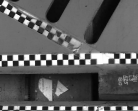

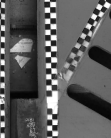

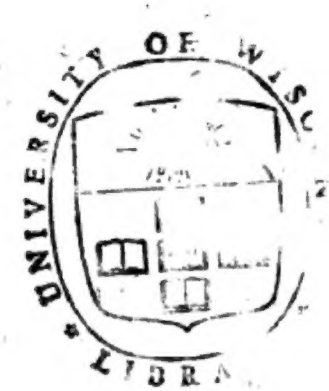

Digitized by Google

M45-W-5

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt

vom Jahr 1810.

Stuttgart,
gedruckt bei August Friedrich Macklot.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 6. Jan.

Se. Königl. Majestät haben vermöge allerhöchsten Decrets vom 24. Dec. v. J. allergnädigst geruht, den Kaiserl. Französ. Erzschazmeister Prince le Brun, den Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Herzog von Cadore, den Ober-Ceremonienmeister, Grafen von Ségur, und den ersten Stallmeister Sr. Französ. Kaiserl. Majestät Grafen v. Nansouty; ferner den Grafen von Lavre, ehemaligen Fürsten, Kaiserl. Französ. Kammerherrn, zu Rittern des grossen Ordens vom goldenen Adler, und die Kaiserl. Französ. Kammerherrn Baron v. Montguyon, Dumanoir, und Praslin zu Rittern des Königl. Civil-Verdienst-Ordens zu ernennen.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruhet,

durch ein Decret vom 20. Dec. vor. J. den v. Lübbe aus Meklenburg zum Second-Lieutenant beim Leib-Chevauxlegers-Regiment, und

vermög allerhöchsten Decrets vom 24. Dec. v. J. den bisherigen Vice-Director des Kön. Ober-Consistorii v. Schmidlin zum wirklichen Director dieses Collegii zu ernennen.

Gestorben: Bei der Kön. Armee im Feld, den 10. Dec. 1809. der Second-Lieutenant von Thoisy vom Leib-Chevauxlegers-Regiment.

Erkenntnisse des Königl. Ober-Justiz-Collegii II. Senats.

1) In der Appellations-Sache von Rottenburg zwischen Jacob Hofmeister allda, Beklagten, Appellanten, an einem, und Conrad Sandherr von Suppingen, Blaubeurer Oberamts, Kläger, Appellaten am andern Theil, eine Entschädigung wegen nicht erfüllten Gersten-Lieferungs-Contrakts betreffend, wurde dem Kläger, Appellaten, die Führung eines besseren Beweises auferlegt. Stuttg. den 29. Dec. 1809.

2) In der Rechtssache zwischen dem Handlungshaus Stahl und Federer allhier, als Mandatarien des Handlungshauses Jakob Kaliano und Comp. in Wien, Kläger an einem, und dem Grafen Ernst von Bissingen in Schramberg Beklagten am andern Theil, eine Bürgschafts-Forderung für 14000 fl. Augspurger Courrant betr., ist der Beklagte in den als liquid erkannten Betrag von 13,041 fl. 9 kr. Augspurger Courrant samt Zinsen zu 6 pro Cent vom 1. Sept. 1806. an, jedoch ohne Provision und Spesen, auch unter Ver-

gleichung der Prozeß-Kosten verurtheilt, in Absicht auf die weiters eingeklagte Summe von 958 fl. 51 kr. Augspurger Courrant aber dem Kläger Beweis auferlegt worden. Stuttg. den 3. Jan. 1810.

Stuttgart. In Absicht der Berichtigung der Verlassenschafts-Sache des im Felde gebliebenen Herrn Hauptmanns Carl v. Lohbauer werden alle diejenige, welche eine Forderung an die Masse zu machen haben, hiemit peremtorisch aufgefordert, Montag den 29. Jan. 1810. Morgens 8 Uhr entweder in Person oder durch gesezlich Bevollmächtigte in dem Sessions-Zimmer des Königl. Ober-Kriegsgerichts zu erscheinen, ihre allenfallsige Ansprüche zu liquidiren, und sich zugleich rüksichtlich einer zu erzielenden gütlichen Uebereinkunft zu erklären. Den 30. Dec. 1809. Königl. Ober-Kriegsgericht.

Alpirsbach. Auf die unterm 27. Jul. d. J. vorgenommene Verkaufs-Verhandlungen der der hiesigen Cameral-Verwaltung eigenthümlich zustehenden Ziegelhütten, nemlich des Ziegelhütten-Gebäudes auf den Abbruch, und der Ziegelhütten-Gerechtigkeit wurden unterzeichnete Stellen durch allergnädigsten Befehl Hochlöbl. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthschafts-Departement d. d. 1. Dec. 1809. angewiesen, mit dem Verkauf dieser Ziegelhütten einen nochmaligen Versuch anzustellen. Bei dem einen wird die Ziegelhütte auf den Abbruch mit Ausnahme der zum Ziegelofen, und zum Betrieb des Ziegler-Handwerks gehörigen brauchbaren und unbrauchbaren Materialien, samt dem Plaz, worauf solche steht, zum Verkauf ausgeboten, und bei dem 2ten Versuche wird die Ziegelhütten-Gerechtigkeit mit den vorhandenen zum Ziegler-Handwerk und Ziegelofen gehörigen brauchbaren und unbrauchbaren Materialien besonders verkauft werden. Die Verhandlungen werden am Mittwoch den 24. Jan. d. J. Vormittags 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhaus vorgenommen, und die Kaufsliebhaber, welchen vor der Verstaigerung die weitern Bedingungen werden eröfnet werden, haben sich mit obrigkeitlichen Zeugnissen ihres Prädikats und Vermögens auszuweisen. Den 19. Dec. 1809.
Kreissteuer-Amt Calw und Cameral-Verwaltung Alpirsbach.

Bebenhausen. Da der unterm 11. Nov. vorgenommene Verkaufs- und Verleihungs-Versuch über die hiesig herrschaftliche Ziegelhütte, unter Einräumung eines freien Dispositions-Rechts auf beede Fälle, der allerhöchsten Erwartung nicht entsprochen hat, so solle dieselbe, wie sie in dem Staats und Regierungs-Blatt vom 19. Aug. pag. 339. beschrieben ist, nun unter den ältern Bedingungen, welche bei der Verleihung vom 6. Sept. festgesezt worden, nochmals verliehen werden. Zu dieser Verpachtung haben wir Montag den 22. Jan. 1810. bestimmt, wozu die Liebhaber mit Zeugnissen über ihr Prädicat und Vermögen versehen, hiemit eingeladen werden. Den 15. Dec. 1810.
Kreissteuerrath des Rotenburger Kreises u. Cameralverwalter zu Bebenhausen.

Laufen. Am Montag den 22. Januar Vormittags 9 Uhr wurden die auf den herrschaftl. Kästen allhier und zu Kirchheim befindliche Grözel-Früchten als Erbsen, Linsen, Wiken, Akerbohnen, Welschkorn, ingleichem Waizen, Einkorn und Gersten in der Cameral-Verwaltung verkauft werden. Die Liebhaber mögen sich einfinden. Den 26. Dec. 1809. K. Cameralamt.

Neuhausen auf den Fildern. Unterzeichnete Behörde ist allergnädigst legitimirt, nachbemerkte Baulichkeiten, theils zu stehen bleibenden Gebäuden, theils auf den Abbruch sub hasta salva ratificatione zu verkaufen, und wird in Pfauhausen Montag den 12. Febr. d. J. in dem Wirthshauß zum Hahnen zum Verkauf dasiger Pfarrscheuer als stehenbleibendes Gebäude, und der Plaz, worauf das Pfarrhaus gestanden, zu einem Bauplaz an gedachtem Tag Nachmittags 1 Uhr; Zu Köngen in dem herrschaftl. Schloß zum Verkauf des sogenannten Kaltenthalischen Schlößlens und dabei befindlichen Pferdsstall, auch kleinen Gewächshäusen im sogenannten neuen Garten, und in Neuhausen in der Cameral-Verwaltung, Dienstag den 13. Febr. d. J. zum Verkauf der herrschaftl. Capelle auf den Abbruch, und der im Thurm befindlichen 2 kleinen Gloken festgesezt; die allenfalsige Kaufliebhaber wollen sich an gesezten Tägen und Stunden an denen bezeichneten Orten einfinden, und daselbst die nähere Bedingungen vernehmen. Cam. Verwaltung Köngen.

Alpirsbach. Da die unterm 25. und folg. Okt. vorgenommene Verleihung des herrschaftl. Hofguts Braitenwies, welches in einer Bauren-Behausung mit einigen Scheuren, Schaaf-Pferd-

351
C3
A05
1810

Ochsen- Küh- und Schweinställen, einem Speicher, Bak- Wasch- und Käshaus, einem Rohrbronnen, 93 Morg. zellgl. Aekern, 327 Mähefeldern, 45 Morg. Wildäker und Waidfeldern, 57 Mrg. Wiesen und Gärten, und 24 Mrg. Waldung und Gebüsch besteht, die allergnädigste Ratification nicht erhalten hat, so sind unterzeichnete Stellen durch ein allergnädigstes Decret Königl. Hochlöbl. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthschafts-Departement d. d. 29. Nov. angewiesen worden, einen nochmaligen Versuch auf 9 Jahre von Georgii 1810 bis 1819. zu machen. Dieses wird nun mit dem Anhang öffentlich bekannt gemacht, daß die nochmalige Verleihung Donnerstag und Freitag den 25. und 26. Jan. 1810. Vormittags 9 Uhr in dem Stabs-Wirthshaus zu Peterzell vor sich gehe, wobei die Pachtliebhaber mit obrigkeitlichen Zeugnissen über ihr Vermögen und Prädikat sich einzufinden haben.
Den 19. Dec. 1809. Kreissteueramt Calw und Cameral-Verwaltung Alpirsbach.

Untertürkheim. Die Commun-Schaafweide, die zu 300 Stük berechtigt ist, über Sommer aber nur 140 Stük erträgt, u. von welchen die Bürger gegen Bezahlung eines Waidgelds von 24 kr. per Stük, den grössern Theil einschlagen dürfen, wird auf die 3 Jahre vom 14. Merz 1810. bis 14. 1813. öffentlich an den Meistbietenden verliehen werden. Der Beständer hat eine Wohnung und Schaafstall zu beziehen, sonst aber keinen Güter-Genuß und keine bürgerliche Beneficien. Die Liebhaber zu dieser Waide wollen sich, versehen mit Meister- und Concessions-Briefen, auch obrigkeitlichen Zeugnissen über ihr Prädikat, daß sie 100 fl. Caution stellen können, und auf die Schäferei selbst aufziehen müssen, Mittwoch den 10. Jan. 1810. Nachmittags um 1 Uhr auf dem Rathhaus zu Untertürkheim einfinden, und die weitere Conditionen vernehmen. Den 23. Dec. 1809.
Oberamt Cantstatt.

Wannenthal. Da die unterm 7. vor. Mon. vorgenommene Verleihung der herrschaftlichen Schaafweide zu Wannenthal, auf welcher 70 Stük aufgeschlagen werden dürfen, per Decr. d. d. 20. Nov. allergnädigst nicht genehmigt worden ist, so wird die wiederholte Verleihung dieser Schaafweide auf die 2 Jahre von Lichtmeß 1810 -- 1812. bis Dienstag den 16. Jan. 1810. Vormittags 9 Uhr in dem Wohnhauß des herrschaftl. Beständers zu Wannenthal vorgenommen werden, wo sich die Liebhaber mit obrigkeitlichen Attestaten über Prädicat und Vermögen versehen, einfinden wollen. Den 12. Dec. 1809. Kreissteueramt Rottenburg und Cameralverwaltung Ebingen.

Biberach. Alle aus der hiesigen Stadt, so wie den Amts- und den in das hiesige Oberamt gehörigen gutsherrlichen Orten mit oder ohne Erlaubniß abwesenden Conscriptions-Pflichtige, mit Einschluß der bisher Exemten, werden hiemit aufgefordert, sich wegen der bevorstehenden Conscription zu Ende des Januars ganz unfehlbar in ihrer Heimath einzufinden, bei ihren Ortsvorgesezten zu melden, und des Weitern zu gewärtigen, widrigenfalls sie die aus ihrem Ausbleiben entstehenden Nachtheile sich selbst zuzuschreiben haben. Zugleich werden alle Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten gezienend ersucht, die in ihren Amtsbezirken sich aufhaltende Conscriptionspflichtige des Oberamts Biberach in ihre Heimat zu weisen. Den 27. Dec. 1809.
Kön. Oberamt.

Cantstadt. Am 3. Febr. 1810. wird die Conscription in disseitigem Oberamt ihren Anfang nehmen. Es werden daher sämtliche nach den neuern Gesezen der Conscription unterworfene Subjecte aufgefordert, sich zu gedachter Zeit in ihrem Heimwesen einzufinden. widrigenfalls sie sich die Folgen, die aus ihrem Ungehorsam entspringen würden, selbst zuzuschreiben haben. Den 27. Decbr. 1809.
Kön. Oberamt.

Herrenberg. In der Mitte Januar 1810. wird die Conscription in hiesigem Oberamt den Anfang nehmen. Es werden deswegen alle von hiesigem Stadt und Amt abwesende Conscriptionspflichtige aufgefordert, um gedachte Zeit unfehlbar allhier sich einzufinden, diejenige obrigkeitliche Behörden aber, in deren Bezirk sich Conscriptionspflichtige von hiesigem Oberamt befinden sollten, geziemend ersucht, dieselbe auf obermeldten Termin in ihr Heimwesen zu verweisen. Den 23. Dec. 1809.
Kön. Oberamt.

Nekarsulm. Sämtliche abwesende Kantonisten des disseitigen Oberamts werden anmit aufgefordert, sich bis den 18. Febr. unfehlbar bei der Conscription einzufinden, widrigenfalls sie neben der Confiscation ihres Vermögens mit dem Verlust ihres Bürger- und Unterthanenrechts bestraft werden. Auch wollen diejenige Obrigkeiten, in deren Amtsbezirk sich Conscriptionspflichtige aus disseitigem Oberamt aufhalten, dieselben in ihr Heimwesen zurükweisen. Den 22. Dec. 1809. K. Oberamt.

Schbuthal, im Kreise Oehringen. Da das Jahrs-Musterungsgeschäft mit den Conscribirten es hiesigen Oberamts gegen Ende des Monats Februar 1810. seinen Anfang nehmen wird, so wer- en sämtlich von Haus abwesende Conscriptionspflichtige aus hiesigen Oberamts-Orten aufgerufen, ch am 26. Febr. 1810. in ihrem Heimwesen einzufinden, und die Orts-Obrigkeiten gebeten, dieselbe ach Haus zu weisen. Jeder, der auf Exemtion oder Location in eine gewiße Klaße Ansprüche ma- en zu können glaubt, hat sich zeitlich mit den betreffenden schriftlichen Documenten zu versehen, m solche der Districts-Commission vorlegen zu können. Den 28. Dec. 1809. K. Oberamt.

Spaichingen. Da bis zu Anfang des Februars 1810. die Conscription der sämtlichen Militär- flichtigen Mannschaft in dem hiesigen Oberamt vorgenommen werden wird, so werden alle und je- e, nach den neuesten Conscriptions-Gesezen bestimmte Militärpflichtige aufgerufen auf ermeldte eit sich in ihrem Heimwesen einzufinden, widrigenfalls sie sichs selbst zuzuschreiben haben, wenn ie mit denen in den Conscriptions-Gesezen bestimmten Strafen belegt werden. Den 28. Dec. 1809. Kön. Oberamt.

Stokach. Alle von ihrem Geburtsort abwesende im Inn- und Auslande befindliche Conscrip- ionspflichtige aus dem hiesigen Oberamts-Bezirk werden hiemit wiederholt aufgefordert, sich bis ge- en das Ende des Monats Januar unfehlbar in ihre Heimat zurükzubegeben, um bei der Conscription egenwärtig zu seyn. Die nicht Erscheinenden werden nach den in den Gesezen bestimmten Strafen ehandelt werden, und man ersucht zugleich die inn- und ausländischen Obrigkeiten, die in ihren Amtsbezirken sich aufhaltende Militärpflichtige aus dem hiesigen Oberamt in ihr Heimwesen zurükzu- weisen. Den 20. Dec. Kön. Württ. Oberamt.

Weiltingen. Alle und jede abwesende Conscriptionspflichtige des Oberamts Weiltingen wer- den hierdurch bei denen in den Conscriptionsgesezen bestimmten Strafen aufgefordert, bei der Muste- rung den 10. Febr. 1810. sich in ihrem Heimwesen unfehlbar einzufinden, unter welcher Aufforderung auch diejenige ausdrüklich verstanden sind, deren Certificate auf den Monat Januar ausgestellt sind. Auch werden alle Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten geziemend ersucht, die in ihrem Amtsbezirk sich auf- haltende Militärpflichtige des Oberamts Weiltingen in ihr Heimwesen zu weisen. Den 23. Dec. 1809. Königl. Oberamt.

Saulgau. Der unter dem Königl. Leib-Chevauxlegers-Regiment gestandene Gemeine, Anton Zimmermann, von Riedhausen, ist am 26. Okt. d. J. von dem Kön. Armee-Corps in Oesterreich de- sertirt. Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten werden hierdurch ersucht, denselben auf Betreten an hiesiges Oberamt oder sein Regiment einliefern zu lassen. Den 18. Dec. 1809. K. Oberamt.

Welzheim. In Schmalenberg einem nur aus etlichen Höfen bestehenden Weiler, hiesigen Oberamts, brach in der Nacht vom 24. auf den 25. Dec. in dem Hause des Michael Wellers eines wohlhabenden Mannes Feuer aus, das so schnell um sich grif, daß weder das Haus noch eine daran stossende Scheuer gerettet werden konnte. Von den darinn befindlichen 7 Personen wurden nur 3, nemlich die 74jährige Mutter des Bauren, und seine 2 Töchter von 14 und 17 Jahren gerettet, dieser selbst aber nebst seinem Eheweib, einem 23jährigen Sohn und einem Knecht, blieben in den Flammen zurük, und es ist die höchste Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß sie von verruchten Böswich- tern vorher ermordet, und sodann zu Bedekung dieser Greuelthat das Haus in Brand gesekt wurde. Ein ehemaliger Knecht des Hauses, der sich in dieser Hinsicht auf das höchste verdächtig gemacht hat, sizt zwar bereits gefangen, da aber bis jezt noch kein Geständniß von ihm zu erhalten war, und gleichwohl fast nicht gezweifelt werden darf, daß er entweder der Urheber oder Genosse dieser ruchlosen That sei; so werden alle diejenige Personen, welche auf eine oder die andere Weise, etwas zur Aufklärung derselben, und zur Entdekung der Thäter beitragen können, andurch von Amtswegen aufgefordert und ersucht, ihre dißfallsige Notizen auf das schleunigste dem hiesigem Oberamt mitzu- theilen, um dieses dadurch in den Stand zu sezen, die Verbrecher ihrer verdienten Strafe zu überlie- fern. Den 26. Dec. 1809. Kön. Oberamt.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 13. Jan.

Das Maas-Regulirungs-Geschäft betreffend.

Da einige Königl. Oberämter mit den ihnen von der unterzeichneten Stelle speciell abgeforderten weitern Berichten noch zurük sind, dardurch aber diese Stelle in der Beendigung der ihr allergnädigst übertragenen, nun grösstentheils vollendeten Maas-Regulirungs- und Vergleichungs-Geschäfte sich aufgehalten siehet; so werden gedachte Königl. Oberämter hiemit aufgefordert, ihre rükständige Berichte zu beschleunigen, und solche längstens binnen 5 Wochen anhero zu erstatten.

Ausser dem, und, da in Maas-Sachen Mißverständnisse so leicht möglich sind, und von so bedeutenden Folgen seyn können, werden auch noch sonsten alle Behörden, welche in dieser Hinsicht noch etwas zu erinnern haben könnten, und insbesondere alle Ober- und Cameralämter des Königreichs aufgerufen, noch einmal die genauesten Erkundigungen darüber einzuziehen, und, falls etwa in Ansehung der ausgeschikten Reductions-Tabellen noch irgend ein Anstand, oder sonst in dem ihnen angewiesenen Amtsbezirk, in Beziehung auf Maas-Verhältnisse, eine Schwierigkeit oder Zweifel übrig seyn sollte, die deshalb nöthigen Anfragen und Berichte unverweilt an die unterzeichnete Stelle zur weitern Aufklärung und Berichtigung der Sache einzusenden. Stuttg. den 5. Jan. 1810.

Königl. Maas-Regulirungs-Commission.

Erkenntnisse des Königl. Ober-Justiz-Collegii II. Senats.

In der Wechsel-Klagsache des Handelshauses Mohrhinweg und Brecht allhier, Kl. wider den Handelsmann Philipp Friderich Hartmann zu Isny, Bekl., wurde lezterer in die eingeklagte Wechselschuld von 560 fl. 23 kr. nebst Verzugszinsen vom 30. Jun. 1809. so wie in die Schäden und Kosten verurtheilt. Stuttg. den 9. Jan. 1810.

Stuttgart, den 4. Jan. 1810. wurden geschieden:

1) Johannes Schulz, Förster zu Simozheim, Calwer Oberamts, Kl. von Louisa Friderica, geb. Liesching, Bekl. ex cap. quasi desert. und lezlere in die Kosten verurtheilt.

2) Johannes Schiller von Strohweiler, Uracher Oberamts, Kl. von Maria Rosina, geb. Göz, Bekl. ex cap. adulterii, unter Verurtheilung der leztern in die Kosten.

Se. Königl. Majestät haben durch ein Decret vom 31. Dec. v. J. den Ecuyer Cavalcadour des Französ. Kaisers, de Monaco, den Maréchal de Logis Philippe de Ségur, und den Ordonanz-Offizier des Französ. Kaisers Thalhouet, und den Maître des Cérémonies, de Seselle, zu Rittern des Königl. Militär-Verdienst-Ordens zu ernennen allergnädigst geruht.

Stuttgart, den 8. Jan.

Se. Königl. Maj. haben von den Allerhöchstdenselben von des Königs beider Sicilien Majestät zur Disposition überlassenen großen Neapolitanischen Orden einen dem Obrist-Kammerherrn Grafen von Jenison, und einen zweiten dem General-Lieutenant Ober-Intendanten von Dillen zu verleihen geruht.

Stuttgart, den 9. Jan.

Se. Königl. Maj. haben dem General-Lieutenant von Wöllwarth, dem General-Lieutenant von Koseritz, und dem Generalmajor von Scheeler bei der Garde zu Fuß das Groskreuz des Königl. Civil-Verdienst-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. Königl. Majestät haben ferner zum Beweis Allerhöchstihrer Zufriedenheit mit dem Benehmen nachstehender Offiziere im Felde folgende Militär-Verdienst-Ordens-Austheilungen vorzunehmen allergnädigst geruht. Generalmajor Brigadier von Walsleben, Generalmajor von Jett, Oberster Graf von Waldburg-Wurzach, Generalmajor von Koch und Oberst von Lalance sind zu Kommandeurs, Major v. Oetinger und Stabs-Rittmeister von Moltke sind zu Rittern dieses Ordens ernannt.

Se. Königl. Majestät haben durch das allerhöchste Decret vom 10. Jan. 1810. den bisherigen Commandeur des Chevauxlegers-Regiments Herzog Heinrich, Obristen v. Jett, zum Generalmajor,

die Obrist-Lieutenants: v. Brockfeld vom Chevauxleg. Regiment Herzog Heinrich,
v. Moltke, Flügel-Adjutant Sr. Königl. Majestät,
Graf v. Normann, vom Leib-Chevauxlegers-Regiment,
Graf v. Beroldingen, Flügel-Adjutant Sr. Königl. Majestät, und
v. Massenbach, vom Dragoner-Regiment Kronprinz, sämtlich zu Obersten;

die Majors: v. Spizenberg, Flügel-Adjutant des Feldmarschalls Herzogs Wilhelm Hoheit,
v. Einsiedel, vom Leib-Chevauxlegers-Regiment,
Graf v. Salm, vom Jäger-Regiment zu Pferd König, zu Obristlieutenants;

die Rittmeister: Prinz v. Hohenlohe-Kirchberg, Flügel-Adjutant Sr. Königl. Majestät,
v. Amerongen, Flügel-Adjutant des Kronprinzen Königl. Hoheit,
v. Dillen, vom Chevauxlegers-Regiment Herzog Heinrich, zu Majors;

die Stabs-Rittmeister: v. Seebach, vom Jäger-Regiment Herzog Louis,
v. Mylius, vom Garde-Regiment zu Pferd,
v. Wagner, vom Jäger-Regiment zu Pferd König,
v. Bismark, vom Leib-Chev. Legers-Regiment, und

Graf v. Southeim, Flügel-Adjutant Sr. Königl. Majestät, zu wirklichen Rittmeistern;

den Generalmajor und Brigadier v. Stettner, zum Kriegsrath,

den Obersten v. Brockfeld zum Commandeur des Chevauxlegers-Regiments Herzog Heinrich,

den Obersten und Commandeur des Infanterie-Regiments Kronprinz, v. Koch, zum Generalmajor,

den Obersten v. Schnadow zum Generalmajor und Brigadier der Artillerie,

die Obrist-Lieutenants: v. Vischer, von der Artillerie,
v. Misani, vom Regiment Herzog Wilhelm,
v. Beulwiz, vom Regiment v. Phull, und
v. Lalance, vom Regiment von Franquemont, sämtlich zu Obersten;

den Major v. Bausch von der Artillerie zum Obristlieutenant und Commandeur der fußgehenden Artillerie,

den Hauptmann v. Bartruff zum Major und Chef der 2ten reutenden Batterie,

die Premier-Lieutenants der Artillerie, v. Bürgt, Dietle, und v. Diskau, zu Stabshauptleuten der fußgehenden Artillerie,

den Obersten v. Kerner von der Artillerie zum General-Quartiermeister-Lieutenant,

den Quartiermeister-Lieutenant, Hauptmann v. Reinhardt, zum Major, sodann

den zum Major beförderten Hauptmann v. Wimpfen vom Regiment v. Phull,

den Stabs-Capitain v. Bangold,

den zum Stabs-Capitain ernannten, beim Regiment Prinz Paul gestandenen, Premier-Lieutenant v. Miller,

den zum Stabs-Capitain avancirten Premierlieutenant v. Gelbke,

den Lieutenant v. Miller den 4ten, und

den Lieutenant v. Lievreville, sämtlich zu Quartiermeister-Lieutenants;

den Cadet Sigel von der Garde-Jäger-Eskadron, und den Cadet Braunmüller vom Leib-Chevauxlegers-Regiment, zu Lieutenants bei dem Chevauxlegers-Regiment Herzog Heinrich,

die Cadets Gallus und Witting zu Lieutenants bei dem Jäger-Regiment zu Pferd Herzog Louis;

den Cadet Faulhaber vom General-Stab zum Second-Lieutenant, zu ernennen allergnädigst geruht.

Stuttgart, den 11. Jan.

Seine Königliche Majestät sind gestern morgen nach Göppingen abgegangen, um allda das aus dem Felde zurückkehrende Armee-Corps zu besichtigen. Um 11 Uhr verfügten Sich Allerhöchstdieselben auf den Plaz, wo dieses Armee-Corps in 3 Treffen aufgestellt war.

In dem ersten Treffen stunden die 4 Bataillons der leichten Infanterie-Brigade, in dem 2ten die reutende und fußgehende Artillerie, in dem 3ten die Brigade von Franque-

mont, in dem 4ten die Brigade von Scharffenstein, und in dem 5ten die Cavallerie-Division.

So wie Se. Königl. Majestät bei einem Treffen die Glieder durchritten, und gemustert hatten, mußte dasselbe in Zügen vor Allerhöchstdenselben vorbei defiliren.

Bei der Musterung der Kavallerie-Division geruhten Allerhöchstdieselben dem Jäger-Regiment Herzog Louis für die ausgezeichnete Tapferkeit, mit welcher dieses Regiment in dem Treffen bei Linz eine feindliche Batterie gestürmt und genommen hat, die Ehren-Standarte zu übergeben, worauf das ganze Regiment den Fahnen-Eid ablegte.

Ferner haben Se. Königl. Maj. um dem Armee-Corps die Allerhöchste Zufriedenheit mit dessen Benehmen während des Feldzugs zu bezeugen, die nachfolgende Auszeichnungen ertheilt:

Der Generalmajor und Brigadier v. Scharfenstein erhielt das Großkreuz des Civil-Verdienst-Ordens; der Obrist v. Dernbach, Kommandeur des Regiments von Koseriz, das Militär-Kommandeur-Kreuz.

Zu Rittern des Königl. Militär-Verdienst-Ordens sind ernannt worden:

Stabsrittmeister von Bähr vom Regiment Herzog Heinrich, Major v. Raßler, die Oberlieutenants Nagel, v. Grempp, und v. Künsberg, der Secondlieutenant v. Adelsheim vom Jäger-Regiment Herzog Louis; der Obrist Prinz v. Hohenlohe von der Garde zu Fuß; der Major v. Biberstein, der Stabshauptmann v. Bauer, der Oberlieutenant und Adjutant Lesuire, die Secondlieutenants v. St. André, von Kampz 1. und v. Kasselmann, vom Regiment Kronprinz; Major v. Röder, Hauptmann v. Kechler, Stabshauptmann v. Koseriz, vom Regiment Herzog Wilhelm; Major v. Mayer, Hauptmann v. Schaumberg, Stabshauptleute v. Sattler und von Schmid 2., die Oberlieutenants Ebbauer und v. Seefried vom Regiment Prinz Paul; der Hauptmann v. Brecht, die Oberlieutenants v. Wikede, und v. Baumann vom Regiment v. Franquemont; der Stabshauptmann v. Stumppe, Secondlieutenant König vom Regiment Prinz Friedrich; der Major v. Camerer und Hauptmann v. Vischer vom Regiment v. Koseriz; der Oberlieutenant Brand vom Fußjäger-Bataillon König; die Oberlieutenants v. Schacht, Bregenzer und v. Groschob vom Bataillon von Neuffer; der Oberlieutenant v. Below vom Bataillon von Wolff; der Hauptmann von Grimmenstein, und Oberlieutenant Sterk vom Bataillon v. Brüsselle; die Stabshauptleute v. Hochstetter und v. Parrot vom Land-Scharfschützen-Bataillon.

Den Königlichen Civil-Verdienst-Orden erhielten bei dieser Gelegenheit,

die Kriegs-Commissairs Fink und Werner;

der Oberarzt Bauer vom Regiment Herzog Wilhelm;

der Oberarzt Bronner vom Fußjäger-Bataillon König;

der Oberarzt Weeber vom Fußjäger-Bataillon v. Neuffer;

der Oberarzt Nik vom Bataillon v. Wolff, und der Oberarzt Launer vom Bataillon v. Brüsselle.

Auch sind an die Verdientesse des Königl. Armee-Corps 39 goldene und 233 silberne Verdienst-Medaillen ausgetheilt worden; überdiß haben Se. Königl. Majestät an das Armee-Corps eine 5tägige Gratis-Löhnung und Fleisch, Wein u. Brod austheilen lassen.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Dekrets vom 8. Jan. den Kammerdiener Fischer zum ersten Kabinets-Thürhüter, Huissier du Cabinet, und den Kammer-Laquai Scholl zum Kammerdiener zu ernennen;

vermög allerhöchster Decrete vom 9. Jan. die erledigte Pfarrei Wittendorf, Sulzer Diöcese, dem Pfarrer Seeger in Lombach;

die erledigte Pfarrei Ostelsheim, Böblinger Diöcese, dem Pfarrer M. Paulus im Kloster Reichenbach zu übertragen;

dem zum Diaconat und Präceptorat in Weikersheim von den Fürsten zu Hohenloh-Kirchberg- und Langenburg nominirten und präsentirten Candidaten der Theologie Christian Braun; so wie

dem von dem Fürsten von Hohenloh-Waldenburg-Schillingsfürst zu der Oberpfarrstelle in Waldenburg nominirten und präsentirten Stadtpfarrer Becher daselbst die allerhöchste Confirmation zu ertheilen.

Vermög allerhöchster Resolution von ebend. haben Se. Königl. Maj. zur katholischen Pfarrei Waldmössingen, Oberamts Rotweil, den bisherigen Pfarrer Fees von Irslingen, des nämlichen Oberamts, — zur Pfarrei Irslingen, den Cooperator Ehrenfried von Radolphszell, und zur erledigten Cooperatur in Radolphszell den Exconventual Carl Zott von Obermarchthal; — dann zur katholischen Pfarrei Berg bei Buchhorn, Oberamts Altdorf, den Exconventual Ulrich Widenmann von Weingarten zu ernennen, endlich den zur Pfarrei Friesenhofen, Oberamts Isny präsentirten bisherigen Stadtpfarrer Willburger von Isny, so wie den zur Spitalkaplanei Kißlegg Oberamts Altdorf, präsentirten ehevorigen Stiftskaplan in Wolfegg Alois Schmid, allergnädigst zu confirmiren geruhet.

Der Rechts-Candidat Philipp Schefold aus Buchau ist unter die Zahl der Königl. Advokaten aufgenommen, in dieser Eigenschaft verpflichtet und bei dem Königl. Ober-Tribunal immatrikulirt worden. Tübingen, den 8. Jan. 1810.

Nachricht an die evangelisch-lutherische deutsche Schullehrer, die Preisfrage für das Jahr 1810. betr. d. d. 2. Jan. 1810.

Den deutschen Schullehrern ist den 26. Mart. 1808. folgende Frage zur Beantwortung vorgelegt worden:

Worinn besteht das Eigenthümliche der Pestalozzischen Lehrmethode in Ansehung der Arithmetik? Hat sie Vorzüge vor der gewöhnlichen? Und welche?

Da nun bis Lichtmeß 1809. als dem bestimmten Termin nur wenige Abhandlungen eingekommen sind, so wird diese Frage unter den bereits angekündigten Bedingungen nochmahls mit dem Anhang aufgegeben, daß die Abhandlungen längst den 1. Sept. 1810. eingeschikt werden müssen. Denjenigen Lehrern, welche schon Abhandlungen eingesendet haben, wird freigestellt, dieselbe wieder zurükzunehmen, um allenfalls noch Abänderungen und Zusäze darinn machen zu können, in welchem Fall sie sich an die Königl. Ober-Consistorial-Registratur zu wenden haben. Stuttg. den 2. Jan. 1810. Kön. Ober-Consistorium.

Nr. 1 vom 15. Juli 1914 — Bl. 1 — Amtsblatt der Königlichen Polizei-Direktion zu Berlin

Nr. 1 vom 15. Juli 1914 — Bl. 1 — Amtsblatt der Königlichen Polizei-Direktion zu Berlin

Nr. 1 vom 15. Juli 1914 — Bl. 1 — Amtsblatt der Königlichen Polizei-Direktion zu Berlin

Nr. 1 vom 15. Juli 1914 — Bl. 1 — Amtsblatt der Königlichen Polizei-Direktion zu Berlin

Nr. 1 vom 15. Juli 1914 — Bl. 1 — Amtsblatt der Königlichen Polizei-Direktion zu Berlin

Nr. 1 vom 15. Juli 1914 — Bl. 1 — Amtsblatt der Königlichen Polizei-Direktion zu Berlin

Nr. 1 vom 15. Juli 1914 — Bl. 1 — Amtsblatt der Königlichen Polizei-Direktion zu Berlin

Nr. 1 vom 15. Juli 1914 — Bl. 1 — Amtsblatt der Königlichen Polizei-Direktion zu Berlin

Nr. 1 vom 15. Juli 1914 — Bl. 1 — Amtsblatt der Königlichen Polizei-Direktion zu Berlin

Nr. 1 vom 15. Juli 1914 — Bl. 1 — Amtsblatt der Königlichen Polizei-Direktion zu Berlin

Nr. 1 vom 15. Juli 1914 — Bl. 1 — Amtsblatt der Königlichen Polizei-Direktion zu Berlin

Nr. 1 vom 15. Juli 1914 — Bl. 1 — Amtsblatt der Königlichen Polizei-Direktion zu Berlin

Nr. 1 vom 15. Juli 1914 — Bl. 1 — Amtsblatt der Königlichen Polizei-Direktion zu Berlin

Nr. 1 vom 15. Juli 1914 — Bl. 1 — Amtsblatt der Königlichen Polizei-Direktion zu Berlin

Nr. 1 vom 15. Juli 1914 — Bl. 1 — Amtsblatt der Königlichen Polizei-Direktion zu Berlin

Nr. 1 vom 15. Juli 1914 — Bl. 1 — Amtsblatt der Königlichen Polizei-Direktion zu Berlin

Nr. 1 vom 15. Juli 1914 — Bl. 1 — Amtsblatt der Königlichen Polizei-Direktion zu Berlin

Nr. 1 vom 15. Juli 1914 — Bl. 1 — Amtsblatt der Königlichen Polizei-Direktion zu Berlin

Nr. 1 vom 15. Juli 1914 — Bl. 1 — Amtsblatt der Königlichen Polizei-Direktion zu Berlin

Nr. 1 vom 15. Juli 1914 — Bl. 1 — Amtsblatt der Königlichen Polizei-Direktion zu Berlin

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung der Einkommen vom 8. August 1903.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg

verkünden nach Beschlußfassung der Kammer der Standesherren und der Kammer der Abgeordneten das Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung der Einkommen vom 8. August 1903, wie folgt:

Artikel 1.

Das Gesetz über die Besteuerung der Einkommen vom 8. August 1903 wird wie folgt abgeändert:

1. Art. 2 Abs. 1 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

1. Einkommen aus Grundeigentum, Gebäuden, Bergwerken, Steinbrüchen und Torfgräbereien, sowie aus Rechten, welche mit dem Grundeigentum verbunden sind, insbesondere aus Erbbaurechten, Gerechtigkeiten, Dienstbarkeiten, Reallasten, Gefällen, Zehnten, Bodenzinsen, Grundrenten, Ablösungskapitalien und Ablösungsrenten, Lehen, Fideikommissen, Stiftungen, Pfründen, Kirchen- und Schulgütern, Gemeindegütern, Gemeindewaldungen, Gemeindeanlagen, Gemeindeweiden, Gemeindeallmanden, Gemeindeäckern, Gemeindewiesen, Gemeindegärten, Gemeindeplätzen, Gemeindeanstalten, Gemeindeeinrichtungen, Gemeindeverbänden, Gemeindeunternehmungen, Gemeindebetrieben, Gemeindeverwaltungen, Gemeindeämtern, Gemeindeorganen, Gemeindeversammlungen, Gemeindeausschüssen, Gemeinderäten, Gemeindevorstehern, Gemeindeschreibern, Gemeindepflegern, Gemeindeboten, Gemeindeschützen, Gemeindeförstern, Gemeindeschäfern, Gemeindehirten, Gemeindeschmieden, Gemeindebäckern, Gemeindemetzgern, Gemeindebrauereien, Gemeindebrennereien, Gemeindeschenken, Gemeindewirtschaften, Gemeindeherbergen, Gemeindebädern, Gemeindewaschhäusern, Gemeindebadeanstalten, Gemeindeschwimmbädern, Gemeindeeisbahnen, Gemeindeschlittschuhbahnen, Gemeindeskiplätzen, Gemeindeskiläufen, Gemeindeskiwettläufen, Gemeindeskiwettbewerben, Gemeindeskiausflügen, Gemeindeskiwanderungen, Gemeindeskiübungen, Gemeindeskikursen, Gemeindeskischulen, Gemeindeskiheimen, Gemeindeskihütten, Gemeindeskiunterkünften, Gemeindeskiherbergen, Gemeindeskiwirtschaften, Gemeindeskischenken, Gemeindeskiverkaufsstellen, Gemeindeskiverleihstellen, Gemeindeskiwachsstellen, Gemeindeskiwachsverkaufsstellen, Gemeindeskiwachsverleihstellen, Gemeindeskiwachsbereitungsstellen, Gemeindeskiwachsbereitungsanstalten, Gemeindeskiwachsbereitungsbetrieben, Gemeindeskiwachsbereitungsunternehmungen, Gemeindeskiwachsbereitungsverwaltungen, Gemeindeskiwachsbereitungsämtern, Gemeindeskiwachsbereitungsorganen, Gemeindeskiwachsbereitungsversammlungen, Gemeindeskiwachsbereitungsausschüssen, Gemeindeskiwachsbereitungsräten, Gemeindeskiwachsbereitungsvorstehern, Gemeindeskiwachsbereitungsschreibern, Gemeindeskiwachsbereitungspflegern, Gemeindeskiwachsbereitungsboten, Gemeindeskiwachsbereitungsschützen, Gemeindeskiwachsbereitungsförstern, Gemeindeskiwachsbereitungsschäfern, Gemeindeskiwachsbereitungshirten, Gemeindeskiwachsbereitungsschmieden, Gemeindeskiwachsbereitungsbäckern, Gemeindeskiwachsbereitungsmetzgern, Gemeindeskiwachsbereitungsbrauereien, Gemeindeskiwachsbereitungsbrennereien, Gemeindeskiwachsbereitungsschenken, Gemeindeskiwachsbereitungswirtschaften, Gemeindeskiwachsbereitungsherbergen, Gemeindeskiwachsbereitungsbädern, Gemeindeskiwachsbereitungswaschhäusern, Gemeindeskiwachsbereitungsbadeanstalten, Gemeindeskiwachsbereitungsschwimmbädern, Gemeindeskiwachsbereitungseisbahnen, Gemeindeskiwachsbereitungsschlittschuhbahnen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiplätzen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiläufen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwettläufen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwettbewerben, Gemeindeskiwachsbereitungsskiausflügen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwanderungen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiübungen, Gemeindeskiwachsbereitungsskikursen, Gemeindeskiwachsbereitungsskischulen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiheimen, Gemeindeskiwachsbereitungsskihütten, Gemeindeskiwachsbereitungsskiunterkünften, Gemeindeskiwachsbereitungsskiherbergen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwirtschaften, Gemeindeskiwachsbereitungsskischenken, Gemeindeskiwachsbereitungsskiverkaufsstellen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiverleihstellen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsstellen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsverkaufsstellen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsverleihstellen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsstellen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsanstalten, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsbetrieben, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsunternehmungen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsverwaltungen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsämtern, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsorganen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsversammlungen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsausschüssen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsräten, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsvorstehern, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsschreibern, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungspflegern, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsboten, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsschützen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsförstern, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsschäfern, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungshirten, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsschmieden, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsbäckern, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsmetzgern, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsbrauereien, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsbrennereien, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsschenken, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungswirtschaften, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsherbergen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsbädern, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungswaschhäusern, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsbadeanstalten, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsschwimmbädern, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungseisbahnen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsschlittschuhbahnen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiplätzen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiläufen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwettläufen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwettbewerben, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiausflügen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwanderungen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiübungen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskikursen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskischulen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiheimen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskihütten, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiunterkünften, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiherbergen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwirtschaften, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskischenken, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiverkaufsstellen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiverleihstellen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsstellen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsverkaufsstellen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsverleihstellen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsstellen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsanstalten, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsbetrieben, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsunternehmungen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsverwaltungen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsämtern, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsorganen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsversammlungen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsausschüssen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsräten, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsvorstehern, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsschreibern, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungspflegern, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsboten, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsschützen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsförstern, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsschäfern, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungshirten, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsschmieden, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsbäckern, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsmetzgern, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsbrauereien, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsbrennereien, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsschenken, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungswirtschaften, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsherbergen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsbädern, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungswaschhäusern, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsbadeanstalten, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsschwimmbädern, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungseisbahnen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsschlittschuhbahnen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiplätzen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiläufen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwettläufen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwettbewerben, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiausflügen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwanderungen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiübungen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskikursen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskischulen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiheimen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskihütten, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiunterkünften, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiherbergen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwirtschaften, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskischenken, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiverkaufsstellen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiverleihstellen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsstellen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsverkaufsstellen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsverleihstellen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsstellen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsanstalten, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsbetrieben, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsunternehmungen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsverwaltungen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsämtern, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsorganen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsversammlungen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsausschüssen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsräten, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsvorstehern, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsschreibern, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungspflegern, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsboten, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsschützen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsförstern, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsschäfern, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungshirten, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsschmieden, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsbäckern, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsmetzgern, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsbrauereien, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsbrennereien, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsschenken, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungswirtschaften, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsherbergen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsbädern, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungswaschhäusern, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsbadeanstalten, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsschwimmbädern, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungseisbahnen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsschlittschuhbahnen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiplätzen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiläufen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwettläufen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwettbewerben, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiausflügen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwanderungen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiübungen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskikursen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskischulen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiheimen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskihütten, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiunterkünften, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiherbergen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwirtschaften, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskischenken, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiverkaufsstellen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiverleihstellen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsstellen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsverkaufsstellen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsverleihstellen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsstellen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsanstalten, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsbetrieben, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsunternehmungen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsverwaltungen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsämtern, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsorganen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsversammlungen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsausschüssen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsräten, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsvorstehern, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsschreibern, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungspflegern, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsboten, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsschützen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsförstern, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsschäfern, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungshirten, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsschmieden, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsbäckern, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsmetzgern, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsbrauereien, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsbrennereien, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsschenken, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungswirtschaften, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsherbergen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsbädern, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungswaschhäusern, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsbadeanstalten, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsschwimmbädern, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungseisbahnen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsschlittschuhbahnen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiplätzen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiläufen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwettläufen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwettbewerben, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiausflügen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwanderungen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiübungen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskikursen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskischulen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiheimen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskihütten, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiunterkünften, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiherbergen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwirtschaften, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskischenken, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiverkaufsstellen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiverleihstellen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsstellen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsverkaufsstellen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsverleihstellen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsstellen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsanstalten, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsbetrieben, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsunternehmungen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsverwaltungen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsämtern, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsorganen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsversammlungen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsausschüssen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsräten, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsvorstehern, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsschreibern, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungspflegern, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsboten, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsschützen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsförstern, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsschäfern, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungshirten, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsschmieden, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsbäckern, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsmetzgern, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsbrauereien, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsbrennereien, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsschenken, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungswirtschaften, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsherbergen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsbädern, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungswaschhäusern, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsbadeanstalten, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsschwimmbädern, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungseisbahnen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsschlittschuhbahnen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiplätzen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiläufen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwettläufen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwettbewerben, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiausflügen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwanderungen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiübungen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskikursen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskischulen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiheimen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskihütten, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiunterkünften, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiherbergen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwirtschaften, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskischenken, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiverkaufsstellen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiverleihstellen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsstellen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsbereitungsskiwachsverkaufsstellen, Gemeindeskiwachsbereitungsskiwachsbereitung

wegen ihres Charakters als der Vermögens-Umstände, zur Stellung einer Caution, welche auf 900 fl. bestimmt ist, erwarter. Den 18. Dec. 1809. Kreissteuerrath u. Cameralverwalt.

Wannenthal. Da die unterm 7. vor. Mon. vorgenommene Verleihung der herrschaftlichen Schaafweide zu Wannenthal, auf welcher 70 Stük aufgeschlagen werden dürfen, per Decr. d. d. 20. Nov. allergnädigst nicht genehmigt worden ist, so wird die wiederholte Verleihung dieser Schaafweide auf die 2 Jahre von Lichtmeß 1810 — 1812. bis Dienstag den 16. Jan. 1810. Vormittags 9 Uhr in dem Wohnhauß des herrschaftl. Beständers zu Wannenthal vorgenommen werden, wo sich die Liebhaber mit obrigkeitlichen Attestaten über Prädicat und Vermögen versehen, einfinden wollen. Den 12. Dec. 1809. Kreissteueramt Rottenburg und Cameralverwaltung Ebingen.

Alpirsbach, Calwer Kreis. Das Conscriptionsgeschäft wird in dem hiesigen Oberamt mit dem 29. Jan. l. J. angefangen, und in den zunächst darauf folgenden 6 Tägen fortgesezt werden. Es werden daher alle und jede der Conscription unterworfene Individuen aufgerufen, sich auf den 28. Jan. l. J. in ihrem Heimwesen einzufinden, und bei der Musterung erforderlich zu stellen. Besonders wird bemerkt, daß dieser Aufruf auch an diejenige gerichtet ist, deren Certificate etwa auf den Febr. oder März l. J. ausgestellt sind. Auch werden alle Obrigkeiten gezieмend ersucht, die in ihren Amtsbezirken sich aufhaltende Militärpflichtige des hiesigen Oberamts auf die oben bestimmte Zeit in ihr Heimwesen zu weisen. Den 3. Jan. 1810. Kön. Oberamt.

Alpirsbach, Calwer Kreis. Nachstehende Militärpflichtige des hiesigen Oberamts, welche erst seit kürzerer Zeit ihre Heimath verliessen, werden hiemit aufgefordert, innerhalb des, in den Gesezen vorgeschriebenen Termins hier zu erscheinen, und sich wegen ihrer Entfernung zu rechtfertigen, widrigenfalls sie gewärtig seyn müssen, daß nach Maasgabe der Conscriptionsgeseze gegen sie verfahren, und die Confiscation ihres bereits verzeichneten Vermögens erkannt, und sie nichts destoweniger, wenn sie früher oder später zur Hand gebracht werden, zu einer verlängerten 16 jährigen Militär-Dienstleistung verurtheilt werden. Von Alpirsbach: Joh. Heinzelmann. Joh. Michael Stähle. Ge. Fried. Guhl. Joh. Christoph Stähle. Joh. Mich. Armbruster. Ge. Fried. Armbruster. Ludw. Fried. Rotenburger. Joh. Gottl. Stähle. Von Dornhan: Dan. Schmid. Joh. Ge. Mutschler. Andr. Beilharz. Joh. Hang. Von Ehlenbogen: Joh. Fried. Geßler. Von Lombach: Math. Schaber. Von Losburg: Conr. Kübler. Matth. Kübler. Von Peterzell: Joh. Fried. Kübler. Andr. Adrion. Von Reichenbächle: Joh. Jak. Maichle. Von Rentin: Math. Scheerer. Andr. Mutschler. Von Römlinsdorf: Joh. Hölle. Von Rötenbach: Jak. Fried. Mutschler. Andr. Schuler. Ander. Schmider. Von Rötenberg: Christ. Schmider. Christ. Haberer. Christ. Wosner. Math. Meng. Christ. Göz. Johann Jakob Wöner. Von Schömberg: Andr. Schäfer. Andr. Bek. Von Wittendorf: Johann Mich. Widmaier. Kön. Oberamt.

Balingen. Im hiesigen Oberamt wird die dießjährige Musterung der Conscriptionspflichtigen im Laufe des Monats März geschehen, welches hiemit des Endes öffentlich bekannt gemacht wird, damit auf diese Zeit die abwesenden Conscriptionspflichtigen sich in ihr Heimwesen zurükbegeben, und sich also vor den Strafen des Nichterscheinens zu hüten wissen mögen. Den 4. Jan. 1810. Kön. Oberamt.

Waiblingen. Alle ausser dem Oberamt und von ihrer Heimath abwesende Conscriptionspflichtige haben am 26. Febr. 1810. Vormittags bei der Musterung auf dem hiesigen Rathhaus sich einzufinden. Es wird ihnen die Versicherung ertheilt, daß sie zuerst werden gemustert, und gleich nachher mit neuen Certificaten versehen werden, um ohne Zeitverlust bei ihren vorigen Meistern wieder eintreten, oder neue Anstellung wieder suchen zu können. Den 29. Dec. 1809. Oberamt.

Wiesensteig. Alle hohe und niedere Orts-Obrigkeiten werden andurch gezieмend ersucht, auf den wegen eines Pferd- und Schaaf-Diebstals verdächtigen und von seiner Heimat sich entfernten Schaafknecht Johannes Waldenmayer von Gansleosen, genau zu fahnden; und denselben gegen Ersaz der Kosten anhero gefällig einliefern zu lassen. Gedachter Waldenmeyer ist ledig, 20 J. alt, von besetzter Statur, 5 Fuß 9 Zoll hoch, hat hellbraune Haare; hohe Stirne, schwache Augbraunen, graue Augen, stumpfe Nase, volle Wangen, mittelmäßigen Mund, rothe Lippen, gute Zähne, rothen Bart, runden Kinn, blatternarbigtes Angesicht, starke Schultern und ist ohne sichtliches Gebrechen. Den 5. Jan. 1810. Kön. Oberamt.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 20. Jan.

Authentische Erklärung der Königl. General-Verordnung vom 14. Jun. 1809, die Abgabe der Medikamente und Gifte betr. d. d. 17. Jan. 1810.

Se. Königl. Majestät haben auf die allerunterthänigste Anzeige, daß die Königliche Verordnung vom 14. Jun. v. J. wegen Abgabe der Arzneien und Gifte an vielen Orten unrichtig ausgelegt und angewendet werde, diesem Gesetze folgende nähere Bestimmungen zu geben allergnädigst geruht:

1) Da die gedachte Verordnung nur von Medicamenten und Arzneien, welche nicht ohne Recept abgegeben werden sollen, handelt; so versteht es sich von selbst, daß diejenigen Waaren-Artikel, welche nicht als Medicin, sondern theils zu den verschiedenartigen Gewerben, theils zu Hauß- und Landwirthschaften, theils zu physikalischen Untersuchungen gebraucht werden, unter jenem Verbot nicht begriffen sind.

2) Insofern auch unter den wirklichen Arzneimitteln theils verschiedene Kräuter, Blüthen, Saamen, und Wurzeln, deren Heilkräfte allgemein bekannt, und die überall sowohl in, als ausser den Apotheken zu haben sind, theils andere Simplicia und Composita sich befinden, welche im gemeinen Leben täglich in Anwendung kommen: so ist zu Vermeidung willkührlicher Auslegungen, Umgehungen, und Contraventionen des Gesetzes, das hienach beigefügte vollständige Verzeichniß derjenigen Arzneimittel, welche ohne ein Recept nicht abgegeben werden dürfen, verfertigt worden.

3) Von den in diesem Verzeichniß enthaltenen Vieharzneien darf an Niemand etwas abgegeben werden, der nicht durch ein, übrigens ohne Stempel auszustellendes Zeugniß des Vieharzts, oder in dessen Ermanglung der Orts-Polizei-Behörde, glaubwürdig bescheinigen kann, daß er derselben für sein Vieh bedürfe, und daß kein Verdacht eines damit zu treibenden Mißbrauchs gegen ihn vorhanden sei. Diese Zeugnisse sollen von den Apothekern und Materialisten wohl aufbewahrt werden.

4) In Ansehung der Gifte bleibt es zwar in der Regel bei der Verordnung, daß kein Gift ohne einen schriftlichen Schein eines Arztes oder Wundarzts abgegeben werden soll; hingegen wollen Se. Königl. Maj. Ausnahmsweise gestatten, Waaren-Artikel, welche unter die Gifte gezählt werden, an Gelehrte, Künstler, und Handwerksleute abfol-

gen zu kaſſen, wenn ſie durch einen von der Orts-Polizei ausgeſtellten Schein beweiſen, daß ſie rechtliche Leute ſeien, und die verlangten Artikel zu ihren Unterſuchungen oder techniſchen Arbeiten nöthig haben.

Die Verkäufer haben aber auf jeden Fall nach Vorſchrift der General-Verordnung vom 29. Jun. 1800. nicht nur ein eigenes Buch zu halten, in welches die Gift-Käufer mit Bemerkung ihres Stands und Wohnorts, des Jahrs und Monatstags der geſchehenen Abgabe, und der Quantität des abgegebenen Gifts, pünktlich eingetragen werden, ſondern auch die Recepte und Zeugniſſe, womit ſich die Käufer legitimiren, wohl aufzubewahren.

5) Die hier gegebenen Vorſchriften ſollen von den Apothekern ſowohl, als auch von den Materialien-Händlern genau beobachtet werden, inſofern leztere die Arzneimittel nicht an andere Materialiſten oder an Apotheker verkaufen; im übrigen aber hat es in Anſehung der Materialien-Händler bei der Vorſchrift der Medicinal-Ordnung Tit. 2. §. 21. ſein Verbleiben, wonach ſie die Artikel von geringen Preiſen nicht anders als zu halben Pfunden, die von mittlern nicht unter einem Viertel-Pfund, und von den koſtbaren nicht weniger als eine Unze verkaufen dürfen. Decret. Stuttgart in Königl. Ober-Regierung, den 17. Jan. 1810.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Acetum colchicum.
— scilliticum.
Aegagropilae.
Aes ustum
Aethiops antimonialis.
— mineralis.
— vegetabilis.
Agaricus albus.
— mineralis.
— muscarius.
— trochiscatus.
Aloë caballina.
— depurata.
— hepatica.
— rosata.
— succotrina.
— violata.
Aloës Poerneri Extractum.
Antihecticum Poterii.
Antimonii Butyrum et Cinnabaris.
— calx sulphurata.
— Clyssus.
Antimonium diaphoreticum mart.
— sulphure mineral.
Aqua apoplectica spirituosa.
— balsamica ad gonorrhaeam.
— confortativa.
— Embryonum.
— — correctior.
— epidemica Londin.
Aqua epileptica Langii.
— florum omnium.
— ad gonorrhaeam Hoffm. grisea.
— hirundinum cum castoreo.
— — sine castoreo.
— Laurocerasi.
— Loch sani.
— magnanimitatis.
— mercurialis ad usus extern.
— ophtalmica sapphir.
— perlata.
— phagedaenica.
— physagoga.
— prophylactica.
— sapphirea.
— splenetica.
— theriacalis compos.
— — simplex.
Arcanum Beechich. Willis.
— corallinum.
— duplicatum.
Aroph Paracelsi.
Arsenicum album.
Aurum fulminans.
Balsamum cephalicum saxon.
— de Copaiba.
— Embryonum.
— correctior.
— Hackasira.
— somniferum.
Balsamum vitae album.
Barytis vulgaris.
Been.
Bezoardicum animale.
— Joviale.
— minerale.
Boletus cervin.
Botrytis.
Bovista Chirurgorum.

Cadmia.
Cantharides.
Capsici annui fructus L.
Carpobalsamum.
Cauterium antimoniale.
— potentiale.
— potent. mitius.
Cobaltum.
Cocculi Indi.
Colocynthis.
Confectio de Hyacintho.
Conserva millepedum.
— spagyrica.
Cortex angusturae.
— Cabbagii.
— Caribaeus.
— Codagapala.
— Frangulae.
— nervii antidysenterici L.
— Rhamni Frangulae L.
— sanctae Luciae

Crocus Martis adstring.
— aperit. antimon. Stahl. vulgaris.
— metallorum.
— solis.
— veneris.
Cucumeris Colocynthidis L. fructus.
Cupressi Nuces, sempervirentis L. fructus.
Cuprum ammoniacale.
Cynomorion coccineum L.

Diacrydium liquir. edulc.
— sulphurat.
Diaphoret. Joviale.
Diascordium liquid. Hoffm.
Dolichos prurientis L. fructus.
— urentis L. fructus.

Elaeosacharum cephal. Camer. Gmelini.
Elaterium.
Electuarium catholicum.
— chalybeatum.
— Diasatyrum.
— Diascordii Fracast.
— Hierae Picrae simpl.
— meloës proscarab.
— mithridat. Damocr.
— Nicolai.
— resumptivum.
— Romanum.
— sanans Fulleri.
— Thebaicum.
— Theriacae Androm.
Elixir acidum Dippelii.
— anticolicum crocatum.
— antifebrile.
— aperitivum Clauderi.
— myrrhae Londin.
— polychrestum. Halens.
— propriet. album Helm.
— Helvetii.
— dulce.
— cum acido Börhav.
— sine acido Börhav.
— cum acido Paracelsi.
— sine acido —
— cum Rhabarb
Elixir salutis.
— uterinum.
— vitae Matthioli.
— vitae mulierum.
— vitrioli mynsichti.
— acid. Edinburg.
Emplastrum antipodagricum
— pro apoplecticis.
— de baccis Lauri.
— Belladonna.
— diabotanum Blondelli.
— diachalciteos.
— diaphoreticum mynsichti.
— diapompholygos.
— diasulphuris Rulandi.
— filii Zachariae.
— pro Herniosis.
— nervinum Hoffm.
— Opodeldoch.
— saturnium mynsichti.
— de scrophularia.
— spleneticum.
Essentia Alexipharmaca stahl.
— temperata.
— ambrae Balsam. Dippel.
— liquida.
— sicca.
— anodyna officina.
— Ludovici.
— antarthritica Hoffm.
— antiscorbutica.
— cephalica.
— Fuliginis Clauderi.
— haemato-cathartica.
— Ligni Aloes.
— Scillae.
— splenetica stahl.
— stomach. polychresta Gund.
— theriacalis.
— traumatica.
Euphorbii correctio.
Euphorbium.
Extractum Absinthii.
— aconiti.
— agarici.
— aloës gummos.
— angelicae.
— anodynum.
— aristolochiae Clemat.
— longae.
Extractum aristolochiae rotundae.
— arnicae.
— artemisiae.
— asari.
— Belladonnae.
— Bezoard. Camerar.
— Bryoniae.
— Calami aromat.
— castorei.
— catharticum.
— catholicum.
— centaurei min.
— chamomillae Rom.
— Chelidonii maj.
— Cicutae.
— Colocynthidis.
— Corticis pernv. gummos.
— Corticum Chacar.
— Croci.
— Dulcamarae.
— Enulae.
— Esulae.
— Foliorum sennae.
— Fumariae.
— Hederae terrestr.
— Hellebori nigri,
— Hyoscyami.
— Hyperici.
— Jalappae.
— Iridis florent.
— nostratis.
— lactucae silv.
— Ligni Aloës Gnajaci.
— marocostinum.
— martis pomatum
— millefolii.
— myrrhae aquosum.
— nicotianae.
— nucum Juglandum.
— nucis vomicae.
— opii.
— Paeoniae.
— panchymagogum.
— phlegmagogum.
— Pimpinellae.
— Pini.
— Plantaginis.
— Rhabarbari.
— Rhabarbari simpl.

Extractum Rutae.
— Sabinae.
— Sarsaparillae.
— Sassafras.
— Scordii.
— Stramonii.
— Tanaceti.
— Tormentillae.
— Trifolii fibr.
— Turpethi.
— Veronicae.
— Zedoariae.

Faba S. Ignatii.
Febrifugum Sylvii.
Flores arnicae.
— salis armoniaci mart.
— Zinci.
Fungus Bedeguar.
— melitensis.

Garrus.
Gilla Theophrasti.
Globuli Bezoardici.
— carminat.
Gummi Gutta.
— guttae praepar.
— kikekurcemalo.
Guttae Anglic. Cephal.

Halcyonium rotundum.
Hederae baccae.
Herba aconiti.
— Asari Europaei L.
— Asperulae odoratae L.
— Atropae Belladonnae L.
— Belladonnae.
— — Brancae ursinae.
— — Chelidonii majoris, L.
— Cicutae.
— Clematidis rectae L.
— Conii maculati L.
— Daturae stramonii L.
— Digitalis purpurcae L.
— Ebuli.
— Gnaphalii dioici L.
— gratiolae Limnesii.
— — officinalis L.
— Hyoscyami nigri L.
— Lactucae virosae L.
— — scariolae L.

Herba Lauro-Cerasi.
— Lini canthardici L.
— Mapelli.
— Paridis quadrifol. L.
— Pulsatillae.
— Ranunculi ficariae L.
— Rhododendri.
— Sabinae.
— Scorphulariae aquatic. L.
— — minoris.
— Sedi vermicularis.
— — acris L.
— Solani nigri L.
— Soldanellae.
— Spigeliae anthelmiae. L.
— Stramonii.

Ignatiae amarae L, fructus,
Infusum laxat. mannagettae.
Julapium e Camphora acet.

Kermes minerale.

Lapis causticus Chirurg.
— Coromandel.
— infernalis.
— medicamentosus.
— ophtalmicus.
— septicus.
— spongiarum.
Laudanum diureticum.
— hystericum.
— liquidum Sydenham.
— opiatum.
— — cydoniatum.
— urinarium.
Lauri Baccae.
Liquor Bellostii.
— ad Gangraenam.
— oleosus Sylvii.
— salinus laxat.
— stypticus Weberi.
— Tartari spleneticus.
— visceralis.
Loch ad Asthma.
— de Farfara.
— sanum et expert.
— saponatum.
— de Scilla.
Lycii Succus.
Lycoperdon cervinum L.

Magisterium antimonii diaphor.
— Coralliorum.
— Gummi Guttae.
— marcasitae.
— margaritarum.
— matris Perlarum.
— oculorum cancrorum.
— saturni.
Magnes arsenicalis.
Manati lapis.
Materia perlata.
Medulla saxorum.
Meloë majalis L.
— vesicatorius L.
Menispermi cocculi L. fructus.
Menstruum pro Essentia dulci.
Mercurius alcalisatus.
— dulcis.
— — per viam humidam.
— nitrosus.
— praecipit. albus.
— — ruber.
— — viridis.
— solub. ciner. Hahnem.
— sublimatus corrosivus.
— Vitae.
Minera Martis solaris.
Mixtura simpl. alba.
— — antiscorbut.
— — Ludovici.
— — ordinar.
— tonico-nervina Stahl.
— topica.
Momordicae Balsaminae L. fructus.
Morsuli purgantes.
Mucilago mercurial. Plenk.
Mures marini
Muscus corallinus marinus.

Naphta aceti.
— vitrioli.
Nephrocatharcticum Foresti.
Nihilum album.
Nitri Naphta.
Nitrum alkalisatum.
— antimoniatum.
— perlatum.
— saturninum.
— vitriol.
Nuces vomicae.

Oleum Bezoard. Wedel.
— Colocynthidis.
— destillatum.
— — Piperis.
— Euphorbii.
— Florum stotani.
— Ricini.
— Sabinae.
— Vulpinum.
Opium.
Oxymel Aeruginis.

Panacea mercur.
Paridis baccae.
Percarum lapides.
Philonium Romanum.
Pila marina.
Pila caprae Rupicaprae L.
Pilulae Aethiop.
— Aloëphang.
— alterantes Plumeri.
— de Ammoniaco.
— Angelicae.
— experientes Stahl.
— aureae.
— balsam. morton.
— cacheticae.
— cephalicae,
— Cochiae Rhasis.
— de Cynoglosso. cum Castor.
— Emanuèlis.
— foetidae maj.
— Hierae cum Agarico.
— hydropicae Bontii.
— hystericae.
— Lucis maj.
— maj. Hoffm.
— mastichinae.
— merculiales.
— opticae.
— Polychrestae balsam. Starkey.
— scilliticae.
— solares Wildeg.
— splenèticae.
— de Styrace sine ambra.
— ex sublimato corros.
— de succino auctae. Cratonis
— Tartareae Bontii.
— Schroederi.

Pilulae de Terebinthina.
Piper hispanicum.
Pulvis contra abortum cum sacch.
— absorbens Wedel.
— contra Acredinem.
— Aërophorus.
— Alexipharmacus ruber. Camerar.
— alterans Plumeri.
— anodynus Camerar. Ludov.
— anonymus.
— antarthriticus Wepferi.
— anti-colicus Camerar.
— antilissus Lond.
— bezoardicus albus Ludov.
— — anglicus compl.
— — — incompl.
— — Halensis.
— — Rollwagii.
— — Sennerti.
— cachecticus quercet. incompl.
— ad Calculum.
— Carthusian.
— Cephalicus albus.
— — Camerarii.
— — Winteri.
— cervinus Camerar.
— e chelis cancror. minus pretios.
— — pretiosus.
— Comitis de Warwik.
— confortans Camerar.
— Contragervae comp.
— Cordialis Cellens.
— cornachinus.
— Doweri.
— dysentericus.
— ad Dysuriam.
— epilept. Cellar. cum Cast.
— — ad Guttetam River.
— — Holsaticus.
— — marchionis.
— — mirabilis mynsichti.
— — niger Vienn.
— — ruber.
— Erysipelatodes myns.
— ad Flatus.
— galactopoeus.
— Haly
— hepaticus ruber.

Pulvis hystericus.
— incidens Stahlii.
— mantuanus.
— martialis angl.
— mitigans Wepf.
— ad morsum canis. rab.
— nephriticus pretios.
— — minor pretios.
— Pannonicus, ruber ord.
— ad partum.
— pectoralis balsam.
— — resolvens.
— contra Phthisin.
— pleuriticus.
— — alius.
— praecipitans Stahl.
— purpureus angl.
— resolvens Stahlii.
— — compos.
— Scillae compos.
— — — albus.
— — — variegatus.
— Tunchinensis.
— contra Vermes.
— Viennsis alb. virgin.
— Vitae Imperatoris.

Radicis Ari praepar.
Radix Aconiti salutiferi L.
— Anemones Pulsatillae L.
— Anthemis Pyrethri L.
— Aristolochiae Clematidis L.
— — fabaceae.
— — longae.
— — rotundae L.
— — vulg.
— serpentariae L.
— Asari Europ. L.
— Astragali exscapi. L.
— Atropae Belladonnae L.
— — mandragorae L.
— Belladonnae.
— Bryoniae albae L.
— — mechoacannae L.
— Caa-apia.
— Cataguala.
— Cassummuniar.
— Centaureae calcitrapae.
— Chelidonii vulgaris major.
— — majoris L.
— — minoris.

Radix
— Cissampelos Caapebae L.
— Colchici communis.
— — auctumnalis L.
— Cydaminis europ. L.
— Daphnes Mezerei L.
— Dictamni albi L.
— Ebuli.
— Ellebori albi.
— — nigri.
— Esulae min.
— Euphorbiae esulae L.
— Hirundinariae.
— Hyoscyami albi et nigri L.
— Hypecacuanhae.
— Jalappae.
— Lobeliae siphiliticae L.
— Mandragorae.
— Mechoacannae albae.
— Mezerei.
— Momordicae elaterii L.
— Pulsatillae coerul.
— Pyrethri offic.
— Ranunculi ficariae L.
— Scillae.
— maritimae L.
— Solani Dulcamarae L.
— Turbith.
Regulus antimon. mart.
— — medicin.
— — simplex.
Requies Nicolai.
Resina Gialappae.
— Scammonii.

Saccharum saturni crystallis.
Sagapenum.
Sal Coralliorum.
— Lumbricorum volat.
— margaritarum.
— matris Perlarum.
— oculorum cancror.
— Petrae.
— Nitri et Sulph.
— Sedat. Homberg.
— Thakenii.
— Viperarum volat.
— Vitri.
— Vitrioli narcot.
— volatile oleosum.
— — angel. Börh.
— vomitor Vitriol.
Sapo acidus Vitrioli.
— antimon.
— chymicus.
— Dippel.
— correctior Starkey.
— tartareus.
Scammonium.
Scarabaeus unctuarius.
Scillae praeparat.
Semen agni casti.
— atriplicis hortensis L.
— Cataputiae majoris.
— — minoris.
— Coccognidii.
— Colocynthidis.
— Crotonis Tiglii L.
— Cucumeris Colocynthidis L.
— Daphnes Mezerei L.
— Ebuli.
— Hiosoyami albi L.
— Nigellae.
— Nigellae sativae L.
— Riccini communis L.
— Staphidis agriae.
— Sumach.
Serapinum.
Sief album.
— cum opio.
Siliqua hirsuta.
Solutio Coralliorum.
— matris Perlarum.
— ocul. Cancrorum.
Spathum ponderosum.
Spara Drap.
Species contra apoplex.
— aromat. Caryophyl.
— — rosatae.
— cordiales temper.
— Decocti antinephritici.
— antipodagrici.
— p. Dec. ad Gangraenam.
— vulnerario.
— Paracels. corr.
— Diaboracis.
— Diacinnamomi.
— Diacretae Myns.
— — Camerar.
— Diajalappae myns.
— Διαιρεως simplex.
— Diamargaritae calidae.
— — frigidae.
Species
— Diambrae.
— Dianisi.
— Dianthos.
— Diarrhodon Abbatis.
— Diatraganthae frig.
— Diatrion Sandalon.
— Diaturbith Rhab.
— pro Epithemate.
— de gemmis frigidae.
— Hierae Pierae.
— de Hyacintho.
— laetificantes Rhasis.
— Tabaci pro fumo Camerar. officin.
Specificum antatrophum.
— antifebrile.
— cephalicum.
— febrifugum.
— Jalappinum.
— Tartari pharyng.
Sperniola Crollii.
Sphaera marina.
Thalasia Galeni.
Spinae cervinae baccae.
Spiritus aëris viridis et Veneris.
— Aeruginis.
— antiscorbut. Drawizii.
— aperitivus Penoti.
— Bezoard. Bussii.
— carminativus Sylvii.
— — de Tribus.
— Castorei compos. Lond.
— Croci
— nitri anticolicus.
— Theriacalis.
— — Camphor.
Spongia cerata s. praep.
— Cynosbati.
Stinci marini.
Struthionis ova.
Strychnos nucis vomicae L. fructus.
Sulphur antimon. rubrum.
— auratum.
antimon. liquid.
Suppositorium comp.
Syrupus
emeticus.
papaveris.

Talpae combustae.
Tartarus emeticus.
Tela Gualth.
Terra ponderosa salita.
Theriaca.
Tinctura Aloës.
— amara Lond.
— anodyna.
— Antimonii acris Hoffm.
— — tartaris.
— antiphthisica Garm.
— Aquilegiae.
— Aromat. Lond.
— Bellidis florum.
— Bezoard Ludov.
— — Michael.
— — officin. ord.
— Cantharidum.
— Coralliorum.
— Croci vinosa.
— Euphorbii.
— Florum.
— gingivalis Balsam.
— Hellebori comp.
Tinctura martis adstring.
— — aperit.
— — tartaris.
— — Elleborata.
— — e vitriolo.
— Papaveris.
— Proprietatis.
— Rosarum Lipsiens. Martial.
— Sulphuris.
— Tartari acris.
— tonico-nervina.
Tragea Granorum actes.
— ophthalmica.
Trochisci Alhandal.
— Aliptae mosch.
— Alkekengi. cum opio.
— Alkermes compl.
— de Ambra.
— anthelmint. martial.
— de carabe.
— Catechu.
Trochisci
— Escharotici.
— Galliae moschatae.
— Hermenetici Scretae.
— muscerdae.
— de myrrha.
— de Scilla.
— de Terra Catechu,
— de Vipera.
Turpethum minerale.
Tutia.

Unguis odoratus.
Unicornu fossile.

Vinum antimon. Huxham.
Viperarum spinae.
Vitrioli Gilla Theophrasti.
— Phlegma.
— Ros.
— Terra dulcis.
Vitrum antimon. ceratum.
— — Hyacinth.
— Venetum.

Decret, die Einsendung der Aenderungs-Tabellen betr. d. d. 13. Jan. 1810.

Es ist zwar in der Brandschadens-Versicherungs-Ordnung bestimmt verordnet, daß die Tabellen über die an den Gebäuden jährlich vorgehende Veränderungen jedesmal längstens 14 Tage nach Georgii zu Unserer Königl. Ober-Regierung, Ober-Pol. Depart. eingeschikt werden sollen.

Da aber diese Verordnung von den wenigsten Beamten befolgt worden ist: so werden diejenigen derselben, welche mit Einsendung dieser Tabellen noch im Rükstand sind, auf das ernstlichste erinnert, solche längstens innerhalb 3 Wochen um so gewisser einzuschiken, als man sonst nach Verfluß dieser Frist dieselben auf Kosten der Saumseligen durch eigene Kanzleiboten abholen lassen wird. Stuttg. in Königl. Ober-Reg. Ob. Pol. Departem. den 13. Jan. 1810.

Regulativ über die Behandlung der Land-Dragoner in Rücksicht des ihnen gebührenden freyen Dachs und Fachs.

Zufolge der mit dem Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 40. bekannt gemachten Instruktion vom 4. Aug. 1809 gebührt den Land-Dragonern überall, wohin sie kommen, freies Dach und Fach für sich, und Stallung für ihre Pferde; sie sollen jedoch kein besonderes geheiztes Zimmer, noch besonderes Holz zum Kochen vom Quartierträger fodern, sondern mit dessen ohnehin geheizten und beleuchteten Stube sich begnügen, und des auf dem Heerd ohnehin aufgemachten Feuers sich bedienen; an den Orten aber, wo die Gemeinden eigene

Wohnungen für sie eingerichtet hab'n, die Erfodernis an Holz und Licht vom Burgermeister-Amt erhalten. Die äußerste Verschiedenheit, die bei Leistung dieser Gebühr in sämtlichen Kreisen zum Nachtheil bald der Gemeinden bald der Land-Dragoner und ihres Dienstes bisher eintrat, hat es nöthig gemacht, unter Kommunikation mit Königl. Kriegs-Kollegio ein allgemeines Regulativ zu entwerfen, welches folgende Bestimmungen enthält:

§. 1. Zwischen dem Unteroffizier und Gemeinen wird in Ansehung des freien Dachs und Fachs kein Unterschied gemacht. Wenn jedoch der Unteroffizier die von seinem Korps kommende, oder von den im Kreis abgehenden Land-Dragonern und Pferden erhaltene Effekten aufzubewahren hat; so ist ihm dazu ein verschloßenes Zimmer in einem öffentlichen oder Privat-Gebäude ohnentgeldlich anzuweisen.

§. 2. Die Verpflichtung der Gemeinden beschränkt sich auf den Mann; seine Frau und Kinder haben auf freies Quartier keinen Anspruch.

§ 3. Wo der Land-Dragoner weder bei dem Bürger einquartirt, noch durch das im nächsten § bestimmte Geld-Surrogat entschädigt, sondern in eigener oder gemietheter oder in einem öffentlichen Gebäude angewiesener Wohnung einzeln logiret, ihm mithin Holz und Licht in Natura abzugeben ist, gebühret dem Mann folgendes:

a) vom 1. Mai bis 30. Sept. zum Kochen und Waschen täglich Ein halbes Scheit, deren 160 auf ein Meß gehen, und jede 6 Tage ein Licht, deren 14 ein Pfund ausmachen.

b) vom 1 Okt. bis 30. April Holz täglich 1 Scheit mithin in 160 Tagen 1 Meß, und jede 3 Tage 1 Licht, mithin in 42 Tagen 1 Pfd.

c) die Stall-Beleuchtung ist von dem Erlöß des Düngers zu bestreiten, welcher deshalb dem Land-Dragoner zukommt.

d) bei eigentlichen Kasernen, und solchen öffentlichen Wohnungen, wo besondere Umstände, z. B. durch die Lage, Größe und üble Heizbarkeit der Zimmer, eintreten, bleibt eine andere Bestimmung vorbehalten, welche jedoch die Gemeinden nicht für sich zu machen, sondern höheren Orts einzuholen haben.

e) Könnte irgendwo kein Buchen-Holz geliefert werden; so wird Ein Meß Tannen für $\frac{3}{4}$ Meß Buchen gerechnet.

§. 4. In allen übrigen Stationen wo mit Wirthen, andern Hauseigenthümern, oder mit dem Militär selbst bisher akkordirt war, oder wo die Einquartirung nach dem Kataster geschah, wird folgendes Geldsurrogat bestimmt, bei welchem die Land-Dragoner und Füsiliers für die Zukunft nirgends freie Unterkunft zu fodern haben sollen.

A. für die Wohnung täglich drei Kreuzer.

B. für die Stallung täglich zwei Kreuzer.

C. für Holz und Licht täglich

wo das Meß Buchen Holz kostet.	vom 1. Mai bis 30. Sept.	vom 1. Octbr. bis 30. April.
6 fl.	1 kr. 3 hlr.	3 kr. — hlr.
von 6 fl. bis 12 —	2 — 3 —	5 — 3 —
von 12 — — 15 —	3 — — —	6 — 3 —
von 15 — — 18 —	3 — 3 —	7 — 3 —

Der HolzPreis wird nach der Oberforſtamtlichen Taxe mit Zurechnung des Fuhrlohns bis zum Stationsort angeſetzt.

§. 5. Dieſe Vergütung hat auch derjenige Land-Dragoner anzuſprechen, der in eigenem Hauß oder bei Verwandten wohnt, indem dieſe zufälligen Umſtände die Verbindlichkeit, welche die Gemeinde gegen ihn als Soldat hat, nicht ändern.

§. 6. Bei Verſchickungen behält der Land-Dragoner ſeine Geldgebühr, darf aber deshalb nirgends freies Dach und Fach fodern. Beſteht ſeine Verſendung nur in dem Hin- und Herweg oder einem kurzen Aufenthalt an einem andern Ort, ſo erhält er die Quartiers-Vergütung aus der Kaſſe ſeiner Station, dauert ſeine Detaſchirung in einem andern Ober-Amt aber über die Siebentägige Löhnungs-Zeit, ſo ſoll das Ober-Amt, in ſolches er tempoär abgegeben iſt, auf die Dauer ſeines Daſeyns das Dach und Fach nach ſeinem Holzpreis vergüten.

§. 7. Da die Verpflichtung der Ober-Aemter und Gemeinden nicht weiter als auf die wirkliche Leiſtung von Quartier, Stallung, Holz und Licht ſich erſtreckt, ſo bleibt es den Orts-Vorſtehern billig vorbehalten, bei Wirthen oder andern Einwohnern die inſtruktionsmäßige Gebühr um mindern Preis den Land-Dragonern zu verſchaffen, welche alsdann auf das Geldſurrogat keinen Anſpruch haben.

§. 8. Dagegen ſteht es aber auch dem Land-Dragoner, wenn er mit obiger Geld-Vergütung ſich nicht begnügen zu können glaubt, frei, die Natural-Gebühr zu verlangen. Wenn alsdann die Gemeinde der Einquartirung bei den Bürgern ſich überheben will, ſo kann ſie in einem öffentlichen Gebäude, oder durch Miethe in einem Privat-Hauß ihm Wohnung und Stallung verſchaffen, wobei ſie im §. 3. die Beſtimmung findet, wie viel Holz und Licht ſie in Natura abzureichen verbunden und befugt ſei. Auf ein höheres Geldſurrogat darf nicht eingegangen werden, ehe die Legitimation des Königl. Oberlandesökonomie-Kollegii vorliegt, die nur in Erwägung ganz beſonderer Umſtände ertheilt werden wird.

§. 9. Wo den Land-Dragonern Kaſernen angewieſen ſind, die dem Dienſt keinen beſondern Vortheil darbieten, vielmehr der Mannſchaft und Gemeinde läſtig ſind, erwartet man Bericht der Kreis-Aemter, ob nicht die bisherige Einrichtung zu verlaßen, und das Geldſurrogat einzuführen ſei, wobei jedoch darauf Bedacht genommen werden müſte, daß, wenn mehrere berittene Land-Dragoner in der Station ſind, die Pferde zuſammen in einem Stall untergebracht werden. In den Reſidenzſtädten Stuttgart und Ludwigsburg bleibt es jedoch vor der Hand bei der Kaſernirung, wie ſie eingerichtet iſt.

§. 10. Die Geldvergütung für das den Land-Dragonern gebührende freie Dach und Fach wird aus den Amtspflegen, wohin die Stationsorte gehören, durch den Amtspfleger oder den Bürgermeiſter der Station in monatlichen, oder, nach beiderſeitiger Konvenirung, in kürzern Friſten bezahlt, als zur Abrechnung an der Steuer nicht geeignet, wird ſie unter beſonderer Rubrick in Ausgabe geſtellt.

§. 11. Sollten ohngeachtet dieſes Empfangs die Land-Dragoner in oder außer ihren Stationen freies Quartier fodern, ſo haben die Kreis-Aemter dieſen Misbrauch abzuſtellen, und nöthigenfalls durch eine Anzeige bei dem vorgeſetzten Officier, oder, wenn ſolche ohne Erfolg wäre, bei dem Königl. Landdrag. Kommando Abhülfe zu ſuchen. Den Amtspflegern ſelbſt bleibt es vorbehalten, ihre Beſchwerden über Misbräuche und Unordnungen durch die

Ober-Aemter dem Königl. Ober Landesökonomie-Kollegio vorzulegen, um nach Befund der Umstände das Geldsurrogat aufzuheben, oder andere Maasregeln einzuleiten. Auf der andern Seite haben die Kreis- und Ober-Aemter, wenn von den Land-Dragonern über excessive Quartiers-Anrechnung gegründete Beschwerden angebracht werden, solchen abzuhelfen.

Dieses Regulativ wird zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht, und ist mit dem 1ten des nächsten Monats in Vollzug zu setzen. Stuttgart, im Königl. Ober-Landes-Oekonomie-Kollegio, den 8. Januar 1810.

Rechts-Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunals.

In der Appellations-Sache von der vormaligen Fürstlich Hohenlohischen Justiz-Kanzlei zu Bartenstein, zwischen Johann Christoph Glok in Haltenbergstetten, Beklagten, Appellaten, nun Appellanten an einem, und den Erben des Johann Friedrich Gloks von da, Klägern, Appellanten, jezt Appellaten am andern Theil, die Aufhebung eines Vergleichs betreffend, wird der von dem Richter der nächstvorigen Instanz ertheilte Bescheid dahin abgeändert, daß es bei dem unterm 22. Mai 1805. getroffenen Vergleiche und der Urthel erster Instanz vom 5. Sept. 1806., unter Aufhebung sämtlicher Prozeß-Kosten, verbleiben soll. Tübingen, den 11. Jan. 1810.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Dekrets vom 14. Jan. die erledigte Stadt- und Amtsschreiberei Gmünd dem gewesenen Patrimonial-Beamten Nast zu Dazingen, und die erledigte Stadtschreiberei Freudenstadt, mit welcher die Amtschreiberei Reichenbach vor der Hand kombinirt wurde, dem bisherigen Amtsschreiber Heller von Reichenbach, und

vermög allerhöchster Resolution vom 15. Jan. die erledigte Pfarrei Röthenberg, Sulzer Diöcese, dem Vikar M. Andler in Rudersperg zu übertragen.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 17. Jan. den Ober-Regierungsrath v. Holzschuher zum Mitglied der Kön. Conscriptions-Commission ernannt.

Folgende abermals an den General-Armee-Arzt von Jacobi eingeschikte Beiträge für die verwundeten Krieger des Vaterlands werden hiemit unter Bezeugung des reinsten Danks der so reichlich Beschenkten auf allerhöchsten Befehl Sr. Königl. Maj. öffentlich bekannt gemacht.

Vom Obristlieutenant, Freiherrn von Irmtraut — —	30 fl.
Nachtrag aus dem Kreis Ellwangen von den Oberämtern Gaildorf, Hall, und Weiltingen, durch den Kreishauptmann von Arand	288 fl. 22 kr.
Nachtrag von dem Jagd- und Forst-Personale des Königreichs durch den Obrist-Jägermeister v. Lüzow — — —	186 fl. 18 kr.
und zwar von den Oberforstämtern: Komburg 81 fl. — Tuttlingen 35 fl. 36 kr. — Ellwangen 37 fl. 42 kr. — von dem Geheg-Personale 32 fl.	
Von dem Oberamt Altdorf, durch den Oberamtmann von Koch	975 fl. 33 kr.
und zwar von der Amtsschreiberei und einigen Honoratioren zu Alt-	

dorf, 25 fl. 44 kr. — von Altdorf, Marktfleken 80 fl. 26 kr. — vom Amt um Altdorf 20 fl. 50 kr. — von Amtzell, und die Pfarrpflichtigen vom Amt Pfärrich 33 fl. 30 kr. — Baienfurt, 9 fl. 3 kr. — Bergatreuthe 10 fl. 47 kr. — Böttenreute 5 fl. 48 kr. — Blizenreute 4 fl. 30 kr. — Blönried 2 fl. 36 kr. — Bodnegg 8 fl. 12 kr. — Boschen 18 fl. 1 kr. — Brochenzell 4 fl. — Dürrnast 22 fl. 7 kr. — der Pfarrei Oberzell in diesem Amt 5 fl. 9 kr. — Eglofs 40 fl. — Esenhausen 6 fl. 14 kr. — Eschach 25 fl. — Fischbach 43 fl. 9 kr. — Frohnhofen 6 fl. 28 kr. — Grünkraut 4 fl. 28 kr. — Hasenweiler 11 fl. — Hofen 8 fl. 6 kr. — Ißny 145 fl. 7 kr. — Oberzollamt daselbst 3 fl. 36 kr. — Kißlegg beide Theile 84 fl. 9 kr. 3 hl. — Neuravensburg 30 fl. 40 kr. — Pfärrich, ohne den Beitrag bei Amt Zell 3 fl. 15 kr. — Schlier 19 fl. 18 kr. Schussen mit dem Zehendamt jenseits der Schussen 13 fl. 36 kr. Waldhausen 2 fl. 48 kr. — Weissenau 49 fl. 30 kr. — Wolketschweiler 10 fl. 3 kr. — Zehnd-Amt disseits der Schussen 7 fl. 44 kr. Zeil-Zeil einschlüssig der von der Patrimonial-Herrschaft beigetragenen 50 fl. 74 fl. 44 kr. — die in diesem Amt befindlichen Pfarreien Seybranz, Reichenhofen und Diepolzhofen 19 fl. — Zogenweiler 5 fl. 25 kr. — Neutrauchburg 111 fl. 30 kr.

Nachtrag von dem Oberamt Stokach — — — 23 fl. 36 kr.

Von dem Unteramt Obermarchthal durch den Amtmann Märklin 67 fl. 45 kr.
und zwar von Obermarchtall 15 fl. 6 kr. — von Untermarchtall 14 fl. 13 kr., worunter von der Freifrau von Späth 10 fl. 48 kr. — Datthausen 1 fl. 48 kr. — Rechtenstein 1 fl. 12 kr. — Unterwilzingen 34 kr. — Reutlingen 4 fl. 37 kr. — Dietershausen 2 fl. 54 kr. — Dieterskirch 7 fl. 41 kr., worunter vom Pfarrer Ibl 2 fl. 42 kr. — Sauggarten 5 fl. 43 kr., worunter vom Pfarrer Röhrenbach 2 fl. — Uttenweiler, Minderreuti und Dobel 11 fl. 26 kr. — Gütlhofen u. Luppenhofen 1 fl. 10 kr. — Hausen 1 fl. 21 kr.

Vom Justiz-Amtmann Keibel in Gebsattel und einigen seiner Amts-Untergebenen — — — — — — 25 fl. 21 kr.

Von den Oberamts-Bezirken Aalen und Kapfenburg durch den Ober-Acciser Horlacher — — — — — 17 fl. 36 kr.

Nachtrag aus dem Oberamt Saulgau durch den Oberamtmann Hofaker 16 fl. 12 kr.

Von dem Decanat Weikersheim durch den Oberamtmann Kuhn von Mergentheim — — — — — — 20 fl. 57 kr.

Nachtrag aus dem Oberamt Balingen durch den Oberamtmann Sattler 13 fl. 13 kr.
und zwar von Hesselwangen 7 fl. 24 kr. — Burgfelden 1 fl. 42 kr. Lautlingen 4 fl. 7 kr.

Stuttgart, den 11. Jan. 1810.

Stuttgart. Da Se. Königl. Majestät den unterm 9ten dieses Monats getroffenen Accord über die Heu- und Stroh-Lieferung für die 3 Cavallerie-Garnisonen Stuttgart, Ludwigsburg und Eßlingen allergnädigst nicht genehmigt haben, so wird bekannt gemacht, daß bis Mittwoch den 24. dieses Monats Morgens 9 Uhr in der Kanzlei des Königl. Kriegs-Collegii eine zweite Accords-Verhandlung darüber vorgenommen werde, wobei sich die dazu Lusthabenden einfinden können. Den 16. Jan. 1810. Königl. Kriegs-Collegium.

Weinsberg. Bei der unterzeichneten Beamtung ist der Vorrath an Mühlkorn, Waizen, Einkorn und Erbsen, und ein Quantum Dinkel, Haber und Gersten zum successiven Verkauf ausgesezt, welches den Liebhabern mit dem Anfügen bekannt gemacht wird, daß über größere oder kleinere Parthien täglich Käufe abgeschlossen werden können. Den 6. Jan. 1810. Kön. Cameralverwaltung.

Balingen. Oberhausen. Die Unterzeichnete sind allergnädigst beauftragt, die allergnädigster Herrschaft zustehende 4 Hofgüter, 1 Schäferei und 1 Schmidte zu Oberhausen im Aufstreich zu verpachten. Dieselbe bestehen neben genugsamen Wohn- und Oeconomie-Gebäuden in folgendem: 1) der erste Hof zu Oberhausen in 15 Mrg. 3½ Vrtl. Garten, 32 Mrg. 1 Vrtl. Wiesen, 110 Morg. 1 Vrtl. Aker, und auf 64 Mrg. 3 Vrtl. Waidgang. 2) Der 2te Hof zu Oberhausen, ebenfalls neben hinlänglichen Wohn- und Oekonomie-Gebäuden, in 10 Mrg. 1½ Vrtl. Garten, 38 Mrg. 3 Vrtl. Wiesen, 111 Mrg. 1½ Vrtl. Aeker, auf 64 Mrg. 3 Vrtl. den Waidgang. 3) Der Waldhof, 27 Morg. 2 Vrtl. Wiesen, 42 Mrg. ½ Vrtl. Aeker, auf 87 Mrg. den Waidgang. 4) Der Senner Waldhof, 21 Mrg. 3 Vrtl. Wiesen, 23 Mrg. 1 Vrtl. Aeker, auf 203 Mrg. 2 Vrtl. den Waidgang. 5) Die Schäferei. Neben der Schäferei-Wohnung und Stallung zu 200 Stük Schaafwaar, 13 Mrg. 3½ Vrtl. Gärten; 17 Mrg. 3½ Vrtl. Wiesen, auf 129 Mrg. 2½ Vrtl. den Waidgang neben der Braach auf sämtlichen Höfen. 6) Die Schmidte nebst Wohnung. Zu Vernahme dieser Verpachtungen und zwar der beeden Oberhäuser ist der 20. Febr. d. J. Vormittags 9 Uhr, und des Senner Waldhofs Nachmittags 2 Uhr, sodann des Waldhofs, der Schäferei und Schmidte der 21. Febr. Vormittags bestimmt, wobei sich die Liebhaber mit den nöthigen Zeugnissen über ihr Vermögen, Prädikat und Fähigkeiten versehen einfinden, die Gebäude und Güter aber selbst täglich in Augenschein nehmen können, worzu sie sich bei dem Hausmeister zu Oberhausen zu melden haben. Den 13. Jan. 1810.
Kreis-Steuerrath zu Rottenburg, und Cameralverwalter zu Balingen.

Stuttgart. Der bei dem Königl. Jäger-Regiment zu Pferd, Herzog Louis gestandene Offiziers-Bediente Gottlieb Wild von Kemnath ist den 27. Nov. v. J. von dem Armee-Corps in Oestreich desertirt. Alle Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten werden hiemit gezlemend ersucht, auf denselben zu fahnden, und ihn auf Betreten entweder an unterzeichnete, oder an die benachbarte Militär-Behörde einzuliefern. Den 10. Jan. 1810. Amts-Oberamt allhier.

Freudenstadt. Am 24. Jan. nimmt die Musterung der Conscriptionspflichtigen im hiesigen Oberamt den Anfang. Es werden daher alle und jede aus hiesigem Oberamt abwesende Kantonisten bei denen im Gesez bestimmten Strafen aufgefordert, auf diesen Termin ganz unfehlbar in ihrem Heimwesen zu erscheinen. Den 7. Jan. 1810. Kön. Oberamt.

Leonberg. Alle Militärpflichtigen des hiesigen Oberamts werden hiemit aufgefordert, sich wegen des nunmehr auf den 26. Febr. bestimmten Conscriptions-Termins, etliche Tage zuvor in ihrem Heimwesen einzufinden, und bei den Orts-Vorstehern zu melden; wobei die Hochlöbl. Oberämter ersucht werden, in ihren Distrikten bekannt machen zu lassen, daß die disseitige Conscriptionspflichtige auf vorbemeldte Zeit nach Haus gehen und sich hierdurch vor den bekannten Strafen hüten sollen. Den 11. Jan. 1810. Kön. Oberamt.

Tuttlingen. Bis den 12. Febr. d. J. geht die heurige Musterung der Conscriptionspflichtigen Mannschaft, im hiesigen Oberamt vor sich, wobei sich alle aus demselben gebürtige mit oder ohne Erlaubnis-Scheine abwesende ledige Söhne, ohne Ausnahme, um so gewißer einzufinden haben, als ein nicht verhoffender Ungehorsam nicht nur an ihnen selbst, sondern nach Umständen, auch an ihren Eltern und Pflegern streng geahndet werden würde. Sämtliche obrigkeitliche Behörden werden geziemend ersucht, die in ihrem Amtsbezirk befindliche disseitige Militärpflichtige nach Hauß zu weisen, und haben gleiche Gefälligkeit von hier zu erwarten. Den 9. Jan. 1810. K. Oberamt.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 27. Jan.

Conscriptions-Verhältnisse der ausser der Ehe erzeugten einzigen Söhne.

Se. Königl. Majestät wollen als allgemeine Norm festgesezt haben, daß die ausser der Ehe erzeugten Söhne, welche nicht legitimirt worden sind, ohne Unterschied, ob die Mutter Vermögen habe, oder nicht, nie als einzige Söhne behandelt und folglich der in den Conscriptions-Ordnung für einzige Söhne angeordneten Exemtion nicht theilhaftig werden sollen. Stuttgart, den 13. Jan. 1810. Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.

Königl. Verordnung. Die Verlegung des Confirmations-Akts betr. d. d. 14/17. Jan. 1810.

Se. Königl. Majestät haben vermöge allerhöchster Resolution vom 14. d. Mon. allergnädigst verordnet, daß, da Allerhöchst Dieselben die Verlegung des Confirmations-Akts auf eine mildere Jahrszeit für zwekmäsig erachten, dieser Akt künftig in allen evangelischen Kirchen des Königreichs am ersten Sonntag im Monat Mai, und in den Städten, wo jährlich zweimal confirmirt wird, statt des nächsten Sonntags vor dem Advent, am lezten Sonntag im Monat September gehalten werden soll. Es wird daher diese allerhöchste Verordnung sämtlichen evangelischen Geistlichen des Königreichs hiemit zur Nachricht und Nachachtung eröffnet. Decret. Stuttg. im Königl. Ober-Consistorium, den 14/17. Jan. 1810.

Ministerium der geistlichen Angelegenheiten. Verordnung die Bestrafung der katholischen Geistlichen wegen Scortations-Vergehen betr.

Da Se. Königl. Maj. vermög allerhöchster Resolution vom 20. Jan. verordnet haben, daß künftig auch die katholischen Geistlichen, welche sich puncto Scortationis erweisenermaßen verfehlt haben würden, ihres Dienstes verlustig, und zu fernerer Anstellung in einem geistlichen Amte für unfähig erklärt werden sollen; so wird diese allerhöchste Verordnung hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Stuttgart, den 21. Jan. 1810.

Decret Kön. Ob. Fin. Kammer, Dep. der indirecten Steuern, d. d. 19. Jan. 1810. betreffend die Vornahme des Umgelds-Abstichs auf Lichtmeß.

Den Ober-Umgeldern wird hiedurch aufgegeben, den Umgelds-Abstich und die Abrech-

nung auf Lichtmeß, wo es noch nicht geschehen, ohne den mindesten Verzug vorzunehmen, und die Wirthschafts-Accise an die Ober-Acciser in Zeiten abzuliefern, damit diese, so wie auch die Oberamtgelder selbst, an der Einsendung der Rechnungen auf den vorgeschriebenen Termin, nicht gehindert werden. Den 19. Jan. 1810.

Decret Königl. Ober-Finanz-Kammer, Depart. der indirecten Steuern, d. d. 19. Jan. 1810. betreffend das erneuerte Verbot des Stempel-Aufklebens, insbesondere in Hinsicht der Fracht-Briefe.

Da gegen die ausdrükliche Bestimmung des §. 6. der Stempel-Ordnung, daß keine abgeschnittene Stempelzeichen aufgeheftet oder aufgeklebt werden dürfen, dennoch mehrmalen Frachtbriefe mit aufgeheftetem Stempelzeichen den Oberzoll-Aemtern vorgelegt werden, so wird unter Beziehung auf jene Verordnung den Oberzoll-Beamten wiederholt die Weisung ertheilt, von allen denjenigen, welche vorschriftswidrige Frachtbriefe dieser Art übergeben, die Strafe des zehenfachen Betrags des Stempels von dem Aussteller, oder, von dem Frachtfahrer, und Fuhrmann ohne weiters einzuziehen, und der betreffenden Stempel-Casse nach Vorschrift der Stempel-Ordnung §. 22. einzuliefern. Stuttg. den 19. Jan. 1810.

Die im Königreich befindlichen Papier-Fabriken betreffend.

Da von Lichtmeß d. J. an, allen Papier-Fabriken im Reich besondere Distrikte mit dem ausschließenden Recht, in solchen allein Lumpen zu sammlen angewiesen werden, so haben die Königl. Ober- und Cameral-Aemter folgende Verordnung genau und pflichtmäßig zu beobachten.

1) Alle bisherige wegen des Lumpen-Sammlens bestandenen Akkorde und Berechtigungen sind hiemit aufgehoben.

2) Jedem Papier-Fabrikanten wird ein bestimmter Distrikt zum Sammlen der Lumpen angewiesen, und der Fabrikant erhält so viele Patente von Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthschafts-Departement, als er eigene Commissionärs zu Einsammlung der Lumpen in den ihm angewiesenen Distrikten bestellen will.

3) Diese auf Ein Jahr von Lichtmeß $18\frac{10}{11}$. gültige Patente, in welchen die Nahmen des Papier-Fabrikanten vom Distrikt und der von demselben zum Sammlen der Lumpen aufgestellten Personen benannt sind, hat der Papier-Fabrikant dem Oberamt des Bezirks in originali zu produciren, welches diese Sammler dahin zu verpflichten hat, daß sie von den eingesammelten Lumpen nichts auf Papier-Mühlen in andere Bezirke liefern, vielweniger gegen das bestehende Verbot ins Ausland bringen, auch die Verkäufer der Lumpen für die erhaltene Waare in kourstrenden Preisen mit Geld bezahlen, und denselben keinen Gegentausch an Bändeln, Nadeln ꝛc. oder andern Kleinigkeiten dafür aufdringen wollen.

Wenn sich aber

4) die Sammler mit den Eigenthümern der Lumpen wegen des Preises nicht vereinigen können, so soll in wichtigeren Fällen das Ober- und Cameralamt des Bezirks, sonsten aber der Vorsteher des Orts nach der Güte der Lumpen den Preiß derselben bestimmen.

5) Jeder Sammler hat ehe er Lumpen sammelt, das Original-Patent, neben welchem sonst kein anderes, mithin auch keine vidimirte Abschrift gültig ist, dem Ortsvorsteher zur

Einsicht vorzulegen, und dieser soll, daß solches geschehen, auf dem Patent selbst beurkunden.

6) Derjenige, welcher ohne Berechtigung durch ein neuerlich ausgestelltes Patent von Königl. Ober-Finanz-Kammer Lumpen sammelt, oder die eingesammelten Lumpen in Papier-Fabriken anderer Bezirke liefert, wird auf Betreten das erstemal mit 1 kleinen Frevel, das zweitemal aber neben Abnahme des Patents mit 2 kleinen Freveln, und das Ausschwärzen der Lumpen über die Gränzen neben der Confiscation des Werths der Lumpen, mit 14 fl. an Geld und bei Unvermöglichen mit 14 tägiger Incarceration bestraft.

7) Wenn ein Papier-Fabrikant Lumpen von Sammlern aus andern Bezirken sich liefern läßt, so verfällt derselbe in eine Strafe von 2 kleinen Freveln; die Ausfuhr aber ist den Fabrikanten wie den Sammlern und Fuhrleuten neben der Confiscation bei 14 fl. Strafe verboten.

8) Diejenige Papier-Fabrikanten, welche weniges oder kein weißes Papier verfertigen, mithin die in ihrem Bezirk eingesammelte bessere leinene Lumpen nicht benuzen können, sollen die entbehrlichen Vorräthe nicht an Lumpen-Händler, Buchbinder oder Kaufleute, weil überhaupt Niemand mehr mit Lumpen Handel treiben darf, verkaufen, sondern solche an benachbarte Papier-Fabrikanten gegen obrigkeitliche Certificate, wohin solche geliefert werden, und wie hoch das Quantum sich belaufe, überlassen.

9) Wird das Verbot vom 4. Mai 17[illegible]3. die Lumpen als Dünger in die Felder zu gebrauchen, hiemit ausdrüklich wiederholt. Die Lumpen-Sammler hingegen sind gehalten, alle Sorten von Lumpen, wie auch solche beschaffen wären, ohne Auswahl anzunehmen.

10) Die Ausfuhr des Leimleders ist schon in der Zoll-Ordnung v. 1808. mit einer Abgabe von 2 fl. 8 kr. per Centner belegt, und sind hierunter auch insbesondere die Pergament- und andere Haut-Spähne, so wie namentlich die Schaaf-Füße begriffen.

11) Die Ober-Cameral-Zoll- und Accise-Beamten, Ortsvorsteher und Polizei-Soldaten haben über die genaueste Befolgung dieser Verordnung zu wachen, und die Oberamtleute alle diejenige, welche solche übertreten, zu bestrafen; auch wird den Denuncianten Ein Drittel von allen erkannten Geldstrafen zugesichert. Decret. Stuttgart, in Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthsch. Depart. den 24. Jan. 1810. Ex speciali Resolut.

Das Ausweichen der den Posten begegnenden Fuhren betr.

Durch die Postdienst-Instruction S. 23. §. 5. (Staats- und Regierungs-Blatt vom Jahr 1807. S. 212.) ist in Betreff des Ausweichens der den Posten begegnenden Fuhren bestimmt und festgesezt worden,

a) den Ordinari-Postwägen muß jedes andere Fuhrwerk ausweichen, dergestalt daß die Extra-Posten und Couriers selbst denselben auf das von dem Postillon durch das Horn zu gebende Zeichen ausweichen müssen;

b) den Extra-Posten und Couriers müssen gleichfalls alle und jede Fuhren, sobald der führende Postillon durch das Blasen des Posthorns es verlangt, ausweichen.

c) Würde irgend ein Kutscher, Fuhrmann oder Bauer dieser Aufforderung gar keine, oder eine so unvollständige Folge leisten, daß dadurch dem Postgefährte ein Nachtheil erwachsen würde, so hat der Postillon sich deßwegen nicht mit dem Kutscher, Fuhr-

Lehrbuch der Physik für Studierende und Ärzte von Dr. Ludwig Graetz, Professor an der Universität München. Mit 260 in den Text gedruckten Abbildungen. Stuttgart 1888. Verlag von Engelhorn. 8. 16 Mk.

Das vorliegende Lehrbuch der Physik ist in erster Linie für Studierende und Ärzte bestimmt, doch wird es auch Lehrern an höheren Schulen, Technikern und Gewerbetreibenden gute Dienste leisten. Es ist in 5 Abschnitte eingeteilt, welche die Lehre von den Eigenschaften der Körper, die Mechanik, die Akustik, die Optik und die Wärmelehre behandeln. Die Darstellung ist klar und leicht verständlich, die Ausstattung des Buches eine vorzügliche.

Die Lehre von der Elektrizität von Dr. Wilhelm Holtz, Professor der Physik. Mit 200 Abbildungen im Text. Stuttgart 1888. Verlag von Engelhorn. 8. 12 Mk.

Das Buch ist in 3 Abschnitte eingeteilt, welche die Lehre von der Reibungselektrizität, die Lehre von der Influenzelektrizität und die Lehre von der Elektrizität in Bewegung behandeln. Die Darstellung ist klar und leicht verständlich, die Ausstattung des Buches eine vorzügliche.

Die Physik für Gymnasien, Realschulen, höhere Bürgerschulen, Seminarien und verwandte Lehranstalten von Dr. Ernst Gerland, Professor an der Gewerbeschule in Cassel. Mit 300 Holzschnitten und 1 Spektraltafel. Leipzig 1888. Verlag von Engelmann. 8. 6 Mk.

Das vorliegende Lehrbuch der Physik ist in erster Linie für Gymnasien, Realschulen, höhere Bürgerschulen, Seminarien und verwandte Lehranstalten bestimmt, doch wird es auch Studierenden und Ärzten gute Dienste leisten. Es ist in 5 Abschnitte eingeteilt, welche die Lehre von den Eigenschaften der Körper, die Mechanik, die Akustik, die Optik und die Wärmelehre behandeln. Die Darstellung ist klar und leicht verständlich, die Ausstattung des Buches eine vorzügliche.

Die Lehre von der Elektrizität von Dr. Wilhelm Holtz, Professor der Physik. Mit 200 Abbildungen im Text. Stuttgart 1888. Verlag von Engelhorn. 8. 12 Mk.

Das Buch ist in 3 Abschnitte eingeteilt, welche die Lehre von der Reibungselektrizität, die Lehre von der Influenzelektrizität und die Lehre von der Elektrizität in Bewegung behandeln. Die Darstellung ist klar und leicht verständlich, die Ausstattung des Buches eine vorzügliche.

Die Physik für Gymnasien, Realschulen, höhere Bürgerschulen, Seminarien und verwandte Lehranstalten von Dr. Ernst Gerland, Professor an der Gewerbeschule in Cassel. Mit 300 Holzschnitten und 1 Spektraltafel. Leipzig 1888. Verlag von Engelmann. 8. 6 Mk.

diebstahls in Verhaft und Untersuchung gekommene Johann Kuhn von Laibach, neben Bezahlung der Inquisitions- und Azungs-Kosten, auch Ersaz des dem Damnificaten verursachten Schadens zu sechsmonatlicher Festungsarbeit condemnirt.

Den 24. ejusd. wurde Dionysius Anton Hochmüller, von Scheuerhalden, wegen Betrugs mit Geisterbeschwörungen und Handels mit abergläubischen Zetteln zu neunmonatlicher Arbeit in dem Zuchthaus zu Gotteszell kondemnirt.

Unterm $\frac{28}{30}$. Dec. wurde Jacob Friedrich Mündle, von Dürmsheim, wegen eines in Gemeinschaft des ehemahligen Schulprovisors nunmehrigen Zuchthauß-Sträflings Walker, von Aidlingen, mit falschen Zieler-Kaufbriefen verübten Betrugs zu einer sechsmonatlichen Festungsarbeit zu Hohenasperg und der gedachte Adam Walker sowohl wegen jener in seinem Strafort begangenen Fälschung, als auch wegen einer schon früher verübten und erst jezt entdekten ähnlichen Betrügerei zu einer anderthalbjährigen Verlängerung seiner Zuchthausstrafe verurtheilt.

Den $\frac{3}{5}$. Jan. 1810. wurde Johann Adam Mayer, Maurer, von Weiltingen, wegen wiederholter Diebstähle zu anderthalbjähriger Festungsarbeit, neben dem Ersaz aller Kosten und des zugefügten Schadens verurtheilt.

Den $\frac{5}{6}$. Jan. wurde Johann Georg Schmelzle, von Haiterbach, Nagolder Oberamts, wegen verübter Schlägerei und des hieraus erfolgten kulpösen homicidii zu zweijähriger Festungsstrafe verurtheilt.

Erkenntnisse des Königl. Ober-Justiz-Collegii II. Senats.

1) In der Rechts-Sache der Josephine Bilefeld, geb. Braunagel, cum curat. legit. Klägerin, gegen den vormahligen Staats- und Cabinets-Minister, Grafen von Winzingerode, Beklagten, wurde auf Abschwörung des dem Beklagten deferirten Judicial-Eides, nach zuvor von der Klägerin abgeschwornem Eid für Gefährde erkannt. Stuttg. den 19. Jan.

2) Die Appellations-Sache von Göppingen, zwischen Johann Georg Hausch in Boll, Göppinger Oberamts, Kläger, Appellanten, und Joh. Georg Mahl & Cons. von Bünzwangen, ebenfalls Göppinger Oberamts, Beklagten, Appellaten, Entschädigung wegen eines Viehhandels betreffend, wurde ob defectum in formalibus von Amtswegen per Resc. verworfen. Stuttg. den 19. Jan. 1810.

Stuttgart, den 11. Jan. 1810. wurden geschieden:

1) Jakob Keck von Röthenberg, Alpirspacher Oberamts, Kl. von Dorothea, geb. Armbruster, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Vergleichung der Kosten.

2) Sophia Catharina Salzmann, geb. Ortlieb von Eßlingen, Kl. von Jonathan Salzmann, Bekl. ex cap. quasi desert. und lezterer in die Kosten verurtheilt.

3) Clara Rosina Krebs, geb. Bez von Eberstadt, Weinsperger Oberamts, Kl. von Christian Krebs, Bekl. ex cap. desert. malit.

Den 18. Jan.

1) Jacob Herb von Enderspach, Waiblinger Oberamts, Kl. von Sophia Friderika, geb. Kieß, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung der leztern in die Kosten.

2) Peter Flori, Hospitalmeister zu Obersontheim, Gaildorfer Oberamts, Kl. von Christina Elisabetha, geb. Geiger, Bekl, ex cap. quasi desert. und leztere in die Kosten verurtheilt.

3) Barbara Joos, geb. Wild von Enzweihingen, Vaihinger Oberamts, Kl. von Christian Joos, Bekl. ex cap. defert. malitiosæ, unter Verurtheilung des leztern in die Kosten.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Reseripts vom 19. Jan. d. J. den Kammerherrn von Biesenrodt zum Ober-Hofmeister der Prinzessin Paul Königl. Hoheit mit Maitres-Rang allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermöge allerhöchster Resolution vom 11. Jan. dem zur katholischen Pfarrei Zogenweiler, Oberamts Altdorf, präsentirten bisherigen Pfarrkaplan Bregenzer von Aepfingen die allerhöchste Confirmation zu ertheilen,

vermög allerhöchster Resolution vom 19. Jan. die erledigte katholische Pfarrei Staffangen, Oberamts Waldsee, dem Pfarrer Kistler in Weilerspach, Oberamts Rotweil, zu übertragen, und den Feldprediger Joseph Ignaz Morherr zum Pfarrer in Weilerspach zu ernennen, und

vermög allerhöchster Resolution vom 20. Jan. den bisherigen Pfarrer Küderle von Essenhausen auf die Pfarrei Wetzgau, Oberamts Gmünd zu versezen;

vermög allerhöchsten Reseripts von ebend. den Med. Lt. Vöhringer als Oberamts-Thierarzt für die Oberämter Urach und Reutlingen anzustellen,

durch ein allerhöchstes Decret vom 21. Jan. den Consulenten D. Friedrich Ludwig Gmelin, von Tübingen, zugleich zum Prokurator des Königl. Ober-Tribunals zu ernennen; und

vermög allerhöchster Resolution von ebend. die erledigte Pfarrei Ober-Iflingen Diöcese Sulz, dem Vicar Rüdinger in Bibersfeld, ferner

vermög allerhöchster Resolution vom 24. Jan. das erledigte Diaconat in Liebenzell, Calwer Diöcese, dem Vicar Laib in Waldenbuch zu übertragen.

Der Rechts-Candidat August Heinrich Sigel aus Bietigheim ist zum Königl. Advocaten aufgenommen, und in dieser Eigenschaft bei dem Königl. Ober-Tribunal verpflichtet und immatrikulirt worden. Tübingen, den 11. Jan. 1810.

Edikalladung.

Stuttgart. Der bei dem Königlich Württemberg. Jäger-Regiment zu Pferd, Herzog Louis, gestandene Lieutenant, Graf Clemens v. Lentrum, ist einige Tage vor der Schlacht bei Ekmühl im vorigen Frühjahr, angeblich Krankheitshalber, zurükgeblieben, und hat bis jezt nichts von sich hören lassen. Zugleich sind gravirende Indicien gegen ihn vorhanden, daß er meineidiger Weise das Regiment verlassen, und zu dem Feinde übergegangen sei. Es wird daher derselbe auf allerhöchsten Königl. Befehl andurch ediktaliter peremtorisch vorgeladen, innerhalb der nächsten sechs Wochen a dato, wovon ihm 14 Tage für den ersten, 14 Tage für den zweiten, und 14 Tage für den dritten Termin gegeben werden, sich bei seinem Regiment oder in hiesiger Garnison gehorsam zu stellen, wegen seiner Entfernung und anderer gegen ihn vorliegenden Verbrechen sich zu verantworten, im Nichterscheinungsfall aber zu gewärtigen, daß gegen ihn durch ein Kriegsrecht in contumaciam verfahren und gesprochen werde. Gegeben in der Garnison Stuttgart den 24. Jan. 1810.

Kön. Württemberg. Generalt-Auditoriat.

wesende Militärpflichtige unter Androhung strenger Bestrafung aufgefordert, sich auf obbemeldte Zeit in ihrem Heimwesen einzufinden, und zugleich die Hoch- und Wohllöbl. Beamtungen, in deren Bezirk sich dieselbe aufhalten, gehorsamst ersucht, sie in ihre Heimat zu verweisen. Den 12. Jan. 1810. Kön. Oberamt.

Wiesensteig. Alle von ihrem Geburts-Ort abwesende im Inn- und Ausland befindliche Conscriptionspflichtige aus dem hiesigen Oberamts-Bezirk werden hiermit aufgefordert, sich bis den 16. Febr. d. J. in ihre Heimath zurük zu begeben, um bei der Conscription gegenwärtig zu seyn. Die nicht erscheinenden werden nach den in den Gesezen bestimmten Strafen behandelt werden, und man ersucht zugleich geziemend die Inn- und Ausländischen Obrigkeiten, die in ihren Amts-Bezirken sich aufhaltende Militairpflichtige aus dem hiesigen Oberamt in ihr Heimwesen zurük zu weisen. Den 15. Jan. 1810. Kön. Oberamt.

Arnek, Blaubeurer Oberamts. Unterm 2. Jan. 1810. wurde in den Mühlbach zu Arnek ein todter Mann von dem vorbeifliessenden Blaufluß, geschwemmt, welcher schon mehrere Wochen in dem Wasser gelegen seyn muß, indem sein Gesicht nicht mehr erkannt werden konnte; er hatte nichts schriftliches bei sich, nur an seinem Hemd waren die Buchstaben A. S. sichtbar; er trug einen dunkelblauen Rok, und ein dergleichen Leible mit weissen Knöpfen, weisslederne Hosen und Stiefel. Welches anmit öffentlich bekannt gemacht wird. Oberamt Blaubeuren.

Heilbronn. Der Sattlergeselle, Ludwig Brukmann, angeblich von Hohenheim gebürtig, 18 J. alt, mittlerer Statur mit blonden a la Titus geschnittenen, weit in das Gesicht hereinhängenden Haaren, vollkommnen blassen Angesicht, grauen Augen, bekleidet mit einem grauen Ueberrok, grauer Filskappe, roth und weisgetupften Halstuch, grauen langen Hosen und Stiefeln, hat seinem Meister, dem hiesigen Sattler Steinbuch, zwei Zäume mit plattirten Schnallen und Gebiß, zwei rothgefütterte Halfter, 8 bis 10 paar Sattelgurten mit Leder besezt, Geldgurten, Steigerriemen und anderes Riemwerk entwendet, und sich damit heute Abends um 5 Uhr heimlich entfernt, indem er die gestohlenen Effecten in einem braunen Felleisen ohne Tragriemen unter dem Arme getragen. Da an Habhaftwerdung dieses Diebs vieles gelegen ist, so werden alle obrigkeitliche Behörden geziemendst ersucht, genau auf ihn zu fahnden, und ihn auf Betreten wohlverwahrt hieher einzuliefern. Den 22. Jan. 1810. Kön. Oberamt.

Herrenberg. Jakob Friderich Supper, gewesener Corporal, von Nufringen, hiesigen Oberamts, hat einen Jägerpurschen, der ihn gestern ob einem Holzdiebstahl angetroffen hat, gröblich mishandelt, und ist darauf entwichen. Es werden deswegen alle Hoch- und Wohllöbl. Civil-Behörden geziemend ersucht, auf den Supper zu fahnden, solchen auf Betreten zu arretiren und zum hiesigen Oberamt gegen Ersaz der Kosten wohlverwahrt einliefern zu lassen. Signalement. Supper ist 33 J. alt, hat im Meß 5 Fuß 9 Zoll, blonde Haare, hohe Stirne, blonde Augbraunen, breiten Mund, rundes Kinn, spizige Nase, und blaße Wangen. Bei seinem Entweichen war er gekleidet, mit einem runden Hut, schwarz seidenem Halstuch, blauer Weste, einer Montur vom Königl. Regiment v. Franquemont nebst grauem Oberrok, grauen langen Hosen, und Schuhen mit Bändern, auch trägt er die Verdienst-Medaille, und hat eine Blessur am Fuß. Den 9. Jan. 1810. K. Oberamt.

Oberdigisheim. In voriger Nacht wurde die eine halbe Viertelstunde vom Dorfe entlegene Mahlmühle, sowohl das Hauptgebäude, als die 20. Schuh entfernte Beimühle mittelst Feuer-Einlegung in Brand gesteckt, nachdem zuvor der Eigenthümer selbst, Gottlieb Mautte, welcher auf dem Weg ins Dorf hinein begriffen war, mörderisch angefallen, zu Bode geschlagen, und des Geldes, das er in den Beinkleidern bei sich hatte, etwa 6 — 8 fl. in Münze, beraubt worden war. Die Urheber dieser Freveltha sind zwei dem Mißhandelten unbekannte Kerls, von denen er weiter nichts anzugeben weiß, als daß sie überaus groß und ramaßirt seien, die Mundart der hiesigen Gegend sprechen, runde Hüte aufgehabt haben; in lange schwarze oder graue Kittel oder Kaputröcke gekleidet gewesen seien, große Steken mit sich geführt haben, und der eine von ihnen eine Art von Felleisen oder Ranzen auf dem Rücken getragen habe. Wer nun zur Auskundschaftung und Habhaftwerdung dieser Böswichte etwas beizutragen im Stande ist, wolle dem Kön. Oberamt dahier gefällige Nachricht geben, um sofort nach Befund der Umstände die weitere zweckdienlichen Maasregeln ergreiffen zu können. Den 11. Jan. 1810. Kön. Oberamt Balingen.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 3. Febr.

Königl. Decret, die Dotation des Königl. Militär-Verdienst-Ordens betr.

Se. Königl. Majestät haben Sich bewogen gefunden, gleich andern benachbarten Staaten, die Gefälle der Maltheser Commenthureien in dem Königreiche zu incameriren, und aus denselben eine Dotation des Königl. Militär-Verdienst-Ordens zu bilden.

Allerhöchstdieselbe haben daher beschlossen, daß der Fond dergestalt verwendet werden soll, daß in Zukunft

2 Groskreuze des gedachten Ordens, jeder jährlich 2000 fl.
4 Commandeurs 1ster Classe, jeder jährlich 1200 fl.
12 Commandeurs 2ter Classe, jeder jährlich 1000 fl. und
52 Ritter, jeder jährlich 300 fl.

erhalten.

Diese Bestimmung erstrekt sich jedoch nur auf diejenige Mitglieder des Ordens, die wirklich in Königl. Diensten stehen.

Hiernach haben Se. Königl. Maj. in Beziehung auf den gegenwärtigen disponiblen Fonds bereits die nöthigen Befehle an Allerhöchstihren Finanz-Minister erlassen.

Decret des Königl. Ober-Consistoriums, die Einschränkung des häufigen Wechsels der Schulprovisoren und ihrer eigenmächtigen Entfernung von ihren Stellen betreffend; d. d. 19. Jan. 1810.

Da der häufige Wechsel der Schulprovisoren in mehrerer Hinsicht dem Schulunterricht höchst nachtheilig ist, dieser Wechsel aber in neuern Zeiten so sehr zugenommen hat, daß manche Provisoren oft nur um kleiner Verdrüßlichkeiten, oder um eines geringen Gewinns willen, oft schon nach einem halben Jahr oder Quartal ihre Schulen verlassen, und eben so manche Schulmeister um ähnlicher kleinlichen Rükſichten willen, ihre Provisoren öfter wechselten, auch der Fall neuerlich vorgekommen, daß sich einige Provisoren herausgenommen haben, ohne gehörige Aufkündigung ihren Posten zu verlassen, wodurch der Schulmeister zum gröſten Nachtheil der Schule eine Zeitlang des nöthigen Gehülfen entbehrte; so sieht man sich veranlaßt, die hierüber bereits bestehende Verordnungen dahin auszudehnen, daß in Zukunft jeder Schulprovisor wenigstens 1 Jahr lang in Einer Schule ausharren,

und nach Verfluß dieser Zeit weder der Schulmeister noch der Provisor ohne Genehmigung des Dekanat-Amts oder der Schul-Inspection, wo eine solche besonders aufgestellt ist, einander aufkünden sollen, welche Aufkündigung übrigens jedesmal, nur mit Ausnahme von Dienstanstellungen, $\frac{1}{4}$ Jahr vorher geschehen muß.

Sollte aber während des Ersten Jahrs einer oder der andere Theil gegründete Ursachen zu haben glauben, eine Veränderung zu machen, so sind die Gründe jedesmal dem Decanat-Amt anzuzeigen, und von diesem dem Königl. Ober-Consistorium zur Entscheidung vorzulegen. Ferner hat das Dekanat-Amt bei dem Wechseln eines Schulprovisors jedesmal ein detaillirtes Attestat seines sittlichen und amtlichen Betragens dem Decano, in dessen Diöcese er eine andere Stelle angenommen hat, zu übersenden, welcher dann bei jedem folgenden Wechsel seiner Stelle dies Attestat entweder mit Zusäzen oder mit Bestätigung seines Inhalts dem andern Decan, in dessen Diöcese er gewandert ist, zustellen wird. Den Decanis wird es sodann zur Pflicht gemacht, die ausgestellten Attestate in ihre Amtsbücher einzutragen, und bei den jährlich einzusendenden Provisorats-Tabellen dergleichen Zeugnisse an der gehörigen Stelle mit den Zusäzen zu inseriren, und eine Würdigung des neuerlichen Betragens hinzuzusezen. Decret. Stuttgart im Königl. Ober-Consistorium, den 19. Jan. 1810.

Decret des Königl. Katholischen geistlichen Raths d. d. Stuttgart den 11. Jan. 1810. an die kathol. Schulinspektorate.

Um die katholische Schulprovisoren in einer nähern und ununterbrochenen Aufsicht zu erhalten, wird für nöthig erachtet, hiemit zu verordnen, daß jede Dienstveränderung, die mit ihnen vorgeht, von dem betreffenden Schulinspector, und wenn sie aus einem Inspectorate in ein anderes übergehen wollen, von beiden Schulinspectoren anher vorläufig angezeigt werde. Decr. ꝛc.

Decret des Königl. Katholischen geistlichen Raths d. d. Stuttgart, den 11. Jan. 1810. an die kathol. Schulinspektorate.

Um die jährlich erforderliche Anzahl von katholischen Schulincipienten genau bestimmen zu können, wird den Schulinspektoraten andurch aufgegeben, jedesmal mit dem nach der Winterschule ohnehin abzufassenden Schulberichte zugleich in einer Beilage über diejenigen Jünglinge zu berichten, welche Talente und Lust besizen, sich zu künftigen Schullehrern zu bilden. Decr. ꝛc.

Erkenntnisse des Kön. Ob. Justiz-Collegii II. Senats.

1) In der Appellations-Sache von Freudenstadt zwischen Gottlieb Brose, Wirth u. Zoller zu Neunek, Bekl. Anten und der Burgermeister Renneriſchen Wittwe von Dornstetten cum curatore, eine Abrechnungs-Streitigkeit betr., wurde in pcto. exceptionis contra formalia non devolutorie erkannt, und Ant in die aufgegangene Ations-Kosten verurtheilt. Stuttg. den 26. Jan. 1810.

2) In Wechsel-Klagsachen der Handelsleute Arnoldi und Boniß aus Lingenfeld im Voigtlande wider den Handelsmann Siegele zu Nürtingen wurde Lezterer zur Bezahlung der eingeklagten 386 fl. nebst Zinsen und Kosten verurtheilt. Stuttg. den 27. Jan.

3) In Wechsel-Klagsachen des Advokaten Günzler zu Stuttgart wider ebengedachten Handelsmann Siegele wurde Lezterer gleichfalls zur Bezahlung des gegen ihn eingeklagten Wechsel-Forderungsrests von 389 fl. 12 kr. nebst Verzugszinsen, auch Schäden und Kosten für schuldig erkannt. Stuttg. d. d. eod.

4) In der Appellationssache von Knittlingen zwischen Johann Georg Scheuerle in Lienzingen, Bekl. Anten, und Barbara Mamberin ebendaselbst, Kl. Atin pcto. satisfactionis privatæ ex stupro, wurde auf Abschwörung des der Klägerin Atin deferirten Judicial-Eides, nach zuvor von dem Bekl. Anten abgelegtem Eid für Gefährde erkannt. Stuttg. den 3. Jan.

5) In der Rechtssache des vormaligen Hohenlohe-Waldenburg-Bartensteinischen Hofraths, nachherigen Hoch- und Deutschmeisterischen Hofkammerraths Falkenberg zu Mergentheim, Kl. wider den Hrn. Fürsten zu Hohenlohe-Bartenstein cum curatore, Bekl. wurde 1) der Bekl. Herr Fürst verurtheilt, dem Kl. die zugesicherte Pension von 300 fl. nebst Verzugszinsen zu entrichten, 2) so wie die rükständige Weinbesoldung desselben in den laufenden Geldpreisen, wie der zu dessen Besoldung sonst bestimmte Weinmost zur Verfallzeit verkauft worden, samt Verzugszinsen zu ersezen; hingegen der Beklagte Hr. Fürst 3) nicht nur von der Forderung des Klägers wegen Belohnung für ausserordentliche Geschäfte, sondern auch von sub nr. 4) erhobenen Klage, die dem Kläger wegen geleisteter Bürgschaft für seinen Bruder an einer Capital-Forderung bei der Contributions-Casse gemachten Ansprüche betr. entbunden, salvo regressu für den Kläger contra quemcunque, comp. expensis. D. 31. Jan.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht:

vermög allerhöchster Resolution vom 21. Jan. die Cameralverwaltung Uttenweiler aufzulösen, und den bisherigen Cameral-Amtsverweser Brodhag zum Stempel-Cassier in Ehingen zu ernennen;

auch haben Allerhöchstdieselbe unterm nemlichen Tag den gewesenen Obervogt von Steinkühl von Ochsenhausen als Oberamtmann in Riedlingen, und den bisherigen Archival-Rath Streitberger in Ochsenhausen, als Registrator bei dem Departement der indirecten Steuern, sofort den vormaligen Rentmeister Grauppe in Ochsenhausen, als Amtspfleger für das Oberamt Ochsenhausen anzustellen,

vermög allerhöchster Resolution vom 28. Jan. die erledigte Pfarrei Gräfenhausen, Wildbader Diöcese, dem Pfarrer M. Zais in Peterzell, und

vermög allerhöchster Resolution vom 30. Jan. die erledigte Pfarrei Grömbach, Diöcese Wildberg, dem Vicar M. Kraft in Plieningen, und

vermög allerhöchsten Rescripts von ebend. die erledigte Stelle eines Bauverwalters in Stuttgart dem bisherigen Sekretär des Kön. Ober-Hof-Bau-Departements Stokmajer, allergnädigst zu übertragen geruht.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Decrets vom 15. Jan. allergnädigst geruht, dem Postverwalter von Bagnato zu Aischhausen die nachgesuchte Entlassung vom Postdienst unter Belassung des Charakters eines Postverwalters zu ertheilen, und dagegen dieses Postamt dem Oberumgelder Schindler unter Beilegung des Charakters eines Poststeisters zu übertragen.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchster Resolution vom 28. Jan. dem Oberzoller und Ober-Acciser Koch in Münsingen die nachgesuchte Entlassung von diesen beiden Aemtern zu ertheilen, dagegen dem bisherigen Oberumgelder Breunlin in Stokach das Oberzoll- und Ober-Accisamt in Münsingen, und die dadurch erledigte Oberumgelders-Stelle in Stokach dem bisherigen Ober-Acciser daselbst, Burgermeister Schott, sofort die Ober-Acciser-Stelle in Stokach dem gewesenen provisorischen Landumgelder Habelshofer daselbst zu übertragen geruht.

Da Se. Königl. Maj. dem Melchior Rothmund von Binzwangen, Oberamts Riedlingen, welcher den 8jährigen Knaben des Joseph Emhard von da, der in die Donau fiel, mit eigener Lebensgefahr vom Ertrinken gerettet hat, die silberne Civil-Verdienst-Medaille als Belohnung dieser Handlung allergnädigst verliehen haben; so wird solches hiemit allgemein bekannt gemacht. Stuttg. in Kön. Ober-Regierung, Ob. Pol. Depart. den $\frac{1}{2}\frac{5}{3}$. Jan. 1810.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Da Se. Königl. Maj. dem 8jährigen Knaben Ludwig Hegele von Wengen, Oberamts Gaildorf, welcher mit eigener Lebensgefahr das 6jährige Mädchen des Schuzgenossen Wild von Wengen aus dem Kocher gezogen, und mit dem Leben gerettet hat, die silberne Civil-Verdienst-Medaille als Belohnung dieser Handlung allergnädigst verliehen haben; so wird solches hiemit allgemein bekannt gemacht. Stuttg. in Königl. Ober-Reg. Ob. Pol. Depart. den $\frac{1}{2}\frac{5}{3}$. Jan. 1810.

Ad Mand. S. Reg. Maj.

Edictal-Citation.

Vermög allerhöchsten Decrets d. d. $\frac{1}{1}\frac{1}{3}$. Jan. 1810. wird der in Königl. Preußischen Kriegsdiensten befindliche Lieutenant Heinrich Albrecht von Gültlingen hiemit ediktaliter zur Rükkehr in das Königreich Württemberg citirt, und demselben a Dato an ein Termin von Sechs Wochen zum Erscheinen mit dem Anfügen anberaumt, daß im Fall Er in dieser Zeit nicht erscheine, nach Verfluß desselben den Gesezen nach in contumaciam gegen ihn verfahren werde. Hirsau bei Calw, den 25. Jan. 1810.

Königl. Württemb. Kreisamt Calw.

Durch das Absterben des Schullehrers Bosch in Gornhofen, Oberamts Altdorf, kam der dortige katholische Schuldienst in Erledigung; es können sich mithin diejenigen Candidaten, welche bereits nach erstandener vorschriftmäßigen Prüfung, als fähig erkannt sind, ordnungsmäsig darum melden.

Stuttgart. Da das Unterpfandsbuch zu Echterdingen, Stuttgarter Amts-Oberamts, um seines Alters willen, einer Erneuerung bedarf, so werden alle, welche öffentliche Schuld-Verschreibungen von Innwohnern des Orts Echterdingen besizen, aufgefordert, von heute an, innerhalb sechs Wochen, beglaubigte Abschriften hievon an die hiesige Amtsschreiberei um so gewißer zu übergeben, als sie sonst den Nachtheil der aus der Nicht-Befolgung dieses Aufrufs für sie entstehen würde, sich selbst zuzuschreiben hätten. Den 30. Jan. 1810.

Amts-Oberamt allhier.

Neuhausen auf den Fildern. Unterzeichnete Behörde ist allergnädigst legitimirt, nachbemerkte Baulichkeiten, theils zu stehen bleibenden Gebäuden, theils auf den Abbruch sub hasta salva ratificatione zu verkaufen, und wird in Pfaffhausen Montag den 12. Febr. d. J. in dem Wirthshauß zum Hahnen zum Verkauf dasiger Pfarrscheuer als stehenbleibendes Gebäude, und der Platz, worauf das Pfarrhaus gestanden, zu einem Bauplaz an gedachtem Tag Nachmittags 1 Uhr; Zu

Das zum Schluß dieses Artikels angeführte Verfahren Hinsbergs, Phenole aus Aminen durch Einwirkung von Nitrosylschwefelsäure zu gewinnen, ist nicht neu. Es ist bereits von Bamberger und Kraus (Ber. 27, 1918) ausgearbeitet worden. Ich habe mich bei meinen Versuchen, Phenole aus Aminen zu gewinnen, dieses Verfahrens bedient und bin dabei zu ganz anderen Resultaten gekommen als Hinsberg. Ich habe Anilin, Toluidin, Xylidin, Naphthylamin, Diphenylamin, Dimethylanilin, Diäthylanilin, Methylanilin, Äthylanilin, Benzylanilin, Methylbenzylanilin, Äthylbenzylanilin, Dimethylnaphthylamin, Diäthylnaphthylamin, Methylnaphthylamin, Äthylnaphthylamin, Benzylnaphthylamin, Methylbenzylnaphthylamin, Äthylbenzylnaphthylamin, Dibenzylanilin, Dibenzylnaphthylamin, Dinaphthylamin, Methylnaphthylanilin, Äthylnaphthylanilin, Benzylnaphthylanilin, Methylbenzylnaphthylanilin, Äthylbenzylnaphthylanilin, Dibenzylnaphthylanilin, Methylnaphthylnaphthylamin, Äthylnaphthylnaphthylamin, Benzylnaphthylnaphthylamin, Methylbenzylnaphthylnaphthylamin, Äthylbenzylnaphthylnaphthylamin, Dibenzylnaphthylnaphthylamin, Methylnaphthylbenzylamin, Äthylnaphthylbenzylamin, Benzylnaphthylbenzylamin, Methylbenzylnaphthylbenzylamin, Äthylbenzylnaphthylbenzylamin, Dibenzylnaphthylbenzylamin, Methylnaphthylbenzylnaphthylamin, Äthylnaphthylbenzylnaphthylamin, Benzylnaphthylbenzylnaphthylamin, Methylbenzylnaphthylbenzylnaphthylamin, Äthylbenzylnaphthylbenzylnaphthylamin, Dibenzylnaphthylbenzylnaphthylamin, Methylnaphthylbenzylbenzylamin, Äthylnaphthylbenzylbenzylamin, Benzylnaphthylbenzylbenzylamin, Methylbenzylnaphthylbenzylbenzylamin, Äthylbenzylnaphthylbenzylbenzylamin, Dibenzylnaphthylbenzylbenzylamin, Methylnaphthylnaphthylbenzylamin, Äthylnaphthylnaphthylbenzylamin, Benzylnaphthylnaphthylbenzylamin, Methylbenzylnaphthylnaphthylbenzylamin, Äthylbenzylnaphthylnaphthylbenzylamin, Dibenzylnaphthylnaphthylbenzylamin, Methylnaphthylbenzylnaphthylbenzylamin, Äthylnaphthylbenzylnaphthylbenzylamin, Benzylnaphthylbenzylnaphthylbenzylamin, Methylbenzylnaphthylbenzylnaphthylbenzylamin, Äthylbenzylnaphthylbenzylnaphthylbenzylamin, Dibenzylnaphthylbenzylnaphthylbenzylamin, Methylnaphthylnaphthylbenzylbenzylamin, Äthylnaphthylnaphthylbenzylbenzylamin, Benzylnaphthylnaphthylbenzylbenzylamin, Methylbenzylnaphthylnaphthylbenzylbenzylamin, Äthylbenzylnaphthylnaphthylbenzylbenzylamin, Dibenzylnaphthylnaphthylbenzylbenzylamin, Methylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylamin, Äthylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylamin, Benzylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylamin, Methylbenzylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylamin, Äthylbenzylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylamin, Dibenzylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylamin, Methylnaphthylnaphthylbenzylbenzylbenzylamin, Äthylnaphthylnaphthylbenzylbenzylbenzylamin, Benzylnaphthylnaphthylbenzylbenzylbenzylamin, Methylbenzylnaphthylnaphthylbenzylbenzylbenzylamin, Äthylbenzylnaphthylnaphthylbenzylbenzylbenzylamin, Dibenzylnaphthylnaphthylbenzylbenzylbenzylamin, Methylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylbenzylamin, Äthylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylbenzylamin, Benzylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylbenzylamin, Methylbenzylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylbenzylamin, Äthylbenzylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylbenzylamin, Dibenzylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylbenzylamin, Methylnaphthylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Äthylnaphthylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Benzylnaphthylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Methylbenzylnaphthylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Äthylbenzylnaphthylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Dibenzylnaphthylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Methylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Äthylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Benzylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Methylbenzylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Äthylbenzylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Dibenzylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Methylnaphthylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Äthylnaphthylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Benzylnaphthylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Methylbenzylnaphthylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Äthylbenzylnaphthylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Dibenzylnaphthylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Methylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Äthylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Benzylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Methylbenzylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Äthylbenzylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Dibenzylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Methylnaphthylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Äthylnaphthylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Benzylnaphthylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Methylbenzylnaphthylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Äthylbenzylnaphthylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Dibenzylnaphthylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Methylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Äthylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Benzylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Methylbenzylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Äthylbenzylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Dibenzylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Methylnaphthylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Äthylnaphthylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Benzylnaphthylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Methylbenzylnaphthylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Äthylbenzylnaphthylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Dibenzylnaphthylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Methylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Äthylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Benzylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Methylbenzylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Äthylbenzylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Dibenzylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Methylnaphthylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Äthylnaphthylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Benzylnaphthylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Methylbenzylnaphthylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Äthylbenzylnaphthylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Dibenzylnaphthylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Methylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Äthylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Benzylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Methylbenzylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Äthylbenzylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Dibenzylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Methylnaphthylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Äthylnaphthylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Benzylnaphthylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Methylbenzylnaphthylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Äthylbenzylnaphthylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Dibenzylnaphthylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Methylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Äthylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Benzylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Methylbenzylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Äthylbenzylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Dibenzylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Methylnaphthylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Äthylnaphthylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Benzylnaphthylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Methylbenzylnaphthylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Äthylbenzylnaphthylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Dibenzylnaphthylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Methylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Äthylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Benzylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Methylbenzylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Äthylbenzylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Dibenzylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Methylnaphthylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Äthylnaphthylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Benzylnaphthylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Methylbenzylnaphthylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Äthylbenzylnaphthylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Dibenzylnaphthylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Methylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Äthylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Benzylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Methylbenzylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Äthylbenzylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Dibenzylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Methylnaphthylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Äthylnaphthylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Benzylnaphthylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Methylbenzylnaphthylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Äthylbenzylnaphthylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Dibenzylnaphthylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Methylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Äthylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Benzylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Methylbenzylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Äthylbenzylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Dibenzylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Methylnaphthylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Äthylnaphthylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Benzylnaphthylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Methylbenzylnaphthylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Äthylbenzylnaphthylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Dibenzylnaphthylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Methylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Äthylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Benzylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Methylbenzylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Äthylbenzylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Dibenzylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Methylnaphthylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Äthylnaphthylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Benzylnaphthylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Methylbenzylnaphthylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Äthylbenzylnaphthylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Dibenzylnaphthylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Methylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Äthylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Benzylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Methylbenzylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Äthylbenzylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Dibenzylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Methylnaphthylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Äthylnaphthylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Benzylnaphthylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Methylbenzylnaphthylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Äthylbenzylnaphthylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Dibenzylnaphthylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Methylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Äthylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Benzylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Methylbenzylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Äthylbenzylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Dibenzylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Methylnaphthylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Äthylnaphthylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Benzylnaphthylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Methylbenzylnaphthylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Äthylbenzylnaphthylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Dibenzylnaphthylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Methylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Äthylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Benzylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Methylbenzylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Äthylbenzylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Dibenzylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Methylnaphthylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Äthylnaphthylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Benzylnaphthylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Methylbenzylnaphthylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Äthylbenzylnaphthylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Dibenzylnaphthylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Methylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Äthylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Benzylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Methylbenzylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Äthylbenzylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Dibenzylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Methylnaphthylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Äthylnaphthylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Benzylnaphthylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Methylbenzylnaphthylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Äthylbenzylnaphthylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Dibenzylnaphthylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Methylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Äthylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Benzylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Methylbenzylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Äthylbenzylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Dibenzylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Methylnaphthylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Äthylnaphthylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Benzylnaphthylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Methylbenzylnaphthylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Äthylbenzylnaphthylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Dibenzylnaphthylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Methylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Äthylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Benzylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Methylbenzylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Äthylbenzylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Dibenzylnaphthylbenzylnaphthylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylbenzylamin, Methylnaphthylnaphthylbenzylamin, Äthylnaphthylnaphthylbenzylamin, Benzylnaphthylnaphthylbenzylamin, Methylbenzylnaphthylnaphthylbenzylamin, Äthylbenzylnaphthylnaphthylbenzylamin, Dibenzylnaphthylnaphthylbenzylamin, Methylnaphthylbenzylnaphthylbenzylamin, Äthylnaphthylbenzylnaphthylbenzylamin, Benzylnaphthylbenzylnaphthylbenzylamin, Methylbenzylnaphthylbenzylnaphthylbenzylamin, Äthylbenzylnaphthylbenzylnaphthylbenzylamin, Dibenzylnaphthylbenzylnaphthylbenzylamin, Methylnaphthylnaphthyl

mögen. Am folgenden Dienstag den 20. Febr. Vormittags 9 Uhr werden auch auf dem Rathhaus zu Reutlingen mehrere, auf dortiger Markung befindliche herrschaftliche einzelne Güterstücke auf 6 Jahre zur öffentlichen Verleihung kommen, wozu die Liebhaber eingeladen werden. Den 20. Jan. 1810.

Kreis-Steueramt Urach und Cameralamt Pfullingen.

Zillhausen. Pfäffingen. Die Sommer-Schaafweide der Commun 1sten Orts, welche über Abzug der Frei-Schaafhaltung 70 Stük Schaafe an Zucht- und Göltwaare erträgt, wird am Donnerstag den 15. Febr. auf 3 Jahre, von 1810 bis 1813. und die Sommer-Schaafweide der Commun 2ten Orts, welche über Abzug der Frei-Schaafhaltung 160 Stük Mutter- und Jährling-Schaafe je hälftig erträgt, am Tag darauf, nemlich Freitag den 16. Febr. ebenfalls auf die bemerkten 3 Jahrgänge im öffentlichen Aufstreich verpachtet werden. Die Pachtliebhaber werden daher eingeladen, an besagten Tägen Morgens 9 Uhr sowohl in Zillhausen als zu Pfäffingen bei der Verleihung sich einzufinden, und obrigkeitliche Zeugnisse über ihr Prädikat und Vermögen, auch die erforderlichen Meister- und Concessions-Briefe zum Pacht einer Schaafweide mitzubringen. Den 16. Jan. 1810.

Kön. Oberamt Balingen.

Stuttgart. Es werden hiemit alle Conscriptionspflichtige vom hiesigen Stadt-Oberamt aufgefordert, zu der im Anfang Februars vor sich gehenden Militär-Conscription in ihre Heimat zurükzukehren, und sich den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen, indem gegen die ungehorsam Ausbleibenden die darauf gesezten Strafen werden angewendet werden. Den 27. Jan. 1810.

Kön. Stadt-Oberamt allhier.

Welzheim. Am 15. Febr. wird die Musterung der Conscriptionspflichtigen in dem hiesigen Oberamt ihren Anfang nehmen. Alle derselben unterworfene von Haus abwesende Conscriptionspflichtige ohne Ausnahme werden daher aufgefordert, sich bei Vermeidung der in der Conscriptions-Ordnung bestimmten Strafen bis zum 14. Febr. unfehlbar in ihrem Heimwesen einzufinden, diejenigen aber, welche auf Exemtion Anspruch machen, erinnert, sich in Zeiten mit den dazu nöthigen Documenten zu versehen, um sich sogleich damit legitimiren zu können. Den 22. Jan. 1810.

Kön. Oberamt.

Biberach. Der unter dem Jäger-Regiment König gestandene Gemeine, Johann Georg Katthain von Ellmannsweiler ist den 13. Nov. v. J. auf dem Marsch aus dem Felde in Gall-Neukirchen im Oestreichischen desertirt. Alle inn- und ausländische Obrigkeiten werden ersucht, denselben auf Betreten zu arretiren, und entweder in die Garnison Eßlingen oder an das hiesige Oberamt gegen Erstattung der Kosten einzuliefern. Den 16. Jan. 1810.

Kön. Oberamt.

Bietigheim. Von dem Königl. Infanterie-Regiment v. Phull ist der Corporal, Johann Jakob Eberle von Lauffen, hiesigen Oberamts, den 24. Dec. v. J. bei dem Ausmarsch aus Liechtenstein im Innviertel desertirt. Alle Polizei-Behörden werden daher geziemend ersucht, denselben im Betretungsfall anhalten, und entweder an das nächstgelegene Militär-Commando oder hieher ausliefern zu laßen. Den 25. Jan. 1810.

Kön. Oberamt.

Blaubeuren. Da der bei dem Königl. Infanterie-Regiment v. Phull gestandene Gemeine Philipp Werner von Alsch gebürtig, den 6. Nov. v. J. aus der Station Herzogreutt in Ober-Oesterreich desertirt ist; so werden sämtliche Obrigkeiten hiemit ersucht, auf diesen Deserteur zu fahnden, und denselben im Betretungsfall an das Hochlöbl. Regiments-Commando wohlverwahrt einliefern zu lassen. Den 15. Jan. 1810.

Kön. Oberamt.

Hornberg. Der bei dem Kön. Infanterie-Regiment von Phull gestandene Gemeine Jakob Cornelle von Schramberg ist den 5. Nov. v. J. aus dem Quartier bei Sarrel in Ober-Oestreich entwichen. Sämtliche Obrigkeiten werden daher geziemend ersucht, auf diesen Deserteur zu fahnden, und ihn auf Betreten an hiesiges Oberamt oder das Kön. Regiments-Commando wohlverwahrt einliefern zu lassen. Den 16. Jan. 1810.

Kön. Oberamt.

Leonberg. Der bei dem Kön. Fußjäger-Bataill. König gestandene Premier Salomo Souiller, von Peronse gebürtig, ist den 30. Nov. v. J. aus dem Cantonement Kloster Schlegel desertirt. Alle Hochlöbl. Militär- und Civil-Behörden werden daher geziemend ersucht, auf denselben zu fahnden, und ihn entweder an sein Bataillon oder an hiesiges Oberamt einliefern zu lassen. Den 13. Jan. 1810.

Kön. Oberamt.

Leonberg. Jakob Buk von Merklingen, Gemeiner bei dem Garnisons-Regiment ist im Nov. v. J. von dem Commando in Rotenburg desertirt. Es werden alle Militär- und Civil-Behörden geziemend ersucht, auf denselben zu fahnden, ihn im Betretungsfall zu arretiren, und entweder an sein Regiment oder an hiesiges Oberamt einliefern zu lassen. Den 19. Jan. 1810. K. Oberamt.

Schechingen, Oberamts Aalen. Der unter dem Königl. Infanterie-Regiment Prinz Friederich gestandene Gemeine Xaver Rettenmaier von Schechingen ist aus der Garnison Ellwangen treulos desertirt. Sämtlich inn- und ausländische Militär- und Civil-Obrigkeiten werden daher aufgefordert und ersucht, auf solchen zu fahnden, und ihn auf Betreten zur nächstgelegenen Württemberg. Garnison oder zum hiesigen Oberamt wohlverwahrt einliefern zu lassen. Aalen, den 27. Jan. 1810.

Kön. Württ. Oberamt.

Schorndorf. Der unter dem Fußjäger-Bataillon König gestandene Gemeine, Andreas Hafert von Geradstetten ist den 7. Nov. v. J. aus der Station Helfenberg in Ober-Oestreich, und der bei der zweiten reutenden Batterie des Königl. Artillerie-Corps gestandene Train-Soldat Johann Friedrich Rambold von Schorndorf den 19. Nov. v. J. aus dem Quartier Diersbach im Innviertel treuloser Weise desertirt. Es werden daher sämtliche Militär- und Civil-Behörden ersucht, ermeldte 2 Deserteurs auf Betreten anzuhalten, und sie entweder an ihre respect. Corps- und Bataillons-Commandos oder an die unterzeichnete Behörde wohlverwahrt einliefern einliefern zu lassen. Den 12. Jan. 1810.

Kön. Oberamt.

Tübingen. Es ist der beim Kön. Artillerie-Corps 2ter reitender Batterie gestandene Train-Soldat, Johannes Strauß von Tübingen den 19. Nov. aus dem Quartier Diersbach, im Innviertel, desertirt. Derselbe wird daher nicht nur aufgefordert, sich unverzüglich zurükzubegeben, sondern es ergehet auch an alle obrigkeitliche Behörden das geziemende Ersuchen, auf den Strauß zu fahnden, und ihn im Betretungsfall zum Königl. Artillerie-Corps einliefern zu lassen. Den 12. Jan. 1810.

Kön. Oberamt.

Welzheim. Der unter dem Kön. Infanterie-Regiment v. Phull gestandene Gemeine Conrad Wäsch von Lorch ist am 12. Nov. v. J. aus dem Spital zu Kloster Neuburg in Ober-Oestreich desertirt. Alle obrigkeitliche Behörden werden ersucht, auf diesen Deserteur zu fahnden, ihn auf Betreten zu arretiren, und entweder an das Regiment, unter dem er gestanden ist, oder an die unterzeichnete Stelle abliefern zu lassen. Den 15. Jan. 1810. Kön. Oberamt.

Stuttgart. Am 23. d. Monats wurde in einer Scheure zu Nellingen, Amts-Oberamts Stuttgart, ein lebendiges ohngefähr 10 — 12 Tage altes Kind gefunden. Der Verdacht der Aussezung dieses Kindes fällt auf ein junges Weibsbild, von blassem Aussehen, mittlerer Größe und hagerer Statur. Sie war bekleidet mit einer weißen Haube, einem mit blau roth und weißgestreiften langen Barchent-Kleide und niedern Schuhen. Sämtliche Hoch- und Wohllöbl. Aemter werden ersucht, auf dieses Weibsbild zu fahnden, und sie im Betretungsfall arretiren, und gegen Ersaz der Unkosten an unterzeichnete Stelle einliefern zu lassen. Den 27. Jan. 1810. Königl. Amtsoberamt.

Hornberg. Unterm 28. Nov. v. J. wurde ein ganz alter, gebrechlicher, todtschwacher Mann mittelst eines Laufpasses von Offenburg, welcher bis nach Stokach, als das vermeintliche Heimwesen desselben gerichtet war, hieher gebracht, und wegen seines unmächtigen Zustands im hiesigen Spital verpflegt, worinn er nach Verfluß von 2 Tagen starb. Dieser Mann war bei 5 Fuß hoch, magerer Statur, eingefallenen, blatternarbigen Angesichts und grauer abgeschnittener Haare. Laut des Offenburgischen Laufpasses heißt er Jakob Handschuh, ist ungefehr 83 Jahre alt, und von Holzhausen, Oberamts Stokach gebürtig, und wurde in Ortenberg, Grosherzogl. Badischen Oberamts Offenburg, als Vagant angetroffen. Dieser Mann hatte nichts schriftliches bei sich, als einen von Dominikus Schmid, Pfarrer zu Reutli in der Schweiz, unterm 20. August 180[illegible] ausgestellten Copulations-Schein, worinn bezeugt wird, daß Jakob Handschuh von Holzhelm, Stokacher Gebiets, und Theresia Holzlerin von Neuhausen, Baron von Gemmingenscher Herrschaft, in dortiger Kirche, nach Catholischem Ritus unterm 20. Jan. 1799. kopulirt worden seien. Nachdem das Kön. Oberamt Stokach auf die mit ihm gepflogene Communikation versichert, daß daselbst von diesem Menschen nichts bekannt sei, so wird dieser Todesfall hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und die Obrigkeit des-

jenigen Orts, wo dieser Mensch vermißt wird, ersucht, die erforderliche Auskunft anhero zu ertheilen. Den 16. Jan. 1810. Kön. Oberamt.

Mergentheim. Nachfolgende Individuen sind als Mitglieder einer Räuber-Bande, die seit langer Zeit die Odenwaldische und benachbarte Gegend durch gewaltsame Einbrüche in Furcht sezte, und durch die Bemühungen der Fürstlich Primatischen u. Grosherzogl. Badenschen Behörden grostentheils eingefangen wurde, bezeichnet worden, wovon der erste nach seiner Arretirung den Wächtern zu entwischen Gelegenheit fand, die übrigen aber schon längere Zeit nicht mehr in ihrem Heimwesen waren: Nemlich 1) Jethel, eigentlich Jösel, Jude von Laibach hiesigen Oberamts, war arretirt, u. entwischte, ist 35 J. alt, mittelmäßiger Statur, hat schwarze Haare, breites Gesicht, breite etwas eingebogene Nase, glatte Stirne, etwas kahlköpfig, breitschultrig, geht gebückt, trägt gewöhnlich 1 blauen Ueberrok, mit gelben Knöpfen, ist verheirathet. 2) Jud Aaron von Dorzbach, hiesigen Oberamts, etwa 28 J. alt, mittlerer Statur, brauner Gesichts-Farbe, von Blattern verdorben, etwas mager, Mangel an Haaren auf dem Kopf, schwarze Augen und Haare, hohe Stirne, proportionirten Mund, trug gewöhnlich einen hellbraunen Ueberrok und dunkle Beinkleider, hielt sich seit 2 Jahren, aber nur periodisch in Dirzbach auf, war seit 4 Wochen nicht mehr daselbst, und handelt nach seiner Angabe mit Bijouterie. 3) Fromm, ehmals Schuzjude zu Laibach, seit 2 Jahren aber verwiesen, 30 J. alt, mittlerer Statur, schwarzer Haare, Augen und Augbraunen, langer Nase, breitem Mund, spizigem Kinn, schwarzem Bart; trägt gewöhnlich einen blauen Rok, manchesterne Hosen, schwarz seiden Halstuch und Stiefel. 4) Machul, Juden-Vorsteher in Laibach, 30 J. alt, kleiner Statur, hat schwarze Augen, Augenbraunen und Haare, hagres Gesicht, gebogene Nase, kleinen Mund, spizes Kinn, schwarzen Bart. Bei seiner Abreise vor 5 Wochen vorgeblich zur Armee, trug solcher einen grauen Schanzenlaufer, lange blaue Hosen, cottonene Weste und Stiefel, und eine graue Pelz-Kappe; war einmal in Mannheim arretirt. 5.) Michael, ehemals Schutzjude in Laibach, aber des Schimpfes wegen Liederlichkeit beraubt, 40 Jahre alt, kleiner Statur, kahlköpfig, hat blaue Augen, schwarze Augenbraunen, stumpfe Nase, mager und schwarzes Gesicht, breites Kinn, grauen Bart, geht etwas gebückt. Derselbe trug bei seiner Abreise vor einigen Wochen einen dunkelblauen Frak, lange dunkelblaue Hosen, Halb-Strümpfe, Schuh und runden Huth. 6.) Nathan David, hält sich bald in Dorzbach bald in Laibach auf, verheurathet, ohne Kinder, 36 Jahr alt, gut gewachsen, hat ein volles Gesicht, gelbliches Haar und Augenbraunen, blaue Augen, gebogene Nase, gewöhnlichen Mund, röthlichten Bart und rundes Kinn. Bei seiner Abreise, wozu er von hier aus einen Paß nach Ellwangen, wohin er auf den Markt mit Galanterie-Waaren zu reisen vorgab, erhielt, trug er einen grauen Schanzenlaufer, dunkelblauen Rock, braune lange Hosen, gelbe Weste, Stiefel und schwarzes Halstuch. Da der Justiz sehr viel an Habhaftwerdung dieser gefährlichen Leute gelegen ist, als werden alle respect. Obrigkeiten inn- und ausser Landes hierdurch ersucht, auf dieselbe zu fahnden, sie auf Betreten handfest machen, und wohlverwahrt zum hiesigen Oberamt einliefern zu lassen. Den 9. Jan. 1810. Königl. Oberamt.

Zwiefalten. Der wegen attentirten Raubmords hier in Verhaft gesessene ledige Schmidknecht Balthas Reßmann von Hailfingen, Rotenburger Oberamts, hat vergangene Nacht Gelegenheit gefunden, durch Abbrechung eines Stük Eisens sich seiner Bande loszumachen, den mit Quadersteinen eingemauerten Ofen ab, durch das Ofenloch aus dem Gefängniß auszubrechen, und zum Dachladen hinaus, wenigstens 25 Schuh hoch hinunter zu springen und zu entkommen. Da nun an der Verhaftung dieses gefährlichen Menschen sehr viel gelegen ist, so werden alle Civil- und Militär-Behörden gegenwärtig ersucht, auf denselben genau zu fahnden, ihn auf Betreten zu arretiren, und an unterzeichnete Behörde einliefern zu lassen. Signalement. Derselbe ist 23 J. alt, 6 Fuß groß, hat schwarze abgeschnittene Haare, schmale Stirn, schwarze Augbraunen, gelbe Augen, lange breite Nase, blasse eingefallene Wangen, kleinen Mund, schmale Lippen, gute weiße Zähne, schwachen Bart, schmales Kinn, länglichtes blasses Angesicht, schmale Schultern, und ist ohne Gebrechen. Er trug bei seiner Entweichung einen dunkelblauen Ueberrok, mit 2 Reihen weißen Knöpfen, eine Weste mit gelben, grünen, weißen und schwarzen Blümchen, grammelirte tüchene Hosen, welche auf der rechten Seite ganz zerrissen sind, ein schwarz seidenes Halstuch mit blauen und rothen Streifen, spizige Stiefel, und war unbedekten Haupts. Den 24. Jan. 1810. Kön. Oberamt.

Digitized by Google

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 10. Feb.

Königl. Decret, die Besorgung des Flußbaus an den eigenthümlichen Königl. Gütern betreffend.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchster Resolution vom 26. Jan. d. J. zu verordnen allergnädigst geruht, daß der Flußbau an den eigenthümlichen Königl. Gütern, welcher bisher dem Königl. Strassen-Brüken- und Wasserbau-Departement zugetheilt gewesen ist, künftig von dem Königl. Landbau-Departement besorgt werden soll; welches den Cameral-Beamtungen des Reichs zur Nachricht und Nachachtung hiemit eröfnet wird.

Decret. den 1. Febr. 1810. Kön. Landbau-Departement.

General-Verordnung, Conscriptions-Pflichtige betreffend.

Da Se. Königl. Maj. vermög allerhöchsten Decrets vom 17. Jan. allergnädigst befohlen haben, daß alle auf die Zurükberufung der auswärts sich aufhaltenden Conscriptionspflichtigen Königl. Unterthanen sich beziehende Angelegenheiten ohne Ausnahme in Zukünft bei der Königl. Conscriptions-Commission verhandelt und von derselben nach den vorliegenden Verordnungen entschieden werden sollen, so wird solches den Königl. Kreis- und Oberämtern zu ihrer Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht, und die Königl. Ober-Beamten zugleich angewiesen, alle hierauf Bezug habende Berichte, besonders aber diejenigen, die sie über zurükgekommene Militairpflichtige erstatten, an die Königl. Conscriptions-Commission einzusenden.

Zugleich erwartet man, daß diese Berichte über zurükgekehrte abwesende Conscribirte mit der möglichsten Vollständigkeit erstattet werden, daher dieselben folgende Punkte zu enthalten haben:

1) die Zeit, wann ein Militairpflichtiger sich entfernt hat, aus welcher Veranlassung und unter welchen Umständen,
2) wo er sich während seiner Abwesenheit und wie lange an jedem Ort aufgehalten hat, auch wie er solches erweisen könne,
3) ob und an welchen Orten im Königreich er ohne oberamtliches Certifikat oder über die darinn ausgedrukte Zeit geduldet worden ist,

4) wie oft er citirt wurde und wann die Vorladungen erfolgt sind,
5) ob er Vermögen besizt,
6) warum er nicht früher zurükgekommen ist,
7) ob ihn während seiner Abwesenheit die Reihe der Aushebung getroffen haben würde,
8) ob zur Zeit der Berichtserstattung gegen seine Aushebung keine rechtlichen Umstände vorliegen,
9) ob den Eltern und Vormündern der Aufenthaltsort des Abwesenden bekannt gewesen, und diese ihn nach Hauß berufen haben,
10) Neben dem Untersuchungs-Protokoll muß ein Extrakt der Conscriptions-Liste, worin die für den Conscribirten geeignete Classe ausgedrükt ist, beigelegt werden; und verversteht es sich von selbst, daß jeder Zurükgekommene, wenn er nicht bei der lezten Jahres-Musterung anwesend war: gleich bei der Untersuchung gemessen und visitirt werden muß, auch im Fall eintretender Untüchtigkeit ein Auszug aus dem Visitations-Protokoll dem Bericht, dessen Erstattung nie verzögert werden darf, beizuschliessen ist.

Uebrigens versieht man sich um so mehr zu den militairpflichtigen Königl. Unterthanen, daß sie sich nicht durch ungehorsame Entfernung ihrer ersten Unterthanen-Pflicht entziehen werden, indem sie sich hierdurch unnachsichtlicher schwerer Bestrafung aussezen, auch sie die Absicht durch temporaire Abwesenheit dem Militairdienst zu entgehen, bei der alsbaldigen Assentirung nach ihrer Rükkehr selbst mit verlängerter Capitulationszeit, nie erreicher können.

Auch werden die Eltern und Pfleger dergleichen Abwesender nachdrüklich ermahnt, sich die Herbeischaffung derselben möglichst angelegen seyn zu lassen, und durch zwekmäßige Vorstellungen ihr Ausweichen zu verhindern, um nicht nur ihre Kinder und Mündel vor Erkennung schwerer Strafen zu sichern, sondern auch um sich selbst einer sie in dem Fall, wenn ihre Theilnahme an dem Ungehorsam der Ausweichenden erwiesen würde, treffenden nachdrüklichen Bestrafung nicht auszusezen.

Zugleich wird die bestehende Verordnung, daß keinem Conscriptionspflichtigen Unterthanen ausserhalb des Oberamts seines Wohnortes der Aufenthalt gestattet werden darf, wenn er sich nicht mit einem oberamtlichen Certificat hierüber ausweisen kann, hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht, und die allgemeine Bekanntmachung derselben den Königl. Oberämtern hiemit aufgegeben, indem diejenigen Königl. Unterthanen, die dieser Verordnung entgegen handeln, einer nachdrüklichen Bestrafung unterliegen. Decretum Stuttgart in Königl. Conscriptions-Commission, den 1. Febr. 1810.

General-Verordnung, den Verkauf von Gemeinde-Eigenthum betreffend.

Es ist zwar in der Commun-Ordnung S. 98. §. 13. die Vorschrift enthalten, daß kein Beamter, Schultheiß oder Commun-Vorsteher sich unterstehen solle, von dem ihm anvertrauten Gemeinde-Eigenthum etwas an sich zu erkaufen, ohne durch ein Dekret des Gerichts hiezu legitimirt zu seyn, ferner, daß von Gemeinden Nichts anders, als urkundlich, und so hoch immer möglich verkauft werden solle.

Da man aber zu bemerken gehabt hat, daß diese gesezliche Bestimmung häufig versäumt werde: so siehet man sich veranlaßt, solche dahin zu erneuern, und zu ergänzen,

1) daß kein bewegliches oder unbewegliches Eigenthum, keine Nuzungen, Naturalien

oder Vorräthe der Gemeinden, die zum Verkauf bestimmt sind, anders, als durch öffentliche gehörig publicirte Versteigerung veräussert werden sollen, es wäre dann, daß im einzelnen Fall besondere Gründe für den freien Verkauf vorlägen, worüber jedoch jedesmal die höhere Genehmigung einzuholen ist.

2) Daß kein mit der Aufsicht, oder mit der Führung des Gemeinde-Rechnungs-Wesens beauftragter Beamter selbst, oder durch die Seinigen darauf biete,

3) daß über die bei der Aufstreichs-Verhandlung zu bestimmende Zahlungs-Frist Niemanden geborgt, sondern der Einzug des Erlöses nachdrüklich betrieben, auch denjenigen, welche sich im Verzug finden lassen, die Zinse aufgerechnet werden sollen.

Hienach haben also die Gemeinde-Rechner, unter zu befahren habender nachdrüklicher Ahndung und Haftung für allen Schaden, sich zu achten, und den Rechnungs-Revisoren wird insbesondere zur Pflicht gemacht, auf die Befolgung dieser Verordnung ihr Augenmerk zu richten. Decret. Stuttgart, im Königl. Ober-Landes-Oekonomie-Collegium, den 5. Febr. 810.

Monitorium wegen Einsendung der Conscriptions-Kosten.

Es sind noch viele Oberämter gegen das unter dem 10. Okt. 1808. erlassene allerhöchste Decret mit Einsendung der Conscriptions-Kosten-Verzeichnisse von den Jahren 1806. 7. 8. und 9. im Rükstande. Man erwartet daher, daß unfehlbar in 4 Wochen die noch rükständigen Conscriptions-Kosten-Verzeichnisse mit ihren Duplicaten einkommen, und darinn zugleich die Kosten der vormaligen Patrimonial-Aemter angezeigt werden. Decret. Stuttg. in dem Kön. Ober-Landes-Oekon. Collegium, den 5. Febr. 1810.

Concursfälle, die dem II. Ober-Justiz-Senat vorzulegen, betreffend.

Sämtliche Königl. Oberämter, auch Oberamts- und Stadtgerichte werden hiemit angewiesen, in allen ihnen vorkommenden Concurs-Fällen, wo einzelne Vermögenstheile des Gemeinschuldners in auswärtigen Territorien gelegen sind, und dem hiesigen Gantgericht vorenthalten werden wollen, oder wo solche einzelne im Königreiche befindliche Vermögenstheile eines Fremden von dem betreffenden auswärtigen Gantgericht zu der dortigen Universal-Masse reklamirt werden, jedesmal an das Königl. Ober-Justiz-Collegium 2ten Senats eine Anzeige zu erstatten, und von hier sodann die weitere Resolution zu gewärtigen. Stuttgart, den 30. Jan. 1810. Kön. Ober-Justiz-Collegium II. Senats.

Verordnung den Gebrauch des Kalenders für die Katholiken vorzüglich in den Schulen betreffend.

Es wird hiemit die Verordnung erneuert, daß der zu Stuttgart und Reutlingen für die Katholiken besonders gedrukte Quart-Calender, betitelt: Königl. Württembergischer Kalender für die Katholiken auf das Jahr nach der Geburt Jesu Christi 1810. in allen katholischen Elementar-Schulen des Königreichs als ein Lehrbuch gebraucht, auch den Lese-Schülern wochentlich einigemal die für sie geeignete Aufsätze, so wie die Kalender-Einrichtung erklärt werden soll.

Nicht nur die katholischen Schul-Commissionen in den Städten und Dörfern, vor-

züglich die Pfarrer, sondern auch die Schul-Inspectoren haben über die pünktliche Befolgung dieser Anordnung strenge zu wachen, und Sorge zu tragen, daß es in den Schulen an der erforderlichen Zahl von Exemplaren dieses Kalenders für die Lese-Uebungen nicht fehle.

Da übrigens nur die in diesem Kalender mit rothem Druck bezeichnete Feiertage als noch bestehend anzusehen sind, hingegen in dem zu Reutlingen gedrukten Kalender aus Versehen der Ascher-Mittwoch roth statt schwarz, die Feste Mariä Himmelfahrt, und Mariä Geburt hingegen schwarz statt roth gedrukt sind, so wird solches respektive zur Nachachtung für sämtliche katholische Geistliche, Schullehrer und Meßner, und um Mißverständnissen vorzubeugen, hiemit bekannt gemacht. Dekretum, Stuttgart im Königl. kathol. geistlichen Rath, den 30. Jan. 1810.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten vom 3. Febr. den Fürsten Otto Victor von Schönburg-Waldenburg zum Ritter des Königl. großen Ordens vom goldenen Adler, und

den bei dem Regimente Herzog Wilhelm angestellten Lieutenant v. Perglas, zum Königl. Kammerjunker mit der Ancienneté vom 26. Dec. 1808., und

vermög allerhöchsten Decrets vom 5. Febr. den Oberlieutenant v. Enzberg und den Unter-Lieutenant v. Steube, von der Garde zu Fuß, zu Königl. Kammerjunkern zu ernennen allergnädigst geruht.

Vermög allerhöchsten Rescripts v. 3. d. M. haben Se. Königl. Maj. zu verordnen geruht, daß der Bauverwalter in Zukunft den Rang in der 10ten Rang-Classe vor den Secretairs der Collegien und Departements haben solle.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

durch das allerhöchste Rescript vom 31. Jan. den Kreis-Steuerrath Waldbauer von Altdorf zum Oberlandes-Oeconomie-Rath zu ernennen,

vermög allerhöchsten Decrets vom 1. Febr. den aus Kön. Preuß. Diensten zurükgekehrten Hauptmann Christian Wolfgang Kappler von Oedheim, genannt v. Bauz als Capitain beim Königl. Garnisons-Regiment anzustellen, und

die erledigte Stelle eines Mitglieds der Kön. Offiziers-Uniformirungs-Commission dem Obersten v. Misani vom Infanterie-Regiment Herzog Wilhelm zu übertragen;

vermög allerhöchsten Resolution von ebend. die katholische Pfarrei Gößlingen, Oberamts Sulz, dem Exconventual von Marchthal Joseph Eugen Mayer,

die katholische Pfarrei Gosbach, Oberamts Wiesenstaig, dem Ex-Chorvikar von Comburg, Michael Schonder zu übertragen, auch

dem zur Patronat-Pfarrei Massenbach nominirten Vicar M. Romig die allerhöchste Confirmation zu ertheilen;

vermög allerhöchster Resolution vom 2. Febr. das erledigte Decanat Knittlingen dem Oberhelfer M. Mutschler in Kirchheim unter Tek;

vermög allerhöchster Resolution vom 4. Febr. die erledigte Pfarrei Reichenbach, Freudenstädter Diöcese, dem bisherigen Feldprediger M. Lächler zu übertragen;

vermög allerhöchsten Reſcripts vom 6. Febr. den Kreis-Steuerrath Uhl von Stuttgart in gleicher Eigenſchaft nach Altdorf zu verſezen, und dagegen den Rechnungsrath Bakmeiſter unter Beibehaltung ſeiner Stelle bei der Finanz-Rechnungs-Kammer zum Steuerrath des Stuttgarter Kreiſes zu ernennen; ferner

vermög allerhöchſter Reſolution von ebend. die evangeliſche Pfarrei Lombach, Diöceſe Sulz, dem Vicar Frank in Weſtheim,

die erledigte katholiſche Pfarrei Sernatingen, Oberamts Stockach dem bisherigen Feldprediger Pelagius Hezinger, und

ſtatt des unterm 22. Jan. auf ſeine allerunterthänigſte Bitte entlaſſenen Damian Beermayer, dem Exconventual Martin Nadler von Ochſenhauſen, die vacante katholiſche Caplanei Berg, Oberamts Altdorf zu übertragen.

Da die erſte Lehrersſtelle in Riedlingen durch das Abſterben des Lehrers Mayer erlediget wurde; ſo können ſich die bereits vorſchriftmäßig geprüften, und als fähig erfundenen Candidaten dießfalls melden.

Stuttgart. Da das Unterpfandsbuch zu Echterdingen, Stuttgarter Amts-Oberamts, um ſeines Alters willen, einer Erneuerung bedarf, ſo werden alle, welche öffentliche Schuld-Verſchreibungen von Innwohnern des Orts Echterdingen beſizen, aufgefordert, von heute an, innerhalb ſechs Wochen, beglaubigte Abſchriften hievon an die hieſige Amtsſchreiberei um ſo gewiſſer zu übergeben, als ſie ſonſt den Nachtheil der aus der Nicht-Befolgung dieſes Aufrufs für ſie entſtehen würde, ſich ſelbſt zuzuſchreiben hätten. Den 30. Jan. 1810. Amts-Oberamt allhier.

Sönſtetten. Von Oberamtswegen ſiehet man ſich veranlaßt, das Unterpfandsbuch im hieſigem Ort erneuern zu laſſen. Es werden deswegen alle diejenige Perſonen, welche öffentliche Schuld-Verſchreibungen von Perſonen des Orts Sönſtetten, vormals Königsbronner Oberamts, in Händen haben, aufgefordert, innerhalb eines Vierteljahrs beglaubigte Abſchriften hievon an die Stadtſchreiberei allhier um ſo gewiſſer einzuſenden, als ſie ſonſten den Nachtheil, der aus der Nichtbefolgung dieſes Aufrufs für ſie entſtehen würde, ſich ſelbſten zuzuſchreiben hätten. Heidenheim, den 16. Jan. 1810. Kön. Oberamt.

Neuhauſen auf den Fildern. Unterzeichnete Behörde iſt allergnädigſt legitimirt, nachbemerkte Baulichkeiten, theils zu ſtehen bleibenden Gebäuden, theils auf den Abbruch sub hasta salva ratificatione zu verkaufen, und wird in Pfauhauſen Montag den 12. Febr. d. J. in dem Wirthshauß zum Hahnen zum Verkauf daſiger Pfarrſcheuer als ſtehenbleibendes Gebäude, und der Plaz, worauf das Pfarrhaus geſtanden, zu einem Bauplaz an gedachtem Tag Nachmittags 1 Uhr; Zu Köngen in dem herrſchaftl. Schloß zum Verkauf des ſogenannten Kaltenthaliſchen Schlößlens und dabei befindlichen Pferdsſtall, auch kleinen Gewächshäuslen im ſogenannten neuen Garten, und in Neuhauſen in der Cameral-Verwaltung, Dienſtag den 13. Febr. d. J. zum Verkauf der herrſchaftl. Capelle auf den Abbruch, und der im Thurm befindlichen 2 kleinen Gloken feſtgeſezt; die allenfalſige Kaufliebhaber wollen ſich an geſezten Tägen und Stunden an denen bezeichneten Orten einfinden, und daſelbſt die nähere Bedingungen vernehmen. Cam. Verwaltung Köngen.

Ochſenhauſen. Bei hieſiger Cameralverwaltung iſt ein Vorrath von 88 Schſſ. leichter Freſen und einige andere Sorten ſchwacher Früchten zum ſucceſſiven Verkauf ausgeſezt, welches hiemit den Liebhabern öffentlich bekannt gemacht wird. Den 26. Jan. 1810. Kön. Cameralamt.

Balingen. Von Seiten hieſiger Stadt iſt man geſonnen, eine Parthie von 100 Stük Feuer-Eimer, von Rindsleder und hinlänglicher Größe anzuſchaffen, und ſolche im Weeg des Abſtreichs aufzubringen. Zur Abſtreichs-Verhandlung haben wir Donnerſtag den 22. Febr. beſtimmt. Dieſes Vorhaben wird nun mit dem Anhang bekannt gemacht, daß ſich die allenfalſigen Liebhaber gedach-

Der Herr Minister des Innern hat unter Aufhebung seiner Verfügung vom 28. Juli 1911 bestimmt, daß auch in Zukunft die Bestimmungen der

Ausführung. Eine praktische Ausführung ist in Fig. 1 und 2 dargestellt.

Fig. 1 ist eine Seitenansicht, Fig. 2 ein Grundriss. Auf einem Gestell 1 ist ein Kasten 2 angeordnet, der durch eine Scheidewand 3 in zwei Abteilungen 4 und 5 geteilt ist. Die Abteilung 4 ist mit Wasser gefüllt, in welches ein Rohr 6 mündet, das mit einem Hahn 7 versehen ist. Die Abteilung 5 ist mit Sand gefüllt, in welchen ein Rohr 8 mündet, das mit einem Hahn 9 versehen ist. Die Rohre 6 und 8 sind durch ein Rohr 10 miteinander verbunden, das mit einem Hahn 11 versehen ist. Die Rohre 6 und 8 sind ferner durch ein Rohr 12 miteinander verbunden, das mit einem Hahn 13 versehen ist. Das Rohr 12 ist mit einem Rohr 14 verbunden, das mit einem Hahn 15 versehen ist. Das Rohr 14 ist mit einem Rohr 16 verbunden, das mit einem Hahn 17 versehen ist. Das Rohr 16 ist mit einem Rohr 18 verbunden, das mit einem Hahn

Wiesen, desgl. $\frac{3}{8}$ Jchrt. 6 Ruth. 90 Schuh Hanf- und Krautgarten, jährlich 6 Klafter gemischtes Brennholz aus den herrschaftl. Waldungen und gegen Bezahlung alle 2 Jahre 1 Buche zu Unterhaltung des Kammenholzes auf 5 Jahre von Lichtmeß 1810 bis dahin 1815. salva ratificatione an den Meistbietenden im öffentlichen Aufstreich zu verleihen. Zu dieser Verleihung ist Samstag der 3. Merz festgesezt, und werden die Liebhaber auf gedachten Tag Vormittags 9 Uhr hiezu eingeladen, zugleich aber angewiesen, sich mit einem oberamtlich gesiegelten Attestat, daß sie 500 fl. Caution einlegen können, zu versehen. Kloster Ursprung bei Blaubeuren, den 31. Jan. 1810.

Cameral-Verwaltung.

Zillhausen. Pfäffingen. Die Sommer-Schaafweide der Commun 1sten Orts, welche über Abzug der Frei-Schaafhaltung 70 Stük Schaafe an Zucht- und Göltwaare erträgt, wird am Donnerstag den 15. Febr. auf 3 Jahre, von 1810 bis 1813. und die Sommer-Schaafweide der Commun 2ten Orts, welche über Abzug der Frei-Schaafhaltung 160 Stük Mutter- und Jährling-Schaafe je hälftig erträgt, am Tag darauf, nemlich Freitag den 16. Febr. ebenfalls auf die bemerkten 3 Jahrgänge im öffentlichen Aufstreich verpachtet werden. Die Pachtliebhaber werden daher eingeladen, an besagten Tägen Morgens 9 Uhr sowohl in Zillhausen als zu Pfäffingen bei der Verleihung sich einzufinden, und obrigkeitliche Zeugnisse über ihr Prädikat und Vermögen, auch die erforderlichen Meister- und Concessions-Briefe zum Pacht einer Schaafweide mitzubringen. Den 16. Jan. 1810.

Kön. Oberamt Balingen.

Bezweiler, Alpirspacher Oberamts. Der bei dem Fusjäger-Bataillon König gestandene Gemeine Johann Legeler von hier, ist den 14. Nov. v. J. auf der Marsch-Station Breitenberg desertirt. Alle inn- und ausländische Hochlöbl. obrigkeitliche Behörden werden deßwegen geziemend ersucht, denselben auf Betreten anzuhalten, und entweder an das Hochlöbl. Jäger-Bataillon König, oder an das unterzeichnete Oberamt einliefern zu lassen. Den 19. Jan. 1810.

Kön. Oberamt Alpirsbach.

Marbach. Der bei dem Königl. Infanterie-Regiment Prinz Paul gestandene Corporal Jakob Friedrich Häusermann von Affalterbach gebürtig, ist den 13. Nov. v. J. vom Armee-Corps in Ober-Oesterreich desertirt. Alle Königl. Civil- und Militär-Behörden wollen auf diesen Deserteur fahnden, und ihn gegen Ersaz der Kosten entweder hiesigem Oberamt oder seinem Regiments-Commando einliefern. Den 14. Jan. 1810.

Kön. Oberamt.

Saulgau. Der bei dem Kön. Infanterie-Regiment Prinz Paul gestandene Gemeine, Johannes Wenk von Schwarzenbach gebürtig, ist den 1. Nov. v. J. vom Königl. Armee-Corps in Ober-Oestreich desertirt. Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten werden hierdurch ersucht, denselben auf Betreten an hiesiges Oberamt, oder sein Regiment einliefern zu lassen. Den 16. Jan. 1810.

Kön. Oberamt.

Tübingen. Ein zu Stockach beigefangener Sträfling und Deserteur, Namens Xaver Osterwald, von Rothweil, welcher von Stockach aus nach Stuttgart eingeliefert werden sollte, hat auf der Ablosungs-Station Ofterdingen diesen Morgen um 5 Uhr, vermittelst eines Sprungs durchs Privet abermalen die Flucht ergriffen, und, alles schleunigen Nachsuchens ungeachtet, nimmer vorgefunden werden können. Er ist 20 J. alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, hat braune, kurzgeschnittene Haare, eine hohe Stirne, volle Wangen, spizige Nase, kleinen Mund, braunen Bart, breite Schultern und geraden Wuchs. Er war bei seiner Entweichung mit einem schwarz leinenen schmuzigen Kittel, barchetnen Wammes und Bändelschuhe gekleidet, und hat ein weißes Nastuch um den Kopf gebunden. Alle Hochlöbl. Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf diesen Ausreißer genau zu fahnden, und ihn im Betretungsfall an die Königl. General-Adjutantur in Stuttgart sicher einliefern zu lassen. Den 3. Febr. 1810.

Oberamt Tübingen.

Verbesserung.

In Nro. 4. S. 28. muß statt der beiden Worte des Ober-Tribunals-Erkenntnisses auf der vorlezten Linie: „in derselben“ gesezt werden: „in dieser Appellations-Instanz.“

Königlich-Württembergisches Staats-und Regierungs-Blatt.

Samstag, 17. Feb.

Königl. Pönal-Verordnung gegen das Verbrechen der Unzucht mit unmannbaren Mädchen.

Da die Unbestimmtheit der bisherigen Straf-Geseze gegen das Verbrechen der Unzucht mit unmannbaren Mädchen eine der Schädlichkeit desselben unangemessene Gelindigkeit in der Bestrafung zur Folge gehabt hat; so verordnen Wir hiemit:

1) Wer das Verbrechen der Unzucht mit einem unmannbaren Mädchen unter 12 Jahren vollbringt, hat eine wenigstens fünfjährige Zuchthaus- oder Festungs-Strafe verwirkt.

2) Ist der Thäter ein Lehrer, Aufseher oder Vormund des mishandelten Mädchens, so wird diese Strafe verdoppelt.

3) War das Verbrechen mit besonderer Gewaltthätigkeit oder einer bedeutenden Verletzung der Mißbrauchten verbunden; so wird die Strafe in einem wie in dem andern Falle nach den beschwerenden Umständen der That erhöht, und sie steigt bis zur Schwertstrafe, wenn der Tod des Mädchens durch die Mishandlung erfolgt ist. Stuttgart, im Königl. Staats-Ministerio, den 11. Febr. 1810.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Die Königlich-Württembergischen Kronenthaler betr.

Die auf allerhöchsten Befehl Sr. Königl. Maj. in der Königl. Münze zu Stuttgart ausgeprägten Württembergischen Kronenthaler, welche auf der Haupt-Seite das Königliche Bildnis mit der Umschrift: Friderich I. König von Württemberg und auf der Gegenseite das Königliche Wappen, auf dem Rande aber die eingesenkte Umschrift: Königl. Württemb. Kronenthaler enthalten, sind bei allen öffentlichen Cassen für zwei Gulden zwei und vierzig Kreuzer, anzunehmen und auszugeben. Stuttgart, den 15. Febr. 1810.

Königl. Finanz-Ministerium.

Königl. Kriegs-Collegium. Die rükſtändige Verpflegungs-Berechnungen des Gensd'armerie-Corps betreff. d. d. 12. Febr. 1810.

Diejenigen Amtspflegen oder ſonſtige Behörden des Reichs, welche mit denen Verpflegungs-Berechnungen der Gensd'armerie vom 1. Mai bis lezten Oktober 1809. noch im Rükſtande ſind, werden hiemit erinnert, dieſe Berechnungen nebſt Geld- und Fourage-Quittungen ohne weiteres Säumen an den Ober-Lieutenant und Regiments-Quartiermeiſter Hardt allhier einzuſenden.

Decret des Königl. kathol. geiſtl. Raths, die Prüfungen der katholiſchen Schul-Candidaten und Schul-Lehrer betreff. d. d. 27. Jan. 1810.

Da nach der Königl. Schul-Verordnung vom 10. Sept. 1808. die öffentliche Prüfung derjenigen Schul-Candidaten, die um einen Schuldienſt, oder der Schul-Lehrer, die um Beförderung auf einen beſſern Dienſt bitten, in den Städten Rotenburg, Biberach, Rotweil, Stockach, Ellwangen und Nekarsulm vorgenommen werden ſoll, ſo wird anmit bekannt gemacht, daß nunmehr nach erfolgeer Organiſation der Schul-Inſpektorate kein Schul-Lehrer oder Schul-Candidat, der um einen Schuldienſt ſich bewerben will, anderswo als in den genannten Städten, und zu keiner andern Zeit, als im Frühjahr und Herbſte wird geprüft werden, wobei es ſich von ſelbſt verſteht, daß alle in jener Schul-Verordnung vorgeſchriebene Bedingungen genau von ihnen zu beobachten ſind.

Der vorſizende Prüfungs-Commiſſair iſt dermal

in Rotenburg, der Decan und Stadtpfarrer Vanotti,
in Biberach, der Decan und Pfarrer Steinhäuſer in Alberweiler,
in Rotweil, der Schul-Inſpektor und Cooperator Maier,
in Stockach, der Decan und Stadtpfarrer Pracher,
in Ellwangen, der Stifts-Decan Wagner,
in Nekarsulm, der Schul-Inſpekter, Stadtpfarrer Urig.

Die dießjährige Prüfung im Frühjahr iſt auf den 1. Mai, und im Herbſt auf den 24. Okt. feſtgeſezt. Wer ſich dieſer Prüfung in einer der obengenannten Städte unterziehen will, hat ſich 14 Tage vorher bei dem vorſizenden Prüfungs-Commiſſair zu melden, und am Tage vor der Prüfung zum Einſchreiben perſönlich da zu ſtellen, wo die Prüfung gehalten wird.

Erkenntniſſe des Kön. Ob. Juſtiz-Collegii II. Senats.

1) In der Rechts-Sache zwiſchen der Ehegattin des Kön. Kammerherrn und Oberſt-Küchenmeiſters, Grafen von Firmas-Peries cum cur. leg Klägerin an einem, ſodann dem Königl. Kammerherrn Grafen Carl von Leutrum und dem Großherzogl. Badenſchen geheimen Rath, Freiherrn von Knieſtädt zu Carlsruhe, als Vormünder der beiden minderjährigen Grafen Emanuel und Clemens von Leutrum, Beklagten am andern Theil, die Erſtattung der bei einer Abrechnung als Zinſen in Abzug gebrachten 88 fl. 23 kr. und die Bezahlung der Alimente für die Gräfin Joſephine von Leutrum betreffend, wurde mit Urthel zu Recht erkannt, daß 1) die Beklagte die eingeklagte 88 fl. 23 kr. jedoch ohne Zinſen an die Klägerin zurükzubezahlen verbunden ſeien, den Beklagten aber überlaſſen bleibe, wenn ſie

der Klägerin gleichfalls indebite Zinsen bezahlt zu haben glauben, ihre Ansprüche in einer besondern Klage zu verfolgen; hingegen 2) die Klägerin mit ihrer Forderung von 812 fl. 30 kr. für die Alimentation ihrer in erster Ehe erzeugten jüngsten Tochter Josephine vom 19. Febr. 1795. bis 4. Febr. 1799. gänzlich abzuweisen sei; comp. expensis. Stuttgart, den 7. Febr. 1810.

2) In der Appellations-Sache von Herrenberg zwischen dem Zoller Johann Hähnle in Ekenweiler, Herrenberger Oberamts, Beklagten, Appellanten, und dem Gräfl. Witzayischen Stallmeister, Ferdinand Christoph v. Oetinger in Witzay in Ungarn, Kläger, Appellaten, wurde die Urtel voriger Instanz dahin reformirt, daß Beklagter Appellant von der gegen ihn angestellten Klage zu entbinden sei. Compens. expensis. Den 14. Febr. 1810.

Stuttgart, den 1. Febr. 1810. wurden geschieden:

1) Barbara Jeutter, geb. Banzhaf von Thalheim, Heilbronner Oberamts, Kl. von Jg. Michael Jeutter, Bekl. ex cap. Adulterii, unter Verurtheilung des leztern in die Kosten.

2) A. Joh. Jakob Roller von Wildberg, Nagolder Oberamts, Kl. von Barbara, geb. Plank, Bekl. ex cap. quasi desert. wobei leztere in die Kosten verurtheilt wurde.

3) Rosina Friederika Basler, geb. Stock von Eßlingen, Kl. von Abraham Basler, gewesenen Schwäb. Kreis-Canonier, Bekl. ex cap. desert. malit.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Decrets vom 9. Febr. den Oberlieutenant Grafen v. Faucigny beim Leib-Chevauxlegers-Regiment, den Second-Lieutenant v. Maucler beim Jäger-Regiment zu Pferd König, den Second-Lieutenant v. Schleierweber vom Regiment Herzog Wilhelm, den Second-Lieutenant v. Reischach vom Regiment von Koseriz, den Second-Lieutenant von Lilienstern vom Regiment von Koseriz und den Ober-Lieutenant v. Rauchhaupt vom Garde-Regiment zu Fuß zu Königl. Kammerjunkern zu ernennen allergnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Rescripts vom 8. Febr. dem gewesenen von Gaisbergischen Patrimonialbeamten Greiner die erledigte Amtspflegers-Stelle zu Ludwigsburg zu übertragen;

vermög allerhöchsten Rescripts von ebend. die erledigte Frühmeß-Kaplanei von Kißlegg zur Pfarrkaplanei in Immenried Oberamts und Decanats Isny, zu erheben, und den zu dieser Stelle ernannten Exkanonikus Franz Sales Hafner von Wolfegg zu bestätigen;

vermög allerhöchsten Decrets vom 10. Febr. dem Cameral-Verwalter von Kaufmann in Rotenmünster die erledigte Cameralverwaltung Schorndorf zu übertragen, und dagegen den bisherigen Stiftsverwalter Hörlin von Rotweil zum Cameralverwalter in Rotenmünster zu ernennen, und

vermög allerhöchster Resolution vom 12. Febr. dem zur erledigten Patronat-Pfarrei Unter- und Oberhausen, Pfullinger Diöcese nominirten Stadtpfarrer und Decanat-Amts-Verweser Camerer in Reutlingen die allerhöchste Confirmation zu ertheilen, und

den Pfarrer Renz in Bezgenrieth, Göppinger Diöcese, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, vermög allerhöchster Resolution vom gleichen Dato, mit dem großen Pfarr-Titularium von seinem Dienste zu entlassen.

Stuttgart. Der Rechts-Candidat Maximilian Buzorini aus Buchau iſt, nach erſtandener Prüfung, als Advokat angenommen, und bei dem Königl. Ober-Juſtiz-Collegio zweiten Senats am heutigen Tage verpflichtet und immatrikulirt worden. Den 6. Febr.

Fortgeſeztes Verzeichniß der an den General-Armee-Arzt v. Jacobi weiters eingeſchikten Beiträge für die verwundeten Krieger des Vaterlands, welche auf allerhöchſten Befehl, unter Bezeugung des reinſten Danks der Beſchenkten, bekannt gemacht werden.

Vom Stadt- und Garniſons-Apotheker Gaupp in Stuttgart	—	25 fl.
Von den Diſtricts- und Unter-Acciſern, ſo wie auch von den Unter-Umgeldern des Cameral-Amts Diſtricts Künzelsau durch den Cameral-Beamten Hirgel	— — — —	40 fl. 37 kr.
Nachtrag aus dem Oberamt Altdorf durch den Oberamtmann v. Koch		8 fl. 30 kr.
Aus dem Oberamts-Bezirk Zwiefalten durch den Amtsſchreiber und Amtspfleger Gok	— — — — —	76 fl. 25 kr.
und zwar von den Beamten und einigen Einwohnern von Zwiefalten 33 fl. 49 kr. — von den Pfarreien des Land-Capitels Munderkingen 22 fl. 12 kr. — von den Pfarreien: Daugendorf 5 fl. 17 kr. — Dürrenwaldſtetten 9 fl. 5 kr. — Bremelau 2 fl. 36 kr. — Frankenhofen 3 fl. 26 kr.		
Von dem Grafen v. Törring von Gutenzell	— —	50 fl.
Vom Oberamt Ebingen	— — — — —	190 fl. 5 kr.
und zwar von der Stadt Ebingen 181 fl. 27 kr. — von Biz 3 fl. 41 kr. von Stetten am kalten Markt 2 fl. 6 kr. — von Hauſen im Thal 1 fl. 59 kr. — von Neidingen 52 kr.		

Stuttgart, den 10. Febr. 1810.

Ediktalladungen.

Stuttgart. Der bei dem Königlich Württemberg. Jäger-Regiment zu Pferd, Herzog Louis, geſtandene Lieutenant, Graf Clemens v. Leutrum, iſt einige Tage vor der Schlacht bei Ekmühl im vorigen Frühjahr, angeblich Krankheitshalber, zurükgeblieben, und hat bis jezt nichts von ſich hören laſſen. Zugleich ſind gravirende Indicien gegen ihn vorhanden, daß er meineidiger Weiſe das Regiment verlaſſen, und zu dem Feinde übergegangen ſei. Es wird daher derſelbe auf allerhöchſten Königl. Befehl andurch ediktaliter peremtoriſch vorgeladen, innerhalb der nächſten ſechs Wochen a dato, wovon ihm 14 Tage für den erſten, 14 Tage für den zweiten, und 14 Tage für den dritten Termin gegeben werden, ſich bei ſeinem Regiment oder in hieſiger Garniſon gehorſam zu ſtellen, wegen ſeiner Entfernung und anderer gegen ihn vorliegenden Verbrechen ſich zu verantworten, im Nichterſcheinungsfall aber zu gewärtigen, daß gegen ihn durch ein Kriegsrecht in contumaciam verfahren und geſprochen werde. Gegeben in der Garniſon Stuttgart den 24. Jan. 1810.

Kön. Württemberg. General-Auditoriat.

Vermög allerhöchſten Decrets d. d. 11/12. Jan. 1810. wird der in Königl. Preußiſchen

Kriegsdienſten befindliche Lieutenant Heinrich Albrecht von Gültlingen hiemit ediktaliter zur Rükkehr in das Königreich Württemberg citirt, und demſelben a dato an ein Termin von Sechs Wochen zum Erſcheinen mit dem Anfügen anberaumt, daß im Fall Er in dieſer Zeit nicht erſcheine, nach Verfluß deſſelben den Geſezen nach in contumaciam gegen ihn verfahren werde. Hirſau bei Calw, den 25. Jan. 1810.

Königl. Württemb. Kreisamt Calw.

Stuttgart. Die Glaubiger des Carl Marie von Weeber, geweſenen geheimen Secretairs Seiner Hoheit des Herrn Herzogs Louis, werden hiemit aufgefordert, in Perſon oder durch Bevollmächtigte Samſtags den 17. Febr. vor der unterzeichneten Behörde zu erſcheinen, damit ihnen eine ihr Intereſſe betreffende Eröffnung gemacht werden könne. Den 13. Febr. 1810.

Kön. Stadt-Oberamt allhier.

Stuttgart. Da das Unterpfandsbuch zu Echterdingen, Stuttgarter Amts-Oberamts, um ſeines Alters willen, einer Erneuerung bedarf, ſo werden alle, welche öffentliche Schuld-Verſchreibungen von Innwohnern des Orts Echterdingen beſizen, aufgefordert, von heute an, innerhalb ſechs Wochen, beglaubigte Abſchriften hievon an die hieſige Amtsſchreiberei um ſo gewißer zu übergeben, als ſie ſonſt den Nachtheil der aus der Nicht-Befolgung dieſes Aufrufs für ſie entſtehen würde, ſich ſelbſt zuzuſchreiben hätten. Den 30. Jan. 1810.

Amts-Oberamt allhier.

Altenſtaig. In dem Cameral-Wald Härlen, in der Nagolder Huth, werden Mittwoch den 28. Febr. d. J. 150 Stämme tannen Flozholz im Aufſtreich verkauft, wozu die Liebhaber mit dem Anhang eingeladen werden, daß das Holz nicht weit an das Waſſer zu führen iſt, und der Verkauf dieſes Holzes an dem gedachtem Tag Vormittags 10 Uhr werde in Nagold vorgenommen werden. Den 12. Febr. 1810.

Kön. Oberforſt-Amt.

Balingen. Von Seiten hieſiger Stadt iſt man geſonnen, eine Parthie von 100 Stük Feuer-Aimer, von Rindsleder und hinlänglicher Größe anzuſchaffen, und ſolche im Weeg des Abſtreichs aufzubringen. Zur Abſtreichs-Verhandlung haben wir Donnerſtag den 22. Febr. beſtimmt. Dieſes Verhaben wird nun mit dem Anhang bekannt gemacht, daß ſich die allenfalſigen Liebhaber gedachten Tags Morgens 8 Uhr auf dem hieſigen Rathhaus einfinden, und ein Probſtück ihrer Arbeit mitbringen ſollen. Den 30. Jan. 1810.

Oberamt und Magiſtrat daſelbſt.

Balingen. Oberhauſen. Die Unterzeichnete ſind allergnädigſt beauftragt, die allergnädigſter Herrſchaft zuſtehende 4 Hofgüter, 1 Schäferei und 1 Schmidte zu Oberhauſen im Aufſtreich zu verpachten. Dieſelbe beſtehen neben genugſamen Wohn- und Oeconomie-Gebäuden in folgendem: 1) der erſte Hof zu Oberhauſen in 15 Mrg. 3½ Vrtl. Garten, 32 Mrg. 1 Vrtl. Wieſen, 110 Morg. 1 Vrtl. Aker, und auf 64 Mrg. 3 Vrtl. Waidgang. 2) Der 2te Hof zu Oberhauſen, ebenfalls neben hinlänglichen Wohn- und Oekonomie-Gebäuden, in 10 Mrg. 1½ Vrtl. Garten, 38 Mrg. 3 Vrtl. Wieſen, 111 Mrg. 1½ Vrtl. Aeker, auf 64 Mrg. 3 Vrtl. den Waidgang. 3) Der Waldhof, 27 Morg. 2 Vrtl. Wieſen, 42 Mrg. ½ Vrtl. Aeker, auf 87 Mrg. den Waidgang. 4) Der Senner Waldhof, 21 Mrg. 3 Vrtl. Wieſen, 23 Mrg. 1 Vrtl. Aeker, auf 203 Mrg. 2 Vrtl. den Waidgang. 5) Die Schäferei. Neben der Schäferei-Wohnung und Stallung zu 200 Stük Schaafwaar, 13 Mrg. 3½ Vrl. Gärten; 17 Mrg. 3½ Vrtl. Wieſen, auf 129 Mrg. 2½ Vrtl. den Waidgang neben der Braach auf ſamtlichen Höfen. 6) Die Schmidte nebſt Wohnung. Zu Vornahme dieſer Verpachtungen und zwar der beeden Oberhäuſer iſt der 20. Febr. d. J. Vormittags 9 Uhr, und des Senner Waldhofs Nachmittags 2 Uhr, ſodann des Waldhofs, der Schäferei und Schmidte der 21. Febr. Vormittags beſtimmt, wobei ſich die Liebhaber mit den nöthigen Zeugniſſen über ihr Vermögen, Prädikat und Fähigkeiten verſehen einfinden, die Gebäude und Güter aber ſelbſt täglich in Augenſchein nehmen können, worzu ſie ſich bei dem Hausmeiſter zu Oberhauſen zu melden haben. Den 13. Jan. 1810.

Kreis-Steuerrath zu Rottenburg, und Cameralverwalter zu Balingen.

Beilstein. Der Bestand der Commun-Schaafweide zu Auenstein, hiesigen Oberamts, wurde zwar im Merz v. J. auf 3 Jahr öffentlich verliehen, die Verleihung aber nur auf 1 Jahr allergnädigst ratificirt, deswegen bis Montag den 26. Febr. eine neue Verleihung auf fernere 3 Jahre, nemlich von Michaelis 1810 bis 1813 vorgenommen werden wird. Die Waide erträgt 250 Stük Schaaf, wovon die Commun 100. ein Beständer aber 150 Stük einschlagen darf. Welches mit dem Anhang hiemit öffentlich bekannt gemacht wird, daß sich die Liebhaber an obgedachtem Tag Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhaus zu Auenstein einfinden, obrigkeitliche Zeugnisse ihres Vermögens und ihrer Aufführung halber mitbringen sollen, auch ein Beständer statt der Caution das Bestandgeld alle Jahr vorausbezahlen müsse. Den 15. Jan. 1810. Kön. Oberamt.

Botenheim. Am Mittwoch den 28. Febr. Nachmittags 1 Uhr wird die Sommer- und Winter-Schaafweide der Commun Botenheim auf dem dortigen Rathhaus auf 3 Jahre von Michaelis 1810 bis 1813. verliehen werden. Diese Weide erträgt 275 Stük Schaafe, wovon die Bürgerschaft 200 Stük aufschlagen darf. Der Beständer hat freie Wohnung und Stallung, und ½ Vrtl. Krautland zu genießen. Die Liebhaber zu diesem Schäferei-Bestand werden nur dann zum Aufstreich zugelassen, wann sie über Vermögen, und über ihr gutes Prädikat gültige Attestate beibringen. Den 5. Febr. 1810. Kön. Oberamt Brakenheim.

Derdingen, Maulbronner Oberamts und Knittlinger Staabs. Die dortige Commun-Mühle in einem Gerb- und 2 Mahlgängen bestehend, wird mit Wohnung und Scheure, auch 1 Mrg. 1 Vrt. Wiesen, und ½ Vrtl. Krautland nach allerhöchstem Befehl des Königl. Oberlandes-Oekonomie-Collegiums Samstags den 3. Merz d. J. Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhause zu Derdingen auf drei Jahre von Georgii 1810. an im Aufstreich verliehen werden, wozu sich die Liebhaber mit den erforderlichen oberamtlich gesiegelten Zeugnissen über Prädikat und Vermögen einfinden wollen. Den 10. Febr. 1810. Beamtung Knittlingen.

Gotteszell bei Gmünd: Ueber das zum Kön. Zuchthaus-Institut bedarfende Brennholz von 260 Meß, wird von Pflegamtswegen bis künftigen Matthias Feiertag, Samstags den 24. Februar, Nachmittags 1 Uhr, in der Amtsstube ein Akkord zu 60 Meß für den nächsten Monat März, und zu 200 Meß von Pfingsten an, bis zu Anfang Augusts zu liefern, auf Kön. Genehmigung, im Abstreich vorgenommen worden; wozu die Liebhaber eingeladen werden. Den 11. Febr. 1810. Kön. Pflegamt.

Güglingen. Die Sommer- und Winter-Schaafweide der Commun Güglingen wird Donnerstag den 1. Merz d. J. wieder auf 3 Jahre von Michaelis 1810 bis 1813. sub hasta verliehen werden. Ein Beständer darf auf diese Schaafweide 400 Stük eigene und 400 Stük bürgerliche Schaafe einschlagen, neben andern utilibus hat derselbe 8 Nächt Wahlpförch zu gaudiren, auch bekommt er freie Wohnung, geraumige Stallung, Heuboden auf solcher, und Keller unter solchem, nebst Kochgarten beim Hauß zu genieſſen, und werden ihme Pförchkarren, Hurten, Trög, Rauffen und dergl. Geräthschaften von der Stadt angeschaft, wogegen er aber eine Caution von wenigstens 400 fl. an baar Geld, Gütern oder durch tüchtigen Bürgen und Selbstzähler in disseitigem Amte stellen, und glaubwürdige Zeugnisse wegen seines ehrlichen Herkommens und Verhaltens, auch daß er ein gelernter Schäfer, von gutem Vermögen, und berührte Caution wohl zu leisten im Stande seie, mitbringen muß. Bestandsliebhaber haben sich gedachten Tags, Nachmittags 1 Uhr auf dem Rathhause zu Güglingen einzufinden. Den 2. Febr. 1810. Oberamt Brakenheim.

Herrenberg. Nachstehende Schaafweiden hiesigen Oberamts, werden auf 3 Jahre verliehen werden. Die Schaafweide zu Theilfingen zu 200 Stük, den 19. Febr. Die Schaafweide zu Kaih, zu 150 Stük den 21. Febr. und die Schaafweide zu Entringen, zu 350 Stük den 23. Febr. d. J. Dieses Vorhaben wird mit dem Anhang öffentlich bekannt gemacht, daß die Liebhaber an gedachten Tagen Morgens 9 Uhr auf den Rathhäußern jeden Orts zu erscheinen, und sich zu legitimiren haben, daß sie eine Schaafweide zu bestehen berechtiget seien. Den 1. Febr. 1810. K. Oberamt.

Ochsenhausen. Da der von der Königl Verleihungs-Commission den 21. Jul. v. J. gemachte Versuch zu Verpachtung der bisher noch in eigener Administration gestandenen Oekonomie-Gebäude und Güter zu Ochsenhausen allergnädigst nicht genehmigt, sondern uns durch die allergnädigste

Fig. 1. Map of the Mediterranean Sea and the Black Sea, showing the location of Troy, Ilium, Troad, Aeolis, Ionia, Lydia, Phrygia, Caria, Lycia, Pamphylia, Cilicia, Cyprus, Phoenicia, Palestine, Egypt, Crete, Rhodes, Sicily, Italy, Greece, Thrace, Macedonia, Epirus, Illyria, Dalmatia, Pannonia, Dacia, Moesia, Bithynia, Paphlagonia, Pontus, Cappadocia, Armenia, Mesopotamia, Assyria, Babylonia, Media, Persia, Parthia, Hyrcania, Bactria, Sogdiana, Scythia, Colchis, Iberia, Albania, Caucasus, Taurus, Euphrates, Tigris, Nile, Danube, Rhine, Dnieper, Don, Volga, Caspian Sea, Red Sea, Persian Gulf, Aegean Sea, Ionian Sea, Adriatic Sea, Tyrrhenian Sea, Black Sea, Sea of Marmara, Dardanelles, Bosporus, Hellespont, Mount Ida, Mount Olympus, Mount Parnassus, Mount Etna, Mount Vesuvius, Mount Ararat, Mount Sinai, Mount Lebanon, Mount Hermon, Mount Carmel, Mount Tabor, Mount Gerizim, Mount Ebal, Mount Nebo, Mount Hor, Mount Seir, Mount Gilead, Mount Bashan, Mount Hermon, Mount Lebanon, Mount Carmel, Mount Tabor, Mount Gerizim, Mount Ebal, Mount Nebo, Mount Hor, Mount Seir, Mount Gilead, Mount Bashan.

Lord Lindsay, 4th Earl of Balcarres, Bart. Born 1st May 1752; succeeded his father 25th March 1768; died 13th December 1825. Married, 1st, 1st June 1780, Anne Dick, daughter of Sir Alexander Dick, Bart., of Prestonfield, Edinburgh, and by her had issue; she died 1st January 1789. Married, 2nd, 1st January 1790, Elizabeth Lindsay, daughter of Alexander Lindsay, Esq., of Dowhill, Kinross-shire, and by her had issue; she died 1st January 1840.

Issue by 1st marriage—

1. **James Lindsay**, Lord Lindsay, Master Balcarres. Born 22nd March 1781; succeeded his father 13th December 1825; died 13th February 1847. Married, 1st, 1st June 1803, Margaret Lindsay, daughter of Alexander Lindsay, Esq., of Dowhill, Kinross-shire, and by her had issue; she died 1st January 1839. Married, 2nd, 1st January 1840, Elizabeth Lindsay, daughter of Alexander Lindsay, Esq., of Dowhill, Kinross-shire, and by her had issue; she died 1st January 1840.

Issue by 1st marriage—

1. **Alexander

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 24. Febr.

General-Verordnung, die neue Einrichtung der Waisen-Zucht- und Irrenhaus-Anstalten im Königreich betreffend.

Wir haben für nöthig erachtet, den Waisen-Zucht- und Irrenhaus-Anstalten Unsers Königreichs nicht nur eine den gegenwärtigen Bedürfnissen angemessene und das Ganze Unserer Kön. Staaten umfassende Einrichtung zu geben, sondern auch denselben die zu ihrer Unterhaltung erforderlichen Fonds anzuweisen, weßwegen Wir hiemit folgendes verordnen.

§. 1. I) Anzahl und Bestimmung der verschiedenen Institute.

Für Unsere gesammten Kön. Staaten besteht

1) ein Waisenhaus in Unserer ersten Residenz-Stadt Stuttgart für 275 Kinder evangelischer Religion beiderlei Geschlechts,
2) ein für eine gleiche Anzahl Kinder bestimmtes Waisenhaus in Unserer zweiten Residenzstadt Ludwigsburg, theils für Waisen katholischer Religion, theils für Soldatenknaben.
3) ein Zuchthaus zu Gotteszell bei Gmünd für männliche Sträflinge,
4) ein Zuchthaus zu Ludwigsburg für weibliche Sträflinge, und
5) ein Irrenhaus zu Ludwigsburg. Was die mit dem Zuchthaus in Ludwigsburg bisher verbunden gewesene Tuchmanufaktur betrift: so haben auf diese alle neueren Einrichtungen bei den Zucht- und Waisenhäusern keinen Bezug, da sie nach der Natur eines herrschaftl. Instituts zu beurtheilen ist.

§. 2. II.) Behörden, unter welchen sie stehen.

Alle diese Institute stehen in Hinsicht auf die innere Ordnung und Polizei und auf aussergerichtliche Rechts-Gegenstände unter der Kön. Ober-Regierung, in Ansehung ihrer ökonomischen Administration unter dem Königl. Oberlandes-Oekonomie-Collegium, und in kirchlichen Angelegenheiten unter den verfassungsmäßigen höheren geistlichen Behörden, welche auch den Schul-Unterricht in den Waisenhäusern zu leiten haben.

§. 3. III) Specielle Vorschriften 1) für die Waisenhäuser. a) Annahme der Zöglinge.

Die Aufnahme sowohl der Waisen, als der Soldatenkinder in die Waisenhäuser geschieht von dem Kön. Oberlandes-Oeconomie-Collegium auf das Ansuchen der Eltern, Pfleger oder Verwandten der Kinder.

Die deshalb einzureichenden Bittschriften samt den Belberichten der gemeinschaftlichen Oberämter, den beizulegenden Taufscheinen und andern etwa erforderlichen Zeugnissen sind stempelfrey. Auch sind die Pfarr-Aemter und andere Stellen verbunden, die Taufscheine und andere Zeugnisse unentgeldlich auszustellen.

§. 4. b.) Receptionsfähigkeit.

Ordentlicherweise sollen keine andere Kinder unter die Zahl der Waisen aufgenommen werden, als solche, welche ihre Eltern oder doch wenigstens eines derselben, vornemlich den Vater, verloren haben, und wegen ihrer Mittellosigkeit ein Gegenstand der öffentlichen Fürsorge geworden sind. Bei den Soldatenkindern wird jedoch auf dieses Erforderniß keine Rücksicht genommen. Weder die uneheliche Geburt, noch der eheloſe Stand der Eltern machen zur Aufnahme in ein Waisenhaus unfähig.

In Hinsicht auf das Alter wird erfordert, daß ein Kind das 7te Jahr zurückgelegt hat; in besonders dringenden Fällen können auch 6jährige Kinder aufgenommen werden.

§. 5. c.) Entlassung.

Der Austritt aus dem Waisen-Institut erfolgt nach zurückgelegtem 14. Jahr, wenn die Kinder von der evangelischen Religion confirmirt, und die von der katholischen Religion für fähig erklärt worden sind, aus der Schule entlassen zu werden. Für die Annahme und den Austritt der Waisenkinder sind jährlich, einzelne ausserordentliche Fälle ausgenommen, 2 Termine, in den Monaten May und September, festgesetzt.

§. 6. d.) Erziehung auf dem Land. Vorsichts-Maasregeln α) in Ansehung der PflegEltern.

Da wir für zweckmäßig ansehen, von jedem der beiden Waisenhäuser 100 Kinder ausserhalb des Instituts auf dem Lande erziehen zu lassen; so machen Wir es den Waisenhaus-Vorstehern zur Pflicht, bei der Wahl der PflegEltern, mit welchen sie eigene Verpflegungs-Accorde abzuschliessen haben, auf Personen von bekannter Rechtschaffenheit und guten Vermögens-Umständen Rücksicht zu nehmen, von welchen sie versichert seyn können, daß die Pflegkinder weder vernachläßiget, noch von dem Schul-Besuche abgehalten, noch sonst hart und zweckwidrig behandelt, sondern ihrer künftigen Bestimmung gemäs erzogen, und zu einer wohlgeordneten Lebens-Art und zur Arbeitsamkeit angehalten werden.

§. 7. β) Auswahl der Orte.

Sie haben hiebey vorzüglich solche Orte auszuwählen, wo die Schule sich vortheilhaft auszeichnet, wo der Geistliche sich aus der Leitung des Schul-Unterrichts und der Aufsicht über die Erziehung der Jugend ein besonderes Geschäft macht, und welche von dem Waisenhause nicht zu entfernt sind, um von dem Zustand der Pfleglinge von Zeit zu Zeit die erforderlichen Nachrichten einziehen, und sie selbst, wo nicht mehrmal, doch wenigstens zu den jährlichen durch die höheren Behörden vorzunehmenden Visitationen und Prüfungen in das Institut einberufen zu können.

Machen die Umstände es nothwendig, entferntere Orte zu wählen: so ist wenigstens darauf zu sehen, daß zu Erleichterung der Aufsicht eine grössere Anzahl von Pflegkindern in einem und demselben Ort untergebracht wird.

§. 8. γ.) Auswahl der Kinder selbst.

Unter den Kindern selbst sind vorzüglich diejenigen auf das Land zu verlegen, welche von starkem Körperbau und durch Landwirthschaftliche Arbeiten sich künftig zu nähren bestimmt sind; wo hingegen die Kinder, welche sich städtischen Gewerben widmen sollen, oder wegen

physischer oder moralischer Gebrechen einer sorgfältigern Pflege und genauern Aufsicht bedürfen, im Hause beizubehalten sind. Uebrigens ist in der Regel jedes Kind zuerst in das Waisenhaus, welchem es zugetheilt ist, einzuliefern, damit es von den Vorstehern näher beobachtet, und über die seinen individuellen Umständen angemessene Erziehungs-Art zuverläßiger geurtheilt werden kann.

Nur bei einer allzugrossen Entfernung des Wohnorts kann hierinn einer Ausnahme statt gegeben werden.

§. 9. 1.) Verpflegungs-Accorde.

Wenn die Umstände es erfordern, ein Kind in einem von dem Waisenhaus sehr entfernten Orte unterzubringen, und die Waisenhaus-Vorsteher sich deshalb außer Stand gesetzt sehen, den Verpflegungs-Accord selbst abzuschließen: so wollen Wir zwar Ausnahmsweise erlauben, daß sie solches dem Pfarr-Amte und Waisengerichte des Orts mit Beiziehung der Verwandten oder Pfleger des Kinds überlassen. Sie haben sich jedoch in jedem Falle die Prüfung und Genehmigung des Accords vorzubehalten.

In Anstandsfällen, so wie überhaupt, wenn um besonderer Umstände willen eine Abweichung von den vorstehenden Vorschriften nöthig wird, haben die Vorsteher an das Kön. Oberlandes-Oekonomie-Collegium Bericht zu erstatten, und dessen Entscheidung abzuwarten.

§. 10. 2.) Zuchthäuser.

Die Einlieferung der Sträflinge in die beiden Zuchthäuser und ihre Wieder-Entlassung hängt von dem Erkenntniß der Strafbehörden ab, welche diese Gattung von Strafe nach Vorschrift der Gesetze aufzuerlegen befugt sind.

In das Männer-Zuchthaus zu Gotteszell sollen zwar in der Regel nur männliche, und in das Zuchthaus zu Ludwigsburg nur weibliche Sträflinge gebracht werden. Da jedoch in dem erstern auch einige Weibs-Personen für verschiedene bei der Oeconomie vorfallende weibliche Verrichtungen nöthig sind, und in dem andern die schwereren Wollenarbeiten und ökonomischen Verrichtungen eine Anzahl männlicher Sträflinge erfordern: so wollen Wir Unserm K. Ober-Justiz-Coll. 1. Senats überlassen, jedem Zuchthause auf die von Seiten der Pflegämter einkommenden Anzeigen sein Bedürfniß ausserordentlicher Weise anzuweisen.

§. 11. 3.) Irrenhaus.

Das Irrenhaus ist für wahnsinnige und melancholische Personen bestimmt, welche einer sorgfältigern Verwahrung und genauern Aufsicht bedürfen, um weder sich selbst, noch andern Schaden zufügen zu können.

Die Aufnahme in dieses Institut ist bei dem Ober-Polizei-Departement K. Ober-Regierung nachzusuchen, wobei die Bittschriften, welche übrigens mit den Waisen-Receptions-Gesuchen gleiche Stempelfreiheit haben, ausser dem Oberamtl. Beibericht auch mit einem physicatamtlichen Zeugniß zu versehen sind.

§. 12. IV.) Fonds. 1.) Des Irrenhauses.

Was die Fonds betrift, aus welchen vorgenannte Institute zu erhalten sind: so verbleibt es in Ansehung des Irrenhauses bei der bisherigen Einrichtung, nach welcher für jede Person nach Verschiedenheit der bessern oder geringern Verpflegung ein jährl. Kostgeld von 230 fl. oder 125 fl. an die Irrenhaus-Casse zu bezahlen, und daneben noch der Aufwand für Betten und Kleider besonders zu ersetzen ist. Hat der Unglückliche kein eigenes Vermögen, wovon diese Kosten bestritten werden könnten: so haben die Verwandten desselben, in so weit sie zu

dessen Unterhaltung gesetzlich verbunden sind, oder die Gemeinde, von welcher er ein Angehöriger ist, nach den bestehenden Gesetzen der Armen-Versorgung, ins Mittel zu treten.

§. 13. 2.) Der Waisen- und Zuchthäuser. a.) gemeinschaftl. Gefälle dieser Institute.

Für die Waisen- und Zuchthäuser wollen Wir folgende Gefälle ausgesetzt haben, welche künftig ohne Unterschied in Unsern gesammten K. Staaten für dieselben zu erheben sind:

1.) von Schildwirthen, Gastgebern und Tracteurs, auch Bierbrauern, nach 3 verschiedenen Classen eine jährl. Abgabe von 1. 2. bis 3 fl. und eben so auch von beständigen Gassenwirthen nach dem Umfang ihres Wirthschaft-Gewerbs 15 kr. 30 kr. bis 1 fl.

2) von allen Contracten über liegende Güter, Gebäude, Gülten, Haus und Güterzieler, worüber nach den Gesezen gerichtlich erkannt werden muß, so wie von Gütern, Häuser, Mühl- Schaafweide- und andern ähnlichen Verleihungen der Communen und milden Stiftungen 10 kr. auf jedes 100 fl. des Kaufschillings oder Bestandgelds;

3) bei Bürger-Annahmen von jedem neuen Bürger 1 fl.
von einer Bürgerin 30 kr.
und von einem Kind 15 kr.

4) Von jedem Schuz-Juden jährlich 2 fl.

5) Von jeder Ersezung eines herrschaftl. oder Commundiensts, und zwar
a) von Ersezungen, welche von den Kön. Collegien oder Departements ausgeschrieben oder bestätigt werden 30 kr. 1. 2. bis 3 fl.
b) von andern Dienst-Ersezungen der Communen, oder Corporationen, mit alleiniger Ausnahme der Hirten- Schüzen- und anderer dergleichen geringen Dienste, wenigstens 15 kr.

6) von jeder Handwerks-Lade nach der Beschaffenheit ihrer Vermögens-Umstände, und nach der Anzahl der Meister jährlich 36 kr. 1 fl. bis 1 fl. 30 kr.

7) bei Zehend-Verleihungen von den Beständern herrschaftlicher- Commun- oder Stiftungs-Zehenden 3 kr. von 10 Schfl. Bestand-Früchte;

8) von Erbschaften und Vermächtnissen, welche auf Seiten-Verwandte vom 3ten oder von entfernteren Graden der Blutsfreundschaft nach der Berechnung des Römischen Rechts oder auf blos verschwägerte oder ganz fremde Personen fallen, mit Ausnahme der Vermächtnisse zu einer frommen Stiftung, 1 Procent des Betrags;

9) von Commun-Frucht-Vorräthen den 30. Theil, welcher jährlich nach der auf Lichtmeß in dem Amtssize jeden Oberamts bestehenden Brod-Taxe in Geld abzutragen ist, und wo diese Vorraths-Anstalt noch nicht eingeführt ist, von jeder Gemeinde den auf gleiche Art nach der Brod-Taxe zu bestimmenden Werth von 1 Sri. 2 Vrl. Dinkel, je auf 100 Einwohner.

10) Bei Geldstrafen wegen fleischlicher Vergehungen einen Zusaz von 3 kr. zu jedem Gulden Strafe, welcher, wo es immer möglich ist, ohne Gestattung eines Ausstands baar einzuziehen ist, und

11) den Ertrag der Confiscations-Strafe, wenn ein Gewinn aus verbotenem Einsezen in ein Zahlen-Lo.to, den Gesezen gemäs, für milde Stiftungen confiscirt wird.

§. 14. b) besondere Gefälle der Waisen-Häuser.

Unter die den Waisenhäusern insbesondere zukommenden Einkünfte rechnen Wir

1) das Kleidergeld, welches für jedes aufgenommene Waisenkind, mit Ausnahme der der Soldatenkinder, bei dem Eintritt in das Institut aus dessen Vermögen oder von dessen Verwandten, in so fern diesen die Alimentation desselben obliegt, oder von der hiezu subsidiarisch verbundenen Orts-Gemeinde zu erlegen ist, und dessen Betrag Wir auf 15 fl. bestimmt haben wollen;

2) den dem Stuttgarter Waisenhause vermög der neuesten Taxordnung S. 22. und 83. zustehenden helftigen Antheil an der sogenannten Polizei-Taxe von Hochzeit und Kirchweihtänzen, Hochzeitgästen, Taufzeugen ꝛc.

3) Eine Gebühr von 30 kr. bis auf 1 fl. welche bei jeder Prüfung eines Candidaten der Theologie, der Rechtswissenschaft, der Medicin, der Forstwissenschaft ꝛc. ingleichem bei Prüfungen der Schreiberei-Verständigen, der Notarien, Architekte, Feldmesser, Chirurgen, Apotheker ꝛc. einzuziehen, und an die Stuttgarter Waisenhaus-Pflege zu übergeben ist.

§. 15. Fortsezung.

Vornemlich aber sehen Wir die noch immer sich rühmlich auszeichnende Wohlthätigkeit Unserer Kön. Unterthanen als eine nicht unbedeutende Hilfsquelle an, welche in dem Einnahme-Etat der Waisenhäuser eine eigene Stelle verdient.

Wir haben in dieser Hinsicht mit Vergnügen wahrgenommen, daß neben denjenigen Zuflüssen, welche Wir Selbst den beiden Waisenhäusern von Zeit zu Zeit zugewendet, auch gutdenkende Privatpersonen von allen Ständen sich beeifert haben, bald durch freiwillige Geschenke, bald durch Vermächtnisse für diese gemeinnüzlichen Staats-Institute ihre gutthätigen Gesinnungen an den Tag zu legen.

Wir genehmigen daher nicht nur, daß die Vorsteher des Stuttgarter Waisenhauses noch ferner fortfahren, durch die alljährlich erscheinenden gedrukten Nachrichten von dem Fortgange dieser Anstalt und den ihr von Zeit zu Zeit zukommenden Unterstüzungen das Interesse wohlwollender Menschenfreunde für dieselbe zu erweken und zu unterhalten, sondern Wir erwarten auch, daß gleich mit dem Anfang der katholischen Waisen-Anstalt in Ludwigsburg und künftig mit jedem neuen Jahr die Nachrichten von der Einrichtung und dem Fortgang des Ludwigsburger Waisenhauses auf ähnliche Art unter den katholischen Gemeinden Unsers Königsreichs verbreitet werden.

Außerdem verordnen Wir, daß

1) an jedem monathlichen Buß- und Bet-Tag, oder, wo diese nicht eingeführt sind, am ersten Sonntag jeden Monats in den evangelischen Gemeinden für das Stuttgarter, und in den katholischen für das Ludwigsburger Waisenhaus ein freiwilliges Opfer durch Aufstellung des Opfer-Bekens vor der Kirche, oder mittelst des sogenannten Klingel-Beutels oder von Haus zu Haus, wie es der Orts-Vorstand für zuträglich und der Localität angemessen hält, eingesammelt,

2) bei allen Taufen ein Opfer-Beken aufgestellt, und nach Verschiedenheit der Kirche, wo das Kind getauft wird, das fallende Opfer dem Stuttgarter oder Ludwigsburger Waisen-Institut zugetheilt, auch

3) bei solennen Hochzeit- oder Ehe-Verlöbniß-Mahlzeiten, wo zum wenigsten 6 kr. einzuziehen sind, bei Contrakten über liegende Güter und Real-Rechte, bei Güter-Mühl-

Schaafweid- und andern Verleihungen der Communen und milden Stiftungen, bei dem Ein- und Ausschreiben der Handwerksjungen, die an diesen Handlungen theilnehmenden Personen zu einem freiwilligen Beitrag für die Waisenhäuser aufgefordert werden sollen.

Wir versehen Uns hiebei zu den Geistlichen Unsers Königreichs, daß sie jede Gelegenheit ergreifen werden, um die Herzen der ihrer Seelsorge anvertrauten Gemeinde Mitglieder für die Gefühle des Gemeinsinns und des Wohlwollens empfänglich zu machen, und besonders auch ihre Aufmerksamkeit und Zuneigung auf die zu Unterstüzung und Bildung der Jugend gestifteten Anstalten zu lenken.

Endlich machen Wir es auch den Stadt- und Amtsschreibern, Notarien, Substituten und andern, welche Testamente zu verfertigen haben, zur Pflicht, diese Gelegenheit, bei welcher sich die Neigung zum Wohlthun gemeiniglich am freigebigsten äussert, zu einer schicklichen Fürsprache für die Waisenhäuser zu benuzen.

§. 16. c) Administration dieser Gefälle.

Zur Erhebung und Einlieferung derjenigen Gefälle, welche nicht unmittelbar in die Waisen- und Zuchthaus-Kaßen zu Stuttgart, Ludwigsburg und Gotteszell fließen, wollen Wir den Heiligenpfleger, und, wo keiner sich befindet, den Unter-Steuer-Einbringer jeden Orts zum Unter-Einbringer der Waisen- und Zuchthäuser, so wie den Amtspfleger eines jeden Oberamts zum Ober-Einbringer bestellt haben. Sie sind in dieser Hinsicht auf ihre bereits abgelegte Eidespflichten zu verweisen, und werden wegen der ihnen deshalb obliegenden Functionen noch eine besondere Instruction erhalten. Die jedem Waisenhause besonders bestimmten Einnahmen sind an dasjenige Institut, dem sie zugehören, einzusenden, und für dasselbe zu verrechnen. Sind es Einnahmen, welche beiden Waisenhäußern mit Ausschluß der Zuchthäußer zustehen: so ist jedem derselben die Hälfte zuzutheilen. Was aber die gemeinschaftl. Gefälle der Zucht- und Waisenhäußer anlangt: so wollen Wir, um die Kosten einer Central-Casse zu ersparen, hiemit verordnet haben, daß diese Gefälle

a) von Unserer Haupt- und Residenzstadt Stuttgart, ingleichen von den Kreisen Stuttgart, Calw und Urach an die Waisenhauspflege zu Stuttgart,

b) von Unserer Haupt- und Residenzstadt Ludwigsburg, so wie von den Kreisen Ludwigsburg, Heilbronn, Oehringen, Rotenburg, Rotweil und Altdorf an die Zucht- u. Waisenhauspflege in Ludwigsburg, und

c) von den Kreisen Ehingen, Schorndorf und Ellwangen an die Zuchthauspflege in Gotteszell eingeschikt werden sollen.

§. 17. d) Anfang ihrer Erhebung.

Der Einzug der den Waisen- und Zuchthäußern durch die gegenwärtige Verordnung angewiesenen Gefälle nimmt auf den 1sten des künftigen Monats April seinen Anfang, mit welchem Termin sich ohnehin die Gefäll-Rechnungen der bisherigen Zucht- und Waisenhaus-Institute von Stuttgart und Ludwigsburg schließen. Was von Gefällen, die zu diesen Rechnungen gehören, innerhalb des Termins nicht mehr eingebracht wird, ist gleichwohl von den bisherigen Einbringern besonders einzuziehen, und an diejenige Caße einzuliefern, für welche es als Ausstand in Rechnung gebracht ist.

§. 18. c) Subsidiarische Umlegung des Bedürfnisses auf die pia Corpora.

Weil übrigens sich voraussehen läßt, daß weder die vorerwähnten Gefälle und Zuflüsse mit Einschluß des Arbeits-Ertrags der Waisenkinder und Sträflinge- noch die den Zucht- und Waisenhäusern bisher zuständig gewesenen speciellen Vermögens-Fonds hinreichen werden, um die neuen Einrichtungen und die künftige Unterhaltung dieser Institute davon bestreiten zu können, so werden Wir das sich ergebende weitere Erforderniß auf die pia Corpora Unsers Königreichs in der Maaße umlegen lassen, daß diejenigen, deren Vermögen weniger als 1000 fl. beträgt, oder bei welchen sonst besondere Gründe der Beitrags-Unfähigkeit eintreten, hievon ganz freigelassen, die vermöglichern Stiftungen hingegen, deren Fonds über 50,000 fl. betragen, nach dem Ermessen Unsers Königl. Oberlandes-Oeconomie-Collegiums verhältnißmäßig höher als die übrigen angelegt werden sollen.

§. 19. V) Privilegien dieser Institute. 1) Weg- und Brükengelds-Zoll-Accise-Postporto-Erkenngelds- und Stempel-Freiheit.

Zu Erleichterung der Waisen-Zucht- und Irrenhaus-Institute in ihren Ausgaben ertheilen Wir denselben

1) die Befreiung vom Weg- und Brükengeld für alle Reisen und Fuhren, welche die Bedürfnisse dieser Institute erfordern,
2) die Zollfreiheit mit der Bestimmung, daß, was die Institute vom Ausland erhalten, oder dahin versenden, zwar verzollt, das Bezahlte aber vierteljährig gegen Zurükgabe der Zollzeichen denselben wieder ersezt werden soll,
3) die Accise-Freiheit sowohl für die Institute selbst, als für diejenigen, welche eine Lieferung für dieselben übernehmen, und sich deshalb mit einer von dem Pfleger und Hausmeister unterschriebenen Urkunde zu legitimiren haben,
4) die Post-Porto Freiheit,
5) die Befreiung vom Erkenngeld bei Contrakten, worüber gerichtlich erkannt werden muß, und
6) die Stempelfreiheit in Ansehung der dem Stempel unterliegenden Urkunden, welche im Namen der Institute auszustellen sind.

§. 20. 2) Verlagsrecht der beiden Waisenhäuser in Ansehung der Schulbücher.

Den beiden Waisenhäusern zu Stuttgart und Ludwigsburg überlassen Wir den ausschließlichen Verlag sämtlicher Schulbücher Unsers Königreichs in der Maaße, daß von denjenigen, welche für die Schulen des einen oder des andern Religions-Bekenntnisses bestimmt sind, der Verlag dem für die Kinder von diesem Bekenntniß gestifteten Waisenhause allein zustehen, bei andern aber, welche in evangelischen und katholischen Schulen eingeführt sind, der Ertrag zwischen beiden Waisenhäusern getheilt werden soll.

Ist ein solches Verlags-Recht bereits einem Buchhändler oder andern Privatmann auf gewiße Jahre verliehen: so ist der Ablauf der bestimmten Zeitfrist abzuwarten.

§. 21. 3) Recht des Stuttgarter Waisenhauses in Ansehung der Medicamente.

In Ansehung des Stuttgarter Waisenhauses verbleibt es bei der bisherigen Einrichtung, daß die Arzneien für die im Hause erkrankten Waisenkinder von der hiesigen Hof-Apotheke unentgeldlich abgegeben werden.

§. 22. 4) Vorrechte sämtlicher Institute in Ansehung ihrer bürgerlichen Verhältnisse.

In Hinsicht auf die bürgerlichen Verhältnisse haben die Waisen- und Zuchthäußer und

das Irrenhaus in allen Fällen, die den milden Stiftungen durch die Gesezze eingeräumten Vorrechte und Freiheiten.

In Rechtsstreitigkeiten, wo sie als Beklagte erscheinen, stehen sie in erster Instanz unter dem 2ten Senat des Königl. Ober-Justiz-Collegiums.

Bei Concursen sollen alle ihre Forderungen in die erste Classe unmittelbar vor dem Liedlohn gesezt worden, und soll diese Gleichstellung sämtlicher 5 Institute in Hinsicht auf das eben erwähnte Vorrecht mit dem 1. April l. J. ihre Wirkung zu äußern anfangen.

§. 23. 5) Vorrechte der Waisenkinder.

Endlich wollen Wir noch zu Beförderung des guten Fortkommens der in den beiden Waisenhäußern aufgenommenen Zöglinge festgesezt haben, daß

1) die jungen Leute, welche in diesen Instituten im Schneidern, Schustern, und in andern im Hause vorkommenden zünftigen Arbeiten unterrichtet worden sind, wenn gleich ihre Lehrer nicht zünftige Meister waren, die Rechte zünftiger Lehrjungen zu geniessen haben.
2) daß die aus dem Waisenhause entlassenen Knaben, wenn sie ein zünftiges Gewerb erlernen wollen, als Lehrjungen unentgeldlich ein- und ausgeschrieben werden sollen.
3) daß die Meister, welche einen solchen Knaben in die Lehre nehmen, an keine Wartzeit gebunden seyn, und
4) den in einem Waisenhause erzogenen Kindern, wenn sie in ihrem Geburtsort noch nicht Bürger sind, und um ihrer bessern Nahrung willen das Bürger-Recht daselbst nachsuchen, oder auch, wenn sie zu ihrem bessern Fortkommen genöthiget sind, ausserhalb ihres Geburtsorts sich bürgerlich niederzulassen, das Bürgerrecht unentgeldlich ertheilt werden soll. Daran ꝛc. Stuttg. den 11. Febr. 1810.

Königl. Decret, ein der Commun Schanbach allergnädigst verliehenes Geschenk betr.

Se. Königl. Maj. haben auf die Bitte der Vorsteher des Schanbacher Kirchspiels, Cameralamts Stetten, um käufliche Ueberlassung des Schulhauses zu Schanbach, durch die allerhöchste Resolution vom 16. Febr. allergnädigst zu verfügen geruhet, daß dieses Haus der Commun als ein Eigenthum geschenkt seyn solle, um eine erweiterte Schule daraus zu machen. Stuttgart, den 17. Febr. 1810.

Bestrafung eines Selbstverstümmlers.

Georg Michael Hahn von Reinsperg, Oberamts Hall, wurde, in Gemäsheit des §. 61. der Conscriptions-Ordnung, wegen erwiesener absichtlicher Selbstverstümmlung, mit Sechszehenjähriger Capitulation, als bleibend zum Garnisons-Regiment assentirt. Welche Bestrafung zur Warnung für andere öffentlich bekannt gemacht wird. Stuttg. den 19. Febr. 1810.

Königl. Conscriptions-Commission.

Die Versendung des Tabaks betr.

Da die in der General-Verordnung über den Tabaks-Handel d. d. 26. Nov. 1805. enthaltene Vorschriften wegen Versendung des Tabaks nicht gehörig beobachtet werden, so wird hiemit wiederholt befohlen:

1) aller Tabak, welcher ohne namentliche Declaration, mithin entweder als unbenanntes Gut, oder unter einer allgemeinen Benennung als Specerei = Material = Krämerei, — Diverse ꝛc. Waaren über die Gränze gebracht, und bei dem ersten Gränz = Zollamt nicht ausdrüklich zur Plombirung vorgezeigt wird, ist der Confiscation unterworfen, und der Fuhrmann, der mit einer unvollständigen Declaration über die Gränze eingefahren ist, wird mit der in der Zoll = Ordnung bestimmten Strafe von einer kleinen Frevel von 3 fl. 15 kr. belegt, es mag alsdann der Tabak für den innern Verbrauch oder für den Transit bestimmt seyn.

2) Derjenige Tabak, der im Innern des Königreichs von einem Kaufmann an den andern verschikt wird, bedarf zwar keiner Plombirung, muß aber von dem Orts = Zoll- oder Accise = Amt vor der Verpakung und Versendung besichtiget werden, um überzeugt zu seyn, daß mit keiner ungestempelten oder sonst verbotenen Waare Handel getrieben werde. Findet sich dißfalls kein Anstand, so hat der Zoll = oder Accise = Beamte den Frachtbrief oder Ladschein mit seinem Visa zu versehen. Im Unterlassungsfall wird die Strafe der Confiscation erkannt. Decret. in der General = Direction Königl. Tabaks = Regie, den 21. Febr. 1810.

Decret des Königl. Katholischen Geistlichen Raths, die Concurs = Prüfungen der kathol. Geistlichen betreffend d. d. 20. Febr. 1810.

Se. Königl. Majestät haben sich bewogen gefunden, die Concurs = Prüfungen der katholischen Geistlichen im Königreiche, mit Aufhebung der bisher provisorisch bestandenen Prüfungs = Commissionen in Stuttgart, Biberach, Rothweil und Ellwangen, dem Königlichen Katholischen Rath zu übertragen. Diese Concurs = Prüfungen werden daher nach den bestehenden Verordnungen vom 19. April 1807. (Staats = und Regierungs = Blatt No. 21.) und vom 23. Febr. 1808. (Staats = und Regierungs = Blatt No. 10) von dem Königlichen Katholischen Geistlichen Rath künftig vorgenommen werden, und wird hiemit die Eröffnung derselben für das Frühjahr dieses Jahrs auf den 15. May, und für das Spätjahr auf den 25. Sept. festgesetzt.

Sämmtliche Geistliche, welche bei der Concurs = Prüfung erscheinen wollen, haben sich jedesmal 14 Tage vor dem Prüfungs = Termin mittels eines Exhibitums bei dem Königlichen Geistlichen Rath zu melden, am Tage vor der Prüfung aber sich auf der Kanzlei des Katholischen Geistlichen Raths persönlich zu stellen, und das weitere zu erwarten.

Straf = Erkenntnisse des Königl. Ober = Justiz = Collegii I. Senats.
Ad Mand. Sacr. Regiae Maj.

Unterm 12. Jan. wurde der Strumpfstriker, alt Johann Conrad Traub, von Herrenberg, wegen seiner wiederholten Diebstahls = Vergehen zu vierjähriger Arbeit in dem Zuchthaus zu Gotteszell verurtheilt, nach deren Erstehung er auf unbestimmte Zeit in ein Zwangs = Arbeitshauß gebracht werden soll.

Unterm 22. Jan. wurde der Jude, Hirsch Jakob von Iggersheim, Oberamts Mergentheim, wegen verschiedener Betrügereien und Veruntreuungen zu einer zweijährigen Zuchthausstrafe zu Ludwigsburg condemnirt.

Den 13. Jan. wurden von den, in die Untersuchungssache gegen die Theresia Harber von Biberach, wegen Aborts-Verbrechen noch weiter verwickelten Personen

1) der Bader Angele, von Ellmannsweiler, zu zehenjähriger Zuchthausstrafe in Gotteszell, und nachheriger Verwahrung in einem öffentlichen Arbeitshauß auf Lebenszeit, sodann

2) Christine Bopp von Rohrwangen, zu zweijähriger, und deren Correus

3) Christian Bopp von Ottenweiler, zu einjähriger, endlich

4) Sabine Baumgärtner von Bergersdorf, zu sechsmonatlicher Zuchthaußstrafe in Gotteszell verurtheilt.

Den 16. Jan. wurde der beim Königl. Oberamt Tübingen inhaftirte Johann Georg Kostenbader, von Walddorf, wegen kulposer Tödtung seines Vaters zu achtjähriger Zuchthaußstrafe in Gotteszell, und zum Ersaz aller Kosten verurtheilt.

Den 17. Jan. wurden von den, bei dem Oberamt Biberach und Amts-Oberamt Stuttgart, wegen Münz-Verbrechen verhafteten Inquisiten, neben Bezahlung der sie betreffenden Azungs- Arrest- und Inquisitions-Kosten,

1) Johann Dold von Oeffingen, zu sechsjähriger Zuchthaußstrafe, und nachheriger lebenslänglicher Aufbewahrung in einem Arbeitshause,

2) David Wölpert, Löwenwirth in Freudenstadt, zu dritthalbjähriger Festungsstrafe,

3) Jacob Gerster, Gastwirth in Schännach, zu zweijähriger,

4) Simon Weihing, Waldschüz, in Gomaringen, zu viermonatlicher Festungsstrafe und Dienst-Entlassung,

5) Bartholomäus Jäkle, von Schabenhausen, zu vierjähriger Zuchthaußstrafe in Gotteszell,

6) Michael Bek, von Weidach, zu zwei und ein vierteljähriger Zuchthaußstrafe in Ludwigsburg,

7) Philipp Kücherer, von Weidach, zu zu[illegible]jähriger Festungsarbeit, und

8) Johann Georg Steck, von Weidach [illegible] sechsmonatlicher Festungsarbeit verurtheilt.

Unterm 23. Jan. wurde die bei dem Oberamt Leonberg verhaftete Catharina Mayerin, von Merklingen, wegen des verübten Gattenmords durch Vergiftung, neben Ersaz aller Kosten, zu der Strafe des Schwerdtes und Aufstekung ihres Haupts auf einen Pfahl verurtheilt, welches Urtheil den 3. Febr. vollzogen worden ist.

Den 25. Jan. wurde der beim Oberamt Waiblingen inhaftirte Jacob Röder, von Finsterroth, wegen wiederholten Diebstahls, neben dem Ersaz aller Kosten zu fünfzehenmonatlicher Festungsarbeit verurtheilt.

Den 26. Jan. wurde die beim Oberamt Calw verhaftete Christine Rauschenbergerin vom Hof Mannhart, wegen wiederholten Diebstahls und Betrugs, neben dem Ersaz aller Kosten zu einjähriger Zuchthaußstrafe in Ludwigsburg verurtheilt, und verordnet, daß dieselbe nach Ablauf der gedachten Strafzeit in einem Zwangs-Arbeitshauß bis zur erprobten Besserung verwahrt werden solle.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Decrets vom 20. Febr. den General-Lieutenant von Phull 2ten zum General-Intendanten der Königl. Armee mit Siz und

Stimme im Kriegs-Collegio als erstes Mitglied desselben dergestalt allergnädigst zu ernennen geruht, daß derselbe beständig in Abwesenheit des Vice-Präsidenten das Präsidium führe.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Decrets vom 17. Febr. den Grafen Carl von Welsberg zu Langenstein zum Königl. Kammerherrn zu ernennen und zugleich demselben die Adels-Decoration des Königreichs zu verleihen allergnädigst geruht.

Vermög allerhöchsten Decrets vom 17. Febr. haben Se. Königl. Maj. dem vormaligen Oberamtmann Faber in Weil der Stadt, den Charakter als Ober-Oekonomie-Rath allergnädigst zu ertheilen geruht.

Se. Königl. Maj. haben nach Auflösung der Cameral-Verwaltung Uttenweiler vermög allerhöchsten Rescripts vom 17. Febr. den in diesem Cameral-Bezirk bisher angestellten Oberumgelder Hopf, und den Ober-Acciser Gulden daselbst, in gleicher Eigenschaft in den Cameral-Bezirk Ochsenhausen zu versezen gernht.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchster Resolution vom 19. Febr.

den vormaligen Hohenloh-Oehringischen Regierungs-Rath Kern, und den vormaligen Hohenloh-Neuenstein-Langenburgischen Regierungs-Rath Weber, zu Assessoren bei dem Königl. Ober-Justiz-Collegio 1ten Senats;

den bisherigen Obervogtei- und Rentamts-Serretair Xaver Wöhr von Baindt, zum Canzelisten bei dem Landwirthschaftlichen Departement Königl. Ober-Finanz-Kammer, und

den vormaligen Forstverwalter Rauter von Ochsenhausen zum Förster der neu errichteten Ochsenhauser Huth, Altdorfer Oberforsts, allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruhet,

vermög allerhöchsten Rescripts vom 15. Febr. die evangelische Pfarrei Beutelspach, Diöcese Schorndorf, dem Pfarrer M. Scholl in Haubersbronn,

die katholische Frühmeß-Caplanei in Wurmlingen, Oberamts Tuttlingen, dem Ex-Chorvikar von Ellwangen, Joseph Fuchsberger, und

das Professorat der Physik und Mathematik an dem Lycäum in Ellwangen dem Exconventual von Weingarten, Ambrosius Frey zu übertragen,

vermög allerhöchster Resolution vom 16. Febr. dem Pfarrer Strasser in Grünthal, die Pfarrei Hausen an der Lauchart, Diöcese Pfullingen zu übertragen,

den Vicar M. Beer in Kirchheim am Nekar zum Pfarrer in Grünthal, Diöcese Freudenstadt, zu ernennen, und

dem zum Präceptorat der 3ten Classe an dem Gymnasium zu Oehringen und zu der damit verbundenen Frühpredigers-Stelle nominirten Candidaten der Theologie Schad von Schrozberg die allerhöchste Confirmation zu ertheilen,

vermög allerhöchsten Resolution vom 18. Febr. die erledigte Pfarrei Entringen, Diöcese Tübingen, dem Vicar M. Bossert in Plattenhardt zu übertragen;

vermög allerhöchsten Rescripts vom 20. Febr. den hiesigen Vicar M. Kraz zum Oberhelfer in Kirchheim unter Tek zu ernennen;

die Resignation des katholischen Pfarrers Ludwig in Schechingen, Oberamts Aalen zu genehmigen, und dem zu dieser Pfarrei präsentirten Caplan Michael Mauser von Hohenstadt die allerhöchste Bestätigung zu ertheilen.

Unterm 16. Febr. ist das neuerrichtete Postamt Münsingen dem Kronenwirth Wörnle daselbst allergnädigst übertragen worden.

Stuttgart. Der Rechts-Candidat Gottlieb Herrmann Heigelin von Stuttgart ist, nach erstandener Prüfung, als Advocat angenommen, und bei dem Königl. Ober-Justiz-Collegio 2ten Senats am heutigen Tage verpflichtet und immatriculirt worden. Den 9. Febr.

Bebenhausen. Die unterzeichnete Beamtung ist allergnädigst angewiesen, ein Quantum von 325 Schfl. Gersten vom lezten und vorlezten Jahrgang, sodann den vorräthigen Branntenwein von 1 Imi 4 Ms. 3 Qt. beederlei von guter Qualität im Aufstreich zu verkaufen, und werden die Liebhaber hiemit auf Mittwoch den 28. Febr. Vormittags 9 Uhr hieher eingeladen. Den 16. Febr. 1810.
Kön. Cameral-Verwaltung.

Gaildorf. Da auf allerhöchsten Königl. Befehl die Straße von Hall über Gaildorf und Gschwend nach Welzheim chaussirt werden muß, so wird die Herstellung dieser Chaussee in zerschiedenen Distrikten des hiesigen Oberamts, Dienstag den 6. Merz d. J. Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhaus dahier unter Vorbehalt der allergnädigsten Ratification im Abstreich verakkordirt werden, wozu sachverständige Liebhaber mit dem Anhang eingeladen werden, daß sie legale Zeugnisse über ihre Vermögens-Umstände und Kenntnisse des Straßenbaus beizubringen und vorzulegen haben, Den 14. Febr. 1810.
Kön. Oberamt.

Nekarthailfingen, Nürtinger Oberamts. Die Sommer-Schaafweide zu Nekarthailfingen, welche zu 400 bis 425 Stük berechtigt ist, und wobei der Beständer von der Gemeinde eine Schanfscheuer, Hurden, Stozen und Pförchkarren zu benuzen bekommt, wird für den heurigen und folgenden Sommer auf 3 Jahre zur öffentlichen Verleihung gebracht werden, zu welcher Verhandlung die allenfallsige Liebhaber und berechtigte Schaafhalter bis Dienstag den 13. Merz d. J. auf dem Rathhauß zu Nekarthailfingen, Morgens 9 Uhr sich einzufinden, eingeladen werden. Den 15. Febr. 1810.
Oberamt Nürtingen.

Stuttgart. Da sich der Studiosus Christian Bernhard Hochstetter von hier vor einigen Monaten aus dem Seminario zu Tübingen entfernt hat, so wird derselbe hiemit in Gemäßheit der ergangenen allerhöchsten Verordnung öffentlich aufgefordert, sich ohne Aufenthalt in sein Heimwesen zu begeben, und über die Ursache seiner Entfernung zu verantworten, widrigenfalls er die hieraus für ihn entstehenden nachtheiligen Folgen sich selbst beizumessen haben wird. Den 15. Febr. 1810.
Stadt-Oberamt allhier.

Balingen. Zuverläßig zu Anfang des nächsten Monats Merz, und zwar am 5ten desselben, wird die dißjährige Musterung der Conscriptionspflichtigen aus hiesigem Oberamt vor sich gehen, wobei sich die zur Zeit abwesenden, mit Einschluß derer, welche bisher exemt waren, um so gewißer einzufinden haben, als sie sonst Confiscation ihres Vermögens, und bei ihrer Rükkehr eine verlängerte Militär-Dienstzeit zu gewarten haben. Indem dieser Aufruf hiemit öffentlich geschiehet, werden zugleich alle obrigkeitliche Behörden, in deren Amtsbezirken sich Cantonisten aus hiesigem Oberamte aufhalten, geziemend ersucht, sie auf besagte Zeit in ihr Heimwesen zurükzuweisen, und keinem den ferneren Aufenthalt zu gestatten, bevor er sich mit einem nach der dißjährigen Musterung ausgestellten Wanderungs-Certificat gehörig ausgewiesen haben wird. Den 16. Febr. 1810.
Kön. Oberamt allda.

Tübingen. Alle, von Hause abwesende, Conscriptions-Pflichtige des disseitigen Ober-Amts mit Innbegriff der bisher Exemten, haben sich zu Verhütung der gesetzlichen Strafen sogleich zu der dißjährigen Musterung in ihrem Heimwesen, einzufinden; u. die obrigkeitliche Stellen, in deren Bezirke sich Militair-Pflichtige aus hiesigem Ober-Amt aufhalten, werden geziemend ersucht selbige, von dieser Citation, in Bälde, in Kenntniß zu setzen.
Ober-Amt.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 3. Merz.

Bittschriften um geistliche Aemter betr. d. d. 20. Febr. 1810.

Den Königl. Dekanat-Aemtern wird hiemit aufgegeben, ihren sämtlichen untergeordneten Geistlichen zu bedeuten, daß sie in ihren Bittschriften um Anstellung oder Beförderung jedesmal den Vornamen, Geburts-Ort, Nahmen und Charakter ihres Vaters, ihrer Familie, Besoldung, Dienstzeit, so wie auch die früher bekleideten Stellen und wie lang sie denselben vorgestanden sind, bemerken sollen; indem sie widrigenfalls zu erwarten haben, daß im Fall einer unvollständigen Angabe ihnen ihre Bittschriften ohne weiters zur Ergänzung würden zurükgeschikt werden. Decretum, Stuttgart im Königl. Ober-Consistorium, den 20. Febr. 1810.

Rechts-Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunals.

In der an das Königl. Ober-Tribunal zu rechtlicher Entscheidung gewiesenen Appellations-Sache von Alpirspach, zwischen Johannes Kopp zu Büchenberg, Kläger, Appellanten, und den Johann Georg Eberhardt'schen Relikten daselbst, Beklagten, Appellaten, ein Dienstbarkeits-Recht des Holzhaues zu Teicheln betreffend, wird, nach erkanntem und vollführtem Beweise und Gegenbeweise, zu Recht erkannt, daß die Beklagten, Appellaten, dasjenige, was ihnen zu beweisen obgelegen ist, rechtsbeständig dargethan haben, und in der Hauptsache, daß dieselben in dem Quasi-Besize des Rechtes, - soviel, aber nicht mehr Holz, als die Teichel-Lage ihres Brunnens erfordert, in dem Forchen-Walde des Klägers, Appellanten, zu hauen, - belassen; demnach von der gegen sie angestellten Klage entbunden, und übrigens die sämtlichen Prozeß-Kosten gegen einander verglichen seyn sollen. Tübingen, den 15. Febr. 1810.

Erkenntnisse des Königl. Ober-Justiz-Collegii II. Senats.

1) In der Appellations-Sache von Herrenberg, zwischen Rosine Catharine Sterzer allda, cum curator. Klägerin, Appellantin, an einem, und Johann Peter Mast daselbst, Beklagten, Appellaten, am andern Theil, puncto satisfactionis privatæ ex stupro et alimentationis prolis, wurde die Urthel erster Instanz confirmirt, und die Appellantin in die in der Appellations-Instanz aufgegangene Kosten verurtheilt. Stuttg. den 16. Febr. 1810.

2) In der Rechts-Sache zwischen Christiana Bayh, geb. Elsässer, allhier, cum curat. legit. Klägerin, Producentin, und den Freiherrn Ludwig und Carl von Reischach zu Nußdorf, als Erben ihres verstorbenen Bruders, des Lieutenants August von Reischach, Beklagten, Producten, verschiedene Forderungen betreffend, wurde auf Abschwörung des juramenti suppletorii erkannt. Den 21. Febr.

3) In der Appellations-Sache von Vayhingen, zwischen Johann Gottlieb Breuninger, Bürger und Rotgerber allda, Appellanten, und dem Amts-Bürgermeister Werner, als Güterpfleger der Jakob Heinrich Baderischen Eheleute daselbst, Appellaten, Compensation im Concurs betreffend, wurde die Urthel voriger Instanz confirmirt, und Appellant in die Prozeßkosten dieser Instanz condemnirt. Den 21. Febr. 1810.

4) In der Appellations-Sache von Heilbronn zwischen dem Weinschenk Graf daselbst Beklagten, Appellanten an einem, und dem Kiefer Ferdinand Lang allda, Kläger, Appellaten am andern Theil, die Errichtung eines Zaunes auf einer Mauer betr. wurde in pcto des gebetenen fernern Beweises durch Bescheid dem Beklagten Appellanten auf weitern Beweiß erkannt, und der nachgesuchte Augenschein angeordnet. Den 28. Febr. 1810.

Stuttgart, den 15. Febr. 1810. wurde

1) In der Klagsache der Juliana Ostertag, geb. Klöpferin von Oberberken, Schornborfer Oberamts, Kl. wider Johann Jakob Ostertag, Lammwirth daselbst, Bekl. ex cap. præsumti adulterii, wurde der Beklagte von der gegen ihn erhobenen Klage absolvirt, und auf Fortsezung der Ehe gesprochen, unter Vergleichung der Kosten.

Geschieden wurden:

2) Joh. Georg Gockenheimer, Bürger und Wagner zu Gültlingen, Nagolder Oberamts, Kl. von Margaretha Barbara, geb. Essich, Bekl. ex cap. quasi desert. und leztere in die Kosten verurtheilt.

3) Margaretha Barthin, geb. Kienlin von Eßingen, Oberamts Aalen, Kl. von Joh. Georg Barth, Bürger und Innwohner daselbst, Bekl. ex cap. quasi desert. Comp expens.

Stuttgart, den 22. Febr. wurde

1) In der Eheannullations-Sache des Ferdinand Weick von Neuenbürg, Kl., wider Elisabetha Margaretha Weick, geb. Schnepf wurde auf Beweiß erkannt.

Geschieden wurden:

2) Johann Georg Hofmann von Kornwestheim, Oberamts Ludwigsburg, Kl. von Christina Magdalena, geb. Reuthalerin, Bekl. ex cap. quasi desert. und leztere in die Kosten verurtheilt.

3) Johannes Kötz von Bittenfeld, Oberamts Waiblingen, Kl. von Catharina, geb. Jandeß, Bekl. ex cap. quasi desert. comp. expensis.

Se. Königl. Maj. haben durch ein Decret vom 24. Febr.

den Premier-Lieutenant v. Schertel zum Staabs-Rittmeister bei dem Garde-Regiment zu Pferdt,

die Second-Lieutenants: v. Breitenbauch, vom Jäger-Regiment zu Pferd König, Fischer, vom Jäger-Regiment zu Pferdt, Herzog Louis, v. Miller 1ten, von der Jä-

ger-Garde zu Pferd, v. Moltke, von dem Garde-Regiment zu Pferdt, v. Ziethen, von eben diesem Regiment, sämtlich zu Premier-Lieutenants bei eben diesen Regimentern,

den Cadet Cranz vom Dragoner-Regiment Kronprinz, zum Second-Lieutenant bei dem Jäger-Regiment zu Pferdt König, und

den Cadet Nörr, vom Dragoner-Regiment Kronprinz, zum Second-Lieutenant bei dem Jäger-Regiment zu Pferd Herzog Louis zu befördern; ferner

vermög allerhöchsten Reſcripts von ebend.

die erste Ortsvorstehers-Stelle zur Gerlingen, Leonberger Oberamts, dem Oberlieutenant Klein daselbst mit dem Titel als Amtmann zu übertragen;

die evangelische Pfarrei Peterzell, Diöceſe Sulz, dem Vicar Wilhelm Friedrich Pregizer in Bohndorf;

die katholische Pfarrei Lautern, Oberamts Gmünd, dem katholischen Garnisons-Prediger Caspar in Ludwigsburg zu verleihen, und

dem zur evangelischen Patronats-Pfarrei Lauterburg, Diöceſe Aalen nominirten Vicar M. Schüz die allerhöchste Confirmation zu ertheilen allergnädigst geruht.

Der katholische Schuldienst in Berlichingen, Oberamts Schönthal, wurde durch das Absterben des dortigen Schullehrers Grammling erlediget; es können sich mithin die bereits als fähig erklärten Schulkandidaten ordnungsmäßig um diese Stelle melden.

Gaildorf. Die das Amt Adelmannsfelden betreffende Schreiben werden immer noch hieher gesandt. Da aber jenes Amt längst dem Königl. Oberamt Ellwangen zugetheilt ist, so werden die einlaufende Schreiben zwar sogleich dahin befördert, die Antworten aber wollen dorther erwartet werden.

Kön. Oberamt.

Heidenheim. Der bei dem hiesigen Landes-Magazin noch vorräthige Branntewein von ungefähr 14 Aimer, und vorzüglich guter Qualität, ist in Gemäsheit allergnädigsten Decrets vom 20. Febr. zum Verkauf ausgeseʒt, welches hiemit öffentlich und mit dem Anfügen bekannt gemacht wird, daß man solchen in größern oder kleinern Parthien, je nachdem sich Liebhaber zeigen, verkaufen werde, und die Kaufs-Liebhaber sich bis Montag den 19. Merz, Vormittags 10 Uhr bei unterzeichneter Stelle zu melden haben. Den 23. Febr. 1810.

Kön. Cameralverwaltung.

Künzelsau. Der vorgenommene Verkauf der Amthäußer zu Nizenhausen, u. Ailringen ist allergnädigst nicht ratificirt worden, und wir sind angewiesen, einen nochmaligen Verkauf und Verleihung vorzunehmen, und bei dem Verkauf des Amthauses zu Nizenhausen zugleich auch einen Versuch mit dem Verkauf der dazu gehörigen Güter, welche in 2 Mrg. 3 Vrtl. Aeker, 2 Mrg. 47 Rth. Wiesen, 2 Vrtl. Baum-Gras- und Küchengarten, und 1½ Mrg. Wald bestehen, zu machen. Zum Verkauf des Amthauses zu Ailringen ist Donnerstag der 8. und zum Verkauf des Amthauses und Güter zu Nizenhausen Freitag der 9. Merz bestimmt. Es haben sich deswegen die Liebhaber an gedachten Tagen Vormittags 9 Uhr in den Wirthshäusern zu Ailringen und zu Nizenhausen einzufinden, und dem Verkauf unter Vorbehalt der allergnädigsten Ratification anzuwohnen. Den 16. Febr. 1810.

Kreis-Steueramt Oehringen und Cameral-Verwaltung Künzelsau.

Laufen. Die herrschaftl. Zehendscheuer im Dorf allhier, welche wegen einer vorgenommenen anderwärtigen Einrichtung entbehrlich worden, ist zum Verkauf ausgeseʒt. Sie stehet mitten im Dorf, ist noch nicht lange erbaut, mithin im besten Zustand, 2 stokigt, 41½ Schuh lang, 39½ Schuh breit, hat eine Thenne, 2 Barn, 2 ganze Giebel, und kann künftig als Scheuern benuʒt, oder zu einem Wohnhauß eingerichtet werden. Ferner wird verkauft: das sogenannte Kelter-Häuslen im Closter-Hof, auf den Abbruch. Es ist 20 Schuh lang, 18 Schuh breit, 2 stokigt, in der Stube ist ein großer eiserner Ofen, ungefehr 4 Ctnr. im Gewicht, und in dem im untern Stok befindlichen Pferdstall sind 3 Stände mit Trog und Raufen. Ein abgebrochener eiserner Ofen, ungefehr 4 Ctn.

Le Sueur. Au Milieu est le Fleuve dans son beau Milieu. Plus Loin, on voit Montagne de Roche Blanche.

Königlich-Württembergisches Staats-und Regierungs-Blatt.

Samstag, 10. Merz.

Gesetz, die Bestrafung der Staats- und Majestäts-Verbrechen betr. d. d. 5. Merz 1810.

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg, souverainer Herzog in Schwaben und von Teck ꝛc. ꝛc.

Fügen zu wissen:

Bey der Unvollständigkeit und Unbestimmtheit der bisherigen Rechts-Normen über Staats-Verbrechen, finden Wir Uns bewogen, die Bestrafung dieser Art von Verbrechen durch nachfolgende Vorschriften festzusetzen, und verordnen andurch, daß dieses Gesetz vom Tage der Bekanntmachung an verbindliche Kraft haben soll.

Art. I.

Wer den Staat durch eine freye in diesem Gesetze verpönte Handlung unmittelbar gefährdet, macht sich eines Staats-Verbrechens schuldig.

Art. II.

Alle Königlichen Unterthanen mit Einschluß der Fremden, welche wegen ihres Aufenthalts im Königreiche als temporäre Unterthanen angesehen werden, sind diesem Gesetze unterworfen.

Art. III.

Das Verbrechen des Hochverraths wird begangen durch thätliche mit frevelhaftem Vorsatze unternommene Angriffe

1) auf das Leben oder die Freyheit des Königs, oder während der Minderjährigkeit des Königs, des Regenten, um denselben zu tödten, körperlich zu verletzen, gefangen zu nehmen, oder in die Gewalt einheimischer oder auswärtiger Feinde zu bringen, oder

2) auf die Selbstständigkeit des Staats und den Staats-Verein, um die Verfassung auf eine gewaltsame Weise umzuwälzen, die Person des Königs oder des Regenten von der Regierung zu entfernen, oder den Staat einem andern Staate einzuverleiben, oder zu unterwerfen, oder einzelne Theile vom Ganzen zu trennen.

Insbesondere ist derjenige des Hochverraths schuldig, der zu Ausführung eines dieser strafbaren Zwecke in verrätherische Verbindungen mit Auswärtigen, oder in eine Verschwörung im Innern sich eingelassen, Aufruhr gestiftet, Soldaten oder bürgerli-

che Inwohner aufgewiegelt, oder auch eine auswärtige Macht zum Kriege gegen das Königreich aufgefordert, oder sonst zu einem wider dasselbe ausgebrochenen Kriege in feindseeliger Absicht Veranlassung gegeben, oder sich feindlicher Truppen zu Ausführung einer Empörung bedient, oder auch mit einer im Kriege gegen den Staat befangenen Regierung sich schriftlich eingelassen, Nachrichten ertheilt, oder eben diese Absicht durch mündliche Besprechungen ausgeführt hat, wobey in allen Fällen eine solche Communication mit einem einzelnen Mitgliede der feindlichen Regierung oder Militärs ebenfalls als Hochverrath anzusehen, und der gleichen Strafe unterworfen ist.

Art. IV.

Die Strafe dieses Verbrechens ist die Strafe des Schwerdts. Der Verbrecher wird auf einer Schleife auf den Richtplatz geführt, sein eigenthümliches Vermögen confiscirt. Die Kinder des Hingerichteten sollen einen andern Nahmen und Wappen erhalten.

Art. V.

Bey mehreren Mitschuldigen trifft diese Strafe sowohl die Rädelsführer als diejenige, welche an dem Verbrechen als Urheber Theil genommen haben.

Art. VI.

Andere Theilnehmer und Gehülfen, welche zu Beförderung des Verbrechens vorsätzlich mitgewirkt haben, werden mit dem Schwerdte, jedoch ohne die Art. IV. bestimmten Schärfungen, bestraft. Ein entfernterer Antheil wird mit einer dem Grade der Verschuldung angemessenen ausserordentlichen Strafe geahndet, welche aber nie unter zehenjährigem Festungs-Arreste bestimmt werden darf.

Art. VII.

Ist das Verbrechen noch nicht zur Ausführung gekommen, so wird die in solchem Falle eintretende extraordinaire Strafe nach der Gefährlichkeit der von dem Verbrecher gewählten Mittel und dem Grade, in welchem sich die Vorbereitungen der Ausführung genähert haben, abgemessen.

Art. VIII.

Handlungen, wodurch das Leben oder die Freyheit des Königs, oder in der Minderjährigkeit, des Regenten in Gefahr geräth, oder der Staat Gefahr läuft, seine Selbstständigkeit und Verfassung zu verlieren, können, wenn sie aus Fahrläßigkeit oder aus pflichtwidriger Feigheit, ohne feindseelige Absicht begangen worden, zwar nicht als Hochverrath angesehen werden; sie sind aber, wenn sie nicht als besondere Verbrechen erscheinen, auf welche eine eigene Pönal-Sanction gesetzt ist, nach der Größe der daraus entstandenen Gefahr und nach dem Grade der Verschuldung, mit Gefängniß, Festungs-Arbeit oder dem Zuchthause zu bestrafen, und diese Strafe kann bis zu zehenjähriger Arbeit auf der Festung oder dem Zuchthause geschärft werden.

Art. IX.

Es ist unerläßliche Pflicht jedes Unterthans, der von dem Vorhaben eines Hochverraths glaubwürdige Nachricht erhält, der Obrigkeit sogleich die Anzeige davon zu machen, und die Ausführung desselben, so viel an ihm ist, zu verhindern. Wer dieses in der Absicht unterläßt, damit die Ausführung des Verbrechens nicht verhindert werde, hat, wenn das Unternehmen wirklich ausgeführt worden ist, eine vier- bis achtjährige, und wenn die Ausführung nicht zu Stande gekommen ist, sechsmonathliche bis vierjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe zu erwarten.

Art. X.

Ist aber die Anzeige nicht aus böser Absicht, sondern aus Einfalt, Schüchternheit, unrichtiger Beurtheilung, oder mißverstandener Pflicht unterblieben, oder war, der unterlassenen Anzeige ungeachtet, keine Gefahr für den Staat oder dessen Oberhaupt zu besorgen, so wird die Verheimlichung mit einer verhältnißmäßig geringeren extraordinairen Strafe geahndet.

Art. XI.

Wer der Obrigkeit von einem Hochverraths-Unternehmen glaubwürdige Anzeige macht, dessen Nahmen wird verschwiegen. Selbst einem Theilnehmer wird Strafloſigkeit und womöglich Geheimhaltung seines Nahmens zugesichert, wenn er das Verbrechen noch vor dessen Ausbruche, so lange es geheim war und abgewendet werden konnte, entdeckt.

Art. XII.

Der Landesverrätherey insbesondere macht sich ein Unterthan schuldig, der fremde Truppen zu einem feindlichen Einfall ins Reich auffordert; der bey einem ausgebrochenen Kriege den feindlichen Staat freywillig und absichtlich unterstützt, indem er nach eingetretenem Kriegs-Zustande zum Feinde übergeht und die Waffen gegen sein Vaterland trägt, oder dem Feinde Kriegs-Mannschaft, Städte, Festungen, Pässe oder andere Vertheidigungs-Posten überliefert, oder die Plane, Stellungen oder Operationen der Kriegsheere des Staats oder seiner Verbündeten dem Feinde verräth, oder ihren Unternehmungen in der Absicht, dem Feinde Vorschub zu leisten, durch Ruinirung der Brücken und Straßen, durch Erschwerung der Unterhaltungs-Mittel, durch veranlaßte Desertions-Complotte, Hindernisse in den Weg legt, oder feindliche Kriegs-Gefangene in Freyheit setzt, oder auch Nachrichten über die diesseitigen Kriegs-Operationen, den Zustand der Armee, oder sonst Nachtheil bringende Nachrichten dem Feinde mittheilt.

Art. XIII.

In allen diesen Fällen ist die Strafe des Schwerdts die ordentliche Strafe. Ist das verbrecherische Unternehmen nicht zur Ausführung gekommen, oder ist der Schuldhafte durch Unverstand oder notorische Unwissenheit irre geleitet worden: so findet eine ausserordentliche Strafe statt, welche bis zu achtjähriger Festungs- oder Zuchthaus-Strafe geschärft werden kann.

Art. XIV.

Wer freywillig und ohne durch feindliche Gewalt gezwungen zu seyn,

1) feindliche Kundschafter wissentlich verbirgt;
2) feindliche Offiziere oder Soldaten, welche in der Absicht auszukundschaften gekommen sind, zu diesem Ende unterstützt;
3) die Hülfe des Feindes anruft oder gebraucht, um wahre oder vermeintliche Rechts-Ansprüche gegen den Staat oder auch gegen Mit-Unterthanen, mit Uebergehung der competenten Behörde durchzusetzen, oder um die Obrigkeit in ihrer amtlichen Wirksamkeit zu beschränken;
4) Staats- oder Privat-Eigenthum, oder das Eigenthum von Corporationen dem Feinde verräth, diesem Urkunden oder geheime Notizen über die Rechts-Verhältnisse des Staats überliefert, oder endlich,

5) Personen, die unter dem besonderen Schutze des Staats stehen, dem Feinde verräth oder ausliefert,

ist nach dem Grade seiner Verschuldung und der für den Staat oder einzelne Mitglieder entstandenen Gefahr und Schadens, mit Festungs-Arrest, Festungs-Arbeit oder Zuchthausstrafe von Ein bis Sechs Jahren zu belegen.

Art. XV.

Im Verhältnisse mit fremden, nicht feindlichen Staaten wird ein Landesverrath begangen, wenn ein Unterthan den Staat in seinen auswärtigen Verhältnissen vorsätzlich in Gefahr und Schaden bringt, wenn er z. B. die Zeichen der Landes-Grenzen verrückt, wenn er Urkunden oder andere Beweismittel von Rechten und Ansprüchen des Staats mit Vorsatz unterdrückt oder verfälscht, wenn er ein ihm aufgetragenes Staats-Geschäft mit Auswärtigen aus Gunst oder Eigennutz zum Nachtheile des Staats ausführt, oder wenn er eine ihm aufgetragene geheime Negotiation oder andere Staats-Geheimnisse, Urkunden und Nachrichten, deren Mittheilung und Bekanntmachung dem Staate Nachtheil bringen und gegen sein Interesse benutzt werden könnte, verräth und ausliefert.

Wer sich dieses Verbrechens schuldig macht, wird nach dem Grade des bösen Vorsatzes und der Größe der entstandenen Gefahr oder Schadens, besonders aber auch nach Maßgabe seiner höhern und mit Einfluß begleiteten Stelle, mit Ein- bis sechsjähriger Gefängniß-Festungs- oder Zuchthaus-Strafe belegt.

Art. XVI.

Wer zu Unterstützung wirklicher oder vermeintlicher Rechts-Ansprüche gegen den Staat oder Mit-Unterthanen, oder in öffentlichen Angelegenheiten des Landes und einzelner Landestheile, den Beystand und die Einmischung einer auswärtigen Macht in die Regierungs-Rechte des Staats nachsucht, befördert und vorsätzlich herbeyführt, hat sechsmonathliche bis zweyjährige Gefängniß- oder Festungsstrafe verwirkt.

Art. XVII.

Welcher Unterthan entweder andere Unterthanen durch Betrug oder hinterlistige Vorstellungen zur Auswanderung, oder Soldaten zur Desertion verleitet, oder insgeheim für einen auswärtigen Staat Truppen wirbt, oder Personen, die den besondern Schutz des Staats genießen, ins Ausland verräth oder eigenmächtig ausliefert, soll, nach der Größe der Verschuldung, mit vier- bis zehenjähriger Gefängniß-Zuchthaus- oder Festungs-Strafe belegt werden.

Art. XVIII.

Bey allen diesen Arten von Staats-Verbrechen sind die bey dem Hochverrathe ausgedrückten Rechtsgrundsätze von ausserordentlicher Bestrafung, wenn nicht alle gesetzliche Erfordernisse zur Erkennung der ordentlichen Strafe vorhanden sind, von Bestrafung der Theilnehmer und Gehülfen, des Versuchs, ingleichem der Fahrläßigkeit, auch von Verbindlichkeit der Unterthanen zur Anzeige, ebenfalls anwendbar.

Art. XIX.

Wer mit vorsätzlicher Verletzung der schuldigen Ehrfurcht gegen die Würde des Königs, oder in der Minderjährigkeit, des Regenten, sich Beleidigungen gegen denselben erlaubt, ist, wenn die That nicht durch einen Angriff auf das Leben oder die Freyheit desselben in Hochverrath übergeht, des Verbrechens der beleidigten Majestät schuldig.

Art. XX.

Eine vorsätzliche thätliche Mißhandlung der Person des Königs, oder in der Minderjährigkeit, des Regenten wird mit dem Schwerdte bestraft.

Art. XXI.

Wer in einem öffentlichen Orte oder vor einer versammelten Volksmenge, oder in öffentlichen Schriften oder andern sinnlichen Darstellungen, durch Schmähungen und verachtenden Spott den König oder Regenten und dessen Regierungs-Handlungen herunterzusetzen sucht, oder Schmäh-Schriften dieser Art vorsätzlich verbreitet, wird mit Gefängniß-Festungs- oder Zuchthaus-Strafe belegt, welche bis auf zehen Jahre sich erhöhen kann. Da Wir jedoch unterm 16. Aug. 1809. einen jeden, der sich öffentlicher injuriöser Aeusserungen gegen Uns schuldig macht, als wahnsinnig anzusehen befohlen haben: so sollen zwar die Gerichts-Stellen auf die hieroben bestimmte gesetzmässige Strafe antragen; Wir werden aber nach Unserer gedachten Normal-Resolution die Unsrige ertheilen.

Art. XXII.

Wer Landesherrliche Hoheits-Zeichen, von der Obrigkeit angeschlagene Patente und Verordnungen aus Verachtung verletzt oder abreißt, wird mit Gefängniß oder Strafarbeit von Ein bis drey Jahren, geschieht aber die Verletzung aus Muthwillen, mit Gefängniß-Strafe von vier Wochen bis sechs Monathe belegt.

Art. XXIII.

Andere Verletzungen der der Majestät gebührenden Ehrfurcht werden, nach dem Grade der größeren oder geringeren Verfehlung, durch Verweise, Geld- oder Gefängniß-Strafen geahndet.

Art. XXIV.

Beleidigungen gegen die Gemahlinn des Königs werden wie die gegen den König selbst, Beleidigungen gegen den Thron-Erben aber mit einer den vorstehenden Pönal-Sanctionen sich verhältnißmäßig annähernden Strafe geahndet.

Art. XXV.

Wer in der Absicht Miß-Vergnügen zu verbreiten und die Unterthanen zu grundlosen Beschwerden zu veranlassen, die amtlichen Handlungen obrigkeitlicher Stellen und Personen auf eine gehässige Art tadelt oder verspottet, ist mit Gefängniß-Festungs- oder Zuchthaus-Strafe bis auf die Dauer von Einem Jahre zu belegen. Im Wiederhohlungsfalle oder bey beschwerenden Neben-Umständen ist diese Strafe zu verdoppeln.

Art. XXVI.

Wer sich einer obrigkeitlichen Person in der Ausübung ihres Amts mit Gewalt widersetzt, oder dieselbe zu einer Amtshandlung mit Gewalt zu nöthigen, oder an ihr wegen einer amtlichen Handlung gewaltsam Rache zu nehmen sucht, hat, wenn die Gewalt mit dem Gebrauche von Waffen oder andern tödtlichen Werkzeugen, oder mit thätlicher Mißhandlung der Person verbunden gewesen, nach der höheren Stelle der beleidigten Person und andern eintretenden Umständen, eine zwey- bis achtjährige- oder, wenn sie ohne Waffen und ohne eine solche Mishandlung ausgeübt worden, eine sechs- bis achtzehenmonathliche Gefängniß-Festungs- oder Zuchthausstrafe zu erwarten.

Wer in der Person obrigkeitlicher Diener oder beorderten Militärs sich einer Verfügung der Obrigkeit mit Gewalt widersetzt, ist eben so zu bestrafen, als wäre seine Gewalt unmittelbar gegen die obrigkeitliche Person selbst gerichtet gewesen.

Geht die Mißhandlung noch in ein größeres Verbrechen über, so wird die Strafe desselben nach Verhältniß geschärft.

Art. XXVII.

Wenn eine Anzahl von wenigstens zehen Personen über sechszehen Jahre sich öffentlich zusammenrottet, um sich einer obrigkeitlichen Stelle oder Person in Ausübung ihres Amts mit Gewalt zu widersetzen, oder ihr die Erlassung oder Zurücknahme einer Verfügung abzutrotzen, oder wegen einer amtlichen Handlung an ihr Rache zu nehmen, so treten nach Verschiedenheit der Gefahr, der angewendeten Gewalt und der verübten Mishandlungen, folgende Abstufungen in der Bestrafung ein:

Art. XXVIII.

Hat die zusammengelaufene Menge zwar ihre Absicht durch Drohen, Lärmen oder Schimpfen zu erkennen gegeben, sie ist aber auf Befehl der Obrigkeit, der Polizeydiener oder des herbeygekommenen Militärs gleichbald auseinander gegangen: so sind die Urheber des Tumults, so wie die Anführer und Sprecher, mit Ein- bis dreyjähriger-, auch die sonstige Theilnehmer mit Gefängniß- Festungs- oder Zuchthausstrafe nach Verhältniß der Verschuldung zu belegen.

Art. XXIX.

War zu Auseinandertreibung der im Aufstande Begriffenen die Anwendung militärischer oder polizeylicher Gewalt nothwendig, ohne daß jedoch von den Zusammengerotteten wirkliche Gewaltthätigkeiten verübt worden sind: so wird die Strafe verdoppelt.

Art. XXX.

Sind wirkliche Gewaltthätigkeiten durch thätliche Mishandlung obrigkeitlicher oder anderer zum Schutze derselben herbeygekommenen Personen und Wachen, oder durch Erbrechung und Beschädigung öffentlicher oder anderer im Besitze obrigkeitlicher Personen befindlichen Gebäude, oder durch gewaltsame Eröffnung der Gefängnisse, um Gefangene zu befreyen, begangen worden: so haben die Anstifter des Aufstandes und die Rädelsführer nach der Größe der Mishandlung, der Wichtigkeit der mißhandelten Personen und Sachen und dem Grade ihres Vorsatzes, eine drey- bis achtjährige — und die Miturheber der Gewaltthätigkeiten eine zwey- bis sechsjährige Zuchthaus- oder Festungs-Strafe verwirkt.

Bey den übrigen Theilnehmern kann die Gefängniß-Festungs- oder Zuchthaus-Strafe bis auf zweyjährige Dauer steigen.

Art. XXXI.

Wer bey einem Aufstande mit Waffen oder andern tödtlichen Werkzeugen erscheint, oder andere Theilnehmer absichtlich zu diesem Gebrauche damit versieht, hat eine sechs- bis achtzehenmonathliche Verlängerung der Strafe zu erwarten.

Art. XXXII.

Ist bey einem Aufruhr ein Mord, Todschlag oder eine Brandstiftung erfolgt, so werden die Thäter nach Maßgabe der für diese besonderen Verbrechen bestehenden Vorschriften mit dem Tode bestraft.

Art. XXXIII.

Wer einen gegen die Person des Königs oder des Regenten selbst gerichteten Aufruhr erregt, um demselben eine Regierungs-Handlung oder die Zurücknahme eines Befehls abzunöthigen, oder wer sich bey einem solchen Aufstande zum Anführer aufwirft, hat die

Schwerdtstrafe verwirkt. Bey andern Theilnehmern tritt eine ausserordentliche Strafe ein, welche nach Verschiedenheit der Umstände bis auf eine zehenjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe erhöht werden kann.

Art. XXXIV.

Haben mehrere sich absichtlich verbunden, der Obrigkeit in einem Aufstande Widerstand zu leisten, so sind alle, welche diese Verbindung eingegangen haben, als Mit-Urheber des in Folge derselben erregten Aufstands zu bestrafen.

Ist letzterer nicht wirklich ausgebrochen, so ist die Verbindung als ein Versuch der Aufstandserregung mit einer verhältnißmäßigen Gefängniß- Festungs- oder Zuchthausstrafe zu ahnden.

Eben diese Grundsätze finden bey demjenigen statt, welcher andere zu einem Aufstande bestimmt aufgefordert, oder zu diesem Zwecke die Sturmglocke angezogen hat.

Art. XXXV.

Mitschuldige, welche der Obrigkeit von einer zu Erregung eines Aufstands abzweckenden Verbindung die Anzeige machen, ehe dieselbe anderwärts bekannt worden ist, haben Milderung oder Nachlaß der Strafe zu erwarten.

Art. XXXVI.

Sollte ein Aufruhr so weit gedeihen, daß militärische Macht herbeygerufen werden müßte, und er nur durch diese gestillt werden könnte: so sind alle diejenigen, welche mit wirklich geladenem oder abgefeuertem Schuß-Gewehre ergriffen werden, ohne weiteres zur Strafe des Strangs zu verurtheilen, und zwar wird dieses alsdann auf immediaten Befehl des Königs oder des hiezu Bevollmächtigten, nach dem Ausspruche eines niederzusetzenden Martial-Gerichts geschehen, und die Sentenz sogleich exequirt werden. Wer mit anderem Gewehr auf obige Art ergriffen wird, so daß er nicht damit getödtet hat und also der obenbestimmten Strafe unterliegt, soll mit acht- bis zehenjähriger Zuchthaus- oder Festungs-Strafe belegt werden. So gegeben, Stuttgart, den 5. Merz 1810.

Friderich. Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.

v. Vellnagel.

Rescript an sämtliche Königl. Oberbeamte, die Publication des vorstehenden Gesetzes über die Bestrafung von Staats-Verbrechen betr. d. d. 6. Merz 1810.

Wir ertheilen Euch hiemit den Befehl, die Verfügung zu treffen, daß das vorstehende neue Gesetz, von welchem Euch noch besondere Exemplare werden zugesendet werden, in jedem Orte des Euch anvertrauten Oberamts der zu solchem Ende auf dem Rathhause zu versammlenden gesammten Inwohnerschaft auf eine legale Art publicirt, und über die Publication ein Protokoll gefertigt werde, welches zu den Oberamts-Acten zu nehmen ist. Daran ꝛc. Stuttg. im Königl. Staats-Ministerium, den 6. Merz 1810.

Königl. Decret, die Abstellung unangemessener Benennungen bei den Schäferei-Instituten betreffend.

Se. Königl. Maj. haben durch ein allerhöchstes Reskript vom 28. Febr. gnädigst zu verordnen geruht, daß die bei den Schäferei-Instituten bestehende unangemessene Benennung Landzahlmeister, Zahlmeister u. s. w. abgestellt, und dafür Ober-Schäferei-Inspectoren, Schäferei-Inspectoren ꝛc. substituirt werden soll.

Decret Königl. Forst-Departements, an sämtliche Kön. Ober-Forst-Aemter, d. d. 1. Merz 1810.

Sämtliche Königl. Ober-Forst-Aemter werden hiemit angewiesen, bei Gesuchen um Gerechtigkeits-Bauholz, die in Gemäßheit der Verordnung vom $\frac{25}{5}$. Oktober 1808. von den Berechtigten über das vorhabende Bauwesen einzufordernden Riße und Ueberschläge erst alsdann anzunehmen, und den betreffenden Königl. Districts-Baumeistern zuzustellen, wenn solche von der Ober-Feuer-Schau revidirt sind, und zugleich beurkundet ist, daß gegen das Bauwesen in Hinsicht der Feuer-Polizei-Gesetze nichts zu erinnern sei. Decretum, in Königl. Forst-Departem. den 1. Merz 1810.

Geschärfte Strafe eines Selbstverstümmlers.

Zur Warnung für Andere wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß man den Gottlieb Ulmer von Steinbach, Oberamts Backnang, wegen vorsäzlicher Verschlimmerung seines beinahe geheilt gewesenen Fußgeschwürs, mit einer um 4 Jahre verlängerten, mithin 12jährigen Capitulation zum Garnisons-Regiment assentirt habe. Decret. Stuttgart, in Kön. Conscript. Commission, den 7. Merz 1810.

Rechts-Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunals.

In der Appellations-Sache von der vormaligen Fürstlich-Hohenlohischen Justiz-Kanzlei zu Oehringen, zwischen Johann Christoph Hartmann und dessen Streitgenossen zu Niederhall, Beklagten, Appellaten, nun Appellanten an einem, sodann dem Johann Conrad Leutlein und Consorten, Klägern, Appellanten, jezt Appellaten am andern Theil, die Gültigkeit eines Testaments betreffend, wird die von dem Richter voriger Instanz den 21. Dec. 1807. ausgesprochene Urthel, unter Modificirung des zum vorbehaltenen Beweise bestimmten Sazes, bestätigt, und der in dieser Appellations-Instanz aufgegangene Prozeß-Kostens-Belauf verglichen. Tübingen, den 1. Merz 1810.

Erkenntnisse des Königl. Ober-Justiz-Collegii II. Senats.

In Wechselklagsachen der Handelsleute Gebrüder Mayer zu Frankfurt am Main wider die Königl. Hofbank dahier, wegen einer Wechsel-Regreß-Forderung von 2000 fl. nebst Interesse, wurde erkannt, daß wegen Mangels der zu Begründung einer Regreß-Klage im Weg des Wechsel-Processes nothwendigen Requisite der Wechsel-Prozeß nicht Statt habe, übrigens aber dem Kläger der Weg des ordentlichen Prozesses vorbehalten. Stuttgart, den 20. Febr. 1810.

Stuttgart, den 12. Merz 1810. wurden geschieden:

1) Elisabetha Denzinger, geb. Vielhauer von Frankenbach, Heilbronner Oberamts, Kl. von Friedrich Denzinger, bürgerl. Inwohner daselbst, Bekl. ex cap. quasi desert. comp. expensis.

2) Jakob Nikolaus Ernst, bürgerl. Inwohner zu Leonbronn, Brakenheimer Oberamts, Kl. von Catharina, geb. Walter, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

3) Matthäus Bantle, bürgerl. Inwohner zu Oberhausen, Neuenbürger Oberamts, Kl. von Philippina, geb. Dieterich, Bekl. ex cap. quasi desert. compens. expensis.

Se. Königl. Maj. haben geruht, um die vor dem lezten Krieg bestandenen diplomatischen Verhältnisse mit dem Kaiserl. Oestreichischen Hof wieder herzustellen, den wirklichen Geheimen-Rath und Ober-Silberkämmerling, Grafen von Beroldingen zu Allerhöchst Ihrem bevollmächtigten Gesandten an gedachtem Hof allergnädigst zu ernennen; wogegen Se. Kaiserl. Majestät von Oestreich, nach der von dem Kaiserl. Oestreichischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen von Metternich, anhero ertheilten Nachricht, den Freiherrn von Crumpipen in gleicher Eigenschaft an den hiesigen Hof ernannt haben.

Zugleich haben Se. Königl. Maj. den Legationsrath v. Hartmann, unter Beibehaltung seiner Stelle bei dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten, und den bisherigen Canzelisten Kästner bei dem Königl. Ober-Censur-Collegio, allerhöchstdero Gesandtschaft an dem Kaiserl. Oestreichischen Hofe, durch ein allerhöchstes Dekret v. 27. Febr. d. J. allergnädigst beizugeben geruht.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 4. Merz dem Ober-Intendanten General-Lieutenant von Dillen Siz und Stimme bei dem Königl. Ober-Hofmarschallen-Amt und der Oberhof-Oeconomie-Commission, und dem Oberst-Küchenmeister Grafen von Firmas-Peries Siz und Stimme bei der leztern Stelle zu verleihen, den Oberhofmeister der Prinzessin Paul Königl. Hoheit, Obristen von Biesenrodt unter Beibehaltung der mit dieser Stelle verbundenen Functionen zum Hausmarschall zu ernennen, und demselben in dieser Eigenschaft ebenfalls Siz und Stimme bei dem Königl. Ober-Hofmarschallen-Amt und der Ober-Hof-Oeconomie-Commission zu ertheilen geruht.

Vermög allerhöchsten Decrets vom 7. Merz haben Se. Königl. Maj. den Major von Imhof vom Infanterie-Regiment von Scharffenstein, und den geheimen Legationsrath, Grafen von Gallatin, zu Kön. Kammerherrn gnädigst ernannt.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

durch ein allerhöchstes Decret vom 1. Merz die Secretairsstelle bei dem Königl. Ehegericht, dem Ober-Justiz-Secretair Leypold zu übertragen, und den seitherigen Oberamtsrath Wagner, in Warthausen, zum Secretair bei dem Königl. Ober-Justiz-Collegium zweiten Senats;

vermög allerhöchsten Decrets vom 4. Merz den bisherigen Kammerdiener Friz zum Huissier du Cabinet bei der Königin Majestät, und an dessen Stelle den in vormali-

gen Deutschmeisterischen Diensten gestandenen Peter Metz zum Kammerdiener bei Allerhöchstderselben, und

vermög allerhöchsten Rescripts vom 5. Merz, den Guide Johann Reching, den Acciser und Gerichtsschreiber Wolf von Möhringen, und den Forst-Geometer Kormesser zu Weg-Inspectoren zu ernennen; ferner

vermög allerhöchsten Rescripts vom 17. Febr. die erledigte Pfarrei Adelberg u. Hundsholz dem Diaconus M. Weihenmaier in Dettingen am Schloßberg zu übertragen.

Stuttgart. Der Rechts-Candidat Gottlob Friedrich Maximilian König von Güglingen ist, nach erstandener Prüfung, als Advokat angenommen, und bei dem Königl. Ober-Justiz-Collegio II. Senats am heutigen Tag in dieser Eigenschaft verpflichtet und immatriculirt worden Den 22. Febr. 1810.

Ludwigsburg. Am Freitag, den 16. diß, wird über die Lieferung des Brods von Georgii 1810 bis 1811. für die hier in Verpflegung liegenden Königl. Jagdhunde, ein Akkord getroffen werden. Den Bekermeistern wird diß hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit sich die Liebhaber zum Akkord, gedachten Tags, Vormittags 10 Uhr in der hiesigen Cameral-Verwaltung einfinden mögen. Den 4. Merz 1810. Königl. Cameralverwaltung daselbst.

Beilstein. Der Bestand der Commun-Schaafweide zu Obristenfeld, hiesigen Oberamts, geht auf nächst Michaelis zu Ende, und wird deswegen Montag den 26. Merz eine neue Verleihung auf fernere 3 Jahre von Michaelis 1810 bis 1813. vorgenommen werden. Die Weide erträgt 400 Stük Schaafe, wovon die eine Hälfte die Commun, die andere aber ein Beständer einschlagen darf. Diese Verleihung wird mit dem Anhang bekannt gemacht, daß sich die allenfallsige Liebhaber an obbestimmten Tag Morgens 8 Uhr auf dem Rathhaus zu Obristenfeld mit Meisterbriefen versehen, einfinden, und obrigkeitliche Zeugniße ihres Vermögens und ihrer Aufführung halber mitbringen sollen, auch ein Beständer statt der Caution das Bestandgeld alle Jahr voraus bezahlen müsse. Den 1. Merz 1810. Kön. Oberamt.

Beyhingen. Die chausseemäsige Herstellung des Fahrwegs von dem hiesigen Ort auf die Benninger Chaussee gegen Ludwigsburg, ohngefähr 300 Ruth. haltend, wird Freitag den 16. Merz Nachmittags 1 Uhr auf dem Rathhauß dahier verakkordirt werden, welches mit dem Anhang öffentlich bekannt gemacht wird, daß nur des Straßenbaues kundige Personen, worüber sie sich mit obrigkeitlichen Zeugnissen auszuweisen haben, bei der Verakkordirung werden zugelassen werden. Den 2. Merz 1810. Oberamt Ludwigsburg.

Böblingen. Die Commun-Schaafweide zu Darmsheim, hiesigen Oberamts wird Samstags den 17. Merz auf dasigem Rathhaus auf 3 Jahre vom 4. April 1810 bis 1813. verliehen werden. Auf dieser vorzüglichen Waide kann der Beständer jährlich 400 Stük einschlagen, und hat daneben noch freie Wohnung nebst geraumiger Stallung, Heuboden und Keller zu genießen. Die Liebhaber werden eingeladen, sich mit gehörigen Meisterbriefen und Zeugnissen, daß sie eine Caution von 400 fl. zu leisten im Stande seien, an gedachtem Tag früh 8 Uhr dabei einzufinden. Den 5. Merz 1810. Kön. Oberamt.

Göppingen. Bei der Königl. Stadt-Cameralverwaltung sind 15 Wannen Heu erforderlich, deren Lieferung den 16. d. Mon. Vormittags 9 Uhr, im Abstreich wird verakkordirt werden. Welches den dißfallsigen Liebhabern hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Den 1. Merz 1810. Kön. Stadt-Cameralverwaltung.

Pfaffenhofen. Der Commun-Schäferei-Bestand gehet auf Michaelis d. J. zu Ende, und dessen Wiederverleihung für die nächstfolgende 3 Jahre ist auf Mittwoch den 28. Merz Nachmittags 2 Uhr auf dem Rathhauß zu Pfaffenhofen veranstaltet. Der Beständer genießt freie Wohnung und

darf die Weide, welche 500 Stük erträgt, mit 250 Stük eigenen Schaafen beschlagen. Den 1. Merz 1810. Kön. Oberamt Brackenheim.

Rottenburg am Nekar. Die der allhiesigen Kön. Cameralverwaltung zustehende Nekar-Mühlen zu Niedernau, eine Stunde oberhalb Rottenburg, wird mit ihren Zugehörungen, auch 2 Mansmad Grasgarten Samstag den 31. Merz auf 9 Jahre lang in dem Dorfe Niedernau an den Meistbietenden verliehen werden. Dieses wird mit dem Anhang bekannt gemacht, daß die Bestandslustigen solche vorläufig in Augenschein nehmen, und die Bestandsbedingnisse bei dem hiesigen Cameralamt einsehen können. Wer zu dieser Verleihung zugelassen zu werden verlangt, hat sich mit einem obrigkeitlichen Zeugniß von seinem Amt bei der Versteigerung auszuweisen, daß er von guter Aufführung und eine nach dem Verhältniß der schuldig werdenden Bestands-Summe erforderliche Caution zu leisten im Stande seie. Den 2. Merz 1810. Kreissteuerrath und Cameralverwalter.

Oberstadion. In Gemäsheit allerhöchst Königl. Befehle sollen nachstehende Hofgüter auf 9 oder 12 Jahre in einen Gesamtpacht gegeben werden, als: a) zu Oberstadion, welches bestehet in 2 Mrg. 1½ Vrtl. 5 Rth. Baum- und Grasgarten, 35 Mrg. 3½ Vrtl. 3¾ Ruth. zweimädige Wiesen, 63 Mrg. 3½ Vrtl. 23 Rth. Aeker und 2 Mrg. Krautländer. Ein Pächter erhält die nöthige Wohnung und Scheuer, mit allen ökonomischen Einrichtungen und Zugehörden; b) zu Mundeltingen, bestehend in 9 Mrg. 2½ Vrtl. 10 Ruth. Wiesen und 32 Mrg. ½ Vrtl. 21¾ Ruth. Aeker; c) zu Moosbeuren, bestehend in 16 Mrg. ½ Vrt. 29¾ Ruth. Wiesen und 67 Mrg. 1½ Vrt. 1¾ Rth. Aeker. Ein Pächter erhält daselbst die nöthige Wohnung und Scheuer nebst allen erforderlichen ökonomischen Einrichtungen; d) zu Hundersingen, bestehend in 9 Mrg. 24½ Vrt. Wiesen u. 43 Mrg. ½ Vrt. 41¾ Rth. Aeker. Ein Pächter erhält auch hier die nöthige Wohnung und Scheuer, nebst allen ökonomischen Einrichtungen. Sodann sollte e) mit der in Moosbeuren befindlichen Ziegelhütte, welche in einem Stadel, worin die Ziegel getroknet, und einem solchen, worinn der Brennofen ist, bestehet, ein Verkauf oder eine Verleihung auf 9 Jahre versucht werden. Einem Pächter des Hofguts zu Stadion werden die noch vorhandenen 14 Stük groß und klein Rindvieh gegen Verzinsung der urkundlichen Taxations-Summe überlassen; den Pächtern der Hofgüter zu Moosbeuren und Hundersingen aber zwei Drittheile des benöthigten Viehes auf Kosten der Cameralamts-Casse gegen Uebernahme und Verzinsung von Seiten der Pächter angeschaft werden. Zu Verleihung dieser Güter ist bestimmt und zwar zu dem Hofgut in Stadion und Mundeltingen Dienstag der 20. Merz Vormittags 10 Uhr; zu dem Hofgut in Hundersingen der nämliche Tag, Nachmittags 2 Uhr; zu dem Hofgut in Moosbeuren Mittwoch der 21. Merz Vormittags 10 Uhr, und zu der Ziegelhütte daselbst der nämliche Tag, Nachmittags 2 Uhr. Sämtliche Verleihungen werden in dem Schloß Oberstadion vorgenommen werden, wozu sich die Liebhaber einfinden und die weiteren Bedingungen vernehmen können. Jeder derselben hat sich mit einem obrigkeitlichen Zeugniß auszuweisen, daß er ein rechtschaffener Mann sei, die erforderlichen landwirthschaftlichen Kenntnisse und neben der zu leistenden Caution, welche bei dem Hofgut in Stadion auf 1200 fl. Mundeltingen auf 350 fl. Hundersingen auf 500 fl. Moosbeuren 750 fl. und der Ziegelhütte daselbst auf 600 fl. bestimmt ist, noch ein weiteres Vermögen besize, um das erforderliche Vieh, Schiff und Geschirr anschaffen zu können. Den 27. Febr. 1810. Kön. Kreissteueramt Ehingen und Cameralamt Uttenweiler.

Ludwigsburg. Der bei dem Königl. Infanterie-Regiment Prinz Paul gestandene Corporal Ernst Friedrich Gnamm von Marggröningen gebürtig, ist den 28. Dec. v. J. auf dem Marsch aus Oestreich desertirt. Es werden sämtliche Obrigkeiten ersucht, auf diesen Deserteur zu fahnden, ihn auf Betreten zu arretiren, und wohlverwahrt entweder an das Regiments-Commando oder an untenzeichnete Stelle einliefern zu lassen. Den 24. Febr. 1810. Kön. Oberamt Ludwigsburg.

Calw. Der seit 1808. abwesende militärpflichtige Franz Ferdinand Friedrich Kurrer, Färber, Sohn des Pfarrers M. Kurrer in Zavelstein, wird hiemit edictaliter vorgeladen, innerhalb 4 Monaten sich in seinem Heimwesen einzufinden, und den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen, widrigenfalls die gegen Ungehorsame bestimmte Strafen gegen ihn in Anwendung gebracht würden. Den 27. Febr. 1810. Oberamt Calw.

Ebingen. Alle von Hauß abwesende Conscriptionspflichtige der dem disseitigen Oberamte zugetheilten Orte, in der Herrschaft Stetten am kalten Markt, haben sich zu Verhütung der gesezlichen

Strafen zu der dißjährigen Musterung in ihrem Heimwesen sogleich einzufinden; und die obrigkeitlichen Stellen, in deren Bezirke sich Militärpflichtige aus bemeldten Orten aufhalten, werden geziemend ersucht, selbige von dieser Citation in Bälde in Kenntniß zu sezen. Den 3. Merz 1810.

Kön. Oberamt.

Balingen. Der bei dem Kön. Infanterie-Regiment von Scharffenstein gestandene Tambour, Jakob Wizemann von Stokenhausen, hiesigen Oberamts, ist den 22. Jan. d. J. aus dem Garnisons-Spital zu Neuenstadt desertirt. Sämtliche Civil- und Militär-Behörden werden hiemit nach allergnädigstem Befehl des Königl. Kriegs-Collegii vom 3. Febr. d. J. ersucht, auf diesen Flüchtling zu fahnden, und ihn auf Betreten wohlverwahrt entweder an die nächste Militär-Behörde oder an das hiesige Oberamt liefern zu lassen. Den 16. Febr. 1810. Kön. Oberamt

---

Urach. Da es noch häufig vorkommt, daß Königl. Militair- und Civil-Behörden sich wegen der, den Oberämtern Münsingen und Reutlingen zugetheilten Orte noch an hiesiges Oberamt wenden, so siehet sich dieses veranlaßt, nochmals bekannt zu machen, daß die Orte Laichingen, Feldstetten, Sontheim, Steingebronn, Dottingen, Offenhausen, Gomadingen, Kehlstetten, Bernloch und Meidelstetten dem Oberamt Münsingen, und die Orte Willmandingen, Undingen, Erpfingen, Mägerkingen und Hausen dem Oberamt Reutlingen zugetheilt worden seyen. Den 2. Merz 1810.

Kön. Oberamt Urach.

Grözingen. Der auf den Feiertag Mariä Verkündigung abzuhalten berechtigte Vieh- und Krämermarkt zu Grözingen, wird heuer, weil dieser Feiertag auf den Sonntag fällt, Mittwoch den 4. April abgehalten werden, welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Den 28. Febr. 1810.

Oberamt Nürtingen.

Tübingen. Die Commun Mössingen ist zwar zu Abhaltung eines Krämer- und Viehmarkts, am Dienstag den 20. Merz berechtiget; weil aber heuer auf den nemlichen Tag, ein Jahrmarkt zu Reutlingen einfällt; so wird bemelter Mössinger Markt, mit eingeholter allergnädigster Erlaubniß, auf Dienstag den 3. April d. J. verlegt und abgehalten werden; welches andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, damit sich die, so diesen Markt zu besuchen gedenken, darnach zu richten wissen. Den 28. Febr. 1810. Oberamt Tübingen.

Calw. Joseph Bleßing, Burger und Bauer zu Bieselsberg, hiesigen Oberamts, ist von Haus entwichen. Er wird daher aufgefordert, sich binnen 3 Monaten in sein Heimwesen zu begeben, und über seine Entfernung zu verantworten; auch werden alle Hoch- und Löbl. Obrigkeiten ersucht, ihn im Betretungsfall zu arretiren, und dem hiesigen Oberamt einliefern zu lassen. Signalement. Bleßing ist 34 J. alt, 6 Fuß groß, schlanken Leibs, hat ganz schwarze Haare, schwarz graue Augen, hohe Nase, großen Mund, weiße Zähne, und eingefallene Wangen. Bei seinem Entweichen trug er einen dreieckigten Hut, dunkelblau tüchenen Rok u. Brusttuch, gelb lederne Hosen, schwarz wollene Strümpfe und Schuhe. Den 15. Febr. 1810. Kön. Oberamt.

Nürtingen. Der ledige Isaac Friesinger von Linsenhofen, 24 J. alt, 5 Fuß 7 Zoll gros, von braunen Haaren, blaßem Aussehen, langem Gesicht, blauen Augen, auf deren linkem er ein starkes Flämmchen hat, mit langer Nase, guten Zähnen, der gewöhnlich einen dreieckigten Hut, ein schwarz baumwollen Halstuch, ein Zwilchwammes, zuweilen einen dunkelblauen Rok, ein blaues Brusttuch, lange zwilchene Hosen und Stiefel trägt, ziehet auf dem Lande herum, und macht auf Rechnung seiner armen Mutter leichtsinnige Schulden, die nie bezahlt werden können. Es wird daher jedermann bei Verlust seiner Forderung gewarnt, diesem leichtsinnigen Menschen etwas anzuborgen. Den 16. Febr. 1810. Königl. Oberamt Nürtingen.

Berichtigung.

In der in Nro. 8. eingerükten General-Verordnung, die neue Einrichtung der Waisen-, Zucht- und Irrenhaus-Anstalten im Königreich betr. sind S. 61. F. 15. Nr. 3. die Worte „wo zum wenigsten 6 kr. einzuziehen sind" zu durchstreichen.

S. 64. Lin. 3. von unten steht 1805 anstatt 1808.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 17. Merz.

Decret Königl. Ob. Fin. Kammer, d. d. 2. Merz 1810. betreffend die Jahrs-Abrechnung mit den Stempel-Aemtern.

Sämtliche zum Verschluß des Stempel-Papiers aufgestellte Königl. Cameral-Beamte und Admodiateurs werden hierdurch erinnert, ihre mit dem lezten Tag des Monats Merz verfallende Jahrs-Abrechnungen unfehlbar auf diesen Termin an das betreffende Stempel-Amt einzusenden. Stuttgart, den 2. Merz 1810.

Decret Königl. Ober-Finanz-Kammer, Depart. der indirecten Steuern, die unvollständige Einsendung der Rechnungs-Akten von den Ober-Umgeldern betreff. d. d. 7. Merz 1810.

Da die Rechnungs-Akten mehrerer Ober-Umgelder bisher unvollständig eingekommen sind, wodurch die Probe der Rechnungen öfters sehr aufgehalten wird; so werden sämtliche Oberumzelder hiemit angewiesen, in Zukunft weder die Kellerregister noch die Particularien unter dem unzureichenden Vorwand, daß sie solche zu Kapitulirung des nächsten Particulars nöthig haben, zurük zu behalten: indem aus dem Concept der Rechnung das Recognitions-Geld und aus den Kellerregistern fürs nächste Quartal, welche vor dem Absenden der Rechnung eingetragen werden müssen, der Vorrath ersehen werden kann. Stuttgart, den 7. Merz 1810.

Bestrafung eines der Aushebung Entwichenen.

Der bei vorjähriger Aushebung sich entfernte Xaver Kleiner von Nusplingen, Oberamts Ebingen, der wegen Kränklichkeit nicht unter das Militair assentirt werden konnte, wurde wegen seines boshaften Entweichens mit einer dreiwochentlichen Festungs-Arbeits-Strafe belegt, und an den Strafort sogleich abgeliefert. Stuttgart, in Königl. Conscript. Commission, den 13. Merz 1810.

Straf-Erkenntniß der Königl. Conscriptions-Commission über einen Paß-Verfälscher.

Der Conscriptionspflichtige, Johann Adam Wagner von Herzogsweiler, Oberamts Freudenstadt, welcher sich mittelst eines falschen Passes in das Ausland begeben wollte,

wurde zuerſt mit Vierwochentlicher Feſtungsarbeit beſtraft, nach deren Erſtehung er mit Zehenjähriger Capitulation zum Garniſons-Regiment aſſentirt werden wird. Decr. Stuttg. in Königl. Conſcriptions-Commiſſion, den 14. Merz 1810.

Vergleichs-Beſtätigung des Königl. Ober-Appellations-Tribunals.

Die von dem vormaligen Kaiſerlichen Reichskammergerichte zu Wezlar an das Königliche Ober-Appellations-Tribunal übergegangene Prozeß-Sache zwiſchen der geweſenen Ober-Amtsräthin Unold, jezt verehlichter Grimm in Scheer, Appellantin an einem, und dem Herrn Fürſten von Waldburg-Wolfegg Appellaten am andern Theil, die Dienſt-Entſezung ihres erſten Gatten, des verſtorbenen Oberamtsraths Unold zu Waldſee betreffend, iſt durch einen unter dem 25. Nov. vor. Jahrs zu Stande gekommenen Vergleich, wornach gedachter Herr Fürſt Jener der Appellantin, neben einer Entſchädigungs-Summe, ein Abſolutorium über die redliche Amtsführung ihres verſtorbenen Gatten ausgeſtellt hat, beendiget, und dieſer Vergleich heute oberſtrichterlich beſtätiget worden. Tübingen, den 1. Merz 1810.

Rechts-Erkenntniſſe des Königl. Ober-Tribunals.

1) In der Appellations-Sache von dem Königl. Ober-Juſtiz-Collegium in Stuttgart, zwiſchen dem Eugen Freiherrn von Racknitz zu Laibach, Vorbeklagten, Nachklägern, Appellanten an einem, und dem Hoffaktor Hirſch Lazarus von Weikersheim, Vorklägern, Nachbeklagten, Appellaten am andern Theil, eine Schuldforderung in der Vor- und den Erſaz eines Proxeneticums in der Nachklage betreffend, wird die Urtel voriger Inſtanz beſtätigt, und Appellant nicht nur in die Appellations-Prozeß-Koſten, ſondern auch, wegen ſeiner muthwilligen Streitſucht, zu einer Fiſcal-Strafe von zehen Thalern verurtheilt. Tübingen, den 8. Merz 1810.

2) In der von dem vormaligen Kaiſerlichen Reichshofrathe an das Königl. Ober-Tribunal zu rechtlicher Entſcheidung übergegangenen Nullitäten-Klagſache von der ehemaligen Johanniter Obriſtmeiſterlichen Regierung zu Heitersheim, zwiſchen der Gemeinde Hemmendorf, Oberamts Rottenburg, Querulantin an einem, und dem geweſenen Commenthur Grafen Victor von Thurn und Valſaſſina, jezt deſſen Erben, Querulaten am andern Theil, verſchiedene Entſchädigungs-Anſprüche wegen verweigerter ungemeſſenen Frohndienſte betreffend, wird zu Recht erkannt, daß von dem Richter voriger Inſtanz mit der unter dem 30. Mai 1801. ausgeſprochenen Urthel keineswegs nichtig, ſondern rechtsbeſtehend geurtheilt worden, und die querulantiſche Gemeinde dem Querulaten alle auf dieſen Prozeß verwandten Koſten zu erſtatten ſchuldig ſei. Tübingen, den 8. Merz 1810.

Straf-Erkenntniſſe des Königl. Ober-Juſtiz-Collegii I. Senats.
Ad Mand. Sacr. Regiae Maj.

Unterm $\frac{2}{17}$. Febr. wurde der bei dem Königl. Oberamt Altenſtaig, wegen Diebſtahls verhaftete Chriſtian Hartmüller, von Stammheim, neben Bezahlung der Azungs- und Unterſuchungs-Koſten, zu Einjähriger Feſtungsarbeit auf Hohenaſperg verurtheilt.

Den $\frac{13}{13}$. Febr. wurde Franz Joſeph Reiſer, von Seibranz, Oberamts Altdorf, wegen verübten Raubmords, neben Verurtheilung in alle Koſten und Schäden, zu der Strafe des Schwerdts verurtheilt, welches Urtheil den 27. Febr. vollzogen worden iſt.

Unterm $\frac{17}{20}$. Febr. wurden die, wegen Diebſtahls beim Oberamt Nagold verhafteten

Marie Magdalene Spöhrin und Barbara Tafel, von da, neben Ersaz der Kosten und zwar Erstere zu Einjähriger, und Leztere zu achtmonatlicher Zuchthausstrafe condemnirt.

Den 23. Febr. ist der Weingärtner, Friedrich Strähle, von Stuttgart, wegen wiederholt verübten Felddiebstahls, neben Bezahlung der Kosten, zu einer sechsmonatlichen Arbeit im Zuchthauße zu Gotteszell verurtheilt worden, mit dem Anhang, daß derselbe vor Abführung an seinen Strafort mit einem auf die Brust geheften Zettel und dem Wort: „Felddieb" eine Stunde lang auf die Schandbühne zu Stuttgart gestellt werden solle.

Unterm 24. Febr. wurde Joseph Weiner, von Glaz, wegen begangenen großen Diebstahls, neben Ersaz aller Kosten und Schäden, zu fünfzehenmonatlicher Zuchthausstrafe in Gotteszell verurtheilt, und verordnet, daß er nach deren Erstehung unter scharfer Bedrohung auf den Wiederbetretungsfall in dem Königreich, über die Gränzen gebracht werden solle.

Erkenntnisse des Königl. Ober-Justiz-Collegii II. Senats.

1) In der Appellations-Sache von Weiltingen, zwischen dem Beker Johann Leonhard Corino, Kl. Appellanten, an einem, und den gerichtlich verordneten Pflegern der Kinder des Bau-Inspektors Ernst Ludwig Wenz von Weiltingen, Bekl. Appellaten, am andern Theil, einen Güter-Kauf betreffend, ist die von Corino ergriffene Appellation, wegen Mangels in den Formalien und Temerität verworfen, und dem Oberamt und Gericht in Weiltingen das weitere Verfahren in dem Corinoischen Gante aufgegeben worden. Stuttgart, den 2. Merz 1810.

2) In der Appellations-Sache von Biberach zwischen dem Wirth Caspar Linder zu Burgrieden, Klägern, Appellanten, und der Gemeinde daselbst, Beklagten, Appellatin, den Ersaz eines Kriegsschadens betr. wurde mittelst Bescheides dem Appellanten die Abschwörung eines juramenti suppletorii auferlegt. Den 7. Merz 1810.

Stuttgart, den 5. Merz 1810. wurden geschieden:

1) Johann Georg Theurer, Weber zu Lustnau, Tübinger Oberamts, Kl. von Catharina, geb. Walker, Bekl. ex cap. quasi defert. unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

2) Anna Barbara Weiler, geb. Friz von Rattenharz, Welzheimer Oberamts, Kl. von Johann Weiler, Bürger u. Bauer daselbst, Bekl. ex cap. quasi defert. comp. expens.

3) Johann Michael Luz von Dekenpfronn, Calwer Oberamts, Kl. von Anna Maria, geb. Broß, Bekl. ex cap. quasi defert. unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht, vermöge allerhöchsten Rescripts vom 25. Merz dem Freiherrn Johann Adam von und zu Bodmann, und dem Staabsrittmeister von Bassewitz vom Jäger-Regiment König, den Kammerherrn-Schlüssel zu ertheilen.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Decrets vom 9. Merz den vormaligen Kreishauptmann von Maucler zum Königl. Ober-Appellations-Tribunal-Rath zu ernennen gnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchster Resolution vom 8. Merz die erledigte katholische Pfarrei Essenhausen, Oberamts Altdorf, dem Expetor von Weingarten, Beno Joos zu übertragen, und

durch ein Dekret vom 12. Merz den Unter-Lieutenant Walker vom Land-Scharf-Schüzen-Bataillon zum Königl. Ober-Hof-Fourier zu ernennen.

Stuttgart. Der Rechts-Candidat Philipp Cludius von Heilbronn ist, nach erstandener Prüfung, als Advokat angenommen, und bei dem Königl. Ober-Justiz-Collegio II. Senats am heutigen Tag in dieser Eigenschaft verpflichtet und immatriculirt worden. Den 1. Merz 1810.

Ludwigsburg. Der hiesige Stadtmagistrat feyerte heute die 50jährige Amtsführung des in dem 80. Jahr seines Alters stehenden Burgermeisters Johannes Bunz. Se. Königl. Majestät, Allerhöchstwelche die allergnädigste Bewilligung zu dieser Feyer zu ertheilen geruhten, hatten zugleich huldreichst befohlen, daß in Allerhöchstdero Namen an dem heutigen Tag dem Jubilanten die goldene Civil-Verdienst-Medaille zugestellt werden soll, welches bei versammeltem Magistrat feierlich geschehen ist. Den 10. Merz 1810.

Königl. Oberamt.

Königliches Hof- und Staatshandbuch auf die Jahre 1809 und 1810. Stuttgart in gr. 8. bei J. F. Steinkopf (Preis 2 fl. 30 kr.)

Kurze Inhalts-Uebersicht.

I. Königliche Familie. II. Ordens-Etat: 1) Königl. Orden. 2) Fremde Orden. III. Hofstaat: 1) Sr. Majestät des Königs. 2) Ihrer Maj. der Königin. 3) Des Kronprinzen Königl. Hoheit und der übrigen zur Königl. Familie gehörigen im Königreiche anwesenden Prinzen und Prinzessinnen. IV. Kön. Militair-Etat für 1810. V. K. Civil-Etat 1) Geheimes Cabinet des Königs, 2) Kön. Staatsministerium, 3) die 6. Ministerien, mit den zu denselben gehörigen Unter-Departements und Branchen, 4) die erste Kön. Residenz und Hauptstadt Stuttgart, 5) die 12 Kreise, mit den zu jedem derselben gehörigen Ober- und Unterämtern, 6) die 20. Kön. Oberforstämter mit ihren Huthen. VI. Anhang. 1) Kirchliche Eintheilung, 2) alphabet. Uebersicht der Kön. Oberämter mit Bemerkung der Kreise, wohin sie gehören, 3) Verzeichniß a) der Königl. Cameralämter, b) der Kön. Hof- und Domainenkammer-Orte, 4) Personal der Kön. Salinen und Eisenbergwerke, 5) K. General-Salz-Administration, 6) K. Tabaksregie, 7) K. Reichspost a) neue Post-Tabelle oder Verzeichniß der K. Kreis- Ober- und Post-Amts-Orte, auch anderer vorzüglicher in- und ausländischer Städte und Länder, in Beziehung auf den Abgang und die Ankunft der reitenden oder fahrenden Posten, auch Amtsboten, besonders in Stuttgart, b) Posteurse von den Ober-Postämtern Biberach, Heilbronn, Tübingen und dem Postamt Stokach, 8) alphabet. Verzeichniß der Fürstlichen, Gräflichen und Adelichen Gutsbesizer im Königreiche Württemberg. — Nun folgen das Ort- und das Personen-Register und zulezt der Nachtrag, welcher die Verbesserungen und die während des Druks vorgefallene Veränderungen (bis zum 8. Merz einschließlich) begreift. Den Bestellungen ist der Betrag beizufügen, und derselbe an den Verleger ganz frei einzusenden.

Bekanntmachung. Diejenigen Behörden, welche sich noch im Rükstand mit Zahlungen für das Regierungs-Blatt befinden, werden anmit erinnert, die Berichtigung derselben zu beschleunigen.

Kapfenburg. Unterzeichnete Stelle ist allergnädigst legitimirt, von den hiesig vorräthigen Früchten, 100 Schfl. Roken oder Korn, 300 Schfl. Dinkel, 200 Schfl. Haber und 30 Schfl. Gersten successive zu verkaufen, wovon die Liebhaber mit dem Anfügen in Kenntniß gesezt werden, daß über größere oder kleinere Parthien täglich Käufe abgeschlossen werden können. Den 10. Merz 1810.

Kön. Cameralamt.

Laufen. Die herrschaftl. Zehendscheuer im Dorf allhier, welche wegen einer vorgenommenen anderwärtigen Einrichtung entbehrlich worden, ist zum Verkauf ausgesezt. Sie stehet mitten im Dorf, ist noch nicht lange erbaut, mithin im besten Zustand, 2 stokigt, 41½ Schuh lang, 39½ Schuh breit, hat eine Thenne, 2 Barn, 2 ganze Giebel, und kann künftig als Scheuern benuzt, oder zu einem Wohnhauß eingerichtet werden. Ferner wird verkauft: das sogenannte Kelter-Häuslen im Closter-Hof, auf den Abbruch. Es ist 20 Schuh lang, 18 Schuh breit, 2 stokigt, in der Stube ist ein großer eiserner Ofen, ungefehr 4 Ctnr. im Gewicht, und in dem im untern Stok befindlichen Pferdstall sind 3 Stände mit Trog und Raufen. Ein abgebrochener eiserner Ofen, ungefehr 4 Ctn. im Gewicht. Ein Glöklen 56 Pfd. schwer, samt dem Gestelle. Die Liebhaber zu diesen Gegenständen mögen sich am Donnerstag den 29. Merz d. J. Vormittags 9 Uhr in der Cameralamts-Wohnung einfinden, und das weitere vernehmen. Den 23. Febr. 1810.

Kön. Cameralamt.

Beilstein. Der Bestand der Commun-Schaafweide zu Obristenfeld, hiesigen Oberamts, geht auf nächst Michaelis zu Ende, und wird deswegen Montag den 26. Merz eine neue Verleihung auf fernere 3 Jahre von Michaelis 1810 bis 1813. vorgenommen werden. Die Weide erträgt 400 Stük Schaafe, wovon die eine Hälfte die Commun, die andere aber ein Beständer einschlagen darf. Diese Verleihung wird mit dem Anhang bekannt gemacht, daß sich die allenfallsige Liebhaber an obbestimmten Tag Morgens 8 Uhr auf dem Rathhaus zu Obristenfeld mit Meisterbriefen versehen, einfinden, und obrigkeitliche Zeugniße ihres Vermögens und ihrer Aufführung halber mitbringen sollen, auch ein Beständer statt der Caution das Beständgeld alle Jahr voraus bezahlen müsse. Den 1. Merz 1810.

Kön. Oberamt.

Bietigheim. In die herrschaftliche Weinberge zu Hohenhaßlach sind für heuer 5000 Pfähle nöthig, um diese anzuschaffen, wird auf Samstag den 24. Merz d. J. ein Abstreichs-Akkord in der allhiesigen Cameralverwaltung Vormittags 10 Uhr vorgenommen werden, welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird, damit diejenige, welche zur Lieferung Lust bezeugen, sich um bemelte Zeit einfinden können. Den 23. Febr. 1810.

Cameralverwaltung allda.

Dürrwangen. Die Sommer-Schaafweide der dortigen Commun, welche nach Abzug der Frei-Schaafhaltung 80 Stük Hämmel- oder Göltwaare erträgt, wird am Donnerstag den 29. diß auf die 3 Jahre 1810, 1811. und 1812. im öffentlichen Aufstreich verpachtet werden. Die Pachtlustigen werden daher eingeladen, an besagtem Tag Morgens 9 Uhr zu Dürrwangen bei der Verleihung sich einzufinden, und obrigkeitliche Zeugnisse über ihr Prädikat und Vermögen, auch die erforderlichen Meister- und Concessions-Briefe zum Pacht einer Schaafweide mitzubringen. Den 9. Merz 1810.

Königl. Oberamt Balingen.

Eibenspach. Die der Commun zustehende Sommer- und Winter-Schaafweide von Michaelis 1810 bis 1813. wird am Freitag den 30. Merz Nachmittags 2 Uhr auf dem Rathhauß zu Eibenspach verliehen werden. Diese Weide erträgt 150 Stük Schaafe, wovon der Beständer 100 Stük einschlagen darf, auch hat dieser freie Wohnung, Stallung, 3½ Ruthen Kuchengarten, und 1 Mrg. Akers zu genießen. Den 2. Merz 1810.

Oberamt Brakenheim.

Güglingen. Der 9jährige Bestand des herrschaftlichen Maierei-Guts Kirbach, in dem sogenannten Thiergarten, zwischen Ochsenbach und Häfnerhaslach liegend, gehet bis Georgii zu Ende. Der neue Verleihungsversuch, welcher damit im Aug. 809. gemacht worden, wurde allergnädigst nicht genehmigt, sondern verordnet, den Hof zu verkleinern, davon 150 Morgen Feldung an die Bürger der Gemeinden Ochsenbach und Häfnerhaslach stükweise, und nur den Ueberrest mit 190 Morgen proportionirt in Gärten, Aekern und Wiesen bestehend, an einen Maier, welcher zugleich die

vorhandene Gebäude zu genieſſen hat, auf fernere 9 Jahre zu verleihen. Dieſe Verleihung im Aufſtreich an einen Maier, geſchiehet in der Maierei-Wohnung zu Kirbach bis Montag den 2. April, Vormittags 9 Uhr. Ein jeder Liebhaber hat vor dem Aufſtreich ein obrigkeitliches Zeugniß über ſein bisheriges Betragen, ſein Vermögen, und beſitzende Kenntniſſe zum guten wirthſchaftlichen Umtrieb, vorzulegen. Die ſtükweiſe Verleihung aber der vom Hof getrennt werdenden Güter geſchiehet in Häfnerhaslach Montag den 2. Apr. Nachmittags 2 Uhr, und in Ochſenbach Dienſtag den 3. April früh 7 Uhr, auf dem Rathhaus jeden Orts. Den 5. Merz 1810. Cameralverwaltung Güglingen.

Kleebronn. Die hieſige Sommer- und Winter-Schaafweide der Commun alten Antheils, wird am Freitag den 30. Merz Vormittags 9 Uhr, auf dem Rathhauß zu Kleebronn von Michaelis 1810 bis 1813. zur Verleihung gebracht werden. Dieſe Weide erträgt 350 Stük, wovon der Beſtänder 250 Stük einſchlagen darf; dieſer hat auch alle bürgerliche Beneficien nebſt einer freien Behauſung, Küchengarten, und 2 Vrtl. Grundbirnland zu genießen. Den 4. Merz 1810.

Kön. Oberamt Brakenheim.

Marbach. Die hieſige Commun-Schaafweide, welche 450 Stük Schaafe erträgt, wovon die Bürgerſchaft die Hälfte und der Beſtänder die andere Hälfte einſchlagen darf, wird von Bartholomäi 1810 — 1813. verliehen. Der Beſtänder hat freie Wohnung ꝛc. zu genießen, dagegen aber eine Caution von 300 fl. zu leiſten. Diejenige Schäfermeiſter, welche ſich ſowohl in Rükſicht ihres Meiſterrechts als ihres bisherigen Verhaltens mit obrigkeitlichen Zeugniſſen gehörig legitimiren können, werden eingeladen bei der am 20. Merz d. J. Vormittags 8 Uhr auf dem hieſigen Rathhaus vor ſich gehenden öffentlichen Aufſtreichs-Verhandlung zu erſcheinen, und dabei zugleich die nähere Bedingungen zu nehmen. Den 27. Febr. 1810. Kön. Oberamt.

Maulbronn. Freitags den 13. Apr. d. J. Vormittags 9 Uhr wird die Schaafweide in Oetisheim auf weitere 3 Jahre, von Michaelis 1810 bis 1813. auf dem dortigen Rathhaus verliehen werden. Die Waide trägt 500 Stüke, wovon der Beſtänder 300. und die Bürgerſchaft 200. e.ſchlagen darf. Der Beſtänder hat freie Wohnung mit Stallung, und 2 Morg. Wieſen zu genießen, auch wird ihm der Winterpforch von Martini bis Georgii in den Beſtand überlaſſen. Die Beſtandsliebhaber haben ſich mit obrigkeitlichen Zeugniſſen wegen ihres Vermögens zu legitimiren. Den 10. Merz

Kön. Oberamt.

Ochſenhauſen. Zu der Verleihung der Schaafweide zu Bonlanden, welche 100 Stük trägt, werden die Pachtluſtige eingeladen Freitags den 23. Merz Nachmittags 2 Uhr im Wirthshauſe daſelbſt zu erſcheinen. Den 7. Merz 1810. Kön. Oberamt.

Ochſenhauſen. Zu der den 21. Merz vorzunehmenden Schaafweide-Verleihung zu Thannheim können die Liebhaber Morgens 10 Uhr im Wirthshauſe zum Hirſch daſelbſt ſich einfinden. Den 6. Merz 1810. Kön. Oberamt.

Rotweil. Da auf Befehl des Königl. Ober-Landesökonomie-Collegiums die in dem Schwäbiſchen Merkur Nro. 47. unterm 26. Febr. d. J. angekündigten Verpachtungen der Sommerſchaafweiden zu Herrenzimmern, Horgen, Niederöſchach und Weilerſpach nicht, wie es angekündigt iſt, nur auf 1 Jahr, ſondern, wenn es die Pachtliebhaber wünſchen, und die Umſtände geſtatten, auf 3 Jahre eingegangen werden ſollen, ſo wird ſolches hiedurch bekannt gemacht. Stuttgart, den 9. Merz.

Stetten unterm Heuchelberg. Die Commun-Schaafweide, wobei Wohnung und Stallung iſt, wird von nächſtkommend Michaelis 1810 bis 1813. wiederum verliehen werden. Zu dieſer Verhandlung iſt Donnerſtag den 29. Merz beſtimmt. Zum Voraus wird bemerkt, daß ein Beſtänder 150 Stük, die Bürgerſchaft aber 250 Stük Schaafe einſchlagen darf. Die Liebhaber können ſich an bemeldtem Tag Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhaus zu Stetten einfinden und die weitere Bedingungen vernehmen. Den 1. Merz 1810. Kön. Oberamt Bratenheim.

Weiler. Die Commun-Schaafweide, welche 150 Stüke erträgt und wovon der Beſtänder die Hälfte aufſchlagen darf, wird von nächſt Michaelis an auf folgende 3 Jahre verliehen; der Beſtänder hat freie Wohnung, Stallung, ein Scheuerlen und etliche Gartenländer zu genießen; die Liebhaber werden zur Verleihung auf Mittwoch den 28. Merz Vormittags 10 Uhr nach Weiler auf das Rathhauß eingeladen. Den 1. Merz 1810. Kön. Oberamt Bratenheim.

Winnenden. Das zu diſſeitiger Cameralverwaltung gehörige Gut Buchenbach, beſtehend in einer großen Wohnbehauſung, 3 Scheuren, mehreren Stallungen und einem beſondern Waſchhaus,

sodann in 87 Mrg. 3½ Vrtl. 8½ Ruth. Ackers in 3 Zelgen, 55 Mrg. 133/4 Rth. Wiesen und 9 Mrg. 3½ Vrtl. 14¾ Ruth. Gras-Baum- und Kuchengärten, verbunden mit einer Vieh- und Schaafweid-Gerechtigkeit, wird am Mittwoch den 21. Merz d. J. gegen ein Locarium an Geld und Früchten, auf 9 Jahre, nemlich von Georgii 1810 — 1819. in öffentlichem Aufstreich verliehen werden. Die Bestands-Liebhaber haben sich mit obrigkeitlichen Zeugnissen ihres Prädikats und Vermögens halber zu versehen, und gedachten Tags, Vormittags 9 Uhr in der hiesigen Cameral-Verwaltung einzufinden. Den 27. Febr. 1810.

Cameral-Amt allda.

Vaihingen, Kreis Ludwigsburg. Nachstehende militärpflichtige Unterthanen-Söhne, welche nach emanirter Conscriptions-Ordnung sich auf die Wanderschaft begeben, und bei der leztern Conscription nicht gestellt haben, werden bei den in den Conscriptions-Gesezen bestimmten Strafen hiemit zum erstenmal aufgefordert, a dato binnen 4 Monaten in ihr Heimwesen zurük zu kehren, und sich den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen: und zwar namentlich von Vaihingen: Christoph Heinr. Lang, Schuster. Jak. Fried. Schmauser, Ziegler. Joh. Gottl. Heimerdinger, Wagner. Joh. Jak. Horm, Kiefer. Jak. Wilh. Oberkampf, Hutmacher. Joh. Müller, Weingärtner. Joh. Gottl. Conrad, Zimmermann. Jak. Fried. Kies, Kupferschmid. Christ. Fried. Rieger, Mezger. Christoph Gottl. Flekhammer, Schneider. Joh. Ge. Flekhammer, Schuster. Joh. Mart. Hofer. Christ. Reichenbacher, Kaufmann. Von Aurich: Joh. David Collmer, Weber. Joh. Ge. Messerschmid, Schmid. Von Eberdingen: Jos. Sämann. Jak. Fried. Hafner, Mezger. Von Enzweihingen: Gottl. Jung, Substitut. Matth. Klein, Bek. Joh. Frid. Ruf. Joh. Mich. Schmidgall, Kübler. Jak. Fried. Rampacher, Handlungs-Commis. Joh. Ge. Schmidgall. Joh. Thomas Schäufele, Saifensieder. Christoph Mittelberger, Kübler. Joh. Ge. Seitter, Kiefer. Joh. Christoph Lachenmaier, Schuster. Von Gros-Sachsenheim: Ge. Christoph Keller, Schreiner. Jakob Fried. Staib, Schuster. Joh. Hettler, Schneider. Joh. Jakob Munz, Weber. Von Hochdorf: Joh. Ge. Gutscher. Joh. Ge. Trukses, Bek. Von Hohenhaslach: Jak. Bernh. Mannbar. Matt. Haselberger. Joh. Dav. Bachmann, Kübler. Joh. Phil. Fischlen, Schneider. Von Horrheim: Christ. Fried. Keuler, Schmid. Joh. Gerlacher, Bauer. Joh. Heinr. Berchtold, Schneider. Christoph Fried. Bok, Bauer. Joh. Christ. Gerlach, Bauer. Christ. Heinrich Renz, Bauer. Joh. Breuling, Bek. Ge. Christoph Allmendinger, Schneider. Gottl. Angermaier, Bek. Joh. Jak. Keuler, Schneider. Von Klein-Sachsenheim; Ge. Matt. Maier. Carl Fried. Baumgärtner. Matth. Kümmich, Schuster. Von Mühlhausen: Gottl. Hafner, Schumacher. Matth. Hezel, Kübler. Ge. Adam Kaiser. Joh. Ge. Schornderfer. Von Nußdorf: Joh. Martin Faler, Bek. Conr. Wilh. Jäger, Kiefer. Von Oberrieringen: Joh. Schray, Schmid. Wilh. Fried. Schray, Schneider. Joh. Ge. Gammel, Strumpfweber. Ge. Conr. Schray, Schreiner. Von Sersheim: Gottl. Fried. Glük, der als Postknecht in Carlsruhe sich befinden soll. Levi Pfersich, Schneider. Von Unterrieringen: Joh. Ge. Griesinger, Zeugmacher. Johann Erasmus Weiler, Bauernknecht. Jakob Fried. Schondelmaier, Weber. Ge. Mich. Läpple, Schäfer.

Kön. Oberamt.

Calw. Der Offiziers-Bediente, Friedrich Gfrörer von Calw ist im November v. J. auf dem Marsch in Oestreich desertirt. Sämtliche Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten werden daher gezienend ersucht, auf diesen Deserteur zu fahnden, und ihn entweder an das hiesige Oberamt oder an das nächste Militair-Commando gegen Ersaz der Unkosten einliefern zu lassen. Den 3. Merz 1810.

Kön. Oberamt.

Ehingen an der Donau. Der bei dem Artillerie-Corps, Reserve-Park gestandene Train-Soldat, Sebastian Rieder von Gammerschwang gebürtig, ist den 5. Nov. v. J. im Feld treulos entwichen. Alle Hoch- und Löbl. Behörden werden daher ersucht, auf gedachten Deserteur zu fahnden, denselben im Betretungsfall zu arretiren, und entweder an gedachtes Commando oder anher gegen die Gebühr einzuliefern. Den 5. Febr. 1810.

Kön. Oberamt.

Freudenstadt. Der bei dem Königl. Regiment von Scharfenstein als Gemeiner gestandene Friedrich Finkbeiner von Baiersbronn, ist im Monat Januar d. J. im Urlaub desertirt. Sämtliche Obrigkeiten werden daher gebeten, auf diesen Deserteur möglichst zu fahnden, ihn auf Betreten zu arretiren, und entweder an die nächst gelegene Militär-Behörde oder an das hiesige Oberamt wohlverwahrt einliefern zu lassen. Den 26. Febr. 1810.

Kön. Oberamt.

Hornberg. Der bei dem Kön. Infanterie-Regiment Kronprinz gestandene Gemeine, Jakob Gatbrod von Sulgen ist aus der Cantonirung bei Passau den 12. Dec. v. J. entwichen. Sämtliche Obrigkeiten werden daher geziemend ersucht, auf diesen Deserteur zu fahnden, und ihn auf Betreten an die nächste Kön. Militair-Behörde oder an hiesiges Oberamt einliefern zu lassen. Den 12. Febr. 1810.

Kön. Oberamt.

Nekarsulm. Der unter dem Garnisons-Regiment gestandene Gemeine, Philipp Herrmann von Höchstberg, disseitigen Oberamts gebürtig, ist im vorigen Monat von der Festungs-Wache zu Hohenasperg desertirt. Es werden daher sämtliche Ortsobrigkeiten ersucht, diesen Deserteur im Betretungsfall sogleich zu arretiren, und wohlverwahrt gegen Ersaz der Kosten hieher einliefern zu lassen. Den 18. Febr. 1810.

Kön. Oberamt.

Spaichingen. Es ist in dem Monat Januar d. J. der unter dem Königl. Infanterie-Regiment von Scharffenstein gestandene Gemeine Georg Pründer von Aixheim desertirt. Alle betreffende Behörden werden daher amtlich ersucht, auf denselben zu fahnden, ihn im Betretungsfall zu arretiren, und entweder an das unterzeichnete Oberamt, oder aber an die nächste Königl. Militair-Behörde liefern zu lassen. Den 21. Febr. 1810.

Kön. Oberamt.

Waldsee, Oberamt. Der unter dem Kön. Infanterie Regiment v. Koseriz gestandene Gemeine Friedrich Fridt von Figelshof ist im November v. J. auf dem Marsch in Oestreich desertirt, es werden somit alle Civil- und Militär-Behörden geziemend ersucht, auf denselben zu fahnden, und im Betretungsfall an unterzeichnete Stelle wohlverwahrt gegen Gebühr einzuliefern. Den 23. Febr. 1810.

Kön. Oberamt.

Eßlingen. Den 26. Febr. Morgens 8 Uhr wurde zu Wendlingen ein neugebohrnes todtes Kind aus dem Nekar gezogen. Sämtliche Hoch- und Löbl. Obrigkeiten werden hievon benachrichtigt, um in Betreff derjenigen Weibspersonen, die im Verdacht der Schwangerschaft waren, oder sich sonst verdächtig machten, das Nöthige verfügen zu können. Den 1. Merz 1810. K. Oberamt.

Ebingen. Martin Blickle von Winterlingen, hat sich schon seit einem halben Jahr von Haus entfernt, ohne daß dessen Aufenthaltsort bekannt ist. Da nun derselbe nur dem Betteln nachgeht u. sein Weib und Kinder zu Hauß darben läßt, auch als Separatist wegen eines Excesses vernommen werden solle, so werden alle obrigkeitliche Behörden ersucht, denselben im Betretungsfall arretiren, und hieher liefern zu lassen. Signalement. Derselbe ist ungefähr 40 J. alt, trägt einen dreieckigten Hut, einen Zwilch-Kittel, lange leinene Beinkleider und Bändel-Schuhe, hat ein länglichtes Angesicht, schwarze Haare und Bart, und zeichnet sich durch eine Narbe aus, welche er im Gesicht hat. Derselbe soll sich meistentheils im Unterland aufgehalten haben. Den 27. Febr. 1810.

Oberamt Ebingen.

Saulgau. Joseph Störk, gewesener Königl. Salzfaktor dahier, welcher bei der ihm anvertraut gewesenen Salz-Faktorie einen beträchtlichen Rest gesezt, und sich am 23. Jan. von seinem Heimwesen entfernt hat, ohne bisher etwas von sich hören zu lassen, wird anmit auf allerhöchsten Befehl des Königl. Hochpreißl. Ober-Justiz-Collegii I. Senats vorgeladen, sich innerhalb eines peremtorischen Termins von 180 Tagen, wovon ihm 60 Tage für den ersten, 60 Tage für den zweiten und 60 Tage für den dritten Termin hiemit anberaumt werden, bei unterzeichneter Behörde einzufinden, und wegen seines gesezten Kassen-Rests zu verantworten, widrigenfalls er zu gewärtigen habe, daß nach fruchtlos verstrichenem Termin wider ihn, was Rechtens ist, in contumaciam gesprochen werden würde. Signalement. Joseph Störk, Mahl- und Sägmüller seiner Profeßion, etliche 40 J. alt, über 6 Schuh groß, von starkem Körperbau, hat schwarze mit grauen untermischte Haare, eine hohe Stirne, schwarzbraune Augen, schwarze Augbraunen und Bart, volle rothe Wangen, ein rundes Angesicht, eine gewöhnliche Nase, weiße Zähne und rundes Kinn. Derselbe trug bei seiner Entweichung: Stiefel ohne Kappen, grün gestreifte tüchene Reithosen, ein dunkelblaues, zottelsametnes Gillet, einen dunkel kastanienfarben Frak, einen Mantel von der nämlichen Farbe und Qualität, und einen runden Hut. Er hatte eine 10jährige kastanien braune Stutte ohne besonderes Zeichen, an einen Rennschlitten gespannt, bei sich, und soll den Weg nach Memmingen, und in die dortige Gegend genommen haben. Den 28. Febr. 1810.

Kön. Oberamt.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 24. Merz.

Ministerium der geistlichen Angelegenheiten. Königl. Verordnung. Die Haus-Taufen betreffend.

Se. Königl. Majestät haben Sich bewogen gefunden, vermög allerhöchsten Reskripts vom 14. Merz die Haustaufen während der 6. Monate vom Anfang des Oktobers bis Ende Merz, wo die rauhe Witterung die Vornahme der Taufen in den Kirchen erschwert, allgemein zu gestatten.

Es bleibt daher den Eltern jeder Confession freigestellt, ob sie während jener Zeit die neugebohrnen Kinder zu Hause oder in der Kirche der Parochie taufen lassen wollen.

Dabei ist es aber weder den Geistlichen noch den Meßnern erlaubt, unter irgend einem Vorwande für die Haustaufen mehr als die gewöhnlichen Taufgebühren anzusprechen.

Diese allerhöchste Verordnung wird hiemit zur Nachricht und resp. Nachachtung allgemein bekannt gemacht, und hat es übrigens für die andern sechs Monate des Jahres bei der bisherigen Einrichtung sein Verbleiben, nach welcher ohne besondere Dispensation und Entrichtung der festgesezten Taxe, Haustaufen nicht Statt finden dürfen.

Die Befolgung der Königl. Maasordnung bei dem gebrannten Kalk betr.

Da es zur Anzeige gekommen ist, daß in verschiedenen Gegenden des Königreichs bei dem gebrannten Kalk das in der Königl. Maas-Ordnung vom 30. Nov. 1806. §. 21. vorgeschriebene Maas nicht beobachtet wird, hieraus aber sich zu Tage legt, daß es solcher Orten an der in der emanirten Königl. Maasordnung §. 46. und 51. denen Oberbeamten und örtlichen Polizei-Behörden zur Pflicht gemachten Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand und an der erforderlichen Thätigkeit in Anordnung fleißiger Visitationen bisher müsse ermangelt haben: so wird hiemit sämmtlichen Oberbeamten und örtlichen Polizei-Behörden alles Ernstes eingeschärft, auf die genaue Befolgung der Königl. Maas-Ordnung auf das strengste zu wachen, und insbesondere auch bei den Zieglern und Kalkbrennern die Kalkwaare zum öftern und unversehens visitiren zu lassen (als wozu auf dem Lande auch die Land-Dragoner gebraucht werden konnen) und die Contravenienten zur gebührenden Strafe zu ziehen. Decr. Stuttgart in Königl. Ober-Regierung, Ob. Pol. Dep. den 8. Merz 1810.

Die Einsendung der Aenderungs-Tabellen zum Behuf der Brandversicherungs-Kataster betr.

Man hat zwar die mit Einsendung der Tabellen über die an den Gebäuden jährlich vorgehenden Veränderungen zum Behuf der Brandversicherungs-Kataster für den Jahrgang Georgii 1808 bis 1809. noch im Rückstand befindlichen Beamte bereits unterm 13. Jan. d. J. erinnert, diese Tabellen längstens innerhalb drei Wochen einzusenden. Da aber bisher die wenigsten dieser Auflage nachgekommen sind; so wird zu dieser Einsendung zwar ein nochmaliger Termin von drei Wochen bestimmt, zugleich aber bemerkt, daß nach abermaligem fruchtlosen Verfluß dieses Termins, ohne weitere Fristgestattung, die sodann noch ausstehenden Kataster auf der saumseligen Beamten Kosten durch eigene Kanzlei-Boten ohne weiters werden abgelangt werden. Decr. Stuttg. in Kön. Ob. Regier. Ob. Pol. Dep. den 14. Merz 1810.

Decret an sämtliche Oberforstämter wegen des Rinden-Verkaufs an die Rotgerber, d. d. $\frac{17}{25}$. Merz 1810.

Um dem Mangel an Eichen-Rinde zu begegnen, und die Rotgerbereien in den Königlichen Staaten nach Möglichkeit zu unterstüzen, wird hiemit verordnet, daß, wenn es nur immer die Umstände erlauben, in den Königl. Waldungen künftighin alles eichene Bau- und Brennholz, so wie die Buschhölzer, wenn sie auch nur etwa zur Hälfte mit Eichen-Holz bestanden seyn sollten, in der Schälzeit gefällt, und in leztern namentlich alle eichene Stangen und Ausschläge, welche nicht auf künftige Umtriebe übergehalten werden, für die Lohbenuzung bestimmt werden sollen.

Die Königl. Oberforstämter haben daher vor Angriff der Holzschläge die Gerbermeister ihres Oberforsts zu vernehmen, wie viel sie etwa Gerberrinde nöthig haben, und dieselbe mit der Lage, dem Flächengehalt, der Buschwaldungen so wie mit der ungefähren Anzahl der Oberholzstämme, welche zum Schälen bestimmt werden, und den Distrikten, wo sie stehen, bekannt zu machen.

Es ist ihnen dabei zu erkennen zu geben, daß die Rinde des Stammholzes in Klaftern zu sezen sei, und die des Buschholzes in Büschel von 1 Schuh Dike und 4 Schuh Länge gebunden werden müsse, so daß 36 Büschel ebenfalls den Innhalt eines Klafters ausmachen.

Wegen des Preises dieser Rinde wird den Ober-Forstämtern aufgegeben, unter zu Grundlegung der bisherigen Preiße und unter Rüksichtnahme auf den Unterschied zwischen der Rinde von jüngern Stämmen oder Zweigen (Glanz-Rinde,) und der Stamm-Rinde, mit den Gerbern eine Aufstreichs-Verhandlung vorzunehmen, und den Erfolg an das Königl. Forst-Departement schleunigst zu berichten.

Wenn die Gerber sich nun verbindlich gemacht haben, die Rinde in bestimmten Preisen zu übernehmen; so sollen sie alsdann angehalten werden, das Schälen im Frühjahr unter Aufsicht des Huths-Personals vorzunehmen, und möglichst zu beschleunigen. Decr. in Königl. Forst-Departem. den $\frac{17}{20}$. Merz 1810. Ad Mand. S. Reg. Maj.

Die Einsendung der Criminal-Tabellen betr.

Da noch mehrere Königl. Oberforst- und Oberämter mit Einsendung der Criminal-

Tabellen pro III. und IV. Quart. 1809. im Rükſtand ſind: ſo werden dieſelbe hiemit angewieſen, bei ſonſt zu erwartender unfehlbarer Ahndung die für das III. und IV. Quartal 1809. noch fehlende Criminal-Tabellen ſub termino von 14 Tagen einzuſenden. Decretum Eßlingen, im Königl. Ober-Juſtiz-Collegio I. Senats den 16. Merz 1810.

Erkenntniß, des Königl. Ober-Juſtiz-Collegii II. Senats.

In Wechſel-Reconventions-Sachen zwiſchen dem Scribenten Friedrich Chriſtoph Wendel Bilfinger zu Möttlingen, Wiederkläger an einem, und dem Schuzjuden Aſcher Simon von Freudenthal, Wiederbeklagten am andern Theil, pcto. exeept. uſurariæ pravitatis, wurde auf Beweis erkannt. Stuttgart, den 20. Merz 1810.

Se. Königl. Maj. haben das von Allerhöchſtdenſelben als Privat-Eigenthum erkaufte Schloß zu Dätzingen ſamt Zugehörungen an den Königl. General-Lieutenant, Ober-Intendanten und General-Adjutanten von Dillen per donationem abzutreten, und vermög allerhöchſten Decrets d. d. 14. Merz zu verordnen geruht, daß daſſelbe als ein adeliches Gut betrachtet werden, und der Beſizer davon alle Rechte, Gerechtſame und Vorzüge eines adelichen Gutsbeſizers zu genießen haben, auch gedachte Qualität auf alle dazu zu erkaufende Liegenſchaften übergehen ſoll.

Se. Königl. Majeſt. haben allergnädigſt geruht, vermög allerhöchſten Decrets vom 18. Merz dem General-Lieutenant, Ober-Intendanten, General-Adjutanten, Freiherrn von Dillen, die Adels-Decoration des Königreichs zu verleihen; und

vermöge allerhöchſten Decrets von ebend. den Staats-Secretär von Vellnagel zum Schazmeiſter des Königl. großen Ordens vom goldenen Adler zu ernennen.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigſt geruht,

durch das allerhöchſte Decret vom 13. Merz das erledigte Poſtamt Isny dem Stadt-Gerichts-Aſſeſſor Zech daſelbſt zu übertragen;

vermöge allerhöchſten Reſcripts vom 15. Merz die erledigte katholiſche Pfarrei Nordſtetten, Oberamts Horb, dem Pfarrer Ruppert Klemmer in Ingoldingen zu verleihen, und denſelben zugleich zum Decanats-Commiſſair der Landkapitel Haigerloch und Dornſtetten zu ernennen;

die katholiſche Pfarrei Ingoldingen, Decanats Biberach, dem ehemaligen Conventual von Marchthal Ignaz Müller zu übertragen,

den Vicar M. Hochſtetter in Eßlingen zur Patronat-Pfarrei Fürfeld, Diöceſe Heilbronn zu beſtätigen;

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 16. Merz die erledigte Stadtpfarrei zu Reutlingen, und die Beſorgung der Decanat-Amtsgeſchäfte mit dem Titel eines Decans, dem Diaconus v. Cleß in Schorndorf zu übertragen; und

die erledigte Pfarrei Hanbersbronn, Diöceſe Schorndorf, dem Vicar M. Hartmann in Wahlheim zu verleihen.

Se. Königl. Maj. haben

durch ein Decret vom 18. Merz die bei dem Jusjäger-Bataillon König erledigte An-

ditoriats- und Regiments-Quartiermeisters-Stelle dem Ober-Tribunal-Advocaten Ludwig Otto Gmelin von Tübingen, ferner

durch ein Decret vom 21. Merz dem Advocaten Sigel von Bietigheim die erledigte Auditors-Stelle beim Linien-Infanterie-Regiment v. Phull, und

dem Advokaten Hufnagel von Hall die Auditors-Stelle beim Füsilier-Regim. von Koseriz zu übertragen allergnädigst geruht.

Stuttgart. Von dem Königl. Medicinal-Departement wurde nach erstandener Prüfung und geschehener Verpflichtung dem Medicinä Licentiaten Joh. Gottfried Schönlen von Gräfenhausen, Neuenbürger Oberamts, die Erlaubniß zur medicinischen Praxis ertheilt. Den 8. Merz 1810.

Zwiefalten. Die ledige Maria Anna Wiker von Kirchen, hiesigen Oberamts, hat am 1. Sept. vor. Jahrs einen 2jährigen Knaben, welcher zu Lautrach, in den sogenannten Lauterbach gefallen ist, mit eigener Lebensgefahr vom Ertrinken gerettet, so, daß ihr ein allgemeines Lob nicht versagt werden kann, was auch nach einem allerhöchsten Decret der Königl. Hochpreißl. Ober-Regierung, Ober-Polizei-Departement d. d. 14. Febr. & præs. 8. Merz d. J. öffentlich bekannt gemacht werden solle. Den 14. Merz 1810.

Königl. Oberamt allda.

Bekanntmachung. Von Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direction wurde in Betreff der Local-Auslagen folgende Verordnung erlassen: „Bei Ansezung der Local-Auslagen nämlich solcher, welche von dem Aufgabs-Postamt an den Aufgeber ex Cassa qua Spesen vergütet werden, ist es unumgänglich nöthig, daß, da sich so leicht unter der Rubrik: „Auslage" Mißgriffe von Seiten der Postämter ereignen können, zur Ehre, und Aufrechthaltung des Königl. Post-Instituts, dem Publicum, so wie auch hauptsächlich dem Auslande Beweise gegeben werden, wie zwekmäsig offen und vorsichtig man disseits zu Werke gehe. Zu diesem Ende hat daher jeder Aufgeber der sich von dem Aufgabe-Stük eine Auslage oder Spesen zurükbezahlen läßt, der Expedition eine Quittung über die vergütete Auslage auf einen halben Bogen auszufertigen, welche sodann das Postamt in der Postwagen-Charte gleich nach der Nummer des Auslagen-Stüks einzuschreiben, auch die Quittung selbst den Charten beizulegen hat." Die unterzeichnete Behörde siehet sich nun veranlaßt, diese Verfügung mit dem Anhange öffentlich bekannt zu machen, daß Jeder der ein mit Auslage oder Spesen behaftetes Stük aufgibt, zugleich die Quittung dafür, auf oben angezeigte Art mitzubringen habe, damit der Geschäftsgang nicht gestört und aufgehalten werde. Stuttgart, den 18. Merz 1810. Kön. General-Postamt.

Stuttgart. Zu Folge allergnädigsten Decrets vom Königl. Straßenbau-Departement, werden über den Bezug des Chausseegeldes, auf nachvermelten, mit herrschaftlichen Gebäuden versehenen Stationen: 1) Zu Stuttgart, an der Weinsteig. 2) Auf der Prag bei Cannstatt. 3) Zu Berg, und 4) zu Wangen, in dem mit Nro. 367. bezeichneten, unfern der Hofwagnerei stehenden Wohnhauß des Straßen-Cassiers, Ober-Steuer-Commissarius Kehl bis Mittwoch den 4. April d. J. von Morgens 9 Uhr an, neue Accorde,

Ordnung eines Kollegiums, das aus 12 Mitgliedern und 24 Beisitzern besteht. Die Mitglieder werden auf Lebenszeit ernannt, die Beisitzer auf 3 Jahre. Die Mitglieder müssen 30 Jahre alt sein, die Beisitzer 25. Die Mitglieder müssen Doktoren der Rechte sein, die Beisitzer müssen Rechtskenntnisse haben. Die Mitglieder müssen Bürger sein, die Beisitzer müssen Einwohner sein. Die Mitglieder müssen unbescholten sein, die Beisitzer müssen unbescholten sein. Die Mitglieder müssen unabhängig sein, die Beisitzer müssen unabhängig sein. Die Mitglieder müssen unparteiisch sein, die Beisitzer müssen unparteiisch sein. Die Mitglieder müssen unbestechlich sein, die Beisitzer müssen unbestechlich

Lord Lovell, Lord Audley, Sir John Mowbray, Sir Ric. Ratcliffe, Sir Wm. Catesby, Sir Wm. Berkeley, Sir Thos. Vaughan, Sir Richard Guldeford, Sir Thos. Lovell, Sir Thos. Bourchier, Sir Thos. Brandon, Sir Wm. Sandys, Sir Thos. Arundell, Sir Thos. Darcy, Sir Wm. Compton, Sir Wm. Stanley, Sir Wm. Gascoigne, Sir Wm. Capell, Sir Wm. Skeffington, Sir Wm. Fitzwilliam, Sir Wm. Sidney, Sir Wm. Pickering, Sir Wm. Herbert, Sir Wm. Paulet, Sir Wm. Petre, Sir Wm. Cecil, Sir Wm. Cavendish, Sir Wm. Drury, Sir Wm. Russell, Sir Wm. Knollys, Sir Wm. Howard, Sir Wm. Brereton, Sir Wm. Courtenay, Sir Wm. Godolphin, Sir Wm. Wentworth, Sir Wm. Waldegrave, Sir Wm. Fleetwood, Sir Wm. Hatton, Sir Wm. Cornwallis, Sir Wm. Knatchbull, Sir Wm. Lewin, Sir Wm. Dethick, Sir Wm. Segar, Sir Wm. Boswell, Sir Wm. Temple, Sir Wm. Jones, Sir Wm. Ashburnham, Sir Wm. Scott, Sir Wm. Blackstone, Sir Wm. Jones, Sir Wm. Grant

Müller. Aloiß Rapp, Weber. Carl Rapp, Striker. Ignaz Rauch, Weber. Joh. Reutter, Müller. Jak. Spinner, Schreiner. Anton Thurner. Conr. Wößner, Schmid. Von St. Georgen: Georg Bösinger. Barthol. Hakenjos. Matth. Obergfell. Andr. Pfaff. Phil. Reutter. Matthias Rosenfelder, Phil. Heinr. Rosenfelder. Ludw. Jak. Schlegel. Jak. Steudinger. Jak. Ferd. Steudinger. Joh. Ge. Steudinger. Tob. Maier. Christ. Pfaff. Christoph Schwarzwälder. Von Stokburg: Jos. Hags. Christ. Weisser. Von Sullgau: Christoph Fischer. Paul Fischer. Andr. Obergfell. Andr. Schmieder. Andr. Sullger. Andr. Wösner, Leineweber. Lorenz Fohrenbach. Mich. Flaig. Ign. König, Musikant. Jos. u. Marcus Lambrecht, Weber. Mich. Lambrecht. Matth. Lambrecht, Weber. Joh. und Jos. Pfundstein. Seb. Schmidt. Matth. Wolber. Andreas Wolber. Von Tennenbronn: Joh. Kopp, Schneider. Joh. Ge. Kienninger, Wagner. Joh. Ge. Obergfell, Schreiner. Joh. Reutter, Maurer. Jos. Broghammer. Jos. Flaig, Baurenknecht. Matth. Flaig. Pet. Herrmann, Schneider. Jos. Hils, Schreiner. Joseph Kuenz. Mich. Moßmann, Weber. Matth. Storz. Von Weiler: Jak. Bronnenkannt, Weber. Christ. Bronnenkannt. Matth. Götz, Schuster. Sam. Joos, Weber. Jak. Obergfell, Uhrenmacher. Christ. Rapp, Schmid. Jac. Rapp. Sim. Staiger. Joh. Staiger.

Kön. Oberamt.

Hornberg. Ludwig Theodor Schmid, von hier, welcher erst durch die Conscriptions-Ordnung vom Aug. 1809. für militärpflichtig erklärt werden, hat sich vor Emanirung derselben in Oestreichische Kriegsdienste begeben. Er wird deßwegen in Gemäsheit allerhöchsten Decrets Königl. Conscriptions-Commission vom 2. Jan. 1810. aufgefordert, sich binnen 4 Monaten a date in sein Heimwesen zu begeben, und den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen. Den 16. Merz 1810. Oberamt.

Jugelfingen. Es ist der bei dem Königl. Infanterie-Regiment Prinz Paul gestandene Offiziers-Bediente Georg Weber von Bartenstein gebürtig, aus dem Lager bei Wien desertirt, ohne sich bis jezt bei dem Regiment wieder gestellt zu haben. Derselbe ist 27 J. alt, mittlerer untersezter Statur, hat blonde Haare, graue Augen, länglichte Nase, rundes Gesicht, gesunde Zähne, mittlern Mund, ist etwas blatternarbigt, seiner Profession ein Zimmermann, und hat, da er sich vor 4 Jahren mit der Art in den rechten Fuß gehauen, eine noch sichtbare Narbe an demselben. Alle hohe und niedere Civil- und Militär-Behörden werden daher geziemend ersucht, auf diesen Flüchtling zu fahnden, und ihn im Betretungsfall gegen Ersaz der Kosten sicher anhero transportiren zu lassen. Den 5. Merz 1810.

Kön. Oberamt.

Balingen. Johann Ludwig Jenter, Baurenknecht von Erzingen, hiesigen Oberamts, ist während der lezten Musterung wegen wiederholt begangenen Diebstahls entflohen. Derselbe ist 24 Jahr alt, hat 6 Fuß im Meß, schmales Gesicht, spizige Nase, starken Bakenbart bis unter das Kinn, gute Zähne, schwarzbraune Augen, untersezte Statur, und ist besonders daran kenntlich, daß er meistens am rechten Fuß offene Wunden hat. Bei seinem Entweichen trug er einen dreiekigten Hut mit Bändeln, ein gelb schekigtes Halstuch, einen blauen Kittel, ein blaues Brustuch mit einer Reihe dicht aneinander stehender breiten metallenen Knöpfe, schwarz lederne Hosen mit Bändeln, leinene Strümpfe und große Stiefel. Alle inn- und ausländische Obrigkeiten werden nun geziemend ersucht, auf diesen Verbrecher zu fahnden, und ihn im Betretungsfall gegen Ersaz der Unkosten wohlverwahrt anhero einliefern zu lassen. Den 17. Merz 1810.

Kön. Oberamt.

Da der Redaktion des Staats- und Regierungs-Blatts von Zeit zu Zeit einzelne Personen angehende Bekanntmachungen, von Schuld- und Gantsachen, von Diebstählen, Verschollenen u. dergl. zum Einrüken zugesandt werden; so wird die Allerhöchste Verordnung, kraft welcher keine Privat-Sachen, sondern nur solche, die das herrschaftliche Interesse oder das allgemeine des Staats betreffen, in das Königl. Staats- und Regierungs-Blatt, wie auch schon aus der blossen Benennung erhellt, aufgenommen werden können, hiemit wiederholt in Erinnerung gebracht.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 31. Merz.

Königl. Staats-Ministerium. Wiederholte Erinnerung, unmittelbare Eingaben an Se. Königl. Maj. betr. d. d. 24. Merz 1810.

Da Se. Königl. Maj. neuerdings mit Eingaben und Bittschriften aller Art behelligt werden, welche nach den längst bestehenden allgemeinen Verordnungen nicht bei Allerhöchstdenenselben unmittelbar, sondern allein bei den betreffenden Collegien und Departements einzureichen sind, wohin insbesondere Eingaben in Sachen, die schon vor Gericht anhängig sind, und sich blos für die niedergesezten Justiz-Behörden eignen, Gesuche um Exemtion von der Conscription und Entlassung aus dem Militär, so wie um die Erlaubniß zum Studiren gehören: so werden die dißfalls bereits bestehenden Verordnungen, insbesondere die vom 10. Mai 1807. andurch auf das ernstlichste und mit der Bedrohung wiederholt, daß die Bittsteller, welche sich diesen Verordnungen zuwider dennoch unmittelbar an Se. Königl. Majestät Allerhöchst Selbst wenden, mit dergleichen Gesuchen ohne weiteres abgewiesen, und überdiß gegen die Concipisten, die in den Gesezen bestimmten Strafen werden erkannt werden. Decr. Stuttg. im Königl. Staats-Ministerium, den 24. Merz 1810.

Ad Mand. S. Reg. Maj. propr.

Straf-Erkenntnisse der Königl. Conscriptions-Commission.

Folgende Conscriptionspflichtige, welche der im vorigen Jahr statt gehabten Aushebung entwichen sind, wurden in Hinsicht, daß sie nicht zum Militair würden abgeliefert worden seyn, jeder mit einer Drei wochentlichen Festungs-Arbeits-Strafe belegt, und zwar

durch ein Decret vom 15. Merz Christoph Daub von Schwalldorf, Oberamts Rotenburg, und Joh. Georg Grauer von Möhringen, Oberamts Tübingen, und

durch ein Decret vom 22. Merz Joseph Groß von Wurmlingen, Oberamts Rottenburg, welche Straf-Erkenntnisse zur Warnung für Andere öffentlich bekannt gemacht werden.

Vermög Decrets Königl. Conscriptions-Commission vom 27. Merz wurde Georg Peter Lang von Rieden, Oberamts Hall, wegen seiner Verheimlichung bei den bisherigen Musterungen, und wegen versuchter Bestechung eines Land-Dragoners, in Hinsicht seiner absoluten Unbrauchbarkeit zum Militärdienst, mit Vierwöchentlicher Festungs-Arbeitsstrafe belegt.

Erkenntniſſe des Königl. Ober-Juſtiz-Collegii II. Senats.

1) In der Rechtsſache erſter Inſtanz zwiſchen Chriſtiane, des Bürgers und Traiteurs Bayh in Stuttgart Ehefrau, cum cur l:g., Klägerin, Producentin, ſodann den Freiherrn Ludwig und Carl v. Reiſchach zu Nußdorf, als Erben ihres verſtorbenen Bruders Auguſt von Reiſchach, Beklagten, Producten, verſchiedene Forderungen betreffend, wurden, nach geführtem Beweis und abgeſchwornem Ergänzungs-Eide, die Beklagten in die von der Klägerin beſchworenen Summen verurtheilt, von einer anderweiten Forderung aber abſolvirt; compenſ expenſis. Stuttgart, den 23. Merz 1810.

2) In Schuldklagſachen des Banquiers Wertheimber von Wertheimbſtein zu Wien, Klägers, wider den Herrn Grafen Ludwig von Wartenberg-Roth, Beklagten, wurde lezterer zum Beweis ſeiner Einrede zugelaſſen. Stuttg. d. d. eod.

3) In Wechſel-Klagſachen des Rotgerbermeiſters Johann Georg Ziegler in Böblingen, Klägers, wider den Handelsmann Chriſtoph Bloß ebendaſelbſt, Beklagten, wurde durch Urtel erkannt, daß die erhobene Wechſelklage noch zur Zeit nicht Statt habe cum condemnatione actoris in expenſas. Stuttg. d. d. eodem.

4) In der Appellations-Sache von Ehingen zwiſchen der Gemeinde Dechingen, Beklagten, Appellantin, und Anton Koch, Ziegler daſelbſt, Kläger Appellaten, das Eigenthum eines Grundſtüks betreffend, wurde die Urthel voriger Inſtanz reformirt, und die Appellatiſche Gemeinde von der gegen ſie erhobenen Klage entbunden. Comp expenſ. Stuttgart, den 24. Merz 1810.

5) Die Appellations-Sache von Nagold, zwiſchen Johann Jakob Kübler von Wildberg, Beklagten, Appellanten, und deſſen abgeſchiedenem Eheweib, Philippina Friderika, geb. Memminger, Klägerin, Appellatin, pcto. alimentorum wurde wegen Mangels an einer gegründeten Beſchwerde von Amtswegen per Reſcript. verworfen. d. d. eod.

Stuttgart, den 15. Merz 1810. wurden geſchieden:

1) David Friedrich Biedermann, Bürger u. Bauer zu Leonberg, Kl. von Roſina, geb. Geiger von Schwieberdingen, Ludwigsburger Oberamts, Bekl. ex cap. quaſi deſert. comp. exp.

2) Johann Georg Ziegler, Bürger und Bauer von Hohengehren, Schorndorfer Oberamts, Kl. von Anna Maria, geb. Greiner von da, Bekl. ex cap. quaſi deſert. unter Verurtheilung der Beklagten in die Koſten.

3) Johann Michael Reutter von Weisbach, Schönthaler Oberamts, Kl. von Eva Maria, geb. Thorin von Jagſthauſen, deſſelben Oberamts, Bekl. ex cap. quaſi deſert. comp. expens.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigſt geruht,

vermög allerhöchſter Decrete vom 23. Merz dem Staabsrittmeiſter von Schertel die Adels-Decoration des Königreichs zu verleihen;

dem Geheimenrath und Kreishauptmann von Uexküll die allerunterthänigſt nachgeſuchte Entlaſſung mit Beibehaltung ſeines Rangs zu ertheilen, und

den Kön. Kammerherrn, Grafen von Wekberg zum Kreishauptmann im Stuttgarter Kreise zu ernennen.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchster Resolution vom 25. Merz den ausserordentlichen Professor der Medicin an der Kön. Universität zu Tübingen Dr. Gmelin, zum ordentlichen Professor der Mineralogie, Materia medica, und der damit verwandten Fächer mit Siz und Stimme im Senat und in der Facultät zu ernennen;

vermög allerhöchsten Rescripts vom 26. Merz den vormaligen Oekonomie-Cancelliſten Alois Allgaier von Schuſſenried, zum Canzelliſten bei dem Königl. Tutelar-Rath, und den vormaligen Rentamts-Canzelliſten Conrad Raichle von Schuſſenried zum Cancelliſten bei dem Rechnungs-Departement Königl. Ober-Finanz-Kammer zu ernennen; ferner

vermög allerhöchster Resolution von ebend. die erledigte Pfarrei Steinenbronn, Diöceſe Stuttgart, dem Pfarrer M. Engel in Metterzimmern, und die Pfarrei Metterzimmern Diöceſe Bietigheim, dem bisherigen Feldprediger M. Gräter, und

vermög allerhöchsten Rescripts vom 28. Merz die erledigte Pfarrei Bezgenrieth, Diöceſe Göppingen dem Diaconus M. Rau in Schweigern zu übertragen.

Da Se. Königl. Maj. geruht haben, dem Matthäus Koch und Hanßjerg Wolf von Poppenweiler, Oberamts Ludwigsburg für die mit eigener Lebensgefahr bewirkte Rettung des Hanßjerg Götter vom Ertrinken die silberne Civil-Verdienſt-Medaille gnädigſt zu verleihen; ſo wird ſolches hiemit bekannt gemacht. Stuttg. in Königl. Ober-Regierung, Ob. Pol. Depart. den $\frac{7}{17}$. Merz 1810.

Der katholiſche Schullehrers-Dienſt von Hauſen an der Aach, Oberamts Stokach, iſt durch den Tod des Johann Schäfle in Erledigung gekommen, und wird ſolches zu dem Ende bekannt gemacht, damit die mit Fähigkeits-Decreten verſehene Schul-Candidaten ordnungsmäſig darum competiren können.

Güglingen. Unterzogener iſt allergnädigſt beauftragt, die bisherige Cameral-Amtswohnung dahier mit der darein gerichteten Scheuer zu verkaufen. Das Hauß iſt 3 ſtokigt, mit 3 heizbaren Zimmern, 1 Küche und Speiskammer, mehrern andern Kammern, einer Waſchküche, Stallung und Holzlege, auch befindet ſich darunter ein ſehr guter und großer Keller. Das ganze Gebäude iſt von guter Beſchaffenheit, ſteht der Länge nach an der Hauptſtraſſe, und iſt ſowohl für Handwerksleute, als für einen Wirth und Bauren tauglich. Liebhaber können bis Freitag den 27. April Vormittags 10 Uhr, der Aufſtreichsverhandlung, welche in gedachter Wohnung ſelbſten vorgenommen wird, anzehnen. Den 26. Merz 1810.

Cameralverwalter Kauffmann.

Oehringen. Durch allerhöchſtes Dekret Königl. Ober-Finanz-Kammer vom 14. diß iſt das ſogenannte Steinhaus nebſt Nebengebäuden zum Verkauf ausgeſezt worden. Die Aufſtreichs-Verhandlung wird Dienstag den 17. April, Vormittags 10 Uhr in dem Steinhaus vorgenommen werden, und das verehrliche Publikum hiermit öffentlich davon avertirt, und dazu eingeladen, mit der Bemerkung, daß die ſämtlichen Gebäude indeſſen in Augenſchein genommen werden können. Sie liegen an der Hauptſtraße, die von Hall und Mergentheim durch die hieſige Stadt nach Heilbronn führt und beſtehen: 1) In dem Haupt-Gebäude. Dieſes iſt bis unter das Dach maſſiv von Steinen, das Innere mit geſundem aichenem Holz erbaut, und hat a) einen vortreflich gewölbten Keller zu 100 Württemb. Eimer, b) par terre 1 großes und 2 kleine feuerfeſte Gewölbe, 1 Scheuren Tennen und 1 Bahrn, c) in der erſten Etage, zu der eine ſteinerne Wendeltreppe führt, 3 heizba-

re große Zimmer, 2 große Kammern, 1 Küche und 1 Speiskammer, d) in der zweiten Etage 1 heizbaren Saal, 4 heizbare Zimmer, mit 3 Oefen und 1 Verschlag, e) 3 große Fruchtböden aufeinander, wovon 2 geipst sind, und auf welchen 600 Schfl. aufgeschüttet werden können. 2) In dem Anbau an das Hauptgebäude, dieser hat a) par terre, Stallung zu 12 Stük, b) in der untern Etage 3 Kammern, c) im obern Stok, 1 heizbares Zimmer, 2 Kammern und 1 Küche, d) 2 Bühnen zu 100 Schfl. 3) In dem Nebengebäude, welches enthält: a) ein Wasch- und Bakhaus, b) einen Holzstall, c) Stallung zu 3 Pferden mit eingemachten Ständen, d) einen Holz-Schopf, e) einen Heuboden. 4) In einem besondern an die Stadtmauer angebauten Holzschopf. 5) In einem an der Stadtmauer stehenden Nebengebäude mit 2 Schwein- 2 Gäns- und 3 Hühner-Ställen. Das Ganze ist mit einer 30 Schuhe hohen Mauer umgeben. Der Hof, den diese Umgebung bildet, ist 120 Schuh lang, und 130 Schuhe breit, gepflastert, und mit einem Rohrbronnen versehen. Vor dem Hauß ist ein großer freier Plaz, von dem ein großes Einfahrt- und ein kleines Eingangs-Thor in den Hof führt, und von diesem geht auf der Hinter-Seite ein kleines Thor durch die Stadtmauer, welches an den Stadtgraben, durch den ein Bach fliest, und in die nächst anstossende Gärten führt. Mit den nöthigen Einrichtungen nach dem Geschmak und Bedürfniß des Einzelnen würde das Ganze bei der vortheilhaften Lage nicht nur dem Particulier einen angenehmen Aufenthalt gewähren, sondern auch den Wünschen eines Fabrikanten, dem von Seiten hiesiger Stadt jeder mögliche Vortheil eingeräumt werden würde, so wie denen eines Gastwirths entsprechen. Schlieslich wird noch bemerkt, daß 1) der Kaufschilling zu ⅓tel baar, der Ueberrest aber in 2 verzinslichen Jahrszielern bezahlt werde. 2) Die Gebäude der Besteurung unterworfen seien; 3) der unbekannte Käufer mit einem obrigkeitlichen Vermögens-Attestat versehen seyn müsse, und 4) nöthigenfalls das Recht Wirthschaft zu treiben zugesichert werden dürfe. Den 24. Merz 1810.

Kön. Kreissteuer- und Cameral-Amt.

Asperg. Der Bestand der Commun-Schaafweide dahier, geht auf nächst Michaelis zu Ende, und wird deswegen Samstag den 31. Merz Nachmittags 2 Uhr auf dem hiesigen Rathhauß eine neue Verleihung auf fernere 3 Jahre von Michaelis 1810 bis 1813. vorgenommen werden. Die Waide erträgt 350 Stük, wovon der Beständer 150 und die Bürgerschaft 200 Stük einzuschlagen berechtigt ist. Die mit Meisterbriefen und obrigkeitlichen Zeugnißen versehenen Liebhaber können bei der Verhandlung sich einfinden. Den 21. Merz 1810. Oberamt Ludwigsburg.

Ehingen an der Donau. Da die Schaafweid-Verleihungen der hiesigen Stadt und der Commun Herbatshofen nicht ratificirt worden sind; so wird die erstere Waide Mittwoch den 4. April d. J. auf hiesigem Rathhaus nochmals verliehen werden, und hiebei ein Versuch mit und ohne den Pforch gemacht. Die Waide beträgt für den Beständer 400 Stük, und enthält an Allmanden allein bei 300 - 350 Morgen. Die Schaafweide zu Herbatshofen wird zu Dettingen am 5. April in des Schultheißen Wohnung verliehen werden, und beträgt, da die Gemeinde keinen Zuschlag sich vorbehält, 110 Stüke. Den 23. Merz 1810. Kön. Oberamt.

Eßlingen. Da die Verleihung der Chaussee- und Weggelds-Gefälle unter den hiesigen Hauptthoren mit nächst Georgii zu Ende gehet, und deswegen eine anderwärtige Verleihung auf 3 Jahre Donnerstags den 12. April d. J. vorgenommen werden soll; so wird solches hiemit öffentlich und mit dem Anhang bekannt gemacht, damit die allenfallsige Bestands-Liebhaber an gedachtem Tag Vormittags 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhaus zu erscheinen, und sich zur Leistung einer verhältnismäßigen Caution parat zu halten wissen mögen. Den 19. Merz 1810. Oberamt u. Stadtmagistrat.

Gotteszell bei Gmünd. Der Brod- und Mehl-Lieferungs-Akkord vom 23. April bis den lezten Oktober, wird bis Freitag den 13. April Morgens 9 Uhr in Abstreich kommen, wozu die Liebhaber eingeladen werden. Den 26. Merz 1810. Kön. Zuchthaus-Pflegamt.

Gotteszell bei Gmünd. Die Lieferung von Butter und Leinwand für das Kön. Zuchthaus-Institut auf das Jahr 1810 bis 1811. wird bis Samstag den 14. April Morgens 9 Uhr an tüchtige Lieferanten im Abstreich verliehen werden, welches andurch öffentlich bekannt macht, den 26. Merz 1810. Kön. Zuchthaus-Pflegamt.

Gotteszell bei Gmünd. Der Schuh-Lieferungs-Bedarf für das Zuchthaus auf das Rechnungs-Jahr 1810 bis 1811. wird bis Samstag den 14. April, Nachmittags 2 Uhr, an tüchtige Schu-

machermeister verakkordirt werden, wozu die Liebhaber sich einfinden wollen. Den 26. Merz 1810.
Kön. Zuchthaus-Pflegamt.

Heiligkreuzthal. Die wohl eingerichtete hiesige herrschaftliche Bierbrauerei und Branntweinbrennerei, wobei sich ein vollständiges Brau- und Brenn-Geräthe befindet, wozu ausser dem geräumigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäude, und den nöthigen Kellern und Stallungen auch noch 5½ Jchrt. 34 Ruth. Aekers und 3 Jchrt. 1 Vrt. 83 Rth. zweimädige Wiesen gehören, und deren Absaz durch 12. zum Theil bedeutende Bann-Wirthschaften gesichert ist, wird auf allerhöchsten Befehl von nächst Georgii an auf 9 Jahre wiederum an den Meistbietenden verliehen werden. Und da hierzu Samstag der 7. Apr. d. J. bestimmt ist, so werden die Bestandslustigen hierdurch eingeladen, sich mit obrigkeitlichen Zeugnissen über ihr Prädicat und ihre Vermögens-Umstände versehen, an dem gedachten Tag Vormittags 10 Uhr in der hiesigen Cameralverwaltung einfinden zu wollen. Den 20. Merz 1810.
Kreissteueramt Ehingen und Cameralamt Heiligkreuzthal.

Leonberg. Allergnädigst befohlenermaßen wird die herrschaftliche Sommer- und Winterschaafweide zu Heimerdingen, Leonberger Ober- und Cameralamts, deren Bestand auf nächkommend Michaelis zu Ende geht, Samstag den 14. April d. J. wieder neuerdingen auf 3 Jahre in öffentlichem Aufstreich verliehen werden. Die Bedingnisse, unter welchen sie verliehen wird, kann ein Liebhaber mit allen Umständen bei der Königl. Cameralverwaltung täglich vernehmen; vorläufig aber dienet zur Nachricht: daß dieselbe mit 350 Stüken vermischter Waare beschlagen wird; daß bei der Heerde spanische Widder gehalten werden müssen; daß die Schäferei auf 11 benachbarten Markungen Weide und Zufahrt-Gerechtigkeit in lagerbüchlich bestimmter Maße zu genießen hat; daß ein Beständer neben der gewöhnlichen mit Stallung versehenen geräumigen Schäferei-Wohnung, auch noch eine besondere herrschaftliche Scheuer, nebst den darinn befindlichen Stallungen zum Gebrauch bekommt; daß er den Heu- und Oehmd-Zehenden von ungefähr 30 Morgen guten Wiesen auf Heimerdinger Markung beziehen darf; und dann, daß die Liebhaber ihres Vermögens und ihrer Aufführung halber, mit obrigkeitlichen Zeugnissen versehen, bemelten Tags Vormittags 10 Uhr, sich auf dem Heimerdinger Rathhaus einfinden, und zu Stellung eines annehmlichen Bürgen gefaßt halten müssen. Den 23. Merz 1810.
Kön. Cameralverwaltung.

Maulbronn. Der Schaafweide-Bestand in Schözingen gehet an Michaelis d. J. zu Ende. Am 24. April Vormittags 9 Uhr wird auf dem Rathhause in Schözingen eine neue Verleihung von Michaelis 1810 bis 1813. vorgenommen werden. Die Schaafweide kann mit 300 Stüken beschlagen werden, wovon aber die Bürgerschaft 100 Stüke einschlagt. Der Beständer hat freie Wohnung und Stallung und zwei Küchengärtlen zu geniessen. Bei der Verstaigerung wird niemand zugelassen, wer sich nicht durch obrigkeitliches Zeugniß über sein Prädikat und Vermögen gehörig ausweisen kann. Den 20. Merz 1810.
Oberamt Maulbronn.

Maulbronn. Der Schafweid-Bestand in Gündelbach gehet an Michaelis d. J. zu Ende. Am 25. April Vormittags 9 Uhr wird auf dem Rathhaus dieses Orts eine neue Verleihung von Michaelis 1810 bis 1813. vorgenommen werden. Die Schaafweide darf der Beständer mit 125. und die Bürgerschaft mit 125 Stüken beschlagen. Für Wohnung und Stallung muß der Beständer selbst sorgen. Bei der Versteigerung wird niemand zugelassen, der sich nicht durch obrigkeitliches Zeugniß über sein Prädikat und Vermögen ausweisen kann. Den 20. Merz 1810.
Oberamt Maulbronn.

Urach. Der von hiesiger Stadt eine halbe Stunde entfernt gelegene herrschaftliche Viehhof der Pfählhof genannt, dessen bisheriger 9jähriger Pacht auf nächstkünftig Georgii zu Ende geht, wird nach Königl. allergnädigstem Befehl wiederum auf Neun Jahre bis Freitag den 13. Apr. d. J. an den Meistbietenden verliehen werden. Dieses Hofgut bestehet in 1 Wohnhaus, worinn 2 Stuben mit eisernen Oefen, 2 Kammern, 1 Küche, 1 Keller, und noch ein besonderer Käskeller befindlich, 2 Scheuren und Viehstallungen zu 69 Stük, 1 Käshäuslen, 1 Wagenhütte und Schweinsteigen zu 6 Stük, desgleichen an Gütern in 2 umzäunten Küchengärtlen von 2 Vrtl, ein Krautgarten von 1½ Vrtl., in 10 Mrg. 1 Vrtl. 8 Rth. Aekern, 73 Mrg. 15 Rth. Heu- und Oehmd-Wiesen und 175 Mrg. Viehwaiden; anbei hat ein Beständer für 577 fl. Vieh, 45 fl. 51 kr. Geschirr und Hausrath, auch alle Jahr 36 Fuder Stroh- und 12. aufgemachte Klafter Holz unentgeldlich zu empfangen u. zu genießen, hingegen muß er dem Kön. Oberforstamt das Hauer- und Sezerlohn bezahlen, auch er-

hält derselbe noch 300 Büschel Reisach in coursirendem Preis. Wer demnach zu dem Pacht dieses herrschaftl. Guts Lust bezeugt, der kann sich an benelten, zu der Verleihung bestimmten Termin Morgens 8 Uhr in der Kön. Cameral-Amtsstube zu Urach einfinden, und ein obrigkeitliches Zeugniß seines Prädicats und Vermögens, insonderheit daß er die erforderliche Caution mit 1200 fl. zu leisten im Stand sei, mit sich bringen, indem ohne ein dergleichen Zeugniß niemand zur Verhandlung und dem Aufschlagen zugelassen werden wird. Den 21. Merz 1810.

Kreis-Steuer- und Cameralamt daselbst.

Ludwigsburg. Der bei dem Kön. Garde-Regiment zu Fuß gestandene Tambour Friedrich Dußling, von hier gebürtig, ist den 25. Febr. d. J. aus der Garnison Stuttgart desertirt. Es werden daher sämtliche Obrigkeiten ersucht, diesen Deserteur auf Betreten zu arretiren, und wohlverwahrt an das Regiments-Commando oder an das hiesige Oberamt einliefern zu lassen. Den 20. Merz 1810.

Kön. Oberamt.

Balingen. Nachbenannte abwesende Unterthanen-Söhne aus hiesigem Oberamt werden zur alsbaldigen Rükkehr, um ihrer Militärpflichtigkeit ein Genüge zu leisten, unter Androhung der Vermögens-Confiscation auf den Fall ihres ferneren Ausbleibens hierdurch zum dritten- und leztenmal aufgefordert, und zwar aus der Amtsstadt Balingen: Erhardt Link, Gerber. Joh. Jak. Schuler, Bek. Von Dormettingen: Simon Erler. Casimir Pfaff. Von Geißlingen: Philipp Schlaich. Pankraz Henger. Von Meßstetten: Gottl. Gomaringer. Joh. Mart. Bizer. Von Oberdigisheim: Mich. Scherle, Schmid. Von Streichen: Joh. Bötsch. Von Unterdigisheim: Gottl. Knobelspies, Weber.

Kön. Oberamt.

Balingen. Die nachbenannte militairpflichtige Unterthanen-Söhne aus hiesigem Oberamt, welche entwichen sind, nachdem sie bereits conscribirt waren, werden hierdurch zum dritten- und leztenmal aufgefordert, sogleich in ihr Heimwesen zurükzukehren, und sich über ihre Entfernung bei dem Königl. Oberamt dahier zu verantworten, als aus der Amtsstadt Balingen: Joh. Ge. Fischer, Schuster. Joh. Jak. Beser, Hutmacher. Joh. Gros, Messerschmid. Tob. Landenberger, Sekler. Joh. Ge. Roller, Zeugmacher. Baltas Beser, Tuchmacher. Joh. Jak. Hasis, Schuster. Joh. Ge. Sämann, Bek. Joh. Ulr. Koch, Mezger. Joh. Mich. Ruf, Schuster. Joh. Friedrich Ruf, Bek. Joh. Baumeister, Schreiner. Von Burgfelden: Joh. Herter, Schuster. Von Dormettingen: Franziscus Müller, Müller. Joh. Müller, Schmid. Johann Wekenmann, Bierbrauer. Eugid Wekenmann, Weber. Nikol. Pfaff, Schuster. Von Dürrwangen: Traugott Lebrecht Fried. Wild. Joh. Luippold, Müller. Von Endingen: Joh. Mich. Sauter, Bierbrauer. Von Erlaheim: Jos. Schweizer, Uhrenmacher. Ambros Maier, Steinhauer. Libor Gut, Zimmermann. Von Frommern: Christ. Strobel, Schneider. Simon Herter, Mezger. Ge. Widmann, Schneider. Von Geißlingen: Sebast. Schlaich, Schreiner. Jos. Hauser, Bierbrauer. Joh. Georg Ammann, Schuster. Augustin Brobeil, Schuster. Ferdin. Gulde. Eugen Schädle, Schuster. Von Lauffen: Joh. Ge. Oehrle, Papierer. Von Lautlingen: Franz Leipold, Schuster. Von Meßstetten: Jak. Weißmann, Schmid. Von Onstmettingen: Balt. Schlaich, Schreiner. Matth. Sautter, Uhrenmacher. Von Ostdorf: Joh. Jak. Maier, Schneider. Johannes Bek, Salpetersieder. Joh. Fried. Bötsch, Bildweber. Pet. Maier, Schreiner. Joh. Mart. Fischer, Müller. Von Oberhausen und Hausen am Thann: Aut. Kentner. Von Oberuheim: Joh. Bapt. Schnell, Weber. Andr. Schnee. Matth. Moser, Schmidt. Jos. Gehring, Zimmermann. Von Pfeffingen: Joh. Blickle, Müllerknecht. Jakob Maier. Von Streicher: Conrad Konzelmann, Schuster. Von Tübingen: Martin Irion, Schuster. Ulrich Stoz, Wagner. Von Truchtelfingen: Joh. Leibfriz, Strumpfweber. Von Unterdigisheim: Joseph Leute, Zimmermann. Christ. Moser, Wagner. Von Weilheim: Andr. Wißmann, Schuster.

Kön. Oberamt.

Kirchheim unter Tek. Da nachstehende Conscriptionspflichtige bei der heurigen Musterung nicht erschienen sind, so werden solche hiemit abermalen ediktaliter vorgeladen, und zwar 1) diejenige, welche der an sie erlassenen 3 Edictal-Citationen unerachtet ausgeblieben sind, mit der Weisung, daß sie innerhalb 4 Monaten zu erscheinen, und ihr bisheriges Ausbleiben zu rechtfertigen oder zu gewarten haben, daß ihr bereits annotirtes Vermögen confiscirt werde. Unter diese Classe

Ordnung der Gerichte, Gerichtsbarkeit, Gerichtsverfassung, Gerichtsbarkeit, Gerichtsverfassung, Gerichtsbarkeit, Gerichtsverfassung

gen: Joh. Fried. Bleſſing, Bauer. Joh. Fried. Ernſt, Bauer. Von Oetlingen: Joh. Ge. Weil, Maurer. Jakob Merz, Mezger. Leonh. Werner, Schuſter. Joh. David Hummel. Chriſtian Blankenhorn, Schuſter. Conr. Lieberich, Schneider. Von Owen: Sam. Raichlen. Joh. Georg Kiedaiſch. Joh. Bez. Joh. Ge. Löw, Gerber. Nicol. Fried. Raichle, Müller. Gottl. Raichle, Rotgerber. Joh. Fried. Schöll, Schäfer. Joh. Ge. Läſig, Barbierer. Joh. Andr. Schmid, Sekler. Wilh. Gottfr. Frank. Von Roßwälden: Chriſtoph Ludw. Kolbus, Schuſter. Ludw. Marzell, Baurenknecht. Von Weilheim: Joh. Adam Scheufele, Schäfer. Joh. Franz Schwarz, Kaufmann. Jak. Kautter, Schmid. Joh. Ge. Klein, Mezger. Joh. Baier, Tuchmacher. Joh. Michael Cleß, Saifenſieder. Joh. Bachofer, Zinngießer. Joh. Beker, Schuſter. Joh. Ge. Plank, Schäfer. Joh. Mich. Kübler, Kupferſchmid. Jak. Fried. Schaufele, Mezger. Von Ekwälden: Johann Ge. Sprandel, Schäfer.

Kön. Oberamt.

Marbach. Nachbenannte, vormals exemte, durch die neue Conſcriptions-Ordnung aber militairpflichtig erklärte Subjecte, welche ſich vor deren Emanirung ins Ausland begeben haben, werden nach Maßgabe der Normal-Verordnung vom 2. Jan. d. J. aufgefordert, innerhalb Jahresfriſt in ihr Heimweſen zurükzukehren, und ſich der Conſcription zu unterziehen, und zwar von Marbach: Wilh. Gottl. Chriſt. Kaußler, Handlungsbefliſſener, Sohn des verſtorbenen Kl. Oberamtmanns Kaußler zu Königsbronn. Theobald Wilh. Eberh. Meinhardt, ehmaliger Seminariſt zu Tübingen, Sohn des verſtorbenen Rittmeiſters Meinhardt zu Ludwigsburg. Von Erbſtetten: Carl Aug. Fried. Wilh. Bardili, Handlungs-Commis, Sohn des verſtorbenen Pfarrers M. Bardili dahier.

Kön. Oberamt.

Marbach. Nachbenannte militairpflichtige Unterthanen-Söhne aus diſſeitigem Oberamtsbezirk, welche nach emanirter Conſcriptions-Ordnung auf die Wanderſchaft gegangen, und bei der leztern Diſtrikts-Muſterung nicht erſchienen ſind, werden unter Bedrohung mit den auf die ungehorſam ausbleibenden geſezten Strafen hiemit zum erſtenmal aufgefordert, binnen 4 Monaten in ihr Heimweſen zurükzukehren, und ſich den Conſcriptions-Geſezen zu unterwerfen. Und zwar von Marbach: Jak. Fried. Staiger, Schneid. Joh. Schaubel, Schloßer. Ge. Fr. Sizler, Schneider. Joh. Ge. Schaubel, Dreher. Ge. Fried. Dorn, Baurenkn. Heinr. Carl Ekhardt, Saifenſieder. Joh. Jak. Hauſer, Hutmacher. Von Affalterbach u. Wolfſolden: Chriſtoph Fried. Aichholz, Weber. Joh. Wörner, Baurenknecht. Von Benningen: Mich. Köpf, Baurenknecht. Joh. Büchel, Weber. Ge. Sterz, Bedienter. Von Erdmannhauſen: Conr. Ballreich, Baurenknecht. Ge. David Kleinknecht, Weber. Joh. Mich. Kleinknecht, Maurer. Heinr. Koch, Maurer. Joh. Kloz, Schneider. Joh. Mich. Schröter, Baurenknecht. Von Kirchberg: Joh. Ludw. Reichert, Baurenkn. Jak. Fried. Rommel, Ziegler. Von Kleinbottwar: Ernſt Fried. Bauer, Baurenknecht. Gottl. Mößner, Bauer. Phil. Jak. Roßnagel, Ziegler. Von Murr: Mich. Knorpp, Schuſter. Von Pleidelsheim: Joh. Ge. Sailer, Schmid. Matth. Herrmann, Schneider. Von Rielingshauſen: Joh. Holzwarth, Wagner. Ludw. Hofmann, Kübler. Joh. Schmid, Dreher. Von Weiler zum Stein: Joh. Kienzle, Schäfer. Ge. Jakob Schillinger, Weber. Joh. Ge. Kübler, Baurenknecht. Joh. Gottl. Hummel, Barbierer.

Kön. Oberamt.

Schorndorf. Johann Rök, Officiers-Bedienter, von Grunbach, hieſigen Oberamts gebürtig, 22 J. alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, unterſezter Statur, blonder Haare, und am linken Aug durch eine Narbe, wodurch er nicht ganz gut ſehen kann, kennbar, wurde im vorigen Monat in Urlaub geſchikt, und iſt mit dem Erlös aus einem verkauften Pferd, und mit im Namen ſeines Herrn erhobenen Pretioſen und baarem Geld von ungefehr 400 bis 500 fl. durchgegangen. Auch hat derſelbe noch weiter folgende Kleidungsſtüke mit ſich genommen: 1 dunkelblaues tüchenes Collet mit rothen Aufſchlägen, 1 paar dunkelblaue Hoſen, 1 hellblaues Pelz-Collet mit weißem Pelz beſezt, 1 paar hellblaue Beinkleider, 1 hellgrünen Spenzer mit rothem Kragen, 1 paar hellgrüne Hoſen, 1 dunkelblauen Ueberrok mit roth eingefaßtem Kragen, 1 ſchwarzen Tſchako mit grünem Federbuſch, 2 paar Stiefel, alles eingepakt in einen rothledernen Ueberzug. Alle Hoch- und Löbl. Obrigkeiten werden demnach erſucht, auf dieſen Flüchtling zu fahnden, und denſelben auf Betreten entweder zu dem Hochlöbl. Jäger-Regiment Herzog Louis nach Zwiefalten, oder an das hieſige Oberamt einliefern zu laſſen.

Den 23. Merz 1810.

Kön. Oberamt.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 7. April.

Königl. Verordnung, Heirathen, welche von Personen, die im Militair-Nexu stehen, ohne Erlaubnis geschlossen werden, betreffend.

Da Se. Königl. Majestät durch ein allerhöchstes Rescript vom 4. Merz d. J. gnädigst verordnet haben, daß künftighin, wenn sich eine im Militär-Nexu befindliche Person, es sey im Königreich oder ausserhalb desselben, ohne dazu erhaltene Erlaubnis verheirathet, die Ehe null und nichtig seyn, der Geistliche aber, der im Königreiche die Trauung verrichtet, nach den Umständen seiner Verschuldung mit empfindlicher Strafe belegt werden soll: so wird solches andurch, unter Verweisung auf die höchste Verordnung vom 23. April 1808. allgemein bekannt gemacht. Decretum, Stuttgart im Königl. Staats-Ministerium, den 2. April 1810.

Bekanntmachung, die Vorsichts-Maasregeln in Ansehung feuerfangender Materialwaaren betr.

Da man aus Gelegenheit eines vor einiger Zeit in hiesiger Residenzstadt entstandenen Feuerlärms bemerkt hat, daß diejenigen, welche mit feuerfangenden Materialwaaren und chemischen Präparaten umgehen, nicht immer die erforderliche Vorsicht anwenden, und zum Theil auch mit der Behandlung derselben nicht hinlänglich bekannt sind: so findet man sich veranlaßt, Folgendes zur Nachachtung bekannt zu machen.

1) Vorräthe von Terpentinöl, Steinöl, Theer, Weingeist, dessen Wassergehalt weniger als die Hälfte des Gewichts beträgt, Campfer, Schwefel, Harz und andere dergl. leicht entzündbaren Materialien sind nur in steinernen feuerfesten Gewölben aufzubewahren, deren Eingänge und Oefnungen samt den etwa vorhandenen Abzugskanälen mit festschliessenden eisernen oder mit Sturz beschlagenen Thüren oder Dekeln versehen sind.

2) Wer sich in ein solches Gewölbe begibt, hat sich jedesmal einer mit Drath überstrikten wohlverwahrten Laterne zu bedienen. Auch sind die Verrichtungen in diesen Gewölben niemals jungen und unerfahrnen Leuten anzuvertrauen. Vielmehr ist die Einrichtung zu treffen, daß wo möglich zwei Personen miteinander gehen, damit, wenn

der einen ein Unfall zuſtoſſen ſollte, die andere zur erforderlichen ſchleunigen Hülfsleiſtung bei der Hand iſt.

3) Würde in einem mit feuerfangenden Materialien beſezten Gewölbe ein Rauch oder Feuer entſtehen; ſo ſind ohne Zeitverluſt alle Oefnungen zu verſchlieſſen, und gegen den Zutritt der äußern Luft mit Dung wohl zu verwahren, wodurch das Feuer von ſelbſt erſtikt.

4) Wenn durch Zufall oder Ungeſchiklichkeit ein Gefäß mit Vitriolöl oder concentrirter Schwefelſäure zerbricht: ſo hat man um ſo weniger Urſache, bei einem entſtehenden Dampf einen Feuerlärm zu veranlaſſen, als noch kein Beiſpiel bekannt iſt, daß die Verbindung des Vitriolöls mit brennbaren Körpern eine wirkliche Entzündung zur Folge gehabt hätte. Sollte hingegen ſich Jemand hiedurch an ſeinem Körper verlezt haben: ſo iſt gegen die erſten nachtheiligen Wirkungen Waſſer, Milch oder Oel mit Eiergelb in Anwendung zu bringen, biß man einen erfahrnen Wundarzt zur Hülfe herbeibringen kann. Stuttgart, den 2. Apr. 1810.

Königl. Miniſterium des Innern und Interims-Polizei-Miniſterium für die Reſidenzſtädte Stuttgart und Ludwigsburg.

Decret an ſämtliche Cameral-Beamte, den Frucht-Vorrath auf Georgii 1810. betr.

Da auf den Termin Georgii die bei den Cameral-Verwaltungen vorhandene Naturalien zu ſtürzen ſind; ſo wird den Cameral-Beamten hierdurch aufgegeben, ſpäteſtens 8 Tage nach Georgii, über den Vorrath an Früchten, und die Erforderniß bis Martini d. J. nach dem unterm 5. April 1809. ertheilten Formular, einen tabellariſchen Bericht an die Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthſchaftl. Departements einzuſchiken; wobei denſelben zu erkennen gegeben wird, daß auch dißmal die Natural-Quartal- und Fruchtverkaufs-Succeß-Berichte, ſo wie die Sturz-Zettel, auf die vorgeſchriebene Termine, unfehlbar an die Behörden einzuſenden ſind; auch haben die Cameral-Beamte den Verkauf der zur Verwerthung ausgeſezten, und vor dem Sturz noch nicht verſchloſſenen Früchte, nach dem Sturz fortzuſezen, und in der Tabelle die Tage der zum Verkauf erhaltenen Legitimationen, richtig zu bemerken. Decret. Stuttg. im Landwirthſchaftl. Departem. Königl. Ober-Finanz-Kammer, den 4. April 1810.

Decret Königl. Ober-Finanz-Kammer, Depart. der indirecten Steuern, die Verrechnung der Wirthſchafts-Acciſe betr. d. d. 4. April. 1810.

Um die Ober-Acciſe-Aemter in den Stand zu ſezen, ihre Quartal-Rechnung künftig auf den geſezlichen Termin einſenden zu können, wird hiemit verordnet, daß die Wirthſchafts-Acciſe vom laufenden Quartal erſt in dem folgenden verrechnet werden ſoll; die Oberumgelder werden zugleich erinnert, die Wirthſchafts-Acciſe deſſen ungeachtet zu gehöriger Zeit mit dem Umgeld einzuziehen, an die betreffenden Ober-Acciſe-Aemter ſogleich abzugeben, und unter ihrer Beſcheinigung in dem laufenden Quartal zu verrechnen. Stuttgart, den 4. April 1810.

Straf-Erkenntniſſe des Königl. Ober-Juſtiz-Collegii I. Senats.
Ad Mand. Sacr. Regiae Maj.

Unterm 3/6. Merz wurde der bei dem Oberamt Heilbronn verhaftete Conrad Gern, von Schwaigern, wegen des, einem Deſerteur geleiſteten Vorſchubs, neben Erſaz ſeiner Arreſt- und ſämtlicher Unterſuchungs-Koſten zu einjähriger Zuchthauß-Strafe zu Gotteszell, salva fama, verurtheilt.

Den 14/17. Merz iſt die bei dem Oberamt Biberach, wegen Kirchendiebſtahls, inhaftirte Eliſabeth Dilger, von Wiblingen, neben dem Erſaz des Schadens und der Koſten, zu dreijähriger Zuchthauß-Strafe zu Ludwigsburg verurtheilt worden.

Unterm 15/17. Merz wurde der bei dem Oberamt Hall wegen wiederholten Diebſtahls in Verhaft und Inquiſition gekommene Anton Seierle, von Steinbach, zu dreijähriger Feſtungsarbeit und Erſaz aller Koſten und Schäden verurtheilt.

Den 23/24. Merz wurde Jakob Wüger von Bieſingen, Oberamts Stockach, wegen des, mit ſeiner Stieftochter, Agathe von Au, verübten Inceſtes, zu ein und einhalbjähriger Zuchthaußſtrafe zu Gotteszell, und die gedachte Stieftochter deſſelben zu neunmonatlicher Zuchthaußſtrafe zu Ludwigsburg verurtheilt.

Unterm 23/27. Merz wurde der bei dem Oberamt Göppingen wegen wiederholten Diebſtahls, verhaftete Anton Hizelberger, von Wien, neben Erſtattung aller Koſten, zu neunmonatlicher Feſtungsarbeit verurtheilt; nach deren Erſtehung er, unter ſcharfer Bedrohung auf ſein Wiederbetreten in dem Königreich, in ſein Heimweſen gewieſen werden ſoll.

Unterm 24/27. Merz wurde Gottlob Knödler von Beutelsbach, Oberamts Schorndorf, wegen wiederholten Diebſtahls, neben Erſaz der Koſten und Schäden, zu dreijähriger Feſtungsarbeit verurtheilt.

Den 28/30. Merz wurde der, zu Ingelfingen inhaftirte Obergoller u. Oberacciſer Schopf, von Künzelsau, wegen Kaſſenreſtes, von ſeinen Stellen kaſſirt, zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt, und neben Erſaz des Reſtes und der davon ſchuldigen Verzugszinſe, ſo wie aller entſtandenen Koſten, zu zweijähriger Zuchthaußſtrafe in Gotteszell, unter angemeſſener Beſchäftigung, verurtheilt.

Unterm 30/31. Merz wurde die Magdalene Hunſinger von Tuttlingen, wegen wiederholten Diebſtahls und Betrugs, neben Erſaz aller Koſten und Schäden, zu dritthalbjähriger Zuchthaußſtrafe verurtheilt.

Erkenntniſſe des Königl. Ober-Juſtiz-Collegii II. Senats.

1) In der vor dem vormaligen Ritter-Directorium des Kantons Neckar in erſter Inſtanz bis zum Schluſſe verhandelten Rechts-Sache zwiſchen der Gemeinde Bieringen, Horber Oberamts, Klägerin, und dem Freiherrn Heinrich von Raßler zu Gaiſerſchwang, modo deſſen Erben, Beklagten, die von der klagenden Gemeinde angeſprochene Freiheit ihres Gemeinde-Waldes von Holzabgaben zur herrſchaftlichen Erblehenmühle daſelbſt betreffend, wurde erkannt, daß die angeſtellte negatoriſche Klage nicht Statt habe; comp. expenſ. Suttgart, den 28. Merz 1810.

2) In Wechſel-Klagſachen des Waldhornwirths Mayer in Ludwigsburg, Klägers,

gegen den Staabs-Rittmeister Julius von Werder in Pflummern, Beklagten, wurde Lezterer zu Bezahlung der eingeklagten Wechsel-Forderung von 440 fl. nebst Interesse à 6 p. C. vom 12. Jan. 1809. an, auch Schäden und Kosten condemnirt. Den 31. Merz.

3) In Wechsel-Klagsachen des Königl. Kastellans Franz Wilhelm in Montepos, Klägers, gegen den Professor, Advocaten Hezel in Hall, Beklagten, wurde der producirte Wechsel in contumaciam für rekognoscirt angenommen, und Bekl. zu Bezahlung der eingeklagten Wechsel-Forderung von 380 fl. nebst Verzugszinsen à 5 pr. Ct. von Michaelis 1809. an, auch Schäden und Kosten, condemnirt, d. d. eod.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

durch die allerhöchste Resolution vom 27. Merz die erledigte Cameral-Verwaltung Freudenthal dem Steuer-Commissair Herzog,

vermög allerhöchsten Rescripts vom 29. Merz die erledigte katholische Pfarr-Caplanei Harthausen, Oberamts Mergentheim dem Exconventual von Schönthal, Joseph Kiefner, zu übertragen,

vermög allerhöchsten Rescripts vom 1. April den kathol. Pfarrer Besel in Waldhausen, Oberamts Ellwangen, wegen seiner Krankheitsumstände in den Pensionsstand zu versezen, und die von ihm bekleidete Pfarrei dem pensionirten Curat-Priester Schwärzel, von Schönenberg bei Ellwangen zu übertragen;

vermöge allerhöchsten Rescripts vom 3. April die erledigte zweite evangelische Pfarrstelle in Heilbronn dem bisherigen 3ten Pfarrer daselbst Herrmann, zu übertragen, und den Pfarrer Faber in Nordheim zum 3ten Pfarrer in Heilbronn zu ernennen; und

die katholische Curatie in Deubach, Oberamts Mergentheim, dem Exconventual Constantin Will von Schönthal zu verleihen; ferner

vermöge allerhöchsten Rescripts vom 4. April das erledigte Diaconat in Schorndorf dem bisherigen Diaconus in Herrenberg M. Eisenlohr, und das Diaconat Herrenberg dem Repetenten und Vicar dahier M. Schelling zu übertragen, und

die erledigte katholische Garnisons-Predigers-Stelle in Ludwigsburg dem Caplan und provisorischen Schul-Inspector Bernhard Strobel von Altdorf zu verleihen.

Stuttgart. Von Seiten des Königl. Kriegs-Collegii wird bis Dienstag den 10. April d. J. eine Akkords-Verhandlung über die Lieferung von Heu und Stroh für die Königl. Cavallerie in den Garnisonen Stuttgart, Ludwigsburg und Eßlingen auf das Sommer Halbjahr vom 1. Mai bis lezten Oktober d. J. vorgenommen werden, wozu sich die Lustbezeugende gedachten Tags Morgens 9 Uhr in dem Kriegs-Kanzlei-Gebäude allhier einfinden, und das weitere vernehmen können. Den 31. Merz 1810. Kön. Kriegs-Collegium.

Stuttgart. Bis Mittwoch den 11. April d. J. wird in der Kanzlei des Königl. Kriegs-Collegii allhier eine Akkords-Verhandlung über die Brodlieferung für das Kön. Militär in den Garnisonen Stuttgart, Ludwigsburg, Hohenasperg und Eßlingen auf das halbe Jahr vom 1. Mai bis lezten Oktober d. J. vorgenommen werden, wozu sich die Lustbezeugende gedachten Tags, Morgens 9 Uhr einfinden und das weitere vernehmen können. Den 31. Merz 1810. Kön. Kriegs-Colleg.

Ochsenhausen. Bei hiesiger Cameralverwaltung werden zu Folge allergnädigsten Dekrets vom 16. v. M. den 17. April d. J. Vormittags 8 Uhr aus hiesiger Kellerei 3 Fmi 4 Ms. Weinbrannten-

wein gegen gleich baare Bezahlung im Aufstreich verkauft, wozu die Liebhaber eingeladen werden.
Den 20. Merz 1810. Kön. Cameral-Verwaltung.

Steinhülben. In diesem unter Fürstl. Sigmaringischer Landeshoheit gelegenen Allport besizt das Königl. Cameral-Amt Offenhausen die ehmalige Försterswohnung, welche bestehet in 1 Haus, neugebauter Scheuer, Hof und 3 Vrt. Gartens samt Waschhaus, Brunnen und Wasserfang, alles mit einer hohen Mauer umgeben, und im besten Zustande, als freies Eigenthum. Vermög allerhöchsten Befehls sind sämtliche vorstehende Realitäten unter Vorbehalt allergnädigster Ratification nochmals zum Verkauf ausgesezt, und die Unterzeichnete haben zu dieser Verhandlung Dienstag den 17. April d. J. Vormittags 10 Uhr bestimmt, welches annit öffentlich mit dem Anhang bekannt gemacht wird, daß die Gebäulichkeiten ꝛc. täglich beangenscheinigt und bei dem Cameralamt das Nähere in Erfahrung gebracht werden könne. Den 22. Merz 1810.
Kreissteuerrath von Urach und Cameralverwalter zu Offenhausen.

Wiesensteig. Die unterzeichnete Beamtung ist allergnädigst angewiesen, auf den Kästen zu Wiesensteig und Neidlingen ein Quantum Dinkel zu verkaufen, wovon die Liebhaber hiemit in Kenntnis gesezt werden. Den 24. Merz 1810. Königl. Cameralverwaltung.

Canstadt. Nach allerhöchstem Befehl wird das Recht, in den zu disseitigem Cameral-Bezirk gehörigen 11 Orten nach Salpeter zu graben, bis Mittwoch den 11. April Vormittags 9 Uhr in dahiesiger Cameralverwaltung auf allerhöchste Ratification von Georgii 1810 bis Jakobi 1816. im Aufstreich verliehen werden. Jeder Pachtliebhaber hat ein obrigkeitlich gesigeltes Zeugnis über sein Prädikat sowohl, als auch darüber mitzubringen, daß er eine Caution von 200 fl. zu leisten im Stande seie, und daß er das Salpetersieden selbst verstehe, oder durch tüchtige Leute versehen lassen könne.
Den 30. Merz 1810. Cameralamt allda.

Enzweihingen. Die hiesige Commun-Schäferei, deren bisheriger Bestand auf Michaelis d. J. sich endigt, wird bis Dienstag den 24. April Vormittags 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhaus wiederum auf 3 Jahre von Michaelis 1810 bis 1813. verliehen werden. Die Waide trägt 750 Stük wovon der Beständer 450, und die Bürgerschaft 300 Stük einschlagen darf. Der Beständer hat freie Wohnung nebst Scheuer und Stallung auch bürgerliche Beneficien zu genießen, überdis wird ihm der Winterpförch von Martini bis Georgii überlassen. Die Bestands-Liebhaber, welche sich sowohl wegen ihrem Prädikat als auch ihrem Vermögen mit obrigkeitlichen Zeugnissen legitimiren können, werden eingeladen, bei der Verleihung sich einzufinden, und die weitere Bedingungen zu vernehmen.
Den 30. Merz 1810. Kön. Oberamt Vaihingen.

Eßlingen. Der Bestand-Akkord der Chausseegelds-Gefälle zu Ober-Eßlingen und Steinbach geht an Georgii d. J. zu Ende, es wird daher Donnerstag den 12. April auf dem Rathhaus zu Eßlingen, Vormittags 9 Uhr das Gefäll von Ober-Eßlingen, und Freitag den 13. April Nachmittags 2 Uhr auf dem Rathhaus zu Steinbach das Gefäll von Steinbach wiederum neuerdings auf 3 Jahre verliehen werden, wobei sich die Pachtliebhaber einfinden, und den Verhandlungen anwohnen können. Den 4. April 1810. Kön. Oberamt.

Gmünd. Die Schaafweide der Commun Metlangen, welche 200 Stük Schaafe ernährt, wird bis Montag den 9. April Nachmittags 1 Uhr in dem dasigen Wirthshause verliehen werden. Die Liebhaber, welche sich über das Recht Schäferei treiben zu dürfen, auszuweisen, und tüchtige Bürgen zu stellen haben, werden eingeladen, sich an obermeldtem Tage einzufinden. Den 26. Merz 1810.
Kön. Oberamt.

Marbach. Da die im vorigen Jahr vorgenommene Verleihung der Gemeinde-Schaafweide zu Rielingshausen, hiesigen Oberamts, nur auf Ein Jahr allergnädigst ratificirt worden ist; so siehet man sich in den Fall gesezt, zu einer Wieder-Verleihung zu schreiten, zu deren Vornahme Mittwoch der 25. April d. J. anberaumt worden ist. Die Weide erträgt 350 Stük Schaafe, wovon der Schäfer 200. und die Bürgerschaft 150 Stük einschlagen darf. Der Beständer genießt freie Wohnung, 1 Grasgarten, ½ Mrg. Wiesen, 2 Mrg. Aeker und übrige bürgerliche Beneficien. Gesezlich berech-

Carl Schübelin, Handlungs-Commis. Joh. Diet. Mayer, Mezger. Von Horkheim: Jakob Moses. Mich. Müller. Von Kirchhausen: Joh. Schmidt, Schmid. Mich. Pfoh. Joseph Lämmle. Von Klingenberg: Joh. Fried. Weinstok. Von Massenbach: Joh. Georg Mart. Ernst, Maurer. Ge. Mich. Schmidt, Schmid. Joh. Fried. Wacker, Beck. Von Hausen: Gottl. Volk, Beck. Jak. Baumgärtner, Weber. Joh. Ernst Seuffert, Schreiner. Joh. Jos. Frankenreuter, Beck. Von Nekargartach: Joh. Carl Wilh. Schock. Joh. Phil. Weller. Joh. Fried. Waidmann, Müller. Fried. Christ. Mauer, Weber. Joh. Fried. Weller, Schneider. Von Neipperg: Noah und Johann Specht, Schäfer. Ge. Christoph Meisenhölder. Mich. Pfisterer. Von Obereisesheim: Joh. Matth. Gurr. Joh. Mich. Roller. Joh. Adam Hölzer. Von Schoeigern: Balt. Wägerle. Ge. Balt. Emmert, Sailer. Gottfr. Wanner, Schmid. Gottfr. Reinwald. Joh. Emmert, Schuster. Christ. Reinwald, Wagner. Joh. Gottl. Mehrer. Engelbert Haas, Schneider. Ernst Ludw. August Schöpf, Handlungscommis. Jak. Zaiser, Schmid. Von Sontheim: Franz Mich. Kämle. Joh. Mich. Hornung. Jak. Kühner, Kiefer. Von Thalheim: Mathes Saupp. Christ. Walter. Joh. Ge. Leinß. Joh. Mich. König. Joh. Schmidt. Löw Manasse. Von Untereisesheim: Joh. Ge. Joos, Schuster. Kön. Oberamt.

Neuenbürg. Nachbenannte abwesende Conscriptionspflichtigen Unterthanen-Söhne werden andurch aufgefordert, bei Verlust ihres Vermögens a dato an innerhalb 4 Monaten zu erscheinen. Und zwar werden zum erstenmal aufgefordert, von Neuenbürg: Joh. Ge. Schnepf, Bek. Joh. Jak. Dürr, Ziegler. Von Bernbach: Adam Fried. Pfeifer, Zimmermann. Von Calmbach: Jak. Bischer. Carl Fried. und Ernst Fried. Elbe, Bijoutier. Von Conweiler: Joh. Jakob Jak, Schuster. Von Dobel: Egidius Keller, Steinhauer. Von Engelsbrand: Jakob Stahl, Weber. Vom Enzklösterlen: Georg Phil. Hitscherig. Von Gräfenhausen: Joh. Mich. Becht, Kiefer. Von Grünbach: Matth. Faas, Hirt. Von Herrenalb: Wilh. Fried. Murschel, Messerschmid. Von Höfen: Ludwig Springer, Säger. Von Langenbrand: Jakob Renschler. Friedrich Baumbach, Schneider. Von Oberniebelsbach: Gottfr. Uebelhör, Schmid. Jak. Lichtenberger, Zimmermann. Von Ottenhausen: Christian Federmann, Kiefer. Joh. Mich. Federmann, Schreiner. Von Rotensohl: Matth. Knöller. Von Salmbach: Joh. Mich. Faas, Schmid. Von Schwann: Ludw. Fried. Schönthaler, Schuster. Jak. Fried. Schönthaler, Schneider. Von Wildbaad: Ludw. Fried. Merkle, Schuster. Joh. Fried. Lengenlohe. Jak. Fried. Kallfaß, Nagelschmid. Ernst Fried. Neumann, Scribent. Zum zweitenmal: Von Bernbach: Christoph Merklen, Müller. Jak. Friedrich Sieb, Schmid. Von Birkenfeld: Joh. Fischer, Zimmermann. Andr. Roth, Maurer. Von Conweiler: Joh. Gottfr. Schaber, Schuster. Von Dennach: Joh. Matth. Neuweiler, Bek. Von Engelsbrand: Jak. Pfrommer, Schneider. Von Feldrennach: Joh. Mich. Joos, Schuster. Andr. Schönthaler, Bijoutier. Von Höfen: Ge. Fried. Wildprett. Von Lofenau: Joh. Jak. Luft, Mezger. Joh. Mart. Bertsch, Maurer. Von Neusaz: Joh. Aechtler. Von Rotensohl: Gottfr. Schneider, Schlosser. Von Waldrennach: Matth. Bub, Schmid. Von Wildbaad: Jos. Fried. Schmid, Mezger. Joh. Fried. Rexer, Handlungs-Commis. Zum drittenmal: Von Neuenbürg: Carl Wilh. Meeh, Mezger. Von Calmbach: Christoph Fried. Dürr, Nagelschmid. Jak. Fried. Bott, Kübler. Jak. Fried. Dürr, Maurer. Von Conweiler: Joh. Ge. Hummel, Bauer. Von Engelsbrand: Joh. Friedrich Ganzhorn, Bauer. Von Feldrennach: Gottl. Fried. Schönthaler, Dreher. Von Gräfenhausen: Abrah. Hoch, Kübler. Von Langenbrand: Joh. Ge. Fischer, Schneider. Ulr. Bott, Bek. Von Lofenau: Joh. Mart. Maler, Bek. Von Wildbaad: Jak. Christoph Fischer. Joh. Ge. Güntner, Zimmermann. Kön. Oberamt.

Weinsberg. Nachbenannte 2 Söhne, welche durch die neue Conscriptions-Ordnung v. 1809. erst militairpflichtig werden, und deren Aufenthalt unbekannt ist, werden hiemit aufgefordert, innerhalb 1 Jahres sich in ihr Heimwesen zu begeben, und den Conscriptions-Gesezen Genüge zu leisten, als von Weinsberg: Friedrich Christoph Gratianus, vormaliger Medicinä Studiosus, Sohn des verstorbenen Specials Gratianus. Von Schwabbach: Fridrich Carl Gerold, Chirurgus, Sohn des Pfarrers Gerolds. Kön. Oberamt.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 14 April.

Königl. Staats-Ministerium. Die Anwendung der Pensionen und Gratialien als Mittel der Hülfs-Vollstrekung in Schuldforderungs-Sachen betr. d. d. 7. Apr. 1810.

Da Se. Königl. Majest. die allerhöchste Verordnung vom 25. Mai 1808., nach welcher in Schuld-Forderungs-Sachen gegen Königl. Diener nur ein Drittheil ihrer Besoldung als Mittel der Hülfs-Vollstrekung gebraucht werden dörfe, mittelst autentischer Interpretation auch auf die von dem Souverain selbst ausgesezten Pensionen und Gratialien ohne Unterschied, in welcher Rükficht sie verwilligt worden sind, ihrem ganzen Inhalt nach auszudehnen geruht haben; wohingegen die von Auswärtigen herrührende Pensionen, so bald sie in dem Königreiche zur Erhebung angewiesen, oder in dasselbe gebracht worden sind, eben so wie das übrige Aktiv-Vermögen des Empfängers zur Befriedigung der Gläubiger verwendet werden sollen; so wird solches hiemit zur Nachricht und Nachachtung allgemein bekannt gemacht. Decret. Stuttgart, im Königl. Staats-Ministerium, den 9. April 1810.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Decret der Königl. Conscriptions-Commission, einen ins Ausland entwichenen Cantonisten betr.

Vermög Decrets der Königl. Conscriptions-Commission vom 9. dieses Monats, ist der Cantonist Schmid van Randegg, Oberamts Stokach, welcher gegen das Verbot ins Ausland gegangen, und sich dort mittelst eines falschen Heimaths-Scheins hat verheirathen wollen, zu 4 wöchiger Festungs-Arbeit condemnirt, bei seinem ganz geringen Maaß aber von gleichbaldiger Einlieferung zum Militair abstrahirt worden. Stuttg. in Königl. Conscript. Commission, den 9. Apr. 1810.

Erkenntnisse des Königl. Ober-Justiz-Collegii II. Senats.

1) In der Appellations-Sache von Lustnau zwischen Johann Georg Nestlen & consort. zu Weil im Schönbuch, Böblinger Oberamts, Klägern, Appellanten an einem, und den Gerichtsverwandten Blasius Leypold & consort. Appellaten am andern Theil wurde mittelst Bescheides auf Abschwörung des den Beklagten Appellaten deferirten Judicial-Eides erkannt. Stuttg. den 6. April 1810.

2) In der Appellations-Sache von Schweigern zwischen Friedrich Lochner von Neipperg, Bekl. Appellanten, und den Schiffern Samuel Friedrich Martin von Neuenbürg und Abraham Kraut von Höfen, Kl. Aten, einen Holzverkauf betreffend, wurde die Urtel erster Instanz confirmirt, und Ant in die in dieser Instanz aufgegangene Kosten verurtheilt. Stuttg. den 7. April 1810.

3) Auf erhobene Wechsel-Klage des Advocaten Joseph Sautermeister zu Rotenburg wider den Handelsmann Johann Edelmann ebendaselbst, wurde Lezterer zu Bezahlung der eingeklagten Wechsel-Forderung von 153 fl. 45 kr. nebst Verzugszinsen, auch Schäden und Kosten, für schuldig erkannt. Stuttg. den 10. Apr.

Stuttgart, den 22. Merz 1810. wurden geschieden:

1) Johann Georg Michelbach zu Schwöllbronn, Oehringer Oberamts, Kl. von Regina Clara, geb. Hedinger von Ollhausen, Schönthaler Oberamts, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung der leztern in die Kosten.

2) Christian Gottfried Kreß, Straffenwirth zu Weilheim, Tübinger Oberamts, Kl. von Catharina, geb. Jeuth allda, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung der leztern in die Kosten.

3) Maria Agatha Weiß von Nagold, geb. Stahl allda, Kl. von Eberhard Weiß von Nagold, gegenwärtig zu Gregoriopol im Russisch Kaiserl. Herzogthum Odessa, Bekl. in contumaciam ex capite bigamiæ, unter Verurtheilung des leztern in die Kosten.

4) Maria Rosina Bilger zu Freudenstadt, geb. Müller, von Schiltach, Hornberger Oberamts, von Johann Wilhelm Bilger, Schumacher zu Freudenstadt, Bekl. ex cap. adulterii, unter Verurtheilung des leztern in die Kosten.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

mittelst allerhöchster Dekrete vom 10. April, den bisherigen Premier-Lieutenant v. Ziethen, vom Garde-Regiment zu Pferd, zum Staabs-Capitain bei dem Invaliden-Korps, und den Cadet v. Bühler, vom Leib-Chevauxlegers-Regiment, zum Sekond-Lieutenant bei dem Dragoner-Regiment Kronprinz zu befördern.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Rescripts vom 5. April die erledigte katholische Pfarrei Hohenstatt, Oberamts Wiesensteig, dem Exconventual Johann Baptist Engelhard zu übertragen;

vermög allerhöchster Resolution vom 7. April den Oberzoller Rahn von Mengen zum Oberzoller und Oberacciser in Wurzach zu ernennen, und die Oberzollers-Stelle in Mengen dem vormaligen Oberzoller Waldraf daselbst, und

vermög allerhöchster Resolution vom 10. April die Försters-Stelle zu St. Johann, Uracher Oberforsts, dem vormaligen Förster Rau von Klein-Engstingen; ferner

vermög allerhöchster Rescripte vom 11. April die erledigte Pfarrei Donnstetten, Diöcese Urach, dem Pfarrer M. Maier zu Hausen ob Verena zu übertragen; und

dem katholischen Kaplan Liebherr zu Scheer die allerhöchste Confirmation zu der erledigten ersten katholischen Caplanei in Buchau zu ertheilen.

Da der ledige Webergeſell Jacob Forſtner, von Biſſingen den vierjährigen Knaben des Zimmerobermeiſters Binder von Bietigheim mit eigener Lebensgefahr von dem Ertrinken gerettet hat; ſo haben Se. Königl. Maj. befohlen, daß demſelben neben Verleihung der Verdienſtmedaille ein Gratial von eilf Gulden aus der Staatskaſſe ausgezahlt werden ſoll. Stuttg. in Königl. Ober-Regierung, Ob. Pol. Depart. den 4. Apr. 1810.

Se. Königl. Maj. haben dem Franz Ströbele von Rißdiſſen, und Joſeph Wurm von Großlaupheim wegen der von ihnen mit eigener Lebensgefahr bewirkten Rettung zweier auf dem Abwaſſer der ſogenannten Rottum zu Großlaupheim unter das Eiß gekommenen Kinder, wobei ſich Joſeph Wurm vorzüglich auszeichnete, die Verdienſtmedaille und jedem ein Gratial von eilf Gulden aus der Staatskaſſe zur Belohnung allergnädigſt zugedacht. Stuttg. in Königl. Ober-Regier. Ob. Pol. Depart. den 4. April 1810.

Laufen. Am Donnerſtag den 26. April Vormittags 10 Uhr wird ein Quantum Roken, Parthienweis oder im Ganzen, verkauft werden. Die Liebhaber mögen ſich in der Cameralverwaltung einfinden. Den 7. April 1810. Königl. Cameralverwaltung.

Beilſtein. Im Febr. d. J. wurde zwar eine Verleihung der Schaafweide zu Auenſtein, hieſigen Oberamts, vorgenommen, ſolche aber allergnädigſt nicht ratificirt, weswegen dieſelbe bis Montag den 30. April im nochmalig öffentlichen Aufſtreich an den Meiſtbietenden auf fernere 3 Jahre, nemlich von Michaelis 1810 bis 1813. verliehen, und dabei der Verſuch gemacht werden wird, ob aus dem Pfarrh, wenn man ihn nebſt der Waide dem Pächter überließe, nicht mehr erlöſt werden könnte, als wenn er von der Commun unmittelbar an die Güterbeſizer verkauft werden würde. Die Waide erträgt 250 Stük Schaafe, wovon die Commun 100. ein Beſtänder aber 150 Stük einſchlagen darf. Allenfallſige Liebhaber haben ſich gedachten Tags Morgens 8 Uhr auf dem Rathhaus in Auenſtein einzufinden, und obrigkeitliche Zeugniſſe ihres Vermögens und ihrer Aufführung halber mitzubringen, auch hat ein Beſtänder ſtatt der Caution das Beſtandgeld alle Jahr vorauszuzahlen. Den 5. April 1810. Oberamt daſelbſt.

Berg. Da nach einem sub hod. ergangenen allergnädigſten Dekret die unterm 13ten vor. M. vorgenommene Verleihung der 3 herrſchaftlichen Mahlmühlen allhier allergnädigſt nicht genehmiget, und befohlen worden, daß nächſtkünftigen Montag den 16. dieſes, Nachmittags 2 Uhr zu Stuttgart im Kanzlei-Stok-Gebäude wegen der hieſigen Neuen und Vordern Mühle eine neue Verleihung vorgenommen werden ſolle; ſo wird ein ſolches anmit öffentlich bekannt gemacht, damit die allenfallſige Liebhaber mit neuen oberamtlichen Zeugniſſen verſehen, um die erwähnte Zeit und Stunde in der Kanzlei zu Stuttgart ſich einfinden, und der Verleihung beiwohnen mögen. Den 9. Apr. 1810. Beamtung allda.

Grosgartach. Der Commun-Schaafweid-Beſtand wird am Mittwoch den 2. Mai Vormittags 10 Uhr auf 3 Jahre von Michaelis 1810 bis 1813. zur öffentlichen Verleihung gebracht werden; die Liebhaber werden daher auf bemelte Zeit auf das Rathhauß zu Grosgartach eingeladen. Dieſe Sommer- und Winter-Schafweide erträgt 500 Stük, wovon der Beſtänder 450, die Bürgerſchaft aber nur 50 Stük einſchlagen darf; der Beſtänder hat zur Benuzung ein Schafhauß ſamt Stallungen und Scheuer und eine bürgerliche Holzgabe. Den 2. April 1810. Oberamt Brakenheim.

Güglingen. Da die am 2. Febr. d. J. ausgeſchriebene und am 1. Merz d. J. vorgenommene Verleihung der Commun-Sommer- und Winter-Schaafweide zu Güglingen allergnädigſt nicht ratificirt worden: ſo iſt zu nochmalig 3jähriger Verleihung derſelben Samſtag der 28. April anberaumt. Liebhaber hierzu haben ſich an ermeldtem Tage Nachmittags 2 Uhr auf dem Rathhmüße zu Güglingen einzufinden, und mit obrigkeitlichen Atteſtaten zu legitimiren, daß ſie von gutem Prädikat und tüchtige Meiſter ſeien, auch zu Leiſtung einer Caution von wenigſtens 400 fl. und zur nöthigen Einrichtung hinlängliches Vermögen beſizen. Den 3. April 1810. Oberamt Brakenheim.

Heilbronn. Bis Mittwoch den 18. April Vormittags 10 Uhr wird zufolge allerhöchsten Befehls Königl. Kriegs-Collegii bei hiesiger Cameralverwaltung der Brodlieferungs-Akkord zur Verpflegung der Heilbronner Garnison vom 1. Mai bis lezten Oktober d. J. in Abstreich gebracht werden; welches den Liebhabern hierdurch bekannt gemacht wird. Den 7. April 1810.

Kön. Cameralverwaltung.

Heilbronn. Die Sommer- und Winter-Schaafweiden in den nachgenannten Orten des hiesigen Oberamts, deren Pacht auf nächst Michaelis zu Ende geht, werden an den beigefügten Tagen, jedesmal Morgens 8 Uhr auf dem Rathhause jeden Orts wiederum auf 3 oder 6 Jahre verliehen werden. 1) Zu Thalheim, Mittwochs den 2. Mai, und erträgt solche 500 Stüke, wovon die Bürger 200 Stük halten dürfen, und hat der Pächter das Schaafhaus zur Wohnung, nebst einem Küchen- Kraut- und Grasgärtlen zu genießen. 2) Zu Massenbachhausen, Donnerstags den 3. Mai, welche mit 300 Schaafen mit Einschluß der Bürgerschaafe beschlagen werden darf, und wo der Beständer gleichfalls das Schaafhauß nebst Stallung und Scheuren, einen Garten, 2½ Morgen Wiesen und 3 Viertel Akers in Genuß bekommt. 3) Zu Neipperg, Freitags den 4. Mai, welche mit Einschluß der Bürgerschaafe 250 Stüke erträgt, und wo gleichfalls das Gemeinde-Schaafhaus, nebst 1 Kuch- und 1 Krautgärtlen und 1 Erdbirnland ihm überlassen werden, 4) zu Sontheim Samstags den 5. Mai, wo die Weide zu 300 Stük berechtigt ist, u. der Beständer das Schaafhauß mit den dazu gehörigen Gärten zu benuzen hat, und endlich 5) zu Nekargartach, Dienstags den 8. Mai und ist hier die Weide zu 400 Stük berechtiget, der Beständer hat außer dem Schaafhaus mit Zugehör über 5 Morgen Wiesen im Genuß. Auch genießt an allen diesen Orten der Schäfer gleich den Bürgern des Orts alle bürgerliche Beneficien, namentlich eine Holzgabe, so oft und wie andere Bürger dergleichen erhalten. Den 24. Merz 1810. Kön. Oberamt.

Maulbronn. Der Bestand der Schaafweide zu Iptingen gehet an Michaelis d. J. zu Ende. Es wird daher Donnerstag den 3. Mai Vormittags 9 Uhr eine neue Verleihung auf weitere 3 Jahre von Michaelis 1810 bis 1813. vorgenommen werden. Die Schaafweide darf mit 500 Stüken beschlagen werden, wovon der Beständer 125, die Bürgerschaft 375 Stüke halten darf. Dem Beständer werden hinlängliche Stallung, und eine Scheuer eingeraumt; hingegen für die Wohnung muß er selbst sorgen. Nur wer sich mit guten obrigkeitlichen Zeugnissen über sein Prädikat und Vermögen ausweisen kann, wird bei der Versteigerung zugelassen. Den 3. April 1810. Oberamt Maulbronn.

Meimsheim. Der Sommer- und Winter-Schaafweid-Bestand der hiesigen Commun wird von Michaelis 1810 bis 1813. wieder verliehen, wozu die Liebhaber auf Montag den 30. Apr. Vormittags 9 Uhr auf das Rathhauß zu Meimsheim eingeladen werden. Die Waide darf von dem Beständer mit 200, und von der Bürgerschaft mit 200 Stük Schaafen beschlagen werden, jener geniest freie Wohnung und Stallung und einen Garten von 8½ Ruthen. Den 2. Apr. 1810.

Kön. Oberamt Brakenheim.

Mergentheim. Unterzeichnete Stelle ist allergnädigst beauftragt, für das dahier garnisonierende Dragoner-Regiment Kronprinz einen neuen Brod- auch Heu- und Stroh-Lieferungs-Akkord vom 1. Mai bis lezten Oktob. 1810. auf allergnädigste Ratification vorzunehmen. Die Liebhaber wollen sich Montag den 16. dies Vormittags 10 Uhr bei hiesigem Cameralamt einfinden, und die Bedingungen vernehmen, wobei den Bekern vorläufig bemerkt wird, daß die Früchte auf herrschaftlichen Kästen angewiesen werden. Den 5. April 1810. Kön. Cameralamt.

Nordhausen. Der Bestand der hiesigen Sommer- und Winter-Schafweide, welche 130 Stük erträgt, wovon der Beständer 100 Stük einschlagen darf, wird von nächst Michaelis an auf 3 oder 6 Jahre verliehen werden. Der Beständer geniest unentgeldlich das Schaafhauß, die Stallung und einen Küchengarten. Die Liebhaber können sich am Dienstag den 1. Mai d. J. Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhauß zu Nordheim einfinden. Den 2. April 1810. Oberamt Brackenheim.

Ruith. Der Bestand der dortigen Commun-Schaafweide gehet 1810. zu Ende, weswegen eine weitere Verleihung auf die drei Jahre von Michaelis 1810 bis 18 3. vorgenommen wird, welche bis Freitag den 27. April Morgens 8 Uhr auf dem Rathhause in Ruith vor sich gehet. Die Waide erträgt für den Beständer 125, und für die Bürgerschaft 75 Stüke, der Beständer hat bürgerliche Beneficien, muß aber für Wohnung und Stallung selbst sorgen. Liebhaber müssen tüchtige Zeugnisse

über Aufführung und Vermögen aufweisen können. Die weitere Bedingungen werden bei der Verleihung bekannt gemacht. Den 31. Merz 1810. Oberamt Maulbronn.

Vaihingen. Die Sommer- und Winter-Schaafweide der Commun Herrheim, wird Mittwoch den 2. Mai d. J. Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhaus daselbst wiederum auf 3 Jahre von Jakobi 1810 bis Michaelis 18 13. verliehen werden. Ein Beständer darf 275, und die Bürger ebenfalls 275 Schäfe einschlagen. Ein solcher genießt freie Wohnung und Stallung, ½ Vrtl. Küchengarten, eine bürgerliche Holzgabe, auch hat er den Winterpforch zu benuzen. Dagegen ist eine Caution von 500 fl. in Geld oder Gütern zu prästiren, oder muß das Locarium ein Jahr voraus bezahlt werden. Liebhaber müssen Zeugnisse des Vermögens, Wohlverhaltens, auch daß sie gelernte Schäfer seien, mitbringen. Den 4. April 1810. Oberamt Vaihingen.

Ludwigsburg. Der Artillerie-Corporal Joh. Carl Bek, von Kirchheim an der Tek gebürtig, hat den 2. April d. J. auf eine sehr hinterlistige Weise Gelegenheit gefunden, aus dem Arrest zu desertiren. Derselbe ist 18 J. alt, 7 Zoll 7 Linien groß, und trug bei seiner Entweichung einen kornblauen Ueberrok mit schwarzem Kragen, ein paar Stiefel, eine weiße Filzmüze, und hat folgendes Aussehen, als: blondes Haar, blaue Augen, rundes Gesicht, schwachen Bart und gute Zähne. Es werden daher alle hohe und niedere Militär- und Civil-Behörden geziemend ersucht, auf diesen Flüchtling zu fahnden, u. ihn im Betretungsfall gegen Ersaz der Unkosten einliefern zu lassen. Den 6. April 1810. Kön. Artillerie-Brigade-Commando.

Beilstein, im Kreise Heilbronn. Nachstehende militärpflichtige Unterthanen-Söhne aus dem Oberamt Beilstein, welche ohne oberamtliche Erlaubnis, folglich ohne Reisepäße sich auf die Wanderschaft begeben haben, werden hiermit in Gemäsheit des allerhöchsten Dekrets vom 2. Jan. d. J. aufgefordert, bei zu gewarten habender Vermögens-Confiscation a dato binnen 4 Monaten in ihr Heimwesen zurükzukehren, und sich den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen. Nemlich von Beilstein: Joh. Christoph Weishard, Wagner. Christ. Ludw. Braun. Joh. Dav. Cast, Bek. Jakob August Kaiser, Saifensieder. Ludw. Adam Elsäßer, Sattler. Joh. Christoph Cast, Mezger. Joh. Gottl. Rode, Mezger. Von Gros-Bottwar: Leonh. Häusser, Bauer. Mich. Pfau. Eberh. Fried. Brauch. Christoph Schneider, Zimmermann. Joh. Christoph Greiner, Kaufmann. Andreas Schäfer, Nagelschmid. Jak. Schaffert, Schneider. Jak. Aker, Bauer. Joh. Friedrich Hasenmaier, Buchbinder. Jak. Fried. Häusser, Kiefer. Ge. Heinr. Hasenmaier, Sekler. Joh. Ge. Pfau, Bek. Joh. Fähule, Schreiner. Joh. Adam Hohran, Bauer. Joh. Jak. Hohran, Bauer. Wilh. Friedrich Schulz, Chirurgus. Conr. Schäfer, Bauer. Christoph Wagenblast, Schmid. Joh. Carl Föll, Sekler. Joh. Jak. Häusser, Bek. Joh. Gottl. Peter, Schuster. Joh. Fried. Pfau, Schreiner. Gottl. Toberer, Mezger. Joh. Mich. Käbler, Weber. Joh. Gottfr. Peter, Schuster. Joh. Heinr. Kohlhammer, Schäfer. Joh. Ge. Wolf, Schneider. Joh. Fried. Lebherz, Zimmermann. Christoph Frid. Gscheidle, Mezger. Joh. Wilh. Oetinger, Bek. Joh. Christoph Herzer, Wagner. Joh. Leonhard Labler, Bauer. Joh. Gottfr. Kohlhammer, Schäfer. Christ. Gottl. Linsin, Nadler. Christ. Gottfr. Greber, Schlosser. Joh. Adam Kohlhammer, Bauer. Von Auenstein, s. Helfenberg. Johann Ludw. Härdtner, Schneider. Septimus Carl Jos. Neufer, Kaufmann. Joh. Mich. Bauer. Ludw. Welk. Jak. Fried. Bauer, Weber von Helfenberg. Von Gronau: Jak. Fried. Stadel, Weber. Joh. Gottl. Mezger. Joh. Ge. Spöhrle. Joh. Ge. Schilpp. Joh. Jak. Stadel. Vom Gruppenbacher Staab: Joh. Balt. Reder. Joh. Mich. Knaus. Christ. Knaus. Joh. Friedrich Jaus. Joh. Adam Baur, Schlosser. Wilh. Fried. Knaus. Joh. Philipp Michelfelder, Schneider. Joh. Kunz, Schneider. Joh. Adam Knaus. Joh. Ge. Wolf. Vom Heinriether Staab: Joh. Dav. Schweizer. Joh. Ge. Diez. Joh. Christoph Braun. Joh. Ge. Schenk. Von Hof und Lembach: Jak. Balt. Single. Joh. Wüst, Kiefer. Von Höpfigheim: Gottfr. Rösch. Christ. Fried. Deyle, Provisor. Joh. Melch. Bechtle, Kiefer. Dav. Thumm, Weber. Ge. Jakob Schweizerhof. Christ. Deyle, Schuster. Von Kaltenwesten: Ge. Dav. Hermann. David Schleier, Kiefer. Conr. Fried. Rapp. Fried. Ludw. Hilbert. Joh. Conr. Herold, Provisor. Joh. Lauenberger. Phil. Fried. Nollenberger, Wagner. Christ. Ludw. Arnold, Kaufmann. Conr. Wilh. Arnold, Mezger. Ge. Dav. Dolch, Wagner. Adam Ludw. Nollenberger, Schneider. Joh. Wanner. Conr. Fried. Frank. Fried. Ludw. Bender. Joh. Leonh. Wendlinger. Vom Kleinaspacher

Bericht des Reichsministers des Innern Dr. Frick über die Lage in Österreich

Wien, 12. März 1938

Der Reichsminister des Innern Dr. Frick hat sich heute nach Wien begeben, um sich über die Lage in Österreich zu informieren. Er wird dem Führer und Reichskanzler Adolf Hitler einen Bericht vorlegen, der die Grundlage für die weiteren Entscheidungen bilden soll. Frick ist in Begleitung von Staatssekretär Stuckart und Ministerialrat Globke.

Der Bericht Fricks wird voraussichtlich folgende Punkte behandeln: die Stimmung der Bevölkerung, die Haltung der österreichischen Regierung unter Bundeskanzler Schuschnigg, die Lage der Nationalsozialisten in Österreich und die Möglichkeiten einer friedlichen Lösung der Spannungen zwischen beiden Ländern.

Frick wird am Abend nach Berlin zurückkehren und dem Führer persönlich Bericht erstatten.

Ueber die Wirkung des Lichtes auf Bakterien. Von Professor Roux. (Ann. de l'Inst. Pasteur. 1887. Nr. 1.)

Verf. hat Versuche über die Wirkung des Lichtes auf Bakterien angestellt, indem er Reinkulturen von Milzbrandbacillen, Bacillus subtilis, Micrococcus prodigiosus, Staphylococcus pyogenes aureus und Bacterium termo in Bouillon, Gelatine und Agar-Agar dem Licht aussetzte. Die Kulturen wurden in Reagenzgläsern, Kolben und Petrischalen angelegt und dann entweder direkt dem Sonnenlicht ausgesetzt oder in Kästen, die mit farbigen Gläsern versehen waren, gebracht. Es ergab sich, dass die Bakterien in Bouillon, Gelatine und Agar-Agar, welche dem direkten Sonnenlicht ausgesetzt waren, nach einer gewissen Zeit nicht mehr zur Entwickelung gelangten, während sie im Dunkeln sich gut entwickelten. Die Zeit, welche nötig war, um die Bakterien zu vernichten, war verschieden, je nach der Art der Bakterien und der Beschaffenheit des Nährbodens. Am empfindlichsten waren die Milzbrandbacillen, dann folgten Bacillus subtilis, Micrococcus prodigiosus, Staphylococcus pyogenes aureus und Bacterium termo. Am widerstandsfähigsten waren die Milzbrandsporen. Die Kulturen in Bouillon waren am empfindlichsten, dann folgten die in Gelatine und Agar-Agar. Die Kulturen in Kolben waren empfindlicher als die in Reagenzgläsern, weil die Luft in ersteren mehr Zutritt hatte. Die Kulturen in Petrischalen waren am empfindlichsten, weil die Luft in diesen noch mehr Zutritt hatte. Die Kulturen in Kästen, welche mit farbigen Gläsern versehen waren, gelangten nicht zur Entwickelung, wenn sie dem Sonnenlicht ausgesetzt waren, während sie im Dunkeln sich gut entwickelten. Die Zeit, welche nötig war, um die Bakterien zu vernichten, war verschieden, je nach der Farbe des Glases. Am empfindlichsten waren die Kulturen, welche dem violetten Licht ausgesetzt waren, dann folgten die, welche dem blauen, grünen, gelben, orangefarbenen und roten Licht ausgesetzt waren

Weinsberg. Nachbenannte militärpflichtige ledige Söhne haben voriges Jahr oberamtliche Erlaubniß zum Wandern oder Aufenthalt im Königreich erhalten, sind aber weder bei lezter Conscription noch bis dato zurükgekehrt, noch haben sie obrigkeitliche Zeugnisse über die Ursache der Verhinderung eingeschikt. Ihr Vermögen ist daher bereits annotirt: und solches wird wirklich confiscirt werden, wann sie binnen 1 Jahr nicht in ihr Heimwesen zurükkehren. Sie werden daher hierdurch edictaliter vorbeschieden, und denselben der erste Termin von 4 Monaten zur Zurükkehr und Stellung bei Oberamt gegeben; als: von Weinsberg: Joh. Christ. Höhl, Schneider. Von Eichelberg: Christoph Käß, Bek. Von Ellhofen: Joh. Balt. Matth. Krell, Weingärtn. Von Gellmersbach: Joh. Christ. Carl Vogt, Mezger. Von Lehrensteinsfeld: Frz. Carl Dorsch, Schreiner. Von Schoppach: Joh. Ge. Welz, Schuster. Folgende hingegen, welche früher sich aus dem Ort begaben, werden unter gleicher Strafe der Vermögens-Einziehung zum zweitenmal innerhalb 4 Monaten zur Heimkehr aufgerufen, und zwar von Weinsberg: Joh. Jak. Schauweker, Rothgerber. Ge. Mich. Diem, Schlosser. Joh. Jak. Wörner, Schuster. Von Affalterbach: Jos. Mäsig, Schreiner. Jos. Paul, Mezger. Von Brezfeld: Joh. Carl Fried. Reif. Joh. Erhard, Rotgerber. Von Liemannsklingen: Joh. Ge. Kleemann, Schreiner. Joh. Gottlieb Kleemann. Von Lehrensteinsfeld: Joh. Renner, Kiefer. Von Wimmenthal: Joh. Jos. Schader, Schuster. Zum dritten- und leztenmal aber wird binnen 4 Monaten bei Verlust seines Vermögens citirt, Jak. Andr. Leibold, Zimmermann von Dimmbach. K. Oberamt.

Wiesensteig. Der Cantonist Joachim Jakob Wagner, von Reichenbach gebürtig, 24½ J. alt, der Seidenweber-Profession, welcher sich in vorigem Jahr ohne specielle Erlaubniß wieder auf die Wanderschaft, und wahrscheinlich abermals nach Wien begeben hat, wird ergangenem allerhöchstem Befehl zu Folge hiermit zum erstenmal aufgefordert, binnen Jahres-Frist in sein Heimwesen zurükzukehren, widrigenfalls gegen ihn als böslich entwichenen nach den Conscriptions-Gesezen weiters verfahren würde. Den 12. Merz 1810. Kön. Oberamt.

Backnang. Der bei dem Fußjäger-Bataillon von Starkloff gestandene Gemeine, Leonhard Seiter von Oberbrüden gebürtig, ist bei Forstdorf in Unter-Oestreich von seiner Fahne treulos entwichen. Alle Orts-Obrigkeiten werden daher geziemend ersucht, auf denselben genau zu fahnden, ihn auf Betreten wohlverwahrt entweder zum hiesigen Oberamt oder zu seinem Bataillons-Commando einliefern zu lassen. Den 5. Merz 1810. Kön. Oberamt.

Maulbronn. Der bei dem Kön. Garnisons-Regiment gestandene Gemeine, Ludwig Vetter von Oschelbronn ist im Monat Febr. aus der Garnison Hohenasperg desertirt. Alle Königl. Civil- und Militair-Behörden werden daher geziemend ersucht, auf diesen Flüchtling zu fahnden, denselben auf Betreten zu arretiren, und ihn entweder hiesigem Oberamt oder seinem Regiments-Commando einliefern zu lassen. Den 19. Merz 1810. Kön. Oberamt.

Ochsenhausen. Auf den im Nov. vor. J. auf dem Marsche in Oestreich desertirten Offiziers-Bedienten Johann Ihle wollen alle Justiz- und Polizei-Behörden fahnden, und ihn auf Betreten an das Oberamt oder an das Infanterie-Regiment von Koseriz einliefern. Den 1. Merz 1810. Kön. Oberamt.

Ehingen. Der mehrerer Verbrechen halber zu einer 4jährigen Festungsarbeit verurtheilte Lukas Schwehr von Eggingen gebürtig, welcher vor 11½ Monat von disseitigem Oberamt zur Vollziehung seiner Strafzeit nach Ludwigsburg eingeliefert wurde, ist den 19. Febr. d. J. daselbst von seinem Arbeits-Posten entwichen. Alle Hoch- und Löbl. Behörden werden daher ersucht, auf diesen entwichenen Sträfling zu fahnden, ihn im Betretungsfall zu arretiren, und entweder in seinen Strafort, oder dem hiesigem Oberamt gegen Ersaz der Kosten einzuliefern. Signalement. Derselbe ist 36 J. alt, über 6 Fuß hoch, hat dunkelbraune abgeschnittene Haare, niedere Stirne, eine länglicht gut geformte Nase, schmale Wangen, kleinen Mund, braune Augen, mit dünnen Augbraunen. Den 24. Merz 1810. Kön. Oberamt.

Künftigen Dienstag wird ein Extrablatt, die Formirung der Bezirke der Stadt- und Amts-Schreibereien im Königreich betreff. ausgegeben werden.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Mittwoch, 18. April.

Königl. Verordnung, die Bezirks-Eintheilung der Stadt- und Amtsschreibereien des Königreichs betr.

Se. Königl. Majestät haben in Beziehung auf die durch verschiedene Aemter-Combinationen und die Verordnung vom 20. Mai 1809. herbeigeführte Revision der Stadt- und Amtsschreiberei-Bezirke des Königreiches nach dem durchgreifenden Grundsaze, daß der Bezirk eines jeden Oberamts zugleich den Bezirk der Stadt- und Amtsschreibereien desselben umfassen, und diese auf die einem dritten Oberamt zugetheilten Orte sich nicht erstreken solle, auch daß die hie und da noch mit den Ober- und Cameral-Aemtern verbundene Amtsschreiberei-Geschäfte von solchen getrennt, und an die bestehenden Stadt- und Amtsschreiber abgegeben werden sollen, per Decretum d. d. 11. d. M. folgende Anordnungen zu genehmigen, allergnädigst geruhet.

I.) Kreis Stuttgart.

1.) Oberamt Böblingen,
a) die Stadt- und Amtsschreiberey Böblingen tritt den Ort Dettenhausen ab, erhält aber die Orte Deuffringen und Mauren als Zuwachs,
b) Weil im Schönbuch mit den Orten Neuweiler, Breitenstein, Altdorf und Dettenhausen bildet eine eigene Amtsschreiberey, und wird solche dem Amtsschreiber Eisenlohr in Lustnau übertragen,
c) die Amtsschreiberey Sindelfingen umfaßt künftig die Orte Sindelfingen, Schafhausen und Dägingen.

2.) Oberamt Cantstadt,
a) die Stadt- und Amtsschreiberey Cantstadt erhält zu ihrem bisherigen Bezirk die Orte Zazenhausen, Hegnach, Mühlhausen am Neckar, Hofen, und das vormalige Stabsamt Stetten, tritt aber den nach der Aemter-Combination an Leonberg gekommenen Ort Weil im Dorf ab,
b) die Amts- und Gerichtsschreiberey Fellbach bleibt wie bisher bestehen.
c) Ebenso die Amts- und Gerichtsschreiberey Untertürkheim.

3.) Oberamt Eßlingen,
a) die Orte: Ober-Eßlingen, Zell und Altbach, Steinbach mit Bodelshofen und Kloster Weil fallen der Stadt- und Amtsschreiberei Eßlingen zu, es tritt aber dieselbe die Orte Vaihingen, und Möhringen an Stuttgart ab.
b) die Amtsschreiberei Denkendorf bleibt mit ihrem bisherigen Umfang bestehen,
c) und mit den Amts- und Gerichtsschreibereyen Plochingen und Neuhausen gehet ebenfalls keine Veränderung vor.

4.) Stuttgart, Amt,
a) die dortige Amtsschreiberey erhält die Orte Vaihingen und Möhringen als Zuwachs, gibt aber den Ort Ober-Eßlingen ab.
b) die Amts- und Gerichtsschreiberei Waldenbuch bleibt, wie bisher.

5.) Oberamt Leonberg,
a) die Stadt- und Amtsschreiberey Leonberg verliert die Orte Münklingen und Malmsheim, erhält aber Weil im Dorf und Schökingen.
b) Die Amtsschreiberey Weilerstadt bleibt, wie bisher, vor sich bestehen.
c) die Amtsschreiberey Merklingen besorgt künftig die Orte: Merklingen, Malmsheim, Münklingen, Hausen, Friolzheim, Wimsheim und Weissach,
d) und der Amtsschreiberey Heimsheim mit Perouse wächst der Ort Flacht zu.

II.) Kreis Ludwigsburg.

1.) Oberamt Bietigheim,
a) die Stadt- und Amtsschreiberey Bietigheim erhält zu ihrem bisherigen Bezirk den Ort Metterzimmern,
b) die Amtsschreiberey Beßigheim bleibt ohne Veränderung,
c) desgleichen die Amtsschreiberey Bönnigheim,
d) der Amtsschreiberey Hohenstein und Hofen wächst der Ort Freudenthal mit Magenheim zu,
e) und zu dem Amtsschreiberey-Distrikt Lauffen am Nekar kommen die Orte Ilsfeld, Wüstenhausen und Schozach, wenn der Gerichtsschreiber Ludwig zu Ilsfeld eine anderwärtige Anstellung erhalten haben wird.

2.) Oberamt Ludwigsburg,
a) mit der Stadtschreiberey Ludwigsburg gehet keine Veränderung vor,
b) die Amtsschreiberey Ludwigsburg tritt den Ort Benningen ab, und erhält die Orte Albingen und Nekargröningen,
c) der Amtsschreiberey Asperg werden die Orte Geysingen, Beihingen und Heutingsheim zugetheilt,
d) die Amtsschreiberey Marggröningen bleibt bei ihrem bisherigen Bezirk.

3.) Oberamt Maulbronn,
a) die Amtsschreiberey Maulbronn erhält den Ort Enzberg mit Sengach, tritt aber die Orte Flacht, Wimsheim und Weissach ab.
b) die Amtsschreiberey Derdingen mit Knittlingen behält den ihr früher schon ausgemittelten Bezirk.

4) Oberamt Vaihingen,
a) der Stadtschreiberey Vaihingen wächst der Ort Mühlhausen an der Enz zu.
b) mit der Amtsschreiberey Enzweihingen und Eberdingen gehet keine Veränderung vor,
c) die neu gebildete Amtsschreiberei Horrheim und Hohenhaslach samt der niedern Gerichtsschreiberey in dem ersten Ort wird dem bisherigen Amtmann Treffler zu Mühlhausen übertragen.
d) wegen der Amtsschreibereyen Ober-Riexingen und Unter-Riexingen bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.
e) die Amtsschreiberey Sachsenheim erhält den Weiler Rechentshofen als Zuwachs, muß aber den Ort Metterzimmern abtreten.

5) Oberamt Waiblingen,
a) mit der Stadtschreiberey Waiblingen gehet keine Veränderung vor.
b) die Amtsschreiberey Waiblingen tritt die Orte: Klein-Heppach, Hegnach und Nekargröningen ab, erhält aber die Orte: Enderspach, Strümpfelbach und den Spechtshof.
c) die Amtsschreiberey-Geschäfte zu Hochberg, Hochdorf und Kirschenhardhof bleiben dem dortigen Amtmann,
d) der Amtsschreiberey Gros-Heppach wächst der Ort Klein-Heppach zu,
e) mit der Amtsschreiberey Winnenden gehet keine Bezirks-Veränderung vor,
f) die Amtsschreiberey-Geschäfte zu Höfen und Hahnweiler sind dem Unter-Amtmann Schröder zu Winnenden übertragen.

6.) Oberamt Marbach,
a) von dem bisherigen Bezirk der Stadt- und Amtsschreiberey Marbach kommt der Ort Mittelschönthal weg, dargegen fallen die Orte Zwingelhausen, Siegelhausen und Benningen demselben zu,
b) der Amtsschreiberey Steinheim, welche den Ort Rietenau abtritt, wird der Ort Klein-Bottwar zugetheilt.

III.) Kreis Heilbronn.

1.) Oberamt Backnang,
a) die Stadt- und Amtsschreiberey Backnang bildet künftig folgenden Distrikt: Backnang-Stadt, mit Zugehörungen, Bruch, Fürstenhof, Maubach, Ober-, Mittel- und Unter-Schönthal, Röthlenshof, Steigacker, Stift Grundhof, Strümpfelbach, Ungeheuerhof; Schultheißereyen: Allmersbach, Ebersbach, Grosaspach, Oppenweiler, Rietenau, Sulzbach mit Zugehörungen, Bartenbach, Fornsbach, Hinterwestermurr, Mettelberg, Köchersberg, Meulenberg, Siebenknie, Schleißweiler, Schloßhof, Trauzenberg und Zwehrenberg,
b) mit der Amtsschreiberey Spiegelberg gehet keine Veränderung vor,
c) die Amtsschreiberey Murrhard umfaßt künftig die Orte: Murrhard, Stadt mit

Zugehörungen, und die Schultheißereyen Büchelberg, Hoffeld, Vorder-Westermurr und Schönbrunn,

d) die neu gebildete Amtsschreiberei Weissach bestehet aus Unter-Weissach samt Zugehörungen, Aichelbach, Althütte, Däfern, Fautspach, Fischbach, Heiningen, Heuttensbach, Hohnweiler, Kottenweiler, Lippoldsweiler, Luitzenberg, Mittelbrüden, Oberbrüden samt Zugehörungen, Oberweissach, Reichenbach samt Zugehörungen, Schöllhütte, Sechselberg, Steinbach, Unterbrüden, Waldrems, Waldenweiler, Wattenweiler und Zell; und ist diese Amtsschreiberey dem Amtmann Keller zu Weissach übertragen.

2.) Oberamt Beilstein,

a) der Bezirk der Stadt- und Amtsschreiberey Beilstein umfaßt künftig folgende Orte: Beilstein Stadt, Schultheißerei, Auenstein, Gronau, Gruppenbach, Obristenfeld, Unterheinrieth, Abstatt und Schmidhausen.

b) der Amtsschreiberey Bottwar wird der Ort Höpfigheim zugetheilt,

c) mit der Amtsschreiberey Mundelsheim gehet keine Veränderung vor.

3.) Oberam Brackenheim,

a) die Stadt- und Amtsschreiberey Brackenheim tritt den Ort Hofen ab, erhält aber den Ort Neu-Kleebronn, und provisorisch die Orte Klingenberg und Neipperg.

b) die Amts- und Gerichtsschreiberey Grosgarttach, bleibt, wie bisher, für sich bestehen,

c) ebenso die Amts- und Gerichtsschreiberey Niederhofen, Pfaffenhofen, und Stetten unterm Heuchelberg,

d) der Amtsschreiberey Kleingarttach fallen die Orte Ochsenburg, Leonbronn, Michelbach und Zaberfeld zu,

e) die Amtsschreiberey Güglingen erhält als Zuwachs den Ort Stokheim,

4.) Oberamt Heilbronn.

a) die Stadt- und Amtsschreiberey Heilbronn tritt den Ort Wimmenthal ab, erhält aber den Ort und das Schloßgut Horkheim,

b) der Amtsschreiberey Kirchhausen werden die Orte Thalheim, Unter-Eisisheim und Ober-Eisisheim zugetheilt,

c) die Amtsschreiberey Schwaigern ist neu gebildet, und bestehet aus: Schwaigern, Massenbach, Wilhelmsthaler-Hof, Hausen, Bonfeld und Fürfeld, sie ist dem Buchhalter Braun bei Kön. Ob. Fin. Kammer, übertragen.

5.) Oberamt Nekarsulm,

a) mit dem bisherigen Distrikt der Stadt- und Amtsschreiberey Nekarsulm gehet keine Veränderung vor.

b) auch bleibt die Amts- und Gerichtsschreiberey Kochendorf vor der Hand bestehen,

c) gleichfalls die Amtsschreiberey Neuenstadt an der Linde.

6) Oberamt Weinsberg,

a) die Stadt- und Amtsschreiberey Weinsberg bestehet in Zukunft aus Weinsberg, Stadt, und aus den Stäben und Orten Brezfeld, Eberstatt, Ellhofen, Schwabbach, Sulzbach, Steinsfeld, Waldbach, Willsbach und Wimmenthal,

b) zu der neu gebildeten Amtsschreiberey Böringsweiler gehören die Orte: Böringsweiler, Wüstenroth, Mayenfels, Neuhütte und Oberhambach. Dem Amtmann Gerold von Böringsweiler ist diese Stelle übertragen,

c) die neu gebildete Amtei- und Amtsschreiberey Löwenstein bestehet aus Löwenstein samt Zugehörungen, Neulautern samt Zugehörungen, Reissach samt Zugehörungen, Affaltrach, Eschenau, Weiler samt Zugehörungen. Zum Amtmann und Amtsschreiber in Löwenstein wird der vormalige Fürstlich Oehringen'sche Regierungs-Secretarius Weigel ernannt.

IV.) Kreis Oehringen.

In Hinsicht der in dem Kreis Oehringen bestehenden Stadt- und Amtsschreibereyen bleibt es bei den bereits allergnädigst getroffenen Anordnungen, wovon das nähere in dem neuesten StaatsHandbuch enthalten ist.

V.) Kreis Calw.

1.) Oberamt Alpirspach,

a) die Amtsschreiberey Alpirspach erhält den Ort Rodt, und gibt ab, die Orte: Boll, Hopfau, Wittershausen und OberJfflingen,

b) mit der Amtsschreiberey Dornhan gehet keine Veränderung vor.

2.) Oberamt Altensteig.

Die Stadt und Amtsschreiberey Altensteig umfaßt künftig den ganzen Oberamts-Bezirk, gibt also ab die Orte: Pfrondorf, UnterJettingen, Minderspach, Dürrweiler und Crespach mit Waldbach, erhält aber die Orte: Agenbach, Warth, Ebershardt, Hochdorf, Schernbach, Fünfbronn, Edelweiler, Walddorf, den Zwerenberger und Neuweiler Stab samt Martinsmoos und das vormalige Amt Berneck.

3.) Oberamt Calw,

a) die Stadt- und Amtsschreiberey Calw tritt den Zwerenberger und Neuweiler Stab samt Martinsmoos ab, und erhält die Orte Gechingen und Neuhengstett,

b) die Amtsschreiberey Hirschau erhält die Orte Althengstett und Simözheim, und tritt die Orte Agenbach, Schaffhausen und Friolsheim ab.

c) der bisherige Bezirk der Amtsschreiberey Liebenzell bleibt unverändert.

4.) Oberamt Freudenstadt.

In Hinsicht der Stadt und Amtsschreiberey Freudenstadt und Amtsschreiberey Dornstetten bleibt es bei den neuern allerhöchsten Anordnungen vom 14. Jan. d. J.

5.) Oberamt Nagold,

a) der Stadt und Amtsschreiberey Nagold, welche die Orte Warth und Ebershard abgibt, fallen die Orte Mözingen, UnterJettingen, Unter-Schwandorf und Ober- und Unterthalheim zu,

b) die Amtsschreiberey Wildberg erhält zu ihrem bisherigen Bezirk die Orte Pfrondorf, Minderspach und Rohrdorf.

c) die Amtsschreiberey Bulach bleibt unverändert.

6.) Oberamt Neuenbürg,

a) die Stadt und Amtsschreiberey Neuenbürg, welche den Ort Fünfbronn abgibt, erhält als Zuwachs das vormalige Aemtchen Herrenalb.

b) bei der Amtsschreiberey Wildbad tritt keine Veränderung ein.

VI.) Kreis Rottenburg.

1.) Oberamt Balingen,

a) die Stadt und Amtsschreiberey Balingen umfaßt den ganzen Oberamts-Bezirk,

b) Welches bei der Stadt und Amtsschreiberey Ebingen ebenfalls der Fall ist.

2.) Oberamt Herrenberg,

a) die Stadt und Amtsschreiberey Herrenberg, welche die Orte Mözlingen, Remmingsheim, Nellingsheim, Wolfenhausen und Ekenweiler abgibt, erhält die Orte: Entringen, Breitenholz, Reusten, UnterOeschelbronn, Poltringen und Oberndorf,

b) die Amts- und Gerichtsschreiberey Altingen bleibt vor der Hand bestehen.

3.) Oberamt Horb,

a) der Stadt und Amtsschreiberey Horb wachsen die Orte Gündringen, Vollmaringen Amt, Baisingen, Rexingen und Nordstetten zu,

b) die neu gebildete Amtsschreiberey Weittenburg, welche dem gewesenen Kanzley-Sekretair Müller von Oehringen übertragen ist, bestehet aus Felldorf Amt, Mühringen ohne Gündringen, Wachendorf Amt, und Weittenburg Amt.

4.) Oberamt Rottenburg,

a) der Stadt und Amtsschreiberey Rottenburg wird der Remmingsheimer Stab zugelegt,

b) aus den Orten Hirrlingen, Hemmendorf, Frommenhausen, und Bodelshausen, wird ein Amtsschreiberey-Bezirk gebildet und dieser dem vormaligen Stadtschreiber Meinhard von Stockach übertragen.

5.) Oberamt Sulz am Neckar,

a) der Stadt und Amtsschreiberey Sulz werden die Orte Marschalkenzimmern, Dürrenmettstetten, Wittershausen, Boll, Hopfau, Fürnsal, Breitenau, Busenweiler, Leinstetten, und Neunthausen zugegeben,

b) die Amtsschreiberey Rosenfeld tritt die Orte Flözlingen und Täbingen ab, erhält aber Rottenzimmern, Leidringen, Gößlingen und Binsdorf.

6.) Oberamt Tübingen,

a) der Stadt und Amtsschreiberey Tübingen, welche die Orte Entringen, Breitenholz und Bodelshausen abgibt, werden die Orte Pfäffingen, Ammern, Kilchberg, Rübgarten und Wenkheim mit Eck und Krespach zugetheilt,

b) mit der Amtsschreiberey Tübingen gehet keine Veränderung vor,

c) die Amtsschreiberey Bebenhausen gibt die Orte: Reusten, UnterOeschelbronn Vesperweiler, Altdorf, Weil im Schönbuch, Breitenstein und Neuweiler ab.

VII.) Kreis Rottweil.

1.) Oberamt Hornberg,

a) die Stadt und Amtsschreiberey Hornberg tritt den Antheil an Peterzell ab,

b) welcher der Amtsschreiberey St. Georgen samt Mühllehen und Münchhof zufällt; von dieser Amtsschreiberey werden aber die Orte Rottenzimmern, Schabenhausen, Kappel, Hausen, Wildenstein, und Bühlingen abgetreten.

c) Bei dem für die Amtsschreiberey Schramberg bereits gebildeten Distrikt hat es sein Verbleiben.

2) Oberamt Rottweil,

a) die Stadt und Amtsschreiberey Rottweil tritt den Ort Dürrenmettstetten ab, erhält aber die Orte Bühlingen, Rottenmünster, Ramstein, Butschhof, Winterhof, Harthausen und Wellendingen,

b) der Amtsschreiberey Rottweil wachsen die Orte Flözlingen, Hausen, Kappel, Schabenhausen, Locherhöfe und Lakendorf zu, es tritt aber dieselbe ab, die Orte: Mühlhausen, Hochmössingen, und Winzlen,

c) die Orte Hochmössingen und Winzlen werden der Amtsschreiberey Oberndorf zugetheilt.

3.) Oberamt Spaichingen,

a) der Amtsschreiberey Spaichingen werden die Orte Schemberg, und die vorm. Patrimonial Aemter Balgheim und Dotternhausen zugetheilt, von derselben aber die Orte Rottenmünster und Fridingen an der Donau abgetretten,

b) mit der Amtsschreiberey Hohenkarpfen gehet keine Veränderung vor.

4.) Oberamt Stockach.

Die specielle Bildung der Stadt und Amtsschreiberey Bezirke in dem Oberamt Stockach wird seiner Zeit bekannt gemacht werden.

5.) Oberamt Tuttlingen,

a) der Stadt und Amtsschreiberey Tuttlingen wächst das vorm. Amt Gutenstein und der Ort Fridingen an der Donau, zu,

b) die neu gebildete Amtsschreiberey Wurmlingen, welche dem Ober-Finanz-Kammer Kanzlist Koller allergnädigst übertragen ist, bestehet aus den Orten: Wurmlingen, Durchhausen, Oberflacht, Seitingen, Weilheim, Mühlhausen, Amt Mühlheim und Weigheim.

VIII.) Kreis Urach.

1.) Oberamt Kirchheim,

In dem ganzen Oberamt Kirchheim gehet mit den in dem Staats-Handbuch aufgezählten Stadt-Amts- und Gerichtsschreibereyen keine Veränderung vor.

2.) Oberamt Münsingen,

a) die Stadt- und Amtsschreiberey Münsingen, welche den Ort Mundingen abgibt, erhält die Orte: Oedenwaldstetten, Graveneck, Marbach, Steingebronn, Bernloch, Gomadingen, Dottingen, Offenhausen, Kohlstetten, Meidelstetten, und Buttenhausen,

b) die Amtsschreiberey Justingen, welche aus den Orten Justingen, Ingstetten, Hütten, Gundershofen, Ennabeuren, Magolsheim, Laichingen, Feldstetten und Sontheim bestehet, wird dem vormaligen Kriegs-Commissair Rüsseler übertragen,

3.) Oberamt Nürtingen,

a) der Stadt- und Amtsschreiberei Nürtingen wächst der Ort Unterboyhingen, und

b) der Amtsschreiberey Neuffen der Ort Altdorf zu.

4.) Oberamt Reuttlingen,

a) mit der Stadt- und Amtsschreiberey Reuttlingen,

b) und mit der Amtsschreiberey Pfullingen gehet keine Veränderung vor,

c) hingegen wird aus dem Ort Willmandingen, und aus den Orten Gomaringen, Hinterweiler, Gros-Engstingen, und Genkingen ein eigener Amtsschreiberey-Bezirk gebildet, und diese Stelle dem Secretair Fleischmann bei dem Königl. Forst-Departement übertragen, an dessen Stelle aber zum Secretair bei dem gedachten Departement der vormalige Commende-Verwalter Müller von Rotweil allergnädigst ernannt.

5.) Oberamt Urach,

a) die Stadt- und Amtsschreiberey Urach erhält die Orte Neuhausen und Glems, u. verliert die Unterämter Willmandingen, Laichingen und Steingebronn,

b) die Amts- und Gerichtsschreiberey Mözingen bleibt unverändert.

6.) Oberamt Wiesenstaig,

der Stadt- und Amtsschreiberey Wiesenstaig wachsen die Orte Gruibingen und Gansloſen zu.

IX.) Kreis Ehingen.

1.) Oberamt Biberach,

a) die Stadt- und Amtsschreiberey Biberach, welche die Orte Baustetten und Burgrieden abgibt, erhält als Zuwachs die Orte: Walpertshofen, Ellmannsweiler, Heggbach, Hochdorf, Mittelbiberach samt Zwifelsberg, Oberndorf, Reuti, Rindenmoos, Schemmerberg, Altheim, Aepfingen, Sulmingen, Mietingen, Warthausen, Aßmannshardt, Aufhofen, Birkenhardt, Langenscheimmern, Mettenberg und Rißegg.

b) die Amtsschreiberey Wiblingen bestehet künftig aus folgenden Ortschaften: Wiblingen samt Höfen, Aufheim samt Zugehörungen, Billafingen, Bronnen, Bühl, Donaustetten, Dornbdorf, Hittisheim, Steinberg, Eßendorf, Harthausen, Stetten an der Rottum, Unterweiler, und Burgvogtei Illerrieden.

c) zu der neu gebildeten Amtsschreiberey Laupheim gehören die Orte: Gros- und Klein-Laupheim, Achstetten, Bußmannshausen samt Kl. Schaffhausen, Orsenhausen, Baustetten, Ober- und Unter-Sulmetingen, und Burgrieden. Diese Amtsschreiberey wird dem vormaligen Commende-Beamten Simoth zu Affaltrach übertragen.

2.) Oberamt Blaubeuren,

der Stadt- und Amtsschreiberey Blaubeuren, welche früher schon die Orte Rotenacker und Schaiblinshausen abgegeben hat, werden der Arnegger Stab, die Orte: Ursprung, Einsingen, Hausen ob Ursprung, Schmiechen, und das Amt Schelklingen vor der Hand zugegeben.

3.) Oberamt: Ehingen,

a) die Stadt- und Amtsschreiberey Ehingen neben den ihr früher schon zugetheilten Orten Rotenacker und Schaiblinshausen, ferner die Orte: Gammerschwang, Oberdischingen, das Amt Oepfingen, Rißtissen, Altheim, Allmendingen, Steußlingen, Sondernacht, Stetten, Frankenhofen und Tiefenhülen, tritt aber den Ort Munderkingen, samt Algershofen und Deppenhausen ab.

b) Auf die neu gebildete Amtsschreiberey Munderkingen, welche aus Munderkingen samt Algershofen und Deppenhausen, und den Schultheißereyen: Stadion, Unterstadion, Ogelsbeuren, Alberweiler und Kirchbierlingen bestehet, wird der bisherige Cameral-Verwalter Christlieb von Aalen versezt.

4.) Oberamt: Riedlingen,

a) der Stadt- und Amtsschreiberey Riedlingen werden die Orte: Altheim, Buchanhof, Burgau, Bussen, Dentingen, Egelfingen, Emmerfeld, Göffingen, Gröningen, Heiltingen, Heudorf, Neufra, Oeffingen, Unlingen und Wilflingen zugetheilt.

b) die Amtsschreiberey Buchau bestehet aus folgenden Ortschaften: Buchau, Kappel, Braunweiler, Gros-Tissen, Marbach, Dirnau, Kanzach, Allishausen, Seekirch samt Oedenaalen, Ogelshausen, Tiefenbach, Bezenweiler, Mosburg, Dürrmetingen, Bischmannshausen, Brasenberg und Kl. Tissen. Wegen Besezung dieser Stelle wird das weitere nachfolgen.

5.) Oberamt Saulgau,

a) die Stadt- und Amtsschreiberey Saulgau bildet künftig folgenden Bezirk: Saulgau Stadt, Allmannsweiler, Altshausen samt Zugehörde, Beitzkofen, Bierstetten, Blönried samt Zugehörungen, Bogenweiler, Bolstern, Bondorf, Ebenweiler, Ebersbach mit Ried, Eichen, Eichstegen, Enzkofen, Fleischwangen, Fulgenstadt, Geigelbach, Granheim, Guggenhausen, Günzkofen, Heid, Heratskirch, Herbertingen, Hochberg und Luditsweiler, Hoßkirch, Königseggwald, Lampertsweiler, Mieterkingen, Mindelbeuren, Moosheim samt Zugehörde, Oelkofen, Pfrungen, Renhartsweiler, Rappenweiler, Riedhausen, Schindelbach samt Zugehörungen, Steinbrunnen, Süssen, Ursendorf, Waldhausen und Wolfertweiler,

b) Aus den Orten Mengen, Heudorf, Blochingen, Scheer, Enebach, Bremen, Hohentengen, Völkofen, Fridberg und Jetkosten wird ein eigener Amtsschreiberei-Distrikt gebildet, und dieser samt der Unteramtey dem Kriegs-Commissair von Fink übertragen.

6.) Oberamt Zwifalten,

a) der Amtsschreiberey Zwifalten fallen die Orte: Anhausen samt Schülzburg, Bichishausen, Dürrenstetten, Eglingen, Ehestetten, Erbstetten, Hayingen, Hahengundelfingen, Indelhausen samt Maisenburg, Mundingen, Mäusdorf und Derneck, Niedergundelfingen, Zwifaltendorf, Granheim, Uigendorf und Dietelhofen zu,

b) der Bezirk der Amtsschreiberey Ober-Marchthal umfaßt folgende Orte: Ober-Marchthal samt Mittenhausen, Algershofen, Brasenberg, Detthausen, Dietershausen, Dieterskirch, Dobel, Gülthofen, Hausen, Luppenhofen, Minderrenti, Oberwachingen, Reutlingen, Sauggart, Unterwachingen, Uttenweiler, Brülhof, Rechtenstein, Thalheim, Unterwilzingen, Untermarchthal.

X.) Kreis Altdorf.

1.) Oberamt Altdorf,

in diesem Oberamt existiren zwei Amtsschreiberey-Bezirke: Altdorf und Hofen. Der Bezirk derselben ist in dem neuen Staats-Handbuch angegeben. Wegen Ernennung des Amtsschreibers zu Hofen wird das weitere nachfolgen.

2.) Oberamt Isny,

der Bezirk der Stadt- und Amtsschreiberey Isny ist in dem neuen Staats-Handbuch enthalten, wobei es vor der Hand sein Verbleiben hat.

3.) Oberamt Ochsenhausen,

das nemliche gilt von der Amtsschreiberey Ochsenhausen.

4.) Oberamt Waldsee,

auch den Bezirk der Stadt- und Amtsschreiberey enthält das neue Staats-Handbuch. Wegen der Amtsschreiberey Schussenrid, deren Bezirk ebenfalls in dem nuen Staats-Handbuch angegeben ist, wird das weitere nachfolgen.

XI.) Kreis Schorndorf.

1.) Oberamt Gmünd,

a) die Stadt- und Amtsschreiberei Gmünd bestehet nach der neuerlichen Eintheilung aus folgenden Ortschaften: Gmünd Stadt, mit darzu gehörigen-Höfen, Bargau, samt Höfen, Iggingen samt Herlikofen und einigen Weilern und Höfen, Lindach samt Muthlangen und Täferroth, Oberbettringen samt Weiler in Bergen ꝛc. Reichenbach und Bärenbach samt Höfen, Rechberg, Hinterweiler und Vorderweiler samt Höfen, Spraitbach samt Weilern und Höfen, Strasdorf samt Filialien, Waldstetten, desgleichen Wetzgau und Wisgoldingen,

b) der Bezirk der Amtsschreiberey Heubach enthält folgende Orte: Heubach samt Höfen und Weilern, Bartholomä, Degenfeld samt Nenningen, Lauterburg, Mögglingen samt Lautern und Höfen, Ober- und Unter-Bäbingen samt Zimmern und Hofen, Göggingen samt Zugehörungen, Horn samt Zugehörungen, und Leinzell.

2.) Oberamt Göppingen,

a) die Stadt- und Amtsschreiberey Göppingen tritt ab, die Antheile an Burgholz, Hohenstatt und Wangen, desgl. die Orte: Radelstetten, Gruibingen, Gansloſen und Hohenstaufen, erhält aber die Orte: Holzheim, Schlatt, Eschenbach, Dürnau, Gros-Eißlingen, Filsek, Jebenhausen und Ramsberg,

b) die Amtsschreiberey Wäscheubeuren bestehet aus den vormaligen Patrimonial-Aemtern Wäscheubeuren und Rechberghausen, und aus den Ortschaften: Börtlingen, Oberwälden, Holzhausen, Wangen, Hohenstaufen, Ottenbach und Krummwälden. Sie ist dem vormaligen Amtsschreiber Josse von Schelklingen übertragen.

3.) Oberamt Schorndorf,

a) der Bezirk der Stadt- und Amtsschreiberey Schorndorf umfaßt künftig die Orte: Schorndorf Stadt, Haubersbronn, Stab Urbach, Stab Schornbach, und Weiler. Zu dieser Stelle ist der bisherige Amtmann Wagner zu Neuenstadt an der Linde allergnädigst ernannt,

b) die Amtsschreiberei Schorndorf, welche den Hundsholzer, Rudersberger, Schnaither, Steinenberger und Winterbacher Stab und die Orte Geradstetten, und Grunbacher Stab enthält, wird dem bisherigen Stadt- und Amtsschreiber Arnold zu Schorndorf übertragen,

c) die Amts- und Gerichtsschreiberey Beutelsbach bleibt wie bisher bestehen.

4.) Oberamt Welzheim,

a) der Amtsschreiberey Welzheim werden die von Schorndorf, Adelberg und Murrhard dem Oberamt einverleibte Orte, nebst der Schultheißerey Breitenfürst, und dem Ort Gebenweiler zugetheilt. Der Lorcher Stab aber wird derselben nicht einverleibt.

b) die Amtsschreiberei Lorch umfaßt künftig die Orte des Lorcher Stabes und den Ort Alfdorf, und wird diese Stelle dem quiescirenden Oberacciser Preyß zu Bönnigheim übertragen.

XII.) Kreis Ellwangen.

1.) Oberamt Aalen,

a) der Stadt- und Amtsschreiberey Aalen wird der bisherige Königsbronner Antheil an OberKochen zugetheilt,

b) die neu errichtete Amtsschreiberey Laubach, welche dem Rechnungsrath Treu bei der Kön. OberFinanzKammer allergnädigst übertragen wird, besteht aus: Laubach, Essingen, Fachsenfeld, Holtenstadt und Neubronn.

2.) Oberamt Ellwangen,

a) die Stadt und Amtsschreiberey Ellwangen erhält den Ort: Schönbronn, gibt aber den Ort: Hausen bei Sontheim ab,

b) der Distrikt der Amtsschreiberey Röhlingen ändert sich nicht,

c) die Amtsschreiberey Lauchheim bleibt, wie bisher.

3.) Oberamt Gaildorf,

a) der Bezirk der Stadt und Amtsschreiberey Gaildorf umfaßt folgende Ortschaften: Gaildorf, Stadt, MittelFischach, Michelbach, OberFischach, Eutendorf, Gschwend, Münster, Unterroth, Altersberg, Hütten, Oberroth, Hohnhardsweiler, Viehberg, Hausen und Oedendorf,

b) in den Bezirk der Amtsschreiberey Schmiedelfeld gehören: Schmiedelfeld, Sulzbach mit Laufen, Geifertshofen, Eschach, OberGröningen, UnterGröningen, Frickenhofen, Ruppertshofen, Vordersteinenberg und OberSontheim.

4.) Oberamt Hall,

a) dem Bezirk der Stadt und Amtsschreiberey Hall wachsen die Orte Komburg und Steinbach auch HinderEinkorn zu,

b) der Bezirk der Amtsschreiberey Rosengarten ändert sich nicht,

c) der Amtsschreiberey Vellberg wachsen die Orte Hausen bei Sontheim, Gros-Allmerspan, Klein-Allmerspan, Lendsiedel, Dorrmenz, Gaggstadt, und Mißlau zu, es tritt aber dieselbe den Ort Schönbronn ab.

5.) Oberamt: Heidenheim,

a) die Stadt und Amtsschreiberey Heidenheim gibt den bisherigen Antheil an Söhnstetten und Steinheim ab, und erhält Dettingen und Heuchlingen ganz und den Ort Anhausen,

b) der Amtsschreiberey Giengen wird der Ort Brenz zugegeben,

c) der Distrikt der Amtsschreiberey Königsbronn besteht aus Gussenstadt samt Zugehörungen, Königsbronn, Zang, Ilzelberg, Ochsenberg, Söhnstetten, Irrmansweiler, Steinheim am Albuch, samt Sontheim, und den übrigen Filialien. Diese Amtsschreiberey ist dem bisherigen CameralVerwalter Gros von Biberach allergnädigst übertragen.

6.) Oberamt Weiltingen,

Mit der dortigen Amtsschreiberey gehet vor der Hand keine Veränderung vor.

Die Würkung dieser Distrikts-Eintheilungen fängt mit Georgii d. J. an, und es haben die Königl. Oberämter dafür zu sorgen, daß sodann auch die Uebergabe der Registraturen, jedoch ohne alle KostenAnrechnungen, vor sich gehe.

Was endlich die hie und da vorkommenden einzelnen Abweichungen, so wie die Revision der Schreib-Verdienst-Capitulationen bei denjenigen Stadt- oder Amtsschreibereien, welche durch diese DistriktsEintheilungen Veränderungen erlitten haben, betrifft, so wird deshalb von der Königlichen Oberregierung und von dem Königlichen OberLandesOekonomieCollegium das nähere bestimmt werden. Stuttgart den 11 April 1810. Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Königl. Ministerium des Innern.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 21. April.

Decret Königl. Ober-Finanz-Kammer, Depart. der directen Steuern, an sämtliche Ober- und Cameral-Beamten, die Einlieferung der Steuer-Gelder und die Jahrs-Abrechnung mit Kön. General-Steuer-Casse für 1810. betr. d. d. 16. Apr. 1810.

Da bei dem bevorstehenden Rechnungs-Schluß alle verfallenen Steuer-Gelder zur General-Steuer-Casse eingeliefert seyn müssen: so wird den Ober- und Cameral-Beamten hiemit ernstlichst aufgegeben, die nachdrüklichsten Verfügungen zu treffen, daß diese Steuer-Gelder noch vor den Jahrs-Abrechnungen, welche im Laufe des künftigen Monats von allen Amtspflegen des Königreichs ohne alles Fehlen eingeschikt seyn müssen, gehörig eingeliefert werden, und in denselben keine Ausstände erscheinen, welche nicht auf eine legale Weise zu rechtfertigen sind. Zu dem Ende ist besonders über diejenigen Posten, welche auf einer Vergleichung beruhen, wie z. B. Land-Dragoner und Invaliden-Kosten, eine genaue Liquidation zu formiren, und solche der Abrechnung anzuhängen. Decr. Stuttg. in Kön. Ob. Fin. Kammer, Depart. der direkten Steuern, den 16. Apr. 1810.

Straf-Erkenntnisse der Königl. Conscriptions-Commission.

In Gemäsheit eines von Königl. Conscriptions-Commission unterm 14. April d. J. erlassenen Decrets, ist der Militairpflichtige, Christian Schmid von Zizishausen, Oberamts Nürtingen, da er sich fälschlich für einen Ausländer ausgegeben, und dadurch bewirkt hat, daß er im Königreich ungehindert geduldet wurde, auch sich bei keiner der früheren Musterungen gestellt, und sich unerlaubt in das Ausland entfernt hat, jedoch in Hinsicht, daß er bei seinen körperlichen Gebrechen bisher zum Königl. Militaire noch nicht ausgehoben worden seyn würde, zu vierwöchentlicher Festungs-Arbeitsstrafe condemnirt worden.

Vermög Decrets Königl. Conscr. Commission d. d. 17. April wurde der Militairpflichtige Gebhard Schönberger von Willarz, Oberamts Isny, wegen seines ungehorsamen Ausbleibens bei der Aushebung vom Jahr 1809., und seiner abermaligen Entfernung nach der Musterung des Jahrs 1810., in Hinsicht, daß derselbe sich nicht zur Aushebung qualificirt, mit einer dreiwochentlichen Festungs-Arbeits-Strafe belegt, und sogleich an den Ort seiner Bestimmung abgeliefert.

Erkenntniß des Kön. Ob. Justiz-Collegii II. Senats.

In der Schuldforderungs-Sache des Silberarbeiters Kohl zu Stuttgart, Impetranten an einem, und der Ehegattin des gewesenen Kön. Hauptmanns v. Phull cum cur. von Niederraunau Impetratin am andern Theil, wurde mittelst Bescheids auf Abschwörung des deferirten und acceptirten Judicial-Eides unter Verwerfung eines unzuläßigen Punkten erkannt. Stuttgart, den 11. April 1810.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Decrets vom 15. April den Hauptmann von Watter vom Infanterie-Regiment von Scharfenstein zum Kammerjunker mit der Ancienneté vom 9. Mai 1809. zu ernennen allergnädigst geruht.

Vermög allerhöchsten Resolution vom 14. April haben Se. Königl. Majest. den Bergrath Maier unter Beibehaltung seiner Stelle bei dem Königl. Bergwerks-Departement zum wirklichen Rath bei dem Rechnungs-Departement Kön. Ob. Finanz Kammer, und den Ober-Revisions-Rath Sommer zum wirklichen Rath bei dem Landwirthschaftl. Departement, sodann die Assessoren cum voto, Autenrieth bei dem Rechnungs-Departement, Geßner und Graf von Normann Ehrenfels bei dem Landwirthschaftl. Departement zu wirklichen Räthen bei ihren Departements, endlich den Rechnungsrath Bakmeister unter Beibehaltung seiner Stelle als Kreissteuerrath zum Ober-Revisions-Rath bei der Finanz-Rechnungs-Kammer, und

vermög allerhöchsten Decrets vom 18. April den unterm 14. dieses zum Rath bei dem Landwirthschaftlichen Departement der Königl. Ober-Finanz-Kammer beförderten Grafen von Normann-Ehrenfels, welcher zugleich als Assessor bei dem Kön. Ober-Landes-Oeconomie-Collegium angestellt war, auch zum Rath bei diesem leztern Collegium zu ernennen allergnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Rescripts vom 13. April die erledigte Pfarrei Winzerhausen, Oberamts Marbach, dem Vicar M. Fischer zu übertragen, und

dem zur Stadtpfarrei Weikersheim nominirten dortigen Vesper-Prediger Pröhl die allerhöchste Confirmation zu ertheilen, und ihn zugleich zum Decan der Diöcese Weikersheim zu ernennen;

vermög allerhöchsten Rescripts vom 15. April die erledigte katholische Pfarrei Unteraislingen, Oberamts Altdorf, dem Pfarrer Gall in Däzingen, und die katholische Pfarrei Affaltrach, Oberamts Weinsberg dem Exconventual von Schönthal, Dionysius Nebel;

vermög allerhöchsten Rescripts vom 18. April die erledigte katholische Pfarrei Alt-Krautheim, Oberamts Schönthal, dem Exconventual Franz Ganther von Wiblingen zu übertragen, und

dem zur katholischen Stadtpfarrei Jsny nominirten Caplan daselbst, Georg Neher, so wie dem zur evangelischen Patronat-Pfarrei Kochendorf, Diöcese Heilbronn, nominirten Vicar M. Mittler die allerhöchste Confirmation zu ertheilen.

Der Rechts-Candidat Michael Hirschle aus Hofen, Oberamts Aalen, ist als Kön.

Advokat aufgenommen, und in dieser Eigenschaft bei dem Königl. Ober-Tribunal, nach geschehener Verpflichtung immatriculirt worden. Tübingen, den 12. April 1810.

Altdorf. Folgende zum ehemaligen Kloster Baind gehörige Grundstüke, werden theils verpachtet, theils verkauft werden; und zwar zur Verpachtung auf 9 Jahre sind bestimmt: 1) Gärten, an 7 Stüken $7\frac{7}{32}$ Mrg. 5 Ruth. 2) Länder, in 10 Abtheilungen und an zerschiedenen Plätzen $1\frac{5}{8}$ Mrg. 13 Ruth. 3) troken gelegte Weiher, der Baienfurther Weiher genannt, in 3 Abtheilungen $10\frac{1}{2}$ Mrg. 14 Ruth. Und zum Verkauf ist ausgesezt: der sogenannte St. Anna Reebberg, zwischen Baienfurth und Baind, bestehend in 1 Torkel oder Kelter, worein eine Wohnung gerichtet, $6\frac{3}{4}$ Morg. 20 Rth. Reeben, $\frac{1}{3}$ Morg. 20 Rth. Graßboden, und $\frac{3}{4}$ Mrg. unangebautes Feld, welche entweder im Ganzen oder theilweis, je nachdem sich Liebhaber zeigen, werden verkauft werden. Es haben sich daher die Liebhaber, zu den Pachtgütern am Mittwoch den 2. Mai d. J. Vormittags 7 Uhr, und die Kaufs-Liebhaber zu den Reeben, Nachmittags 1 Uhr in dem Kloster Baind einzufinden, wobei bemerkt wird, daß die Pächter entweder Cautionen vom Betrag des Pachtschillings, oder aber tüchtige im Königreich Württemberg angesessene Bürgen zu stellen haben, die Kaufsliebhaber aber haben sich mit obrigkeitlichen Vermögens-Zeugnissen zu versehen. Uebrigens stehet jedem Liebhaber frei, die Grundstüke täglich in Augenschein zu nehmen. Den 10. April 1810.

Kreissteuer- und Cameralamt zu Altdorf.

Güglingen. Unterzogener ist allergnädigst beauftragt, die bisherige Cameral-Amtswohnung dahier mit der darein gehörigen Scheuer zu verkaufen. Das Hauß ist 3 stokigt, mit 3 heizbaren Zimmern, 1 Küche und Speisekammer, mehrern andern Kammern, einer Waschküche, Stallung und Holzlege, auch befindet sich darunter ein sehr guter und großer Keller. Das ganze Gebäude ist von guter Beschaffenheit, steht der Länge nach an der Hauptstrasse, und ist sowohl für Handwerksleute, als für einen Wirth und Bauren tauglich. Liebhaber können bis Freitag den 27. April Vormittags 10 Uhr, der Aufstreichsverhandlung, welche in gedachter Wohnung selbsten vorgenommen wird, anwohnen. Den 26. Merz 1810.

Cameralverwalter Kauffmann.

Laufen. Am Donnerstag den 26. April Vormittags 10 Uhr wird ein Quantum Roken, Parthienweis oder im Ganzen, verkauft werden. Die Liebhaber mögen sich in der Cameralverwaltung einfinden. Den 7. April 1810.

Königl. Cameralverwaltung.

Möhringen auf den Fildern, Stuttgarter Amts-Oberamts. Der Spital Eßlingen besizet in Möhringen ein sogenanntes Hofhauß, das in einem abgesonderten mit einer Mauer umfaßten Hof steht; dasselbe ist 3 stokigt, hat 4 Stuben mit eisernen Oefen, viele Kammern, und einen gewölbten Keller zu 150 Aymer Faß, auch einen Nebenkeller zu grüner Waar; dieses Haus ist von allen Seiten frei, sehr geräumig, zu einer Landwirthschaft tauglich, und es können sehr bequem 2 Haushaltungen darinnen wohnen. Auch gehört dazu $\frac{1}{2}$ Morgen Baum- und Grasgarten auf der Seite des Hofs und noch ein besonderes Wurzgärtchen im Hof, ingleichen Stallung zu Pferd und Rindvieh; und mitten im Hof befindet sich ein laufender Bronnen. Hierzu gehören ferner: ein ganz nahe an dem Hof gelegener eingefaßter, mit 185 Stük Aepfel- und Birn- auch 25 Zwetschen-Bäumen ausgesezter Garten von 7 Mrg. $1\frac{1}{2}$ Vrtl. 2 Mrg. 2 Vrtl. Wiesen, und 7 Morg. Akers, sodann besizt der hiesige Spital noch weiter $42\frac{1}{2}$ Mrg. Wiesen, die wirklich verpachtet sind. Nach allerhöchster Verfügung sollen nun wegen dem Verkauf dieser Güter mehrere Versuche gemacht, zu diesem Ende von sämtlichen Gebäuden und Gütern so viele mit einander verbunden werden, als erforderlich sind, theils um ein kleines Hofgut zu bilden, theils um die Last der Haltung von 3 Farren und einem Eber hierauf legen zu können, wo sodann die hiezu gehörigen Gebäude und kleine Güterstüke einzeln werden weggegeben werden. Sollte mit einem Privaten oder mit der Gemeinde Möhringen wegen Uebernahme der Verbindlichkeit zur Haltung des Faselviehs ein Contrakt abgeschlossen werden können, so werden sämtliche Gebäude und Güter, und zwar die leztern in möglichst kleine Stüke vertheilt, an den Meistbietenden verkauft werden. Und falls sich ein Kaufs-Liebhaber zeigen sollte, welcher sich nur alsdann, wenn zugleich die obgemeldte $42\frac{1}{2}$ Mrg. gegenwärtig verpachtete Wiesen, ganz oder zum Theil mit verkauft werden, einlassen wollte, so wird mit diesem auf allerhöchste Ratification ein Ak-

kord abgeschlossen werden. Zu Vornahme dieser verschiedenen Kaufsversuche sind Donnerstag der 3. Mai und die folgenden Tage anberaumt, welches mit dem Anfügen hiemit öffentlich bekannt gemacht wird, daß nur ⅓ des Kaufschillings baar, die übrigen ⅔tel hingegen in verzinnslichen Jahreszielern bezahlt werden dürfen, und daß allenfallsige Liebhaber an den Schultheissen in Mohringen sich wenden und Güter u. Gebäude vorläufig in Augenschein nehmen können. Eßlingen, den 18. April 1810.

Oberamt und Stadtgericht, auch Spitalpfleg allda.

Ochsenhausen. Zufolge allergnädigsten Befehls wird Freitag den 4. Mai d. J. Vormittags 8 Uhr das noch vorhandene herrschaftl. Zugvieh an Pferden und Ochsen, 2 Reisewägen nebst übrigem Fuhr- und Bauerngeschirr, so wie sämtlicher Heu- Oehmd- und Strohvorrath in öffentlichem Aufstreich an die Meistbietenden verkauft, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Den 7. April 1810.

Kön. Cameralverwaltung.

Rotenburg am Nekar. Samstag den 12. Mai Nachmittags um 2 Uhr werden in dem hiesigen Hospital ungefähr 150 Pfund wollenes Garn von Raufwolle und etlich und 20 Stüke alte Betten im Aufstreich gegen baare Bezahlung verkauft, wozu die Liebhaber eingeladen werden. Den 14. April 1810.

Kön. Stiftsverwaltung.

Dautmergen. Da der hiesige Schaafweide-Bestand, mit welchem die Winterung verbunden ist, mit Martini d. J. zu Ende geht, und der neue Beständer die zur Winterung gehörigen 8 Mansmad Wiesen schon für diesen Jahrgang zu benuzen hat; so wird die gemeldte Schaafwaide und Winterung, wovon die Sömmerung 140 Stük Hammelwaare erträgt, unterm 29. Mai d. J. auf dem Räthhause zu Dautmergen Vormittags 10 Uhr verliehen werden, wobei noch angefügt wird, daß zur Winterung nebst obigen 8 Mansmad Wiesen auch noch das Stroh von 5 Jchrt. Akers nebst der nöthigen Stallung hergegeben werde. Alle hiezu Lustbezengende werden daher, versehen mit legalen Urkunden über ihre Vermögens-Umstände, dahin eingeladen. Spaichingen. den 13. April 1810.

Kön. Oberamt.

Enzweihingen. Die hiesige Commun-Schäferei, deren bisheriger Bestand auf Michaelis d. J. sich endigt, wird bis Dienstag den 24. April Vormittags 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhaus wiederum auf 3 Jahre von Michaelis 1810 bis 1813. verliehen werden. Die Waide trägt 750 Stük wovon der Beständer 450, und die Bürgerschaft 300 Stük einschlagen darf. Der Beständer hat freie Wohnung nebst Scheuer und Stallung auch bürgerliche Beneficien zu genießen, überdis wird ihm der Winterpförch von Martini bis Georgii überlassen. Die Bestands-Liebhaber, welche sich sowohl wegen ihrem Prädikat als auch ihrem Vermögen mit obrigkeitlichen Zeugnissen legitimiren können, werden eingeladen, bei der Verleihung sich einzufinden, und die weitere Bedingungen zu vernehmen. Den 30. Merz 1810.

Kön. Oberamt Vaihingen.

Heilbronn. Die Sommer- und Winter-Schaafweiden in den nachgenannten Orten des hiesigen Oberamts, deren Pacht auf nächst Michaelis zu Ende geht, werden an den beigefügten Tagen, jedesmal Morgens 8 Uhr auf dem Rathhause jeden Orts wiederum auf 3 oder 6 Jahre verliehen werden. 1) Zu Thalheim, Mittwochs den 2. Mai, und erträgt solche 500 Stüke, wovon die Bürger 200 Stük halten dürfen, und hat der Pächter das Schaafhaus zur Wohnung, nebst einem Küchen- Kraut- und Grasgärtlen zu genießen. 2) Zu Massenbachhausen, Donnerstags den 3. Mai, welche mit 300 Schaafen mit Einschluß der Bürgerschaafe beschlagen werden darf, und wo der Beständer gleichfalls das Schaafhauß nebst Stallung und Scheuren, einen Garten, 2½ Morgen Wiesen und 3 Viertel Akers in Genuß bekommt. 3) Zu Neipperg, Freitags den 4. Mai, welche mit Einschluß der Bürgerschaafe 250 Stüke erträgt, und wo gleichfalls das Gemeinde-Schaafhaus, nebst 1 Kuch- und 1 Krautgärtlen und 1 Erdbirnland ihm überlassen werden, 4) zu Sontheim Samstags den 5. Mai, wo die Weide zu 300 Stük berechtigt ist, u. der Beständer das Schaafhauß mit den dazu gehörigen Gärten zu benuzen hat, und endlich 5) zu Nekargartach, Dienstags den 8. Mai und ist hier die Weide zu 400 Stük berechtiget, der Beständer hat außer dem Schaafhaus mit Zugehör über 5 Morgen Wiesen im Genuß. Auch genießt an allen diesen Orten der Schäfer gleich den Bürgern des Orts alle bürgerliche Beneficien, namentlich eine Holzgabe, so oft und wie andere Bürger dergleichen erhalten. Den 24. Merz 1810.

Kön. Oberamt.

Marbach. Die Schaafwaide in Weiler zum Stein, diesseitigen Oberamts, deren Bestand auf

Michaelis d. J. zu Ende geht, wird Dienstag den 15. Mai d. J. Vormittags 9 Uhr im Haus des Schultheißen von Weiler zum Stein auf 3 Jahre von Michaelis 18 0 bis 1813 verliehen werden. Die Waide erträgt 50 Stük, wovon die Bürgerschaft 75, der Beständer aber den Ueberrest aufschlagen darf. Der Beständer genießt ein geräumiges Schaafhaus, nebst 1 kleinen Küchengarten, auch alle bürgerliche Beneficien. Er muß aber ein berechtigter Schaafhalter seyn, ein gutes Prädikat haben, und entweder eine Caution von 400 fl. oder einen tüchtigen Bürgen zu stellen im Stande seyn.
Kön. Oberamt.
Den 14. April 1810.

Marbach. Da die im vorigen Jahr vorgenommene Verleihung der Gemeinde-Schaafweide zu Rielingshausen, hiesigen Oberamts, nur auf Ein Jahr allergnädigst ratificirt worden ist; so siehet man sich in den Fall gesezt, zu einer Wieder-Verleihung zu schreiten, zu deren Vornahme Mittwoch der 25. April d. J. anberaumt worden ist. Die Weide erträgt 350 Stük Schaafe, wovon der Schäfer 200. und die Bürgerschaft 150 Stük einschlagen darf. Der Beständer genießt freie Wohnung, 1 Grasgarten, ½ Mrg. Wiesen, 2 Mrg. Aeker und übrige bürgerliche Beneficien. Gesezlich berechtigte Schaafhalter und Schäfer mögen sich Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhause in Rielingshausen einfinden, und der Verhandlung anwohnen. Den 28. Merz 1810. Kön. Oberamt.

Nordhausen. Der Bestand der hiesigen Sommer- und Winter-Schafweide, welche 130 Stük erträgt, wovon der Beständer 100 Stük einschlagen darf, wird von nächst Michaelis an auf 3 oder 6 Jahre verliehen werden. Der Beständer genieset unentgeldlich das Schaafhauß, die Stallung und einen Küchengarten. Die Liebhaber können sich am Dienstag den 1. Mai d. J. Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhauß zu Nordheim einfinden. Den 2. April 1810. Oberamt Brackenheim.

Oehringen. Die Commun-Schaafweide zu Adolzfurth, hiesigen Oberamts, deren Bestand an Michaelis d. J. zu Ende geht, wird am 2. Mai morgens 9 Uhr wieder auf 3 Jahre in Adolzfurth verliehen werden. Die Schaafwaide erträgt 275 Stük, wovon die Bürgerschaft 100 Stük halten darf. Der Beständer bekommt freie Wohnung, Stallung für die Schaafe, einen Sommergarten am Haus und 1 Krautbeet zunächst dem Dorf im Genuß. Die Liebhaber haben sich mit obrigkeitlichen Zeugnissen ihres Vermögens und Aufführung halber versehen, an dem bestimmten Tag einzufinden.
Kön. Oberamt.
Den 13. Apr. 1810.

Ruith. Der Bestand der dortigen Commun-Schaafweide gehet 1810. zu Ende, weswegen eine weitere Verleihung auf die drei Jahre von Michaelis 1810 bis 18 3. vorgenommen wird, welche bis Freitag den 27. April Morgens 8 Uhr auf dem Rathhause in Ruith vor sich gehet. Die Waide erträgt für den Beständer 125, und für die Bürgerschaft 75 Stüke, der Beständer hat bürgerliche Beneficien, muß aber für Wohnung und Stallung selbst sorgen. Liebhaber müssen tüchtige Zeugnisse über Aufführung und Vermögen aufweisen können. Die weitere Bedingungen werden bei der Verleihung bekannt gemacht. Den 31. Merz 1810. Oberamt Maulbronn.

Unter-Rieringen. Da der Bestand der herrschaftl. Schaafweide zu Unter-Rieringen, welche mit 400 Stük alt- und junger Schaafwaare beschlagen werden darf, bis Michaelis d. J. zu Ende geht, und solche laut allergnädigsten Decrets auf fernere 3 Jahre, nemlich von Michaelis 1810 bis 1813. wiederum verliehen wird, so haben sich die Liebhaber mit obrigkeitlichen Zeugnissen wegen ihres Vermögens, und daß sie gelernte Meister seien, versehen, den 7. Mai d. J. Vormittags 8 Uhr auf dem Rathhaus zu Unter-Rieringen einzufinden, und der weitern Bedingungen zu gewärtigen. Den 16. April 1810. Cameral-Verwaltung Marggröningen und Rentamtei Unter-Rieringen.

Vaihingen. Die Sommer- und Winter-Schaafweide der Commun Horrheim, wird Mittwoch den 2. Mai d. J. Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhaus daselbst wiederum auf 3 Jahre von Jakobi 1810 bis Michaelis 18 3. verliehen werden. Ein Beständer darf 275, und die Bürger ebenfalls 275 Schaafe einschlagen. Ein solcher genießt freie Wohnung und Stallung, ¼ Vrtl. Küchengarten, eine bürgerliche Holzgabe, auch hat er den Winterpförch zu benuzen. Dagegen ist eine Caution von 500 fl. in Geld oder Gütern zu prästiren, oder muß das Locarium ein Jahr voraus bezahlt werden. Liebhaber müssen Zeugnisse des Vermögens, Wohlverhaltens, auch daß sie gelernte Schäfer seien, mitbringen. Den 4. April 1810. Oberamt Vaihingen.

Waiblingen. Die Commun-Schaafwaide zu Leutenbach, disseitigen Oberamts, deren Be-

stand auf nächst Michaelis zu Ende geht, wird Mittwoch den 9. Mai d. J. Vormittags 9 Uhr zu Leutenbach wieder auf 3 Jahre von Michaelis 1810 bis 1813. an den Meistbietenden öffentlich verliehen werden. Die Waide erträgt 350 Stük Schaafe, wovon der Beständer 250 Stük, die Bürgerschaft aber 100 Stük einschlagen darf, und bekommt der Beständer neben gut eingerichteter Wohnung und Stallung auch 2 Küchengärtlen vor und hinter dem Hauß im Genuß. Alle diejenige, welche zum Aufstreich zugelassen werden wollen, müssen mit ihren Meisterbriefen und einem obrigkeitlichen Zeugniß, in Betreff ihrer bisherigen Aufführung und daß sie die erforderliche Caution zu stellen im Stande seyen, versehen seyn. Den 14. April 1810. Kön. Oberamt.

Stuttgart, Amt. Der militärpflichtige Johann Martin Murr von Unter-Sielmingen, hiesigen Oberamts gebürtig, ist der Aushebung entwichen. Derselbe ist von Profession ein Schmid, 24 J. alt, 8 Zoll 9 Lin. groß, hat schwarze Haare, ein rundes Gesicht, eine kurze Nase, länglichten Mund, aufgeworfene Lippen, schwarze Augen und Augbraunen, schöne weiße Zähne, und sonst ein ganz gutes Ansehen. Vor seiner Entweichung trug er ein blaues Wammes, gelb lederne Hosen, Stiefel und eine weiße Filzkappe. Sämtliche hohe und niedere Militär- und Civil-Behörden werden daher geziemend ersucht, auf diesen Flüchtling zu fahnden, und ihn im Betretungsfall gegen Ersaz der Untosten wohlverwahrt hieher einliefern zu lassen. Den 15. April 1810. Amts-Oberamt allhier.

Blaubeuren. Da nachstehende Conscriptionspflichtige bei der heurigen Musterung nicht erschienen sind, so werden solche abermal edictaliter vorgeladen, und zwar: 1) diejenige, welche der an sie erlassenen 3 Edictal-Citationen ungeachtet ausgeblieben sind, mit der Warnung, daß sie innerhalb 4 Monaten zu erscheinen, oder zu gewarten haben, daß ihr bereits annotirtes Vermögen confiscirt werde. Und zwar von Arnegg: Joseph Frank. Joh. Ge. Ludwig. Von Asch: Georg Conr. Claß. Adam Klingler. Von Pappenlau: Joh. Schurr. Von Blaubeuren: Joh. Albr. Bolat. Von Berghülen: Joh. Ott. Mich. Pfetsch. Joh. Jak. Ott. Georg Striebel. Von Billenhausen: Christ. Gräole. Von Einsingen: Dominik. Nolie. Von Gerhausen: Joh. Mich. Hillmann. Von Schelklingen: Ge. Eberle. Joh. Alois Springer. 2) Unter gleicher Drohung werden Simon Föhrenbacher von Arnegg, und Georg Kirchner von Asch, deren erlaubte Wanderzeit verstrichen ist, aufgefordert sich zu stellen. 3) Unter der Bedrohung, daß ihr Vermögen annotirt, und sie als gegen die Conscription ungehorsame behandelt werden, werden zum Erscheinen inner 4 Monaten aufgefordert. Von Pappenlau: Fried. Sigler. Johann Ge. Stähle. Von Blaubeuren: Joh. Herrm. Kraus. Friedrich Jak. Löser. Joh. Strasser. Joh. Mich. Widmann. Joh. Christ. Uebelhör. Von Erstetten: Johannes Herrmann. Von Gerhausen: Gottfr. Schmid. Von Marchbronn: Ge. Ruoß. Fried. Weber. Johannes Weber. Joh. Mich. Walser. Von Ringingen: Conr. Schaller. Von Schelklingen: Conrad Fröhlich. Jos. Klöble. Fidel Knehr. Seb. Müller. Franz Xav. Stämpfle. Von Sonderbuch: Christ. Baur. Von Suppingen: Erh. Laichinger. Von Wippingen: Joh. Henne. Kön. Oberamt.

Herrenberg. Da nachstehende Conscriptionspflichtige bei der heurigen Musterung nicht erschienen sind, so werden solche hiemit edictaliter vorgeladen, und zwar: 1.) Im Allgemeinen diejenige, welche der an sie namentlich erlassenen 3 Edictal-Citationen unerachtet, ausgeblieben sind, mit der Warnung, daß sie unverzüglich zu erscheinen, und ihr bisheriges Ausbleiben zu rechtfertigen, oder zu gewarten haben, daß ihr bereits annotirtes Vermögen confiscirt werde. 2.) Unter der Bedrohung, daß ihr Vermögen annotirt, und sie als gegen die Conscription Ungehorsame behandelt werden, werden zum drittenmal zum Erscheinen aufgefordert, von Herrenberg: Christ. Ferdin. Klink, Glaser. Joh. Christ. Baur, Schneider. Von Rohren: Conr. Kienzle, Bek. Von Gärtringen: Adrian Schmid, Schmid. Von Unterschelbronn: Joh. Martin Raisch, Schmid. Von Reusten: Joh. Heinrich Strohheker, Schneider. Von Altingen: Jakob Schweizer, Schmid. Von Entringen: Ernst Friedrich Marz. Von Gültstein: Ferdinand Binder, Bauer. 3.) Zum zweitenmal werden hiezu aufgefordert. Von Herrenberg: Gottlob Christian Mammel, Mezger. Carl Ludwig Imendorfer, Sattler. Johann Friedr. Berg, Schmid. Christian Friedrich Krail, Glaser. Johannes Boler, Mezger. Von Mönchberg: Johann Georg Bek, Bek. Von Rohren: Johannes Maier, Baurenknecht. Johann Michael

Kienzle, Schneider. Von Nufringen: Michel Widmann, Schumacher. Joh. Georg Kienzle, Bek. Gottl. Christoph Kienzle, Bek. Joh. Jak. Schneider, Bek. Jak. Hehr, Bek. Jak. Kienzle, Bek. Joh. Ge. Seiz, Baurenknecht. Von Gärtringen: Joh. Andler, Schuster. Melchior Jäger. Ge. Martin Vetter, Mezger. Joh. Jak. Motteler, Wagner. Von Küppingen: Carl Fried. Christoph Harttmann, Kaufmann. Jak. Fried. Christoph Harttmann, Apotheker. Joh. Jak. Supper, Schneider. Benjam. Fried. Christoph Harttmann, Kaufmann. Von Affstett: Jakob Holzäpfel, Bek. Von Hitorizhausen: Leonh. Jäger, Schneider. Ludw. Fried. Keller, Bauer. Von Oberjesingen: Joh. Ge. Keuler, Schneider. Von Reusten: Joh. Georg Wolpert. Abrah. Schneider, Strumpfweber. Joh. Fried. Strohbeker, Ziegler. Joh. Mich. Reichert, Ziegler. Mich. Hirth, Schneider. Von Altingen: Phil. Jak. Walz, Baurenknecht. Erasmus Roll, Baurenknecht. Ant. Hammer, Schneider. Jak. Breuning, Bek. Franz Jos. Eipper, Striker. Von Entringen: Dan. Mader, Weber. Joh. Kuch. Ge. Fried. Lösler, Schuster. Von Poltringen: Ignaz Banz. Zachar. Bisinger. Valent. Kittel, Bauer. Matth. Rausch. Blasius Banz, Bauer. Steph. Baumann, Striker. Aloisius Hahr. Bonifacius Wolf, Zimmermann. Gregor Roll. Zirillus Kittel. Roman Lai. Von Oberndorf: Urban Landenberger, Zimmermann. Von Breitenholz: Joh. Heiligmann, Kiefer. Joh. Jak. Schnek, Schreiner. Von Kaih: Joh. Mart. Hättinger, Bek. Von Gültstein: Joh. Wilh. Niethhammer, Handlungsbedienter. Andr. Maier. Carl Niethammer, Apotheker. Von Nebringen: Joh. Schäberlen, Schneider. Von Theilfingen: Joh. Dav. Käuffelen, Sprachmeister. 4) Endlich werden diejenige, welche bei der heurigen Conscription nicht erschienen sind, bei denen in den Königl. Verordnungen in Rüksicht auf ihr Vermögen und verlängerter Dienstzeit angedrohten Strafen zum Erscheinen innerhalb 4 Monaten aufgefordert, und zwar von Herrenberg: Ludw. Fr. Igel, Apotheker. Jak. Fried. Klink, Wagner. Christ. Gottl. Weil, Schneid. Joh. Gottl. Gerlach, Rotgerber. Christ. Fr. Stoz, Sailer. Von Mönchberg: Joh. Conr. Roth, Striker. Joh. Fr. Eckert, Schneider. Von Rohren: Joh. Ge. Nuofer, Tuchmacher. Joh. Schmid, Schreiner. Von Nufringen: Jak. Supper, Bek. Von Gärtringen: Joh. Gottf. Berner, Gärtner. Joh. Ge. Bizer, Zeugmacher. Franz Carl Luz, Bauer. Von Küppingen: Joh. Ge. Schmierle, Zimmermann. Von Hildrizhausen: Ge. Dav. Meng, Schneider. Von Oberjesingen: Jak. Kübler, Taglöhner. Joh. Michael Lehmann, Weber. Von Altingen: Mich. Harr, Baurenknecht. Joh. Lanz, Striker. Christoph Jak. Bürenstein, Zimmermann. Joh. Ge. Mikeler. Von Poltringen: Leonh. Hahr. Dionis. Banz, Schneider. Von Oberndorf: Ignaz Wittel, Bauer. Von Gültstein: Johannes Maier, Schmid. Von Nebringen: Mich. Weippert, Schumacher. Jak. Heinr. Egeler, Schumacher. Von Theilfingen: Joh. Ge. Schurer, Barbierer. Jakob Schurer, Schneider.

Königl. Oberamt.

Weinsberg. Nachbenannte Unterthanen-Söhne des hiesigen Oberamts als namentlich von Weinsberg: Joh. Marx Mailand, Schlosser. Von Affaltrach: Jak. Süß. Ge. Busch, Maurer. Von Altfürstenhütte: Ge. Adam Bart, Hafner. Von Brezfeld: Ge. Pet. Gennt. Von Eberstadt: Joh. Gottl. Volpp, Bek. Von Gellmersbach: Joh. Fried. Healy, Kiefer. Von Happühl: Ge. Mich. Schluchter. Von Lehrensteinsfeld: Joh. Gottl. Wilh. Seibold. Von Neuhütten: Joh. Fried. Ehmann. Ge. Mich. Wieland. Mart. Kübling, Bek. Von Plapphof: Ge. Mich. Schmidgall. Von Wüstenroth: Jak. Wilh. Maurer. Von Willsbach: Joh. Jos. Fleiner, Ziegler, welche sich ohne Erlaubniß von Haus entfernt, und entweder noch nie, oder bei der lezten Conscription nicht sich in ihrem Heimwesen und bei Oberamt gestellt haben, werden hiemit erstmals aufgerufen, sich längstens binnen 1 Jahr nach Haus zu begeben, und sich zu Erfüllung der Conscriptions-Geseze vor Oberamt zu stellen, widrigenfalls nach Verfluß solcher Frist ihr Vermögen annotirt werden wird, und sie größere Nachtheile zu gewärtigen haben. Und zweitenmals unter gleichem Nachtheil werden unter einem Termin von 8 Monaten folgende edictaliter vorgeladen: als von Affaltrach: Tobias Dorrmann. Von Brezfeld: Joh. Tob. Fried. Reif. Von Dimmbach: Joh. Michael Ramsaier. Von Maienfels: Wilh. Fried. Bauer, Schuster. Heinr. Hufnagel, Schuster. Von Mönchsberg: Ge. Carl Elser, Schmid. Von Neuhütten: Jakob Laidig, Zimmermann. Von Weiler: Heinr. Frisch, Mezger. Von Wüstenroth: Wilh. Föll, Schmid und Carl Föll,

Schmid. Sodann werden zum dritten und leztenmal in einer Frist von 4 Monaten unter eben der Bedrohung, daß ihr Vermögen zur Confiscation anmetirt werde. Von Affalterach: Leonh. Pfeifer und von Schoppach: Joh. Ge. Seifer, Wagner. Auch die frühere hier nicht benannte Abwesende haben hierauf aufmerksam zu sein, und zu Leistung ihrer obhabenden Militärpflichtigkeit zurükzukehren, indem sie dadurch zugleich manchen, nicht vorauszusehenden Unannehmlichkeiten und Nachtheilen zuvorkommen. Kön. Oberamt.

Aalen. Der Gemeine, Johann Georg Bruker von Essingen gebürtig, welche unter dem Hochlöbl. Infanterie-Regiment von Scharfenstein gestanden hat, ist den 22. Febr. d. J. im Urlaub desertirt. Sämtliche betreffende Obrigkeiten werden daher geziemendst ersucht, auf diesen treulosen Ausreisser zu fahnden, und denselben auf Betreten gegen Ersaz der Unkosten entweder an das Hochlöbl. Regiments-Commando von Scharfenstein oder anher einliefern zu lassen. Den 12. April 1810. Kön. Oberamt.

Kirchheim unter Tek. Der bei dem Depot des Kön. Füsilier-Regiments von Neubronn gestandene Gemeine, Johannes Schrade von Oetlingen, hiesigen Oberamts, ist im Merz 1807. auf dem Marsch nach Schlesien desertirt. Hoch- u. Wohllöbl. Obrigkeiten werden daher ersucht, auf denselben fahnden, und auf Betreten hieher einliefern zu lassen. Den 6. April 1810. K. Oberamt.

Saulgau. Von dem Königl. Infanterie-Regiment von Scharfenstein 2ten Bataillon, ist der Corporal Aloisius Cornell von Hoskirch, am 6. dieses aus der Garnison Gundelsheim treulos entwichen. Hoch- und Wohllöbl. Ortsobrigkeiten werden daher geziemend ersucht, auf denselben zu fahnden, ihn im Betretungsfall zu arretiren, und entweder in die Garnison Gundelsheim, oder an hiesiges Oberamt, gegen Ersaz der verursachten Kosten, wohlverwahrt einliefern zu lassen. Den 28. Merz 1810. Kön. Oberamt.

Wüstenroth, Weinsberger Oberamts. Der der dortigen Gemeinde neuerlich allergnädigst bewilligte Krämer- und Viehmarkt an Medardi, würde heuer auf Freitag, den 8. Jun., also kurz vor dem Pfingstfest fallen; solcher wird deswegen am Dienstag zuvor den 5. Jun. und der vorher berechtigte Spätlingsmarkt, an Simonis und Judä, welcher auf einen Sonntag fallen würde, auch am Dienstag vorher den 23. Okt. abgehalten werden. Den 9. April 1810. Oberamt Weinsperg.

Baknang. Die beede Söhne des hiesigen Bürgers und Bauer, David Kübler, Christoph und Conrad haben sich der Theilnahme eines an einem Wirth in Rudolstetten, Königl. Bayrischen Land-Gerichts Nördlingen verübten Pferde-Diebstahls sehr verdächtig gemacht, und diesen Verdacht dadurch noch mehr bestärkt, daß sie in dem Augenblik, als sie von dem Kön. Oberamt Ingelfingen hieher eingeliefert werden wollten, die Flucht ergriffen haben. Joh. Christoph Kübler ist ungefähr 24 J. alt, von mittlerer Größe, hat hellbraune Haare, rothe Gesichtsfarbe, röthlichen nicht starken Bart und einen starken Körperbau. Conrad Kübler ist 20 Jahre alt, hat ein abgeschnittenes lichtbraunes Haar, glattes röthlichtes Gesicht, stumpfe Nase, und ist von untersezter Statur. Alle Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten werden nun ersucht, auf diese Individuen aufs genaueste zu fahnden, dieselbe auf Betreten handfest machen, und sie sefort wohlverwahrt gegen Ersaz der Unkosten zum Oberamt allhier einliefern zu lassen. Den 5. April 1810. Kön. Oberamt.

Bietigheim. Barbara Henslerin von der Eisenmühle bei Wildbad, welche nach allergnädigster Resolution des Hochpreisl. Ober-Justiz-Collegiums I. Sen. vom 3. April, wegen Diebstahls, zu zweimonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt wurde, hat Gelegenheit gefunden, aus dem Arrest zu entkommen, ehe sie an ihren Strafort gebracht werden konnte. Alle Polizei- und Justiz-Behörden werden daher geziemend ersucht, dieselbe auf Betreten festhalten, und entweder hieher oder an ihren Strafort nach Ludwigsburg einliefern zu lassen. Sie ist 23 J. alt, großer schlanker Statur, blonder Haare, schmalen glatten Angesichts, grauer Augen, kleiner Nase, kleinen Munds, guter Zähne, niedern Kinns; trägt einen braun wollenen Ueberrock, und geht mit bloßem Kopf. Den 9. Apr. 1810. Kön. Oberamt.

S. 117. Lin. 5. von oben ist statt dörfe, darf zu sezen.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 28. April.

Die an die Post-Aemter verlangten eigenen Boten betr.

Von den Königl. Pöst-Aemtern ist die Anzeige gemacht worden, daß öfters auf Briefe, welche nach ihrer Addresse auf ein in der Nähe des Abgabs-Postamts liegendes Ort gehören, und durch die auf das Postamt instradirte Amtsboten in der Regel daselbst abgehohlt werden müssen, aussen auf der Addresse von dem Aufgeber bemerkt wird:

„gleich nach Ankunft durch einen expressen Boten zu besorgen."

Da aber schon der Fall eingetreten ist, daß der bedungene Lohn dem expressen Boten von dem Addressaten nicht ausbezahlt wurde, und die Belohnung desselben sodann dem Post-Beamten zur Last fiel; so hat man sich veranlaßt gefunden, um sowohl den Aufgebern wegen richtiger Bestellung von dergleichen besondern Post-Aufgaben durch die Postbeamte, als den leztern wegen Ersaz des für die Versendung solcher Post-Aufgaben an die Addressen ausgelegten Lohns an die expresse Boten, Sicherheit zu verschaffen, zu bestimmen, und hiemit zur Kenntniß des Publikums zu bringen, daß jeder Aufgeber, welcher wünscht, daß sein Brief von dem Abgabs-Postamt durch einen expressen Boten an die Addresse versendet werden möchte, dieses Verlangen dem Aufgabs-Postamt mit Angebung seines Namens und Zusicherung des Ersazes für den Lohn des expressen Boten schriftlich vorlege, worauf sodann das Aufgabs-Postamt einen solchen Brief oder Paket gleich den recommandirten Briefen behandeln, und in die Correspondenz-Charte eintragen, auch jenes in den auszustellenden Empfangs-Schein bemerken wird; wodurch nun der Aufgeber wegen richtiger Besorgung seiner Post-Aufgabe, und das Abgabs-Postamt wegen dem Ersaz des Lohns für den expressen Boten Sicherheit erhält. Stuttg. den 17. Apr. 1810.

Kön. Reichs-General-Ober-Post-Direction.

Forderungen an die Kön. Gen. Post-Casse oder an die Kön. Postämter betr.

Man sieht sich veranlaßt, alle diejenigen Personen, welche an die Kön. General-Post-Casse oder die Königl. Postämter etwas zu fordern haben, aufzurufen, über ihre Forderungen jedesmahl einige Wochen nach Verfluß eines jeden Quartals die Rechnung des vorhergehenden gehörigen Orts zu übergeben, indem wenn nach Verfluß eines

zweiten Quartals ſolche Rechnungen nicht eingereicht werden, man nachher auf dieſelbe keine Rükſicht mehr nehmen wird. Stuttgart, den 17. April 1810.

Königl. Reichs-General-Ober-Poſt-Direction.

Beſtrafung eines entwichenen Militairpflichtigen.

Vermög Decrets Königl. Conſcriptions-Commiſſion vom 21. April wurde Andreas Binder von Grosingersheim, Oberamts Bietigheim, da er der Aushebung im Jahr 1807. entwichen, wegen ſeiner Gebrechen aber nicht unter das Königl. Militair aſſentirt werden konnte, mit vierwöchentlicher Feſtungs-Arbeitsſtrafe belegt.

Erkenntniſſe des Kön. Ob. Juſtiz-Collegii II. Senats in Ehe-Sachen.

Stuttgart, den 12. April 1810. wurden geſchieden:

1) Johann Georg Herrmann, Bürger und Pfläſterer von Nagold, Kl. von Chriſtina, geb. Günther von da, Bekl. ex cap. quaſi deſert. comp. expens.

2) Michael Bürkle, Bürger und Bauer zu Feldrennach, Neuenbürger Oberamts, Kl. von Juſtina Barbara, geb. Bürklin von da, Bekl. ex cap. quaſi deſert. unter Verurtheilung der leztern in die Koſten.

3) Jakob Friedrich Stierle, Bürger und Bauer zu Böblingen, Kl. von Sara, geb. Haldenwang, von Dagersheim, Böblinger Oberamts, Bekl. ex capite quaſi deſert. comp. expenſis.

Unterm 22. April haben Se. Königl. Maj. den zum Second-Lieutenant bei der Königl. Garde zu Fuß beförderten Leib-Pagen, Grafen von Beroldingen, zum Kammerjunker zu ernennen allergnädigſt geruht.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigſt geruht,

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 19. April den zur erledigten erſten katholiſchen Caplanei in Ennentach, Oberamts Saulgau, nominirten bisherigen Caplan zu Hürbel, Aloys Stempfle, als Pfarr-Caplan daſelbſt zu beſtätigen,

die zweite katholiſche Caplanei in Nekarsulm dem ehemaligen Prior der Auguſtiner in Gmünd, Majerhöfer zu übertragen, und

dem zur evangeliſchen Patronat-Pfarrei Bappenlau, Diöceſe Blaubeuren, nominirten Pfarr-Vicar M. Kohler in Wippingen die allerhöchſte Beſtätigung zu ertheilen;

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 24. April die erledigte evangeliſche Pfarrei Gochſen, Diöceſe Neuenſtadt, dem Garniſons-Prediger M. Mezger in Ellwangen,

die katholiſche Pfarr-Caplanei Harthauſen, Oberamts Mergentheim, ſtatt des zu der Organiſtenſtelle an der zweiten Stadt-Pfarrkirche zu Rotenburg ernannten Exconventualen von Schönthal, Küffner, dem Exkarmeliter von Rotenburg Fortunat Bühlmaier,

die katholiſche Pfarrei Dorndorf, Oberamts Biberach, dem Exconventualen von Roth, Otto Ammann,

die erledigte Stelle eines Regiſtrators bei dem Königl. katholiſchen Geiſtlichen Rath dem bei dem Rechnungs-Departement der Kön. Ober-Finanz-Kammer angeſtellten Secretair Fetzer zu übertragen.

Vermög allerhöchsten Reſcripts vom 23. April haben Se. Königl. Maj. den ſeitherigen Forſt-Rechnungsrath Gmelin zum Controleur bei der Hof-Oekonomie mit dem Character eines Oberhof-Oekonomie-Raths und dem Range unmittelbar vor den Secretairs den Collegien gnädigſt ernannt.

Vermög allerhöchſten Decrets vom 24. April haben Se. Königl. Maj. den Hofrath, Oberamtmann Seyffer in Cantſtadt in den Penſionsſtand zu verſezen, und dieſes Oberamt dem Oberamtmann Eccard von Brakenheim, ſo wie

das durch die Entlaſſung des Oberamtmanns Burkard aus den Königl. Dienſten erledigte Oberamt Gmünd dem vormaligen Patrimonial-Obervogt Milz von Weiſſenau zu übertragen allergnädigſt geruht.

Se. Königl. Majeſtät haben allergnädigſt geruht, dem Kaminfegergeſellen Carl Friedrich Lobiſch aus Plauen im Vogtland, welcher ſich bei einem am 14. Merz l. J. in Weldingsfelden, Oberamts Ingelfingen ſtattgehabten Brand mit Gefahr ſeines Lebens ausgezeichnet hat, zu Belohnung ſeines guten und ſtandhaften Benehmens neben dem Erſaz für ſeine ruinirten Kleider aus Allerhöchſtdero General-Staats-Kaſſe ein Gratial von 15 fl. auszuſezen. Stuttgart, den 26. April 1810. Kön. Ob. Regierung, Ob. Pol. Depart.

Ludwigsburg. Mittwoch den 2. Mai Vormittags 9 Uhr wird auf dem hieſigen Rathhaus über die chauſſeemäſige Herſtellung des Wegs von Pflugfeld nach Möglingen 226 Ruthen haltend, desgleichen des Wegs von Ludwigsburg nach Neckarweihingen und Marbach ungefehr 1013 Ruthen haltend, ein Abſtreichs-Accord vorgenommen werden. Die Liebhaber müſſen die erforderliche Kenntniſſe im Chauſſeebau haben, auch mit obrigkeitlichen Zeugniſſen über ihr Vermögen verſehen ſeyn. Den 23. April 1810. Oberamt daſelbſt.

Altdorf. Folgende zum ehemaligen Kloſter Baind gehörige Grundſtüke, werden theils verpachtet, theils verkauft werden; und zwar zur Verpachtung auf 9 Jahre ſind beſtimmt: 1) Gärten, an 7 Stüken $7\frac{7}{15}$ Mrg. 5 Ruth. 2) Länder, in 10 Abtheilungen und an zerſchiedenen Plätzen $1\frac{5}{8}$ Mrg. 13 Ruth. 3) troken gelegte Weiher, der Baienfurther Weiher genannt, in 3 Abtheilungen $10\frac{1}{2}$ Mrg. 14 Ruth. Und zum Verkauf iſt ausgeſezt: der ſogenannte St. Anna Reebberg, zwiſchen Baienfurth und Baind, beſtehend in 1 Torkel oder Kelter, worein eine Wohnung gerichtet, $0\frac{1}{2}$ Morg. 20 Rth. Reeben, $\frac{1}{4}$ Morg. 20 Rth. Graßboden, und $\frac{3}{4}$ Mrg. unangebautes Feld, welche entweder im Ganzen oder theilweis, je nachdem ſich Liebhaber zeigen, werden verkauft werden. Es haben ſich daher die Liebhaber, zu den Pachtgütern am Mittwoch den 2. Mai d. J. Vormittags 7 Uhr, und die Kaufs-Liebhaber zu den Reeben, Nachmittags 1 Uhr in dem Kloſter Baind einzufinden, wobei bemerkt wird, daß die Pächter entweder Cautionen vom Betrag des Pachtſchillings, oder aber tüchtige im Königreich Würtemberg angeſeſſene Bürgen zu ſtellen haben, die Kaufsliebhaber aber haben ſich mit obrigkeitlichen Vermögens-Zeugniſſen zu verſehen. Uebrigens ſtehet jedem Liebhaber frei, die Grundſtüke täglich in Augenſchein zu nehmen. Den 10. April 1810.

Kreisſteuer- und Cameralamt zu Altdorf.

Heilbronn. Auf allergnädigſten Befehl vom 9. April 1810. wird bis Dienſtag den 8. Mai auf dem Rathhauß zu Sontheim öffentlich verſteigert werden: a) das Wohngebäude eines vormaligen Staabsſchultheiſſen an der Chauſſee bei der Kirche, welches zu einer Wirthſchaft oder ſonſtigem Gewerbe tauglich, 62 Schuh lang, 36 Schuh breit iſt, einen ganz guten gewölbten Keller von 62 Schuh lang und 36 Schuh breit, hat, und worinn in der untern Etage eine Stube mit eiſernem Ofen, einer Stubenkammer, einer Küche und einer Speiskammer, in der obern Etage aber 2 Stuben mit eiſernen Oefen, 4 Kammern und einer Küche, auch groſſen Oehrn, und unter dem Dach

neben dem Vorboden 6 Kammern eingerichtet sind. b) Der dazu gehörige große, mit einer Mauer umgebene beschlossene Hof, worinn Schwein- und Geflügel-Ställe sind, und c) die im Hof hinter dem Hauß stehende Scheuer, mit 2 großen Stallungen, wobei bemerkt wird, daß die Haußgerechtigkeit von 1½ Vrtl. Wiesen, 6 Ruth. Krautland, der 88ste Theil am Gemeinds-Wald, und der Pförchgenuß von 8. Nächten in 3 Jahren, dem Haus-Käufer mit abgetreten wird, und daß die Bezahlung des Kaufschillings zu ⅓tel baar, die übrige ⅔tel aber in 2 zu 5 pr. Ct. verzinnslichen Zielern geschehen müsse. Die Liebhaber wollen sich daher an bemeltem Tag Vormittags 9 Uhr, auf dem Rathhauß zu Sontheim einfinden. Den 16. Apr. 1810. Kreis-Steuerrath u. Cameralverwalter.

Hirsau, Oberamts Calw. Da der unterm 15. Febr. d. J. vorgenommene Verkaufs- und Verleihungs-Versuch über das herrschaftliche Schneidwerk bei Hirsau, die Ernstmühl genannt, aus Veranlassung eines geschehenen Nachgebots die allerhöchste Genehmigung nicht erhalten, so soll mit demselben, wie es in dem Staats- und Regierungs-Blatt vom 3. Febr. d. J. pag. 37. beschrieben ist, ein nochmaliger Verkaufs- und Verleihungs-Versuch angestellt werden, zu welcher Verhandlung Dienstag früh der 8. Mai in Hirsau bestimmt, und die Liebhaber, mit den erforderlichen Zeugnissen über Prädikat und Vermögen versehen, eingeladen werden. Den 17. April 1810.

Kreis-Steueramt Calw und Cameralamt Hirsau.

Möhringen auf den Fildern, Stuttgarter Amts-Oberamts. Der Spital Eßlingen besizet in Möhringen ein sogenanntes Hofhauß, das in einem abgesonderten mit einer Mauer umfaßten Hof stehet; dasselbe ist 3 stokigt, hat 4 Stuben mit eisernen Oefen, viele Kammern, und einen gewölbten Keller zu 150 Aymer Faß, auch einen Nebenkeller zu grüner Waar; dieses Haus ist von allen Seiten frei, sehr geräumig, zu einer Landwirthschaft tauglich, und es können sehr bequem 2 Haushaltungen darinnen wohnen. Auch gehört dazu ½ Morgen Baum- und Grasgarten auf der Seite des Hofs und noch ein besonderes Wurzgärtchen im Hof, ingleichen Stallung zu Pferd und Rindvieh; und mitten im Hof befindet sich ein laufender Brunnen. Hierzu gehören ferner: ein ganz nahe an dem Hof gelegener eingefaßter, mit 185 Stük Aepfel- und Birn- auch 25 Zwetschen-Bäumen ausgesezter Garten von 7 Mrg. 1½ Vrtl. 2 Mrg. 2 Vrtl. Wiesen, und 7 Morg. Aers, sodann besizt der hiesige Spital noch weiter 42½ Mrg. Wiesen, die wirklich verpachtet sind. Nach allerhöchster Verfügung sollen nun wegen dem Verkauf dieser Güter mehrere Versuche gemacht, zu diesem Ende von sämtlichen Gebäuden und Gütern so viele mit einander verbunden werden, als erforderlich sind, theils um ein kleines Hofgut zu bilden, theils um die Last der Haltung von 3 Farren und einem Eber hierauf legen zu können, wo sodann die hiezu gehörigen Gebäude und kleine Güterstüke einzeln werden weggegeben werden. Sollte mit einem Privaten oder mit der Gemeinde Möhringen wegen Uebernahme der Verbindlichkeit zur Haltung des Faselviehs ein Contrakt abgeschlossen werden können, so werden sämtliche Gebäude und Güter, und zwar die leztern in möglichst kleine Stüke vertheilt, an den Meistbietenden verkauft werden. Und falls sich ein Kaufs-Liebhaber zeigen sollte, welcher sich nur alsdann, wenn zugleich die obgemeldte 42½ Mrg. gegenwärtig verpachtete Wiesen, ganz oder zum Theil mit verkauft werden, einlassen wollte, so wird mit diesem auf allerhöchste Ratification ein Akkord abgeschlossen werden. Zu Vernahme dieser verschiedenen Kaufsversuche sind Donnerstag der 3. Mai und die folgenden Tage anberaumt, welches mit dem Anfügen hiemit öffentlich bekannt gemacht wird, daß nur ⅓ des Kaufschillings baar, die übrigen ⅔tel hingegen in verzinnslichen Jahreszielern bezahlt werden dürfen, und daß allenfallsige Liebhaber an den Schultheissen in Möhringen sich wenden und Güter u. Gebäude vorläufig in Augenschein nehmen können. Eßlingen, den 18. April 1810.

Oberamt und Stadtgericht, auch Spitalpfleg allda.

Ochsenhausen. Zufolge allergnädigsten Befehls wird Freitag den 4. Mai d. J. Vormittags 8 Uhr das noch vorhandene herrschaftl. Zugvieh an Pferden und Ochsen, 2 Reisewägen nebst übrigem Fuhr- und Bauerngeschirr, so wie sämtlicher Heu- Oehmd- und Strohvorrath in öffentlichem Aufstreich an die Meistbietenden verkauft, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Den 7. April 1810.

Kön. Cameralverwaltung.

Rotenburg am Nekar. Samstag den 12. Mai Nachmittags um 2 Uhr werden in dem hiesigen Hospital ungefähr 150 Pfund wollenes Garn von Rauswolle und etlich und 20 Stüke alte Betten im Aufstreich gegen baare Bezahlung verkauft, wozu die Liebhaber eingeladen werden. Den 14. April 1810.

Kön. Stiftsverwaltung.

Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft und führt den Namen Deutsche Bank.

Sie hat ihren Sitz in Berlin.

Ihre Dauer ist unbeschränkt.

Ihr Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Ihr Zweck ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art, insbesondere die Förderung von Handel, Industrie und Verkehr durch Gewährung von Darlehen und Kredit, durch Übernahme von Wechseln, Anweisungen und Schuldverschreibungen, durch Ausführung von Einkäufen und Verkäufen von Wechseln, Geldsorten, Wertpapieren und Edelmetallen, durch Übernahme von Depositen, durch Ausführung von Inkassi, durch Ausgabe von Schuldverschreibungen, durch Übernahme von Wertpapieren zur Verwaltung und Sicherung, durch Übernahme von Bankgeschäften für Rechnung anderer Unternehmungen, durch Gründung von Unternehmungen, durch Beteiligung an Unternehmungen, durch Übernahme von Vertretungen, durch Übernahme von Treuhandgeschäften, durch Übernahme von Garantien, durch Übernahme von Versicherungen, durch Übernahme von Pensionsgeschäften, durch Übernahme von Kommissionsgeschäften, durch Übernahme von Maklergeschäften, durch Übernahme von Spekulationsgeschäften, durch Übernahme von Arbitragegeschäften, durch Übernahme von Devisengeschäften, durch Übernahme von Edelmetallgeschäften, durch Übernahme von Münzgeschäften, durch Übernahme von Briefmarkengeschäften, durch Übernahme von Antiquitätengeschäften, durch Übernahme von Kunstgeschäften, durch Übernahme von Buchgeschäften, durch Übernahme von Musikgeschäften, durch Übernahme von Theatergeschäften, durch Übernahme von Filmgeschäften, durch Übernahme von Rundfunkgeschäften, durch Übernahme von Fernsehgeschäften, durch Übernahme von Telefongeschäften, durch Übernahme von Telegrafengeschäften, durch Übernahme von Postgeschäften, durch Übernahme von Eisenbahngeschäften, durch Übernahme von Schiffahrtsgeschäften, durch Übernahme von Luftfahrtgeschäften, durch Übernahme von Raumfahrtgeschäften, durch Übernahme von Weltraumgeschäften, durch Übernahme von Mondgeschäften, durch Übernahme von Marsgeschäften, durch Übernahme von Venusgeschäften, durch Übernahme von Merkurgeschäften, durch Übernahme von Jupitergeschäften, durch Übernahme von Saturngeschäften, durch Übernahme von Uranusgeschäften, durch Übernahme von Neptungeschäften, durch Übernahme von Plutogeschäften, durch Übernahme von Sonnengeschäften, durch Übernahme von Fixsterngeschäften, durch Übernahme von Planetengeschäften, durch Übernahme von Kometengeschäften, durch Übernahme von Meteorgeschäften, durch Übernahme von Asteroidengeschäften, durch Übernahme von Satellitengeschäften, durch Übernahme von Raumschiffgeschäften, durch Übernahme von Raumstationsgeschäften, durch Übernahme von Weltraumstationsgeschäften, durch Übernahme von Mondstationsgeschäften, durch Übernahme von Marsstationsgeschäften, durch Übernahme von Venusstationsgeschäften, durch Übernahme von Merkurstationsgeschäften, durch Übernahme von Jupiterstationsgeschäften, durch Übernahme von Saturnstationsgeschäften, durch Übernahme von Uranusstationsgeschäften, durch Übernahme von Neptunstationsgeschäften, durch Übernahme von Plutostationsgeschäften, durch Übernahme von Sonnenstationsgeschäften, durch Übernahme von Fixsternstationsgeschäften, durch Übernahme von Planetenstationsgeschäften, durch Übernahme von Kometenstationsgeschäften, durch Übernahme von Meteorstationsgeschäften, durch Übernahme von Asteroidenstationsgeschäften, durch Übernahme von Satellitenstationsgeschäften, durch Übernahme von Raumschiffstationsgeschäften, durch Übernahme von Raumstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Weltraumstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Mondstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Marsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Venusstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Merkurstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Jupiterstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Saturnstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Uranusstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Neptunstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Plutostationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Sonnenstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Fixsternstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Planetenstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Kometenstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Meteorstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Asteroidenstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Satellitenstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Raumschiffstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Raumstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Weltraumstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Mondstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Marsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Venusstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Merkurstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Jupiterstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Saturnstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Uranusstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Neptunstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Plutostationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Sonnenstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Fixsternstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Planetenstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Kometenstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Meteorstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Asteroidenstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Satellitenstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Raumschiffstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Raumstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Weltraumstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Mondstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Marsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Venusstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Merkurstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Jupiterstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Saturnstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Uranusstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Neptunstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Plutostationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Sonnenstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Fixsternstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Planetenstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Kometenstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Meteorstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Asteroidenstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Satellitenstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Raumschiffstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Raumstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Weltraumstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Mondstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Marsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Venusstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Merkurstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Jupiterstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Saturnstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Uranusstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Neptunstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Plutostationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Sonnenstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Fixsternstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Planetenstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Kometenstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Meteorstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Asteroidenstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Satellitenstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Raumschiffstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Raumstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Weltraumstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Mondstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Marsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Venusstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Merkurstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Jupiterstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Saturnstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Uranusstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Neptunstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Plutostationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Sonnenstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Fixsternstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Planetenstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Kometenstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Meteorstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Asteroidenstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Satellitenstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Raumschiffstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Raumstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Weltraumstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Mondstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Marsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Venusstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Merkurstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Jupiterstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Saturnstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Uranusstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Neptunstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Plutostationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Sonnenstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Fixsternstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Planetenstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Kometenstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Meteorstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Asteroidenstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Satellitenstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Raumschiffstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Raumstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Weltraumstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Mondstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Marsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Venusstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Merkurstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Jupiterstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Saturnstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Uranusstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Neptunstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Plutostationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Sonnenstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Fixsternstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Planetenstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Kometenstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Meteorstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Asteroidenstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Satellitenstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Raumschiffstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Raumstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Weltraumstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Mondstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Marsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Venusstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Merkurstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Jupiterstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Saturnstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Uranusstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Neptunstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Plutostationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Sonnenstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Fixsternstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Planetenstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Kometenstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Meteorstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Asteroidenstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Satellitenstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Raumschiffstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Raumstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Weltraumstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Mondstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Marsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Venusstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Merkurstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Jupiterstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Saturnstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Uranusstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Neptunstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Plutostationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Sonnenstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Fixsternstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Planetenstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Kometenstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Meteorstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Asteroidenstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Satellitenstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Raumschiffstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Raumstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Weltraumstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Mondstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Marsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Venusstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Merkurstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Jupiterstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Saturnstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Uranusstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Neptunstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Plutostationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Sonnenstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Fixsternstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Planetenstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Kometenstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Meteorstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Asteroidenstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Satellitenstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Raumschiffstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Raumstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Weltraumstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Mondstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Marsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Venusstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Merkurstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Jupiterstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Saturnstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Uranusstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Neptunstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Plutostationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Sonnenstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Fixsternstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Planetenstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Kometenstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Meteorstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Asteroidenstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Satellitenstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Raumschiffstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Raumstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Weltraumstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Mondstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Marsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Venusstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Merkurstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Jupiterstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Saturnstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Uranusstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Neptunstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Plutostationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Sonnenstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Fixsternstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Planetenstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Kometenstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Meteorstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Asteroidenstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Satellitenstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Raumschiffstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Raumstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Weltraumstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Mondstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Marsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Venusstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Merkurstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Jupiterstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Saturnstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Uranusstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Neptunstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Plutostationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Sonnenstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Fixsternstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Planetenstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Kometenstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Meteorstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Asteroidenstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Satellitenstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Raumschiffstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Raumstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Weltraumstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Mondstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Marsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Venusstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Merkurstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Jupiterstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Saturnstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Uranusstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Neptunstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Plutostationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Sonnenstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Fixsternstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Planetenstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Kometenstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Meteorstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Asteroidenstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Satellitenstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Raumschiffstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Raumstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Weltraumstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Mondstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Marsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Venusstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Merkurstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Jupiterstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Saturnstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Uranusstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Neptunstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Plutostationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Sonnenstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Fixsternstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Planetenstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Kometenstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Meteorstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Asteroidenstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Satellitenstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Raumschiffstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Raumstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Weltraumstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Mondstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Marsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Venusstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Merkurstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Jupiterstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Saturnstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Uranusstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Neptunstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Plutostationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Sonnenstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Fixsternstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Planetenstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Kometenstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Meteorstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Asteroidenstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Satellitenstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Raumschiffstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Raumstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsgeschäften, durch Übernahme von Weltraumstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstationsstations

darf. Der Beständer bekommt freie Wohnung, Stallung für die Schaafe, einen Sommergarten am Haus und 1 Krautbeet zunächst dem Dorf im Genuß. Die Liebhaber haben sich mit obrigkeitlichen Zeugnissen ihres Vermögens und Aufführung halber versehen, an dem bestimmten Tag einzufinden. Den 13. Apr. 1810. Kön. Oberamt.

Unter-Riexingen. Da der Bestand der herrschaftl. Schaafweide zu Unter-Riexingen, welche mit 400 Stük alt- und junger Schaafwaare beschlagen werden darf, bis Michaelis d. J. zu Ende geht, und solche laut allergnädigsten Decrets auf fernere 3 Jahre, nemlich von Michaelis 1810 bis 1813. wiederum verliehen wird, so haben sich die Liebhaber mit obrigkeitlichen Zeugnissen wegen ihres Vermögens, und daß sie gelernte Meister seien, versehen, den 7. Mai d. J. Vormittags 8 Uhr auf dem Rathhaus zu Unter-Riexingen einzufinden, und der weitern Bedingungen zu gewärtigen. Den 16. April 1810. Cameral-Verwaltung Marggröningen und Rentamtei Unter-Riexingen.

Biberach. Nachbenannte aus hiesiger Stadt gebürtige vormals exemte, durch die neue Conscriptions-Ordnung vom August 1809. aber militärpflichtig erklärte Subjekte, welche sich vor deren Emanirung ins Ausland begeben haben, werden nach Maasgabe der Normal-Verordnung vom 2ten Jan. dieses Jahrs aufgefordert, innerhalb Jahres-Frist in ihrem Heimwesen zu erscheinen, und sich den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen, und zwar: Christoph Jakob Heiß, Kaufmann, Sohn des verstorbenen Reichsstädtischen Senators Georg Daniel Heiß. Ge. Michael Müller, Kaufmann, Sohn des ehemalig Reichsstädtischen Senators Johann Mich. Müller, und Gottlieb Benjamin Lieb, Kaufmann, Sohn des ehemalig Reichsstädtischen Senators Joh. Georg Lieb. Kön. Oberamt.

Biberach. Nachstehende aus dem disseitigen Oberamt sich ohne Erlaubniß entfernte Militairpflichtige werden hiemit ediktaliter aufgerufen, sich binnen 4 Monaten in ihrem Heimwesen einzufinden, und den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen, und zwar: Zum erstenmal, von der Stadt Biberach: Joh. Ge. Werner, Hafner. Joh. Ge. Christoph Härle, Schreiner. Joh. Ge. Klee, Weber. Joh. Jak. Fried. Doll, Sekler. Christ. Angele, Knopfmacher. Joh. Ge. Häring, Kupferschmid. Augustin Blaßnegg, Schreiner. Joh. Christoph Reuter, Sailer. Christ. Mühlschlegel, Mezger. Joh. Jak. Kolesch, Weisgerber. Joh. Christoph Geiger, Weisgerber. Joh. Ge. Einsiedler, Weber. Jos. Conr. Merz, Glaser. Franz Xav. Edel, Schneider. Joh. Michael Ilg, Kaufmann. Joh. Georg Gaupp, Chirurgus. Von Achstetten: Joh. Baptist Walter, Schumacher. Joh. Ge. Schreiber, Sattler. Von Attenweiler: Remig. Ersing, Bierbrauer. Von Baltringen: Joh. Leither, Fuhrknecht. Sebast. Lämmle, Bauer. Von Bergerhausen: Joh. Ge. Noa Grözinger, Weber. Von Birkendorf: Matth. Keppeler, Knecht. Joh. Bopp, Schumacher. Matth. Geiger, Baurenknecht. Von Ellmannsweiler: Ant. Feig, Baurenknecht. Von Gros- und Klein-Laupheim: Joh. Bapt. Ott, Wagner. Ignaz Schik, Schmid. Joseph Schmid, Nagelschmid. Franz Joseph Rauschmayer, Uhrenmacher. Gregor Grün, Müller. Johannes Paus, Glaser. Joseph Glatz, Bedienter. Franz Ant. Rauschmayer, Uhrenmacher. Anton Schik, Baurenknecht. Von Oberndorff: Christ. Mayer, Baurenknecht. Von Rindenmoos: Joh. Mart. Bopp, Knecht. Von Mietingen: Franz Anton Deuringer, Baurenknecht. Lor. Schedy, Mezger. Joh. Nepom. Bader, Baurenknecht. Jos. Wenger, Baurenknecht. Von Bußmannshausen: Joh. Bapt. Krentter, Schuster. Von Ober-Sulmetingen: Joh. Bapt. Jerg, Zimmermann. Jos. Romer, Taglöhner. Mart. Mast, Medic. Studios. Von Schemmerberg: Christ. Akermann, Bedienter. Jos. Egle, Theol. Stud. Von Untersulmetingen: Ant. Kloker, Baurenknecht. Jos. Schmid, Theol. Stud. Von Mettenberg: Ant. Rapp, Baurenknecht. Von Rißegg: Christ. Akermann. Zum zweitenmal. Von der Stadt Biberach: Joh. Georg Knecht, Buchdruker. Justin Heinr. Knecht, Buchdruker. Christ. David Späth, Baurenknecht. Joh. Jak. Häring, Färber. Von Baltringen: Jos. Ehe, Schumacher. Von Laupheim: Franz Baur, Schmid. Von Untersulmetingen: Norbert Maier, Glaser. Von Aufhofen: Joh. Mich. Hafner, Schneider. Zum drittenmal: Von der Stadt Biberach: Joh. Casp. Angele, Grautucher. Joh. Christoph Müller, Schlosser. Von Obersulmetingen: Thad. Deibler, Baurenknecht. Von Schemmerberg: Ge. Spleiß, Schlosser. Endlich werden mit der Bemerkung, daß ihr Vermögen bereits annotirt sei, nochmals zum erstenmal aufgefordert, binnen

Versicherungsschutz besteht nicht für Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung, die durch Personen verursacht werden, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben oder in seinem Auftrag oder mit seiner Billigung in seinen Geschäftsräumen tätig sind.

Versicherungsschutz besteht nicht für Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung, die durch Personen verursacht werden, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben oder in seinem Auftrag oder mit seiner Billigung in seinen Geschäftsräumen tätig sind.

Versicherungsschutz besteht nicht für Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung, die durch Personen verursacht werden, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben oder in seinem Auftrag oder mit seiner Billigung in seinen Geschäftsräumen tätig sind.

Versicherungsschutz besteht nicht für Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung, die durch Personen verursacht werden, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben oder in seinem Auftrag oder mit seiner Billigung in seinen Geschäftsräumen tätig sind.

Versicherungsschutz besteht nicht für Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung, die durch Personen verursacht werden, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben oder in seinem Auftrag oder mit seiner Billigung in seinen Geschäftsräumen tätig sind.

Versicherungsschutz besteht nicht für Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung, die durch Personen verursacht werden, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben oder in seinem Auftrag oder mit seiner Billigung in seinen Geschäftsräumen tätig sind.

Versicherungsschutz besteht nicht für Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung, die durch Personen verursacht werden, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben oder in seinem Auftrag oder mit seiner Billigung in seinen Geschäftsräumen tätig sind.

Versicherungsschutz besteht nicht für Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung, die durch Personen verursacht werden, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben oder in seinem Auftrag oder mit seiner Billigung in seinen Geschäftsräumen tätig sind.

Versicherungsschutz besteht nicht für Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung, die durch Personen verursacht werden, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben oder in seinem Auftrag oder mit seiner Billigung in seinen Geschäftsräumen tätig sind.

Versicherungsschutz besteht nicht für Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung, die durch Personen verursacht werden, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben oder in seinem Auftrag oder mit seiner Billigung in seinen Geschäftsräumen tätig sind.

Schwegler, Mezger. Joh. Frank, Nagelschmid. Von Groshepppach: Joh. Casp. Beeh, Schneider. Jman. Koch, Schuster. Joh. Mart. Fischer, Bek. Ge. Jak. Mößner, Bek. Joseph Fried. Koch, Schuster. Gottl. Fried. Fischer, Bek. Von Herdmannsweiler: Jak. Graf. Christian Graf. Von Hochberg: Joh. Linde, Schneider. Mich. Burk. Jud Isak Samuel. Von Hochdorf: Joh. Fried. Nikolaus, Schäfer. Von Höfen: Joh. Peter Wurst, Schreiner. Joh. Lachenmaier, Schuster. Ge. Mich. Riedel, Zimmermann. Joh. Adam Haller, Schuster. Joh. Haller, Weber. Joh. Fried. Haller, Schneider. Joh. Ge. Unkel, Schuster. Jakob Ulrich Runft, Bek. Joh. Runft, Bauer. Von Kleinhepppach: Jak. Fr. Bilmaier, Müller. Von Korb: Gotthilf Dav. Weegmann, Rotgerber. Joh. Gottl. Schwarz, Kiefer. Carl Wilh. Barcher, Glaser. Von Leutenbach: Gottl. Binder, Weber. Joh. Fried. Schmalzried, Schneider. Ge. Friedrich Schaad, Mezger. Joh. Zech, Bauer. Joh. Ge. Kleinknecht, Bauer. Abrah. Maier, Bauer. Christoph Wullen, Weber. Von Nekar-Rems: Joh. Gottl. Commerell, Mezger. Von Nellmerspach: Joh. Mich. Schäfer, Schuster. Joh. Dav. Ekart, Schuster. Von Neustatt: Joh. Ge. Pfleiderer, Nagelschmid. Matt. Falkenstein, Zimmermann. Christ. Fried. Krauter, Zimmermann. Von Oedernhardt: Joh. Jung, Weber. Von Oppelyon: Jak. Lachenmaier. Joh. Schäfer, Schneider. Von Steinach: Jak. Schäfer. Mich. Schäfer. Von Reichenbach: Ge. Mich. Schwarz. Joh. Ludw. Schäfer. Von Strümpfelbach: Ernst Gottlieb Fischer, Weber. Joh. Mich. Medinger. Christ. Wilhelm, Wagner. Sam. Bäßler. Gottfr. Mich. Wilhelm, Schneider. Ge. Lebrecht Diedelbach, Weingärtner. Von Winnenden: Joh. Ziegler, Rotgerber. Christoph Fried. Hiller, Mezger. Joh. Nathan. Sprösser, Nadler. Christoph Friedrich Ziegler, Sattler. Wilh. Fried. Laible, Apotheker. Ge. Leonh. Feil, Tuchmacher. Joh. Nikol. Hiller, Mezger. Joh. Dav. Daubentaler, Schuster. Joh. Dav. Laier, Weingärtner. Joh. Mich. Läpple. Fried. Höllwartt, Kiefer. Mich. Gieser, Zeugmacher. Joh. Gottl. Ott, Tuchscherer. Gottl. Fried. Stüz, Färber. Joh. Christoph Karch, Schuster. Ludw. Fried. Laible, Färber. Jak. Fried. Hiller, Schuster. Joh. Jak. Müller, Färber. Joh. Jak. Diener, Dreher. Joh. Christ. Heinr. Heerbrand, Buchdruker. Joh. Dav. Läpple, Schäfer. Jman. Christoph Strubel, Flaschner. Joh. Fried. Kopp. Joh. Ge. Unkel. Joh. Mich. Lang, Mezger. Christ. Fränzel, Sattler. Joh. Christ. Läpple, Schäfer. Wilh. Christ. Gottlob Strubel, Schlosser. Joh. Ge. Lämmle, Kübler. Jak. Heinr. Klopfer.

Kön. Oberamt.

Bietigheim. Von dem Kön. Infant. Regiment von Scharfenstein ist der Gemeine Christian Frid. Seuter von Lauffen am 20 Dec. v. J. desertirt. Die Militair- und Civil-Obrigkeiten werden daher geziemend ersucht, denselben im Betretungsfall anhalten, und entweder an die nächste Militair-Behörde oder hieher ausliefern zu lassen. Den 28. Merz 1810. K. Oberamt.

Ehningen. Der bei dem Kön. Garnisons-Regiment zu Hohenasperg gestandene Gemeine Martin Lotterer von Ehningen, hiesigen Oberamts, ist desertirt. Alle resp. Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten werden daher geziemend ersucht, auf gedachten Martin Lotterer fahnden, denselben auf Betreten arretiren, und wohlverwahrt entweder an gedachtes Kön. Garnisons-Regiment oder zum hiesigen Oberamt einliefern zu lassen. Den 21. April 1810. Kön. Oberamt Urach.

Baknang. Der auf Petri und Pauli und Tags darauf angeordnete Krämer- und Viehmarkt zu Löwenstein, hiesigen Oberamts, wird gnädigster Erlaubniß zu Folge künftig an einem Tag gehalten werden, so daß diese beide Märkte entweder an Petri und Pauli, oder, wenn dieser Feiertag auf einen Sonntag fällt, beide an dem darauf folgenden Dienstag Satt haben. Auch wird der zweite Löwensteiner Krämer- und Viehmarkt, welcher bisher im Spätjahr gehalten worden ist, künftig ebenfalls an einem Tag, und zwar am Dienstag nach Martini, oder, wenn Martini auf den Dienstag selbst fällt, an diesem Tag gehalten werden. Den 14. April 1810. Kön. Oberamt.

Marbach. Der Marktfleken Steinheim an der Murr, disseitigen Oberamts, hat die allergnädigste Erlaubnis erhalten, für heuer, und auch in Zukunft je am ersten Donnerstag im Monat Junius einen dritten Roß- Vieh- und Krämermarkt abhalten zu dörfen; wovon das Publikum durch gegenwärtige öffentliche Bekanntmachung in Kenntniß gesezt wird. Den 18. April 1810.

Kön. Oberamt daselbst.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 5. Mai.

Stuttgart.

Der in dem Correspondenten von und für Deutschland in Nr. 117. vom 27. April enthaltenen Angabe unter dem Artikel Paris, den 19. April:

„daß der Fürst von Thurn und Taxis in Hanau seine Residenz aufschlagen und die „Stadt Dischingen mit ihrem Gebiet an den König von Württemberg ge„gen eine sehr beträchtliche Pension abtreten werde"

wird hiemit, was davon Württemberg betrift, als unrichtig widersprochen.

General-Decret. Die Einsendung der Amtsschadens-Projekte betr.

Ungeachtet der in der Commun-Ordnung enthaltenen bestimmten Vorschrift, daß jährlich um Georgii in jedem Oberamt ein sogenanntes Amtsschadens-Projekt entworfen, und zur Ratification eingesendet werden soll, so sind doch von vielen Oberämtern diese Projekte auf den Jahrgang $18\frac{09}{10}$. noch nicht eingekommen. Nun mag zwar bei manchen die Ursache hievon theils in den Kriegs-Verhältnißen, theils in der Aemterkombination, zu suchen seyn; da aber die Umstände jezt die Wiederherstellung der Ordnung gestatten, so wird den Oberbeamten ernstlich aufgegeben, den Bedacht darauf zu richten, daß die Amtsschadens-Projekte jedes Jahr zu der gesezlich vorgeschriebenen Zeit verfaßt, und sofort dem Kreis-Steuerrath, um solche mit seinen Bemerkungen an das Königl. Ober-Landesökonomie-Collegium einzusenden, zugestellt werden, wie dann auch die Kreis-Steuerräthe selbst hiemit den Auftrag erhalten, die allzulang ausstehenden Projekte einzufordern. Decr. Stuttgart, im Königl. Ober-Landesökonomie-Collegium, den 26. April 1810.

Die von den Kön. Kreisämtern über die Gefängnisse zu erstattenden Berichte betr.

Durch ein allerhöchstes Decret vom 29. Jan. 1809. ist den Königl. Kreisämtern zur Pflicht gemacht, sämtliche Gefängnisse in ihren Kreis-Bezirken und zwar regulariter des Jahrs zweimal zu visitiren, und über den Erfund in Absicht ihrer Beschaffenheit, der Eingekerkerten, und deren Behandlung jedesmal an den I. Senat des Königl. Ober-Justiz-Collegiums Bericht zu erstatten. Dieser allerhöchsten Anordnung haben bisher nur wenige ein volles Genüge geleistet, und man siehet sich deswegen veranlaßt, sie mit dem Anhang

in Erinnerung zu bringen, daß diese Berichte jedesmal auf Georgii und Martini zu erstatten seien, und diejenige, welche vier Wochen nach diesen Terminen nicht eingelaufen seyn sollten, durch Aufwärter auf Kosten des Schuldhaften abgeholt werden würden. Es verstehet sich übrigens von selbst, daß man die Resultate der eigenen Wahrnehmungen der Kreishauptleute erwarte, und es nicht genüge, von den Oberämtern Berichte einzufordern und einzusenden. Decretum Eßlingen, im Königl. Ober-Justiz-Collegio I. Senats, den 25. April 1810.

Decret an sämtliche Cameral-Beamtungen, die Jahrs-Vergleichungen mit der Königl. General-Domanial-Kasse pro Georgii 18$\frac{0}{10}$. betreffend.

Die Königl. Cameral-Verwaltungen, Forst-Cassen-Aemter und Eisen-Faktorien werden hiemit angewiesen, über sämtliche von Georgii 18$\frac{0}{10}$. an das Königl. Militär prästirte Abgaben, mit der Königl. Kriegs-Kasse die erforderlichen Abrechnungen zu treffen, und sodann die von dem Kriegs-Kassier unterschriebenen Abrechnungen in der Jahrs-Vergleichung mit der Königl. General-Domanial-Kasse gehörig einzubringen.

Eben so ist über sämtliche, für Rechnung der Hof-Kasse, Bau- und Garten-Kasse in Stuttgart und Ludwigsburg, Stall-Gestüts- und Beschäler-Kasse, Fasanerie-Kasse und Wildpretschreiberei ꝛc. geschehene Prästationen mit diesen Kassen abzurechnen und der Betrag der Abrechnungen mit der General-Domanial-Kasse zu vergleichen.

Uebrigens haben die Königl. Cameral-Verwaltungen, Forst-Kassen-Aemter und Faktorien, die vorbemelten Abrechnungen, so wie den Rechnungs-Abschluß auf Georgii dergestalt zu beschleunigen, daß die Jahrs-Vergleichungen mit der Königl. General-Domanial-Kasse in dem gesezlichen Termin unfehlbar eingeschikt werden können. Decret. Stuttgart in Königl. General-Staats-Kassen-Depart. den 2. Mai 1810.

Straf-Erkenntniß der Kön. Conscriptions-Commission.

Der Cantonist Andreas Frasch von Gruibingen, Oberamts Wiesenstaig, hielt sich mit einer falschen Kundschaft sowohl im Ausland, als in den Königl. Staaten auf, und war bei der heurigen Musterung abwesend. Es wurde derselbe daher zu vierwöchentlicher Festungs-Arbeit condemnirt, und wird nach deren Erstehung mit zehenjähriger Capitulation in das Königl. Militair einrangirt werden. Decret. Stuttgart in Königl. Conscriptions-Commission, den 28. April 1810.

Rechts-Erkenntniß des Königl. Ob. App. Trib. zu Tübingen.

In der Appellations-Sache von der vormaligen Fürstlich Hohenlohe-Neuenstein-Ingelfingenschen Justiz-Kanzlei zu Oehringen, zwischen den Pflegern der Martin Schnell'schen Kinder von der Thanne, Klägern Appellanten an einem, und den Erben des Justiz-Amtmanns, geheimen Rath von Jan zu Neuenstein, Beklagten Appellaten am andern Theil, verschiedene, von dem gantrichterlichen Verkaufe eines Hofgutes herrührende Entschädigungs-Forderungen betreffend, werden, unter Verwerfung der appellantischer Seits eventuell vorgebrachten Bitten, die beiden Erkenntnisse voriger Instanz durchaus bestätigt, und die appellantische Curatel in die Erstattung der Appellations-Prozeß-Kosten verurtheilt. Tübingen, den 26. April 1810.

Straf-Erkenntniß des Königl. Ober-Justiz-Collegii I. Senats.

Ad Mand. Sacr. Regiae Maj.

Unterm 1/4. April wurde Carl Hilsenbeck, von Stuttgart, wegen des in der dortigen Residenz verübten großen Post-Diebstahls zu einer achtjährigen Festungs-Arbeit auch zu Bezahlung von 1/4tel der Untersuchungs-Kosten und dem Ersaze des erweislichen Schadens, sodann wegen Theilnahme an jenem Diebstahle dessen Vater Christoph Hilsenbeck zu achtzehenmonatlicher Festungs-Arbeit, und die Mutter Regina Christina Hilsenbeck zur fünfzehenmonatlichen Zuchthauß-Strafe in Ludwigsburg, neben Ersaz von 1/4tel der Untersuchungs-Kosten und des in ihren Nuzen verwendeten Geldes, verurtheilt.

Se. Königl. Majest. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 2. Mai den Kammerherrn, Obersten und Flügel-Adjutanten Grafen von Salm-Dyk auf sein allerunterthänigstes Ansuchen aus Königl. Militär-Diensten in Gnaden entlassen, und zum ersten Stallmeister (premier Ecuyer) der Königin Majestät mit dem Rang in der dritten Classe zu ernennen geruht.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

durch ein allerhöchstes Decret vom 29. April den bisherigen Assessor cum Voto bei Königl. Ober-Regierung von Welden, zum Polizei-Rath zu ernennen,

vermög allerhöchsten Rescripts von ebend. das erledigte Oberamt Brakenheim dem Auditor und Regimentsquartiermeister von Werner,

die Amtei und Amtsschreiberei Hofen, Oberamts Altdorf, dem vormaligen Oberamts-Rath und Rentmeister Hepp in Schussenried,

die Amtei und Amtsschreiberei Schussenried dem vormaligen Obervogt Gebel daselbst, und die Amtei und Amtsschreiberei Buchau dem vormaligen Consulenten Wild in Schussenried zu übertragen;

vermög allerhöchster Resolution vom 30. April den Cameralamts-Substituten Hakh von Göppingen zum Buchhalter bei der Königl. Hof-Casse zu ernennen.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Rescripts vom 26. April den Cooperator Joseph Geyer in Ehingen zum Caplan in Waldsee, und den Exchorherrn Bernhard Reichle von Waldsee zum Cooperator in Ehingen zu ernennen,

dem zur katholischen Pfarrei Laudenbach an der Vorbach, Oberamts Mergentheim, nominirten Vikar Anton Häfele die allerhöchste Bestätigung zu ertheilen;

vermög allerhöchsten Rescripts vom 29. April die erledigte Pfarrei Eberspach, Diöcese Göppingen, dem Helfer M. Beck in Cannstadt, und

vermög allerhöchsten Rescripts vom 2. Mai die erledigte Stadtpfarrei Altenstaig, dem Vicar M. Werner in Fürnsal zu übertragen.

Ludwigsburg. Bei der unterzeichneten Beamtung wird auf den 8. Mai d. J. der Mehlie-

ferungs-Accord von Georgii 1810 bis Martini 1810. vorgenommen werden, wozu sich die Liebhaber an gedachtem Tage Vormittags 10 Uhr einfinden wollen. Den 25. April 1810.

Kön. Zucht- und Waisenhaus-Pflegamt.

Hirsau, Oberamts Calw. Da der unterm 15. Febr. d. J. vorgenommene Verkaufs- und Verleihungs-Versuch über das herrschaftliche Schneidwerk bei Hirsau, die Ernstmühl genannt, aus Veranlassung eines geschehenen Nachgebots die allerhöchste Genehmigung nicht erhalten, so soll mit demselben, wie es in dem Staats- und Regierungs-Blatt vom 3. Febr. d. J. pag. 3[illegible]. beschrieben ist, ein nochmaliger Verkaufs- und Verleihungs-Versuch angestellt werden, zu welcher Verhandlung Dienstag früh der 8. Mai in Hirsau bestimmt, und die Liebhaber, mit den erforderlichen Zeugnissen über Prädikat und Vermögen versehen, eingeladen werden. Den 17. April 1810.

Kreis-Steueramt Calw und Cameralamt Hirsau.

Horb. Bis Montag den 14. Mai Morgens 8 Uhr wird von dem herrschaftlichen Fruchtkasten zu Horb, und den folgenden Tag zur nemlichen Stunde von dem zu Kirchberg, ein ziemliches Quantum Dinkel und Haber im öffentlichen Aufstreich verkauft werden. Den 23. April 1810.

Kön. Cameral-Verwaltung.

Rotenburg am Neckar. Samstag den 12. Mai Nachmittags um 2 Uhr werden in dem hiesigen Hospital ungefähr 150 Pfund wollenes Garn von Raufwolle und etlich und 20 Stüke alte Betten im Aufstreich gegen baare Bezahlung verkauft, wozu die Liebhaber eingeladen werden. Den 14. April 1810.

Kön. Stiftsverwaltung.

Heidenheim. Das zur unterzeichneten Beamtung gehörige beträchtliche untere Schloßgut in Okenhausen, dessen Bestand der gegenwärtige Beständer auszuhalten nicht im Stande ist, soll nach allergnädigstem Befehl wieder auf 9 Jahre, nemlich von Lichtmeß 1810 an bis dahin 1819. in öffentliche Verleihung gebracht werden. Das Gut besteht in 146 Jauchert in allen 3 Zellgen, 40 Tagwerk Oehmd-Wiesen, 20 Tagwerk einmädiger Wiesen, 5 Tagwerk Küchen-Gras- und Baumgarten, welche Güter großentheils zehendfrei sind. Ein Beständer genießt ein 2 stokigtes Wohnhauß mit hinlänglichen Fruchtböden, ein Nebenhauß, worunter die nöthigen Schaaf- und Schweinstallungen, eine doppelte und einfache Scheuer, ein großes Viehhauß mit Heuböden, eine Waschküche und Branntenweinbrennstatt, sodann in Gerechtigkeiten und Nuzungen, die Helfte von der beträchtlichen Schaafweide, deren Ertrag im ganzen 1000 Stüke seyn möchten, dem Pförch von den aufgeschlagenen Schaafen, einer guten Rindvieh-Waide, und jährlich 20 Klafter aufgescheutertes buchenes Holz. Zur Verleihung ist Freitag der 18. Mai anberaumt. Die Pacht-Liebhaber, welche das Gut inzwischen täglich beaugenscheinigen können, werden hierdurch öffentlich eingeladen, sich an gedachtem Tag Vormittags 9 Uhr in Okenhausen einzufinden, die Bestands-Bedingungen zu vernehmen, sofort der wirklichen Verleihung anzuwohnen, mit der Bemerkung, daß nur diejenige zu der wirklichen Pacht-Handlung zugelassen werden, welche durch obrigkeitliche, und von ihren vorgesezten Oberämtern autorisirte Zeugnisse beweisen können, daß sie gut prädicirt seien, die nöthigen Feldbau-Kenntnisse, auch hinlängliches Vermögen sowohl zu Leistung der erforderlichen Caution von 2000 fl. als überhaupt zur Uebernahme und guten Betrieb dieses herrschaftlichen Guts besizen. Den 28. Apr. 1810.

Cameral-Verwalter allda.

Hundersingen, Münsinger Oberamts. Die Sommerwaide der hesigen Commun, welche 250 Stük erträgt, soll auf 3 Jahre, nemlich von 1811 bis 1813. im öffentlichen Aufstreich verpachtet werden. Die Verhandlung wird den 4. Junius Nachmittags 1 Uhr in dem Haus des Schultheissen zu Hundersingen vorgenommen werden, und können sich also die Pachtlustige, welche mit den erforderlichen Zeugnissen versehen seyn müssen, auf die bestimmte Zeit dabei einfinden. Den 28. April 1810.

Oberamt Münsingen.

Kleinheppach. Die Commun-Schaafweide zu Kleinheppach, diesseitigen Oberamts, welche 250 Stük Schaafe erträgt, die der Beständer ganz einschlagen darf, wird Freitag den 11. Mai d. J. wieder auf drei Jahre von Michaelis 1810 bis 1813. an den Meistbietenden öffentlich verliehen werden, wobei sich die Liebhaber des Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhause in Kleinheppach einfinden können. Den 17. April 1810.

Oberamt Waiblingen.

Lauchheim. Die herrschaftliche Ziegelhütte bei Lauchheim, welche in einem geraumigen Hauß, einem Ziegelstadel und einer Lettengruben besteht, wobei noch 3 Mrg. 18 Quadr. Rth. Württ. Meß, Wiesplaz sich befindet, und deren Bestand bis Walburgis 1810. sich endet, wird bis Donnerstag den 10. Mai d. J. Vormittags 9 Uhr zu Lauchheim, wiederum auf 6 oder 9 Jahre, je nachdem sich Liebhaber zeigen, salva ratificatione öffentlich verliehen werden; es wird aber jedem Lusthabenden zur ausdrüklichen Condition gemacht, daß er sich mit einem obrigkeitlichen Zeugniß, sowohl in Absicht auf eine zu prästiren habende Caution von 200 fl. als auch wegen seiner Rechtschaffenheit auszuweisen habe. Den 20. April 1810. Kreissteueramt Ellwangen, und Cameralamt Kapfenburg.

Marbach. Die Schaafwaide in Weiler zum Stein, disseitigen Oberamts, deren Bestand auf Michaelis d. J. zu Ende geht, wird Dienstag den 15. Mai d. J. Vormittags 9 Uhr im Haus des Schultheißen von Weiler zum Stein auf 3 Jahre von Michaelis 1810 bis 1813 verliehen werden. Die Waide erträgt 250 Stük, wovon die Bürgerschaft 75, der Beständer aber den Ueberrest aufschlagen darf. Der Beständer genießt ein geräumiges Schaafhaus, nebst 1 kleinen Küchengarten, auch alle bürgerliche Beneficien. Er muß aber ein berechtigter Schaafhalter seyn, ein gutes Prädikat haben, und entweder eine Caution von 400 fl. oder einen tüchtigen Bürgen zu stellen im Stande seyn. Den 14. April 1810. Kön. Oberamt.

Ochsenburg im Zabergäu. Das zur K. Cameralverwaltung Ochsenburg gehörige, zwischen Ochsenberg und Michelbach gelegene herrschaftliche Maiereigut, der Pfizenhof genannt, dessen Bestand bis Lichtmeß 1811 zu Ende geht, soll, nach allerhöchstem Decret vom 7. April d. J. wieder auf 9 Jahre, von Lichtmeß 1811 bis 1820. in öffentlichem Aufstreich verliehen werden. Zu diesem Hofgute gehören: Eine Behausung mit 2 Stuben, 6 Kammern, 1 gewölbten Keller und 2 Stallungen. Neben dem Wohngebäude befindet sich auf einer Seite eine Scheuer mit 2 Thennen und 2 Bährn, nebst 1 Viehstall und Heuboden darauf, auf der andern die benöthigten Schwein- und Geflügelställe. An Gütern gehören hiezu: 135 Morgen Aker in allen 3 Zelgen, 21 Mrg. Wiesen, und 2 Mrg. 3 Vrtl. 10 Rth. Gras- und Küchengärten, von denen die ersteren mit sehr guten Obstsorten angepflanzt sind. Alles liegt in einem unzertrennten Bezirke, und obige Gebäude stehen in der Mitte der 3 Akerzelgen, welche durch drei große Alleen von Aepfel- und Nußbäumen unterschieden sind. Der Tag des Aufstreichs ist auf den 2. Jun. d. J. festgesezt, an welchem sich die Liebhaber, welche übrigens das Gut täglich in Augenschein nehmen, und bei unterzeichneter Behörde die vorläufigen Bedingungen vernehmen können, mit oberamtlichen gesiegelten Zeugnissen über ihren Lebenswandel, ihre Kenntnisse im Feldbau, und ihre Vermögens-Umstände versehen, Vormittags um 8 Uhr allhier einfinden wollen. Noch wird angemerkt, daß diese leztere von solcher Beschaffenheit seyn müssen, daß der Pächter nicht nur eine Caution von wenigstens 1000 fl. an im Reiche gelegenen Gütern, im gerichtlichen Anschlag, zu leisten im Stande ist, sondern noch überdiß zu Anschaffung des nöthigen Schiff und Geschirrs, auch zur übrigen Einrichtung ein Vermögen von 1500 fl. besizt. Den 25. Apr. 1810. Kön. Cameralverwaltung.

Waiblingen. Die Commun-Schaafwaide zu Leutenbach, disseitigen Oberamts, deren Bestand auf nächst Michaelis zu Ende geht, wird Mittwoch den 9. Mai d. J. Vormittags 9 Uhr zu Leutenbach wieder auf 3 Jahre von Michaelis 1810 bis 1813. an den Meistbietenden öffentlich verliehen werden. Die Waide erträgt 350 Stük Schaafe, wovon der Beständer 50 Stük, die Bürgerschaft aber 100 Stük einschlagen darf, und bekommt der Beständer neben gut eingerichteter Wohnung und Stallung auch 2 Küchengärtlen vor und hinter dem Hauß im Genuß. Alle diejenige, welche zum Aufstreich zugelassen werden wollen, müssen mit ihren Meisterbriefen und einem obrigkeitlichen Zeugniß, in Betreff ihrer bisherigen Aufführung und daß sie die erforderliche Caution zu stellen im Stande seyen, versehen seyn. Den 14. April 1810. Kön. Oberamt.

Stuttgart. Die nachbenannten Militairpflichtigen aus hiesigem Stadt-Oberamte werden hiemit bei unfehlbar zu gewarten habender Confiscation ihres Vermögens und der übrigen gesezlichen Strafen aufgefordert, sich inner 4 Monaten in ihre Heimath zu begeben, und sich den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen; und zwar werden aufgerufen zum dritten- und leztenmal: Christ. Bezold, Buchbinder. Jak. Kropf, Bek. Aug. Speidel, Seifensieder. Jman. Klingenmaier, Schneider. Joh. Gottlob Schneider, Chirurgus. Joh. Fried. Neuhold, Schreiner. Andr. Eberh. Fr. Zaißer, Schrei-

ner. Joh. Aug. Eberle, Schönfärber. Fried. Heinr. Lachenmaier, Rotgerber. Jak. Heinr. Sämann, Rotgerber. Heinr. Baier, Rotgerber. Christ. Adam Kißler, Rotgerber. Joh. Christ. Lenz, Gärtner. Iman. Rescher, Gürtler. Reinh. Fried. Herz, Zimmermann. Joh. Fried. Streker, Sattler. Fried. Frank, Kaufmann. Joh. Christoph Hagmaier, Seifensieder. Wilh. Caillaud, Schumacher. Johann Heinr. Fried. Lind, Schloßer. Phil. Friedrich Neuner, Schneider. Joh. Jak. Rößle, Schumacher. Christ. Moses Zinßer, Mezger. Joh. Jak. Iman. Eberle, Kaufmann. Ludw. Prager, Nagelschmid. Ge. Fried. Hoppe, Nagelschmid. Dav. Vogt, Schloßer. Christ. Ferd. Friderich, Bek. Joh. August Engel, Küfer. Joh. Lips, Zeugschmid. Fried. Bührer, Rotgerber. Heinrich Schilling, Schneider. Wilh. Walz, Schneider. Joh. Heinr. Rommel, Ciseleur. Joh. Adam Kißler, Bek. Christ. Fried. Teichmann, Saifensieder. Joh. Carl Fried. Wißmann, Buchdruker. Joh. Fried. Wendisch, Kellner. Ludw. Eppler, Rotgerber. Joh. Mich. Weippert, Bek. Ge. Heinrich Hänselmann, Bürstenbinder. Joh. Jak. Steuß, Schneider. Jak. Daniel Bötelen, Mezger. Joh. Fried. Schmalzried, Schloßer. Aug. Conr. Jak. Rauch, Schreiner. Joh. Jak. Haas, Schuster. Joh. Gottfr. Moll, Schreiner. Fried. Renner, gewesener Probator. Eberh. Judenhuth, Schneider. Carl Christ. Benz, Knopfmacher. Wilh. Carl Wilchak, Schreiner. Wilh. Martin, Kellner. Christ. Fr. Osterberger, Uhrmacher. Frid. Beutler, Kupferdruker. Fried. Heinr. Eitel, Kellner. Ferd. Frid. Jak. Ruef, Schumacher. Christ. Fried. Raß, Küfer. Zum zweitenmal: Carl Aug. Mieringer, Schneider. Gottfried Binder, Kaufmann. Carl Fried. Salomo Weinstein. Carl Wilh. Braitmaier, Sekler. Ge. Ludw. Lemm, Schumacher. Joh. Ge. Schmohl, Schloßer. Joh. Schaufler, Dreher. Aug. Ludw. Abweser, Kaufmann. Wilh. Fried. Schweizerbarth, Perruquier. Christoph Suter, Küfer. Joh. Gottl. Fried. Sußdorf, Kellner. Christ. Carl Trostel, Marqueur. Joh. Fried. Lambert, Schneider. Johannes Fleiner, Mezger. Jak. Fried. Schweinle, Bek. Gottl. Fried. Lindner, Schneider. Carl Wilh. Sämann, Bek. Joh. Ge. Bücheler, Mezger. Conr. Kraut, Schumacher. Ge. Heinr. Wörnle, Mezger. Wilh. Fried. Hänselmann, Kaufmann. Joh. Jak. Anz, Küfer. Jak. Jeremias Weingärtner. Joh. Ludw. Stadler, Kellner. Carl Eberh. Fried. Heumann, Laquier. Christoph Fried. Escher, Sattler. Joh. Mich. Haubensak, Schneider. Joh. Gottl. Herger, Schreiner. Carl Gottl. Arnold, Knopfmacher. Johann Fried. Wilhelm, Bedienter. Christ. Arnold, Buchdruker. Christ. Krumenaker, Schneider. Jakob Hurlebaus. Adam Küfer, Steinhauer. Joh. Wilh. Carl Feil, Schneider. Joh. Dav. Kürner, Mezger. Zum dritenmal: Carl Fried. Weik, Küfer. Max Eberh. Ludw. Klinger, Küfer. Ge. Fried. Schmid, Kaufmann. Heinr. Pfingstag, Mezger. Wilh. Fried. Rueff, Kaufmann. Carl Eberh. Josenhanns, Saifensieder. Gottl. Schleicher, Tuchscherer. Joh. Fried. Henzelmann, Nadler. Iman. Gottl. Grimminger, Weber. Joh. Ge. Heinr. Riedlen, Steinhauer. Carl Ludw. Tamm, Bortenmacher. Joh. Fried. Idler, Sattler. Gottfr. Heinr. Wöllner, Schloßer. Jak. Schmid, Schumacher. Joh. Fried. Krail, Bedienter. Jak. Fried. Deker, Bek. Eberh. Fried. Wilh. Steinkopf, Kaufmann. Christ. Fried. Esterdinger, Kaufmann. Ferd. Ebner, Kaufmann. Ernst Andr. Ludw. Mader, Conditer. Joh. Gottfr. Stoßer, Kaufmann. Fried. Rist, Kaufmann. Ge. Wilh. Fried. Strahl, Optikus. Carl Fried. Steinle, Apotheker. Christ. Gottfr. Abrah. Trostel, Schwerdfeger. Ferd. August Phil. Rueff, Scribent. Gottlob Ernst Teichmann, Kellner. Christ. Friedrich Kirchner, Kaufmann. Joh. Christ. Kirchner, Kellner. Joh. Heinr. Ströhlin, Silberarbeiter. Joh. Christ. Weißinger, Pflästerer. Christ. Fried. Carl Berthold, Flaschner. Christ. Gottfr. Strähelt, Saifensieder. Joh. Christoph Esterstäuper, Schneider. Joh. Gottl. Fried. Hummel, Saifensieder. Carl Fried. Rüsseler, Kaufmann. Jak. Fried. Uber, Küfer. Eberh. Beker, Uhrgehäusmacher. Gottl. Schwan, Silberarbeiter. Joh. Güntner, Messerschmid. Joh. Gottl. Burr, Kupferdruker. Iman. Ritter, Buchdruker. Fried. Meyerlen, Kaufmann. Joh. Fried. Aug. Hummel, Mechanicus. Christ. Jäger, Bedienter. Ernst Fried. Jäger, Schreiner. Joh. Heinr. Pfizenmaier, Silberarbeiter. Christ. Ludwig Dieter, Apotheker. Carl Eb. Fensterle. Christ. Fried. Friedauf. Christoph Fried. Schneider. Eberh. Ludw. Ebner, Schriftgießer. Fried. Albr. Ludw. Hugendubel, Schneider. Louis Maria Albert Friz, Goldarbeiter. Carl Andr. Friz, Uhrmacher. Christ. Stoz, Schumacher. Christ. Christoph Esterlag, Schreiner. Christoph Andr. Vogt, Kübler. Joh. Heinr. Schwerzerbarth, Silberarbeiter. Heinrich Ferd. Frank, Mediciner. Ge. Fr. Rommel, Schreiner. Ludw. Kramer, Kaufmann. Gottl. Friedrich Schmid, Mezger. Jak. Adam Friderich, Schreiner. Joh. Heinr. Mezger, Schneider. Joh. Heinr.

Gesetz vom 19. Dezember 1945, mit dem die Niederösterreichische Landarbeitsordnung abgeändert wird

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I

Die Niederösterreichische Landarbeitsordnung, LGBl. Nr. 1/1946, wird wie folgt abgeändert:

1. Im § 1 Abs. 1 wird nach dem Wort „Landwirtschaft" eingefügt: „, Gärtnerei".

2. Im § 1 Abs. 2 wird nach dem Wort „Landwirtschaft" eingefügt: „, Gärtnerei".

3. Im § 1 Abs. 3 wird nach dem Wort „Landwirtschaft" eingefügt: „, Gärtnerei".

4. Im § 1 Abs. 4 wird nach dem Wort „Landwirtschaft" eingefügt: „, Gärtnerei".

5. Im § 1 Abs. 5 wird nach dem Wort „Landwirtschaft" eingefügt: „, Gärtnerei".

6. Im § 1 Abs. 6 wird nach dem Wort „Landwirtschaft" eingefügt: „, Gärtnerei".

7. Im § 1 Abs. 7 wird nach dem Wort „Landwirtschaft" eingefügt: „, Gärtnerei".

8. Im § 1 Abs. 8 wird nach dem Wort „Landwirtschaft" eingefügt: „, Gärtnerei".

9. Im § 1 Abs. 9 wird nach dem Wort „Landwirtschaft" eingefügt: „, Gärtnerei".

10. Im § 1 Abs. 10 wird nach dem Wort „Landwirtschaft" eingefügt: „, Gärtnerei".

11. Im § 1 Abs. 11 wird nach dem Wort „Landwirtschaft" eingefügt: „, Gärtnerei".

12. Im § 1 Abs. 12 wird nach dem Wort „Landwirtschaft" eingefügt: „, Gärtnerei".

13. Im § 1 Abs. 13 wird nach dem Wort „Landwirtschaft" eingefügt: „, Gärtnerei".

14. Im § 1 Abs. 14 wird nach dem Wort „Landwirtschaft" eingefügt: „, Gärtnerei".

15. Im § 1 Abs. 15 wird nach dem Wort „Landwirtschaft" eingefügt: „, Gärtnerei".

16. Im § 1 Abs. 16 wird nach dem Wort „Landwirtschaft" eingefügt: „, Gärtnerei".

17. Im § 1 Abs. 17 wird nach dem Wort „Landwirtschaft" eingefügt: „, Gärtnerei".

18. Im § 1 Abs. 18 wird nach dem Wort „Landwirtschaft" eingefügt: „, Gärtnerei".

19. Im § 1 Abs. 19 wird nach dem Wort „Landwirtschaft" eingefügt: „, Gärtnerei".

20. Im § 1 Abs. 20 wird nach dem Wort „Landwirtschaft" eingefügt: „, Gärtnerei".

21. Im § 1 Abs. 21 wird nach dem Wort „Landwirtschaft" eingefügt: „, Gärtnerei".

22. Im § 1 Abs. 22 wird nach dem Wort „Landwirtschaft" eingefügt: „, Gärtnerei".

23. Im § 1 Abs. 23 wird nach dem Wort „Landwirtschaft" eingefügt: „, Gärtnerei".

24. Im § 1 Abs. 24 wird nach dem Wort „Landwirtschaft" eingefügt: „, Gärtnerei".

25. Im § 1 Abs. 25 wird nach dem Wort „Landwirtschaft" eingefügt: „, Gärtnerei".

26. Im § 1 Abs. 26 wird nach dem Wort „Landwirtschaft" eingefügt: „, Gärtnerei".

27. Im § 1 Abs. 27 wird nach dem Wort „Landwirtschaft" eingefügt: „, Gärtnerei".

28. Im § 1 Abs. 28 wird nach dem Wort „Landwirtschaft" eingefügt: „, Gärtnerei".

29. Im § 1 Abs. 29 wird nach dem Wort „Landwirtschaft" eingefügt: „, Gärtnerei".

30. Im § 1 Abs. 30 wird nach dem Wort „Landwirtschaft" eingefügt: „, Gärtnerei".

31. Im § 1 Abs. 31 wird nach dem Wort „Landwirtschaft" eingefügt: „, Gärtnerei".

32. Im § 1 Abs. 32 wird nach dem Wort „Landwirtschaft" eingefügt: „, Gärtnerei".

33. Im § 1 Abs. 33 wird nach dem Wort „Landwirtschaft" eingefügt: „, Gärtnerei".

34. Im § 1 Abs. 34 wird nach dem Wort „Landwirtschaft" eingefügt: „, Gärtnerei".

35. Im § 1 Abs. 35 wird nach dem Wort „Landwirtschaft" eingefügt: „, Gärtnerei".

36. Im § 1 Abs. 36 wird nach dem Wort „Landwirtschaft" eingefügt: „, Gärtnerei".

37. Im § 1 Abs. 37 wird nach dem Wort „Landwirtschaft" eingefügt: „, Gärtnerei".

38. Im § 1 Abs. 38 wird nach dem Wort „Landwirtschaft" eingefügt: „, Gärtnerei".

39. Im § 1 Abs. 39 wird nach dem Wort „Landwirtschaft" eingefügt: „, Gärtnerei".

40. Im § 1 Abs. 40 wird nach dem Wort „Landwirtschaft" eingefügt: „, Gärtnerei".

41. Im § 1 Abs. 41 wird nach dem Wort „Landwirtschaft" eingefügt: „, Gärtnerei".

42. Im § 1 Abs. 42 wird nach dem Wort „Landwirtschaft" eingefügt: „, Gärtnerei".

43. Im § 1 Abs. 43 wird nach dem Wort „Landwirtschaft" eingefügt: „, Gärtnerei".

44. Im § 1 Abs. 44 wird nach dem Wort „Landwirtschaft" eingefügt: „, Gärtnerei".

45. Im § 1 Abs. 45 wird nach dem Wort „Landwirtschaft" eingefügt: „, Gärtnerei".

46. Im § 1 Abs. 46 wird nach dem Wort „Landwirtschaft" eingefügt: „, Gärtnerei".

47. Im § 1 Abs. 47 wird nach dem Wort „Landwirtschaft" eingefügt: „, Gärtnerei".

48. Im § 1 Abs. 48 wird nach dem Wort „Landwirtschaft" eingefügt: „, Gärtnerei".

49. Im § 1 Abs. 49 wird nach dem Wort „Landwirtschaft" eingefügt: „, Gärtnerei".

50. Im § 1 Abs. 50 wird nach dem Wort „Landwirtschaft" eingefügt: „, Gärtnerei".

51. Im § 1 Abs. 51 wird nach dem Wort „Landwirtschaft" eingefügt: „, Gärtnerei".

52. Im § 1 Abs. 52 wird nach dem Wort „Landwirtschaft" eingefügt: „, Gärtnerei".

53. Im § 1 Abs. 53 wird nach dem Wort „Landwirtschaft" eingefügt: „, Gärtnerei".

54. Im § 1 Abs. 54 wird nach dem Wort „Landwirtschaft" eingefügt: „, Gärtnerei".

55. Im § 1 Abs. 55 wird nach dem Wort „Landwirtschaft" eingefügt: „, Gärtnerei".

56. Im § 1 Abs. 56 wird nach dem Wort „Landwirtschaft" eingefügt: „, Gärtnerei".

57. Im § 1 Abs. 57 wird nach dem Wort „Landwirtschaft" eingefügt: „, Gärtnerei".

58. Im § 1 Abs. 58 wird nach dem Wort „Landwirtschaft" eingefügt: „, Gärtnerei".

59. Im § 1 Abs. 59 wird nach dem Wort „Landwirtschaft" eingefügt: „, Gärtnerei".

60. Im § 1 Abs. 60 wird nach dem Wort „Landwirtschaft" eingefügt: „, Gärtnerei".

61. Im § 1 Abs. 61 wird nach dem Wort „Landwirtschaft" eingefügt: „, Gärtnerei".

62. Im § 1 Abs. 62 wird nach dem Wort „Landwirtschaft" eingefügt: „, Gärtnerei".

63. Im § 1 Abs. 63 wird nach dem Wort „Landwirtschaft" eingefügt: „, Gärtnerei".

64. Im § 1 Abs. 64 wird nach dem Wort „Landwirtschaft" eingefügt: „, Gärtnerei".

65. Im § 1 Abs. 65 wird nach dem Wort „Landwirtschaft" eingefügt: „, Gärtnerei".

66. Im § 1 Abs. 66 wird nach dem Wort „Landwirtschaft" eingefügt: „, Gärtnerei".

67. Im § 1 Abs. 67 wird nach dem Wort „Landwirtschaft" eingefügt: „, Gärtnerei".

68. Im § 1 Abs. 68 wird nach dem Wort „Landwirtschaft" eingefügt: „, Gärtnerei".

69. Im § 1 Abs. 69 wird nach dem Wort „Landwirtschaft" eingefügt: „, Gärtnerei".

70. Im § 1 Abs. 70 wird nach dem Wort „Landwirtschaft" eingefügt: „, Gärtnerei".

71. Im § 1 Abs. 71 wird nach dem Wort „Landwirtschaft" eingefügt: „, Gärtnerei".

72. Im § 1 Abs. 72 wird nach dem Wort „Landwirtschaft" eingefügt: „, Gärtnerei".

73. Im § 1 Abs. 73 wird nach dem Wort „Landwirtschaft" eingefügt: „, Gärtnerei".

74. Im § 1 Abs. 74 wird nach dem Wort „Landwirtschaft" eingefügt: „, Gärtnerei".

75. Im § 1 Abs. 75 wird nach dem Wort „Landwirtschaft" eingefügt: „, Gärtnerei".

76. Im § 1 Abs. 76 wird nach dem Wort „Landwirtschaft" eingefügt: „, Gärtnerei".

77. Im § 1 Abs. 77 wird nach dem Wort „Landwirtschaft" eingefügt: „, Gärtnerei".

78. Im § 1 Abs. 78 wird nach dem Wort „Landwirtschaft" eingefügt: „, Gärtnerei".

79. Im § 1 Abs. 79 wird nach dem Wort „Landwirtschaft" eingefügt: „, Gärtnerei".

80. Im § 1 Abs. 80 wird nach dem Wort „Landwirtschaft" eingefügt: „, Gärtnerei".

81. Im § 1 Abs. 81 wird nach dem Wort „Landwirtschaft" eingefügt: „, Gärtnerei".

82. Im § 1 Abs. 82 wird nach dem Wort „Landwirtschaft" eingefügt: „, Gärtnerei".

83. Im § 1 Abs. 83 wird nach dem Wort „Landwirtschaft" eingefügt: „, Gärtnerei".

84. Im § 1 Abs. 84 wird nach dem Wort „Landwirtschaft" eingefügt: „, Gärtnerei".

85. Im § 1 Abs. 85 wird nach dem Wort „Landwirtschaft" eingefügt: „, Gärtnerei".

86. Im § 1 Abs. 86 wird nach dem Wort „Landwirtschaft" eingefügt: „, Gärtnerei".

87. Im § 1 Abs. 87 wird nach dem Wort „Landwirtschaft" eingefügt: „, Gärtnerei".

88. Im § 1 Abs. 88 wird nach dem Wort „Landwirtschaft" eingefügt: „, Gärtnerei".

89. Im § 1 Abs. 89 wird nach dem Wort „Landwirtschaft" eingefügt: „, Gärtnerei".

90. Im § 1 Abs. 90 wird nach dem Wort „Landwirtschaft" eingefügt: „, Gärtnerei".

91. Im § 1 Abs. 91 wird nach dem Wort „Landwirtschaft" eingefügt: „, Gärtnerei".

92. Im § 1 Abs. 92 wird nach dem Wort „Landwirtschaft" eingefügt: „, Gärtnerei".

93. Im § 1 Abs. 93 wird nach dem Wort „Landwirtschaft" eingefügt: „, Gärtnerei".

94. Im § 1 Abs. 94 wird nach dem Wort „Landwirtschaft" eingefügt: „, Gärtnerei".

95. Im § 1 Abs. 95 wird nach dem Wort „Landwirtschaft" eingefügt: „, Gärtnerei".

96. Im § 1 Abs. 96 wird nach dem Wort „Landwirtschaft" eingefügt: „, Gärtnerei".

97. Im § 1 Abs. 97 wird nach dem Wort „Landwirtschaft" eingefügt: „, Gärtnerei".

98. Im § 1 Abs. 98 wird nach dem Wort „Landwirtschaft" eingefügt: „, Gärtnerei".

99. Im § 1 Abs. 99 wird nach dem Wort „Landwirtschaft" eingefügt: „, Gärtnerei".

100. Im § 1 Abs. 100 wird nach dem Wort „Landwirtschaft" eingefügt: „, Gärtnerei".

Instruktion für die Einbringer der Waisen- und Zuchthaus-Gefälle, und andere, welche mit Erhebung und Sicherstellung dieser Gefälle beschäftiget sind.

In Beziehung auf den in der Königl. General-Verordnung vom 11. Febr. d. J. erklärten Vorbehalt, für die Administration der den Waisen- und Zuchthäusern angewiesenen Gefälle noch eine besondere Instruktion zu ertheilen, wird hiemit folgendes bekannt gemacht:

§. 1.

Die Verrechnung der nicht unmittelbar in die Pflegamts-Kassen fliessenden Gefälle der Waisen- und Zuchthäuser geschieht theils durch die bestellten OberEinbringer allein, theils auch und zunächst durch die in jedem Ort befindlichen UnterEinbringer.

Zu der ersten Gattung gehören:

1) die Gebühren von AemterErsetzungen, welche von den Königlichen Kollegien oder Departements ausgeschrieben oder bestätiget werden,

2) das surplus von Geldstrafen wegen fleischlicher Vergehungen, und

3) der Ertrag von confiscirten Lottogewinnsten.

Unter die letztere Gattung sind zu rechnen:

a) von gemeinschaftl. Gefällen der Zucht- und Waisenhäuser,

1) die jährl. Abgaben der Schildwirthe, Bierbrauer, Gastgeber und beständigen Gassenwirthe,

2) die Gebühren von den in der General-Verordnung vom 11. Febr. d. J. genannten Kontrakten,

3) die Bürgerannahme-Gebühren,

4) die Abgaben der Schutzjuden,

5) die Gebühren von Dienst-Ersetzungen der Kommunen und Korporationen,

6) die Gefälle von den Handwerks-Zünften,

7) die Gebühren der Zehendbeständer,

8) die Abgaben von Erbschaften und Vermächtnissen,

9) die Beiträge von Kommunfrucht-Vorräthen, und

10) die zu Deckung des Deficits jährl. ausgeschriebenen Beiträge der piorum Corporum;

b) von besondern Gefällen der Waisenhäuser:

der Ertrag des monatlichen Opfers und des Opfers bei Taufen, die freywilligen Beiträge ei Hochzeit- und Ehe-Versprüchs-Malzeiten, bei Schliessung gewisser Kontrakte und bei dem Ein- und Ausschreiben der Handwerksjungen, und die Einnahme von Schenkungen und Vermächtnissen.

§. 2.

In Ansehung der Waisen- und Zuchthausgefälle von Aemter-Ersetzungen, welche von den Königl. Kollegien und Departements ausgeschrieben, oder bestätiget werden, verbleibt es bei der Vorschrift der Taxordnung, daß die festgesetzten Gebühren zugleich mit dem Tax in den Taxzetteln ausgeschrieben werden, worauf sie durch die Kameral-Verwalter neben dem Tax einzuziehen, und an die Ober-Einbringerey urkundlich zu übergeben sind.

§. 3.

Das surplus von den Strafen wegen fleischlicher Vergehungen haben die Königl. Oberämter wo möglich gleich bei Eröfnung des Straferkenntnisses zum Einzug zu bringen. Die mit den Strafdebenten getroffenen Akkorde sind auf dieses surplus nicht auszudehnen, sondern es haben die Königl. Ober-Beamte alle Mühe anzuwenden, daß dasselbe in baarem Geld berichtiget wird.

Das Abverdienen der Ausstände kann nur alsdann statt finden, wenn die Zahlungs-Unvermögenheit des Debenten urkundlich dargethan, und der Wohnort desselben nicht allzuweit von Stuttgart, Ludwigsburg oder Gmünd entfernt ist, auch das Königl. Ober-Landes-Oekonomie-Kollegium auf die Anzeige der Pflegämter, daß sie zu der Oekonomie des Hauses dergleichen Arbeiter nöthig haben, über die Zulässigkeit der Abverdienung erkannt hat.

Am Ende des Rechnungs-Jahrs, in Ansehung dessen es bei den bisherigen Terminen vom 1. April bis zum 31. März des nächstfolgenden Jahrs verbleibt, hat jeder Oberbeamte nicht nur dem Obereinbringer ein mit seiner Unterschrift versehenes Verzeichnis sämtlicher während des Jahrs wegen fleischlicher Vergehungen angesetzter Geldstrafen und der eingegangenen surplusgelder zuzustellen, sondern auch ein spezifiques und beurkundetes Ausstands-Verzeichnis mit Anführung der Gründe des unterbliebenen Einzugs an das Königl. Ober-Landes-Oekonomie-Kollegium einzusenden.

§. 4.

Wenn ein Gewinn aus verbotenem Einsetzen in ein Zahlenlotto confiscirt wird; so hat das Oberamt ebenfalls den Betrag einzuziehen, und dem Obereinbringer am Ende des Rechnungs-Jahrs urkundlich zu übergeben, oder ihm ein Zeugnis, daß an dergleichen Confiskationsstrafen nichts gefallen sey, zuzustellen.

§. 5.

In Ansehung der Gefälle von Wirthen und Bierbrauern liegt jedem Ortsmagistrat ob, die in seinem Ort befindlichen Schildwirthe, Gastgeber, Bierbrauer und beständigen Gassenwirthe vorschriftmäßig zu klassifiziren; das entworfene Regulativ ist dem vorgesetzten Oberamt zur Genehmigung vorzulegen, und sodann dem Partikular des Untereinbringers beizuschliessen.

Bei dem jährlichen Steuersatz ist dasselbe jedesmal zu revidiren, und ein Auszug aus dem Steuersatz-Protokoll dem Untereinbringer zu Belegung seines Partikulars zu übergeben.

§. 6.

Die Gebühren von Kontrakten über liegende Güter, Gebäude, Gülten, Haus- und Güterzieler, worüber nach den Gesetzen gerichtlich erkannt wird, sind zugleich mit der Accise-Abgabe zu berechnen und zu bezahlen.

Auch ist auf dieselbe alles dasjenige anwendbar, was die neue Accise-Ordnung Th. 1. Abschn. 10. §. 65 — 70. in Hinsicht auf Tausch-Kontrakte, auf Güterkontrakte mit Leibgeding- und andern Bedingungen, (auf Heirathgüter und Erbschaften,) auf verkaufte Apotheken, Wirthschaften, und andere mit Real-Privilegien versehene Gebäude, auf adjudicirte Güter und auf Kontrakte Königlicher Administrationen vorschreibt.

Am Ende jeden Quartals hat der Gerichts-Aktuar von dem für das Acciseamt gefertigten Verzeichnis der bei Gericht vorgekommenen Kontrakte dem Untereinbringer der Waisen- und Zuchthäuser eine beglaubigte Abschrift zuzustellen, um dasselbe seinem Partikular beilegen zu können.

Bei Güter-Häuser-Mühl-Schaafwaide- und andern ähnlichen Verleihungen der Gemeinden und milden Stiftungen ist gleich nach jeder Verleihung ein Auszug aus dem Verleihungs-Protokoll mit der Berechnung der von dem Beständer zu bezahlenden Zucht- und Waisenhaus-Gebühr durch den Gerichtsactuar zu fertigen, und samt dem Geldbetrag an den Untereinbringer zu übergeben.

§. 7.

Zu Beurkundung der weiteren Einnahme-Rubriken von neuen Bürgern, von Schutzjuden, und von Diensts-Ersetzungen der Kommunen und Korporationen hat der Untereinbringer einen von dem Gerichtsactuar zu fertigenden Auszug aus dem Gerichts-Protokoll über sämtliche im Laufe des RechnungsJahrs vorgekommene Bürgerannahmen, ein von dem Gericht auszustellendes Verzeichnis der im Ort befindlichen Schutzjuden und ein durch den Gerichtsactuar zu beglaubigendes Verzeichnis der zum Bezug einer Zucht- und Waisenhausgebühr sich eignenden Kommun-Aemter-Ersetzungen dem Rechnungs-Partikular beizulegen.

§. 8.

In Rücksicht auf die Abgaben der Handwerks-Zünfte hat jeder Ober-Beamte nach den festgesetzten 3 Klassen zu bestimmen, was die in seinem Amts-Distrikt befindlichen Zunftladen nach Verhältnis ihres Vermögens und der Anzahl der Meister an die Waisen- und Zuchthäuser jährlich zu entrichten haben. Dieses Regulativ, welches alle 3 Jahre zu revidiren ist, hat der Untereinbringer seinem ersten Partikular beizuschliessen, und den Haupt-Innhalt den Prämissen der folgenden Rechnungen einzuverleiben, auch, so oft dasselbe eine Aenderung erleidet, eine besondere Urkunde darüber beizubringen.

§. 9.

Bei allen Verleihungen Königlicher Kommun- oder Korporations-Zehenden ist es die Obliegenheit der Kameralbeamten, Stiftsverwalter, Bürgermeister, oder anderer Rechnungs-Beamten, gleich nach der Verhandlung einen beglaubigten Auszug aus dem Verleihungs-Protokoll dem Orts-Einbringer einzuhändigen, damit dieser den Einzug der den Zucht- und Waisenhäusern zu entrichtenden Abgabe gleichbald vornehmen kann.

§. 10.

Wenn Erbschaften oder Vermächtnisse auf Seitenverwandte vom 3ten oder von entfernteren Graden der Blutsfreundschaft, oder auf blos verschwägerte oder ganz fremde Per-

sonen fallen; so hat der Stadt-Amts- oder Gerichtsschreiber, oder Substitut, welcher die Theilung vornimmt, zugleich auch den Betrag des den Waisen- und Zuchthäusern zufallenden Antheils zu berechnen, und in das Theilungs-Instrument einzutragen, wovon ein beglaubigter Auszug dem Untereinbringer zuzustellen ist.

In Hinsicht auf den richtigen Einzug dieses Gefälls, haben die Königl. Beamte, die Waisengerichte und ihre Aktuare eben dasjenige zu beobachten, was ihnen in Ansehung des herrschaftl. Abzugs zur Pflicht gemacht ist.

§. 11.

Was die den Waisenhäusern zustehenden besondern Gefälle, und zwar namentlich die Gefälle vom monatl. Opfer und vom Opfer bei Taufen betrift; so hat der Untereinbringer jedesmal nach geendigtem Gottesdienst, was an Opfer für das Waisenhaus gefallen ist, in Gegenwart des Geistlichen zu zählen, welcher leztere nicht nur den Betrag des von dem Einbringer in Empfang genommenen Geldes gleichbald in dessen Partikular einzuschreiben, sondern auch am Ende des Jahrs, daß nichts weiter gefallen sey, darinn zu beurkunden hat.

§. 12.

Bei feyerlichen Hochzeiten oder Ehe-Versprochsmalzeiten hat der Untereinbringer entweder eine Büchse zu einer freywilligen Beysteuer für die Waisen aufzustellen, oder, wenn diese Art der Einsammlung der Erwartung nicht entspräche, sich selbst an den Ort des Gastmals mit seinem Partikular zu begeben, und um einen Beitrag anzusuchen.

Der Betrag desjenigen, was die Gäste zusammengelegt, oder die Brautleute im Namen derselben entrichtet haben, ist durch den Bräutigam in dem Rechnungs-Partikular jedesmal zu beurkunden.

§. 13.

Bei gerichtlicher Erkennung über die in der General-Verordnung vom 11ten Febr d. J. genannten Kontrakte, so wie bei Güter-Mühl-Schaafwaide- und andern Verleihungen der Kommunen und milden Stiftungen haben die Magistratspersonen, welche der Verhandlung anwohnen, die Kontrahenten und Beständer auch zu einer freiwilligen Gabe für die Waisen aufzufordern, und diese mit einer besondern Urkunde dem Untereinbringer zuzustellen.

§. 14.

Wird ein Lehrjunge bei einer Handwerkslade ein oder ausgeschrieben; so ist es die Pflicht des Ob. Amtmanns und der Zunftmeister, die Eltern oder den Pfleger des Lehrjungen oder denjenigen, welcher die Bezahlung der Ein- und Ausschreibkosten übernommen hat, zu einem besondern Beitrag für das Waisenhaus zu veranlassen.

Was auf solche Art freiwillig gegeben wird, ist in das Jungenbuch einzutragen, und darinn von dem Gebenden durch seine Unterschrift zu beurkunden.

Am Ende des Jahrs aber ist der Belauf sämtlicher Beiträge mit einem durch den Zunftrechnungssteller aus dem Jungenbuch zu fertigenden Auszug dem im Ort der Handwerkslade befindlichen Untereinbringer zu überliefern.

§. 15.

Wenn einem Waisenhaus ein Vermächtniß zufällt; so hat das Waisengericht samt dem Theilungs-Aktuar dafür zu sorgen, daß der Betrag dem Untereinbringer mit einem beglaubigten Auszug aus der letzten Willens-Verordnung zugestellt wird.

Bei schriftlichen Schenkungen ist die Schenkungs-Urkunde selbst, oder wenn die Schenkung in einem auf mehrere Gegenstände sich beziehenden Instrument enthalten ist, ein Auszug aus diesem dem Partikular des Untereinbringers beizulegen.

§. 16.

Da in mehreren Fällen ein Zweifel entstehen könnte, welchem von beiden Waisenhäusern die für die Waisen eingesammelten Beisteuern zuzutheilen wären; so wird hiemit festgesetzt, daß es zwar in Ansehung des monatlichen Opfers und des Opfers bei Taufen bei der General-Verordnung vom 11. Febr. d. J. sein Verbleiben haben, mithin der Unterschied der Kirche, worin das Opfer gefallen ist, für das eine oder das andere Waisenhaus entscheiden, hingegen von andern freiwilligen Gaben, wenn der Gebende seine Absicht nicht ausdrücklich erklärt hat, noch dieselbe aus den Nebenumständen unzweideutig abzunehmen ist, jedem Waisenhause die Hälfte zugeschieden werden soll.

§. 17.

Die Untereinbringer haben sowohl für die gemeinschaftlichen Waisen- und Zuchthausgefälle, als auch für jedes Waisenhaus, dessen Gefälle sie verwalten, abgesonderte Partikularien nach Maasgabe der unter den Beilagen mit den Buchstaben A und B bezeichneten Formulare zu führen. Sie haben dieselbe alljährlich selbst zu kapituliren, und die eingehenden Gelder, welche durchaus mit keinen andern Kassen-Einnahmen zu vermischen sind, unter den gehörigen Rubriken fleissig einzuschreiben.

§. 18.

Die gemeinschaftlichen Gefälle der Waisen- und Zuchthäuser sind vierteljährig gegen eine summarische Bescheinung zur Obereinbringerei einzuliefern. Am Ende des Jahrs aber hat der Untereinbringer sein mit den erforderlichen Urkunden belegtes Partikular samt dem baaren Kassen-Remanet an den Obereinbringer zu übergeben.

Die für die Waisenhäuser eingehenden freiwilligen Beiträge, Vermächtnisse und Schenkungen sind insgesammt am Schlusse des Rechnungs-Jahrs mit dem Partikular und den dazu gehörigen Urkunden an den Obereinbringer einzusenden.

§. 19.

Der Obereinbringer hat auf die ihm untergeordneten Untereinbringer ein sorgfältiges Augenmerk zu richten, damit dieselbe ihre Pflichten in fleissiger Erhebung und richtiger Einsendung der Waisen- und Zuchthausgefälle pünktlich beobachten.

Bleibt einer oder der andere mit der vierteljährigen Lieferung im Rückstand; so hat er denselben gleichbald an seine Schuldigkeit zu erinnern, und im Fall einer längeren Verzögerung dem vorgesetzten Oberamt die Anzeige zu machen.

Er hat sich überdieß angelegen seyn zu lassen, die zum Theil mit ihren Obliegenheiten und der Geschäftsform noch unbekannten Untereinbringer in ihr neues Geschäft einzuleiten, und ihnen, wenn sie bei Führung des Partikulars oder sonst Anstände finden, mit der nöthigen Belehrung unentgeldlich an die Hand zu gehen.

§. 20.

Die quartalweise eingelieferten Gelder sind von dem Obereinbringer ebenfalls vierteljährig an dasjenige Pflegamt, an welches er durch die General-Verordnung vom 11ten Februar d. J. angewiesen ist, zu übersenden.

Die Einsendung der die Waisenhäuser insbesondere angehenden Gefälle an die Waisenhaus-Pflegen geschieht in der Regel erst am Ende des Rechnungs-Jahrs.

Ausstände werden in der Regel nicht gestattet. Auch werden die Obereinbringer ernstlich erinnert, sich unter keinem Vorwand eine Vermischung der Amtspfleggelder mit den Institutsgefällen zu erlauben, in welcher Hinsicht zugleich verordnet wird, daß bei Vornahme eines Kassensturzes bei der einen Kasse jedesmal auch die andere Kasse gestürzt, und eine Nachrechnung bei ihr gezogen werden soll.

§. 21.

Sobald die Partikularien der Untereinbringer samt den dazu gehörigen Urkunden am Schlusse des Rechnungs-Jahrs eingekommen sind; so hat der Obereinbringer die Rechnungen über die ihm anvertrauten Waisen- und Zuchthausgefälle, und zwar ebenso abgesondert, wie die Untereinbringer, nach den sub Lit. C und D. Beil. Formularien, selbst zu stellen, und sich damit so zu beeilen, daß er dieselbe, doppelt ausgefertigt, längstens in 4 Wochen nach dem Rechnungsschluß dem Rechnungs-Revisor, dem er zugetheilt ist, übergeben kann.

Nach erfolgter Probe hat er die Rechnungen mit den ertheilten Rechnungsbescheiden an dasjenige Pflegamt, in dessen Hauptrechnung die verrechneten Gelder gehören, samt dem baaren Kassen-Remanet einzuschicken. Dem letztern aber liegt ob, das eine Exemplar der Obereinbringerei-Rechnung als ein Partikular seiner Pflegamtsrechnung beizuschliessen, und das Duplikat mit beigefügter Beurkundung des Empfangs der als Kassa-Remanet eingeschickten Gelder an den Obereinbringer zurückzusenden.

§. 22.

Da es vor der Hand an einer Uebersicht über den Ertrag der den Waisen- und Zuchthaus-Pflegen angewiesenen Gefälle mangelt; so hat jedes Pflegamt am Ende des Monats einen Kassen-Rapport an das Königl. Ober-Landes-Oekonomie-Kollegium einzusenden, und bei einer vorhandenen Unzulänglichkeit des Kassenvorraths zu Bestreitung der Instituts-Bedürfnisse theils diejenigen Obereinbringereien anzuzeigen, welche mit den Quartal-Lieferungen sich im Rückstand befinden, theils auch eine detaillirte Berechnung des für den nächstkünftigen Monat eintretenden Bedürfnisses vorzulegen, um gegen die säumigen Obereinbringer die geeigneten Verfügungen erlassen, und nöthigenfalls auch der entblösten Kasse die nöthige Unterstützung bei einer andern Pfleg-Kasse anweisen zu können.

§. 23.

Zur Belohnung für den Einzug und die Einlieferung der Waisen- und Zuchthausgefälle wird, mit Ausschluß aller übrigen besondern Anrechnungen für erlassene Schreiben und andere hieher einschlagende Verrichtungen, folgende Einzugsgebühr von jedem baar eingehenden Gulden ausgesetzt.

Für den Einzug der surplus-Gelder und der confiscirten Lottogewinnste bezieht der damit bemühte Oberbeamte ausschließlich . . . . . ——— : 3 kr.
Von den Gebühren bei Aemter-Ersetzungen, welche von den Königl. Kollegien und Departements ausgeschrieben oder bestätiget werden, erhält der Kameral-Verwalter, der den Einzug neben dem Tax besorgt, zu gleichen Theilen mit dem Obereinbringer ——— : 3 kr.
Von Vermächtnissen und Geschenken für die Waisenhäuser, von den Abgaben, welchen die an entferntere Kollateralen und an Fremde fallenden Erbschaften und Legate unterliegen, und von dem Erlös aus den Frucht-Vorrathsbeiträgen gebühren dem Ober- und Untereinbringer zu gleichen Theilen . . . . . ——— : 1 kr. 3 hlr.
Von den Beiträgen der piorum Corporum erhalten dieselbe miteinander ——— : 1 kr.
und von allen übrigen Gefällen haben sie von jedem baar eingehenden fl. ——— : 3 kr.
zu gleichen Theilen zu beziehen.

§. 24.

Für Stellung der Rechnung hat der Obereinbringer sowohl vom Concept als von der Reinschrift für jedes Blatt in tabellarischer Form . . ——— : 8 kr.
und in der gewöhnlichen Rechnungsform . . . . ——— : 4 kr.
jedoch ohne Taggeld und Schreibmaterialien, der Untereinbringer aber für das Kapituliren seines Partikulars und statt eines Ansatzes für Schreibmaterialien auf jedes Blatt des Partikulars . . . . . ——— : 2 kr.
anzurechnen.

Die Rechnungs-Reviſoren werden jedoch erinnert, eine unnöthige Ausdehnung der Rechnungen nicht zuzugeben.

§. 25.

Für Auszüge und Abſchriften, welche zu Belegung der Partikularien und Rechnungen gefertiget werden, ſo wie für die erforderlichen Verurkundungen, findet keine Anrechnung ſtatt, indem diejenigen, welchen dieſes Geſchäft obliegt, daſſelbe unentgeltlich zu verrichten haben.

Decr. Stuttgart in Königl. Ober-Landes-Oekonomie-Kollegium, den 2. May 1810.

(Ort)

Particular

über

die freiwilligen Gaben oder Collecten

für das

Waisenhaus zu . . . . . .

geführt

von dem Unter-Einbringer N. N.

vom 1. April 18

bis dahin 18

Einnahm-Geld vom monatlichen Opfer.

An dergleichen ist mittelst — (die Art und Weise wie solches gesammelt worden, ist hier einzurücken) gefallen:

den . . . . . .

den . . . . . .

Summa

Daß nicht mehr an monatl. Opfer gefallen ist
T. Pfarrer,

———:

Einnahm-Geld vom Opfer bei Taufen.

Mittelst aufgestellten Beckens ist das Jahr über gefallen:

den —— bei der Taufe des N. N. Kindes . . .

Summa

Daß nicht weiter an Opfer von Taufen gefallen sei,
T. Pfarrer,

———:

*) Die kleineren Rubriken sind zu Ersparung des Raums im Druk untereinander gesezt worden, kommen aber in den Rechnungen selbst jede auf eine besondere Blattseite zu stehen.

Einnahm-Geld von Hochzeiten.

Bei öffentlichen Hochzeiten ist von den Gästen eine Beisteuer zu sammeln.

In diesem Jahr ist gefallen von

T. der Bräutigam. N. N. . . . . .

Summa

Daß keine weitere feierliche Hochzeiten das Jahr über vorgefallen seien, bezeugt nach geschehener Vergleichung mit dem Kirchen-Register.

T. Pfarrer.

Einnahm-Geld von Contracten.

Von allen - bei Gericht zur Erkenntniß gebrachten Contracten über liegende Güter, Gebäude, Gülten, Haus- und Güter-Zieler, desgl. bei allen Güter- Mühl-Schaafwaide- oder sonstigen Verleihungen der Communen und milden Stiftungen ist ein freiwilliger Beitrag für die Waisenhäuser zu erheben.

In diesem Rechnungslauf ist nach anliegendem Urkund gefallen . . . . . .

Urkund Nro. —:

Summa

—:

Einnahm-Geld vom Ein- und Ausschreiben der Handwerks-Jungen.

Auszug Nro. —:

Nach anliegendem Auszug aus den Handwerks-Jungen-Büchern ist das Jahr hindurch gefallen,

von

Summa

———:

Einnahm-Geld von Vermächtnissen, Schenkungen ꝛc. ꝛc.

Während dieses Rechnungs-Laufs ist nach beiliegenden Urkunden folgendes gefallen:

Auszug Nro. —:

von

Weil. N. N. Legat . . . . . .

Summa.

———:

Summarum der Einnahm-Geld

═══:

Ausgab-Geld
Einzugs-Gebühr.

Dem Unter-Einbringer passirt von jedem Gulden der einkassirten Gelder

——:· 1½ kr.

Die ganze Geld-Einnahme bestehet nun nach Fol. —
in ——— :·

Hievon ist aber wieder abzuziehen:
Die Helfte von Vermächtnissen, Schenkungen ꝛc. ꝛc. da hievon dem Unter-Einbringer nur ¾ kr. an Einzugs-Gebühr passirt

——:·

Rest

———:·

welche an Einzugs-Gebühr à 1½ kr. betragen . . . .

Summa

———:·

Ausgab-Geld.
Schreibverdienst.

Für Capitulirung dieses Particulars wird dem Unter-Einbringer vom Blatt

——:· zwey Kreuzer

mit Inbegriff der Anrechnung für Schreibmaterialien passirt,
Th. auf Folien . . . . . .

Spsc.

Zur
Ober-Einbringerei geliefert

die — mit gegenwärtiger Rechnung . . . . .

Summa

———:·

Summarum der Ausgab-Geld.

———:·

Remanet

Nach Vergleichung der Einnahme mit der Ausgabe bleibt Rechner im Reſt

——————: o. ——

Vorſtehende Particular-Rechnung legt ab, auf den 1. April 18

Unter-Einbringer.

(Ort)

Particular

über

die geſezlich regulirten - den Waiſen- und Zucht-Häuſern gemeinſchaftlich zuſtehenden Gefälle,

geführt

durch den Unter-Einbringer N. N.

vom 1. April 18

bis dahin — 18

Einnahm-Geld von Schild- und Gassen-Wirthen

Jeder Schild-Wirth, Bierbrauer oder Traiteur hat jährlich zu entrichten:

in der 1ten Classe — 1 fl. —
— — 2ten — — 2 = —
— — 3ten — — 3 = —

Die beständigen Gassen-Wirthe aber
in der 1ten Classe — — 15 kr.
— — 2ten — — — 30 kr.
— — 3ten — — 1 fl. —

Auszug Nro. —:

Nach dem — der Ober-Einbringerei-Rechnung vom 1. Apr. 18 — bis 18 — beiliegenden Magistratischen Regulativ und dem hier angeschlossenen Auszug aus dem diß jährigen Steuersaz-Protokoll, sind nun schuldig und haben entrichtet:

Löwenwirth N. N. — 1 fl. —
zalte den . . . . . .

Summa
——————:

Einnahm-Geld von gerichtlichen Contracten.

Von jedem — bei Gericht zur Erkenntniß gebrachten Contracte über liegende Güter, Gebäude, Gülten, Haus- und Güter-Zieler, desgl. bei allen Güter- Mühl- Schaafwaide- und sonstigen Verleihungen der Communen und milden Stiftungen, wird von 100 fl. des Kaufschillings oder Bestand-Zinßes

——:· 10 kr.

eingezogen;

Diß Jahr ist nach anliegenden Verzeichnissen in den 4 Quartalien folgendes gefallen,

Verzeichn. Nro. —:

im 1ten Quartal
vom 1. April bis 1. July
Summarie . . . . . .
u. s. w.
Summa
——————:

Einnahm-Geld von neuen Bürgern und Bürgerinnen.

Von einem Bürger ist — 1 fl. —
— einer Bürgerin — — — 30 kr.
sodann
für jedes mitgenommene Kind — 15 kr. . .
bei der Annahme zu entrichten.

Extract Nro. —:

Nach anliegendem Auszug Gerichts-Protokolls ist gefallen.

Summa —:

Einnahm-Geld von Schuz-Juden.

Jeder Schuz-Jude hat jährlich

—:· 2 fl. —

zu entrichten.

Verzeichn. Nro. —:

Kraft beiliegenden gerichtl. Verzeichnisses halten sich in hiesigem Ort folgende Schuz-Juden auf, und ist daher einzubringen.

Summa —:

Einnahm-Geld von Dienst- und Aemter-Ersezungen der Commun-Diener.

Jeder, der ein neues Amt durch die Ersezung des Magistrats erhält, er sey ein Mitglied desselben oder nicht, mit alleiniger Ausnahme der nur auf Ein Jahr angenommenen geringen Officianten, entrichtet

—:· 15 kr. —

Verzeichn. Nro. —:·

Vermög beiliegenden beurkundeten Verzeichnisses über die ersezten Commun-Dienste und Aemter, ist vom gegenwärtigen Rechnungslauf einzubringen:

Summa

———:·

Einnahm-Geld von Handwerks-Zünften.

Von jeder Handwerkszunft ist je nach den Vermögens-Umständen einer Lade und der Anzahl der Meisterschaft ein — von dem Oberamt und Magistrat zu regulirender Beitrag von 36 kr. 1 fl. bis 1 fl. 30 kr. zu entrichten.

Nach dem - der Rechnung von 18 — bis 18 — angeschlossenen Regulativ ist nachbenannten Handwerkern, die eine Lade im hiesigen Ort haben, solchergestalten folgender Ansaz für jede Zunft gemacht worden, als

den Wagnern — 1 fl. ——
— Nagelschmiden —— 36 kr.
2c. 2c.

Summa

———:·

Einnahm-Geld von Zehend-Verleihungen.

Von Königl. — Commun- oder Stiftungs- Zehend-Bestand-Früchten ist je von 10 Scheffeln

—:· 3 kr. —

einzuziehen.

Extract Nro. —:·

Nach angeschlossenem Auszug aus dem Zehend-Verleihungs-Protocoll der Zehend-Beamtung N. N. ist der hiesige Zehende um

—:· Frucht, nach rauem

an N. N. verliehen worden, derselbe hat daher nach obigem Ansaz zu bezalen gehabt . . . . . .

Summa

———:·

Einnahm-Geld

von Erbschaften oder Vermächtnissen, die an Seitenverwandte vom 3ten Grad oder von entferntern Graden der Blutsfreundschaft, oder auf blos verschwägerte oder ganz fremde Personen fallen.

Je von 100 fl. soll mit alleiniger Ausnahme der Legate ad pias causas

—— Ein Gulden

eingezogen werden.

Extract Nro. —:·

Nach anliegenden Auszügen aus den Erbs-Inventarien nachfolgender Personen ist dieß Jahr gefallen, und zwar von weil. N. N. ab fl. hinterlassenen Vermögens à 1 fl. . . .

Summa

———:·

Daß nicht mehr zu erheben gewesen sey:
T. Amts-Substitut.

Einnahm-Geld
von
verkauften Früchten, Dinkel.

Von dem hiesigen Commun-Frucht-Vorrath ist nach der ausgeschriebenen Repartition für das Zuchthaus zu ——— angesezt worden

—:·

welche in demjenigen Preis bezalt werden sollen, wornach der Brod-Tax auf den 2ten Febr in der Amtsstadt oder demjenigen benachbarten Ort, nach dem sich gewöhnlich gerichtet wird, regulirt war.

Urkund Nro. —:·

Nach anliegendem Urkund ist vom hiesigen Vorraths-Rechner ..b — Schfl. bezalt worden à fl. p. Schfl. th. . .

Summa —:· { Geld —:· / Dinkel —:·

Einnahm-Geld.

Jährliche Beiträge von den piis Corporibus des Orts.

Nro. —:

An den - zu Dekung des Deficits bei den Waisen- und Zucht-Häusern, ausgeschriebenen Beiträgen auf die pia Corpora des Reichs, hat es nach der Anlage getroffen:

Die Heiligenpflege allhier

—:

— Armenkastenpflege

—:

Davon wurde bezahlt:

Summa

—:

Einnahm-Geld

Summarum der Geld-Einnahmen

—:

Ausgab-Geld Einzugs-Gebühr.

Dem Unter-Einbringer passirt von jedem Gulden der einkassirten Gelder

—:· 1½ kr.

mit Ausnahme der Frucht-Erlös-Gelder und Collat. Erbschaften, wovon ihm nur ¾ kr. und den Beiträgen von den piis Corporibus, wovon ihm nur 3 hlr. vom Gulden gebühren.

Die ganze Geld-Einnahme bestehet nun nach Fol:

in —:·

Hievon ist aber wieder abzuziehen:

die Helfte von Collat. Erbschaften und Legaten mit

—:·

die Helfte von den Frucht-Erlös-Geldern

—:·

⅔tel von den Beiträgen der piorum Corporum

—:·

—:·

Rest

—:·

welche an Einzugsgebühr à 1½ kr. betragen

Summa

—:·

Ausgab-Geld Schreib-Verdienst.

Für Capitulirung dieſes Particulars wird dem Unter-Einbringer vom Blatt

—— zwey Kreuzer

mit Inbegriff der Anrechnung für Schreibmaterialien paſſirt

Th. auf Fol. . . . . .

Spse.

Zur

Ober-Einbringerei geliefert

Quittung Nro.

—:

Auf Jacobi 18

den . . . . . .

—: — Martini 18

den . . . . . .

—: — Lichtmeß 18

den . . . . . .

Den . . . mit gegenwärtiger Rechnung . . .

Summa

———:

Ausgab=Geld

Summarum der Geld=Ausgaben

Remanet

Nach Vergleichung der Einnahme mit der Ausgabe bleibt Rechner im Rest

—:· o ·:—

Vorstehende Particular=Rechnung verantwortet auf den 1. April 18 —

Unter=Gefäll=Einbringer.

Kreis N. N.

Oberamt N. N.

Rechnung

über

die - für das Evangelische Waisenhaus zu Stuttgart in hiesigem Oberamt gefallenen Gelder

von

freiwilligen Gaben oder Collecten.

Mein

des Amtspflegers N. N. als hiezu verordneten Ober-Einbringers

vom 1. Apr. 18

bis dahin — 18

Mit Beilagen von Nro. 1. bis

Not. Von katholischen Orten ist gleiche Rechnung für das katholische Waisenhaus in Ludwigsburg zu fertigen.

Beilagen.	Einnahm-Geld von nebenstehenden Rubriken. Hieran ist erhoben worden.	Vom monatl. Opfer.			Vom Opfer bei Taufen.			Von Hochzeiten.			Von Contracten.			Vom Ein- und Ausschreiben der Meister, Gesellen Jungen.			Von Vermächtnissen, Geschenken ꝛc. ꝛc.			Summa aller vorstehende Rubriken.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	h
No. I. bis	In d. Stadt —:— Auf d. Amt —:—																					

Ausgab-Geld Einzugs-Gebühr.

Für die Einkassirung und Lieferung der oben rubricirten Gelder, passirt statt aller andern Belohnung eine Einzugsgebühr

à — Drei Kreuzer

von jedem baar eingegangenen Gulden, wogegen weder für die das Jahr über auszufertigenden Schreiben noch die übrigen Verrichtungen und Besorgungen eine Anrechnung statt findet.

Hieran hat der Ober-Einbringer die eine Helfte, und der Unter-Gefäll-Einbringer die andere Helfte anzusprechen.

Nun bestehet die ganze Geld-Einnahme oben ersichtlichermasen in —:

Hievon ist aber wieder abzuziehen: die Hälfte von Vermächtnissen, da hievon nur 1½ kr. Einzugs-Gebühr passirt

—:

Ueber deren Abzug übrig bleiben —:

Welche an Einzugsgebühr ausmachen . . . .

Summa

—:

Ausgab-Geld

Rechnungs-Stell-Kosten und Schreibverdienst.

Von gegenwärtiger Rechnung zu stellen, passirt sowol vom Concept als von der Abschrift

Für jedes Blatt der Tabelle —:· 8 kr.

und

Für jedes Blatt in Rechn. Format —:· 4 kr.

thut demnach auf Fol. Tabelle à 8 kr. —:·

und auf Fol. Rechn. Format à 4 kr. —:·

Von der Abschrift wegen gleichen Blattgehalts . . . .

Dagegen passirt für Schreibmaterialien . . . . . o.

Nach anliegenden Partikularien der Unter-Einbringer wurde denselben an geordnetem Schreibverdienst bezalt, und zwar

Partic. Nro. —:· dem Unter-Einbringer zu N. N. . . . . .

ꝛc. ꝛc.

Summa —:·

Ausgab-Geld.

Rechnungs-Probations-Kosten.

Quittung Nro. —:

Von der Probe der vorhergehenden Rechnung wurde an den Revisor N. N. nach der Anlage bezalt . . . . . .

Summa

———:

Summarum der Ausgab-Geld

═══:

Remanet

Nach Vergleichung der Einnahme mit der Ausgabe bleiben übrig

———:

Quittungen Nro.

Woran nach den angeſchloſſenen Quittungen zum Evangeliſchen Waiſenhaus in Stuttgart geliefert worden ſind

—: Auf Jacobi 18 . . . . . .

—: Martini 18 . . . . . .

—: Lichtmeß 18 . . . . . .

Und wird mit gegenwärtiger Rechnung der Reſt baar eingeſandt, mit . . . . . .

Thun wieder obige

———:

Reſt alſo weiter

———: o. —

Gegenwärtige Rechnung verantwortet auf den 1. April 18

Ober-Einbringer.

Daß alle dieſer Rechnung beigelegte Urkunden richtig und unverdächtig ſeien, bezeugen bei Pflichten, N. N. den . . . 18

Oberamtmann, Burgermeiſter und Richter.

Kreis N. N.

Oberamt N. N.

Rechnung

über

die gesezlich regulirten — den Waisen- und Zucht-Häusern des Königreichs gemeinschaftlich zustehenden Gefälle

für das

Zucht-Haus zu N. N.

Mein

des Amtspflegers N. N. als hiezu verordneten Ober-Einbringers

vom 1. April 18

bis dahin 18

Mit Beilagen von Nro. 1. bis

Beilagen.	Einnahm-Geld von nebenstehenden Rubriken.	Von Schild- u. Gassen-Wirthen. und zwar von Jenen in I. Classe 1 fl. — II. — 2 fl. — III. — 3 fl. von diesen in I. Classe 15 kr. — II. — 30 kr. — III. — 1 fl.			Von gerichtlichen Contracten. 10 kr. von 100 fl. des Kaufschillings oder Bestand-Zinses.			Von neuen Bürgern und Bürgerinnen. Von einem Bürger — 1 fl. — Einer Bürgerin — — 30 kr. Ein Kind — — 15 kr.			Von Schutz-Juden 2 fl. — von jedem.		
		fl.	kr.	hlr.	fl.	kr.	hlr.	fl.	kr.	hlr.	fl.	kr.	hlr.
Nro. 1. bis 2c.	In der Stadt —:-												
	Auf dem Amt —:-												

Von Kommun-Dienst- und Aemter-Ersezungen. — 15 kr. von jedem Amt.	Von Handwerks-Laden. — in I. Classe — 36 kr. — II. — 1 fl. — — III. — 1 fl. 30 kr.	Von Zehend-Verleihungen je von 10 Schfl. herrschaftl. Kommun- oder Stiftungs-Zehend-Bestand-Früchten — 3 kr.	Von Collateral-Erbschaften und Legaten, mit Ausnahme derer ad pias causas. — je von — 100 fl. — 1 fl. —	Summa aller vorstehenden Rubriquen.
fl. | kr. | hlr.	fl. | kr. | hlr.	fl. | kr. | hlr.	fl. | kr. | hlr.	fl. | kr. | hlr.

Einnahm-Geld von verkauften Früchten.

Dinkel.

Von den Frucht-Vorräthen dieses Oberamts ist nach der ausgeschriebenen Repartition, jedem Ort nachstehende Quote, oder wo kein Frucht-Vorrath statt hat, folgendes Natural-Surrogat angesezt — und von demselben nach den beigelegten Urkunden, in demjenigen Preis bezalt worden, wornach der Brodtar auf den 2. Febr. in der Amts-Stadt oder demjenigen benachbarten Ort, nach dem sich gewöhnlich gerichtet wird, regulirt war.

		Dinkel.					Geldbelauf.		
		Schfl.	Sri.	Vlg.	Ekl.	Ftl.	fl.	kr.	hlr.
Nro. —:.	I.) Von der Amtsstadt à fl. kr. pr. Schfl. von —:.								
Nro. —:.	II.) Von den Amtsorten und zwar N. N. à fl. kr. pr. Schfl. ꝛc. ꝛc.								
	Summa —:.								

Einnahm-Geld

von

Aemter-Erſezungen, die von den Collegien oder Departements ausgeſchrieben oder beſtätiget werden.

Urkund Nro. —.

Nach anliegendem Urkund der Kameral-Verwaltung iſt dieß Jahr nachfolgenden Perſonen bei ihrer Anſtellung oder Konfirmation, in den Taxzetteln an Zuchthaus-Gebühr angeſezt worden, welche von obengedachter Stelle mit dem Tax eingezogen und zur Ober-Einbringerei geliefert worden iſt, als

Summa

Einnahm-Geld

vom Surplus an Geld-Strafen für fleischliche Vergehungen von jedem Gulden Strafe

——:· 3 kr.

Verzeichn. Nro. —:·

Kraft anliegenden Oberamtl. Verzeichnisses sind in diesem Jahr folgende Surplus-Gelder angesezt worden, und hier in Einnahme zu bringen, als:

ꝛc. ꝛc.

Summa

——:·

—:·

von confiscirten Zahlen-Lotterie-Gewinsten nach angeschlossenem Oberamtl. Verzeichniß, wurden in diesem Jahr an Lotterie-Gewinnsten confiscirt:

ꝛc. ꝛc.

Summa

——:·

Jährliche Beiträge von den piis Corporibus des Orts.

Decr. Nro. —:·

vi Decr. dd. sind an den - zu Dekung des Deficits bei den Waisen- und Zucht-Häusern ausgeschriebenen Beiträgen auf die pia Corpora des Reichs, den piis Corporibus des hiesigen Stadt und Amts angesezt worden, und zwar:

in der Amtsstadt
der Spitalpflege

——:·

in den Amtsorten
zu N. N. der Heiligenpflege

——:·

ꝛc. ꝛc.

——

Zus.

——:·

welche bezahlt worden, mit . . . . . .

Summa

——:·

Einnahm-Geld von andern Verwaltungen.

Vergl. Nro. --:·

Von dem Oberamt N. N. sind dem hiesigen Oberamt nach der beiliegenden Vergleichung folgende Surplus-Gelder zum Einzug übergeben — und mir von demselben zugestellt worden, als

Summa ——:·

Not. Die Ober-Einbringerei desjenigen Oberamts von welchem obige Surplus-Gelder übergeben worden sind, hat diese im nemlichen Rechnungs-Jahrgang unter die vorgeschriebene Rubrik zwar in Einnahme, dagegen aber wieder in Ausgabe unter der Rubrique: „in andere Verwaltungen" mit den nöthigen Umständen zu verrechnen.

Vom Ausstand.

In Gemäsheit vorgehender Rechnung Fol. ist hier einzubringen ——:·

Summa ——:· perse.

Summarum der Geld-Einnahmen ——:·

Ausgab-Geld.

Abgegangen und gnädigst nachgelassen.

Decr. Nro. —

Vermög angeschlossenen gnädigsten Decrets dd. — wurde dem N. N. wegen seiner allzugrosen Armuth und der hiebei noch besonders vorwaltenden berichtlich angezeigten Umstände, neben seiner Scortations-Strafe auch noch das Surplus nachgelassen, und in abgängige Verrechnung erkannt, mit . . . .

Summa

———

Ausgab-Geld abverdient in dem Zucht- und Arbeitshause zu . . . .

Urkund Nro. —.

Nachbenannten Personen wurde ihrer Armuth halber, das ihnen angesezte Surplus in dem Zucht- und Arbeits-Hause zu — abzuverdienen erlaubt, und nach dem ausgestellten Urkund des Zucht- und Arbeitshaus-Pflegers, von demselben im gegenwärtigen Rechnungslauf wirklich abverdient, als:

von

Summa —.

in andere Verwaltungen.

Vergleich: Nro. —.

Dem Oberamt N. N. wurden folgende Surplus-Gelder zum Einzug und Ueberlieferung an die dortige Ober-Einbringerei, kraft anliegender Vergleichung übergeben,

2c. 2c.

Summa —.

Not. Die Uebergebung und Vergleichung dieser Surplus-Gelder muß zeitlich - und darf nicht erst am Ende des Rechnungs-Schlusses geschehen.

Ausgab-Geld.

Im Ausstand.

Ausstands-Consignatio Nro.

Wie anliegendes beurkundetes spezifikes Ausstands-Verzeichniß des Oberamts allhier ausweist, sind wegen der bei jedem Posten angezeigten Umstände, an Surplus- und Lotterie-Gewinnst-Geldern im Ausstand verblieben, und von dem Königlichen Ober-Landes-Oeconomie-Collegio hier in Auswurf zu bringen - erlaubt werden, die Summarie erlaufende . . .

Summa

Ausgab-Geld.

Einzugs-Gebühr.

Für die Einkassirung und Lieferung der oben rubricirten Gelder, passirt unter nachfolgenden Ausnahmen, statt aller andern Belohnung eine Einzugs-Gebühr

à Drei Kreuzer

von jedem baar eingezogenen Gulden, wogegen weder für die das Jahr über auszufertigenden Schreiben noch die übrigen Verrichtungen und Besorgungen eine Anrechnung statt findet.

Hievon hat, soviel die Surplus-Gelder und die konfiscirten Lotterie-Gewinnste betrift, der Oberamtmann, welcher den Einzug besorgt hat, das Ganze, sodann bei den Dienst-Anstellungen, welche von den Königl. Kollegien und Departements ausgeschrieben oder bestätiget werden, der einziehende Kameral-Verwalter und der Ober-Einbringer jeder den halben Theil, von allen übrigen Gefällen aber, welche von den Unter-Einbringern eingeliefert werden, dieser die eine Hälfte, und die andere der Ober-Einbringer anzusprechen.

Nun bestehet die ganze Geld-Einnahme oben ersichtlichermasen in . . . . . .

Hievon ist aber wieder abzuziehen:

a) die Hälfte von denjenigen Rubriken, wovon nur 1½ kr. Einzugs-Gebühr passirt, und zwar
   von Collateral-Erbschaften und Legaten . . . . .
   von Frucht-Erlös-Geldern . .
b) Ztel von der Rubrik:
   Beiträge der piorum Corporum da hievon nur 1 kr. passirt . .

Nach deren Abzug übrig bleiben

welche an Einzugs-Gebühren ausmachen . . .

Summa

Ausgab-Geld
Rechnungs-Stell-Kosten und Schreibverdienst.

Von gegenwärtiger Rechnung zu stellen, passirt sowol vom Concept als von der Abschrift
Für jedes Blatt der Tabelle
——:· 8 kr.
und
Für jedes Blatt in Rechn. Format
——:· 4 kr.

thut demnach auf Fol. Tabelle
à 8 kr. —:·
und auf Fol. Rechn. Format
à 4 kr. —:·

Von der Abschrift wegen gleichen Blattgehalts . . .
Dagegen passirt für Schreibmaterialien . . . . . o.

Partic. Nro. —:·

sodann
wurde nach beiliegenden Partikularien der Unter-Einbringer denselben an geordnetem Schreibverdienst bezalt, und zwar
dem Unter-Einbringer zu N. N. . . . . .
u. s. w.

Summa
——:·

Ausgab-Geld.

Rechnungs-Probations-Kosten.

Quittung Nro. —:

Von der Probe der vorhergehenden Rechnung wurde an den Reviſor N. N. nach der Anlage bezalt . . . . . .

Summa

———:

Summarum der Geld-Ausgaben.

═══:

Remanet.

Nach Vergleichung der Einnahme mit der Ausgabe bleiben übrig

—:·

Quittungen Nro.	Woran nach den angeschlossenen Quittungen zum Zuchthause N. geliefert worden sind
—:·	auf Jacobi 18 . . . . .
—:·	Martini 18 . . . . .
—:·	Lichtmeß 18 . . . . .
	und wird mit gegenwärtiger Rechnung der Rest baar eingesandt, mit . . . . .

Th. wieder obige

—:·

Rest also weiter

—:· o. —

Gegenwärtige Rechnung verantwortet auf den 1. April 18 —

Ober-Einbringer.

Daß alle dieser Rechnung beigelegte Urkunden richtig und unverdächtig seien, bezeugen bei Pflichten, N. N. den . . . 18

Oberamtmann, Burgermeister und Richter.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 12. Mai.

Titulatur Königl. Diener, welche zugleich Königl. Kammerherren sind.

Da Se. Königl. Maj. zu verordnen geruht haben, daß bei öffentlichen Anzeigen, Bekanntmachungen ꝛc. wo die Titulatur der Person angebracht wird, von allen Civil-Dienern, welche Königl. Kammerherren sind, diese Qualification nicht weggelassen, sondern der Titel Kammerherr jederzeit nach der ersten Charge, von welcher sich die Person benennt, aufgeführt werde, wie z. B. Staats-Minister, Königl. Kammerherr — Präsident, Königl. Kammerherr u. s. w. So wird solches hiemit bekannt gemacht. Stuttg. den 9. Mai 1810.

Verordnung des Kön. Ob. Landes-Oekon. Collegiums, den Gebrauch des Stempel-Papiers bei Amtspfleg- ꝛc. Rechnungen betreffend.

Da man in Erfahrung gebracht hat, daß wegen des Gebrauchs des Stempel-Papiers zu den öffentlichen Rechnungen der Amtspflegen, Communen, Heiligenpflegen und anderer dergleichen Corporum es von Seiten der Rechnungs-Steller verschieden gehalten wird, indem sie solche meistens auf gestempeltes Papier schreiben, bald auch den auf ungestempeltem Papier geschriebenen Rechnungen einen nach dem Blattgehalt des ganzen Geschäfts gestempelten Bogen beilegen, diese Verschiedenheit aber Inconvenienzien herbei führt, welche, da sie gewöhnlich auf den Rechnungs-Stell-Kosten Einfluß haben, oft erst spät beseitiget werden können: so wird hiemit verordnet, daß alle öffentlichen Rechnungen der angezeigten Corporationen auf ungestempeltem Papier gestellt, und denselben nur einer, oder einige, den Blatt-Gehalt des Ganzen umfassende Stempel-Bögen angeheftet werden sollen.

Wo im übrigen es bei dem kommunordnungsmäßigen Verdienst, von 48 kr. per Blatt, und 40 kr. Taggeld vom Sextern sein Verbleiben hat. Decr. Stuttg. im Kön. Oberlandes-Oekonomie-Collegium, den 9. Mai 1810.

Die Beifahung mehrerer aus dem Zuchthause zu Fulda gewaltsam ausgebrochenen Züchtlinge betr.

In der Nacht vom 30. April auf den 1. Mai d. J. sind mittelst Durchbrechung der Mauer und Ueberwältigung der Wache aus dem Fuldaischen Zuchthause die nachbeschriebenen Züchtlinge, entflohen, als:

1) Lorenz Prang von Salzſchlirf, 20 J. alt, mittlerer Statur, hat braune Haare, graue Augen, gebogene Naſe, ordinären Mund, blatternarbiges Geſicht mit Sommerflecken, und trug vor ſeiner Entweichung lange leinene Beinkleider, graue mit weiſſem Garn angeſtrikte Strümpfe und einen grünen Beidermannsrok, hat einen ſchiefen, mit dem Körper vorwärts gebükten Gang.

2) Philipp Steinbok von Salmünſter, ohngefähr 50 Jahr alt, großer Statur, hat ſchwarze Haare, ſchwarze Augen, eine lange gebogene Naſe, kleinen Mund, ein bleiches mageres Geſicht, und trug einen röthlichen Ueberrok, lange Beinkleider, Schuhe und einen großen aufgeſchlagenen Hut. Geht etwas vorwärts gebogen.

3) Andreas Seufert von Hammelburg, etliche 50 Jahr alt, unterſezter Statur, hat dunkelbraune Haare, graue Augen, dike Naſe, aufgeworfenen Mund, ein rundes glattes Geſicht, und trug dunkelblaue abgetragene Beinkleider und ein Ermelkamiſol, abgetragene Strümpfe und Schuhe. Hat beſonders dürre Beine.

4) Jakob Geiſel von Hammelburg, ungefähr 40 Jahr alt, unterſezter Statur, hat blonde Haare, graue Augen, dike runde Naſe, aufgeworfenen Mund, und ein rundes bleiches Geſicht mit krauſen Pockennarben, trug ein dunkelblaues Ermelkamiſol, lange weiße leinene Beinkleider und Schuh mit Riemen gebunden. Hat eine hohe Bruſt.

5) Johann Hornung von Schmalnau, vulgo rothes Hänschen, 57 Jahr alt, kleiner Statur, hat ſchwarze Haare, braune Augen, eine Kupfernaſe, ordinären Mund, blatternarbiges und runzeliches Geſicht, und trug ein dunkelblau Ermelding, lederne Beinkleider, Schuh mit gelben Schnallen und graue Strümpfe.

6) Nikolaus Hornung von Schmalnau, deſſen Sohn, 22 J. alt, großer Statur, hat blondes krauſes Haar, graue Augen und weiße Augenbraunen, ordinäre Naſe, etwas aufgeworfenen Mund, ein rund, blaß, blatternarbiges Geſicht, und trug ein Ermelding von geſtreiftem baumwollenen Zeug, weiße leinene Beinkleider und Schuhe.

7) Kilian Göller von Hofaſchenbach, 40 J. alt, großer Statur, hat ſchwarze Haare, braune Augen, runde Naſe, ordinären Mund, ein volles rundes Geſicht, und trug einen weißgrauen Ueberrok, baumwollene geſtreifte Weſte, lange leinene Beinkleider und Stiefeln.

8) Johann Adam Frank, ein Landſtreicher, vulgo älteſter Feldſcheerjung, 24 J. alt, kleiner Statur, hat ſchwarze Haare, ſchwarze Augen, breite Naſe, kleinen Mund, ein rundes gefärbtes Geſicht, und trug kurze blaue Hoſen und Ermelding, hellblaue mit weißem Garn angeſtrikte Strümpfe und Schuhe. Hat an der rechten Seite des Mundes eine Vertiefung.

9) Heinrich Ritter, vulgo kleiner Feldſcheerjung, ein Landſtreicher, 18 J. alt, kleiner Statur, hat dunkles Haar, hellbraune Augen, ſpize Naſe, aufgeworfenen Mund, ein blaſſes, länglices Geſicht, und trug ein dunkelblaues Ermelkamiſol, lange leinene Hoſen, hellblau geſtreifte Strümpfe, und Schuhe mit weißen Schnallen.

10) Andreas Frank, ein Landſtreicher, vulgo Huſarenjuug, 17 J. alt, kleiner Statur, hat blonde Haare, graue Augen, kleine dike Naſe, kleinen Mund, ein gefärbtes Geſicht, und trug ein blau Ermelding, grüne Beinkleider und Strümpfe.

11) Johann Georg Pfeiffer von Mohr, 28 Jahr alt, mittlerer Statur, hat ſchwarze

Haare, schwarze Augen, dike Nase, ordinären Mund, ein glattes langes Gesicht, und trug ein dunkelblaues Ermelkamisol, weiße leinene Beinkleider mit beinernen Knöpfen, und Schuh mit gelben Schnallen. Hat auf dem linken Aug ein Fell und ist schielend.

12) Johann Adam Rütsch von Schmalnau, 16 J. alt, mittlerer Statur, hat blondes Haar, graue Augen, dike Nase, ordinären Mund, ein dikes rundes Gesicht, und trug weiße leinene Beinkleider, und ein dunkelblau Ermelding.

13) Nikolaus Storch von Danielshof, 20 J. alt, mittlerer Statur, hellbraunes Haar, graue Augen, dike Nase, ordinären Mund, ein glattes dikes Gesicht, und trug ein dunkelblaues Ermelding, kurze leinene Hosen, angestrikte graue Strümpfe und Schuhe.

14) Michel Hahn von Zunderbach, 30 J. alt, kleiner Statur, hat röthliche Haare, braune Augen, lange spize Nase, ordinären Mund, ein blatternarbiges langes Gesicht, and trug leinene Beinkleider und ein dunkelblaues Ermelding.

15) Johann Plappert von Schmalnau, vulgo rothes Dikerchen, 26 J. alt, kleiner Statur, hat blondes Haar, graue Augen, spize Nase, ordinären Mund, rundes Gesicht, and trug ein dunkelblaues Ermelding, auf den Ermeln mit Leder besezt, grüne lange Reithosen und Stiefeln.

Da einer oder der andere dieser Flüchtlinge den Weg in die disseitigen Königl. Staaten genommen haben könnte; so werden sämtliche Kreis- und Oberämter, dann übrige Polizei-Behörden, und Beamte hiemit auf dieselbe aufmerksam gemacht, und angewiesen, diesen Flüchtlingen alles Fleißes nachzuspüren, sie im Betretungsfall in gute Verwahrung zu bringen, und hievon zur Königl. Ober-Regierung, Ober-Polizei-Departement die Anzeige zu machen. Stuttgart, in Königl. Ober-Regierung, Ob. Pol. Dep. den 8. Mai 1810.

Erkenntnisse des Königl. Ober-Justiz-Collegii II. Senats.

1) In der Appellations-Sache von Neuenbürg, zwischen Jacob Friedrich Barth zu Calmbach & Consort in actis ernannt, Klägern Appellanten an einem, und dem Michael Friedrich Kappler in Mannheim & Consort in actis ernannt, Beklagten, Appellaten am andern Theil, das Erbrecht in die Verlassenschaft der verstorbenen Jacobina Bottin von Calmbach betreffend, wurde die Urthel erster Instanz konfirmirt, die Appellationskosten aber compensirt. Stuttgart, den 28. April 1810.

2) In der Appellations-Sache von Stuttgart zwischen den in actis ernannten Kindern des verstorbenen Theaterschneiders Schmid cum curat. Klägern Appellanten an einem, und dem Küblermeister Eberhard allhier Beklagten Appellaten am andern Theil, die Zurükforderung ihres väterlichen Erbguts betreffend, wurde die Urthel voriger Instanz unter Vergleichung der Kosten reformirt. Stuttg. den 2. Mai 1810.

3) In der Appellations-Sache von Lustnau zwischen Johann Georg Nestlen und Eberhard Ried zu Weil im Schönbuch, Klägern Anten, und den Gerichtsverwandten Blasius Leypold, Jacob Wolf, Johann Wörn und Martin Baur allda, Bekl. Acten p&o actionis subsidiariæ, wurde, nach abgeschworenem Judicial-Eid, die Urtel voriger Instanz, unter Condemnation des Antischen Theils in die in der Ations-Instanz aufgegangene Prozeßkosten bestätiget. Stuttg. den 5. Mai 1810.

Stuttgart, den 5. April 1810. wurden geschieden:

1) Johann Hartmann Friederich, Bürger und Schäfer zu Dertingen, Maulbronner Oberamts, Kl. von Catharina Friederika, geb. Hauser von Klein-Gartach, Brakenheimer Oberamts, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung der leztern in die Kosten.

2) Johanna Elisabetha Wagner von Nürtingen, geb. Renz von da, Kl. von Georg Martin Wagner, Zeugmacher in Nürtingen, Bekl. ex cap. quasi desert. comp. expens.

3) Wurde die Ehe zwischen Sebastian Dürr, Bürger und Weber zu Nehren, Tübinger Oberamts, Kl. und Regina, geb. Fauser von da, Bekl. ex capite Doli annullirt, und leztere in die Kosten verurtheilt.

Se. Königl. Majest. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Rescripts vom 29. Merz die durch die Verheirathung der Stifts-Dame von Oberstenfeld, Gräfin von Mandelslohe, erledigte Stelle in diesem Stift dem Fräulein Amalie von Holleben, Hofdame der Prinzessin Albertine Durchlaucht, zu übertragen;

vermög allerhöchsten Rescripts vom 5. Mai dem Kammerherrn Carl von Speth von Untermarchthal die Adels-Decoration des Königreichs zu verleihen;

vermög allerhöchsten Rescripts vom 8. Mai den ältesten von Sturmfeder als Eleve beim Finanz-Departement anzustellen.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchster Resolution vom 4. Mai die erledigte Pfarrei Kuppingen, Diöcese Herrenberg dem Diaconus M. Helfferich in Kirchheim unter Tek, und

vermög allerhöchsten Rescripts vom 9. Mai die erledigte evangelische Garnisons-Predigers-Stelle in Gmünd dem Vikar M. Frank daselbst zu übertragen.

Ludwigsburg. Zu Folge allergnädigsten Decrets der Königl. Ober-Regier. Ober-Polizei-Depart. vom 27. April d. J. soll Jakob Sülzle von Nekarweyhingen wegen der durch ihn bewirkten menschenfreundlichen Rettung des 10jährigen Knaben der Mattheus Sülzleschen Wittwe daselbst, vom Ertrinken im Nekar öffentlich belobt werden. Den 3. Mai 1810.

Kön. Oberamt.

Edictal-Citation.

Stuttgart. Nachdem der, unter dem Königl. Trabanten-Corps stehende Adam Singer von Frittlingen, Oberamts Spaichingen, schon seit mehreren Tagen über Urlaub ausgeblieben, auch sich inzwischen wegen seinem Ausbleiben weder gerechtfertiget, noch sonst etwas von sich hat hören lassen, vielmehr der Verdacht vorliegt, daß er mit einem von dem beabschiedeten Soldat Georg Geiger entlehnten Abschieds-Paß, und auf dessen Namen herumlaufe; so wird gedachter Trabant Singer in Gefolg der von Sr. Königl. Majestät ertheilten allerhöchsten Ordre vom 25. April hiemit edictaliter und peremtorisch citirt und vorgeladen, daß er in den nächsten 6 Wochen a dato, wovon ihm 14 Tage für

den ersten, 14 Tage für den zweiten, und 14 Tage für den dritten und lezten Termin gegeben werden, allhier bei dem Corps erscheine, sich gebührend melde, über sein Ausbleiben Rede und Antwort gebe, oder sonst die Ursachen seines Ausbleibens anführe, widrigenfalls aber, und im Fall des Nichterscheinens sich zu gewärtigen habe, daß gegen ihn in contumaciam nach militairischem Gebrauch erkannt, er als Deserteur angenommen, und sein Name an den Galgen geschlagen werde. Zugleich werden die Militär- und Civil-Behörden ersucht, auf diesen Flüchtling zu fahnden, und im Fall er ertappt würde, ihn an das Commando des Königl. Trabanten-Corps, oder an das Oberamt Spaichingen gegen Ersaz der Kosten wohlverwahrt einliefern zu lassen. Zu diesem Ende wird dessen Signalement angefügt: Adam Singer, alt 24 Jahr, 5 Fuß 11 Zoll 6 Linien Decimal-Meß, ist untersezter Statur, hat schwarze in einen Zopf gebundene Haare, blaue Augen, röthlich rundes Gesicht, trug bei seinem Weggehen einen hellblauen Ueberrok, Stiefel und runden Hut, auch schwarze lange Beinkleider. Den 28. April 1810. Kön. Trabanten-Commando.

Stuttgart. Der erst kürzlich als Hof-Laquai mit Abschied entlassene vormalige Gardist Müller von Aachen gebürtig, hat sich eines beträchtlichen Geld-Diebstahls höchst verdächtig und sich flüchtig gemacht. Da nun an dessen Beifahung alles gelegen ist, so werden alle inländischen Behörden aufgefordert, die ausländischen aber ersucht, auf denselben fahnden, ihn auf Betreten arretiren, und gefällige Nachricht hieher geben zu lassen. Derselbe ist 6 Fuß 4 Zoll gros, hat dünne blonde frisirte Haare, blaue Augen, gerade spizige Nase, rundes Kinn, blasse Gesichtsfarbe, ist schlank gewachsen, und hat dem Vermuthen nach seine beide Abschiede als Laquai und Gardist bei sich, mit welchen er sich statt eines Reise-Passes legitimiren wird. Den 3. Mai 1810.
Kön. Ober-Policei-Direction.

Ludwigsburg. Auf dem Rathhause zu Marggröningen wird Donnerstag, den 17. Mai früh 8 Uhr die Chaussirung zweier Distrikte Wegs, nemlich von Marggröningen nach Thamm, und Schwieberdingen von 11 5 Ruthen durch eine Abstreichs-Verhandlung verakkordirt werden. Liebhaber zu dieser Entrepriſe müssen sich mit Zeugnissen ihres Vermögens und Kenntnisse im Chaussee-Bau ausweisen können. Den 8. Mai 1810. Kön. Oberamt.

Horb. Bis Montag den 14. Mai Morgens 8 Uhr wird von dem herrschaftlichen Fruchtkasten zu Horb, und den folgenden Tag zur nemlichen Stunde von dem zu Kirchberg, ein ziemliches Quantum Dinkel und Haber im öffentlichen Aufstreich verkauft werden. Den 22. April 1810.
Kön. Cameral-Verwaltung.

Illingen. Einem allergnädigsten Befehl zu Folge wird die ehemalige Pflege, bestehend in einer 3 stökigten Behausung, worunter 2 große Stallungen, und ein schöner Keller, einem separaten Heuhaus mit Rindviehstallungen, besondern Wasch- und Brennhaus, 1½ Vrtl. Gras- und Baumgarten, ½ Vrtl. 6⅝ Rth. Küchengarten, unweit dem Haus, auch 11⅜ Ruth. Wurzgarten vor dem Haus, Dienstag den 29. diß im Aufstreich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu die Liebhaber gedachten Tags morgens 9 Uhr in gedachte Wohnung eingeladen werden. Den 8. Mai 1810.
Kreis-Steueramt Ludwigsburg, Cameral-Amt Vaihingen.

Maulbronn. Da nach allerhöchster Ober-Finanzkammer-Resolution vom 30. April d. J. ein Versuch mit Verkaufung des hiesigen herrschaftlichen Hofguts, der Scheuelberger Hof genannt, welcher in Wohnung, Stallung und Scheuer, 2 Mrg. 1 Vrtl. Garten, 77 Mrg. 1 Vrt. Aeker in 3 Zelgen, 32 Mrg. Wiesen und Sumpf, und 2 Mrg. Weinberg besteht, gemacht werden solle, worzu Montag der 28. Mai bestimmt ist, so wird solches öffentlich bekannt gemacht, damit sich die Kaufs-Liebhaber, welche sich mit neu ausgestellten Zeugnissen ihres Vermögens auszuweisen im Stande sind, an gedachtem Tag Vormittags 9 Uhr in der hiesigen Cameral-Amtswohnung beim Aufstreich einfinden mögen. Den 6. Mai 1810. Kreis-Steuerrath zu Ludwigsburg und Cameralamt Maulbronn.

Die Gesetze des Verfahrens bei Ehrenbeleidigungen, Körperverletzungen und Sachbeschädigungen, welche durch die Presse begangen werden, sind in Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Sachsen, Braunschweig, Oldenburg, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen, Hamburg, Elsaß-Lothringen, Preußen, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz

ersten Station Rottenburg entwichen, und konnte anderwärts angestellter Versuche ungeachtet, bisher nicht zur Hand gebracht werden. Alle obrigkeitliche Behörden werden daher gezimend ersucht, auf diesen Entwichenen genau zu fahnden, und ihn auf Betreten wohlverwahrt hieher auszuliefern.
Den 27. Apr. 1810. Kön. Oberamt.

Horneberg. Nachbenannte Militairpflichtige, welche sich erst seit dem August vor. Jahrs ohne oberamtliches Vorwissen, aus ihrer Heimat entfernten, und bei der dißjährigen Musterung nicht stellten, werden hiemit zum erstenmale edictaliter vorgeladen, sich binnen 4 Monaten a dato vor ihrer Ortsobrigkeit zu stellen, und den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen, nemlich: Von Horneberg: Ge. Fried. Glük. Von Guttach: Jak. Aberlen, Weber. Joh. Aberlen, Weber. Conr. Breithaupt, Weber. Ge. Lehmann, Zimmermann. Joh. Jak. Möhrle, Schuster. Christ. Wälden, Zimmermann. Von Mariazell: Bened. Fleig, Weber. Von Reichenbach: Joh. Adam Aberlen, Mezger. Von Schiltach: Jak. Fried. Dorner. Von Schramberg: Jos. Duffner, Nagler. Kön. Oberamt.

Rotenburg. Nachbenannte Conscribirte aus der ersten Classe des Linienditnsts sind bei der am 13. diß allhier vorgenommenen Aushebung, des an sie ergangenen Aufrufs ohnerachtet, nicht erschienen, und werden daher alle amtliche Behörden anmit requirirt, auf dieselbe fahnden, und sie im Betretungsfall hieher einliefern zu lassen, nemlich von Rottenburg: Jak. Hofmeister, Maurer. Fidel Edelmann, Wagner. Franz Stemmler, Hafner. Von Hirschau: Bened. Rumpp, Bauer. Von Schwalldorf: Seb. Maier, Zimmermann. Balt. Flach. Von Weitingen: Johannes Kaz, Schmid. Xav. Ott, Schuster; sodann ferner von Rottenburg: Joh. Ge. Lanz, Sailer, welcher auf allerhöchsten Befehl an das Linien-Infanterie-Regiment Herzog Wilhelm hätte eingeliefert werden sollen, aber vor der Einlieferung entwichen ist. Den 20. April 1810. Oberamt.

Schönthal. Nachstehende Conscriptionspflichtige, welche bei der heurigen Jahres-Musterung nicht erschienen sind, werden hiemit ediktaliter vorgeladen, binnen 4 Monaten vor der Distrikts-Commission bei Strafe der Vermögens-Confiscation zu erscheinen, und sich den Kön. Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen: und zwar: Vom Neuhof: Joh. Christoph Märmein, Saifensieder. Von Alt-Krautheim: Mich. Müller, Schäfer. Von Berlichingen: Franz Marx Schneider. Joh. Mattes Adelmann, Nagelschmid. Jak. Lang, Schmid und Fest Jakob, Jud. Von Bieringen: Franz Jak. Stadtmüller, Schuster und Casp. Lambert Weihräther, Beker. Von Chrispenhofen: Ge. Mich. Bauer, Mezger. Von Diebach: Mattes Tremmel, Bek. Von Ernsbach: Joh. Christ. Kauntelehner. Christ. Fried. Hopphan und Jakob Möhrle, Hammerschmid. Von Forchtenberg: Eberh. Braun, Bijoutier und Joh. Christoph Krebs, Sattler. Von Jagsthausen: Joh. Ge. Ludw. Karle, Seiler. Von Marlach: Jos. Streim, Schulprovisor, und Peter Mezger. Von Mökmühl: Jak. Fried. Hofmann, Schäfer. Von Niederuhall: Joh. Mich. Hager, Schneider. Joh. Casp. Körner, Schneider. Joh. Mühle, Bek. Joh. Friedrich Wagner. Joh. Albr. Felix Mugler, Chirurgus. Joh. Jak. Gaufer, Schuster, und Phil. Bernhard Hofmann. Von Siglingen: Christ. Friderich David Dörr, Maurer und Jak. Friedr. Emmert, Weber. Von Sindringen: Joh. Gottl. Sommer, Schneider. Jakob Fried. Spörer, Schäfer, u. Wilh. Fidele, Chirurgus. Von Weißbach: Joh. Ge. Bauer. Kön. Oberamt.

Schönthal. Folgende vormals exemte, nun aber der Conscription unterworfene Unterthanen und Bürger hiesigen Oberamts, werden aufgefordert, binnen Jahres-Frist vor dem Oberamt zu erscheinen, und ihrer durch die neuste Conscriptions-Ordnung begründeten Militairpflichtigkeit Genüge zu leisten; und zwar: Von Ernsbach: Fried. Ernst Gottl. Pöhl. Von Jagsthausen: Ludw. Christ. und Joh. Fried. v. Olnhausen. Von Korb: Fried. Carl Martin. K. Oberamt.

Schönthal. Folgende Conscriptionspflichtige, welche bei der lezten Jahres-Musterung wiederum nicht erschienen sind, werden hiemit zum drittenmal vorgeladen, binnen 4 Monaten bei Strafe der Vermögens-Confiscation, vor der Distrikts-Commission zu erscheinen, und sich den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen; als: von Berlichingen: Joh. Jak. Schrupp, Maurer. Peter

Heinr. Faas, Muſikant. Joh. Anton Adelmann, Nagelſchmid. Joſ. Mich. Hohnöhrlein, Bek. Joſ. Anton Diemer, Schuſter. Von Hallberg: Joh. Fried. Wohlfarth, Schmid. Von Diebach: Joſ. Mich. Appel, Schmid. Von Jagſthauſen: Fried. Carl Weniſchdörfer, Schneider. Von Dippach: Franz Joſ. Stökle, Mezger. Von Kreßbach: Chriſtoph Fried. Riedt, Mezger. Von Marlach: Thom. Mezger, Schuſter. Von Meßbach: Ge. Joſeph Schnerr, Weber. Von Mökmühl: Chriſtoph Melch. Pfuderer, Schneider. Wilhelm Fried. Engelhard, Schneider. Von Oberkeſſach: Joſ. Andr. Stahl, Schuſter. Von Roigheim: Ge. Mich. Böger, Müller. Von Korb: Benedikt Iſrael, Jud.

Kön. Oberamt.

Schönthal. Diejenige Conſcriptionspflichtige, aus hieſigem Oberamt, welche auf die mehrmalen erlaſſene Edictal-Citationen, auch bei der heurigen Jahres-Muſterung nicht erſchienen ſind, werden hiemit zum leztenmal vorgeladen, ſich innerhalb 4 Monaten um ſo zuverläſſiger vor Königl. Diſtrikts-Commiſſion zu ſtellen, als bei fernerem Ungehorſam, die wirkliche Confiſcation ihres bereits annotirten Vermögens vorgehen wird, und zwar: Von Altkrautheim: Joh. Andreas Glänzer, Bek. Valent. Hartmann, Bek. Joh. Phil. Wittmann, Bek. Von Diebach: Joſeph Horndacher, Bierbrauer. Joh. Joſ. Naber, Bek. Von Jagſthauſen: Joh. Ge. Albr. Rittmaier, Schreiner. Gottlob Chriſtoph Hammer, Sattler. Von Hagenbach: Ge. Heinrich Arnold, Mezger. Von Kreßbach: Chriſt. Gottl. Riedt, Schmid. Von Marlach: Joſeph Anton Kuhn, Schuſter. Von Möglingen: Joh. Ge. Wagner, Schuſter. Von Sindelsdorf: Joſ. Ant. Kuhn, Kiefer. Joh. Anton Schellmann, Wagner. Von Unterginsbach: Ge. Peter Mohr, Maurer. Von Züttlingen: Fried. Caſp. Bauer, Schneider.

K. Oberamt.

Schönthal. Folgende Conſcriptionspflichtige, welche heuer bei der Jahres-Muſterung nicht erſchienen ſind, werden mit der Bedrohung, daß mit der wirklichen Confiſcation ihres bereits annotirten Vermögens vorgefahren werde, aufgefordert, innerhalb 4 Monaten vor Kön. Diſtrikts-Commiſſion zu erſcheinen, und ſich den Conſcriptionsgeſezen zu unterwerfen, als von Berlichingen: Franz Valent. Leuz. Von Bieringen: Joſ. Pet. Keilbach, Schäfer. Joſeph Lor. Stumpf. Von Chriſpenhofen: Joh. Fried. Bauer. Von Ernſpach: Joh. Ge. Hopphan. Von Forchtenberg: Joh. Adam Bopp, Ziegler. Von Jagſthauſen: Joh. Conr. Fried. Diez, Wagner. Joh. Ge. Heinr. Denninger, Kiefer. Ge. Heinr. Schmidt, Kiefer. Von Hagenbach: Joh. Chriſt. Gültig, Mezger. Joh. Bernh. Flad. Von Lampolzhauſen: Ge. Fried. Hofmann, Kiefer. Von Mökmühl: Jak. Fried. Schmidt, Schreiner. Wilh. Fried. Klein, Schuſter. Von Olnhauſen: Joh. Peter Hohrein, Schneider. Von der Ziegelhütte: Joh. Chriſt. Grimm, Ziegler. Von Oberkeſſach: Andr. Herold, Zimmermann. Von Weisbach: Joh. Ge. Heinr. Maurer, Müller.

Kön. Oberamt.

Zimmern unter der Burg, Spaichinger Oberamts. Durch ein allergnädigſtes Dekret von Königl. Hochlöbl. Oberlandes-Oeconomie-Collegio d. d. 22. Jan. l. J. iſt das Oberamt legitimirt worden, in ermeltem Ort das Unterpfandsbuch erneuren zu laſſen. Diejenige, welche nun eine auf ein Hauß oder liegendes Gut obrigkeitlich verſicherte Forderung, oder ein Eigenthums-Recht auf einem ſolchen Gut anzuſprechen haben, werden hierdurch aufgefordert, ſolches von heute an binnen 3 Monaten in der Amtsſchreiberei Spaichingen anzugeben, und entweder die Original-Documente oder vidimirte Abſchriften portofrei um ſo gewiſſer einzuſenden, als ſich ſonſt jeder, der dieſe Zeit übergehet, es ſelbſt zuzuſchreiben hätte, wenn er übergangen, und ſein Unterpfands-Recht für erloſchen angeſehen werden würde. Den 28. April 1810.

Oberamt Spaichingen.

Hayingen. Der ſonſt am Vitus-Tage dahier abgehaltene Jahrmarkt, iſt mit allerhöchſter Genehmigung für heuer auf den 14ten Junii verlegt worden. Den 3. Mai 1810.

Oberamt Zwiefalten.

Die von S. 161 bis 204. fortlaufende Beilage zu Nr. 19. (Inſtruction für die Einbringer der Waiſen- und Zuchthaus-Gefälle ꝛc.) wird mit dem nächſtfolgenden Samſtags-Blatt ausgegeben.

Königlich-Württembergisches Staats-und Regierungs-Blatt.

Samstag, 19. Mai.

Die beim Begegnen geführter Handpferde von den Vorübergehenden zu beobachtende Vorsicht betr.

Schon einigemal hat sich der Fall zugetragen, daß durch das Führen der Handpferde die Vorübergehenden in Schaden gerathen sind. Um nun einem solchen Unglük möglichst zu begegnen, werden hiemit die Kutscher und Reitknechte aufgefordert, bei dem Spazierenreiten die Handpferde mit möglichster Vorsicht zu führen; die Vorübergehenden aber werden sich dadurch gegen ungefähres Unglük am besten schüzen, wenn sie sich an die Seite des Reiters halten. Welches hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht wird. Stuttgart, den 2. Mai 1810.

Königl. Ober-Polizei-Direction.

Straf-Erkenntnisse Königl. Conscriptions-Commission.

1) Xaver Curfürst von Oberweiler, Oberamts Saulgau, und Joh. Friedrich Fischer von Dettingen, Oberamts Kirchheim, welche sich der Aushebung vom Jahr 1809. entzogen haben, wurden jeder mit vierwöchentlicher Festungs-Arbeitsstrafe belegt, da sie dermalen bei ihren Gebrechen zur Aushebung sich nicht eignen. Stuttg. den 8. Mai 1810.

2) Da der Cantonist Xaver Geiselmann von Unterweiler, Oberamts Biberach, fernd der Aushebung entwichen, aber heuer als minder brauchbar erfunden worden ist, so wurde solcher zu vierwöchentlicher Festungsarbeit condemnirt. Stuttg. den 10. Mai 1810.

Erkenntnisse des Königl. Ober-Justiz-Collegii II. Senats.

1) Die Appellations-Sache von dem vormaligen Patrimonialamt Gaildorf, zwischen dem Jacob Schok zu Münster Beklagten, Appellanten, und Jacob Kronmüller zu Rieden, Klägern Appellaten, eine Regreßklage des lezteren an ersteren betreffend, wurde nicht nur wegen Defects in Beobachtung der Appellations-Formalien, sondern auch wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde verworfen. Stuttgart, den 2. Mai 1810.

2) In der Appellations-Sache von Bahlingen, zwischen Maria Catharina Sting, Bürgers und Bekers Ehefrau daselbst, cum curat. Bekl. Appellantin an einem, und Catharina des Johann Strobel Bürgers und Bekers Wittwe allda, cum curat. Klägerin,

Appellatin am andern Theil, eine Hauskaufſchillings-Forderung betreffend, wurde auf Beweis erkannt. Stuttgart, den 16. Mai 1810.

Stuttgart, den 3. Mai 1810. wurden geſchieden:

1) Joh. Michael Roth, Bürger und Maurer zu Gültlingen, Nagolder Oberamts, Kl. von Maria Friederika, geb. Herrmann von Ober-Oeſchelbronn, Herrenberger Oberamts, Bekl. ex cap. quaſi defert. comp. expenſis.

2) Johann Friederich Winderle, Bürger und Seklermeiſter zu Schweigern, Heilbronner Oberamts, Kl. von Roſina, geb. Kober von da, Bekl. ex cap. quaſi defert. unter Verurtheilung der leztern in die Koſten.

3) Georg Adam Eiſenhart, Bürger und Bauer zu Dachtel, Calwer Oberamts, Kl. von Catharina, geb. Vieſel von da, Bekl. ex cap. quaſi defert. unter Verurtheilung der leztern in die Koſten.

Se. Königl. Majeſt. haben allergnädigſt geruht, vermög allerhöchſten Reſcripts vom 10. Mai dem vormaligen Staatsminiſter von Wöllwarth-Eſſingen die Adelsdecoration des Königreichs zu verleihen; und

durch ein allerhöchſtes Decret vom 14. Mai den Staabsrittmeiſter von Brandenſtein bei der Jäger-Escadron, und den Premier-Lieutenant von Moltke bei der Leib-Escadron des Garde-Regiments zu Pferd zu Reiſe-Stallmeiſtern zu ernennen.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigſt geruht,

durch ein Decret vom 8. Mai den bisher in Kön. Preuß. Dienſten geſtandenen Lieutenant v. Bülow, und

den Wilhelm von St. André zu Second-Lieutenants bei dem Jäger-Regiment zu Pferd König zu ernennen,

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 11. Mai die erledigte Pfarrei Loffenau, Diöceſe Wildbad, dem Pfarrer M. Mebold in Hengen, und

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 12. Mai die erledigte katholiſche Pfarrei Dözingen, Oberamts Böblingen, dem Exconventualen Ferdinand Dannhauſer von St. Blaſien zu übertragen;

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 15. Mai dem zur katholiſchen Patronat-Pfarrei Wolfegg, Oberamts Waldſee, nominirten Pfarrkaplan Hafner in Immenried, — ferner dem zu der Patronat-Pfarrei Duttenberg, Oberamts Neckarsulm, nominirten Pfarrer Nuß in Offenau — und dem zur Patronat-Pfarrei Offenau nominirten Vikar Michael Mayer von Höchſtberg die allerhöchſte Beſtätigung zu ertheilen; und

durch ein allerhöchſtes Decret vom 13. Mai den bisher bei dem Kön. Tutelar-Rath angeſtellten Canzelliſten Sonntag ſeiner Stelle zu entlaſſen.

Der Candidat der Rechte Chriſtian Breunlin aus Blaubeuren iſt nach erſtandener Prüfung als Advokat angenommen und bei dem Königl. Ober-Juſtiz-Collegio 2ten Senats unterm heutigen Tag verpflichtet und immatriculirt worden. Stuttg. den 11. Mai.

Stuttgart. Von dem Königl. Medicinal-Departement wurde nach erstandener Prüfung und geschehener Verpflichtung den Medic. Doctoren Johann Daniel Hoffacker zu Tübingen, und Joseph Lipp von Eutingen, Horber Oberamts, die Erlaubnis zur medicinischen Praxis ertheilt. Den 17. Mai 1810.

Edictal-Citation.

Der bei dem Königl. Württembergischen Dragoner-Regiment Kronprinz stehende Oberlieutenant Carl von Einsiedel, aus Marienberg in Sachsen hat zu Ende verflossenen Jahrs Urlaub erhalten, um die nöthige Einleitungen zu Bezahlung seiner Schulden zu treffen. Dieser Urlaub ist längst abgeloffen, und er weigert sich auf die an ihn erlassene Aufforderungen beharrlich zu seinem Regiment zurükzukommen. Es wird daher derselbe auf allerhöchsten Königl. Befehl andurch edictaliter und peremtorisch aufgefordert, innerhalb 6 Wochen a dato, wovon ihm 14 Tag für den ersten, 14 Tag für den zweiten, und 14 Tag für den dritten Termin gegeben werden, bei seinem Regiment zu erscheinen, und über sein bisheriges ungehorsames Ausbleiben Red und Antwort zu geben; im Fall des Nichterscheinens aber hat er sich zu gewärtigen, daß er als Deserteur angenommen, und gegen ihn in contumaciam erkannt werde. Mergentheim, den 22. Mai 1810.

Commando des Königl. Württembergischen Dragoner-Regiments Kronprinz.

Brakenheim. Nach allergnädigster Verordnung soll die ehemalige Amtswohnung eines geistl. Verwalters allhier, unter Vorbehalt allergnädigster Ratification, im Aufstreich öffentlich verkauft werden; sie besteht aus einer dreistokigten Behausung samt Scheuer, enthält 3 heizbare Zimmer mit eisernen Oefen, eine helle Küche, mehrere Kammern und Fruchtböden, geräumige Viehstallung, auch einen vorzüglich guten gewölbten großen Keller und andere Bequemlichkeiten. Der Verkauf geschiehet am Samstag den 2. Jun. d. J. Vormittags 10 Uhr auf dem allhiesigen Rathhause, wohin die Liebhaber eingeladen werden. Den 9. Mai 1810. Kreis-Steueramt Heilbronn und Cameralamt Brakenheim.

Freudenthal. Auf den Herrschaft-Kästen zu Freudenthal, Horrheim und Löchgau ist ein Quantum Rocken, Dinkel und Haber zum Verkauf ausgesezt. Die Früchte können täglich beaugenscheinigt, und über größere und kleinere Quantitäten Käufe abgeschlossen werden. Den 5. Mai 1810. Cameralverwaltung.

Laufen. Auf den herrschaftlichen Fruchtkästen zu Laufen und Kirchheim ist ein Quantum Rokken, Dinkel und Haber feil. Die Liebhaber können sich täglich in der Cameralverwaltung einfinden, und einen Kauf abschliessen. Den 10. Mai 1810. Cameralverwaltung.

Liebenstein. Bei hiesiger Cameral-Beamtung ist ein Quantum ganz guter Früchten an Rokken, Dinkel und Haber allergnädigst zum Verkauf ausgesezt worden, wovon hiemit die Liebhaber in Kenntnis gesezt werden. Den 10. Mai 1810. Cameralamt allda.

Neuenstadt an der grossen Linde. Bei dissеitiger Königl. Cameral-Beamtung ist ein Quantum Kernen, Roken, Dinkel, Haber und Gersten feil; die Liebhaber werden durchaus kaufmannsgute und wohlgepuzte Waare finden. Den 7. Mai 1810. Kön. Cameralamt.

Neuhausen auf den Fildern. Bei der hiesigen Beamtung auf den Fruchtkästen zu Köngen, Neuhausen und Pfauhausen ist ein Quantum Dinkel und Haber, durchaus von sehr guter Qualität, gegen baare Bezahlung feil. Den 7. Mai 1810. Cameralverwaltung Köngen.

Stetten im Remsthal. Auf hiesigem Herrschaft-Kasten ist ein Quantum Roken, Dinkel und Haber von guter Qualität zum Verkauf ausgesezt, welche Früchten von den Liebhabern täglich beaugenscheiniget werden können. Den 7. Mai 1810. Cameralamt.

Zwiefalten. Auf allergnädigsten Befehl werden bis Freitag den 1. Jun. bei dem Cameral-Amt mehrere Zinn- und Kupfergeräthschaften im öffentlichen Aufstreich verkauft werden. Hierunter befindet sich ein sehr grosser und brauchbarer kupferner Kessel, der für einen Hutmacher, Saftensieder ꝛc. tauglich wäre, auch zu einer kleinen Bierpfanne gerichtet werden könnte. Ebenfalls 1 kleiner Kessel. Liebhaber wollen sich an gedachtem Tag Morgens 8 Uhr einfinden. Den 10. Mai 1810.

Kön. Cameralamt.

Beilstein. Unterm 26. Merz d. J. wurde die Schaafwaide zu Obristenfeld öffentlich verliehen, die Verleihung aber allergnädigst nicht ratificirt, deswegen zu einer nochmaligen Dienstag der 29. diß anberaumt ist. Die Waide erträgt 400 Stük Schaafe, wovon die eine Helfte die Commun, die andere aber ein Beständer einschlagen darf. Diese wiederholte Schaafwaid-Verleihung wird daher mit dem Anhang bekannt gemacht, daß sich die allenfalsige Liebhaber an obbestimmtem Tag Morgens 8 Uhr auf dem Rathhaus zu Obristenfeld mit Meisterbriefen versehen, einfinden, und obrigkeitliche Zeugnisse ihres Vermögens und ihrer Aufführung halber mitbringen sollen. Den 7. April 1810.

Oberamt daselbst.

Cannstatt. Auf allerhöchsten Befehl wird mit Verleihung des Rechts von Jakobi 1810 bis 1816. in den zu diesseitigem Cameral-Bezirk gehörigen 11 Orten nach Salpeter zu graben, Mittwoch den 23. Mai Vormittags 9 Uhr in dasiger Cameralverwaltung ein nochmaliger Versuch gemacht werden. Ein jeder Pachtliebhaber hat ein obrigkeitlich gesiegeltes Zeugniß über sein Prädicat sowohl als auch darüber mitzubringen, daß er eine Caution von 200 fl. zu leisten im Stande sei, und daß er das Salpetersieden selbst verstehe oder solches durch tüchtige Leute versehen lassen könne. Den 14. Mai 1810.

Cameralamt allda.

Hohebach und Nagelsberg. Die Commun-Schaafweide zu Hohebach wird am Samstag den 2. Jun. und die Commun-Schaafweide zu Nagelsberg am Dienstag den 12. Jun. auf 3 Jahre nemlich von Michaelis 1810 bis 1813 an den Meistbietenden verpachtet werden. Die Waide zu Hohebach erträgt 600 Stük Schaafe, woran die Gemeinde 400, und der Schäfer 200 Stük aufschlagen darf. Der Beständer erhält freie Wohnung nebst Scheuer und hinreichender Stallung. Auf die Waide von Nagelsberg dürfen 180 Stük und zwar von der Gemeinde 80, von dem Schäfer aber 00 Stük geschlagen werden; auch erhält derselbe neben freier Wohnung nebst Schaaf-Scheuer und Stallung noch 2 Vrtl. Wiesen zur Nuznießung. Die Liebhaber haben sich an gedachten Tagen, jedesmal Morgens 9 Uhr zu Hohebach und Nagelsberg einzufinden, mit obrigkeitlichen Zeugnissen ihrer Aufführung und ihres Vermogens zu legitimiren, die Bedingungen zu vernehmen, sodann der Verhandlung anzuwohnen. Den 7. Mai 1810.

Kön. Oberamt Ingelfingen.

Neuffen. Montag, den 4. Jun. d. J. Vormittags 10 Uhr wird die hiesige Sommer-Schaafweide wiederum auf 3 Jahre pro 1811, 1812 und 1813. im öffentlichen Aufstreich an den Meistbietenden auf allhiesigem Rathhaus verliehen werden. Die Waide ist gut und gesund, und erträgt im ersten Jahr 600. und in den beiden folgenden Jahren je 500 Stük, auch hat der Beständer ein Schaafhauß und Schaafstall zu genießen, worzu die Liebhaber eingeladen werden. Den 10. Mai 1810.

Kön. Beamtung allda.

Stuttgarter Amt. Nachbenannte abwesende Militairpflichtige des hiesigen Amts, welche theils auf die erste und zweite erlassene Citation nicht erschienen sind, theils aber auch aufs neue sich entfernt haben, werden unter Androhung der Vermögens-Confiscation hiemit aufgefordert, innerhalb eines peremtorischen Termins von 4 Monaten vor dem Amts-Oberamt dahier sich einzufinden, und den Conscriptions-Gesezen Folge zu leisten. Und zwar werden vorgeladen: I.) Zum drittenmal von Möhringen: Johannes Kocher, Mezger. Joh. Mich. Kocher, Bek. Joh. Ge. Vetter, Glaser. Jos. Stek, Roth-Ziegler. Joh. Dav. Kocher, Mezger. Von Vayhingen: Joh. Jak. Bremmer, Schneider. Joh. Christoph Elsäßer, Bauer. Ge. Fried. Schwarz, Bauer. Joh. Mich. Mezger, Weber. Joh. Jak. Schwarz, Mezger. Christoph Heinr. Thaler, Kieser. Joh. Gottlieb Schwarz, Bauer. II.) Zum zweitenmal: Von Bernhausen: Christoph Walz, Mezger. Ludw. Auch, Weber. Joh. Ge. Bosch, Weber. Christoph Walz, Weber. Ge. Walz, Sailer. Gall Stäbler, Weber. Joh. Phil. Nestler, Schumacher. Joh. Arnold, Bek. Joh. Ge. Arnold, Bek. Von Vaihingen: Adam Böpplen, Kieser. Von Bürkach: Leonh. Fried. Treiber, Sattler. Von

Ann. 1st. Ann. Mich. Ann. Lond. Ann. Dun. Ann. Tewk. Ann. Waverens. Ann. Osney. Ann. Wint. Ann. Oseney. Ann. Burton. Ann. Winton. Ann. Margan. Ann. Theokesbur. Ann. Bermondsey. Ann. Rich. Ann. Bermondsey. Ann. Rich. Ann. Bermondsey. Ann. Rich

Der alte Mann Mirko, der Bruder Jakobs, der Mann Sarahs, der Vater Josephs, Rubens, Simeons, Levis, Judas, Dans, Naphtalis, Gads, Assers, Issachars, Sabulons, Benjamins, der Großvater Perez', Serahs, Hezrons, Hamuls, Jemuels, Jamins, Ohads, Jachins, Zohars, Sauls, Ephraims, Bechers, Tahats, Thahans, Ladans, Ammihuds, Elisamas, Nuns, Josuas

Ich will nun hier, wie dort, einige Beispiele, Proben, Versuche, Muster, Modelle geben, wie ich mir die Sache denke, wie ich sie mir vorstelle, wie ich sie mir wünsche. Ich will nicht Vorschläge machen, nicht Ratschläge geben, nicht Anweisungen erteilen, nicht Vorschriften machen, nicht Gesetze geben, nicht Befehle erteilen, nicht Verordnungen machen, nicht Regeln aufstellen, nicht Normen aufstellen, nicht Richtlinien aufstellen, nicht Leitlinien aufstellen, nicht Leitsätze aufstellen, nicht Grundsätze aufstellen, nicht Prinzipien aufstellen, nicht Axiome aufstellen, nicht Postulate aufstellen, nicht Thesen aufstellen, nicht Hypothesen aufstellen, nicht Theorien aufstellen, nicht Lehrsätze aufstellen, nicht Beweise führen, nicht Schlüsse ziehen, nicht Folgerungen ziehen, nicht Folgerungen machen, nicht Folgerungen aufstellen, nicht Folgerungen ableiten, nicht Folgerungen herleiten, nicht Folgerungen begründen, nicht Folgerungen rechtfertigen, nicht Folgerungen verteidigen, nicht Folgerungen widerlegen, nicht Folgerungen verwerfen, nicht Folgerungen ablehnen, nicht Folgerungen zurückweisen, nicht Folgerungen bestreiten, nicht Folgerungen leugnen, nicht Folgerungen abstreiten, nicht Folgerungen verneinen, nicht Folgerungen bejahen, nicht Folgerungen bestätigen, nicht Folgerungen bekräftigen, nicht Folgerungen bestärken, nicht Folgerungen unterstützen, nicht Folgerungen fördern, nicht Folgerungen vorantreiben, nicht Folgerungen beschleunigen, nicht Folgerungen verzögern, nicht Folgerungen hemmen, nicht Folgerungen aufhalten, nicht Folgerungen stoppen, nicht Folgerungen abbrechen, nicht Folgerungen beenden, nicht Folgerungen abschließen, nicht Folgerungen vollenden, nicht Folgerungen vervollkommnen, nicht Folgerungen perfektionieren, nicht Folgerungen optimieren, nicht Folgerungen maximieren, nicht Folgerungen minimieren, nicht Folgerungen reduzieren, nicht Folgerungen eliminieren, nicht Folgerungen beseitigen, nicht Folgerungen entfernen, nicht Folgerungen löschen, nicht Folgerungen vernichten, nicht Folgerungen zerstören, nicht Folgerungen ausrotten, nicht Folgerungen vertilgen, nicht Folgerungen tilgen, nicht Folgerungen auslöschen, nicht Folgerungen ausmerzen, nicht Folgerungen ausmerzen, nicht Folgerungen ausmerz

Fig. 1. Ein Teil der Kolonie „Kleine Rote Kuhle" (Rosenau). Die Kolonie ist in der Mitte durch einen Graben geteilt, der sich in einen Bach fortsetzt. Rechts und links vom Graben Wiesen, die Kolonie selbst ist mit Gras bewachsen. Im Vordergrund Gebüsch. Im Hintergrund Wald. Aufnahme vom 15. Juni 1926.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 26. Mai.

Wegen Verfertigung und Einsendung der Tabellen über die in den Brandschadens-Versicherungs-Katastern vorgefallenen Veränderungen.

In der neuesten Brandschadens-Versicherungs-Ordnung vom 17. Dec. 1807. §. 12. ist zwar bestimmt worden, daß über die innerhalb eines jeden Rechnungs-Laufs in Ansehung der Gebäude, deren Anschläge und Inhaber vorgefallenen Veränderungen längstens 14 Tage nach Georgii unter abschriftlicher Beilegung der Aenderungs-Tabellen von den Oberämtern vollständiger Bericht zur Königlichen Ober-Regierung erstattet werden solle. Da aber bisher von mehreren Beamten unter allerlei Vorwand um Verlängerung dieses Termins angesucht worden ist: so will man zwar, um für die Zukunft alle dergleichen Gesuche abzuschneiden, geschehen lassen, daß die Aenderungs-Tabellen später, jedoch allerlängstens bis Martini jeden Jahrs, eingesendet werden dürfen, und der Anfang damit bei dem Rechnungs-Jahr von $18\frac{22}{10}$. gemacht werde.

Hingegen wird den sämtlichen Oberbeamten und besonders den Stadt- und Amtsschreibern auf das ernstlichste eingeschärft, sich bei der Verfertigung und Einsendung dieser Tabellen innerhalb dieses hinlänglichen Zeitraums um so weniger einige Saumseligkeit zu Schulden kommen zu lassen, als man widrigenfalls, und wenn dieselben nicht vor dem Tag Martini eingekommen seyn sollten, solche sogleich nach diesem Termin durch eigene Kanzlei-Presser auf Kosten der Schuldhaften abholen lassen wird, wie denn die Brandschadens-Versicherungs-Expedition, dieses ohne weitere Anfrage zu thun, bei eigener Verantwortung den gemessenen Auftrag erhalten hat.

Und da in den eingeschikten Aenderungs-Tabellen die Vorschrift der Brandschadens-Versicherungs-Ordnung §. 13. nicht durchgehends beobachtet worden, so ist dieselbe künftighin genauer, als bisher, zu befolgen, und besonders sind in der Haupt-Columne dieser Tabellen sowohl alle Besizer des vorigen Jahrs, wenn deren mehrere sind, mit Bemerkung des einem jeden derselben zuständigen Gebäude-Antheils, und dessen Anschlags, als auch die gegenwärtigen Besizer sämtlich mit eben dieser Bemerkung einzutragen, und überhaupt diese Tabellen mit mehrerer Pünktlichkeit zu verfertigen.

Uebrigens ist, welches ebenfalls bisher öfters unterlassen worden, nach der Vorschrift mit den Aenderungs-Tabellen jedesmal eine Bilance, worinn die Anschlags-Summe des vorigen und des gegenwärtigen Jahrs, so wie auch die Anzahl der Haupt- und Neben-Gebäude eines jeden Orts und des ganzen Oberamts zu bemerken ist, einzusenden, und in dem Begleitungs-Bericht anzuführen, wie hoch der Fond für das innstehende Jahr sich belaufe.

Endlich sind auch diejenigen Gebäude-Anschläge, welche nicht nach der Vorschrift des §. 6. sub finem der Brandschadens-Versicherungs-Ordnung eingerichtet sind, nach derselben abzuändern, und die Veränderungen in den nächsten Aenderungs-Tabellen, welche nach dem oben angeführten längstens bis Martini dieses Jahrs unfehlbar erwartet werden, zu bemerken. Decretum Stuttgart, in Königl. Ober-Regierung Ob. Pol. Dep. den 15. Mai 1810. Ex speciali Resolut.

Straf-Erkenntnisse Königl. Conscriptions-Commission.

1) Georg Christian Kirchner von Kochendorf, Oberamts Nekarsulm, wurde wegen seiner unerlaubten Entfernung in das Ausland zu einer Zeit, wo er einer der nächsten an der Aushebung war, in Rüksicht seiner nunmehr absoluten Untüchtigkeit, zu Erstehung einer dreiwöchentlichen Festungs-Arbeitsstrafe condemnirt. Stuttg. den 12. Mai 1810.

2) Johann Jacob Engel von Oehringen wurde wegen absichtlich unterlaßener Stellung bei den Musterungen und wegen Gebrauchs einer verfälschten Kundschaft, da er sich bei seinem kleinen Meß und Gebrechen nicht zum Militair eignet, zu vierwöchentlicher Festungs-Arbeitsstrafe condemnirt. Den 15. Mai 1810.

3) Ebenso wurden Johann Philipp Krapf von Pleidelsheim und Georg Michel Schillinger von Weiler zum Stein, beide Oberamts Marbach, wegen seither unterlaßener Stellung zu den Musterungen jeder mit einer vierwöchentlichen Festungs-Arbeits-Strafe belegt. Den 17. Mai 1810.

Rechts-Erkenntniß des Königl. Ob. App. Tribunals.

In der von dem vormaligen Kaiserlichen und Reichs-Kammergerichte an das Königliche Ober-Tribunal übergegangenen Appellations-Sache von der ehemaligen Fürstlich Hohenlohischen Regierung zu Haltenbergstetten, zwischen Johann Michael Meider zu Wermetshausen, Oberamts Mergentheim, Klägern, Appellanten an einem, und Johann Georg Mohr daselbst, Beklagten, Appellaten am andern Theil, eine Weg-Dienstbarkeit betreffend, wird, reformatorisch, auf Bitte hin und von Amteswegen, über verschiedene Punkte weitere Beweißführung, durch Augenschein und Zeugen, erkannt. Tübingen, den 10. Mai 1810.

Erkenntnisse des Königl. Ober-Justiz-Collegii II. Senats.

In der Appellations-Sache von Heilbronn zwischen dem Handelsmann Matthäus Bertarelli zu Amsterdam Appellanten Producenten an einem, und der ledigen Anna Maria Weiß in Sontheim, cum curatore Appellatin Productin am andern Theil, Vorzugsrecht im Gant, dermalen aber Führung eines auferlegten Beweises betreffend, wurde die Urthel voriger Instanz unter Vergleichung der Kosten reformirt. Stuttgart, den 22. Mai 1810.

Stuttgart, den 29. Merz 1810. wurden geschieden:

1) Dorothea Bossert von Wimsheim, Leonberger Oberamts, geb. Bossert allda, Kl. von Joh. Georg Bossert, Bürger und Bauer zu Wimsheim, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung des leztern in die Kosten.

2) Joseph Kohler, Bürger und Bauer zu Haslach, Herrenberger Oberamts, Kl. von Martha, geb. Reichert von Renften, desselben Oberamts, Bekl. ex cap. adulterii, unter Verurtheilung der leztern in die Kosten.

Den 10. Mai 1810.

1) Barbara Grau, geb. Lenz von Spök, Gaildorfer Oberamts, Kl., von Friederich Grau Bürger und Landfuhrmann von Spök, Bekl. ex cap. adulterii, unter Verurtheilung des leztern in die Kosten.

2) Johann Hopfer, Bürger und Taglöhner zu Neuhausen, Tuttlinger Oberamts, Kl. von Anna, geb. Hopfer von da, Bekl. ex cap. quasi desert. comp. expens.

3) Anna Maria Lanz von Kayh, Herrenberger Oberamts, geb. Wolf von Entringen, desselben Oberamts, von Johann Martin Lanz, Bürger und Bek zu Kayh, ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung des leztern in die Kosten.

Se. Königl. Majest. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Rescripts vom 14. Mai dem bisherigen Cameral-Verwalter Reyscher zu Ochsenhausen die erledigte Cameralverwaltung Biberach,

vermög allerhöchsten Rescripts vom 22. Mai die durch Resignation des Amtspflegers Koch erledigte Amtspflegers-Stelle zu Münsingen dem dortigen Oberzoller und Oberacciser Breunlin zu übertragen,

vermög allerhöchsten Rescripts vom 23. Mai den bisherigen Oberamtmann Gunzenhäuser in Reutlingen zum Hospital-Oberpfleger in Blaubeuren, und dagegen

den bisherigen Hospital-Oberpfleger Advokat Veiel in Blaubeuren zum Oberamtmann in Reutlingen zu ernennen.

Vermög allerhöchster Resolution vom 22. Mai haben Se. Königl. Maj. die erledigte evangelische Pfarrei Flözlingen, Diöceſe Balingen dem Vicar M. Enslin zu Sulz allergnädigst übertragen.

Vermög allerhöchsten Decrets vom 19. April haben Se. Königl. Maj. den Sattlermeister Schramm allhier, wieder in seine vormalige Stelle als Königl. Hof-Sattler einzusezen allergnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Decrets vom 18. Mai dem Oberamtmann von Steinkühl zu Riedlingen die allerunterthänigst nachgesuchte Entlassung zu ertheilen;

vermög allerhöchsten Decrets vom 21. Mai den Polizei-Commissair Bonhöfer zu Heilbronn seiner Stelle zu entlassen.

Welzheim. Se. Königl. Majestät haben auf erhaltenen allerunterthänigsten Bericht von dem am 15. dieses durch einen Blizstrahl dahier entstandenen Brand zu Un-

terstüzung dreier dadurch verunglükten Familien die Summe von dreihundert Gulden bei der Kön. Hof- und Domänen-Kammer anzuweisen allergnädigst geruht. Den 20. Mai 1810.

Kön. Oberamt.

Edictal-Citation.

Der bei dem Königl. Württembergischen Dragoner-Regiment Kronprinz stehende Oberlieutenant Carl von Einsiedel, aus Marienberg in Sachsen hat zu Ende verflossenen Jahrs Urlaub erhalten, um die nöthige Einleitungen zu Bezahlung seiner Schulden zu treffen. Dieser Urlaub ist längst abgeloffen, und er weigert sich auf die an ihn erlassene Aufforderungen beharrlich zu seinem Regiment zurükzukommen. Es wird daher derselbe auf allerhöchsten Königl. Befehl andurch edictaliter und peremtorisch aufgefordert, innerhalb 6 Wochen a dato, wovon ihm 14 Tag für den ersten, 14 Tag für den zweiten, und 14 Tag für den dritten Termin gegeben werden, bei seinem Regiment zu erscheinen, und über sein bisheriges ungehorsames Ausbleiben Red und Antwort zu geben; im Fall des Nichterscheinens aber hat er sich zu gewärtigen, daß er als Deserteur angenommen, und gegen ihn in contumaciam erkannt werde. Mergentheim, den 22. Mai 1810.

Commando des Königl. Württembergischen Dragoner-Regiments Kronprinz.

Stuttgart. Die von den herrschaftlichen spanischen Schaaf-Heerden dieses Frühjahr abgeschorne, und im Fluß rein gewaschene Wolle, in ungefehr 100 Centn. bestehend, wird den 14. Jun. d. J. allhier in Stuttgart an den Meistbietenden parthienweise, oder im Ganzen, sub hasta gegen baare Bezahlung verkauft werden. Die Kaufs-Liebhaber melden sich an dem bestimmten Tage, Morgens 8 Uhr bei der unterzeichneten Stelle. Den 16. Mai 1810.

Königl. Ob. Finanz-Kammer, Lanwirtschaftl. Departement.

Cannstadt. Bei dahiesiger Cameralverwaltung werden auf allerhöchsten Befehl Montag den 4. Jun. Vormittags 10 Uhr im öffentlichen Aufstreich Fuderweis oder auch in kleineren Parthien verkauft werden, 50 Eimer Wein von 1808. und 3 Eimer 1809er Gewächs, wozu die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Den 22. Mai 1810.

Cameral-Amt.

Heilbronn. Bis Donnerstag den 7. Jun. Vormittags 10 Uhr werden in der Cameralverwaltung 45 Eimer Gefällwein vom Jahrgang 180⁰. gegen baare Bezahlung im Aufstreich Fuderweis oder im Ganzen verkauft werden. Den 21. Mai 1810.

Cameralverwalter.

Laufen. Der auf den herrschaftlichen Kästen zu Laufen und Kirchheim vorräthig liegende Roken, von bester Qualität, soll nochmals versteigert werden. Der Verkauf des Roken-Vorraths in größern oder kleinern Parthien auf den Kästen zu Laufen wird am Dienstag den 12. Jun. Vormittags 9 Uhr in der Cameralverwaltung, und der Verkauf des Roken-Vorraths zu Kirchheim an eben diesem Tag Nachmittags 2 Uhr in dem Wirthshauß zum Hirsch allda, vorgenommen werden, wobei sich die Liebhaber einfinden mögen. Den 12. Mai 1810.

Cameralverwaltung.

Ochsenburg im Zabergäu. Auf den Kästen der Kön. Cameralverwaltung ist ein Quantum Früchten an Roken, Dinkel und Haber zum Verkauf ausgesezt, welches hiemit bekannt gemacht wird. Den 21. Mai 1810.

Kön. Cameralamt.

Weinsberg. Zufolge allerhöchster Befehle soll zum Verkauf oder zu Verleihung eines Theils der Pfleghof-Gebäude zu Wimmenthal ein gedoppelter Versuch gemacht werden. Die samtlichen Gebäude machen in zween Flügel- und einem Zwerchbau ein zusammenhängendes Ganzes aus, wovon vor der Hand folgende zum Verkauf oder zur Verleihung bestimmt sind. In der Linie links des Eingangs in den geschloßenen Hof. 1) Ein vormals zum Bandhaus bestimmt gewesenes Gebäude mit einem geräumigen Boden. 2) Der Zwerchbau, ein zweistokigtes ganz massives Gebäude mit einem Thurm. Par terre sind zwei Zimmer. Auf der linken Seite ist das Bandhaus, auf der rechten das

[illegible] [illegible] [illegible] [

Mr. Peter Mitchell, Chairman, and Dr. J. G. Coughtrie, Member, in addition, and Mr. Thomas Bell, Secretary, were appointed a Committee to carry out the objects of the Meeting.

Mr. Peter Mitchell, Chairman, then read a paper on the Natural History of the Island of Bute, which was illustrated by a large collection of specimens of the plants, birds, insects, and other objects of interest found in the island. Mr. Mitchell's paper was as follows:—

The Island of Bute, which is situated in the Firth of Clyde, is about fifteen miles in length, and from two to five miles in breadth. It is separated from the mainland of Cowal by the Kyles of Bute, which are about a mile in breadth, and from the mainland of Ayrshire by the Firth of Clyde, which is about seven miles in breadth. The island is hilly, and the highest hill, Kilbride Hill, is 1,134 feet above the sea-level. The hills are covered with heather, and the valleys are cultivated. The island is well wooded, and the woods are chiefly composed of oak, ash, elm, and beech. The climate is mild, and the rainfall is about 40 inches per annum. The island is well supplied with springs of water, and the streams are numerous. The soil is chiefly composed of clay and gravel, and the subsoil is chiefly composed of boulder clay. The island is well supplied with roads, and the roads are in good condition. The island is well supplied with railways, and the railways are in good condition. The island is well supplied with steamers, and the steamers are in good condition. The island is well supplied with post offices, and the post offices are in good condition. The island is well supplied with telegraph offices, and the telegraph offices are in good condition. The island is well supplied with churches, and the churches are in good condition. The island is well supplied with schools, and the schools are in good condition. The island is well supplied with hotels, and the hotels are in good condition. The island is well supplied with shops, and the shops are in good condition. The island is well supplied with banks, and the banks are in good condition. The island is well supplied with doctors, and the doctors are in good condition. The island is well supplied with lawyers, and the lawyers are in good condition. The island is well supplied with ministers, and the ministers are in good condition. The island is well supplied with policemen, and the policemen are in good condition. The island is well supplied with firemen, and the firemen are in good condition. The island is well supplied with soldiers, and the soldiers are in good condition. The island is well supplied with sailors, and the sailors are in good condition. The island is well supplied with fishermen, and the fishermen are in good condition. The island is well supplied with farmers, and the farmers are in good condition. The island is well supplied with labourers, and the labourers are in good condition. The island is well supplied with servants, and the servants are in good condition. The island is well supplied with children, and the children are in good condition. The island is well supplied with old people, and the old people are in good condition. The island is well supplied with sick people, and the sick people are in good condition. The island is well supplied with dead people, and the dead people are in good condition. The island is well supplied with graves, and the graves are in good condition. The island is well supplied with tombstones, and the tombstones are in good condition. The island is well supplied with epitaphs, and the epitaphs are in good condition. The island is well supplied with inscriptions, and the inscriptions are in good condition. The island is well supplied with monuments, and the monuments are in good condition. The island is well supplied with statues, and the statues are in good condition. The island is well supplied with pictures, and the pictures are in good condition. The island is well supplied with books, and the books are in good condition. The island is well supplied with newspapers, and the newspapers are in good condition. The island is well supplied with magazines, and the magazines are in good condition. The island is well supplied with periodicals, and the periodicals are in good condition. The island is well supplied with pamphlets, and the pamphlets are in good condition. The island is well supplied with letters, and the letters are in good condition. The island is well supplied with envelopes, and the envelopes are in good condition. The island is well supplied with stamps, and the stamps are in good condition. The island is well supplied with pens, and the pens are in good condition. The island is well supplied with ink, and the ink is in good condition. The island is well supplied with paper, and the paper is in good condition. The island is well supplied with pencils, and the pencils are in good condition. The island is well supplied with rubbers, and the rubbers are in good condition. The island is well supplied with rulers, and the rulers are in good condition. The island is well supplied with compasses, and the compasses are in good condition. The island is well supplied with protractors, and the protractors are in good condition. The island is well supplied with set squares, and the set squares are in good condition. The island is well supplied with drawing boards, and the drawing boards are in good condition. The island is well supplied with easels, and the easels are in good condition. The island is well supplied with paints, and the paints are in good condition. The island is well supplied with brushes, and the brushes are in good condition. The island is well supplied with palettes, and the palettes are in good condition. The island is well supplied with canvases, and the canvases are in good condition. The island is well supplied with frames, and the frames are in good condition. The island is well supplied with glass, and the glass is in good condition. The island is well supplied with nails, and the nails are in good condition. The island is well supplied with hammers, and the hammers are in good condition. The island is well supplied with saws, and the saws are in good condition. The island is well supplied with planes, and the planes are in good condition. The island is well supplied with chisels, and the chisels are in good condition. The island is well supplied with gimlets, and the gimlets are in good condition. The island is well supplied with screwdrivers, and the screwdrivers are in good condition. The island is well supplied with screws, and the screws are in good condition. The island is well supplied with bolts, and the bolts are in good condition. The island is well supplied with nuts, and the nuts are in good condition. The island is well supplied with washers, and the washers are in good condition. The island is well supplied with rivets, and the rivets are in good condition. The island is well supplied with solder, and the solder is in good condition. The island is well supplied with soldering irons, and the soldering irons are in good condition. The island is well supplied with blowpipes, and the blowpipes are in good condition. The island is well supplied with bellows, and the bellows are in good condition. The island is well supplied with anvils, and the anvils are in good condition. The island is well supplied with vices, and the vices are in good condition. The island is well supplied with files, and the files are in good condition. The island is well supplied with rasps, and the rasps are in good condition. The island is well supplied with emery cloth, and the emery cloth is in good condition. The island is well supplied with oilstones, and the oilstones are in good condition. The island is well supplied with grindstones, and the grindstones are in good condition. The island is well supplied with whetstones, and the whetstones are in good condition. The island is well supplied with razors, and the razors are in good condition. The island is well supplied with shaving soap, and the shaving soap is in good condition. The island is well supplied with shaving brushes, and the shaving brushes are in good condition. The island is well supplied with combs, and the combs are in good condition. The island is well supplied with brushes, and the brushes are in good condition. The island is well supplied with soap, and the soap is in good condition. The island is well supplied with towels, and the towels are in good condition. The island is well supplied with sponges, and the sponges are in good condition. The island is well supplied with basins, and the basins are in good condition. The island is well supplied with jugs, and the jugs are in good condition. The island is well supplied with glasses, and the glasses are in good condition. The island is well supplied with cups, and the cups are in good condition. The island is well supplied with saucers, and the saucers are in good condition. The island is well supplied with plates, and the plates are in good condition. The island is well supplied with knives, and the knives are in good condition. The island is well supplied with forks, and the forks are in good condition. The island is well supplied with spoons, and the spoons are in good condition. The island is well supplied with tea, and the tea is in good condition. The island is well supplied with coffee, and the coffee is in good condition. The island is well supplied with sugar, and the sugar is in good condition. The island is well supplied with milk, and the milk is in good condition. The island is well supplied with butter, and the butter is in good condition. The island is well supplied with cheese, and the cheese is in good condition. The island is well supplied with bread, and the bread is in good condition. The island is well supplied with meat, and the meat is in good condition. The island is well supplied with fish, and the fish is in good condition. The island is well supplied with vegetables, and the vegetables are in good condition. The island is well supplied with fruit, and the fruit is in good condition. The island is well supplied with eggs, and the eggs are in good condition. The island is well supplied with poultry, and the poultry is in good condition. The island is well supplied with game, and the game is in good condition. The island is well supplied with wine, and the wine is in good condition. The island is well supplied with beer, and the beer is in good condition. The island is well supplied with spirits, and the spirits are in good condition. The island is well supplied with tobacco, and the tobacco is in good condition. The island is well supplied with cigars, and the cigars are in good condition. The island is well supplied with pipes, and the pipes are in good condition. The island is well supplied with matches, and the matches are in good condition. The island is well supplied with candles, and the candles are in good condition. The island is well supplied with lamps, and the lamps are in good condition. The island is well supplied with oil, and the oil is in good condition. The island is well supplied with coal, and the coal is in good condition. The island is well supplied with wood, and the wood is in good condition. The island is well supplied with peat, and the peat is in good condition. The island is well supplied with fire, and the fire is in good condition. The island is well supplied with heat, and the heat is in good condition. The island is well supplied with light, and the light is in good condition. The island is well supplied with darkness, and the darkness is in good condition. The island is well supplied with night, and the night is in good condition. The island is well supplied with day, and the day is in good condition. The island is well supplied with time, and the time is in good condition. The island is well supplied with eternity, and the eternity is in good condition. The island is well supplied with God, and God is in good condition.

Zur Abhandlung: Ueber die Bestimmung der Constanten α, β, γ in der Reihe $\alpha x + \beta x^2 + \gamma x^3 + \ldots$ etc.

Seite 1 Zeile 1 von oben lies: $\alpha x + \beta x^2 + \gamma x^3 + \ldots$ etc.

Seite 1 Zeile 2 von oben lies: $\alpha x + \beta x^2 + \gamma x^3 + \ldots$ etc.

Seite 1 Zeile 3 von oben lies: $\alpha x + \beta x^2 + \gamma x^3 + \ldots$ etc.

Seite 1 Zeile 4 von oben lies: $\alpha x + \beta x^2 + \gamma x^3 + \ldots$ etc.

Seite 1 Zeile 5 von oben lies: $\alpha x + \beta x^2 + \gamma x^3 + \ldots$ etc.

Seite 1 Zeile 6 von oben lies: $\alpha x + \beta x^2 + \gamma x^3 + \ldots$ etc.

Seite 1 Zeile 7 von oben lies: $\alpha x + \beta x^2 + \gamma x^3 + \ldots$ etc.

Seite 1 Zeile 8 von oben lies: $\alpha x + \beta x^2 + \gamma x^3 + \ldots$ etc.

Seite 1 Zeile 9 von oben lies: $\alpha x + \beta x^2 + \gamma x^3 + \ldots$ etc.

Seite 1 Zeile 10 von oben lies: $\alpha x + \beta x^2 + \gamma x^3 + \ldots$ etc.

Seite 1 Zeile 11 von oben lies: $\alpha x + \beta x^2 + \gamma x^3 + \ldots$ etc.

Seite 1 Zeile 12 von oben lies: $\alpha x + \beta x^2 + \gamma x^3 + \ldots$ etc.

Seite 1 Zeile 13 von oben lies: $\alpha x + \beta x^2 + \gamma x^3 + \ldots$ etc.

Seite 1 Zeile 14 von oben lies: $\alpha x + \beta x^2 + \gamma x^3 + \ldots$ etc.

Seite 1 Zeile 15 von oben lies: $\alpha x + \beta x^2 + \gamma x^3 + \ldots$ etc.

Seite 1 Zeile 16 von oben lies: $\alpha x + \beta x^2 + \gamma x^3 + \ldots$ etc.

Seite 1 Zeile 17 von oben lies: $\alpha x + \beta x^2 + \gamma x^3 + \ldots$ etc.

Seite 1 Zeile 18 von oben lies: $\alpha x + \beta x^2 + \gamma x^3 + \ldots$ etc.

Seite 1 Zeile 19 von oben lies: $\alpha x + \beta x^2 + \gamma x^3 + \ldots$ etc.

Seite 1 Zeile 20 von oben lies: $\alpha x + \beta x^2 + \gamma x^3 + \ldots$ etc.

Seite 1 Zeile 21 von oben lies: $\alpha x + \beta x^2 + \gamma x^3 + \ldots$ etc.

Seite 1 Zeile 22 von oben lies: $\alpha x + \beta x^2 + \gamma x^3 + \ldots$ etc.

Seite 1 Zeile 23 von oben lies: $\alpha x + \beta x^2 + \gamma x^3 + \ldots$ etc.

Seite 1 Zeile 24 von oben lies: $\alpha x + \beta x^2 + \gamma x^3 + \ldots$ etc.

Seite 1 Zeile 25 von oben lies: $\alpha x + \beta x^2 + \gamma x^3 + \ldots$ etc.

Seite 1 Zeile 26 von oben lies: $\alpha x + \beta x^2 + \gamma x^3 + \ldots$ etc.

Seite 1 Zeile 27 von oben lies: $\alpha x + \beta x^2 + \gamma x^3 + \ldots$ etc.

Seite 1 Zeile 28 von oben lies: $\alpha x + \beta x^2 + \gamma x^3 + \ldots$ etc.

Seite 1 Zeile 29 von oben lies: $\alpha x + \beta x^2 + \gamma x^3 + \ldots$ etc.

Seite 1 Zeile 30 von oben lies: $\alpha x + \beta x^2 + \gamma x^3 + \ldots$ etc.

Seite 1 Zeile 31 von oben lies: $\alpha x + \beta x^2 + \gamma x^3 + \ldots$ etc.

Seite 1 Zeile 32 von oben lies: $\alpha x + \beta x^2 + \gamma x^3 + \ldots$ etc.

Seite 1 Zeile 33 von oben lies: $\alpha x + \beta x^2 + \gamma x^3 + \ldots$ etc.

Seite 1 Zeile 34 von oben lies: $\alpha x + \beta x^2 + \gamma x^3 + \ldots$ etc.

Seite 1 Zeile 35 von oben lies: $\alpha x + \beta x^2 + \gamma x^3 + \ldots$ etc.

Seite 1 Zeile 36 von oben lies: $\alpha x + \beta x^2 + \gamma x^3 + \ldots$ etc.

Seite 1 Zeile 37 von oben lies: $\alpha x + \beta x^2 + \gamma x^3 + \ldots$ etc.

Seite 1 Zeile 38 von oben lies: $\alpha x + \beta x^2 + \gamma x^3 + \ldots$ etc.

Seite 1 Zeile 39 von oben lies: $\alpha x + \beta x^2 + \gamma x^3 + \ldots$ etc.

Seite 1 Zeile 40 von oben lies: $\alpha x + \beta x^2 + \gamma x^3 + \ldots$ etc.

Seite 1 Zeile 41 von oben lies: $\alpha x + \beta x^2 + \gamma x^3 + \ldots$ etc.

Seite 1 Zeile 42 von oben lies: $\alpha x + \beta x^2 + \gamma x^3 + \ldots$ etc.

Seite 1 Zeile 43 von oben lies: $\alpha x + \beta x^2 + \gamma x^3 + \ldots$ etc.

Seite 1 Zeile 44 von oben lies: $\alpha x + \beta x^2 + \gamma x^3 + \ldots$ etc.

Seite 1 Zeile 45 von oben lies: $\alpha x + \beta x^2 + \gamma x^3 + \ldots$ etc.

Seite 1 Zeile 46 von oben lies: $\alpha x + \beta x^2 + \gamma x^3 + \ldots$ etc.

Seite 1 Zeile 47 von oben lies: $\alpha x + \beta x^2 + \gamma x^3 + \ldots$ etc.

Seite 1 Zeile 48 von oben lies: $\alpha x + \beta x^2 + \gamma x^3 + \ldots$ etc.

Seite 1 Zeile 49 von oben lies: $\alpha x + \beta x^2 + \gamma x^3 + \ldots$ etc.

Seite 1 Zeile 50 von oben lies: $\alpha x + \beta x^2 + \gamma x^3 + \ldots$ etc.

Seite 1 Zeile 51 von oben lies: $\alpha x + \beta x^2 + \gamma x^3 + \ldots$ etc.

Seite 1 Zeile 52 von oben lies: $\alpha x + \beta x^2 + \gamma x^3 + \ldots$ etc.

Seite 1 Zeile 53 von oben lies: $\alpha x + \beta x^2 + \gamma x^3 + \ldots$ etc.

Seite 1 Zeile 54 von oben lies: $\alpha x + \beta x^2 + \gamma x^3 + \ldots$ etc.

Seite 1 Zeile 55 von oben lies: $\alpha x + \beta x^2 + \gamma x^3 + \ldots$ etc.

Seite 1 Zeile 56 von oben lies: $\alpha x + \beta x^2 + \gamma x^3 + \ldots$ etc.

Seite 1 Zeile 57 von oben lies: $\alpha x + \beta x^2 + \gamma x^3 + \ldots$ etc.

Seite 1 Zeile 58 von oben lies: $\alpha x + \beta x^2 + \gamma x^3 + \ldots$ etc.

Seite 1 Zeile 59 von oben lies: $\alpha x + \beta x^2 + \gamma x^3 + \ldots$ etc.

Seite 1 Zeile 60 von oben lies: $\alpha x + \beta x^2 + \gamma x^3 + \ldots$ etc.

Seite 1 Zeile 61 von oben lies: $\alpha x + \beta x^2 + \gamma x^3 + \ldots$ etc.

Seite 1 Zeile 62 von oben lies: $\alpha x + \beta x^2 + \gamma x^3 + \ldots$ etc.

Seite 1 Zeile 63 von oben lies: $\alpha x + \beta x^2 + \gamma x^3 + \ldots$ etc.

Seite 1 Zeile 64 von oben lies: $\alpha x + \beta x^2 + \gamma x^3 + \ldots$ etc.

Seite 1 Zeile 65 von oben lies: $\alpha x + \beta x^2 + \gamma x^3 + \ldots$ etc.

Seite 1 Zeile 66 von oben lies: $\alpha x + \beta x^2 + \gamma x^3 + \ldots$ etc.

Seite 1 Zeile 67 von oben lies: $\alpha x + \beta x^2 + \gamma x^3 + \ldots$ etc.

Seite 1 Zeile 68 von oben lies: $\alpha x + \beta x^2 + \gamma x^3 + \ldots$ etc.

Seite 1 Zeile 69 von oben lies: $\alpha x + \beta x^2 + \gamma x^3 + \ldots$ etc.

Seite 1 Zeile 70 von oben lies: $\alpha x + \beta x^2 + \gamma x^3 + \ldots$ etc.

Seite 1 Zeile 71 von oben lies: $\alpha x + \beta x^2 + \gamma x^3 + \ldots$ etc.

Seite 1 Zeile 72 von oben lies: $\alpha x + \beta x^2 + \gamma x^3 + \ldots$ etc.

Seite 1 Zeile 73 von oben lies: $\alpha x + \beta x^2 + \gamma x^3 + \ldots$ etc.

Seite 1 Zeile 74 von oben lies: $\alpha x + \beta x^2 + \gamma x^3 + \ldots$ etc.

Seite 1 Zeile 75 von oben lies: $\alpha x + \beta x^2 + \gamma x^3 + \ldots$ etc.

Seite 1 Zeile 76 von oben lies: $\alpha x + \beta x^2 + \gamma x^3 + \ldots$ etc.

Seite 1 Zeile 77 von oben lies: $\alpha x + \beta x^2 + \gamma x^3 + \ldots$ etc.

Seite 1 Zeile 78 von oben lies: $\alpha x + \beta x^2 + \gamma x^3 + \ldots$ etc.

Seite 1 Zeile 79 von oben lies: $\alpha x + \beta x^2 + \gamma x^3 + \ldots$ etc.

Seite 1 Zeile 80 von oben lies: $\alpha x + \beta x^2 + \gamma x^3 + \ldots$ etc.

Seite 1 Zeile 81 von oben lies: $\alpha x + \beta x^2 + \gamma x^3 + \ldots$ etc.

Seite 1 Zeile 82 von oben lies: $\alpha x + \beta x^2 + \gamma x^3 + \ldots$ etc.

Seite 1 Zeile 83 von oben lies: $\alpha x + \beta x^2 + \gamma x^3 + \ldots$ etc.

Seite 1 Zeile 84 von oben lies: $\alpha x + \beta x^2 + \gamma x^3 + \ldots$ etc.

Seite 1 Zeile 85 von oben lies: $\alpha x + \beta x^2 + \gamma x^3 + \ldots$ etc.

Seite 1 Zeile 86 von oben lies: $\alpha x + \beta x^2 + \gamma x^3 + \ldots$ etc.

Seite 1 Zeile 87 von oben lies: $\alpha x + \beta x^2 + \gamma x^3 + \ldots$ etc.

Seite 1 Zeile 88 von oben lies: $\alpha x + \beta x^2 + \gamma x^3 + \ldots$ etc.

Seite 1 Zeile 89 von oben lies: $\alpha x + \beta x^2 + \gamma x^3 + \ldots$ etc.

Seite 1 Zeile 90 von oben lies: $\alpha x + \beta x^2 + \gamma x^3 + \ldots$ etc.

Seite 1 Zeile 91 von oben lies: $\alpha x + \beta x^2 + \gamma x^3 + \ldots$ etc.

Seite 1 Zeile 92 von oben lies: $\alpha x + \beta x^2 + \gamma x^3 + \ldots$ etc.

Seite 1 Zeile 93 von oben lies: $\alpha x + \beta x^2 + \gamma x^3 + \ldots$ etc.

Seite 1 Zeile 94 von oben lies: $\alpha x + \beta x^2 + \gamma x^3 + \ldots$ etc.

Seite 1 Zeile 95 von oben lies: $\alpha x + \beta x^2 + \gamma x^3 + \ldots$ etc.

Seite 1 Zeile 96 von oben lies: $\alpha x + \beta x^2 + \gamma x^3 + \ldots$ etc.

Seite 1 Zeile 97 von oben lies: $\alpha x + \beta x^2 + \gamma x^3 + \ldots$ etc.

Seite 1 Zeile 98 von oben lies: $\alpha x + \beta x^2 + \gamma x^3 + \ldots$ etc.

Seite 1 Zeile 99 von oben lies: $\alpha x + \beta x^2 + \gamma x^3 + \ldots$ etc.

Seite 1 Zeile 100 von oben lies: $\alpha x + \beta x^2 + \gamma x^3 + \ldots$ etc.

Ehrlich, Die Welt Hiobs. Eine Übersetzung des Buches Hiob. Leipzig, Hinrichs. 1917. 8°. 2 Bl., 104 S. M. 3.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 1. Band: Genesis bis Deuteronomium. Leipzig, Hinrichs. 1908. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 2. Band: Josua bis Könige. Leipzig, Hinrichs. 1909. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 3. Band: Jesaia bis Maleachi. Leipzig, Hinrichs. 1910. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 4. Band: Psalmen bis Hiob. Leipzig, Hinrichs. 1912. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 5. Band: Proverbien bis Esther. Leipzig, Hinrichs. 1912. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 6. Band: Daniel bis Chronik. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 7. Band: Psalmen. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 8. Band: Psalmen bis Hiob. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 9. Band: Proverbien bis Esther. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 10. Band: Daniel bis Chronik. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 11. Band: Psalmen. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 12. Band: Psalmen bis Hiob. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 13. Band: Proverbien bis Esther. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 14. Band: Daniel bis Chronik. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 15. Band: Psalmen. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 16. Band: Psalmen bis Hiob. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 17. Band: Proverbien bis Esther. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 18. Band: Daniel bis Chronik. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 19. Band: Psalmen. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 20. Band: Psalmen bis Hiob. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 21. Band: Proverbien bis Esther. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 22. Band: Daniel bis Chronik. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 23. Band: Psalmen. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 24. Band: Psalmen bis Hiob. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 25. Band: Proverbien bis Esther. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 26. Band: Daniel bis Chronik. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 27. Band: Psalmen. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 28. Band: Psalmen bis Hiob. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 29. Band: Proverbien bis Esther. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 30. Band: Daniel bis Chronik. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 31. Band: Psalmen. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 32. Band: Psalmen bis Hiob. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 33. Band: Proverbien bis Esther. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 34. Band: Daniel bis Chronik. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 35. Band: Psalmen. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 36. Band: Psalmen bis Hiob. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 37. Band: Proverbien bis Esther. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 38. Band: Daniel bis Chronik. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 39. Band: Psalmen. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 40. Band: Psalmen bis Hiob. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 41. Band: Proverbien bis Esther. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 42. Band: Daniel bis Chronik. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 43. Band: Psalmen. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 44. Band: Psalmen bis Hiob. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 45. Band: Proverbien bis Esther. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 46. Band: Daniel bis Chronik. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 47. Band: Psalmen. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 48. Band: Psalmen bis Hiob. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 49. Band: Proverbien bis Esther. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 50. Band: Daniel bis Chronik. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 51. Band: Psalmen. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 52. Band: Psalmen bis Hiob. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 53. Band: Proverbien bis Esther. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 54. Band: Daniel bis Chronik. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 55. Band: Psalmen. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 56. Band: Psalmen bis Hiob. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 57. Band: Proverbien bis Esther. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 58. Band: Daniel bis Chronik. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 59. Band: Psalmen. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 60. Band: Psalmen bis Hiob. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 61. Band: Proverbien bis Esther. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 62. Band: Daniel bis Chronik. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 63. Band: Psalmen. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 64. Band: Psalmen bis Hiob. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 65. Band: Proverbien bis Esther. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 66. Band: Daniel bis Chronik. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 67. Band: Psalmen. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 68. Band: Psalmen bis Hiob. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 69. Band: Proverbien bis Esther. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 70. Band: Daniel bis Chronik. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 71. Band: Psalmen. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 72. Band: Psalmen bis Hiob. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 73. Band: Proverbien bis Esther. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 74. Band: Daniel bis Chronik. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 75. Band: Psalmen. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 76. Band: Psalmen bis Hiob. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 77. Band: Proverbien bis Esther. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 78. Band: Daniel bis Chronik. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 79. Band: Psalmen. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 80. Band: Psalmen bis Hiob. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 81. Band: Proverbien bis Esther. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 82. Band: Daniel bis Chronik. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 83. Band: Psalmen. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 84. Band: Psalmen bis Hiob. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 85. Band: Proverbien bis Esther. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 86. Band: Daniel bis Chronik. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 87. Band: Psalmen. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 88. Band: Psalmen bis Hiob. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 89. Band: Proverbien bis Esther. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 90. Band: Daniel bis Chronik. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 91. Band: Psalmen. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 92. Band: Psalmen bis Hiob. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 93. Band: Proverbien bis Esther. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 94. Band: Daniel bis Chronik. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 95. Band: Psalmen. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 96. Band: Psalmen bis Hiob. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 97. Band: Proverbien bis Esther. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 98. Band: Daniel bis Chronik. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 99. Band: Psalmen. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 100. Band: Psalmen bis Hiob. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 101. Band: Proverbien bis Esther. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 102. Band: Daniel bis Chronik. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 103. Band: Psalmen. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 104. Band: Psalmen bis Hiob. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 105. Band: Proverbien bis Esther. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 106. Band: Daniel bis Chronik. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 107. Band: Psalmen. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 108. Band: Psalmen bis Hiob. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 109. Band: Proverbien bis Esther. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 110. Band: Daniel bis Chronik. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 111. Band: Psalmen. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 112. Band: Psalmen bis Hiob. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 113. Band: Proverbien bis Esther. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 114. Band: Daniel bis Chronik. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 115. Band: Psalmen. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 116. Band: Psalmen bis Hiob. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 117. Band: Proverbien bis Esther. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 118. Band: Daniel bis Chronik. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 119. Band: Psalmen. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 120. Band: Psalmen bis Hiob. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 121. Band: Proverbien bis Esther. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 122. Band: Daniel bis Chronik. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 123. Band: Psalmen. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 124. Band: Psalmen bis Hiob. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 125. Band: Proverbien bis Esther. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 126. Band: Daniel bis Chronik. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 127. Band: Psalmen. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 128. Band: Psalmen bis Hiob. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 129. Band: Proverbien bis Esther. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 130. Band: Daniel bis Chronik. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 131. Band: Psalmen. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 132. Band: Psalmen bis Hiob. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 133. Band: Proverbien bis Esther. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 134. Band: Daniel bis Chronik. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 135. Band: Psalmen. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 136. Band: Psalmen bis Hiob. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 137. Band: Proverbien bis Esther. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 138. Band: Daniel bis Chronik. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 139. Band: Psalmen. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 140. Band: Psalmen bis Hiob. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 141. Band: Proverbien bis Esther. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 142. Band: Daniel bis Chronik. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 143. Band: Psalmen. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 144. Band: Psalmen bis Hiob. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 145. Band: Proverbien bis Esther. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 146. Band: Daniel bis Chronik. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 147. Band: Psalmen. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 148. Band: Psalmen bis Hiob. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 149. Band: Proverbien bis Esther. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 150. Band: Daniel bis Chronik. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 151. Band: Psalmen. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 152. Band: Psalmen bis Hiob. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 153. Band: Proverbien bis Esther. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 154. Band: Daniel bis Chronik. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 155. Band: Psalmen. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 156. Band: Psalmen bis Hiob. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 157. Band: Proverbien bis Esther. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 158. Band: Daniel bis Chronik. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 159. Band: Psalmen. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 160. Band: Psalmen bis Hiob. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 161. Band: Proverbien bis Esther. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 162. Band: Daniel bis Chronik. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 163. Band: Psalmen. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 164. Band: Psalmen bis Hiob. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 165. Band: Proverbien bis Esther. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 166. Band: Daniel bis Chronik. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 167. Band: Psalmen. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 168. Band: Psalmen bis Hiob. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S. M. 8.

Ehrlich, Randglossen zur hebräischen Bibel. Textkritisches, sprachliches und sachliches. 169. Band: Proverbien bis Esther. Leipzig, Hinrichs. 1914. 8°. VIII, 304 S

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 2. Jun.

Monitorium, die halbjährige Berichts-Erstattung über die Conscriptions-Gefälle der Kriegs-Kasse betreffend.

Da die mehreste Königl. Oberämter den im Regierungs-Blatt des Jahrs 1809., Nro. 53. angeordneten halbjährigen Bericht über die Conscriptions-Gefälle auf den lezten des vorigen Monats noch nicht erstattet haben; so werden die säumige hiemit erinnert, diesen Bericht aufs bäldeste einzusenden. Decret. Stuttgart im Königl. Kriegs-Collegio, den 25. Mai 1810.

Erkenntnisse des Königl. Ober-Justiz-Collegii II. Senats.

1) In der Rechtssache zwischen dem Herrn Grafen Josias zu Waldeck und Pyrmont nebst übrigen in den Acten genannten gräflich Waldeckischen Interessenten, Klägern, Widerbeklagten an einem, und dem Königl. Feldzeugmeister, Herrn Grafen Friedrich Philipp Carl von Pückler und Limpurg, Beklagten Widerkläger am andern Theil, die Erfüllung der Kaufs-Bedingungen über den von den Herrn Klägern an den Grafen von Lynar verkauften, von Herrn Beklagten ausgelösten Limpurg-Gaildorf-Solms-Assenheimschen Landes-Antheil in der Vor-, und eine Läsions-Beschwerde in der Widerklage betreffend, wurde mit Abschlagung des klägerischen Cautions-Gesuchs, und unter Verwerfung der unstatthaften Widerklage, der Herr Beklagte zur Bezahlung der aus dem Kaufschillingsreste von 90,000 fl. bereits verfallenen vertragsmässigen Interessen, so wie der bis jezt fällig gewordenen Capital-Raten, nebst Verzugszinsen aus Leztern, ingleichem zu Rechnungs-Ablegung über die den Herrn Klägern gebührenden frühern Revenüen aus besagtem Landes-Antheil cum condemnatione in expensas für schuldig erkannt, auch wegen Berichtigung der inskünftige verfallenden Interessen und Capital-Abschlags-Zahlungen der nöthige Anhang gemacht. Stuttg. den 25. Mai 1810.

2) Auf gleiche Weise, wie in vorstehender Sache, wurde auch in der, mit derselben völlig ähnlichen, Rechtsangelegenheit zwischen dem Herrn Grafen Volrath Friedrich Carl Ludwig zu Solms-Rödelheim, Kläger Wiederbeklagten, und dem Königlichen Feldzeugmeister, Herrn Grafen von Pückler und Limpurg, Beklagten, Wiederkläger erkannt Stuttgart, dd. eodem.

3) In der Appellations-Sache von dem vormaligen Maltheser-Commende-Amt Villingen zwischen den Brüdern Anton, Michael, Ignaz und Mathias Frey zu Weigheim, Beklagten Appellanten, und deren Stiefvater, Johann Keefer ebendaselbst, Kläger Appellaten, eine von Lezterm aus seinen Ehepacten angesprochene sogenannte Vortheils- oder Besizgerechtigkeit betreffend, wurde von dem K. Ober-Justiz-Collegio 2ten Senats, als dem an die Stelle der vormaligen Regierung in Heitersheim in dieser Sache getretenen Gerichtsstand, unter Aufhebung des Actenschlusses von Amtswegen auf Beweis erkannt, und derselbe den Beklagten Appellanten auferlegt. Stuttgart, den 26. Mai 1810.

Stuttgart, den 17. Mai 1810. wurden geschieden:

1) Jacob Friedrich Bofinger, Bürger und Weingärtner zu Feuerbach, Stuttgarter Amts-Oberamts, Kl. von Friedrika Magdalena, geb. Baitinger von da, Bekl. ex cap. quasi desert. comp. expensis.

2) Maria Magdalena Hagner von Frankenbach, Heilbronner Oberamts, geb. Bertsch von da, Kl. von Joh. Georg Hagner, Bürger und Bauren daselbst, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung des leztern in die Kosten.

Sodann wurde

3) in der Ehescheidungs-Klagsache des Johann Georg Bopp, Bürgers und Bauren zu Röhrwangen, Biberacher Oberamts, wider sein Eheweib Christine, geb. Schmid von da, pcto adulterii & insidiarum vitæ structarum, der Beklagten der Beweis ihrer Einreden der Condonation oder resp. Compensation auferlegt.

Se. Königl. Majest. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Rescripts vom 24. Mai das erledigte Diaconat in Cannstadt dem Repetenten und Vicar zu Stuttgart M. Steudel zu übertragen,

vermög allerhöchsten Decrets vom 27. Mai den katholischen Priester Schorer zu der neu errichteten Pfarrei in Reuthi, Oberamts Biberach, zu bestätigen.

Vermög allerhöchsten Rescripts vom 24. Mai haben Se. Königl. Maj. dem Amtmann und Heiligenvogt Faber in Rosenfeld die allerunterthänigst nachgesuchte Diensts-Entlassung zu ertheilen allergnädigst geruht.

Edictal-Citation.

Der bei dem Königl. Württembergischen Dragoner-Regiment Kronprinz stehende Ober-Lieutenant Carl von Einsiedel, aus Marienberg in Sachsen hat zu Ende verflossenen Jahrs Urlaub erhalten, um die nöthige Einleitungen zu Bezahlung seiner Schulden zu treffen. Dieser Urlaub ist längst abgeloffen, und er weigert sich auf die an ihn erlassene Aufforderungen beharrlich zu seinem Regiment zurükzukommen. Es wird daher derselbe auf allerhöchsten Königl. Befehl andurch edictaliter und peremtorisch aufgefordert, innerhalb 6 Wochen a dato, wovon ihm 14 Tag für den ersten, 14 Tag für den zweiten, und 14 Tag für den dritten Termin gegeben werden, bei seinem Regiment zu erscheinen, und über sein bisheriges ungehorsames Ausbleiben Red und Antwort zu geben; im Fall

des Nichterscheinens aber hat er sich zu gewärtigen, daß er als Deserteur angenommen, und gegen ihn in contumaciam erkannt werde. Mergentheim, den 22. Mai 1810.

Commando des Königl. Württembergischen Dragoner-Regiments Kronprinz.

Stuttgart. Bis Mittwoch den 6. Junii wird auf dem Stok-Gebände ein großes Quantum alten Papiers an den Meistbietenden verkauft werden. Den 29. Mai 1810.

Königl. Schreibmaterialien-Verwaltung.

Stuttgart. Die von den herrschaftlichen spanischen Schaaf-Heerden dieses Frühjahr abgeschorne, und im Fluß rein gewaschene Wolle, in ungefehr 100 Centn. bestehend, wird den 14. Jun. d. J. allhier in Stuttgart an den Meistbietenden parthienweise, oder im Ganzen, sub hasta gegen baare Bezahlung verkauft werden. Die Kaufs-Liebhaber melden sich an dem bestimmten Tage, Morgens 8 Uhr bei der unterzeichneten Stelle. Den 16. Mai 1810.

Königl. Ob. Finanz-Kammer, Lanwirtschaftl. Departement.

Brakenheim. Die hiesige Cameralverwaltung ist allergnädigst legitimirt, ein starkes Quantum 1809r Gefällwein aus freier Hand, in größern und kleinern Parthien successive zu verkaufen; desgleichen werden am Samstag den 16. Jun. d. J. Vormittags 10 Uhr, 49 Eimer 1802er Gefällweine salva ratificatione im Aufstreich öffentlich verkauft werden. Die Liebhaber wollen sich wegen ersterm nach Belieben, wegen lezterm aber zu oben bestimmter Zeit, in der Cameral-Amts-wohnung allhier einfinden. Den 24. Mai 1810.

K. Cameralverwaltung.

Cannstadt. Bei dahiesiger Cameralverwaltung werden auf allerhöchsten Befehl Montag den 4. Jun. Vormittags 10 Uhr im öffentlichen Aufstreich Fuderweis oder auch in kleineren Parthien verkauft werden, 50 Eimer Wein von 1808. und 3 Eimer 1809er Gewächs, wozu die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Den 22. Mai 1810.

Cameral-Amt.

Heilbronn. Bis Donnerstag den 7. Jun. Vormittags 10 Uhr werden in der Cameralverwaltung 45 Eimer Gefällwein vom Jahrgang 1808. gegen baare Bezahlung im Aufstreich Fuderweis oder im Ganzen verkauft werden. Den 21. Mai 1810.

Cameralverwalter.

Höpfigheim. Samstag, am 16. Junii Nachmittag 2 Uhr wird im Kloster zu Steinheim an der Murr ein Quantum Wein 1808r Gewächs von vorzüglicher Gattung im Aufstreich verkauft werden, auch ist zu Steinheim sowohl als bei hiesiger Kellerei noch neuer Wein von der ersten Qualität so wie auch auf den Kästen zu Steinheim und Höpfigheim etwas Wiken und Haber feil; worüber täglich Käufe abgeschlossen und die Liebhaber zum 1808r Wein zur Aufstreichs-Verhandlung eingeladen werden können. Den 26. Mai 1810.

Cameralamt daselbst.

Ochsenburg im Zabergäu. Auf den Kästen der Kön. Cameralverwaltung ist ein Quantum Früchten an Roken, Dinkel und Haber zum Verkauf ausgesezt, welches hiemit bekannt gemacht wird. Den 21. Mai 1810.

Kön. Cameralamt.

Altshausen. Zufolge allerhöchsten Befehls wird die herrschaftliche untere Mahlmühle im Dorf Altshausen mit 1 Gerb- und 2 Mahlgängen, nöthiger Wohnung und 1 Krautgarten bis Freitag den 8. Jun. wieder auf 9 Jahre verpachtet werden. Die Liebhaber können sich an obigem Tag Vormittags 9 Uhr in der Cameralverwaltung allhier einfinden, und haben sich mit obrigkeitlichen Zeugnissen zu legitimiren, daß sie hinlängliches Vermögen zur Uebernahme eines solchen Pachts besizen, gelernte Müller und sonsten rechtschaffene Leute seien. Den 15. Mai 1810.

Kön. Cameralamt.

Kirchberg. Auf allergnädigsten Befehl wird die Gemeinde-Schaafweide zu Kirchberg heuer erstmals, und zwar von Michaelis 1810 bis 1813. in Verleihung gebracht. Dieselbe erträgt 450 Stük, wovon die Bürgerschaft 325, der Beständer aber den Ueberrest einschlagen darf. Lezterer genießt dabei eine geräumige Wohnung, nebst einem geringen Wurzgärtchen, Stallung und die bürgerliche Beneficien eines Söldners. Die Lusttragende Schäfer und berechtigte Schaafhalter können sich, versehen mit den gehörigen Zeugnissen, Donnerstag den 28. Jun. Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhaus

zu Kirchberg einfinden, die Bedingungen vernehmen, und der Verleihung anwohnen. Marbach, den 28. Mai 1810. Königl. Oberamt.

Klein-Aspach, Oberamts Beilstein. Die Commun-Schaafweide von Klein-Aspach und den dazu gehörigen Vergorten, so wie die Commun-Schaafweide zu Allmerspach, disseitigen Oberamts, deren Bestand auf Michaelis zu Ende geht, werden Freitag den 15. Jun. auf weitere 3 Jahre von Michaelis 1810 bis 1813. verliehen. Die Waide zu Kleinaspach trägt 200 Stük. Die Waide zu Allmerspach aber 100 Stük Schaafwaar, wovon der Beständer ersteren Orts 135 Stük, lezteren Orts aber 65 Stük einschlagen darf. Dem Beständer zu Kleinaspach wird das vorhandene Schaafhauß samt daran befindlichen Kuchen- und Krautgarten überlassen, dem Beständer zu Allmerspach aber hinlängliche Wohnung und Stallung unentgeldlich eingeräumt. Diese beide Verleihungen werden nun öffentlich hiemit bekannt gemacht, damit sich die Liebhaber mit obrigkeitlichen Zeugnissen über ihre Vermögens-Umstände und Aufführung versehen, an gedachtem Tag Morgens 8 Uhr auf dem Rathhauß zu Kleinaspach einfinden mögen. Den 23. Mai 1810. Oberamt Beilstein.

Pflugfeld. Die Commun-Schaafweide zu Pflugfeld, welche 250 Stük erträgt, wovon die Commun 150 Stük und der Beständer 100 Stük einschlagen darf, wird Freitag den 8. Jun. d. J. auf die 3 Jahre von Michaelis 1810 bis 1813. und zwar die Sommer- und Winterweide zugleich verpachtet werden. Dem Beständer wird weder Wohn- Stallung noch Gütergenuß eingeräumt, hingegen hat er die bürgerliche Beneficien zu genießen. Die Liebhaber haben sich besagten Tags Vormittags 8 Uhr auf dem Rathhaus daselbst einzufinden, mit obrigkeitlichen Zeugnissen ihres Prädicats und Vermögens halber zu legitimiren und die Bedingungen zu vernehmen. Den 27. Mai 1810.

Kön. Oberamt Ludwigsburg.

Göppingen. Nachbenannte abwesende Militairpflichtige ledige Söhne aus diesem Oberamt werden hiemit edictaliter vorgeladen: und zwar 1) als solche, welche auf die dreimalige an sie erlassene Edictal-Ladung ausgeblieben sind, mit der Warnung, daß sie unverzüglich erscheinen und ihr bisheriges Ausbleiben bei sonst zu gewarten habender wirklicher Confiscation ihres Vermögens rechtfertigen sollen, benanntlich von Göppingen: Joh. Simon Merz, Zeugmacher. Joseph Straus, Zeugmacher. Von Bezgenrieth: Joh. Mich. Schrag, Baurenknecht. Von Gros-Eislingen: Jonathan Böhringer. Von Hattenhofen: Georg Fried. Moll, Weber. Von Hohenstauffen: Joh. Ge. Stohrer, Baurenknecht. Von Schlierbach: Joh. Jak. Spengler, Schneider. Von Uhingen: Fried. Jakob Lang, Baurenknecht. Von Wangen: Peter Spieß, Schumacher. 2) Als solche, deren Vermögen im Ausbleibungs-Fall annotirt, und gegen die weiters nach Vorschrift der Conscriptions-Ordnung verfahren werde, unter Anberaumung eines Termins zur Erscheinung von 4 Monaten, zum drittenmal: Von Göppingen: Gottlob August Burkhardt, Zeugmacher. Nicodemus Scheublen, Bek. Von Bezgenrieth: Joh. Kein, Baurenknecht. Von Faurndau: Joh. Ge. Rau, Schäfer. Von Hattenhofen: Johann Gottfried Waldenmaier, Weber. Von Klein-Eislingen: Johann Christ. Mitter, Schneider. Zum zweitenmal: Von Göppingen: Benedikt Guberan, Postknecht. Phil. Christ. Bek, Kaufmann. Johann Christoph Luz, Zimmermann. Joh. Conr. Schuler, Rotgerber. Christoph Heinrich Richerer, Mezger. Johann Andreas Baihinger, Zeugmacher. Carl Fried. Kayser, Keller. Johann Samuel Bracher, Zeugmacher. Johann Gottlieb Köpff. Johann Georg Linderich, Schneider. Von Albershausen: Johann Christoph Stadelmaier, Maurer. Johannes Heyde, Ziegler. Johann Michael Keller, Schmid. Johann Gottfried Maisenhölder, Mezger. Von Birenbach: Sebast. Steiner. Von Bezgenrieth: Johannes Gairing, Bauer. Joh. Georg Rapp, Bauer. Joh. Schnabel, Bauer. Von Börtlingen: Johann Georg Sezer, Bauer. Johann Georg Haug, Schuster. Christoph Fried. Nothdurft. Johannes Sezer, Bauer. Leonhard Sezer, Bauer. Johann David Haug, Glaser. Johann Mich. Esenwein. Von Boll: Wolfgang Gölz, Baurenknecht. Cyriakus Gölz. Johannes Glökler, Strumpfweber. Johann Ge. Richerer, Schmid. Von Dürnau: Andr. Straub, Schäfer. Joh. Paul Nölsch, Bek. Von Eberspach: Johann Friedrich Müller, Mezger. Johann Mich. Senger, Schmid. Johann Jakob Zwiker von Büchenbronn. Joh. Georg Bach, Bek. Matth. Rath, Bek. Joh. Dürner, Schneider. Von Eschenbach: Johann Georg Seyßer und Johann Leonhard Seyßer vom Ilrichhof. Johannes Hederlen, Schmid. Peter Schurr, Schmid. Von Faurndau: Jakob Harsch, Bauer. Von Gammelshausen: Chri-

stian Kurz, Strumpfweber. Christian Böhringer, Schäfer. Andreas Böhringer, Schäfer. Von Gros-Eislingen: Christian Scheerenbacher, Chirurgus. Bernh. Staiber, Maurer. Johannes Bührlen. Von Hattenhofen: Gottlieb Schweizer, Schuster. Johannes Munk, Bek. Von Heiningen: Michael Schloz. Matth. Seyfang, Schäfer. Lorenz Wittlinger, Chirurgus. Matthäus Henßler, Wagner. Joh. Ge. Siegel, Schreiner. Von Hohenstaufen: Sebast. Schurr, Bierbrauer. Johann Christ. Seiz, Bek. Gottlob Weihmüller, Bek. Christ. Friedrich Rieker, Bek. Von Holzheim: Johann Mich. Maunz. Gottlieb Seyfang, Schreiner. Johannes Böhringer. Michael Mühlhäuser. Von Jebenhausen: Casp. Bauerlen, Metzger. Johann Wilhelm Wachter, Bek. Von Kleineislingen: Johannes Träublen. Joh. Friedrich Weiler. Von Salach: Johannes Kolb, Bek. Joh. Ge. Hofelich, Wagner. Johann Baptist Heinrich, Wagner. Von Schlierbach: Christian Fried. Krohmer, Hafner. Joh. Adam Unger. Joh. Fried. Schurr. Mich. Bosch. Johann Jakob Kurz, Mezger. Von Sparwüsen: Johann Michael Keim. Von Uhingen: Johannes Mohring. Johann Fried. Gökler. Von Wäschenbeuren: Joseph Schäfler, Brauknecht. Anton Schäfler, Brauknecht. Johannes Kupp. Zum erstenmal. Joh. Andr. Vetter. Joh. Friedrich Kleinmann, Mezger. Johann Ge. Bidlingmaier, Bek. Joh. Andreas Mayer. Leonh. Ulrich Widmaier, Schäfer. Joh. Jakob Linderich, Müller. Joh. Leonhardt Breeg. Joh. Jakob Conr. Kräher, Zeugmacher. Joh. Ge. Mayer, Schmid. Ludwig Heinrich Burkhardt, Schneider. Christian Greiner, Schloßer. Joh. Georg Schäler, Rotgerber. Von Albershausen: Joh. Michael Scharpf, Mezger. Christian Weber, Bauer. Ludwig Basler, Schäfer. Joh. Bach. Jakob Greiner. Johann David Maisenhölder. Von Bezgenrieth: Johannes Schrag, Bauer. Andr. Veil, Bauer. Von Börtlingen: Joh. Georg Knödler, Bauer. Joh. Georg Gmählin. Joseph Beiswanger. Von Boll: Johann Ge. Keim, Schuster. Wilhelm Neufer, Schäfer. Von Dürnau: Johann Georg Hausch. Thomas Jakob Lauppe. Joh. Gottfr. Hildenbrand, Saifensieder. Mathäus Wittlinger, Kiefer. Von Eschenbach: Mich. Leins, Schreiner. Von Faurndau: Johann Georg Bidlingmaier, Schäfer. Joh. Georg Stähle, Bauer. Jakob Friedr. Bidlingmaier, Pappierer. Johannes Riß, Zimmermann. Joh. Ge. Rözlen, Bek. Johannes Walter, Bek. Von Gros-Eislingen: Johannes Pfeiffer. Joseph Pfeiffer. Joseph Heßelmaier. Andreas Herrmann. Bernhard Lohrmann, Schreiner. Von Hattenhofen: Joh. Georg Geiger, Schäfer. Joh. Gottlob Schmid, Kaufmann. Von Holzheim: Johann Georg Mayer, Schmid. Johannes Wahl. Von Jebenhausen: Adam Rieker, Bauer. Christ. Ludw. Gehring. Simon Käfele, Jud. Von Kleineislingen: Johann Ge. Hezel, Weber. Johann Georg Träublen. Andr. Hezel. Von Oberwälden: Johannes Jennewein. Adam Friedrich Langbein. Von Reichenbach: Johannes Baach, Schuster. Von Salach: Alois Pleßing, Bauer. Von Schlierbach: Franz Ant. Georgii. Joh. Jakob Buk. Von Sparwüsen: Christian Uebelen. Von Wangen: Leonhard Reik. Von Wäschenbeuren: Jos. Mayerhöfer. Mathias Bayh, Brauknecht. Von Winzingen: Anton Nagel. Mich. Pleßing. Joh. Heilig. Endlich werden auch III) diejenige, welche sich vom 1. April an gegen das Verbot von Haus entfernt, und bei der kürzlich vorgewesten Aushebung, wozu sie ebenfalls designirt waren, nicht erschienen sind, unter den in der Conscriptions-Ordnung bestimmten Präjudicien und den auf diesen Ungehorsam verordneten Strafen vorgeladen, sich vor dem Oberamt ungesäumt zu stellen, und zwar von Göppingen: Johannes Kicherer, Fuhrmann. Von Boll: Johannes Zauser, Schumacher. Von Holzheim: Eustach Henßler, Bauer. Von Klein-Eislingen: Johannes Bäzler, Schäfer. Von Schlierbach: Joh. Fried. Frasch, Schreiner. K. Oberamt.

Freudenstadt. Georg Friedrich Stoll, 24 J. alt, ledig, 8" im Meß, seines Handwerks ein Schneider, von Dietersweiler hiesigen Oberamts, hat sich gleich nach der Musterung ohne obrigkeitliche Erlaubniß von Hauß entfernt, und ist inzwischen nicht mehr zurükgekommen, weshalb er auch unterm 15. April d. J. zum Kön. Militair nicht ausgehoben werden konnte. Derselbe wird hiemit ediktaliter citirt, innerhalb 6 Wochen sich nach Haus zu begeben, bei Oberamt gebührend zu melden, und über seine Entfernung und Ausbleiben Red und Antwort zu geben, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß nach den vorliegenden Conscriptions-Gesezen gegen ihn in contumaciam verfahren werde. Den 20. Mai 1810. Kön. Oberamt.

Leonberg. Nachbenannte Oberamtsangehörige, welche die Conscriptions-Ordnung vom 6. Aug. 1806. für Militairpflichtig erkannte, und die sich theils erst nach deren Erscheinen entfernten, theils noch noch nicht dreimal citirt sind, werden hiemit unter Anberaumung eines Termins von 4 Monaten vergeladen, sich vor hiesigem Oberamt zu stellen; und zwar: 1) Unter Androhung der wirklichen Confiscation ihres bereits annotirten Vermögens; Von Leonberg: Jak. Fried. Beldle, Kleemeister. Joh. Kull, Gürtler. Jos. Fried. Ziegler, Schneider. Jak. Gottl. Hettich, Mezger. Von Dizingen: Joh. Jak. Glos, Kübler. Von Elringen: Casp. Steegmüller, Bauer. Von Flacht: Christ. Schenkel, Schmid. Von Friolzheim: Christoph Benzinger, Schuster. Ge. Wilhelm Benzinger, Weber. Von Gerlingen: Jak. Renkenberger, Schneider. Johann Conr. Kopp, Schmid. Von Heimerdingen: Phil. Jak. Schwarz, Schneider. Joh. Ge. Hohlschcutt, Zimmermann. Matth. Schwarz, Schneider. Von Heimsheim: Ge. Heinr. Weisser, Schreiner. Christoph Fried. Nuding, Nagelschmid. Von Malmsheim: Ge. Bernh. Maier, Weber. Von Merklingen: Joh. Fried. Pfäffle, Schlosser. Joh. Mich. Schnepf, Schuster. Joh. Ludw. Kübler, Schmid. Joh. Breuning, Schneider. Von Mönsheim: Jak. Fried. Kärcher, Kiefer. Von Renningen: Joh. Heinr. Schaaber, Schneider. Joh. Mich. Frieß, Schlosser. Thomas Tompert, Schneider. Ge. Mich. Pflüger, Weber. Joh. Mich. Schneider, Wagner. Joh. Philipp Schaaber, Schuster. Joh. Fried. Scheerer, Sattler. Joh. Weiß, Schäfer. Von Rutesheim: Gottl. Witmaier, Wagner. Von Schökingen: Joh. Ge. Haier, Steinhauer. Joh. Ge. Gek, Zimmermann. Von Warmbronn: Joh. Mich. Hering, Schreiner. Johann Gottlieb Breuning, Schreiner. Von Weil der Stadt: Joh. Ant. Koch, Gerber. Ferdin. Schöninger, Schuste.. Patrizius Schöninger, Schuster. Mich. Schöninger, Schuster. Johañes Wagner, Schuster. Von Weissach: Jak. Fried. Bartolemäi, Weber. Joh. Ge. Leibbrand, Kübler. Jak. Fried. Scheerer, Schreiner. Von Wimsheim: Joh. Mich. Reyle, Zimmermann. 2) Mit der Bedrohung, daß ihr Vermögen zur Confiscation annotirt werden werde, von Leonberg: Christ. Gottlob Kau, Wagner. Von Dizingen: Conr. Fried. Pantle, Bek. Jak. Ulr. Walliser, Maurer. Ge. Jak. Talk. Bühler, Bek. Von Flacht: Gottl. Berthold. Ge. Christoph Uhle, Schneider. Joh. Ge. Burger. Von Friolzheim: Jos. Mart. Rupp, Taglohner. Von Gerlingen: Johann Christ. Gauß, Schreiner. Von Heimsheim: Joh. Ge. Stark, Maurer. Joh. Fried. Seitter, Sattler. Ge. Fried. Kienle, Sattler. Christ. Wilh. Müller, Schuster. Ge. Fried. Hasenmaier, Zimmermann. Joh. Wiedmann, Zimmermann. Joh. Adam Bär, Mezger. Philipp Friedrich Schöttel, Strumpfweber. Joh. Ge. Kienle, Maurer. Ge. Heinr. Brommer. Ge. Fried. Hoffmann, Maurer. Joh. Ge. Hasenmaier, Zimmermann. Von Hirschlanden: Joh. Ge. Kohler, Bek. Von Höfingen: Joh. Jakob Klingenmaier, Schuster. Conr. Marquardt, Bauer. Von Merklingen: Christoph Fried. Stiefbold, Mezger. Joh. Andr. Schüle, Schneider. Von Mönsheim: Joh. Ge. Kuonle, Schuster. Von Perouse: Joh. Jak. Grosmann, Weber. Jean Jaq. Vincon, Bek. Joh. Schradi, Bek. Michael Barall, Schuster. Joh. Ge. Grosmann, Maurer. Jakob Fried. Speißer, Mezger. Von Renningen: Conr. Fried. Schaaber, Schuster. Ge. Baltas Schmid, Schreiner. Joh. Martin Heselschwerdt, Wagner. Ge. Jak. Schneider, Schneider. Johann Mich. Kümmerle. Moriz Siegfried Kümmerle. Ge. Mich. Bauser, Schuster. Fried. Adam Kaufmann, Schneider. Von Schökingen: Ge. Adam Weber, Wagner. Von Weil der Stadt: Joh. Moriz Wolf, Nadler. Franz Jak. Bäuerle, Messerschmid. Joh. Jak. Schöninger. Conrad Diebold, Striker. Steph. Eble, Schuster. Von Weil im Dorf: Matthäus Blanz, Bauer. Gottl. Jäkle, Schuster. Joh. Wilh. Gerlach, Steinhauer. Heinr. Wezel, Schuster. Joh. Wilhelm Gerlach, Schmid. Carl Gottlob Glaser, Bek. 3) Werden diejenige, welche erst durch die neue Conscriptions-Ordnung für militairpflichtig erklärt worden sind, sich aber schon vor deren Emanirung im Auslande befanden, innerhalb Jahresfrist zu erscheinen, aufgefordert; von Flacht: Ferdinand August Roth, Flaschner. Von Heimsheim: Christ. Heinr. Fried. Fischer, Kaufmann. Von Merklingen: Ludw. Wilh. Oeffinger, Kaufmann. 4) Haben sich nach Emanirung der neuen Conscriptions-Ordnung entfernt; von Dizingen: Mich. Keul, ein Geschiedener ohne Kinder. Joh. Ge. Bürkle, Schneider. Von Renningen: Joh. Mich. Weiß, Weber. Von Weissach: Matth. Seitter, Mezger. Von Wimsheim: Christian Bossert, Weber. Diese werden unter Anberaumung des ersten Termins von 4 Monaten zur Rükkehr und Meldung bei dem Oberamt ermahnt, bei sonstigem Verlust ihres gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens. K. Oberamt.

Nagold. Folgende abwesende und ausgewichene Militairpflichtige des Oberamts Nagold werden hiemit aufgefordert, sich bei Vermeidung der in der Conscriptions-Ordnung ausgedrükten Nachtheile und Strafen unverzüglich in ihrem Heimwesen einzufinden. Und zwar: von der Stadt Nagold: Andr. Helber. Joh. Wilh. Großmann. Joh. Wohlleber. Jak. Fried. Bleicher. Gottlieb Buchstatt. Joh. Adam Sakmann. Jak. Fried. Gröninger. Joh. Jak. Sautter. Von Altbulach: Joh. Ge. Proß. Vom Hof Alt-Nuifra: Joh. Ge. Kaupp. Von Bondorf: Carl Knoff. Joh. Mich. Weimmer. Joh. Jak. Gengenbach. Joh. Jak. Naster. Johannes Weimmer. Jakob Gengenbach. Remigius Scheurer. Jak. Luz. Joh. Jak. Weimmer. Von Bösingen: Joh. Kübler. Mich. Stikel. Joh. Ge. Haier. Jak. Fried. Pfeifle. Mich. Brenner. Mich. Haier. Von Ebhausen: Joh. Ge. Lambart. Joh. Braun. Joh. Fried. Kempf. Christ. Ott. Von Effringen: Jakob Volz. Joh. Ge. Volz. Joh. Ge. Roller. Michael Reichle. Von Entringen: Joh. Ge. Müller. Joh. Jak. Vetter. Christoph Martin Müller. Joh. Michael Kugel. Von Heiterbach: Joh. Gutekunst, Schuster. Joh. Eiting. Eberh. Marquard. Joh. Fried. Schmelzle. Joh. Hiller. Phil. Luz. Mich. Ziegler. Mich. Schibel. Mich. Schuler. Joh. Jak. Müller. Joh. Helber. Jak. Brezing. Andr. Großmann. Joh. Huzel. Ernst Gottfr. Sizler. Von Haugstett: Gottfr. Jak. Roller. Jak. Fried. Maier. Von Hochdorf: Wilh. Hirneisen. Jak. Walz. Joh. Conr. Frank. Joh. Walz. Joh. Jak. Fruoth. Joh. Ge. Seeger. Joh. Walz. Von Iselshausen: Jakob Salomon Hur. Joh. Rauser. Johann Baltas Schuler. Von Minderspach: Matth. Kek. Joh. Ge. Bühler. Joh. Jakob Henne. Von Mözingen: Johannes Sindlinger. Von Neubulach: Chr stoph Fried. Carl. Von Oberjettingen: Jakob Kohler. Jakob Fried. Boßinger. Joh. Jakob Fortenbacher. Von Oberthalheim: Peter Schäfer. Antoni Zink. Joseph Ade. Joseph Luz. Conr. Zink. Von Rohrdorf: Jakob Dietsch. Von Schiettingen: Johann Ge. Gutekunst. Martin Gutekunst. Von Schönbroun: Joh. Martin Spadi. Von Unterthalheim: Joseph Göz. Von Wildberg: Johann Georg Dengler. Christoph Heinrich Brändle. Christoph Heinr. Sattler. Andr. Mangold. Christ. Fried. Dengler. Jakob Fried. Müller. Ge. Fried. Burger. K. Oberamt.

Nürtingen. Nachbenannte Militairpflichtige, welche sich theils nach gesezlich vollendeter Wanderschaft nicht zurükbegeben, theils erst nach ihrer Conscription entfernt haben, theils als zuvor exemt erst neuerlich als Militairpflichtig erklärt wurden, und bei der lezten Musterung nicht erschienen sind, werden hiemit zum erstenmal unter Bedrohung mit Confiscation ihres Vermögens aufgerufen, sich innerhalb 4 Monaten in ihrem Heimwesen einzufinden, und ihr bisheriges Aussenbleiben zu rechtfertigen, nemlich von Nürtingen: Joh. Gottl. Feßmann, Rotgerber. Joh. Ge. Stauden, Sattler. Joh. Dav. Füßlen, Uhrenmacher. Christ. Fried. Pfänder, Tuchmacher. Joh. Gottl. Schach, Rotgerber. Joh. Gottl. Kromer, Schmid. Ferdinand Heinr. August Beuerlen, Handlungsdiener. Joh. Jak. Faußel, Schuster. Joh. Conr. Staude, Weber. Joh. Christ. Rothfuß, Sekler. Wilh. Fried. Lösler, Schneider. Conr. Gottl. Graner, Mezger. Joh. Gottl. Krack, Flaschner. Carl Dav. Heinzelmann, Mezger. Wolfg. Melchinger, Schuster. Joh. Dan. Hirst, Handlungsdiener. Gottl. Gottfried Holder, Rotgerber. Fried. Gottl. Wezel, Küfer. Carl Fried. Füßlen, Uhrenmacher. Carl Fr. August Maier, Gürtler. Carl Fried. Krack, Bortenwirker. Von Aich: Joh. Gottl. Lieb, Sailer. Veit Breuning, Bek. Joh. Jak. Knosp, Schmid. Von Altdorf: Ge. Fried. Kurz, Wagner. Jak. Fried. Stimm, Zimmermann. Von Balzholz: Joh. Mich. Hartlieb, Kiefer. Joh. Nething, Schneider. Von Beuren: Ant. Widmann, Maurer. Joh. Mart. Graß, Maurer. Joh. Ge. Nething, Schuster. Joh. Jak. Keuer, Schneider. Joh. Schuler. Von Erkenbrechtsweiler: Isaac Neuffer, Ziegler. Thomas Krieg. Von Frikenhausen: Joh. Gneuding, Weber. Christ. Kromer, Ziegler. Jak. Gneuding, Schuster. Christoph Hahn, Wagner. Jak. Gneuding, Schäfer. Von Grabenstetten: Joh. Glük. Joh. Ge. Rieſch, Maurer. Von Grafenberg: Joh. Phil. Kaiser, und Joh. Kitteiberger, Maurer. Joh. Kemner, Schreiner. Joh. Doll[illegible]. Von Grosbettlingen: Joh. Salzer, Schneider. Dav. Veit, Schuster. Joh. Graß, Weber. [illegible] Grözingen: Jak. Bosch. Christ. Dammel, Bek. Joh. Ge. Claß, Bek. Joh. Goller, Bek. [illegible] Maurer. Andr. Heinzelmann, Schmid. Christoph Künkelen, Bek. Gottfr. Maurer, Mezger. Heinzelmann, Wagner. Jos. Christi, Schmid. Carl Dammel, Bek. Von Kappis[illegible]

Joh. Gottfr. Ebinger. Von Klein-Bettlingen: Jak. Veil. Jos. Veil. Von Kohlberg: Joh. Ge. Schaich, Schreiner. Joh. Krieg, Weber. Phil. Jak. Buchfink, Schneider. Joh. Krieg, Schneider. Von Linsenhofen: Joh. Trost, Schneider. Christ. Canzleiter, Schäfer. Ge. Conr. Rothweiler, Weber. Joh. Mich. Deeg, Schneider. Christ. Fr. Rothmann, Schäfer. Von Nekarhausen: Fried. Rieth, Schuster. Joh. Bauer, Wagner. Von Nekartheilfingen: Ge. Frid. Hartmann, Handlungs D. Joh. Ge. Ebinger, Schneider. Joh. Jak. Bauer, Mezger. Joh. Schmid, Schmid. Joh. Knöll, Zimmerm. Joh. Ge. Schieß, Kiefer. Gottl. Maier, Schneider. Joh. Simon, Schmid. Von Nekar-Tenzlingen: Joh. Jak. Spielmann, Müller. Joh. Fried. Schenk, Müller. Joh. Jak. Händel, Müller. Joh. Mart. Höß, Schuster. Johann Jak. Vogel, Schuster. Fried. Müller, Mezger. Von Neussen: Carl Daim. Ludw. Stüb, Buchdruker. Ge. Leonh. Diegel, Maurer. Jeremias Sauter, Schuster. Von Oberboyingen: Christ. Benj. Kill, Bek. Ge. Adam Renner. Joh. Dav. Haußmann, Bortenwirker. Ferdinand Ludw. Haußmann, Mezger. Mattes Stefan, Schneider. Von Ober-Ensingen: Joh. Ge Fischer, Bohrermacher. Ludw. Fried. Maier, Maurer. Joh. Hoyh, Weber. Joh. Fried. Balz, Zimmermann. Christ. Fried. Mühleisen. Von Raidwangen: Joh. Wilh. Herz. Von Tischard: Christian Oberreuter, Weber. Von Unter-Boyingen: Engelbert Benz, Bek. Franz Xav. Benz, Schuster. Conrad Benz, Kiefer. Johann Baumann, Bierbrauer. Lorenz Zoz, Schneider. Von Unter-Ensingen: Gottlob Ulbr. Fried. Ruoff, Substitut. Jak. Raisch, Schuster. Joh. Petermann, Weber. Sixt Kemppis, Mezger. Joh. Adam Renner, Bek. Mich. Stumpp, Schmid. Joh. Gottl. Lieb, Bek. Joh. Ge. Renner, Weber. Joh. Ge. Stefan. Jac. Schiedinger, Schäfer. J. Mich. Stumpp, Bek. Mattes Speißer. Mattes Schbuhaar, Zimmermann. Von Wolfschlugen: Joh. Stoll, Zimmermann. Lampertus Fries. Von Zizishausen: Johann Klein, Schneider. Joseph Keuerleber, Wagner.

Kön. Oberamt.

Stokach. Ein dissentiger Cantonspflichtiger aus der ersten Classe, Namens Martin Specht von Sernatingen, seiner Profession ein Schuster, ist vor einigen Tagen treuloser Weise entwichen. Alle Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten werden geziemend ersucht, auf diesen Pursch durch ihre Polizei-Behörden fahnden, und ihn im Betretungsfall gegen Ersaz aller Unkosten wohlverwahrt anher liefern zu lassen. Signalement. Derselbe ist 23 J. alt, 5 Fuß 9 Zoll 3 Linien hoch, hat schwarze lange herabhängende Haare, breite Stirne, schwarze Augbraunen, braune Augen, lange spizige Nase, rothe Wangen, mittlern Mund, schmale Lippen, rundes Kinn, länglichtes mageres Angesicht, breite Schultern, geraden Wuchs, kein sichtbares Gebrechen. Er trägt entweder ein manchesternes oder blau tüchenes Wammes, oder einen blautüchenen Rok, lange grautüchene oder schwarz manchesterne Hosen, runden Filzhut, Bändel-Schuhe, und einen großen gelben Ohrenring. Den 18. Mai 1809.

Kön. Oberamt.

Hornberg. Der bei dem Kön. Infanterie-Regiment von Koseriz gestandene Corporal Christian Weissert von Peterzell, hiesigen Oberamts, ist den 14. Merz d. J. aus der Garnison Radolphszell entwichen. Sämtliche Obrigkeiten werden daher geziemend ersucht, auf diesen Deserteur zu fahnden, und im Fall der Habhaftwerdung ihn an das nächste Kön. Militair-Commando oder an hiesiges Oberamt ausliefern zu lassen. Den 20. April 1810.

Oberamt.

Urach. Der unter dem Königl. Füsilier-Bataillon von Berndes gestandene Gemeine, Martin Letterer von Eningen, dissentigen Oberamts, ist den 6. April d. J. aus der Garnison Hohenasperg, und der unter dem Kön. Infanterie-Regiment von Scharfenstein gestandene Gemeine Simon Knies, von gedachtem Eningen den 8. April aus der Garnison Gundelsheim desertirt. Sämtliche Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten werden hiemit geziemend ersucht, auf gedachte beide Deserteurs fahnden, sie auf Betreten arretiren und geradezu an ihre Hochlöbl. Regimenter einliefern zu lassen. Den 23. Mai 1810.

Kön. Oberamt.

Vaihingen an der Enz. Da der Conscriptionspflichtige Jacob Friedrich Kientsch, Zimmergeselle von Mühlhausen der am 12. Dec. vor. Jahrs erlassenen Edictal-Citation ohngeachtet sich noch nicht in sein Heimwesen zurükbegeben hat, so wird derselbe hiemit zum zweitenmal aufgefordert, binnen 4 Monaten bei den in den Conscriptions-Gesezen bestimmten Strafen zurükzukehren, und sich den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen. Den 12. Mai 1810.

K. Oberamt.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 9. Jun.

Königl. Verordnung, die Ausschreibung einer Capital-Steuer für das Jahr $18\frac{10}{11}$. betr.

Da Se. Königl. Majest. zu Deckung der Staats-Bedürfnisse für das Jahr $18\frac{10}{11}$. verordnet haben, daß neben der Ordinari-Steuer, auch eine Capital-Steuer von dreissig Kreuzern von Einhundert Gulden, unter den bei der Capital-Steuer-Umlage, d. d. 18. Aug. 1808. festgesezten Bestimmungen und Modifikationen in das ganze Reich ausgeschrieben werden solle: so wird solches andurch zur Nachachtung mit dem Anfügen allgemein bekannt gemacht, daß diese Capital-Steuer vom 24. Aug. 1810. an und nach dem Besiz-Stande an diesem Tage einzuziehen sei. Decretum, Stutgart, im Königl. Staats-Ministerium, den 15. Mai 1810. Ad Mand. S. Reg. Maj. propr.

Decret der Kön. Ob. Fin. Kammer, Dep. der indirecten Steuern, die Stemplung der Duplicate von Proceßschriften betr. d. d. 23. Mai 1810.

In Absicht auf die Stemplung der Duplicate von Prozeßschriften, wird die Verordnung, nach welcher dieselbe dem Classen-Stempel von 3 kr. unterliegen, zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht. Ex speciali Resolut.

Die Berichtigung und Ergänzung der Familien-Register betreffend.

Da sich bei dem Entwurf des allergnädigst vorgeschriebenen Familien-Registers ergeben hat, daß die von der hiesigen Innwohnerschaft übergebene Familien-Zettel gröstentheils unvollständig und unrichtig übergeben worden sind; so wird nach einer ergangenen allerhöchsten Königlichen Verordnung durch die hiesigen Decanen und Ober-Polizei-Commissairs ein Umgang in hiesiger Stadt veranstaltet, und bei solchem eine Revision der eingekommenen und unrichtigen Familien-Zettel vorgenommen werden.

Das hiesige Publikum wird von dieser allerhöchsten Verordnung hierdurch in Kenntniß gesezt, und dabei angewiesen, den Umgangs-Deputirten auf ihr Anmelden über die zu Berichtigung der Familien-Register vorzulegenden Fragen gehörige Auskunft zu ertheilen.

Zugleich wird die Aufforderung an die Innwohner und insbesondere an die Haus-Eigenthümer andurch erneuert, die von aussen hereinziehenden Familien jedesmal der unterzeichneten Königl. Behörde anzuzeigen, womit zugleich die weitere Verordnung verbunden wird, daß jedes Familienhaupt auch von allen in seiner Familie auswärts vorgehenden Veränderungen bei der Redaktions-Commission die Anzeige zu machen habe, so wie ohnehin jeder Hausbesizer gehalten ist, alle Quartalien die in seinem Haus vorgehenden Veränderungen in Hinsicht von Vermiethungen dem betreffenden Distrikts-Commissair unfehlbar anzuzeigen, um dadurch auf Berichtigung und Ergänzung der Familien-Register immer hinlänglich vorbereitet zu seyn. Stuttg. den 30. Mai 1810.

Königl. Ober-Polizei-Direction.

Straf-Erkenntnisse des Königl. Ober-Justiz-Collegii I. Senats.
Ad Mand. Sacr. Regiae Maj.

Unterm 7. Mai wurde Matthäus Fähndrich, von Friedingen, Oberamts Stockach, wegen der an der Ida Spiri verübten körperlichen Verlezung, zu Einjähriger Zuchthaus-Strafe zu Gotteszell, und zum Ersaz aller Untersuchungs- und Kur-Kosten, unter Vorbehalt der Civil-Klags auf Privat-Satisfaction verurtheilt.

Den 11. Mai wurde Johann Georg Gröner, von Schmalenberg, Oberamts Welzheim, wegen verübten Raubmords und nachheriger Brandstiftung, neben Ersaz aller Kosten und Schäden, zu der Strafe des Schwerdts mit Flechtung des Körpers auf das Rad verurtheilt; welches Urtheil den 23. Mai vollzogen worden ist.

Unterm 19. Mai wurde der Schaafknecht Johann Michael Ricker, von Ettmannsweiler, Oberamts Altensteig, wegen attentirter Sodomie, zu einjähriger Festungs-Arbeit und Ersaz sämtlicher Kosten verurtheilt.

Am 22. Mai wurde der bisherige Stadtbote Gottlieb Bieniker in Neuenstadt, wegen der in seinem Botendienst begangenen Betrügereien und Veruntreuungen, neben Cassation von seinem Dienst und Ersaz der Schäden und Kosten, zu ein- und einhalbjähriger Zuchthauß-Strafe in Gotteszell verurtheilt.

Unterm 25. Mai wurde Anton Moser, von Herbazhofen, Oberamts Ehingen, wegen wiederholten Feld-Diebstahls, neben Ersaz der Kosten und Schäden, zu öffentlicher Ausstellung auf der Schandbühne, und einjähriger Zuchthauß-Strafe in Gotteszell verurtheilt.

Erkenntnisse des Königl. Ober-Justiz-Collegii II. Senats.

1) In Rechtssachen erster Instanz zwischen Johann Georg Bachmaier zu Meßbach, Oberamts Schönthal, Kläger Producenten, und dem Freiherrn Franz von Thüna ebendaselbst, Beklagten Producten, eine Schuldforderung betreffend, wurde, unter Aufhebung des Actenschlusses von Amtswegen auf Abschwörung des Ergänzungs-Eides von Seiten des Klägers, vermittelst Bescheids erkannt. Stuttg. den 2. Jun. 1810.

2) In Sachen des Grafen Casimir Schenk von Kastell, modo dessen Erben Imploranten an einem, gegen den Grafen Franz Ludwig Schenk von Kastell, Imploraten am

andern Theil, Apanage-Forderung betreffend, wurde Implorat von der gegen ihn erhobenen Klage entbunden, die aufgegangene Proceß-Kosten aber gegen einander aufgehoben und verglichen. Stuttg. den 6. Jun. 1810.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchster Decrete vom 31. Mai allergnädigst geruht, den bisherigen Kreishauptmann von Arand zu Ellwangen zum Vice-Director des Kön. Ober-Appellations-Tribunals in Tübingen, mit Beibehaltung der Gesandten-Stelle bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

den bisherigen Kreishauptmann, Kammerherrn Schmitz von Grollenburg zu Schorndorf zum Kreishauptmann in Ellwangen,

den bisherigen Kreishauptmann, Kammerherrn von Liebenstein in Ehingen zum Kreishauptmann in Schorndorf,

den Kammerherrn, Grafen von Enzenberg zum Kreishauptmann in Ehingen,

den Staabs-Rittmeister v. Schertel vom Leib-Chevauxlegers-Regiment mit der Ancienneté vom 10. Merz 1809., so wie

den Lieutenant v. Adelsheim von der Jäger-Garde zu Königl. Kammerjunkern,

den Lieutenant Grafen von Berolding en von der Garde zu Fuß zum Kön. Jagd-Junker, und

die Lieutenants v. Lübbe und v. Dahleström vom Leib-Chevauxlegers-Regiment zu Kön. Kammerjunkern zu ernennen.

Vermög allerhöchsten Decrets von ebend. ist die zweite Secretärs-Stelle bei der Kön. Conscriptions-Commission dem bisherigen Oberamts-Actuar Herdegen von Bietigheim, und die zweite Canzellisten-Stelle bei derselben dem bisherigen Stabs-Fourier Schlözer allergnädigst übertragen worden.

Se. Königl. Majest. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchster Resolutionen vom 1. Jun. den Ober-Umgelder Olnhausen von Künzelsau zum Amtsschreiber in Weitenburg und den Amtsschreiber Müller von Weitenburg zum Ober-Umgelder in Künzelsau zu ernennen,

die erledigte Amtspflegers- und Oberaccisers-Stelle in Sulz dem Oberumgelder Canz in Waldsee, und dessen Stelle dem pensionirten vormahligen Oeconomie-Verwalter Hlawaty von Weissenau, und

vermög allerhöchster Resolution vom 5. Jun. die Cameral-Verwaltung Oberndorf dem bisherigen Buchhalter bei dem Departement der indirecten Steuern, Hochstetter, zu übertragen, und

vermög allerhöchster Resolution vom 6. Jun. den Kammerrath, Oberumgelder Schumacher in Stuttgart auf seine allerunterthänigste Bitte Altershalber zur Ruhe zu sezen, und den bisherigen Stiftsklieser Gleich zum Oberumgelder in Stuttgart zu ernennen.

Stuttgart. Folgende weitere Beiträge für die verwundete Krieger des Vaterlands sind an den General-Armee-Arzt v. Jacobi eingeschikt worden, und werden auf aller-

höchsten Befehl unter Bezeugung des herzlichsten Danks der Beschenkten hiemit öffentlich bekannt gemacht.

1) Nachtrag von dem gemeinschaftlichen Oberamt Tübingen durch den Gerichtsverwandten Knaus — — — — 37 fl. 32 kr.
2) vom Kasernen-Inspector Nees zu Waldsee — — 20 fl. 19 kr.
3) — General-Postmeister Fischer zu Stuttgart — — 25 fl.
4) — Oberamtmann Wächter zu Heilbronn als Beitrag von zwei Parthien, deren Prozeß durch Verglich geschlichtet wurde — 50 fl.

Den 5. Jun. 1810.

Stuttgart. Die von den herrschaftlichen spanischen Schaaf-Heerden dieses Frühjahr abgeschorne, und im Fluß rein gewaschene Wolle, in ungefehr 100 Centn. bestehend, wird den 14. Jun. d. J. allhier in Stuttgart an den Meistbietenden partheiweise, oder im Ganzen, sub hasta gegen baare Bezahlung verkauft werden. Die Kaufs-Liebhaber melden sich an dem bestimmten Tage, Morgens 8 Uhr bei der unterzeichneten Stelle. Den 16. Mai 1810.

Königl. Ob. Finanz-Kammer, Lanwirtschaftl. Departement.

Brakenheim. Die hiesige Cameralverwaltung ist allergnädigst legitimirt, ein starkes Quantum 1809r Gefällwein aus freier Hand, in größern und kleinern Parthien successive zu verkaufen; desgleichen werden am Samstag den 16. Jun. d. J. Vormittags 10 Uhr, 49 Eimer 1808er Gefällweine salva ratificatione im Aufstreich öffentlich verkauft werden. Die Liebhaber wollen sich wegen ersterm nach Belieben, wegen lezterm aber zu oben bestimmter Zeit, in der Cameral-Amtswohnung allhier einfinden. Den 24. Mai 1810. K. Cameralverwaltung.

Heubach. Das bisherige Pfarrhauß und Scheuer unter einem Dach, nebst dazu gehörigem Baum- und Wurzgarten wird nach allerhöchster Verordnung im Aufstreich verkauft, wozu Samstag der 23. Jun. ausersehen ist. Das Gebäude ist sehr vortheilhaft gelegen, und in gutem Zustand, so wie der Garten mit sehr schönen und fruchtbaren Bäumen bewachsen ist. Ausser der künftigen Steuer und Zehendreichung haftet keine Beschwerde auf dem Hauß, und darf der Kaufschilling in 3 verzinslichen Jahrszielern abgetragen werden. Für einen Fabrikanten dürfte das Hauß wegen der bedeutenden Weberei im Ort sehr geschikt seyn, und wird bemerkt, daß jeder Bürger daselbst einen ordentlichen jährlichen Holzgenuß von der Commun hat. Liebhaber konnen die Gelegenheit täglich beaugenscheinigen, und an besagtem Tag Vormittags 10 Uhr der Aufstreichs-Verhandlung auf dem dortigen Rathhauß anwohnen, wobei sich von selbst versteht, daß fremde nicht hinlänglich bekannte Käufer wegen der Zahlungsfähigkeit und übriger Eigenschaften sich mit obrigkeitlichen Zeugnissen gehörig ausweisen müssen. Den 29. Mai 1810. Kreis-Steueramt Schorndorf, und Cameral-Amt Gmünd.

Höpfigheim. Samstag, am 16. Junii Nachmittag 2 Uhr wird im Kloster zu Steinheim an der Murr ein Quantum Wein 1808r Gewächs von vorzüglicher Gattung im Aufstreich verkauft werden, auch ist zu Steinheim sowohl als bei hiesiger Kellerei noch neuer Wein von der ersten Qualität so wie auch auf den Kästen zu Steinheim und Höpfigheim etwas Wiken und Haber feil; worüber täglich Käufe abgeschlossen und die Liebhaber zum 1809r Wein zur Aufstreichs-Verhandlung eingeladen werden können. Den 26. Mai 1810. Cameralamt daselbst.

Schorndorf. Bis Mittwoch den 13. diß werden in hiesiger Cameral-Verwaltung 127 Eimer Wein und zwar 100 Eimer 1808r und 27 Eim. 1807r Gewächs gegen baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft werden. Den 2. Jun. 1810. Cameral-Amt.

Wiesensteig. Auf denen herrschaftlichen Kästen zu Wiesensteig, Gruibingen und Neidlingen ist ein Quantum Dinkel zum Verkauf ausgesezt, wovon die Kaufs-Liebhaber hiemit in Kenntniß gesezt werden. Den 25. Mai 1810. Cameral-Verwaltung.

[illegible] [illegible] [illegible] [

Der Bürgermeister Wilh. Schmidt, der Kaufmann Wilh. Schmidt, Kaufmann Wilh. Schmidt, Kaufmann Wilh. Schmidt,

[illegible] [illegible] [illegible] [

Der Gemeinde Ober Erlen, über den Bach Erlen, durch Gemarkung Bergrothenbach, Gemeinde Bergrothenbach, über den Bach Bergrothenbach

Beilage zu Nro. 24.
des Königl. Staats- und Regierungs-Blatts von 1810.

Kaiserl. französisches Decret, die Preisaussezung auf die Erfindung der besten Flachs-Spinnmaschine betr.

Extrait
des minutes de la Sécrétairerie d'Etat.

Au Palais de Bois-le-Duc le 7. Mai 1810.

Napoléon, Empereur des Français, Roi d'Italie, Protecteur de la Confédération du Rhin, Médiateur de la Confédération Suisse.

Portant un intérêt spécial aux progrès des Manufactures de Notre Empire, dont le Lin est la matière première;

Considerant, que le seul obstacle, qui s'oppose à ce, qu'elles réunissent la modicité des prix à la perfection de leurs produits, resulte de ce, qu'on n'est pas encore parvenu à appliquer des machines à la filature du Lin comme à celle du Coton:

Nous avons décrété et décrétons ce qui suit:

Art. 1.

Il sera accordé un prix d'un Million de Francs à l'inventeur, de quelque Nation qu'il puisse être, de la meilleure machine propre à filer le Lin.

Im Pallast zu Herzogenbusch den 7. Mai 1810.

Napoleon, Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschüzer des Rheinischen Bundes, Vermittler der Schweizerischen Eidgenossenschaften.

Da Wir ein besonderes Interesse an den Fortschritten derjenigen Manufacturen Unseres Reichs nehmen, deren Urstoff Flachs ist, und da Wir in Betrachtung ziehen, daß das einzige Hinderniß, welches sich der Vereinigung eines mäßigen Preises mit der Vollkommenheit ihrer Erzeugniße entgegensezt, daher kommt, daß man es noch nicht so weit gebracht hat, Maschinen zur Flachs-Spinnerei ebenso wie zur Baumwollen-Spinnerei anzuwenden;

So haben Wir beschlossen und beschliessen wie folgt:

Art. 1.

Es soll ein Preis von einer Million Franken dem Erfinder der besten Flachs-Spinnmaschine ausgesezt werden, von welcher Nation er auch seyn mag.

Art. 2.

A cet effet la somme d'un Million est mise à la disposition de Notre Ministre de l'Interieur.

Art. 3.

Notre présent décret sera traduit dans toutes les langues, et envoyé à Nos Ambassadeurs, Ministres et Consuls dans les pays étrangers, pour y être reudu public.

Art. 4.

Nos Ministres de l'Intérieur, du Trésor et des Rélations extérieures sont chargés de l'exécution de Notre présent décret.

Signé: *Napoléon.*

Par l'Empereur,

le Ministre Sécrétaire d'Etat,

Signé: H. B. Duc de Bassano.

Art. II.

Zu diesem Ende soll Unserem Minister des Innern eine Million zur Disposition übergeben werden.

Art. III.

Unser gegenwärtiges Decret soll in alle Sprachen übersezt, und Unsern Botschaftern, Gesandten und Consuln in den fremden Ländern zur Bekanntmachung daselbst zugestellt werden.

Art. IV.

Unsere Minister des Innern, des Schazes und der auswärtigen Angelegenheiten sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt.

Unterzeichnet: Napoleon.

Auf Befehl des Kaisers,

der Minister Staats-Secretär,

Unterzeichnet: H. B. Herzog von Bassano.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 16. Jun.

Ernd-General-Reſcript vom 8. Jun. 1810.

Wir finden Uns bewogen, die Uns zugehörigen Heu- und Oehmd-groſſen und kleinen Frucht-Obſt- und Blut-Zehenten- ſo wie die Theil- und Landgarben-Gefälle an allen Orten, wo der Selbſt-Einzug nicht bereits angeordnet, oder um beſonderer örtlichen Verhältniſſe willen unvermeidlich iſt, für diß Jahr wieder im Wege der öffentlichen Verſteigerung an die Meiſtbietenden pachtweiſe zu überlaſſen. Indem Wir Unſere Cameral-Beamte wegen dieſes wichtigen Geſchäfts auf die bereits vorliegenden Verordnungen verweiſen, ertheilen Wir ihnen zugleich noch folgende Vorſchriften:

1) Da die zum kleinen Zehenten gehörigen Produkte zu verſchiedenen Jahrs-Zeiten reifen, ſo haben Unſere Beamten, um Zeit- und Reiſekoſtens-Aufwand zu erſparen, diejenigen Klein-Zehent-Gattungen, deren Anſtand bei der Beſichtigung des großen Zehentens beurtheilt werden kann, mit dem großen Zehenten, zwar nicht in einem und ebendemſelben Pacht, aber doch zu gleicher Zeit, ordnungsmäſig zu verleihen.

2) In Anſehung derjenigen Zehenten, welche um beſonderer Umſtände willen ſelbſt adminiſtrirt werden, verordnen Wir, daß ſogleich nach geendigtem Draſche, oder, wenn es Heuzehenden ſind, ſobald das Zehentheu verkauft ſeyn wird, eine Berechnung des Ertrags und der Selbſt-Einzugskoſten nebſt angehängter Vergleichung des reinen Ertrags mit dem Ertrage der vorhergehenden Jahre verfaßt, mit den Originalien der Garben- und Draſch-Regiſter, der Protokolle über den Verkauf der ſchwachen Früchte, des Strohs und Heues und mit den ſonſt erforderlichen Urkunden belegt, und Unſerer Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthſchaftlichen Departements, zur Genehmigung vorgelegt werden ſoll.

Wir verſehen Uns übrigens zu Unſern Cameral-Beamten, daß ſie die Zehent-Verleihungs-Geſchäfte mit ſchuldiger Aufmerkſamkeit auf Unſer allerhöchſtes Intereſſe behandeln, und ſogleich nach beendigter Verleihung der großen Zehenten eine tabellariſche Ueberſicht des Pacht-Erlöſes nach der Vorſchrift des Ernd-General-Reſcripts von 1807. und nach den nähern Beſtimmungen des Ernd-Reſcripts von 1808. einſenden werden. Daran ꝛc.

Stuttgart, in Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthschafts-Departements, den 8. Jun. 1810.

Decret der Kön. Ob. Fin. Kammer, Dep. der indirecten Steuern, die Einlieferung der ausständigen Stempelstrafen betr. d. d. 6. Jun. 1810.

Da mehrere von den Königl. Collegien und Departements angesezte Stempel-Strafen noch unberichtigt sind; so werden die Restanten hiemit aufgefordert, die noch nicht bezahlten Geldstrafen mit umgehender Post, bei zu befahren habender mißliebiger Verfügung an die Haupt-Stempelkasse in Stuttgart portofrei einzusenden. Stuttg. den 6. Jun. 1810.

Straf-Erkenntniß Königl. Conscriptions-Commission.

Vermög Decrets Königl. Conscriptions-Commission d. d. 13. Jun. ist Johann Hözel von Felldorf, Oberamts Horb, wegen beabsichteter Selbstverstümmlung durch Ausreissung zweier Zähne, wodurch er jedoch zum Militair-Dienst nicht untüchtig geworden, zur Strafe mit 16jähriger Capitulation assentirt worden.

Erkenntnisse des Königl. Ober-Justiz-Collegii II. Senats.

1) In der Debitsache des geh. Secretärs Döring zu Stuttgart, wurde in Gemäsheit des in den Special- und Edictal-Ladungen vom 2. Jan. d. J. angedrohten Präjudizes erkannt, daß alle diejenige, welche bei der anberaumten Liquidations-Tagfarth und bis jezt ihre Ansprüche an die geh. Secretär Döringische Debitmasse noch nicht eingeklagt haben, mit ihren Forderungen von dieser Masse abgewiesen seyn sollen. Stuttgart, den 5. Jun. 1810.

2) In der Debit-Sache des geheimen Hofraths von Kraft in Zizenhausen bei Stokach wird andurch in Gemäsheit des in den Special- und Edictal-Ladungen vom 8. Merz 1809. angedrohten Präjudizes erkannt, daß alle diejenige, welche bei der anberaumten Liquidations-Tagfahrt und bis jezt ihre Ansprüche an die geheime Hofrath von Kraftische Debitmasse noch nicht eingeklagt haben, mit ihren Forderungen von dieser Masse abgewiesen seyn sollen. Stuttg. den 6. Jun. 1810.

3) In der Wechselklag-Sache des Lorenz Brunner, Kaufmann in Diesenhofen gegen Samuel Maier in Balingen, wegen einem von lezterem auf Theresia Buhl in Wien trassirten von dieser aber nicht acceptirten Wechsel, wurde der Beklagte ab instantia absolvirt. Ibid. eod.

4) In der vor dem Stadtgericht in Heilbronn in erster und vor dem vormahligen Churfürstl. Landvogtei-Gericht ebendaselbst in zweiter Instanz verhandelten Rechtssache zwischen der Gutleuthaus-Pflege in Heilbronn, Beklagten, Revidentin modo Appellantin, auch litis Denunciantin an einem, sodann der Weingärtner Gurrathischen Wittwe, nunmehrigen Präsenz-Verwalterin Taxis daselbst, Klägerin, Revisin modo Appellatin am andern, wie auch der Senatorin Hemmling und dem Senator Tikot, ebendaselbst, litis Denunciaten am dritten Theil, pcto condictionis sine causa, wurde das processualische Verfahren erster und zweiter Instanz als nichtig von Amtswegen cassirt, und die weitere Verfügung zu endlicher Erledigung dieser Sache getroffen. Stuttg. den 8. Jun. 1810.

5) In der Appellations-Sache von Rokenburg zwischen Jacob Hofmeister allda, Bekl. Anten und Conrad Sandherr von Suppingen Blaubeurer Oberamts Kl. Aten, wurde der Gegenbeweiß, wegen des von dem Anten versäumten Gegenbeweiß-Termins für desert erklärt. Stuttg. den 9. Jun. 1810.

6) In der Appellations-Sache von dem vormaligen Klostergericht zu Reichenbach zwischen Friedrich Hofer von Obermusbach, Vorbekl. Nachkl. und Anten und Bernhard Frey von da, Vorkl. Nachbekl. und Aten wurde der dem Anten unterm 17. Jun. 1808. auferlegte und bisher nicht angetretene Beweis für desert erklärt. Ibid. eod.

7) In der Appellations-Sache von Schorndorf zwischen Jakob Fellmeth zu Klaffenbach, Ruderfperger Stabs, Beklagten Appellanten, und Friedrich Fellmeth ebendaselbst, Kläger Apellaten, eine Ausdingsstreitigkeit betreffend, wurde auf Beweis erkannt, und derselbe dem Appellanten auferlegt. Stuttg. den 13. Jun. 1810.

Stuttgart, den 24. Mai wurden geschieden:

1) Jacob Knödler, Gerichtsverwandter und Beker zu Affalterbach, Marbacher Oberamts, Kl. von Regine, geb. Kübler von Burgstall, desselben Oberamts, Bekl. ex cap. quasi defert. unter Verurtheilung der leztern in die Kosten.

2) Johann Jacob Wöhrle, Bürger und Schneider zu Groß-Sachsenheim, Vaihinger Oberamts, Kl. von Elisabetha Catharina, geb. Güthle von Untermberg, desselben Oberamts, Bekl. ex cap adulterii, unter Verurtheilung der leztern in die Kosten.

3) Johanne Christiane Geiger, geb. Haas von Pleidelsheim, Marbacher Oberamts, Kl. von Johann Jacob Geiger, Bürger und Weingärtner zu Pleidelsheim, Bekl. ex cap. adulterii, unter Verurtheilung des leztern in die Kosten.

Den 7. Jun.

1) Maria Catharina Maurer von Aidlingen, Böblinger Oberamts, geb. Reichart von Hildrizhausen, Kl. von Jacob Maurer, Burger und Schneider zu Aidlingen, Bekl. ex cap. quasi defert. unter Verurtheilung des leztern in die Kosten.

2) Johann Lamparter, Bürger und Taglöhner zu Wittlingen, Uracher Oberamts, Kl. von Anna Maria, geb. Dieterlin von da, Bekl. ex cap. quasi defert. comp. expens.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchster Decrete vom 7. Jun. die erledigte Pfarrei Hengen, Diöcese Urach, dem Vicar M. Gratianus in Bonfeld,

das Subdiaconat in Kirchheim unter Teck dem Vicar in Zang M. Pregizer;

vom 8. Jun. die katholische Pfarrei Winzeln, Oberamts Rottweil dem Caplan Franz Chalverat in Offingen, Oberamts Riedlingen,

die katholische Kaplanei in Offingen dem Exconventual Benedict Wenz von Schussenried, und

die evangelische Pfarrei Uhingen, Diöcese Göppingen, dem Helfer M. Kreuser in Ebingen,

vermög allerhöchster Decrete vom 9. Jun. die evangelische Garnisons-Predigers-Stelle

in Ellwangen dem Vicar M. Holland in Altdorf, und die Pfarrei Gronau, Diöceſe Laufen, dem Vicar M. Faber in Ilsfeld zu übertragen,

den Pfarrer Raphael Stählin von Hindelwangen, Oberamts Stockach, zur erledigten katholiſchen Patronat-Pfarrei Heiligenzimmern, im Fürſtenthum Hohenzollern-Sigmaringen, zu ernennen, und

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 12. Jun. dem Präceptor M. Kapf in Herrenberg die allerhöchſte Beſtätigung zu der Patronat-Pfarrei Mühlen am Neccar, Diöceſe Sulz, zu ertheilen.

Vermög allerhöchſten Reſcripts vom 11. Jun. haben Se. Königl. Maj. die erledigte Neuenſtädter Hut dem bisherigen Hutsverweſer Haußmann daſelbſt zu übertragen, und

vermög allerhöchſten Decrets von ebend. dem Andreas Frohmaier von Königsbronn den Titel als Hofſporer und die Erlaubniß, ſich in Ludwigsburg niederlaſſen zu dürfen, zu ertheilen allergnädigſt geruht.

Bekanntmachung. Da mit dem laufenden Monat Junius die erſte Hälfte des gegenwärtigen Jahrgangs des Regierungs-Blatts ſich ſchließt: ſo ſieht man ſich veranlaßt, ſämtliche Abonenten, ſie ſeien öffentliche Behörden oder Privat-Perſonen zu Berichtigung der Pränumeration auf das zweite Halbjahr aufzufordern, wobei man ſich wegen der bei den Beſtellungen und Zahlungen zu beobachtenden Ordnung auf die Bekanntmachung in dem Regierungs-Blatt Nro. 56. vorigen Jahrs bezieht.

Ludwigsburg. Das Waaren-Lager der hieſigen Königl. Porcellaine-Fabrique, welches in beträchtlichen Vorräthen von feinem Tafel- Caffee- und Thee-Gut, Vaſen, Gruppen, Figuren ꝛc. zum gröſten Theil gemahlt u. vergoldet beſteht, wird auf allerhöchſten Befehl in einem Geſamt-Kauf hingegeben. Die Liebhaber können die Vorräthe in hieſiger Porzellain-Fabrique einſehen, und bei Unterzogenem ihre Offerte machen. Den 7. Jun. 1810. Porzell. Fabrique-Kaſſier Bauverwalter Gegel.

Monrepos. Die von der Königl. ſpaniſchen Schaaf-Heerde dieſes Frühjahr abgeſchorne, im Fluß rein gewaſchene Wolle, beſtehend in ungefehr 56 Centn., wird zum Verkauf angeboten. Die Liebhaber können die Wolle in Monrepos beſichtigen, und in der Königl. Bauverwaltung zu Ludwigsburg ihre Offerte machen. Ludwigsburg, den 8. Jun. 1810.

Königl. Bau- und Garten-Commiſſion allda.

Göppingen. Bei der Königl. Stadt-Cameral-Verwaltung ſind 4 Wannen Heu und 2 Fuder Stroh erforderlich, deren Lieferung bis Montag den 25. dieſes Monats, Vormittags 8 Uhr, im Abſtreich wird veraccordirt werden. Welches den dißfalſigen Liebhabern hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Den 11. Jun. 1810. Stadt-Cameralverwaltung.

Maulbronn. Nach einem allerhöchſten Decret vom 30. Mai d. J. wurde die Schaafweid-Verleihung zu Gündelbach, hieſigen Oberamts, allergnädigſt nicht genehmigt. Es wird daher Samſtag den 30. Jun. d. J. Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhaus in Gündelbach eine neue Verleihung von Michaelis 1810 bis 1813. vorgenommen werden. Die Schaafweide darf der Beſtänder mit 125. und die Bürgerſchaft mit 125 Stücken beſchlagen. Für Wohnung und Stallung muß der Beſtänder ſelbſt ſorgen. Bei der Verſteigerung wird niemand zugelaſſen, der ſich nicht durch obrigkeitliches Zeugniß über ſein Prädicat und Vermögen ausweiſen kann. Den 9. Jun. 1810.

Oberamt Maulbronn.

Münchingen, Ludwigsburger Oberamts. Die dortige Commun-Schaafweide wird bis Mittwoch den 27. Jun. Vormittags 9 Uhr verliehen werden. Von 700 Stüken, welche dieſe Waide er-

Mr. Smith Barrow, in 1848, published, and the Society paid for, a Report upon the Mineral and Coal Resources of Nova Scotia, which was presented to the Legislature, and which contained a large amount of information, and a number of maps and sections, which were of great value to the Province. Mr. Barrow was also employed by the Government of Canada to report upon the Coal Fields of Canada, and his Report was published in 1851. Mr. Barrow's Report on Nova Scotia was republished in 1860, with additions, by the Provincial Government, and a copy was sent to the Society. Mr. Barrow's Report on Canada was published in the Journal of the Society, and a number of copies of it were printed separately, and distributed by the Society. Mr. Barrow's Report on Nova Scotia was republished in 1860, with additions, by the Provincial Government, and a copy was sent to the Society. Mr. Barrow's Report on Canada was published in the Journal of the Society, and a number of copies of it were printed separately, and distributed by the Society.

Bibliographie. Verzeichniß der Neuigkeiten. Die Preise sind in Kreuzern.

Ich [illegible] Wilhelm Graf [illegible] Graf Wilhelm Graf [illegible] Graf Wilhelm Graf [illegible] Graf

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 23 Jun.

Verordnung, gegen das Einschwärzen fremden Tabaks.

Se Königl. Majest. haben zu verordnen geruhet:

1) Jeder inländische Kaufmann, der sich mit Tabaks-Bestellungen directe an eine inländische oder ausländische Fabrik, oder an einen auswärtigen Kaufmann oder Commissionair wendet, wird, wenn er gleich nachher von der geschehenen Bestellung bei der Regie selbst die Anzeige macht, oder durch den Fabrikanten und fremden Kaufmann machen läßt, das Quantum sei groß oder klein, um zwanzig Reichsthaler gestraft; wird der Tabak wirklich heimlich eingebracht, so treten die auf die Tabaks-Einschwärzung bereits bestimmten Strafen in Wirkung.

2) Wenn ein reisender Commis von Handelsleuten oder Privaten Bestellungen auf Tabak annimmt, so verfällt solcher ebenfalls in eine Strafe von zwanzig Reichsthalern.

3) Mit Fabriken oder fremden Handelshäusern, welche den inländischen Handelsleuten privatim Tabak zuschiken, und solchen entweder gar nicht, oder falsch declariren, oder den Inländern auf andere Art zur Einschwärzung verhelfen, hat die Regie allen Verkehr abzubrechen, und, wenn jene sich hiebei betrüglicher Handlungen schuldig gemacht haben, öffentliche Anzeige hievon zu machen.

Die Königliche Oberämter haben diese allerhöchste Verordnung besonders dem Handelsstande und den Tabaks-Fabrikanten bekannt zu machen, und in vorkommenden Fällen hienach das erforderliche zu beobachten.

Zugleich wird denselben eröffnet, daß die in der General-Verordnung vom 26. Nov. 1808. enthaltene Bestimmung in Absicht auf die Delations-Gebühren dahin abgeändert worden ist, daß künftig der Betrag der Confiscationen und Geld-Strafen zusammen gerechnet, und von beiden den Delatoren diejenige Delations-Gebühr ausbezahlt werden soll, welche nach der Zoll-Ordnung §. 91. bei Zoll-Vergehungen statt findet. Stuttgart, den 13. Jun. 1810. General-Direction der Königl. Tabaks-Regie.

Das Meisterwerden der Keßler, und Ausstellung der Hausierpatente betr. d. d. 16. Jun. 1810.

Wir haben zwar bereits durch unser Circular-Reskript vom 10. November 1808. verordnet:

1) daß keinem Keßler das Meisterrecht vor dem in der Königl. Conscriptions-Ordnung vorgeschriebenen 25sten Jahre ertheilt werden solle, wobei wir uns jedoch vorbehielten, in einzelnen vorkommenden Fällen nach Befinden der Umstände allergnädigst zu dispensiren,
2) daß nur denjenigen im Königreich ansässigen Keßlern, welche sich über das im Lande ordnungsmäßig erlangte Meisterrecht, und den dadurch erlangten Anspruch auf den eigenen meisterlichen Betrieb ihres Handwerks mit einem authentischen Meisterbrief auszuweisen vermögen, in Zukunft Arbeits-Hausierpatente nach dem §. 19. der allgemeinen Polizei-Verordnung vom 11. Sept. 1807. (Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 84.) sollen ausgestellt werden dürfen.

Da Uns jedoch die Anzeige gemacht worden, daß diese Verordnung nicht allenthalben beobachtet werde; so sehen Wir uns veranlaßt, dieselbe zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und sie unsern Kreis- und Oberbeamten zur genauesten Nachachtung aufs neue einzuschärfen. Dabei wollen Wir ferner verordnet haben, daß jeder Keßlermeister alle Jahr am Handwerkstag, er mag dazu kommen oder nicht, sein schuldiges Leggeld bei Strafe bezahle.

Königl. Ober-Regierung, Ob. Pol. Depart.

Die Criminal-Quartal-Tabellen betr. vom 15. Jun. 1810.

Da die angeordneten Criminal-Quartal-Tabellen für das erste Quartal des laufenden Jahrs von mehreren Ober-Forst- und Oberämtern zur Zeit an das Königl. Ober-Justiz-Collegium 1. Senats noch nicht eingekommen sind; so werden diejenigen Stellen, welche damit noch im Rükstand haften, an die Vorschriftmäßige Einsendung dieser Tabellen, unter Bestimmung eines Termins von 14 Tagen, hierdurch erinnert. Decret. Eßlingen, im Kön. Ober-Justiz-Collegio I. Sen. den 15. Jun. 1810.

Straf-Erkenntniß Königl. Conscriptions-Commission.

Wilhelm Gottlob Scholpp von Stuttgart, welcher gegen das Verbot in das Ausland gewandert ist, und um dieß zu bewerkstelligen, sein Wanderbüchlein verfälscht hat, wurde zu vierwöchiger Festungs-Strafe zu Hohen-Asperg condemnirt, nach deren Erstehung er mit neunjähriger Capitulation zum Kön. Füsilier-Bataillon von Berndes assentirt werden wird. Stuttgart, den 18. Jun. 1810.

Erkenntnisse des Königl. Ober-Justiz-Collegii II. Senats.

1) In der Appellations-Sache von Stuttgart zwischen dem Rößlenswirth Heinrich Gambs zu Waldenbuch, Kl. Appellanten an einem, und dem Oelmüller Lorenz Eberwein ebendaselbst, Bekl. Appellaten am andern Theil, eine Losungs-Strittigkeit betreffend, wurde auf Abschwörung des Reinigungs-Eides von Seiten des Beklagten Appellaten erkannt. Stuttg. den 20. Jun. 1810.

2) In der Appellations-Sache von Stuttgart zwischen jung Johannes Nerrlinger allda, Kläger Appellanten an einem, und jung Jacob Nerrlinger, ebendaselbst, Bekl. Aten am andern Theil, eine Losungsstreitigkeit betreffend, wurde dem Bekl. Aten von Amtswegen besserer Beweis auferlegt. Ibid. eod.

Stuttgart, den 14. Jun. wurden geschieden:

1) Georg Jacob Mitschelin, Burgermeister zu Conweiler, Neuenbürger Oberamts, Kl. von Anna Maria, geb. Jäk, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung der leztern in die Kosten.

2) Anna Maria Jenter von Dürrwangen, Bahlinger Oberamts, geb. Luippold, Kl. von Conrad Jenter, Bürger und Bauren zu Dürrwangen, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung des leztern in die Kosten.

3) Georg Munz, Bürger und Beker zu Ruderspberg, Schorndorfer Oberamts, Kl. von Anna Barbara, geb. Hafner von Neu-Städtlen, Waiblinger Oberamts, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung der leztern in die Kosten.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Rescripts vom 15. Jun. dem zur Patronat-Pfarrei Nordheim, Diöcese Brakenheim nominirten Vicar M. Lebret die allerhöchste Bestätigung,

vermög allerhöchster Resolution vom 18. Jun. dem zur katholischen Patronat-Pfarrei Diepoltshofen, Oberamts Isny, nominirten Caplan Strohmaier von Zell, so wie dem zur katholischen Patronat-Pfarrei Wachendorff, Oberamts Horb, nominirten Vicar Stehle in Lautlingen, die allerhöchste Confirmation zu ertheilen.

Se. Königl. Maj. haben unterm 2. Jun. d. J. zu resolviren allergnädigst geruhet, daß dem Beker Christoph Fleischmann zu Mökmühl, Oberamts Schönthal, wegen seines bei der im März d. J. erfolgten Ueberschwemmung der dortigen Gegend bezeigten entschlossenen Benehmens, indem derselbe mit augenscheinlicher Lebensgefahr den Knecht des Kaufmanns Domino zu Nekarsulm und 3 Pferde aus dem Wasser rettete, die silberne Verdienst-Medaille und eine Gratification von 22 fl. zugestellt werden solle; welches hiemit auf allerhöchsten Befehl bekannt gemacht wird. Stuttgart, den 14. Jun. 1810

Kön. Ober-Regier. Ob. Pol. Departem.

Ludwigsburg. Das Waaren-Lager der hiesigen Königl. Porcellaine-Fabrique, welches in beträchtlichen Vorräthen von feinem Tafel-, Caffee- und Thee-Gut, Vasen, Gruppen, Figuren ꝛc. zum größten Theil gemahlt u. vergoldet besteht, wird auf allerhöchsten Befehl in einem Gesamt-Kauf hingegeben. Die Liebhaber können die Vorräthe in hiesiger Porzellain-Fabrique einsehen, und bei Unterzogenem ihre Offerte machen. Den 7. Jun. 1810. Porzell. Fabrique-Kassier Bauverwalter Gegel.

Monrepos. Die von der Königl. spanischen Schaaf-Heerde dieses Frühjahr abgeschorne, im Fluß rein gewaschene Wolle, bestehend in ungefehr 56 Centn., wird zum Verkauf angeboten. Die Liebhaber können die Wolle in Monrepos besichtigen, und in der Königl. Bauverwaltung zu Ludwigsburg ihre Offerte machen. Ludwigsburg, den 8. Jun. 1810.

Königl. Bau- und Garten-Commission allda.

[illegible] [illegible] [illegible] [

Ausgabe 1. und 2. Band je 10 Lieferungen à 1 Mk. Ausgabe 3. Band 12 Lieferungen à 1 Mk.

Die Ausgabe in Lieferungen ist nicht nur für diejenigen Leser bestimmt, welche das Werk nicht auf einmal kaufen können, sondern auch für diejenigen, welche sich nicht sofort entschließen können, ein Werk zu kaufen, das sie vielleicht nicht ganz lesen werden. Wer sich nicht sofort entschließen kann, das ganze Werk zu kaufen, kann sich durch Kauf einer Lieferung überzeugen, ob es ihm zusagt oder nicht

Ein Mann, Adolf Ernst Meyer, und 2 Knaben, Max Meyer und Ernst Meyer, sind in Hamburg-Eimsbüttel, Eichenstraße 4, gemeldet. Der Mann ist am 1. 1. 1900 in Hamburg geboren, der Knabe Max am 1. 1. 1930 in Hamburg, der Knabe Ernst am 1. 1. 1931 in Hamburg. Die Mutter ist am 1. 1. 1900 in Hamburg geboren. Sie ist Jüdin. Die Ehe ist am 1. 1. 1929 in Hamburg geschlossen

leztenmal von Gerlinhofen: Johann Dürr, Bek. Von Hättisheim: Franz Widmann, Barbierer. Von Wiblingen: Joh. Bapt. Gerhofer. Kön. Württ. Amt.

Wiesenstaig. In Gemäßheit allerhöchsten Dekrets vom 2. Jan. d. J. werden hienach benannte Conscriptionspflichtige Unterhanen-Söhne aus hiesigem Oberamts-Bezirk aufgefordert, binnen jezt und 4 Monaten bei sonst zu gewarten habender Vermögens-Confiscation nach Haus zurükzukehren, und sich den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen; und zwar von Wiesenstaig: Sim. Schmid, Bek. Jos. Andr. Martin, Färber. Joh. Jak. Steinle, Strumpfweber. Jos. Storr, Sattler. Andr. Felix Steinle, Kirschner. Franz Anton Maier, Schmid. Jos. Anton Herzer, Bek. Zsriak Samuel Zimmermann, Bek. Joh. Anton Klein, Sekler. Von Deggingen: Conr. Knaupp, Schneider. Joh. Knaupp, Maurer. Jak. Gansloser, Maurer. Mich. Allmendinger, Maurer. Von Dizenbach: Jos. Schweizer, Mahlknecht. Matth. Wagner, Chirurgus. Joseph Diez, Maurer. Von Draggenstein: Georg Baum, Dreher. Von Gansloſen: Johannes Waldenmaier, Schäfer. Von Gospach: Isaak Schweizer, Maurer. Andreas Straub, Kübler. Joseph Alt, Wagner. Alois Enz, Schumacher. Von Gruibingen: Joseph Hascher, Weber. Lor. Halder, Schmid. Mich. Oßwald, Weber. Joh. Jakob Moll, Schumacher. Joh. Jakob Moll, Nagelschmid. Von Hohenstatt: Anton Weber, Spindeldreher. Jak. Diez, Weber. Jos. Columban Diez, Bek. Von Mühlhausen: Joh. Ge. Jakob, Weber. Albert Maier, Papierer. Thomas Allmendinger, Hafner. Von Ochsenwang: Johannes Leuze, Zimmermann. Von Reichenbach: Jakob Joachim Wagner, Seidenweber. Franz Xav. Hanold, Bierbrauer. Joh. Georg Alt, Baurenknecht. Joh. Hanold, Maurer. Mich. Müller, Zainenmacher. Johannes Ramminger, Maurer. Von Westerheim: Thomas Priel, Mezger. Franz Wagner, Mezger. Ge. Schulz, Weber. Jacob Maier, Kiefer. Anton Wagner, Schreiner. Kön. Oberamt.

Gaildorf. Wenn Friedrich Eisenmann, gebürtig aus Ruppertshofen, Gemeiner unter dem Königl. Infanterie-Regiment Prinz Friedrich, welcher aus dem Haupt-Spital Solitude desertirt ist, irgendwo ergriffen werden kann, so wird wiederholt gebeten, denselben an das nächste Militär-Commando oder zum hiesigen Oberamt einzuliefern. Den 28. Mai 1810. Kön. Oberamt.

Stuttgart. Johann Benjamin Stüber, Schullehrers Sohn von Unter-Sielmingen zieht schon seit einiger Zeit im Lande herum, und sucht die Leute auf verschiedene Arten zu betrügen. Von seinem Vater und dem Pfarramt wurden das Publikum bereits früher in öffentlichen Blättern vor ihm gewarnt. Da er aber sein Gewerbe doch noch fortreibt, und sich auch bei der Conscription dieses Jahrs nicht gestellt hat: so werden hiemit sämtliche Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten geziemendst ersucht, auf ihn zu fahnden, und ihn auf Betreten gegen Ersaz der Kosten an unterzeichnete Behörde einliefern zu lassen. Derselbe ist 25 J. alt, hat ein länglichtes, mageres bleiches Gesicht, braune Haare und dergleichen Augbraunen, hohe Stirne, blaue tiefliegende Augen, kurze Nase, eingefallene Wangen, mittlern Mund, gute Zähne, rundes Kinn, gerade Beine. Den 5. Jun. 1810.
Kön. Amts-Oberamt hieselbst.

Brakenheim. Der Kaufmann, Christoph Friedrich Veiel von Ochsenburg, welcher wegen attentirten groben Betrugs, den er nach vorliegenden Anzeigen in Heilbronn verüben wollte, in Ochsenburg in Verhaft kam, und hieher transportirt werden sollte, ist den 6. diß in Güglingen seinem Führer entwischt, und hat sich flüchtig gemacht. Bemelter Veiel ist 38 Jahre alt, 6 Fuß hoch, hat kurze schwarze Haare und Augbraunen, kleine tiefliegende graue Augen, eine an der Stirn tief eingedrükte Nase, einen gehäßigen Blik, blatternarbigtes bleiches schwarzes Angesicht, ovales Kinn, starken schwarzen Bart und Bakenbart. Bei seinem Entweichen war derselbe bekleidet mit einem falben Ueberrok, grauen Ueberhosen, und Stiefeln darunter, und einer weißen blau geblumten Weste, gleichem Halstuch, ohne etwas zur Bedekung des Hauptes zu haben. Alle Polizei- und Justizbehörden werden daher geziemendst ersucht, den Veiel auf Betreten festzuhalten, und gegen Ersaz der Unkosten zum Oberamt allhier wohlverwahrt einliefern zu lassen. Den 8. Jun. 1810. K. Oberamt.

Hornberg. Der wegen ehemaliger Theilnahme an Falschmünzereien seit dem 15. Apr. d. J. ver-

haftete Johann Weisser von Sulgau (vulgo Beschlesbauer) ist in der verflossenen Nacht nach Erbrechung der Fesseln aus dem Gefängniß entwichen. Sämtliche Obrigkeiten werden daher geziemend ersucht, auf diesen Menschen zu fahnden, und ihn auf Betreten an hiesiges Oberamt wohlverwahrt einliefern zu lassen. Signalement. Joh. Weisser ist 56 J. alt, hagerer Statur, etwas über 6 Schuh hoch, hat schwarzgraue Haare, schmale runzlichte Stirn, blaue Augen, schwarze Augbraunen, länglichte Nase, großen Mund ohne Vorderzähne, ein spiziges Kinn, schwarzbraunen dünnen Bart, eingefallene blasse Wangen, geht gebükt. Bei seiner Entweichung war er mit einem schwarzen Zwilchkittel, woran gelbe messingene Knöpfe, einem runden schwarzen Hut, ohne Halstuch, mit langen grauen wollenen, mit Leder besezten Reithosen, und mit Schuhen bekleidet. Den 9. Jun. 1810.

Kön. Oberamt.

Marbach. In der Nacht vom 11. auf den 12. diß haben Unbekannte die Frechheit so weit getrieben, an der neuangelegten Chaussee nächst der Brücke von Benningen disseitigen Oberamts 13 Stük Obstbäume freventlicher Weise, theils abzuhauen, theils abzubrechen. Wer zu sicherer Entdekung des Thäters führen sollte, darf neben Verschweigung seines Namens der gesezlichen Belohnung von 15 fl. gewärtig seyn. Den 13. Jun. 1810. Königl. Oberamt allda.

Stokach. Der nachbeschriebene ledige Pursche, gebürtig von Laubek, unweit Stokach, hat sich eines Strassenraub-Attentats schuldig gemacht, und ist entwichen. Es werden daher alle obrigkeitliche Behörden geziemend ersucht, auf denselben, der wegen wehrerer körperlicher Gebrechen sehr kennbar ist, genau zu fahnden, und ihn im Betretungsfall gegen Ersaz aller Unkosten wohlverwahrt einliefern zu lassen. Signalement. Johannes Madach von Laubek, 26 J. alt, 5 Fuß 7 Zoll hoch, ist von magerer Statur, hat braune Haare, niedere Stirne, braune Augbraunen, ist am linken Aug blind, hat eine gerade spizige Nase, mittlern Mund, schmale Wangen, rundes Kinn, gelblichtes ovales Angesicht, mittlere Schultern, sein rechter Arm ist ganz strupirt. Bei seinem Entweichen trug er einen grünen Zwilch Schoopen.

Auch ist in der Nacht vom 8ten auf den 9ten d. M. der nachbeschriebene Bauer aus Mühlingen disseitigen Oberamts, von seinem Weibe und 6 Kindern entwichen, ohne daß eine andere Ursache, als ein verschwenderischer Lebenswandel bekannt ist. Sämtliche Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten werden ebenfalls geziemend ersucht, diesen Mann im Betretungsfall handfest zu machen, und hieher transportiren zu lassen. Signalement. Joseph Honold, 27 J. alt, hat untersezte Statur, 5 Fuß 3 Zoll im Meß, schwarze Haare, niedere Stirne, schwarze Augbraunen, graue Augen, stumpfe Nase, mittlern Mund, rothe Wangen, rundes Kinn und Angesicht, breite Schultern und kein sichtbares Gebrechen. Den 10. Jun. 1810. Oberamt allda.

Aalen. Alle diejenige, welche, unter irgend einem Titel, hypothekarische Ansprüche auf irgend ein Vermögen in den nachfolgend verzeichneten Orten haben, oder zu haben glauben, werden aufgefordert, solche bei Vermeidung ihres Verlusts, unter Beischluß der Original-Documente oder gesezlich beglaubigter Abschriften derselben, zum Behuf der für diese Orte allergnädigst angeordneten Errichtung neuer Hypotheken-Bücher binnen der nächsten 3 Monaten a date, bei dem dazu bestellten unterzeichneten Commissair gegen Quittung, franco einzugeben. Diese Orte sind: Abtsgmünd, Blasiushof, Alteschmidt, Neuschmidt, Pulvermühle, Schäufele, Hangendbuch, Vorderbüchelberg, Hinterbüchelberg, Wöllstein, Fach, Hohlenbach, Dewangen, Aurhof, Degenhof, Oelzerhof, Faulherrenhöfe, Dreherhof, Hüttenhöfe, Klingenhöfle, Krummenhof, Rauburn, Bernhardsdorf, Rodamshöfle, Reichenbach, Riegelhof, Lusthof, Birkhof, Heuchlingen, Reart, Mäderhof, Riedhof, Holzleuten, Oberkochen, Unterkochen, Bösenschmidte, Glashütte, Hochmühle, Klause, Läuterhäusle, Pulvermühle, Birkhof, Simmisweiler, Bernlohe, Hohenberg, Ottenberg, Neubau, Beuren, Unter-Rombach, Neßlau, Hammerstadt, Oberrombach, Pompelhof, Sandberg, Schnaitberg, Volkmarsweiler, Spagenweiler, Mädle, Sauerbach, Osterbuch, Forst, Wasseralfingen, Braunenriet, Erzhäusle, Salchen, Schmelzofen, Wagenrain, Weidenfeld, Hofen, Heimatsmühle, Heißenberg, Mäderhof, Oberalfingen, Goldshöfe, Onalsfeld, Treppach, Attenhofen, Röthardt, Röthenberg, Himmlingen, Hirschhof, Grauliöhöfe. Den 4. Jun. 1810. Stadt- und Amtsschreiberei allda.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 30. Jun.

General-Verordnung, die Aufbewahrung der Familien-Register betr.

Da die Familien-Register in Verbindung mit den Kirchen-Registern den wesentlichen Vortheil gewähren, daß das eine Dokument, wenn man es durch einen unglüklichen Zufall verliert, durch das andere ergänzt werden kann: so wird zu sicherer Erreichung dieses Zweks hiemit allgemein verordnet, daß beiderlei Dokumente nicht in einem und demselben Local, sondern die Familien-Register ausschließlich auf dem Rathhause eines jeden Orts, oder, wo sich kein Rathhaus befindet, in demjenigen Zimmer, wo die Fleckenbücher oder Gerichtsprotocolle liegen, in einem eigenen Kasten, wozu der Pfarrer den Schlüssel hat, und welcher auf Kosten des evangelischen pii Corporis oder der katholischen Kirchenpflege zu verfertigen ist, aufbewahrt werden sollen.

Damit aber durch die Verschiedenheit des Lokals die richtige Führung der Register nicht Noth leiden möge: so werden sämtliche Pfarrer angewiesen, bei schwerer Verantwortung wöchentlich an einem bestimmten Tag und zwar in der Regel an jedem Montag Vormittags alle in der Woche zuvor eingetretene Veränderungen in das Familien-Register pünktlich einzutragen; zu welchem Ende die zuverläßige Veranstaltung zu treffen ist, daß jeder Pfarrer zu dem Kasten, worinn dieses Register sich befindet, den freien Zutritt hat.

Den Dekanen wird hiebei zur Pflicht gemacht, hierüber genaue Aufsicht zu tragen, und besonders aus Gelegenheit der Kirchen-Visitationen bei den Ortsvorstehern, Gerichtsschreibern, und Amtsschreiberei-Substituten nachzufragen, ob von Seite der Pfarrämter hierinn nichts versäumt werde. Stuttgart, den 19. Jun. 1810.

Ministerien des Innern und der geistlichen Angelegenheiten.

Decret des Königl. katholischen geistl. Raths an die katholischen Schul-Inspectorate. Die Form ihrer Eingaben betr. d. d. 22. Mai 1810.

Da die provisorisch aufgestellten katholischen Schul-Inspectoren ihre Eingaben nicht immer nach der gehörigen Form einrichten, hiedurch aber der Geschäftsgang erschwert wird; so werden dieselben zur künftigen genauen Beobachtung der bestehenden Vorschriften hiemit erinnert und zugleich folgende nähere Bestimmungen beigefügt:

a) Im Rubrum muß allezeit die Nummer des Inſpectorats und das Oberamt des Orts oder der Perſon, welche der Gegenſtand betrift, angegeben werden.

b) Wenn die Schul-Inſpectoren einen abgeforderten Bericht erſtatten, ſo iſt das Datum und die im diſſfalſigen Reſcript oder Decret des kathol. geiſtl. Raths bemerkte Regiſtratur-Nummer im Rubro zu bezeichnen.

c) Nie darf dieſelbe Eingabe mehr als einen Gegenſtand enthalten. Hievon ſind jedoch ausgenommen

d) die jährlichen General-Schulberichte, welche ein getreues Bild des jedesmaligen Zuſtandes der Schulen überhaupt, und jeder einzelnen Schule insbeſondere, ſo wie auch eine Vergleichung mit der vorherigen Beſchaffenheit enthalten ſollen.

e) Da es aber nicht möglich iſt, die allgemeine Berichte in kurzer Zeit zu erledigen, ſo fordern alle diejenigen Gegenſtände, worauf eine baldige Reſolution nothwendig wird, eine abgeſonderte Eingabe. Vorzüglich gilt diß von Bau- und ſonſtigen Gegenſtänden, worüber mit andern Königl. Collegien Communication gepflogen werden muß.

f) Endlich ſind alle Berichte, Tabellen, Zeugniſſe ꝛc. auf ein nach dem Format der Stempelbogen zugeſchnittenes Papier, und nicht, wie es häufig geſchah, auf Regal-Papier zu ſchreiben. Stuttgart, den 22. Mai 1810.

Decret des Königl. katholiſchen geiſtl. Raths, an die katholiſchen Schul-Inſpectorate, die Form der Schul-Tabellen betr. d. d. 22. Mai 1810.

Um den tabellariſchen Berichten, welche die katholiſche Schul-Inſpectoren in Gemäsheit der Schul-Ordnung über die ihnen untergeordneten Schulen jährlich zu erſtatten haben, eine dem Zwecke einer leichten und deutlichen Ueberſicht entſprechendere Einrichtung zu geben, werden hiemit folgende nähere Beſtimmungen bekannt gemacht.

1) In die allgemeine Schul-Tabelle, welche der Lehrer bei jeder Prüfung einzugeben hat, iſt nach der Rubrik „zu ſpät gekommen" noch eine Columne mit der Ueberſchrift „Strafgelder" und den Unterabtheilungen, „eingegangen" - „Reſt" zu ziehen, und in dieſem bei jedem Kinde zu bemerken, was an dem ſchuldigen Strafgeld wirklich bezahlt worden, oder noch ausſteht. Dieſe Tabelle hat der Lehrer 14 Tage vor der Prüfung dem Schul-Inſpector im Concept zu übergeben, damit derſelbe bei der Prüfung Gelegenheit habe, die Angaben zu kontrolliren, worauf ſie bis zum 23. April ergänzt und berichtigt dem Schul-Inſpector wieder zuzuſtellen iſt, welcher ſie, mit ſeinem vidit beſtätigt, einzuſchicken hat.

2) In der ſummariſchen Tabelle über die Schulen muß

A. in der Rubrik Schullehrer „nach b) geſezt werden „c) Vaterort" und ſind hienach die übrigen Angaben weiter zu bezeichnen,

b) unter der Rubrik „Einkommen" iſt in der erſten Columne zu bemerken von 1808.

α) Schulgeld

β) fixe Geldbeſoldung

γ) Naturalien und Emolumente im Geld-Anſchlag.

NB. Dieſe Rubrik wird nur noch dieſes Jahr ausgefüllt, künftighin bleibt ſie weg.

In der zweiten Columne „gegenwärtiges Einkommen"

a) als Lehrer
b) als Meßner
c) Nebenverdienst

Summe ———

Iſt der Meßnerdienſt nicht mit der Schule vereinigt, ſo wird der Ertrag deſſelben angeführt unter der Rubrik:

„Ertrag des abgeſonderten Meßnerdienſts"

B) Die Rubrik Schulhauß iſt in die Columne „Schul-Gebäude" — „Schulzimmer" zu theilen, und bei „Schul-Gebäude" ſind anzuführen

a) Beſchaffenheit
b) mit oder ohne Lehrerwohnung
c) gemiethet, oder eigen.

Als eigen können die Schul-Gebäude nicht angegeben werden, welche dem Lehrer, — als Privaten gehören.

Bei Schul-Zimmer ſind zu bemerken:

a) Anzahl
b) Beſchaffenheit,
c) mit oder ohne Lehrer-Familie.

Da durch die neu hinzugekommenen Rubriken der Raum für die einzelnen Felder zu ſehr beengt werden dürfte; ſo ſollen die Proviſoren bei einer jeden Schule gleich unter dem Lehrer in der nemlichen Rubrik aufgeführt und als ſolche ausdrüklich bezeichnet werden.

3) Da die wenigſten Schul-Inſpectoren die §. 29. Nr. 5. der allgemeinen Schulverordnung verlangte Tabelle eingeſchikt haben; ſo wird ſie hiemit in Erinnerung gebracht. Außer dem Namen und Ort des Lehrers ſind in dieſe Tabelle nur jene Gegenſtände aufzunehmen, welche in der ſummariſchen Tabelle nicht vorgekommen, und namentlich kann d- und e- hinwegbleiben, ſtatt deſſen iſt d „Beſtreben ſich ferner zu bilden" anzugeben.

Der Bericht über den Pfarrer wird am füglichſten in eine eigene Tabelle gefaßt. Hier ſind auch die übrigen Geiſtlichen aufzuführen, wenn ſie den katechetiſchen Unterricht in einer beſtimmten Claſſe beſorgen, und zwar gleich nach den Pfarrern, mit dem Beiſaze: Katechet der N. N. Claſſe — oder wenn ſie auf einem Filial die Katecheten-Stelle vertreten, bei dem Namen des Filial-Orts.

Die in dieſer Tabelle aufzuführende Rubriken ſind: Ort, Namen und Charakter, körperliche Beſchaffenheit, dann die übrigen §. 29. Nr. 5. Lit. i. berührten Punkte.

Die Prädikate der Kenntniſſe, des Fleißes ꝛc. ſind in allen Eingaben jedesmal beſtimmt, und nur mit den in der allgemeinen Schul-Tabelle Nr. 5. angenommenen Noten zu bezeichnen.

Die ſchon eingeſchikten Berichte und Tabellen müſſen nach dieſen nähern Beſtimmungen nachträglich ergänzt werden. Stuttg. den 22. Mai 1810.

Rechts-Erkenntniß des Königl. Ob. App. Tribunals.

In der an das Königl. Ober-Tribunal übergegangenen Appellations-Sache von dem ehemaligen Ritterdirectorium des Kantons Nekar-Schwarzwald und der Ortenau, zwischen den Erben des Rittmeisters Theodor Freiherrn von Kechler zu Schwandorf, Beklagten, Appellanten an einem, und den von Barillschen Geschwistern, als Allodial-Erbinnen des Venetians Freiherrn von Kechler, Klägerinnen, Appellatinnen am andern Theil, ein angebliches Fidei-Commiß-Capital betreffend, wird die Urtel voriger Instanz bestärigt, und der Punkt des in der Appellations-Instanz aufgegangenen Kostens verglichen. Tübingen, den 21. Jun. 1810.

Erkenntnisse des Königl. Ober-Justiz-Collegii II. Senats.

1) In der Debit-Sache des verstorbenen geheimen Raths und Landvogts v. Bühler in Heilbronn wurde das Präclusiv-Erkenntniß publicirt, und zugleich die Glaubiger auf den 27. Jul. d. J. zu Anhörung der Prioritäts-Urthel vorgeladen. Stuttgart, den 15. Jun. 1810.

2) In der Rechts-Sache zwischen dem Handelsmann Mayer-Mauchart zu Ludwigsburg als Pfleger der Regine Friderike Charlotte Louise Hummel, Klägern an einem, und den in actis ernannten Erben des Stadtpfarrers Fezer zu Unteröwisheim, Bekl. am andern Theil, die Zurükforderung einer von der Mutter der Regine Hummel übernommenen und verlohrnen Schuld betreffend, wurden die Beklagten in die Erstattung der lezteren unter Vergleichung der Kosten verurtheilt. Stuttgart, den 20. Jun. 1810.

3) Die Appellations-Sache von Stuttgart zwischen Jacob Friedrich Zinck zu Bothnang und Consorten Kl. Appellanten an einem, und Leonhard Jaiser ebendaselbst, und Consorten, Bekl. Appellaten am andern Theil, pcto hereditatis petitionis, wurde wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde verworfen, und die Appellanten in die aufgegangene Appellations-Kosten verurtheilt. Stuttg. den 23. Jun. 1810.

4) Die Appellations-Sache von Balingen zwischen Marx Haid, Friedrich Kemler u. Friedrich Beutel in Pfullingen, Kl. Appellanten, und Jacob Jetter in Balingen, Bekl. Appellaten, pcto fidejussionis wurde wegen Mangels in den Formalien von Amtswegen per Rescriptum verworfen. Stuttg. den 27. Jun. 1810.

Stuttgart, den 21. Jun. wurden geschieden:

1) Johann Georg Hengsteler, Bürger und Bauer zu Leidringen, Sulzer Oberamts, Kl. von Rosina, geb. Huonker von da, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung der leztern in die Kosten.

2) Jacob Friedrich Schäfer, Bürger und Weingärtner zu Hahnweiler, Waiblinger Oberamts, Kl. von Catharina Barbara, geb. Seiz von Wangen, Canstadter Oberamts, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung der leztern in die Kosten.

3) Wurde die Ehe zwischen Carl Murr, Bürger und Mezger zu Stuttgart, Kl. und Friederika, geb. Schurr von da, Bekl. ex cap. Doli annullirt, und leztere in die Kosten verurtheilt.

Se. Königl. Maj. haben durch ein allerhöchstes Decret vom 21. Jun.

den Kammerjunker, Ober-Landes-Oekonomie-Rath, Friedrich Grafen v. Normann,

den Kammerjunker, Ober-Regierungsrath v. Holzschuher,

den Kammerjunker, Staabs-Rittmeister v. Schlümbach beim Dragoner-Regiment,

den Kammerjunker, Staabs-Rittmeister v. Brandenstein bei der Leib-Jäger-Garde, und

den Kammerjunker, Staabs-Rittmeister, Grafen v. Norrmann bei der Garde zu Pferd, zu Königl. Kammerherrn gnädigst zu ernennen geruht.

Se. Königl. Majest. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchster Resolution vom 22. Jun. die erledigte Pfarrei Kochersteinsfeld, Diöcese Neuenstadt, dem Pfarrer M. Neuffer in Frommern zu übertragen,

vermög allerhöchsten Rescripts vom 26. Jun. dem zur Stadt-Pfarrei Waldenburg, Diöcese Oehringen nominirten Vicar Raiffeisen in Botenheim die allerhöchste Bestätigung zu ertheilen, und

vermög allerhöchsten Rescripts von ebend. den Oberamtmann Seubert von Maulbronn nach Welzheim, und den Oberamtmann Bolley daselbst nach Maulbronn zu versezen.

Vermög allerhöchster Resolution vom 25. Jun. haben Se. Königl. Maj. die Oberförsters-Stelle in dem Oberforst Neuenstatt dem Hofjäger Uhl zu Stettenfels allergnädigst zu übertragen geruht.

Der Rechts-Candidat Georg Amand Schmalzigaug aus Heilbronn, ist als Kön. Advokat aufgenommen, und in dieser Eigenschaft bei dem Königl. Ober-Tribunal verpflichtet und immatriculirt worden. Tübingen, den 26. Jun. 1810.

Monrepos. Bei der Königl. Oekonomie daselbst werden bis Donnerstag den 5. Jul. Vormittags 9 Uhr gegen baare Bezahlung im Aufstreich verkauft: 1 Farre, 8 Kühe, 2 Kalbinen, 3 Stier-Kälber, 4 Hummel-Kälber, 2 Kühe-Kälber; sodann ungefähr 100 Stük Mutter-Schaafe, 150 Stük alte Hämmel, 50 Stük alte Steer, alle von spanischer Race. Welches hiemit bekannt gemacht wird, damit sich die Liebhaber zur gesezten Zeit in der Königl. Maierei in Monrepos einfinden können. Ludwigsburg, den 26. Jun. 1810.

Bau- und Garten-Commission.

Benhausen. Bei unterzeichneter Beamtung ist ein Quantum alter und neuer Gersten feil. Die Liebhaber können sich täglich bei dem Beamten melden. Den 21. Jun. 1810.

Königl. Cameral-Verwaltung allda.

Eßlingen. Bis Montag den 2. Jul. Vormittags 9 Uhr werden bei der hiesigen geistlichen Verwaltung 53 Eimer Wein vom Jahr 1808. gegen baare Bezahlung im Aufstreich verkauft werden. Den 22. Jun. 1810.

Geistl. Verwaltung.

Leinzell. Vermög allerhöchsten Rescripts von Königl. Hochpreißl. Ob. Justiz-Collegio II. Senats ist unterzeichnete Stelle beauftragt, die zur Franz von Langischen Debit-Masse gehörige Fahrniß-Stücke, Geräthschaften, und Vieh ꝛc. im öffentlichen Aufstreiche zu verkaufen, desgleichen auch die sämtliche Schloßhofgüter zu verpachten. Da man die Vornahme dieses Geschäfts auf den 12. und 13. Jul. d. J., wo am ersten Tage der Verkauf, und am zweiten Tage die Verpachtung der Güter vorgehen wird, ausgesezt haben will, so werden alle Kaufs- und Pachtlustige hiemit aufgefordert, an oberwähnten Tagesfahrten in der Früh 8 Uhr in dem Schlosse zu Leinzell zu erscheinen, und diesen Verkaufs- und Pacht-Handlungen anzuwohnen. Den 16. Jun. 1810.

Administration der Freihr. Franz v. Langischen Debit-Masse.

Heilbronn. Die Commun-Schäferei zu Massenbachhausen, hiesigen Oberamts, welche mit 300 Schaafen beschlagen werden darf, und wo der Beständer das Schaafhaus nebst Stallung und Scheuren, einen Garten, 2½ Morg. Wiesen, und ¾ Akers und eine Bürgerholzgabe in Genuß bekommt, soll laut allerhöchsten Decrets vom 13. diß nochmals zur Verleihung gebracht werden, und wird Samstag den 7. Jul. d. J. Morgens um 8 Uhr auf dem dortigen Rathhause zur Versteigerung kommen. Den 22. Jun. 1810. K. Oberamt.

Hundersingen, Münsinger Oberamts. Da die auf den 4. diß bestimmt gewesene Verpachtung der der hiesigen Commun zugehörigen Sommer-Schaafweide eingetretener Hindernisse wegen an diesem Tag nicht vor sich gehen können, so ist zu dieser Verhandlung ein neuer Termin auf Montag den 16. Jul. angesezt worden. Die Liebhaber zu der 250 Stük ertragenden und auf 3 Jahre, nemlich auf 1811, 1812 und 1813. zu verpachtenden sehr guten und gesunden Waide können sich daher an dem bestimmten Tag, Nachmittags 1 Uhr in des Schultheissen Haus zu Hundersingen einfinden, und der Verhandlung anwohnen. Den 20. Jun. 1810. Oberamt Münsingen.

Künzelsau. Die Commun-Schaafweide allhier, welche mit 350 bis 400 Stük Schaafen beschlagen werden kann, wird Donnerstag den 12. Jul. Vormittags auf hiesigem Rathhaus auf 3 Jahre öffentlich verliehen werden, und geschiehet der Aufzug eines Beständers auf Michaelis d. Jahrs, wobei ein solcher zu geniessen hat: ein neugebautes zweistökigtes geräumiges Wohnhauß, samt zwei grossen Ställen, und einem Heuboden, dann 8 Ruth. Krautgarten, 6 Morgen Wiesen, und 3 Vrtl. 35 Ruth. Aker. Die Bestands-Liebhaber haben sich mit obrigkeitlichen Zeugnissen über ihr Vermögen und Prädicat zu versehen. Den 19. Jul. 1810. Kön. Amt allda.

Mergentheim. Vermög allerhöchsten Befehls vom 6. Jun. d. J. sollen die herrschaftlichen Schäfereien zu Löffelstelzen, Reckersthal, Bowiesen und Neuhaus, deren Bestand sich auf künftige Michaelis endiget, auf weitere 3 Jahre im öffentlichen Aufstreich verliehen werden. Hiezu hat man folgende Tagfahrten anberaumt: nemlich für Löffelstelzen, den 9. Jul. in dem Gasthof zum Kreuz zu Löffelstelzen. Für Reckersthal, den 10. Jul. im Ort Reckersthal, Vormittags 9 Uhr. Für Bowiesen, den 11. Jul. im Ort Bowiesen Vormittags 10 Uhr, und für Neuhaus, den 12. Jul. im Ort Neuhaus Vormittags 10 Uhr. Zu jenen Schäfereien gehören a) zu Löffelstelzen, das herrschaftl. Wohnhaus, die Schaafscheuer, nebst Stallung, ein Küchengarten, und der Waidgang auf verschiedenen Markungen mit 500 Stük Schaafwaare; der Beständer hat den Pförch zu genießen, und bekommt den helftigen Ertrag jeden pförchenden Akers. b) Zu Reckersthal, das herrschaftliche Wohnhaus, Scheuer und Stallung, 1 Küche, und 1 Baumgarten, den Waidgang auf verschiedenen Markungen mit 350 Stük Schaafwaare. Der Beständer hat den Pförch zu genießen, und bekommt den helftigen Ertrag jeden pförchenden Akers. c) Zu Bowiesen, das herrschaftl. Wohnhaus nebst Scheuer und Stallung, 1 Kraut- und 1 Wiesenstük, sodann den Waidgang auf mehreren Markungen mit 400 Stük Schaafwaare. Der Beständer hat den Pförch zu genießen, und bekommt den helftigen Ertrag jeden pförchenden Akers, und d) zu Neuhaus, das herrschaftl. Wohnhaus nebst Scheuer und Stallung, und 1 Garten, dann den Waidgang mit 700 Stük Schaafwaare auf mehreren Markungen, der Beständer hat den Pförch zu genießen, und bekommt den helftigen Ertrag jeden pförchenden Akers. Welches den Pachtliebhabern mit der Anlage hiemit bekannt gemacht wird, daß sie nicht nur rücksichtlich ihres Prädicats und Vermögens zu Stellung der erforderlichen Kautionen gerichtliche Zeugnisse, sondern auch ihre Meister-Briefe beizubringen haben. Den 20. Jun. 1810.

Kreissteuer-Amt Oehringen und Cameralverwaltung Mergentheim.

Rottweil. Auf allerhöchsten Befehl des Königl. Ob. Landes-Oeconomie-Collegium vom 8ten l. M. wird das zur hiesigen Stiftsverwaltung gehörige Hofgut in Zimmern, Oberamts Rottweil, Montag den 6. Jul. auf die 9 bis 12. Jahre salva ratificatione an den Meistbietenden verliehen werden. Dasselbe bestehet in einem Hauß, Scheuer und Stallung unter einem Dach, 235 Jchrt. 2⅛ Vrtl. 9 Ruth. Aekern in 3 Zelgen, 30 Jchrt. 3½ Vrtl. 16½ Ruth. Gärten und Wiesen, von welch ersteren 2 Jchrt. mit Rolen, 55½ Jchrt. mit Dinkel, 55 Jchrt. mit Sommerfrüchten, ½ Jchrt. mit Reps, 10 Jchrt. mit Esper, 2 Jchrt. mit Grundbirn und 1 Jchrt. mit Hanf und Flachs angebaut sind, die dem künftigen Beständer zur Einheimsung überlassen werden. Diejenige Liebhaber, welche ihre gute Aufführung, Kenntnis im Feldbau und den Besiz eines zur Cautions-Leistung hinreichen-

den Vermögens mit obrigkeitlichen Zeugnissen zu beweisen vermögen, können sich an gedachtem Tag Vormittags 9 Uhr in Zimmern einfinden, die Bedingungen vernehmen, und der Aufstr[illegible]s-Verhandlung anwohnen. Den 19 Jun. 1810. Kön. Stifts-Verwaltung.

Weissach. Die Flekenmühle in Weißach, Leonberger Oberamts, welche aus 2 Mahl- und 1 Gerbgang bestehet, wird Samstags den 7. Jul. d. J. Morgens 8 Uhr auf dem Rathhaus daselbst auf 3 Jahre an den Meistbietenden in Bestand gegeben werden. Der Beständer genießt nicht nur ein gut eingerichtete Wohnung, Stallung, 2½ Vrtl. Wiesen, und ungefähr 1 Vrtl. Grasgarten, sämtlich bei der Mühle, sondern auch das Bannrecht auf dem Fleken, und alles Holz zum laufenden Mahlwerk aus den Königl. Waldungen aus Gerechtigkeit umsonst. Wohnung, Stallung samt Geschirr wird dem Beständer mit einem Verzeichniß übergeben, und ebenso hat dieser das ganze Werk nach allen Artikeln bei seinem Abgang wieder abzutreten. Uebrigens muß derselbe alles laufende Werk auf eigene Kosten im Bau und Reparation erhalten. Der Bestandzinns wird alle Vierteljahr in Geld abgerichtet, und muß Beständer bei seinem Aufzug eine Caution von 400 fl. in baarem Geld erlegen. Dieses wird nun zur allgemeinen Kenntnis gebracht, damit sich die dazu tüchtigen Liebhaber, welche mit guten Vermögens- und Aufführungs-Attestaten versehen seyn müssen, bei dieser Verleihung einfinden mögen. Den 18. Jun. 1810. Oberamt Leonberg.

Spaichingen, Unten stehende abwesende Militairpflichtige ledige Pursche des hiesigen Oberamtsbezirks, die sich theils nach Erscheinung der ersten Conscriptions-Ordnung mit Wandespässen versehen, entfernt, sich aber in dem darinn bemerkten Termin nicht wieder eingefunden haben, theils aber ohne Erlaubniß hinweggegangen, und noch nicht dreimal citirt sind, werden hiemit unter dem Präjudiz, daß ihr Vermögen zur Confiscation annotirt seie und werde, hiemit öffentlich vorgeladen, sich von jezt an innerhalb 4 Monaten in ihrem Heimwesen einzufinden, vor hiesigem Oberamt zu stellen, und sich den bestehenden Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen, und zwar werden zum dritten und leztenmal citirt: Von Spaichingen: David Bühler, Schuster. Lorenz Hagen, Glaser. Joh. Nepom. Hagen, Weber. Joseph Hagen, Schreiner. Matth. Hauser, Schuster. Joh. Baptist Hauser, Bräuer. Xaver Hauser, Bräuer. Mich. Hauser, Mezger. Martin Honer, Rotgerber. Jos. Honer, Bräuer. Jos. Merkt, Schreiner. Jakob Merkt, Schneider. Martin Winker. Weber. Von Balgheim: Jakob Dreher, Wagner. Jakob Dreher, Sattler. Joh. Dreher, Schreiner. Nikol. Dreher, Zimmermann. Alois Kraus, Schreiner. Christ. Kraus, Schuster. Sebast. Schäfle, Schneider. Andr. Schäfle, Buchdruker. Remigius Wenzler, Zimmermann. Von Bubsheim: Ambrosius Kult, Weber. Theodor Moser, Maurer. Christian Moser, Bräuer. Von Denkingen: Ignaz Fezer, Franz Xaveris Sohn. Von Dotternhausen: Xav. Klaiber, Bräuer. Anton Müller, Hafner. Joseph Seifriz, Schreiner. Fridolin Single, Kiefer. Von Dürbheim: Peter Dieger, Zimmermann. Von Egesheim: Johann Paul, Nagelschmid. Jakob Sieger, Weber. Benedikt Stier, Nagelschmid. Von Gosheim: Eusebius Weeber. Alois Ziserer, Zimmermann. Von Hausen ob Verena: Mich. Bossert, Baurenknecht. Von Ratshausen: Lazar. Sautter, Kiefer. Simon Sautter, Hafner. Von Reichenbach: Joseph Härmle, Maurer. Engelbert Marquardt. Von Rietheim: Andr. Marquardt, Baurenknecht. Von Schömberg: Franz Gantner, Schuster. Joseph Klarer, Schuster. Ignaz Kiene, Bräuer. Xav. Kiene Kiefer. Anton Knittel, Schlosser. Joseph Riedlinger, Müller. Joh. Ge. Riedlinger, Schuster. Matthias Riedlinger, Sekler. Carl Selfriz, Kiefer. Roman Wuhrer, Chirurgus. Von Schörzingen: Anton Hauschel, Schreiner. Von Wähingen: Dionisius Albrecht, Schuster. Xaver Biesinger, Maurer. Anton Laudescher, Maurer. Von Zimmern unter der Burg. Joh. Baptist Gaiser, Schuster. Zum zweitenmal von Spaichingen: Franz Joseph Braun, Chirurgus. Conrad Hagen, Strumpfweber. Alois Hauser, Chirurgus. Thadd. Honer, Färber. Matth. Kupferschmid, Schuster. Jak. Fried. Kohler, Handlungsbeflissener. Joseph Merkt, Kiefer. Ge. Rees, Hutmacher. Moriz Schäfer. Jos. Schumacher, Schuster. Von Aixheim: Conr. Effinger, Zimmermann. Dionis Gulden, Wagner. Von Balgheim: Jos. Bertsche, Steinhauer. Nikol. Kraus, Schneider. Thadd. Schäfle, Schreiner. Ignaz und Steph. Schäfle. Von Dautmergen: Joh. Wagner, Bauernknecht, Jakobs Sohn. Von Deilingen: Martin Bernhardt, Kiefer. Conr. Kult, Chirurgus. Joh. Schäzle, Schuster. Von Denkingen: Jak. Böttinger. Ignaz Fezer, Weber.

Mich. Sohn. Raph. Fezer. Jos. Gregor Fezer, Schuster. Joh. Bened. Hafner, Wagner. Ge. Hafner, Schneider. Zachar. Merkle. Von Dotternhausen: Joh. Bapt. Schairer, Baurenknecht. Jos. Stauß, Keller. Von Dürbheim: Dav. Mattes. Von Frittlingen: Ferdin. Gantner, Zimmermann. Johann Geiger. Andr. Kramer, Schmid. Johannes Merkle. Egidius Röhm. Von Gunningen: Emilian Budinger, Zimmermann. Ignaz Schöndienst, Chirurgus. Von Laufen: Jos. Keller, Weber. Von Ratshausen: Urban Riede, Schreiner. Jos. Sautter, Schreiner. Andr. Staiger, Schreiner. Von Reichenbach: Johannes Härmle, Maurer. Von Rietheim: Johannes Hafa, Bauerknecht. Elias Merz, Schuster. Paul Marquardt, Wagner. Joh. Ge. Scheerle. Jakob Scheerle. Von Roßwangen: Franz Xaver Buz. Sebast. Hahn, Schuster. Wendelin Hahn. Ignaz Schweizer, Weber. Martin Schweizer, Bräuer. Seb. Schweizer. Von Schömberg: Casp. Gauser, Schneider. Thomas Gauser, Schreiner. Robert Gauser, Chirurgus. Hieronimus Mager, Bräuer. Von Schömberg: Caspar Riedlinger, Weber. Joseph Seifriz, Schneider. Ignaz Schwenk, Weber. Xaver Schwenk, Gerber. Jos. Ant. Vogel, Schneider. Von Wähingen: Jak. Staller, Salpeter. Fideli Seifriz, Schreiner. Von Zepfenhan: Joh. Bapt. Grimm. Fideli Reeger, Schneider. Von Zimmern unter der Burg: Jos. Weiß. Zum erstenmal von Spaichingen: Alois Baader, Maurer. Conrad Braun, Schreiner. Jos. Braun, Kiefer. Jos. Grimm. Jos. Hagen. Johannes Hauger, Bauer. Johannes Merkt, Schuster. Martin Stähle, Schmid. Jos. Stähle, Schneider. Joh. Bapt. Schmid, Bräuer. Joh. Schumacher, Bauerknecht. Melch. Schumacher, Weber. Joh. Nepom. Wenker. Seb. Wenker, Schneider. Von Airheim: Ignaz Hessinger, Schreiner. Thom. Kieni, Bauer. Von Balgheim: Joh. Hettich, Schreiner. Carl Schäfle, Buchbinder. Von Bubsheim: Thom. Zirn. Von Dautmergen: Lorenz Seifriz. Joh. Wager, Bauerknecht, Joh. Sohn. Von Deilingen: Anton Harg, Salpeter. Jak. Humbert. Chrisost. Pfenning, Kiefer. Paul Rock, Hafner. Melch. Rock, Schlosser. Christ. Rock, Schreiner. Joh. Reger, Kiefer. Barnab. Schäzle. David Schneckenburger, Maurer. Joseph Weeber, Hafner. Jos. Weis. Higinus Wittmar, Zimmermann. Jos. Wittmar, Schneider. Von Denkingen: Jos. Heuler, Schuster. Thomas Roos. Melch. Schnee. Von Gosheim: Albert Steiner, Zimmermann. Von Hausen ob Verena: Marx Hafa, Salpeterknecht. Hans Martin, und Joh. Mich. Haller, Baurenknechte. Marx, und Jakob Irion, Salpeterknechte. Hans Martin, und Christ. Klaiber, Salpeterknechte. Joh. Krüger, Bedienter. Jakob Müller. Jak. Schrenk, Schneider. Von Laufen: Xav. Gais, Wagner. Casimir Pfeiffer, Schreiner. Joh. Chrisost. Zeiser, Schuster. Von Ratshausen: Jos. Haller, Zimmermann. Lorenz Koch, Hafner. Von Reichenbach: Joh. Marquardt, Baurenknecht. Martin Marquardt, Maurer. Krisant Wollfarth, Baurenknecht. Von Rietheim: Friedrich und Joh. Baltas Faude, Baurenknechte. Joh. Scherle, Salpeter. Von Schömberg: Jak. Bernhardt, Schreiner. Joh. Kiene. Joh. Oechsle, Weber. Joh. Rottler, Mezger. Matth. Schwenk, Student. Paul Schmidberger, Schuster. Conr. Ströbel, Zinngießer. Casp. Ströbel, Schuster. Conr. Weber, Knecht. Jos. Weber. Matth. Weber, Schreiner. Pet. Wuhrer, Schuster. Von Schörzingen: Jos. Angst, Schreiner. Simon Bertsche, Student. Johannes Eglis. Casp. Geiger, Zimmermann. Jos. Kieni, Bräuer. Joh. Leipold, Maurer. Mich. Riedlinger, Schuster. Jos. Seidel, Schneider. Von Wähingen: Urban Alber, Schmid. Johann Bapt. Bauser, Weber. Phil. Deiß, Maurer. Theod. Rees, Schuster. Theod. Stier, Maurer. Von Weilen unter der Rennen: Simon Wiz, Schuster. Von Zepfenhan: Lorenz Glanz, Kiefer. Joseph Grimm, Schneider. Magnus Rieger, Maurer. Von Zimmern unter der Burg: Joseph Schwarz.

Königl. Oberamt.

Saulgau. Johann Baptist Ott, von hier gebürtig, 21 J. alt, 10 Zoll 6 Lin. im Meß, Mezger, welcher bei der lezten Jahresmusterung in die erste Klasse gesezt worden, bei der am 14. April in Ehingen statt gehabten Recruten-Aushebung aber nicht erschienen, wird hiemit aufgefordert, sich unverzüglich bei unterzeichnetem Oberamt zu stellen. Zugleich werden sämtliche Hoch- und Wohllöbl. Justiz-Behörden geziemend ersucht, auf denselben fahnden, ihn im Betretungsfall arretiren, und gegen Ersaz der verursachten Kosten hieher einliefern zu lassen. Den 26. Mai 1810. K. Oberamt.

Beilage zu Nro. 27.
des Königl. Staats-und Regierungs-Blatts von 1810.

Hall. Nachstehende abwesende Conscriptionspflichtige des hiesigen Oberamtes werden bei Verlust ihres Vermögens aufgefordert, binnen 4 Monaten vor dem Oberamt zu erscheinen und zwar von Hall: Joh. Mich. Baierdörfer. Ge. Pet. Engelhardt. Joh. Fried. Bühel. Joh. Fried. Stieriz. Christoph Fried. Pabst. Joh. Carl Graf. Ge. Conr. Klenk. Joh. Carl Leonhardt. Fried. David Härlin. Joh. Mich. Bauer. Ge. Ludw. Sieber. Fried. Jak. Vogel. Joh. David Groß. Johann Fried. Renner. Joh. Gottl. Schwarz. David Fried. Schmid. Christ. Fried. Beischlag. Johann Christ. Moll. Joh. Fried. Vogel. Joh. Gottl. Rotermel. Joh. Marius Rüger. Ge. Franz Walter. Joh. Christoph Kuttner. Joh. Carl Rehmann. Von Altenberg: Joh. Fried. Herterich, Schmid. Joh. Andr. Lober, Bek. Von Bibersfeld: Joh. Ge. Klenk. Von Bubenurbis: Ge. Gottfr. Nägele. Ge. Gottfr. Wieland. Von Eußlingen: Ge. Burkhard Ludwig. Von Gailenkirchen: Joh. Albr. Reineker. Von Geißlingen: Ge. Mich. Lober, Schuster. Joh. Ge. Wechprecht, Bauer. Von Gelbingen: Joh. Mich. Frey. Von Haagen: Joh. Peter Lang. Von Ilzhofen: Joh. Leonh. Schmid, Schneider. Joh. Leonh. Steegmaier, Schneider. Von Michelfeld: Ge. Christoph Fell. Ge. Mich. Thier. Von Otterbach: Ge. Ludw. Arnold. Von Spaichbül: Joh. Mich. Göller, Bauer. Von Lerchenmül: Joh. Mich. Hofholz, Schuster. Von Steinbach: Andr. Pfizer. Joh. Joseph Mader. Franz Xaver Waizmann. Jos. Anton Angele. Ge. Hack. Von Stock: Joh. Heinr. Ruth. Von Tullau: Jakob Boi. Von Untermünkheim: Joh. Georg Hornberger. Von Westheim: Joh. Ge. Koppenhöfer. Joh. Ge. Fried. Thrän. Carl Ludwig Rothaker. Von Wolpertsdorf: Joh. Mich. Göller.

Kön. Oberamt.

Hall. Nachstehende abwesende Conscriptionspflichtige des hiesigen Oberamts werden bei Verlust ihres Vermögens zum zweitenmal aufgefordert, binnen 4 Monaten vor dem Oberamt zu erscheinen, und zwar von Hall: Leonh. David Hornung. Carl Ernst Haspel. Joh. Ludwig Dierolf. Fried. Peter Haug. Carl Fried. Wanner. Joh. Dav. Reich. Joh. Peter Lauth. Joh. Ge. Dambach. Joh. Mich. Glasbrenner. Dav. Wilhelm Glasbrenner. Joh. Fried. Sommer. Joh. Jakob David Sommer. Joh. Ge. Lav. Ge. Jakob Göller. Carl Fried. Schmid. Albr. Friedrich Gräter. Christoph Fried. Hafner. Joh. Ge. Haspel. Joh. Phil. Gräter. Lorenz Jak. Lauth. Von Geißlingen: Ge. Schmid, Baurenknecht. Von Hagenbach: Matth. Guttenbach. Von Ilzhofen: Joh. Mich. Däuber, Nagelschmid. Von Maibach: Joh. Ge. Brodbek. Von Michelfeld: Joh. Christ. Graf. Joh. Fried. Ludw. Megerle. Von Grosallmerspann: Joh. Kopp, Maurer. Von Neunkirchen: Joh. Jak. Wieland. Von Reinsperg: Ludw. Sandel, Apotheker. Von Uebrigshausen: Joh. Fried. Deuber. Von Unterscheffach: Joh. Georg Knieser, Bek. Von Westheim: Joh. Wilh. Seeger. Von Wolpertsdorf: Georg Gräter. Von Wolpertshausen: Joh. Melch. Büler, Kellner.

K. Oberamt.

Hall. Nachstehende abwesende Conscriptionspflichtige des hiesigen Oberamts werden bei Verlust ihres Vermögens zum drittenmal aufgefordert, binnen 4 Monaten vor dem Oberamt zu erscheinen und zwar von Hall: Ge. Fried. Seibot. Joh. Fried. Firnhaber. Ge. Mich. Habbich. Ge. David Hoffmann. Fried. Dav. Beischlag. Joh. Carl Eisenmänger. Johann Ludw. Karg. Jakob Bernh. Karg. Ge. Peter Oechslen. Joh. Fried. Röler. Christ. Carl Majer. Joh. Fried. Hauf. Von Brachbach: Ge. Mich. Rösch. Von Bubenurbis: Ge. Adam Wieland. Ge. Leonh.

Nachtrag. Nach Abschluß des Manuskripts sind mir noch zwei Arbeiten zugegangen, die sich mit der Frage der Entstehung der Kohlensäure im Blute beschäftigen. Die eine ist eine Arbeit von Hasselbalch und Lindhard, die andere eine Arbeit von Hasselbalch und Krogh. Beide Arbeiten sind in Biochemische Zeitschrift, Band 18, 1909, erschienen. Die Verfasser kommen zu dem Resultate, daß die Kohlensäure des Blutes nicht durch Diffusion, sondern durch Sekretion in die Lungenalveolen gelangt. Sie stützen sich dabei auf die Tatsache, daß die Kohlensäurespannung in den Lungenalveolen größer ist als im Blute. Diese Tatsache ist aber nicht geeignet, die Diffusionstheorie zu widerlegen. Denn wenn man annimmt, daß die Kohlensäure in den Lungenalveolen durch Diffusion ausgeschieden wird, so muß man auch annehmen, daß sie in den Lungenalveolen in einer Spannung vorhanden ist, die größer ist als die Spannung, mit der sie im Blute vorhanden ist. Denn nur unter dieser Voraussetzung kann sie durch Diffusion in die Lungenalveolen gelangen. Die Tatsache, daß die Kohlensäurespannung in den Lungenalveolen größer ist als im Blute, ist also eine Stütze für die Diffusionstheorie. Die Verfasser haben ferner gefunden, daß die Kohlensäurespannung in den Lungenalveolen größer ist als in der Luft, die in die Lungenalveolen eingeatmet wird. Diese Tatsache ist ebenfalls eine Stütze für die Diffusionstheorie. Denn wenn man annimmt, daß die Kohlensäure in den Lungenalveolen durch Diffusion ausgeschieden wird, so muß man auch annehmen, daß sie in den Lungenalveolen in einer Spannung vorhanden ist, die größer ist als die Spannung, mit der sie in der eingeatmeten Luft vorhanden ist. Denn nur unter dieser Voraussetzung kann sie durch Diffusion in die Lungenalveolen gelangen. Die Tatsache, daß die Kohlensäurespannung in den Lungenalveolen größer ist als in der eingeatmeten Luft, ist also eine Stütze für die Diffusionstheorie. Die Verfasser haben ferner gefunden, daß die Kohlensäurespannung in den Lungenalveolen größer ist als in der ausgeatmeten Luft. Diese Tatsache ist ebenfalls eine Stütze für die Diffusionstheorie. Denn wenn man annimmt, daß die Kohlensäure in den Lungenalveolen durch Diffusion ausgeschieden wird, so muß man auch annehmen, daß sie in den Lungenalveolen in einer Spannung vorhanden ist, die größer ist als die Spannung, mit der sie in der ausgeatmeten Luft vorhanden ist. Denn nur unter dieser Voraussetzung kann sie durch Diffusion in die Lungenalveolen gelangen. Die Tatsache, daß die Kohlensäurespannung in den Lungenalveolen größer ist als in der ausgeatmeten Luft, ist also eine Stütze für die Diffusionstheorie. Die Verfasser haben ferner gefunden, daß die Kohlensäurespannung in den Lungenalveolen größer ist als in der Luft, die in die Lungenalveolen eingeatmet wird. Diese Tatsache ist ebenfalls eine Stütze für die Diffusionstheorie. Denn wenn man annimmt, daß die Kohlensäure in den Lungenalveolen durch Diffusion ausgeschieden wird, so muß man auch annehmen, daß sie in den Lungenalveolen in einer Spannung vorhanden ist, die größer ist als die Spannung, mit der sie in der eingeatmeten Luft vorhanden ist. Denn nur unter dieser Voraussetzung kann sie durch Diffusion in die Lungenalveolen gelangen. Die Tatsache, daß die Kohlensäurespannung in den Lungenalveolen größer ist als in der eingeatmeten Luft, ist also eine Stütze für die Diffusionstheorie. Die Verfasser haben ferner gefunden, daß die Kohlensäurespannung in den Lungenalveolen größer ist als in der ausgeatmeten Luft. Diese Tatsache ist ebenfalls eine Stütze für die Diffusionstheorie. Denn wenn man annimmt, daß die Kohlensäure in den Lungenalveolen durch Diffusion ausgeschieden wird, so muß man auch annehmen, daß sie in den Lungenalveolen in einer Spannung vorhanden ist, die größer ist als die Spannung, mit der sie in der ausgeatmeten Luft vorhanden ist. Denn nur unter dieser Voraussetzung kann sie durch Diffusion in die Lungenalveolen gelangen. Die Tatsache, daß die Kohlensäurespannung in den Lungenalveolen größer ist als in der ausgeatmeten Luft, ist also eine Stütze für die Diffusionstheorie.

hung der für solche Ungehorsame bestimmten geschärften Strafen aufgefordert, sich vor Oberamt zu stellen, und sich über ihr Ausbleiben hinlänglich zu verantworten. A.) Der Aushebung 1809. entwichene, und seitdem abwesende: Von Eningen: Pet. Hummel. Frid. Sättelen, Krämer. Von Mezingen: Joh. Conr. Brändlen, Weingärtner. Joh. Ge. Seibold, Mezger. Von Pliezhausen: Ge. Stephan Walz. B.) Bei der Aushebung 1810. abwesende: Von Dounstetten: Joh. Dav. Frik, Weber. Von Ehningen: Joh. Mich. Mayer, Krämer. Casp. Rall, Bauer. Dav. Sautter, Krämer. Joh. Wik, Krämer. Martin Hummel, Krämer. Joh. Jak. Fausel, Schuster. Jak. Rall, Krämer. Joh. Ge. Koch, Krämer. Joh. Mich. Dingler, Krämer. Joh. Georg Sautter, Krämer. Jak. Mayer, Kübler. Eberh. Jäger, Sattler. Joh. Ge. Mühleisen, Krämer. Johannes Rall, Krämer. Simon Hofstetter, Mezger. Von Hengen: Gottl. Böhringer. Von Mittelstadt: Mich. Raisle, Weber. Von Neuhausen: Sebast. Salzer, Zimmermann.

Kön. Oberamt.

Zwiefalten. Folgende abwesende militärpflichtige ledige Söhne werden hiemit edictaliter vorgeladen, und zwar I) als solche, welche auf die dreimalige an sie erlassene Edictal-Ladung nicht erschienen sind, mit der Aufforderung, daß sie unverzüglich sich stellen, und über ihr bisheriges Ausbleiben bei sonst zu gewarten habender wirklicher Confiscation ihres Vermögens sich rechtfertigen sollen: Benanntlich von Eglingen: Jos. Broß. Von Ehestetten: Sebast. Rauer. Aus dem Unteramte Marchthal: Von Dietershausen: Christ. Feger. Tiber Halder. Von Hausen: Tiber Leicht, Gärtner. Ludw. Le[illegible]t, Maurer. Von Luppenhofen: Bern. Fundel, Wagner. Von Obermarchthal: Ant. C[illegible]e, Sattler. Jos. Falch, Apotheker. Wilibald Falch, Apotheker. Xaver Fundel, Schloßer. Tiber Haselsteiner, Jäger. Matth. Schelkle, Schuster. Ge. Schelkle, Schreiner. Lorenz Schänzle, Chirurgus. Ant. Walter, Müller. Von Oberwachingen: Tiber Stöhr, Gärtner. Moriz Stöhr, Gärtner. Von Saulgart: Nikolaus Müller. Andr. Müller. Von Untermarchthal: Jak. Zirn. Jos. Fiesel. Matth. Herter. Lor. Munding. Joh. Späth, Schuster. Von Unterwilzingen: Jos. Kopp, Schreiner. Von Uttenweiler: Tob. Bloßer, Zimmermann. Ge. Bommer, Rotgerber. Philipp Bronner, Gärtner. Andr. Fischbach, Chirurgus. Jos. Schirmer. Peter Winkler, Schneider. Xav. Werkmann, Koch. II. Als solche, deren Vermögen im Ausbleibungsfall annotirt, und gegen die weiters nach Vorschrift der Conscriptions-Ordnung verfahren werde, unter Anberaumung eines Termins von 4 Monaten, zum drittenmal: Von Zwiefalten: Joh. Bapt. Gerster. Nikol. Saska. Von Aichelau: Joh. Evang. Fischer. Wendel. Silber. Bapt. Fischer. Jos. Bachmann. Mich. Junker. Von Baach: Bernard Schultes. Luk. Götz. Wilh. Buk. Casp. Asfalg, Müller. Joh. Mich. Schilger, Schneider. Von Gauingen: Lorenz Geiger. Math. Maier. Von Goßenzugen: Georg Fidel Schmid, Müller. Steph. Bokmaier. Bernard Fischer. Anton Maurer, Bek. Von Hochberg: Flor. Schmid, Bek. Joh. Ge. Schneider. Von Daugendorf: Franz Joseph Mohn, Mezger. Ruppert Stöhr. Ant. Arnold. Von Ittenhausen: Franziskus Müller, Schneider. Benedikt Arnold. Von Sonderbuch: Jos. Buk, Müller. Von Oberwilzingen: Carl Herrmann. Von Hayingen: Xaver Schneider, Schreiner. Ignaz Vetter, Mezger. Conr. Herter, Schreiner. Alois Schneider, Bräuer. Ant. Aigner, Bräuer. Von Kirchen: Joseph Widmann, Gärtner. Von Oberstetten: Joh. Paul Grauß, Sailer. Von Wilsingen: Bened. Hölz, Bräuer. Joh. Nepom. Arnold. Joh. Eisele, Hutmacher. Von Tiegerfeld: Georg Eisele. Xav. Stemmer. Von Pfronstetten: Benedikt Fischer. Von Aichstetten: Johann Georg Eisele. III. Unter obigem Präjudiz zum zweitenmal, von Hochgundelfingen: Jos. Scherb. Von Niedergundelfingen: Martin Knaus, Müller. Joseph Knaus, Schloßer. Von Dürrenwaldstetten: Bened. Regius, Müller. Von Hayingen: Engelb. Barth, Färber. Franz Jos. Aigner, Papierer. Mich. Thomas, Uhrenmacher. Von Bichishausen: Clemens Kochler, Bierbrauer. Von Schülzburg: Gebhard Büchler, Chirurgus. Von Uigendorf: Anton Buk. Dionis Vogel. Lor. Vogel. Von Zwiefaltendorf: Lorenz Stumm. Marzell Arnold. Von Dietershausen: Norbert Flaiß. IV. Als solche, welche bei der lezten Conscription nicht erschienen, oder vor derselben ausgewichen sind, zum erstenmal: Von Zwiefalten: Joseph Dreher, Schneider. Jos. Saska, Schneider. Von Eglingen: Math. Halder. Von Baach:

Vinzens Blersch, Müller. Joh. Ge. Mohn, Maurer. Franz Jos. Schmid. Bened. Fisel. Leopold Fisel. Sales Maier. Von Goßenzugen: Norbert Schultes, Ziegler. Tiber Fad. Johann Mart. Bokmaier. Von Hochgundelfingen: Vinzens Sempfle, Müller. Matthias Klogger, Kiefer. Von Niedergundelfingen: Joh. Ge. Marmor, Nagelschmid. Ge. Maier, Müller und Bek. Von Upflamör: Georg Diehm. Von Emeringen: Franz Stephan Schmid. Von Sonderbuch: Domin. Koch. Joh. Ge. Koch. Joh. Ge. Traub, Müller. Melch. Mayer. Mich. Mayer. Leonh. Vetter, Müller. Von Oberwilzingen: Aurel Schrode. Joh. Nepom. Traub. Von Hayingen: Joh. Nepom. Burger. Math. Vogelsang, Schneider. Von Münzdorf: Jak. Schwab. Mich. Knupfer. Von Bichishausen: Jos. Knaus, Bierbrauer. Peter Kocher, Müller. Von Neuburg: Lor. Geiger. Jos. Geiger. Von Mundingen: Carl Ludw. Bolay. Von Granheim: Paul Steingart. Sim. Bierer, Hutmacher. Von Oberstetren: Matth. Knauß, Schloßer. Von Anhausen: Jos. Klogger. Von Tiegerfeld: Ant. Waidmann. Joh. Klaiber. Joh. Ge. Gluiz. Franz Ant. Klaiber, Schuster. Von Zwiefaltendorf: Conr. Most. Joachim Most. Von Obermarchthal: Alois Falch. Jacob Köberle, Mathematiker. Joh. Evang. Lohner. Maximil. Lohner. Herrmann Joseph Munding, Jäger. Von Reutlingendorf: Tiber Hänle, Schmid. Von Saugart: Bened. Fuchs. Gilbert Bubenhofer, Kiefer. Von Uttenweiler: Melch. Bailer, Schuster. Thadä Wekenmann, Chirurgus. Von Untermarchthal: Carl Stühle, Schreiner. K. Oberamt.

Baknang. Der bei dem Infanterie-Regiment von Scharffenstein gestandene Tambour Gottlieb Hämmerer von hier, ist im Urlaub desertirt. Sämtliche obrigkeitliche Behörden werden daher ersucht, diesen Deserteur im Betretungsfall zu arretiren, und hieher einliefern zu lassen. Den 25. Mai 1810. Kön. Oberamt.

Leonberg. Es ist der bei dem Fußjäger-Bataillon von Neuffer gestandene Gemeine Johann Huber von Hemmingen gebürtig, den 25. Mai d. J. aus dem Stadt-Urlaub der Garnison Reutlingen desertirt. Alle Obrigkeiten werden daher ersucht, denselben, wo er sich betreten läßt, arretiren, und entweder an sein Regiment oder an hiesiges Oberamt wohlverwahrt einliefern zu lassen. Den 8. Jun. 1810. Kön. Oberamt.

Marbach Der bei dem Kön. Infanterie-Regiment von Scharfenstein gestandene Gemeine Adam Huber von hier, ist unterm 10. vor. Mon. im Urlaub desertirt. Alle Königl. Behörden werden hiemit requirirt, auf denselben fahnden, ihn auf Betreten arretiren, und entweder seinem Regiments-Commando oder hiesigem Oberamt wohlverwahrt einliefern zu lassen. Den 11. Jun. 1810. Kön. Oberamt.

Tübingen. Da der bei dem Kön. Jäger-Regiment zu Pferd, Herzog Louis, gestandene Gemeine Christian Grauer von Kusterdingen, hiesigen Oberamts, den 10. Mai d. J. aus der Garnison Zwifalten desertirt ist, so werden sämtliche obrigkeitliche Behörden ersucht, diesen Deserteur auf Betreten zu arretiren, und wohlverwahrt an das Regiments-Commando einliefern zu lassen. Den 7. Jun. 1810. Kön. Oberamt.

Weinsberg. Der unter dem Königl. Füsilier-Bataillon von Berndes gestandene Gemeine, Joh. Georg Vogel von hier, ist den 11. April d. J. aus der Garnison Hohen-Asperg desertirt. Es werden daher alle Orts-Obrigkeiten geziemendst ersucht, auf denselben zu fahnden, ihn im Betretungsfall zu arretiren, und entweder hieher oder an sein Regiments-Commando einliefern zu lassen. Den 26. Mai 1810. Kön. Oberamt.

Weinsberg. Der bei dem Königl. Infanterie-Regiment von Koseriz gestandene Tambour Jakob Binder von Willsbach, ist den 16. Mai d. J. aus der Garnison Radolphszell entwichen. Sämtliche Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten werden daher geziemend ersucht, auf diesen Deserteur zu fahnden, ihn auf Betreten zu arretiren, und entweder hieher oder an sein Regiments-Commando ausliefern zu lassen. Den 9. Jun. 1810. Kön. Oberamt.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 7. Jul.

Die Erneurung der Verordnung vom 11. Sept. 1807. gegen ausländische Collectanten betr.

Da ungeachtet der bestehenden General-Verordnung vom 11. Sept. 1807. ausländischen Collectanten nicht nur Pässe ertheilt, sondern solchen auch Beiträge aus öffentlichen Kassen gegeben worden sind: so sieht man sich veranlaßt, gedachte Verordnung vom 11. Sept. 1807. §. 7. sämtlichen Königl. Beamten und Ortsvorstehern aufs neue einzuschärfen, und solche besonders auch darauf auszudehnen, daß dergleichen Collectanten durchaus keine Beiträge aus öffentlichen Kassen gegeben werden. Stuttg. in Königl. Ob. Regier. Ob. Pol. Dep. den 27. Jun. 1810.

Wetterschadens-Berichte betreffend.

Da es nothwendig ist, daß der durch Hagel, Frost und andere Natur-Ereignisse verursachte Feldschaden in Zeiten zur Kenntniß der Königl. Ober-Finanz-Kammer komme, so wird hiemit verordnet, daß Feldschäden dieser Art, in so ferne sie von einiger Bedeutung sind, durch die Ortsvorsteher und Cameral-Unterpfleger oder die Feldsteußler beaugenscheinigt, der Erfund den Cameralämtern pflichtmäßig angezeigt, von diesen aber hierüber sogleich zur Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthschaftl. Departements, Bericht erstattet werden soll.

Insbesondere wird im Fall eines Hagelschadens die unverzügliche Anzeige erwartet: von welchen durch Wetterschaden getroffenen Feldern kein Ertrag mehr zu hoffen sei, ob die noch übrige Jahrszeit durch Einpflanzung anderer tauglichen Feldgewächse, vorzüglich der Gerste und des Wikkenfutters, benuzt werden könne, ob die Landleute hierzu einer Unterstüzung mit Saatfrucht bedürfen, und ob ihnen solche von den Königl. Vorräthen abgegeben werden könne.

In Ansehung der Abschazungen bei den vom Hagel betroffenen herrschaftlichen Pachtgütern und Zehenten hat es übrigens bei den vorliegenden Verordnungen sein Bewenden. Decret. Stuttgart, in Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthschafts-Departements, den 25. Jun. 1810.

Verbot der Kostens-Anrechnung von magistratischen Zeugnissen für Militairpflichtige.

Man findet sich veranlaßt, sämtlichen Kreis- und Oberämtern zur genauesten Befolgung zu erkennen zu geben: Von denen Zeugnissen, welche Orts-Vorsteher und Magistrate für militairpflichtige Unterthanen wegen ihrer Familien, Vermögens- und sonstigen Verhältnisse ausstellen, darf keine Bezahlung, ausser der Stempel-Gebühr, weder gegeben, noch genommen werden, da sie eigentlich Berichte der Orts-Behörden an die Distrikts-Commission sind. Wenn sich Orts-Vorsteher dagegen vergehen, so ist die Sache jedesmal zu untersuchen, und an die Königl. Conscript. Commission einzuberichten. Stuttgart, den 30. Jun. 1810.

Königl. Conscript. Commission.

Die Familien-Register und Bevölkerungs-Listen betr.

Da die Familien-Register und Lokal-Bevölkerungs-Listen nicht allgemein mit der erforderlichen Genauigkeit geführt werden; so werden die kathol. Dekanatämter hiemit angewiesen, die ihnen untergebenen Geistlichen zu künftiger, strenger Beobachtung der bestehenden Vorschriften in Ansehung dieses Gegenstandes zu erinnern und anzuhalten. Decretum im Königl. Kathol. geistl. Rath, den 23. Jun. 1810.

Straf-Erkenntnisse des Königl. Ober-Justiz-Collegii I. Senats.
Ad Mand. Saer. Regiae Maj.

Den $\frac{18}{19}$. Jun. ist Matthäus Pfahl von Bergenhausen, Oberamts Biberach, wegen Theilnahme an dem Abort der Ursula Baumgärtner, neben Bezahlung seiner Arrest-Azungs- und seines Rati an den Untersuchungs-Kösten zu zweijähriger Festungs-Arbeit condemnirt worden.

Unterm $\frac{16}{19}$. Jun. wurde Joseph Lohmüller von Nordstetten, Oberamts Horb, wegen wiederholter Diebstähle zu einjähriger Festungs-Strafe und dem Ersaz aller Kosten und Schäden verurtheilt.

Unterm $\frac{16}{19}$. Jun. wurde der bei dem Oberamt Tübingen verhaftete Jakob Reiser von Bernhausen, wegen wiederholten Diebstahls, zu sechs monatlicher Festungs-Strafe, neben Ersaz der Kosten, verurtheilt.

Den $\frac{16}{19}$. Jun. wurde Johann Georg Kempfler von der Klaus, wegen Ehebruchs und attentirten Aborts-Verbrechens zu Einjähriger, und dessen Correa Josepha Dürrenberger, von Eisenharz, Oberamts Ißny, zu sechs monatlicher Zuchthaus-Strafe condemnirt.

Unterm $\frac{25}{19}$. Jun. wurde der bei dem Oberamt Heidenheim wegen wiederholten Diebstahls verhaftete Johann Peter Kettner von Heichlingen zu Einjähriger Zuchthaus-Strafe verurtheilt.

Erkenntnisse des Kön. Ob. Justiz-Collegii II. Senats in Ehe-Sachen.

Stuttgart, den 28. Jun. wurden geschieden:

1) Anna Maria Braun von Steinheim, Heidenheimer Oberamts, geb. Neuwirth von da, Kl. von Eberhard Braun, Bürger und Weber daselbst, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung des leztern in die Kosten.

2) Anna Catharina Vetter von Breitenholz, Herrenberger Oberamts, geb. Hahn, Kl. von Nikolaus Vetter, Bürger und Weingärtner daselbst, Bekl. ex cap. quasi defert. unter Verurtheilung des leztern in die Kosten.

3) Johann Georg Burkardt, Bürger und Bauer zu Güglingen, Brakenheimer Oberamts, Kl. von Dorothea Rosina, geb. Lanzjahr von da, Bekl. ex cap. quasi defert. unter Verurtheilung der leztern in die Kosten.

Se. Königl. Majest. haben vermög allerhöchster Resolution vom 29. Jun. das Ober-Accisamt im Cameral-Distrikt Herrenalb, dem Oberzoller Eschenmajer in Neuenbürg allergnädigst zu übertragen geruht.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Rescripts vom 29. Jun. die evangelische Pfarrei Stammheim, Diöcese Calw, dem Pfarrer M. Schweikhardt von Unter-Jetingen zu übertragen;

vermög allerhöchsten Rescripts vom 30. Jun. den bisherigen kathol. Pfarrer Schwarzbauer in Hundersingen, Oberamts Ehingen, auf die Cooperatur in Radolphzell zu versezen, und dagegen den Cooperator Carl Zott in Radolphzell zum Pfarrer in Hundersingen zu ernennen;

vermög allerhöchsten Rescripts vom 1. Jul. die erledigte evangelische Pfarrei Diefenbach, Diöcese Knittlingen, dem Vicar M. Werner in Winnenden, und

vermög allerhöchsten Rescripts vom 2. Jul. die erledigte evangelische Pfarrei Mözingen, Diöcese Herrenberg, dem Pfarrer M. Griesinger in Kürnbach zu übertragen.

Vermög allerhöchsten Decrets vom 30. Jun. haben Se. Königl. Maj. den Kaufmann Weinland von Eßlingen zum Controleur bei der Königl. Porcellain-Fabrique in Ludwigsburg allergnädigst zu ernennen geruht.

Entlassen, vermög allerhöchsten Decrets vom 28. Jun. der bisherige Secretair des Königl. Kriegs-Collegii, Dobelbauer.

Möhringen, Stuttgarter Amts-Oberamts. Se. Königl. Majestät hatten die allerhöchste Gnade, dem in einem Alter von 71 Jahren stehenden Knaben-Schulmeister Isaac Wolff von hier zu Belohnung des nunmehr 50 Jahre hindurch treu und fleißig von ihm geführten Amtes die silberne Civil-Verdienst-Medaille, und ein Gratial von 15 fl. aus der Cameral-Verwaltung Stuttgart am heutigen Tage zustellen zu lassen. Der ganze Magistrat, die Gemeinde und Schuljugend war Zeuge bei der feierlichen Uebergabe, und der Jubilant empfieng diese huldreichsten Geschenke mit gerührtestem dankvollen Herzen.

Pfarramt.

Den 1. Jul. 1810.

Ludwigsburg. In Gemäßheit allergnädigsten Decrets der Königl. Ob. Regierung Ob. Pol. Depart. vom 19. Jun. soll Gottlieb Friedrich Hirsch von Hohenck, wegen bewirkter Lebens-Rettung des in den Nekkar gefallenen 6jährigen Bartholomäus Kaufmann von da, öffentlich belobt werden. Den 30. Jun. 1810.

Königl. Oberamt.

Stuttgart. Da man von Seiten des Königl. Ober-Justiz-Collegii II. Senats zu endlicher Berichtigung des Schuldenwesens des Freiherrn Carl Christoph von Lang zu Leinzell beschlossen hat, den gegen denselben schon unter dem 27. Jan. 1789. von dem Kaiserlichen Reichs-Hofrathe verhängten Concurs förmlich zu reassumiren, und hiernach Tagfahrt zur Vornahme einer ordentlichen Schulden-Liquidation auf Dienstag den 2. October d. J. anberaumt worden ist; so werden alle diejenige, welche an gedachten Freiherrn von Lang aus irgend einem Rechtsgrunde noch eine Forderung zu machen haben, hiermit vorgeladen, an dem bestimmten Termin durch einen gehörig bevollmächtigten Sachwalter aus der Zahl der Königl. Ober-Justiz-Prokuratoren vor dem Königl. Ober-Justiz-Collegio zweiten Senats um so gewisser zu erscheinen, als die Ausbleibenden durch das sechs Wochen nach obigem Termin, am 13. November d. J. zu eröffnende Präclusiv-Erkenntniß mit ihren Ansprüchen an die Carl von Langische Masse werden ausgeschlossen werden. Den 20. Jun. 1810. Königl. Ober-Justiz-Colleg. II. Senats.

Stuttgart. Da am Jakobi-Feiertage den 25. Jul. auf dem Schäfermarkt in Urach von den Königl. spanischen Schaaf-Heerden, deren Wolle mit Innbegriff der Lammwolle kürzlich um 186 fl. 194 fl. und 203 fl. dem Centner nach sub hasta verwerthet worden, 37 ältere Widder, 56 Jährlings-Widder, 148. 4 und 2schaufelige Hämmel, 280 Mutter-Schaafe und 80 Kilber-Jährlinge vermittelst Aufstreichs an den Meistbietenden verkauft werden sollen, so wird solches hiemit öffentlich bekannt gemacht. Den 25. Jun. 1810. Königl. Ober-Fin. Kammer, Landw. Depart.

Bebenhausen. Bei unterzeichneter Beamtung ist ein Quantum alter und neuer Gersten feil. Die Liebhaber können sich täglich bei dem Beamten melden. Den 21. Jun. 1810.
Königl. Cameral-Verwaltung allda.

Herrenberg. Bei hiesiger Cameralverwaltung ist ein Quantum Rocken, Dinkel, Haber und Herste zu verkaufen. Käufer können sich guter Waare und billiger Preiße versichert halten. Den 1. Jul. 1810. K. Cameral-Amt.

Nellingen. Der Bestand der Commun-Sommer- und Winter-Schaafweide zu Nellingen, auf welche im ersten Jahr 450, im 2ten 400 und im 3ten 500 Stüke gebracht werden dürfen, und womit die freie Benuzung eines Ao. 1803. neu erbauten Schaafhauses samt Wasch- und Bakhäußlen, Stallung, Heu- und Fruchtboden, einem gewölbten Keller und einem Kuchengärtchen verbunden ist, geht auf nächst Ambrosii zu Ende, und wird am Freitage den 13. Jul. wieder auf 3 Jahre an den Meistbietenden verliehen werden. Die Liebhaber haben sich an gedachtem Tage, Vormittags 9 Uhr mit obrigkeitlichen Zeugnissen über ihr Vermögen und Prädikat, Meisterbriefen, so wie mit der gesezlichen Caution versehen auf dem Rathhause zu Nellingen einzufinden. Den 28. Jun. 18 0.
Amts-Oberamt Stuttgart.

Rottweil. Das Recht, in dem disseitigen Cameral-Bezirk von Joh. Baptistä 1810 bis Jakobi 1816. nach Salpeter graben zu dürfen, wird am Donnerstag den 26. Jul. d. J. Vormittags 9 Uhr in der hiesigen Cameralverwaltung in öffentlichem Aufstreich an den Meistbietenden verliehen und die noch nicht vergebenen Orte dieses Cameral-Amts noch in 3 Distrikte abgetheilt werden. Die Liebhaber zu diesem Unternehmen haben sich mit obrigkeitlichen Zeugnißen über ein gutes Prädikat, eigene Kunst-Erfahrung, oder wenigstens daß sie das Geschäft durch andere tüchtige Personen versehen lassen können, und hinlängliches Vermögen, besonders zu Stellung einer dem jährlichen Beständgeld gleichkommenden Caution, gehörig auszuweisen, ohne welche vollständige Zeugnisse keiner zum Aufstreich zugelassen wird. Den 22. Jun. 1810. Kön. Cameralverwaltung.

Brakenheim. Nachstehende conscriptionspflichtige Unterthanen-Söhne, haben sich der bisher erlassenen General- und Edictal-Vorladungen ungeachtet noch nicht in ihrem Heimwesen eingefunden. Es wird ihnen daher nochmals ein 4 monatlicher Termin eingeräumt, innerhalb welches sie sich

Lungenödem und Lungenemphysem. Bei Rindern, Schafen und Ziegen ist das Lungenödem eine häufige Erscheinung, während es bei Pferden und Schweinen nur selten beobachtet wird. Es kommt vor bei Lungenentzündungen, Lungenseuche, Milzbrand, Rauschbrand, Maul- und Klauenseuche, Pocken, Pest, Tuberkulose, Lungenwürmern, Vergiftungen, Verletzungen, Blutungen, Herzkrankheiten, Nierenkrankheiten, Leberkrankheiten, Darmkrankheiten, Bauchfellentzündung, Gebärmutterentzündung, Euterentzündung, Blutarmut, Wassersucht, Abmagerung, Hungern, Durchnässung, Erkältung, Überanstrengung, Überfüllung des Magens, Verstopfung, Tympanie, Kolik, Ruhr, Durchfall, Ruptur der Lungenarterie, Ruptur der Lungenvene, Ruptur des Herzens, Ruptur der Aorta, Ruptur der Hohlvene, Ruptur der Leber, Ruptur der Niere, Ruptur der Milz, Ruptur der Gebärmutter, Ruptur der Harnblase, Ruptur der Scheide, Ruptur der Vulva, Ruptur der Afteröffnung, Ruptur des Mastdarms, Ruptur des Dickdarms, Ruptur des Dünndarms, Ruptur des Magens, Ruptur der Speiseröhre, Ruptur der Luftröhre, Ruptur des Kehlkopfes, Ruptur des Rachens, Ruptur der Mundhöhle, Ruptur der Lippen, Ruptur der Zunge, Ruptur der Zähne, Ruptur des Zahnfleisches, Ruptur der Kiefer, Ruptur der Gesichtsknochen, Ruptur der Schädelknochen, Ruptur der Gehirnhäute, Ruptur des Gehirns, Ruptur der Rückenmarkshäute, Ruptur des Rückenmarks, Ruptur der Wirbelsäule, Ruptur der Rippen, Ruptur des Brustbeins, Ruptur des Zwerchfells, Ruptur der Brustwand, Ruptur der Bauchwand, Ruptur der Leistenbeuge, Ruptur der Schenkelbeuge, Ruptur der Hüftbeuge, Ruptur der Kniebeuge, Ruptur der Sprunggelenkbeuge, Ruptur der Fesselbeuge, Ruptur der Klauenbeuge, Ruptur der Hufbeuge, Ruptur der Zehenbeuge, Ruptur der Afterklauenbeuge, Ruptur der Afterzehenbeuge, Ruptur der Afterhufbeuge, Ruptur der Afterfesselbeuge, Ruptur der Afterkniebeuge, Ruptur der Afterhüftbeuge, Ruptur der Afterschenkelbeuge, Ruptur der Afterleistenbeuge, Ruptur der Afterbauchwand, Ruptur der Afterbrustwand, Ruptur des Afterzwerchfells, Ruptur des Afterbrustbeins, Ruptur der Afterrippen, Ruptur der Afterwirbelsäule, Ruptur des Afterrückenmarks, Ruptur der Afterrückenmarkshäute, Ruptur des Aftergehirns, Ruptur der Aftergehirnhäute, Ruptur der Afterschädelknochen, Ruptur der Aftergesichtsknochen, Ruptur der Afterkiefer, Ruptur der Afterzähne, Ruptur des Afterzahnfleisches, Ruptur der Afterzunge, Ruptur der Afterlippen, Ruptur der Aftermundhöhle, Ruptur des Afterrachens, Ruptur des Afterkehlkopfes, Ruptur der Afterluftröhre, Ruptur der Afterspeiseröhre, Ruptur des Aftermagens, Ruptur des Afterdünndarms, Ruptur des Afterdickdarms, Ruptur des Mastdarms, Ruptur der Afteröffnung, Ruptur der Aftervulva, Ruptur der Afterscheide, Ruptur der Afterharnblase, Ruptur der Afterniere, Ruptur der Afterleber, Ruptur der Afterhohlvene, Ruptur der Aftervene, Ruptur der Afterarterie, Ruptur der Afterlunge, Ruptur der Afterluftröhre, Ruptur der Afterspeiseröhre, Ruptur des Afterkehlkopfes, Ruptur des Afterrachens, Ruptur der Aftermundhöhle, Ruptur der Afterlippen, Ruptur der Afterzunge, Ruptur der Afterzähne, Ruptur des Afterzahnfleisches, Ruptur der Afterkiefer, Ruptur der Aftergesichtsknochen, Ruptur der Afterschädelknochen, Ruptur der Aftergehirnhäute, Ruptur des Aftergehirns, Ruptur der Afterrückenmarkshäute, Ruptur des Afterrückenmarks, Ruptur der Afterwirbelsäule, Ruptur der Afterrippen, Ruptur des Afterbrustbeins, Ruptur des Afterzwerchfells, Ruptur der Afterbrustwand, Ruptur der Afterbauchwand, Ruptur der Afterleistenbeuge, Ruptur der Afterschenkelbeuge, Ruptur der Afterhüftbeuge, Ruptur der Afterkniebeuge, Ruptur der Aftersprunggelenkbeuge, Ruptur der Afterfesselbeuge, Ruptur der Afterklauenbeuge, Ruptur der Afterhufbeuge, Ruptur der Afterzehenbeuge, Ruptur der Afterafterklauenbeuge, Ruptur der Afterafterzehenbeuge, Ruptur der Afterafterhufbeuge, Ruptur der Afterafterfesselbeuge, Ruptur der Afterafterkniebeuge, Ruptur der Afterafterhüftbeuge, Ruptur der Afterafterschenkelbeuge, Ruptur der Afterafterleistenbeuge, Ruptur der Afterafterbauchwand, Ruptur der Afterafterbrustwand, Ruptur des Afterafterzwerchfells, Ruptur des Afterafterbrustbeins, Ruptur der Afterafterrippen, Ruptur der Afterafterwirbelsäule, Ruptur des Afterafterrückenmarks, Ruptur der Afterafterrückenmarkshäute, Ruptur des Afteraftergehirns, Ruptur der Afteraftergehirnhäute, Ruptur der Afterafterschädelknochen, Ruptur der Afterafteraftergesichtsknochen, Ruptur der Afterafterafterkiefer, Ruptur der Afterafterafterzähne, Ruptur des Afterafterafterzahnfleisches, Ruptur der Afterafterafterzunge, Ruptur der Afterafterafterlippen, Ruptur der Afterafterafteraftermundhöhle, Ruptur des Afterafterafterafterrachens, Ruptur des Afterafterafterafterkehlkopfes, Ruptur der Afterafterafterafterluftröhre, Ruptur der Afterafterafterafterspeiseröhre, Ruptur des Afterafterafterafteraftermagens, Ruptur des Afterafterafterafterdünndarms, Ruptur des Afterafterafterafterdickdarms, Ruptur des Afterafterafterafterafterdarms, Ruptur der Afterafterafterafterafteröffnung, Ruptur der Afterafterafterafteraftervulva, Ruptur der Afterafterafterafterafterscheide, Ruptur der Afterafterafterafterafterharnblase, Ruptur der Afterafterafterafterafterniere, Ruptur der Afterafterafterafterafterleber, Ruptur der Afterafterafterafterafterhohlvene, Ruptur der Afterafterafterafterafterarterie, Ruptur der Afterafterafterafterafterlunge, Ruptur der Afterafterafterafterafterluftröhre, Ruptur der Afterafterafterafterafterspeiseröhre, Ruptur des Afterafterafterafterafteraftermagens, Ruptur des Afterafterafterafterafterdünndarms, Ruptur des Afterafterafterafterafterdickdarms, Ruptur des Afterafterafterafterafterafterdarms, Ruptur der Afterafterafterafterafterafteröffnung, Ruptur der Afterafterafterafterafteraftervulva, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterscheide, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterharnblase, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterniere, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterleber, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterhohlvene, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterarterie, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterlunge, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterluftröhre, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterspeiseröhre, Ruptur des Afterafterafterafterafterafteraftermagens, Ruptur des Afterafterafterafterafterafterdünndarms, Ruptur des Afterafterafterafterafterafterdickdarms, Ruptur des Afterafterafterafterafterafterafterdarms, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafteröffnung, Ruptur der Afterafterafterafterafterafteraftervulva, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterscheide, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterharnblase, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterniere, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterleber, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterhohlvene, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterarterie, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterlunge, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterluftröhre, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterspeiseröhre, Ruptur des Afterafterafterafterafterafterafteraftermagens, Ruptur des Afterafterafterafterafterafterafterdünndarms, Ruptur des Afterafterafterafterafterafterafterdickdarms, Ruptur des Afterafterafterafterafterafterafterafterdarms, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafteröffnung, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafteraftervulva, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterscheide, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterharnblase, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterniere, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterleber, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterhohlvene, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterarterie, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterlunge, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterluftröhre, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterspeiseröhre, Ruptur des Afterafterafterafterafterafterafterafteraftermagens, Ruptur des Afterafterafterafterafterafterafterafterdünndarms, Ruptur des Afterafterafterafterafterafterafterafterdickdarms, Ruptur des Afterafterafterafterafterafterafterafterafterdarms, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafteröffnung, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafteraftervulva, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterscheide, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterharnblase, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterniere, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterleber, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterhohlvene, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterarterie, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterlunge, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterluftröhre, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterspeiseröhre, Ruptur des Afterafterafterafterafterafterafterafterafteraftermagens, Ruptur des Afterafterafterafterafterafterafterafterafterdünndarms, Ruptur des Afterafterafterafterafterafterafterafterafterdickdarms, Ruptur des Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterdarms, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafteröffnung, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafteraftervulva, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterscheide, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterharnblase, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterniere, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterleber, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterhohlvene, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterarterie, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterlunge, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterluftröhre, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterspeiseröhre, Ruptur des Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafteraftermagens, Ruptur des Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterdünndarms, Ruptur des Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterdickdarms, Ruptur des Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterdarms, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafteröffnung, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafteraftervulva, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterscheide, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterharnblase, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterniere, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterleber, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterhohlvene, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterarterie, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterlunge, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterluftröhre, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterspeiseröhre, Ruptur des Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafteraftermagens, Ruptur des Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterdünndarms, Ruptur des Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterdickdarms, Ruptur des Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterdarms, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafteröffnung, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafteraftervulva, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterscheide, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterharnblase, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterniere, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterleber, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterhohlvene, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterarterie, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterlunge, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterluftröhre, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterspeiseröhre, Ruptur des Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafteraftermagens, Ruptur des Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterdünndarms, Ruptur des Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterdickdarms, Ruptur des Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterdarms, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafteröffnung, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafteraftervulva, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterscheide, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterharnblase, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterniere, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterleber, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterhohlvene, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterarterie, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterlunge, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterluftröhre, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterspeiseröhre, Ruptur des Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafteraftermagens, Ruptur des Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterdünndarms, Ruptur des Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterdickdarms, Ruptur des Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterdarms, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafteröffnung, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafteraftervulva, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterscheide, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterharnblase, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterniere, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterleber, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterhohlvene, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterarterie, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterlunge, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterluftröhre, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterspeiseröhre, Ruptur des Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafteraftermagens, Ruptur des Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterdünndarms, Ruptur des Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterdickdarms, Ruptur des Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterdarms, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafteröffnung, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafteraftervulva, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterscheide, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterharnblase, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterniere, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterleber, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterhohlvene, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterarterie, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterlunge, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterluftröhre, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterspeiseröhre, Ruptur des Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafteraftermagens, Ruptur des Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterdünndarms, Ruptur des Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterdickdarms, Ruptur des Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterdarms, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafteröffnung, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafteraftervulva, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterscheide, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterharnblase, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterniere, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterleber, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterhohlvene, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterarterie, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterlunge, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterluftröhre, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterspeiseröhre, Ruptur des Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafteraftermagens, Ruptur des Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterdünndarms, Ruptur des Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterdickdarms, Ruptur des Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterdarms, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafteröffnung, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafteraftervulva, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterscheide, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterharnblase, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterniere, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterleber, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterhohlvene, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterarterie, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterlunge, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterluftröhre, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterspeiseröhre, Ruptur des Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafteraftermagens, Ruptur des Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterdünndarms, Ruptur des Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterdickdarms, Ruptur des Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterdarms, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafteröffnung, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafteraftervulva, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterscheide, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterharnblase, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterniere, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterleber, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterhohlvene, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterarterie, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterlunge, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterluftröhre, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterspeiseröhre, Ruptur des Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafteraftermagens, Ruptur des Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterdünndarms, Ruptur des Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterdickdarms, Ruptur des Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterdarms, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafteröffnung, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafteraftervulva, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterscheide, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterharnblase, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterniere, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterleber, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterhohlvene, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterarterie, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterlunge, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterluftröhre, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterspeiseröhre, Ruptur des Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafteraftermagens, Ruptur des Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterdünndarms, Ruptur des Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterdickdarms, Ruptur des Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterdarms, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafteröffnung, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafteraftervulva, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterscheide, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterharnblase, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterniere, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterleber, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterhohlvene, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterarterie, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterlunge, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterluftröhre, Ruptur der Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterspeiseröhre, Ruptur des Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafteraftermagens, Ruptur des Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterdünndarms, Ruptur des Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterdickdarms, Ruptur des Afterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterafterdarms, Ruptur der Afteraf

Eingegangen am 3. Juli 1925.

Es wird gezeigt, daß die Quantenbedingungen für periodische Systeme sich in einfacher Weise aus einem Variationsprinzip ableiten lassen, wenn man die Wirkungsintegrale $\int p_k dq_k$ als Funktionen der Quantenzahlen n_k auffaßt. Die Methode wird auf das Problem der Störungsrechnung angewandt und führt zu einer Verallgemeinerung der Störungsformeln, die auch bei Entartung gültig bleibt.

Die Quantenbedingungen für periodische Systeme lassen sich bekanntlich in der Form schreiben, daß die Wirkungsintegrale $\int p_k dq_k$ ganzzahlige Vielfache der Planckschen Konstanten h sein müssen. Diese Integrale sind Funktionen der Quantenzahlen n_k, und es soll im folgenden gezeigt werden, daß sich die Quantenbedingungen in einfacher Weise aus einem Variationsprinzip ableiten lassen, wenn man diese Funktionen betrachtet. Die Methode wird auf das Problem der Störungsrechnung angewandt und führt zu einer Verallgemeinerung der Störungsformeln, die auch bei Entartung gültig bleibt.

Es sei $H(p_1 \ldots p_f, q_1 \ldots q_f)$ die Hamiltonsche Funktion eines periodischen Systems mit f Freiheitsgraden. Wir führen Winkelvariable w_k und Wirkungsvariable J_k ein, wobei H eine Funktion der J_k allein wird. Die Quantenbedingungen lauten dann

$$J_k = n_k h \quad (k = 1 \ldots f), \tag{1}$$

wo n_k ganze Zahlen sind. Wir betrachten nun die Funktion

$$W(J_1 \ldots J_f) = \int_0^{w_1} p_1 dq_1 + \cdots + \int_0^{w_f} p_f dq_f, \tag{2}$$

wo die Integrale über eine Periode zu erstrecken sind, und bilden die Variation

$$\delta W = \sum_k \int_0^{w_k} \delta p_k dq_k + \sum_k \int_0^{w_k} p_k \delta dq_k.$$

Das zweite Integral ist gleich $\sum_k p_k \delta q_k$, wenn δ sich auf eine Periode erstreckt, also gleich Null, da q_k periodisch ist. Es ist also

$$\delta W = \sum_k \int_0^{w_k} \delta p_k dq_k = \sum_k \int_0^{w_k} \frac{\partial p_k}{\partial J_l} \delta J_l dq_k.$$

Da δJ_l von q_k unabhängig ist, kann man schreiben

$$\delta W = \sum_{k,l} \int_0^{w_k} \frac{\partial p_k}{\partial J_l} dq_k \delta J_l = \sum_{k,l} \int_0^{w_k} \frac{\partial p_k}{\partial J_l} dq_k \delta J_l.$$

Nun ist aber

$$\frac{\partial p_k}{\partial J_l} dq_k = \frac{\partial p_k}{\partial J_l} \frac{\partial q_k}{\partial w_k} dw_k = \frac{\partial p_k}{\partial w_k} \frac{\partial q_k}{\partial J_l} dw_k = \frac{\partial p_l}{\partial w_k} \frac{\partial q_k}{\partial J_l} dw_k = \frac{\partial p_l}{\partial J_k} dq_k,$$

also

$$\delta W = \sum_{k,l} \int_0^{w_k} \frac{\partial p_l}{\partial J_k} dq_k \delta J_l = \sum_{k,l} \int_0^{w_k} \frac{\partial p_l}{\partial J_k} dq_k \delta J_l.$$

Vertauscht man k und l, so ergibt sich

$$\delta W = \sum_{k,l} \int_0^{w_k} \frac{\partial p_k}{\partial J_l} dq_k \delta J_k = \sum_k \int_0^{w_k} p_k \delta dq_k = \sum_k p_k \delta q_k.$$

Wir können also schreiben

$$\delta W = \sum_k p_k \delta q_k. \tag{3}$$

Hieraus folgt, daß W eine Funktion der q_k allein ist, und daß

$$p_k = \frac{\partial W}{\partial q_k}. \tag{4}$$

Setzt man diese Werte in die Hamiltonsche Funktion ein, so muß sich eine Konstante ergeben, da H nur von den J_k abhängt. Wir können also schreiben

$$H\left(\frac{\partial W}{\partial q_1} \ldots \frac{\partial W}{\partial q_f}, q_1 \ldots q_f\right) = E. \tag{5}$$

Diese Gleichung ist die Hamilton-Jacobische Differentialgleichung, die also eine Folge des Variationsprinzips ist.

Wir betrachten nun die Variation

$$\delta W = \sum_k \int_0^{w_k} \delta p_k dq_k + \sum_k \int_0^{w_k} p_k \delta dq_k.$$

Das zweite Integral ist gleich $\sum_k p_k \delta q_k$, wenn δ sich auf eine Periode erstreckt, also gleich Null, da q_k periodisch ist. Es ist also

$$\delta W = \sum_k \int_0^{w_k} \delta p_k dq_k = \sum_k \int_0^{w_k} \frac{\partial p_k}{\partial J_l} \delta J_l dq_k.$$

Da δJ_l von q_k unabhängig ist, kann man schreiben

$$\delta W = \sum_{k,l} \int_0^{w_k} \frac{\partial p_k}{\partial J_l} dq_k \delta J_l = \sum_{k,l} \int_0^{w_k} \frac{\partial p_k}{\partial J_l} dq_k \delta J_l.$$

Nun ist aber

$$\frac{\partial p_k}{\partial J_l} dq_k = \frac{\partial p_k}{\partial J_l} \frac{\partial q_k}{\partial w_k} dw_k = \frac{\partial p_k}{\partial w_k} \frac{\partial q_k}{\partial J_l} dw_k = \frac{\partial p_l}{\partial w_k} \frac{\partial q_k}{\partial J_l} dw_k = \frac{\partial p_l}{\partial J_k} dq_k,$$

also

$$\delta W = \sum_{k,l} \int_0^{w_k} \frac{\partial p_l}{\partial J_k} dq_k \delta J_l = \sum_{k,l} \int_0^{w_k} \frac{\partial p_l}{\partial J_k} dq_k \delta J_l.$$

Vertauscht man k und l, so ergibt sich

$$\delta W = \sum_{k,l} \int_0^{w_k} \frac{\partial p_k}{\partial J_l} dq_k \delta J_k = \sum_k \int_0^{w_k} p_k \delta dq_k = \sum_k p_k \delta q_k.$$

Wir können also schreiben

$$\delta W = \sum_k p_k \delta q_k. \tag{3}$$

Hieraus folgt, daß W eine Funktion der q_k allein ist, und daß

$$p_k = \frac{\partial W}{\partial q_k}. \tag{4}$$

Setzt man diese Werte in die Hamiltonsche Funktion ein, so muß sich eine Konstante ergeben, da H nur von den J_k abhängt. Wir können also schreiben

$$H\left(\frac{\partial W}{\partial q_1} \ldots \frac{\partial W}{\partial q_f}, q_1 \ldots q_f\right) = E. \tag{5}$$

Diese Gleichung ist die Hamilton-Jacobische Differentialgleichung, die also eine Folge des Variationsprinzips ist.

Bell, Robert Anning, Bookplate for Mary Bell, 1895. Wood engraving, 3 1/2 x 2 1/2 in. (8.9 x 6.4 cm). Private collection.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 14. Jul.

Verordnung, die Veräusserung von Fall-Lehen-Gütern betreffend.

Da man wahrgenommen hat, daß in mehreren Fällen obrigkeitliche Verkäufe von Fall-Lehen-Gütern von Königl. Oberämtern und Gantgerichten einseitig und ohne Vorwissen der Finanz-Behörde veranstaltet worden sind, solche Veräusserungen aber weder im gerichtlichen noch im aussergerichtlichen Weege ohne Lehensherrlichen Consens, mithin nie ohne Mitwirkung und Vorwissen der Cameral-Beamten geschehen dürfen: so werden sämtliche Oberämter und Gantgerichte hiemit angewiesen, daß sie sich in Absicht auf Veräusserung der Fall-Lehen-Güter aller einseitigen Verfügung enthalten, und in Fällen, wo solche Güter Schulden halber verkauft werden müssen, jedesmal mit dem Cameral-Beamten communiciren sollen. Stuttg. in Königl. Ober-Justiz-Collegio 2ten Sen. den 4. Jul. 1810.

Verordnung des Königl. Kriegs-Collegii an die Kön. Oberämter, Cameralverwaltungen und Orts-Magistrate, die Frucht-Abgaben und verabfolgte Mund-Portionen auch Pferds-Rationen betr. ingleichem was in Absicht der Liquidität, denen Vergütungs-Eingaben vorangehen muß.

Von mehreren Oberämtern, Cameral-Verwaltungen, auch Orts-Magistraten des Königreichs, sind an das Königl. Kriegs-Collegium seit einiger Zeit Rechnungen und Kostens-Verzeichnisse zur Vergütung übergeben worden, welche Abgaben an Naturalien in großen Quantis, oder in einzelnen Mund-Portionen und Pferds-Rationen enthalten, die aber mit den Listen und Berichten der betreffenden Regimenter und Corps entweder nur zum Theil, oder durchaus nicht übereinstimmen.

Da dieserlei Unordnungen zugleich Mißbräuche veranlassen können, indem man sich dardurch auffer Stand gesezt siehet, jeder einzelen Abgabe, wie wenig oder viel sie auch betragen mag, auf den Grund zu sehen; so wird hiemit denen Königl. Oberämtern, Cameral-Verwaltungen und Orts-Magistraten aufgegeben, daß wenn sie veranlaßt sind, an solche Commandos oder Ordonanzen, wo die Regiments-Quartiermeister nicht selbst anwesend seyn und sogleich quittiren können, Mund-Portionen oder Pferds-Rationen, oder auch Brod- und Fourage-Früchten in bedeutenderen Quantis abzugeben, sie sich ehe sie ihre Vergü-

rungs-Forderungen an das Königl. Kriegs-Collegium eingeben, hierüber vorderſamſt mit den betreffenden Regiments-Quartiermeiſtern vergleichen, und an dieſelbe die von Offiziers und Unteroffiziers erhaltene Interims-Quittungen vor Verlauf des Monats, worinn die Abgabe geſchehen, ausfolgen, von dieſen aber die dafür erhaltende Gegenvergleichungen alsdann erſt zur Bonifications-Verfügung an das Königl. Kriegs-Collegium einſenden ſollen, wie dann alle Eingaben und Berechnungen, wenn nicht vorerſt dieſer Liquidations-Punkt richtig geſtellt iſt, künftig ohne weiters werden zurükgewieſen werden. Stuttg. in Königl. Kriegs-Collegio, den 9. Jul. 1810.

Peräquations-Preiß der Pferds-Fourage für die Gensd'armes.

Für die Pferds-Rationen welche von den Gemeinden an die Königl. Gensd'armerie abgegeben werden, wird hiemit folgender Vergütungs-Preiß ausgeſezt, nemlich

in dem Zeitraum vom 1. Nov. 1800. bis lezten April 1810. 22 kr. per Ration.
vom 1. Mai bis lezten Okt. 1810. — 20 kr. —

wornach alſo Berechnungen über die Vergleichung der Land-Dragoner-Koſten einzurichten ſind. Decr. Stuttg. den 23. Jun. 1810. Königl. Kriegs-Collegium.

Verordnung wegen Einſendung der rükſtändigen Zuchthauß-Gefäll-Rechnungen von $\frac{18}{19}$ ꝛc.

Da nach einer Anzeige des Königl. Zucht- und Waiſenhaus-Pflegamts Ludwigsburg mehrere Gefäll-Obereinbringereien mit den Rechnungen von $\frac{18}{19}$., der Beantwortung der Rechnungs-Defecte von $\frac{180}{8}$, und der Receſſe von $\frac{180}{7}$. in Rükſtand ſind: ſo will man den betreffenden Königl. Oberämtern hierdurch gemeſſen aufgegeben haben, die Rechner zu Beſeitigung dieſer Geſchäfs-Rükſtände inner 14 Tagen nachdrüklich anzuhalten. Stuttg. im Königl. Ober-Landesökonomie-Kollegium, den 9. Jul. 1810.

Straf-Erkenntniß Königl. Conſcriptions-Commiſſion.

Der militairpflichtige Bonaventura Huber von Böttingen, Oberamts Tuttlingen, iſt bei der heurigen Jahrs-Muſterung ungehorſam ausgeblieben, hat ſeinen fernd erhaltenen Wander-Schein verfälſcht, und wollte den begangenen Ungehorſam von ſich ab- und auf ſeinen eigenen Vater wälzen. Es wurde daher derſelbe zu vierwöchiger Feſtungs-Arbeit condemnirt, und verordnet, daß er nach deren Erſtehung mit zehen Jahr Capitulation unter das Kön. Füſilier-Bataillon von Berndes aſſentirt werde. Decretum Stuttg. in Königl. Conſcriptions-Commiſſion, den 7. Jul. 1810.

Rechts-Erkenntniß des Königl. Ob. Ap^el. Tribunals.

In der Appellations-Sache von dem Königl. Ober-Juſtiz-Collegium in Stuttgart zwiſchen dem Schuſter Eberhard Benz daſelbſt, Kl. Aten, jezt Nten an einem, und deſſen geſchiedener Ehefrau, Catharina Jacobina, geb. Benz, nun wiederverehlicht an den Mezger Ulrich Schweinle allda, Klägerin, Ntin, nun Appellatin am andern Theil, den Verluſt ihres Heurathgutes betreffend, wird die von dem Richter voriger Inſtanz ausgeſprochene abſolutoriſche Urthel beſtätigt, und der in dieſer Appellations-Inſtanz aufgegangene Koſten verglichen. Tübingen, den 5. Jul. 1810.

Erkenntnisse des Königl. Ober-Justiz-Collegii II. Senats.

1) In der Appellations-Sache von Waiblingen zwischen Johannes Grieshaber zu Bittenfeld, Beklagten Appellanten und Producenten an einem, sodann Agnes, Johannes Feils Wittwe, zu Korb, cum cur. und den in den Acten genannten Erben der Barbara Reinhardt ebendaselbst, Klägern Appellaten und Producten am andern Theil, die Bezahlung eines Güterkaufschillings betreffend, wurde auf geführten fernern Beweis, unter Aufhebung des Actenschlusses von Amtswegen, auf Abschwöhrung des Ergänzungs-Eides von Seite des Beklagten Appellanten und Producenten, vermittelst Bescheids erkannt. Stuttg. den 10. Jul. 1810.

2) In der Appellations-Sache von Güglingen zwischen Hofrath und Oberamtmann Carl Ludwig Christoph Röslin zu Urach, Beklagten Appellanten an einem, sodann dem Schutz- und Handelsjuden Hirsch Baruch Dessauer zu Gochsheim und Aaron Baruch Dessauer zu Aschaffenburg Kläg. Appellaten am andern Theil, pcto debiti, wurde die von dem Richter voriger Instanz ausgesprochene Urthel confirmirt, und Appellant in die in der Appellations-Instanz aufgegangene Kosten verurtheilt. Stuttg. den 11. Jul. 1810.

3) In Wechsel-Klagsachen des Handelsmann Christoph Friedrich Funk dahier, Klägers wider den Königl. Major und Regiments-Commandeur Wilhelm von Pöllnitz zu Neustadt Beklagten, wurde der producirte Wechsel in contumaciam für recognoscirt angenommen, und Beklagter zur Bezahlung der eingeklagten Wechsel-Forderung von 150 fl. nach Abzug der kürzlich abschläglich bezahlten 100 fl. nebst Interesse à 6 pro Cent, auch Schäden und Kosten condemnirt. Stuttg. den 11. Jul. 1810.

4) In Wechsel-Klagsachen des Schneidermeisters Jacob Friedrich Berrer dahier, Kläger eines, wider den vormaligen Rechnungsrath und nunmehrigen Amtsschreiber Treu zu Laubach Beklagten andern Theils, wurde Beklagter zur Bezahlung der eingeklagten Wechsel-Forderung von 75 fl. nebst Interesse zu 6 pro Cent auch Schäden und Kosten verurtheilt. Stuttg. den 11. Jul. 1810.

Se. Königl. Majest. haben vermög allerhöchster Ordre vom 10. Jul. nachstehende Beförderungen in der Königl. Armee vorzunehmen allergnädigst geruht:

Beim Dragoner-Regiment Kronprinz avanciren: Second-Lieutenant v. Rapler zum Premier-Lieutenant, und

Cadet Schmid zum Second-Lieutenant.

Beim Regiment von Franquemont wird Cadet v. Reuß zum Second-Lieutenant in diesem Regiment befördert.

Hauptmann v. Kechler vom Regiment Herzog Wilhelm avancirt zum Major beim Regiment v. Scharfenstein,

Cadet v. Massenbach zum Second-Lieutenant bei diesem Regiment.

Beim Regiment Herzog Wilhelm wird der Staabs-Capitain v. Koseriz zum wirklichen Hauptmann,

Premier-Lieutenant v. Alberti zum Staabshauptmann,

die Seconds-Lieutenants Yelin und Wrede zu Premier-Lieutenants, und

Cadet Kling zum Second-Lieutenant in diesem Regiment befördert; ferner

vermöge allerhöchsten Decrets v. 11. Jul. ist der bisherige Leib-Page v. Hornstein der ältere, zum Second-Lieutenant bei dem Garde-Regim. zu Fus allergnädigst ernannt worden.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Decrets vom 10. Jul. den bisherigen Registrator des Kön. Kriegs-Collegii Föhr zum Secretair bei demselben zu befördern, und

den bei dem Kön. Forst-Departement angestellten Canzlei-Practicant Schikard von Tübingen zum Registrator des Königl. Kriegs-Collegii zu ernennen;

vermög allerhöchsten Rescripts vom 5. Jul. die erledigte katholische Patronat-Pfarr-Caplanei in Aepfingen, Oberamts Biberach, dem Exconventual Gärtner von Marchthal ex jure devoluto, und

vermög allerhöchsten Rescripts vom 10. Jul. die erledigte evangelische Pfarrei Bissingen, Diöcese Marggröningen, dem Vicar M. Ranz in Stuttgart zu übertragen.

Se. Königl. Maj. haben durch ein Decret vom 9. Jul.

dem Staabs-Rittmeister v. Werder vom Jäger-Regiment Herzog Louis,

dem Major v. Brendel vom Infanterie-Regiment v. Scharfenstein,

dem Premier-Lieutenant v. Beust vom Infanterie-Regiment v. Franquemont,

dem Hauptmann v. Bautz vom Füsilier-Bataillon v. Berndes, und

dem Oberarzt Launer vom leichten Bataillon v. Stokmaier die allerunterthänigst gebetene Entlassung aus Kön. Militair-Diensten zu ertheilen allergnädigst geruht.

Maulbronn. Der 3jährige Knabe des Bürgers Christoph Renner in Roßwag hatte das Unglük aus einem an dem Ufer angebundenen Fischernachen heraus und in die Enz zu stürzen. Dieser Knabe kam an eine sehr tiefe Stelle und würde zuverläßig ertrunken seyn, wäre er nicht durch die Weiber des Johann Jacob Böhringer und Johannes Rapp, wovon die erstere sich mit eigener Lebensgefahr in den Fluß stürzte, herausgezogen worden. Nach einem allerhöchsten Befehle sollen nun diese beide Weiber wegen ihres entschlossenen und braven Benehmens öffentlich belobt werden. Den 19. Jun. 1810. K. Oberamt.

Stuttgart. Se. Königl. Hoheit der Grosherzog von Baaden haben, nachdem einige mit der Raude behaftete Schaafheerden in den obern Baadenschen Landes-Gegenden nach der in der Drukschrift des hiesigen Landthierarzts Walz über die Natur und Behandlung der Schaafraude, öffentlich bekannt gemachten Anweisung behandelt und vollkommen hergestellt wurden, demselben ein Geschenke in Rhein-Dukaten unter schmeichelhaften Ausdrüken zustellen zu lassen geruht. Den 7. Jul. 1810.

Stuttgart. In Gemäsheit allergnädigsten Decrets vom Königl. Strassenbau-Departement, wird über den Bezug des Chaussee-Gelds, auf nachvermelten, mit herrschaftlichen Gebäuden versehenen Stationen: 1) Zu Stuttgart, an der Weinsteig, 2) auf der Prag, bei Cantstatt, 3) zu Berg, und 4) zu Wangen, in dem mit Nro. 367. bezeichneten — unfern der Hofwagnerei stehenden Wohnhauß des Strassen-Cassiers, Ober-Steuer-Commissarius Kehl, bis Samstag den 21. dieses Monats, von morgens 9 Uhr an, eine neue Verleihung, und zwar auf das Quartal von Jacobi bis Martini dieses Jahrs, vorgenommen werden; welches hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird, mit

dem Anfügen, daß ein jeder der erscheinenden Pacht-Liebhaber, oder deren mitbringenden Bürgen, wegen der Tüchtigkeit, entweder zu Einlegung einer Caution, oder zu Leistung einer Bürgschaft von wenigstens Eintausend Gulden, gerichtlich ausgestellte, und oberamtlich bestätigte Attestate, vom neuesten Datum, bei der Aufstreichs-Verhandlung vorzuweisen haben. Den 10. Jul. 1810.

Königl. Strassen-Casse.

Heidenheim. Durch den Abbruch eines Gebäudes auf dem hiesigen Schloß Hellenstein sind ungefähr 4 Centner Kupfer und 30 Ctn. Eisen erzeugt worden, welche von Seiten der disseitigen Cameral-Verwaltung bis Montag den 23. Jul. d. J. gegen baare Bezahlung an die Meistbietende verkauft werden. Die Liebhaber können sich daher an gedachtem Tag Morgens 8 Uhr auf obgedachtem Schloß einfinden. Den 4. Jul. 1810.

Cameral-Verwaltung Heidenheim.

Horb. Bis Montag, den 23. Jul. Morgens 8 Uhr wird ein Quantum Rocken, Dinkel und Haber von dem herrschaftlichen Fruchtkasten zu Horb in der Cameral-Verwaltung daselbst, und Dienstag den 24. Jul. Morgens 8 Uhr ebenfalls ein Quantum Rocken, Dinkel und Haber von dem herrschaftlichen Fruchtkasten zu Haigerloch in dem Wirthshaus zum Lamm daselbst im öffentlichen Aufstreich verkauft werden. Den 6. Jul. 1810.

Cameral-Verwaltung.

Schorndorf. Bis Mittwoch, den 18. dis werden in hiesiger Cameral-Verwaltung 26 Aimer Wein 1807r Gewächs gegen baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft werden. Den 8. Jul. 1810.

K. Cameral-Amtsverweserei.

Besigheim. Unterzeichnete Stelle ist gnädigst angewiesen, die in dem zum Commerce vorzüglich gelegenen Orte Wahlheim befindliche 2 herrschaftl. Weinkeller und den Fruchtkasten unter Vorbehalt allergnädigster Ratification, auf 6 — 9 Jahre zu vermiethen. Die Vermiethung der Keller kann, je nachdem sich Liebhaber zeigen, mit den Fässern oder ohne solche geschehen, der eine ist mit 375., der andere mit 160 Aimern Faß ausgelegt. Beide sind von gesunder Beschaffenheit und ebenso auch der Fruchtkasten, auf welchem 600 Schfl. Früchten aufgespeichert werden können. Die etwaigen Liebhaber werden eingeladen, sich Mittwoch den 1. August Vormittags in der Kellerei zu Wahlheim bei der Licitation einzufinden. Den 3. Jul. 1810.

Kön. Cameral-Amt.

Beyhingen. Zum Behuf der Erweiterung des hiesigen Schulhauses wird eine Abstreichs-Verhandlung über die dabei vorkommenden Arbeiten Mittwoch den 18. d. M. Vormittags 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhaus vorgenommen werden. Die Maurer- Zimmer- und Schreinermeister werden mit dem Anhang hievon benachrichtiget, daß jeder Akkords-Liebhaber mit den erforderlichen Zeugnissen über seine Fähigkeit und Vermögensumstände versehen seyn müsse. Den 9. Jul. 1810.

Oberamt Ludwigsburg.

Heidenheim. Auf Ambrosii 1811. gehet der Bestand der herrschaftl. Schaafweide zu Heuchstetten, hiesigen Oberamts, welche 600 Stük erträgt, zu Ende, und wird daher dieselbe nach einem ergangenen allergnädigsten Decret auf 3 — 6 Jahre bis Samstag den 25. August an den Meistbietenden verliehen werden. Wobei zur Nachricht dienet, daß der Schaafhofs-Inhaber zu Heuchstetten zum Pförch- und Melk-Genuß lagerbüchlich berechtiget ist, wohingegen derselbe die Schäfer und Hunde, auch Pförchkarren, Hurden ꝛc. auf seine Kosten zu unterhalten hat. Die Liebhaber nun, welche obrigkeitliche Zeugnisse wegen ihres Vermögens und Prädicats, und daß sie gelernte Meister seien, beizubringen haben, können sich an gedachtem Tag, Vormittags um 9 Uhr in der hiesigen Cameral-Verwaltung einfinden und die weitere Bedingungen vernehmen. Den 4. Jul. 1810.

Rath, Cameral-Verwalter allda.

Zwiefalten. Am Montag den 23. Jul. Vormittags 9 Uhr wird die herrschaftl. Schaafwaide zu Mochenthal, welche 200 Stük Göltwaar erträgt, daselbst, und Nachmittags 3 Uhr die herrschaftliche Schaafwaide von Zwiefalten, welche 150 Stük erträgt, allhier, auf 6 Jahre verliehen werden. Die Bestands-Liebhaber wollen sich auf ermeldte Zeit einfinden, und sowohl ihre Meister- und Concessions-Briefe als gerichtliche Attestate mitbringen, daß sie eine Caution von 300 fl. entweder in gerichtlich versicherten Capitalien oder 3fachem Güterwerth leisten können. Den 4. Jul. 1810.

K. Cameral-Amt.

Zwingelhausen. Die Gemeinde-Schaafweide zu Zwingelhausen, hiesigen Oberamts, wird heuer erstmals auf 3 Jahre in Verleihung gebracht; dieselbe erträgt 150 Stük, wovon die Bürger-

schaft 90, der Beständer aber 60 Stük einzuschlagen berechtiget ist. Ausser dem Schaafhäuschen und einem geringen Stall, welcher Raum zur Winterung der dem Schäfer zugehörigen Waare in sich faßt, hat der Beständer ganz keinen Genuß von Liegenschaft noch auch irgend einiger Beneficien. Die Liebhaber zu dieser Waide können sich Freitags den 27. Jul. Mittags 12 Uhr in der Wohnung des Schultheißen von Zwingelhausen einfinden, die übrigen Bedingungen vernehmen, und sofort der Verhandlung anwohnen. Marbach, den 5. Jul. 1810. Regier. Rath, Oberamtmann, Dr. Parrot.

Stuttgart. Johann Ludwig Scheerer, Hautboist unter dem Königl. Infanterie-Regiment Prinz Friedrich, von hier gebürtig, ist den 22. v. M. aus der Garnison Ellwangen desertirt. Es werden daher sämtliche Obrigkeiten ersucht, auf diesen Deserteur zu fahnden, und denselben im Fall er sich irgendwo betreten ließe, an das nächste Königl. Militair-Commando einzuliefern. Den 9. Jul. 1810.

Kön. Stadt-Oberamt allhier.

Bietigheim. Nachstehende Militairpflichtige aus dem hiesigen Oberamt werden hiemit bei Verlust ihres Vermögens aufgefordert, sich innerhalb 4 Monaten in ihr Heimwesen zu begeben. Von Bietigheim: Joh. Jak. Albrecht, Sattler. Ge. Jak. Kling, Schumacher. Ge. Jakob Frank, Bauer. Ge. Fried. Knell. Sigm. Jak. Coccius, Weber. Joh. Ge. Köllreuter, Chirurgus. Johann Andr. Hek, Weingärtner. Ge. Fried. Carle, Bauer. Von Bönnigheim: Samuel Friedrich Schnepf, Schaafknecht. Joh. Ludw. Häuser, Bek. Ludw. Häuser, Mezger. Ludw. Phil. Schlöer, Schreiner. Christ. Groß. Christ. Ludw. Kaufmann. Jak. Fried. Albek. Von Erligheim: Andr. Balth. Rau, Schumacher. Von Freudenthal: Christ. Gottl. Wüst, Schreiner. Gottlieb Christ. Weber. Phil. Carl Weber. Von Gemrigheim: Joh. Jak. Fehle, Weingärtner. Von Groß-Jngersheim: Matth. Rommel, Bauer. Ge. Conr. Kaiser, Weingärtner. Johann Mich. Bürkle. Jman. Fried. Härle. Joh. Mart. Härle, Bauer. Melch. Knaus. Von Heßigheim: Joh. Jak. Nothdurft, Zimmermann. Von Ilsfeld: Leonh. Maibach, Schneider. Joh. Christ. Müller, Mechanikus. Joh. Andr. Kurz, Kiefer. Jak. Fried. Staiber, Bek. Christoph Coccius, Bauer. Joh. Phil. Hensinger, Weber. Ludw. Obenland, Müller. Von Kirchheim: Joh. Hek. Christoph Ulrich Bader, Bauer. Joh. Haug, Wagner. Fried. Carl Seyffer. Johannes Trefz, Weber. Christ. Schneider, Saifensieder. Christoph Fried. Häker, Mezger. Joh. Andr. Bek, Weingärtner. Andr. Langjahr, Zimmermann. Joh. Ge. Murrweis, Schreiner. Andr. Christoph Semmler, Maurer. Jak. Fried. Schneider, Mezger. Ludw. Fried. Belschner, Kübler. Jac. Fried. Wiedenmaier, Bek. Von Klein-Jngersheim: David Keller, Ziegler. Christoph Fried. Keller, Weingärtner. Gottl. Fried. Raiser, Bek. Johannes Keller, Bauer. Wilh. Gottl. Raiser, Messerschmid. Joh. Ernst Kiesel, Weber. Von Lauffen, Stadt: Christoph Peter Schneider, Weber. Joh. Christoph Feuerabend, Schneider. Carl Friedrich Ziegler, Flaschner. Ge. Dav. Mezler, Schuster. Joh. Christoph Bojon, Schloßer. Ludw. Heinr. Lächele, Pflasterer. Von Lauffen, Dorf: Matth. Böhner, Wagner. Joh. David Eberhard, Wagner. Jak. Friedrich Sanzenbächer, Weißgerber. Ludwig Heinr. Schneider, Flaschner. Joh. Friedrich Gottlieb Löw, Handlungsdiener. Jak. Fried. Jäger, Schloßer. Von Löchgau: Ge. Andreas Sellner, Chirurgus. Joh. Fried. Burr, Hafner. Joh. Jos. Fried. Kurz, Weber. Von Metterzimmern: Joh. Friedrich Gayel, Bek. Von Wahlheim: Adam Frank, Bek. Joh. Jak. Harder, Schumacher. Gottl. Fried. Lindenmajer, Kaufmann.

Oberamt.

Böblingen. Die nachbenannten Militärpflichtigen aus dem hiesigen Oberamtsbezirk, welche sich theils erst den lezten, theils auch schon vorherigen Conscriptionen entzogen haben, werden bei Vermögens-Confiscation und den in der Conscriptions-Ordnung bestimmten weitern Strafen nach Maasgabe der schon ergangenen Citationen, theils zum ersten, theils auch zum zweiten und drittenmal aufgefordert, binnen 4 Monaten zu erscheinen, und den neuemanirten Conscriptions-Gesezen sich zu unterwerfen, und zwar: 1.) Zum drittenmal von Böblingen: Christ. Fried. Gunzel, Kellner. Carl Benjam. Holzwarth, Hutmacher. Von Aidlingen: Andr. Löffler, Schumacher. Von Dagersheim: Joh. Sattler, Bek. Jak. Fried. Maier, Zeugmacher. Mich. Friedrich Dieterlen, Zeugmacher. Joh. Ge. Wohlbold, Zeugmacher. Jac. Roll, Bek. Von Darmsheim: Michael Haug, Maurer. Joh. Jak. Sautter, Schreiner. Joh. Mich. Pflieger, Weber. Johannes Baiten-

mann, Keller. Von Deufringen: Joh. Schuster, Weber. Joh. Ge. Schuster, Zeugmacher Joh. Ge. Lugisland, Schäfer. Von Döffingen: Johannes Ganzhorn, Müller. Von Ehningen: Johannes Kegreiß, Schneider. Joh. Häuser, Schmid. Luk. König, Striker. Joh. Ge. Sattler Weber. Joh. Jak. Brener, Weber. Von Holzgerlingen: Ge. Heinr. Schmid, Schuster. Von Magstatt: Jak. Friedrich Schule, Maurer. Christ. Kindler, Weber. Johannes Binder, Schreiner. Leonh. Fröhlich, Schuster. Ge. Jak. Weber, Weber. Von Ostelsheim: Jak. Fischer, Schneider. Von Schönaich: Joh. Schimpf, Bek. Joh. Ge. Vogel, Hafner. Joh. Friz, Hafner. Christ. Mezger, Weber. Adolph Scheihing, Weber. Jakob Hildenbrand, Schuster. Joh. Luz, Schuster. Joh. Fried. Jans, Zimmermann. Von Weil im Schönbuch: Joh. Ge. Jäger, Schuster. Von Sindelfingen: Lor. Fried. Braun, Weber. Christoph Friedrich Sigmund, Wagner. Christ. Heinr. Röhrer, Weisgerber. Joh. Fried. Haidlauf, Weber. Jak. Fried. Braun, Bek. Mich. Lothholz, Schuster. Christ. Knaus, Schneider. Joh. Georg Kehler, Weber. Steph. Fried. Laurer, Mezger. Jak. Fried. Braun, Weber. Ge. Fried. Höhr, Weber, Ge. Fried. Höhrs Sohn. Ge. Fried. Höhr, Weber, weil. Christoph Höhrs Taglöhners Sohn. II.) Zum zweitenmal von Böblingen: Joh. Ge. Zweigart, Kupferschmid. Christ. Gottl. Stahl, Schneider. Von Altdorf: Joh. Mart. Weil, Bek. Ge. Fried. Berner, Bek. Von Darmsheim: Johannes Sedelmeier, Schäfer. Joh. Mich. Moltenbrei, Schäfer. Von Deufringen: Gottfried Adam Reeh, Chirurgus. Mich. Reinhard, Schneider. Adam Friedrich Schuster, Tuchmacher. Von Ehningen: Jak. Fried. Kraus, Mezger. Von Holzgerlingen: Joh. Jak. Schmid, Nagelschmid. Joh. Mich. Hummel, Bek. Ge. Ulr. Belder, Bek. Von Magstatt: Joh. Mich. Kettner, Schneider. Adam Roller, Mezger. Jac. Fried. Bechtlen, Maurer. Leonh. Mundinger, Schmid. Johann Ge. Renz, Schäfer. Von Maichingen: Jak. Fried Schlauch, Zeugmacher. Von Schaffhausen: Jos. Sauer, Schuster. Joh. Rempp, Schmid. Von Sindelfingen: Joh. Christoph Braun, Sailer. Andr. Sigmund, Schuster. Johannes Zeller, Schneider. Johannes Seezer, Sekler. Ge. Fried. Burger, Weber. III.) Zum erstenmal von Böblingen: Johann Ge. Mechel, Schneider. Joh. Christ Mechel, Schneider. Christoph Friedrich Faudas, Zeugmacher. Joh. Ge. Schill, Sattler. Johannes Stek, Bek. Christ. Jakob Hartranft, Weisgerber. Johann Fried. Schnepf. Von Aidlingen: Jak. Honold, Zainenmacher. Johann Ge. Paulus, Bauer. Joh. Jakob Maurer, Schneider. Christoph Jakob Kopp, Weber. Joh. Georg Löfler, Schumacher. Von Dagersheim: Jak. Fried. Reinhard, Schumacher. Johannes Baumann, Spengler. Jac. Fried. Marquart, Bek. Joh. Seb. Kienzlen, Schneider. Melch. Rumpfer, Weber. Von Darmsheim: Joh. Ge. Huber, Schneider. Jak. Fried. Moltenbrei, Tuchmacher. Joh. Schäfer, Schlosser. Fried. Kaufmann, Taglöhner. Von Dettenhausen: Joh. Fischer, Bek. Joh. Christian Schmid, Nagelschmid. Von Dezingen: Joh. Anton Brenner, Zimmermann. Richart Reichlen, Bierbrauer. Von Döffingen: Christoph Heinr. Göltenboth, Schneider. Carl Widmann, Bek. Von Ehningen: Matth. Sauter, Weber. Von Holzgerlingen: Johannes Kienle, Ziegler. Joh. Conr. Belder, Barbierer. Fried. Binder, Striker. Joh. Belder, Weber. Von Magstatt: Mich. Kienle, Weber. Matth. Eisenhard, Weber. Leonh. Eisenhard, Strumpfweber. Friedrich Eberh. Hahn, Condemis, Postknecht. Von Maichingen: Johannes Höflen, Schneider. Von Schaffhausen: Joh. Ge. Sauer, Schneider. Ge. Friedrich Spengler, Schneider. Von Schönaich: Gottl. Maier, Schuster. Mich. Ihlen, Weber. Von Weil im Schönbuch: Jak. Stäbler, Schuster. Friedrich Heimerdinger, Müller. Von Sindelfingen: Phil. Fried. Wemmersberger, Strumpfweber. Phil. Heinr. Kling, Mezger. Ludw. Fried. Schumacher, Schneider. Christ. Bühler, Zimmermann. Joh. Bach, Dreher. Jak. Fried. Pfleger, Bek. Christ. Heinr. Leonhard, Schuster. Christ. Fried. Jenisch, Schneider. Alex. Christ. Hamm, Schlosser. Joh. Fried. Rieger, Schneider. Gottl. Fried. Sigmund, Weber. Joh. Jak. Göppinger. Joh. Christoph Ruoff, Weber.

K. Oberamt.

Böblingen. Die durch die neuemanirte Conscriptions-Ordnung nunmehr militairpflichtige abwesende Individuen aus dem hiesigen Oberamt, werden andurch zur Stellung bei der vorgeschriebenen Behörde innerhalb Jahresfrist und Unterwürfigkeit gegen die Conscriptions-Gesetze aufgefordert, als von Böblingen: Eberh. Gottl. Stek. Von Ehningen: Joh. Friedrich Ludw. Braun,

Silberarbeiter. Von Magstatt: Philipp Heinrich Schönddrfer, Handlungs-Commis. Von Mauren: Carl David Husuadel. August Fried. Husuadel. Joh. Constantin Husuadel. Ludwig Gottlob Husuadel. Ge. Gottlieb Husuadel. Von Weil im Schönbuch: Magn. August Holland, Mancheſter-Fabrikant. Kön. Oberamt.

Sulz am Nekar. Nachbenannte Militairdienſtpflichtige aus dem hieſigen durch Combination des ehemaligen Roſenfelder Oberamts, einiger Alpirſpacher Amts-Orte, einiger geweſenen Patrimonial-Orte und des ehemaligen Staabsamt Sternek vergröſſerten Oberamt, ſind nach Auskündung der Königl. erſten Conſcript. Ordnung, theils ohne jemals, theils nur bei einer Conſcription erſchienen zu ſeyn, entweder mit oder ohne Paß, aus dem Königreich gegangen, und ſchon dreimal in öffentlichen Blättern vorgeladen worden, von Binßdorf: Mark. Stähle, Rechts-Candid. Von Göſſlingen: Joſ. Schneider, Schmid, angeblich franzöſ. Soldat. Joh. Thomas Schneider, u. Phil. Kanz, Baurenknechte. Von Holzhauſen: Joh. Martin Schneider. Von Leidringen: Mart. Plocher, Bierbrauer. Von Roſenfeld: Conr. Höz, Weber. Joh. Egelf, Kiefer. Von Sigmarswangen: Matth. Kerner. Von Vöringen: Andr. Roth. Joh. Mich. Rohrer. Von Weiden: Ge. Jakob Biedermann. Dieſe werden nun wiederholt vorgeladen, innerhalb der nächſten 4 Monate allhier vor Oberamt ſich zu ſtellen, und ihres Austritts auch Ausbleibens halber zu verantworten, im widrigen Fall gegen die, welche mit Päſſen weggegangen, und die Zeit ihrer Rükkunft verſäumt haben, mit Confiſcation ihres annotirten Vermögens, gegen die andern aber, die ohne Paß ſich abſentirt haben, mit Annotation ihres Vermögens wird vorgegangen werden. Auſſer dieſen werden als bei einer oder mehreren Conſcriptions-Reviſionen ausgebliebene citirt zum erſtenmal von Sulz: Joh. Ludw. Schweiklen, Cottundruker. Joh. Jak. Pfiſter. Johannes Schweiklen. Joh. Ludwig Grau, Schuſter. Johannes Binder, Barbierer. Joh. Jak. Kempp, Schreiner. Jakob Fried. Dengler, Schneider. Joh. Phil. Leng, Schuſter. Joh. Ludw. Habelizel, Modelſtecher. Joh. Walter, Zimmermann. Von Aiſtaig: Joh. Nieder, Mezger. Von Bergfelden: Johann Martin Leopold, Schmid. Joh. Ge. Leopold, Wagner. Von Bikelsberg: Joh. Jakob Schüle, Weber. Von Binßdorf: Wilh. Stähle. Leop. Stähle. Von Boll: Johann Jakob Wiedmer. Von Buſenweiler: Jak. Kopp. Von Dürrenmettſtetten: Joh. Armbruſter. Von Fluorn: Joh. Fried. Blöchle. Joh. Mart. Kübler. Jak. Rieger. Von Holzhauſen: Joh. Ge. Wegenaſt, welcher aus Polen zurükgekommen iſt. Von Iſingen: Johann Jacob Stähle, Schneider. Von Leidringen: Joh. Jak. Mohl, Barbierer. Joh. Mich. Sauter, Schmid. Von Renfrizhauſen: Joh. Martin Kleinconradt, Kiefer. Von Roſenfeld: Conr. Müller, Weeber. Joh. Jak. Beutter. Andreas Zaiger, Bek. Von Sigmarswangen: Matth. Vetter. Von Trichtingen: Jakob Fried. Bentter, Schneider. Von Vöhringen: Johannes Schunk. Joh. Hämmerlen. Johannes Gaunſer, Weber. Joh. Jak. Klingelen. Von Wittershauſen: Johannes Leucht. Fried. Steudinger. Zum zweitenmal von Sulz: Eberhard Chriſtoph Leng, Flaſchner. Von Binßdorf: Matth. Stählen. Von Fluorn: Joh. Jak. Kübler, Weber. Von Leidringen: Joh. Ge. Belſer, Weber. Joh. Adam Schiele, Bierbrauer. Von Roſenfeld: Joh. Martin Haug, Bek. Von Vöringen: Abraham Graf. Zum drittenmal von Sulz: Phil. Heinr. Tag, Bierbrauer. Joh. Gottlieb Lederer, Schuſter. Frid. Emanuel Sauter, Schreiner. Gottfr. Dav. Tafel, Färber. Gottl. Merz, Schuſter. Joh. Chriſtoph Bauer, Kupferſchmid. Matth. Mutſchler, Weisgerber. Chriſt. Kohler, Bek. Joh. Jak. Danner, Weber. Von Bergfelden: Chriſt. Schunk, Schneider. Von Binßdorf: Januar Stehle, Bierbrauer. Cyrill Schmid. Von Fluorn: Joh. Ge. Schwehr, Weber. Von Leidringen: Martin Kopff, Bek und Bierbrauer. Von Roſenfeld: Joh. Mart. Stoz, Saifenſieder. Joh. Schmid, Saifenſieder. Von Sigmarswangen: Joh. Maihofer. Von Vöringen: Joh. Jak. Breuning. Joh. Jak. Schaiblen. Von Wittershauſen: Joh. Mart. Zeller. Joh. Jakob Leucht. Erſt nach erſchienener neuer Conſcriptions-Ordnung haben ſich entfernt von Göſſlingen: Joh. Bapt. Kanz. Von Iſingen: Mart. Frommer, Bek und Bierſieder. Dieſe, und, als vorher gar niemalen] für militairpflichtig angeſehene, werden zum erſtenmal citirt, auch innerhalb 4 Monaten ſich allhier zu ſtellen, von Sulz: Carl Ferdin. Heinrich Ludwig. Iman. Fried. Schmid, Rotgerber. Von Fluorn: Carl Philipp Poller, Poſſamentirer. Von Hopfau: Sigm. Auguſt Enslin, Sattler. Carl Gottlob Enslin, Canditor. K. Oberamt.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 21. Jul.

Königl. Befehl, das Tragen der Militair- oder Civil-Verdienst-Medaille betr.

Se. Königl. Maj. haben mißfällig wahrgenommen, daß entlassene und beurlaubte Soldaten, welche die Militair-Verdienst-Medaille erhalten haben, statt solcher blos das gelbe Band tragen, und haben daher, zur Vermeidung einer Verwechselung dieser Dekoration mit der des Königl. Militair-Verdienst-Ordens, vermög allerhöchsten Decrets vom 15. Jul. 1810. zu befehlen geruht, daß jeder, welcher mit der Militair- oder Civil-Medaille begnadigt ist, solche nach der Vorschrift an dem bestimmten Bande zu tragen, oder zu gewärtigen habe, daß ihm die Medaille für immer werde abgenommen werden.

So wie den Königl. Militair-Behörden deshalb die allerhöchste Befehle bereits ertheilt worden sind: so werden nunmehr auch die Königl. Kreis- und Oberämter hiermit angewiesen, das deshalb erforderliche zu verfügen, und für die strenge Befolgung dieser allerhöchsten Verordnung die pflichtmäßige Sorge zu tragen. Stuttg. in Königl. Ober-Regier. Regim. Depart. den 19. Jul. 1810.

Ad Mand. S. Reg. Maj.

Decret der Königl. Ob. Fin. Kammer, Depart. der indirekt. Steuern, an sämtliche Cameral-Verwalter und Oberumgelder, die Verordnung, wegen Ertheilung der Erlaubnis zum unbeständigen Weinschank betr. d. d. 11. Jul. 1810.

Den Königl. Cameral-Beamten und Oberumgeldern wird hiemit zur erkennen gegeben, daß die Oberumgelder die Erlaubniß-Scheine zum unbeständigen Ausschank des eigenen Herbstertrags zwar auszustellen, hingegen vor der wirklichen Ausstellung die Anzeige hievon dem Ortsvorstand zu machen haben, damit dieser, im Fall gegründete polizeiliche Rüksichten gegen das Vorhaben des Weingart-Besizers eintreten, dem Oberamt zuvor zur weiteren Einleitung Nachricht davon geben kann. Decr 2c.

Arbeits-Sträflinge betreffend.

Da gegenwärtig zu den herrschaftlichen Garten-Geschäften Arbeits-Sträflinge wohl zu gebrauchen sind; so werden sämtlich Königl. Beamtungen hierdurch aufgefordert, diejenige Personen in ihrem Amts-Bezirk, welche zu Erstehung und resp. Abverdienung ihrer

Strafen in herrschaftl. Geschäften dahien, condemnirt sind, unverweilt mit Einlieferungs-Scheinen anhero einzusenden. Ludwigsburg, den 13. Jul. 1810.

Königl. Bau- und Garten-Commission.

Rechts-Erkenntniß des Königl. Ob. App. Tribunals.

In der von dem vormaligen Kaiserl. Reichshofrathe an das Königl. Ober-Tribunal übergegangenen Appellations-Sache von dem ehemaligen Ritter-Directorium des Cantons Neckarschwarzwald und der Ortenau, zwischen der Marie Josephe, Gattin des Königlichen Oberst-Küchenmeisters und Kammerherrns, Grafen von Firmas Peries, Klägerin, N. in an einem, und ihren 3. in erster Ehe erzeugten Söhnen, den Grafen v. Leutrum, Beklagten Aten am andern Theil, eine Abrechnung über jährliche Unterhalts-Gelder betreffend, wird, unter Abschlagung des Ntischen unstatthaften Beweis-Gesuches, die absolutorische Urthel voriger Instanz bestätigt, und die Appellantin in die Erstattung der Appellations-Prozeß-Kosten verurtheilt. Tübingen, den 12. Jul. 1810.

Erkenntnisse des Kön. Ob. Justiz-Collegii II. Senats.

1) In der Appellations-Sache von Böblingen zwischen Johann Georg Hiller zu Holzgerlingen, Bekl. Appellanten an einem, und dessen geschiedenem Eheweib Maria Catharina, geb. Blessing, nunmehr Christoph Möllers Ehefrau, ebendaselbst, cum cur. Kl. Appellatin am andern Theil, Alimente und Zurükforderung des Beibringens betreffend, wurde die von dem Richter voriger Instanz ausgesprochene Urthel confirmirt, und Appellant in die in der Appellations-Instanz aufgegangene Kosten verurtheilt. Stuttg. den 17. Jul. 1810.

2) In der Appellations-Sache von Neuenbürg zwischen Johann Michael Gauß in Feldrennach, Neuenbürger Oberamts, Kl. Anten an einem, und Georg Friedrich Koch allda, Bekl. Aten am andern Theil wurde die Urthel voriger Instanz confirmirt, comp. expens. Stuttg. den 18. Jul. 1810.

3) In der Schuld-Klagsache des Schnallenmachers Johann Georg Bachmaier zu Meßbach, Klägers Producenten, gegen den Freiherrn von Thüna ebendaselbst, Bekl. Producten, wurde Beklagter nach Abschwörung des dem Kläger Producenten auferlegten Ergänzungs-Eides in die Bezahlung von 82 fl. 32½ kr. nebst Verzugszinsen zu 5 pro Cent vom 1. Jan. 1803. an und in die Kosten condemnirt. Stuttg. den 18. Jul. 1810.

Se. Königl. Majest. haben vermög allerhöchsten Decrets vom 11. Jul. den zum Second-Lieutenant bei der Kön. Garde zu Fus beförderten seitherigen Kön. Leib-Page von Hornstein, den ältern, zugleich zum Kön. Kammerjunker zu ernennen allergnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermöge allerhöchsten Rescripts vom 12. Jul. den katholischen Pfarrer Harder in Hailtingen, Oberamts Riedlingen, wegen seines hohen Alters zu pensioniren, die Pfarrei Hailtingen dem Exchorherrn und provisorischen Stadtpfarrer in Wiesensteig, Joseph Damberger, zu übertragen, und den Exchorherrn Philipp Göttler zum Stadtpfarrer in Wiesensteig und Decanats-Commissaire der katholischen Pfarreien des Oberamts Wiesensteig zu ernennen,

das erledigte evangelische Diaconat in Ebingen, Diöcese Balingen, dem Vicar M. Bakmeister zu Kirchheim am Nekar;

vermöge allerhöchsten Rescripts vom 13. Jul. die vakante katholische Caplanei zu St. Georg in Altdorf, dem Professor am Gymnasium zu Rotweil und Caplan an der dortigem zweiten Pfarrkirche, Anselm Schump, zu übertragen;

vermöge allerhöchsten Resolution vom 17. Jul. dem zur katholischen Patronat-Caplanei zu St. Anna in Scheer nominirten Exconventual von Obermarchthal Robert Kling die allerhöchste Bestätigung zu ertheilen; und

vermög allerhöchsten Reskripts vom 18. Jul. den katholischen Vikar Abt in Rotweil zum Pfarrer in Hartheim, Oberamts Ebingen, zu ernennen.

Vermög allerhöchster Resolution vom 13. Jul. haben Se. Königl. Maj. die erledigte Försters-Stelle zu Comburg dem bisherigen Förster der Gailenkircher Huth, Comburger Oberforsts, Sizler, und die Försters-Stelle zu Gailenkirchen dem Premier Stok von der Königl. Leibjäger-Garde allergnädigst zu übertragen geruht.

Durch ein allerhöchstes Decret vom 11. Jul. ist der Christian Ludwig Kasten zum Hofkupferschmid allergnädigst ernannt worden.

Tübingen. Der Rechts-Candidat Johann Adam Munding aus Ebingen ist als Königl. Advokat aufgenommen, verpflichtet und heute bei dem Königl. Ober-Tribunal immatriculirt worden. Den 16. Jul. 1810.

Edictal-Citationen.

Stuttgart. Da man von Seite des Königl. Ober-Justiz-Collegii 2ten Senats zur Liquidation der Schulden des vormaligen General-Majors von L'Estocq Dienstag den 30. Oct. dieses Jahrs als Tagfahrt anberaumt hat; so werden alle diejenige, welche an gedachten von L'Estocq aus irgend einem Grunde eine Forderung zu machen haben, hiemit vorgeladen, an dem bestimmten Termin vor dem Königl. Ober-Justiz Collegio 2ten Senats durch gehörig Bevollmächtigte, welche aus der Zahl der Ober-Justiz-Prokuratoren zu wählen sind, um so gewißer zu erscheinen, und ihre Forderungen zu liquidiren, als sie widrigfalls durch das den 11. Decbr. dieses Jahrs zu eröffnende Präclusiv-Erkenntniß mit ihren Ansprüchen an das vorhandene Vermögen werden ausgeschlossen werden. Den 4. Jul. 1810.

Kön. Ob. Justiz-Collegium 2ten Senats.

Der bei dem Königl. Württembergischen Infanterie-Regiment von Koseri stehende Second-Lieutenant Ulrich Heinrich Georg Parrot, 23 J. alt, aus Mömpelgard gebürtig, hat sich am 22. Jun. dieses Jahrs ohne Urlaub aus der Garnison Ludwigsburg entfernt, ohne bis jezt etwas von sich hören zu lassen. Auf allerhöchsten Königl. Befehl wird daher derselbe andurch edictaliter citirt und peremtorisch aufgefordert, innerhalb der nächsten Sechs Wochen, die ihm in 3 Terminen von 14 zu 14. Tagen anberaumt werden, in der Garnison seines Regiments zu erscheinen, über seine Entfernung Red und Antwort zu geben, im Nicht-Erscheinungsfall aber hat er sich zu gewärtigen, daß er als Deserteur angesehen,

und gegen ihn in contumaciam erkannt und verfahren werde. Stokach, den 20. Jul. 1810.
Commando des Königl. Infant. Regiments von Koseriz.

Stuttgart. Da am Jakobi-Feiertage den 25 Jul. auf dem Schäfermarkt in Urach von den Königl. spanischen Schaaf-Heerden, deren Wolle mit Inbegriff der Lammwolle kürzlich um 186 fl. 194 fl. und 203 fl. dem Centner nach sub hasta verwerthet worden, 37 ältere Widder, 56 Jährlings-Widder, 148. 4 und 2schaufelige Hämmel, 280 Mutter-Schaafe und 80 Kilber-Jährlinge vermittelst Aufstreichs an den Meistbietenden verkauft werden sollen, so wird solches hiemit öffentlich bekannt gemacht. Den 25. Jun. 1810. Königl. Ober-Fin. Kammer, Landw. Depart.

Bebenhausen. Bei der unterzeichneten Beamtung ist ein Quantum Dinkel, bester Qualität zum Verkauf ausgesezt, die Liebhaber können sich täglich bei dem Beamten melden, und werden annehmliche Preise finden. Den 13. Jul. 1810. Kön. Cameral-Verwaltung.

Canntstadt. Bei dasiger Cameral-Verwaltung werden auf allerhöchsten Befehl Montag den 30. Jul. Vormittags 10 Uhr in öffentlichem Aufstreich 38 Eimer Wein 1808r Gewächs Fuderweis oder auch in kleineren Parthien, verkauft werden, wozu sich Kaufs-Liebhaber einfinden mögen. Den 18. Jul. 1810. Kön. Cameralamt.

Vaihingen. Illingen. Es wird mit Vermiethung und Verkauf des vormalig Teutschordenschen Bandhauses, Kastens und Kellers in Vaihingen, so wie mit Verkaufung des Pfleggebäudes samt Zugehör in Illingen ein wiederholter, sodann auch mit Verkauf der Pfarrwohnung u. Scheuer in Illingen der erstmalige Versuch gemacht werden, und die Aufstreichs-Verhandlung wegen dem Bandhauß zu Vaihingen auf dem Rathhauß Samstag den 4. Aug. Vormittags 8 Uhr, wegen den Illinger Gebäuden aber zu Illingen im Pfleghof am nemlichen Tag Nachmittags 3 Uhr vor sich gehen, worzu die Liebhaber öffentlich eingeladen werden. Den 17. Jul. 1810.
Kreis-Steuerrath zu Ludwigsburg und Cameralverwaltung Vaihingen.

Grosbotwar. Der Bestand der hiesigen Commun-Schaafweide geht auf Michaelis d. J. zu Ende, und wird solche Samstag den 28. Jul. auf 3 Jahre, von Michaelis 1810 bis 1813. verliehen. Die Waide trägt 600 Stük Schaafwaar, wovon ein Beständer 200 Stük einschlagen darf. Der Beständer hat neben freier Wohnung und einem Kuchengarten bürgerliche Beneficien zu genießen und eine hinlängliche Caution zu stellen. Diese Verleihung wird nun öffentlich hiemit bekannt gemacht, damit sich die Liebhaber mit obrigkeitlichen Zeugnissen über ihre Vermögens-Umstände und Aufführung versehen, an gedachtem Tag, morgens 8 Uhr auf dem Rathhaus zu Grosbotwar einfinden mögen. Den 10. Jul. 1810. Oberamtmann zu Beilstein, und Magistrat zu Grosbotwar.

Ludwigsburg. Nachbenannte militairpflichtige Unterthanen aus der hiesigen Stadt, welche theils erst durch die neue Conscriptions-Ordnung militairpflichtig erklärt worden, theils bisher noch nicht in der Conscriptions-Liste gelaufen, und schon vor dem 6. Aug. 1806. abwesend gewesen, auch bisher noch nicht öffentlich vorgeladen worden sind, werden hiemit zu Folge allerhöchsten Rescripts vom 2. Jan. 1810. aufgefordert, innerhalb Jahresfrist allhier zu erscheinen, und den Conscriptions-Gesezen Folge zu leisten. Carl Fried. Schenk, Bek. Carl Fried. Koch. Joh. Wilh. Christoph Rötha. Gottfried Jak. Kuhn. Joh. Gottlieb List, Kiefer. Joh. David Freitag. Joh. Christoph Frid. Schmid. Ge. Christ. Proßt, Schneider. Joh. Conr. Braun, Mezger. Johann Georg Landenberger. Joh. Andr. Gleichner, Schneider. Joh. Adam Schlegel. Carl Fried. Jakob Bauder, Kellner. Joh. Gottlieb Schneider, Tuchmacher. Joh. Conr. Deka, Bek. Joh. Jak. Christian Zachar. Schweikert, Mezger. Gottlob August Autenrieth. Joh. Jak. Rötha. Jak. Eberh. Stahl. Joh. Joel Eiselen, Schneider. Ge. Christoph Schneider, Kübler. Joh. Melch. Reichert. Carl Fried. Buk. Christoph Ludw. Kühnlen, Mezger. Christ. Fried. Mayer, Schneider. Gottlieb Rieger, Schreiner. Gottlieb Friedrich Mayer. Christian Friedrich Keppler, Buchbinder. Johann Gottfried Kienzle, Schumacher. Johann Jakob Kraut. Jakob Friedrich Gleichner. Johann Eberhard Friedrich Daniel, Apotheker. Jak. Friedrich Strohm, Weber. Andreas Bernh. Fischa, Bek. Bernhardt Sauter, Gürtler. Christoph Fried. Braun, Bek. Christian Jakob Zimmann, Schneider. Johann Casp Kraut, Schneider. Eberh. Ludw. Schneider. Joh. Christoph Dähring, Steinhauer. Jak. Christian Allen, Schneider. Joh. Gottlieb Henninger, Schumacher. Christoph Fried. Hessenthaler, Schneider. Christian

Ministerium Wien, und die Bitte, dem Herrn Minister Freiherrn v. Bach, dessen Ankunft in Wien ich heute erwarte, meine Ergebenheit zu versichern. Ich habe mich bei

Ludwigsburg. Wilhelm Lorenz List, Goldarbeiter, von hier gebürtig, welcher bei der lezten Jahrs-Musterung in die erste Classe gesezt worden ist, bei der darauf erfolgten Rekruten-Aushebung aber sich nicht gestellt hat, und gegenwärtig noch abwesend ist, wird hiemit öffentlich aufgerufen, bei Confiscation seines Vermögens sich unverzüglich vor hiesigem Oberamt zu stellen, um über sein ungehorsames Ausbleiben sich zu verantworten, und den Conscriptionsgesezen sich zu unterwerfen.

Kön. Oberamt.

Ludwigsburg. Nachbemerkte Conscriptionspflichtige sind bei der dießjährigen Musterung nicht erschienen, und werden hiemit nochmals edictaliter vorgeladen, und zwar: I) Diejenige, welche der erlassenen 3 Edictal-Citationen ungeachtet ausgeblieben, mit der Warnung, daß sie binnen 4 Monaten, welche ihnen wieder für den ersten Termin anberaumt werden, vor dem hiesigen Oberamt sich einzufinden, und ihre Vertheidigungs-Gründe auszuführen, oder aber zu gewärtigen haben, daß ihr bereits annotirtes Vermögen confiscirt werde. In diese Classe gehören: Von Möglingen: Jak. Fried. Buchhalter Lauer. Jak Fried Kemle. Von Zuffenhausen: Joh. Ge. Wörz, Weber. Von Marggröningen: Gallus Scheuermann. Von Thamm: Joh. Martin Keppler, Mezger. II.) Werden zum drittenmal unter der Bedrohung, daß ihr Vermögen zur Confiscation annotirt werde, zum Erscheinen aufgefordert: Von Alldingen: Mich. Bausch, Wagner. Wolfgang Simon Buchhalter, Mezger. Christoph Fried. Mösner, Weber. Hieronimus Buhl, Mezger. Von Asperg: Joh. Heinrich Heller, Kiefer. Von Eglosheim: Joh. Bernh. eller, Schreiner. Ge. Wilh. Schirm, Maurer. Von Geisingen: Gottlieb Fried. Albrecht, Müller. Von Hoheneck: David Schrag. Joh. Mich. Schmid, Weber. Von Kornwestheim: Joh Georg Eberhardt, Schneider Thomas Hofmann, Schneider. Joh. Ge. Weiß, Bek. Von Neccargröningen: Wilhelm Dreher, Schäfer. Ge. Phil. Baier, Sekler. Von Neccarweihingen: Ge. Bazle, Schneider. Von Oßweil: Jak Fried. Jaiser, Schneider. Von Poppenweiler: Jakob Staib, Weber. Von Zuffenhausen: Joh. Ge. Kühle. III.) Zum zweitenmal werden zum Erscheinen vorgeladen: Von Alldingen: Gottlieb Heinrich Eichenbrenner, Saifensieder. Von Asperg: Ge. David Hiller, Schneider. Johann Adam Müller, Schreiner. Von Beihingen: Joh. Ludwig Oberhauns, Bauer. Von Eglosheim: David Schober, Steinhauer. Von Möglingen: Fried. Moz, Wagner. Von Neccarweihingen: Matthäus Müller, Gerber. David Müller, Schuster. Von Oßweil: Jac. Fried. Lindenberger, Schreiner. Von Zuffenhausen: Jak. Fried. Vollmer. Von Bißingen: Johann Carl Weeh. Von Marggröningen: Joh. Mich. Schmid, Schneider. Von Thamm: Johannes Meile, Mezger. Joh. Christian Cammerer, Weber. Joh. Jak. Wagner, Schumacher. IV.) Zum erstenmal werden zum Erscheinen innerhalb 4 Monaten unter Androhung der Annotation ihres Vermögens aufgefordert: Von Alldingen: Joh. Reutinger, Schäfer. Joh. Jak. Brügel. Heinr. Ludwig Eberbrenner, Schreiner. Joh. Ge. Kienzler, Schmid. Von Asperg: Ge. Conrad Müller. Joh. Mich. Burkhardt. Von Bißingen: Christ. Braun, Schneider. Philipp Jakob Weeh, Bauer. Joh. Martin Offenhäußer, Bek. Joh David Göbele, Weber. Joh. Jac. Beeh. Christoph Fried Forstner, Wagner. Christoph Fried. Bürkle, Taglöhner. Gottfr. Strunz, Ziegler. Wilh Schalk, Mezger. Christoph Conr. Schell, Schuster. Christian Göz Joh. Gottlieb Lehs, Schneider. Von Heutingsheim: David Schneider. Von Kornwestheim: Ge Stürminger, Weber. Von Marggröningen: Wilh. Fried. Zeller. Joh. Ge. Lauer. Gottfr. Beutenmüller. Eberh. Fried. Schüttler, Schneider. Joh. Fried Schäfer, Schneider Joh. Fried. Ankele, Buchbinder. Joh. Ge. Erhardt, Schneider. Christian Fried. Cauz Phil. Fried. Nusser, Schneider. Christoph Heinr. Flegel: Jakob Fried. Schäzle, Bek. Joh. Bernhardt Erhardt. Salomon Fried. Elser. Joh. Gottlieb Moz. Andr. Gutjahr. Joh. Eberh. Maier. Joh. Oesterreicher Joh. Teufel. Von Möglingen: Joh. Mich. Schüle, Bek. Johann Adam Pflugfelder, Schneider. Von Münchingen: Christian Heinr. Müller, Sailer. Von Neccarweihingen: Joh. Hauser, Schneider. Von Oßweil: Gottlieb Fried. Rommel, Bek. Von Pflugfeld: Joh. Würth, Weber. Jak. Frid. Schäfer, Weber. Von Poppenweiler: Jakob Graf, Bauer. Joh. Fried. Zeiher, Zimmermann. Von Schwieberdingen: Joh. Christoph Geiger, Bek. Michael Geiger, Schneider. Joh. Zaiser, Bedienter. Joh. Ge. Hek, Schneider. Christoph Fried. Grönemay, Saifensieder. Joh.

Zaiser, Sailer. Von Stammheim: Christoph Fried. Schwarz. Von Thamm: Johann Gottlieb Feucht, Schneider. Von Zuffenhausen: Christoph Zweigle, Kiefer. Joh. Friedrich Schönafzgi, Schneider. Ge. Schwinghammer, Bek. Christoph Schöffel, Weingärtner. Jak. Burkhardt, Ziegler. Joh. Jac. Vollmer. Endlich V.) werden innerhalb Jahrsfrist zum Erscheinen aufgefordert, und ihnen für den ersten Termin 4 Monate anberaumt: Von Heutingsheim: Gottfried Christmann, Handlungs-Commis. Von Hohenek: Christoph Heinr. Zeller, Handlungs-Commis. Von Zuffenhausen: Christian Gottlieb Fenisch, Kaufmann. K. Oberamt.

Ingelfingen. Nachbenannte abwesende militairpflichtige des hiesigen Oberamts werden hiemit aufgerufen, innerhalb 3 Monaten um so gewißer in ihr Heimwesen sich zu begeben, und bei Oberamt zu erscheinen, als sie widrigenfalls die in den Königl. Conscriptions-Gesezen gegen sie festgesezten Strafen insbesondere seiner Zeit den Verlust ihres Vermögens zu erwarten haben; und zwar von Ingelfingen: Joh. Ludw. Albrecht Kuhbach. Joh. Ge. Ott. Joh. Ge. Leonh. Strekfuß. Joh. Christoph Herrmann. Joh. Albr. Fried. Arras. Joh. Fried. Haag. Joh. Jak. Mälker. Ge. Heinr. Fried. Heinkel. Ludw. Christ. Kazenberger. Joh. Christoph Grünsfelder. Carl Ludw. Gustav Dan. Krauß. Ge. Gottl. Sigm. Ehrmann. Joh. Ge. Gauffer. Joh. Dan. Ludwig Maurer. Ge. Fried. Wacker. Ge. Casimir Heinrich. Joh. Andr. Zorn. Wilh. Franz Joh. Heinr. Ge. Christian Carl Heinrich. Joh. Christ. Fried. Lung. Joh. Ge. Christoph Zorn Ge. Mich. Rößler. Von Alfertshausen: Ge. Mich. Plank. Joh. Ge. Plank. Von Ammerichshausen: Mich. Hüdmantel. Franz Peter Hüdmantel. Mich. Bez. Sebast. Bohm. Mich. Franz Hügel. Michael Franz Hekmann. Von Azenroth: Joh. Heinrich Lohr. Von Bächlingen: Fried. Carl Frank. Joh. Ge. Carle. Joh. Ludw Schuster. Von Bartenstein: Joh. Ge. Schmid. Joh. Ge Eisentofer. Joh. Ge. Brand. Christoph Felix Fuchs. Joh. Justus Decruta. Johann Mich. Stiegler. Heinrich Hezi. Mich. Weißkirchner. Marx Anton Decruta. Simon Schweiß. Damian Volk. Joh. Adam Strosel. Joh. Leonh. Plank. Andr. Hintersteuer. Joh. Mich. Seiffert. Joh. Casp. Riezler. Jak. Glas. Joh. Franz Brüttner. Franz Anton Franz. Wenzeslaus Rükert. Ge. Ludw. Emmert. Franz Holtschue. Joh. Otto Ester. Joh. Carl Knörzer. Franz Mich. Hammer. Ge. Adam Schaumann. Franz Zipf. Paul Hofmann. Franz Xav. Stümpfle. Jos. Esther Matt. Welppert. Jos. Hofmann. Joh. Phil Seuzert. Ge. Mich. Riegler. Johann Mich. Diez. Franz Xav. Markert. Andr. Gloz. Joh. Franz Uhlmann. Pet. Felix Reichert. Ge. Kilian Auser. Von Belsenberg: Joh. Christoph Simon Casimir Baldauf. Von Berushausen: Carl Jakob Kanntewein. Von Bernshofen: Ge. Mart. Hifner. Von Billingsbach: Joh. Christoph Fried. Wibel. Christoph Heinr. Schäfer. Johann Ludwig Schäfer. Fried. Gaisser. Von Brachbach: Joh Fried. Frank. Fried. Büttner. Ge. Mich. Stapf. Pet. Frank. Joh. Georg Leber. Von Braunspach: Joh. Ge. Conr. Herrmann. Joh. Mich Ludw. Schönherr. Ge. Jos. Kaltenbach. Joh. Fr. Weber. Joh. Andr. Pet. Herdrich. Barthol. Kaltenbach. Melch. Haas, Maurer. Joh. Mich. Traub. Ge. Mich. Klein. Ge. Mich. Rößler. Casp. Fried. Franz Happold. Von Buchenbach: Ge. Conr. Albrecht. Carl Fried. Ludw. Burkhardt. Joh. Casp. Stolz. Joh. Fried. Sommer. Joh Mich. Abel. Von Criespach: Joh. Mich. Rez. Von Dörrenzimmern: Joh. Ge. Wekert. Joh. Augustin Grund. Ge. Mich. Wöhrbach. Joh. Ge. Fried. Heinz. Joh. Ge. Leonh. Heinz. Von Döttingen: Ge. Christ. Ungerer. Joh. Fried. Ludwig Ungerer. Joh. Christ. Löchner. Christ. Fried. Carl Ungerer. Andr. Fried. Ott. Von Dunzbach: Georg Mich. Markhardt. Ge. Fried. Räger. Joh. Steph. Brauch. Von Eberbach: Johann Georg Kanntwein. Joh. Fried. Egner. Johann Andr. Scheiterlem. Von Erpfersweiler: Georg Leonh. Stein. Joh. Ge. Kaufmann. Von Ettenhausen: Joh. Leonh. Sternfeld. Johann Fried. Matth. Seckel. Johann Ge. Hammel. Ge. Conr. Zeller. Joh. Mich. Möhring. Johann Carl Friedrich Schnell. Jos. Fohmann. Ge. Christoph Zeiler. Von Forst: Ge. Fried. Renner. Joh. Ge. Renner. Johann Andreas Eschenwek. Georg Conr. Frank. Ge. Jak. Renner. Joh. Ge. Eschenwek. Von Gaisbach: Ge. Mich. Steinbrenner. Michael Schmid. Von Garnberg: Ge. Christ. Rapp. Ge. Christ. Kurr. Von Goggenbach: Ge. Jak. Fried. Dippold. Joh. Mich. Albrecht. Von Groß-Bärenweiler: Joh. Ge. Gleiter. Joh. Ge. Mich. Köchler. Ge. Andr. Ludwig. Von Herrenthierbach: Joh. Ge. Andreas Dümmler.

Digitized by Google

ch. Ge. Dümmler. Joh. Ge. Hub. Joh. Ge. Mez. Joh. Ge. Jung. Ge. Fried. Brozer. Ge. Dan. Ludw. Leube. Von Hohebach: Joh. Jak. Weckert. Joh. Val. Schölkopf. Joh. Christoph Matthes. Ge. Leonh. Streker. Phil. Heinr. Matthes. Joh. Pet. Brenner. Ge. Mich. Streker. Matth Hiob Weckert. Joh. Ge. Brümmer. Ge. Fried. Strohmez. Ge. Fried. Hammel. Joh. Christ. Burkert. Joh. Fried. Andr. Hornung. Ge. Heinr. Schmid. Ge. Ulr. Stapf. Joh. Georg Ludwig Brümmer. Von Hornungshof: Joh. Adam Holacher. Von Jagstberg: Albr. Kilian Rupp. Joh. Ge. Schmieg. Peter Carl Seiz. Burkh. Ant. Schmitt. Mich. Jgn: Rupp. Mich. Jos. Schmitt. Joh. Schmitt. Joh. Mich. Gernert. Casp. Rüdenauer. Von Junghholzhausen: Ge. Mich. Maurer. Joh. Mich. Steph. Kröner. Joh. Dav. Maurer. Von Könnbrunn. Joh. Mich. Hennerich. Von Kügelhof: Ge. Ludwig Wieland. Ge. Adam Hamprecht. Von Künzelsau: Joh. Ge. Fried. Sommer. Christoph Fried. Hoppinger. Christoph Heinr. Bezold. Joh. Carl Schreiber. Ge. Fried. Schmidt. Ge. Ant. Schmezer. Joh. Christ. Fried. Schuppart. Johannes Krepp. Joh. Ge. Döring. Fried. Gottl. Ernst Zorn. Christ. Nicolaus Unmerer. Gottl. Heinr. Schüle. Augustin Gottl. Scheurer. Fried. Albr. Leicht. Ge. Christoph Krämer. Christ. Samuel Zorn. Christoph Heinrich Friderich. Joh. Christ. Friderich Bauer. Joh. Ge. Mich. Wunsch. Ge. Christ. Fried. Lung. Joh. Baltas Freund. Ge. Mich. Sallmann. Christian Fried. Biermann. Joh. Dav. Bezoldt. Christ. Fried. Küfer. Fried. Ant. Krämer. Georg Samuel Roth. Joh. Christ. Lindenberger. Joh. Martin Bauer. Nicol. Christ. Wenger. Dietrich Krepp. Lor. Wolfgang Reger. Sigm. Heinr. Krautt. Joh Ge. Wibel. Ge. Heinr. Prümmer. Joh. Ge. Sommer. Joh. Fried. Schwend. Joh. Christoph Wöhr. Fried. Carl Schmid. Christoph Friedrich Roth. Jak. Fried. Schippert. Christ. Heinr. Spring. Christoph Fried. Maier. Christ. Philipp Otterbach. Carl Christ. Kiefer. Ernst Joh. Fried. Werner. Joh. Andr Schüle. Ge. Gottfried Schmid. Ge. Pet. Schneider. Joh. Fried. Kneller. Fried. Wolfg. Dill. Philipp Heinrich Währ. Fried. Daniel Roll. Joh. Ge. Fried. Kuhn. Andr. Ludw. Biermann. Ge. Jac. Meffert. Von Langenburg: Joh. Christ. Weiß. Joh. Franziskus Gottfr. Fried. Gever. Joh. Christoph Jul. Renner. Fried. Thom. Bach. Joh. Ge. Zink. Joh. Ludw. Hausch. Joh. Ludw. Wellhöfer. Joh. Christoph Zink. Joh. Leonh. Dinkel. Joh. Christ. Renner. Joh. Christ. Wintter. Joh. Ge. Carl Hausch. Joh. Fried. Heinold. Ge. Phil. Zink. Ge. Christ. Lober. Joh. Christ. Zink. Joh. Heinr. Vogel. Joh. Fried. Julius Siller. Joh. Leonh. Lüllch. Ge. Christ. Carl Mack. Ge. Ludw. Heilmann. Joh. Leonh. Abel. Joh. Mich. Lüllch. Joh. Fried. Kühner. Von Laßbach: Ge. Mich. Leutwein. Von Lentersweiler: Joh. Mich. Balbach. Vom Maisenhof: Joh. Conr. Haag. Ge. Leonh. Haag. Von Mäusdorf: Joh. Ge. Grund. Ge. Mich. Stolz. Von Morspach: Ge. Christoph Speck. Von Morstein: Joh. Carl Lahry. Gottlieb Christoph Vatter Joh. Mich. Lahry. Joh Carl Mahling. Joh. Mich. Brenner. Von Mulfingen: Joh. Volk. Mart. Cherbon. Joh. Andr. Schmitt. Adam Schmitt. Leonh. Kanhäuser. Ge. Mich. Cherbon. Joh. Marr. Burkart. Joh. Hillemaier. Ant. Rupp. Andr. Plaz. Andr. Model. Joh. Gabr. Weidner. Von Nagelsberg: Ge. Adam Kurz. Ge. Martin Hermann. Jud Schmai Jakob. Von Nesselbach: Joh. Phil. Kuch. Joh. Mich. Prenner. Ge. Albr. Thier. Von Neureuth: Mart. Ludwig. Von Oberhof: Joh. Ge. Schönhuth. Joh. Pet. Schönhuth. Joh. Mich. Rapp. Joh. Mich. Schönhuth. Von Oberweiler: Joh. Ge. Hertweck. Von Riedbach: Joh. Mich. Fried Vogt. Von Rotachshof: Joh. Andr. Mitnacht. Joh. Mart. Mitnacht. Von Schrozberg: Ge. Mich. Rer. Leonh. Heinr. Lang. Christoph Phil. Ehrmann. Johann Ludw. Nemertheim. Joh. Christ. Reyh. Joh. Matth. Schroth. Joh. Mich. Reyh. Ge. Michael Nörr. Ge. Carl Stolz. Joh. Leonh. Rer. Joh. Fried. Stolz. Joh. Heinr. Rer. Von Seidelblingen: Joh. Mich. Heinr. Schmitt. Von Simprechtshausen: Franz Roth. Von Speckheim: Ge. Conr. Zahnzieger. Joh. Pet. Kranz. Von Stachenhausen: Johann Ludw. Stecher. Joh. Ge. Stecher. Von Steinbach: Matth. Ganzenmüller. Ge. Adam Stier. Johannes Ganzenmüller. Joh. Mich. Müller. Joh. Christoph Gebhardt. Vom Schloß Stetten: Carl Gottfr. Rath. Albrecht Sprösser. Von Unterweiler: Joh. Leonh. Stein. Joh. Ge. Stein. Von Weldingsfelden: Joh. Ulrich Göller. Von Wolfselten: Joh. Leonh. Abendschein. Von Zaisenhausen: Mich. Franz Zeller. Joseph Wilh. Schmitt.

Kön. Oberamt.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 28 Jul.

General-Verordnung, die Behandlung raudekranker Schaafe betr. d. d. 24. Jul. 1810.

Der Königl. Landthierarzt Walz hat vor einigen Jahren die wichtige Entdekung von der veranlassenden Ursache der Schaafraude, und von den dagegen in Anwendung zu bringenden eben so zuverläsigen als wohlfeilen Heilmitteln gemacht, auch diese Entdekung in einer bei Joh. Friedrich Steinkopf in Stuttgart herausgekommenen Drukschrift über die Natur und Behandlung der Schaafraude vom Jahr 1809. öffentlich dargelegt. Da die bestimmte Wirksamkeit der hierinn angegebenen Behandlungsart und des beschriebenen Heilmittels durch mehrfältige Erfahrungen in- und außer Landes sich bestätiget hat; so wird auf allerhöchst Königl. Befehl vom 25. Jun. d. J. hiemit verordnet:

1) Es ist allgemein bekannt zu machen, daß die Schaafraude mit Sicherheit und mit ganz geringen Kosten geheilt, und die Anleitung hiezu aus der angeführten Drukschrift oder auch von dem Verfasser selbst, erlernt werden kann; insbesondere sind

2) die aufgestellten Thierärzte, so wie die Chirurgen, welche sich mit Heilung kranker Hausthiere befassen, anzuweisen, sich mit der Natur und Behandlung dieser Krankheit genau bekannt zu machen, und es sind denselben auf den Fall, daß sie die Heilung beträchtlicher Heerden bewirkt haben, aufmunternde öffentliche Belohnungen nach Beschaffenheit der Umstände zuzusichern.

3) Kein Verkauf räudiger Schaafe außer Landes darf fürohin gestattet werden, bevor nicht durch die höhere Medizinal-Behörde erkannt ist, daß örtliche oder Jahrszeit-Verhältnisse der Heilung Hindernisse in Weg sezen.

4) Die Orts-Vorsteher sowohl, als auch vornemlich die Schäferei-Inspectoren und Pförchmeister sollen, wann sich ein Schaafanbruch veroffenbart, die Schäfer und Schaafhalter ernstlich erinnern, statt der bisherigen unwirksamen Mittel sich der jezt erfundenen Heilart zu bedienen, und an solche Personen, welche damit hinlänglich bekannt sind, sich zu wenden. Stuttgart, im Königl. Medic. Depart. den 24. Jul. 1810.

Königl. Verordnung. Die zu Stuttgart neu aufzuführenden Gebäude betr.

Se. Königl. Maj. haben zu befehlen allergnädigst geruhet, daß allen Baulustigen in der Königl. Residenz nirgends anders zu bauen erlaubt werden soll, als in folgenden neuen Straßen:

1) in der neuen Eßlinger Straße,
2) in der verlängerten Seegasse, bis an das am Ende derselben anzubringende Rondel und das dahin zu versezende Thor,
3) in der neuen von der Mitte des neuen Marstalls aus bis an das Rondel, wohin das Seegassen-Thor versezt wird, führenden Straße, und
4) in der hinter dem ehmaligen botanischen Garten bei der neuen Caserne vorbei in die Seegasse sich ziehenden Straße.

Ausser diesen bestimmten neuen Straßen und der Canstadter Straße, so wie der neuen Straße hinter dem Waisenhaus vorbei, sollen aber unter keinerlei Vorwand anderwärts neue Baustellen angewiesen werden. Auch sollen in diesen Strassen die unteren Erdgeschosse eines jeden neu aufzuführenden Gebäudes auf allen 4 Seiten von Stein erbaut werden.

Blos den Weis- und Rotgerbern, Hafnern und im Feuer arbeitenden Handwerkern soll in der neuen Vorstadt ausserhalb dem Hauptstätter- und Seelthor Gebäude aufzuführen gestattet, und sollen nur diesen die in Absicht der Aufführung des untern Stocks von Stein oder sonst zuläßige Ausnahmen von der Bau-Ordnung zugestanden, alle sonstige Baulustige aber genau an die Vorschriften der Bau-Ordnung gebunden werden.

Diejenige, welche Lust bezeugen, in einer dieser bemerkten neuen Straßen ein Gebäude aufzuführen, werden aufgefordert, sich deßhalb in Zeiten um Anweisung der erforderlichen Bau-Pläze zu melden, und ihre Risse in Duplo bei der Königl. Ober-Polizei-Direction einzureichen. Stuttgart, den 22. Jul. 1810. Kön. Ober-Pol. Direction.

Straf-Erkenntniß Königl. Conscriptions-Commission.

Matthäus Blanz von Weil im Dorf, Oberamts Leonberg, hat sich zweimal gegen das Verbot ins Ausland begeben, bei 2 Jahrs-Musterungen sich nicht gestellt, und sich zum Behuf seines verbotenen Aufenthalts im Ausland einen falschen Wander-Schein ausfertigen lassen. Es wurde daher derselbe zu vierwöchentlicher Festungs-Strafe auf Hohen-Asperg condemnirt, nach deren Erstehung er mit achtjähriger Capitulation zum Kön. Militair eingetheilt werden wird. Decret. Stuttg. in Königl. Conscriptions-Commission, den 21. Jul. 1810.

Se. Königl. Majest. haben durch ein allerhöchstes Decret vom 11. Jul. Allerhöchstdero ausserordentlichen bevollmächtigten Gesandten an dem Kaiserl. Französischen Hof, Geheimen Rath Grafen von Zeppelin, von diesem Gesandtschafts-Posten abzurufen; an dessen Stelle den bisherigen Gesandten an dem Königl. Bairischen Hofe, Grafen von Wintzingeroda unter Ertheilung des Charakters eines wirklichen adelichen Geheimenraths zu versezen; und zu Allerhöchstihrem Gesandten an dem Königl. Baierischen Hofe den bisherigen Gesandten an dem Königl. Holländischen Hofe, Geheimenrath von Steube, zu ernennen geruht.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchster Dekrete vom 22. Jul. den Gouverneur zu Stuttgart, Feldzeugmeister von Beulwiz die allerunterthänigst nachgesuchte Entlassung von dieser Stelle in Gnaden zu ertheilen; und

unterm 23. Jul. den General-Lieutenant von Phull den 1. mit dem Charakter als Feldzeugmeister zum Gouverneur von Stuttgart, und den General-Lieutenant von Romig zum Kommandanten daselbst zu ernennen, auch

dem Hauptmann v. Hoff vom Infanterie-Regiment von Scharffenstein die nachgesuchte Entlassung aus K. Militair-Diensten zu bewilligen allergnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermöge allerhöchsten Reskripts vom 21. Jul. die erledigte Pfarrei Frommern, Diöcese Balingen, dem Vicar M. Sateler in Plieningen zu übertragen,

vermöge allerhöchsten Reskripts vom 22. Jul. dem zur katholischen Patronat-Pfarrei Eglofs, Oberamts Ißny, nominirten Ereonventual von Roth, Almachius v. Mohr, die allerhöchste Bestätigung zu ertheilen, und

vermög allerhöchsten Reskripts vom 23. Jul. das erledigte Decanat Vaihingen dem Oberhelfer M. Betel in Ludwigsburg, und die Pfarrei Kirnbach, Diöcese Hornberg, dem Vikar M. Maier in Pliezhausen zu übertragen.

Vermög allerhöchsten Decrets vom 20. Jul. haben Se. Königl. Maj. dem Stallmeister v. Hochstetter, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, die Entlassung aus den Königl. Diensten gnädigst ertheilt.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchster Resolution vom 19. d. Mon. dem Brunnenmeister Hezinger, Zimmermann Hopt und Beker Liebermann in Rottweil, welche bei dem am 8. diß durch einen Bliz entstandenen Brand des Haupt-Kirchenthurms daselbst ausgezeichneten Muth bewiesen haben, die Civil-Verdienst-Medaille zu verleihen und jedem ein Gratial von Eilf Gulden abreichen zu lassen geruht. Stuttg. in Königl. Ob. Reg. Ober-Polizei-Depart. den 24. Jul. 1810.

Edictal-Citationen.

Stuttgart. Da man von Seite des Königl. Ober-Justiz-Collegii 2ten Senats zur Liquidation der Schulden des vormaligen General-Majors von L'Estocq Dienstag den 30. Oct. dieses Jahrs als Tagfahrt anberaumt hat; so werden alle diejenige, welche an gedachten von L'Estocq aus irgend einem Grunde eine Forderung zu machen haben, hiemit vorgeladen, an dem bestimmten Termin vor dem Königl. Ober-Justiz-Collegio 2ten Senats durch gehörig Bevollmächtigte, welche aus der Zahl der Ober-Justiz-Prokuratoren zu wählen sind, um so gewißer zu erscheinen, und ihre Forderungen zu liquidiren, als sie widrigfalls durch das den 11. Decbr. dieses Jahrs zu eröffnende Präclusiv-Erkenntniß mit ihren Ansprüchen an das vorhandene Vermögen werden ausgeschlossen werden. Den 4. Jul. 1810.

Kön. Ob. Justiz-Collegium 2ten Senats.

Ludwigsburg. Der Gardist, Johann Blikle, welcher bis den 15. Jul. in seinen

Geburtsort Winterlingen, Ebinger Oberamts, Urlaub hatte, stellte sich nach dessen Ablauf und inzwischen nicht mehr bei seinem Regiment, und hat sich vielmehr schon am 10. d. M. strafbarer Weise von Haus entfernt, so daß nun der Verdacht, daß er desertirt sei, im höchsten Grad begründet ist. Allerhöchster Ordre Sr. Königl. Majestät vom 19. diß zu Folge wird derselbe hiemit edictaliter und peremtorisch vorgeladen, binnen der nächsten 6 Wochen von heute an, wovon ihm 14 Tage für den ersten, 14 Tage für den zweiten und 14 Tage für den dritten und lezten Termin gegeben werden, bei seinem Regiment zu erscheinen, sich gebührend zu melden, und über sein Ausbleiben Red und Antwort zu geben, im entgegengesezten Fall aber sich zu gewärtigen, daß gegen ihn in contumaciam nach militairischem Gebrauch erkannt, somit er als Deserteur rechtlich angenommen, und sein Name an den Galgen geschlagen werde. Zugleich werden alle Militair- und Civil-Behörden ersucht, auf diesen Flüchtling zu fahnden, und ihn, im Fall er ertappt würde, an das Commando der Königl. Garde zu Pferd oder an das Königl. Oberamt Ebingen gegen Ersaz der Unkosten wohlverwahrt einliefern zu lassen. Signalement: Dieser Johannes Blikle ist 23 J. alt, hat das Müller- und Bekenhandwerk erlernt, 5 Fuß 13 Zoll im Meß, krauße schwärzlichte Haare, blaue Augen, starke Augbraunen, volles länglichtes Angesicht, mittelmäsige Nase, rothe Wangen, vornen etwas breite Zähne und untersezte Postur. Den 20. Jul. 1810.

Commando der Königl. Garde zu Pferd.

Gaildorf. Nach Königl. allergnädigsten Verordnungen solle bei Ersezung der geringeren Commundienste auf alte 25 Jahre lang vorwurfsfrei gediente Soldaten Rüksicht genommen werden. Dergleichen Männer sind auch mehrere namentlich angezeigt, wo sie sich aber wirklich aufhalten, ist hier unbekannt. Da nun der Schultheißen- und Staabs-Magistrats-Diener-Stellen auch Polizei- und Nachtwächters-Dienste mehrere gelegenheitlich der Organisation vergeben werden, so geschieht hiemit ein öffentlicher Aufruf an diejenigen, welche auf solche Dienste Ansprüche zu machen haben, um sich zu dergleichen Stellen zu melden, und dann das weitere zu vernehmen. Den 10. Jul. 1810.

Königl. Oberamt.

Bebenhausen. Bei der unterzeichneten Beamtung ist ein Quantum Dinkel, bester Qualität zum Verkauf ausgesezt, die Liebhaber können sich täglich bei dem Beamten melden, und werden annehmliche Preise finden. Den 13. Jul. 1810.

Kön. Cameral-Verwaltung.

Cannstadt. Bei dasiger Cameral-Verwaltung werden auf allerhöchsten Befehl Montag den 30. Jul. Vormittags 10 Uhr in öffentlichem Aufstreich 38 Eimer Wein 1808r Gewächs Fuderweis oder auch in kleineren Parthien, verkauft werden, wozu sich Kaufs-Liebhaber einfinden mögen. Den 18. Jul. 1810.

Kön. Cameralamt.

Vaihingen. Illingen. Es wird mit Vermiethung und Verkauf des vormalig Teutschordenschen Bandhauses, Kastens und Kellers in Vaihingen, so wie mit Verkaufung des Pfleggebäudes samt Zugehör in Illingen ein wiederholter, sodann auch mit Verkauf der Pfarrwohnung u. Scheuer in Illingen der erstmalige Versuch gemacht werden, und die Aufstreichs-Verhandlung wegen dem Bandhauß zu Vaihingen auf dem Rathhauß Samstag den 4. Aug. Vormittags 8 Uhr, wegen den Illinger Gebäuden aber zu Illingen im Pfleghof am nemlichen Tag Nachmittags 3 Uhr vor sich gehen, worzu die Liebhaber öffentlich eingeladen werden. Den 17. Jul. 1810.

Kreis-Steuerrath zu Ludwigsburg und Cameralverwaltung Vaihingen.

Waiblingen. Bis Montag den 30. diß morgens 8 Uhr werden einige Fuder Wein 1808r Gewächs aus dem allhiesigen herrschaftl. Keller, unter Vorbehalt der allerhöchsten Ratifikation an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft, und die Liebhaber hierzu eingeladen. Den 18. Jul. 1810.

Kön. Cameral-Amt.

Weinsberg. Von Seiten der hiesigen Cameral-Verwaltung werden Montag den 20. August 100 Aim. Wein 1808. Gewächs im öffentlichen Aufstreich verkauft werden. Liebhaber hiezu werden auf ersagten Tag Vormittags 10 Uhr in die Cameral-Verwaltungs-Amts-Stube eingeladen, und denselben vorläufig angefügt, daß sie die Weine für den genannten Jahrgang von vorzüglicher Qualität finden werden. Den 21. Jul. 1810. Kön. Cameral-Verwaltung.

Herrenberg. Jakob Widmann, des Schuster-Handwerks von Aufringen hiesigen Oberamts, ist vor der Aushebung entwichen, und hält sich dem Vernehmen nach in der Schweiz auf, derselbe wird hiemit öffentlich aufgefordert, bei Confiscation seines Vermögens sich unverzüglich nach Haus zurük zu begeben, und den Conscriptions-Gesezen sich zu unterwerfen. Den 12. Jun. 1810.
Kön. Oberamt.

Hornberg. Nachbenannte abwesende Militairpflichtige aus diesseitigem Oberamts-Bezirk haben der unterm 16. Merz d. J. an sie erlassenen Aufforderung, sich in ihre Heimath zu begeben, und vor ihrer Orts-Obrigkeit zu stellen, noch keine Folge geleistet. Sie werden daher hiemit unter Androhung der Vermögens-Confiscation wiederholt aufgefordert, binnen 4 Monaten a dato in ihr Vaterland zurük zu kehren, und sich den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen, und zwar zum drittenmal von Hornberg: Joh. Ludw. Haußer, Glaser. Joh. Ludw. Fißler. Johann Fried. Haußer, Bek. Christoph Stokburger, Bek. Joh. Jak. Wöhrlen, Mezger. Von Brigach: Matth. Hakenjos, Rotgerber. Von Buchenberg: Matth. Kammerer, Uhrenhändler. Andr. Zukschwerd, Schuster. Von Eichhalden: Jak. Dold, Weber. Andr. Haas, Weber. Mich. Haas, Weber. Benedikt Kopp, Weber. Felix Sohmer, Weber. Steph. Weißer, Weber. Mich. Zehender, Striker. Von Guttach: Christ. Aberlen, Sattler. Joh. Blum, Maurer. Jak. Breithaupt, Chirurgus. Conrad Lehmann, Bek. Christ. Staiger. Gottfr. Wälden. Joh. Ge. Wöhrlen. Joh. Jak. Wöhrlen. Von Kirnach: Matth. Laublen. Joh. Schwehr. Von Kirnbach: Christ. Summ. Christian Wöhrlen. Von Langenschiltach: Matth. Heinzmann. Von Lauterbach: Joh. Herzog. Carl Hettich. Andr. Hils. Jos. King. Jos. Romig. Ge. Storz. Lor. Waller. Von Lehengericht: Joh. Mart. Arnold. Joh. Fried. Bühler. Von Mariazell: Paul Daser. Jos. Flaig. Mart. Flaig. Jos. Maurer. Sim. Maurer. Mich. Rapp. Jos. Sohmer. Von Mönchweiler: Balth. Burgbacher. Johannes Kratt, Joh. Kratten Sohn, und Joh. Kratt, der jüngere. Von Reichenbach: Jak. Staiger, Mezger Von Schiltach: Joh. Phil. Legeler. Joh. Mast. Carl Iman. Gottlob Morgenstern. Jak. Trautwein. Matth. Wößner. Von Schramberg: Ge. Hils. Andr. Neef. Jos. Rapp. Alois Rapp. Jgn. Rauch. Joh. Reiter. Anton Thurner. Conr. Wößner. Von St. Georgen: Matth. Obergfell. Andr. Pfaff. Matthias Rosenfelder. Ludwig Jak. Schlegel. Jak. Steidinger. Tob. Maier. Christoph Schwarzwälder. Von Sulgau: Andr. Obergfell. Markus Lambrecht. Mich. Lambrecht. Johannes Pfundstein. Von Tennenbronn: Joh. Reutter. Von Weiler: Joh. Staiger. Zum zweitenmal werden vorgeladen, von Hornberg: Joh. Fried. Aberlen, Bek. Phil. Heinrich Kaspar, Mezger. Jak. Fried. Kaspar, Mezger. Fried. Liebmann, Messerschmid. Joh. Lehmann, Schneider. Von Brigach: Mich. Kammerer, Uhrenhändler. Von Buchenberg: Jak. Pfaff. Christ. Rapp, Weber. Alexius Zehender. Von Eichhalden: Alois Kimmich. Severin Kopp. Von Guttach: Joh. Brüstlen. Ge. Haas. Joh. Reiner. Christ. Schneider. Joh. Jak. Wälden. Von Kirnach: Christ. Jäklen, Schneider. Von Kirnbach: Johannes Eßlinger. Adam Hildbrand. Matth. Ernst Lehrenkraus. Christ. Steudinger. Joh. Ge. Schwarz. Von Langenschiltach: Ge. Fiechter. Von Lauterbach: Fidel Auber. Carl Bekmann. Joh. Bapt. Flaig. Joseph Haas. Ge. Haberstroh. Jak. Hug. Jos. Kaltenbach. Domin. King Ge. King. Ferdinand King. Andr. King. Christ. King. Alois King. Mich Maier. Ge Moßmann. Alois Moßmann. Jos. Moßmann. Mich. Müller. Mart. Müller. Franz Anton Nagel. Andr. Pfundstein. Jos. Romig. Christ. Romig. Joh. Waller. Von Lehengericht: Joh. Martin Frik. Von Mariazell: Franz Jos. Beha. Joh. Beha. Xav. Beha. Joh. Flaig. Jos. Flaig, 22 J. alt, und Jos. Flaig, 35 J. alt. Andr. Flaig. Franz Langbein. Jos. Langbein. Conr. Langbein. Matthäus Schnitter. Jos. Winterhalter. Von Mönchweiler: Barthol. Föhrenbacher. Christ. Götz. Joh. Schneider. Von Peterzell: Andr. Henninger. Von Reichenbach: Johannes Bader. Christian Deusch. Joh. Epting. Conr. Epting. Jak. Kirgus. Joh. Ge. Schondelmaier. Christ. Storz.

Jac. Schwarzwälder. Von Schiltach: Matth. Heß. Joh. Heß. Johann Bapt. Hoffmann. Ge. Jak. Vogt. Joh. Jak. Wagner. Von Schramberg: Ludw. Haas. Joh. Haas. Jakob Hermann. Jos. Hermann. Jos. Kern. Joh. Conr. Maier. Jos. Mantel. Sebast. Maurer. Carl Rapp. Jak. Spinner. Von St. Georgen: Barthol. Hakenjos. Phil. Heinr. Rosenfelder. Jak. Ferd. Steudinger. Joh. Ge. Steudinger. Von Sulgau: Christoph Fischer. Paul Fischer. Andr. Schmieder. Mich. Flaig. Ignaz König. Jos. Pfundstein. Sebast. Schmidt. Matth. Wolber. Andr. Wolber. Von Tennenbronn: Jos. Broghammer. Jos. Flaig. Matthias Flaig. Pet. Hermann. Jos. Hils. Jos. Kunz. Mich. Moßmann. Matth. Storz. Joh. Ge. Obergfell. Von Weiler: Christ. Braunenkannt. Matth. Götz. Jak. Obergfell. Christ. Rapp. Jak. Rapp. Sim. Staiger.

Kön. Oberamt.

Maulbronn. Nachstehende Conscriptionspflichtige, welche bei der heurigen Jahres-Musterung nicht erschienen sind, werden hiemit ediktaliter vorgeladen, binnen 4 Monaten bei Strafe der Vermögens-Confiscation und bei Vermeidung der in der Conscriptions-Ordnung ausgedrükten Nachtheile und Strafen sich in ihr Heimwesen zu begeben, bei Oberamt zu melden, und sich den Königl. Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen: und zwar von Dertingen: Ge. Adam Schelling. Joh. Jak. Rieth. Von Dürrmenz: Joh. Mich. Eitel. Joh. Dav. Blessing. Joh. Fried. Stähle. Gottl. Fried. Holbauch. Dietrich Gaunter. Phil. Heinr. Hohlbauch. Joh. Jak. Härter. Andreas Weber. Ludw. Fried. Schöpf. Georg Jakob Schäfle. Von Enzberg: Ge. Fried. Seifried. Johann Gottlieb Eberhard. Joh. Jak. Fuchs. Joh. Bikel. Lor. Koblenzer. Von Freudenstein: Joh. Jakob Merkle. Von Gündelbach: Joh. Fried. Leibrand. Joh. Heinr. Humer. Joh. Ge. Zoll. Von Iptingen: Joh. Georg Rieger. Von Kieselbronn: Mich. Ziegler. Ge. Adam Binder. Von Knittlingen: Matth. Fried. Münchinger. Joh. König. Von Lienzingen: Joh. Phil. Gutjar. Von Lomersheim: Joh. Jak. Boger. Sam. Friedrich Häker. Von Oelbronn: Von Ge. Kugel. Joh. Graf. Matt. Schimpf. Matt. Bbringer. Von Oetisheim: Joh. Gottl. Kast. Von Roßwaag: Gottl. Bernh. Herrigel. Von Ruith: Burkh. Herzog. Joh. Heugel. Von Schützingen: Christoph Bayer. Gottl. Striegel. Von Wiernsheim: Joh. Geiger. Tob. Glos. Jakob Friedrich Mauch. Von Wurmberg: Jak. Greiner. Ge. Mich. Koch. Joh. Georg Greiner. Von Zaisersweier: Joh. Ge. Strizinger. Joh. Ge. Epser.

Kön. Oberamt.

Maulbronn. Folgende Conscriptionspflichtige, welche bei der lezten Jahres-Musterung wieder nicht erschienen sind, werden hiemit zum drittenmal vorgeladen, binnen 4 Monaten bei Strafe der Vermögens-Confiscation sich in ihr Heimwesen zu begeben, bei Oberamt zu melden, und sich den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen, als von Dertingen: Jak Bek. Von Dürrmenz: Jak. Fried. Laurmann. Joh. Adam Ruf. Christoph Wilh. Laurmann. Christoph Fried. Nonnenmann. Iman. Voll. Von Illingen: Jak. Conr. Wohlgemuth. Von Kieselbronn: Imannel Binder. Joh. Ge. Knodel. Von Knittlingen: Joh. Ulr. Lörcher. Joh. Dietrich Bayer. Von Lienzingen: Christ. Fried. Kanz. Von Lomersheim: Jak. Fried. Haker. Andreas Eitel. Von Oelbronn: Gottl. Bbringer. Von Roßwaag: Samuel Kohler. Von Schützingen: Christ. Rößler. Joh. Mart. Schroth. Von Wurmberg: Heinrich Braun. Gottlieb Glos.

Kön. Oberamt.

Maulbronn. Nachbenannte abwesende Cantonspflichtige aus diesseitigem Oberamts-Bezirk, welche auf die 3 malen erlassenen Edictal-Citationen auch bei der heurigen Jahres-Musterung nicht erschienen und nach emanirter Conscriptions-Ordnung Wandern gegangen sind, werden mit der Androhung, daß mit der wirklichen Confiskation ihres bereits anwotirten Vermögens vorgefahren werde, aufgefordert, innerhalb 4 Monaten vor dem Oberamt dahier zu erscheinen und sich den Conscriptions-Gesetzen zu unterwerfen, als von Dertingen: Jakob Fried. Steinmez. Jak. Fried. Frank. Joh. Jak. Klein. Joh. Bernh. Rieth. Joh Chr. Schilling. Georg Jak. Höble. Sam. Fri. v. Steinmez. Georg Fried. Deininger. Von Diefenbach: Joh. Brüstle. Wilh. Fried. Hausmann. Johann Heinr. Kaiser. Von Dürrmenz: Joh. Gottlieb Schäfle. Leonhard Rökinger. Joh. Michael Bernhard. Geo. Adam Reichmann. Christoph Fried. Schmid. Joh. Geo. Klaus. Phil. Fried. Weber. Franz Tron. Christ. Fried. Härter. Gottlieb Fried. Seibold. Gottl. Fried. Katzenmaier. Joh. Fried. Zahn. Joh. Andr. Nehm. Geo. Fried. Döbele. Carl Fried. Gaunter. Von Enz-

berg: Joh. Geo. Borzer. Jak. Seifried. Joh. Glieb. Huber. Von Gros-Villars: Joh. Erhard Gbhner. Von Illingen: Jak. Fried. Erhardt. Von Kieselbronn: Joh. Mich. Martin. Mich. Armbruster. Mich. Wächter. Jak. Ziegler. Stephan Wächter. Christ. Gbhring. Von Knittlingen: Phil. Heinr. Herrmann. Von Lomersheim: Jak. Fried. Mauch. Joh. Fried. Boger. Von Oelbronn: Jak. Schmid. Von Oetisheim: Georg Adam Roller. Joh. Conr. Münchinger. Geo. Jak. Kast. Von Ruith: Joh. Geo. Herzog. Von Schmie: Joh. Andr. Vollmer. Von Wurmberg: Joh. Dilmann. Königl. Oberamt.

Welzheim. Nachbenannte abwesende Conscriptionspflichtige des hiesigen Oberamts, welche sich nach emanirter Conscriptions-Ordnung d. d. 6. Aug. 1806 von Haus entfernt haben, werden hierdurch aufgefordert, innerhalb 4 Monaten unter Bedrohung des Verlusts ihres Vermögens dohin zurükzukehren, und sich den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen, und zwar zum drittenmal: vom Lorcher Staab: Von Lorch: Wilhelm Kretschmaier, Barbierer. Vom Plüderhäuser Staab: Von Plüderhausen: Joh. Fried. Klöpfer, Schreiner. Zum zweitenmal: von Welzheim: Gottfr. Kugler, Zimmermann. Vom Kirchenkirnberger Staab: von Kirchenkirnberg: Jakob Koch. Vom Plüderhäuser Staab: Von Plüderhausen: Joseph Kerler, Schuster. Vom Rienharzer Staab: Von Pfahlbronn: Christ. Müller, Schneider. Zum erstenmal von Welzheim: Johann Gottlieb Traub, Weber. Vom Alfdorfer Staab: Von Alfdorf: Gottfr. Wagner. Joh. Christ. Hieber. Carl-Gottfr. Knobel, Schulprovisor. Vom Breitenfürster Staab: Vom Thannhöfle: Joh. Ge. Akermann., Bek. Vom Kaisersbacher Staab: Von Kaisersbach: Friedrich Carl Fischer Gottlieb Friz. Schmid. Von Ebni: Jak. Matth. Schäfer. Matthes Schönemann. Von Grabgairen: Fri. d. Klenk. Von Heppichgairen: Christian Holzwarth. Von Kronhütte: Johann Melch. Schreier. Von Schmalenberg: Gottfr. Uebele. Von Voggenmühlhöfle: Joh. Ge. Siegele. Vom Kirchenkirnberger Staab: Von Kirchenkirnberg: Joh. Jakob Schönleber. Von Vögelensreute: Jakob Paul. Vom Lorcher Staab: Von Lorch: Joh. Leonh. Bauer. Matthes Kugler. Johann Christian Bürklen, Hafner. Vom Klozenhof: Christ. Ostertag. Von der Schwefelhütte: Ernst Benjam. Rapp. Vom Plüderhäuser Staab: Von Plüderhausen: Joh. Frey. Joh. Ge. Schurr, Bierbrauer. Joh. Ge. Eheſpriz. Joh Albrecht. Von Rattenharz: Joh. Ge. Walter. Von Waldhausen: Gottfried Oesterle. Von Weitmars: Christ. Rupp. Gottlob Schäufele, Weber. Vom Rienharzer Staab: Vom Lettenstich: Jak. Bai. Von Pfahlbronn: Joh. Jak. Müller, Hafner. Vom Unterneuſtetter Staab: Von Mettelbach: Adam Sezer. Joh. Jak. Rak.
Kön. Oberamt.

Altdorf. Der bei dem Königl. Jäger-Bataillon von Neuffer gestandene Johann Bracker von Seemoos, Oberamts Altdorf ist den 18. Mai d. J. mit voller Montirung aus der Garnison Reutlingen treulos entwichen. Sämtliche Behörden werden daher ersucht, auf ihn fahnden, und ihn im Betretungsfall entweder hieher oder an das gedachte Bataillons-Commando gefälligst einliefern zu lassen. Den 9. Jun. 1810.
Königl. Oberamt.

Balingen. Der Deserteur Johannes Zolk, welcher von dem Oberamt Stokach zur Königl. General-Adjutantur nach Stuttgart eingeliefert werden wollte, hat sich den 7. diß auf dem Transport zwischen Hechingen und Ofterdingen flüchtig zu machen gewußt. Alle Hoch- und Wohllöbl. Justiz- u. Polizei-Behörden werden daher geziemendst ersucht, auf diesen Flüchtling genau zu fahnden, und ihn im Betretungsfall entweder direkte zur Hochlöbl. General-Adjutantur nach Stuttgart oder zum Oberamt Stokach einliefern zu lassen. Derselbe ist 25 J. alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, hat hellbraune Haare, mittlere Stirne, helle Augbraunen, graue Augen, spizige Nase, mittlern Mund, starken Bart, volle Wangen, breites Kinn, schmale Schultern, geraden Wuchs, und trägt ein schwarzes Halstuch, ein weis und blau gestreiftes Leiblen, weiße Hosen mit blauem Tuch besezt, Bändel-Schuhe, einen schwarzen Zwilch-Schoggen, und einen dreiekigten Hut. Den 8. Jul. 1810. Kön. Oberamt.

Biberach. Der Gemeine Füsilier, Johann Georg Kühner von hier, ist im vorigen Monat, aus der Garnison Hohen-Asperg desertirt. Es werden daher sämtliche Hoch- und Löbl. Obrigkeiten ersucht, diesen Deserteur im Betretungsfall arretiren, und gegen Erstattung der Kosten wohlverwahrt hieher einliefern zu lassen. Den 11. Jun. 1810.
Kön. Oberamt.

Ehingen. Der bei dem Königl. Füsilier-Bataillon von Berndes gestandene Gemeine, Johann Georg Kopp von Großallmendingen gebürtig, ist den 11. April d. J. aus der Garnison Hohenasperg treulos entwichen. Alle Hoch- und Löbl. Behörden werden daher ersucht, auf gedachten Deserteur zu fahnden, selben im Betretungsfall zu arretiren, und entweder an gedachtes Commando oder anher gegen Erstattung der Unkosten einzuliefern. Den 8. Juu. 1810. K. Oberamt.

Eßlingen. Da der unter dem Königl. Jäger-Regiment zu Pferd König stehende Unter-Offizier Carl Lorenz von Mußberg, Stuttgarter Oberamts, schon mehrere Tage über Urlaub ausgeblieben ist, ohne sich inzwischen wegen seinem Ausbleiben zu rechtfertigen, oder sonst etwas von sich hören zu lassen, so wird derselbe zu Folge allerhöchster Ordre vom 18. diß hiemit peremtorisch citirt, a dato innerhalb 6 Wochen allhier bei dem Regiment zu erscheinen, und sich über sein Ausbleiben zu verantworten, widrigenfalls ihm als Deserteur der Proceß in contumaciam gemacht werden wird. Den 19. Jun. 1810. Kön. Commando des Jäger-Regiments zu Pferd König.

Eßlingen. Der von dem Königl. Jäger-Regiment zu Pferd König aus Urlaub desertirte Ignaz Schwegler, angeblich aus Horb gebürtig, wird zufolge allerhöchster Ordre vom 27. dieses hiemit peremtorisch citirt, a dato innerhalb 6 Wochen dahier bei dem Regiment zu erscheinen, widrigenfalls ihm der Proceß in contumaciam gemacht werden wird. Den 28. Jun. 1810.
Kön. Commando des Jäger-Regiments zu Pferd König.

Gaildorf. Georg Conrad Moll aus Engelhofen gebürtig, 6 Z. 3 Lin. groß, 23 J. alt, hat sich vor der Aushebung im April d. J. flüchtig gemacht, und ist zur Königl. Artillerie designirt; da derselbe aber inzwischen nicht zur Hand zu bringen war, um ihm die nöthigen Vorschriften als einem Designirten geben zu können, so werden alle Löbl. Obrigkeiten gebeten, den Moll auf Betreten hieher einliefern zu lassen. Den 23. Jun. 1810. Kön. Oberamt.

Waiblingen. Der bei dem Königl. Infanterie-Regiment von Scharfenstein gestandene Gemeine, Bernhardt Gldser von Buoch ist am 7. v. Mon. aus der Garnison Neuenstadt desertirt. Die Kön. Behörden werden nun ersucht, diesen Deserteur auf Betreten zu arretiren, und wohlverwahrt an sein Regiments-Commando oder hieher einliefern zu lassen. Den 12. Jul. 1810. Oberamt.

Bietigheim. Der Hutmacher-Geselle, Johann Christoph Holzmann von Vaihingen, welcher kürzlich wegen eines wiederholten Diebstals hier in Verhaft gekommen ist, hat in vergangener Nacht die 2 Schuh dike Gefängnismauer durchbrochen und sich flüchtig gemacht. Alle Orts-Obrigkeiten werden daher geziemend ersucht, denselben im Betretungsfall festhalten und gegen Ersaz der Kosten hieher einliefern zu lassen. Signalement. Holzmann ist 22 J. alt, 5 Fuß 6 Zoll 7 Lin. groß, hat abgeschnittene blonde Haare, gutes Aussehen, gute Zähne, blaue Augen, etwas schmales Gesicht, und leidet noch an einer Verrenkung des linken Fußgelenks. Den 20. Jul. 1810. Oberamt.

Herrenberg. Albert Joos, Baurenknecht von Geißlingen, Balinger Oberamts, hat sich in dissеitigem Oberamt eines Ehebruchs schuldig gemacht, und ist sodann nach der Untersuchung, wegen der zu gewarten habenden Strafe entwichen. Die Königl. Hochlöbl. Oberämter werden geziemend ersucht, auf den Joos, welcher allem Vermuthen nach bei einem Bauren im Reich dient, zu fahnden, ihn auf Betreten arretiren, und an unterzeichnete Stelle gegen Ersaz der Kosten einliefern zu lassen. Signalement. Joos ist 26 J. alt, 6 Fuß groß, bleichen länglichten Angesichts, brauner Haare, und Augbraunen, gerader Nase, großen Munds, und schmaler Schultern, derselbe ist wie ein Bauer gekleidet. Den 2. Jul. 1810. Kön. Oberamt.

Schorndorf. Gestern Vormittag wurde ein, mit Laufpaß entlassener Soldat, Georg Michael Eberlen, vom Königl. Infanterie-Regiment von Scharffenstein, Comp. Hauptmann v. Hoff, zu Geradstetten im Commun-Wald durch einen Schuß getödtet, gefunden. Obwohl bei dem genommener Augenschein nicht bestimmt werden konnte, ob diese Entleibung durch einen unglüklichen Zufall, oder durch eine dritte Person geschehen, so ist doch so viel erwiesen, daß eine dritte Person bei derselben zugegen gewesen seyn müsse. Da man nun durch die vorgenommene Untersuchung auf keine nähere Anzeigen geleitet werden konnte, so wird das Publikum hiemit aufgefordert, auf diesen Todesfall aufmerksam zu seyn, und unterzeichneter Behörde, alle Anzeigen, wodurch man auf die Entdekung des Thäters geleitet werden könnte, bekannt zu machen. Den 22. Jul. 1810. K. Oberamt.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 4. Aug.

Verordnung wegen Abstellung des Unfugs der Beilegung von obrigkeitlichen oder gerichtlichen Attestaten zu den Suppliken, an die Stelle der oberamtlichen Beiberichte.

Da seit einiger Zeit häufig die Ungebühr vorkommt, daß Bürgermeister und Gerichte der Städte und Dörfer des Königreichs, den Supplikanten förmliche die Unterstüzung ihrer Gesuche bezwekende Zeugnisse, welche sodann den Exhibitis an der Stelle der oberamtlichen Beiberichte angeschlossen werden, auszustellen pflegen; so sieht man sich, um diesem Unfug für die Zukunft zu steuren, hiedurch veranlaßt, die längst bestehenden, namentlich in der Königl. Commun-Ordnung S. 61. und den General-Rescripten vom 27. Oct. 1749. und 6. Febr. 1751. enthaltenen Verordnungen, wornach Commun-Vorsteher ohne Vorwissen und Gutfinden des ihnen vorgesezten Oberamts keinerlei Attestate ausstellen sollen, zur allgemeinen Nachachtung für die Bürgermeister und Gerichte sowohl, als auch insbesondere für die Concipisten der Bittschriften, welche in vorkommenden Fällen die Supplicanten hiernach anzuweisen haben, wiederholt unter Bedrohung mit angemessener Strafe im Nichtachtungsfall und mit dem Anhang einzuschärfen, daß in Fällen, wo nach Vorliegenheit der Umstände der Beibringung obrigkeitlicher oder gerichtlicher Zeugnisse der Orts-Vorsteher, wie z. B. bei Att-staten über die Vermögens-Umstände oder das Prädikat der Supplikanten, und dergl. statt findet, solche jederzeit mit dem Exhibito selbst, vor allen Dingen dem Oberamt zuzustellen sind, welches sodann über den Inhalt beider seinen oberamtlichen Beibericht zu erstatten hat. Stuttg. den 23. Jul. 1810.

Wiederholtes Monitorium, die Einsendung der rükständigen Criminal-Tabellen betr.

Da mehrere Königl. Oberforst- und Oberämter, der an sie bereits am 15. Jun. d. J. unter Anberaumung einer Frist von 14 Tagen, ergangenen Aufforderung ungeachtet, die Criminal-Quartal-Tabellen für die ersten drei Monate des laufenden Jahrs bis jezt noch nicht an die unterzeichnete Stelle eingesendet haben; so werden diese Beamtungen hierdurch wiederholt erinnert, die erwähnten noch rükständigen Tabellen nunmehr unfehlbar innerhalb drei Wochen einzusenden, widrigenfalls dieselben durch eigene Boten auf Kosten der Säu-

migen werden angelangt werden. Decretum, Eßlingen, im Königl. Ober-Justiz-Collegio I. Senats, den 26. Jul. 1810.

Erkenntnisse des Kön. Ob. Justiz-Collegii II. Senats.

1) In der Concurs-Sache der sämtlichen in actis ernannten Gläubiger des verstorbenen geheimen Raths von Bühler zu Heilbronn an einem, und dem gerichtlich verordneten Güterpfleger am andern Theil, wurde auf das erfolgte Liquidations- und Prioritäts-Verfahren, auch sämtliche übrige Verhandlungen an heutigem Tage die Classificatoria ausgesprochen, und sämtliche Forderungen, 53. an der Zahl, der rechtlichen Ordnung gemäß locirt. Stuttg. den 27. Jul. 1810.

2) In der Appellations-Sache von Nagold zwischen Georg Friedrich Mohr, Schönfärber allda, Kl. Anten an einem, und Christian Gottlieb Freythaler ebendaselbst, Bekl. Aten am andern Theil wurde die Urthel voriger Instanz confirmirt, und Kl. Ant in die Kosten condemnirt. Stuttg. den 27. Jul.

3) In der Appellations-Sache von Waiblingen zwischen Johannes Grieshaber zu Bittenfeld, Beklagten, Appellanten und Producenten am einen, sodann Agnes, Johannes Feils Wittwe zu Korb, cum curat. und den in den Akten genannten Erben der Barbara Reinhardt daselbst, Klägern Appellaten und Producten am andern Theil, einen Kaufschillings-Rükstand betreffend, wurde nach geführtem Beweiß wegen geschehener Bezahlung und abgeschworenem Ergänzungs-Eid die Urthel erster Instanz reformirt, und Beklagter Appellant von der gegen ihn erhobenen Klage gänzlich entbunden; comp. expens. Stuttgart, den 1. Aug. 1810.

Stuttgart, den 5. Jul. 1810. wurden geschieden:

1) Johann Caspar Oetinger, Bürger und Küfermeister zu Güglingen, Brakenheimer Oberamts, Kl., von Maria Christina, geb. Oetinger von da, Bekl. ex cap. quasi desert. comp. expensis.

2) Johann Jacob Schiller, Schulmeister zu Höslinswarth, Schorndorfer Oberamts, Kl. von Maria Barbara, geb. Schurr von Rohrbronn, desselben Oberamts, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung der leztern in die Kosten.

3) Johann Merk, Bürger und Schneider zu Aurich, Vayhinger Oberamts, Kl. von Juliana, geb. Eitel von da, Bekl. ex cap. adulterii, unter Verurtheilung der leztern in die Kosten.

4) Johann Heinrich Bayer, gewesener Laufer zu Stuttgart, Kl. von Friederika, geb. Ramsperger von da, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung der leztern in die Kosten.

Se. Königl. Majest. haben durch ein allerhöchstes Decret vom 28. Jul. dem wirklichen Geheimenrath und bevollmächtigten Gesandten am Kaiserl. Französischen Hofe, Grafen von Wintzingeroda das Groskreuz des Königl. Civil-Verdienst-Ordens zu verleihen allergnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchster Resolutionen vom 30. Jul. dem zur katholischen Patronat-Caplanei in Ißny nominirten Vicar Alphons Schneider die allerhöchste Bestätigung zu ertheilen,

die erledigte evangelische Pfarrei Kürnberg, Diöcese Güglingen, dem Pfarrer M. Andler in Kirchenkirnberg, und

vermög allerhöchsten Rescripts vom 31. Jul. die erledigte Pfarrei Unter-Jettingen, Diöcese Wildberg, dem Vicar M. Weisser auf dem Dobel zu übertragen.

Vermög allerhöchster Resolution vom 31. Jul. haben Se. Königl. Maj. den Bergwerks-Candidaten Münzing zum Hüttenschreiber bei dem Königl. Eisen-Schmelzwerk zu Heidenheim allergnädigst zu ernennen geruht.

Der Rechts-Candidat Carl Friedrich Bardili aus Kirchheim unter Teck ist zum Kön. Advokaten aufgenommen, und in dieser Eigenschaft heute bei dem Kön. Ober-Tribunal verpflichtet und immatriculirt worden. Tübingen, den 20. Jul. 1810.

Se. Königl. Maj. haben am 25. Jul. d. J. allergnädigst geruht, dem Gips- und Oelmüller Sperling in Heilbronn die silberne Civil-Verdienst-Medaille als einen Beweis der allerhöchsten Zufriedenheit über die von ihm angelegte Werker durch das Königl. Kreis-Amt zustellen zu lassen. Heilbronn, den 28. Jul. 1810. Kön. Kreisamt.

Balingen. Auf die allerunterthänigst erstatteten Berichte, daß die beiden Richter zu Zillhausen, Jakob Jäk und Ludwig Eppler, welcher schon vormals als Unter-Offizier bei dem K. Chevauxlegers-Regiment durch seine Bravour im Preußischen Feldzug die silberne und goldene Verdienst-Medaille sich erworben hat, am 27. Mai d. J., da die Gewässer durch einen Wolkenbruch in dieser Gegend, äusserst stark angelaufen waren, die 70 jährige Raibleusche Wittwe, und am nemlichen Tage in Laufen der Landfüsilier Oehrle und der unter dem Kön. Infanterie-Regiment von Franquemont stehende Gemeine, Johannes Schlegel von da den dortigen Commun-Waldschützen Melchior Bizer vom Tode des Ertrinkens gerettet haben, haben Se. Königl. Maj. allergnädigst geruhet, einem jeden derselben eine Gratification von 22 fl. bei der hiesigen Kön. Cameral-Verwaltung anzuweisen. Den 30. Jul. 1810. Kön. Oberamt.

Balingen. Die lobenswürdige Entschlossenheit des Ober-Canoniers, Jacob Rehfuß von Onstmettingen, welcher am 10 vor M. den Zimmergesellen, Conrad Münze von Frommern, als dieser beim Abbruch eines Kranichs auf einem neuaufgerichteten Hauße das hier beschäftiget, auf eine Höhe von 34 Schuhen herabzustürzen in Gefahr war, dadurch rettete, daß er ihn im Moment des Ausgleitens vom äusseren Gebälk auf dem Hauße noch am rechten Arm auffaßte und, troz der eigenen Gefahr mit hinabzustürzen, so lange festhielt, bis Münze selbst sich wieder halten und emporsteigen konnte, wird hiemit zu Folge eines allergnädigsten Ober-Regierungs-Befehls d. d. 10. dieses öffentlich bekannt macht. Den 24. Jul. 1810. Kön. Oberamt.

Edictal-Citationen.

Stuttgart. Da man von Seite des Königl. Ober-Justiz-Collegii 2ten Senats zur Liquidation der Schulden des vormaligen General-Majors von L'Estocq Dienstag den 30. Oct. dieses Jahrs als Tagfahrt anberaumt hat; so werden alle diejenige, welche an gedachten von L'Estocq aus irgend einem Grunde eine Forderung zu machen haben, hiemit vorgeladen, an dem bestimmten Termin vor dem Königl. Ober-Justiz-Collegio 2ten Senats durch gehörig Bevollmächtigte, welche aus der Zahl der Ober-Justiz-Prokuratoren zu wählen sind, um so gewißer zu erscheinen, und ihre Forderungen zu liquidiren, als sie widrigfalls durch das den 11. Decbr. dieses Jahrs zu eröffnende Präclusiv-Erkenntniß mit ihren Ansprüchen an das vorhandene Vermögen werden ausgeschlossen werden. Den 4. Jul. 1810.

Kön. Ob. Justiz-Collegium 2ten Senats.

Der bei dem Königl. Württembergischen Infanterie-Regiment von Koseriz stehende Second-Lieutenant Ulrich Heinrich Georg Parrot, 23 J. alt, aus Mömpelgard gebürtig, hat sich am 22. Jun. dieses Jahrs ohne Urlaub aus der Garnison Stokach entfernt, ohne bis jezt etwas von sich hören zu lassen. Auf allerhöchsten Königl. Befehl wird daher derselbe andurch edictaliter citirt und peremtorisch aufgefordert, innerhalb der nächsten Sechs Wochen, die ihm in 3 Terminen von 14. zu 14. Tagen anberaumt werden, in der Garnison seines Regiments zu erscheinen, über seine Entfernung Red und Antwort zu geben, im Nicht-Erscheinungsfall aber hat er sich zu gewärtigen, daß er als Deserteur angesehen, und gegen ihn in contumaciam erkannt und verfahren werde. Stokach, den 20. Jul. 1810.

Commando des Königl. Infant. Regiments von Koseriz.

Bekanntmachung. Dem Königl. Oberamte Leonberg wurde am 2ten v. M. von dem Amtsorte Eltingen eine in dortiger Gegend aufgefangene taubstumme Mannsperson eingeliefert, von deren Heimath, Namen und Verhältnissen bisher noch nichts in Erfahrung gebracht werden konnte.

Es werden daher hievon sämtliche Kreis- und Oberämter zu dem Ende in Kenntniß gesezt, daß von der Obrigkeit der Heimath dieses Unglüklichen dem Oberamte Leonberg baldige Nachricht ertheilt werde, damit derselbe von Ort zu Ort dorthin transportirt, oder von Jemand daselbst abgeholt werden könne. Signalement: Dieser Mensch ist 5 Fuß $8\frac{1}{2}$ Z. groß, 30 - 40 Jahr alt, starker Postur, hat ein röthlichtes Angesicht, breite Stirne, kleine Augen, kurze Nase, aufgeworfene Lippen, dike Wangen und braune Haare. Seine Kleidung bestehet in einer blau tüchenen Pelzmüze, einem schwarzen Halsflor, altem blau tüchenen Brustlatz, zerrissenem leinenen Wammes, geflikten manchesternen Beinkleidern, schwarz ledernen Hosenträger und schwarz wollenen Strümpfen, ohne Schuhe. Decret. Stuttg. in Königl. Ob. Regier. Ober-Pol. Dep. den 1. Aug. 1810.

Da die Cantorstelle in Rotweil durch das Absterben des Cantors Dimler in Erledigung kam; so wird solches hiedurch mit dem Anhange bekannt gemacht, daß sich die dießfalsigen Competenten einer vorläufigen Prüfung bei dem Dekan, Stadtpfarrer Dr. Haßler in Oberndorf am Nekar zu unterziehen haben.

Biberach. Nach allerhöchstem Befehl wird das Capuciner-Kloster in Biberach und das Frauen-Kloster in Warthausen, durch die Unterzeichnete öffentlich verkauft werden, und zwar ersteres in der Cameral-Verwaltung zu Biberach, Dienstag den 7. August, Vormittags 9 Uhr, und lezteres, Mittwoch den 8. Aug. ebenfalls Vormittags 9 Uhr, in dem Wirthshaus zu Ober-Warthausen. Zu dem Capuciner-Kloster, das in einer kleinen Entfernung von der Stadt Biberach an der Straße nach Riedlingen liegt, gehört: das Wohngebäude 123′ lang und 66′ breit, die angebaute Kirche, 115′ lang und 36′ breit, und ein um dieses Gebäude herum liegender 1½ Jchrt. 5 Ruth. im Meß haltender Garten. Alles mit einer steinernen Mauer umgeben. Das Frauen-Kloster zu Warthausen besteht aus 12 Zellen oder Kammern, und kann nur zum Abbruch benuzt werden. Liebhaber hiezu, wollen sich mit obrigkeitlichen Zeugnissen über ihre Vermögens-Umstände versehen, zur bestimmten Zeit bei dem Verkauf einfinden. Den 20. Jul. 1810.

Kreissteuerrath und Cameralverwalter daselbst.

Freudenthal. Auf den herrschaftl. Kästen zu Freudenthal, Horrheim und Löchgau ist ein bedeutendes Quantum Dinkel und Haber zum Verkauf ausgesezt. Die Früchte sind von vorzüglicher Qualität, und es können über grössere und kleinere Quantitäten täglich Käufe abgeschlossen werden. Den 29. Jul. 1810. K. Cameral-Amt.

Künzelsau. Bei der hiesigen Cameral-Verwaltung ist ein Quantum Rocken, Dinkel und Haber zum Verkauf allergnädigst ausgesezt. Kaufsliebhaber können solches täglich beaugenscheinigen, und einen Kauf mit gedachter Beamtung abschließen. Den 23. Jul. 1810. K. Cameralverwaltung.

Neuenstadt an der grossen Linde. Bei unterzeichneter Behörde ist ein Quantum Dinkel, Haber und Gersten, auch noch etwas Grözelfrüchten feil; die Liebhaber werden lauter kaufmannsgute Waare finden. Den 30. Jul. 1810. K. Cameral-Amt.

Schorndorf. Bis Dienstag den 14. Aug. d. J. werden in hiesiger Cameral-Verwaltung 100 Aim. Wein 1808. Gewächs an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden. Den 25. Jul. 1810. Kön. Cameral-Amt.

Stammheim. Von den auf dem allhiesigen und Schwieberdinger Fruchtkasten befindlichen Früchten ist ein Quantum Roken, Dinkel und Haber zum successiven Verkauf allergnädigst ausgesezt, und können die Liebhaber täglich Käufe abschließen. Den 28. Jul. 1810. K. Cameral-Amt.

Weinsberg. Von Seiten der hiesigen Cameral-Verwaltung werden Montag den 20. August 100 Aimer Wein 1808. Gewächs im öffentlichen Aufstreich verkauft werden. Liebhaber hiezu werden auf ersagten Tag Vormittags 10 Uhr in die Cameral-Verwaltungs-Amts-Stube eingeladen, und denselben vorläufig angefügt, daß sie die Weine für den genannten Jahrgang von vorzüglicher Qualität finden werden. Den 21. Jul. 1810. Kön. Cameral-Verwaltung.

Aalen. Die unterzeichnete Königl. Beamtung ist beauftragt, das Recht des Salpetergrabens in der Stadt Aalen und 7 Schultheissereien abermahlen auf 6 Jahre in Verleihung zu bringen. Es werden daher sämtliche Pachtliebhaber, welche sich wegen guten Prädicats, Geschiklichkeit und Vermögen durch gerichtliche Zeugnisse ausweisen können, eingeladen, Donnerstag, den 16. Aug. d. J. Morgens 9 Uhr auf dem Rathhaus zu Aalen sich einzufinden, und die weitere Verhandlung abzuwarten. Den 26. Jul. 1810. Königl. Cameral-Amt.

Ellwangen. Das Recht in dem hiesigen Stadt-Cameral-Amtsbezirk nach Salpeter graben zu dürfen, wird Mittwoch den 29. Aug. 1810. Vormittags 10 Uhr in der Königl. Stadt-Cameral-Verwaltung auf 6 Jahre in öffentlichem Aufstreich salva ratificatione verliehen werden. Solches wird hiemit öffentlich bekannt, aber vorläufig den Bestands-Liebhabern zur Bedingung gemacht, sich vor dem Aufstreich durch obrigkeitliche Zeugnisse zu legitimiren, daß sie sowohl eines guten Prädicats seien, eigene Kunst-Erfahrung besizen, oder wenigstens Tüchtigkeit haben, das Geschäft durch andere kunsterfahrne Personen besorgen lassen zu können, auch daß sie eigenes Vermögen besizen, und im Stand sind, eine dem Pacht gleichkommende Caution zu leisten. Den 22. Jul. 1810.

Königl. Stadt-Cameral-Verwaltung allda.

Hall. Das Recht, in dem hiesigen Cameral-Distrikt nach Salpeter zu graben, wird bis Montag den 13. Aug. d. J. wiederum auf 6 Jahre, nemlich von Jacobi 1810 bis 1816. an den Meist-

bietenden verliehen werden, welche Verhandlung hierdurch unter dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht wird, daß nur solche Personen zum Bestand zugelassen werden, welche sich durch obrigkeitliche Zeugnisse über ihr Prädikat, eigene Kunsterfahrung, oder wenigstens über diejenige Tüchtigkeit, das Geschäft durch andere kunsterfahrne Personen besorgen lassen zu können, so wie in Ansehung eines besitzenden angemessenen Vermögens, besonders auch zu Stellung einer dem jährlichen Locar gleichkommenden Caution, gehörig werden ausweisen können, und daß sich die Liebhaber Morgens 7 Uhr in hiesiger Cameral-Amtswohnung einzufinden haben. Den 24. Jun. 1810. Kön. Cameralamt.

Heiligkreuzthal. Die dortige herrschaftliche Mahlmühle, welche einen Gerbgang und zwei Mahlgänge hat, und womit eine Bäkerei verbunden ist, wird samt 8 Jchrt. 2 Vrt. Akerfeld, und 2 Mansmad Wiesen bis Donnerstag den 23. August 1810. in dem Cameral-Verwaltungs-Gebäude daselbst wiederum auf 9 Jahre, nemlich von Martini 1810 bis dahin 1819. an den Meistbietenden verliehen werden; und die Bestandslustigen werden daher mit der Bemerkung hiezu eingeladen, daß sie sich sowohl wegen ihres Prädikats und ihrer Fähigkeit zu einem solchen Bestand, als auch darüber, daß sie eine Caution von wenigstens 600 fl. an baarem Geld, oder 1200 fl. an liegenden Gütern einzulegen im Stande sind, mit obrigkeitlichen Zeugnissen zu legitimiren haben. Den 27. Jul. 1810.
Kreissteueramt Biberach, und Cameralamt Heiligkreuzthal.

Oberndorf am Neccar. Da die den 2. Jul. vorgenommene Verleihung des Salpetergrabens in den 6 Orten: Bösingen, Epfendorf, Hochmössingen, Seedorf, Thalhausen und Winzlen die allerhöchste Genehmigung nicht erhalten hat, sondern eine anderwärtige Verleihung auf 6 Jahre von Jacobi 1810 bis 1816. durch Aufstreich vorzunehmen befohlen ist, so wird hiezu Donnerstag der 16. August bestimmt, und solches mit dem Anhang bekannt gemacht, daß die Liebhaber mit obrigkeitlichen Zeugnissen über ihr Prädikat, Tüchtigkeit und Vermögens-Umstände gedachten Tags Morgens 9 Uhr, in der Cameral-Amtswohnung sich einfinden, und die Bedingungen vernehmen können. Den 23. Jul. 1810. Kön. Cameral-Amt.

Rappach. Auf den Bestand der allhiesigen Commun-Schaafweide ist ein Nach-Anbot gemacht worden. Es wird daher dieselbe einem Decret des Königl. Oberlandes-Oeconomie-Collegii zu Folge zur nochmaligen Verleihung gebracht werden. Die Waide ist gut, und erträgt 50 Stük, wovon die Burgerschaft 100 Stük einschlagen darf, auch hat ein Beständer freie Wohnung, die erforderliche Stallung und Scheuer, 1 Kuchengärtlen neben dem Hauß, 1 Vrtl. Aker in der Dinbach, 3 Rath. Krautgarten in der Schwabbau, 1 Allmand-Land im Klilgen Boum, jährlich 1 Scheffel Dinkel von dem Commun-Güter-Beständer und alle bürgerliche Beneficien zu genießen. Berechtigte und Cautionsfähige Liebhaber werden zu dieser Verleihung auf Donnerstag den 9. August Vormittags 9 Uhr auf das Rathhauß in Rappach eingeladen. Den 24 Jul. 1810. K. Oberamt Weinsberg.

Vellberg. Das Recht in diesseitigem Cameral-Bezirk von Jacobi 1810 bis 816. nach Salpeter graben zu dörfen, wird am Montag den 27. Aug. d. J. Vormittags 9 Uhr in der hiesigen Cameral-Verwaltung im öffentlichen Aufstreich an den Meistbietenden verliehen werden. Die Pachtliebhaber haben sich in Absicht ihres Prädikats und Vermögens, auch eigener Kunst-Erfahrung oder wenigstens derjenigen Tüchtigkeit, das Geschäft durch andere kunsterfahrne Personen besorgen lassen zu können, mit obrigkeitlichen Zeugnissen gehörig zu versehen, indem ohne vollständige Zeugniße keiner zum Bestand zugelassen wird. Den 28. Jul. 1810. Kön. Cameralverwaltung.

Altenstaig, Kreis Calw. Nachbenannte militairpflichtige ledige Leute aus hiesigem Oberamt, welche nach eingeführter Conscriptions-Ordnung sich von Hauß weggegeben, und entweder sich noch nie zur Conscription gestellt, oder sich gestellt, und sich wieder ohne Erlaubniß entfernt haben, werden bei Vermeidung der Confiscation ihres Vermögens und der weitern gesezlichen nachtheiligen Folgen theils zum ersten, theils zum zweiten und theils zum drittenmal aufgefordert, sich inner 4 Monaten a dato nach Haus zu begeben, und vor Oberamt zu stellen, und zwar: Zum Erstenmal: von Altenstaig der Stadt: Wilh. Fried. Wittlinger, Barbierer. Jak. Fried. Hennsler, Striker. Joh. Mich. Klais, Bek. Ge. Ludw. Steiner, Schuster. Gottfr. Wösner, Schuster. Joh. Michael Klein, Schuster. Joh. Christoph Wölpper, Mezger. Joh. Dan. Kirn, Schuster. Gottfried Stoll, Weisgerber. Vom Dorf Altensteig: Joh. Jak. Reger, Schuster. Joh. Ge. Weisser, Weber.

Ueber Kepler-Bahnen, und eine neue Methode zu ihrer Bestimmung. Von C. F. Gauss.

Die Bestimmung der Bahnen der Himmelskörper, welche sich um die Sonne bewegen, ist eine Aufgabe, deren Auflösung, wenn sie auch in neuerer Zeit durch die Entdeckung der Planetoiden und Kometen eine grosse Wichtigkeit erhalten hat, doch schon seit Jahrhunderten die Astronomen beschäftigt hat. Die Schwierigkeit dieser Aufgabe ist aber auch so gross, dass sie nicht nur die Kräfte der ersten Mathematiker in Anspruch genommen hat, sondern auch, dass sie selbst durch die Fortschritte der Analysis, welche sie veranlasst hat, noch nicht vollständig überwunden ist. Denn wenn auch die Theorie der Kegelschnitte, welche die Bahnen der Himmelskörper darstellen, schon seit Jahrtausenden bekannt ist, so ist doch die Bestimmung dieser Bahnen aus gegebenen Beobachtungen, wenn man sich nicht mit Näherungen begnügen will, welche für die Praxis nicht ausreichen, erst durch die Methoden möglich geworden, welche Newton, Euler, Lambert, Lagrange, Laplace, Olbers, Legendre und andere ausgedacht haben. Diese Methoden sind aber, wenn man sie auf Beobachtungen anwenden will, welche sich nur auf einen kleinen Theil der Bahn erstrecken, wie es bei den Kometen und Planetoiden immer der Fall ist, mit grossen Weitläufigkeiten verbunden, und es ist daher sehr wünschenswerth, dass die Astronomen, welche sich mit der Berechnung der Bahnen dieser Himmelskörper beschäftigen, Methoden besitzen, welche, ohne an Genauigkeit zu verlieren, die Rechnung möglichst abkürzen. Eine solche Methode, welche sich auf die Lambert'sche Theorie gründet, habe ich schon vor mehreren Jahren gefunden, und seitdem bei allen Bahnbestimmungen, welche ich berechnet habe, angewandt. Ich habe sie in meiner Theoria motus corporum coelestium in sectionibus conicis solem ambientium, welche im Jahre 1809 erschienen ist, ausführlich dargestellt, und werde sie hier kurz auseinandersetzen, indem ich mich auf diejenigen Theile der Theorie beschränke, welche zur Berechnung der Bahn aus drei vollständigen Beobachtungen erforderlich sind.

Die Lambert'sche Theorie, welche Lagrange in seinen Additions zu Euler's Mechanik mit Recht sehr gepriesen hat, gründet sich auf folgende Sätze.

Wenn ein Himmelskörper sich um die Sonne bewegt, und man kennt seine Entfernungen von der Sonne zu zwei verschiedenen Zeiten, so wie die Sehne, welche seine Bahn zwischen diesen beiden Orten beschreibt, so ist die Zeit, welche er gebraucht, um von dem einen dieser Orte zu dem andern zu gelangen, nur von der Summe der beiden Entfernungen von der Sonne, von der Sehne, und von einer Grösse, welche nur von der Lage der Brennpunkte der Bahn abhängt, also für alle Bahnen, welche einerlei Brennpunkte haben, einerlei ist, abhängig.

Wenn ein Himmelskörper sich um die Sonne bewegt, und man kennt seine Entfernungen von der Sonne zu zwei verschiedenen Zeiten, so wie den Winkel, welchen diese beiden Entfernungen einschliessen, so ist das Verhältniss der Zeit, welche er gebraucht, um von dem einen dieser Orte zu dem andern zu gelangen, zu der Zeit, welche er gebraucht, um von dem einen dieser Orte zu dem andern zu gelangen, wenn seine Bewegung während dieser Zeit immer fortwährend in der Richtung, welche sie in dem ersten Orte hatte, gleichförmig fortgesetzt würde, nur von der Summe der beiden Entfernungen von der Sonne, von der Sehne, und von einer Grösse, welche nur von der Lage der Brennpunkte der Bahn abhängt, also für alle Bahnen, welche einerlei Brennpunkte haben, einerlei ist, abhängig.

Diese Sätze, welche Lambert durch Betrachtungen der Ellipse gefunden hat, gelten auch für die Hyperbel, und lassen sich auch für die Parabel leicht bestätigen. Ich habe sie in meiner Theoria motus corporum coelestium in sectionibus conicis solem ambientium auf eine neue Art bewiesen, welche sich auf alle drei Kegelschnitte gleichmässig anwenden lässt, und welche ich hier kurz auseinandersetzen will.

Es sei m die Masse der Sonne, k die Constante, welche in der Theorie der Planetenbewegung eine so grosse Rolle spielt, und welche man die Gauss'sche Constante nennt, und deren Logarithmus $= 8,2355836$ ist, wenn man die Mittlere Sonnenzeit zu Grunde legt, und als Einheit der Zeit einen Tag, als Einheit der Länge den Halbmesser der Erdbahn annimmt. Ferner sei $\mu = m + 1$, und $\sqrt{\mu} = \nu$. Es sei r die Entfernung des Himmelskörpers von der Sonne zu einer Zeit, r' die Entfernung zu einer andern Zeit, c die Sehne, welche seine Bahn zwischen diesen beiden Orten beschreibt, s die halbe Summe von r, r' und c, t die Zeit, welche er gebraucht, um von dem ersten dieser Orte zu dem zweiten zu gelangen, τ die Zeit, welche er gebraucht, um von dem ersten dieser Orte zu dem zweiten zu gelangen, wenn seine Bewegung während dieser Zeit immer fortwährend in der Richtung, welche sie in dem ersten Orte hatte, gleichförmig fortgesetzt würde, a die halbe grosse Axe der Bahn, p der Parameter der Bahn, α der Winkel, welchen r mit der Richtung der Bewegung in dem ersten Orte einschliesst, β der Winkel, welchen r' mit der Richtung der Bewegung in dem zweiten Orte einschliesst, γ der Winkel, welchen r mit r' einschliesst, δ der Winkel, welchen r mit c einschliesst, ε der Winkel, welchen r' mit c einschliesst, ζ der Winkel, welchen r mit r' einschliesst, wenn r und r' in einerlei Richtung fortgesetzt werden, η der Winkel, welchen r' mit c einschliesst, wenn r' und c in einerlei Richtung fortgesetzt werden, θ der Winkel, welchen r mit c einschliesst, wenn r und c in einerlei Richtung fortgesetzt werden, φ der Winkel, welchen r mit r' einschliesst, wenn r und r' in einerlei Richtung fortgesetzt werden, ψ der Winkel, welchen r' mit c einschliesst, wenn r' und c in einerlei Richtung fortgesetzt werden, ω der Winkel, welchen r mit c einschliesst, wenn r und c in einerlei Richtung fortgesetzt werden, χ der Winkel, welchen r mit r' einschliesst, wenn r und r' in einerlei Richtung fortgesetzt werden, λ der Winkel, welchen r' mit c einschliesst, wenn r' und c in einerlei Richtung fortgesetzt werden, μ der Winkel, welchen r mit c einschliesst, wenn r und c in einerlei Richtung fortgesetzt werden, ν der Winkel, welchen r mit r' einschliesst, wenn r und r' in einerlei Richtung fortgesetzt werden, ξ der Winkel, welchen r' mit c einschliesst, wenn r' und c in einerlei Richtung fortgesetzt werden, π der Winkel, welchen r mit c einschliesst, wenn r und c in einerlei Richtung fortgesetzt werden, ρ der Winkel, welchen r mit r' einschliesst, wenn r und r' in einerlei Richtung fortgesetzt werden, σ der Winkel, welchen r' mit c einschliesst, wenn r' und c in einerlei Richtung fortgesetzt werden, τ der Winkel, welchen r mit c einschliesst, wenn r und c in einerlei Richtung fortgesetzt werden, υ der Winkel, welchen r mit r' einschliesst, wenn r und r' in einerlei Richtung fortgesetzt werden, ϕ der Winkel, welchen r' mit c einschliesst, wenn r' und c in einerlei Richtung fortgesetzt werden, χ der Winkel, welchen r mit c einschliesst, wenn r und c in einerlei Richtung fortgesetzt werden, ψ der Winkel, welchen r mit r' einschliesst, wenn r und r' in einerlei Richtung fortgesetzt werden, ω der Winkel, welchen r' mit c einschliesst, wenn r' und c in einerlei Richtung fortgesetzt werden, α der Winkel, welchen r mit c einschliesst, wenn r und c in einerlei Richtung fortgesetzt werden, β der Winkel, welchen r mit r' einschliesst, wenn r und r' in einerlei Richtung fortgesetzt werden, γ der Winkel, welchen r' mit c einschliesst, wenn r' und c in einerlei Richtung fortgesetzt werden, δ der Winkel, welchen r mit c einschliesst, wenn r und c in einerlei Richtung fortgesetzt werden, ε der Winkel, welchen r mit r' einschliesst, wenn r und r' in einerlei Richtung fortgesetzt werden, ζ der Winkel, welchen r' mit c einschliesst, wenn r' und c in einerlei Richtung fortgesetzt werden, η der Winkel, welchen r mit c einschliesst, wenn r und c in einerlei Richtung fortgesetzt werden, θ der Winkel, welchen r mit r' einschliesst, wenn r und r' in einerlei Richtung fortgesetzt werden, ι der Winkel, welchen r' mit c einschliesst, wenn r' und c in einerlei Richtung fortgesetzt werden, κ der Winkel, welchen r mit c einschliesst, wenn r und c in einerlei Richtung fortgesetzt werden, λ der Winkel, welchen r mit r' einschliesst, wenn r und r' in einerlei Richtung fortgesetzt werden, μ der Winkel, welchen r' mit c einschliesst, wenn r' und c in einerlei Richtung fortgesetzt werden, ν der Winkel, welchen r mit c einschliesst, wenn r und c in einerlei Richtung fortgesetzt werden, ξ der Winkel, welchen r mit r' einschliesst, wenn r und r' in einerlei Richtung fortgesetzt werden, $\omicron$ der Winkel, welchen r' mit c einschliesst, wenn r' und c in einerlei Richtung fortgesetzt werden, π der Winkel, welchen r mit c einschliesst, wenn r und c in einerlei Richtung fortgesetzt werden, ρ der Winkel, welchen r mit r' einschliesst, wenn r und r' in einerlei Richtung fortgesetzt werden, σ der Winkel, welchen r' mit c einschliesst, wenn r' und c in einerlei Richtung fortgesetzt werden, τ der Winkel, welchen r mit c einschliesst, wenn r und c in einerlei Richtung fortgesetzt werden, υ der Winkel, welchen r mit r' einschliesst, wenn r und r' in einerlei Richtung fortgesetzt werden, ϕ der Winkel, welchen r' mit c einschliesst, wenn r' und c in einerlei Richtung fortgesetzt werden, χ der Winkel, welchen r mit c einschliesst, wenn r und c in einerlei Richtung fortgesetzt werden, ψ der Winkel, welchen r mit r' einschliesst, wenn r und r' in einerlei Richtung fortgesetzt werden, ω der Winkel, welchen r' mit c einschliesst, wenn r' und c in einerlei Richtung fortgesetzt werden.

Gmünd. Der bei dem Königl. 2ten leichten Infanterie-Bataillon von Stokmaier gestandene Gemeine, Jakob Friz von Bartholomä desertirte im Jul. 1809. auf dem Marsch nach Gräz bei Kindberg, von dem Armee-Corps. Alle Hoch- und Wohllöbl. Militair- und Civil-Behörden werden ersucht, auf diesen Deserteur fahnden zu lassen, und denselben im Betretungsfall entweder an unterzeichnete Behörde, oder das gedachte Bataillons-Commando auszuliefern. Den 12. Jul. 1810.

Kön. Oberamt.

Gmünd. Der bei dem Kön. Infanterie-Regiment von Scharfenstein gestandene Gemeine Jakob Hörner von hier desertirte treuloserweise im Jun. d. J. in Urlaub. Alle Hoch- und Wohllöbl. Behörden werden ersucht, denselben auf Betreten arretiren, und entweder an oberwähntes Regiments-Commando oder an unterzeichnete Behörde einliefern zu lassen. Den 12. Jul. 1810.

Kön. Oberamt.

Heilbronn. Der bei dem Infanterie-Regiment Herzog Wilhelm gestandene Gemeine Carl Allich, von hier gebürtig, ist den 28. v. M. zum zweitenmal aus der Garnison Stuttgart desertirt. Welches hiemit bekannt gemacht wird, damit auf denselben gefahndet, und solcher auf Betreten zu hiesigem Oberamt eingeliefert werde. Den 10. Jul. 1810. Kön. Oberamt.

Herrenberg. Der beabschiedete Offiziers-Bediente, Gottlieb Ruthardt, des Strumpfweber-Handwerks von hier, hat sich nach seiner Entlassung wieder auf die Wanderschaft begeben, und sein gegenwärtiger Aufenthalt ist unbekannt. Da von Seiten des Regiments, dem er zugetheilt war, verlangt worden ist, daß er sich wieder stellen solle; so wird solcher hiemit aufgerufen, unverzüglich vor hiesigem Oberamt zu erscheinen. Den 5. Jul. 1810. Kön. Oberamt.

Hornberg. Der bei dem Königl. Land-Scharfschützen-Bataillon gestandene Gemeine Anton Walter, von Lauterbach gebürtig, ist im Monat Mai d. J. im Urlaub entwichen. Sämtliche Obrigkeiten werden daher geziemend ersucht, auf diesen Walter zu fahnden, und ihn auf Betreten an das nächste Kön. Militair-Commando oder an hiesiges Oberamt einliefern zu lassen. Den 29. Jun. 1810.

Kön. Oberamt.

Maulbronn. Der unter dem Königl. Infanterie-Regiment Kronprinz gestandene Gemeine, Johann Reuter von Oetisheim ist den 30. Jun. d. J. im Urlaub desertirt. Alle Obrigkeiten werden geziemend ersucht, auf diesen Deserteur zu fahnden, und ihn im Betretungsfall entweder an das hiesige Oberamt oder an das Königl. Regiments-Commando einliefern zu lassen. Den 9. Jul. 1810.

Kön. Oberamt.

Mergentheim. Der unter dem Königl. Infanterie-Regiment von Scharfenstein gestandene Gemeine Joseph Hörnsteiner vom Neuhauß, hiesigen Oberamts ist vor einiger Zeit aus der Garnison Neuenstadt desertirt. Alle Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten werden daher geziemend ersucht, auf diesen Deserteur genau fahnden, und wohlverwahrt entweder an das hiesige Oberamt oder an das hochlöbl. Regiments-Commando nach Neuenstadt einliefern zu lassen. Den 18. Jun. 1810.

Kön. Oberamt.

Nagold. Der bei dem Königl. Infanterie-Regiment von Scharfenstein gestandene Tambour Ludwig Keppler von Ober-Schwandorf, ist den 3. Jun. d. J. aus der Garnison Neuenstadt desertirt. Sämtliche obrigkeitliche Behörden werden daher ersucht, auf denselben fahnden, ihn auf Betreten arretiren, und entweder seinem Regiments-Commando oder hiesigem Oberamt wohlverwahrt einliefern zu lassen. Den 12. Jul. 1810. Kön. Oberamt.

Nekarsulm. Der unter dem Kön. Infanterie-Regiment Prinz Friederich gestandene Gemeine Conrad Kropf von Offenau, hiesigen Oberamts, ist den 1. April d. J. im Urlaub desertirt. Alle Hoch- und Wohllöbl. Civil- und Militair-Behörden werden daher geziemend ersucht, auf denselben zu fahnden, ihn auf Betreten zu arretiren, und an hiesiges Oberamt oder an sein Regiment gefällig einliefern zu lassen. Den 15. Jun. 1810. Kön. Oberamt.

Welzheim. Der bei dem Königl. Infanterie-Regiment Herzog Wilhelm gestandene Gemeine Johann Bopf von Lorch gebürtig, ist den 5. Mai d. J. aus der Garnison Stuttgart desertirt. Alle Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten werden deßwegen ersucht, auf gedachten Deserteur in ihren Amtsbezirken zu fahnden, ihn auf Betreten zu arretiren, und gegen Ersaz der Unkosten zum hiesigen Oberamt einliefern zu lassen. Den 30. Jun. 1810. Kön. Oberamt.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 11. Aug.

Straf-Erkenntniß Königl. Conscriptions-Commission.

Der Militairpflichtige Johann Georg Schilling von Derdingen, Oberamts Maulbronn, hat sich, ohngeachtet ihm die Conscriptions-Gesetze bekannt waren, noch bei keiner Musterung gestellt, vielmehr mehreremal mit falschem Paß und unter falschem Namen in den Königl. Staaten aufgehalten. Er wurde daher zu vierwöchiger Festungs-Arbeit condemnirt, und wird nach deren Erstehung mit zehenjähriger Capitulation zum Füsilier-Bataillon von Berndes assentirt werden. Decret. Stuttg. in Königl. Conscriptions-Commission den 2. Aug. 1810.

Rechts-Erkenntnisse des Königl. Ob. App. Tribunals.

1) In der bei dem vormaligen Ritterdirektorium des Kantons Kocher in erster Instanz verhandelten Rechtssache, zwischen dem Curator der Debitmasse des Carl Christoph Freiherrn von Lang zu Leinzell, Vorbeklagten, Nachklägern, Appellanten an einem, und dem Güterpfleger des Franz Freiherrns von Lang daselbst, Vorklägern, Nachbeklagten, Appellaten am andern Theil, gegenseitige Schuldforderungen betreffend, wird die Appellation, sowohl in Ansehung ihrer Förmlichkeiten, als auch in Erwägung der materiellen Beschaffenheit der Sache, bei diesem Königl. Ober-Tribunal nicht angenommen, und die appellantische Debitmasse zu Erstattung der Prozeß-Kosten dieser Instanz verurtheilt. Tübingen, den 31. Jul. 1810.

2) In der Appellations-Sache von dem Königl. Ober-Justiz-Collegium in Stuttgart zwischen dem Curator der Gantmasse des Johann Martin Baitingers zu Wildberg, Klägern, wie auch den Pflegern der Johann Friedrich Baitingerschen Kinder zu Oberjettingen, Intervenienten, Appellaten, jezt Appellanten an einem, sodann der Eva Margaretha Baitingerin mit ihrem gerichtlich zugeordneten Vormunde, Beklagte, Appellantin, jezt Appellatin am andern Theil, die hälftige Bezahlung mehrerer von der Beklagten in ihrer Minderjährigkeit gemeinschaftlich mit ihrem ebenfalls minderjährigen Ehemann aufgenommener Schulden betreffend, wird die von dem Richter der nächstvorigen Instanz unter dem 17.

Dec. 1808. ausgesprochene absolutorische Urthel bestätigt, jedoch unter Vergleichung der in der Appellations-Instanz aufgegangenen Prozeß-Kosten. Tübingen, den 31. Jul. 1810.

Straf-Erkenntnisse des Königl. Ober-Justiz-Collegii 1. Senats.
Ad Mand. Sacr. Regiae Maj.

Unterm $\frac{18}{}$. Jun. wurde der bei dem Oberamt Schönthal verhaftete Michael Schluchter von Oberhambach, wegen wiederholter Diebstähle, neben Ersaz der Kosten und Schäden, zu vierjähriger Festungsarbeit verurtheilt, nach deren Erstehung er in ein Zwangs-Arbeitshauß bis zu erprobter Besserung gebracht werden soll.

Den $\frac{30.\ \text{Jun.}}{3.\ \text{Jul.}}$ wurde Georg Adam Jäkle von Eberdingen, Oberamts Vaihingen, wegen wiederholter Diebstähle zu fünfzehenmonatlicher Festungsarbeit, neben Ersaz der Kosten und Schäden verurtheilt.

Unterm $\frac{30.\ \text{Jun.}}{3.\ \text{Jul.}}$ wurde die bei dem Oberamt Ludwigsburg verhaftete Rosine Gerlach von Neuenstadt, wegen wiederholten Diebstahls, zu fünfjähriger Zuchthauß-Strafe, neben Ersaz der Kosten, verurtheilt.

Den $\frac{10}{17}$. Jul. ist die bei dem Oberamt Gmünd verhaftete Caroline Wolf, von Heidelberg, wegen wiederholter Diebstähle, neben dem Ersaz der Kosten und Schäden, mit dreijähriger Zuchthauß-Strafe belegt worden.

Unterm $\frac{14}{17}$. Jul. wurden Catharine Bodenmüller von Ißny, wegen Vergiftung, Ehebruchs, und versuchter Abtreibung ihrer Leibesfrucht, zu achtjähriger Zuchthauß-Arbeit in Ludwigsburg, ihr Correus, Anton Soller, ebendaher aber, wegen Ehebruchs und Mitwirkung bei dem Versuche der Abtreibung jener Leibesfrucht, zu sechsmonatlicher Festungs-Arbeit, neben Ersaz der Kosten, condemnirt.

Den $\frac{17}{18}$. Jul. wurde der gewesene Hof-Laquai, Friedrich Walz von Schwandorf, wegen Hofdiebstahls, neben Ersaz der Kosten, zu Einjähriger Zuchthauß-Strafe in Gotteszell, und nachheriger Verbannung aus allen Königl. Residenzen, — die Ehefrau des Hofwächters Altmann zu Stuttgart aber, wegen gleichen Vergehens, neben Kostens-Ersaz, zu sechsmonatlicher Zuchthaus-Strafe in Ludwigsburg verurtheilt.

Unterm $\frac{18}{}$. Jul. wurde der bei dem Stadt-Oberamt Stuttgart, verhaftete Friedrich Ezechiel Mayer, von Weil im Dorf, wegen verübten Raubs, verbunden mit lebensgefährlicher Mißhandlung der Beraubten, ingleichem wegen großen wiederholten Diebstahls, neben Ersaz der Kosten, auf unbestimmte Zeit, zu schwerer Arbeit im Zuchthauß zu Gotteszell verurtheilt, und soll nach 10 Jahren seinetwegen allerunterthänigst angefragt werden.

Unterm $\frac{21}{24}$. Jul. wurde der, wegen kulposen Todtschlags, bei dem Oberamt Wiesensteig verhaftete Andreas Gunzenhäuser, von Gruibingen, zu dreijähriger Festungs-Arbeit, neben Ersaz der Untersuchungs- und übrigen Kosten, verurtheilt.

Den $\frac{11}{24}$. Jul. ist der bei dem Oberamt Tuttlingen in Verhaft gekommene Friedrich Blessing, von Rotzingen, wegen wiederholten Diebstahls, neben Ersaz der Kosten, zu anderthalbjähriger Festungsarbeit verurtheilt worden.

Erkenntnisse des Kön. Ob. Justiz-Collegii II. Senats.

1) In der Rechts-Sache zwischen dem Freiherrn Johann Baptist Sebastian von Sonnenthal zu Wolfegg, Imploranten an einem, und dem Herrn Fürsten Joseph von Waldburg-Wolfegg Imploraten am andern Theil pcto spolii wurde von Amtswegen die Sache für beschlossen angenommen, und Implorant mit seiner Spolien-Klage abgewiesen, jedoch ihm unbenommen belassen, seine etwanige Ansprüche an den Hrn. Imploraten in petitorio zu verfolgen; comp. expens. Stuttg. den 3. Aug. 1810.

2) In der Appellations-Sache von Backnang zwischen Johann Georg Müller und Consorten, Inhaber des lehenbaren Burkhardshofes Waiblinger Oberamts, Kl. Appellanten, und der Stadt Winnenden Bekl. Appellatin, das Eigenthum eines Walddistrikts betreffend, wurde die Urthel voriger Instanz unter Condemnation des appellantischen Theils in die in der Appellations-Instanz aufgegangene Prozeßkosten bestätigt. Stuttg. den 3. Aug.

3) Die Appellations-Sache von Vaihingen zwischen Elisabete, des Canditors Oestreichers daselbst abgeschiedenen Ehefrau, cum curat. Kl. Appellantin, und dem Burgermeister und Hospitalverwalter Stein allda, Bekl. Appellaten, einen Schadens-Ersaz betreffend, wurde wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde verworfen, und die Appellantin in die aufgegangene Appellations-Kosten verurtheilt. Stuttg. den 3. Aug.

Se. Königl. Maj. haben durch ein allerhöchstes Decret vom 8. Aug. den in Kön. Preuß. Diensten gestandenen Hauptmann von Gültlingen als Regiments-Quartiermeister bei dem Linien-Infanterie-Regiment Prinz Friderich anzustellen allergnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Rescripts vom 4. Aug. die Oberamtei Rottweil dem bisherigen Unteramtmann Kraus in Schramberg, und

vermög allerhöchsten Rescripts vom 8. Aug. die vacante Policei-Commissairs- und Stadt-Gerichts-Beisizers-Stelle zu Heilbronn dem vormaligen Hohenlohischen Justiz-Commissair und Amtmann Führer in Künzelsau zu übertragen.

Der Rechts-Candidat Franz Ludwig Eberhard Rapp von Löwenstein ist nach erstandener Prüfung als Advokat aufgenommen, und bei dem Kön. Ober-Justiz-Collegio zweiten Senats am heutigen Tag verpflichtet und immatriculirt worden. Stuttgart, den 28. Jul.

Stuttgart. Von dem Königl. Medicinal Departement wurde nach erstandener Prüfung und geschehener Verpflichtung dem Med. Dr. Gustav Schübler zu Stuttgart, die Erlaubniß zur medicinischen Praxis ertheilt. Den 7. Aug. 1810.

Da Se. Königl. Maj. allergnädigst geruht haben, dem Wirth Andr. Feyhl zu Eßlingen, welcher mit eigener Lebensgefahr den Gemeinen Rath, bei dem Königl. Jäger-Regiment König, vom Ertrinken gerettet hat, wegen dieser rühmlichen Handlung die silberne Civil-Verdienst-Medaille zu verleihen: so wird solches andurch öffentlich bekannt gemacht.

Stuttg. den 26. Jul. 1810.

Kön. Ober-Reg. Ob. Pol. Depart.

Se. Königl. Majest. haben dem 13jährigen Georg Michael Benz von Löchgau, Oberamts Bietigheim, welcher im April d. J. den in einen 12 Schuh tiefen Wassergraben gefallenen fünfjährigen Knaben des dortigen Weingärtners, Jacob Friedrich Kolhammer, mit eigener Lebensgefahr vom Ertrinken gerettet hat, die Civil-Verdienst-Medaille zu verleihen geruht; welches andurch bekannt gemacht wird. Stuttg. den 26. Jul. 1810.

Kön. Ob. Reg. Ob. Pol. Depart.

Da der katholische Schullehrers-Dienst in Bersbach, Oberamts Ellwangen, vacant geworden, so wird solches anmit zu dem Ende bekannt gemacht, damit die mit Fähigkeits-Decreten versehene Schulkandidaten um diesen Dienst ordnungsmäßig competiren können.

Da der katholische zweite Schullehrers-Dienst in dem Oberamtssiz Spaichingen in Erledigung gekommen ist, so können die mit Fähigkeits-Decreten begabte Schulkandidaten darum ordnungsgemäß competiren.

Canntstadt. Samstag den 18. Aug. Vormittags 10 Uhr werden in hiesiger Cameral-Verwaltung 19 Eimer Wein 1808r Gewächs an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden. Den 7. Aug. 1810. Kön. Cameral-Verwaltung.

Laufen. Der auf den herrschaftl. Kästen allhier und zu Kirchheim noch vorhandene Vorrath an Dinkel und Haber ist zum successiven Verkauf ausgesezt worden. Die Liebhaber mögen sich einfinden. Den 1. Aug. 1810. Cameral-Verwaltung.

Neuhausen auf den Fildern. Auf den herrschaftl. Fruchtkästen zu Köngen und Neuhausen ist ein Quantum Dinkel und Haber vorzüglich guter Beschaffenheit gegen baare Bezahlung feil. Den 30. Jul. 1810. Cameral-Verwaltung.

Ochsenburg im Zabergäu. Der auf dasigen Herrschaft-Kästen noch vorhandene Dinkel und Haber-Vorrath ist neuerlich zum successiven Verkauf allergnädigst ausgesezt worden, welches hiemit öffentlich bekannt wird. Den 6. Aug. 1810. Kön. Cameralamt.

Schorndorf. Bis Dienstag den 14. Aug. d. J. werden in hiesiger Cameral-Verwaltung 100 Aim. Wein 1808. Gewächs an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden. Den 25. Jul. 1810. Kön. Cameral-Amt.

Stetten im Remsthal. Auf hiesigem Herrschaft-Kasten ist ein Quantum Roken und Dinkel von guter Qualität zum Verkauf ausgesezt. Den 1. Aug. 1810. Kön. Cameral-Amt.

Weinsberg. Von Seiten der hiesigen Cameral-Verwaltung werden Montag den 20. August 100 Aimer Wein 1808. Gewächs im öffentlichen Aufstreich verkauft werden. Liebhaber hiezu werden auf ersagten Tag Vormittags 10 Uhr in die Cameral-Verwaltungs-Amts-Stube eingeladen, und denselben vorläufig angefügt, daß sie die Weine für den genannten Jahrgang von vorzüglicher Qualität finden werden. Den 21. Jul. 1810. Kön. Cameral-Verwaltung.

Ellwangen. Unterzeichnete Stelle wird allerhöchstem Auftrag gemäs, das Recht in dem Amtsbezirk der hiesigen Land-Cameral-Verwaltung, Salpeter graben zu dürfen, auf die 6 Jahre, von Jacobi 1810 bis dahin 1816. unter Vorbehalt allergnädigster Ratification, im öffentlichen Aufstreich verpachten. Zu dieser Verhandlung ist Samstag der 18. Aug. d. J. bestimmt, und werden daher die Liebhaber zu diesem Pacht aufgefordert, sich an gedachtem Tag Vormittags 9 Uhr, allhier in der Land-Cameral-Amtswohnung einzufinden. Dabei wird bemerkt, daß keiner zum Bestand zugelassen wird, der nicht wegen eines guten Prädicats, eigener Kunst-Erfahrung, oder wenigstens derjenigen Tüchtigkeit, das Geschäft durch andere Kunsterfahrne Personen besorgen lassen zu können, so wie in Ansehung eines besizenden angemessenen Vermögens, sich durch obrigkeitliche Zeugnisse hinlänglich zu legitimiren im Stande ist. Den 4. Aug. 1810. Kön. Land-Cameral-Verwaltung allda.

Ilsfeld. Da der kürzlich abgeschlossene Akkord über die Chausseemäßige Herstellung eines Straßendistrikts von 540 Ruth. allergnädigst nicht genehmiget worden ist, so wird Montag den 27.

Die Wirkung, die auf diese Weise erzielt wird, ist eine Verbindung von Gegensätzen, die sich gegenseitig aufheben, ohne daß sie ihre Eigenart verlieren. Es ist eine Verbindung, die sich nicht in Worten ausdrücken läßt, sondern nur in Farben.

Wenn man sich diese Verbindung von Gegensätzen, die sich gegenseitig aufheben, ohne daß sie ihre Eigenart verlieren, in Worten ausdrücken will, so kann man sagen, daß sie eine Verbindung von Licht und Schatten ist, die sich gegenseitig aufheben, ohne daß sie ihre Eigenart verlieren.

Ein Schreiben Wilhelms des Ersten, Königs von Preußen, an den Kaiser Napoleon. Vom 15. Juli 1870.

Monsieur mon Frère! Ayant reçu officiellement par la dépêche que Votre Majesté a bien voulu m'envoyer, la nouvelle que le Gouvernement Impérial Français a rappelé ses troupes de la frontière, je m'empresse de répondre à Votre Majesté que j'ai donné l'ordre de renvoyer mes troupes à leurs garnisons. Je remercie Votre Majesté de la manière amicale dont elle a bien voulu m'annoncer cette nouvelle. Je suis heureux de la circonstance que Votre Majesté a bien voulu me donner l'occasion de lui exprimer mon désir de vivre avec elle et avec son Empire dans les mêmes relations d'amitié qui existaient entre nos deux pays avant la malheureuse question qui a été soulevée par la candidature du Prince de Hohenzollern. Je suis également

Ich bemerke dabei, daß die Zahl der Fälle, die Herr Dr. Hermann Meyer in seiner Arbeit über Lungenschwindsucht in Nassau (Wiesbaden 1875) aufführt, nicht ganz richtig ist. Er hat nämlich die Fälle, welche in Nassau gestorben sind, ohne daß sie dort geboren waren, mit aufgeführt, während ich nur diejenigen Fälle berücksichtigt habe, welche in Nassau geboren sind, gleichgültig, ob sie dort gestorben sind oder nicht. Ich habe diese Fälle deshalb ausgeschlossen, weil ich nur diejenigen Fälle berücksichtigen wollte, welche in Nassau ihre Entwickelung durchgemacht haben. Ich habe mich dabei auf die Angaben der Ortsvorsteher verlassen müssen, da mir andere Quellen nicht zu Gebote standen. Ich bin mir wohl bewußt, daß diese Angaben nicht immer ganz zuverlässig sind, aber ich glaube doch, daß sie im Großen und Ganzen richtig sind. Ich habe mich bemüht, die Fälle, welche in Nassau geboren sind, aber in anderen Orten gestorben sind, zu ermitteln, und habe dabei gefunden, daß die Zahl derselben nicht sehr groß ist. Ich habe mich deshalb entschlossen, diese Fälle mit aufzuführen, da ich glaube, daß sie für die Beurtheilung der Verbreitung der Lungenschwindsucht in Nassau von Wichtigkeit sind.

Ich habe mich bemüht, die Fälle, welche in Nassau geboren sind, aber in anderen Orten gestorben sind, zu ermitteln, und habe dabei gefunden, daß die Zahl derselben nicht sehr groß ist. Ich habe mich deshalb entschlossen, diese Fälle mit aufzuführen, da ich glaube, daß sie für die Beurtheilung der Verbreitung der Lungenschwindsucht in Nassau von Wichtigkeit sind.

Ibn Ḥanbal, Aḥmad, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40,

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 18. Aug.

Da Se. Königl. Majest. den Weg von Teinach nach Calw in sehr schlechter Beschaffenheit angetroffen haben, so ist dem Kreishauptmann von Breitschwert zu Calw wegen der ihm hiebei zur Last fallenden Sorglosigkeit eine Strafe von 20 Reichsthalern zu Gunsten des Ludwigsburger Waisenhauses vermög allerhöchsten Decrets vom 10. dies angesezt worden.

Decret der Königl. Ob. Fin. Kammer, Depart. der indirekt. Steuern, die Mittheilung der in Umgelds-Sachen ergehenden Resolutionen von den Ober- und Cameral-Aemtern an die Ober-Umgelder betr. d. d. 8. Aug. 1810.

Da die in Umgelds- und Wirthschafts-Sachen an die Ober- und Cameral-Aemter gerichteten Resolutionen und Concessions-Decrete den Oberumgeldern, öfters nur sehr spät und bisweilen nicht einmal in Originali, sondern blos in Abschrift mitgetheilt werden; so wird hiemit verordnet, daß diese Befehle und Dekrete unverzüglich in das Befehl-Buch eingetragen, und sodann den Oberumgeldern zu Besorgung des Einzugs und zu Belegung ihrer Rechnung in Originali übergeben werden sollen. Stuttgart, in Königl. Ober-Finanz-Kammer, Depart. der indirekten Stenern, den 8. Aug. 1810.

Erkenntnisse des Kön. Ob. Justiz-Collegii II. Senats.

1) Die Appellations-Sache von Böblingen zwischen dem Pflugwirth Johann Georg Kienlen in Darmsheim, Bekl. Appellanten, und dem Chirurgus Burkhard Eblen zu Weil der Stadt Kläg. Appellaten, Schuldforderung aus einer Bürgschaft betreffend, wurde wegen Mangels einer Beschwerde verworfen, und Appellant zur Bezahlung der in dieser Appellations-Instanz aufgegangenen Kosten verurtheilt. Stuttg. den 8. Aug. 1810.

2) In der Appellations-Sache vom Kloster Reichenbach zwischen Friedrich Hofer von Obermußbach Vorbeklagten und Nachkläger Appellanten an einem, und Bernhard Frey von da, Vorkläger und Nachbeklagten Appellaten am andern Theil, verschiedene Prästationen aus einem Leibgeding-Contrakt betreffend, wurde nach dem von dem Nachkläger Ap-

pellanten versäumten Beweiß und geschehenem Hintersaz die Urthel voriger Instanz respect. reformirt und confirmirt; comp. expens. Stuttgart, den 8. Aug. 1810.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Decrets vom 10. Aug. den bisherigen Oberforstamts-Verweser zu Wildberg, Kammer- und Jagdjunker von Maucler, zum wirklichen Oberforstmeister zu Comburg, und zum Königl. Kammerherrn zu ernennen, und

den bisherigen Oberforstamts-Verweser zu Comburg, Kammer- und Jagdjunker von Verschuer, als Oberforstamts-Verweser nach Wildberg zu versezen.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht, den Professor der Rechte auf der Universität Marburg, D. Schrader in Allerhöchstdero Dienste zu berufen, und denselben, vermöge allerhöchster Resolution vom 14. Aug. zum wirklichen ordentlichen Lehrer des Civil-Rechts auf der Königl. Universität Tübingen mit Siz und Stimme in der juridischen Facultät und im Senate, zu ernennen.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Rescripts vom 13. Aug. den Friedrich von Wöllwarth-Essingen zum Assessor auscultans bei Königl. Ober-Regierung zu ernennen;

vermög allerhöchsten Rescripts vom 15. Aug. die erledigte Oberamtei Riedlingen dem bisherigen Amtmann und Amtsschreiber Märklin in Obermarchthal zu übertragen;

vermög allerhöchster Resolution vom 9. Aug. den vormaligen geistlichen Verwalter und Amtsschreiber Heyd von Alpirsbach zum Buchhalter bei der Accis-Rechnungs-Kammer,

den bisherigen Ober-Regierungs-Kanzellisten Lerch zum Buchhalter bei der Umgelds-Rechnungs-Kammer, und

den bisherigen Steuer-Revisor Demmler zum Buchhalter bei der Zoll-Rechnungs-Kammer zu ernennen; ferner

vermög allerhöchster Resolution vom 15. Aug. die Cameral-Verwaltung Schussenried dem bisherigen Extra-Probator Raser, endlich

vermöge allerhöchsten Rescripts vom 16. Aug. das erledigte Physicat Horb dem Med. Lic. Heller von Tübingen zu übertragen.

Se. Königl. Majest. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Rescripts vom 9. Aug. dem zur evangelischen Patronat-Pfarrei Dettingen-Schloßberg, Diöcese Kirchheim, nominirten Pfarrer M. Klett in Jesingen die allerhöchste Bestätigung zu ertheilen,

vermög allerhöchsten Rescripts vom 13. Aug. das erledigte Decanat Reutlingen dem Pfarrer M. Kurrer zu Zavelstein,

vermög allerhöchster Resolution vom 14. Aug. die erledigte Pfarrei Baiersbronn, Diöcese Freudenstadt, dem Pfarrer M. Klöpfer in Gansloſen, und

vermög allerhöchsten Rescripts vom 15. Aug. die erledigte Pfarrei Braitenholz, Diöcese Tübingen, dem Pfarrer M. Moz in Bikelsberg zu übertragen.

Da Se. Königl. Majest. allergnädigst geruht haben, dem Müller Martin Wurster

von Hirschau wegen der durch ihn bewirkten Lebensrettungen die silberne Civil-Verdienst-Medaille nebst einem Gratial von 22 fl. zu verleihen; so wird solches andurch öffentlich bekannt gemacht. Stuttg. in Königl. Ob. Reg. Ob. Pol. Depart. den 9. Aug. 1810.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Edictal-Citation.

Der bei dem Königl. Württembergischen Infanterie-Regiment von Koseritz stehende Second-Lieutenant Ulrich Heinrich Georg Parrot, 23 J. alt, aus Mömpelgard gebürtig, hat sich am 22. Jun. dieses Jahrs ohne Urlaub aus der Garnison Stokach entfernt, ohne bis jezt etwas von sich hören zu lassen. Auf allerhöchsten Königl. Befehl wird daher derselbe andurch edictaliter citirt und peremtorisch aufgefordert, innerhalb der nächsten Sechs Wochen, die ihm in 3 Terminen von 14. zu 14. Tagen anberaumt werden, in der Garnison seines Regiments zu erscheinen, über seine Entfernung Red und Antwort zu geben, im Nicht-Erscheinungsfall aber hat er sich zu gewärtigen, daß er als Deserteur angesehen, und gegen ihn in contumaciam erkannt und verfahren werde. Stokach, den 20. Jul. 1810.

Commando des Königl. Infant. Regiments von Koseritz.

Stuttgart. Der bisherige Pacht-Akkord wegen der Königl. Schloßgüter zu Ellwangen gehet mit dem Monat October zu Ende, und wird daher eine neue Verleihung Montag den 10. Sept. d. J. auf dem Königl. Schloß zu Ellwangen unter Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigung vorgenommen werden. Die Schloßgüter zu Ellwangen bestehen aus 3 Maiereien, nemlich aus der Schloßhof- Mittelhof- und Schaafhof-Maierei. Die Morgenzahl des Akersfelds beträgt 362 Morgen, der Wiesen 255 Morg., der Baumgärten 14 Morg. der Krautgärten 1½ Morg. der Viehwaiden 177 Morg. Auch ist mit diesen Gütern eine Schäferei zu 3 - 400 Stük, eine sehr bedeutende Bierbrauerei, Branntenweinbrennerei und Viehmastung verbunden. Die Schloßgüter werden für 3 Pflugrechte und nach Beschaffenheit der Umstände auch auf längere Zeit, und je wie sich Pacht-Liebhaber finden, entweder in einem Gesamtpacht mit der Bierbrauerei und Schäferei, oder in mehrere Wirthschaften abgetheilt, verliehen werden. Die neue Pächter können eine ziemliche Anzahl Vieh, Fuhr- und Bauren-Geschirr, Früchten, Futter und Stroh gegen urkundliche Taxation beim Bestands-Antritt übernehmen, auch sich von den nähern Bedingungen des Pachts entweder bei der Kanzlei Königl. Ober-Finanz-Kammer Landwirtschaftl. Departem. oder bei der Königl. Stadt-Cameral-Verwaltung zu Ellwangen unterrichten. Jeder Pacht-Liebhaber muß sich, wenn er bei der Verpachtungs-Verhandlung zugelassen werden will, mit einem magistratischen- oberamtlich gesiegelten Zeugniß über seine Aufführung, sein Vermögen und seine Kenntniße als Landwirth und Güterbau-Verständiger ausweisen. Stuttg. den 15. Aug. 1810.

Königl. Ob. Fin. Kammer, Landwirthsch. Dep.

Bonfeld bei Heilbronn. Der dortige Bartholomäi-Krämer-Markt wird auf erhaltene allerhöchste Erlaubniß sowohl dieses Jahr als auch künftig jedesmal am Montag nach Bartholomäi, und also für heuer auf den 27. dieses Monats abgehalten werden, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Den 14. Aug. 1810.

Kön. Oberamt Heibroun.

Besigheim. Von dem hiesigen herrschaftl. Kasten ist eine Quantität Rocken und Dinkel feil. Liebhaber können sich täglich bei der Beamtung melden. Den 10. Aug. 1810.
Kön. Cameralverwaltung.

Besigheim. Donnerstag den 30. Aug. Vormittags 9 Uhr werden aus dem hiesigen herrschaftlichen Keller 5 Aimer 12 Imi Wein 1808r Gewächs, im öffentlichen Aufstreich verkauft werden, der Verkauf bleibt jedoch auf allergnädigste Ratification ausgesezt. Den 13. Aug. 1810.
Kön. Cameralamt.

Balingen. Die Maurer = Zimmer = Schreiner = Schlosser = Glaser = und Hafner = Arbeiten an dem allhier neu zu erbauenden Schulhauß werden Mittwoch den 29. Aug. in legalen Abstreich gebracht werden; welches den Meistern dieser Professionen mit dem Anhang hiemit öffentlich bekannt gemacht wird, daß sich die Liebhaber gedachten Tags morgens 9 Uhr auf dem Rathhaus allhier einfinden, sich mit Zeugnissen ihrer Kenntniße und hinlänglichen Vermögens legitimiren, und die weitere Bedingungen vernehmen sollen. Den 7. Aug. 1810. Kön. Oberamt.

Ilsfeld. Da der kürzlich abgeschlossene Akkord über die Chausseemäßige Herstellung eines Strapendistrikts von 540 Ruth. allergnädigst nicht genehmiget worden ist, so wird Montag den 27. Aug. Morgens 9 Uhr auf hiesigem Rathhaus eine neue Abstreichs = Verhandlung vorgenommen werden. Die Liebhaber werden nun mit dem Anfügen hiezu eingeladen, daß sie sich über ihre Tüchtigkeit und Vermögen mit obrigkeitlichen Zeugnißen ausweisen müssen. Den 6. Aug. 1810.
Oberamt Vietigheim.

Marggröningen. Auf allergnädigsten Befehl der Königl. Ober = Finanz = Kammer, Landwirthschafts = Depart. vom 19. Febr. 1810. wird das zur Königl. Cameral = Verwaltung Marggröningen gehörige Maiereigut zu Bissingen an der Enz Mittwoch den 26. Sept. auf fernere 9 Jahre von Lichtmeß 1811 bis 1820. salva ratificatione an den Meistbietenden, Theilweise oder im Ganzen verliehen werden. Dasselbe besteht in einer zweistokigten Behausung, einer Scheuer mit 2 Thennen unter einem Dach, einer besondern Stallung und Wagenhütten, die lange Stallung genannt, einem 3fachen Schweinstall mit einem Hühnerhauß, auch unter einem besondern Dach. 146 Mrg. 2½ Vrtl. 6¼ Rth. Aeker in 3 Zellgen. 27 Mrg. 17 Rth. Wiesen; 1½ Vrtl. 16½ Rth. Garten. Diejenige Liebhaber, welche ihre gute Aufführung, Kenntnis im Feldbau und den Besiz eines zur Cautions = Leistung hinreichenden Vermögens mit obrigkeitlichen Zeugnissen zu beweisen vermögen, können sich an gedachtem Tag Vormittags 9 Uhr in Bissingen einfinden, die Bedingungen vernehmen, und der Aufstreichsverhandlung anwohnen. Den 13. Aug. 1810.
Kreissteueramt Ludwigsburg und Cameralverwaltung Marggröningen.

Weinsberg. Am Dienstag den 4. Sept. d. J. Morgens 9 Uhr wird die Communschaafweide zu Grantschen, welche 120 Stüke trägt, und Donnerstag den 6. Sept. d. J. die Schaafweide zu Silzbach, welche 175 Stük Schaafe erträgt, wovon die Bürgerschaft 40 - 50 Stüke einzuschlagen berechtiget ist, auf den Rathhäusern daselbst, an den Meistbietenden auf 3 Jahre verliehen werden. Berechtigte und Cautionsfähige Liebhaber werden hiemit zu diesen Verleihungen an benannten Tagen auf die Rathhäußer daselbst eingeladen. Den 9. Aug. 1810. Kön. Oberamt.

Stuttgart. Der bei dem Königl. Füsilier = Bataillon von Berndes gestandene Gemeine Jakob Seher von Vaihingen auf den Fildern, ist den 6. Jul. d. J. aus der Garnison Hohenasperg desertirt. Sämtliche Wohllöbl. Obrigkeiten werden hiemit geziemendst ersucht, auf diesen Deserteur zu fahnden, ihn auf Betreten zu arretiren, und gegen Ersaz der Kosten an unterzeichnete oder die nächste Militair = Behörde einliefern zu lassen. Den 7. Aug. 1810. K. Amts = Oberamt Stuttgart.

Ludwigsburg. Der bei dem Kön. Infanterie = Regiment von Scharfenstein gestandene Corporal Conrad Geiger von Schwieberdingen, ist den 15. Jul. d. J. aus der Garnison Neuenstadt am Kocher desertirt. Alle Obrigkeiten werden geziemend ersucht, auf diesen Deserteur zu fahnden, ihn im Betretungsfall zu arretiren, und entweder an das hiesige Oberamt oder an das Commando des Regiments v. Scharfenstein einliefern zu lassen. Den 13. Aug. 1810. Kön. Oberamt.

Vaihingen. Der zum Militairdienst designirte Johannes Hampp von hier, hat sich ohne Erlaubniß von hier entfernt Derselbe wird daher aufgefordert, unverzüglich in sein Heimwesen zurük-

[illegible] [illegible] [illegible] [

Civil-Obrigkeiten, welchen von dem Aufenthalt Hengers etwas bekannt seyn möchte, geziemend ersucht, denselben in sein Heimwesen unverzüglich zu verweisen. Den 8. Aug. 1810.

Oberamt Reutlingen.

Beilstein. Der unter dem Kön. Infanterie-Regiment Prinz Friederich gestandene Corporal Johann Adam Walther von dem Abstetterhof gebürtig, ist den 18. v. Mon. desertirt. Es werden daher sämtliche Orts-Obrigkeiten ersucht, auf denselben fahnden, ihn im Betretungsfall arretiren, und entweder dem Oberamt dahier, oder seinem Regiments-Commando einliefern zu lassen. Den 13. Aug. 1810.

Kön. Oberamt.

Ebingen. Der bei dem Königl. Infanterie-Regiment von Scharfenstein gestandene Corporal Joh. Caspar Rieber von hier gebürtig, ist am 1. Jul. d. J. aus der Garnison Neuenstadt am Kocher desertirt. Sämtliche obrigkeitliche Behörden werden daher ersucht, auf denselben zu fahnden, ihn auf Betreten zu arretiren, und entweder seinem Regiments-Commando oder hiesigem Oberamt wohlverwahrt einliefern zu lassen. Den 10. Aug. 1810.

Kön. Oberamt.

Eßlingen. Der unter dem Königl. Füsilier-Bataillon von Berndes gestandene Gemeine, Johannes Mäkle von Allbach, der sich vielleicht auch Friedrich Striebel heißt, ist den 21. Jul. d. J. im Urlaub desertirt. Sämtliche Hoch- und Löbliche Obrigkeiten werden daher geziemend ersucht, auf diesen Deserteur zu fahnden, und ihn im Betretungsfall entweder an das hiesige Oberamt oder an das Königl. Regiments-Commando einliefern zu lassen. Den 13. Aug. 1810.

K. Oberamt.

Freudenstatt. Der bei dem Königl. Infanterie-Regiment von Scharfenstein gestandene Corporal Adam Ostertag von Dornstädt gebürtig, ist den 15. Jul. d. J. aus der Garnison Neuenstadt am Kocher desertirt. Alle Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten werden deswegen ersucht, auf gedachten Deserteur zu fahnden, ihn Betreten zu arretiren, und gegen Ersaz der Unkosten entweder an Hochlöbl. Regiments-Commando oder an unterzeichnetes Oberamt einliefern zu lassen. Den 9. Jul. 1810.

Kön. Oberamt.

Horb. Der bei dem Kön. Infanterie-Regiment von Scharfenstein gestandene Gemeine Carl Lipp von Eutingen ist den 7. Jun. d. J., und der bei dem nemlichen Regiment gestandene Tambour Fabian Sieber von hier, den 3. ged. Monats aus seiner Garnison Neuenstadt desertirt. Alle Hoch- und Wohllöbl. Orts-Obrigkeiten werden daher geziemendst ersucht, auf diese Deserteurs zu fahnden, und im Betretungsfall wohlverwahrt zum Oberamt dahier einliefern zu lassen. Den 18. Jul. 1810.

Kön. Oberamt.

Oehringen. Es ist der bei dem Königl. Infanterie-Regiment von Scharffenstein gestandene Tambour, Caspar Faßler, vom Heuberg gebürtig, den 5. Jul. d. J. aus der Garnison Neustadt am Kocher desertirt. Es werden daher alle Obrigkeiten um ihre amtliche Hülfe zu Beifahung desselben ersucht und gebeten, auf ihn fahnden, im Betretungsfall arretiren, und entweder an die Militair-Behörde oder zum Oberamt dahier einliefern zu lassen. Den 9. Aug. 1810.

K. Oberamt.

Oehringen. Der bei dem Königl. Füsilier-Bataillon von Berndes gestandene Corporal Johannes Weeber von Kupferzell, ist den 27. Jul. d. J. aus der Garnison Hohenasperg desertirt. Alle Obrigkeiten werden daher geziemend ersucht, auf denselben fahnden, ihn auf Betreten zu arretiren, und entweder hieher, oder an das Bataillons-Commando einliefern zu lassen. Den 9. Aug. 1810.

Kön. Oberamt.

Oehringen. Am 28. Jul. ist der bei dem Königl. Füsilier-Bataillon von Berndes gestandene Gemeine, Johann Martin Röder, dessen Mutter zu Unter-Haubach wohnt, aus der Garnison Hohen-Asperg desertirt. Sämtliche Obrigkeiten werden daher gebeten, alle Mittel zu dessen Habhaftwerdung anwenden, und ihn im Betretungsfall entweder nach Hohenasperg, oder hieher liefern zu lassen. Den 9. Aug. 1810.

Kön. Oberamt.

Riedlingen. Der bei dem Königl. Füsilier-Bataillon von Berndes gestandene Gemeine Joseph Weidelehner von Allishausen ist den 27. Jul. d. J. aus der Garnison Hohenasperg desertirt. Sollte sich nun derselbe irgendwo betreten lassen, so wird um dessen Arretirung und Einlieferung entwe-

der an das gedachte Füsilier-Bataillon, oder an das hiesige Oberamt, hiemit das amtliche Ansuchen gestellt. Den 1. Aug. 1810. Kön. Oberamts-Verweserei.

Saulgau. Der unter dem Kön. Infanterie-Regiment von Koseriz gestandene Corporal Eugen Blaicher, von hier gebürtig, hat seinen Urlaub zur pflichtvergessenen Desertion mißbraucht. Es werden daher Hoch- und Wohllöbl. Civil- und Militair-Behörden geziemend ersucht, auf diesen Flüchtling genau zu fahnden, denselben im Betretungsfall zu arretiren, und ihn wohlverwahrt entweder an das unterzeichnete Oberamt, oder an die nächste Königl. Militair-Behörde gegen Ersaz der verursachten Kosten einliefern zu lassen. Den 10. Aug. 1810. Kön. Oberamt.

Stokach. Jakob Häußler von Weiterdingen, Gemeiner unter dem Infanterie-Regiment von Koseriz ist den 29. Mai d. J. aus hiesiger Garnison, sodann Anton Kuppel von Wahlwies, Gemeiner unter dem Fußjäger-Bataillon von Neuffer den 11. Jun. d. J. im Urlaub desertirt. Sämtliche hohe und niedere Orts-Obrigkeiten werden daher geziemendst ersucht, auf diese beede Deserteurs bestmöglich zu fahnden, solche auf Betreten zu arretiren, u. gegen Ersaz aller Unkosten entweder an das hiesige Oberamt oder an die betreffenden Regiments- und Bataillons-Commandos einliefern zu lassen. Den 14. Jul. 1810. Kön. Oberamt.

Tübingen. Es ist der bei dem Kön. Infanterie-Regiment von Scharfenstein gestandene Gemeine Johann Georg Rupf von hier, den 20. Jul. d. J. in Urlaub desertirt. Es werden daher alle Hoch- und Wohllöbl. Beamtungen gezimend ersucht, auf diesen Deserteur fahnden, und ihn, wenn er irgendwo betreten würde, verhaften, und anher einliefern zu lassen. Den 11. Aug. 1810. Oberamt.

Vaihingen. Der unter dem Königl. Füsilier-Bataillon von Berndes gestandene Gemeine, Johannes Weihröder von Horrheim gebürtig, ist aus der Garnison Hohenasperg desertirt. Alle Civil-Behörden werden ersucht, auf denselben zu fahnden, ihn auf Betreten entweder an das Bataillons-Commando oder das hiesige Oberamt ausliefern zu lassen. Den 13. Aug. K. Oberamt.

Wiesensteig. Der bei dem Königl. Fußjäger-Bataillon von Neuffer gestandene Gemeine Carl Schmid von hier, ist den 23. v. Mon. aus der Garnison Reutlingen desertirt. Es werden daher alle Hoch- und Löbl. Obrigkeiten ersucht, auf diesen Deserteur zu fahnden, ihn im Betretungsfall zu arretiren, und gegen Ersaz der Unkosten wohlverwahrt hieher einliefern zu lassen. Den 17. Jul. 1810. Kön. Oberamt.

Balingen. Dem Johannes Krimmel, Adlerwirth zu Laufen, hiesigen Oberamts, wurde in der Nacht vom 7. auf den 8. diß zwischen 12 und 1 Uhr sein Branntewein-Hafen samt dem Hut in dem Branntewein-Häußlen ausgebrochen und entwendet. Da an der Habhaftwerdung des Thäters viel gelegen ist, so werden alle Obrigkeiten geziemend ersucht, auf denselben zu fahnden, und ihn im Betretungsfall gegen Ersaz der Kosten wohlverwahrt an das hiesige Oberamt einzuliefern, auch werden die Kupferschmide auf diesen Diebstahl aufmerksam gemacht. Den 9. Aug. 1810. Kön. Oberamt.

Neuenbürg. Der Knecht des Jud Ottenheimers von Nordstetten, Horber Oberamts, Emanuel Hirsch wurde den 4. Aug. zwischen Wildbad und Calmbach, gegen das Ende des Waldes ungefehr 300 Schritte von der Strasse, bergauf, todt, mit Reisern und Steinen bedekt, höchst wahrscheinlich ermordet, und schon in Verwesung gegangen, gefunden. Man sah ihn das leztemal Dienstags den 24. Jul. Morgens zwischen 5 und 6 Uhr auf dieser Straße nahe bei der Gegend, wo sein Leichnam gefunden wurde, in Gesellschaft des Jägerpursch Pilenz von Wildbad, mit dem er nach Calmbach gehen wollte, wohin er aber nicht mehr kam. Da nun der Obrigkeit alles an der Entdekung des Mörders, aber auch eben so viel daran gelegen ist, den Verdacht, wenn er einen Unschuldigen treffen sollte, von diesem abzuwälzen, so wird jedermann, der irgend eine Nachricht zur Aufklärung dieser Sache geben könnte, da besonders diese Straße beinahe jede Viertelstunde von Reisenden passirt wird, ersucht, dem Oberamt Neuenbürg hierüber nähere Auskunft zu ertheilen. Den 8. Aug. 1810. Kön. Oberamt.

(Nebst einer Beilage)

Beilage zu Nro. 34.
des Königl. Staats-und Regierungs-Blatts von 1810.

Altdorf. Die nachbenannten Militairpflichtigen aus dem Oberamtsbezirk Altdorf, welche sich theils der lezten, theils auch den vorherigen Conscriptionen entzogen, werden bei Vermögens-Confiscation und den in der Conscriptions-Ordnung bestimmten weitern Strafen nach Maasgabe der schon erlassenen Citationen, theils zum ersten, theils auch zum zweiten und drittenmal aufgefordert, binnen 4 Monaten zu erscheinen, und den Conscriptions-Gesetzen sich zu fügen, und zwar: 1.) zum drittenmal. Von Altdorf: Anton Zoller, Maurer. Domin. Krämer, Schuster. Alois Gallatin, Mezger. Xav. Wachter, Schmid. Domin. Sterk. Joh. Schwald, Bräuer. Xav. Sauter, Bräuer. Jos. Sonderegger. Ge. Falk, Nagelschmid. Ant. Pfleghar. Bened. Himpel, Schuster. Ignaz Wachter, Nagelschmid. Jos. Sterk. Casp. Röschmann, Schneider. Bened. Geng. Baptist Erne, Schneider. Joh. Röbich, Schuster. Lor. Wielath, Sattler. Thom. Boos, Schuster. Casp. Müller, Schreiner. Joh. Nepom. Sterk, Bek. Severin Butscher, Gärtner. Xav. Natterer, Schuster. Dominikus Schule, Schneider. Jos. Ant. Pfleghar, Schreiner. Joach. Michel, Bek. Xav. Eisele, Bek. Von Baienfurth: Jos. Hölzle, Strumpfwirker. Jos. Atzger, Schuster. Fidel Straßer, Mezger. Jos Jäkle, Schuster. Jos. Wagner, Schreiner. Alois Mauchet, Mezger. Jos. Gutermann, Schuster. Jos. Waßmer, Weber. Jos. Bucher. Von der Schultheisserei Baindt: Anton Haller, Schuster von Baind. Von der Schultheisserei Köpfingen: Jos. Rogg. Kiefer. Joh. Rogg, Schuster von Köpfingen. Ant. Spähn, Gärtner, von Oberankenreuthe. Von der Schultheisserei Bibden: Jos. Binger, Müller von Moos. Von der Schultheisserei Bommen: Conr. Pfau, Müller, und Andr. Pfau, Bauer von Feld. Von der Schultheisserei Grund. Von Grund: Joseph Spehn, Müller. Ant. Steinhauser, Schmid. Alois Birnstiel, Schuster. Von der Schultheisserei Schwarzenbach: Anton Elgaß, Mezger, von Neuravensburg. Von der Schultheisserei Amtzell: Justin Weber, Sailer von Amtzell. Von der Schultheisserei Annaheißen: Joh. Halder, Bauer von Ottolehen. Von der Schultheisserei Kugel: Jos. Dingler, von Oberau. Justin Heier, Müller von Spiesberg. Von der Schultheisserei Lachen: Maug Knitz, Schuster von Bihel. Fidel Friker, Bauer von Laubern. Ant. Schmid, Müller von Tobel. Von der Schultheisserei Oberhelbler: Bapt. Scheuerle, Schreiner von Fildern. Mich. Spehn, Müller, u. Lor. Spehn, Schuster von Lerchengsang. Frz. Ant. Hanser, Bauer von Mösle. Just. Hage, Papierer, u. Lor. Hage, Gerber von Ruhmaier. Jos. Huber, Kiefer von Tbbele. Conr. Menner, Gerber von Untermagen. Von der Schultheisserei Weyhers: Xav. Füssinger, Bauer von Altsreuthe. Joh. Biedermann, von Linden. Von der Schultheisserei Schuffen: Joseph Zembrod, Schreiner von Ramsee. Von der Schultheisserei Eschach: Von Untereschach: Fidel Junker Wagner. Baptist Hager, Bek. Gottfr. Hager, Bek. Mich. Arnegger, Schneider von Weierstobel. Von der Schultheisserei Fenken: Fidel Braun, Bek von Irrenbeuren. Ant. Bentele, Schreiner von Fenken. Alois Scheuch, Papierer von Knollengraben. Jos. Landold, Goldschmid von Schlier. Xav. Graf, Müller von Tibarazreuthe. Von der Schultheisserei Fidazhofen: Joh. Baptist Bentele, Schreiner von Boteurente: Xav. Haller, Mezger von Torkenweiler. Von der Schultheisserei Grünkraut: Baptist Stoz, von Liebenhofen. Casp. Arnegger, Bauer, und Conr. Schmidhäusler, Bek von Oberfulgen. Von der Schultheisserei Weissenau disseits. Gottfr. Hanser, Gärtner von Oberhofen. Jos. Ant. Herbst, Maurer von Mariathal. Vom Unteramt Hofen: Joh. Ge. Weishaupt, Zimmermann, und Conr. Weishaupt, Bauer von Allmannsweiler. Martin Bleier, Bauer von Löwental Joseph Matt, Zimmermann, und Matthias Matt, Zimmermann von Oberaitingen. Von St. Georgen: Joseph Frey, Bauer. Matthias Marquard, Bauer. Nikolaus Marquart, Bauer. Joseph Ritt-

ler, Bauer und Johannes Marquard, Bauer. Johann Jakob, Gerber von Unterailingen. Mathias Knechtenhofer, Bek von Berg. Joseph Rittler, Müller. Carl Anton Weishaupt, Schreiner. Andreas, und Rupert Weishaupt, Schreiner von Fischbach. Andr. Strobel, Mezger. Joh. Strobel, Bek, und Jos. Ergetsfelder, Schuster von Schnezenhausen. Johann Knöpfler, Kiefer von Oberzell. Alois, und Georg Hirscher, Ziegler von Oppenweiler. Johann und Georg Segelbacher, Bauren von Etrenkirch. Baptist Strobel, Schreiner von Kreenberg. Jos. Kirchmann, Bauer von Wilhelmskirch. Ge. Bernhard, Schneider. Bonifaz Hölzler, Schuster. Bernh. Riedlinger, Barbier; und Ge. Brunner, Mezger von Hosen. Jos. Erath, Schneider von Waggershausen. Jos. Jehle, Bauer von Rußmaier. Ant. Mesenzehn, Bauer von Untertheuringen. II.) Zum zweitenmal. Von Altdorf: Alois Buchmüller. Joseph Ant. Brög, Zimmermann. Alois Ruf, Glaser. Von Baienfurth: Phil. Heilig, Mezger. Jos. Maucher, Schmid. Jos. Ott. Von Briach: Jos. Stotz, Bauer. Anton Stotz, Papierer. Von Riedt: Meinrad Büchele, Bräuer. Von der Schultheisserei Köpfingen: Sebast. Kugel, Bek von Erbisreuthe. Joh. Kapler, Bräuer, und Joseph Engstler, Bräuer von Köpfingen. Alois Damm, Bauer, und Liberat Damm, Bauer von Kocher. Von der Schultheisserei Blöder: Anton Hausmann von Heissen. Baptist Wagner, Schuster, und Alois Niedesser, Bauer von Mooser. Kilian Beeser Bauer von Daamoos. Von der Schultheisserei Bommen: Conr. Hausmann, Bauer von Rechendirren. Jos. Wucher, Weber von Reich. Von der Schultheisserei Eggenreuthe: Ant. Sterk, Mezger von Edensbach. Mich. Bräu von Halden. Von der Schultheisserei Grund: Jos. Buk, Schuster von Schiker. Von der Schultheisserei Waldburg: Gottfr. Weishaupt, Weber, und Jos. Keller, Bauer von Waldburg. Ant. Zimmermann, Bräuer von Goldegger. Ferd. Booser, Chirurg. von Wetzisreuthe. Von der Schultheisserei Roggenzell: Anton Lau, Bauer von Bettensweiler. Ant. Menel, Bek von Hüttenweiler. Von dem Schultheissenamt Schwarzenbach: Casp. Müller, Bauer von Strohdorf. Von der Schultheisserei Amtzell: Jos. Gretler, Bauer von Amtzell. Von der Schultheisserei Kugel: Conrad Bucher, Zimmermann von Karbach. Chrisostom. Koilroß, Gerber von Pförcherhöfen. Xaver Hirscher, Kiefer von Reute. Von der Schultheisserei Oberhelbler: Jos Lipp, Bauer von Bichel. Von der Schultheisserei Blizenreuthe: Casp. Frei, Bauer von Blizenreuthe. Matth. Fischer, Kiefer; Joseph Weissenbacher, Bauer; Johann Fischer, Bauer und Joseph Fischer von Staig. Von der Schultheisserei Aichach: Bapt. Gehweiler, Bauer, und Jos. Baumann, Schneider von Beienbach. Ignaz Bauhofer, Apotheker von Horb. Von der Schultheisserei Dietenberg: Anton Erne, Schreiner von Richlisreuthe. Von der Schultheisserei Fenken: Peter Scheuch, Papierer von Knollengraben. Anton Hirscher. Schuster von Rittlen. Franz Wezel, Schreiner von Staig. Von der Schultheisserei Fidazhofen: Xav. Großmann, Strumpfwirker von Kögel. Saturnin Brendle, Rebmann von Weingartshof. Von der Schultheisserei Bekenweiler: Bened. Brielmaier, Gürtler, und Math. Brielmaier, Bräuer von Zogenweiler. Von Schultheisserei Reutefrohnhofen: Jos. Rist, Bauer von Mölenbrun. Vom Unteramt Hofen: Joseph Senner, Bauer von Löwenthal. Jos. Müller, Bauer von Oberzell. Alois Buchmüller, und Anton Buchmüller, Bauern von Eggenweiler. Joh. Pfleghar, Bauer von Waltenweiler. Mich. Linsenbold, Bauer von Wilhelmskirch. Augustin Heilig, Mezger, und Anton Fehr, Bauer von Wolketsweiler. Mich. Kling, Wagner, und Mich. Lochmaier, Zimmermann von Kappel. Sebast. Rist, Mezger von Rußmaier. III. Zum erstenmal. Von Altdorf: Jos. Ant. Fetzer. Ottmar Fetzer, Apotheker. Jos. Seerieder, Apotheker. Joh. Matt, Apotheker. Ge. Gallatin, Bek. Mich. Gallatin, Schuster. Ge. Hagenbacher, Schuster. Phil. Krämer, Maurer. Mich. Widmer, Maurer. Joseph Schwarz. Benedikt Michler, Chirurgus. Franz Schwarz, Sattler. Alois Habisreutinger, Kupferschmidt. Jos. Ant. Bikel. Jurist. Ge. Habisreutinger, Drechsler. Franz Jos. Graf, Schneider. Carl Alois Huber, Mahler. Carl Wiagenhauser, Kiefer. Jos. Schelzbach, Wagner. Jos. Martin, Bek. Joseph Schmidt, Bek. Alois Wagner, Bek. Phil. Hoher, Papierer. Matth. Natterer, Schneider. Franz Schnizer, Kaufmann. Alois Bader, Gärtner. Lorenz Bader, Uhrenmacher. Bernh. Bader, Schuster. Joh. Märo, Papierer. Von der Schultheisserei Baienfurth: Andr. Sonier. Jos. Hof, Maurer, beede von Baienfurth. Matth. Gomm, Bauer von Briach. Jos. Rüple, Bräuer von Riedlingen. Ant. Büchele, Kiefer von Riedt. Jos. Hailig von Baienfurth. Von der Schultheisserei Baindt: Jos. Matt, und Bernh. Matt, von Baindt. Meinr. Sterk, Apotheker von Hazel-

dorf: Paul Dreher, Bauer, und Bapt. Matzenmüller, Schneider von Zusdorf. Vom Unteramt Hofen: Joh. Ge. Nesenſohn, Bauer von Altmannsweiler. Joh. Durnherr, Bauer, und Baptiſt Ammann, Müller von Oberailingen. Ant. Dennenmoſer, Schmid von Oberlottenweiler. Joh. Georg Frey von St. Georgen. Bapt. Jakob, Bauer, und Joſ. Bruker, Bek von Unterailingen. Joſ. Hildenbrand, Bauer von Weiler. Joh. Ge. Hager, Bek. Joſ. Hage, Bauer, und Joſ. Maier, Wagner von Fiſchbach. Mich. Speth, Mezger von Schnezenhauſen. Sim. Hehne, Mezger von Unterradrach. Anſelm Fromlett, Bauer. Bonifaz Sauter, Müller. Joſ. Kreuzer, Müller, und Joſ. Ant. Fromlett, Bauer von Brochenzell. Joſ. Steiner, Ziegler. Saturnin Widmann, Schreiner, und Bapt. Mitſch, Schuſter von Albersfeld. Matth. Walſer, Bauer von Behweiler. Conr. Renauer, Färber, und Ge. Bucher, Bauer von Hefigkofen. Herrmann Lanzenberger, Bauer von Appenweiler. Joſ. Fugel, Zimmermann, von Bettenweiler. Ge. Sák, Mezger von Kreenberg. Joh. Bucher, Müller von Lemfriedsweiler. Matth. Erb, Kiefer, und Joſ. Wáh, Bauer von Waltenweiler. Joſ. Strobel, Bauer von Goſetsweiler. Ant. Rinderer, Kiefer, und Matth. Fehr, Bauer von Wolketsweiler. Pahtaleon Meſenſohn, Büchſenmacher von Hofen. Lorenz Erath von Waggershauſen. Ferdin. Staudacher, und Lorenz Buchmüller, von Schwedistobel. Thadd. Hehne, Bauer. Matth. Mezler, Bauer. Ant. Feſt, Bauer, und Wendelin Keß, Bauer von Untertheuringen. Kön. Oberamt.

Aalen. Laubach. Der unter dem Hochlöbl. Infanterie-Regiment Prinz Friedrich geſtandene Gemeine, Johannes Dürr, von Laubach, hieſigen Oberamts, iſt den 20. v. Mon. aus der Garniſon Ellwangen deſertirt. Es werden daher alle Hoch- und Wohllöbl. Ortsvorſtände erſucht, auf dieſen Ausreiſſer zu fahnden, und ihn auf Betreten entweder an das hochlöbl. Regiments-Commando nach Ellwangen oder anher gegen Erſaz der Koſten einliefern zu laſſen. Den 11. Jul. 1810.
Kön. Oberamt.

Brakenheim. Der unter dem Königl. Füſilier-Bataillon von Berndes geſtandene Gemeine, Chriſtian Gottlieb Kurz von Zaberfeld gebürtig, iſt den 25. v. M. aus der Garniſon Hohenaſperg deſertirt. Sämtliche Civil- und Militair-Obrigkeiten werden daher geziemend erſucht, auf denſelben zu fahnden, und ihn auf Betreten zu arretiren, und entweder an ſein Bataillon oder an das hieſige Oberamt auszuliefern. Den 19. Jul. 1810. K. Oberamt.

Gaildorf. Der bei dem Königl. Infanterie-Regiment von Koſeriz geſtandene Gemeine Jacob Rük von Marbörd, diſſeitigen Oberamts gebürtig, iſt den 8. Jun. d. J. aus der Garniſon Stokach deſertirt. Alle Königl. Behörden werden hiemit erſucht, auf dieſen Deſerteur fahnden, ihn auf Betreten arretiren, und entweder ſeinem Regiments-Commando, oder aber hieſigem Oberamt wohlverwahrt einliefern zu laſſen. Den 13. Jul. 1810. Kön. Oberamt.

Herrenberg. Der unterm 21. Jun. d. J. dem Königl. Garde-Regiment zu Pferd zugetheilte obligate Bediente Lucas Wolf von hier gebürtig, iſt am 2. dieſes Mon. aus der Garniſon Ludwigsburg treuloſerweiſe entwichen. Alle Hoch- und Wohllöbl. obrigkeitliche Behörden werden daher erſucht, dieſen Deſerteur auf Betreten zu arretiren, und wohlverwahrt an gedachtes Garde-Regiment oder hieher einliefern zu laſſen. Sein Signalement iſt folgendes: Wolff hat 5 Fuß 7 Zoll im Meß, das Mezgerhandwerk gelernt, dunkelbraune, ziemlich krauſe abgeſchnittene Haare, große braune Augen, mittelmäſig ſpizig gebogene Naſe, röthlicht braun glattes Geſicht, mittelmäſigen Mund, gute Zähne, mittlere Poſtur und an einer Hand einen auffallend diken Daumen, und war beim Weggehen mit langen dunkelblau tüchenen Hoſen, grau nanquinettenem Wämmeslen und Suwarow Stiefeln bekleidet. Den 4. Aug. 1810. Kön. Oberamt.

Heilbronn. Nachbenannte Soldaten ſind treuloſerweiſe von ihren Regimentern deſertirt. Alle Hoch- und Wohllöbl. Behörden werden daher erſucht, auf dieſe Deſerteurs fahnden, und ſie im Betretungsfall wohlverwahrt hieher einliefern zu laſſen. 1) Friedrich Schukraft von Heilbronn, den 15. Jul. von dem Regiment von Scharfenſtein in Neuenſtadt deſertirt. 2) Franz Hacker, angeblich von Heilbronn, der aber nicht von daher und ſeine eigentliche Heimath unbekannt iſt, den 25. Jul. vom Füſilierbataillon von Berndes deſertirt. 3) Georg Sommermann, Corporal unter dem Regiment von Scharffenſtein, den 11. Jul. deſertirt. 4) Jacob Wegerle, Corporal unter dem Füſilier-Bataillon von Berndes, auf dem Hohenaſperg den 17. Jul. deſertirt. Den 11. Aug. 1810.
Königl. Oberamt.

Königlich-Württembergisches
Staats-und Regierungs-Blatt.

Samstag, 25. Aug.

Die Abschrifts-Gebühr der Conscriptions-Listen betreffend.

Um die Verschiedenheit, die bisher bei Berechnung der Abschrifts-Gebühren der Conscriptions-Tabellen statt fand, zur Erleichterung der Revision zu entfernen, und diesen Gegenstand bei den nun überall eingeführten gedrukten Tabellen gleichförmig zu behandlen, wird hiemit verordnet:

1) die sämtlichen zur Conscription nöthigen Tabellen werden von der Amtspflege gekauft, und den Stadt- und Amtsschreibereien, die sich über die Verwendung auszuweisen haben, übergeben.

2) Für die Abschrift der Conscriptions-Tabellen ohne Unterschied wird vom Blatt 2 kr. für die Fortsezung der auf mehrere Jahre zum Gebrauche eingerichteten Conscriptions-Listen vom Blatt 1 kr. und für die Abschrift der Protokolle und Befehle vom Blatt 3 kr. anzurechnen erlaubt. Stuttg. im Kön. Ob. Land. Oekon. Colleg. den 8. Aug. 1810.

Decret des Kön. Katholischen geistl. Raths, an die katholischen Schul-Inspectorate, die Prüfung der Schul-Provisoren und Incipienten betr. vom 2. Aug. 1810.

Den katholischen Schul-Inspectoren wird hiemit der Auftrag ertheilt,

1) die im Bezirk ihres Inspectorats befindlichen noch nicht examinirten Schul-Provisoren nach der Vorschrift der allgemeinen Verordnung vom 10. Sept. 1808. (Staats- und Regierungs-Blatt vom J. 1808. Beilage zu Nr. 44.) noch vor Anfang der Winterschule zu prüfen, die bereits examinirten Provisoren aber der im §. 9. jener Verordnung vorgeschriebenen, alle 2 Jahre bis zur Beförderung auf einen Schuldienst zu wiederholenden Prüfung zu unterwerfen, und die Examinal-Akten, nehmlich den Bericht, die beiden Tabellen, die schriftlichen Antworten und Aufsäze der Provisoren, nebst ihren beigebrachten Zeugnissen, an das katholische geistliche Raths-Collegium einzusenden.

2) Zu den Prüfungen selbst haben die Schul-Inspectoren jedesmal einen der vorzüglichsten Schul-Lehrer ihres Bezirks, jedoch nicht den ersten Lehrer des zu prüfenden, noch denjenigen, bei dem er noch als Provisor steht, beizuziehen.

3) Für die innere Einrichtung der beiden Tabellen werden, um der Uniformität willen, die anliegenden Formulare *) als allgemeine Norm vorgeschrieben, und sollen künftig die Prädikate folgende seyn: vorzüglich gut, sehr gut, gut, mittelmäßig, schwach.

Dieser Formulare haben sich in Zukunft auch die zur Prüfung der katholischen Schul-Lehrer aufgestellten Commissionen in Biberach, Ellwangen, Nekarsulm, Rotenburg, Rotweil und Stokach zu bedienen.

4) Die bei der Prüfung vorzulegenden Zeugnisse des Candidaten müssen sich insbesondere auf das Vorhalten desselben gegen den Pfarrer, den Schullehrer (wenn jener noch Provisor ist) und die Gemeinde, auf seine Sitten, seinen Fleiß und die Art, wie er die Kinder zu behandeln pflege, beziehen.

5) In dem Prüfungs-Bericht ist bestimmt anzugeben, ob und mit welcher Methode dieses oder jenes einzelnen Unterrichts-Gegenstandes der Candidat besonders bekannt sei? ob er einen deutlichen, für die Schulkinder faßlichen, richtigen Vortrag habe? in welchem Fache er besondere Fortschritte, oder auffallende Lüken gezeigt habe?

6) die vorhandenen Schul-Incipienten sind von den Schul-Inspektoren jedesmal nach der Schul-Visitation ebenfalls zu prüfen, und ist sodann in einem eigenen, dem General-Schulbericht beizulegenden tabellarischen Berichte folgendes anzuzeigen:

a) das Alter, der Geburts-Ort des Incipienten, die Zeit seines Eintritts in die Lehre und wer der Lehrer sei?

b) Seine Gaben überhaupt und die besondern Anlagen zum Schulfache; ob er sich ehedem während des Aufenthalts in der Elementar-Schule ausgezeichnet habe, und worinn besonders?

c) seine körperliche Constitution; Gestalt, äußerer Anstand, Gesundheit, etwaige Gebrechen am Gehör, Gesicht ꝛc.

d) seine Aussprache; ob sie rein, oder nach dem Volks-Dialekt sei?

e) Beschäftigung ausserhalb der Schule; ob er vom Schul-Lehrer zu Feldarbeiten ꝛc. zum Nachtheile seiner Bestimmung gebraucht werde?

f) Fortschritte in den Schul-Kenntnissen; namentlich auch in der Gesang-Lehre und dem Orgelspielen.

g) Bemühungen seines Lehrers für seine Ausbildung; theoretischer und praktischer Unterricht, den er erhält.

Diesem Berichte ist überdiß ein von dem Orts-Pfarrer bestätigtes Zeugnis des Lehrers über seinen Fleiß, Wißbegierde und Sitten beizulegen.

7) Da den den Candidaten des Schulstandes der Eintritt in eines der bestehenden Privat-Schullehrer-Institute nicht gestattet werden kann, wenn sie nicht wenigstens 2 bis 3 Jahre lang als Incipienten in einer Schule gestanden sind, und die nöthigen Vorkenntnisse im Schulwesen, Musik ꝛc. besizen, so haben die Schul-Inspectoren zu berichten, ob, und welche Incipienten aus ihrem Bezirke in ein solches Institut zu treten geneigt seien, und ist auch künftig in jedem einzelnen Falle zuvor eine Anzeige hieher zu machen. Decret. im Königl. kathol. geistlichen Rath, den 2. Aug. 1810.

*) S. Beil. A.

Straf-Erkenntniß Königl. Conscriptions-Commission.

Johann Christoph Müller von Baach, Oberamts Waiblingen, wurde, wegen seiner unerlaubten Entfernung in das Ausland zu einer dreiwöchigen Festungsarbeit zu Hohenasperg condemnirt, da er wegen Untüchtigkeit zu Militair-Diensten nicht beigezogen werden kann. Decret. Stuttg. in Kön. Conscriptions-Commission, den 14. Aug. 1810.

Erkenntnisse des Kön. Ob. Justiz-Collegii II. Senats.

In der vor dem vormaligen Commende-Amt zu Heilbronn in erster Instanz verhandelten Appellations-Sache zwischen Elias Bär von Schluchtern Appellanten; und Hoffactor Maier Löw von Sontheim Appellaten, die Adeltation zu der von Samuel Michel in Sontheim gegen den Appellaten vorgebrachten Klage, wegen Erfüllung eines in Beziehung auf eine Fruchtlieferung abgeschlossenen Schadloshaltungs-Contracts, betreffend, wurde die Urthel voriger Instanz dahin reformirt, daß Appellant von der gegen ihn angestellten Adcitations-Klage zu entbinden sei; comp. expens. Stuttg. den 15. Aug. 1810.

Stuttgart, den 16. Aug. 1810. wurden geschieden:

1) Hofmusikus Johann Georg Kaufmann zu Stuttgart, Kl., von Friederika, geb. Conradi von Bretten, Großherzogl. Badischer Herrschaft, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung der leztern in die Kosten.

2) Johann Georg Straub, Bürger und Weber zu Kornwestheim, Ludwigsburger Oberamts, Kl. von Barbara, geb. Hofmann von da, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung der leztern in die Kosten.

3) Alexander Bauer, Bürger und Küfermeister zu Mühlhausen, Vaihinger Oberamts, Kl. von Maria Magdalena, geb. Sibraß von da, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung der leztern in die Kosten.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchster Resolution vom 18. Aug. die bisherigen Ober-Finanz-Kammer-Buchhälter Bardili, Oetinger und Minner zu Rechnungs-Räthen bei der Finanz-Rechnungs-Kammer zu ernennen,

vermög allerhöchsten Rescripts vom 21. Aug. die erledigte Unteramtmanns- und Amtsschreibers-Stelle in Obermarchthal dem pensionirten Archivar Blumenstetter in Zwiefalten zu übertragen; und

vermög allerhöchsten Rescripts vom 22. dieses den bisherigen Kanzlisten Laiblin bei dem Königl. Ministerium des Innern zum Registrator bei diesem Departement, und an seine Stelle den Stabsfourier Häberle aus Ludwigsburg zum Kanzlisten zu ernennen.

Se. Königl. Majest. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Rescripts vom 16. Aug. die erledigte evangelische Pfarrei Mönchweiler, Diöcese Hornberg, dem Vicar M. Hopfer in Hegenlohe,

vermög allerhöchsten Rescripts vom 19. Aug. die erledigte katholische Pfarrei Bühlerthann, Oberamts Ellwangen, dem Exconventual Heß von Schönthal zu übertragen, und

dem zur katholischen Patronat-Pfarrei Dirnau, Oberamts Riedlingen nominirten Pfarrei Müller in Blochingen, Oberamts Saulgau, die allerhöchste Bestätigung zu ertheilen.

Se. Königl. Majest. haben sich bewogen gefunden, vermög allerhöchsten Rescripts vom 20. Aug. den Stadtpfarrer Härlin in Neubulach, Diöcese Wildberg, auf die vacante Pfarrei Erpfingen, Diöcese Pfullingen zu versezen, und dagegen die Stadtpfarrei Neubulach dem Pfarrer M. Bühler in Obertürkheim zu übertragen.

Vermög allerhöchsten Decrets vom 10. Aug. ist der Posthalter Strauß zu Fürfeld seines Diensts entlassen, und das Postamt daselbst dem Substitut Redwitz von Malmsheim allergnädigst übertragen worden.

Balingen. Die muthvolle Thätigkeit der beiden Richter zu Zillhausen Jacob Jäck und Ludwig Eppler, so wie des Land-Füsilier Oehrle von Laufen und des unter dem Kön. Infanterie-Regiment von Franquemont stehenden Gemeinen Johannes Schlegel von da, welche zweien Personen, die in Gefahr zu ertrinken waren, das Leben gerettet haben, haben Se Königl. Maj. über die im dißjährigen Staats- und Regierungs-Blatt Nr. 32. S. 309. bereits erwähnte Gratifikation an Geld noch dadurch allermildest zu belohnen geruhet, daß jedem derselben die Königl. Civil-Verdienst-Medaille, welche dem Oberamt mittelst Decrets der Königl. Hochpreißl. Ober-Regierung, Ober-Polizei-Departement d. d. 26. m. el. & præs. 17. diß zukam, in Gnaden verliehen wurde, welches hiemit als Nachtrag zu jener öffentlichen Bekanntmachung gleichfalls zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Den 18. Aug. 1810. Kön. Oberamt daselbst.

Calw. Am 19. December vor. Jahrs bei einer strengen Kälte stürzte der 18 jährige Schneidergeselle Jakob Friedrich Roller von Gültlingen, als er in Gesellschaft des Michael Deyle Zimmermanns von Stammheim früh auf die Jagdfrohn gehen wollte, in der Dunkelheit an einer tiefen und reißenden Stelle in die Nagold, und war in Gefahr zu ertrinken. Der Zimmermann Deyle sprang hierauf eine Streke weiter unten ebenfalls in das Wasser, gieng bis um die Mitte des Leibs ins Wasser hinein und bot dem Roller, welcher vom Wasser gegen ihn hergetrieben wurde, den Stecken, welchen dieser faßte, und auf diese Art herausgezogen wurde. Diese lobenswürdige Handlung wird hiemit in Gemäsheit allergnädigsten Befehls Königl. Ob. Reg. vom 26. vor. Mon. öffentlich bekannt gemacht. Den 18. Aug. 1810.

Reutlingen. Jakob David Lumpp, Scribent allhier, entzog durch Entschlossenheit und Schwimmkunst seinen in dem hiesigen Echatz-Fluß badenden Freund, Heinrich Lumpp der Gefahr, zu ertrinken; was als eine rühmliche Handlung vermög allergnädigsten Befehls, Königl. Ob. Regierung, Ob. Pol. Departem. hiemit öffentlich belobt wird. Den 15. Aug. 1810. Kön. Oberamt allda.

Altdorf. Sämtliche zum vormaligen Kloster Weissenau gehörige Weinberge, welche im Ganzen 53 Mrg. 2½ Vrtl. Weinberge, und 5 Mrg. 1½ Vrtl. Vorlehen, im Meß halten, werden bis Montag den 17. Sept. d. J. entweder Stükweis im öffentlichen Aufstreich verkauft, oder im Fall dieses nicht zuläßig seyn sollte, auf mehrere Jahre verpachtet werden. An den Kaufschillingen dürfte nur ⅓tel baar, ⅔tel hingegen in zwei zu 5 pro Cent verzinßlichen Jahrszielern bezahlt werden. Dieses Vor-

haben wird mit dem Anhang hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß die Kaufs- oder Pacht-Liebhaber diese Weinberge täglich in Augenschein nehmen, und sich mit obrigkeitlichen Vermögens-Zeugnissen, am 17. Sept. d. J. Morgens 8 Uhr im Kloster Weissenau einfinden können. Den 11. Aug. 1810.

Kreis-Steueramt und Cameral-Verwaltung.

Besigheim. Donnerstag den 30. Aug. Vormittags 9 Uhr werden aus dem hiesigen herrschaftlichen Keller 5 Aimer 12 Imi Wein 1808r Gewächs, im öffentlichen Aufstreich verkauft werden, der Verkauf bleibt jedoch auf allergnädigste Ratification ausgesezt. Den 13. Aug. 1810.

Kön. Cameralamt.

Balingen. Die Maurer-Zimmer-Schreiner-Schlosser-Glaser- und Hafner-Arbeiten an dem allhier neu zu erbauenden Schulhauß werden Mittwoch den 29. Aug. in legalen Abstreich gebracht werden; welches den Meistern dieser Professionen mit dem Anhang hiemit öffentlich bekannt gemacht wird, daß sich die Liebhaber gedachten Tags morgens 9 Uhr auf dem Rathhaus allhier einfinden, sich mit Zeugnissen ihrer Kenntniße und hinlänglichen Vermögens legitimiren, und die weitere Bedingungen vernehmen sollen. Den 7. Aug. 1810.

Kön. Oberamt.

Gmünd. Das Recht, in demjenigen Theil des hiesigen Cameral-Bezirks nach Salpeter zu graben, welcher nicht im vorigen Jahr verliehen worden, wird bis Mittwoch den 5. Sept. d. J. auf 6 Jahre, nemlich von Jakobi 1810 bis 1816. an den Meistbietenden salva ratificatione, verliehen werden. Es wird bemerkt, daß dieser Theil in 71 Orten, Weilern und Höfen bestehe, und nur solche Liebhaber zum Bestand zugelassen werden, welche sich durch obrigkeitliche Zeugnisse über ihr Prädikat, und eigene Kunsterfahrung, oder wenigstens über die Tüchtigkeit ausweisen können, das Geschäft durch andere kunsterfahrne Personen besorgen lassen zu können. Auch müssen die Liebhaber ein angemessenes Vermögen dokumentiren können, und daß sie im Stande seien, eine dem jährlichen Locar gleichkommende Caution zu leisten. Die Verhandlung wird besagten Tags Vormittags 8 Uhr in der hiesigen Cameral-Amtswohnung vorgenommen werden, wobei sich die Liebhaber einfinden können.

Kön. Cameral-Amt.

Den 18. Aug. 1810.

Herbrechtingen. In Gemäsheit ergangener allerhöchsten Vorschriften wird Montags den 10. Sept. Morgens 8 Uhr, in der hiesigen Cameral-Verwaltung das Recht, in der Stadt Giengen und dem dazu gehörigen Hof Schrottenhof nach Salpeter zu graben, auf 6 Jahre unter Vorbehalt allerhöchster Genehmigung im öffentlichen Aufstreich verpachtet werden. Die Bestands-Liebhaber werden zu dieser Verhandlung mit dem Anhang eingeladen, daß sie sich mit obrigkeitlichen Zeugnissen wegen guten Prädikats, und eigener Kunsterfahrung oder wenigstens der Tüchtigkeit, das Geschäft durch andere kunsterfahrne Personen besorgen lassen zu können, so wie wegen eines angemessenen Vermögens und Fähigkeit zur Cautionsleistung zu legitimiren haben. Den 18. Aug. 1810.

Cameral-Amt daselbst.

Marbach. Die Chaußirung des über die hiesige Markung hinziehenden Distrikts der Straße von Marbach nach Ludwigsburg im Ganzen 194 Ruth. haltend, welche theils neu anzulegen, theils nur auszubessern sind, und die damit verbundenen Nebenarbeiten kommen am 28. diß Nachmittags 2 Uhr auf hiesigem Rathhaus in Abstreich. Die Liebhaber mögen sich mit Zeugnissen ihrer Tüchtigkeit versehen, dabei einfinden. Den 14. Aug. 1810.

Kön. Oberamt.

Tübingen. Nach ergangenem allergnädigsten Befehl vom 15. Aug. soll die hiesige Königl. Pulvermühle mit der dabei befindlichen Wohnung, und den zur Pulver-Fabrication nöthigen Gebäuden, samt vorhandenem Gras- und Küchengärtlen von ungefähr 1 Vrtl. im Meß auf 6 Jahre, nemlich vom 7. Sept. 1810 bis dahin 1816. im öffentlichen Aufstreich verliehen werden. Die Gebäude sind: a) die Pulvermühle vor dem Haagthor an der Ammer, mit 12 Stämpfel und 12 metallenen Schuhen, 1 eichenes Rollfaß, und 1 großes Polierfaß; b) das Wohnhauß; c) das Dörrhauß; d) das Kornhäußle; e) der Kohlofen; f) die Salpeter- und Holzhütten. Zur Vornahme dieser Verleihung ist Donnerstag der 6. Sept. festgesezt, wo sich also die Liebhaber in Ansehung ihres Prädicats mit obrigkeitlichen Zeugnissen versehen, und daß sie eine Caution von 1000 fl. zu prästiren im Stande sind, an obigem Tag Vormittags 9 Uhr in der Königl. Cameral-Verwaltung dahier einfinden, und die Bedingungen vernehmen können; zugleich wird hier noch bemerkt, daß einem Beständer das erzeugte Pulver als sein gänzliches Eigenthum überlassen, und ihm der freie Verkauf desselben,

wenn das Bedürfniß des Königl. Arsenals gedeckt ist, gegen Entrichtung der gesezlichen Abgaben eingeräumt werde. Den 19. Aug. 1810.

Kön. Cameral-Verwaltung.

Weißach. Da die Flekenmühle zu Weißach wegen einiger abgeänderten Bedingungen aufs neue verliehen werden soll, so wird die jezt auf 6 Jahre festgesezte Verleihung derselben Samstags den 8. Sept. auf dem dortigen Rathhause Morgens 8 Uhr vorgenommen werden. Den 19. Aug. 1810.

Oberamt Leonberg.

Brakenheim. Nachstehende Conscriptionspflichtige Königl. Unterthanen-Söhne haben sich der bisher gegebenen General-Ediktal-Vorladungen ungeachtet noch nicht in ihrem Heimwesen eingefunden. Es wird ihnen daher nochmals ein 4 monatlicher Termin eingeräumt, innerhalb welcher sie sich zu Haus einzufinden und sich der Conscription zu unterwerfen, im Fall des widersezlichen Ausbleibens aber sich zu gewärtigen haben, daß ihr Vermögen annotirt und confiscirt werde. Als von Brakenheim: Jak. Fried. Ihle, Schäfer. Carl Fried. Weis, Bek. Joh. Fried. Späth, Müller. Ge. Balth. Müller. Joh. Gottl. Christ. Sausele, Bek. Jak. Fried. Rennstich, Glaser. Von Botenheim: Ge. Balt. Stengel. Christoph Jakob Kühner, Schuster. Joh. Balt. Seiter, Weber. Jakob Oehler, Mezger. Von Dürrenzimmern: Johann Friedrich Müller, Schreiner. Von Grosgartach: Joh. Bernh. Pfeiffer. Joh. Christoph Diem. Jak. Fried. Volz, Schäfer. Phil. Heinr. Herrlinger, Mezger. Christoph Flinspach, Kiefer. Joh. Leonh. Spinnehirn, Schuster. Jakob Fried. Staar. Joh. Phil. Friederich. Von Güglingen: Joh. Jakob Meidinger. Ge. Michael Fakler. Carl Wilhelm Oetinger. Fried. Jak. Koch, Handlungs-Commis. Carl Fried. Trautwein. Carl Jak. Körner, Striker. Matth. Fanth, Müller. Joh. Christ. Körner. Joh. Jak. Feucht. Von Haberschlacht: Ge. Leonh. Dörr. Von Häfnerhaslach: Jak. Fried. Hirsch. Joh. Jak. Schäufele, Maurer. Von Hausen: Ge. Ad. Goos. Joh. Haas. Ge. Adam Ekert. Von Kleingartach: Joh. Conr. Oker, Bek. Phil. Heinr. Sautter. Von Kürnbach: Samuel Fried. Brum. Joh. Ludw. Tude Christoph Wanner. Von Leonbronn: Joh. Ad. Schlaich, Schäfer. Von Meimsheim: Joh. Fried. Rupprecht Joh. Mich. Engelhard. Jak. Heinrich Arnold. Ge. Albrecht Amos. Joh. Dan. Hildwein. Carl Gottlieb Hildwein, Schneider. Von Michelbach: Joh. Fried. Lang. Von Niederhofen: Christoph David Held. Joh. Fried. Kauzmann, Schuster. Jak. Fried. Haas, Weber. Von Norotheim: Christ. Heinrich Kaiser, Mezger. Jos. Gottfr. Gottlob Emais. Von Ochsenbach: Christ. Fried. Jelen, Schmid. Von Pfaffenhofen: Mich. Aigster. Christoph Fried. Bender, Bek. Christ. Jak. Mößner. Christoph Biedermann. Joh. Mich. Egler. Joh. Ge. Schiek. Joh. Fried. Schöneck. Iman. Dav. Nast, Jäger. Ludw. Stein, Joh. Ge. Rosenberger, Schneider. Johannes Rosenberger. Von Sternenfels: Joh. Christ. Kolb, Schmid. Fried. Schok, Schmid. Joh. Häfner, Schmid. Von Stetten: Matth. Weißert. Jak. Fell, Schneider. Ge. Mich. Boger, Schneider. Von Stokheim: Pet. Schwarz, Krämer. Von Weilertz: Christ. Schock, Beck. Joh. Jak. Fried. Mößner, Müller. Ge. Jak. Wittmer, Joh. Gottl. Mößner, Müller. Ludw. Ehrenmann, Schuster. Von Zaberfeld: Samuel Levi, Handelsjud. Joh. Fried. Reinhard, Maurer.

K. Oberamt.

Endingen. Der Webergeselle, Johannes Glaser von da, welcher unter specielle polizeiliche Aufsicht gesezt ist, sich aber demungeachtet aus seinem Geburts-Ort entfernt hat, wird hiedurch zur alsbaldigen Rükkehr und Stellung vor Oberamt aufgefordert, zugleich aber sein Signalement mit dem geziemenden Gesuch an sämtliche Obrigkeiten, ihn auf Betreten zu arretiren, und hieher einliefern zu lassen, öffentlich bekannt gemacht. Derselbe ist 38 J. alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat ein röthlichtes längliches Angesicht, etwas blatternarbigt, abgeschnittene schwarze Haare, breite Stirne, dichte schwarze Augbraunen, kleine braune Augen, volle Wangen, dike Nase, großen aufgeworfenen Mund, gute weiße Zähne, rundes Kinn, und diken Hals, auch hat er einen von Verrenkung herrührenden Fehler der linken Handgelenks und einen Leibschaden auf der linken Seite. Er ist bekleidet mit einem runden schwarzen Filzhut, roth und gelbgestreiften baumwollenen Halstuch, grauen Ueberrok mit gesponnenen Knöpfen, weißen Barchet-Weste, weiß leinenen langen Beinkleidern und Bändel-Schuhen, in welchen er statt der Strümpfe Lumpen um die Vorderfüße trägt. Balingen, den 17. Aug. 1810.

Kön. Oberamt.

Gaildorf. Die beiden Militairpflichtigen Joseph Bernhard Bischoffsberger, von Erlenhof, Zimmermann seiner Profession, 19 J. alt, 5 Fuß 9 Zoll groß, und Jakob Siller von Wengen, Schmidt, 23 Jahre alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, welche auf Befehl von Königl Conscriptions-Commission wegen unerlaubten Aufenthalts im Auslande und Nicht-Erscheinens bei mehreren Conscriptionen an das Commando des Füsilier-Bataillons von Berndes nach Hohenasperg geliefert und mit achtjähriger Capitulation hätten assentirt werden sollen, haben sich ohne obrigkeitliches Certificat aus dem Oberamte entfernt, ohne daß die Väter der beiden Militairpflichtigen ihre Aufenthalts-Orte angeben können. Es werden daher beide hiemit aufgerufen, sich unverzüglich vor hiesigem Oberamte zu stellen, zugleich aber auch alle löbl. Obrigkeiten ersucht, dieselbe auf Betreten anzuhalten, und entweder hieher, oder an das hochlöbl. Militair-Commando unmittelbar einzuliefern. Den 13. Aug. 1810.

Kön. Oberamt.

Sindelfingen. Benjamin Friedrich Borst, Apotheker, 25 J. alt, 5 Fuß 9 Zoll 8 Linien im Meß haltend, Burkhardt Borst, Müllners dasiger Sohn, der bei der dißjährigen Conscription in die erste Classe eingetheilt worden, ist den 17. Apr. der Aushebung entwichen, und hat inzwischen keine Nachricht von seinem Aufenthalt nach Haus gegeben. Es wird derselbe daher hiemit öffentlich aufgefordert, sich in seinem Geburts-Ort innerhalb 3 Monaten, die ihm hiemit peremtorisch anberaumt werden, einzufinden, widrigenfalls aber sich selbst alle nachtheilige Folgen seiner Entweichung, die das Gesez gegen ihn verhängen wird, zuzuschreiben. Zugleich werden sowohl die inn- als auswärtige hochlöbl. Ortsvorstände geziemend ersucht, denselben wo er sich allenfalls aufhalten möchte, entweder in sein Heimwesen zu verweisen, oder von seinem Aufenthalt der unterzeichneten Behörde Nachricht zu ertheilen.

Oberamt Böblingen.

Vaihingen. Nachstehende militairpflichtige Unterthanen-Söhne, welche nach emanirter Conscriptions-Ordnung sich auf die Wanderschaft begeben haben, und seit der ersten Edictal-Citation noch nicht zurückgekehrt sind, werden bei den in den Conscriptions-Gesezen enthaltenen Strafen zur Rükkehr in ihr Heimwesen binnen 4 Monaten hiemit zum zweitenmal aufgefordert; und zwar namentlich von Vaihingen: Christoph Heinr. Lang, Schuster. Jak. Fried. Schmauder, Ziegler. Joh. Gottl. Heimerdinger, Wagner. Joh. Jak. Horm, Kiefer. Jak. Wilh. Oberkampf, Hutmacher. Joh. Gottl. Conrad, Zimmermann. Jak. Fried. Kies, Kupferschmid. Christ. Reichenbacher, Kaufmann. Joh. Martin Hofer, Schuster. Joh. Ge. Flekhammer, Schuster. Von Aurich: Johann David Collmer. Joh. Ge. Messerschmid, Schmid. Von Eberdingen: Jakob Friedrich Heinzelmann, Kiefer. Jos. Sämann. Jak. Fried. Hafner, Mezger. Von Enzweihingen: Johann Fried. Ruf. Joh. Mich Schmidgall, Kübler. Jak. Fried. Rampacher, Kaufmann. Gottl. Jung, Substitut. Joh. Ge. Schmidgall. Joh. Matth. Klein, Bek. Joh. Thom. Schaufele, Saifensieder. Christoph Mittelberger, Kübler. Joh. Ge. Seitter, Kiefer. Johann Christoph Lachenmaier, Schuster. Von Gros-Sachsenheim: Ge. Christoph Keller, Schreiner. Jakob Fried. Staib, Schuster. Joh. Hettler, Schneider. Joh. Jakob Munz, Weber. Von Hochdorf: Joh. Ge. Gutscher, Bauer. Joh. Ge. Truchses, Bek. Von Hohenhaslach: Jac. Bernh. Mannbar. Joh. Dav. Bachmann, Kübler. Joh. Phil. Fischlen, Schneider. Von Horrheim: Christian Fried. Keuler, Schmid. Ge. Christoph Allmendinger, Schneider. Joh. Gerlacher. Joh. Heinr. Berchtold, Schneider. Joh. Christ, Gerlach. Christ. Heinr. Renz. Joh. Breuling. Gottl. Ungermaier, Bek. Joh. Jakob Keuler, Schneider. Von Klein-Sachsenheim: Ge. Matth. Maier. Joh. Matthäus Hiemich, Schuster. Von Mühlhausen: Gottl. Hafner, Schuster. Matth. Hezel, Kübler. Ge. Adam Kaiser. Joh. Ge. Schorndorfer. Von Nußdorf: Joh. Martin Häfer, Bek. Conr. Wilh. Jäger, Kiefer. Von Oberrieringen: Joh. Schrag, Schmid. Wilh. Fried. Schrag, Schneider. Joh. Ge. Gammel, Strumpfweber. Ge. Conr. Schrag, Schreiner. Von Sersheim: Gottl. Fried. Glük, Postknecht. Joh. Jak. Kapphan. Levi Pforsich, Schneider. Von Unterriexingen: Joh. Ge. Griesinger, Zeugmacher. Jakob Friedr. Schondelmaier, Weber. Ge. Mich. Läpple, Schäfer.

Kön. Oberamt.

Balingen. Nachdem der bei dem Königl. Füsilier-Bataillon von Berndes gestandene Gemeine, Quirinus Rall von Geißlingen, hiesigen Oberamts gebürtig, den 27. vor. Mon. aus der Garnison Hohenasperg desertirt ist; so werden hiedurch sämtliche Hoch- und Löbliche Obrigkeiten geziemend ersucht, auf denselben zu fahnden, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und entweder an das Hoch-

löbl. Commando zu Hohenasperg oder an das unterzeichnete Oberamt wohlverwahrt einliefern zu lassen. Den 14. Aug. 1810. K. Oberamt.

Brakenheim. Jakob Maier von Eibenspach, welcher bei dem Königl. Füsilier-Bataillon von Berndes gestanden, desertirte den 25. Jul. aus seiner Garnison Hohenasperg; alle obrigkeitliche Behörden werden ersucht, auf denselben zu fahnden, ihn auf Betreten zu arretiren, und entweder an das hiesige Oberamt oder das Regiments-Commando ausliefern zu lassen. Den 13. Aug. 1810.
Kön. Oberamt.

Undingen, Oberamt Reutlingen. Der unter dem Königl. Füsilier-Bataillon von Berndes gestandene Gemeine, Matthäus Herrmann von Undingen gebürtig, ist den 6. Jul. d. J. aus der Garnison Hohenasperg desertirt. Alle Hoch- und Wohllöbl. Militair- und Civil-Behörden werden nun geziemend ersucht, auf diesen Deserteur zu fahnden, und solchen im Betretungsfall entweder an das hochlöbl. Commando auf den Hohen-Asperg oder an das hiesige Oberamt wohlverwahrt einliefern zu lassen. Den 9. Aug. 1810. Kön. Oberamt.

Urach. Der bei dem Kön. Füsilier-Bataillon von Berndes gestandene Gemeine, Leonh. Eisenschmid von Zainingen, diesseitigen Oberamts, ist den 27. Jul. d. J. aus der Garnison Hohenasperg desertirt. Alle Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten werden daher geziemend ersucht, auf diesen Deserteur fahnden, ihn auf Betreten arretiren, und entweder an gedachtes Königl. Bataillons-Commando, oder an unterzeichnete Behörde einliefern zu lassen. Den 9. Aug. 1810. Kön. Oberamt.

Waiblingen. Der bei dem Königl. Füsilier-Bataillon von Berndes gestandene Gemeine, Johannes Schiek von Strümpfelbach, ist aus der Garnison Hohenasperg desertirt. Sämtliche Obrigkeiten werden geziemend ersucht, auf diesen Deserteur zu fahnden, und ihn auf Betreten entweder nach Hohenasperg oder an das hiesige Oberamt einliefern zu lassen. Den 9. Aug. 1810.
Kön. Oberamt.

Heilbronn. Mariane Holzerin von Steinbach, Oberamts Hall, welche den 3. Aug. d. J. wegen eines zu Kirchhausen verübten wiederholten geringen Diebstahls hier in Verhaft und Untersuchung gekommen ist, wußte nach dem ersten Verhör ihrem Wächter zu entspringen. Sämtliche obrigkeitliche Behörden werden daher requirirt, auf diese Flüchtlingin zu fahnden, sie auf Betreten zu arretiren, und gegen Ersaz der Kosten entweder an das unterzeichnete Oberamt, oder das K. Oberamt Hall einzusenden. Signalement: Holzerin ist 18 Jahr alt, hat röthlichte Haare, braune Augen, proportionirte Nase und Mund, volles röthlichtes Angesicht, und eine mittelmäsige Statur. Den 16. Aug. 1810. Kön. Oberamt.

Mökmühl. In der Nacht vom 28. auf den 29. Jul. l. J. ist der wegen gewaltsamen Einbruchs und Gelddiebstahls dahier inhaftirt gewesene, hier unten signalisirte Schreinersgeselle, Johann Maisenhelder von Unterdertingen, Maulbronner Oberamts, mittelst gewaltsamer Erbrechnng des Ofens, und durch Hülfe eines aus seinem Hemde und einem Teppich verfertigten Seils aus seinem Gefängniß entwichen. Alle Polizei-Behörden werden daher geziemend ersucht, auf diesen Dieb genau fahnden, ihn auf Betreten arretiren, und gegen Ersaz der Unkosten wohlverwahrt hieher einliefern zu lassen. Signalement; Johann Maisenhelder ist 24 J. alt, hat blonde abgeschnittene Haare, ein ovales Gesicht, graue Augen, etwas eingefallene Wangen, hervorstehende Ohren, mittelmäsige Nase, hervorstehende Lippen, gesunde Zähne ohne Zahnluken, einen schwachen Bart und rundes Kinn, ist ohne sichtbares körperliches Gebrechen, hingegen hat er am linken Arm eine Schuß-Narbe, mißt ungefähr 5 Schuh 8 Zoll, ist mager von Körper, und spricht den Dialekt des Württembergischen Unterlandes. Bei seinem Entweichen trug er ein schwarzes tüchenes Wammes, eine lilla und gelb gestreifte Sommerweste, ein schwarz seidenes Halstuch, ein paar graue tüchene lange Beinkleider, Stiefel, 1 paar schwärzlichtgraue Strümpfe und eine lederne Kappe. Den 1. Aug. 1810. K. Oberamt.

(Nebst zwei Beilagen.)

Beilage B zu Nro. 35.

des Königl. Staats- und Regierungs-Blatts von 1810.

Enzweihingen, Oberamts Vaihingen. Der Militairpflichtige Johann Georg Hanne, Fuhrknecht, von Enzweihingen hatte sich, als er durch eine allergnädigste Resolution zum Einliefern unter das Königl. Militair bereits bestimmt war, schon wieder von Haus entfernt. Derselbe wird daher bei den in den Conscriptions-Gesezen bestimmten Strafen hiemit zum erstenmal aufgefordert, binnen 4 Monaten sich in seinem Heimwesen einzufinden, und sich vor Oberamt zu stellen.

Oberamt Vaihingen.

Gmünd. In Gemäsheit allerhöchsten Decrets vom 2. Jenner d. J. werden nachbenannte Conscriptionspflichtige Unterthanen-Söhne aus hiesigem Oberamts-Bezirk aufgefordert, binnen jezt und 4 Monaten bei sonst zu gewarten habender Vermögens-Confiscation nach Haus zurükzukehren, und sich den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen, und zwar von Gmünd: Joh. Eich. Johann Pet. Schleicher, Goldschmid. Ant. Waldenmaier, Schneider. Ge. Franz Rudolph, u. Franz Weber, Goldschmide. Jos. Heinzmann. Thom. Kott, Schneider. Jos. Argauer, Hafner. Joh. Debler, Goldschmid. Joh. Hegmann, Schäfer. Ge. Elser; Ge. Weitmann, u. Thom. Müller, diese 3 Goldschmide. Dom. Waibel. Ignaz Ligle, Goldschmid. Gottlob Fried. Schoffer. Aug. Maier, Goldschmid. Ge. Franz Schleicher. Ge. Eisele, Goldschmid. Bernh. Leuth, Caminfeger. Egid. Albrecht; Johann Leopold Abr; Joh. Franz Haas, und Anton Vogt, diese 4 Goldschmide. Franz Paul Garb, Strumpfweber. Augustin Müller, Bek. Joh. Seibold. Franz Xaver Dudenn, Schreiner. Wilh. Friedrich Schoffer. Sebast. Kraus, Mezger. Mich. Räuschle, Goldschmid. Christ. Bez, Bauernknecht. Franz Elser, Goldschmid. Maximil. Bommas, Goldschmid. Andr. Bucher. Ignaz Bez, Goldschmid. Ge. Knoll, Goldschmid. Joseph Debler, Mezger. Franz Jos. Deubele, Goldschmid. Johann Roth, Schreiner. Franz Carl Neuer, Goldschmid. Franz Xav. Rudolf. Nikola Ott, Goldschmid. Joh. Ge. Schwab. Ignaz Blattner. Franz Jos. Eisele, Keller und Bierbrauer. Joh. Oechsle, Bierbrauer. Leop. Korn. Von Bartholomä: Johannes Bauer, und Casp. Bäuerle, Baurenknechte. Joh. Melchior Popp. Andr. Gössele, Baurenknecht. Von Unterböbingen: Anton Sachsenmaier, Bauernkn. Job Riek, Taglöhner. Jos. Barth, Baurenknecht. Franz Anton Bek. Ge. Kolb, Bek. Von Oberbettringen: Matth. Bauer, Baurenknecht. Franz Anton Schmid, Weber. Jos. Hölzle, Pfeifenmacher. Von Weiler in Bergen: Andreas Haag. Ge. Obrist. Bernard Bulling. Von Degenfeld: Joh. Brezler. Jos. Geiger. Anton Baumholz, Sattler. Von Nenningen: Jak. Höfle. Von Göggingen: Michael Heiler. Von Thierhaupten: Joseph Waibel, Schneider. Melch. Werner, Schmid. Von Horn: Jos. Haug, Bierbrauer. Ge. Leinmüller, Schuster. Sebast. Schürle, Zimmermann. Bernh. Schürle, Kiefer. Von Heubach: Joh. Weber, Weber. Joh. Mich. Wanner. Von Iggingen: Jos. Bek, Baurenknecht. Johann Frey. Von Schönhardt: Sebast. Strampfer, Schreiner-Lehrjunge. Von Herrlikofen: Franz Anton Steegmaier, Baurenknecht. Von Lindach: Jos. Wagner. Casp. Weis, Schäfer. Joh. Ge. Walter, Baurenknecht. Von Muthlangen: Joh. Steinbrunner, Maurer. Joseph Rudolph Maurer. Dominikus Hinterberger. Anton Heiderer, Wagner. Von Leinzell: Franz Joseph Lang. Christoph Dolderer, Schuster. Joh. Gräsle, Maurer. Benedikt Wohlrab. Michael Müller. Joh Ge. Rieder, Musikus. Melch. Steegmaier. Jos. Schmid, Zimmermann. Leonh. Wiesenfarth. Mich. Baumann. Von Mögglingen: Mich. Weihreter, Mezger. Mart. Schweizer. Franz Neumaier. Franz Spranz, Baurenknecht. Patriz Deininger. Anton Riegg, Kiefer. Patriz Klopfer, Baurenknecht. Joseph Hizelberger. Von Lautern: Ant. Lesler, Baurenknecht. Jak. Weber, Bader. Von Herrmannsfeld: Joh. Klopfer. Von Zollhof: Joh. Bäuerle.

Von Lauterburg: Joh. Ge. Kern. Von Bärenbach: Ge. Pfeifer. Von Rechberg: Hinterweiler: Michael Schilling, Baurenknecht. Mich. Weber, Schuster. Von Vorderweiler: Jos. Anton Huttenlauch. Bernhard Kuhn, Bierbrauer. Von Spraitbach: Jakob Breisacher. Blasius Waibel. Anton Hirzel. Mich. Schürle. Von Vorder-Linthal: Joseph Schwarz. Joh. Ge. Ruepp. Von Hertigkofen: Joh. Ge. Kuhn. Bernh. Kuhn, Maurer. Von Strasdorf: Franz Jos. Bieser, Zimmermann. Von Methlangen: Michael Kordon, Bierbrauer. Bernh. Frey. Von Waldstetten: Xaver Schabel, Kiefer. Michael Waibel. Matth. Weber. Bernh. Straubinger. Ant. Bez, Baader. Von Wüstenrieth: Joh. Gottlieb Günther, Bek. Von Wisgoldingen: Joh. Dangelmaier. Mich. Steeb. Urban Dangelmaier. Joseph Schmid.

Kön. Oberamt.

Isny. Da nachstehende Conscriptionspflichtige bei der heurigen Musterung nicht erschienen sind, so werden solche hiemit abermalen ediktaliter vorgeladen und zwar 1) diejenige, welche der an sie erlassenen 3 Ediktal-Citationen unerachtet ausgeblieben sind, mit der Warnung, daß sie innerhalb 4 Monaten zu erscheinen, und ihr bisheriges Ausbleiben zu rechtfertigen, oder zu gewarten haben, daß ihr annotirtes Vermögen confiscirt werde. Unter diese Klasse gehören 1) von Isny Stadt, Jos. Zech, Bäcker. Paul Springer, Weber. Joh. Jak. Klustinger, Weber. Matheus Rothbacher, Weber. Joh. Hiller, Bauer. Christoph Rothbacher, Maurer. Joh. David Rothbacher, Maurer. Matheus Rötel, Nadler. Thomas Kraus, Schlosser. Joh. Jak. Strobel, Kürschner. Gottfried Rötel, Nadler. Joh. Jak. Geiger, Kupferschmid. Georg Rotbacher, Färber. Konrad Haggenmüller, Maurer. Stift Isny. Konrad Lauber, Schuster. Unteramt Kisslegg-Wolfegg. Von Einthürnenberg. Xaver Spieß, Bauer. Von Goppertshofen. Jos. Deutler, Bauer. Mang Müller, Bauer. Von Höhmühle. Jos. Johler, Müller. Von Immenried. Xaver Lott, Strumpfstricker. Von Kißlegg. Jos. Mang Schilt, Schornsteinfeger. Xaver Kebach, Schreiner. Xaver Bader, Büchsenmacher. Von Ramhaus. Anton Pfender, Schreiner. Alois Pfender, Schuster. Jos. Pfender, Papiermacher. Baptist Pfender, Papiermacher. Von Richlings. Xaver Hengge, Bauer. Joh. Hengge Bauer. Von Roth. Jos. Boscher, Bauer. Von St. Anna. Gregor Pfender, Bierbrauer. Von Unterhorgen. Jos. Biggel, Bauer. Unteramt Kisslegg-Wurzach. Von Emmelhofen. Ant. Kieble, Bräuer. Aloys Kieble, Bauer. Von Häusern. Fr. Jos. Stüzenberger, Mezger. Ant. Stüzenberger, Mezger. Von Hintermoos. Mathias Baumann, Bauer. Von Kisslegg. Ant. Kempter, Seiler. Jos. Graf, Schlosser. Jos. Kranz, Schmid. Von Obertiefenthal. Baptist Beeser, Schuster. Von Richlings. Ant. Schupp, Bauer. Von Reippertshofen. Aloys Steinhaußer, Bauer. Martin Steinhaußer, Bauer. Ignaz Steinhaußer, Wagner. Franz Jos. Steinhaußer, Bauer. Von Wuhrmühle. David Groß, Strumpfweber. Von Zaisenhofen. Joh. Müller, Bauer. Unteramt Trauchburg. Von Beuren. Isidar Notz, Bauer. Unteramt Zeil. Von Auenhofen. Joh. Georg Ländle, Bauer. Sebastian Schwebel, Bäcker. Von Mailand. Joh. Jak. Kathan, Bäcker. Von Reichenhofen. Kajetan Stölzle, Müller. Joh. Mart. Elison, Maurer. Alois Büchele, Bauer. Franz Jos. Elison, Schmid. 2) Unter der Bedrohung, daß ihr Vermögen annotirt, und sie als gegen die Conscription Ungehorsame behandelt werden, werden zum drittenmal zum Erscheinen aufgefordert. Von Stadt Isny. Jos. Schlegel, Gerber. Jakob Maier, Bäcker. Michael Wanner, Maurer. Wolfgang Fried. Stock, Weber. Joh. Mich. Hörburger, Hafner. Christian Ludw. Heldbeck, Kaufmann. Franz Jos. Hiller, Maurer. Paul Zangerer, Graveur. Joh. Jak. Wanner, Müller. Remigius Kempter, Maurer. Joh. Baptist Kleiner, Müller. Georg Christoph Thomann, Gerber. Joh. Kaspar Vollenscheer, Schuster. Ant. Meßner, Bauer. Xaver Hiller, Schweizer. Joh. Heinrich Hünninger, Weber. Joh. Georg Schlegel, Nadler. Jos. Steube, Weber. Georg Christoph Zeiler, Mezger. Stift Isny. Michael Jäger, Schlosser. Joh. Bapt. Rudhart, Müller. Joseph Ant. Zech, Schneider. Willibald Weiß, Schuster. Konrad Fink, Kiefer. Franz Jos. Fink, Schlosser. Aloys Rudhart, Müller. Von Blockwiesen. Benedikt Lorenz, Mezger. Von Eisenbach. Remig. Huber, Bauer. Xaver Schmid, Schuster. Jos Ant. Schmid, Schuster. Unteramt Eglofs. Von Hummelberg. Jos. Bodenmüller, Maurer. Von Linzgis. Franz Fidel Bizler, Schreiner. Von Siggen. Paul Hang, Bauer.

Unteramt Kißlegg Wolfegg. Von Immenried. Alois Müller, Schuster. Ant. Müller, Schuster. Unteramt Kißleg-Wurzach. Von Reippertshofen. Xaver Steinhauser, Rechenmacher. Von St. Anna. Georg Schreiber, Bauer. Von Weitershofen. Xaver Gut, Bauer. Von Zaisenhofen. Chrisostomus Müller, Bauer. Unteramt Trauchburg. Von Beuren. Joh. Bapt. Notz, Zimmermann. Joh Georg Bodenmüller, Mezger. Peter Paul Blaser, Weber. Von Unterharpprechts. Jos. Bochezer, Bräuer. Von Eisenharz. Max Karl Schobloch, Bauer. Von Matzen. Benedikt Kümpfler, Bauer. Von Willarz. Klemens Dürrenberger, Maurer. Von Baldenhofen. Joh. Zinnstein, Müller. Willibald Schuhwerk, Kiefer. Von Gottrazhofen. Peter Paul Lingg, Müller. Christian Albrecht-Bauer. Franz Jos. Burtscher, Hammerschmid. Philipp Burtscher, Bauer. Andreas Lingg, Schuster. Von Friesenhofen. Jos. Ant. Baur, Schuster. Jos. Ant. Kuhn, Schuster. Matheus Netzer, Müller. Joh. Michael Schneider, Kiefer. Lorenz Knoll, Drechsler. Von Rimmbach. Leonhard Schellmeister, Schuster. Von Heidlings. Franz Xaver Rudolf, Bauer. Von Rothenbach. Konrad Jäck, Schreiner. Von Simmerberg. Mart. Ammann, Schuster. Von Werlang. Jos. Dieng, Bauer. Von Sommersbach. Franz Ant. Morgen, Schneider. Von Dengeltshofen. Joh. Georg Depont, Bauer. Von Reugers. Jos. Ant. Buhmann, Chirurg. Von Schwanden. Jos Ant. Mösle, Hufschmid. Von Razenhofen. Remig Zengerle, Bauer. Franz Jos. Zengerle, Schlosser. Von Rohrdorf. Thadeus Ziegler, Schlosser. Alois Hartmann, Bauer. Von Boden. Georg Schönenberger, Zimmermann. Von Götzenberg. Alois Rudhart, Bauer Mang Gall Rudhard, Bauer. Von Hofen. Jos. Schwägler, Gärtner. Von Wengen. Mart. Ruchte, Zimmermann. Joh. Leonh. Wachter, Bauer. Von Emerlanden. Oswald Zinnstein, Schuster. Ant. Zech, Bauer. Mang Zech, Bauer. Unteramt Zeil. Von Zeil-Schloß. Ant. Sauter, Bräuer. Von Riedlings. Ulrich Gut, Papiermacher.

3) Zum zweitenmal werden hierzu aufgefordert. Von Stadt-Isny. Joh. Thomas Felle, Sattler. Georg Jak. Büchele, Mezger. Mathias Steube, Mezger. Joh. Georg Hiller, Bauer. Von Stift-Isny. Johannes Kuster, Gärtner. Kassian Fink, Chirurg. Karl Frei, Maurer. Unteramt Eglofs. Von Eglofs. Mart. Haas, Schuster Von Mühlbolz. Joh. Martin Reich, Schreiner. Von Reutte. Korneli Kleiner, Zimmermann. Von Siggen. Benedikt Haug, Müller. Unteramt Kißlegg-Wurzach. Von Keybach. Sebastian Ehrler, Zimmermann. Unteramt Trauchburg. Von Albers. Mart. Bischlager, Bauer. Anton Bischlager, Bauer. Von Eisenharz. Jos. Ant. Zinnstein, Bauer. Franz Jos. Dürrenberger, Schneider. Von Matzen. Franz Jos. Kümpfler, Bauer. Unteramt Zeil. Von Seibranz. Franz Lauber, Bauer.

4) Endlich werden diejenige, welche bei der heurigen Conscription nicht erschienen sind, bei denen in den Königl. Gesetzen in Rücksicht auf ihr Vermögen und verlängerter Dienstzeit angedrohten Strafen zum Erscheinen innerhalb 4 Monaten aufgefordert und zwar von Stadt-Isny. Johannes Wagner, Chirurg. Ant. Dorn, Schneider. Mart. Ehninger, Bauer. Jos. Wölfle, Bauer. Michael Wölfle, Bauer. Bapt. Joh. Kibenspeck, Bauer. Adrian Steurer, Färber. Peter Renßner, Nadler. Heinrich Grünner, Weber. Johannes Thomann, Kammacher. Leonhard Hörburger, Bäcker. Christian Friedr. Schleicher, Hafner. Joh. Jak. Gaumer, Säckler. Johannes Brög, Bauer. Joh. Jak. Lind, Goldschmid. Abraham Heinzelmann, Bräuer. Mart. Schachenmeyer, Hutmacher. Joh. Jak. Gaumer, Chirurg. Johannes Thomann, Bräuer. Johannes Schlegel, Posamentier. Simon Meißburger, Schreiner. Jos. Ant. Kleiner, Müller. Johann Georg Steube, Säckler. Wilhelm Fridr. Faulhaber, Kaufmann. Joh. Jak. Felle, Metzger. Joh. Georg Strodel, Metzger. Leopold Grimm, Schreiner. Andreas Thomann, Kiefer. Franz Xaver Wölfle, Schuster. Jos. Steube, Schreiner. Peter Müller, Kiefer. Joh. Karl Thomann, Kiefer. Heinrich Schmelz. Georg Gottfried Schleicher, Schmid. Franz Xaver Brehm, Bauer. Joh. Jak. Steurer, Färber. Bonifaz Schädler, Bauer. Matheus Wachter, Gerber. Stift Isny. Benedikt Jäger, Bauer. Von Eisenbach. Augustin Wegmann, Bauer. Benedikt Reich, Bauer. Unteramt Eglofs. Von Aschen. Franz Jos. Jehle, Bauer. Von Eglofs. Martin Baumann, med. Doct. Von Göttlishofen. Joh. Jarde, Bräuer. Michael Schuwerk, Zimmermann. Jos. Durach, Bauer. Von Hochberg. Jos. Ant. Munding, Bauer. Von Malaichen. Kaspar Kolb, Bauer. Von Meggen. Mart. Müller, Bauer. Von Mühlbolz. Jos.

Trautmann, Fuhrknecht. Von Schaullings. Franz Ant. Prinz, Bauer. Von Schnaidt. Franz Jos. Bodenmüller, Müller. Von Siggen. Fr. Ant. Kolb, Sattler. Von Steinberg. Stephan Schedler, Hammerschmid. Von Thal. Benedikt Braun, Lackirer. Von Willarz. Alois Beschler, Bauer. Unteramt Kißlegg-Wolfegg. Von Eberharz. Michael Spengler, Bauer. Von Emmelhofen. Sebast. Seeberger, Bauer. Jos. Kempter, Sailer. Von Feld. Georg Wirth. Sailer. Alois Wirth, Müller. Von Immenried. Mart. Engler, Bauer. Joh. Engler, Bauer. Alois Fischer, Bauer. Von Keybach. Franz Jos. Schupp, Bräuer. Von Ober-Riebgarten. Alois Mahlin, Bauer. Von Ramhaus. Alois Beeser, Bauer. Max Beeser, Bauer. Von Roth. Xaver Wilhelm, Bauer. Unteramt Kißlegg-Wurzach. Von Herroth. Joh. Georg Hielemann, Bauer. Von Kißlegg. Ferdinand Rogg, Schreiner. Benedikt Kempter, Sailer. Kasemir Schilt, Säckler. Unteramt Trauchburg. Von Beuren. Alois Blaser, Bauer. Jos. Prinz, Zimmermann. Von Bolsterlang: Konrad Halder, Bauer Remig Kehler, Maurer. Fr. Jos. Glötter, Bauer. Joh. Bapt. Müller, Student. Von Christazhofen: Moriz Wösle, Wagner. Von Willarz: Fr. Ant. Gruber, Maurer. Von Baldenhofen: Mart Schuwerk, Schuster. Seb. Schuwerk, Bauer. Von Enkenhofen: Alois Hengge, Bauer. Von Gottrazhofen: Joh. Georg Lingg, Bauer. Von Hitzenlinden: Fr. Ant. Herger, Zimmermann. Von Grosholzleuthen: Joh. Ge. Landthaler, Schuster. Ferdinand Landthaler, Bauer Von Heidlings: Jos. Rudolf, Bauer. Von Klein Holzleuthen: Mart. Epp. Schreiner. Von Sommersbach: Franz Jos. Rädler, Bäcker. Fr. Jos. Jehle, Bauer. Von Neutrauchburg: Benedikt Riedmüller, Apotheker. Jakob Riedmüller, Gärtner. Andreas Riedmüller, Buchbinder. Von Leprosenhaus: Jos. Ant Streitle, Bauer. Von Boden: Jos. Jäck, Schuster. Konr Nägele, Chirurg. Von Weiler: Xaver Kuhn, Schreiner. Von Wengen: Fr. Jos. Städele, Bauer. Joh. Natterer, Bauer. Max Rübele, Metzger. Unteramt Zeil. Von Auenhofen: Mathias Mayer. Jos. Ant. Kleiner, Bauer. Ant. Bernhard, Bauer. Von Mailand: Fr. Kathan, Schlosser. Von Haid: Ant. Natterer, Müller. Von Reichenhofen: Leop Büchele, Müller. Jos. Büchele, Bauer. Alois Hengler, Uhrenmacher. Joh. Ge. Hengler, Hufschmid. Franz Büchele, Kiefer. Xaveri Hengler, Schreiner. Karl Scheible, Bauer Franz Xaver Eger, Chirurg. Von Diebolzhofen: Franz Jos. Haggenmüller, Metzger. Bened. Wölfle, Bräuer. Von Riedlings: Jak. Dollinger, Bauer. Franz Xaver Gut, Papierer. Von Hueb: Zacharias Fischer, Bauer. Von Seibranz: Jos. Bickel, Bauer. Fr Jos. Fackler, Bauer. Joh. Mart. Neß, Schuster. Von Starkenhofen: Alois Hungeler, Wagner. Von Wengenreuth: Ant. Schneider, Metzger. Königl. Oberamt.

Vaihingen, im Kreise Ludwigsburg. Nachstehende Militairpflichtige Unterthanen-Söhne, welche noch bei keiner Conscription anwesend waren, werden hiemit zum erstenmal aufgefordert, binnen 4 Monaten in ihrem Heimwesen sich einzufinden, und sich vor Oberamt zu stellen, widrigenfalls die in den Conscriptions-Gesezen bestimmte Strafen gegen sie eintretten werden. Und zwar namentlich von Vaihingen: Christ. Fried. Braun, Schneider. Jakob Salomo, Bauer. Von Nußdorf: Joh. Conr. Frank. Sodann wird zum drittenmal hiemit unter gleicher Androhung citirt: Johannes Baumgärtner, Schumacher von Klein-Sachsenheim. Kön. Oberamt.

Tübingen. Vermöge eines vom Königl. Hochlöbl. Kriegs-Collegio unterm 2. diß ergangenen Rescripts, ist der Gemeine, Conrad Steinhilber von Mößingen, den 6. Jul. aus der Garnison Hohenasperg, desertirt, und deßwegen die gewöhnliche Beifahungs-Anstalt zu treffen. Es werden daher alle Hoch- und Wohllöbl. obrigkeitliche Behörden geziemend ersucht, auf diesen Deserteur fahnden, und ihn, wenn er irgendwo betreten würde, verhaften, und anher einliefern zu lassen. Den 8. Aug. 1810. Kön. Oberamt.

Weinsberg. Der unter dem Königl. Infanterie-Regiment Herzog Wilhelm gestandene Gemeine, Ludwig Ziegler von Brettach, hiesigen Oberamts, ist den 22. Jul. d. J. im Urlaub desertirt. Alle Hoch- und Wohllöbl. Civil- und Militair-Behörden werden daher geziemend ersucht, auf denselben zu fahnden, ihn auf Betreten zu arretiren, und an hiesiges Oberamt oder an sein Regiment gefällig einliefern zu lassen. Den 9. Aug. 1810. Kön. Oberamt.

Namen des Prüfungs-Candidaten.	Religion Sittenlehre. Kenntniß des Gegenstands.		Kenntniß des Gegenstands.	Formenlehre.	Geometrie.	Zeichnungs-Kunst.	Übrige Schullehrer-Kenntnisse. III. Moralische und physische Eigenschaften eines Schul-Lehrers.	IV Schulzucht. Belohnungen. Strafen.	V. Schulbücher-Kunde.	VI. Verstands, und Gedächtniß-Uebungen.	VII. Innere Schul-Einrichtung.	VIII. Methodik. Theorie.	Ausübung.
Georg Bauer.	v.	f.		m.	o.	m.	v.	f. g.	f. g.	g.	g.	g.	g.

ıbelle.

	a) Talente und b) Aussprache.	Erster Lehrer.	Ob u. in welchem Schullehrer-Institute er gebildet worden? wann, und wie lange?	Ob er schon ein- od. mehrmal geprüft worden, wann und wo? ob und zu was er fähig gefunden worden?	Bisher versehene Dienste.	Besondere Bemerkungen, z. B. über das Vermögen des Prüfungs-Candidaten, ob er auch Privat-Unterricht gebe? wem, und über was? über seine besondere Kenntnisse in der lateinischen, französ. Sprache, der Mechanik, Landwirthschaft, Musik ꝛc.
Zu-	a) sehr fähig. b) spricht rein deutsch, oder: spricht nach dem Dialekt seiner Gegend, ꝛc. ꝛc.	Idel Mader, Lehrer in —	War nie in einem Institut, oder: war 1809. ein halbes Jahr im Institut zu —	Ist noch nie geprüft worden, oder: Ist schon einmal geprüft worden, im Herbste 1809. erhielt die Note: fähig zu Provisoraten.	War 3 Jahre Provisor in — seit 1807. Provisor in —	Hat ehemals drei Jahre lang die latein. Klassen in — besucht. Spielt sehr gut auf der Flöte; Hat einige eigene Güter, u. s. w.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 1. Sept.

Die Lieferung der rükständigen Zuchthaus-Gefälle an die betreffenden Pflegkassen durch die Obereinbringereien betreffend.

Da dem Königl. Ober-Landesökonomie-Collegium die Anzeige gemacht worden ist, daß für die Monate April, Mai und Juni nur von einigen Obereinbringereien die Zuchthaus-Gefälle an die betreffende Pflegkasse eingesandt worden, und mehrere sogar noch mit ihren Lieferungen für die Jahrgänge von 180$\frac{8}{9}$ und 18$\frac{9}{10}$. im Rükstande seien, hierdurch aber nothwendig eine nachtheilige Stokung in den, diesen Kassen obliegenden Zahlungen entstehen muß; so werden die Königl. Oberämter hiemit erinnert, die ihnen untergebenen Zucht- und Waisenhaus-Gefäll-Obereinbringer zur alsbaldigen Ablieferung der eingegangenen Gelder an die ihnen zugewiesene Kasse anzuhalten, und dafür zu sorgen, daß auch in der Folge je von 3 zu 3 Monaten diese Ablieferung unmangelhaft vor sich gehe.

Es haben daher die Oberämter sich nicht nur von denselben über die Befolgung dieses Befehls die Anzeige machen, und die zurükerhaltene Quittung für die geleistete Bezahlung vorlegen zu lassen, sondern auch von ihrem Particular Einsicht zu nehmen, da, wo sie eine Saumsal oder eine Unordnung der Obereinbringer wahrnehmen, solche sogleich zu rügen, wo aber die Untereinbringer ihre Pflicht in fleissigem Eintreiben der für die Waisen- und Zuchthäuser bestimmten Revenüen nicht erfüllen, diese auf alle nur dienliche Weise in die Ordnung einzuleiten. Stuttg. den 24. Aug. 1810. Kön. Ob. Landesökon. Colleg.

Die Sperrung der Stadt-Thore betreffend.

Da Se. Königl. Maj. allergnädigst zu befehlen geruht haben, daß in Zukunft die Thore

im Monat	Januar	um	$\frac{1}{2}$ 6 Uhr
" "	Februar	"	$\frac{3}{4}$ 6 Uhr
" "	Merz	"	7 Uhr
" "	April	"	8 Uhr
" "	Mai, Jun. Juli, August	um	9 Uhr
" "	Septemb. und Oktobr.	um	8 Uhr

im Monat November um 6 Uhr
" " December um ½ 6 Uhr

geschlossen werden sollen; so wird solches zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Stuttgart, den 23. Aug. 1810. Königl. Ober-Policei-Direction.

Straf-Erkenntniß Königl. Conscriptions-Commission.

Andreas Mangold von Wildberg, Oberamts Nagold, welcher sich der Stellung zu den Musterungen des vorigen und gegenwärtigen Jahres ungehorsamer Weise entzogen hat, jedoch bei seinem ganz geringen Maase unter dem Linien-Meß sich nicht zur Aushebung eignet, wird zu einer dreiwöchigen Festungsarbeit auf dem Hohenasperg condemnirt. Decret. Stuttg. in Kön. Conscriptions-Commission, den 21. Aug. 1810.

Rechts-Erkenntniß des Königl. Ob. App. Tribunals.

In der Appellations-Sache von der vormaligen Fürstlich-Hohenloheschen Justiz-Kanzlei zu Bartenstein zwischen den sämtlichen Professionisten zu Rinderfeld, Klägern, Appellanten an einem, und der dortigen Gemeinde, Beklagter, Appellatin am andern Theil, Kriegskosten-Umlage betreffend, wird, unter Abschlagung des appellantischer Seits deferirten Eides, die Urtel voriger Instanz, unter Vergleichung der in gegenwärtiger Instanz aufgegangenen Prozeß-Kosten bestätigt. Tübingen, den 23. Aug. 1810.

Erkenntniß des Kön. Ob. Justiz-Collegii II. Senats.

Die Appellations-Sache von Wildberg zwischen dem Chirurgus Ulrich Schöttle von Ebhausen Appellanten an einem, und seiner Schwieger-Tochter der Christiana Friederika Schöttlin cum curat. ebendaselbst, Appellatin am andern Theil, eine angebliche Hauß-Kauf-Schillings-Forderung betreffend, wurde wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde von Amtswegen per Reſcriptum verworfen. Stuttg. den 18. Aug. 1810.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

durch ein Decret vom 15. Aug. dem Second-Lieutenant Beyelmann vom leichten Bataillon v. Wolff die gebetene Entlassung aus Kön. Militair-Diensten zu ertheilen,

durch ein Decret vom 16. Aug. den Premier-Lieutenant v. Kuohn vom leichten Bataillon v. Stokmaier zum Staabs-Hauptmann beim Infanterie-Regiment v. Scharffenstein zu befördern,

durch ein Decret vom 19. Aug. den von Podewils aus Meklenburg als Second-Lieutenant beim Dragoner-Regiment Kronprinz anzustellen,

durch ein Decret vom 21. Aug. den Stabs-Hauptmann v. Langsdorff vom Füsilier-Bataillon v. Berndes von dem Königl. Militair zu entlassen, und

die Unter-Lieutenants Sonntag und Honold von der Artillerie zu Ober-Lieutenants bei derselben zu befördern;

durch ein Decret vom 26. Aug. die Stabs-Hauptleute des Füsilier-Regiments von Koseriz v. Denotti und v. Schiller zu wirklichen Capitains beim Füsilier-Bataillon v. Berndes,

die Premier-Lieutenants v. Löwenstern und Diesenhofer vom Füsilier-Regiment v. Koseriz zu Stabs-Capitains in diesem Regiment,

die Second-Lieutenants v. Stetten und v. Friderici vom Füsilier-Regim. von Koseriz zu Premier-Lieutenants in demselben, und

die Cadets v. Flemming von dem Garde-Regiment zu Fuß, und Dötschmann vom Infanterie-Regiment v. Scharffenstein zu Second-Lieutenants beim Füsilier-Regiment von Koseriz zu befördern.

Se. Königl. Maj. haben durch ein Decret vom 25. Aug. den Rechts-Candidaten Gaupp von Herrenberg, an die Stelle des auf sein Ansuchen durch ein Decret vom 21. Aug. allergnädigst entlassenen Auditor Schmidlin zum Auditor bei dem leichten Bataillon v. Wolff zu befördern allergnädigst geruht

Se. Königl. Maj. haben dem Prälaten und General-Superintendenten Cleß in Blaubeuren zu Bezeugung Ihres allerhöchsten Wohlgefallens mit der von ihm zum Besten des Generalats Adelberg für Schulzweke gemachten wohlthätigen Stiftung, das kleine Kreuz des Königl. Civil-Verdienst-Ordens allergnädigst zu verleihen; und

vermög allerhöchsten Reskripts vom 24. Aug. das erledigte erste Diaconat in Ludwigsburg dem zweiten Diakonus daselbst, M. Vischer und das zweite Diaconat dem Diakonus M. Bahnmaier in Marbach zu übertragen geruht.

Se. Königl. Maj. haben durch ein allerhöchstes Decret vom 23. Aug. den General-Postmeister Fischer zu Stuttgart auf sein allerunterthänigstes Ansuchen mit Pension in Ruhestand zu versezen, und die Functionen des General-Postmeisters provisorisch dem General-Postamts-Inspector Breyer zu übertragen geruhet.

Ludwigsburg. An den hienach gesezten Tägen werden in dem Königl. Arsenal allhier mehrere entbehrliche Artikel durch alle Rubriken an die Meistbietende verkauft werden, wozu die Liebhaber, insbesondere Sattler, Schneider, Schuster, Eisen-Arbeiter, Kirschner, Bortenwirker, Sailer, Flaschner, Kupferschmide, Fuhrleute, Mezger, Juden und Vorkäufler eingeladen werden. Die bei dieser Versteigerung festgesezte Ordnung ist folgende: Den 17. 18. 19 20. und 21 Sept. wird Lederwerk von allen Gattungen, Reutzeug, Puzzeug, Fuhrgeschirr, Schabraken und Waltrappen von verschiedenen Farben ꝛc. vorkommen, welche besonders für Sattler, Schuster, Schneider, Fuhrleute, Mezger, und Bauersleute taugen. Am 22 Sept. werden musikalische Instrumente verkauft, der 24 und 25. Sept. ist dem Verkauf von Sporn, Strangen, Bügeln und allerhand Eisenwerk, worunter mehrere Haushaltungs-Stüke, als Ofen-Platten, Thürschlößer ꝛc. bestimmt, welche Stüke vorzugsweise für Sporer und überhaupt alle Eisen-Arbeiter, auch Hausbesizer ꝛc taugen. Den 26 Sept. wird Blech und Kupfer verkauft, den 27 und 28. Sept. goldene und silberne Tressen, Quasten, Pelzwerk, verschiedene wollene und tamelhärne Artikel, und allerlei Gerätschaften für Kirschner, Bortenwirker, Sailer, Vorkäufler ꝛc. wozu die Liebhaber in dem Arsenal zu Ludwigsburg sich einfinden wollen. Den 27. Aug. 1810.

Königl. Kriegs-Collegium.

Bietigheim. Bei der hiesigen Cameral-Verwaltung ist auf denen Frucht-Kästen in Bietigheim, Groß-Sachsenheim und Rechentshofen ein Quantum ferndiger Gersten, gute Waare zum Verkauf allergnädigst ausgesezt, welches öffentlich bekannt gemacht wird. Den 28. Aug. 1810

Kön. Cameral-Amt.

Hall. In Gemäsheit eines allergnädigsten Befehls der Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthschafts-Departement, vom 17. dieses wird das für Wirthschafts- und andere Gewerbe in einer sehr vortheilhaften Lage befindliche, vormalige Johanniter-Commende-Gebäude dahier, nebst den da-

zu gehörigen Scheuren, Keller, auch 1½ Mrg. Baum- und Wurzgarten dabei, bis Montag den 10. Sept. an den Meistbietenden verkauft werden; welches unter dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht wird, daß die Liebhaber sich an gedachtem Tag, Vormittags 8 Uhr in der Cameral-Verwaltung zu Hall, einzufinden, und über ihr Prädikat und Vermögen obrigkeitliche Zeugnisse aufzuweisen haben. Den 25. Aug. 1810. Kön. Kreis-Steueramt Ellwangen und Cameral-Verwaltung Hall.

Marbach. Es soll nach allerhöchstem Befehl vom 22. Aug. das vormalig hiesige geistliche Verwaltungs-Gebäude zum öffentlichen Verkauf gebracht werden, dasselbe ist 3 stokigt, der untere Stok von Stein, die übrigen von Holz. Es enthält 3 heizbare Zimmer, 1 Küche und 6 Kammern, worunter 3. auf der Bühne befindlich, 1 Holzstall, 1 Waschküchen und 1 großen gewölbten Keller, 1 steinernen Schweinstall und 1 beschlossenes Höflen, nebst 1 ganzen Scheuer, worinn sich 1 Rindviehstall befindet. Zur Aufstreichs-Verhandlung ist Donnerstag der 20. Sept. bestimmt, worzu die Liebhaber auf hiesiges Rathhauß Morgens 9 Uhr unter der vorläufigen Bemerkung eingeladen werden, daß am Kaufschilling nur ⅓tel baar, und der Rest in 2. verzinslichen Jahrszielern zu entrichten bedungen werden wird. Den 29. Aug. 1810. Steuerrath im Kreis Ludwigsburg und Cameral-Verwaltung Marbach.

Schorndorf. Bis Mittwoch den 5. Sept. wird in hiesiger Cameral-Verwaltung ein Quantum Wein 1806r Gewächs an den Meistbietenden im Aufstreich verkauft werden. Den 24 Aug. 1810. Kön. Cameralamt.

Hagelloch, Tübinger Oberamt. Da die unterm 3. Jul. d. J. vorgenommene Verleihung der 175 Stük ertragenden Commun-Schaafweide zu Hagelloch, wegen des statt findenden Nachgebotts allergnädigst nicht ratificirt worden ist, so wird solche wiederholt bis Donnerstag den 6. Sept. Nachmittags 2 Uhr auf 3 Jahre auf dem Rathhause zu Hagelloch verpachtet werden. Worzu man die Liebhaber einladet. Den 20. Aug. 1810 Kön. Oberamt Tübingen.

Marbach. Zur nochmaligen Verleihung der hiesigen Gemeinde-Schaafweide von Michaelis 1810 bis 1813. ist Mittwoch der 12. Sept. d. J. bestimmt, wobei diejenige Schäfermeister, welche sich sowohl in Rüksicht ihres Meisterrechts als ihres bisherigen Verhaltens gehörig ausweisen können, sich auf hiesigem Rathhaus Vormittags 9 Uhr einfinden mögen. Dieses wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Weide 450 Stük Schaafe erträgt, wovon der Beständer die Hälfte, und die Bürgerschaft die andere Hälfte einschlagen darf, und daß der Beständer freie Wohnung ꝛc. zu genießen, dagegen aber eine dem Bestandgeld gleichkommende Caution zu leisten habe. Den 8. Aug. 1810. Kön. Oberamt.

Marbach. Bis Dienstag den 11. Sept. d. J. wird von Seiten unterzeichneter Liehörde das sämtliche bevorstehende Schulhauß-Bauwesen zu Kirchberg in öffentlichen Aufstreich gebracht. Es werden daher sämtliche Handwerksleute, als Zimmerleute, Maurer, Schreiner, Schlosser und Glaser aufgefordert, wenn sie an obgedachter Arbeit Antheil nehmen wollen, sich an gedachtem Tag, des Morgens 8 Uhr zu Kirchberg auf dem dortigen Rathhauß einzufinden, der Verhandlung anzuwohnen, und sich des weitern zu gewärtigen. Den 28. Aug. Reg. Rath, Oberamtmann Dr. Parrot.

Rottenburg. Die Communschaafweide zu Wurmlingen, auf welche 200 Stük aufgeschlagen werden können, wird Donnerstag den 18. Sept. auf 3 Jahre verliehen werden. Die Pachtlustige wollen daher am bestimmten Tag Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhauß zu Wurmlingen sich einfinden, und das mehrere dißfalls vernehmen. Hiebei wird bemerkt, daß nur jene zur Steigerung zugelassen werden, welche sich über Prädikat und Vermögen gehörig legitimiren können. Den 28. Aug. 1810. Kön. Oberamt.

Balingen. Nachdem das Vermögen der nachbenannten auf 3 malige Vorladung nicht erschienenen Conscriptionspflichtigen nach der Vorschrift des §. 55. der ältern Conscriptions-Ordnung bereits zur Confiscation annotirt worden ist, so werden sie hiemit nochmals zur alsbaldigen Rükkehr in ihren Geburtsort und Vorlegung ihrer Vertheidigungs-Gründe bei dem unterzeichneten Königl. Oberamt aufgefordert, indem ihnen zugleich bedeutet wird, daß ihr fernerer Ungehorsam die wirkliche Confiscation ihres Vermögens zur unausbleiblichen Folge haben würde. Es ergehet nemlich diese Edikt-Ladung: aus Balingen: an Joh. Ge. Fischer, Schuster. Joh. Jak. Beser, Hutmacher. Joh.

Gros, Messerschmid. Tobias Landenberger, Sekler. Joh. Ge. Roller, Zeugmacher. Balt. Beser, Tuchmacher. Joh. Jak. Hasis, Schuster. Joh. Ge. Sämann, Bek. Joh. Ulr. Koch, Mezger. Joh. Mich. Ruf, Schuster. Joh. Fried Ruf, Bek. Joh. Baumeister, Schreiner. Von Burgfelden: Joh. Herter, Schuster. Von Dormettingen: Joh. Müller, Schmid. Joh. Wekenmann, Bierbrauer. Eugid Wekenmann, Weber. Nikol. Pfaff, Schuster. Von Dürrwangen: Traugott Lebrecht Fried Wild. Joh. Luippold, Müller. Von Erlaheim: Ambros Maier, Steinhauer. Libor Guth, Zimmermann. Von Frommern: Christoph Strobel, Schneider. Simon Herter, Mezger. Ge. Widmann, Schneider. Von Geislingen: Seb. Schleich, Schreiner. Joh. Ge. Ammann, Schuster. Augustin Brobeil, Schuster. Ferdin. Gulde. Eugen Schädle, Schuster. Von Lauffen: Joh. Ge. Dehrle, Papierer. Von Lauflingen: Franz Leopold, Schuster. Von Meßstetten: Jak. Weismann, Schmid. Von Onstmettingen: Balt. Schleich, Schreiner. Von Ostdorf: Joh. Fried. Bötsch, Bildweber. Pet. Maier, Schreiner. Joh. Mart. Fischer, Müller. Von Oberhausen und Hausen am Thann: Ant. Kentner. Von Obernheim: Joh. Bapt. Schnell, Weber. Matth Moser, Schmidt. Jos. Gehring, Zimmermann. Von Pfeffingen: Joh. Bille, Müllerknecht. Jak. Maier. Von Streichen: Conr. Konzelmann, Schuster. Von Tübingen: Ulr. Stoz, Wagner. Von Truchtelfingen: Johannes Leibfriz, Strumpfweber. Von Unterdigisheim: Jos. Leute, Zimmermann. Christ. Moser, Wagner.

Kön. Oberamt.

Riedlingen. Nachstehende abwesende Militairpflichtige des hiesigen Oberamts werden andurch zur Rückkehr in ihre Heimat binnen 4 Monaten bei Vermeidung der Confiscation ihres Vermögens, und der weitern gesezlichen nachtheiligen Folgen zum drittenmal aufgefordert: Von Riedlingen: Bened. Deutelmoser. Christoph Dreher. Xaver Mezger. Sebast. Rau. Matth. Bart. Xav. Werner. Rupert Werner. Dismas Baitz. Silv. Gramm. Desiderius Gramm. Donat Weltinger. Von Altheim: Casp. Buk. Augustin Hägele. Math. Stein. Joseph Rettich. Joh. Schönle. Fried. Weiß. Von Andelfingen: Ant. Koch. Von Binzwangen: Theod. Vogel. Von Ertingen: Dionis Buk. Greg. Boscher. Franz Sales Luz Von Grieningen: Johann Heiß. Von Heiligkreuzthal: Colestin Hecht. Von Heudorf: Fidel Hefele. Joseph Widmann. Von Hundersingen: Conr. Wahl. Sebast. Bischofberger. Von Pflummern: Ge. Munderich. Von Unlingen: Franz Burscher. Von der Unteramtei Buchau: Von Buchau: Jos. Ant. Brauer. Herrmann Brauer. Jak. Schilling. Jos. Ant. Stölle. Wendelin Dangel. Matth. Gräber. Xav. Wiedmann. Gregor Ludescher. Mar Bregenzer. Jos. Ant. Bauer. Von Braunenweiler: Justus Rieb, Jäger. Lorenz Hefele. Von Dürmentingen: Thomas Kegel, Schuster. Von Groß- und Klein-Tissen: Joh. Ubert, Student der Theologie. Von Kanzach: Matth. Trunk. Sebast. Wiedmann. Von Kappel: Xav. Ihle. Xav. Ehrlicher. Ant. Carl Dreher. Carl Hajer. Von Marbach: Just. Apt, Chirurgus. Ant. Rupple. Ferner werden zum erstenmale unter Androhung der in den Conscriptionsgesezen ausgesprochenen Strafe aufgefordert, sich in einem Zeitraum von 4 Monaten vor unterzeichnetem Oberamte zu stellen. Von Riedlingen: Sebast. Schaller. Ulr. Umenhofer. Ignaz Christian. Fidel Christian. Valentin Rothmund. Joseph Dreher. Anton Deutelmoser. Barthol. Lachelek. Ludw. Hegele. Xav. Hegele. Mich. Hildenbrand. Valent. Schälderle. Pius Barth. Matth. Seidele. Jos. Seidele. Joh. Sekel. Andr. Ditsch. Ant. Schubi. Placidus Schubi. Gebh. Peter. Pet. Schramseisen. Conrad Lutz. Jos. Lutz. Conr. Schubi. Jak. Bösch. Joh Nep. Bek. Benedikt Bek. Tob. Baiz. Carl Neubrand. Franz Mayer. Matth. Miller. Mich Rothmund. Bernh. Buck. Thom. Mayer. Ignaz Götz. Alois Dreher. Anton Dreber. Christoph Ammann. Jos. Ammann. Alois Gramm. David Deutelmoser. Joh. Nepom. Deutelmoser. Ant. Kern. Adelbert Werner. Xav. Hübsayle. Joseph Anton Werner. Nikol. Werner. Carl Werner. Joh. Nepom. Maiser. Ignaz Mayer. Von Altheim: Mich. Haid. Anton Hegele. Jos. Hermannz. Christ. Kattan. Joh. Kern. Von Andelfingen: Remig. Götz, absolvirter Jurist. Joh. Ziriak Hecht. Jos. Rettich. Joh. Bapt. Rettich. Joh. Reisch Von Binzwangen: Ant. Beller. Jos. Embard. Anr. Kessel. Jos. Reck. Franz Reck. Cornel Reck. Anton Schwarz Ulr. Vogel. Von Burgau: Joh. Ge. Machter. Von Emmerfeld: Ant. Neuburger. Joh. Mich. Neuburger. Carl Berner. Joh. Saub. Von Ertingen: Joh. Upp. Jak. Köhler. Felix Köhler. Fidel Eberhard. Jos. Ant. Dreher. Ludw.

Boscher. Franz Jos. Heckenberger. Felix Müller. Von Friedingen: Joh. Böhler. Lukas Wolfer. Joh. Weiß. Von Gößingen: Fidel Schirmer. Martin Schirmer. Caspar Welz. Von Griesingen: Joh. Rettich. Sim. Buck. Von Heiligkreuzthal: Bernh. Remensberger. Von Hailtingen: Fidel Wiedmer. Von Heudorf: Joh. Schludi. Mich. Gutermann. Thom. Gutermann. Gotth. Abhalter. Oswald Schilling. Von Hunderfingen: Anton Lehle. Jos. Hartmann Sim. Reck. Lor. Ruhland. Jos. Siebenrok. Hieronimus Jesinger. Jos. Butzergeiger. Ant. Loreiser. Von Möhringen: Ant. Schwarz. Franz Wiedmann. Von Neufra: Jos. Kempf. Ant. Blau. Math. Hucker. Ge. Münch. Ge. Vogelmann. Ge. Schönweiler. Ge. Jauz. Jos. Eberhard. Dav. Göttle. Von Offingen: Thom. Conrad. Ant. Greber. Von Plummern: Joh. Jak. u. Ge. Fuß. Joh. Hipp. Jos. Schlegel. Thom. Schlegel. Ludw. Mayer. Jos. Friedr. Hipp. Eberh. Ludw. Fried. Gräter. Von Unlingen: Joh. Hermanuz. Ant. Hochbaur. Fidel Hermanuz. Joh. Kraus. Xav. Mosbrugger. Ge. Munding. Sebast. Stükle. Jos. Schmid. Franz Salet Schmid. Franz und Wendelin Stükle. Felix Schmid. Lazarus Wiedmer. Laurenz Stükle. Ignaz Waldner. Von Waldhausen: Joseph Figurst. Wilflingen: Barthol. Ebinger. Mich. Lieb. Ant. Samtner. Romuald Stauß. Von der Unteramtei Buchau. Von Buchau: Marx Schumacher. Conr. Stökle. Clemens Gräber. Aloys Schmidberger. Xav. Hefele. Alois Maucher. Jos. Locher. Joh. Nepom. Grat. Lorenz Reiser. Valent. Reiser. Jos. Erzinger, Niklas Erzinger. Jos. Weidelicher. Leopold Lacher. Matth. Mayer. Aloys Florer. Von Alleshausen: Carl Baumeister. Wendelin Maurer. Von Braunenweiler: Pancraz Sigg. Von Dirnau: Gabr. Standacher. Von Dürmentingen: Franz Anton Allmayer. Joh. Bapt. Bauer. Anton Huckle. Ant. Kegel. Joh. Ge. Künstle. Ant. Leuthe. Aloys Reiser. Jak. Roth. Jos. Schmid. Joh. Ge. Schlegl. Jak. Schlegl. Von Groß- und Kleintissen: Rochus Stützle. Von Kanzach: Ant. Trunk. Von Kappel: Jos. Blaser. Jos. Eckert. Jos. Buckenheid. Felix Kleinheinz. Meinr. Ebe. Ignaz Ible. Math. Ehrlicher. Jos. Hojer. Jak. Hojer. Von Marbach: Ferd. Boscher. Fried Leimer. Joh. Justus Schäfer. Von Oggelshausen: Tiber Baisch. Ge. Baisch. Jos. Häberle Anton Munding. Jos. Pflug. Von Seekirch: Engelbert Weidelicher. Mich. Müller. Jos. Gaupp. Joh. Maurer.

Kön. Oberamt.

Stokach. Folgende abwesende Conscriptionspflichtige Unterthanen werden aufgefordert, sich bei Verlust ihres Vermögens a dato inner 4 Monaten in ihrer Heimath zu stellen, und zwar zum drittenmal von Binningen: Urban Belzer, Rotgerber. Nepom. Sautter Conrad Rizi, Schmid. Hilar Wittmer. Von Biethingen: Augustin Bilger. Nikodem. Schlefknecht, Schuster. Von Espasingen: Matth. Dürrhammer. Von Gottmadingen: Andreas Grüninger, Maurer. Christ. Klopfer, Schneider. Felix Klopfer, und Jos. Klopfer, Maurer. Von Bodmann: Dom. Kramer, Schreiner. Leruh. Geiger, Schneider. Jos. Maurer, Schneider. Joh. Wiggenhauser, Schuster. Sebast. Beisch, Schreiner. Vincenz Geiger, Schuster. Von Hindelwangen: Georg Geiger, Maurer. Von Beuren an der Aach: Nepom. Auer, Schuster. Von Aigeltingen: J. Kebler, Papierer. Von Mahlpüren: Xav. Maier, Wagner. Von Leptingen: Jos. Rothenhäusler, Zimmermann. Von Stokach: Jos. Albrecht, Schneider. Christoph Ortlieb, Bossenmacher. Franz Ant. Friederang. Xav. Friederang. Jos. Ant. Blank. Jos. Maag. Bapt. Friederang, Chirurgus. Xav. Gäng, Hutmacher. Jos. Gaßer, Bek. Ignaz Herrmann, Hutmacher. Fidel Martin, Mezger. Franz Ant. Reutinger, Maurer. Math. Späth, Hafner. Baptist Weber, Wollenweber. Jos. Ant. Reuttinger, Schneider. Xav. Strobel, Färber. Baptist Hubert, Zimmermann. Von der Vorstadt Aachen: Anton Wolf. Jos. und Anton Ettenschweiler, Goldschmide. Jos. Honold, Druker. Melch. Honold, Modelstecher. Bart Stumpf, Schneider. Von Singen: Mattes Harder, Nagelschmid. Von Steißlingen: Michael Fuchs. Stanislaus Fuchs. Bened. Kriechle. Conr. Lenz. Clem. Maier, Zimmermann. Joh. Stadler Pet. Stemmer, Schreiner. Leop. Stemmer, Schneider. Von Wiex: Joh. Hepp, Müller. Von Weiterdingen: Aloys Löw. Joh. Ge. Seuterle. Von Wahlwies: Xav. Holderle. Zum zweitenmal von Biethingen: Joseph Bilger. Von Biesingen: Conrad Bürgi, Schuster. Von Duchtlingen: Rochus Graf, Wagner. Von Böhringen: Joh. Eichem. Senes Eichem.

Von Espasingen: Joh. Grundler, Müller. Mart. Jerg, Kiefer. Von Friedingen: Timotheus Baader, Zimmermann. Jos. Allmaier, Dr. Med. Von Borgenwies: Joh. Schmid, Ziegler. Von Hemmenhofen: Sebast. Griß, Kiefer. Ciprian Rößler, Zimmermann. Von Hindelwangen: Pet. Paul Herrmann, Schneider. Von Beuren an der Aach: Bernh. Leuttenegger, Kiefer. Von der Stadt Aach: Ant. Bischoff, Zimmermann. Aug. Gatterer, Rothgerber. Franz Xaver Frik. Jos. Gaißer, Papierer. Ferdin. Liebherr, Papierer. Johann Nepomuk Schloßer, Schuster. Blasius Paul, Zimmermann. Von Aigeltingen: Jos. Maier, Schuster. Von Berenberg: Joh. Ge. Ansperger. Von Mühlingen: Matth. Rauch. Von Liptingen: Xaver Bek, Zimmermann. Von Stokach: Baptist Brix, Kupferschmid. Jos. Ortlieb, Schreiner. Oswald Friedrang. Jos. Winter, Bek. Mich. Ortlieb, Rothgerber. Jos. Reutinger, Wagner. Casp. Hubert, und Bened. Vogler, Persdruker. Baptist Wohlwend. Jos. Hubert, Zimmermann. Von der Vorstadt Aachen: Joh. Frik, Schloßer. Von Mühlhausen: Joh. Peter Schöllhammer, Strumpfwirker. Von Orsingen: Joh. Nep. Lenz. Von Oberschwandorf: Fidel Futterknecht Jos. Mühlherr. Mattes Müller, Sattler. Von Holzach: Joseph Muttscheler, Weeber. Von Randegg: Jak. Brutsch, Schuster. Elias Moses Arau. Von Schwakenreuthe: Jos. Honold, Zimmermann. Simon Honold. Von Reute: Jos. Moosbrugger. Jak. Neudhardt, Wagner. Von Airach: Joh. Jos. Moll. Von Sernadingen: Anton Wohlwend. Von Sipplingen: Joh. Maier. Von Volkertshausen: Joseph Huber, Maurer. Von Singen: Jakob Reuze. Thom. Waibel. Urban Weber, Weber. Von Radolfzell: Nepom. Beisch. Alois Bosch, Rittmeister. Sebast. Gaßer, Bek. Peter Grötsch, Gerber. Jos. Grötsch, Hutmacher. Fidel Grötsch, Weisgerber. Ant. Grötsch, Schuster. Ferdinand Maier, Schneider. Rudolph Kinzelmann. Fidel Noppel, Färber. Senes Pfau. Ge. Riescher, Maurer. Ge. Schwager. Bapt. Schwarz, Schuster. Joh. Bapt. Stempf, Schneider. Jos. Weiß, Schuster. Von Steißlingen: Clemens Settele. Franz Jos. Werner, Schneider. Sales Zimmermann. Von Winterspüren: Joh. Mart. Jak. Von Zizenhausen: Augustin Grünwald. Jos. Mak, Indiendruker. Anton Rösch, Schuster. Xaver Scheuerle, Nagelschmid. Alois Scheuerle. Von Wahlwies: Andr Fröhlich, Schneider. Xav. Wochner, Maurer. Zum erstenmal von Biethingen: Phil. Bilger, Kiefer. Von Biesingen: Joh. Conr. von Aw, Maurer. Martin von Aw, Zimmermann. Joh. Fried. Junker im Thurn. Von Duchtlingen: Joh. Schoch, Schloßer. Von Böhringen: Xav. Link, Sattler. Von Heudorf: Johann Ge. Heudorfer, Schneider. Joh. Ge. Jäger, Wagner. Joh. Peter, Kiefer. Von Hemmenhofen: Gebhard Fels, Maurer. Von Gottmadingen: Joseph Hug, Hafner. Von Bodmann: Joh. Schwarz, Wagner. Jos. Wiggenhauser. Conr. Hemmerle, Schuster. Joh. Wiggenhauser, Schmid. Ferdin. Martin, Wagner. Fried. Wiggenhauser. Von Beuren an der Aach: Mich. Feuerstein, Hafner. Von Stadt und Dorf Aach: Bened. Aberell. Schloßer. Joh. Makarius Gohm, Schuster. Paul Anton Liebherr, Papierer. Mart. Wieland, Nagelschmid. Jos. Anton Leiner, Papierer. Jos. Ant. Schwarz, Baurenknecht. Von Aigeltingen: Wunibald Schrott. Von Renzingen: Fidel Bögele, Schreiner. Jos. Gmeiner, Kiefer. Von Mönchhof: Rud. Martin, Student. Von Meinwangen: Joh. Ge. Brugger. Nikol. Fecht, Bierbrauer. Joh. Ge. Futterknecht. Von Liptingen: Joh. Maier, Schuster. Von Stokach: Asmold Bruder, Zinngiesser. Alois Winter, Bierbrauer. Ludw. Fischer, Apotheker. Jos. Strobel, Chirurgus. Matth. Reuttinger, Glaser. Von der Vorstadt Aachen: Dav. Grügniß, Hafner. Conr. Stähle, Zimmermann. Von Mühlhausen: Jos. Fink, Papierer. Ferd. Oechsle, Papierer. Gregor Schmid. Franz Xav. Schroff, Papierer. Seb. Eginger. Von Orsingen: Michael Felber. Mich. Fritsche, Schuster. Franz Jos. Schilling. Von Raithaslach: Ge. Renner, Casp. Sterk, Schreiner. Von Holzach: Jak. Reutebuch, Müller. Bened. Reutebuch. Von Randegg: Bapt. Hirth, Abdeker. Von Sernadingen: Matth. Auer. Fidel Auer. Joh. Nepom. Auer. Ant. Helmsauer, Rebmann. Franz Joos. Joh. Evang. Klauß, Schuster. Joseph Müller, Sattler. Joh. Odermatt, Rotgerber. Matth. Specht. Carl Boromä Strobel. Joh. Mich. Sulger. Math. Thum. Sim. Wiedenhorn. Joh. Mart. Specht, Schuster. Lorenz Auer, Schuster. Von Sipplingen: Wunibald Beurer. Balth. Regenscheut. Mart. Schöfler, Nagler. Joh. Wiedenhorn, Zimmermann. Ferdin. Wiedenhorn. Wendelin Zimmermann. Von Volkertshausen: Alex.

Bechler. Felix Sauter, Hammerschmid. Magnus Schädler. Mattes Schädler, Rotgerber. Philipp Sigi, Zimmermann. Sim. Sturm, Papierer. Von Stahringen: Ulr. Postherr. Gabriel Postherr, Schuster. Joh. Bapt. Zimmermann, Schuster, Peter Scholterer. Bernhardt Steinmann. Von Singen: Ant. Buchegger. Von Radolfzell: Jos. Gemple, Schuster. Bapt. Grötsch, Bierbrauer. Nepom. Maier, Hutmacher. Seues Noppel. Nepom. Ritter. Alois Ritter. Von Steißlingen: Fidel Baumann, Wagner. Joh. Fuchs, Mezger. Balth. Hafner. Ludwig Jäk. Von Weiterdingen: Franz Bach, Schneider. Athanasi Fischer. Jak. Handloser. Jos. Handloser. Ignaz Martin. Von Pfaffenwies: Blasius Dreher. Jos. Dreher, Sattler. Von Zizenhausen: Joh. Frey. Von Wahlwies: Fidel Schatz, Chirurgus. Melchior Stoker. Math. Wochner. Von Hohentwiel: Joh. Christ. Geß. Joh. Jak. Heß, Messerschmid. Joh. Mich. Wiedmaier.

Kön. Oberamt.

Brakenheim. Der bei dem Königl. Füsilier-Bataillon von Berndes gestandene Gemeine, Jakob Maier von Eibenspach, ist den 25. Jul. d. J. aus der Garnison Hohen-Asperg desertirt. Sämtliche Militair- und Civil-Behörden werden daher geziemend ersucht, auf denselben zu fahnden, und ihn im Betretungsfall wohlverwahrt entweder an sein Regiments-Commando oder an das hiesige Oberamt auszuliefern. Den 24. Aug. 1810.

Kön. Oberamt.

Laufen am Nekar. Während dem vorzunehmenden Bauwesen an der Brüke über den Nekar-Strohm allhier wird zu Erhaltung der Communication eine Interims-Brucke für laufende, reitende und leichtes Fuhrwerk errichtet, welche am Montag den 3. Sept. d. J. gebraucht werden kann. Von dieser Zeit an ist die Passage für schweres Fuhrwerk gesperrt. Die Zeit der Sperr-Aufhebung wird wieder öffentlich bekannt gemacht werden. Den 24. Aug. 1810. Kön. Cameral-Amt.

Brakenheim. Den 21. Jul. machten sich zwei ledige Pursche von Weiler, hiesigen Oberamts, welche sich überdiß noch nie bei der Conscription gestellt haben, flüchtig, nachdem sie sich der Befreiung eines Arrestanten und tödtlicher Mishandlung seiner Conducteurs auf dem Baadenschen Territorium schuldig gemacht hatten. Sämtliche Civil- und Militair-Obrigkeiten werden hiemit geziemend ersucht, auf die Verbrecher zu fahnden, und sie im Betretungsfall gegen Ersaz der Unkosten wohlverwahrt an das hiesige Oberamt auszuliefern. Signalement: 1) Johann Georg Mößmer, 25 J. alt, ein Müller, 10 Zoll hoch, starker Statur, schwarzbrauner Haare, hoher Stirne, hat dem Haar gleiche Augbraunen, graue Augen, eine länglichte Nase, rothe Wangen, etwas aufgeworfene Lippen, gesunde Zähne, ovales Kinn, länglichtes braunes Angesicht, ohne sichtbares Gebrechen, ist bei seinem Entspringen bekleidet gewesen mit 1 weisleinenen Wämmeslen, derlei langen Hosen und Bändelschuhen, weißer tüchenen Weste, schwarzseidenem Halstuch, runden Hut, und trägt eine Kundschaft von Ludwigsburg bei sich, worinn er als Gottlieb Friedrich Mößmer von Wimpfen, Grosherzogl. Hessen-Darmstädtischer Herrschaft gebürtig, geschrieben ist. 2) Johann Jakob Friedrich Mößmer, 27 J. alt, ein Müller, 7 Zoll hoch, starker untersezter Statur, habe schwarzbraune, kurz abgeschnittene Haare, breite Stirne, dem Haar gleiche Augbraunen, schwarzbraune Augen, volle gesunde rothe Wangen, eine dike Nase, schmale Lippen, mehrere Zahnlucken, rundes Kinn, ovales braunes Angesicht, habe einen krummen Fuß, welcher ihm zweimal durch den Mühlstein abgeschlagen worden. War bei seinem Entweichen bekleidet mit 1 weißen leinenen Wämmeslen, 1 hellblaue Weste, weißleinene Hosen, Stiefel, schwarz seidenes Halstuch, und runden Hut, und führt ein Wanderbüchlein mit dem Namen Philipp Peter Luth von Kellenheim, Mairie Mainz, Departement Elsaß. Den 24. Aug. 1810.

Kön. Oberamt.

Waiblingen. Johann Philipp Häußermann, lediger Steinhauer und Maurer von hier, hat sich des Verbrechens der Nothzucht höchst verdächtig, und ehe er verhaftet werden konnte, flüchtig gemacht. Er ist 5 Fuß 8 Zoll groß, 20 J. alt, von robuster Statur, hat braune abgeschnittene Haare, länglichtes volles Gesicht, etwas lange Nase, blaue Augen, hohe Stirne, rundes Kinn, proportionirten Mund, und gute weiße Zähne, er ist wahrscheinlich bekleidet mit einer schwarz ledernen Schildkappe, dunkelblautüchenem Wammes mit weißen Knöpfen, langen weißen leinenen Hosen und Bändelschuhen. Hoch- und Wohlöbl. Obrigkeiten werden geziemend ersucht, auf diesen Flüchtling genau zu fahnden, und ihn auf Betreten zu arretiren, und gegen Ersaz der Kosten wohlverwahrt hieher einliefern zu lassen. Den 22. Aug. 1810.

Kön. Oberamt.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 8. Sept.

Das Amts-Verhältnis der Kön. Oberbeamten zu den Kreishauptleuten betr.

Durch das Königl. Organisations-Manifest vom 18. März 1806. §. 25. und durch die den Königl. Kreishauptleuten ertheilte Instruction vom 3. Mai 1806. haben Seine Königl. Majest. denselben insbesondere zur Pflicht gemacht, ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß die in dem ihnen gnädigst anvertrauten Kreise befindlichen Königl. Oberbeamte ihre Amts-Obliegenheiten in Beziehung auf Reginimal-Polizei- und Staatswirthschaftliche Angelegenheiten pünctlich erfüllen, und dieselben, wenn sie hierin ihren Pflichten nicht Genüge leisten sollten, zu deren Beobachtung zu erinnern, auch nach den Umständen hiervon bei der betreffenden Behörde Anzeige zu machen.

Se Königl. Maj. wollen nicht nur, daß es hierbei sein unabänderliches Verbleiben haben soll, sondern befehlen auch, daß die Oberamtleute hierauf wiederholt als ein Normale verwiesen, und sie bloß als Unter-Behörden und den Königl. Kreisämtern, die Gerichtssachen ausgenommen, in all demjenigen, was besonders zum Ressort der Polizei gehört, als völlig subordinirt betrachtet werden, auch kein Oberbeamter sich bei der empfindlichsten Ahndung beigehen lassen soll, das Ansehen, die Bestimmung und Autorität des ihm vorgesezten Kreishauptmanns zu vermindern, und sich widerspenstig gegen ihn zu bezeigen. Stuttg. den 29. Aug. 1810. Ministerium des Innern.

Decret des Kön. Ob. Justiz-Coll. I. Senats. Den Vollzug der den Oberämtern zukommenden Straf-Erkenntnisse betr.

Sämtlichen Königl. Oberämtern wird hierdurch gemessenst aufgegeben, künftig jedes ihnen von der unterzeichneten Stelle zukommende Straf-Erkenntniß bei sonst zu erwarten habender strenger Ahndung sogleich in Vollzug zu sezen, oder, wo ein bedeutender Anstand darüber vorwaltet, unverweilt Bericht zu erstatten. Decret. Eßlingen, im Königl. Ober-Justiz-Collegio I. Sen. den 31. Aug. 1810.

Die Schulmeisters-Wittwen-Cassen betreffend.

Da mehrere Dekane mit den ihnen schon im J. 1809. abgeforderten Berichten über

die Schulmeisters-Wittwen-Cassen ihrer Diöcesen noch im Rükstande sind, so wird solchen aufgegeben, diese rükständigen Berichte binnen 14 Tagen unfehlbar einzusenden; wobei noch bemerkt wird, daß diejenige Dekane, in deren Diöcesen keine solche Schulmeisters-Wittwen-Cassen existiren, wenigstens dem Königl. Ober-Consistorium eine Anzeige davon machen sollen. Decret. Stuttgart im Königl. Ober-Consistorium, den 28. Aug. 1810.

Straf-Erkenntniß Königl. Conscriptions-Commission.

Der Militairpflichtige und bereits designirte Johann Georg Müller von Rudersperg, Oberamts Schorndorf, hat sich gegen das Verbot seines Oberamts zu weit von Haus entfernt, wurde auf dem Bettel ergriffen, und ließ sich einen falschen Wanderschein verfertigen. Er wurde daher zu vierwöchentlicher Festungsarbeit condemnirt, und wird nach deren Erstehung zum Königl. Füsilier-Bataillon von Berndes mit zehenjähriger Capitulation assentirt werden. Decret. Stuttg. in Kön. Conscriptions-Commission, den 30. Aug. 1810.

Erkenntniße des Kön. Ob. Justiz-Collegii II. Senats.

1) In der Appellations-Sache von Rotenburg zwischen Melchior Hegner in Weitingen, Bekl. Anten und Maria Catharina, Wittwe des Valentin Hegner und ihrem Kinde cum curatoribus Kl. Aten die Abtretung eines helftigen Erblehens betr. wurde dem Anten Beweis auferlegt. Stuttg. den 5. Sept. 1810.

2) In der Appellations-Sache von Sulz zwischen Johann Georg Haas zu Kirnach, Kl. Anten, und der Gemeinde daselbst, Bekl. Atin, die Entschädigung wegen eines auf der Frohn verunglükten Pferdes betreffend, wurde, unter Verwerfung des von Anten vorgebrachten unstatthaften Restitutions-Gesuchs, wegen Mangels in den Formalien eine non devolutoria ausgesprochen, und Ant in die Kosten condemnirt. Stuttg. den 5. Sept.

3) In der Appellations-Sache von Biberach zwischen dem Wirth Caspar Linder zu Burgrieden, Kl. Anten und der Gemeinde daselbst, Bekl. Atin, wurde die Urtel erster Instanz dahin reformirt, daß die Bekl. Gemeinde dem Kl. Anten den eingeklagten Schaden von 86 fl. zu ersezen schuldig sei, die Kosten aber compensirt. Stuttg. den 5. Sept.

Stuttgart, den 23. Aug. 1810. wurden geschieden:

1) Johann Georg Dürr, Bürger und Weber zu Geradstetten, Schorndorfer Oberamts, Kl., von Barbara, geb. Kurz von Hößlinwarth, desselben Oberamts, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung der leztern in die Kosten.

2) Mühl-Inspector Samuel Friedrich Schiedt zu Klein-Ingersheim, Bietigheimer Oberamts, Kl. von Christine Philippine, geb. Bodemer von Calmbach, Neuenbürger Oberamts, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung der leztern in die Kosten.

3) Johann Jacob Haux, Bürger und Bekermeister zu Ebingen, Kl. von Charlotta Sophia, geb. Kaiser aus Berlin, Bekl. in contumaciam, ex cap. desert. malit. unter Verurtheilung der leztern in die Kosten.

Se. Königl. Maj. haben untern 3. Sept. gnädigst geruht, den Assessor der Kön. Ober-Regierung, Friedrich von Wöllwarth, zum Königl. Kammerjunker, und

vermög allerhöchsten Reſcripts vom 4. Sept. den Jagd-Junker v. Herrmann zum Oberforſt-Amtsverweſer zu Comburg zu ernennen.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigſt geruht,

vermög allerhöchſter Reſolution vom 2. Sept. den bisherigen Cameral-Verwalter in Stuttgart, Kammerrath Dörr, zum Steuerrath des Uracher Kreiſes zu ernennen,

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 3. Sept. die erledigte Amtsſchreiberei Merklingen dem Amtspfleger Gangloff von Weinsberg zu übertragen, und

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 5. Sept. den Kreis-Actuar Golther zu Rotenburg zum Kreis-Actuar von Ehingen — und den bisherigen Kreis-Actuar Harpprecht daſelbſt, zum Amtmann und Amtsſchreiber in Schramberg zu ernennen, die Aktuariats-Geſchäfte in Rotenburg aber dem penſionirten Oberamtsrath Schumacher daſelbſt zu übertragen.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigſt geruht,

vermög allerhöchſter Reſolution vom 1. Sept. die erledigte katholiſche Pfarrei Dietingen, Obergmts Rotweil dem Kaplan und Profeſſor an der lateiniſchen Schulanſtalt in Biberach, Xaver Weingart, und

die katholiſche Kaplanei Oſſingen, Oberamts Riedlingen, dem Exhor-Vikar von Comburg Georg Pfrang, ferner

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 5. Sept. die erledigte evangeliſche Pfarrei Jeſingen, Diöceſe Kirchheim, dem Vicar M. Pfeiffer in Dertingen zu übertragen.

Se. Königl. Maj. haben dem penſionirten General-Poſtmeiſter Fiſcher das kleine Kreuz des Königl. Civil-Verdienſt-Ordens gnädigſt zu verleihen geruht.

Der Rechts-Candidat Chriſtoph Otto Enßlin von Reutlingen iſt nach erſtandener Prüfung in die Zahl der Königl. Advocaten aufgenommen, und bei dem Kön. Ober-Juſtiz-Collegio II. Senats an heutigem Tage in dieſer Eigenſchaft verpflichtet und immatriculirt worden. Stuttg. den 4. Sept. 1810.

Eßlingen. Chriſtoph Simon 18, und Joh. Leonhard Clauß 15 Jahr alt, Söhne des Chriſtoph Clauß, Untergängers von Mettingen haben am 26. Mai d. Jahrs bei einem Austritt des Nekars mit großer Thätigkeit und Entſchloßenheit dem ins Waſſer gefallenen 3jährigen Knaben des Adam Hahn das Leben gerettet, weshalb denſelben anmit in Gemäsheit allerhöchſten Befehls der Königl. Ober-Regierung, Ober-Polizei-Departement das gebührende Lob öffentlich ertheilt wird. Den 25. Aug. 1810. Kön. Oberamt.

Stuttgart. Nach einem unterm 10. Mai 1810. ergangenen allerhöchſten Reſcript iſt auf den Jahrgang $\frac{1}{4}$ wiederum eine allgemeine Capital-Steuer von 30 kr. vom Hundert Gulden unter den bisherigen Beſtimmungen und Modificationen ausgeſchrieben und dabei allergnädigſt verordnet worden, daß dieſe Steuer nach dem Beſizſtand vom 24. Aug. 1810. eingezogen werden ſolle. Wie nun das unterzeichnete Stadt-Oberamt zu dem Einzug dieſer Capital-Steuer in der hieſigen Stadt eine gerichtliche Deputation, welche mit

dem Geschäft Montag den 10. Sept. auf dem allhiesigen Rathhaus den Anfang machen wird, niedergesezt hat, so werden samtliche Innwohner allhier und zwar in Abstcht auf die privilegirten Fora vi commissionis hievon mit dem Anhang in Kenntnis gesezt, daß sie nach und nach vorbeschieden, und von ihnen die Anzeigen über ihre der Besteurung unterworfene Capitalien anverlangt, sofort die betreffenden Steuren darnach eingezogen werden würden. Es wird übrigens jedem Einwohner überlassen, die schriftliche Anzeige über seine besizende Capitalien, noch ehe er besonders veranlaßt werden wird, an die niedergesezte Deputation, welche zu dem Ende von obigem Tag an, Vormittags von 9 — 12 Uhr und Nachmittags von 2 — 5 Uhr, zugegenseyn wird, einzureichen, und die Bezahlung der betreffenden Steuer zu leisten. Den 4. Sept. 1810. Kön. Stadt-Oberamt.

Ludwigsburg. An den hienach gesezten Tägen werden in dem Königl. Arsenal allhier mehrere entbehrliche Artikel durch alle Rubriken an die Meistbietende verkauft werden, wozu die Liebhaber, insbesondere Sattler, Schneider, Schuster, Eisen-Arbeiter, Kirschner, Bortenwirker, Sailer, Flaschner, Kupferschmide, Fuhrleute, Mezger, Juden und Vorkäufler eingeladen werden. Die bei dieser Versteigerung festgesezte Ordnung ist folgende: Den 17. 18. 19. 20. und 21. Sept. wird Lederwerk von allen Gattungen, Reutzeug, Puzzeug, Fuhrgeschirr, Schabraken und Waltrappen von verschiedenen Farben ꝛc. vorkommen, welche besonders für Sattler, Schuster, Schneider, Fuhrleute, Mezger, und Bauersleute taugen. Am 22. Sept. werden musikalische Instrumente verkauft, der 24 und 25. Sept. ist dem Verkauf von Sporn, Stangen, Biegeln und allerhand Eisenwerk, worunter mehrere Haushaltungs-Stüke, als Ofen-Platten, Thürschlößer ꝛc. bestimmt, welche Stüke vorzugsweise für Sporer und überhaupt alle Eisen-Arbeiter, auch Hausbesizer ꝛc. taugen. Den 26. Sept. wird Blech und Kupfer verkauft, den 27 und 28. Sept. goldene und silberne Tressen, Quasten, Pelzwerk, verschiedene wollene und kamelhärne Artikel, und allerlei Geräthschaften für Kirschner, Bortenwirker, Sailer, Vorkäufler ꝛc. wozu die Liebhaber in dem Arsenal zu Ludwigsburg sich einfinden wollen. Den 27. Aug. 1810. Königl. Kriegs-Collegium.

Horb. Montag den 24. Sept. Vormittags 9 Uhr wird in der hiesigen Cameral-Verwaltung ein Quantum Rocken, Dinkel und Haber von dem herrschaftl. Fruchtkasten zu Horb im öffentlichen Aufstreich verkauft werden. Den 4. Sept. 1810. Kön. Cameral-Verwaltung.

Liebenstein. Bei der Cameral-Beamtung daselbst ist ein Quantum Dinkel und Haber zum successiven Verkauf allergnädigst angewiesen worden, welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Den 6. Aug. 1810. Cameral-Amt allda.

Eßlingen. Da der Bestand der hiesigen Schaafwaide an dem Termin Ambrosius 1811. zu Ende gehet, so hat man von Oberamts- und Magistrats wegen für nüzlich erachtet, dieser Schaafweide durch Anweisung der hierzu tauglichen Allmandpläze diejenige Ausdehnung zu geben, daß a) die Waide für den Bezirk der Stadt des Sommers 300 Stük, und des Winters 500 Stük, sodann b) die Winterwaide in dem Bezirk der benachbarten Filialien 400 Stük erträgt: wobei in Hinsicht der erstern Sommer- und Winter-Waide angefügt wird, daß der Beständer 75 Stük Stechwaar von denen hiesigen Mezgern aufnehmen muß, die übrige Anzahl aber selbst aufschlagen darf. Diejenige Liebhaber, welche eine oder die andere dieser Waiden auf weitere 3 Jahre in Bestand zu nehmen gedenken, wollen sich demnach wegen der weiteren annehmlichen Akkords-Punkten hiesigen Orts selbst des näheren erkundigen, sich zu Leistung verhältnißmässiger Cautionen gefaßt halten, und dann am 17. Sept. d. J. bei der vorgehenden Verleihung sich einfinden, wobei noch angefügt wird, daß zwar kein Gemeinds-Schaafhauß vorhanden ist, hingegen die Schaafe des Winters in große Privat-Stallungen gegen Miethzinß untergebracht werden können. Den 28. Aug. 1810. K. Oberamt.

Gmünd. Die Schaafweiden der nachstehenden Communen des hiesigen Oberamts werden an folgenden benannten Tagen in den betreffenden Orten an die Meistbietende wo möglich auf 3 Jahre hingeliehen werden. Den 13. Sept. zu Lindach Nachmittags 2 Uhr; den 14. Sept. zu Bargau Nachmittags 2 Uhr; den 18. Sept. zu Wisgoldingen Vormittags 10 Uhr, und an eben diesem Tag

Nachmittags 2 Uhr werden die Schaafweiden von Vorder- und Hinterweiler, Rechberg, zu Vorderweiler verliehen werden. Den 20. Sept. zu Oberböbingen Nachmittags 2 Uhr; den 21. Sept. zu Unterböbingen Nachmittags 2 Uhr; den 25. Sept. zu Waldstetten Nachmittags 2 Uhr; den 27. Sept. zu Iggingen Nachmittags 2 Uhr; den 28. Brainkofen, und Schönhart zu Iggingen in dem dasigen Wirthshauß zum Adler Nachmittags 2 Uhr; den 2. Okt. zu Oberbettringen Nachmittags 2 Uhr; den 4. Okt. zu Mettlangen Nachmittags 2 Uhr; den 5. Okt. zu Göggingen Vormittags 10 Uhr; den 9. Okt. zu Herlikofen Nachmittags 2 Uhr in dem dasigen Wirthshauß zum Adler; den 11. Okt. zu Weilerstoffel Nachmittags 2 Uhr; den 12. Okt. zu Muthlangen Nachmittags 2 Uhr den 16. Okt. zu Zimmern Nachmitt. 2 Uhr; den 18. Okt. zu Beuren in den Bergen Nachmittags 2 Uhr; den 19. Oct. zu Wezgau Nachm. 2 Uhr. Die Pachtliebhaber hiezu werden nun auf vorbemelte Tage mit dem Anhange eingeladen, daß sie sich in dem Wirthshaus jeden Orts einfinden mögen, und sich mit den erforderlichen Zeugnissen und Cautions-Leistungen zu versehen haben. Den 2. Sept. 1810.

Kön. Oberamt.

Marbach. Da der Bestand der hiesigen Gemeinde-Schaafweide dem bisherigen Beständer allergnädigst verlängert worden ist, so wird die auf den 12. d. Mon. ausgeschriebene Verleihung der hiesigen Schaafweide nicht Statt finden. Den 5. Sept. 1810.

Kön. Oberamt.

Mergentheim, Hollenbach. Durch allerhöchsten Befehl Königl. Ober-Landes-Oeconomie-Collegiums vom 22. v. Mon. ist die unterzeichnete Stelle allergnädigst angewiesen, die Commun-Schaafweide zu Hollenbach, dissеitigen Oberamts in öffentliche Verleihung zu bringen; da nun der Pacht mit nächst eintrettend Michaelis schon zu Ende geht, so wird Mittwoch den 19. Sept. diese Verhandlung zu Hollenbach vorgenommen werden. Die Schaafweide erträgt 700 Stük, wovon der Pächter 150, die Bürgerschaft aber 550 Stük einzuschlagen hat. Der Pächter genießt mit dem Schaafhaus eine freie Wohnung samt Scheuer und Schaafstall, 1½ Vrtl. Gras- und Sommergarten dabei, muß aber der Gemeinde alljährlich 10 Nächte freie Pförch stellen. Ob der Pacht auf 3 oder 6 Jahre hingegeben wird, und was sonst noch vor wechselseitige Bedingnisse anschlagen dörften, wird sich erst bei der Verleihung zeigen. Die Pachtliebhaber werden eingeladen, gemeldten Tags, Vormittags 9 Uhr zu Hollenbach zu erscheinen, haben sich aber mit obrigkeitlichen Attestaten ihres Wohlverhaltens und Vermögens wegen, unmittelbar vor dem Aufstreich zu legitimiren. Den 30. Aug. 1810.

K. Oberamt.

Strümpfelbach, Waiblinger Oberamts. Die Winter-Schaafweide zu Strümpfelbach wird Montag den 17. Sept. d. J. Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhaus daselbst, von Martini 1810. bis dahin 1813. auf 3 Jahre, an den Meistbietenden verliehen werden. Der Beständer hat ausser der Waide, welche 250 Stük Schaafe ernährt, weder eine Stallung, noch sonst etwas zu genießen. Den 1. Sept. 1810.

Kön. Oberamt Waiblingen.

Welzheim. Bis Samstag den 22. Sept. d. J. werden 3. Distrikte der Strasse von Welzheim gegen Lorch, die zusammen ohngefähr 365 Ruthen betragen, zu chausseemäsiger Herstellung und zugleich die Aufführung einer trokenen Mauer 48 Schuh lang; die Fertigung einer Dekeldohle, und 60 Schuhe Sicherheits-Schranken im Aostreich verliehen werden. Die Liebhaber, welche sich über die zu Uebernahme der angezeigten Arbeiten erforderliche Fähigkeiten und Vermögen mit obrigkeitlichen Zeugnissen ausweisen können, haben sich an dem bestimmten Tag des Nachmittags 2 Uhr auf dem hiesigen Rathhaus einzufinden. Den 31. Aug. 1810.

Kön. Oberamt.

Wiblingen. Folgende Commun-Sommer-Schaafwaiden in dem hiesigen Amts-Distrikt, deren Bestandzeit dieses Jahr zu Ende geht, werden an nachbenannten Tagen auf die nächstfolgenden drei Jahrgänge 1811 bis 1813. im öffentlichen Aufstreich an den Meistbietenden, und in den Wirthshäusern der betreffenden Orte verliehen werden: nemlich am 10. Sept. Nachmittags 2 Uhr in der Commun Donaustetten von 160 Stük Ertrag. Am 11. Sept. Nachmittags 2 Uhr in der Commun Unterweiler von 100 Stük Ertrag. Am 12. Sept. Vormittags 9 Uhr die der Commun Hittisheim, welche 140 Stük erträgt, wovon sich aber die Gemeinde 40 Stük aufzuschlagen vorbehält. Am 13. Sept. Vormittags 9 Uhr die Commun-Schaafweide zu Bühl von 80 Stük Ertrag. Am 15. Sept. Vormittags 9 Uhr die Sommer-Schaafweide zu Steinberg von 80 Stük Ertrag; und am nemlichen Tag Nachmittags 2 Uhr die Sommer-Schaafweide zu Fürrieden von 100 Stük Ertrag. Liebhaber

wollen sich zur bestimmten Stunde an den benannten Tagen in den Wirthshäusern der betreffenden Orte einfinden; auch sich mit den erforderlichen Cautions-Instrumenten, oder sichern Bürgen oder Baarschaft zu Stellung der Cautionsen versehen. Den 29. Aug. 1810. Kön. Amt.

Stuttgart. Der erlassenen Citation ungeachtet, haben sich die nachfolgenden Conscriptionspflichtigen von hiesigem Stadtoberamte, welche vor 4 Monaten zum 2ten und 1tenmal zur Rükkehr öffentlich aufgefordert wurden noch nicht in ihrer Heimath eingefunden. Sie werden daher hiemit aufgefordert, bei unfehlbar zu gewarten habender Confiscation ihres gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens, inner 4 Monaten hieher zurükzukehren, und sich den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen; und zwar werden namentlich aufgerufen zum dritten und leztenmal: Gottfr. Binder, Kaufmann. Carl Fried. Salomo Weinstein. Carl Wilh. Braitmaier, Sekler. Ge. Ludw. Lemm, Schumacher. Joh. Ge. Schmohl, Schloßer. Joh. Schaufler, Dreher. August Ludwig Abweser, Kaufmann. Christoph Sutor, Kiefer. Joh. Gottl. Fried. Sußdorf, Kellner. Christ. Carl Trostel, Marqueur. Joh. Fried. Lambert, Schneider. Joh. Fleiner, Mezger. Jakob Friedrich Schweinle, Bek. Gottl. Fried. Lindner, Schneider. Joh. Ge. Lüdeker, Mezger. Conr. Kraut, Schumacher. Georg Heinr. Wörnle, Mezger. Jacob Jeremias Weingärtner. Joh. Ludw. Stadler, Kellner. Carl Eberh. Fried. Heumann, Lakirer. Christoph Fried. Escher, Sattler. Johann Mich. Haubensak, Schneider. Joh. Gottl. Herzer, Schreiner. Carl Gottfr. Arnold, Knopfmacher. Christ. Krummenaker, Schneider. Jak. Hurlebaus. Joh. Fried. Wilhelm, Bedienter. Christ. Arnold, Buchdruker. Joh. Wilh. Carl Feil, Schneider. Zum zweitenmal: Carl Fried. Weik, Kiefer. Ge. Fried. Schmid, Kaufmann. Heinr. Pfingstag, Mezger. Wilh. Fried. Rueff, Kaufmann. Carl Eberh. Josenhans, Saifensieder. Joh. Fried. Hänzelmann, Nadler. Iman. Gottlieb Grimminger, Weber. Joh. Georg Heinr. Riedlen, Steinhauer. Gottfr. Heinr. Wöllner, Schloßer. Jakob Schmid, Schumacher. Joh. Fried. Krail, Bedienter. Eberhard Fried. Wilh. Steinkopf, Kaufmann. Christ. Fried. Osterdinger, Kaufmann. Ferd. Ebner, Kaufmann. Ernst Andr. Ludw. Mader, Canditor. Joh. Gottfr. Stözer, Kaufmann. Fried. Rist, Kaufmann. Ge. Wilh. Fried. Strahl, Opticus. Carl Friedrich Steinle, Apotheker. Christ. Gottfr. Abrah. Trostel, Schwertfeger. Ferd. Aug. Phil. Rueff, Scribent. Gottl. Ernst Teichmann, Kellner. Christ. Fried. Kirchner, Kaufmann. Johann Christ. Kirchner, Kellner. Joh. Christ. Weißinger, Pflästerer. Christ. Fried. Carl Berthold, Flaschner. Christ. Gottfr. Strähell, Saifensieder. Joh. Christoph Okertshäußer, Schneider. Joh. Gottl. Fried. Hummel, Saifensieder. Carl Fried. Nüßeler, Kaufmann. Jak. Fried. Uber, Kiefer. Johannes Günther, Messerschmid. Joh. Gottl. Burr, Kupferdruker. Fried. Megerlen, Kaufmann. Joh. Heinr. Pfizenmaier, Silberarbeiter. Christ. Ludw. Dieter, Apotheker. Carl Sebast. Fensterle. Christ. Fried. Friedauf. Christoph Friedrich Schneider. Friedrich Albrecht Ludwig Hugendubel, Schneider. Louis Albert Maria Friz, Goldarbeiter. Carl Andr. Friz, Uhrmacher. Christ. Stoz, Schumacher. Christian Christoph Osterag, Schreiner. Christ. Andr. Vogt, Kübler. Heinr. Ferd. Frank, Mediziner. Ge. Fried. Rommel, Schreiner. Ludwig Kramer, Kaufmann. Gottl. Fried. Schmid, Mezger. Jakob Adam Friderich, Schreiner. Joh. Heinr. Mezger, Schneider. Joh. Wilh. Pfaff, Weingärtner und Wilh. Fried. Zimmermann, Schumacher, beede von Haslach. Carl Fried. und Iman. Gottlieb Rümelin, Buchdruker. Iman. Ritter, Buchdruker. Zum erstenmal: Christoph Rist, Canditor. K. Stadtoberamt.

Stuttgart. Die nachbenannten militairpflichtigen Unterthanen sind auf die an sie dreimal erlassene Edictal-Citation nicht in ihr Heimwesen zurükgekehrt, um den Conscriptions-Gesezen sich zu unterwerfen. Ihr Vermögen ist deswegen bereits zur Confiscation annotirt, und wird inner 1 Jahr unfehlbar darüber die wirkliche Confiscation erkannt werden. Dieselben werden nun hiemit aufgerufen, sich inner 4 Monaten vor hiesigem Stadt-Oberamte zu stellen, und ihre Vertheidigungs-Gründe wegen ihres bisherigen Ausbleibens gehörig auszuführen. Solche sind nun: Jak. Kropf, Bek. Andr. Eberh. Fried. Zaiser, Schreiner. Fried. Heinr. Lachenmaier, Rotgerber. Heinrich Baier, Rotgerber. Christ. Adam Kißler, Rotgerber. Joh. Christoph Hagmaier, Saifensieder. Wilh. Caillond, Schumacher. Joh. Heinr. Fried. Lind, Schloßer. Phil. Fried. Reuner, Schneider. Joh. Jakob Iman. Eberle, Kaufmann. Ludw. Prager, Nagelschmid. Ge. Fried. Hoppe, Nagelschmid. Heinr. Schilling, Schneider. Joh. Heinr. Rommel, Ciseleur. Joh. Adam Kißler, Bek. Ge. Heinrich Hänselmann, Bürstenbinder. Joh. Jakob Steuß, Schneider. Jak. Dan. Böckelen, Mezger. Joh. Fried. Schmalz-

ried, Schloßer. August Conr. Jak. Mauch, Schreiner. Frid. Heinr. Eitel, Kellner. Ferdin. Jakob Fried. Rueff, Schumacher. Joh. Ge. Buck, Sattler. Fried. Reineker, Schreiner. Balt. Friedrich Gottl. Arnold, Canditor. Carl Wilh. Wißmann, Bek

Kön. Stadt-Oberamt.

Beilstein im Kreise Heilbronn. Nachbenannte abwesende militairpflichtige Unterthanensöhne aus dem Oberamt Beilstein, werden hiemit wiederholt aufgefordert, längstens innerhalb 4 Monaten sich in ihr Heimwesen um so gewisser zu begeben, als sie widrigenfalls die in den Königl. Conscriptions-Gesezen gegen sie festgesezte Strafen und hauptsächlich seiner Zeit die Confiscation des Vermögens zu gewarten haben; und zwar von Beilstein: Joh. Christoph Weishardt, Wagner. Joh Dav. Cast, Bek. Jak. August Kaiser, Saifensieder. Ludw. Adam Elsäßer, Sattler. Johann Christoph Cast, Mezger. Joh. Gottl. Rode, Mezger. Von Auenstein: Joh. Ludwig Härdtner, Schneider. Joh. Mich. Bauer. Ludw. Welk. Jak. Fried. Bauer, von Helfenberg. Von Grosbottwar: Leonh. Häusser, Bauer. Christoph Schneider. Zimmermann. Andr. Schäfer, Nagelschmid, Jacob Schaffert, Schneider. Jac. Acker. Joh. Gottfr. Kohlhammer, Schäfer. Jak. Adam Kohlhammer. Joh. Adam Hohran. Joh. Carl Föll, Sekler. Christ. Gottfried Greb r, Schlosser. Von Gruppenbach: Joh. Balth Keller. Joh. Fried. Jans. Johann Adam Bauer, Schlosser. Joh. Phil. Michelfelder, Schneider Joh. Kuntz, Schneider. Vom Gronauer Staab: Joh. Ge. Spöhrlen. Jak. Fried. Stadtel, Weber. Joh. Gottl. Mezger, Schneider. Vom Heinriether Staab: Joh. Dav. Schweizer von Happenbach. Joh. Ge. Diez. Joh. Christoph Braun. Joh. Ge. Schenk. Von Höpfigheim: Dav. Thumm, Weber. Christ. Fried. Deyhle, Provisor. Christ. Deyhle, Schuster. Von Hof und Lembach: Joh. Wüst, Kiefer. Von Kleinaspacher Staab: Joh. Rieckert, Schuster. Ge Adam Rieckert. Mich. Bömmer. Joh. Georg Kohler, Weber. Ge. Dav. Hammer. Von Kaltenwesten: Ge. Dav. Herrmann. David Schlaier, Kiefer. Conr. Fried. Rapp. Fried. Ludw. Hilkert. Ge Dav. Herrmann. Joh. Laitenberger. Phil. Fried. Rollenberger, Wagner. Joh. Conr. Herold, Provisor. Christ. Ludw. Arnold, Kaufmann. Conr. Fried. Rapp. Conr. Wilh. Arnold, Mezger. Ge. Dav. Dolch, Wagner. Joh. Leonh. Wendlinger. Dav. Schlaier, Kiefer. Von Mundelsheim: Ge. Fried. Harsch, Gerber. Joh. Fried. Stephan. Joh. Adam Beck, Färber. Joh. Fried. Fink, Zimmermann. Ge. Friedrich Harsch, Gerber. Von Obristenfeld: Joh. Jak. Braun, Zimmermann. Joh. Gottfr. Rodweiß, Hafner. Von Ottmarsheim: Joh. Michler. Joh. Ge. Rollenberger. Von Winzerhausen: Mich. Kübler, Schmidt.

Kön. Oberamt.

Herrenberg. Die nachbenannten militairpflichtigen aus dem hiesigen Oberamts-Bezirk, welche bei der leztern Conscription abwesend waren, werden bei Vermögens-Confiscation und den in der Conscriptions-Ordnung bestimmten weitern Strafen, theils zum zweiten und theils zum drittenmal aufgefordert, innerhalb 4 Monaten zu erscheinen, und den Conscriptions-Gesezen sich zu unterwerfen, und zwar: I.) zum drittenmal von Herrenberg: Carl Ludw. Jmendörfer, Sattler. Joh. Fried. Berg, Schmid. Joh. Bühler, Mezger. Von Mönchberg: Joh. Ge. Bek, Bek. Von Rohren: Joh. Maier, Baurenknecht. Joh. Mich. Kienzle, Schneider. Von Nufringen: Michel Widmann, Schumacher. Joh. Ge. Kienzle, Bek. Gottl. Christoph Kienzle, und Jacob Kienzle, Beker. Von Gärtringen: Joh. Andler, Schuster. Joh. Jakob Morreler, Wagner. Von Kuppingen: Carl Fried. Christoph Hartmann, Kaufmann. Jakob Fried. Christoph Hartmann, Apotheker. Joh. Jak. Supper, Schneider. Benjam. Fried. Christoph Hartmann, Kaufmann. Von Affstett: Jak. Holzäpfel, Bek. Von Hildrizhausen: Ludw. Fried. Keller, Bauer. Von Oberjesingen: Joh. Ge. Keuler, Schneider. Von Reusten: Joh. Ge. Wolppert, Bauer. Abrah. Schneider, Strumpfweber. Joh. Fried. Strohheker, Ziegler. Joh. Michel Reichert, Ziegler. Michel Hirth, Schneider. Von Altingen: Phil. Jakob Walz, Baurenknecht. Erasm. Roller, Baurenknecht, Anton Hammer, Schneider. Jakob Breuning, Bek. Franz Joseph Fipper, Striker. Von Entringen: Daniel Mader, Weber. Joh. Kuch, Bauer. Ge. Fried. Löster, Schuster. Von Poltringen: Ignaz Banz, Bauer. Zacharias Bisinger, Bek. Valentin Kittel, Bauer. Matthäus Rausch, Bauer. Blasius Banz, Bauer. Stephan Baumann, Striker. Aloisius Hahr, Bauer. Bonifacius Wolff, Zimmermann. Cirillus Kittel, Bauer. Roman Lai, Bauer. Von Oberndorf: Urban Landenberger, Zimmermann. Von Breitenholz: Johann Jak.

Schnek, Schreiner. Von Kaih: Johann Martin Hättinger, Bek. Von Gültstein: Johann Wilhelm Niethammer, Handlungsbedienter. Andreas Maier, Bauer. Von Nebringen: Johann Schäberlen, Schneider. Von Theilfingen: Johann David Käufele, Sprachmeister. II.) Zum zweitenmal. Von Herrenberg: Ludw. Fried. Igel, Apotheker. Jakob Frieb. Klenk, Wagner. Christ. Gottl. Weil, Schneider. Joh. Gottl. Gerlach, Rotgerber. Von Mönchberg: Joh. Conr. Roth, Striker. Joh. Fried. Eiert, Schneider. Von Rohren: Joh. Ge. Nuefer, Tuchmacher. Joh. Schmid, Schreiner. Von Gärtringen: Joh. Gottfried Berner, Gärtner. Joh. Ge. Bizer, Zeugmacher. Von Kuppingen: Joh. Ge. Schnierle, Zimmermann. Von Hildrizhausen: Ge. Dav. Meng, Schneider. Von Altingen: Mich. Harr, Baurenknecht. Joh. Lanz, Striker. Christoph Jak. Buzenstein, Zimmermann. Joh. Georg Mikeler, Baurenknecht. Von Poltringen; Leonh. Hahr, Bauer. Dionis. Bauz, Schneider. Von Gültstein: Joh. Maier, Schmid. Von Nebringen: Jak. Heinr. Egler, Schumacher. Von Theilfingen: Joh. Ge. Schurer, Barbierer. Jak. Schurer, Schneider.

Kön. Oberamt.

Stokach. Valentin Elchem von Böhringen, ist als Rekrut zum zweitenmal vom Transport entwichen. Derselbe ist 26 J. alt, 5 Fuß 8 Zoll hoch, von untersezter Statur, hat eine breite Stirne, schwarze Augen, spizige Nase, kleinen Mund, schwarze Haare und Bart, rundes Kinn, rundes schwärzlichtes Angesicht, breite Schultern, kein sichtbares Gebrechen. Er trug bei seiner Entweichung einen schwarz barchetnen grün eingefaßten Baurен-Kittel, mit weis metallenen Knöpfen, ein grün manchesternes Brusttuch, kurze schwarz lederne Beinkleider, weiße Strümpfe, Schuhe mit Riemen, dreiekigten Baurenhut mit einer Sammet-Borde. Alle obrigkeitliche Behörden werden geziemend ersucht, auf diesen Pursch zu fahnden, und ihn im Betretungsfall gegen Ersaz der Unkosten hieher einliefern zu lassen. Den 18. Aug. 1810.

Kön. Oberamt.

Biberach. Der bei dem Kön. Infanterie-Regiment von Scharfenstein gestandene Gemeine, Michael Ehmel, von hier gebürtig, ist den 2. Jul. d. J. aus der Garnison Neuenstadt am Kocher desertirt. Es werden daher alle Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten ersucht, auf diesen Deserteur zu fahnden, und denselben auf den Betretungsfall wohlverwahrt an das hochlöbl. Regiments-Commando abführen zu lassen. Den 14. Aug. 1810.

Kön. Oberamt.

Bakнang. Der dahier in Untersuchung gekommene Ludwig Hager, angeblich von Mietau in Kurland gebürtig, welcher höchst wahrscheinlich zu einer Diebsbande gehört, ist seinem Führer auf dem Transport von hier nach Stuttgart zwischen Winnenden und Waiblingen entkommen. Sämtliche Orts-Obrigkeiten werden hierdurch ersucht, gedachten Hager auf Betreten zu arretiren, und gegen Ersaz der Kosten wohlverwahrt zum Oberamt dahier einliefern zu lassen. Signalement. Ludwig Hager ist 40 J. alt, 5 Fuß groß, untersezter Statur, schwarzen Angesichts, hat einen grossen Mund, spizige Nase, schwarze kurz geschnittene Haare. Bei seiner Entweichung trug er einen grünen Rock, grün gestreifte Weste, abgetragene Nanquinhosen, kurze Stiefel, und einen runden Hut. Den 27. Aug. 1810.

Kön. Oberamt.

Nürtingen. Joh. Friedrich Höß von Neckartenzlingen, hiesigen Oberamts, hat sich kürzlich mehrerer Diebstähle höchst verdächtig gemacht, und zieht ohnehin schon längst dem liederlichen Leben nach. Derselbe ist verheurathet, 30 J. alt, über 6 Fuß groß, gut gewachsen, hat schwarze abgeschnittene Haare, ein langes blaßes blatternarbigtes Angesicht, und trug bei seinem Entweichen einen runden Hut, ein blau tüchenes Wammes, schwarz lederne Hosen und lange über die Knie heraufgezogene Stiefel, und ist bisher auf einigen Posten als Post- oder Fuhrknecht angestellt gewesen. Alle Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten werden nun ersucht, auf diesen Pursch zu fahnden, und im Betretungsfall wohlverwahrt hieher liefern zu lassen. Den 20. Aug. 1810.

Kön. Oberamt.

Sulz. Der peto. Stupri violenti dahier zur Verhaft und Inquisition gekommene Schäferknecht Georg Adam Gaisser von Sondelfingen, Uracher Oberamts, wurde nach dem gestrigen Tages ad Mand. Sacr. Reg. Maj. eingeloffenen allerhöchsten Befehl vom 14. diß zu fünfjähriger Festungsstrafe nach Hohenasperg allergnädigst verurtheilt, und heute wohlverwahrt dahin eingeliefert. Den 22. Aug. 1810.

Kön. Oberamt.

Beilage zu Nro. 37.
des Königl. Staats-und Regierungs-Blatts von 1810.

Alpirsbach. Nachstehende Conscriptionspflichtige des hiesigen Oberamts, welche theils bei der lezten Jahrs-Musterung nicht erschienen, theils auf die frühere Vorladungen sich nicht gestellt haben, werden hiemit unter Androhung der gesezlichen Strafen aufgefordert, sich vor hiesigem Oberamt zu stellen, und den Conscriptions-Gesezen Genüge zu leisten. I.) Diejenige, deren Vermögen bereits zur Confiscation annotirt ist, unter Androhung der wirklichen Confiscation, wenn sie nicht innerhalb 4 Wochen erscheinen und ihr bisheriges Ausbleiben zu rechtfertigen vermögen. Von Alpirsbach: Andr. Löwenreuter, Spur. Jak. Heinr. Maser, Spur. Schumacher. Joh. Christian Adrion, Schlosser. Dan. Mangweiler. Christoph Carl Weisser, Rotgerber. Joh. Heinrich Stähle, Tuchmacher. Jak. Fried. Müller, Schumacher. Christoph Gottl. Scholder, Bek. Ludw. Friedrich Frik, Schreiner. Jak. Fried. Haberer, Zimmermann. Ge. Jak. Rink, Mezger. Christoph Friedrich Trik, Maurer. Joh. Adam Heinzelmann, Schneider. Joh. Georg Walter, Schumacher. Christoph Heinr. Heinzelmann, Hafner. Joh. Rink, Rotgerber. Ge. Dav. Trik, Tuchmacher. Joh. Heinzelmann Nagelschmid. Von Bezweiler: Math. Pfenning, Wagner. Matth. Jäkle, Schreiner. Fried. Storz, Bierbrauer. Von Dornhan: Maximil. Stoll. Joh. Jak. Leipold, Maurer. Joh. Schwanz, Schumacher. Joh. Maier, Schumacher. Fried. Walter, Maurer. Dan. Schmid, Kiefer. Joh. Ge. Raigel, Schumacher. Ge. Jak. Mutschler, Maurer. Matth. Biswurm, Steinhauer. Joh. Ge. Ziegler, Schmid. Lucas Sämann, Schlosser. Math. Baumann, Wagner. Matthäus Guhl, Schreiner. Ge. Fr. Stoll, Schreiner. Joh. Georg Göz, Kiefer. Andr. Steudinger, Schumacher. Joh. Ge. Rais, Schumacher. Von Ehlenbogen: Matth. Adrion, Bek und Biersieder. Jak. Günkinger, Müller. Von Gundelshausen: Ge. Baumann. Von Lombach: Erh. Armbruster. Martin Zürn, Maurer. Gabr. Adrion, Spur. Bierbrauer. Joh. Ge. Müsigmann, Schmid. Mart. Zinßer, Kiefer. Joh. Mich. Finkbohner, Kiefer. Joh. Mich. Schaber, Kiefer. Matt. Schaber, Schumacher. Matth. Haas, Zimmermann. Von Loßburg: Jakob Pfau, Schumacher. Joh. Mich. Benz, Schmid. Fried. Kübler, Schumacher. Fried. Benz, Schumacher. Joh. Michael Pfau, Weber. Christ. Maier, Maurer. Joh. Walz, Schumacher. Matth. Schmid, Weber. Jakob Springmann, Von Peterzell: Christ. Epting, Bierbrauer. Andr. Günther, Schmid. Christ. Lehrer, Schmid. Vom Reichenbächle: Joh. Jak. Maichle. Von Reuthin: Andreas Maser, Mezger. Joh. Conr. Klumpp, Kiefer. Joh. Fr. Guhl, Weber. Joh. Ge. Killguß, Schmid. Joh. Adam Sauer, Mezger. Joh. Mart. Guhl, Weber. Matth. Scheerer, Kiefer. Von Rodt: Joh. Ge. Killguß, Schmid. Jak. Eberhard, Schumacher. Joh. Ge. Schwarz, Spur. Schumacher. Von Römlinsdorf: Joh. Maser, Schmid. Joh. Dölker, Schumacher. Andr. Stekburger. Joh. Ge. Kopp, Wagner. Von Rötenbach: Andr. Niebel, Schmid. Matth. Heinzelmann. Joh. Ad. Laisner. Joh. Ge. Heinzelmann, Kiefer. Jak. Herrmann, Schumacher. Ge. Mart. Schuler. Joh. Andr. Krez. Jak. Heinzelmann, Hafner. Matth. Heinzelmann, Schumacher. Joh. Ge. Killguß, Zimmermann. Andr. Kopp, Spur. Matth. Benz, Zimmermann. Jak. Fried. Mutschler, Rotgerber. Von Rötenberg: Matth. und Joh. Ge. Staiger, Müller. Joh. Mart. Wöhner, Dreher. Jos. Walz, Weber. Ge. Haberer. Andr. Schneider, Bierbrauer. Joh. Ge. Osiander, Weber. Johann Adam Wöhner, Weber. Joh. Jak. Widmaier, Spur. Zimmermann. Joh. Jak. Zanger, Spur. Weber. Von Schömberg: Andr. Schaz, Schumacher. Von z. 4. Höf: Christ. Armbruster, Schumacher. Von Wittendorf: Joh. Ge. Widmaier, Maurer. Joh. Eberhard, Weber. Ge. Schmalz, Spur. Jak. Henninger, Maurer. Fried. Widmaier, Maurer. Christian Dölker, Weber.

II.) Von denen, welche auf frühere Citationen nicht erschienen sind, werden unter Bedrohung der

Confiscation ihres gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens zum dritten und leztenmal aufgefordert, sich innerhalb 3 Monaten vor hiesigem Oberamt zu stellen, von Alpirsbach: Johann Ludw. Leibiger, Zimmermann. Joh. Gottl. Stähle, Schumacher. Joh. Mich. Armbruster, Schneider. Christ. Heinr. Besler, Mezger. Von Schömberg: Andr. Schäfer. Von Röthenbach: Math. Glenz, Weber. Von Röthenberg: Christ. Schmider, Weber. Christian Göz, Zimmermann. Joh Jak. Wösner, Wagner. Christ. Wösner, Weber. Joh. Jak. Wösner, Weber. Von Peterzell: Joh Fried. Kübler, Hafner. Von Römlinsdorf: Joh. Hölle, Schumacher. Von Bezweiler: Andr. Storz, Bek. Von Rodt: Joh. Georg Raunser, Hafner. Von Wittendorf: Joh. Mich. Widmaier, Schneider. Von Dornhan: Andr. Göz, Schumacher. Matth. Steinwand, Wagner. III.) Zum zweitenmal werden unter Androhung der gesezlichen Strafen zum Erscheinen innerhalb 3 Monaten vorgeladen. Von Alpirsbach: Jak. Fried. Besler, Schneider. Joh. Maser, Weber. Ge. Carl Stähle. Joh. Jak. Rothenburger. Joh. Heinr. Arnold, Schneider. Joh. Gottl. Eberwein, Schumacher. Joh. Fried. Harpfen, Rotgerber. Georg Fried. Heinzelmann, Schumacher. Matth. Haberer, Schumacher. Conr. Friedrich Rink, Schlosser. Jak. Fried. Walter, Schumacher. Ge. Fried. Hezel, Zimmermann. Ludw. Fried. Rothenburger, Schneider. Joh. Ge. Schwab, Hafner. Joh. Bernh. Bühler, Bek. Christian Heinrich Ostander. Gottl. Schwab. Von Reinerzau: Andr. Legeler. Andreas und Christ. Heinzelmann, beide Söhne, weil. Joh. Jak. Heinzelmann, Taglöhner. Math. Sassauer vom Zwieselberg. Joh. Georg Heinzelmann, Spur. Von Röthenbach: Joh. Ge. Kühne. Joh. Jak. Benz. Andreas Armbruster. Andr. Deusch, Schneider. Von Röthenberg: Jakob Aberle. Math. Wösner. Joh. Roos. Andr. Flaig, Schreiner. Andr. Ostander. Andr. Lehrer, Wagner. Joh. Ge. Haberer, Weber. Joh. Ge. Scheerer. Joh. Ge. Dieterle, Bek und Biersieder. Joh. Ge. Wösner, Schneider. Math. Kohler, Weber. Von Peterzell: Christ. Schlak, Spur. Matth. Berger. Carl August Fried. Bardili, Kaufmann. Andr. Storz. Von Römlinsdorf: Joh. Hölle. Joh. Martin Hölle. Matthäus, Andreas, Fried. und Joh. Maser. Von Bezweiler: Christ. Storz, Müller. Von Losburg: Joh. Graf, Zimmermann. Matth. Pfau, Weber. Joh. Heid, Bek. Joh. Schmid, Schumacher. Jak. Wösner, Maurer. Von Rodt: Joh. Mich. Eberhard, Schneider. Joh. Adam Eberhard. Von Wittendorf: Joh. Georg Killguß. Von Dornhan: Paul Haug. Andr. Bühner. Joh. Ge. Mutschler, Maurer. Joh. Wilh. Wagner, Theilungs-Commissair im Badischen. Joh. Bühler, Hafner. Joh. Blocher, Zimmermann.

Kön. Oberamt.

Balingen. Nachdem das Vermögen der nachbenannten auf 3malige Vorladung nicht erschienenen Conscriptionspflichtigen nach der Vorschrift des § 55. der ältern Conscriptions-Ordnung bereits zur Confiscation annotirt worden ist; so werden sie hiemit nochmals zur alsbaldigen Rükkehr in ihren Geburtsort und Vorlegung ihrer Vertheidigungs-Gründe bei dem unterzeichneten Königl. Oberamt aufgefordert, indem ihnen zugleich bedeutet wird, daß ihr fernerer Ungehorsam die wirkliche Confiscation ihres Vermögens zur unausbleiblichen Folge haben würde. Es ergehet nemlich diese Edictal-Ladung aus Balingen: an Joh. Jakob Ehinger, Schreiner. Christ. Hasis, Bek. Ludwig Müller, Schuster. Erh. Ruf, Mezger. Adam Ulrich, Hafner. Joh. Jak. Wagner, Bek. Von Endingen: Joh. Schweikhard, Müller. Baltas Flad, Salpetersieder. Joh. Ge. Köstle, Müller. Von Etlaheim: Vital Straub, Maurer. Von Frommern: Joh. Casp. Willmer. Von Laufen: Joh. Mart. Schik, Schuster. Von Oberdigisheim: Joh. Scherle, Weber. Johann Adam Eppler, Weber. Joh. Ge. Herter, Weber. Von Onstmettingen: Joh. Ludwig Boß, Schäfer. Mich. Mautte, Schmid. Von Oberuheim: Jos. Moser, Maurer. Matth. Dilger, Schmid. Von Thailfingen: Joh. Conzelmann, Maurer. Conrad Conzelmann, Tuchmacher. Von Thieringen: Joh. Mart. Link, Schmid. Joh. Sautter, Weber. Andr. Eppler, Schmid. Von Weilheim: Joh. Casp. Sautter, Zimmermann. Johann Michael Sautter, Weber.

Kön. Oberamt.

Balingen. Die abwesenden Conscriptionspflichtige Unterthanen-Söhne aus hiesigem Oberamt werden hiemit ernstlichst aufgefordert, sogleich in ihr Heimwesen zurükzukehren, und sich bei Oberamt zu melden, widrigenfalls sie nach Befund der Umstände Gefängnis-Strafe, verlängerte Militair-Dienstzeit oder Confiscation ihres gegenwärtigen und künftigen Vermögens zu gewarten haben. Es

ergehet nemlich diese öffentliche Vorladung an folgende aus der Oberamts-Stadt: zum drittenmal: Joh. Gottl. Scherle, Schuster. Zum zweitenmal: Joh. Ge. Luippold, Rotgerber. Joh. Georg Jeger, Kirschner Joh. Bappeler, Bierbrauer. Joh. Casp Mez, Mezger. Joh. Ge. Zolling, Nagelschmid. Joh. Jak. Engelfried, Schlosser. Joh Casp. Sting, Schuster. Conr. Steinhard, Weber. Joh. Walter Veser, Mezger. Joh. Jak. Judä, Färber. Joh. Martin Hertfelder, Schuster. Leonh. Falkenstein, Schneider. Joh. Jak. Kißling, Weber. Joh. Ge. Speidel, Gürtler. Joh. Widmann, Messerschmid. Von Dormettingen: zum zweitenmal: Thomas Müller, Maurer. Von Endingen: zum zweitenmal: Gottl. Link, Weber. Joh. Ge. Link, Weber. Von Erlaheim: zum zweitenmal: Joh. Straub, Zimmermann. Von Frommern: zum drittenmal: Joh. Ge. Hauser. Zum zweitenmal: Jak. Eppler, Weber. Joh. Zimmermann. Von Geislingen: zum drittenmal: Bonav. Schleich. Augustin Müller, Schuster. Anselm Schluk, Müller. Heinr. Müller, Schuster. Bruno Müller, Maurer. Theodor Renner, Schuster. Zachäus Müller, Schuster. Sixtus Luz, Kiefer. Zum zweitenmal: Alois Koch. Joh. Henger, Schmid. Gervasius Brobeil, Weber. Zachäus Henger, Schmid. Von Hausen am Thann mit Oberhausen: zum drittenmal: Franz Xaver Pfrünner. Joh. Mich. Dreher. Zum zweitenmal: Joh. Casimir Christ. Müller. Von Heselwangen: zum zweitenmal: Conr. Jetter, Schneider. Von Lauffen: zum zweitenmal: Sam. Schlegel, Schneider. Joh. Jetter, Papierer. Von Lauttlingen: zum zweitenmal: Joh. Kloz. Hilar Leibold. Von Margarethhausen: zum drittenmal: Carl Schairer, Schreiner. Zum zweitenmal. Silver Leipold. Wenzesl. Stumpp, Mezger. Von Meßstetten: zum zweitenmal: Joh. Schempp, Hafner. Andr. Schempp, Schmid. Jak Friz, Schuster. Joh. Christian Friz, Keller. Joh Friz, Schmid. Joh. Carl Gottl. Friz, Buchdruker. Von Oberdigisheim: zum drittenmal: Jakob Eppler. Zum zweitenmal: Mich. Baisch, Schmid. Mart. Narr, Weber. Von Onstmettingen: zum zweitenmal: Joh. Sautter, Barbierer. Von Ostdorf: zum zweitenmal: Conr. Göz. Joh. Ge. Single. Lorenz Maier, Schneider. Von Pfeffingen: zum zweitenmal: Joh. Stauß, Salpetersieder. Von Thieringen: zum drittenmal: Erhard Narr. Joh. Ge. Narr, Weber. Zum zweitenmal: Martin Mattes, Schreiner. Andr. Eppler, Schuster. Von Unterdigisheim: zum drittenmal: Augustin Karle, Schneider. Von Weilheim: zum drittenmal: Conr. Hölle, Ziegler. Joh. Matth. Sautter, Zimmermann. Zum zweitenmal: Joh. Ludw. Luippold, Bek. Mart. Jetter, Salpetersieder. Von Zillhausen: zum zweitenmal: Gottl. Bosch, Papierer. Christ. Hölle.

Kön. Oberamt.

Hornberg. Nachbenannte Militairpflichtige, welche sich erst seit dem August vor. J. ohne oberamtliches Vorwissen, aus ihrer Heimat entfernten und bei der dießjährigen Musterung nicht stellten, werden hiemit zum zweitenmal edictaliter vorgeladen, sich binnen 4 Monaten a dato vor ihrer Orts-Obrigkeit zu stellen und den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen. Nemlich von Guttach: Jakob, und Joh. Aberlen, Weber. Conr. Breithaupt, Weber. Ge. Lehmann, Zimmermann. Johann Jak. Wöhrlen, Schuster. Christ. Wälden, Zimmermann. Von Mariazell: Jos. Flaig, Weber. Von Reichenbach: Joh. Adam Aberlen, Mezger. Von Schramberg: Jos. Duffner, Nagler.

Kön. Oberamt.

Schönthal. Der Militairpflichtige Mathäus Mezger von Marlach, Weber, hat sich zwar den 21. April l. J. vor hiesigem Oberamte gestellt, bald darauf aber, und vor Vollziehung der ihm wegen seines frühern Ungehorsams zuerkannten Strafe wieder ohne Erlaubniß entfernt. Derselbe wird daher andurch aufgefordert, binnen 4 Monaten a dato vor unterzeichneter Stelle zu erscheinen, oder bei fernerem Ungehorsam der Vermögens-Confiscation gewärtig zu seyn. Kön. Oberamt.

Schönthal. Nachstehende Militairpflichtige des hiesigen Oberamts werden andurch zum zweitenmal aufgefordert, binnen 4 Monaten a dato vor unterzeichneter Stelle zu erscheinen, und den Conscriptions-Gesezen Genüge zu leisten, oder bei fernerem Ungehorsam der Confiscation ihres Vermögens gewärtig zu seyn; als vom Neuhof: Joh. Christoph Marmein, Saifensieder. Von Berlichingen: Joh. Matth. Adelmann, Nagelschmid. Jak. Lang, Schmid. Feist Jakob, Jud. Von Bieringen: Franz Jak. Stattmüller, Schuster. Casp Lambert Weihräther, Bek. Von Crispenhofen: Ge. Michael Bauer, Mezger. Von Diebach: Matth. Tremmel, Bek. Von

Ernsbach: Joh. Christ. Kantelehner. Christ. Fried. Hopphahn. Jak. Möhrle, Hammerschmid. Von Forchtenberg: Eberh. Braun, Bijoutier. Joh. Christoph Krebs, Sattler. Von Jagsthausen: Joh. Ge. Ludw. Karle, Sailer. Von Marlach: Jos. Streim, Schulprovisor. Per. Mezger. Von Mökmühl: Jak. Fried. Hoffmann, Schäfer. Von Niedernhall: Johann Mich. Hager, Schneider. Joh. Casp. Körner, Schneider. Joh. Mühle, Bek. Joh. Jakob Ganser, Schuster. Phil. Bernh. Hoffmann. Von Siglingen: Christ. Fried. David Dörr, Maurer. Von Sindringen: Joh. Gottlieb Sommer, Schneider. Jak. Fried. Spörer, Schäfer. Wilhelm Fidele, Chirurgus. Königl. Oberamt.

Schönthal. Nachstehende Militairpflichtige des hiesigen Oberamts werden aufgefordert, binnen 4 Monaten a dato vor unterzeichneter Stelle zu erscheinen, oder der wirklichen Confiscation ihres bereits annotirten Vermögens gewärtig zu seyn, als: Von Berlichingen: Joh. Jacob Schrupp, Schuster. Joh. Ant. Adelmann, Nagelschmid. Jos. Mich. Hohenöhrlein, Bek. Von Hallberg: Joh. Fried. Wollfarth, Schmid. Von Oehringen: Jos. Mich. Appel, Schmid. Von Jagsthausen: Fried. Carl Wönischdörfer, Schneider. Von Kresbach: Christoph Fried. Riedt, Mezger. Von Marlach: Thomas Mezger, Schuster. Von Meßbach: Ge. Jos. Schnorr, Weber. Von Oberkessach: Jos. Andr. Stahl, Schuster. Von Roigheim: Ge. Michael Böger, Müller. Von Korb: Bened. Israel, Jud. Kön. Oberamt.

Schönthal. Nachstehende Militairpflichtige des hiesigen Oberamts werden andurch wiederholt aufgefordert, binnen 4 Monaten a dato vor unterzeichneter Stelle zu erscheinen, oder der wirklichen Confiscation ihres bereits annotirten Vermögens gewärtig zu seyn: als von Berlichingen: Franz Valentin Leuz. Von Bieringen: Jos. Pet. Keilbach, Schäfer. Von Ernsbach: Joh. Ge. Hopphahn. Von Jagsthausen: Johann Conr. Fried. Diez, Wagner. Von Hagenbach: Joh. Christ. Gültig, Mezger. Joh. Bernh. Flad. Von Lampoldshausen: Ge. Fried. Hoffmann, Küfer. Von Mökmühl: Wilh. Fried. Klein, Schuster. Von Olnhausen: Joh. Pet. Hohrein, Schneider. Von der Ziegelhütte: Joh. Christ. Grimm, Ziegler. Von Oberkessach: Andr. Herold, Zimmermann. Von Weisbach: Joh. Ge. Heinr. Maurer, Müller. Kön. Oberamt.

Schönthal. Nachstehende Militairpflichtige des hiesigen Oberamts werden andurch zum lezten mal aufgefordert, binnen 4 Monaten a dato vor unterzeichneter Stelle zu erscheinen, oder der wirklichen Confiscation ihres bereits annotirten Vermögens gewärtig zu seyn; als: Von Berlichingen: Carl Phil. Lösch, Schneider. Von Bieringen: Ge. Gottfr. Stahl, Schmid. Von Marlach: Valent. Mezger. Von Mökmühl: Joh. Phil. Fried. Beker. Von Oberkessach: Joh. Ge. Müller, Schuster. Franz Fried. Eßich, Bek. Fried. Wilh. Adelmann, Zimmermann. Joh. Mich. Baier, Schäfer. Von Siglingen: Johann Fried. Scheuber, Schmid. Kön. Oberamt.

Böblingen. Der bei dem Füsilier-Bataillon von Berndes gestandene Gemeine, Conrad Demis von Magstatt, hiesigen Oberamts, ist den 25. Jul. d. J. aus der Garnison Hohen-Asperg desertirt. Es werden daher alle Hoch- und Wohllöbl. Civil- und Militair-Behörden geziemend ersucht, auf denselben zu fahnden, ihn auf Betreten zu arretiren, und entweder an sein Regiment oder an die unterzeichnete Behörde wohlverwahrt einliefern zu lassen. Den 9. Aug. 1810. K. Oberamt.

Tuttlingen. Der bei dem Königl. leichten Infanterie-Bataillon von Stockmaier gestandene Gemeine, Willibald Hensler von Engelswies, hiesigen Oberamts gebürtig, ist den 12. Jul. d. J. im Urlaub desertirt. Sollte sich nun derselbe irgendwo betreten lassen, so wird um dessen Arretirung u. Einlieferung, entweder an gedachtes Königl. Bataillons-Commando, oder an das hiesige Oberamt, hiemit das amtliche Ansuchen gestellt. Den 14. Aug. 1810. Kön. Oberamt.

Tuttlingen. Nachdem der bei dem Königl. Infanterie-Regiment, Herzog Wilhelm gestandene auf unbestimmte Zeit in seine Heimat entlassene Gemeine, Christian Quatländer, von Schwenningen hiesigen Oberamts, im Monat Jul. d. J. desertirt ist, so wird hiemit an die Königl. Militair-Justiz- und Policei-Behörden das amtliche Ansuchen gestellt, diesen Deserteur auf Betreten arretiren, und entweder an gedachtes Königl. Regiments-Commando, oder an das hiesige Oberamt einliefern zu lassen. Den 14. Aug. 1810. Königl. Oberamt.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 15. Sept.

Königl. Verordnung, die bisherige Kön. Bau- und Garten-Commission zu Stuttgart und Ludwigsburg betr.

Se. Königl. Maj. haben durch ein allerhöchstes Rescript vom 7. d. M. gnädigst zu verordnen geruht, daß die bisherige Königl. Bau- und Garten-Commission zu Stuttgart u. Ludwigsburg, in Zukunft die Benennung: Königl. Bau- und Garten-Direction, führen soll.

Vereinigung der Departements der directen und der indirecten Steuern.

Se. Königl. Maj. haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, vermög allerhöchsten Rescripts d. d. 9. Sept. die bisher getrennten Ober-Finanz-Kammer Departements der directen und der indirecten Steuern in ein Einziges Departement der Ober-Finanz-Kammer zu vereinigen.

Königl. General-Verordnung. Post-Defraudations-Fälle betr. d. d. 4. Sept. 1810.

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, Unsere unterm 27. Jan. und 24. Aug. 1807. erlassene Verordnungen wegen unerlaubter Versendung von postmäßigen Effecten, Paqueten und Briefen durch Fuhrleute und Bothen, hiemit zu erläutern und näher zu bestimmen.

1.) Gedachte Verordnungen vom Jahre 1807. sollen in ihrer vollen gesetzlichen Kraft bestehen, und in Gemäsheit derselben nicht nur baares Geld, ohne Rüksicht auf die Summe, sondern auch alle andere für den Transport durch die Post geeignete Effecten in Säken, Kisten oder Schachteln, welche unter 60 Pf. wiegen, der Confiscation unterworfen seyn, wenn solche auf einer Post-Strasse durch einen Fuhrmann, gehenden oder fahrenden Bothen oder durch andere Gelegenheiten versendet werden. Der Fuhrmann oder fahrende Bothe wird noch ausserdem durch Confiscation seiner bei sich habenden Pferde, Schifs und Geschirrs, der fußgehende Bothe aber, so wie jeder, der gelegenheitlich solche postmäßige Effecten gegen Belohnung zum Transport annimmt, mit 15 bis 20 Thaler oder 8 tägigem bis 4 wöchentlichem Arreste bestraft.

Die Aufgeber haben den 100fachen Betrag des für die Versendung durch die Post bestimmten Porto zu bezahlen.

Wenn die Aufgeber nicht ausgekundschaftet werden können, Zahlungs unfähig sind, oder die Zahlung des 100fachen Porto-Betrags andern Schwierigkeiten unterworfen seyn sollte, so ist solcher von den Fuhrleuten und Bothen, welche die verbothswidrig übernommenen Effecten transportirt haben, zu erheben, jedoch unter Vorbehalt des Regresses an die Aufgeber.

II.) Vom Transport durch die Post sind aber ausgeschlossen:

a) flüssige, für die Post-Güter verderbliche Sachen, z. B. Oel, besonders brennbare Oele, Schwefel, Pulver, Farb-Waaren, besonders Kühnruß, Eßwaaren, z. B. Fleisch, Gemüße, Butter, Eier ꝛc.

b) leicht verbrechliche Waaren, Spiegel und Porcelaine.

c) Waaren, die sich nicht schiklich paken lassen, und auch im geringen Gewicht ein zu großes Ballot ausmachen, nämlich rohe und gegerbte Häute, Leim, Federn, unverarbeitete Wolle und Baumwolle.

Die vorgenannten Artikel, so wie alle diejenigen, welche auf die Post gebracht und erweislich dort nicht angenommen worden seyn sollten, dürfen von Fuhrleuten und Bothen transportirt werden, wenn deren Gewicht auch unter 60 Pf. beträgt.

Auch ist denselben gestattet, von Unserer in Stuttgart etablirten Königl. Tabaks-Regie Fäßchen und Kistchen, welche nicht unter 25 Pf. wiegen, zum Transport anzunehmen.

III.) Der Fuhrmann oder Bothe, welcher versiegelte oder offene Briefe und Paquete zur Bestellung übernimmt, wird mit 1 fl. 30 kr. für jedes einzelne bei ihm sich vorfindends Stük, oder im Falle der Zahlungs-Unfähigkeit mit 8 bis 14 tägigem Arreste bestraft.

Diese Strafe wird jedoch bei Fuhrleuten, welche sich nach §. 1. so verfehlt haben, daß die Confiscation ihrer Pferde, Schifs und Geschirrs eintritt, nicht noch besonders angesezt, sondern durch leztere, als die größere Strafe aufgehoben.

Die Aufgeber der Briefe hingegen haben den Betrag des Porto 100fach zu bezahlen, wofür auch hier die Uebernehmer derselben in den §. 1. angeführten Fällen in subsidium salvo regressu zu haften haben.

Nur förmliche offene Frachtbriefe allein sind von dem Verbothe ausgenommen.

IV.) Den Fuhrleuten auf der Post-Straße ist verboten, Reisende mit oder ohne Bagage von einem bestimmten Orte zum andern, oder auf ihrer ganzen Route gegen eine Belohnung aufzunehmen, oder hiezu gar besondere Sitze auf ihren Wägen einzurichten.

V.) Es ist übrigens jedem Privatmann erlaubt, zu seinem eigenen Bedürfnisse Waaren, Paquete und Briefe durch einen Expressen allenthalben hin bestellen zu lassen, auch diesem das zur Bestellung erforderliche Geld mitzugeben. Dieser Expresse darf jedoch durchaus weder im Hin- noch im Rükwege von irgend jemand anderm Paquete und Briefe mitnehmen. Findet sich daher, daß ein solcher Expresser auch für dritte Personen dergleichen Bestellungen übernommen hat, so sind leztere der Confiscation und die Aufgeber dem Ersatze des 100fachen Porto unterworfen, der Expresse selbst aber wird nach §. 3. bestraft.

Indem Wir diese erläuternde Verordnung hiemit allgemein bekannt machen, wollen

Wir, daß dieselbe aufs pünctlichste beobachtet, und die vorkommenden Contraventions-Fälle von Unsern Ober- und Justiz-Aemtern darnach behandelt werden. Daran rc. Stuttgart, den 4. Sept. 1810. Friderich.

Decret der Königl. Ober-Finanz-Kammer, Rechn. Depart. und des Kön. Forst-Depart. an sämtliche Königl. Oberforst- und Forstkassen-Aemter, die Erhebung einer Stamm-Miethe von den Holz-Abgaben in den Commun-Corporations-Privat- u. Patrimonial-Waldungen betr. d. d. 11. Sept. 1810.

Se. Königl. Maj. haben durch allerhöchste Resolution vom 19. v. Mon. allergnädigst zu verordnen geruht, daß statt der von den Communen an die Königl. Forst-Officianten vormals abgereichten, und zufolge der Verordnung vom 24. Mai 1808. cessirenden Emolumente und Accidenzien in den Commun-Corporations-Privat- und Patrimonial-Waldungen eine Stamm-Miethe von vier Kreuzer vom Gulden Holzwerth für die Waldaufsicht eingezogen werden soll.

Sämtlichen Königl. Oberforst- und Forstkassen-Aemtern wird nun der Befehl ertheilt, diese Abgabe von allem Holz, welches von jezt an in den erwähnten Waldungen geschlagen wird, für die Königl. Forstkassen zu erheben, und ist bei der Berechnung des Holzwerths und Erhebung der Stamm-Miethe folgendes zu beobachten:

1) von dem zum Verkauf bestimmten Holz übernimmt die Stamm-Miethe der Käufer, von allen übrigen Abgaben aber, das Holz mag für die öffentlichen Zweke der Communen oder Corporationen, oder zum eigenen Gebrauch der Wald-Eigenthümer, oder zu Bürgergaben und unentgeltlichen Bauholz-Abgaben bestimmt seyn, der Wald-Eigenthümer, also entweder die Commun- oder Corporations-Casse, oder der Privat-Waldbesizer, oder der Patrimonial-Herr. Damit nun

2) die Oberforst- und Forstkassen-Aemter von dem Quantum des gefällten Holzes Kenntnis erlangen, so haben die Förster, welchen die Vornahme der Holz-Abstiche in ihren Huthen obliegt, einen specificirten Holz-Abstich-Zettel zu fertigen, in diesem die Klafterzahl des erhauenen Holzes, die Zahl der Reisach-Büscheln, (wovon je 200. für 1 Klafter Holz angenommen werden) und die Zahl der verschiedenen Stamm- und Nuzhölzer zu bemerken, sodann diesen Abstich-Zettel dem Oberforst- und Forstkassen-Amt zuzustellen.

3) Der Forstkasser hat hierauf den Holzwerth nach den Huths-Preisen zu berechnen, und die bestimmte Auflage hievon an den ordentlichen Geld-Einzugs-Tägen von den Wald-Eigenthümern zu erheben, welch leztere die Stamm-Miethe nicht nur von dem zu eigenen Zweken erhauenen Holz, sondern auch für die Empfänger des aus ihren Waldungen erkauften Holzes zu entrichten, dagegen aber von diesen ihre Quote wieder einzuziehen haben.

Zu diesem Ende haben die Förster einen besondern Abstichs-Zettel unter Bemerkung der Huths-Preise den Administratoren der Commun- und Corporations-Waldungen zuzustellen, damit dieselbe den Betrag der schuldigen Stamm-Miethe im Ganzen, und das was sie hieran von den Holz-Käufern wieder einzuziehen haben, noch vor dem zu dem Geld-Einzug bestimmten Termin erfahren. Decret. Stuttg. in Kön. Ober-Finanz-Kammer, Rechn. Departem. und Kön. Forst-Departem. den 11. Sept. 1810.

Den Verkauf der Milchkälber betr. d. d. 1. Sept. 1810.]

Ungeachtet Wir unterm 3. Mai 1806. und 16. Mai 1807. das schon längst bestehende Verbot, daß kein Milchkalb, wenn es nicht wenigstens 3 Wochen alt ist, zum Schlachten verkauft werden solle, erneuert haben: so ist Uns doch erst kürzlich wieder die Anzeige gemacht worden, daß der Verkauf solcher unzeitiger Milchkälber überhand nehme.

Um nun dem, aus dem Verkauf und dem Schlachten unzeitiger Milchkälber mehrfach und besonders für die Gesundheit erwachsenden Nachtheil gehörige Schranken zu sezen, sehen Wir Uns veranlaßt, folgendes zu verordnen:

1) Solle in denen den Käufern der Milchkälber auszustellenden Urkunden, jedesmal ausdrüklich und gewissenhaft bemerkt werden, wie alt das Kalb seie; und damit dieses von denjenigen Personen, welche dergleichen Urkunden auszustellen haben, mit desto grösserer Zuverlässigkeit geschehen könne; so ist
2) in jedem Ort eine Magistratsperson aufzustellen, welcher jedesmal wenn ein Kalb im Ort geworfen wird, von dem Eigenthümer die Anzeige zu machen ist.
3) Diese obrigkeitliche Person hat nun ein Register zu führen, und darin jede solche Anzeige, unter Bemerkung des Tags an welchem das Kalb geworfen worden, und des Eigenthümers, genau einzutragen, für diese Bemühung aber von jeder Anzeige 1 kr. zu Lohn von dem Eigenthümer des geworfenen Kalbs zu erheben.
4) Diejenige welche nun Kälber einkaufen wollen, haben sich zu der Aufzeichnungs-Stelle zu begeben, und daselbst Erkundigung einzuheben, ob und wo zeitige Kälber vorhanden seien.

   Wird hierauf ein Handel getroffen, so ist jenes Register derjenigen Behörde, welche das Urkund auszufertigen hat, zuzustellen.

   Diese hat sodann die Pflicht zu untersuchen, ob das Kalb welches verkauft werden soll, das gehörige Alter erreicht habe, und ob es also passirt werden könne, auch in diesem Fall das Alter des Kalbs in der auszustellenden Urkunde gewissenhaft zu bemerken.

   Wenn ein solches Kalb das Alter von 3 Wochen noch nicht erreicht hat, so ist durchaus keine Urkunde auszustellen.

5) Ist auf solche Art ein Kalb verkauft worden, so ist solches in dem Register, welches der Aufzeichnungs-Stelle jedesmal wieder zu übergeben ist, auszustreichen.
6) Da es häufig geschieht, daß Mezger in mehreren Orten Kälber einkaufen, sich aber nur in einem Dorf für alle zumal Eine Urkunde geben lassen, so wollen Wir diese Unordnung ein für allemal bei empfindlicher Strafe abgestellt haben,
7) sind in den Urkunden bei Strafe die Summe der erkauften Kälber so wenig, als die Zeit, mit Zahlen zu bezeichnen, sondern sie müssen mit Buchstaben geschrieben werden, um der Verfälschung der Urkunden vorzubeugen.
8) Haben die Mezger von jedem Kalb, welches sie nach Hauß bringen bei sonst zu befahrender Strafe das Urkund sogleich der geeigneten Behörde vorzulegen.

Diese Verordnung ist nun zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und von euch den Kreis- und Ober-Beamten Sorge zu tragen, daß sie pünctlich vollzogen werde. Wobei

Wir euch jedoch unverhalten lassen, daß diejenige hie oder da etwa schon bestehende polizeiliche Verrichtungen, wodurch das Schlachten unzeitiger Kälber verhindert wird, neben gegenwärtiger Verordnung fortbestehen mögen. Daran ꝛc. Stuttg. im Königl. Ob. Regier. Ob. Pol. Departem. den 1. Sept. 1810.

Decret des Königl. Ober-Justiz-Collegii I. Senats. Die Einsendung noch rükständiger Criminal-Tabellen betr.

Da man aus der vorgelegten Consignation über die pro 2do Quartali 1810. eingesandten Criminal-Tabellen wahrgenommen, daß noch mehrere Königl. Oberforst- und Oberämter im Rükstand haften, so werden solche hiemit aufgefordert, die noch rükständigen Tabellen innerhalb 3 Wochen bei Strafe von 10 Reichsthl. unfehlbar anhero einzusenden. Decret. Eßlingen im Königl. Ober-Justiz-Collegio I. Sen. den 5. Sept. 1810.

Die Warnung vor dem Genuß der sogenannten Tollbeer- oder Belladonna betr.

Es sind neuerlich wieder mehrere Fälle vorgekommen, daß nicht allein Kinder, sondern auch erwachsene Personen an dem Genuß der sogenannten Tollbeere oder Belladonna gestorben sind.

Zu Vermeidung ähnlicher Unglüksfälle sieht man sich daher veranlaßt, die schon vermittelst des unterm 14. Nov. 1788. ergangenen General-Rescripts, so wie der unterm 14. Febr. 1798. und 17. Okt. 1799. nachgefolgten Rescripte bekannt gemachte Verordnungen zu erneuern, und sämtlichen Königl. Oberämtern aufzugeben, die Einleitung zu treffen, daß die in der Beilage enthaltene Beschreibung dieser Giftpflanze von Zeit zu Zeit von den Ortsgeistlichen in der Kirche und von den Schullehrern in den Schulen vorgelesen, u. den erwachsenen Personen sowohl als den Kindern die nöthige Erklärung und ernstliche Warnung vor dem Genuß der Tollbeere beigebracht werde; wie dann auch Kinder von solchen Jahren, welche noch nicht in die Schule geschikt werden, um die Zeit, wann die Tollbeere zeitig werden, in die Schule zu berufen, und sie nach dem Verhältniß ihrer Verstandskräfte über die Gefahr des Genusses der Tollbeere zu belehren sind. Stuttgart, in Kön. Ob. Regierung, Ob. Pol. Depart. den 6. Sept. 1810.

Die Tollkirsche, welche man auch Belladonna, Atropa belladonna Linn. Wolfskirsche, Tollkraut, Waldnachtschatten, tödlichen Nachtschatten, Teufelsbeer, Schlafkraut nennt, ist eine giftige Pflanze. Ihr liebster Standort ist in Wäldern und niedern gebirgigten Gegenden in ganz Europa, wo sie oft eine Höhe von 5 bis 6 Fuß erreicht.

Ihre Blüthen erscheinen nicht auf einmal, sondern nach und nach im Juli und August. Sie haben eine glokenförmige Gestalt, und sind beinahe gliedslang. Ihre Farbe ist schmuzig roth, ins Violette spielend, aber da, wo sie die Blumenblättchen umschließen, gelblich. Sie sind sehr geadert, am Rande herum in fünf Einschnitte oder Lappen getheilt, und da, wo sie am Stiele angewachsen sind, umgeben sie fünf grüne spizige Blättchen, die auch dann, wann die Frucht schon reif ist, noch daran sitzen bleiben. Sie sitzen zerstreut am Strauche herum, zwischen den Stengeln und Blattstielen an langen runden Stielen, und sind von Ansehen gar nicht unangenehm.

Ihre Frucht ist eine runde schwarze an einem langen Stiele hangende Beere, die den Kirschen, sowohl der Größe als Gestalt nach, sehr ähnlich sieht. Da wo sie am Stiele angewachsen ist, umgeben sie fünf spitzige grüne Blättchen, wodurch sie sich, dem Aeussern nach, hauptsächlich von den Kirschen unterscheidet. Sie ist inwendig in zwei Fächer getheilt, welche einen rothen Saft mit vielen runden und bräunlichen Samenkörnern enthalten. Ihr Geschmak ist ekelhaft süß. Geruch bemerkt man an ihr nicht.

Die Blätter sind sehr ungleich groß; die größten gegen sechs Zoll lang, die kleinern aber nur zwei bis drei Zoll. Der Gestalt nach sind sie eirund, zugespizt, glattrandig und gewöhnlich nach einer Seite zu etwas gekrümmt, auf der obern Seite sind sie dunkelgrün, auf der untern aber weißgrün. Sie sizen zerstreut an den Stengeln und sind beinahe ganz stiellos.

Der Stengel ist rund und glatt, untenher röthlich und bläulich, nach oben zu aber hellgrün. Er ist zuweilen mehr als Daumensdik, treibt viele Nebenzweige, welche sich sehr ausbreiten, und inwendig hohl und saftig sind. Im Herbst verdorrt der Stengel, schießt aber alle Frühjahr wieder von neuem aus der Wurzel hervor.

Die Wurzel ist zaserich und an ihren stärksten Theilen einen guten Daumen dik. Von aussen sieht sie bräunlich, von innen aber weiß aus, und ist so mehlig, wie eine Kartoffel. Sie dauert mehrere Jahre aus.

Eigenschaften und Wirkungen.

Obgleich die ganze Pflanze in allen ihren Theilen giftige Eigenschaften besizt, die dem Menschen beim Genuß sehr gefährlich werden können, so übertreffen doch die Früchte oder Beeren, so wie auch die Wurzel, alle übrigen Theile in ihren tödtlichen Wirkungen. Auf den Genuß dieser Früchte, welche eine scharfe betäubende Kraft besizen, erfolgen Fieber, großer Durst, Brennen im Schlunde, reißende Schmerzen im Magen und in den Gedärmen. Ferner erfolgen Hautausschläge, Ekel, Erbrechen, Schläfrigkeit, Dummheit, Schwäche, Schwindel, Kopfschmerzen, trübes Sehen, oder wohl gar Blindheit, Sprachlosigkeit, faules Blut, Wahnwiß, Raserei, und wenn viel genossen worden, der Tod.

Die im Umlauf befindlichen falsche 6 kr. Münzen betreffend.

Es sind neuerlich falsche 6 kr. Münzen vom Jahre 1809. mit dem Gepräge der Kön. Württembergischen 6 kr. im Umlaufe, und im Oberamtsbezirke Ingelfingen entdekt worden. Sie sind theils von Mössing und schwach versilbert, so daß am Rande jenes sichtbar ist, theils aber von Zinn gegossen.

Leztere sind an der weichen Materie und ihrer Biegsamkeit leicht zu erkennen.

Indem man Jedermann vor Annahme dieser falschen Münze hiemit warnet, wird zugleich allen Obrigkeiten befohlen, solche, wo sie entdekt werden, nicht nur sogleich einzuziehen, und zu vernichten, sondern auch den Ausgeber derselben nach Beschaffenheit der Umstände in Untersuchung zu nehmen. Kön. Ob. Regier. Ob. Pol. Dep. d. 17. Sept. 1810.

Straf-Erkenntnisse des Königl. Ober-Justiz-Collegii I. Senats.

Ad Mand. Sacr. Regiae Maj.

Unterm $\frac{31. \text{ Jul.}}{2. \text{ Aug.}}$ wurde der bei dem Oberamt Heidenheim verhaftete Friedrich Stocker,

von Mergelstetten, wegen wiederholter Diebstähle und Betrügereien, neben Ersaz der Kosten und Schäden, zu dreijähriger Zuchthauß-Strafe in Gotteszell verurtheilt.

Den $\frac{3}{7}$. Aug. wurde die bei dem Oberamt Gaildorf verhaftete Maria Seiferin, von Rottenhaar, wegen attentirten Kindsmords, Blutschande mit ihrem Stiefvater, und fünfter Scortation, zu 9jähriger Zuchthauß-Strafe in Ludwigsburg, und ihr Stiefvater, Johann Gottfried Haug, von Rottenhaar, wegen der vorgedachten, mit seiner Stieftochter begangenen Blutschande zu vierthalbjähriger Zuchthausstrafe in Gotteszell, jedes neben dem Ersaz der verursachten Kosten verurtheilt.

Unterm $\frac{7}{8}$. Aug. wurde der, wegen wiederholten Diebstahls bei dem Oberamt Altensteig verhaftete Carl Conrad Hays von Tübingen, zu fünfjähriger Zuchthaußstrafe in Gotteszell, neben Ersaz der Kosten und Schäden, verurtheilt und befohlen, daß er nach erstandener Strafe in das Kreis-Arbeitshauß zu Rottenburg auf unbestimmte Zeit untergebracht werden solle.

Den $\frac{7}{8}$. Aug. ist die, wegen Stellionats bei dem Oberamt Ehingen verhaftete Agatha Rußin von Ettenkirch, neben Ersaz der Schäden und Kosten zu einjähriger Zuchthaußstrafe in Ludwigsburg condemnirt, und befohlen worden, daß sie nach deren Erstehung in einem Zwangs-Arbeitshauß bis zu erprobter Besserung aufbewahrt werden solle.

Unterm $\frac{13}{14}$. Aug. wurde Georg Adam Geißer, von Sondelfingen, Oberamts Sulz, wegen Nothzucht, mit einer fünfjährigen Festungsstrafe, neben Bezahlung aller Unkosten belegt.

Den $\frac{20}{17}$. Aug. ist Johann Georg Vogel von Weilheim, Oberamts Kirchheim, wegen Widersezlichkeit gegen die Nachtwache, zu einjähriger Festungsarbeit und Bezahlung sämtlicher Kosten condemnirt worden.

Unterm $\frac{17}{17}$. Aug. wurde der bei dem Oberamt Zwiefalten, wegen Straßenraubs mit gefährlicher Mißhandlung, verhaftete Balthasar Rebmann, von Hailfingen, auf unbestimmte Zeit zu schwerer Arbeit in das Zuchthauß Gotteszell verurtheilt.

Den $\frac{20}{17}$. Aug. ist die bei dem Oberamt Ludwigsburg inhaftirte Christine Friedrike Riedel von Brakenheim, wegen wiederholter Diebstähle zu sechsmonatlicher Zuchthaußstrafe und Ersaz aller Kosten und Schäden condemnirt worden.

Erkenntniße des Kön. Ob. Justiz-Collegii II. Senats.

1) Die Appellations-Sache von Spaichingen zwischen dem Seidenfabrikant Johann Jakob Kohler von da, Bekl. Appellanten an einem, und dem Amtspfleger Silvester Merkt ebendaselbst, Kl. Appellaten am andern Theil, pcto. debiti, wurde da sie in einer liquiden Schuldsache von einem inhæsiv Bescheid ergriffen worden ist, von Amtswegen verworfen. Stuttg. den 7. Sept.

2) In der Appellations-Sache von Brakenheim zwischen dem Expeditions-Rath und Cameralverwalter Rapp zu Sindelfingen, Bekl. Appellanten an einem, und dem Substituten Christoph Gottlieb Späth von Maulbronn, Kl. Appellaten am andern Theil, eine Salarien- und Kostgelds-Streitigkeit betr. wurde auf Beweis erkannt, und derselbe dem Appellanten auferlegt. Stuttg. den 8. Sept. 1810.

3) In der Appellations-Sache von Altdorf zwischen Franz Joseph Waidaker, Bürger und Mezger allda Kl. Anten, sodann Joseph Graf, Bürger und Müller ebendaselbst, Bekl. Aten, wurde wegen gänzlichen Mangels an einer Beschwerde non devolutorie gesprochen, und Ant in die Kosten verurtheilt. Stuttg. den 12. Sept.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchster Resolution vom 9. Sept. den bisherigen Oberforstmeister von Freudenstadt, Kammerherr von Gaisberg zum Hof-Oberforstmeister allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. Königl. Maj. haben durch ein allerhöchstes Decret vom 6. Sept. dem Major und Kriegsrath v. Welling den Charakter als Oberst-Lieutenant, und

durch ein Decret vom 11. Sept. dem Hauptmann v. Lagrange vom Infant. Regiment Prinz Friderich die gebetene Entlassung aus Kön. Militair-Diensten zu ertheilen allergnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchster Resolution vom 10. Sept. den vormaligen Landvogtei-Gerichts-Canzelliſten Herderer von Rotweil zum Canzelliſten bei dem Landwirthschaftl. Departem. Königl. Ober-Finanz-Kammer zu ernennen, und

vermög allerhöchster Resolution vom 11. Sept. die erledigte Cameral-Verwaltung Stuttgart dem Rechnungsrath Gloker von dem Departement der indirecten Steuern zu übertragen.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Rescripts vom 8. Sept. dem katholischen Pfarrer Will in Unter-Essendorf, Oberamts Waldsee, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen die allerhöchste Bestätigung zu der dortigen Kaplanei zu ertheilen, sodann

den bisherigen Kaplan in Unter-Essendorf v. Nattermann, als Pfarrer daselbst,

den bisherigen Kaplan in Wolfegg, Lorenz Merk als Pfarrer in Winterstetten,

den bisherigen Spital-Kaplan in Kislegg, Aloys Schmid, als Kaplan in Wolfegg, u.

den bisherigen Kaplan in Winterstetten, Anton Eisenbarth, als Spital-Kaplan in Kislegg zu bestätigen; ferner

vermög allerhöchster Resolution vom 9. Sept. das erledigte evangelische Diaconat Marbach dem Repetenten und ersten Vicar in Stuttgart M. Mörike zu übertragen.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchster Resolution vom $\frac{5}{10}$. Sept. d. J. dem Ambrosius Frank von Oedheim, Oberamts Neckarsulm, welcher am 29. Mai d. Jahrs den dortigen Bürgerssohn Bernhard Sok mit eigener Lebensgefahr vom Ertrinken gerettet hat, die Civil-Verdienst-Medaille allergnädigst zu verleihen, und ihm ein Gratial von 22 fl. abreichen zu lassen geruhet; welches andurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Stuttg. den 11. Sept. 1810. Königl. Ob. Regier. Ob. Pol. Dep.

(Nebst einer Beilage.)

Beilage zu Nro. 38.
des Königl. Staats-und Regierungs-Blatts von 1810.

Stuttgart. Die nachbezeichneten militairpflichtigen Unterthanen aus dem hiesigen Amts-Oberamte sind auf die an sie zu dreienmalen erlassene Edictal-Citation nicht in ihr Heimwesen zurükgekehrt, um den Conscriptions-Gesezen Genüge zu leisten. Ihr Vermögen ist daher bereits annotirt und wird inner 1 Jahr unfehlbar darüber die wirkliche Confiscation erkannt werden. Dieselben werden nun hiemit aufgerufen, sich inner 4 Monaten vor dem hiesigen Amts-Oberamte zu stellen, und ihre Vertheidigungs-Gründe über das bisherige Ausbleiben gehörig auszuführen. Aufgerufen werden von Möhringen: Joh. Kocher, Mezger. Joh. Mich. Kocher, Bek. Johann Ge. Vetter, Glaser. Jo. Steck, Rothziegler. Joh. Dav. Kocher, Mezger. Von Vayhingen: Joh. Jakob Brommer, Schneider. Joh. Christoph Elsässer, Bauer. Ge. Fried. Schwarz, Bauer. Joh. Mich. Mezger, Weber. Joh. Jakob Schwarz, Mezger. Christoph Heinr. Thaler, Kiefer. Joh. Gottlieb Schwarz, Bauer.

Kön. Amts-Oberamt.

Stuttgart. Nachbemerkte Conscriptionspflichtige aus dem hiesigen Amts-Oberamte, welche vor 4 Monaten zum zweiten- u. erstenmal zur Rükkehr öffentlich aufgefordert wurden, haben sich noch nicht in ihrer Heimath eingefunden. Sie werden daher hiemit aufgerufen, bei unfehlbar eintretender Confiscation ihres gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens, inner 4 Monaten in ihre Heimath zurükzukehren, und sich den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen. Aufgefordert werden nun: I.) Zum dritten- und leztenmal von Bernhausen: Ludw. Auch, Weber. Joh. Ge. Bosch, Weber. Christoph Walz, Weber. Ge. Walz, Sailer. Joh. Phil. Nestler, Schumacher. Joh. Arnold, Bek. Joh. Ge. Arnold, Bek. Von Bonlanden: Adam Böpplen, Kiefer. Von Bürkach: Leonh. Fried. Treiber, Sattler. Von Degerloch: Jak. Fried. Graf, Schmid. Carl Friedrich Reiser, Barbierer. Von Echterdingen: Joh. Ludw. Mitsch, Schneider. Joh. Ge. Stollsteimer, Weber. Joh. Ludw. Mitsch, Kiefer. Joh. Hofmann, Bek. Joh. Auch, Wagner. Jak. Auch, Mezger. Von Feuerbach: Jak. Fried. Gehr, Kiefer. Von Harthausen: Joh. Fried. Huß, Weber. Von Heumaden: Casp. Weber, Schmid. Von Mußberg: Ge. Jak. Huzel, Schmid. Joh. Fried. Hornung, Kiefer. Von Ober-Aich: Fried. Stäbler, Zimmermann. Von Steten, Weidach und Hof: Joh. Ge., und Joh. Fried. Maier, Schmide. Von Möhringen: Mich. Stolz, Schumacher. Joh. Ludw. Jung, Schreiner. Fried. Krohmer, Mezger. Jak. Binder, Schmid. Joh. Jak. Wolf, Bek. Joh. Ge. Sternhuber, Weber. Abrah. Jung, Schreiner. Johannes Schmolz, Steinhauer. Joh. Isak Neufer, Bek. Wilh. Ulmer, Barbierer. Joh. Weinmann, Sattler. Johann Mich. Wolf, Bek. Von Plattenhart: Joh. Christ. Kümmerlen, Schumacher. Von Plieningen: Joh. Baumann, Sattler. Jak. Krämer, Schuster. Jakob Krämer, Schneider. Christian Leimbach, Maurer. Von Hohenheim: Wilh. Fried. Brukmann, Sattler. Joh. Christ. Ludw. Brukmann. Von Rohr: Conr. Rath, Hafner. Conr. Wolf, Schneider. Von Scharnhausen: Christ. Gottl. Kaiser, Weber. Joh. Mich. Zofer, Schäfer. Von Steinenbronn: Joh. Mich. Wenger, Zimmermann. Peter Wenger, Wagner. Joh. Mich. Haisch, Kiefer. Joh. Michael Tafelmaier, Bek. Jak. Haisch, Weber. Joh. Mich. Kaiser, Schreiner. Ludwig Fried. Hanselmann, Wagner. Von Unter-Sielmingen: Philipp David Schäfer, Weber. Daniel Schäfer, Kiefer. Philipp Jakob Hörz, Schreiner. Jakob Friedrich Schäfer, Schmid. Johann Martin Alber, Bek. Von Vayhingen: Christ. Fried. Elsässer, Bek. Joh. Adam Luz, Schmid. Benjamin Brommer, Schneider. Von Waldenbuch: Ge. Fried. Burkhart, Rotgerber. Jak. Fried. Kümmerlen, Schneider. Joh. Jak. Kayser, Bek. Jak. Eberh. Ruck, Schumacher. II.) Zum zweitenmal von Bernhausen: David Forschner, Sekler. Joh. Ge. Feuerbacher, Schneider. Von

Bonlanden: Andr. Victor Fried. Bardili, Chirurg. Stud. Joh. Laur, Bek. Johannes Schmid Schreiner. Von Bothnang: Joh. Christ. Epplen, Schreiner. Von Degerloch: Christoph Fried. Frech, Schneider. Von Echterdingen: Thomas Schlecht, Schumacher. Johann Ge. Hahn, Schneider. Von Feuerbach: Joh. Ge. Strohecker, Schmid. Von Kemnath: Joh. Ge. Fröschlen, Schmid. Von Leinfelden: Jakob Fried., und Christian Käftlen, Schumacher. Von Möhringen: Joh. David Günther, Bauer. Joh. Steck, Schneider. Joh. Ge. Wolf, Josephs Sohn. Jak. Wolf, Isaks Sohn, Nähr, Schneider. Joh. Fried. Dietz, Mezger. Von Nellingen: Phil. Jak. Gräber, Färber. Christ. Eberh. Heininger, Nagelschmid. Von Ober-Sielmingen: Ge. Hahn, Mezger. Von Plieningen: Christoph Schwab, Schneider. Von Hohenheim: Gottl. Fried. Hausmann. Von Scharnhausen: Joh. Ge. Keppler, Beck. Jos. Friz, Weber. Joh. Gehrung, Kiefer. Michael Keppler, Wagner. Von Steinenbronn: Joh. Mich. Stierlen, Weber. Von Unter-Sielmingen: Joh. Martin Murr, Schmid. Von Waldenbuch: Jak. Göhring, Weber. Mich. Haab, Mezger. K. Amts-Oberamt.

Blaubeuren. Da nachstehende Conscriptionspflichtige bei der heurigen Musterung nicht erschienen sind, so werden solche abermalen edictaliter vorgeladen, und zwar 1) diejenige, welche der an sie erlassenen 3. Ediktal-Citationen ungeachtet ausgeblieben sind, mit der Warnung, daß sie innerhalb 4 Monaten zu erscheinen oder zu gewarten haben, daß ihr bereits annotirtes Vermögen confiscirt werde. Und zwar von Arnegg: Jos. Frank. Johann Ge. Ludwig. Von Asch: Ge. Conrad Claß. Adam Klingler. Von Bappenlau: Johannes Schurr. Von Blaubeuren: Joh. Albr. Bolet. Von Berghülen: Johannes Ott. Joh Jak. Ott. Mich. Pfetsch. Ge. Strübel. Von Büllenhausen: Christ. Gräßle. Von Einsingen: Domin. Nolle. Von Gerhausen: Joh. Mich. Hillmann. 2) Unter gleicher Drohung wird Georg Kirschmer von Asch, dessen erlaubte Wanderzeit längst verstrichen ist, aufgefordert sich zu stellen. 3) Unter der Bedrohung, daß ihr Vermögen arretirt, und sie als gegen die Conscription ungehorsame behandelt werden, werden zum Erscheinen inner 4 Monaten aufgefordert. Von Bappenlau: Johann Ge. Stähle. Von Blaubeuren: Joh. Mich. Widenmann. Joh. Christ. Uebelhör. Von Erstetten: Joh. Herrmann. Von Gerhausen: Gottfried Schmid. Von Marchbronn: Ge. Ruoß. Fried. Weber. Johannes Weber. Johann Michael Walser. Von Ringingen: Conr. Scheller. Von Schelklingen: Conr. Fröhlich. Jos. Klöble. Fidel Knehr. Sebast. Müller. Franz Xav. Strümpfle. Von Sonderbuch: Christ. Baur. Von Suppingen: Erhardt Laichinger. Von Wippingen: Joh. Henne. Königl. Oberamt.

Eßlingen. In Gemäsheit allerhöchsten Decrets vom 2. Jan. d. J. werden nachbenannte Conscriptionspflichtige Unterthanen des disseitigen Oberamts-Bezirks, welche der inzwischen an sie ergangenen Ediktal- und Special-Vorladungen unerachter noch nicht in ihr Heimwesen zurükgekommen sind, anmit nochmals namentlich aufgefordert, binnen eines Zeitraums von 4 Monaten a dato an nach Haus zurükzukehren, und sich den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen, widrigenfalls sie sich der in den Conscriptions-Gesezen enthaltenen Strafen, und namentlich der Confiscation ihres Vermögens zu gewartigen haben, und zwar: Von Eßlingen: Joh. Jak. Bonnwetsch. Joh. Fried. Kümmerle. Gottl. Fried. Reinhardt, Kupferschmid. Joh. Schempp, Zimmermann. Joh. Gottl. Gaisert, Weingärtner. Joh. Ulrich, und Ludwig Hemminger, Weingärtner. Jman. Ge. Jos. Elsner, in Kais. Oestr. Kriegsdiensten. Joh. Heinr. Geisel, Mezger. Joh. Ge. Mauz, Mezger. Ge. Philipp Bonnwetsch, Zeugmacher. Joh. Schaffert, Zimmermann. Conr. Gottlieb Spaz, Schreiner Joh. Lorenz Steudelmüller, Bortenmacher. Joh. Stahl, Schleifer. Phil. Jak. Stoz, Strumpfweber. Amand Fried. Heß, Schuster. Joh. Fried. Autenrieth, Siebmacher. Joh. Gunzenhäuser, Schuster. Johann Ferdin. Dreher, Dreher, Joh. Elias Spaz, Nagelschmid. Joh. Ge. Geisel, Mezger. Joh. Christ. Leonh. Ringelsdörfer, Schlosser. Jak. Fried. Greuling, Schmid. Ge. Jak. Gunzenhäuser, Bortenmacher. Joh. Gottl. Bonnwetsch. Heinr. Christ. Fried. Bonz, Apotheker. Amand Erhard Rieker, Gutscher. Joh. Lorenz, Mezger. Gottlob Andr. Weber, Dreher. Christoph Jakob Gaisert, Fuhrmann. Martin Gerwak, Sekler. Joh. Wend, Schuster. Joh. Gottl. Geisel, Mezger. Joh. Stüber, Schneider. Jak. Gottl. Schmid, Wendenmacher. Joh. Gottl. Agner, Bek. Joh. Gottl. Blaßnitz, Bierbrauer. Andr. Fried. Münzenmaier, Schreiner. Joh. Dav. Gottfr. Jahn, Bortenmacher.

Ge. Jak. Fried. Hosch, Weber. Erh. Fried. Kraus, Beck. Joh. Christoph Feigel, Bierbrauer. Joh. Leonh. Manz, Nagelschmid. Gottlob Eberh. Sam. Ihrion, Uhrmacher. Joh. Wolf, Weingärtner. Joh. Fried. Haag, Schneider. Dionis. Gottl. Weith, Schneider. Joh. Wendel. Maier, Bek. Joh. Bühler, Büchsenmacher. Phil. Eberh. Frohlich, Bortenmacher. Christoph Fried. Spatz. Joh. Dan. Fried. Mangold, Flaschner. Joh. Gottl. Greiner, Weber. Ferdin. Friedrich David Kodweiß, Kaufmann. Joh. Gottfried Jahn, Bortenmacher. Joh. Martin Hauser, Schneider. Phil. Andr. Fleischmann, Küfer. Amand Christ. Kölle, Schuster. Theod. Fried. Schumann, Kaufmann. Joh. Georg Stahl, Schuster. Jakob Fried. Kodweis, Kaufmann. Fried. Gottlob Schmid, Bortenmacher. Joh. Jak. Martes, Schneider. Joh. Jak. Feyhl, Mezger. Jak. Fried. Maier, Büchsenmacher. Johann Andr. Mühlheim. Jakob Heinr. Studemund, Sekler. Ge Mich. Memminger, Schreiner. Lampert. Fried. Bergen, Bortenmacher. Joh. Conr. Heinzelmann, Dreher. Joh. Christoph Weinmann, Kübler. Christ. Andr. Mangold, Nagelschmid. Jak. Aler. Gugel, Schuster. Christ. Fried. Falch, Mezger. Christ. Fried. Spittler, Schreiber. Christoph Fried. Reimer, Barbierer. Simon Fried. Scherer, Mezger. Joh. Ludw. Bärtle, Schneider. Adam Wend, Schuster. Christ. Andr. Schidinger, Rotgerber. Christ. Wilh. Zimmermann, Glaser. Albr. Beurer. Weingärtner. Ge. Fried. Barth, Mezger. Jak. Fried. Raiher, Mezger. Joh. Mich. Gerwak, Messerschmid. Joh. Ignat. Kammerer, Buchdruker. Fried. Dav. Zink, Schneider. Amand Erh. Keßler, Schneider. Eberh. Ludw. Kodweiß, Zinngießer. Tob. Fried. Scheu. Amand Erh. Stahl, Scheifer. Joh Phil. Ramminger, Rotgerber. Christ. Jak. Enderiß, Rotgerber. Ge. Fried. Studemund, Sekler. Carl Christ. Fried. Ihle, Dreher. Joh. Schmid, Dreher. Phil. Fried. Fuchs, Nagelschmid. Joh. Autenrieth, Sekler. Andr. Maier, Beck. Amand Fried. Ludw. Gaier, Schneider. Joh. Samson Schneider, Schneider. Jakob Fried. König, Canditor. Joh. Eberh. Falch, Seifensieder. Iman. Steudel, Kaufmann. Phil. Albr. Müller, Zeugschmid. Joh. Ge. Maier, Mezger Jak. Andr. Hildenbrand, Zeugmacher. Christian Schwaiger, Steinhauer. Joh. Jak. Heppeler, Bortenmacher. Christ. Fried. Hausburg, Bek. Joh. Ge. Erh. Keßler, Schuster. Joh. Dav. Jak. Schulz, Saifensieder. Johann Fried. Beurer, Weber. Joh. Jak. Bonz, Kaufmann. Erh. Jak. Krumm, Mezger. Christ. Fried. Mangold, Papiermacher. Joh. Jak. Gmelin, Schuster. Joh. Jak. Rieger, Gürtler. Tob. Fried. Bauer, Mezger. Joh. Ge. Fried. Eitel, Mezger. Christ. Andr. Maier, Schuster. Jakob Adam Maier, Rotgerber. Joh. Fried. Auch, Küfer. Christ. Jonath Schuster, Schneider. Joh. Andr. Zink, Schneider. Joh. Steph. Geisel, Mezger. Albr Maier, Beck. Joh. Ge Müller, Mezger. Joh. Christoph Fuchs, Müller. Joh. Philipp Baier, Mezger. Joh. Wilh. Guikardt, Baurenknecht Christ. Jak. Hartmann, Tuchmacher. Matth. Eberh. Gerst. Schuster. Gotth. Conr. Frischlen. Kupferschmidt. Phil. Matthias Gmelin, Messerschmid. Christ. Rudolph Maier, Hafner. Jos. Fried. Knöpfle, Schreiner. Joh Adam Hartmann, Mezger. Mart. Fried Bulach, Mezger. Ge. Adam Brändle, Schuster. Joh. Christ. Heinr. Caspart, Kaufmann. Johannes Lorenz, Wendenmacher. Joh Gottl. Hausburg, Mezger. Joh. Fuchs, Bek. Christ. Gottlob Eitel, Schleifer. Christ. Fried. Schmierer, Beck. Albr. Fried. Hartmann, Mezger. Erh. Fried. Kraiß, Schreiner. Joh. Gottl. Eisenstuk, Canditor. Jerem. Friedrich Fröschle, Schmid. Sim. Christ. Stokburger, Schreiner. Fried. Gottl. Renner, Schneider. Johann Jak. Klein, Schuster. Joh. Gottl. Stahl, Kübler. Christ. Fried. Lebrentrauß, Schlosser. Christian Fried. Gottlob Meyner, Privat-Lehrer. Iman. Gottlob Geisel, Schreiner. Joh. Jak. Agner, Bek. Gottlob Fried Zimmermann, Flaschner. Andr. Walter, Beck. Joh. Gottlob Stoz, Strumpfweber. Joh. Jak. Mangold, Schneider. Joh. Conr. Maier, Bek. Jak. Friedrich Lebrentraus, Schreiner. Phil. Christ. Kraus, Schlosser. Pet. Conr. Günther, Schuster. Christ. Gottfried Kölle, Wagner.

Von dem Filial **Wäldenbronn**: Joh. Jak. Fingerle, Schneider. Von **Altbach**: Leonhard Barth, Zimmermann. Joh. Spieth, Weingärtner. Von **Berkheim**: Isak Haag, Schäfer. Gottfr. Starzmann, Schuster. Von **Deizisau**: Joh. Ge. Hermann. Joh. Friedrich Fahrion. Christoph Karrle. Joh. Ge., und Samuel Fahrion, Zimmermann. Joh. Christoph Fahrion, Schuster. Von **Denkendorf**: Gottl. Siegel. Joh. Fried. Oßwald, Scribent. Jak. Fried. Nägele, Schuster. Joh. Ge. Mezger, Weber Joh. Bruker, Wagner. Ge. Adam Frasch, Küfer. Ge. Frid. Lang, Mezger. Joh. Ge. Schweizer, Schuster. Gottl. Nägele, Schuster. Joh. Bruker, Wagner. Gottfr. Glohr. Gottl. Nürk, Bek. Joh. Wilh. Frasch, Schuster. Gottfr. Bruker, Schuster. Jos. Mezger, Schneider. Joh. Ge. Maisenhölder, Schäfer. Fried. Gräber, Kufer. Jak. Fried. Bruker,

Küfer. Christ. Fried. Nürk, Beck. Joh. Matth. Mezger, Maurer. Joh. Mich. Fröschle, Maurer. Joh. Mauz, Maurer. Joh. Ge. Gräber, Küfer. Carl Friedrich Koch, Barbierer. Joh. Gottfried Maisenhölder, Schäfer. Carl Aug. Leupold, Kaufmann. Von Kbugen: Joh. Gottl. Schopper, Sattler. Joh. Deuschle, Wagner. Gottl. Heinr. Bausch, Chirurgus. Joh. Mich. Heilemann, Weber. Joh. Dav. Geyer, Schmid. Wilh. Phil. Klein, Bek. Joh. Dav. Hermann, Zimmermann. Ge. Adam Bahner, Melker. Joh. Christoph Klein, Schuster. Joh. Wilh. Fallscheer, Schmid. Joh. Fried. Geyer, Schuster. Gottl. Bayh, Schuster. Joh. Ge. Maier, Glaser. Joh. Adam Schmid, Schreiner. Wilh. Deuschle, Sailer. Joh. Christoph Lorch, Nagelschmid. Von Neuhausen: Ge. Maier. Joh. Ge. Mößner, Maurer. Jos. Valent. Balluf, Schreiner. Matth. Fuchs, Wagner. Thom. Maier, Schreiner. Ant. Mößner, Schreiner. Dan. Raisch, Barbierer. Carl Seebold, Wagner. Joh. Ge. Friton, Schlosser. Matth. Bauer, Schuster. Jos. Altenburger, Musikus. Joseph Preiser, Schneider. Mich. Kull, Schuster. Andr. Balluf, Schuster. Georg Seibold, Nagelschmid. Andr. Eisele, Beck. Bernh. Widmann, Chirurgus. Andr. Rank, Mezger. Jos. Bauer, Schmid. Jos. Kurseß, Schuster. Jos. Carl Fuchs, Instrumentenmacher. Von Ober-Eßlingen: Joh. Albr. Zaininger, Schneider. Christ. Wilh. Kopp, Schneider. Christoph Heinr. Wörner, Beck. Joh. Fried. Phil. Reuß, Schmid. Fried. Carl Beiel, Rotgerber. Fried. Heinr. Beutler, Kupferstecher. Joh. Ge. Schumacher, Bortenmacher. Joh. Carl Wilhelm Figel, Bek. Phil. Fried. Wörner, Schuster. Joh. Bernh. Ernst Stikel. Ge. Fried. Stiefel. Joh. Fried. Eberspacher, Bek. Ludw. Conr. Fried. Auberlen, Kaufmann. Ferd. Christoph Stiefel. Christoph Fried. Alber, Postknecht. Jakob Fried. Fabrion, Baurenknecht. Joh. Ludw. Berkheimer, Mezger. Ge. Christ. Alber. Joh. Gottlieb Spieth, Schneider. Von Pfauhausen: Joh. Wahlförtner. Andr. Zink, Maurer. Aloiß. Zink, Maurer. Joh. Reuter, Zimmermann. Ant. Rambacher, Schmid. Jos. Heilig, Weber. Von Plochingen: Salomo Fried. Säuerlen, Porcellain-Fabrikant. Jak. Schaum, Baurenknecht. Jakob Fried. Thudeum, Schuster. Joh. Ge. Vogel, Baurenknecht. Joh. Leonh. Bidlingmaier, Bek. Joh. Schmid, Steinhauer. Ge. Fried. Starz, Bek. Joh. Huber, Baurenknecht. Matth. Severlen, Schuster. Joh. Ge. Ehninger, Sattler. Joh. Dürr, Weingärtner. Andr. Jak. Streicher, Mezger. Joh. Jak. Henne, Baurenknecht. Ge. Fried. Oettinger, Weber. Joh. Hoheneier, Sattler. Ferd. Fried. Schaufler, Mezger. Joh. Ge. Maurer, Bek. Joh. Wilh. Bauer, Müller. Joh. Frid. Pfulb, Schuster. Fried. Wilh. Brodhag, Barbierer. Matth. Dürr, Hafner. Von Steinbach: Franz Xav. Schäfer, Maurer. Franz Jos. Hainle, Maurer. Ge. Walter, Baurenknecht. Franz Joseph Maier, Baurenknecht. Jak., und Heinr. Andr. Zink, Bierbrauer. Joh. Kuhn, Mezger. Jak. Maier, Baurenknecht. Franz Jos. Bleser, Baurenknecht. Joh. Göz, Mezger. Von Wendlingen: Johann Matth. Weber, Mezger. Joh. Ge. Bollmer, Schuster. Jak. Maier, Schuster. Joh. Gschedler, Bek. Joh. Adam Brekel, Schreiner. Matth. Christ. Schweizer, Schlosser. Von Zell: Leonh. Frik, Baurenknecht. Jos. Mühleisen, Zimmermann. Joh. Eitel, Rotgerber. Christ. Fried. Eitel, Kaufmann. Joh. Leonh. Albek, Mezger. Andr. Specht, Schäfer. Joh. Conr. Wörner, Zimmermann. Jakob Meklen, Schneider. Joh. Ge. Specht, Schäfer. Eberh. Specht, Schäfer. Conr. Schikler, Gärtner. Joh. Ge. Albek, Mezger.

Kön. Oberamt.

Freudenstadt. Da nachstehende Conscriptionspflichtige bei der heurigen Musterung nicht erschienen sind, so werden solche hiemit abermalen edictaliter vorgeladen und zwar: I.) diejenige, welche auf die an sie erlassene 3. Edictal-Citationen erschienen sind, sich aber wieder entfernt haben, unter dem Präjudiz, daß sie innerhalb des peremtorischen Termins von 4 Monaten zu erscheinen, und ihr Wiederausweichen zu rechtfertigen, oder zu gewarten haben, daß ihr annotirtes Vermögen confiscirt werde, Namentlich von Baiersbronn: Johannes Frei. II.) Unter der Bedrohung, daß ihr Vermögen annotirt, und sie als gegen die Conscription Ungehorsame behandelt werden, werden zum drittenmal zum Erscheinen aufgefordert; als; Von Freudenstadt: Joh. David Bühler. Von den Amtsorten. Aus Ach: Christian Wennagel. Aus Baiersbronn: Jak. Friedrich Bürkle. Aus Besenfeld: Jak. Fried. Mohrhardt. Aus Dornstetten: Ge. Fried. Ostertag. Aus Lauterbaad: Jak. Steiner. Aus Oberwaldach: Joh. Martin Haier. III.) Zum zweitenmal werden hiezu aufgefordert: Aus der Stadt Freudenstadt: Joh. Mart. Harr. Joh. Fried. Wolf. Joh. Christ. Leuk. Carl Fried. Leuk. Joh. Fried. Hilsinger. Joh. Fried. Mohr.

Joh. Heinr. Schmid. Von den Amts-Orten: Aus Baiersbronn: Christ. Fahrner. Adam Wirth. Joh. Pet. Fischer. Aus Besenfeld: Joh. Sakmann. Mich. Fried. Klumpp. Andr. Klumpp. Jak. Fried. Salmann. Ge. Fried. Klumpp. Von Dietersweiler: Ge. Jakob Günther. Aus Dornstetten: Christ. David Stoll. Joh. Luz. Joh. Fried. Sailer. Johann Jak. Kilgus. Aus Huzenbach: Joh. Haist. Aus Glatten: Joh. Rukert. Christ. Guhl. Mich. Seeger. Aus Neunek: Joh. Ge. Schmid. Joh. Mart. Schmid. Andr. Frei. Aus Pfalzgrafenweiler: Steph. Kißling. Joh. Martin Schumacher. Jak. Huizmann. Johann Wolfg. Luz. Aus Reichenbach: Joh. Fried. Stoll. Aus Thumlingen: Mich. Vetter. Aus Vesperweiler: Ge. Ulr. Rauffer. IV.) Endlich werden diejenige, welche bei der heugen Conscription nicht erschienen sind, bei denen in den Königl. Gesezen in Rüksicht auf ihr Vermörigen und verlängerter Dienstzeit angedrohten Strafen zum Erscheinen innerhalb 4 Monaten aufgefordert, und zwar: Aus der Stadt Freudenstadt: Joh. Gottl. Schreiber. Joh. Ge. Schittenhelm. Joh. Dav. Haas. Joh. Fried. Habisrittinger. Joh. Kugler. Joh. Christ. Haas. Ge. Friedrich Münster. Joh. Ziegler. Joh. Fried. Kohler. Jak. Fried. Haier. Joh. Fried. Kößler. Joh. Jak. Leuk. Joh. Braun. Joh. Fried. Fetter. Joh. Christ. Mehr. Christ. Meich. Wekerle. Joh. Fried. Beßler. Joh. Nestle. Jak. Fried. Rehfuß. Joh. Fried. Weikert. Joh. Ge. Ergenzinger. Georg Fried. Ziegler. Joh. David Spurius. Jak. Fried. Bernhardt. Joh. Jak. Zeeb. Joh. Spurius. Von den Amts-Orten. Aus Aach: Jak. Fried. Bauer. Ge. Fried. Steiner. Ge. Christoph Spur. Johannes Spur. Jak. Kübler. Aus Baiersbronn: Joh. Finkbeiner. Christ. Gottlieb Trük. Jos. Dan. Trük. Joh. Martin Günther. Jak. Bernh. Klumpp. Joh. Maier, Spur. Joh. Fahrner. Joh. Fried. Faist. Gottl. Bäuerle. Joh. Casp. Trük. Jak. Fried. Mast. Joh. David Finkbeiner. Joh. Ge. Mohrlok. Joh. Eberhardt. Christ. Ludw. Kornbek. Carl Böhringer. Von Besenfeld: Joh. Phil. Luz. Jak. Fried. Staiber. Andr. Salmann. Christ. Sautter. Joh. Mich. Buzner. Aus St. Christophsthal: Jak. Bernh. Wirth. Joh. Dav. Grammel. Joh. Ge. Heppting. Christ. Gottl. Kraupner. Tob. Wirth. Christ. Gottfr. Weber. Joh. Friedrich Weber. Carl Wilh. Maier. Joh. Pet. Weber. Jak. Fried. Weber. Aus Dietersweiler: Joh. Adam Kaltenbach. Jak. Weinmann. Jak. Zinser. Aus Dornstetten: Joh. Sailer. Joh. Jakob Weisser. Christ. Ammer. Jak. Hirth. Joh. Eberle. Joh. Mich. Braun. Gottfr. Maier. Aus Erzgrub: Fried. Schittenhelm. Christ. Kuhn. Aus Glatten: Joh. Winkler. Mattheus Haug. Christ. Höllenbrand. Joh. Christ. Gottfr. Kolb. Matth. Göz. Joh. Hornberger. Johann Mart. Beilharz. Aus Grünthal: Joh. Pfeiffer. Gottl. Zinser. Joh. Adam Sakmann. Joh. Kugler Joh. Ge. Kern. Aus Hallwangen: Joh. Würfele. Dan. Haist. Aus Heselbach: Joh. Frei. Aus Herzogsweiler: Joh. Ge. Reuter. Joh. Martin Weisser. Joh. Ge. Haas. Joh. Rohrer. Aus Hörschweiler: Joh. Fried. Meng. Matth. Meng. Joh. Ge. Oesterle. Aus Huzenbach: Jak. Berger. Joh. Mart. Pfeifle. Aus Igelsberg: Gottl. Fried. Stokinger. Aus Kälberbronn: Joh. Mart. Hauffer. Aus Kresbach: Johann Mich. Gaisser. Joh. Ge. Sturm. Aus Lauterbaad: Joh. Weigold. Joh. Ge. Biedemann. Aus Neunek: Jak. Fried. Eberhardt. Aus Obermusbach: Joh. Adam Frei. Mart. Klumpp. Aus Ober-Iflingen: Matth. Knauß. Andr. Ziegler. Aus Pfalzgrafenweiler: Mich. Epple. Ludw. Heinr. Bäuerle. Joh. Ge Strähler. Gottl. Adam Graf. Joh. Martin Genkenger. Matth. Kraft. Andr. Luz. Gottfr. Bachmann. Joh. Ge. Bauer. Andr. Frik. Andr. Adam Trik. Mich. Kaz. Joh. Ge. Luz. Pet. Rath. Ge. Fried. Haier. Ulrich Schneider. Aus Reichenbach: Joh. David Alber. Joh. Adam Wälden. Adam Wurster. Ludwig Teufel. Joh. Wirth. Joh. Ge. Wurster. Aus Röth: Joh. Ge. Frei. Mich. Zieste. Aus Schopfloch: Jak. Luz. Fried. Schlak. Aus Thumlingen: Mich. Reutter. Andr. Schmid. Joh. Rieger. Joh. Georg Hauer. Joh. Stoll. Christ. Stoll. Aus Unter-Iflingen: Joh. Ge. Pfau. Aus Untermusbach: Joh. Adam Wurster. Aus Unterwaldach: Johann Gottfr. Theurer. Christian Raus. Aus Vesperweiler: Joh. Martin Saimann. Aus Wittlensweiler: Johann Jak. Dölker. Ge. Fried. Blutscher. Jak. Hornberger. Gottl. Stein. Joh. Adam Blutscher. Joh. Martin Rautter. Christ. Wiedmaier. Joh. Adam Döttling.

Kön. Oberamt.

Leonberg. Nachbenannte Oberamts-Angehörige, welche die Conscriptions-Ordnung vom 6. Aug. 1806. für militairpflichtig erkannte, und die sich theils erst nach deren Erscheinen entfernten,

theils noch nicht dreimal citirt sind, werden hiemit unter Anberaumung eines Termins von 4 Monaten vorgeladen, sich vor hiesigem Oberamt zu stellen. Und zwar: 1) Unter Androhung der wirklichen Confiscation ihres bereits annotirten Vermögens. Von Leonberg: Jak. Fried. Beltlen, Kleemeister. Joh. Kull, Gürtler. Jos. Fried. Ziegler, Schneider. Jak. Gottlieb Hettich, Mezger. Von Dizingen: Joh. Jak. Gloo, Kübler. Von Eltingen: Casp. Steegmüller, Bauer. Von Flacht: Christ. Schenkel, Schmid. Von Friolzheim: Christoph Benzinger, Schuster. Von Gerlingen: Jak. Renkenberger, Schneider. Von Heimerdingen: Matthäus Schwarz, Schneider. Von Heimsheim: Ge. Heinr. Weisser, Schreiner. Christoph Fried. Kuding, Nagelschmid. Von Malmsheim: Ge. Bernh. Maier, Weber. Von Merklingen: Johann Fried. Pfäffle, Schlosser. Joh. Mich. Schnepf, Schuster. Joh. Ludw. Kübler, Schmid. Johannes Breuning, Schmid. Von Mönsheim: Jak. Fried. Kärcher, Kiefer. Von Renningen: Joh. Heinr. Schaber, Schneider. Joh. Mich. Frieß, Schlosser. Thom. Dompert, Schneider. Georg Mich. Pflüger, Weber. Joh. Mich. Schneider, Wagner. Joh. Phil. Schaber, Schuster. Joh. Frid. Scheerer, Sattler. Joh. Weiß, Schäfer. Conr. Fried. Schaber, Schuster. Von Rutesheim: Gottl. Wiedmaier, Wagner. Von Schökingen: Joh. Ge. Haier, Steinhauer. Joh. Ge. Girk, Zimmermann. Von Warmbronn: Joh. Mich. Häring, Schreiner. Joh. Gottlieb Breuning, Schreiner. Von Weil der Stadt: Ferdin. Schöninger, Schuster. Joh. Ant. Koch, Gerber. Patrizius Schöninger, Schneider. Michael Schöninger, Schuster. Joh. Wagner, Schuster. Von Weissach: Jak. Fried. Bartolomäi, Weber. Joh. Ge. Leibbrand, Kübler. Jak. Fried. Scheerer, Schreiner. Von Wimsheim: Joh. Mich. Neyle, Zimmermann. 2) Mit der Bedrohung, daß ihr Vermögen zur Confiscation annotirt werden werde. Von Dizingen: Conr. Fried. Pantle, Bek. Jak. Ulr. Walliser, Maurer. Ge. Jak. Baltas Bürkler, Bek. Von Flacht: Gottlieb Berthold. Ge. Christoph Uhle, Schneider. Joh. Ge. Burger, Müller. Von Friolzheim: Jos. Martin Rupp, Taglöhner. Von Gerlingen: Joh. Christ. Gauß, Schreiner. Von Hirschlanden: Joh. Ge. Kohler, Bek. Von Höfingen: Joh. Jak. Klingenmaier, Schuster. Conr. Marquart, Bauer. Von Merklingen: Joh. Andr. Schülen, Schneider. Von Mönsheim: Joh. Ge. Künlen, Schuster. Von Perouse: Joh. Jak. Großmann, Weber. Von Renningen: Ge. Balt. Schmid Schreiner Joh. Martin Heselschwerd, Wagner. Ge. Jak. Schneider, Schneider. Joh. Mich. Kümmerlen. Moriz Siegfried Kümmerlen. Ge. Mich. Bauser, Schumacher. Von Schökingen: Ge. Adam Weber, Wagner. Von Weilderstadt: Joh. Moriz Wolf, Nadler. Joh. Jak. Schöninger. Conr. Dubold, Striker. Stephan Eble, Schuster. Von Weilimdorf: Gottl. Jällen, Schuster. Joh. Wilh. Gerlach, Steinhauer. Heinrich Wezel, Schuster. Joh. Wilh. Gerlach, Schmid. Carl Gottlob Glaser, Bek. 3.) Haben sich nach Emanirung der neuen Conscriptions-Ordnung entfernt: Von Dizingen: Joh. Ge Bürklen, Schneider. Von Weissach: Matth. Seitter, Mezger. Von Wimsheim: Christ. Bossert, Weber. Diese werden unter Anberaumung des zweiten Termins von 4 Monaten zur Rükkehr und Meldung bei dem Oberamt erinnert. Bei sonstigem Verlust ihres gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens.

Kön. Oberamt.

Rottenburg. Der militairpflichtige Sailergesell, Thomas Schäfer, von Ergenzingen, diesseitigen Oberamts, ist von der Wanderschaft zurükgekehrt, entwich aber wieder unter dem Vorwand, seine Kleider und Kundschaften in Kastaet abzuholen. Sämtliche Hochlöbl. Oberämter werden demnach geziemend ersucht, diesen Purschen auf Betreten zu arretiren, und wohlverwahrt anher einzuliefern. Signalement. Der Entwichene ist 23 J. alt, mißt 7 Zoll 1 Lin. und trug bei seiner Entweichung einen runden Hut, ein graues Collet, rothes Gillet, dunkelblaue lange Hosen und Stiefel. Er hat ein länglichtes bleiches blatternarbiges Angesicht und schwarze Haare, die er a la Titus trägt. Den 27. Aug. 1810.

Kön. Württ. Oberamt.

Weinsberg. Nachbenannte Unterthanen-Söhne des hiesigen Oberamts, welche sich ohne Erlaubnis von Haus entfernt, und entweder noch nie oder bei der lezten Conscription nicht sich in ihrem Heimwesen und bei Oberamt gestellt haben, werden hiemit zum zweitenmal aufgerufen sich längstens binnen 8 Monaten nach Haus zu begeben, und sich zu Erfüllung der Conscriptions-Geseze vor Oberamt zu stellen, widrigenfalls nach Verfluß solcher Zeit ihr Vermögen annotirt werden wird, und

sie größere Nachtheile zu gewärtigen haben; als namentlich von Affalterach: Jak. Süß. Ge. Busch, Maurer. Vom Happühl: Ge. Mich. Schluchter. Von Leerensteinsfeld: Joh. Gottl. Wilh. Seibold. Von Neuhütten: Joh. Fried. Ehmann. Martin Rübling, Bek. Von Plappho f: Ge. Mich. Schmidgall. Von Willsbach: Joh. Jos. Fleiner, Ziegler. Und zum drittenmal unter gleichem Nachtheil werden unter einem Termin von 4 Monaten folgende edictaliter vorgeladen; als von Brezfeld: Joh. Tob. Fried. Reif. Von Dimbach: Joh. Mich. Ramsaier. Von Maienfels: Heinr. Hafnagel, Schuster. Von Mönchsberg: Georg Carl Elser, Schmid. Von Weiler: Heinrich Frisch, Mezger. Von Wüstenroth: Carl Föll, Schmid.

Kön. Oberamt.

Weinsberg. Nachbenannte militairpflichtige ledige Söhne haben fernd oberamtliche Erlaubniß zum Wandern oder Aufenthalt im Königreich erhalten, sind aber weder bei lezter Conscription noch bis dato zurükgekehrt, noch haben sie obrigkeitliche Zeugnisse über die Ursache der Verhinderung eingeschikt, obschon sie unterm 1. Mai bereits namentlich theils zum ersten, theils zum zweitenmal citirt worden, ihr Vermögen ist daher bereits annotirt, und solches wird wirklich confiscirt werden, wenn sie binnen 8 Monaten nicht in ihr Heimwesen zurükkehren. Sie werden daher hierdurch edictaliter vorbeschieden, und denselben der 2te Termin von 4 Monaten zur Zurükkehr und Stellung bei Oberamt gegeben. Als von Weinsberg: Joh. Christ. Höhl, Schneider. Von Eichelberg: Christoph Kuß, Bek. Von Ellhofen: Joh. Balt. Matth. Krell, Weingärtner. Von Leerensteinsfeld: Franz Carl Dorrsch, Schreiner. Folgende hingegen welche früher sich aus dem Ort begaben, werden unter gleicher Strafe der Vermögens-Einziehung zum dritten- und leztenmal unter dem Termin von 4 Monaten zur Heimkehr aufgerufen, und zwar von Weinsberg: Johann Jakob Schauwecker, Rotgerber. Ge. Mich. Diem, Schloßer. Joh. Jak. Wörner, Schuster. Von Affalterach: Jos. Paul, Mezger. Von Brezfeld: Joh. Carl Fried. Reif. Von Bizfeld: Johannes Erhard, Rotgerber. Von Liemannsklingen: Joh. Ge. Klemann, Schreiner.

Kön. Oberamt.

Weinsberg. Friedrich Christoph Gratianus, vormaliger Medic. Studiosus, Sohn des verstorbenen Specials Gratianus in Weinsberg, welcher seit 1809. Conscriptionspflichtig geworden, und schon unterm 1. Mai d. J. per edictalia citirt wurde, aber nicht erschien, wird hiemit zum zweitenmal aufgefordert, sich innerhalb 8 Monaten in seinem Heimwesen einzustellen, und den Conscriptions-Gesezen Genüge zu leisten.

Kön. Oberamt.

Waiblingen. Nachgenannte Militairpflichtige aus dem Oberamte, welche bei der heurigen Musterung nicht erschienen sind, werden hiemit zum zweitenmal aufgefordert, da sie der in das Königl. Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 18. heurigen Jahrs eingerükten erstern Vorladung keine Folge geleistet haben, sich innerhalb 4 Monaten zu Hauß einzufinden, und den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen. Von der Stadt Waiblingen: Joh. Christ. Künzer, Seiler. Joh. Christoph Häusermann. Joh. Ge. Wist, Glaser. Christoph Carl Nörrlinger, Schreiner. Joh. Rauleder. Joh. Matth Schlichenmaier, Schmid. Joh. Jak. Ulrich Maier, Mezger. Andr. Winkler, Weingärtner. Phil. Jak. Becherer, Schumacher. Joh. Heinr. Maier, Bek. Johann Melch. Maisenhölder. Von Birkmannsweiler: Joh. Ge. Schwarz, Bauer. Joh. Conr. Schwarz. Von Linsenhof: Mich. Kübler. Jakob Kübler. Von Enderspach: Christ. Greiner, Stumpfstriker. Gottlieb Fried. Dorn, Mezger. Jos. Fried. Storz, Schneider. Dan. Ehmann, Bek. Gottl. Gabr. Schweg-ler, Mezger. Joh. Frank, Nagelschmid. Von Großheppach: Joh. Casp. Beeh, Schneider. Iman. Koch, Schuster. Joh. Martin Fischer, Bek. Ge. Jak. Mößner, Bek. Joseph Fried. Koch, Schuster. Gottl. Fried. Fischer, Bek. Von Herdtmannsweiler: Jak. Graf. Christian Of. Von Hochberg: Joh. Linde, Schneider. Mich. Burk. Von Höfen: Johann Pet. Wurst, Schreiner. Joh. Lachenmaier, Schuster. Ge. Mich. Riedel, Zimmermann. Joh. Adam Haller, Schuster. Joh. Haller, Weber. Joh. Fried. Haller, Schneider. Joh Ge. Unkel, Schuster. Jak. Ulrich Runft, Bek. Joh. Runft, Bauer. Von Korb: Gotthilf Dav. Weegmann, Rotgerber Johann Gottl. Schwarz, Kiefer. Carl Wilh. Barchet, Glaser. Von Leutenbach Gottl. Binder, Weber. Joh. Fried. Schmalzried, Schneider. Ge. Fried. Schaad, Mezger. Joh. Zeeh, Bauer. Joh.

Ge. Kleinknecht, Bauer. Abrah. Maier, Bauer. Christoph Weller, Weber. Von Neccarrems: Joh. Gottl. Gommerel, M[illegible]r. Von Nellmerspach: Joh. Dav. Eckardt, Schuster. Von Neustatt: Joh. Ge. Pfleiderer, Nagelschmid. Matthes Falkenstein, Zimmermann. Christ. Fried. Kautter, Zimmermann. Von Oedenhardt: Joh. Jung, Weber. Von Oppelspohn: Jak. Lachenmaier. Joh. Schäfer, Schneider. Von Steinach: Jak., und Mich. Schäfer. Von Reichenbach: Ge. Mich. Schwarz. Joh. Ludw. Schäfer. Von Strümpfelbach: Ernst Gottl. Fischer, Weber. Joh. Mich. Medinger. Samuel Bäßler. Von Winnenden: Johannes Ziegler, Rotgerber. Joh. Nathan. Sprößer, Nadler. Christoph Fried. Ziegler, Sattler. Wilhelm Fried. Laiblen, Apotheker. Ge. Leonh. Feil, Tuchmacher. Joh. Nicol. Hiller, Mezger. Joh. David Daubenthaler, Schuster. Joh. Dav. Laier, Weingärtner. Joh. Mich. Läpple. Friedrich Hollwarth, Kiefer. Mich. Gieser, Zeugmacher. Joh. Gottl. Ott, Tuchscherer. Gottlieb Fried. Stütz, Färber. Ludw. Fried. Laiblen, Färber. Jak. Fried. Hiller, Schuster. Joh. Jak. Müller, Färber. Johann Christ. Heinr. Heerbrand, Buchdruker. Joh. Jak. Diener, Dreher. Joh. David Läpple, Schäfer. Iman. Christoph Steubel, Flaschner. Joh. Fried. Kopp. Joh. Ge. Unkel. Christ. Fränzel, Sattler. Joh. Christ. Läpple, Schäfer. Joh. Ge. Lämmle, Kübler. Kön. Oberamt.

Brakenheim. Der unter dem Königl. Füsiller-Bataillon von Berndes gestandene Gemeine, Johannes Schmidhuber von Meimsheim ist im Monat August aus der Garnison Hohenasperg desertirt. Sämtliche Civil- und Militair-Obrigkeiten werden gebeten, denselben auf Betreten zu arretiren, und entweder an sein Bataillons-Commando oder an das hiesige Oberamt auszuliefern. Den 8. Sept. 1810. K. Oberamt.

Mergentheim. Der bei dem Kön. Infanterie-Regiment Prinz Friedrich gestandene Gemeine Franz Hermann von Unterballbach gebürtig, ist den 27. Jul. in Urlaub desertirt. Alle Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten werden daher geziemend ersucht, auf diesen Deserteur fahnden, denselben auf Betreten arretiren, und wohlverwahrt gegen Ersaz der Unkosten zum hiesigen Oberamt einliefern zu lassen. Den 14. Aug. 1810. Kön. Oberamt.

Nürtingen. Der bei dem Füsilier-Bataillon von Berndes gestandene Corporal, Thomas Benz von Unterboyhingen ist den 27. Jul. d. J. aus der Garnison Hohenasperg desertirt. Alle Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten werden ersucht, denselben im Betretungsfall an das hiesige Oberamt oder an das nächstgelegene Militair-Commando einliefern zu lassen. Den 20. Aug. 1810. Kön. Oberamt.

Riedlingen. Der bei dem Kön. Füsilier-Bataillon von Berndes gestandene Gemeine, Joseph Weidelehner von Allishausen, ist den 27. Jul. d. J. aus der Garnison Hohenasperg desertirt. Sollte sich nun derselbe irgendwo betreten lassen; so wird um dessen Arretirung und Einlieferung entweder an das gedachte Füsilier-Bataillon oder an das hiesige Oberamt, hiemit das amtliche Ansuchen gestellt. Den 12. Aug. 1810. Kön. Oberamts-Verweserei.

Saulgau. Der unter dem Königl. Infanterie-Regiment von Koseriz gestandene Corporal, Eugen Blaicher, von hier gebürtig, hat seinen Urlaub zur pflichtvergessenen Desertion mißbraucht. Es werden daher Hoch- und Wohllöbl. Civil- und Militair-Behörden geziemend ersucht, auf diesen Flüchtling genau zu fahnden, denselben im Betretungsfall zu arretiren, und ihn wohlverwahrt, entweder an das unterzeichnete Oberamt, oder an die nächste Königl. Militair-Behörde gegen Ersaz der verursachten Kosten einliefern zu lassen. Den 10. Aug. 1810. Kön. Oberamt.

Stuttgart. Johannes Scheck, Mezger, Jakob Schecken Mezgers Sohn von Ehningen, Böblinger Oberamts, hat sich den 4. diß in dem disseitigen Amtsort Nellingen eines Diebstahls verdächtig, und hierauf flüchtig gemacht. Alle obrigkeitliche Behörden werden daher geziemend ersucht, auf ihn fahnden, und auf Betreten ihn wohlverwahrt zur unterzeichneten Stelle einliefern zu lassen. Er ist 18½ J. alt, ungefähr 5½ Schuh gros, hat ein glattes Angesicht, eine lange Nase, eine breite Stirne, braunes Haar, und blinzelnde Augen, welche immer hin und wieder sehen. Bekleidet war er entweder mit einem braunlüchenen Rock, oder einem roth gestreiften Barchet-Wammes, einer cottonenen oder rothen scharlachenen alten Weste, schwarzen ledernen Hosen, Stiefeln, einem runden Hut und einem weiß gedupften Halstuch mit gelbem Boden. Den 12. Sept. 1810

Kön. Amts-Oberamt.

Königlich-Würtembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 22. Sept.

Die Einsendung der Schul-Provisorats- und Incipienten-Tabellen betr.

Sämtliche evangelische Dekane des Königreichs werden hiemit an die genaueste Beobachtung der gesezlichen Vorschrift in Betreff der Einrichtung der jährlich einzusendenden Schul-Provisorats- und Schul-Incipienten-Tabellen erinnert. Insbesondere sollen

1) diese Tabellen in Folio nach dem Quer-Format geschrieben und mit einem Einbande versehen werden.
2) Die Schulmeister, welche Incipienten halten, sind anzuweisen, die Methode, nach welcher sie dieselbe in jedem einzelnen Lehrfache unterrichten, zu beschreiben, und sind daher diejenigen Aufsäze, welche blos die Gegenstände des Unterrichts enthalten, den Schullehrern zur Berichtigung zurükzugeben.
3) Das Consistorial-Zeugnis von jedem Provisor ist in Kürze am gehörigen Orte anzuführen;
4) in die Provisorats-Tabellen sind alle Provisoren, ohne Ausnahme, mithin auch, da der Stand derselben für das ganze Jahr anzugeben ist, die Winter-Provisoren, aufzunehmen;
5) die an Michaelis noch vacanten Provisorate sollen angezeigt, und die Ursachen, warum sie noch nicht wieder besezt worden, angegeben worden;
6) die Provisoren und Incipienten, welche im Laufe des Jahrs den Schullehrerstand wieder verlassen und einem andern Berufe sich gewiedmet haben, oder wegen eines Vergehens von ihrer Stelle removirt worden, sind in einer Beilage der Provisorats-Tabelle, mit Bemerkung der Ursache ihrer Entfernung anzuzeigen; Endlich sollen
7) die an jedem Orte befindlichen Privat-Lehrer und Hofmeister, wenn leztere aus dem Schullehrer-Stande sind, auf gleiche Weise wie die Provisoren, mit Anführung ihrer Prädicate ꝛc. genannt, und die zum Privat-Unterricht erhaltene Erlaubnis ausdrüklich angeführt werden. Stuttg. im Kön. Ober-Consistorium, den 7. Sept. 1810.

Zwei vacante Schuldienste betreffend.

Die evangelisch-lutherischen Schuldienste zu Westheim, Gaildorfer Diöcese, und Lud-

wigsthal, Tuttlinger Diöceſe, von welchen ſich die Beſoldung der erſtern Stelle, neben freier Wohnung, wenigſtens auf 150 fl. und die der Leztern auf 100 fl. Geld und 3 Klafter Holz beläuft, ſind erledigt. Sämtlichen Dekanen wird daher aufgegeben, ſolches in ihren Diöceſen mit dem Anhange bekannt zu machen, daß ſich die Competenten um dieſe Schuldienſte längſtens binnen 3 Wochen bei dem Kön. Ober-Conſiſtorium zu melden haben. Decret. Stuttg. im Kön. Ober-Conſiſtorium, den 11. Sept. 1810.

Die Poſtroute von Stuttgart nach Biberach betr.

Nach einem allerhöchſten Befehl ſoll der von Stuttgart nach Biberach und zurüklaufende Poſtwagen künftig, und zwar erſtmals bis Dienſtag den 18. Sept. ſtatt per Oedenwaldſtetten, Zwiefalten, Riedlingen und Buchau, über Münſingen und Ehingen nach Biberach dirigirt werden, von wo er auf dem nemlichen Wege an den bisherigen Tägen zurük eintrift. Dieſe allerhöchſte Verordnung wird unter dem Anfügen hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß die Briefe und Effecten für die auf der frühern Route gelegenen Orte wie zuvor durch dieſen Poſtwagen befördert werden. Die Entfernung von Urach nach Münſingen iſt auf eine Poſtſtation, von Münſingen nach Ehingen aber auf 1½ Station feſtgeſezt. Die Aufgabe für dieſen Wagen findet wie bisher am Montag und Freitag ſtatt. Stuttg. den 14. Sept. 1810. Königl. General-Poſtamt.

Erkenntniße des Kön. Ob. Juſtiz-Collegii II. Senats.

In der Appellations-Sache von Stuttgart zwiſchen den Handelsleuten Wergo und Comp. allda, Bekl. Appellanten, und dem Handlungshauſe Anton Simonetti zu Trieſt, Kl. Appellaten einen Compenſations-Anſpruch betr., wurde die Urthel voriger Inſtanz dahin confirmirt, daß die Appellanten dem Appellaten die zuerkannte Wechſel-Summe in dem Kurſe, wie ſolcher zur Zeit der Einkaſſirung geſtanden, neben Erſtattung der Proceßkoſten zu bezahlen verbunden ſeien. Stuttg. den 14. Sept. 1810.

Stuttgart, den 6. Sept. 1810. wurden geſchieden:

1) Sophia Catharina Kohler von Pfalzgrafenweiler, Freudenſtädter Oberamts, geb. Schwab von da, Kl. von ihrem ausgewichenen Ehemann, Johann Kohler, geweſenen Bürger und Bierſieder zu Pfalzgrafenweiler, Bekl. ex cap. deſert. malit. unter Verurtheilung des leztern in die Koſten.

2) Joſeph Maier, Bürger und Schmid zu Dottingen, Münſinger Oberamts, Kl. von Anna Maria, geb. Leyr von Apfelſtetten, deſſelben Oberamts, Bekl. ex cap. quaſi deſert. comp. expenſis.

Den 13. Sept.

1) Eliſabetha Brenner von Hauſen, Brakenheimer Oberamts, geb. Eberbach von da, Kl. von Johann Michael Brenner, ehemaligen Bürger und Küfermeiſter zu Hauſen, Bekl. in contumaciam, ex cap. deſert. malit. unter Verurtheilung des leztern in die Koſten.

2) Catharina Schäberlin von Nellingsheim, Rottenburger Oberamts, geb. Lumpp von Kuſterdingen, Tübinger Oberamts, Kl. von Johann Michael Schäberle, Bürger und Mey-

ger zu Nellingsheim, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung des leztern in die Kosten.

3) Johann Bösch, Bürger und Schumacher zu Nekarhausen, Nürtinger Oberamts, Kl. von Friederika Regina, geb. Hiller von da, Bekl. ex cap. adulterii veri, unter Verurtheilung der leztern in die Kosten.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht, durch ein Decret vom 13. Sept.

den Second-Lieutenant Graf vom Dragoner-Regiment Kronprinz, zum Premier-Lieutenant bei diesem Regiment,

den Cadet v. Scheler aus dem Kön. Militair-Institut zum Second-Lieutenant beim Infanterie-Regiment v. Phull,

den Cadet Nicolai vom Infanterie-Regiment Kronprinz, zum Second-Lieutenant in diesem Regiment, und

den Cadet Seeger vom Garde-Regiment zu Fus zum Second-Lieutenant beim Füsilier-Regiment v. Koseriz zu befördern,

durch ein Decret vom 16. Sept. dem Kriegsrath Major v. Haller den Charakter als Oberst-Lieutenant zu ertheilen, auch ist

der General-Major und Brigadier v. Hügel 2te, zum Offizier der Kaiserl. Französ. Ehren-Legion ernannt worden;

durch Decrete vom 18. Sept.

den Staabs-Hauptmann von Bose vom Garde-Regiment zu Fus zum wirklichen Hauptmann,

den Premier-Lieutenant v. Reischach 1ten zum Staabs-Capitain,

den Second-Lieutenant v. Succow 2ten zum Premier-Lieutenant, sämtlich bei dem Garde-Regiment zu Fus zu befördern,

den Cornet v. Riedesel von dem Garde-Regiment zu Pferd zum Second-Lieutenant bei dem Garde-Regiment zu Fus,

den bisherigen Leib-Page von Dalbenden zum Second-Lieutenant bei dem Garde-Regiment zu Pferd zu ernennen, und

den Second-Lieutenant von Wizleben vom 1. leichten Infanterie-Bataillon als solchen zum Garde-Regiment zu Fus zu versezen; hingegen

durch ein Decret vom 11. Sept. den Lieutenant v. Campell vom Infanterie-Regiment v. Phull zu entlassen.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Reseripts vom 14. Sept. gnädigst geruht:

den Oberamtmann Junghans von Ellwangen auf die Cameral-Verwaltung St. Georgen, und dagegen

den Oberamtmann Hartmann von Stokach in gleicher Eigenschaft nach Ellwangen zu versezen,

den vormalig Wolfeggischen Kanzler v. Sonnenthal zum Oberamtmann in Stokach zu ernennen,

den Oberamtmann, Regierungsrath Parrot von Marbach als Oberamtmann nach Horuberg, und

den Oberamtmann Mutschler von Hornberg als solchen nach Marbach zu versezen,

den vormaligen Syndikus v. Hanbert in Mengen zum Amtmann und Amtsschreiber in Aach, Stokacher Oberamts zu ernennen,

den Cameralverwalter Steudel in Radolphzell als solchen nach Mergentheim, und den Cameralverwalter Klett von Mergentheim auf die Cameralverwaltung Radolphzell zu versezen,

dem Cameralverwalter Göriz von St. Georgen die erledigte Cameralverwaltung Heuchlingen zu übertragen,

den Oberzoll-Verwalter Weizel von Stokach, als solchen nach Ehingen, und den Oberzoll-Verwalter Buzengeiger von Ehingen auf die Oberzoll-Verwaltung Stokach zu versezen;

vermög allerhöchsten Decrets vom 16. Sept. den pensionirten vormaligen Ritterschaftlichen Consulenten Weinland in Eßlingen, als Ober-Justizrath bei dem Königl. Criminal-Senat anzustellen, und dagegen den Ober-Justiz-Assessor Kern von dem lezteren in den zweiten Senat des Königl. Ober-Justiz-Collegiums zu versezen.

vermög allerhöchsten Decrets vom 17. Sept. den bisherigen Oberzoller und Oberacciser Weizel von Künzelsau als Burgermeister und Oberumgelder nach Stokach zu versezen, und den bisherigen Burgermeister und Oberumgelder Schott von Stokach zum Oberzoller und Oberacciser in Künzelsau zu ernennen;

vermög allerhöchsten Rescripts vom 18. Sept. dem Oberforstmeister von Fahnenberg zu Tuttlingen das erledigte Oberforstamt Freudenstadt zu übertragen,

den Jagdjunker v. Oetinger zum Oberforstamts-Verweser in Tuttlingen, und den bisherigen Lieutenant v. Steube bei der Garde zu Fuß zum Jagdjunker zu ernennen;

vermög allerhöchsten Rescripts von ebend. den Hüttenamts-Verwalter Scheid und Hüttenschreiber Spindler von Zizenhausen in gleicher Eigenschaft nach Ludwigsthal, und dagegen den Hütten-Verwalter Frisch und Hüttenschreiber v. Schalberg von Ludwigsthal nach Zizenhausen zu versezen;

vermög allerhöchster Resolution vom 19. Sept. den Assessor Bosch bei dem Königl. Ober-Justiz-Collegio 2. Senats auf die Amtei und Amtsschreiberei Radolphzell, und

den Forst-Departements-Secretair Wagner auf die Stadtschreiberei Stokach zu versezen, sodann

den Stadtschreiber Mehl von Stokach zum Secretair bei dem Königl. Forst-Departement, und

den Amtmann und Amtsschreiber Pfeilstiker von Radolphzell zum Secretair bei dem Rechnungs-Departement Königl. Ober-Finanz-Kammer zu ernennen.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchster Resolution vom 10. Sept. den vormaligen Hofkammer-Canzellisten Kormesser von Ellwangen als Canzellisten bei dem Königl. katholischen geistlichen Rath anzustellen, und

vermög allerhöchsten Decrets vom 16. Sept. den Förster Vischer von der Liptinger

Huth, Tuttlinger Oberforsts, auf die Roseker Huth, Tübinger Oberforsts, und dagegen den Förster Auerhammer von Rosek auf die Liptinger Huth zu versezen.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Rescripts vom 13. Sept. die erledigte evangelische Pfarrei Gansloſen, Diöceſe Göppingen dem Vicar M. Mohr in Neuhausen ob Eck zu übertragen,

vermög allerhöchsten Rescripts vom 16. Sept. den katholischen Pfarrer Staiger in Schörzingen, Oberamts Spaichingen, zum Caplan in Radolphzell,

den Dekanats-Commissaire, Stadtpfarrer Beda Pracher in Stokach, zum Pfarrer in Schörzingen, und Dekanats-Commissaire des Landkapitels Ebingen,

den Pfarrer Strebel in Stahringen, Oberamts Stokach, zum Stadtpfarrer in Stokach,

den Spital-Caplan Prielmaier in Rotweil zum Pfarrer in Stahringen,

den Exconventual von St. Georgen in Villingen Cölestin Spegele zum Spital-Caplan in Rotweil,

den Exconventual Xaver Sibich von Wiblingen zum Caplan in Hindelwangen, Oberamts Stokach,

den Pfarrer Merz in Brochenzell, Oberamts Altdorf, zum Pfarrer in Hindelwangen,

den Pfarrer Bekler von Rorgenwies, Oberamts Stokach, zum Pfarrer in Brochenzell,

den Caplan Wilhelm in Mengen zum Pfarrer in Rorgenwies, und

den Exconventual von Ober-Marchthal Adrian Rampf zum Caplan in Mengen zu ernennen;

vermög allerhöchsten Rescripts vom 18. Sept. den katholischen Pfarrer in Gutenstein, Fidel Engel, als Pfarrer in Wilflingen, Oberamts Riedlingen, und den katholischen Pfarr-Caplan in Heudorf, Dominicus Fürst, als Pfarrer in Uigendorf, Oberamts Zwiefalten, zu bestätigen,

dem Caplan Schleicher von Liptingen, Oberamts Stokach, die neuerrichtete katholische Pfarrei Margrethenhausen, Oberamts Balingen zu übertragen, und den bisherigen Beichtvater Romuald Seitz in Margrethenhausen zum Caplan in Liptingen zu ernennen;

vermög allerhöchster Resolution vom 19. Sept. die erledigte evangelische Pfarrei Bikelsberg, Diöceſe Balingen, dem Helfer Machtolf in Haiterbach, und

die erledigte evangelische Pfarrei Obertürkheim, Diöceſe Canstadt dem Seminaristen M. Schmid zu Stuttgart zu übertragen.

Stuttgart. Von dem Königl. Medicinal-Departement wurde nach erstandener Prüfung und geschehener Verpflichtung dem Med. Lt. Gottlieb Friedrich Bösbier von Bernloch, Münsinger Oberamts, und dem Med. Dr. Andreas Justin Kerner von Ludwigsburg die Erlaubniß zur medicinischen Praxis ertheilt. Den 13. Sept. 1810.

Se. Königl. Maj. haben dem Bürgermeister Hieronimus Mosbacher zu Lakendorf, Oberamts Rotweil, wegen seiner zweckmässigen und uneigennüzigen Sorge für das Beste seiner Gemeinde, und seines ausgezeichneten und lobenswürdigen Diensteifers durch aller-

höchstes Decret vom 6. d. M. die silbeene Verdienst-Medaille allergnädigst zu ertheilen geruhet. Stuttg. den 11. Sept. 1810. Königl. Ob. Regier. Regim. Dep.

Da Se. Königl. Maj. unterm 10. d. M. allergnädigst zu resolviren geruht haben, daß der 11½jährige Gottlob Emanuel Henke zu Untertürkheim wegen der von ihm bewirkten Lebensrettung mit der silbernen Verdienst-Medaille, und einem Gratial von 22 fl. aus der Königl. Staats-Casse belohnt werden soll, so wird diese allergnädigste Belohnung hiemit allgemein bekannt gemacht. Stuttgart, den 13. Sept. 1810.

Königl. Ob. Regier. Ob. Pol. Dep.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht, dem Johann Mörke und dem Matthias Zisste aus Baiersbronn, Oberamts Calw, welche am 18. Jul. d. J. ein in die angelauffene Murg gefallenes Kind mit eigener Lebensgefahr vom Ertrinken gerettet haben, ein Gratial von 22 fl. auf die Königl. Cameral-Casse anzuweisen, welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Decr. Stuttgart, in Königl. Ob. Regier. Ob. Pol. Dep. den 19. Sept. 1810.

Stuttgart. Nachdem bei dem Königl. Württemb. Ober-Justiz-Collegium II. Senats von dem Grafen Philipp Schenk von Kastell, Pfarrer zu Obertischingen, Ehinger Oberamts, Domherr zu Aschaffenburg und Augsburg aus Veranlassung mehrerer Schuldklagen der Wunsch geäussert worden, sich mit seinen Glaubigern, deren meiste Forderungen von ältern Zeiten herrühren, zu arrangiren, und bei erlittenem Revenüen-Verlust sein zur Bezahlung seiner sämtlichen Schulden unzureichendes Vermögen überhaupt das Reine zu bringen, auch hierzu Dienstag der 4. Dec. d. J. anberaumt worden ist; so werden hiemit alle diejenige, welche an den gedachten Grafen Philipp Schenk von Kastell aus irgend einem Rechtsgrunde eine Forderung zu machen haben, hiemit vorgeladen, an dem bestimmten Termin vor dem Königl. Ober-Justiz-Colleg. 2ten Senats durch gehörig instruirte Bevollmächtigte, welche aus der Zahl der Königl. Ober-Justiz-Prokuratoren zu wählen sind, um so gewisser zu erscheinen, und ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, die Vorzugsrechte derselben auszuführen, und ihre Erklärungen über einen Zahlungs- und respect. Nachlaß- u. Borg-Vergleich abzugeben, als alle diejenige, welche ausbleiben, durch das sechs Wochen nach geendigter Liquidations-Handlung zu eröffnende Präclusiv-Erkenntniß mit ihren Ansprüchen an das gegenwärtig vorhandene Vermögen ausgeschlossen werden. Den 25. Aug. 1810.

Königl. Württemb. Ober-Justiz-Colleg. 2ten Sen.

Königsbronn. Durch ein allergnädigstes Decret Königl. Hochlöbl. Bergwerks-Departements ist verordnet worden: daß denjenigen Personen, welche mit Eisen handeln, und nicht Chalanden seien, der Centner Eisen dreißig Kreuzer höher, als den Chalanden angesezt werden solle. Da nun in denjenigen Städten und Aemtern, welche den Brenzthaler Eisenwerkern vormals zur Fourniture mit Eisen angewiesen gewesen, mehrere der Herren Chalanden mit Tod abgegangen, und ihre Handlungen an Ehe-Nachfolger, Söhne, oder Tochtermänner gekommen sind, welche das ihren resp. Ehe-Vorfahrern, Vätern, oder Schwiegervätern, zugestandene Recht noch nicht allerunterthänigst nachgesucht und erlangt haben; so werden diese hierdurch in Kenntniß gesezt, daß ihnen künftig der Centner Eisen in so lange, bis sie als Chalanden allergnädigst angenommen seyn werden, um dreißig Kreuzer höher werde angesezt werden; diejenige Herren Chalanden aber, welche vormals an die Königl. Eisenwerke zu St. Christophsthal und Ludwigsthal angewiesen gewesen, wollen sich mit vidimirten Abschriften ihrer Staate oder andern obrigkeitlichen Zeugnissen legitimiren, indem die unterzeichnete Stellen,

wegen ihrer Annahme als Chalanden, Gewisheit erlangen müssen, (weil bei der disseitigen Registratur sich deswegen nichts vorfinden kann, und die bereits angeführte Veränderungs-Fälle ebenfalls zum Theil eingetreten seyn werden,) um die Herren Chalanden von den Nicht-Chalanden, welche jedoch mit Eisen handeln, unterscheiden zu können. Den 28. Aug. 1810.

Königl. Hütten-Verwaltungs- und Hütten-Cassen-Amt.

Bietigheim. Bei der disseitigen Cameral-Verwaltung ist auf dem Fruchtkasten zu Bietigheim, Groß-Sachsenheim und Rechentshofen, ein Quantum alter Haber zum Verkauf ausgesezt, welches öffentlich bekannt gemacht wird. Den 14. Sept. Kön. Cameralverwaltung.

Eßlingen. Von der Königl. Cameral-Verwaltung werden Donnerstag den 27. Sept. Vormittags 10 Uhr, 48 Aimer Wein, 1808r Gewächs, an den Meistbietenden verkauft werden. Den 18. Sept. 1810. Kön. Cameral-Verwaltung.

Heilbronn. Bis Samstag den 29. Sept. Vormittags 10 Uhr werden in hiesiger Cameral-Verwaltung ohngefähr 45 Aimer Wein vom Jahre 1808 in größern und kleinern Parthien auf allergnädigste Ratification im Aufstreich verkauft werden. Die Liebhaber wollen sich in gedachter Zeit und Ort einfinden Den 14. Sept. 1810. Kön. Cameral-Verwaltung.

Neckarsulm. Am Montag den 1. Okt. Vormittags 9 Uhr, werden auf dem Rathhauß zu Neckarsulm aus dortigem Herrschaft-Keller ungefähr 17 Aimer Wein 1808r Gewächs, unter Vorbehalt allergnäd. Ratification, Aimerweis, oder nachdem sich Liebhaber einfinden, in stärkerer Quantität, an die Meistbietende verkauft. Kochendorf, den 17. Sept. 1810. K. Cameralverwaltung.

Altshausen. Zufolge allerhöchsten Befehls vom 29. Aug. 1810. wird die herrschaftliche Sommer-Schaafwaide für 400 Stük auf den Feld-Markungen zu Altshausen und Höfen, Eberspach, Hochberg, Kreenried, Eichstegen, Mendelbeiren, Fleischwangen und Pfrungen auf 3 Jahre von Lichtmes 1811 bis 1814. im Aufstreich öffentlich verpachtet werden; die Liebhaber hiezu wollen sich bis Samstag den 29. Sept. d. J. Vormittags in hiesiger Cameral-Verwaltung einfinden, und haben wegen ihrer Tüchtigkeit zur Cautions-Leistung von 400 fl. mit obrigkeitlichen Zeugnissen, desgleichen mit einem Meister- oder Concessions-Brief sich zu legitimiren. Den 12. Sept. 1810. K. Cameralamt.

Cannstatt. Nach allerhöchstem Befehl wird das Recht in den zu disseitigem Cameral-Bezirk gehörigen 11 Orten nach Salpeter zu graben, bis Samstag den 29. Sept. Vormittags 9 Uhr in dahiesiger Cameral-Verwaltung auf allerhöchste Ratification von Jakobi 1810 bis 1816. im Aufstreich wiederholt verliehen werden. Jeder Pachtliebhaber hat ein obrigkeitlich gesiegeltes Zeugniß über sein Prädikat sowohl, als auch darüber mitzubringen, daß er eine Caution von 200 fl. zu leisten im Stande sei, und daß er das Salpetersieden selbst versiehe oder solches durch tüchtige Leute versehen lassen könne. Den 11. Sept. 1810. Kön. Cameralamt.

Kirchhausen. Der dortige Fruchtspeicher in dem sogenannten Hohen-Bau, welcher mehrere ganz gut gebretterte Böden hat, wird bis Freitag den 28. Sept. Vormittags 9 Uhr zu Kirchhausen auf dem Rathhauß, auf 6 - 9 Jahre verpachtet werden. Heilbronn, den 13. Sept. 1810.

Königl. Cameral-Verwaltung.

Marbach. Bis Samstag den 6. Oct. l. J. Vormittags 9 Uhr wird auf dem Gollenhof die Herstellung einer neuen Heu-Scheuer nebst eines Schaaf-Stalles zu 93 ½ Schuh lang und 44 Schuh breit, und zwar anfänglich die Steinhauer-, Maurer- und Zimmer- auch Schlosser-Arbeit, jedes besonder, nach diesem aber, und nach den verabstreichten einzelnen Theilen, das ganze Bauwesen an einen Entrepreneur im Abstreich salva ratificatione veraccordirt werden. Die sich hiebei einfindende Handwerks-Leute, welche Lust haben, einzelne Theile oder das ganze Bauwesen zu entrepreniren, müssen sich wegen ihren Vermögens-Umständen mit obrigkeitlichen Zeugnissen versehen, weil im Einzelnen wie im Ganzen, von Jedem eine hinlängliche Caution eingelegt werden muß. Den 17. Sept. 1810. Kön. Cameralamt.

Niderrnau, Rottenburger Oberamts. Zu der den 25. Oct. nächsthin Vormittags 10 Uhr zu Niderrnau disseitigen Oberamts auf dem Rathhause daselbst vor sich gehenden Verleihung der Communschaafweide auf die folgenden 3 Jahre, welche 150 Stük erträgt, werden die Liebhaber mit dem Beisaz eingeladen, daß nur jene zur Aufstreichsverhandlung zugelassen werden, welche sich über Prä-

dikat und Vermögen durch obrigkeitliche Zeugnisse gehörig auszuweisen vermögen. Rottenburg, den 14. Sept. 1810. Kön. Oberamt.

Stuttgart. Ludwig Sigrist von hier, Gemeiner bei dem Königl. Dragoner-Regiment Kronprinz desertirte den 16. Jul. d. J. im Urlaub. Es werden daher sämtliche Obrigkeiten ersucht, auf diesen Deserteur zu fahnden, und ihn auf Betreten an das nächstgelegene Militair-Commando einliefern zu lassen. Den 13. Sept. 1810. Kön. Stadt-Oberamt.

Stuttgart. Der bei dem Königl. Infanterie-Regiment von Scharffenstein gestandene Gemeine Johann Andreas Konath von hier, ist den 1. Aug. d. J. aus der Garnison Neuenstadt am Kocher desertirt. Es werden daher sämtliche obrigkeitliche Behörden ersucht, auf diesen Deserteur zu fahnden, und ihn auf Betreten hieher oder an das nächstgelegene Militair-Commando einzuliefern. Den 14. Sept. 1810. Kön. Stadt-Oberamt.

Ludwigsburg. Der bei dem Kön. Leib-Chevaurlegers-Regiment gestandene Gemeine, David Reifeisen, von Mittelbach, Oberamts Gaildorf, 10 Zoll 19 J. alt, ist im Urlaub desertirt. Es werden daher alle Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten ersucht, auf diesen Deserteur zu fahnden, und denselben auf den Betretungsfall wohlverwahrt an unterzeichnetes Regiments-Commando einzuliefern. Den 1. Sept. 1810. Commando des Kön. Leib-Chevaurlegers-Regiments.

Baknang. Es sind die bei dem Königl. Infanterie-Regiment von Scharfenstein gestandene Regiments-Tambour Gottlieb Heller von Baknang gebürtig, den 31. Jul. und der Gemeine, Christian Thalaker von Spiegelberg gebürtig, den 5. Aug. d. J. aus der Garnison Neuenstadt am Kocher desertirt. Sämtliche Civil- und Militair-Behörden werden nun ersucht, auf diese beede Deserteurs zu fahnden, sie auf Betreten zu arretiren, und entweder an das hiesige Oberamt, oder an das Regiments-Commando wohlverwahrt einliefern zu lassen. Den 13. Sept. 1810. Kön. Oberamt.

Freudenstatt. Der bei dem Infanterie-Regiment Kronprinz gestandene Tambour Joseph Rummel von Obermußbach, ist den 12. Jun. d. J. aus der Garnison Ludwigsburg treuloserweise desertirt. Alle Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten werden ersucht, auf denselben zu fahnden, ihn im Betretungsfall zu arretiren, und gegen Ersaz der Unkosten an allhiesiges Oberamt auszuliefern. Den 7. Sept. 1810. Kön. Oberamt.

Stadt Waldsee. Vincenz Lorch, 28 J. alt, von Schussenried, Gemeiner des Königl. Infanterie-Regiments, Herzog Wilhelm ist als Beurlaubter auf seine Einberufung am 20. Jul. d. J. von seinem Aufenthaltsort abgegangen, bis jezt aber bei seinem Regiment noch nicht eingetroffen. Da er sich dadurch nicht nur verdächtig, sondern der Desertion wahrscheinlich schuldig gemacht, so werden alle Civil- und Militair-Behörden geziemend ersucht, auf diesen Pursch zu fahnden, und ihn im Betretungsfall entweder an das betreffende Regiments-Commando, oder an das hiesige Oberamt auszuliefern. Den 17. Aug. 1810. Königl. Oberamt.

Weinsberg. (Nachtrag zu S. 380. zur Rükkehr berufenen Conscriptionspflichtigen.) Zum zweitenmal werden zurükberufen von Löwenstein: Joh. Fried. Affenheimer. Christ. Fried. Zipf. Von Alt- und Neulautern: Joh. Mich. Steinle. Kön. Oberamt.

Waiblingen. Christian Schwinger, ledig, angeblich 27 J. alt, von Hinter-Westermurr, Baknanger Oberamts, welcher wegen Diebstahls-Verdacht allhier in Verhaft gewesen, hat heute Nacht aus dem Gefängniß zu entkommen gewußt. Er ist untersezt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat schwarze abgeschnittene Haare, niedere Stirne, lange Nase, blaße Wangen, rundes Kinn, aufgeworfene Lippen, braune Augen. Bei seinem Entweichen hatte er keine andere Kleidung auf dem Leib, als ein rothes tüchenes Brusttuch, ohne Ermel mit runden zinnernen Knöpfen, schwarze lederne kurze Hosen und kurze Stiefel. Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten werden ersucht, auf diesen Purschen zu fahnden, und ihn auf Betreten wohlverwahrt hieher einliefern zu lassen. Den 11. Sept. 1810. K. Oberamt.

(Nebst einer Beilage.)

Beilage zu Nro. 39.

des Königl. Staats- und Regierungs-Blatts von 1810.

Baknang. Nachstehende Militairpflichtige des hiesigen Oberamts, welche bei der heurigen Conscription nicht erschienen, und theils schon länger abwesend sind, theils sich erst aufs Neue entfernt haben, werden hiemit edictaliter zur Rükkehr innerhalb 4 Monaten aufgefordert, und zwar werden I.) diejenigen, welche der an sie erlassenen 3. Edictal-Citationen ungeachtet ausgeblieben sind, hiemit zum zweitenmal mit der Warnung vorgeladen, daß, wenn sie nicht erscheinen, ihr bereits annotirtes Vermögen konfiscirt werden würde. Unter diese Classe gehören: Von Baknang: Johann Heinr. Nisi, Seiler. Von Allmersbach: Melch. Ortenbacher. Von Murrhardt: Johann Christoph Riedinger. Von Unter-Oerlach: Joh. Gottl. Föll. Von Spiegelberg: Ge. Mich. Gerstner. Von Sulzbach: Joh. Gottl. Scheuermann. Von Unterweissach: Joh. Gottl. Müller, Seifensieder. Von Wattenweiler: Lorenz Glasbrenner, Weber. II.) Gleiche Warnung wird gegen folgende zum erstenmal erlassen, welche auf 3malige Ediktal-Ladung nicht erschienen sind: Von Baknang: Gottl. Fried. Schuh. Jak. Andr. Uibelmesser. Von Allmersbach: Joh. Pfähler, Mezger. Von Ellenweiler: Joh. Ge. Kummer. Von Gaisbühl: Phil. Heinr. Hohneker. Von Spiegelberg: Christ. Fried. Babel. Von Däfern: Gottl. Gaßmann. Von Großaspach: Jak. Fischer, Schmid. Von Unterweissach: Dav. Bäbeon, Weber. Joh. Pet. Grübele, Weber. III.) Zum drittenmal werden zum Erscheinen aufgefordert, unter der Bedrohung, daß ihr Vermögen konfiscirt werden würde: Von Baknang: Joh. Dav. Bräuchle, Rotgerber. Joh. Gottfried Schultheiß. Von Schöllhütte: Matth. Weller. IV.) Zum zweitenmal werden hierzu unter Bedrohung der Vermögens-Confiscation aufgefordert: Von Baknang: Joh. Ge. Wenger, Rotgerber. Gottfr. Jak. Frei. Gottfr. Ludw. Meister. Johann Jakob Mahle. Von Althütte: Leonh. Matth. Steiner. Von Heiningen: Ge. Kraus, Schäfer. Joh. Mich. Schuler. Von Kochersberg: Christ. Schwinger. Von Lämmersbach: Joh. Christ. Dieterich, Wagner. Joh. Carl Feil. Von Schöllhütte: Gottl. Weller. Von Sechselberg: Ge. Adam Geist, Weber. Joh. Ge. Müller, Schuster. Von Spiegelberg: Elias Christ. Marx, Nagelschmid. Von Mittelbrüden: Joh. Ge. Eberle. Von Trauzenbach: Joh. Scheu. Ge. Mich. Bareis. Von Klingen: Jak. Fried. Müller. Von Fornsbach, die Hub: Tobias Schieber. Von Großaspach: Joh. Ge. Gläser. Ge. Mich. Heinz. Von Oppenweiler: Iman. Ernst Stek. Jos. Feesenmaier. Joh. Gottl. Fried. Bühler. Von Steinbach: Gottfr. Abele. Von Steinberg: Joh. Gottlieb Haller, Mezger. Von Roßsteig: Joh. Christ. Schnabel, Weber. Von Unterbrüden: Christian Meißner, Müller. Von Unterweissach: Abraham Wörner. V.) Werden diejenigen, welche sich erst nach Emanirung der neuen Conscriptions-Ordnung ins Ausland begeben haben, und bei der heurigen Conscription nicht erschienen sind, unter Androhung der Vermögens-Confiscation zum Erscheinen innerhalb 4 Monaten aufgefordert, und zwar von Baknang: Mich. Christoph Kübler. Phil. Siebenfreund. Joh. Conr. Kübler. Joh. Ludwig Niethammer. Von Oppenweiler: Jak. Lutz. Joh. Andr. Koch. Von Unter-Oerlach: Joh. Christ. Schock. Endlich werden VI.) nachstehende, welche durch die neue Conscriptions-Ordnung für militairpflichtig erkannt worden sind, hiemit zum zweitenmal aufgefordert, unfehlbar binnen 4 Monaten in ihr Vaterland zurükzukehren, und sich vor dem unterzeichneten Oberamt zu stellen, und zwar: Von Baknang: Carl Friedrich Cammerer. Von Meulenberg: Joh. Ge. Reeber. Von Spiegelberg: Jak. Spengler.

Kön. Oberamt.

Theorem 1.1. Let $\mathcal{C}$ be a category and let $\mathcal{F}$ be a presheaf on $\mathcal{C}$. Then there exists a category $\mathcal{C}_{/\mathcal{F}}$ and a functor $U : \mathcal{C}_{/\mathcal{F}} \to \mathcal{C}$ with the following properties:

(1) The functor U is a left fibration.

(2) For every object $C \in \mathcal{C}$, the fiber $\mathcal{C}_{/\mathcal{F}} \times_{\mathcal{C}} \{C\}$ is isomorphic to the discrete simplicial set $\mathcal{F}(C)$.

(3) For every left fibration $U' : \mathcal{C}' \to \mathcal{C}$ and every isomorphism $\mathcal{C}' \times_{\mathcal{C}} \{C\} \simeq \mathcal{F}(C)$, there exists a unique functor $\mathcal{C}' \to \mathcal{C}_{/\mathcal{F}}$ which is compatible with the projections to $\mathcal{C}$ and the isomorphisms with $\mathcal{F}(C)$.

Proof. We will construct $\mathcal{C}_{/\mathcal{F}}$ explicitly as a simplicial set. For each $n \geq 0$, we define $\mathcal{C}_{/\mathcal{F}}[n]$ to be the set of pairs (σ, α), where $\sigma : \Delta^n \to \mathcal{C}$ is a simplex of $\mathcal{C}$ and $\alpha \in \mathcal{F}(\sigma(0))$. The face and degeneracy maps are defined in the obvious way: the i-th face map d_i sends (σ, α) to $(\sigma \circ d^i, \alpha)$ if $i > 0$, and to $(\sigma \circ d^0, \sigma(d^0)(\alpha))$ if $i = 0$; the i-th degeneracy map s_i sends (σ, α) to $(\sigma \circ s^i, \alpha)$. The functor U is the projection $(\sigma, \alpha) \mapsto \sigma(0)$.

We now verify the three assertions. Assertion (2) is immediate from the definition: the fiber over C consists of pairs (σ, α) with $\sigma(0) = C$, and σ is forced to be the degenerate simplex at C, so the fiber is in bijection with $\mathcal{F}(C)$. Assertion (1) requires us to check that U has the right lifting property with respect to the inner horn inclusions $\Lambda^n_i \hookrightarrow \Delta^n$ for $0 < i < n$. Given a map $\Lambda^n_i \to \mathcal{C}_{/\mathcal{F}}$, we obtain a map $\sigma_0 : \Lambda^n_i \to \mathcal{C}$ and a compatible family $\{\alpha_j \in \mathcal{F}(\sigma_0(0))\}_{j \neq i}$. Since $\sigma_0(0) = \sigma_0(d^j(0))$ for all j, the family $\{\alpha_j\}$ is constant, and we may extend σ_0 to $\sigma : \Delta^n \to \mathcal{C}$ by the degenerate simplex at $\sigma_0(0)$. The pair (σ, α_0) then provides the desired lift.

Assertion (3) is the universal property. Given $U' : \mathcal{C}' \to \mathcal{C}$ and an isomorphism $\mathcal{C}' \times_{\mathcal{C}} \{C\} \simeq \mathcal{F}(C)$, we define the functor $\mathcal{C}' \to \mathcal{C}_{/\mathcal{F}}$ on objects by sending $x \in \mathcal{C}'$ to $(U'(x), \alpha)$, where α is the image of x under the isomorphism. On higher simplices, we send $\sigma : \Delta^n \to \mathcal{C}'$ to the pair $(U' \circ \sigma, \alpha)$, where α is the image of $\sigma(0)$. The compatibility with face and degeneracy maps follows from the fact that U' is a left fibration, so that the relevant lifting problems have unique solutions. $\square$

Figure 1.1: The left fibration $U : \mathcal{C}_{/\mathcal{F}} \to \mathcal{C}$ and the fiber $\mathcal{F}(C)$ over an object C.

Remark 1.2. The construction of $\mathcal{C}_{/\mathcal{F}}$ is functorial in $\mathcal{F}$: a natural transformation $\mathcal{F} \to \mathcal{G}$ induces a functor $\mathcal{C}_{/\mathcal{F}} \to \mathcal{C}_{/\mathcal{G}}$ over $\mathcal{C}$. This functoriality will be used repeatedly in what follows.

Königlich-Württembergisches
Staats-und Regierungs-Blatt.

Samstag, 29. Sept.

Königl. Reskript, d. d. 13. Sept. 1810. Die Verpflichtung und Eidesleistung sämtlicher Königl. Staats-Diener betr.

Liebe Getreue! Wir finden Uns veranlaßt, in Betreff der Verpflichtung und Eidesleistung Unserer sämtlichen Staatsdiener folgendes zu verfügen:

1) Die Staats-, Cabinets-, Conferenz-Minister, Chefs der 6. Departements, Minister und der Staatssekretär werden wie bisher von Uns Selbst in Pleno des Staats-Ministerii in Eid und Pflicht genommen.

2) Alle Ober-Hofchargen und solche Hofchargen, denen das Prädikat „Excellenz" beigelegt ist, leisten den Eid in Unsere eigene Hände, werden aufgeführt durch den Minister der auswärtigen Angelegenheiten im Beiseyn des Staatssekretärs, und wird der Vortrag durch einen geheimen Kabinetssekretär geschehen. Alle übrige Hofchargen bis incl. des Kammerjunkers leisten den Eid im Staatsministerio, aufgeführt durch den Chef des Departement; der Vortrag geschieht durch einen geheimen Secretär des Ministerii. Die niedere Hofchargen und Hofbedienung leisten den Eid wie bisher. Die adelichen Stallmeister und Reise-Stallmeister werden in die Kathegorie der Kammerjunker gerechnet. Wer einmal bei einer Hof-Charge den Eid geleistet hat, braucht ihn bei Erhöhung der Charge nicht wieder zu leisten, ausgenommen diejenige, welche den Eid in Unsere Hände Selbst schwören müssen.

3) Der Feldmarschall, Feldzeugmeister, die Gouverneurs und Commandanten der Städte und Festungen, die General-Lieutenants und Divisionärs, die General-Adjutanten, die General-Majors und Brigadiers, der geheime Kriegs-Kanzlei-Director, die Commandeurs der Regimenter, sie seien vom 2. oder 1. Bataillon, leisten, wenn sie zu diesen Chargen befördert werden, den Eid in Unsere Hände, aufgeführt durch den Kriegsminister im Beiseyn des Staatssekretärs; der Vortrag geschieht durch den geheimen Kriegskanzlei-Direktor, und bei demselben durch den ältesten Offizier der geheimen Kriegskanzlei. Die Königl. Flügel-Adjutanten leisten den Eid in Unsere Hände, aufgeführt durch den ältesten General-Adjutanten, im Beiseyn des Staatssekretärs; der Vortrag geschieht durch den geheimen Kriegskanzlei-Direktor. Alle in Dienst tretenden Stabsoffiziere, Räthe des Kriegs-

kollegii, Generalauditor, General-Armeeärzte, General-Chirurgen und Ober-Auditors leisten den Eid in die Hände des Kriegsministers; der Vortrag geschieht durch dessen zur Kanzlei kommandirten Offizier. Jeder, der zum Offizier befördert wird, es sei durch Eintritt aus fremden Diensten oder durch Avancement, schwört zur Estandarte oder Fahne im Beisein des Commandeurs und eines dazu kommandirten Rittmeisters oder Hauptmanns des Regiments. Wer einmal als Offizier geschworen hat, leistet beim Avancement keinen neuen Eid, bis er zu einer Stelle befördert wird, wo er in Unsere eigene Hände den Eid ablegen muß.

4) Die Präsidenten, Vice-Präsidenten, Direktoren, Vice-Direktoren sämtlicher Kollegien und Kreishauptleute leisten den Eid in Unsere eigene Hände, in Ple o des Staats-Ministerii, aufgeführt durch den Chef des Departements, zu welchem sie gehören; der Vortrag geschieht durch einen geheimen Secretär; bei den Präsidenten, so das Prädikat „Excellenz" haben, durch den Staatssekretär.

5) Die zu ausserordentlichen Gesandten Ernannten leisten bei erster Ernennung den Eid in Unsere eigene Hände, aufgeführt durch den Minister der auswärtigen Angelegenheiten, in Gegenwart des Staatssecretärs; der Vortrag geschieht durch einen geheimen Cabinets-Secretär. Die übrigen Gesandten, Geschäftsträger, Legationssecretärs, Mitglieder des auswärtigen Departements, und dahin gehöriges Kanzlei-Personale werden, die Gesandten, Residenten und Räthe im Staats-Ministerio durch den Minister der auswärtigen Angelegenheiten, die übrigen bei den Departements beeidiget.

6) Alle Räthe und Assessoren sämtlicher Collegien, die Oberforstmeister, werden in den Collegien oder Departements, zu welchen sie gehören, durch den Minister, Chef des Departements, in Eid und Pflicht genommen.

7) Bei allen hier nicht namentlich benannten Beamten, Kanzlei-Personale bleibt es bei der bisher üblichen Beeidigungsform, nur daß bei allen sowohl Justiz- als Cameralbeamten-Verpflichtungen, so nicht in der Residenz vorgenommen werden, der Kreishauptmann nothwendig die Beeidigung vornimmt.

Diese Unsere allerhöchste Verfügung soll vom 15. Sept. an in Ausübung gehen, und wird jeder Chef eines Departements angewiesen, bei einer in demselben stattfindenden Ernennung, wo die Eidesleistung von Uns Selbst vorgenommen wird, jedesmal gleich nach der Ernennung Unsere Befehle desfalls einzuholen. Gegeben, Ludwigsburg, den 13. Sept. 1810.

Friderich.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.

v. Wellnagel.

Königl. Verordnung. Das Oberamt Bietigheim betreffend.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchster Resolution vom 24. Sept. den Sitz des Oberamts Bietigheim nach Besigheim zu verlegen geruht.

Die Erneurung der Königl. Verordnungen wegen Wiederbesezung erledigter Commun-Dienste betreffend.

Da man neuerdings wahrgenommen hat, daß die am $\frac{10}{22}$. April 1808. und 15. Dec.

1809. ergangene Königl. Verordnungen, wegen Wiederbesezung der in Erledigung gekommenen niedern Commun-Dienste nicht durchaus befolgt werden, so sieht man sich veranlaßt, die sämtlichen Königl. Oberämter wiederholt und bei schwerer Ahndung anzuweisen, bei Besezung solcher Stellen die vorliegenden allerhöchsten Befehle genau zu beobachten und in Vollzug zu sezen. Stuttg. in Kön. Ob. Regier.-Regim. Depart. den 25. Sept. 1810.

Ex speciali Resolut.

Die Zurükweisung der beurlaubten Soldaten zu ihren Regimentern nach Verfluß der in ihren Pässen bestimmten Urlaubszeit betr.

Da Wir aus den eingekommenen Regiments-Meldungen wahrgenommen haben, daß es zuweilen geschiehet, daß Unsere Königl. Oberämter ꝛc. den beurlaubten Soldaten ihre Pässe nicht zur Einsicht abfordern lassen, hiedurch aber die Veranlassung gegeben wird, daß Soldaten über ihre Urlaubszeit ausbleiben und darauf aus Furcht vor der Strafe desertiren; so verordnen Wir unter Hinweisung auf den §. 4. Unserer General-Verordnung vom 16. Jun. 1807. daß sämtliche Königl. Oberämter die Einleitung an die Unter-Behörden treffen, daß diejenigen Soldaten, deren Urlaubszeit laut ihrer Pässe verstrichen ist, jederzeit an ihre Regimenter und Corps gewiesen werden sollen; so wie Wir euch überhaupt anweisen, die gedachte Verordnung vom 16. Jun. 1807. aufs neue zu jedermanns Kenntniß zu bringen. Daran ꝛc. Stuttgart, in Kön. Ob. Regier. Ob. Pol. Depart. den 26. Sept. 1810.

Angabe der Mittel, welche nach dem Genuß der Tollbeere oder Belladonna schnell und mit Sicherheit anzuwenden sind.

Unterm 6. d. M. wurde in das Königl. Staats- und Regierungs-Blatt (Nro. 38.) eine Warnung vor dem Genuß der Tollbeere, Belladonna, unter Beziehung auf die deßhalb schon früher erlassene Verordnungen eingerükt; um jedoch aber auch denjenigen, welche wider Verhoffen unvorsichtig genug seyn sollten, von dieser schädlichen Frucht zu genießen, die möglichen Mittel, deren nachtheilige Wirkungen zu verhindern, an Hand zu geben, wird nachfolgende Belehrung ebenfalls zur allgemeinen Kenntniß gebracht, als welche von Zeit zu Zeit von den Ortsgeistlichen in der Kirche und von den Schullehrern in den Schulen zu erklären ist. Stuttg. in Königl. Ob. Regier. Ob. Pol. Dep. den 26. Sept. 1810.

Sobald man erfährt, daß ein Kind oder eine erwachsene Person Tollbeere genossen hat, muß man versuchen, durch erregtes Erbrechen, die noch im Magen befindlichen Ueberreste des Giftes auszuleeren, indem es oft sehr lang darinn verweilt, und seine heftigste Wirkungen nur nach seiner gänzlichen Entfernung aufhören. In dem einigen Fall findet eine Ausnahme statt, wenn das verschlukte Gift selbst ein unmäßiges und mehrere Stunden anhaltendes Erbrechen erregt haben sollte. Bis nun der sogleich herbei zu rufende nächste Arzt oder Wundarzt ankommt, giebt man dem Kranken, um den Magen zum Erbrechen zu erregen, alle halbe Stunden nach Verhältniß seines Alters ein halbes oder ganzes Trinkglas voll lauichten Chamillenthee, oder laues Wasser mit einem bis zwei Löffeln voll Baum- oder Mazsamen-Oel, oder zerlassener Butter, wobei man den Gaumen mit dem Finger, oder mit der Fahne einer Schreibfeder reizen kann. Ist weder von selbst, noch

durch diese Hülfsmittel, ein ergiebiges Erbrechen erfolgt, so kann der indessen angekommene Chirurgus Kindern von 3 bis 8 Jahren ein Pulver aus 4 - 8 Gränen, Erwachsenen aber aus 18 - 25 Granen Brechwurzel (Ipecacuanha) geben, welche Gabe unter einstweiliger Fortsezung der oben benannten lauen Getränke, wenn sie keine Wirkung hat, nach etwa einer halben Stunde zu wiederholen ist, indem der Magen bisweilen durch dieses Gift ungewöhnlich unempfindlich wird. Hierauf kann ein Klystier aus lauem Wasser, oder dünnem Gerstenschleim, mit 2 - 4 Löffel voll Essig, und eben so vielem Baum- oder Magsamen-Oel gesezt werden. Ist von selbst, oder durch die angeführten Mittel, der Magen und Darmkanal hinlänglich entleert worden, so giebt man dem Kranken bis zur Ankunft des Arzts, welchem der Chirurgus auf das schleunigste Bericht zu erstatten hat, blos viel schleimiges und säuerliches Getränk, wozu sich ein Absud von einigen Löffeln voll Gerste oder auch Habermeel in 3 Schoppen Wasser, mit dem sechsten Theil Essig, und etwas Honig oder Zucker vermischt, am besten schikt. Hievon muß der Kranke, dem das Schlukken oft wegen einer brennenden Empfindung im Halse sehr lästig ist, alle halbe Stunden nach Verhältniß des Alters eine halbe bis ganze Tasse voll laulicht zu sich zu nehmen genöthiget werden.

Die Anschaffung des 3ten Theils der biblischen Summarien A. T. für die evangelisch-lutherischen Kirchen betr.

Da der 3te Theil der biblischen Summarien A. T. nunmehr gedrukt ist, so haben die evangelisch-lutherischen Decane des Königreichs die Vorkehr zu treffen, daß die für die Kirchen ihrer Diöcese auf Kosten der piorum Corporum anzuschaffenden Exemplare, gegen Einsendung des bestimmten Preises von 2 fl. 45 kr. für jedes Exemplar bei der Registratur des Königl. Ober-Consistorii in Empfang genommen werden. Decret. Stuttgart, im Kön. Ober-Consistorio, den 14. Sept. 1810.

Erkenntniß des Kön. Ob. Justiz-Collegii II. Senats.

In der Appellations-Sache von Göppingen zwischen dem Glasermeister Joh. Georg Simon allda, Kl. Nten und dessen abgeschiedener Ehefrau, Maria Ernestina Gloker, Bekl. Atin und Mit-Appellantin, pcto. privationis dotis, alimentorum et separationis bonorum wurde die Urthel voriger Instanz reformirt, unter Vergleichung der Kosten. Stuttg. den 19. Sept. 1810.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchster Decrete vom 10. Sept. den bisherigen Kreishauptmann in Calw, Kammerherrn v. Breitschwerdt, zum Vice-Director des Königl. Oberlandes-Oekonomie-Collegiums,

den bisherigen Kreishauptmann in Rottweil, Kammerherrn Grafen v. Pückler, zum Kreishauptmann in Calw,

den Kreishauptmann in Ehingen, Kammerherrn Grafen v. Enzenberg, zum Kreishauptmann in Rottweil, und

den Geheimen Rath Kammerherrn Grafen v. Zeppelin zum Kreishauptmann in Ehingen zu ernennen.

Se. Königl. Maj. haben durch ein allerhöchstes Reſcript vom 21. Sept. den Second-Lieutenant von Dahlbenden bei der Garde zu Pferd, und die Second-Lieutenants von Riedeſel und von Witzleben bei der Garde zu Fuß, und

durch ein allerhöchſtes Reſcript vom 23. Sept. den Lieutenant von Dobeneck bei dem Leib-Chevauxlegers-Regiment zu Königl. Kammerjunkern gnädigſt ernannt.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſter Ordre vom 22. Sept. den Second-Lieutenant Friedrich v. Speth vom Garde-Regiment zu Pferd, als ſolchen zum Dragoner-Regiment Kronprinz, an deſſen Stelle aber den Second-Lieutenant v. Troyfft vom Leib-Chevauxlegers-Regiment zum Garde-Regiment zu Pferd verſezt, und den bisherigen Page v. Dobeneck zum Second-Lieutenant beim Leib-Chevauxlegers-Regiment allergnädigſt ernannt.

Vermög allerhöchſten Reſcripts vom 27. Sept. haben Se. Königl. Maj. den Bürgermeiſter Hartegger zu Saulgau zum Rechnungs-Reviſor in Stokach allergnädigſt ernannt.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigſt geruht,

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 20. Sept. den katholiſchen Pfarrer Pauli in Ettenkirch, Oberamts Altdorf, zum Pfarrer in Bergatreute, Oberamts Waldſee, und

den Caplan Maier in Ebenweiler, Oberamts Saulgau, zum Pfarrer in Ettenkirch zu ernennen,

den bisherigen untern Stadtpfarrer zu St. Martin in Mengen, Romuald Löwe auf die Caplanei Ebenweiler zu verſezen, und den Exauguſtiner, Schullehrer Melchior Maier in Weil der Stadt als Cooperator zu St. Martin in Mengen anzuſtellen;

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 23. Sept. die erledigte evangeliſche Pfarrei Zavelſtein, Diöceſe Calw, dem Pfarrer M. Hopf in Erkenbrechtsweiler zu übertragen,

den katholiſchen Caplan Schump in Altdorf, zum Pfarrer in Bodmann, Oberamts Stokach,

den Cooperator Buckh in Ehingen, zum Caplan in Altdorf, und

den Pfarrer Walter in Bodmann zum Cooperator zu St. Catharina in Ehingen zu ernennen; ferner

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 25. Sept. dem zur katholiſchen Frühmeß-Caplanei in Zeil, Oberamts Iſny, nominirten vormaligen Stifts-Caplan Joſeph Kolb von Zeil, die allerhöchſte Beſtätigung zu ertheilen.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſten Decrets vom 3. Sept. das neu errichtete Poſtamt zu Feldſtetten dem daſigen Hirſchwirth Chriſtoph Autenrieth, und das Poſtamt zu Blaubeuren dem Rathsverwandten, Hirſchwirth Auguſtin Widmann daſelbſt allergnädigſt übertragen.

Oehringen. Bei dem Königl. Ober-Juſtiz-Collegium 2. Senats haben die 3 Herren Fürſten zu Hohenlohe-Kirchberg, Langenburg und Ingelfingen, als Erben und vorzüglich Glaubiger des am 27. Jul. 1805. verſtorbenen Herrn Fürſten Ludwig Friedrich Carl zu Hohenlohe-Oehringen, um die Separation der auf dem Alt-Oehringiſchen Stamms-Theil haftenden Schulden und Verbindlichkeiten, von den Schulden und Verbindlichkeiten,

welche auf den alten Besizungen, der in jenen Stamms-Theil succedirenden Fürstlichen Häußer haften, allerunterthänigst gebeten.

Um nun diß Separations-Gesuch, bei welchem zunächst die Gläubiger der befragten Alt-Oehringischen Erbschafts-Masse interessirt sind, gesezlich erledigen zu können, werden alle diejenige, welche an gedachte Erbschafts-Masse, in specie aber an die zu derselben gehörige sogenannte Weikersheimische General-Casse eine Forderung zu machen haben, hierdurch edictaliter und peremtorisch vorgeladen, diese bei unterzeichneter, hiezu allergnädigst bevollmächtigten Stelle, nach Verfluß eines Termins von 9 Wochen a dato, dahier gehörig und rechts genüglich zu liquidiren, und sich über das eingelegte Separations-Gesuch entweder in Person, oder durch hinlänglich instruirte Mandatarien am 3. und den nächstfolgenden Tägen des Monats December 1810. als der hiezu bestimmten Tagfahrt zu erklären, oder zu gewärtigen, daß sie in Folge dieser peremtorischen Ladung mit ihren fernern Ansprüchen an gedachte Alt-Oehringische Erbschafts-Masse ausgeschlossen werden. Den 19. Sept. 1810.

Zu dieser Auseinandersezung allergnädigst ernannter Königl. Commissarius, geheimer Ober-Regier. Rath von Bühler.

Nekarsulm. Am Montag den 1. Okt. Vormittags 9 Uhr, werden auf dem Rathhauß zu Nekarsulm aus dortigem Herrschaft-Keller ungefähr 17 Aimer Wein 1808r Gewächs, unter Vorbehalt allergnäd. Ratification, Aimerweis, oder nachdem sich Liebhaber einfinden, in stärkerer Quantität, an die Meistbietende verkauft. Kochendorf, den 17. Sept. 1810. K. Cameralverwaltung.

Schorndorf. Bis Mittwoch den 3. Oct. wird in hiesiger Cameral-Verwaltung ein bedeutendes Quantum Wein 1808r Gewächs an den Meistbietenden im Aufstreich verkauft werden. Den 19. Sept. 1810. Kön. Cameral-Amt.

Stammheim. Von dem auf den beeden Kästen zu Stammheim und Schwieberdingen befindlichen Rocken wird ein Quantum bis Dienstag den 2. Okt. im Aufstreich verkauft, und wollen sich die Liebhaber Vormittags 10 Uhr in der Cameral-Verwaltung einfinden. Den 22. Sept. 1810. Kön. Cameral-Amt.

Weinsperg. Die hiesige Cameral-Verwaltung wird bis Montag den 8 Okt. ungefähr 50 Eimer ihrer vorzüglichern 1808r Weine im öffentlichen Aufstreich verkaufen, wozu die Liebhaber Vormittags 10 Uhr in die Cameral-Amtswohnung eingeladen werden. Den 19. Sept. 1810. Kön. Cameral-Verwaltung.

Endingen, Erzingen. Die Sommer-Schaafweide der Commun ersten Orts, welche über Abzug der Freischaafhaltung 170 Stük Schaafe an Zucht- und Gölt-Waare erträgt, wird am Mittwoch den 17. Okt. auf 3 Jahre von 1811 bis 1813. und die Sommer-Schaafweide der Commun zweiten Orts, welche über Abzug des bürgerschaftlichen Schaaf-Aufschlags und der Frei-Schaafhaltung 100 Stük Schaafe an Gölt-Waare erträgt, am Tag darauf, nemlich Donnerstag den 18. Okt. ebenfalls auf die bemerkten 3 Jahrgänge im öffentlichen Aufstreich verpachtet werden. Die Pacht-Liebhaber werden daher eingeladen, an besagten Tägen Morgens 9 Uhr sowohl in Endingen als Erzingen bei der Verleihung sich einzufinden, und obrigkeitliche Zeugnisse über ihr Prädikat und Vermögen, auch die erforderlichen Meister- und Concessions-Briefe zum Pacht einer Schaafweide mitzubringen. Den 22. Sept. 1810. K. Oberamt Balingen.

Frommern, Weilheim und Waldstetten. Die Sommer-Schaafweide der Commun ersten Orts, welche über Abzug des bürgerschaftlichen Schaaf-Aufschlags und der Frei-Schaafhaltung 100 Stük Schaafe an Zucht- und Gölt-Waare erträgt, wird am Mittwoch den 24. Okt. auf 3 Jahre von 1811 bis 1813; und die Sommer-Schaafweiden der Communen 2ten und 3ten Orts, welche über Abzug der Frei-Schaafhaltung jede 140 Stük Schaafe an Zucht- und Gölt-Waare ertragen, an den

darauf folgenden Tägen nemlich zu Weilheim am Donnerstag den 25. Okt. und zu Waldstetten am Freitag den 26. Okt. ebenfalls auf die bemerkten 3 Jahrgänge im öffentlichen Aufstreich verpachter werden. Die Pacht-Liebhaber werden daher eingeladen, an besagten Tägen Morgens 9 Uhr bei gedachten Verleihungen sich einzufinden, und obrigkeitliche Zeugniße über ihr Prädikat und Vermögen, auch die erforderlichen Meister- und Concessions-Briefe zum Pacht einer Schaafweide mitzubringen. Den 22. Sept. 1810. K. Oberamt Balingen.

Gönningen. Die Commun-Schaafweide zu Gönningen, welche im ersten Jahr 300 Stük, im 2ten und 3ten Jahr aber 395 Stük erträgt, wovon jedesmal die Bürgerschaft 195 Stük aufschlagen darf, wird bis Donnerstag den 11. Okt. Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhauß zu Gönningen auf 3 oder 6 Jahre verliehen werden. Worzu man die Liebhaber andurch einladet. Tübingen, den 20. Sept. 1810. Kön. Oberamt.

Leonberg. Auf allergnädigsten Befehl des Kön. Oberlandes-Oekonomie-Collegiums wird eine nochmalige Subhastation der Eltinger Sommer- und Winter-Schaafweide von 774 Stük auf 3 Jahre vom 14. Merz 1811. an, unter Zugrundlegung eines gemachten höhern Anbotts, am Samstag den 13. Okt. Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhauß in Eltingen vorgenommen werden, worzu man die Bestands-Liebhaber eingeladen haben will. Den 18. Sept. 1810. Kön. Oberamt.

Leonberg. Auf allerhöchsten Befehl des Königl. Oberlandes-Oekonomie-Collegiums wird die Sommer- und Winter-Schaafweide in Gerlingen auf die 3 Jahre vom 14. Merz 1811 bis 1814. im Aufstreich verliehen, und hiebei ein gedoppelter Versuch, so daß das einemal dem Beständer der Pförch mit überlassen, das anderemal aber derselbe nicht mit in Pacht gegeben wird, gemacht werden. Sie erträgt 500 Stüke, wovon der Beständer 470 Stük einschlagen darf, welcher die geräumige Schäfers-Wohnung nebst Stallung und Futterboden, auch die Personal-Freiheit zu genießen hat. Zur Verleihung ist Samstag der 20. Okt. anberaumt. Es werden daher die Bestands-Liebhaber eingeladen, an diesem Tag, Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhause in Gerlingen zu erscheinen, und sich mit gerichtlichen Zeugnissen ihres Prädikats, und daß sie eine Caution von 1000 fl. zu leisten im Stande seien, zu legitimiren, welche Caution sie jedoch mit Stellung 2 tüchtiger Bürgen und Selbstzähler aus dem hiesigen Oberamt, prästiren können. Den 20. Sept. 1810. Kön. Oberamt.

Rottweil. Von Seiten unterzeichneter Beamtung wird Dienstag den 16. Okt. d. J. die Maurer- Steinhauer- Pflästerer- Zimmer- Schlosser- und Glaser-Arbeit an der neu zu erbauenden Scheuer auf den 1 Stunde von hier entfernten Eckhof in legalen Abstreich gebracht werden, welches den Meistern dieser Professionen mit dem Anhang öffentlich bekannt gemacht wird, daß sich die Liebhaber gedachten Tags Morgens 9 Uhr mit obrigkeitlichen Zeugnissen ihrer Kenntnisse und hinlänglichen Vermögens auf dem Eckhof einfinden, und die weitere Bedingungen vernehmen sollen. Den 17. Sept. 1810. Kön. Stiftsverwaltung.

Thieringen, Oberdigisheim und Obernheim. Die Sommer-Schaafweide ersten Orts, welche über Abzug des bürgerschaftlichen Schaaf-Aufschlags und der Freischaafhaltung 180 Stük an Mutter-Schaafen oder Jährlingen erträgt, wird am Mittwoch den 31. Okt. auf 3 Jahre von 1811 bis 1813, und die Sommer-Schaafweide der Commun zweiten Orts, welche über Abzug des bürgerschaftlichen Schaaf-Aufschlags und der Freischaafhaltung 150 Stük an Zucht- und Gelt-Waare erträgt, am Tag darauf nemlich Donnerstag den 1. Nov. Sodann die Sommer-Schaafweide der Commun 3ten Orts, welche 200 Stük Hämmel- oder Mutter-Schaafe erträgt, am Freitag den 2. Nov. ebenfalls auf die bemerkten 3 Jahrgänge im öffentlichen Aufstreich verpachtet werden. Die Pacht-Liebhaber werden daher eingeladen, an besagten Tägen Morgens 9 Uhr bei solchen Verleihungen sich einzufinden, und obrigkeitliche Zeugnisse über ihr Prädikat und Vermögen, auch die erforderlichen Meister- und Concessions-Briefe zum Pacht einer Schaafweide mitzubringen. Den 22. Sept. 1810. Kön. Oberamt Balingen.

Zwiefalten. Bis Donnerstag den 4. Okt. Vormittags 10 Uhr wird die herrschaftliche Schaafweide zu Dürreustetten, welche 150 Stük erträgt, in des Oberschultheissen Haus an der Wittstaige, auf 3 Jahre verpachtet werden. Liebhaber haben obrigkeitliche Zeugnisse wegen ihres Vermögens, und ihre Meister- oder Concessions-Briefe mitzubringen. Den 17. Sept. 1810.
Kön. Cameral-Verwaltung.

Horb. Benedikt Rieſter, Schneider von Felldorf, 25 J. alt, 6 Fuß 4 Zoll, 9 Lin. groß, und Johann Baptiſt Albus, Schmid von Bieringen, 25 J. alt, 5 Fuß, 10 Zoll, 5 Lin. groß, haben ſich nach der Conſcription von 1810. von Haus entfernt, und der erhaltenen Weiſung unerachtet ihren Aufenthalts-Ort bisher nicht angezeigt. Dieſelben werden daher aufgefordert, ſich unverzüglich in ihre Heimat zu begeben, und bei ihrem vorgeſezten Oberamte ſich zu melden; alle Orts-Obrigkeiten aber werden geziemend erſucht, dieſelben im Betretungsfall wohlverwahrt hieher transportiren zu laſſen. Den 10. Sept. 1810. Kön. Oberamt.

Maulbronn. Johann Ludwig Lämmle von Diefenbach, Gemeiner unter dem Königl. Füſilier-Bataillon von Berndes, iſt im Monat Auguſt d. J. deſertirt. Hochlöbl. Obrigkeiten werden daher geziemend erſucht, auf dieſen Deſerteur zu fahnden, ihn auf Betreten zu arretiren, und entweder an die Militair-Behörde oder hieher gegen Erſaz der Koſten einliefern zu laſſen. Den 6. Sept. 1810. Kön. Oberamt.

Mergentheim. Die unter dem Füſilier-Bataillon von Berndes geſtandene Gemeine, Joſeph Wilhelm von Ailringen, und Johann Philipp Haid von Weikersheim gebürtig, ſind im vor. Monat aus der Garniſon Hohen-Aſperg deſertirt. Alle Hoch- und Wohllöbl. Orts-Obrigkeiten werden daher geziemend erſucht, auf dieſe beede Flüchtlinge zu fahnden, dieſelbe auf Betreten zu arretiren, und gegen Erſaz der Unkoſten zum hieſigen Oberamt einliefern zu laſſen. Den 10. Sept. 1810. Kön. Oberamt.

Vaihingen. Von dem Königl. Infanterie-Regiment Herzog Wilhelm, iſt der Gemeine Johann Martin Jung von hier, und von dem Füſilier-Bataillon von Berndes, der Gemeine Chriſtian Bärle von Sersheim, deſertirt. Alle obrigkeitliche Behörden werden erſucht, auf dieſelben zu fahnden, und ſie auf Betreten entweder an das hieſige Oberamt, oder an das betreffende Militair-Commando ausliefern zu laſſen. Den 11. Sept. 1810. Kön. Oberamt.

Gmünd. Heute Abend um 7 Uhr ſind 2 Arreſtanten auf dem Transporte von Ludwigsburg und Stuttgart nach Aalen vor Ablöſung der Escorte von der hieſigen Hauptwache entwichen. Sämtliche Hoch- und Wohllöbl. Behörden werden daher geziemendſt erſucht, auf dieſe Flüchtlinge, deren Signalements nachfolgen, zu fahnden, und ſolche im Betretungsfalle wohlverwahrt gegen Koſtens-Erſaz entweder hieher, oder an das Oberamt Aalen einzuliefern. Signalements: Ruben Mayer, Jud, 26 J. alt, großer hagerer Statur, mit in die Augen hereinhangenden ſchwarzen Haaren, hat ſchwarze Augen, eine ſpizige Naſe, einen ſtarken ſchwarzen Bakenbart, länglichtes blaßgelbes mageres Angeſicht, kleinen Mund, und rundes Kinn, trägt ein grünes Röckchen von Tuch, einen runden Hut, weißgelbe zeugene Hoſen, weiße Strümpfe mit gleichen Gamaſchen, und Schuhe mit Bändeln. 2) Georg Rau von Eſſingen, ungefehr 23 J. alt, hat ein rothes breites Geſicht, blaue Augen, eine ſpizige Naſe, einen großen Mund ohne Bart, hellbraune abgeſchnittene Haare, iſt von kleiner nicht ſtarker Poſtur, trägt mittelblaue tüchene Montur, mit langen gleichfarbigen Hoſen, einen runden Hut, Schuhe und Gamaſchen. Den 20. Sept. 1810. Kön. Oberamt.

Urach. Obgleich ſchon über ein Vierteljahr revierkundigermaſen bei hieſigem Oberamt eine weitläufe Inquiſition wegen grober Betrügereien gegen mehrere Manns- und Weibsleute, welche die Landleute weit und breit auf allerhand Arten um bedeutende Summen geprellt haben, gepflogen wird, hat ſich dennoch, wie dem Oberamt jezt erſt angezeigt worden, der Bierwirth Herr zu Glems durch 2 Weibsleute an letzt Bartholomäi um 150 fl. prellen laſſen, die der einfältige Mann nebſt 6 Pfund Butter noch bis Hechingen nachtrug. Er beſchreibt die Weibsleute als Mutter und Tochter, jene ſchon mit grauen Haaren, in einem blau zeugenen Kittel, grünen zeugenen Ober- und rothen Unter-Rok; dieſe von 17 Jahren mit einem ſchwarzbraunen ſaubern Geſicht und langen Zöpfen, in einem blau geſtreiften Kittel und Schurz und zeugenen Rok mit weißer Einfaſſung; ſie haben mit Bildlen gehandelt. Alle Hoch- und Löbl. Obrigkeiten werden um Fahndung auf ſie, und ihre Einlieferung erſucht. Den 23. Sept. 1810. Kön. Oberamt.

(Nebſt einer Beilage.)

Beilage zu Nro. 40.
des Königl. Staats=und Regierungs=Blatts von 1810.

Biberach. Die aus hiesiger Stadt gebürtige vormals exemte, durch die neue Conscriptions=Ordnung vom August 1809. aber militairpflichtig erklärte Subjecte, welche sich vor deren Emanirung ins Ausland begeben haben, namentlich Christoph Jakob Heiß, Kaufmann, Sohn des verstorbenen Reichsstädtischen Senators Georg Daniel Heiß, und Georg Mich. Müller, Kaufmann, Sohn des ehemalig Reichsstädtischen Senators, Johann Mich. Müller werden nochmals aufgefordert, sich inner der ihnen vor 4 Monaten anberaumten Jahres=Frist in ihrem Heimwesen einzufinden, und den Conscriptions=Gesezen zu unterwerfen. Kön. Oberamt.

Biberach. Nachstehende aus dem disseitigen Oberamt sich ohne Erlaubniß entfernte Militairpflichtige werden hiemit ediktaliter aufgerufen, sich binnen 4 Monaten in ihrem Heimwesen einzufinden, und den Conscriptions=Gesezen zu unterwerfen, und zwar zum zweitenmal von der Stadt Biberach: Joh. Ge. Werner, Hafner. Joh. Ge. Christoph Härle, Schreiner. Joh. Ge. Klei, Weber. Joh. Jak. Fried. Doll, Sekler. Christ. Angele, Knopfmacher. Joh. Ge. Häring, Kupferschmid. Augustin Blasnegg, Schreiner. Johann Christoph Reuter, Sailer. Johann Christoph Geiger, Weisgerber. Johann Georg Einsiedler, Weber. Jos. Conrad Merz, Glaser. Franz Xav. Edel, Schneider. Johan Georg Gaupp, Chirurgus. Von Attenweiler: Remigius Ersing, Bierbrauer. Von Baltringen: Sebastian Lämmle, Bauer. Von Bergerhausen: Johann Georg Noa Grözinger, Weber. Von Birkendorf: Johannes Bopp, Schumacher. Matth. Geiger, Bauernknecht. Von Ellmannsweiler: Ant. Feig, Bauernknecht. Von Gros=und Klein=Laupheim: Joh. Baptist Ott, Wagner. Ignaz Schick, Schmid. Gregor Grün, Müller. Joh. Paus, Glaser. Franz Ant. Rauschmayer, Uhrenmacher. Ant. Schick, Bauernknecht. Von Rindenmoos: Joh. Mart. Bopp, Knecht. Von Mietingen: Franz Ant. Deuringer, Baurenknecht. Von Ober=Sulmetingen: Jos. Rohmer, Taglöhner. Mart. Mast, Med. Stud. Von Unter=Sulmetingen: Ant. Kloker, Baurenknecht. Von Mettenberg: Ant. Rapp, Baurenknecht. Von Rißegg: Christ. Akermann. Zum drittenmal: Von der Stadt Biberach: Joh. Ge., und Justin Heinr. Knecht, Buchdruker. Christian David Späth, Baurenknecht. Von Baltringen: Jos. Ehe, Schumacher. Von Laupheim: Franz Baur, Schmid. Von Untersulmetingen: Norbert Mayer, Glaser. Endlich werden mit der Bemerkung, daß ihr Vermögen bereits annotirt seie, nochmals aufgefordert, binnen 4 Monaten zu erscheinen, und ihre Vertheidigungs=Gründe auszuführen. Zum Erstenmal von der Stadt Biberach: Joh. Casp. Angele, Grautucher. Joh. Christoph Müller, Schlosser. Von Obersulmetingen: Thadd. Deibler, Baurenknecht. Zum zweitenmal von der Stadt Biberach: Carl Anton Zöschinger, Schuster. Von Baltringen: Johann Ge. Heuchler, Schumacher.
Königl. Oberamt.

Biberach. Nachbenannte mit Reisepässen, Kundschaften, oder Erlaubnißscheinen von ihrem Heimwesen hinweggegangene Militairpflichtige des disseitigen Oberamts, welche bei der lezten Musterung nicht erschienen sind, werden hiemit edictaliter vorgeladen, sich binnen 4 Monaten zu Haus einzufinden, widrigenfalls sie zu gewarten haben, daß ihr bereits annotirtes Vermögen confiscirt wird, und zwar zum erstenmal von der Stadt Biberach: Joh. Ge. Häring, Müller. Zum zweitenmal von der Stadt Biberach: Johannes Kolesch, Zimmermann. Christ. Thom. Preßle, Striker. Ge. Christoph Wern, Schneider. Joh. Vogel, Wagner. Abrah. Schelle, Portenmacher. Joh. Ge.

Leop. Rapp, Chirurgus. Joh. Paul Gütler, Gürtler. Thomas Fried. Häring, Müller. Johann Gottlieb Raster, Hafner. Jos. Ant. Ersing, Waffenschmid. Joh. Ge. Wern, Schumacher. Georg Albrecht Dieterich, Schlosser. Joh. Gottlieb Blaßnegg, Schreiner. Jos. Gebhard Dehn, Bortenmacher. Johannes Göbel, Kiefer. Franz Anton Stehle, Bortenmacher. Christian Dan. Ostermayer, Kaufmann. Joh. Christoph Rumpus, Weeber. Eberh. Carl Martini, Chirurgus. Joh. Mark. Koleschi, Canditor. Joh. Ge. Schnepp, Schmid. Joh. Jak. Herrlinger, Hutmacher. Conrad Arnold, Chirurgus. Andr. Schafhüttel, Seidenweber. Eberh. Alois Mayer, Zirkelschmid. Joh. Gottfried Ilg, Kleinschlosser. Von Hochstetten: Jos. Schleker, Schneider. Von Gros- und Klein-Laupheim: Conr. Stumpp, Brauer. Jos. Stumpp, Schreiner. Jos. Schik, Schreiner. Conr. Maucher, Schuster. Von Mittelbiberach: Jos. Gerster, Sattler. Von Sullmingen: Sebast. Gerner, Maurer. Jos Link, Mezger. Mich. Schaich, Müller. Andreas Rauß, Schreiner. Gottfr. Merkle, Schmid. Von Obersulmetingen: Lorenz Jerg, Mezger. Von Untersulmetingen: Romuald Niederbacher, Chirurgus. Von Aufhofen: Johann Ge. Schröder, Schreiner. Von Birkenhard: Johann Ge. Bidermann, Gärtner. Ant. Bidermann, Maurer. Von Langenschemmern: Joh. Bechtler, Maurer. Von Warthausen: Mich Haaf, Zimmermann. Zum drittenmal: Von der Stadt Biberach: Christ. Gottl. Trenk, Hafner. Von Höfen: Joh. Bapt. Schneider, Wagner.

Kön. Oberamt.

Münsingen. Nachbenannte Conscriptionspflichtige des hiesigen Oberamts, welche theils bei der leztern Musterung nicht erschienen, theils auf die frühere Vorladungen sich nicht gestellt haben, werden hiemit wiederholter aufgerufen, bei Verlust ihres Bürger- und Unterthanenrechts, und Confiscation ihres Vermögens sich aufs bäldeste, und längstens in 3 Monaten vor dem hiesigen Oberamt zu stellen, und den Conscriptions-Gesezen sich zu unterwerfen. Als von der Stadt Münsingen: Philipp Jak. Stief, Schuster. Matth. Lok, Bek. Jos. Conrad Stief, Mezger. Joh. Jak. Deker, Maurer. Joh. Ludwig Fecht, Schmid. Joh. Christoph Mak, Nagelschmid. Von Apfelstetten: Christian Schnizer, Schmid. Von Butlenhausen: Christoph Schrapp, Zimmergesell. Von Dapfen samt Wasserstetten: Mich. Carle, Maurer. Theodor Christ. Burkhard, Kupferschmid. Von Feldstetten: Joh. Claß, Schneider. Von Hütten: Johannes Heldt, Maurer. Von Kohlstetten: Johannes Bek, Zimmermann. Von Laichingen: Conrad Birkle, Maurer. Conr. Weberuß, Weber. Carl August Christoph Siegel, Handlungs-Commis. Joh. Ge. Häberlen, Weber. Mich. Ostertag, Weber. Joh. Ge. Hilsenbek, Weber. Salom. Schwenk, Mezger. Joh. Erb, Schlosser. Von Magolsheim: Martin Rueß, Sattler. Ge. Recher, Bierbrauer. Von Meidelstetten: Christ. Fried. Gumper. Fried. Wilh. Gumper, Schneider. Ulrich Gekeler, Bierbrauer. Von Sontheim: Johannes Stumpp, Baurenknecht. Ulrich Mak, Schuster.

Kön. Oberamt.

Nürtingen. Nachbenannte Militairpflichtige, welche sich theils nach gesezlich vollendeter Wanderschaft nicht zurükbegeben, theils erst nach ihrer Conscription entfernt haben, theils als zuvor exemt erst neuerlich als Militairpflichtig erklärt wurden, und bei der lezten Musterung nicht erschienen sind, werden hiemit zum zweitenmal unter Bedrohung mit Confiscation ihres Vermögens aufgerufen, sich innerhalb 4 Monaten in ihrem Heimwesen einzufinden, und ihr bisheriges Aussenbleiben zu rechtfertigen, nemlich von Nürtingen: Joh. Gottlieb Feßmann, Rotgerber. Joh. David Füßlen, Uhrenmacher. Joh. Gottl. Kremer, Schmid. Ferdin. Heinr. August Bäuerlen, Handlungsdiener. Johann Jak. Faupel, Schuster. Joh. Conrad Staude, Weber. Joh. Christ. Rothfuß, Sekler. Wilh Fried. Köser, Schneider. Conr. Gottlieb Grauer, Mezger. Joh. Gottlieb Krak, Flaschner. Carl David Heinzelmann, Mezger. Wolfg. Meichinger, Schuster. Joh. Dan. Horst, Handlungsdiener. Gottl. Gottfr. Hölder, Rotgerber. Fried. Gottl. Wezel, Kübler. Carl Fried. Füßlen, Uhrenmacher. Carl Fried. August Maier, Gürtler. Carl Fried. Krak, Porterewirker. Von Aich: Joh. Gottl. Lieb, Sattler. Von Altdorf: Ge. Fried. Kurz, Wagner. Jak. Fried. Stumm, Zimmermann. Von Balzholz: Joh. Michael Hartlieb, Kiefer. Von Beuren: Jak. Widmann, Maurer. Johann Martin Graß, Maurer. Joh. Ge. Rettberg, Schuster. Johannes Schuler. Von Erkenbrechtsweiler: Isaac Neuffer, Ziegler. Thomas Kurz. Von Frilendorf: Johannes Gneiting, Weber. Christoph Kromer, Ziegler. Jak. Gneiting, Schuster. Jakob Gneiting, Schäfer. Von

Grabenstetten: Johannes Glük. Joh. Ge. Riesch, Maurer. Von Grafenberg: Johann Philipp Kayser. Joh. Kittelberger, Maurer. Joh. Kemner, Schreiner. Joh. Doster, Weber. Von Großbettlingen: Jos. Salzer, Schneider. David Veit, Schuster. Joh. Graß, Weber. Von Grözingen: Joh. Ge. Claß, Bek. Andr. Heinzelmann, Schmid. Joh. Heinzelmann, Wagner. Jos. Christi, Schmid. Carl Dammel, Bek. Von Kappishäußern: Joh. Gottfr. Ebinger. Von Klein-Bettlingen: Jak. Veil. Jos. Veil. Von Kohlberg: Joh. Ge. Schaich, Schreiner. Joh. Krieg, Weber. Philipp Jak. Buchfink, Schneider. Joh. Krieg, Schneider. Von Linsenhofen: Joh. Trost, Schneider. Christoph Kanzleiter, Schäfer. Christoph Fried. Rothmann, Schäfer. Von Nekarhausen: Fried. Rieth, Schuster. Joh. Bauer, Wagner. Von Nekartailfingen: Ge. Fried. Hartmann, Handlungsdiener. Johann Jak. Bauer, Mezger. Johannes Schmid, Schmid. Joh. Knöll, Zimmermann. Joh. Ge. Schieß, Kiefer. Gottl. Maier, Schneider. Johannes Simon, Schmid. Von Nekar-Tenzlingen: Johann Fried. Schenk, Müller. Joh. Martin Höß, Schuster. Joh. Jak. Vogel, Schuster. Fried. Müller, Mezger. Von Neuffen: Carl Dann. Ludwig Stüb, Buchdruker. Ge. Leonh. Diegel, Maurer. Jeremias Sauter, Schuster. Von Oberboihingen: Christ. Benj. Kill, Bek. Ge. Adam Kemner. Ferdin. Ludwig Haußmann, Mezger. Von Oberensingen: Joh Ge. Fischer, Bohrermacher. Johannes Hoyh, Weber. Joh. Fried. Balz, Zimmermann. Christoph Fried. Mühleißen. Von Raydwangen: Joh. Wilh. Hörz. Von Tischardt: Christ. Oberreuter, Weber. Von Unterboihingen: Engelb. Benz, Bek. Franz Xav. Benz, Schuster. Conr. Benz, Kiefer. Johann Baumann, Bierbrauer. Lorenz Zoz, Schneider. Von Unterensingen: Jak. Raisch, Schuster. Joh Petermann, Weber. Sirt Remppiß, Mezger. Joh. Adam Kemner, Bek. Michael Stumpp, Schmid. Joh. Gottl. Lieb, Bek. Joh. Ge. Kemner, Weber. Joh. Ge. Stephan. Jak. Schietinger, Schäfer. Joh Mich. Stumpp, Bek. Matth. Speißer. Matth. Schönhaar, Zimmermann. Von Wolfschlugen: Joh Stoll, Zimmermann. Lampertus Fries. Von Zizishausen: Johan Klein, Schneider.

Kön. Oberamt.

Rottenburg am Nekar. Nachbenannte abwesende Militairpflichtige aus dem diesseitigen Oberamts-Bezirk werden hiemit edictaliter vorgeladen, und zwar: 1) als solche, deren Vermögen im Ausbleibungsfall annotirt, und gegen die weiters nach Vorschrift der Conscriptions-Ordnung verfahren werde, unter Anberaumung eines Termins zur Erscheinung von 4 Monaten zum drittenmal von Hemmendorf: Joh. Baptist Storzer, Biersieder. Zum zweitenmal von Rottenburg: Melchior Bauer, Schmid. Anton Sautermeister, Drechsler. Thadd. Steiner, Drechsler. Jos. Ruggaber, Student. Von Bodelshausen: Joh. Conr. Steeb, Zimmermann. Jak. Rieger, Weber. Joh. Conr. Meßner, Schreiner. Joh. Conr. Sauter, Zimmermann. Joh. Conr. Gutbrod, Weber. Joh. Martin Gratwohl, Zimmermann. Von Bühl: Franz Sales Lohmüller, Schreiner. Von Dettingen: Joh. Ruf, Bierbrauer. Von Hemmendorf: Casp. Mößam, Schuster. Von Hirrlingen: Joh. Walker, Kiefer. Sebast. Schumacher, Schuster. Von Kiebingen: Jak. Schweisgut, Wagner. Von Rohrdorf: Zirin Teufel, Bierbrauer. Von Weitingen: Cornel Teufel, Schuster. Von Wendelsheim: Ge. Kohler, Bauer. Von Wurmlingen: Tadäus Bondiz. Zum erstenmal von Rottenburg: Jos. und Joh. Ullmer, Bauern. Jos. Dorner, Hafner. Anton Frohnhold, Zeugmacher. Andr. Ullmer, Sailer Franz Jos. Schlaier, Gürtler. Seraphin Föhr, Musikus. Joh. Ge Lanz, Sailer. Thomas Ott, Weingärtner. Jos. Vollmer, Weingärtn. Joh. Erat, Rotgerber. Jak. Ammele, Bauer. Gottfr Blumer, Musikant. Mich. Bäuerle, Silberarbeiter. Thomas Manz, Gerber. Paul Böhm, Student. Jos. Wiech, Weißgerber. Mich. Hammerbacher, Schreiner. Jos. Holzherr, Gerber. Carl Wiech, Mezger. Franz Schuh, Kupferschmid. Joh. Boltz, Mezger. Joh. Ge. Holzapfel, Uhrmacher. Joh. Steiner, Dreher. Xav. Gärtner, Weber. Sebast. Lipp, Stahlarbeiter. Xav. Staab, Bauer. Jos. Pfeffer, Maurer. Ludwig Saile, Schreiner. Ignaz Hamberger, Glaser. Mich. Fischer, Drechsler. Tadeus Bosch, Strumpfweber. Joh. Ruggaber, Weber. Joh. Wiech, Mezger. Franz Schlaier, Schlosser. Taddäus Sautermeister, Färber. Valent. Schelterle. Johannes Grüner. Franz Halder. Michael Orgelsinger. Jos. Steiner, Musikus, Jos. Gabr. Zimmermann, Musicus. Ant. Futterer. Franz Mich. Pfeffer. Jos. Bek, Mezger. Johann s Halder. Alois Schmid. Conr Schnell. Jos. Häschle, Kiefer. Jak. Grözinger, Seifensieder. Fried. Hek. Jos. Schlaier, Schuster. Tadeus Ullmer. Moriz Steammer,

Hafner. Andr. Hek. Gabr. Weinhardt, Schuster. Heinr. Ant. Foichtig. Ludw. Foichtig. Franz Sales Foichtig. Johann Kohler. Von den Amts-Orten: Von Bühl: Matth. Moriz Weber, Zimmermann. Thomas Bäuerle, Weber. Lorenz Pfister, Weber. Pankraz Leikardt. Von Oettingen: Paul Wiest, Wagner. Erasmus Herrmann, Bauer. Jos. Bek, Bauer. Stanislaus Ruof, Mezger. Johannes Schmekenbächer, Weber. Gebhardt Schmekenbächer, Schreiner. Silvest. Schmekenbächer, Bauer. Simon Schmekenbächer, Schuster. Andr. Schmekenbächer, Bauer. Von Ergenzingen: Lazarus Müller, Striker. Carl Gramer, Schneider. Thomas Schäfer, Sailer. Xav. Beser, Student. Casp. Schmid, Schreiner. Felix Braunling, Hafner. Von Hailfingen: Joh. Paul Gramer, Schuster. August. Hammer, Bek. Jos. Epple, Schreiner. Von Frommenhausen: Moritz Beuter, Zimmermann. Joh. Nepomuk Beuter. Anton Ströbele, Maurer. Joh. Hallmaier, Bierbrauer. Peter Zug. Jos. Widmaier, Stricker. Von Hirrlingen: Friedrich Stark. Joh. Nepomuk Täubler, Zimmermann. Wendel Höhnle, Müller. Carl Mich. Linder, Schuster. Johannes Hurm, Barbier. Sebast. Stumpp, Schreiner. Joh. Bapt. Gottselig. Anton Keßler. Joh. Nepom. Ullmer. Von Hirschau: Joh. Martin Binder, Kiefer. Vincens Maier, Bauer. Simon Binder, Schmid. Johannes Knobel, Weingärtner. Von Kiebingen: Anton Steiner, Bauer. Dominikus Raith, Schuster. Lorenz Geiger, Schuster. Baltas Balm, Bauer. Jak. Langheinz, Bek. Jos. Sies, Taglöhner. Alois Hölle, Weber. Johannes Langheinz, Student. Hieronim. Langheinz, Striker. Jos. Walter, Bierbrauer. Jak. Göhring. Von Nellingsheim: Johann Buck, Taglöhner. Von Niedernau: Vinzens Ruf, Maurer. Joh. Nepomuk Ruf, Zimmermann. Von Remmingsheim: Johann Jakob Kaz. Gottfried Brezing, Kiefer. Von Rohrdorf: Mich. Teufel, Zimmermann. Matteus Teufel, Zimmermann. Lorenz Wezel. Dionysius Schiebel. Von Schwalldorf: Wilibald Maier, Schreiner. Andr. Bauer. Wilibald Daub, Maurer. Bernh. Straub. Wendel Jungel, Schreiner. Johannes Bauer, Zimmermann. Von Seebron: Wendel Elsässer, Schneider. Von Weitingen: Carl Söll, Bauer. Georg Hegner, Zimmermann. Peter Hegner. Felix Hegner, Zimmermann. Jos. Bräunling, Bierbrauer. Christian Herrmann, Kiefer. Eusеb Schöllhammer, Weber. Johann Flaith, Schreiner. Jos. Kaz, Schreiner. Leo Teufel, Mezger. Von Wendelsheim: Nikol. Maul, Bauer. Jos Kohler, Bauer. Isidor Maul, Bauer. Philipp Biesinger, Bauer. Matth. Kohler, Schuster. Constantin Kohler, Bauer. Fried. Kohler, Bauer. Gregor Fischer. Johannes Kohler. Von Wurmlingen: Jos. Ehing, Bauer. Joh. Ge. Bierlinger. Vincens Bierlinger, Weber. Alois Bauer, Taglöhner. Joh. Ge. Walz. Johannes Schneider. Wilh. Bierlinger, Kiefer. Dionas Bauer. August. Bauer. Thomas Bauer. Christian Bauer. II) Als einer, welcher vormals ermit war, und vor Emanirung der neuesten Conscriptions-Ordnung sich entfernte, wird binnen Jahres-Frist vorgeladen. Von Rottenburg: Joh. Baptist Söll, von Oberndorf gebürtig. Kön. Oberamt.

Biberach. Der bei dem Königl. Infanterie-Regiment von Koseriz gestandene Corporal, Joseph Föhrlein, von Warthausen gebürtig, ist den 21. Aug. aus der Garnison Stockach desertirt. Es werden daher Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten ersucht, auf denselben zu fahnden, im Betretungsfall zu arretiren, und wohlverwahrt an hochlöbl. Regiments-Commando abliefern zu lassen. Den 12. Sept. 1810. Kön. Oberamt.

Canstadt. Der bei dem Königl. Infanterie-Regiment von Scharfenstein gestandene Quartiermeister Christian Gottlob Diener, gebürtig aus Obertürkheim, ist im Aug. d. J. im Urlaub desertirt. Es werden daher sämtliche obrigkeitliche Behörden geziemend ersucht, auf diesen Deserteur zu fahnden, und ihn auf Betreten entweder an die hochlöbl. Militair-Behörde oder an dissеitiges Oberamt, einliefern zu lassen. Den 15. Sept. 1810. Kön. Oberamt.

Ebingen. Der bei dem Kön. Fußjäger-Bataillon König gestandene Gemeine, Johann Leute, gebürtig von Werenwag, hiesigen Oberamts, ist im Monat August d. J. im Urlaub desertirt. Alle Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten werden daher geziemend ersucht, nach demselben fahnden, ihn im Betretungsfall arretiren, und wohlverwahrt entweder an das unterzeichnete Oberamt, oder an das Bataillons-Commando gegen Ersaz der Kosten einliefern zu lassen. Den 12. Sept. 1810.

K. Oberamt.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 6. Oct.

Kön. Verordnung, das Kreisamt Schorndorf betr.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 14. Sept. den Sitz des Kreisamts Schorndorf nach Göppingen zu verlegen geruht.

Königl. Verordnung. Die evangel. Seminarien von Blaubeuren und Denkendorf betr.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchster Resolution vom 28. Sept. allergnädigst verordnet, daß die Verlegung der beiden evangelischen Seminarien von Blaubeuren und Denkendorf nach Schönthal in dem gegenwärtigen Spätjahr erfolgen soll; zugleich haben Allerhöchstdieselbe den Prälaten von Pfleiderer von Denkendorf nach Schönthal als Vorsteher des dortigen vereinigten Seminariums zu versezen geruht.

Decret an sämtliche Königl. Ober-Forstämter, d. d. 28. Sept. 1810. die bei dem Holzfällen zu beobachtende Vorsichts-Maasregeln betr.

Da bei dem Holzfällen häufig Unglüks-Fälle sich ereignen, so wird die Verordnung vom 26. Nov. 1755., daß zum Fällen und Aufmachen des Holzes in den Herrschaftlichen Waldungen nur beeidigte Holzhauer angestellt werden sollen, hiermit erneuert. Zur Beeidigung sind nur erfahrne Holzhauer zuzulassen, und Anfänger und Lehrlinge im Holzhauen den geübteren Hauern zuzugeben, wie dann auch die Förster die weniger geübten Holzhauer wegen der Sicherheitsmaasregeln bei dem Holzfällen gehörig zu belehren haben. Decretum in Königl. Forst-Depart. den 28. Sept. 1810. Ex speciali Resolut.

Vorschrift für sämtliche Königl. Cameral-Beamte, in Betreff der mit den Königl. Oberforst-Aemtern bei Fall-Lehens-Veränderungen wegen der Bau- und Brennholz-Gerechtigkeiten zu pflegenden Communication.

Da bei Fäll-Lehen-Veränderungs-Gesuchen öfters die den Besizern entweder ausdrüklich stipulirten, oder herkömmlich bewilligten Abgaben an Bau-Brenn-Zaunholz ꝛc. aus Königlichen Waldungen, desgleichen an Torf aus Königl. Torfplätzen, nicht richtig angezeigt werden: so wird sämtlichen Königl. Cameral-Beamten, welche über Fall-Lehens-Allodifikations-Gesuche zu berichten haben, hiedurch aufgegeben, nicht nur die Bau- und Brennholz- und Torfgerechtigkeiten der Fällehen-Besizer, und ob solche ganz unentgeldlich, oder gegen herabgesezte (Gnaden-) Preise statt finden, aufs genaueste zu untersuchen, sondern

auch hierüber, und über den wahren Werth derselben, mit den betreffenden Königl. Oberforstämtern Communication zu pflegen, und deren schriftliche Aeusserung den Berichten beizulegen. Stuttg. in Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthschaftl. Departem. den 17. Sept. 1810.

Die Bevölkerungs-Listen betr.

Den Königl. Kreis- und Oberämtern wird hiemit die Nachricht ertheilt, daß nunmehr neue, im Vorrath gedrukte Formularien zu den Bevölkerungs-Listen, und deren Beilage, und zwar:

A.) zu der Tabelle über den Zustand der Bevölkerung im Allgemeinen, als:
1) für die einzelnen Ortschaften,
2) für die einzelnen Oberämter, und
3) für die einzelnen Kreise;

B.) zu der Bevölkerungs-Liste nach den verschiedenen Einwohner-Klassen, als:
1) für die einzelnen Ortschaften,
2) für die einzelnen Oberämter, und
3) für die einzelnen Kreise; und endlich

C.) zu dem Verzeichniß über die Anzahl der verschiedenen Wohnorte, welches die Königl. Kreis- und Oberämter, als Beilage zu den jährlichen Bevölkerungs-Listen, einzusenden haben;

ausschlieslich in der Königl. Hof- und Kanzlei-Buchdrukerei der Gebrüder Mäntler in Stuttgart, und zwar, gegen portofreie Einsendung des Geldbetrages, jeder Bogen von sämtlichen Formularien für zwei Kreuzer, abzulangen sind.

Es wird daher den sämtlichen Kreis- und Oberämtern, unter wiederholter Hinweisung auf die vorliegenden allerhöchsten Verordnungen, und insbesondere auf das Circular-Reskript vom 16. August dieses Jahrs aufgegeben, sich künftig nur der neuen Formularien zu bedienen, die Bevölkerungs-Listen pünctlich darnach einzurichten, dieselben auf den 1. Nov. jeden Jahrs zu veranstalten, und sie jedesmal auch, wohl geprüft, und nach allen Theilen richtig ausgefertigt, auf den bestimmten Termin, und zwar längstens bis den 15. Decemb. unfehlbar hieher einzusenden. Stuttg. in Königl. Ob. Regier. Ob. Pol. Departem. den 2. Oct. 1810.

Straf-Erkenntnisse des Königl. Ober-Justiz-Collegii I. Senats.
Ad Mand. Sacr. Regiae Maj.

Unterm 4. Sept. wurde der bei dem Oberamt Heidenheim wegen attentirten Straßenraubs verhaftete Jac. Joos von Gussenstadt, neben Ersaz aller Kosten, zu einer 3jährigen Zuchthauß-Strafe in Gotteszell verurtheilt.

Den 5. Sept. ist der bei dem Amts-Oberamt Stuttgart verhaftete Johann Melchior Mezger von Denkendorf, wegen wiederholter Diebstähle, neben dem Ersaz der Kosten und Schäden zu 9monatlicher Festungsarbeit zu Hohen-Asperg condemnirt worden.

Unterm 5. Sept. wurde die bei dem Stadt-Oberamt Stuttgart verhaftete Johanna Walpurga Hinchlin von Memmingen wegen wiederholten Diebstahls, neben Ersaz der Kosten und Schäden, zu Einjähriger Zuchthauß-Strafe verurtheilt.

Den 7/11. Sept. wurde der bei dem Stadt-Oberamt Stuttgart inhaftirte Jonathan Zipfel von Wangen, wegen Diebstahls, zu Ein und ein halbjähriger Festungsarbeit, neben Ersaz aller Kosten und Schäden verurtheilt.

Den 7/11. Sept. ist der bei dem Oberamt Brakenheim verhaftete Christoph Friedrich Mößner von Frauenzimmern, wegen gewaltsamer Befreiung eines Gefangenen und Mishandlung der Conducteurs, zu Ein und einhalbjähriger Festungsstrafe condemnirt worden.

Unterm 13/13. Sept. wurde der bei dem Oberamt Ellwangen verhaftete Joseph Erhard von Lauchheim wegen Ehebruch und Giftmischung, neben Ersaz der Kosten mit 8 jähriger Zuchthauß-Strafe zu Gotteszell, dessen Mitschuldige, Catharina Fischer zu acht monatlicher und deren Mutter zu sechsmonatlicher Zuchthaußstrafe zu Ludwigsburg verurtheilt.

Den 13/14. Sept. wurde der bei dem Oberamt Oehringen verhaftete Georg Christian Wüst von Künzelsau, wegen wiederholten Diebstals, zu sechsmonatlicher Festungsarbeit, neben Ersaz sämtlicher Kosten, verurtheilt.

Unterm 14. Sept. wurde Ursula Gnanin von Albertsfeld und Matthias Renauer von Höfigkofen, Altdorfer Oberamts, wegen ehebrecherischen Concubinats und groben Betrugs, und zwar Erstere zu einer 3jährigen Zuchthaußstrafe in Ludwigsburg, und lezterer zu 2jähriger Zuchthaußstrafe in Gotteszell condemnirt.

Den 20/20. Sept. ist Christian Wohlfahrt von Neukirch, Oberamts Spaichingen, wegen wiederholten Concubinats und Vagierens, neben Ersaz der Kosten, mit einer sechsmonatlichen Zuchthaußstrafe in Gotteszell belegt und befohlen worden, daß er nach erstandener Strafe in einem Zwangs-Arbeitshauß bis zu erprobter Besserung zu verwahren seie.

Unterm 22/22. Sept. wurde die wegen wiederholten Diebstahls und Betrugs bei dem Stadt-Oberamt Stuttgart in Verhaft gekommene Friderica Maier von Heilbronn mit vierjähriger Zuchthaußstrafe belegt und befohlen, daß sie nach erstandener Strafe in einem Zwangsarbeitshauß sicher verwahrt werden soll.

Den 25/25. Sept. wurde die wegen zweimaliger Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt in Inquisition gekommene Christina Hartlieb von Balzholz, Oberamts Nürtingen, zu zweijähriger Zuchthausstrafe in Ludwigsburg, neben Ersaz der Kosten, condemnirt.

Am 26/26. Sept. wurde die bei dem Oberamt Mergentheim inhaftirte Barbara Dettenbergerin von Niederstetten, wegen wiederholten Diebstahls, neben Ersaz der Kosten und Schäden zu 15 monatlicher Zuchthaußstrafe verurtheilt.

Unterm 27/27. Sept. wurde der bei dem Oberamt Sulz verhaftete Johann Ludwig Jenter von Erzingen, wegen wiederholter Diebstähle, neben Ersaz aller Kosten zu zweijähriger Zuchthaußstrafe verurtheilt und befohlen, daß derselbe nach Ablauf dieser Strafe auf unbestimmte Zeit in ein Zwangsarbeitshauß gebracht werden soll.

Den 29/29. Sept. ist die bei dem Oberamt Nürtingen inhaftirte Anna Schöllhammer von Nekardenzlingen, wegen Diebstahl, neben Ersaz aller Kosten und Schäden, mit drittehalbjähriger Zuchthaußstrafe belegt werden.

Erkenntniße des Kön. Ob. Justiz-Collegii II. Senats.

1) In der Appellations-Sache von Neuenstadt zwischen dem Georg Weckert und Andreas Biber zu Brettach, Bekl. Appellanten an einem, und Jacob Hößner ebendaselbst

Kl. Appellaten am andern Theil, den Gebrauch einer Hofraithe betr. wurde die Appellation wegen Mangels in den Formalien, so wie das Gesuch des Appellanten um Zulassung zur Nullitäten-Deduction in principali als unstatthaft durch Urthel verworfen, jedoch comp. expens. Stuttg. den 3. Oct. 1810.

2) In der Appellations-Sache von Gmünd, zwischen dem Postverwalter von Stahl daselbst, Bekl. Appellanten, Litisdenuncianten, Producten, ingleichen dem Rath und Pfleger Hafner zu Niederalfingen, Litisdenunciaten an einem, sodann dem Factor Merz zu Abtsgmünd, Oberamts Aalen, Kl. Appellaten, Producenten am andern Theil, die Vindication eines Pferds betr. wurde die Urthel erster Instanz confirmirt, auch der Appellant so wie der Litisdenunciat in die Kosten verurtheilt. Stuttg. den 3. Okt.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Decrets vom 1. Okt. den Premier-Lieutenant v. Kettler vom Leib-Chevauxlegers-Regiment zum Regiment Garde zu Pferd zu versezen allergnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchster Resolution vom 28. Sept. die Cameralverwaltung Aalen dem bisherigen Cameral-Verwalter Ammermüller in Stokach, und die Cameralverwaltung Stokach dem vormaligen Oberamtsrath von Bek in Rotenburg allergnädigst zu übertragen geruht.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Rescripts vom 27. Sept. die erledigte Stelle eines katholischen Caplans und ersten Professors an der lateinischen Lehranstalt zu Biberach, dem bisherigen zweiten katholischen Professor und Caplan Krieg — und das dadurch vakante zweite Professorat, samt der damit verbundenen Caplanei dem Priester Matthäus Sengle von Rotweil zu übertragen, — und

dem katholischen Pfarrer Agricola Schadt in Kiebingen, Oberamts Rotenburg die allerunterthänigst nachgesuchte Entlassung von seinem Pfarramte zu ertheilen;

vermög allerhöchsten Rescripts vom 28. Sept. dem zur katholischen Patronat-Pfarrei Thannheim, Oberamts Ochsenhausen, nominirten Pfarrer Burkhard in Kirchdorf, so wie

vermög allerhöchsten Rescripts vom 29. Sept. dem zur reformirten Pfarrei Wurmberg, Oberamts Maulbronn, erwählten Pfarr-Vicar Euler von Nordhausen die allerhöchste Bestätigung zu ertheilen;

den evangelischen Pfarrer Schmid in Häfnerhaslach, Diöcese Güglingen, zum Pfarrer in Weiler, Diöcese Hornberg,

den Pfarrer Seiferheld in Thailfingen, Diöcese Herrenberg, zum Pfarrer in Mönchweiler, Diöcese Hornberg,

den Pfarrer Kind in Weiler zum Pfarrer in Thailfingen, und

den Pfarrer Hopfer in Mönchweiler zum Pfarrer in Häfnerhaslach zu ernennen.

Vermöge allerhöchsten Rescripts vom 1. Oct. ist das Oberamt Hornberg dem pensionirten Oberamtmann Potschka von Gmünd übertragen worden.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchster Resolution vom 28. Sept. folgende

neue Zöglinge in die zur Bildung der evangelischen Geistlichen bestimmten Königl. Seminarien aufzunehmen geruht:

In das theologische Seminarium zu Tübingen:

Ernst Friedrich Glocker von Stuttgart.
Philipp Christian Dorsch von Pfizingen.
Georg Friedrich Kubach von Langenburg.

In das Seminarium zu Maulbronn

Carl Gottlieb Elwert von Ohmenhausen.

In das Seminarium zu Schönthal
aus dem mittlern Gymnasium zu Stuttgart

Gottlob Friedrich Moser von Stuttgart.
Philipp Heinrich Gleich von Stuttgart.
Friedrich Rhodius Stockdorf von Stuttgart.
Joh. Christian Friedrich Triebig von Stuttgart.

Aus der lateinischen Schule zu Backnang:

Gottlob Wilhelm Staudenmaier von Kirchberg.

Aus der lateinischen Schule zu Eßlingen:

Christian Friedrich Gottlob Caspart von Eßlingen.
Ferdinand Friedrich Julius Dinkelacker von Kemnath.

Aus der lateinischen Schule zu Gröningen:

Ludwig Christian Heinrich Wilhelm Zeller von Wiernsheim.
Gottlieb Friedrich Jäger von Illingen.

Aus der lateinischen Schule zu Kirchheim unter Teck:

Christoph Benjamin Klaiber von Grabenstetten.
Johann Gottfried Klaiber von Eberdingen.

Aus der lateinischen Schule zu Nürtingen:

Wilhelm Gustav Adolph Jung von Rotenburg.
Johann Wilhelm Ludwig Rooschüz von Nürtingen.
Carl Imanuel Megnin von Rothfelden.

Aus der lateinischen Schule zu Pfullingen:

Georg Heinrich Gmelin von Ehningen.

Aus der lateinischen Schule zu Rosenfeld:

Heinrich Moz von Breitenholz.
Ludwig Ferdinand Dahm von Schwenningen.

Aus der anatolischen Schule zu Tübingen:

Gottlieb Ludwig Eisenbach von Tübingen.
Carl Gottlieb Hauff von Groß-Glattbach.

Eßlingen. Der Schaafknecht, Christian Haubensak und die Soldaten Joseph Tröster und Johannes Dürr von Pfauhausen haben einen Reisenden Namens David Maier vom Ertrinken gerettet, weshalb vorzüglich dem Christian Haubensak wegen seines muthvol-

len Benehmens, dann aber auch den Soldaten Joseph Tröster und Johannes Dürr wegen des dem ersteren bei dieser Lebens-Rettung geleisteten Beistands in Gemäßheit erhaltenen allerhöchsten Befehls der Königl. Ob. Regier. Ob. Pol. Dep. das gebührende Lob öffentlich ertheilt wird. Den 26. Sept. 1810. Kön. Oberamt.

Nachdem der bei dem Königl. Württemb. Infant. Regiment von Scharffenstein als Cadet stehende Fidel Mak von Baind, Oberamts Altdorf, sich schon am 27. Aug. d. J. aus seiner Heimath, wo er auf Urlaub war, strafbarer Weise entfernt, und seit dieser Zeit nichts mehr von sich hat hören lassen; so wird derselbe hiemit in Gemäßheit der allerhöchsten Ordre Sr. Königl. Maj. edictaliter vorgeladen, binnen einer Frist von sechs Wochen a dato, wovon ihm 14 Tage für den ersten, 14 Tage für den zweiten, und 14 Tage für den dritten und lezten Termin gesezt werden, bei seinem Regiment dahier sich einzufinden, und über seine Entfernung Red und Antwort zu geben, mit dem Anfügen, daß im Fall des Nicht-Erscheinens nach Militair-Gebrauch gegen ihn werde verfahren, er für einen Deserteur erklärt, und sein Name an den Galgen geschlagen werden. Garnison Neuenstadt, den 28. Sept. 1810. Commando des Infanterie-Regiments v. Scharffenstein.

Stuttgart. Bis Mittwoch den 10. Okt. d. J. wird in der Kanzlei des Königl. Kriegs-Collegii allhier eine Akkords-Verhandlung über die Lieferung von Heu und Streh für die Königl. Cavallerie in den Garnisonen Stuttgart, Ludwigsburg und Eßlingen auf das Winter-Halbjahr vom 1. Nov. 1810 bis lezten April 1811. vorgenommen werden, wozu sich die Lustbezeugende gedachten Tags Morgens 9 Uhr in dem Kriegs-Kanzlei-Gebäude allhier einfinden, und das Weitere vernehmen können. Den 30. Sept. 1810. Königl. Kriegs-Collegium.

Stuttgart Bis Donnerstag den 11. Okt. d. J. wird in der Kanzlei des Königl. Kriegs-Collegii allhier eine Akkords-Verhandlung über die Brod-Lieferung für das Königl. Militair in den Garnisonen Stuttgart, Ludwigsburg, Eßlingen und Hohen-Asperg auf das Winter Halbjahr vom 1. Nov. 1810 bis lezten April 1811. vorgenommen werden, wozu sich die Lustbezeugende gedachten Tags Vormittags 9 Uhr in dem Kriegs-Kanzlei-Gebäude allhier einfinden, und das Weitere vernehmen können. Den 30. Sept. 1810. Kön. Kriegs-Collegium.

Bebenhausen. Bei unterzeichneter Beamtung ist ein Quantum Dinkel auf dem herrschaftl. Kasten auf dem Einsiedel um Verkauf allergnädigst ausgesezt, die Liebhaber können täglich fassen, und werden annehmliche Preiße finden. Den 24. Sept. 1810 Kön. Cameralamt.

Berach. Zu Ausmittlung eines gleichen Steuer-Concurrenz-Fusses zwischen denen Gemeinden des hiesig Königl. Oberamts, ist bei gänzlicher Ungewißheit des Flächen-Inhalts der Orts-Markungen eine summarische Vermessung derselben nach Aeker, Wiesen, Länder, Allmanden und Waldungen nothwendig. Welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird, damit diejenige Feldmesser, welche zu Uebernahme dieser Vermessung Lust bezeugen; und sich zugleich mit Zeugnissen über das erstandene Königl. Württembergische Examen auszuweisen im Stande sind, Montag den 15. Oct. d. J. Morgens 9 Uhr allhier sich einfinden, und der zugleich vorgehenden Abschlags-Verhandlung anwohnen können. Auch wird von denjenigen, welche wegen allzugroßer Entfernung von hier bei der Verhandlung nicht selbst wohl erscheinen können, eine schriftliche Erklärung, wie viel sie für die Vermessung dem Morgen nach zur Belohnung fordern, angenommen. Jedoch kann auf dergleichen schriftliche Anzeigen nur dann Rüksicht genommen werden, wenn solche vor Verfluß des zur Abschlags-Verhandlung bestimmten Termins, bei Unterzeichnetem einlaufen. Den 25. Sept. 1810.

Klein, Commissaire.

Frommern, Weilheim und Waldstetten. Die Sommer-Schaafweide der Commun ersten Orts, welche über Abzug des bürgerschaftlichen Schaaf-Aufschlags und der Frei-Schaafhaltung 100 Stük Schaafe an Zucht- und Gölt-Waare erträgt, wird am Mittwoch den 24. Okt. auf 3 Jahre von 1811 bis 1813, und die Sommer-Schaafweiden der Commmunen 2ten und 3ten Orts, welche über Abzug der Frei-Schaafhaltung jede 140 Stük Schaafe an Zucht- und Gölt-Waare ertragen, an den darauf folgenden Tägen nemlich zu Weilheim am Donnerstag den 25. Okt. und zu Waldstetten am Freitag den 26. Okt. ebenfalls auf die bemerkten 3 Jahrgänge im öffentlichen Aufstreich verpachtet werden. Die Pacht-Liebhaber werden daher eingeladen, an besagten Tägen Morgens 9 Uhr bei gedachten Verleihungen sich einzufinden, und obrigkeitliche Zeugniße über ihr Prädikat und Vermögen, auch die erforderlichen Meister- und Concessions-Briefe zum Pacht einer Schaafweide mitzubringen. Den 22. Sept. 1810. K. Oberamt Balingen.

Zuchthaus Gotteszell bei Gmünd. Am Dienstag Vormittag den 9. Okt. d. J. wird die Meel-Lieferung für das hiesige Justitut vom 1. Nov. bis Georgii 1811. in Abstreich gebracht, wozu die Lusthabende hiemit eingeladen werden. Den 27. Sept. 1810. Kön. Pflegamt.

Stab Klein-Aspach, Oberamts Beilstein. Die zu Erbauung einer Chaussee von dem Carlshof über Klein-Aspach gegen Lichtenberg, auf ungefähr 600 Ruth. erforderliche Arbeiten werden Freitag den 12. Okt. mittelst Abstreichs-Verhandlung unter Vorbehalt allergnädigster Ratification in Akkord gegeben, weshalb solches mit dem Anhang öffentlich bekannt gemacht wird, daß sich die Akkords-Liebhaber an benanntem Tag Morgens 8 Uhr mit den erforderlichen obrigkeitlichen Zeugnissen versehen, auf dem Rathhaus zu Klein-Aspach einfinden, und der Aostreichs-Verhandlung anwohnen sollen. Den 25. Sept. 1810. Oberamt Beilstein.

Mähringen. Die Commun-Schaafweide zu Mähringen, hiesigen Oberamts, welche 200 Stük erträgt, wird bis Samstag den 20 Okt. Nachmittags 3 Uhr auf dem Rathhause zu Mähringen auf 3 oder 6 Jahre verliehen. Wozu die Liebhaber andurch eingeladen werden. Tübingen, den 1. Okt. 1810. Kön. Oberamt.

Meßstetten. Hoßingen. Die Sommer-Schaafweide der Commun ersten Orts, welche über Abzug der Freischaafhaltung 500 Stük Schaafe an Zucht- und Gölt-Waare erträgt, wird am Mittwoch den 7. Nov. auf 3 Jahre von 1811 bis 1813, und die Sommer-Schaafweide der Commun 2ten Orts, welche über Abzug der Freischaafhaltung 180 Stük an Zucht- und Gölt-Waare erträgt, am Tag darauf, nemlich Donnerstag den 8. Nov. ebenfalls auf die bemerkten 3 Jahrgänge im öffentlichen Aufstreich verpachtet werden. Die Pachtliebhaber werden daher eingeladen, an besagten Tägen Morgens 9 Uhr sowohl in Meßstetten als Hoßingen bei der Verleihung sich einzufinden, und obrigkeitliche Zeugnisse über ihr Prädikat und Vermögen, auch die erforderliche Meister- und Concessions-Briefe zum Pacht einer Schaafweide mitzubringen. Den 27. Sept 1810. K. Oberamt Balingen.

Streichen, Onstmettingen. Die Sommer-Schaafweide der Commun ersten Orts, welche über Abzug der Freischaafhaltung 60 Stük Schaafe an Zucht-Waare erträgt, wird am Mittwoch den 14. Nov. auf 3 Jahre von 1811 bis 1813. und die Sommer-Schaafweide der Commun zweiten Orts, welche über Abzug des bürgerschaftlichen Schaaf-Aufschlags und der Frei-Schaafhaltung 100 Stük an Gölt-Waare erträgt, am Tag darauf, nemlich Donnerstag den 15 Nov. ebenfalls auf die bemerkten 3 Jahrgänge im öffentlichen Aufstreich verpachtet werden. Die Pacht-Liebhaber werden daher eingeladen, an besagten Tägen Morgens 9 Uhr sowohl in Streichen als Onstmettingen bei der Verleihung sich einzufinden, und obrigkeitliche Zeugnisse über ihr Prädikat und Vermögen, auch die erforderlichen Meister- und Concessions-Briefe zum Pacht einer Schaafweide mitzubringen. Den 27. Sept. 1810. K. Oberamt Balingen.

Rottenburg am Nekar. Bis Donnerstag den 18. Okt. d. J. wird die herrschaftl. Bierbrauerei allhier auf 9 Jahre nemlich von Martini 1810 bis 1819. an den Meistbietenden verliehen werden. Sie bestehet aus einem an dem vormaligen Carmeliter-Kloster stehenden Gebäude, worinnen die Braustätte, der Malzboden und die Dörre befindlich ist, einem Nebenhaus mit Holzschopf und Wagenremise, 3 Kellern, einer Scheuer mit 3 Böden, Fruchtkammer, geräumigen Pferd- Kuh- und Schweinstallung; alles in einem mit einer Mauer umgebenen Plaz, 26 M. 3 Vrtl. Akerfeldungen,

5 Mannsmad 3 Vrtl. Wiesen, 2½ Mannsmad mit Mauer umgebenen Gras- und Blumengarten, nebst allen zu einer Brauerei gehörigen Geräthschaften. Die Bestands-Liebhaber haben sich am 18. Oct. des Morgens um 8 Uhr in dem Cameral-Amt einzufinden, die Bedingungen anzuhören und der Verpachtung beizuwohnen. Von auswärtigen Liebhabern wird ein obrigkeitliches Zeugniß, worinnen verificirt seyn muß, daß der Pachtlustige eine Caution von wenigstens 1000 fl. an liegenden Güterstüken zu leisten im Stande seie, erwartet. Den 24. Sept. 1810.

Kreis-Stenerrath und Cameral-Verwalter.

Rottweil. Von Seiten unterzeichneter Beamtung wird Dienstag den 16. Okt. d. J. die Maurer- Steinhauer- Pflästerer- Zimmer- Schlosser- und Glaser-Arbeit an der neu zu erbauenden Scheuer auf den 1. Stunde von hier entfernten Eckhof in legalen Abstreich gebracht werden, welches den Meistern dieser Professionen mit dem Anhang öffentlich bekannt gemacht wird, daß sich die Liebhaber gedachten Tags Morgens 9 Uhr mit obrigkeitlichen Zeugnissen ihrer Kenntnisse und hinlänglichen Vermögens auf dem Eckhof einfinden, und die weitere Bedingungen vernehmen sollen. Den 17. Sept. 1810.

Kön. Stiftsverwaltung.

Ellwangen, Oberamts Waldsee. Der unter dem Kön. Füsilier-Bataillon von Berndes gestandene Gemeine, Sebastian König, von Ellwangen diesseitigen Oberamts gebürtig, ist im Monat August d. J. aus der Garnison Hohenasperg desertirt. Alle Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten werden daher geziemend ersucht, auf diesen Deserteur zu fahnden, ihn im Betretungsfall zu arretiren, und entweder an gedachtes Bataillons-Commando oder an die unterzeichnete Stelle einliefern zu lassen. Den 11. Sept. 1810.

Kön. Oberamt.

Gaildorf. Der unter dem Königl. Leib-Chevaurlegers-Regiment gestandene Krankenführer David Reifeisen von Mittel-Fischach, hiesigen Oberamts gebürtig, ist im Monat Aug. d. J. im Urlaub desertirt. Es werden daher alle Hoch- und Wohllöbl. Civil- und Militair-Behörden geziemend ersucht, auf denselben zu fahnden, ihn auf Betreten zu arretiren, und entweder an sein Regiment, oder an die unterzeichnete Behörde wohlverwahrt einliefern zu lassen. Den 14. Sept. 1810.

Kön. Oberamt.

Balingen. Der am leztern Mittwoch den 26. dieß, von dem Königl. Oberamt Tübingen hieher eingelieferte Substitut Schu von Thalheim, gedachten Oberamts, welcher von hier aus an das Königl Oberamt Ehingen an der Donau hätte eingeliefert werden sollen, wußte seinem Führer, dem Polizeidiener Schmid von hier, auf der Route von hier bis Ehingen zu entkommen, nachdem er diesem seine neue silberne mit einem silbernen Gehäus und einem schwarzen Sammetbändelen und mösingenem Uhrenschlüssel versehene Sak-Uhr von 8 fl. 15 kr. im Werth abgenommen hatte. Alle Hoch- und Wohllöbl. Orts-Obrigkeiten des Inn- und Auslandes werden daher geziemend ersucht, auf diesen Flüchtling zu fahnden, und ihn im Betretungsfall an das Kön. Oberamt Tübingen oder Ehingen wohlverwahrt einliefern zu lassen. Derselbe ist ungefehr 6 Fuß groß, hat eine schlanke Statur, ein länglichtes Angesicht, niedere Stirne, blaue Augen, gerade Nase, volle Wangen, mittelmäßigen Mund, gewöhnliche Lippen, fehlerhafte Zähne und gerade Beine. Bei seinem Entweichen trug er eine weiße Filzkappe, einen grün tüchenen Ueberrok mit gelben Metall-Knöpfen, sommermancherne gelbe Hosen und Stiefel, und war mit keinem Halsruch, auch keiner Weste bekleidet. Den 29. Sept. 1810.

Kön. Oberamt.

Sulz. Zu Folge eines vorgestrigen Tages dahier eingelaufenen allerhöchsten Befehls vom 12ten dieses wurde der pcto. furti dahier zur Verhaft gekommene Johannes Maihofer von Sigmarswangen, diesseitigen Oberamts, zu einer vierwöchigen Festungsarbeit auf Hohen-Asperg, neben Bezahlung der Arrests- Azungs- und Untersuchungs-Kosten allergnädigst verurtheilt, und heute wohlverwahrt dahin abgeschikt. Den 19. Sept. 1810.

Kön. Oberamt.

(Nebst einer Beilage.)

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Mittwoch, 10. Oct.

Königl. Verordnung, betreffend die Erneurung der Formulare zu gerichtlichen Unterpfands-Urkunden und Schuld-Verschreibungen.

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, zu Belebung des öffentlichen Credits, die nach Vorschrift Unserer Commun-Ordnung bisher üblich gewesenen Formulare zu gerichtlichen Schuld- und Unterpfands-Verschreibungen einer Prüfung unterwerfen --, und solche, unter Aussonderung aller verwirrenden, und in Hinsicht auf das Verhältniß zwischen Gläubiger und Schuldner rechtlich unwirksamen Versicherungs- und Entsagungs-Clauseln, zwekgemäser einrichten zu lassen.

Indem Wir nun, mit gänzlicher Verwerfung der bisherigen Formulare, nach den beigedrukten Mustern neue Vorschriften zu Ausfertigung

A.) des sogenannten Unterpfands-Zettels, oder der, das richterliche Erkenntniß und die Bestellung der Unterpfänder begründenden Haupt-Urkunde (Beil. I.); sodann

B.) der hierauf sich beziehenden, zur Aushändigung an den Gläubiger bestimmten Schuld-Verschreibung, und zwar leztere, theils

a) auf den wichtigeren und häufigeren Fall eines von Eheleuten gemeinschaftlich aufgenommenen Capitals (Beil. II.), theils

b) auf den einfacheren Fall einer Schuld Einzelner Personen (Beil. III.)

eingerichtet, hiemit ertheilt haben wollen:

So befehlen Wir Unsern Königl. Beamten allergnädigst, die hienach abgedrukten Formulare, deren Verlag Unserer Hof- und Kanzlei-Buchdrukerei zusteht, ausschliessend bei sämtlichen ihnen untergeordneten Gerichten Unsers Reiches in Anwendung zu bringen.

Zur Erläuterung des Innhalts sowohl, als auch zum Gebrauche derselben, vorzüglich in Absicht auf das Verfahren der erkennenden Gerichte bei dem so wichtigen Geschäfte der Unterpfands-Bestellung, heben Wir hier folgende Puncte aus:

1) Finden Wir Uns allergnädigst bewogen, die Vorschrift Unserer Landes-Ordnung Tit. 17. dahin zu erneuren, daß ausländischen Gläubigern die ihnen verpfändeten Grundstüke Unserer Kön. Unterthanen nöthigenfalls an Zahlungsstatt als Eigenthum, jedoch in der Mase zuerkannt werden, daß sie solche innerhalb 2 Jahren wieder an Innländer zu veräussern verbunden sind; wie denn diß in den ausgefertigten Formularen selbst jedem ausländischen Gläubiger, unter den näheren Bestimmungen, zu erkennen gegeben wird.

2) Bei Vorschreibung dieser neuen Formulare geht Unsere Absicht keineswegs dahin, den Gläubiger oder Schuldner in der vertragsmäßigen Bestimmung ihrer Rechte und Verbindlichkeiten im Mindesten zu beschränken. Vielmehr steht denselben immerhin frei, jede, den Gesezen nicht zuwiderlaufende Bedingung, sowohl in Ansehung der Haupt- als Neben-Verbindlichkeiten, z. E. in Hinsicht auf allgemeine Güter-Gemeinschaft, Verbürgung, Aufkündigung, Heimbezalung des Capitals nach bestimmten Jahren, Münzsorten, Ort der Bezahlung u. s. w. entweder dem Formular durch Abänderung einzuverleiben, oder als Neben-Vertrag anzuhängen, oder auch überhaupt, mit Beseitigung der gedrukten Formulare, die festgesezten Vertrags-Bedingungen in einen blos schriftlichen Aufsaz zu bringen, und diesen, — vorausgesezt, daß die gerichtliche Unterpfands-Bestellung nach allen gesezlichen Erfordernissen vorgegangen sei — als öffentliche Schuld- und Pfand-Verschreibung bekräftigen zu lassen.

3) Da die Haupt-Grundlage der auf diese oder jene Weise festgesezten Vertrags-Rechte das richterliche Erkenntniß über die bestellten Unterpfänder ist; so hat das zuständige Gericht, um seiner eigenen Verantwortlichkeit willen, nicht nur

a) in Ansehung der zu verpfändenden Grundstüke und ihrer Eigenschaften die genaueste Untersuchung, hauptsächlich aus sämtlichen ihm zu Gebote stehenden öffentlichen Büchern, anzustellen; sondern auch.

b) alle sich hiebei ergebenden Umstände, wie auch, nahmentlich bei Verpfändungen von Eheleuten, die Verpflichtung des Kriegsvogtes der Ehefrau, ihre Belehrung der ihr zustehenden Rechts-Wohlthaten, und ihre eidliche Entsagung derselben, durch den Gerichts-Actuar in ein Protocoll aufnehmen, und solches von allen anwesenden Gerichts-Gliedern (nebst Erwähnung der Ursache von der Abwesenheit der übrigen) unterzeichnen zu lassen; wonach sofort, in genauer Uebereinstimmung

c) die Unterpfands-Urkunde zu fertigen, und der Eintrag in das öffentliche Unterpfands-Buch zu besorgen ist.

4) Indem der Stadt- oder Amtsschreiber in der hiernach förmlich ausgestellten Schuld-Verschreibung diese ihre Uebereinstimmung mit der von ihm einregistrirten Unterpfands-Urkunde, nach allen Beziehungen, durch seine Unterschrift bezeugt; so beglaubigt er ebendamit auch die Aechtheit der in Lezterer enthaltenen, ihm wohl be-

kannten, oder für ihn durch Vergleichung leicht erkennbaren, richterlichen Unterschriften: da hingegen der Kön. Oberamtmann, mittelst seiner Unterzeichnung und Besieglung, theils die ertheilte Bewilligung zur Capital-Aufnahme bekräftiget, theils die nächstvoranstehende Namens-Unterschrift des Stadt- oder Amtsschreibers beglaubiget.

Daß übrigens diese Unsere Kön. Vorschrift genau beobachtet, und die gegebenen, nach den Umständen auszufüllenden oder abzuändernden Formulare (besonders unter steter Berüksichtigung der in den hier beigedrukten Mustern durch römische Schrift bezeichneten Puncte) in richtige Anwendung gebracht werden, darüber haben Unsere Kön. Beamte, sowohl je bei Bekräftigung der einzelnen öffentlichen Schuld- und Unterpfands-Verschreibungen, als auch vorzüglich bei Abhaltung der Vogt-Gerichte, mittelst prüfender Durchsicht der Gerichts-Protokolle und Unterpfands-Bücher, pflichtmäsige Sorge zu tragen.

Daran ꝛc. Stuttg. im Königl. Staats-Ministerio, den 8. Sept. 1810.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Beilagen.

Noten:

1. Die hier in den Beilagen I. II. u. III. zur Erläuterung, wie die Formulare bei der Ausfertigung ausgefüllt werden, mit römischer Schrift gedrukten Einträge bleiben, nebst den Klammern, im Verlags-Abdrucke weg; hingegen wird der Raum — gerade eben so gross, als er hier eingenommen ist — leer gelassen.

2. Jeder bei der Ausfertigung, nach den Vertrags-Bestimmungen, etwa noch leer gelassene Raum ist durch Striche unausfüllbar zu machen.

3. Wenn (bei II. und III.) Neben-Verträge oder besondere, von der angenommenen Regel abweichende Bedingungen eingegangen werden; so sind diese entweder durch eine leichte Abänderung einzutragen, oder anzuhängen, oder können sie auch auf einem besonderen Bogen verfasst werden, welcher alsdann der Haupt-Verschreibung mit einer Schnur so einzuheften ist, dass die beiden Ende der lezteren unter das Oberamts-Siegel gelegt und durch dieses mit aufgedrückt werden.

I. Beil. **Gerichtliche Unterpfands-Urkunde** *)

Gerichts-Protokoll Unterpfands-Buch,

vom 18 Seite

(Vor- und Zuname des Schuldners)

(Gewerbe oder Character) zu (Wohnort) des Königl. Oberamtes und mit Ihm seine Ehefrau (Vor- und Geburts-Name der Mit-Schuldnerin), Leztere unter dem Beistande ihres gerichtlich verpflichteten Kriegs-Vogtes (Vor- u. Zuname, Wohnort desselben) wollen, mit oberamtlicher Bewilligung, bei

(Vor- und Zuname, Character, Wohnsitz des Gläubigers)

ein, jährlich mit 5. von Hundert, verzinnsliches Capital von

——:

zu ihrem ehelich-gesellschaftlichen Nuzen, nemlich

(bestimmter Zweck der Aufnahme)

aufnehmen; und haben zu diesem Ende vor uns, den unterzeichneten Richtern, vermöge unsers Gerichts-Protokolls, erklärt, daß sie de Darleiher für diese Capital-Summe und die daraus verfallenen Zinsen

1) sich (wie auch ihre Erben und Nachfolger) unter Begebung aller, den Mitschuldnern zustehenden Rechts-Wohlthaten, mit- und für einander also verbinden, daß der Eigenthümer der ausgestellten Schuld-Verschreibung die Befugniß haben soll, Jeden von ihnen beiden, welchen er will, auf die Bezahlung der ganzen Schuld zu belangen, : sodann, daß sie

2) nicht nur ihr beiderseitiges gesammtes (gegenwärtiges und zukünftiges) Vermögen, sondern auch im Besondern nachbeschriebene Grundstücke gerichtlich verpfänden, nemlich

Nach gerichtl. Schäzung zu —:-

(Bei jedem der hier mit fortlaufenden Ziffern eingetragenen, nach Messgehalt, Lage u. s. w. genau beschriebenen Grundstücke ist (kürzlich eingeklammert) zu bemerken:

Ob es dem einen oder dem andern Gatten „mit vollem Eigenthum" zusteche?

oder

Ob es als Lehengut - irgend einer Art - in seinem „nuzbaren Eigenthum" sich befinde?

oder auch

Ob es etwa ein „Kindergut" sei, welches mit erhaltener Vor- oder Obervormundschaftlicher Einwilligung verpfändet werde?)

(Haupt-Summe)

*) Dieses Formular des bisher sogenannten Unterpfands-Zettels ist auf den gewöhnlicheren Fall eines von Eheleuten gemeinschaftlich aufgenommenen Capitals eingerichtet. Geschieht dis von Einer Person, so ist solches nach Umständen abzuändern, und das Nicht-passende, z. B. bei 1. und 4. queer durchzustreichen.

Diesemnach wir unterzeichneten Richter,

3. nach zuvor angestellter Untersuchung, darüber erkennen, daß die hier zu Unterpfändern eingesezten Grundstüke,

a) soviel wir aus den öffentlichen, namentlich den diesseitigen Kauf- Steuer- und Unterpfands-Büchern, haben ersehen können,

(Entweder: den Schuldnern als freyes Eigenthum zustehen,

Oder: als Lehengüter in dem Besitze des Schuldners sind, auch dieser zu ihrer Verpfändung die lehensherrliche Einwilligung, vermöge des agn. Rescripts vom 18 erlangt haben;

Oder: theils dem Schuldner als etc. — theils als Lehengüter etc.)

und solche anderwärts weder verpfändet, noch sonst verfangen seyen; auch

b) den nebenausgeworfenen Anschlag, nach unserer pflichtmäsigen Schäzung, zu ihrem gegenwärtigen Werthe haben;

sofort die nachgesuchte Bestätigung dieser Verpfändung hiemit gerichtlich ertheilen, und den ausführlichen Eintrag in dem öffentlichen Unterpfands-Buche, als Seite geschehen, bezeugen.

Insbesondre noch versichern wir, nach Unserm Gerichts-Protokoll,

4. Daß die für obiges Capital und Zinsen mitverbundene Ehefrau, unter dem Beistande ihres von uns gerichtlich verpflichteten Kriegsvogtes, den ihr gesezlich zukommenden, von uns ihr zuvor deutlich erklärten Rechts-Wohlthaten (SCti Vellej. und der Auth. si qua mulier ex C. ad S. V.) wornach nemlich überhaupt keine Frauensperson für einen Andern,— und insbesondere keine Ehefrau für ihren Ehmann sich rechtsgültig verbinden kann, vor Gericht, mittelst Angelobung an Eides-Statt, entsagt habe;

und geben wir übrigens

5. dem ausländischen Innhaber der hiernach ausgefertigten Schuld-Verschreibung zu erkennen, daß die oben verpfändeten Grundstüke ihm zwar, nöthigenfalls, nach vergeblich versuchten anderwärtigen Vollziehungs-Mitteln, an Zahlungs-Statt als Eigenthum — jedoch in der Maase zuerkannt werden sollen, daß er, einer gesezlichen Vorschrift zufolge, verbunden sei, solche innerhalb zwei Jahren, von dem Tage der gerichtlichen Zuerkennung an gerechnet, wieder an Innländer zu veräussern; widrigenfalls, nach fruchtlosem Ablaufe dieser zweijährigen Frist, die befragten Grundstücke von Amtes wegen einer förmlichen Versteigerung unterworfen, und dem auswärtigen Eigenthümer der möglich-höchste Erlöß als Ersaz eingehändiget werden würde.

Zugleich wird von unterzeichneten Richtern, in Beziehung auf die nachzusuchende Bewilligung dieser Capital-Aufnahme, berichtlich beigefügt:

a) daß der Schuldner, ein (guter) Haushälter, das Geld, zu dessen Entlehnung er genöthiget ist, zu

(Bezeichnung des bestimmten Zweckes)

also zu ehelich-gesellschaftlichem Nuzen verwenden wolle;

b) daß derselbe an bereits verbrieften Schulden verzinse — ℔. (in Haupt-Summen)

und seine übrigen Schulden sich belaufen mögen auf — ℔.

c) daß er an Steuren im Rükstande sei mit — — ℔.

d) daß auf dem Vermögen de (des Ehmannes, der Ehefrau) an - den Kindern erster Ehe angefallenem (väterl. mütterl.) Gut hafte — — — — — ℔.

und endlich

e) daß dieselben Eheleute, über Abzug dieser Schuldigkeiten, noch an freiem Vermögen besizen etwa — — ℔.

Zur Bekräftigung alles Vorstehenden haben wir, die erkennenden Richter, so, wie die Schuldner selbst, uns und sich hier eigenhändig unterzeichnet.

Den 18

T.

und Richter

T. der Ehemann,

T. die Ehefrau,

T. der Lezteren gerichtlich verpflichteter Kriegsvogt,

II. Beil.

Gerichtliche Schuld- und Unterpfands-Verschreibung von Eheleuten.

Wir am Ende unterzeichneten Eheleute,

Ich (Vor- und Zuname des Schuldners) zu (Wohnort; Oberamt)

und ich, dessen Ehefrau (Vor- und Geburtsname der Mitschuldnerin)

unter dem Beistande meines gerichtlich verpflichteten Kriegs-Vogtes,

(Vor- und Zuname, Gewerbe oder Character desselben)

beurkunden hiemit, für uns, unsere Erben und Nachfolger, daß wir, mit oberamtlicher Bewilligung, de

(Vor- und Zuname, Character, Wohnort des Gläubigers)

die Capital-Summe von

(in Ziffern) — : (mit ganz ausgeschriebenen Worten)

zu unserm ehelich-gesellschaftlichen Nuzen („dargeliehen", wenn die Summe hier als Darlehen baar gegeben und empfangen worden ist)

(Raum für Bezeichnung des bestimmten Zweckes der Aufnahme, wenn es gefordert wird)

schuldig geworden sind.

Wir versprechen, dieses Capital de Gläubiger nicht nur jährlich, je auf den (Zinse-Termin) mit Fünf von Hundert, richtig und kostenfrei zu verzinsen, sondern auch, nach vorangegangener Einvierteljähriger Aufkündigung, welche jedem Theil bevorbleibt, samt den rükständigen Zinsen, in ungetrennter Summe und in guten, gangbaren Münz-Sorten, ebenfalls kostenfrei abzutragen.

Indem wir uns für vorstehende Capital-Summe und die daraus verfallenen Zinsen, unter Begebung aller den Mitschuldnern zustehenden Rechtswohlthaten, mit- und für einander also verbinden, daß jeder rechtmäsige Inhaber dieser Schuld-Verschreibung die Befugniß haben soll, Jeden von uns beyden, welchen er will, auf die Bezahlung der ganzen Schuld zu belangen;

So verpfänden wir, zur Sicherung dieses Capitals und der daraus verfallenen Zinsen, dem Eigenthümer dieser Urkunde, bis zu seiner gänzlichen Befriedigung, sowohl unser beiderseitiges gesammtes (gegenwärtiges und zukünftiges) Vermögen, als auch im Besondern nachbeschriebene Grundstüke; nemlich

Nach gerichtl. Schäzung zu —:

(Hieher und auf folgender Seite

wird aus der Haupt-Urkunde des sogenannten Unterpfands-Zettels die vollständige Aufzählung und Beschreibung der dort eingesezten Unterpfänder nach allen Beziehungen wörtlich übergetragen;
der etwa noch übrigbleibende leere Raum aber durch Querstriche unausfüllbar gemacht.)

(Haupt-Summe)

unter der Versicherung, daß diese sämtlichen hier eingesezten Unterpfänder
(entweder: uns als freies Eigenthum zustehen,
Oder: als Lehengüter in unserm Besize sind, und wir zu ihrer Verpfändung die lehensherrliche Einwilligung erhalten haben;
Oder: theils uns etc. — theils als Lehengüter etc. wie oben)

Ueberdiß habe im Besondern ich, die Ehefrau, zu vollkommener Sicherstellung des Gläubigers in Ansehung der hier für meinen Ehemann übernommenen Verbindlichkeit, den mir gesezlich vergönnten Rechts-Wohlthaten (SCti Vellej. und der Auth. si qua mulier etc. ad S. V.) wornach nemlich überhaupt keine Frauensperson für einen Andern, und insbesondere keine Ehefrau für ihren Ehemann sich rechtsgültig verbinden kann — nachdem mir dieselben, und die Folgen dieser Verzichtleistung auf sie, hinlänglich erklärt worden sind, — unter dem Beistande meines hier mit-unterschriebenen Kriegsvogtes, vor Gericht, mittelst Angelobung an Eides-Statt, feierlich entsagt.

Zur Beurkundung aller vorstehenden Verbindlichkeiten haben wir, die Schuldner, uns hier eigenhändig unterzeichnet, und um Bekräftigung dieser öffentlichen Schuld- und Unterpfands-Verschreibung unser vorgesezes Königl. Oberamt gebeten.

den

T. der Ehemann,

T. die Ehefrau,

T. derselben gerichtl. verpflichteter Kriegsvogt,

Nachdem, in Beziehung auf die gegenwärtige Verschreibung, die erkennenden (OAmtmann oder Schultheiſs etc.) und Richter zu (Gerichts-Ort), vermöge der in der Amts-Registratur aufbewahrten Unterpfands-Urkunde vom 18 durch ihre eigenhändige Namens-Unterschriften bezeugt haben:

1) daß die sämtlichen oben-verpfändeten Grundstücke,

a) soviel Jene aus den öffentlichen, namentlich den Kauf-Steuer- und Unterpfands-Büchern haben ersehen können, (Hieher der wörtliche Eintrag des sogenannten Unterpfands-Zettels)

und solche anderwärts weder verpfändet, noch sonst verfangen seyen,

b) daß sie den neben-ausgeworfenen gerichtlichen Anschlag zu ihrem gegenwärtigen Werthe haben;

demnach von Jenen die nachgesuchte Bestätigung dieser Verpfändung ertheilt worden, und der ausführliche Eintrag in dem öffentlichen Unterpfands-Buche S. geschehen sei; sodann insbesondere

2) daß die mitverbundene Ehefrau, unter dem Beistande ihres oben-unterzeichneten, gerichtlich verpflichteten Kriegsvogtes, den ihr gesezlich zukommenden, und ihr zuvor erklärten weiblichen Rechts-Wohlthaten vor Gericht, mittelst Angelobung an Eides-Statt, entsagt habe; und nachdem endlich

3) dem ausländischen Innhaber dieser Schuld-Verschreibung zu erkennen gegeben worden ist, „daß die hier verpfändeten Grundstücke ihm zwar, nöthigenfalls, nach vergeblich versuchten anderwärtigen Vollziehungsmitteln, an Zahlungs-Statt als Eigenthum - jedoch in der Maase zuerkannt werden sollen, daß er, einer gesezlichen Vorschrift zufolge, verbunden sei, dieselben innerhalb zwei Jahren, von dem Tage der gerichtlichen Zuerkennung an gerechnet, wieder an Innländer zu veräussern; widrigenfalls, nach fruchtlosem Ablaufe dieser 2jährigen Frist, die befragten Grundstüke von Amtes wegen einer förmlichen Versteigerung unterworfen, und dem auswärtigen Eigenthümer der möglich-höchste Erlöß als Ersatz eingehändiget werden würde“:

So wird, zur Versicherung des Gläubigers, dieser Innhalt jener gerichtl. Unterpfands-Urkunde hieher vollständig übergetragen, und die Aechtheit derselben durch eigenhändige Namens-Unterschrift bezeugt, den 18

von Stadt-Amtsschreiber

Zur Bekräftigung dieser öffentl. Schuld- und Pfands-Verschreibung wird hier das Oberamts-Siegel beigedrukt, und die Aechtheit desselben sowohl, als auch der vorstehenden Unterschrift des Stadt-Amtsschreibers beglaubiget von

den 18 Oberamtmann,

L. S.

Nachdem, in Beziehung auf die gegenwärtige Verschreibung, die erkennenden (OAmtmann, oder Schultheiſs) und Richter zu (Gerichts-Sitz), vermöge der in der Amts-Registratur aufbewahrten Unterpfands-Urkunde vom 18

1) durch ihre eigenhändige Namens-Unterschriften bezeugt haben, daß die sämtlichen oben-verpfändeten Grundstücke

a) soviel Jene aus den öffentlichen, namentlich den Kauf-Steuer- und Unterpfands-Büchern haben ersehen können,

(Hieher der wörtliche Eintrag aus dem sogen. Unterpfands-Zettel)

und solche anderwärts weder verpfändet noch sonst verfangen seien;

b) daß dieselben den neben ausgeworfenen gerichtlichen Anschlag zu ihrem gegenwärtigen Werthe haben;

demnach von ihnen die nachgesuchte Bestätigung dieser Verpfändung

(wo es nöthig ist: nach gerichtl. Verpflichtung des obenunterzeichneten Kriegsvogtes)

ertheilt worden, und der ausführliche Eintrag in dem öffentlichen Unterpfands-Buche S. geschehen sei; und nachdem in derselben Urkunde

2) dem ausländischen Innhaber dieser Verschreibung zu erkennen gegeben worden ist, „daß die hier verpfändeten Grundstücke ihm zwar, nöthigenfalls, nach vergeblich versuchten anderwärtigen Vollziehungsmitteln, an Zahlungs-Statt als Eigenthum — jedoch in der Maase zuerkannt werden sollen, daß er, einer gesezlichen Vorschrift zufolge, verbunden sei, solche innerhalb zwei Jahren, von dem Tage der gerichtlichen Zuerkennung an gerechnet, wieder an Innländer zu veräussern; widrigenfalls, nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist, die befragten Grundstücke von Amtes wegen einer förmlichen Versteigerung unterworfen, und dem auswärtigen Eigenthümer der möglichhöchste Erlöß als Ersatz eingehändiget werden würde;"

So wird, zur Versicherung des Gläubigers, dieser Innhalt jener gerichtl. Unterpfands-Urkunde hieher vollständig übergetragen, und die Aechtheit derselben durch eigenhändige Namens-Unterschrifft bezeugt, den 18

von Stadt-Amtsschreiber

Zur Bekräftigung dieser öffentl. Schuld- und Unterpfands-Verschreibung wird hier das Oberamts-Siegel beigedrukt, und die Aechtheit desselben sowohl, als auch der vorstehenden Unterschrift des Stadt-Amtsschreibers beglaubiget von

den 18 Oberamtmann,

L. S.

Quittung.

(in dem Falle eines wahren Darlehens nicht früher als nach dem baaren Empfange des Geldes auszufüllen und zu unterschreiben; ausser diesem Falle durchzustreichen)

Mit der Unterschrift und Aushändigung gegenwärtiger Schuld-Verschreibung bescheine ich, Endesunterzogener, den baaren Empfang der ganzen, obenausgeworfenen Capital-Summe von

(in Ziffern) —; (in ausgeschriebenen Worten)

welcher geschehen ist, zu den 18

T.

(Unterschrifft des empfangenden Schuldners oder Bevollmächtigten.)

Beilage zu Nro. 42.
des Königl. Staats-und Regierungs-Blatts von 1810.

Ludwigsburg. Nachbenannte Conscriptionspflichtige aus hiesiger Stadt, welche bei der heurigen Musterung nicht erschienen sind, werden hiemit öffentlich vorgeladen und zwar I.) diejenige, welche der erlassenen dreimaligen Edictal-Citation ungeachtet ausgeblieben sind, haben binnen 4 Monaten, welche ihnen für den zweiten Termin anberaumt werden, sich einzufinden und ihr bisheriges Ausbleiben zu entschuldigen, widrigenfalls gegen sie Vermögens-Confiscation erkannt werden würde: Wilh. David Carl Grooth, Silberarbeiter. Carl Fried. Zeh, Schneider. Heinr. Christoph Friedrich Lust, Pflästerer. Jak. Gottlieb Schenk, Kupferschmid. Gottlieb Heinr. Klöpfer, Schreiner. Johann Christian Hehl, Schumacher. II.) Zum drittenmal werden unter Androhung der Vermögens-Confiscation vorgeladen: Joh. Zeller, Müller. Jak. Fried. Lang, Ipser. Joh. Heinr. Grünwald, Perrukenmacher. Joh. Scholl, Barchentweber. Joh. Conr. Fried. Dauer. Jak. Fried. Herzog, Bek. Joh. Christoph Wizenmann, Chirurgus. Gottlieb Heinr. Herzog, Goldarbeiter. Joh. Ge. Traub, Schneider. Joh. Gottlieb Hok, Schneider. Joh. Heinr. Wilh. Schikart, Sattler. Conr. Wilh. Seiter, Tuchmacher. Joh. Ge. Paul Distel, Mezger. Ge. Christoph Gottlieb Grün, Schreiner. Joh. David Canz, Steinhauer. Joh. Phil. Casp Rüdt, Gürtler. Christ. Theod. Hok, Schneider. Ge. Friedrich Andr. Grün, Schumacher. Joh. Christoph Sprandel, Buchbinder. Carl Jos. Dominik. Hennig, Bijoutier III.) Zum zweitenmal: Carl Jos. Schüle. Joh. Carl Gottfried Markt, Steingut-Fabrikant. David Jak. Gottlieb Strauß, Bijoutier. Carl Heinr. Laupe, Schumacher. Fried. Grünwald, Bijoutier. Joh. Sebast. Alber, Emailleur. Joh. Jak. Schmid, Kaufmann. Joh. August Hampp, Schreiner. Joh. Mich. Recht, Schneider. Fried. Franz Schweikher, Schreiner. K. Oberamt.

Ludwigsburg. Nachbenannte militairpflichtige Unterthanen aus der hiesigen Stadt, welche theils erst durch die neue Conscriptions-Ordnung militärpflichtig erklärt worden, theils bisher noch nicht in der Conscriptions-Liste geloffen und schon vor dem 6. August 1806. abwesend gewesen, auch bisher noch nicht öffentlich vorgeladen worden sind, werden hiermit zufolge allergnädigsten Rescripts vom 2. Jan. 1810. zum zweitenmal aufgefordert, allhier zu erscheinen, und den Conscriptions-Gesezen Folge zu leisten, und zwar innerhalb einer vom 1. Mai d. J. an laufenden Jahresfrist. Carl Fried. Schenk, Bek. Carl Fried. Koch. Joh. Wilh. Christoph Röther. Gottfr. Jak. Kuhn. Johañ Gottlieb List, Kiefer. Joh. David Freytag. Joh. Christoph Fried. Schmid. Ge. Christian Preßt, Schneider. Joh. Conr. Braun, Mezger. Joh. Ge. Landenberger. Joh. Andr. Gleichner, Schneider. Joh. Adam Schlegel. Carl Fried. Jak. Bauder, Kellner. Joh. Gottlieb Schneider, Tuchmacher. Joh. Conr. Deker, Bek. Joh. Christ. Zacharias Schweikert, Mezger. Gottlob August Autenrieth. Joh. Jak. Röther. Jak. Eberh. Stahl. Joh. Joel Eiselen, Schneider. Ge. Christoph Schneider, Kübler. Joh. Melch Reichert. Carl Fried. Buk. Christoph Ludw. Kühnle, Mezger. Christian Fr. Mayer, Schneider. Gottlieb Rieger, Schreiner. Gottlieb Fried. Mayer. Christian Frieo. Keppler, Buchbinder. Joh. Gottfr. Kienzle, Schumacher. Joh Jak. Kraut. Jak. Fried. Gleichner. Johañ Eberh. Fried. Daniel, Apotheker. Jak. Fried. Strohm, Weber. Andr. Bernh. Fischer, Bek. Bernh. Sauter, Gürtler. Christoph Fried. Braun, Bek. Christian Jak. Zimmermann, Schneider. Johann Casp. Kraut, Schneider. Eberh. Ludw. Schneider. Joh. Christoph Dühring, Steinhauer. Jakob Christian Alle, Schneider. Joh. Gottlieb Henninger, Schumacher. Christoph Friedrich Hessenthaler, Schneider. Christian Jak. Schweikert, Mezger. Joh. Ge. Kaz, Bek. Joh. Gottlieb Dinkelmann, Sattler. Gottlieb Fried. Federer, Tuchmacher. Johannes Schuler, Schneider. Adam Jos. Gottlieb Reichert, Nagelschmid. Iman. Gottfried Andreä, Silberarbeiter. Christoph Ludw. Schäfler, Nadler.

Joh. Den. Schaz. Gottfried Fried. Pfizer, Sattler. Joh. Ludw. Burk, Schneider. Ge. Wilhelm Henninger, Weber. Christoph Fried. Schwinghammer, Wagner. Joh. Alber, Schneider. Johann Fried. Buz, Mezger. Joh. Jos. Heimerdinger, Zimmermann. Joh. Ge. Kühnle, Mezger. Heinrich Gottlieb Nast, Kaufmann. Christian Ludwig Andreä, Uhrmacher. Joh. Jak. Fried. Körber. Joh. David Widmann, Mezger. Joh. Fried. Daniel Häbler, Kaufmann. Carl Gottlob Sebastian Luft, Schneider. Heinr. Ludwig Gabriel Schikardt, Bijoutier. Johann Fried. Wilhelm Göz, Kaufmann, Israel Gottfried Wizemann, Uhrmacher. Joh. Jak. Mayer, Kellner. Jak. Fried. Ludwig Furch, Schumacher. Joh. Fried. Höfer, Bauer. Iman. Christian Gruoner, Sailer. Jak. Gottlieb Jooß, Kiefer. Joh. Fried. Wohlbold, Uhrmacher. Wilh. Fried. Mäurer, Färber. Franz Sauter, Bijoutier. Joh. Jak. Fried. Bader. Jak. Adam Weimer, Schneider. Wilhelm Jos. Dominikus Luft, Schneider. Ge. Fried. Buchhalter, Bek Joh. Christoph Neunhöfer, Kupferschmid. Joh. Gottlieb Hahn, Chirurgus. Adam Flori, Mezger. Carl Christian Ernst Bregenzer, Kaufmann. Fried. Jak. Pernaur, Kaufmann. Ludwig Hartenstein, Kaufmann. Jak. Julius Wohlleben, Uhrmacher. Joh. Jak. Dühring, Buchdruker. Phil. Jak. Fried. Noz, Mezger. Joh Gottlieb Lachenmaier, Mezger. Andr. Paulus Walker, Schneider. Joh. Jak. Fried. Witschgy, Schreiner. Christian Gottfried Pfäbler, Dreher. Joh. Christ. Fried. Schrof, Bek. Mich. Fried. Klöpfer, Schreiner. Christoph Jak. Nikol. Häberle, Goldarbeiter. Christian Adam Belz, Schneider. Joh. Zacharias Groß, Kupferschmid. Joh. Fried. Gottlob Dobelmann, Goldschmid. Christian Fried. Otterich, Leinenweber. Jak. Fried. Wolf, Schneider. Gottlieb Fried. Jooß, Sailer. Jak. Fried. Gottlieb Hofmeister, Schumacher. Christian Gottl. Wilh. Dorn, Gürtler. Wilh. Gottl. Mäurer, Rotgerber. Christian Dav. Mauz, Bauer. Ge. Adam Scheib, Mezger. Christoph Gottlieb Grammer, Nadler. Joh. Ge. Höfer, Bauer. Carl Frid. Schmid, Kellner. Iman. Gottlob Hartmaier, Goldarbeiter. Conr. Gottlieb Christian Föhr. Johan Adam Gulden, Bek. Jak. Ulrich Lachenmaier, Mezger. Ge. Fried. Häberle, Schloßer. Eberhard Heinrich Wolf, Sekler. Joh. Martin Knoblich, Schumacher. Carl Friedrich Wagner, Kaufmann. Christ. Fried. D'argent, Kaufmann. Joh. Ge. Fried. Christein, Schreiner. Hieronymus Heinrich Nittinger, Mezger. Ludw. Phil. Christoph Kachel, Bijoutier. Joh. Fried. Lang, Kiefer. Philipp Heinr. Mauz, Ziegler. Wilh. Heinr. Frank, Buchbinder. Carl Fried. Frank, Gürtler. Ge. Ludwig Hang, Bauer. Joh. Heinr. Lang, Steinhauer.

Kön. Oberamt.

Ludwigsburg. Wilhelm Lorenz List, Goldarbeiter, von hier gebürtig, welcher bei der lezten Jahres-Musterung in die erste Classe gesezt worden ist, bei der darauf erfolgten Rekruten-Aushebung aber sich nicht gestellt hat, und gegenwärtig noch abwesend ist, wird hiemit zum zweitenmal öffentlich aufgerufen, bei Confiscation seines Vermögens sich unverzüglich vor hiesigem Oberamt zu stellen, um über sein ungehorsames Ausbleiben sich zu verantworten und den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen.

Kön. Oberamt.

Ludwigsburg, Amt. Nachbemerkte Conscriptionspflichtige sind bei der dißjährigen Musterung nicht erschienen, und werden hiemit nochmals edictaliter vorgeladen: I) Diejenige, welche der erlaßenen 3. Edictal-Citationen ungeachtet ausgeblieben sind, haben sich vor dem hiesigen Oberamt binnen 4 Monaten einzufinden, und ihre Vertheidigungs-Gründe auszuführen, oder aber zu gewärtigen, daß ihr bereits annotirtes Vermögen confiscirt werde. In diese Classe gehören, und werden a) für den zweiten Termin 4 Monate anberaumt: Von Marggröningen: Gallus Scheuermann. Von Möglingen: Jak. Fried. Buchhalter, Bauer. Jak. Fried. Kienzle. Von Thamm: Joh. Martin Kepler, Mezger. b) Für den ersten Termin. Von Aldingen: Mich. Bausch, Wagner. Wolfg. Simon Buchhalter, Mezger. Christoph Fried. Mösner, Weber. Hieronimus Buhl, Mezger. Von Asperg: Joh. Heinr. Heller, Küfer. Von Eglosheim: Joh. Bernh. Zeller, Schreiner. Ge. Wilh. Schirm, Maurer. Von Geisingen: Gottlieb Albrecht Müller. Von Hohenek: David Schöntag. Joh. Mich. Schmidt, Weber. Von Kornwestheim: Johann Ge. Eberhardt, Schneider. Thomas Hofmann, Schneider. Joh. Ge. Weiß, Bek. Von Neckargröningen: Wilh. Dreher, Schäfer. Ge. Phil. Baier, Sekler. Von Neckarweihingen: Ge. Bazle, Schneider. Von Oßweil: Jak. Fried. Jaiser, Schneider. Von Poppenweiler: Jak. Stab, Weber. Von Zuffenhausen: Joh. Ge. Rüble. II.) werden zum drittenmal unter der Bedrohung, daß ihr Vermögen zur Confiscation annotirt werde, zum Erscheinen auf-

gefordert: Von Alldingen: Gottlieb Heinrich Eichenbrenner, Saifensieder. Von Asperg: Ge. David Hiller, Schneider. Joh. Adam Müller, Schreiner. Von Beihingen: Joh. Ludw. Oberhauns, Bauer. Von Bißingen: Joh. Carl Weeh. Von Eglosheim: Dav. Schober, Steinhauer. Von Marggröningen: Joh. Mich. Schmidt, Schneider. Von Möglingen: Friedrich Moz, Wagner. Von Neccarweihingen: Matthäus Müller, Gerber. David Müller, Schuster. Von Oßweil: Jak. Fried. Lindenberger, Schreiner. Von Thamm: Johannes Meile, Mezger. Joh. Christian Kammerer, Weber. Johann Jak. Wagner, Schumacher. Von Zuffenhausen. Jak. Fried. Vollmer. III.) Zum zweitenmal werden zum Erscheinen vorgeladen; von Alldingen: Joh. Reutinger, Schäfer. Joh. Jak. Brügel. Heinr. Ludw. Eichenbrenner, Schreiner. Joh. Ge. Kienzler, Schmidt. Von Asperg: Ge. Conr. Müller. Johann Mich. Burkhardt. Von Bißingen: Christian Braun, Schneider. Phil. Jak. Weeh, Bauer. Joh. Martin Offenhäußer, Bek. Joh. David Göfele, Weber. Joh. Jak. Beeh. Christoph Friedrich Forstner, Wagner. Christoph Fried. Bürkle, Taglöhner. Gottfried Strunz, Ziegler. Wilh. Schalk, Mezger. Christoph Conr. Schell, Schuster. Christian Göz. Joh. Gottlieb Ochs, Schneider. Von Heutingsheim: David Schneider. Von Kornwestheim: Georg Stürminger, Weber. Von Markgröningen: Wilh. Fried. Zeller. Joh. Ge. Lauer. Gottfried Beutenmüller. Eberh. Fried. Schüttler, Schneider. Joh. Fried. Schäfer, Schneider. Johann Fried. Aukele, Buchbinder. Joh. Ge. Erhardt, Schneider. Christ. Fried. Canz. Philipp Fried. Nuffer, Schneider. Christoph Heinr. Figel. Jak. Fried. Schäzle, Bek. Joh. Bernh. Erhardt. Salom. Fried. Elser. Joh. Gottlieb Moz. Andr. Gutjahr. Joh. Eberh. Maier. Joh. Oesterreicher. Joh. Teufel. Von Möglingen: Joh. Mich. Schüle, Bek. Joh. Adam Pflugfelder, Schneider. Von Münchingen: Christian Heinr. Müller, Sailer. Von Neccarweihingen: Joh. Haußer, Schneider. Von Oßweil: Gottlieb Fried. Rommel, Bek. Von Pflugfeld: Joh. Würth, Weber. Jakob Fried. Schäfer, Weber. Von Poppenweiler: Jak. Graf, Bauer. Joh. Fried. Zeiher, Zimmermann. Von Schwieberdingen: Joh. Christoph Geiger, Bek. Mich. Geiger, Schneider. Joh. Zaiser, Bedienter. Joh. Ge. Hek, Schneider. Christoph Fried. Grönemay, Saifensieder. Joh. Zaiser, Sailer. Von Stammheim: Christoph Friedrich Schwarz. Von Thamm: Joh. Gottlieb Feucht, Schneider. Von Zuffenhausen: Christoph Zweigle, Kieser. Joh. Friedrich Schönafsgi, Schneider. Ge. Schwingshammer, Bek. Christoph Schöffel, Weingärtner. Jak. Burkhardt, Ziegler. Joh. Jak. Vollmer. IV.) werden innerhalb Jahresfrist zum Erscheinen aufgefordert, und ihnen für den zweiten Termin 4 Monate anberaumt: Von Heutingsheim: Gottfried Christmann, Handlungskommis. Von Hohenek: Christoph Heinr. Zeller, Handlungkommis.

Kön. Oberamt.

Kirchheim unter Tek. Die nachbezeichneten Militairpflichtigen Unterthanen aus dem hiesigen Oberamt sind auf die an sie 1807. 1808. 1809. u. vor 4 Monaten erlassene Edictal-Citation nicht in ihr Heimwesen zurükgekehrt, um den Conscriptions-Gesezen Genüge zu leisten. Dieselbe werden nun hiemit aufgerufen, sich inner 4 Monaten vor dem hiesigen Oberamt zu stellen, und ihr bisheriges Ausbleiben gehörig zu rechtfertigen, indem nach dieser Zeit ihr bereits annetirtes Vermögen wirklich confiscirt werden wird. Aufgerufen werden von Kirchheim: Joh. Ge. Hoslinger, Schreiner. Joh. Fried. Maier, Weber. Adam Fried. Rapp, Messerschmid. Ge. Conr. Haller, Bauer. Von Dettingen: Joh. Fried. Diez, Schumacher. Mich. Hausmann, Bek. Joh. Diez, Schneider. Joh. Fried. Salzer, Zimmermann. Von Jesingen: Hieronim. Kurz, Schäfer. Von Ohmden: Ge. Fried. Schleier, Weber. Joh. Ge. Schleier, Weber. Von Owen: Ge. Ludw. Rabel. Von Weilheim: Joh. Mich. Stüber, Färber. Ge. Dürner, Schäfer. Von Plienspach: Lorenz Hausch, Schmid. Unter gleicher Drohung werden die beede Färber Christian Wilhelm Stoll, und Johann Leonhard Gehr, beede von Kirchheim zum Erscheinen aufgefordert. K. Oberamt.

Kirchheim unter Tek, Nachbemerkte Conscriptionspflichtige des hiesigen Oberamts, welche auf die an sie zu dreimalen erlassene Citation nicht zurükgekehrt sind, werden hiemit aufgerufen, sich innerhalb 4 Monaten bei der unterzeichneten Behörde zu stellen, und ihre Vertheidigungsgründe wegen ihres bisherigen Nicht-Erscheinens gehörig auszuführen, indem über ihr bereits annotirtes Vermögen inner 1 Jahr unfehlbar die wirkliche Confiszation erkannt werden wird, und zwar von Kirchheim:

Joh. Adam Fausel, Wagner. Jak. Fried. Rebmann, Bek. Von Bißingen: Joh. Casp. Hegert, Steinhauer. Joh. Reichert, Schäfer. Joh. Ge. Weber, Schäfer. Von Dettingen: Johann Wilh. Mezger, Mezger. Jak. Fried. Fausel, Schmid. Joh. Ge. Maier, Schneider. Christoph Fried. Kübler, Schuster. Valentin Schäfer, Müller. Joh. Christoph Hafenbrack, Weber. Von Jesingen: Jak. Wüst, Zimmermann. Joh. Einsele, Bek. Von Nabern: Jak. Dürr, Weber. Von Nozingen: Joh. Böbel, Maurer. Von Oetlingen: Joh. David Eppinger, Maurer. Joh. Weil, Maurer. Von Lindorff: Ludwig Geiger, Schäfer. Von Owen: Phil. Casp. Hirzel, Zimmermann. Von Unterlenningen: Johann Adam Traub, Bauer. Von Weilheim: Conr. Weil. Heinr. Conr. Schölple, Dreher. K. Oberamt.

Kirchheim unter Tek. Da nachstehende Conscriptionspflichtige aus dem hiesigen Oberamt, welche vor 4 Monaten zum 2ten und 1tenmal zur Zurükkehr öffentlich aufgefordert worden, sich noch nicht in ihrer Heimat eingefunden haben, so werden dieselbe hiemit aufgerufen bei unfehlbar eintretender Confiscation ihres gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens inner 4 Monaten zurükzukehren und sich den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen. Aufgefordert werden nun: 1) zum dritten und leztenmal von Kirchheim: Joh. Ulr. Klaiber, Mezger. Joh Jak. Siegel, Mezger. Joh. Fried. Mammele, Mezger. Carl Gottlob Fidler, Schreiner. Joh. Christoph Schimming, Mezger. Johann Gottl. Haße, Weber. Christ. Gottl. Köber, Sattler. Von Dettingen: Wilh. Döbler, Maurer. Matth. Klein, Weber. Christ. Fried. Kielmann, Weingärtner. Joh. Michael Diez, Mezger. Joh. Vogel, Weber. Joh. Mich. Diez, Schreiner. Von Gutenberg: Mich. Mattheis, Bek. Von Hepsisau: Joh. Fischer, Schmid. Von Nozingen: Johann Ge. Strauß, Schneider. Johann Ge. Schäufelen, Mezger. Von Oberlenningen: Christoph Ludwig Köber, Schäfer. Von Lindorf: Sigm. Friz, Schäfer. Von Ohmden: Mich. Gallus Schmid. Von Owen: Joh. Ge. Greß, Sattler. Christoph Raichlen, Schuster. Joh. Ge. Rabel, Schäfer. Joh. Friedrich Raichlen, Schneider. Von Weiler: Albr. Mark, Schäfer. Von Weilheim: Joh. Mich. Klein, Färber. Joh. Mich. Einsele, Schäfer. Zum zweitenmal von Kirchheim: Christ. Gottl. Fidler, Schloßer. Christoph Carl Maier, Mezger. Joh. Ludw. Wernle, Mezger. Jos. Heinr. Fidler, Schreiner. Joh. Heinr. Haas. Leonh. Christ. Hoiler, Gerber. Wilhelm Jak. Vogel, Mezger. Joh. Jak. Schimming, Kiefer. Joh. Christ. Beißer, Kiefer. Joh. Fried. Baahof, Bek. Joh. Ulr. Wernle, Mezger. Joh. Christoph Schoch, Mezger. Carl Gottl. Beutenmüller, Saifensieder. Jak. Kübler, Schuster. Joh. Fried. Hackel, Schäfer. Joh. Christoph Wagner, Schneider. Von Bissingen: Joh. Ge. Vogel, Weber. Joh. Conr. Goll, Weber. Joh. Mich. Maier, Maurer. Joh. Mich. Staib, Schuster. Joh. Phil. Maier, Maurer. Joh. Blaß, Maurer. Joh. Ge. Walz, Maurer. Joh. Weber, Schäfer. Von Dettingen: Joh. Nagel, Schmid. Aug. Fried. Seiz. Joh. Wilh. Vogel, Schneider, Joh. Adam Müller, Weber. Joh. Mich. Steinhäuser, Weber. Johannes Sigel. Joh. Ludw. Bauer, Mezger. Joh. Jak. Blankenhorn, Schlosser. Gottl. Heinr. Fischer, Mezger. Jak. Fried. Ranalder, Schäfer. Joh. Mich. Euchner, Schuster. Jak. Fried. Strähle, Bauer. Christ. Fried. Hummel, Wagner. Jak. Fried. König, Schuster. Von Hepsisau: Ge. Adam Fischer. Von Jesingen: Gottl. Kurz, Schäfer. Von Nabern: Mich. Dürr, Weber. Joh. Bezler, Schloßer. Von Nozingen: Joh. Fried. Bleßing, Bauer. Joh Fried. Ernst, Bauer. Von Oethlingen: Joh Ge. Weil, Maurer. Joh. Dav. Hummel, Schmid. Von Lindorff: Christ. Blankenhorn, Schuster. Von Ohmden: Conr. Lieberich, Schneider. Von Owen: Sam. Reichlen, Bauer. Joh. Ge. Kiehdaisch, Weingärtner. Joh. Bez, Bauer. Johann Ge. Löw, Rotgerber. Niclas Fried. Reichle, Müller. Gottl. Reichle, Rotgerber. Joh. Ge. Läßig, Barbierer. Wilh. Gottl. Frank. Von Roßwälden: Christoph Ludwig Kolbus, Schuster. Von Weilheim: Joh. Adam Scheufele, Schäfer. Jak. Kauda, Schmid. Joh. Ge. Klein, Mezger Joh. Baier, Tuchmacher. Joh. Becker, Schuster. Von Zell: Jak. Fried. Scheufele, Mezger. Von Eckwälden: Joh. Ge. Sprandel, Schäfer. Kön. Oberamt.

Freudenstadt. Der bei Königl. Garde-Regiment gestandene Friedrich Rehfuß von hier ist kürzlich, als er sich wieder bei seinem Regiment einfinden sollte, im Urlaub desertirt. Es werden daher alle Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten ersucht, auf diesen Deserteur zu fahnden, und denselben auf Betreten wohlverwahrt an das hochlöbl. Regiments-Commando abführen zu lassen. Den 17. Sept. 1810. Kön. Oberamt.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 13. Oct.

Königl. General-Verordnung, die Impostirung der Kolonial-Waaren betreffend; d. d. 10. Oct. 1810.

Da Wir Uns bewogen finden, Kolonial-Waaren, welche zum innern Verbrauche und Handel in Unsere Königl. Staaten eingeführt werden, eben den Eingangs-Gebühren zu unterwerfen, welche der Kaiserl. Französische Tarif vom 5. Aug. dieses Jahrs festsezt: So lassen Wir Euch diesen Tarif, auf Württembergische Münze und Gewicht reducirt, mit dem Befehle zugehen, für dessen Anwendung ohne Verzug besorgt zu seyn.

Alle in demselben aufgeführten Kolonial-Waaren, welche nach der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung in das Königreich eingeführt werden, unterliegen den darin bestimmten Eingangs-Gebühren, sofern sie nicht von einem Orte bezogen werden, wo eben diese tarifmäsige Abgabe entrichtet werden mußte.

So wie daher Kolonial-Waaren dieser Art an der diesseitigen Grenze ankommen, hat der Grenz-Zoller vorerst den bisherigen Zoll zu erheben, und dann die Fracht-Briefe mit der Waare an das Ober-Accise-Amt desjenigen Districts, in welchem der Kaufmann und Empfänger wohnt, zur weiteren Verhandlung abzusenden; wo sodann das, was nach obiger Bestimmung zu bezahlen ist, eingezogen und verrechnet wird.

In Hinsicht derjenigen Colonial-Waaren, welche als Transito- und Speditions-Gut durch die Königl. Staaten nur durchgeführt werden, bleibt es bei den diesfalsigen allgemeinen Bestimmungen. Hieran ꝛc. Stuttg. im Königl. Staats-Ministerium, den 10. Okt. 1810.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Tarif

für die Eingangs-Gebühren nachstehender Kolonial-Waaren:

Vom Württembergischen Centner ist zu bezahlen:

von Amerikanischer Baumwolle	—	—	180 fl.	
— rohem Zuker	—	—	—	67 fl. 30 kr.
— weißem Zuker, und Zuker in Hüten	—		90 fl.	
— braunem Thee (Thee haysan)	—		202 fl. 30 kr.	

—	grünem Thee	—	—	—	135 fl.	
—	allen andern Gattungen von Thee			—	33 fl.	45 kr.
—	Kaffee	—	—	—	90 fl.	
—	Indigo	—	—	—	202 fl.	30 kr.
—	Cacao	—	—	—	225 fl.	
—	Cochenille	—	—	—	450 fl.	
—	weißem Pfeffer	—	—	—	135 fl.	
—	schwarzen Pfeffer	—	—	—	90 fl.	
—	ordinairem Zimmet	—	—	—	315 fl.	
—	feinem Zimmet	—	—	—	450 fl.	
—	Gewürz-Nelken	—	—	—	135 fl.	
—	Muskatblüth und Muskat-Nüssen			—	450 fl.	
—	Mahagoni Holz	—	—	—	11 fl.	15 kr.
—	Fernambuk-Holz	—	—	—	27 fl.	
—	Campeschen-Holz (Blau-Holz)			—	18 fl.	
—	Gemahlenem Farb-Holz	—	—	—	22 fl.	30 kr.

General-Reſcript an ſämtliche Oberämter, die Straſſen-Bau-Abgaben betr.

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

U. G. z. l. G. Um die mancherlei Hinderniſſe und Beſchwerlichkeiten, die der bisherige Chauſſeegelds-Bezug dem Verkehr in den Weg legte, zu entfernen, und zugleich die Bedürfniſſe des erweiterten Chauſſee-Baues in Unſern Königl. Staaten ohne neue Belaſtung des ordentlichen Steuer-Fonds herbeizuſchaffen, haben Wir die Aufhebung der bisherigen Chauſſeegelds-Stätten im Innern des Königreichs und eine andere Verwaltungs-Art der Straſſen-Bau-Abgaben allergnädigſt beſchloſſen, und hierüber die anliegende Ordnung und Inſtruktion verfaſſen laſſen.

Wir ertheilen euch nun in Beziehung auf dieſen Gegenſtand folgende Allerhöchſte Befehle:

1) habt ihr die neue Ordnung und Inſtruction ſogleich zur öffentlichen Publikation zu bringen,
2) tritt die neue Verwaltungs-Art der darinn angeordneten Straßen-Bau-Abgaben an Martini d. J., wo die bisherigen Chauſſeegelds-Admodiationen aufhören, in Wirkung. Ihr habt daher
3) die Abrechnungen mit den Admodiateurs und eure Chauſſee-Gelds-Rechnungen auf jenen Tag zu ſchlieſſen, die Gelder vollſtändig einzuſenden, und euch für die Zukunft mit dem Einzug und der Verrechnung dieſer Gefälle nicht mehr zu befaſſen,
4) die Leitung und Ober-Aufſicht über die Verwaltung der nunmehrigen Straßen-Bau-Abgaben haben Wir Unſerm Königl. Steuer-Departement allergnädigſt übertragen, an welches ihr daher in Anſtands- und anderen geeigneten Fällen eure unterthänigſten Berichte zu erſtatten habt. Was übrigens die erſte Erkennung über Straf-Fälle anbelangt: ſo bleibt ſie dem Juſtiz-Beamten jeden Orts, und auf Dörfern, wo keine

vorhanden sind, in so fern nicht besondere Schwierigkeiten vorliegen, den Orts-Schultheissen überlassen. Diese und jene haben dann am Ende jeden Quartals den Einbringern zu Belegung ihrer Rechnungen ausführliche Urkunden über die angesezten und ihnen zum Einzug übergebenen Strafen, und wenn keine angesezt wurden, auch hierüber summarische Zeugnisse auszustellen.

5) Ueber die für Rechnung der Gemeinden und anderer Corporationen bisher bezogenen Weg- und Brüken-Gelder, in so fern dieselben auf chausseemäßig gebauten Straßen statt haben, habt ihr an das erwähnte Departement innerhalb 4 Wochen zehnjährige Ertrags Berechnungen von Georgii 1801 bis 1810. beides incl. einzusenden, und dabei unter Prämittirung des Tarifs den rohen Ertrag und die Administrations-Kosten, jedoch diese ohne Einmischung der eigentlichen Weg- und Brüken-Baukosten zu unterscheiden, auch zugleich anzuzeigen, ob die Weg- und Brüken-Gelder im Ort selbst oder in besondern nahen oder entfernten Gebäuden eingezogen zu werden pflegen.

6) Auf die Vollziehung dieser Unserer allergnädigsten Befehle und der neuen Ordnung, habt ihr euer genaues Augenmerk zu richten, bei vorkommenden Umständen die mit dem Gefäll-Einzug beauftragten Personen nachdrüklich zu unterstüzen, auch die Policeibediente, Thorwarte und Visitatoren zu strenger Wachsamkeit über Contraventions-Fälle anzuhalten.

Uebrigens werden sowohl die Cameral-Verwalter, als die Zoller und Aceiser von Unserm Königl. Steuer-Departement mit den nöthigen Instructionen versehen werden.

Daran geschiehet Unser Königl. Wille, und Wir bleiben Euch in Gnaden gewogen.

Stuttgart, den 5. Okt. 1810.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Herbst-General-Rescript auf 1810.

Da die Weinlese nächstens eintreten wird, so wollen Wir hierdurch die in Absicht auf die Herbst-Anstalten und Erhebung der Königlichen Weingefälle früher ertheilten Vorschriften erneuert, und deren strengste Befolgung Unseren Cameral-Beamten zur Pflicht gemacht haben.

Der gegenwärtige Zustand des Weinstoks im Allgemeinen läßt erwarten, daß dießmal die Trauben später als gewöhnlich zur vollkommenen Zeitigung gelangen werden. Um so nothwendiger ist es daher, daß eine frühzeitige Weinlese, welche oftmals theils von den Weinberge-Besizern, theils sogar von den Orts-Magistraten nachgesucht wird, keineswegs gestattet, sondern solche, zum eigenen Besten der Weinbergs-Innhaber bis zur gänzlichen Reife verschoben werde, woferne nicht nachtheilige Witterung oder andere dringende Nothfälle eintreten, die einen längern Aufschub nicht mehr räthlich machen.

Und da überdieß die Trauben in dem Grad ihrer Reife sehr verschieden sind, so haben die Weinberge-Besizer den Bedacht darauf zu nehmen, daß bei der Weinlese alle unreifen Trauben, welche ohnehin die Quantität des Weins nur wenig vermehren, und den schädlichsten Einfluß auf die Güte desselben haben, abgesondert, und nicht mit dem guten Gewächse vermengt werden. Wir versehen Uns daher zu Unsern Beamten, daß sie die Weinberge-Besizer hiezu bei dem Herbstsaze durch angemessene Vorstellungen veranlassen, und

befehlen zugleich, daß in den herrschaftlichen eigenen Weinbergen eine solche Absonderung des unreifen Gewächses mit aller Sorgfalt vorgenommen werde.

So viel die Vorlese betrift, so haben bisher einige Unserer Cameral-Beamten gegen die ausdrükliche Verordnung im General-Rescripte vom 24. Mai 1663. §. 34. hierinn nach eigenem Gutdünken Dispensationen ertheilt. Um daher allen hieraus entstehenden Unordnungen zu begegnen, befehlen Wir hiemit Unsern Beamten ernstlich und bei einer Strafe von 14 fl. auf den ersten Uebertretungsfall, ausser den Herbst- und Kelternbedienten, Wittwen und Waisen die Vorlese ohne Unsere besondere allergnädigste Bewilligung niemand zu gestatten.

In Ansehung der herrschaftlichen Weingefälle und der Abgaben unter den Keltern wollen Wir hiemit folgendes bestimmt haben:

1) Im Fall hie und da von den vorigen Jahrgängen her noch Bodenwein, oder andere herrschaftliche Weingefälle ausständig seyn sollten, so sind dieselben neben den laufenden Abgaben in Natura zu erheben, und nichts im Ausstande zu lassen, es wäre dann, daß Wetterschlag den Weinsegen zernichtet hätte.
2) Wegen der Beifuhr eines Quantums Zehendmostes aus den vorzüglichern Weingefäll-Orten zur Königl. Hofkellerei, desgleichen der Abgabe an den Herzoglichen Witthum-Hof in Kirchheim und an das Kanzleipersonale unter der Kelter, werden die erforderlichen Befehle an die einzelnen Cameral-Beamten noch erlassen werden.
3) Die Besoldungen und Pensionen der weltlichen und geistlichen Diener auf dem Lande, so wie die Gülten, Tagweine und dergleichen sind unter der Kelter mit zwei Drittheilen Vorlaß und einem Drittheil Truk, aber nicht von den Bütten, sondern nach der Ordnung aus den Sammelfässern abzugeben.
4) In Absicht eines etwaigen Weinverkaufs unter den Keltern behalten Wir Uns vor, das weitere zu verordnen, sobald Wir durch die zum Theil noch nicht eingekommenen Vorherbst-Berichte eine Uebersicht über den ganzen muthmaslichen Ertrag erhalten haben werden; wobei Wir Unsern Cameral-Verwaltern aufgegeben haben wollen, die Vorherbst-Berichte künftig alle Jahre ordentlicherweise auf den 20. Sept. zu erstatten, in so ferne die Zeitigung der Trauben nicht durch ausserordentliche Zufälle auf eine ungewöhnliche Art verspätet wird.

Endlich gewärtigen Wir Uns sogleich nach beendigten Keltergeschäften der Einsendung der Nachherbst-Berichte, worinn künftig jedesmal auch zu bemerken ist, wie viel bei der Beamtung selbst an Nachtmahlwein, Tag- und Fröhnerwein ꝛc. auf ein ganzes Jahr erforderlich sei. Stuttgart, in Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthschafts-Departem. den 9. Oct. 1810.

Königl. Decret, den Rang der Oberamts-Actuare bei Zusammenkünften mit den Dekanen betr.

Se. Königl. Maj. haben durch ein allerhöchstes Reskript vom 7. Okt. den Rang der Oberamts-Actuare als Oberamts-Verweser, bei Zusammenkünften mit den Dekanen, dahin gnädigst zu bestimmen geruht, daß die Decani den Vorsiz, die Oberamts-Actuare aber die Direction der Geschäfte haben sollen.

Erinnerung an die Königl. Oberbeamte wegen Einsendung des Brandschadens-Versicherungs-Aenderungs-Tabellen auf Georgii 1810.

Es ist zwar den sämtlichen Oberbeamten und besonders den Stadt- und Amtsschreibern unterm 15. Mai d. J. (Staats- und Regierungs-Blatt Nr. 22.) auf das ernstlichste eingeschärft worden, die Tabellen über die in Ansehung der Gebäude, deren Anschläge und Inhaber innerhalb eines jeden Rechnungslaufs vorgefallenen Veränderungen längstens bis Martini jeden Jahrs unfehlbar einzusenden, oder sich zu gewärtigen, daß, wenn dieselben nicht vor dem Tag Termini eingekommen seyn sollten, solche sogleich nach diesem Termin durch eigene Kanzleipresser auf Kosten der Schuldhaften abgelangt werden würden.

Da nun dieser Termin herannahet, so findet man sich veranlaßt, die sämtlichen Oberbeamten hierauf aufmerksam zu machen, und dieselbe zu erinnern, sich mit Einsendung dieser Tabellen innerhalb des bestimmten Termins um so weniger einige Saumseligkeit zu Schulden kommen zu lassen, als in solchem Fall die Ablangung derselben durch eigene Kanzleipresser auf Kosten der Schuldhaften ganz unfehlbar verfügt werden wird. Decr. Stuttgart, in Königl. Ober-Regier. Ob. Pol. Depart. den 11. Oct. 1810.

Rechts-Erkenntniß des Königl. Ob. App. Tribunals.

In der von dem Grosherzoglich Badischen ehemaligen Hofgericht zu Mörsburg an das Königl. Ober-Tribunal übergegangenen Appellations-Sache zwischen dem Ober-Zollverwalter v. Heider zu Biberach, Beklagten, Appellanten, und dem Hoffactor Elkan Reutlinger zu Carlsruhe, Kl. Appellaten, Kriegs-Lieferung betreffend, wurde, nach abgeschwornem Reinigungs-Eid, die Urtel der vorigen Instanz, jedoch unter Compensation der Kosten dieser Instanz, bestätigt. Tübingen, den 4. Okt. 1810.

Erkenntniße des Kön. Ob. Justiz-Collegii II. Senats.

1) In der Appellations-Sache von dem vormaligen Justiz-Amt Sindringen, zwischen dem Johann Georg Fink Bekl. Appellanten an einem, und der Rosina Barbara Bitschin ebendaselbst, Kl. Appellatin am andern Theil, pcto satisfact. privat. ex stupro wurde das von dem Appellanten vorgebrachte unstatthafte Restitutions-Gesuch contra lapsum fatalium appellationis von Amtswegen per Rescript. verworfen. Stuttg. den 29. Sept. 1810.

2) In der Rechtssache zwischen dem Weingärtner Schwab in Stuttgart, Kl. und dem Professor Gymnasii von Steinheil ebendaselbst, Bekl. wurde mittelst Bescheides auf Abschwörung des deferirten Judicial-Eides erkannt. Stuttg. den 10. Oct. 1810.

Stuttgart, den 27. Sept. 1810. wurden geschieden:

1) Johann Jacob Ostertag, Bürger und Lammwirth zu Oberberken, Schorndorfer Oberamts, Kl. von Juliana, geb. Klopfer von Alfdorf, Welzheimer Oberamts, Bekl. ex cap. quasi desert. comp. expens.

2) Johann Caspar Herzog, Bürger und Schumacher zu Benzwangen, Göppinger Oberamts, Kl. von Anna Maria Barbara, geb. Schenk von da, Bekl. ex cap. quasi desert. comp. expensis.

Den 4. Okt.

1) Anna Maria Jüngling zu Rutesheim, Leonberger Oberamts, geb. Schök von da,

Kl. von Johann Martin Jüngling, Gerichtsverwandten zu Rutesheim, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung des lezern in die Kosten.

2) Christina Magdalena Eberlin zu Nürtingen, geb. Zinnermann von da, Kl. von Johann Eberle, Bürger und Bauren zu Nürtingen, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung des leztern in die Kosten.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht, vermög allerhöchsten Reseripts vom 4. Okt. dem Lehrer der französischen Sprache und Literatur auf der Universität Tübingen D. Michaelis den Charakter und Rang eines Professors beizulegen, dem bisherigen Lehrer der Geschichte und der philosophischen Rechtswissenschaften auf der Universität Heidelberg D. Dresch die Erlaubnis zu Vorlesungen auf der Kön. Universität Tübingen zu ertheilen und demselben den Character und Rang eines Professors beizulegen.

Vermög allerhöchster Resolution von ebend. ist der Förster Riedmüller von der oberen Baiersbronner Huth, Freudenstädter Oberforsts, auf die Försters-Stelle zu Lienzingen, Stromberger Oberforsts allergnädigst verseze worden.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Rescript vom 3. Oct. das erledigte Diaconat Haiterbach, Diöcese Wildberg, dem Vicar M. Göz in Roigheim zu übertragen;

vermög allerhöchster Resolution vom 5. Okt. den bisherigen Kriegsraths-Kanzlisten Gmelin, den Substituten Winzenburger von Kirchheim, und den Extraprobator Winter zu Buchhaltern bei der Accis-Rechnungs-Kammer,

den vormaligen Kellerschreiber Hecht von Weingarten zum Accisschreiber, und

den bisherigen Umgelds-Controleur Arzberger zum Chaussee-Gefäll-Einbringer in Stuttgart zu ernennen;

vermög allerhöchster Resolution vom 9. Okt. die erledigte Pfarrei Kirchen-Kirnberg, Baknanger Diöcese, dem Vicar M. Scholl in Murrhardt zu übertragen, und

die Extraprobatoren Baumann von Anhausen, und Müller von Münsingen, sodann den Cameral-Amts-Substituten Andrä in Eßlingen, zu Buchhaltern bei der Finanz-Rechnungs-Kammer zu ernennen.

Gmünd. Das vorhinige Amtsknechts-Häuslen mit 1½ Vrtl. Garten soll nach einem allerhöchsten Dekret vom 24. Sept. im Aufstreich verkauft werden, wozu Montag der 5. Nov. bestimmt worden. An diesem Tag haben sich die Liebhaber und die allenfallsige Auswärtige, mit gehörigen obrigkeitlichen Zeugnissen versehen, Vormittags 9 Uhr in dem Wirthshaus zu Waldstetten einzufinden. Den 5. Oct. 1810.

Kön. Cameralamt.

Gmünd. Nach allerhöchster Entschliessung vom 17. praet. solle das Capuziner-Kloster-Gebäude und Kirche allhier nebst Scheuer und Garten im Aufstreich verkauft werden. Von den festgesezten Bedingungen werden folgende vorläufig bekannt gemacht. Die Bezahlung kann in angemessenen, jedoch verzinnslichen Zielern geschehen, und wird einem fremden Käufer mit dem erforderlichen Vermögen, die Aufnahme in das Unterthanen- und Bürger-Recht, auch die Concession zu einem angemessenen rechtlichen Gewerbe gegen die Gebühren zugesichert, weshalb sich diese mit obrigkeitlichen Zeugnissen gehörig zu versehen haben. Der Aufstreich wird Freitag den 26. diß, Vormittags 9 Uhr in dem Capuziner-Kloster vor sich gehen. Den 1. Okt. 1810.

K. Cameral-Amt.

Heilbronn. Der unterm 29. Sept. durch die hiesige Cameralverwaltung vorgenommene Weinverkauf ist nicht genehmigt, sondern eine neue Aufstreichsverhandlung allergnädigst anbefohlen worden. Es werden daher bis Dienstag den 16. Okt. Vormittags 10 Uhr ohngefähr 45 Eimer 1808r Wein neuerdings an die Meistbietenden salva ratificatione versteigert werden. Den 8. Okt. 1810.

Kön. Cameral-Verwaltung.

Heidenheim. Das zur Cameral-Verwaltung gehörige Kammergut zu Bibersol, dessen Bestand bis Georgii 1811. zu Ende gehet, soll nach allergnädigstem Befehl wieder auf 9 bis 12 Jahre in zwei gleichen Theilen verpachtet, die Schäferei hingegen zu 400 Stük besonder, am Ende aber das ganze an einen Pachtliebhaber unter Anbedingung einer Caution von 1000 fl. verliehen werden, wozu Mittwoch der 31. Okt. anberaumt ist. Das Gut besteht in 97 Mrg. 1½ Vrtl. 15 Rth. Aker6 in allen 3 Zellgen, 250 Mrg. 1 Vrtl. Wechsel-Feldern, 40 Mrg. zweimädigen, 18 Mrg. 3 Vrtl. einmädigen Wiesen, und 1½ Vrt. Krautländer, deßgleichen hat ein Beständer neben einem erst in ferndigem Jahr neu erbauten Maierei-Hauß mit 2 Wohnungen unter einem Dach und noch mehreren Oeconomie-Gebäuden auch zur Waide in denen Herrschaftl. Waldungen so viel, als nach dem Ermessen des Königl. Oberforstamts zur Sommer- und Herbstwaide angewiesen werden kann, zu geniessen. Die Pacht-Liebhaber nun haben sich an dem bestimmten Tag Morgens um 9 Uhr auf dem Rathhauß allhier einzufinden, vor der Verleihung aber mit gültigen obrigkeitlichen Zeugnissen in Ansehung ihrer Kenntnisse im Feldbau und besizenden hinlänglichen Vermögens zur Leistung der Caution und Betrieb des herrschaftl. Guts zu legitimiren. Den 1. Oct. 1810.

Kreis-Steueramt Ellwangen und Cameral-Verwaltung Heidenheim.

Heidenheim. Nach einem unterm 17. Sept. ergangenen allergnädigsten Befehl sollen die der Königl. Hochlöbl. Ober-Finanz-Kammer eigenthümlich zustehende 2 Seen bei Heidenheim und Izelberg, deren Bestand bis Georgii 1811. zu Ende gehet, und wovon erster 138 Morgen, lezter aber 53 Mrg. 3 Vrtl. mit Wasser und Graswachs hält, auf 6 bis 9 Jahre verliehen werden, wozu Mittwoch der 31. Okt. anberaumt ist. Es wird solches dem Publikum hiemit zu dem Ende bekannt gemacht, damit die Liebhaber, welche sich mit obrigkeitlichen Zeugnissen zu legitimiren haben, daß sie die erforderliche Caution zu leisten im Stande seien, sich an bemeltem Tag, Nachmittags 2 Uhr auf allhiesigem Rathhauß einfinden, die Bestands-Bedingungen anhören, und der Verleihung anwohnen können. Wobei vorläufig angemerkt wird, daß der Heidenheimer See unbesezt, der andere hingegen mit 24 Centner 57 Pf. Karpfen besezt übergeben wird. Den 2. Okt. 1810.

Kreis-Steueramt Ellwangen, und Cameralverwaltung Heidenheim.

Kirchheim unter Tek. Da der Bestand des zum hiesigen Königl. Cameralamt gehörigen Schäferei-Guts zu Weilheim, bestehend in einem geräumigen Wohnhauß mit den nöthigen Erfordernissen, Rindvieh- auch Schaafstallung zu 400 Stük; Futterböden; 1 Mrg. ½ Vrtl. 10½ Rth. Garten. 6 Mrg. Aeker und 32 Mrg. 2½ Vrtl. 5 Rth. Wiesen auf Georgii 1811. zu Ende gehet, so wird selbiges, das vorzüglich für einen Schäfer oder Schaafhalter tauglich ist, weil man das Winter-Gefärt auf Weilheimer Markung und das Land-Gefärt zu 600 Stük Schaafwaar zu genießen hat, nach allerhöchster Verordnung auf anderwärtige 6 Jahre Montag den 29. diß Vormittags 10 Uhr in der Cameralverwaltung dahier an den Meistbietenden in öffentlichem Aufstreich verliehen werden. Diejenige, welche zu diesem Bestand Lust haben, wollen sich an dem angezeigten Tag und Stunde mit obrigkeitlichen Zeugnißen über ihr Prädikat und Vermögen versehen, allhier einfinden. Den 3. Okt. 1810

Kreis-Steueramt Urach, Cameralamt Kirchheim.

Lauttlingen, Balinger Oberamts. Das allhier neu zu erbauende Schulhauß, welches nach den entworfenen Rissen 58 Schuh lang und 30 Schuh breit ist, wird am Dienstag den 30. Oct. dieses Jahrs Vormittags 8 Uhr auf dem hiesigen Rathhauß im öffentlichen Abstreich veraccordirt werden. Wir laden zu dieser Verhandlung alle diejenige Zimmer- Maurer- Steinhauer- Schreiner- Glaser- Schlosser- und Hafner-Meister, die sich dieses Bauwesens unterziehen wollen, mit dem Anfügen ein, daß nur solche Meister zum Abstreich zugelassen werden, die gerichtlich ausgestellte und oberamtlich bestätigte Zeugnisse in Rüksicht auf ihre Tüchtigkeit und Prädikat, und daß, was die Zimmerleute, Maurer und Schreiner betrift, jeder eine Caution von 400 fl., die übrigen Handwerksleute aber eine ihrem Akkord gleichkommende Caution einzulegen im Stande seien, beibringen; wobei wir

noch bemerken, daß man nicht ungeneigt wäre, das ganze Bauwesen einem soliden Mann auf den Fall im Abstreich zu überlassen, wenn er sich mit vollständigen Zeugnissen legitimiren würde, daß er neben einem Vermögen von wenigstens 1,500 fl., ein gutes Prädikat habe, und die erforderlichen Kenntnisse im Bauwesen besize. Den 3. Okt. 1810. Pfarramt und Magistrat.

Wimmenthal. Auf Donnerstag den 25. Okt. d. J. Morgens 9 Uhr wird die Communschaafweide zu Wimmenthal, welche 125 Stüke erträgt an den Meistbietenden auf 3 Jahre im Aufstreich verliehen werden. Berechtigte und Cautionsfähige Liebhaber werden daher an benanntem Tage auf das Rathhauß daselbst eingeladen. Weinsberg, den 4. Okt. 1810. Kön. Oberamt.

Altdorf. Die beeden bei dem Königl. Füsilier-Bataillon von Berndes gestandene Gemeine; Alois Pfleghaar von Altdorf, und Gallus Weih von Rothhaidlen, Oberamts Altdorf sind treulos entwichen. Hochlöbl. Behörden werden daher geziemend ersucht, auf diese Deserteurs zu fahnden, u. sie im Betretungsfall entweder hieher oder an das Hochlöbl. Bataillons-Commando gefälligst einliefern zu lassen. Den 12. Sept. 1810. Kön. Oberamt.

Brakenheim. Sämtliche Civil- und Militair-Obrigkeiten werden geziemend ersucht, auf den unterm 6. August d. J. von dem Königl. Infanterie-Regiment von Koseriz aus der Garnison Stokach desertirten Soldaten Johann Christian Rembold von Hausen, zu fahnden, und ihn auf Betreten wohlverwahrt entweder an seine Militair-Behörde oder zum hiesigen Oberamt auszuliefern. Den 11. Sept. 1810. Kön. Oberamt.

Heilbronn. Da der Unter-Canonier Georg Friedrich Gebhard am 12. Aug. aus hiesiger Garnison desertirt ist; so werden sämtliche Behörden geziemend ersucht, auf diesen Flüchtling fahnden, ihn auf Betreten arretiren, und wohlverwahrt hieher einliefern zu lassen. Signalement. Gebhard ist 33 J. alt, von Heilbronn gebürtig, evangelisch lutherisch, ledig, 5 Fuß 9 Zoll groß, hat blonde Haare, ein bleiches blatternarbigtes Gesicht, und eine stotternde Sprache. Den 19. Sept. 1810. Kön. Oberamt.

Balingen. Dem hier in Arbeit stehenden Schreinermeister Joseph Geiselhardt von Gros-Engstingen, Reutlinger Oberamts, wurden in der Nacht vom 5 auf den 6. diß aus einem noch nicht ganz fertigen und deßwegen auch noch unbeschlossenen Hause in der Stadt, wo er sich zur Nachtzeit auf der Heubühne aufhielt, mittelst Eröfnung eines hölzernen Kästchens folgende Kleidungsstücke entwendet, als: 1 neu blautüchener Ueberrok mit weissen Metall-Knöpfen, 1 paar hirschlederne kurze Hosen, 1 grün manchesterne Weste mit schwarz u. weißen Streifen und kleinen weißen Metall-Knöpfen, 1 alt schwarz seidenes Halstuch mit rothen Streifen, 1 paar alt baumwollene Strümpfe, 1 leinenes Nastüchlen mit rothen Streifen, das in der Roktasche befindlich war, 1 paar ganz neue Stiefel, 1 paar neue Schuhe, und an Geld in einem Täschlen seiner Weste 36 bis 40 kr. Da bis jezo noch der Thäter unbekannt ist, so werden alle Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten des Inn- und Auslandes andurch geziemend ersucht, auf denselben fahnden, ihn im Betretungsfall gegen Ersaz der Kosten wohlverwahrt hieher einliefern zu lassen, besonders die Juden und Fürkäufler ꝛc., welchen die vorbenannten Stüke zum Kaufen angetragen werden dürften, hierauf aufmerksam zu machen, damit sie solches unverzüglich der ihnen vorgesezten obrigkeitlichen Behörde gebührend anzeigen mögen. Den 7. Sept. 1810. Kön. Oberamt.

Gmünd. In der Nacht vom 26 auf den 27. dieses wurden aus der hiesigen St. Johannis Kirche mittelst gewaltsamer Erbrechung der Sakristei-Thüre 2 silberne vergoldete Kelche, wovon der eine mit silbernen Verzierungen versehen ist, 2 silberne Kelch-Löffelchen, 2 silberne und vergoldete Patin-Teller, 1 paar silberne Altar-Käutchen, 1 hiezu gehöriger Teller von Silber, 1 silbernes 2½ Zoll langes Crucifix, 1 Albe samt Humeral, entwendet. Hoch- und Wohllöbl. Behörden werden ersucht, falls von diesen Geräthschaften in deren Amtsbezirken etwas verkauft werden sollte, die Verkäufer zu arretiren, in Untersuchung zu ziehen, und nach Erfund der Sache an unterzeichnete Behörde einzuliefern. Den 27. Sept. 1810. Kön. Oberamt.

(Nebst einer Beilage.)

Beilage zu Nro. 43.
des Königl. Staats- und Regierungs-Blatts von 1810.

Böblingen. Die aus dem hiesigen Oberamt gebürtige beide Militairpflichtige Johann Ludwig Kraft von Dettenhausen, und Jakob Friedrich Weinbrenner von Aidlingen sind, als sie wegen ihres muthwilligen Ausbleibens im Auslande zum Militairdienste eingeliefert werden sollten, treuloserweise entwichen. Alle Hoch- und Wohllöbl. Militair- und Civil-Behörden werden daher ersucht, auf dieselbe zu fahnden, sie auf Betreten zu arretiren, und wohlverwahrt dem hiesigen Oberamt, oder Hochlöbl. Commando des Füsilier-Bataillons von Berndes in die Garnison Hohen-Asperg einliefern zu lassen. Den 25. Sept. 1810. Kön. Oberamt.

Freudenstadt. Georg Friedrich Stoll von Dietersweiler hat sich gleich nach der Musterung im Frühjahr d. J. ohne obrigkeitliche Erlaubniß von Hauß entfernt, und ist dadurch der Aushebung entwichen. Derselbe wird daher edictaliter vorgeladen, sich inner der peremtorischen Frist von 3 Monaten a dato an gerechnet, vor dem Oberamt zu stellen, und über seine Entfernung zu verantworten, oder gewärtig zu seyn, daß gegen ihn nach den Conscriptions-Gesezen in contumaciam verfahren werde. Kön. Oberamt.

Gaildorf. Von Militairpflichtigen dieses Oberamts erhalten hiemit I) diejenigen, welche nach dem Erlaß der ersten Conscriptions-Ordnung vom Jahre 1806 a) mit Kundschaften sich entfernt haben, auf die erlassene erste öffentliche Einberufung nicht erschienen sind, und deren Vermögen annotirt worden ist, unter Androhung der wirklichen Confiscation den zweiten Termin von 4 Monaten zu ihrer Stellung, und zwar aus der Stadt Gaildorf: Joh. Christian Albrecht Marius, Färber. Von Weegstetten: Joh. Ge. Wengert, Maurer. Von Oberroth: Joh. Jak. Ferd. Schließmann, Beck. Von Gschwend: Jak. Bohn, Schreiner. b) Welche ohne Erlaubnis sich entfernt haben, zum Theil der Aushebung absichtlich entgangen und bereits edictaliter citirt worden, werden nun zum zweitenmal aufgerufen, innerhalb der nächsten 4 Monaten sich zu stellen, widrigenfalls ihr Vermögen zur Confiscation annotirt werden wird; nemlich aus der Stadt Gaildorf: Joh. Ge. Carl Vogel, Fuhrmann. Conr. Felix Phil. Hirth, Possamentier. Joh. Ge. Holdermann. Von Eschach: Mich. Pfitzer, Zimmerm. Von Untergröningen: Heinr. Conrad. Ge. Stiefel, Schlosser. Von Erlenhof: Bernh. Bischofsberger, Schmid. Von Holzhausen: Joh. Funk. Von Michelbach: Sal. und Dav. Schön, Maurer. Ge. Conr. Graus, Maurer. Matt. Schäfer. Joh. Ge. Wilhelm Müller, Schumacher. Von Wasserhof: Joh. Adam Kießling. Von Marhörd: Christoph Weng, Schumacher. Von Mittelroth: Joh. Felix Wildenberger. Von Oberroth: Andr. Kühnle. Heinr. Kaiser. Von Obersontheim: Joh. Sigmund Waibel, Glaser. Joh. Gottfr. Schneider, Nagelschmid. Fried. Sam. Schwarz, Buchbinder. Joh. Ge. Kniefer. Joh. Ge. Müller, Rotgerber. Joh. Jerem. Matthes, Mezger. Joh. Jak. Schwarz, Schmid. Joh. Fried. Oesterle, Färber. Joh. Jak. Heinrich, Kiefer. Jak. Leonh. Schwarz, Färber. Ge. Jak. Schreyer. Von Mittelfischach: Jak. David Moll. Von Unterfischach: Mich. Conr. Gentner, Weber. Von Oedendorf: Jak. Albrecht Hofmann, Mezger. Von Hinterlinthal: Joh. Gottfr. Bläse. Von Hintersteinenberg: Andr. Laumer. Von Hohenohl: Christ. Schneider, Lebkuchner. Von Linsenhof: Joh. Mich. Fetzer. Von Mittelbronn: Leonh. Kugler. Mich. Müller. Mich. Höck. Michael Bögel. Joh. Höck. Jak. Müller. Von Steinenforst: Ge. Mich. Hofmann. Von Geifertshofen: Christ. Bader, Weber. Von Imberg: Andr. Bader, Kübler. Von Sulzbach: Albrecht Kaspar Unsinn. Von Wei-

senhof: Ge. Mich. und Ge. Casp. Wagner. Von Engelhofen: Albr. Melch. Grau. Joh. Jak. Paul Maas. Von Seifertshofen: Joh. Adam Frei, Schreiner. Von Wolfenbrük: Joh. Ge. Fritz, Schumacher. Von Gschwend: Joh. Jak. Bohn. Von Münster: Joh. Christoph Fried. Schrof, Beck. Von Bellbach: Franz Brech. Von Birkenlohe: Jonathan Rupp. 2) Diejenige, welche erst im Jahr 1809. militairpflichtig geworden, werden aufgefordert, dieser Pflichtigkeit in einem Zeitraum von 4 Monaten Genüge zu leisten, und sich bei Oberamt zu stellen, nemlich: Von Bichberg: Joh. Heinr. und Carl Hermann Hardte, Kaufleute. Von Gaildorf: Christoph Heinr. Letsch, Med. et Chir. Dr. Ge. Ernst Letsch, Kaufmann. Von Gschwend: Heinrich Carl Prescher, Kaufmann. 3) Diejenigen, welche erst nach dem Erlaß der Conscriptions-Ordnung von 1809. von der lezten Conscriptions-Revision weggeblieben sind, und die unfehlbare Einziehung ihres Vermögens zu erwarten haben, wenn sie nicht innerhalb der nächsten 4 Monate vor Oberamt sich stellen, und hiemit zum erstenmal aufgerufen werden, als: Von Hausen: Jos. Haas, Zimmermann. Von Hohnartsweiler: Leonh. Pfeifer. Von Herlenbach: Franz Melch. Fuchs. Von Haagkling: Christ. Hofmann, Schneider. Von Mittelroth: Joh. Ge. Dieterich. Von Oberroth: Mich. Schreiber. Von Oberseutheim: Joh. Jak. Neuschel. Joh. Fried. Matthes, Rotgerber. Johann Ludwig Bierhammer, Schreiner. Joh. Ge. Bauer, Ziegler. Ge. Mich. Balt. Fach, Hafner. Johann Ge. Christmann, Weber. Von Hohenohl: Ge. Hang, Bek. Von Mittelbronn: Joh. Gottfr. Munz. Joh. Müller. Jos. Rupp, Schmid. Jos. Oesterle. Von Geifertshofen: David Märkle. Von Kohlwald: Joh. Ge. Ruppert. Von Laufen: Joh. Ge. Bohn. Mich. Fritz, Schumacher. Von Sulzbach: Heinrich Jak. Schwarz. Von Birkenlohe: Christ. Wild. Von Seifertshofen: Jak. Wahl. Von Winzenweiler: Jos. Schwänzle. Ge. Casp. Schreck. Von Wolfenbrük: Ge. Mich. Fritz. Von Brökinge: Johann Ge. Wilh. Leonh. Schneider. Von Eichenkirnberg: Ge. Mich. Thees. Von Gschwend: Joh. Schallenmüller. Jos. Weller. Joh. Fried. und Jak. Frank, Zimmerleute. Joh. Mich. Walter, Schreiner. Von Roßsumpf: Ge. Bareiß. Von Schönberg: Gottlieb Sigm. Müller. Von Unterroth: Ge. Jak. Ickinger.

Kön. Oberamt.

Heidenheim. Nachfolgende Conscribirte, welche seit Emanirung der Conscriptions-Ordnung ohne Wanderpaß sich entfernt haben, werden zum zweitenmal hiemit aufgerufen, innerhalb 4 Monaten vor Oberamt allhier sich zu stellen, und den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen, und zwar von Heidenheim: Joh. Ludwig Brauch, Weber. Carl Ferdin. Burr, Kaufmann. Johann Ge. Burr, Schuster. Joh. Fried. Meebold, Kaufmann. Gottlieb Schweikle, Schreiner. Johann Balt. Tufenthamer, Weber. Joh. Ge. Wäger, Hafner. Wilh. August Brotbek, Goldarbeiter. Johannes Hartmann, Schuster. Von Bolheim: Martin Aigen, Knecht. Von Breuz: Ge. Fried. Mäulen, Knecht. Joh. Leonh. Mäulen, Zeugmacher. Jak. Merklen, Knecht. Von Dettingen: Christ. Gaus, Bek. Joh. Casp. Lang, Weber. Johann Leonh. Widmann, Weber. Von Fleinheim: Joh. Sailer, Gutscher. Von Gerstetten: Johannes Kreuser, Knecht. Jak. Müller, Schmid. Von Giengen: Abraham Bäule, Weber. Joh. Melch. Braun, Schuster. Ge. Gatterer, Zeugmacher. Joh. Sigm. Hommel, Zeugmacher. Matthäus Huber, Zeugmacher. Christoph Remshard, Gürtler. Joh. Ge. Zähnle, Zinngießer. Von Heldenfingen: Joh. Mich. Pöppele, Knecht. Von Hermaringen: Joh. Eslinger, Schreiner. Matth. Gras, Schneider. Joh. Ge. Wemmer, Barbierer. Von Henchlingen: Jak. Bosch, Weber. Von Hohenmemmingen: Joh. Ge. Rau, Schloßer. Von Hürben: Joh. Ge. Eberhard, Knecht. Von Izelberg: Joh. Leonh. Weber, Mezger. Von Königsbronn: Moriz Ferdin. Hipp, Candidat. Joh. Christ. Honold, Hufschmid. Ludw. Christoph Fried. Joos, Schmid. Benjamin Kopp, Schuster. Joh. Conr. Kopp, Schmid. Von Mergelstetten: Wilh. Bozenhard, Kaufmann. Von Schnaitheim: Wilh. Ulrich Eberhard, Müller. Mich. Edelmann, Knecht. Von Sönstetten: Wilh. Bak, Zimmermann. Von Steinheim: Albr. Dan. und Joh. Conrad Buk, Schuster. Von Zang: Johann Casp. Maier, Knecht. Gottfried Ziegler, Weber.

Kön. Oberamt.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Verwendung von Arbeitern bei öffentlichen Bauten, vom 20. April 1899.

Vom 1. Januar 1900 ab tritt das Gesetz über die Verwendung von Arbeitern bei öffentlichen Bauten, vom 20. April 1899 (Gesetz-Sammlung S. 73), in Kraft.

Die Ausführung des Gesetzes wird durch die nachstehenden Bestimmungen geregelt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Das Gesetz findet Anwendung auf alle Bauarbeiten, welche für Rechnung des Staates, der Provinzialverbände, der Kreise, der Gemeinden und der Gemeindeverbände ausgeführt werden.

Ausgenommen sind:

1. Bauarbeiten, welche nicht mehr als 3000 Mark kosten;
2. Bauarbeiten, welche nicht mehr als 10 Arbeiter gleichzeitig beschäftigen;
3. Bauarbeiten, welche nicht mehr als 20 Arbeiter gleichzeitig beschäftigen, wenn sie nicht mehr als 10 Tage dauern;
4. Bauarbeiten, welche nicht mehr als 20 Arbeiter gleichzeitig beschäftigen, wenn sie nicht mehr als 20 Tage dauern;
5. Bauarbeiten, welche nicht mehr als 20 Arbeiter gleichzeitig beschäftigen, wenn sie nicht mehr als 30 Tage dauern;

Bd. Bd. Bd.

Auer, Zeugmach. Christ. Adam Graser, Zeugmach. Christ. Heinr. Graser, Kaufmann. Ge. Adam Bazlen. Matth. Enslen, Hafner. Joh. Ge. Nübling, Weber. Von Mittelstadt: Joh. Christ. Stek, Schneider. Joh. Ge. Knecht, Weber. Gottl. Heinr. Müller, Kiefer. Von Neuhausen: David Flad, Schmid. Mich. Hau. Von Pliezhausen: Phil. Jak. Haug. Von Riederich: Matth. Wandel, Schneider. Von Sondelfingen: Joh. Ge. Hegel, Schuster. Von Upfingen: Jak. Munz, Schmid. Von Wittlingen: Jak. Böhringer, Weber. Joh. Häring, Buchbinder. Eberh. Fried. Sartorius, Kaufmann. Joh. Martin Mayer, releg. Theol. Mag. Joh. Ge. Bleher.

Kön. Oberamt.

Waldsee. Folgende abwesende Militairpflichtige des hiesigen Oberamts werden wiederholt aufgefordert, in ihre Heimat zurükzukehren, und zwar 1) solche, die auf 4 vorhergegangene namentliche Citationen nicht erschienen sind, u. deren Vermögen zur Confiscation notirt ist. 1) Von der Stadt Waldsee: Ant. Quera, Schneider. Jos. Ant. Präg, Mezger. Franz Xav. Reiser, Kiefer. Jos. Ant. Dietenberger, Schneider. Thaddä Lämmlen, Feldmesser. Jos. Maria Ant. Stöller, Schreiner. Joh. Martin Hahn, Mezger. Martin Sproll, Schreiner. Martin Schemmel, Mezger. Jos. Ant. Hahn, Mezger. Laurenz Hund, Kiefer. Jos. Ant. Bek, Apotheker. Franz Xav. Steinhauser, Gürtler. Evangel. Schemmel, Bek. Leonh. Bauer, Bräuer. Joh. Baptist Präg, Weisgerber. Vinc. Schemmel, Weisgerber. Stanisl. Sauter, Wagner. Franz Xav. Heine, Mahler. Alois Heine, Weber. Franz Xav. Heinrich, Schneider. Alois Ruf, Schreiner. Franz Jos. Maier, Mezger. Franz Stropp, Striker. Carl Heine, Mezger. Jos. Neustadt, Hutmacher. Joh. Nepom. Krug, Uhrenmacher. Joh. Ge. Wezer, Knopfmacher. Jos. Ant. Standacher, Schreiner. Ant. Weker, Buchbinder. Jos. Ant. Hamp, Hutmacher. Gabriel Ant. Eisele, Hutmacher. Xaver Walser, Goldarbeiter. Joh. Nep. Heine, Goldarbeiter. Von den Ober-Schultheissereien. 2) Aitrach; Von Häberlings: Math. Willburger, Bräuer. Von Marstetten: Joh. Häfele, Schreiner. Joh. Mart. Schmid, Schreiner. Von Mooshausen: Carl Baland, Hutner. Von Rieden: Sebast. Hauser, Schmid. 3) Arnach; Von Arnach: Jos. Zängerle, Nagelschmid. Jos. Ant. Pfender, Baurenknecht. Jos. Ant. Nusser, Schreiner. Von Gaissen: Jos. Kämmerle, Schreiner. Von Humberg: Alex. Bächler, Baurenknecht. Von der Niedermühle: Georg Schellhorn, Bräuer. Von Truschwende: Conr. Schach, Wagner. Xav. Deutsch, Rotgerber. 2) Bergatreute; Von Bergatreute: Matth. Dobler, Brauer. Nepom. Schad, Bek. Math. Dobler, Mezger. Von Arisheim: Xav. und Conrad Graf, Schneider. Von Engenreute: Ant. Schnell, Schreiner. Von Enzisreuthe: Cornel Weihmann, Bräuer. Von Gaisbeuren: Leonh. Brauchlen, Soldat in Oestr. Diensten. Franz Jos. Späth, Bräuer. Jos. Ant. Steiner, Schneider. Leonh. Rudi, Nagelschmid. Von Gwigg: Math. Stauder. Von Kümmeratshofen: Lorenz Butscher, Bauer. Franz Jos. Sohn, Schreiner. Franz Jos. Gruber, Sattler. Ant. Stotz, Maurer. Ant. Strasser, Bräuer. Joh. Stotz, Schreiner. Ant. Gschwend, Schuster. Ant. Burg, Bauer. 5) Diermanns; Von Menzlis: Ant. Maier, Kiefer. 6) Eberhardszell; Von Eberhardszell: Fidel Ferdin. Emele, Papiermüller. Stanisl. Hopp, Schrein. Vinc. Hopp, Bauer. Jos. Grieshaber, Müller. Xav. Grimm, Müller. Gottfr. Laupacher, Maurer. Jos. Ant. Kling, Papiermüller. Von Hedelberg: Xav. Mayer, Oestr. Soldat. Von Guntarz: Martin Nothhelfer, Rotgerber. Alois Nothhelfer, Schuster. Von Kappel: Joh. Ge. Föhr, Schreiner. 7) Ellwangen; Von Ellwangen: Ant. Rist, in Oestr. Diensten. Von Tristolz: Jos. und Isidor Bauer, Oestr. Soldaten. 8) Essendorf: Von Mittishaus: Franz Xav. Zimmbrod, Oestr. Soldat. Franz Xav. Boner, Mezger. Von Obereissendorf: Franz Xav. Huber, Weber. Von Untereissendorf: Ant. Feßler, Soldat in ausländ. Diensten. Von Denusberg: Franz Jos. und Thadd. Wäscher, Bauern. 9) Haidgau; Von Haidgau: Franz Jos. Bulach, Knecht. Sebast. Model, Bauer. Seb. Bulach, Knecht. Jos. Gündele, Sölner. Von Ehrensberg: Franz Jos. Hönne, Baurenknecht. Von Krattenweiler: Joh. Ge. Reinig, Wagner. 10) Hauarz: Von Hauarz: Wunib. Rott. Benedikt Eicher, Taglöhner. Ge. Maier, Mezger. Seb. Pfeiffner, Oestr. Soldat. Xav. Hummel, Schneider. Casp Roth, Oestr. Soldat. Fidel Schorer, Baurenknecht. Martin Weih, Müller. Alois König, Mezger. Johann Ge. Feßler, Knopfmacher. Franz Halder, Schuster. Jos. Ant. Halder, Schmid. Bened. Binder, Schlos-

ser. Ant. Jahnser, Hammerschmid. Von Steinenthal: Joh. Unold, Oestr. Soldat. Math. König, Bauer. 11) Heisterkirch; Von Heisterkirch: Joh. Martin Sproll, Kiefer. Von Hittisweiler: Casp. Zimmbrodt, Bauer. Von Menischweiler: Joh. Bapist Multer, Bauer. Jos. Herrmann Multer, Söldner. Von Osterhofen: Jos. Schmid, Bauer. Anton Sproll, Sailer, Oestreich. Soldat. 12) Reuthe; Von Reuthe: Alois Hartmann, Gärtner. Franz Jos. Muschel, Weber. Xav. Häusle, Mezger. Xav. Ulmer, Schreiner. Lorenz Gerai, Mezger. Jos. Ge Hartmann, Schuster. Sebast. Muschel, Schuster. Franz Jos. Lenzle, Oestreich. Soldat. Von Dennenried: Conr. Kek, Maurer, Oestr. Soldat. 13) Schwarzach; Von Ober-Schwarzach: Franz Xav. Hoch, Knecht. Franz Jos. Hoch, Fuhrmann. Von Unter-Schwarzach: Franz Jos. Döser, Oestr. Soldat. Eustach Hammer, Schuster. Von Adelshofen: Jak. und Ge. Ehrmann, Zimmerleute. Von Knetzenweiler: Joh. Sproll, Oestr. Soldat. Von Menhardsweiler: Eustach Brauchlen, Brauer. Andreas Schneider, Schuster. Von Wolfartsweiler: Eustach. Schwarz, Oestr. Soldat. 14) Schweinhausen: Matt. und Jak. Neff, Oestr. Soldaten. Ant. Braun, Bauer. Alois Gerwigg, Oestr. Soldat. Von Berg: Lorenz Wachter, Bräuer. 15) Steinach; Von Steinach: Joh. Ge. Schmaler, Mezger. Jak. Füssenegger, Bek. Jos. Ant. Schmaler, Schreiner. Augustin Saul, Oestr. Soldat. Von Ampfelbrunn: Franz Jos. Lang, Taglöhner. 16) Winterstetten; Von Winterstetten, Stadt: Franz Conr. Renz, Sattler. Joh. Schmid, Kiefer. Joh. Lämmlen, Sattler. Joh. Nep. Ermann, Baurenknecht. Joh. Haller, Bierbrauer. Ant. Wild, Färber. Ant. Renz, Sattler. Ant. Lammlen, Gärtner. Conr. Lammlen, Schloßer. Von Winterstetten, Dorf: Joh. Bapt. Miller, Bräuer. Paul. Miller, Schlosser. 17) Wolfegg; Von Wolfegg: Anton Hohl, Wagner. Jos. Türk, Sattler. Von Berg: Alois und Jos. Riedmüller, Baurenknechte. Von Benzen: Jos. Fischer, Kiefer. Von Boschers: Menrad Mahle, Bauer. Von Einthürnen: Herrmann Jos. Bikel, Student, Oestr. Soldat. Franz Jos. Keser, Mezger. Von Oppenreute: Matth. Henne, Baurenknecht. Magnus Bänk, Oestr. Soldat. Von Rothenbach: Conr. Achberger, Schmid. Franz Rieder, Oestr. Soldat. Von Rohr: Xav. Heine, Schuster. Von Spek: Martin Benzinger, Mezger. Von Weiprechts: Stanisl. Dezel, Bauer. Alois Göser, Zimmermann. Martin Göser, Bauer. Donat Felder, Pa[illegible]. Fidel Blank, Schmid. Von Rohrbach: Ant. Huber, Oestr. Soldat. 18) Wurzach; Von der Stadt Wurzach: Joh. Fimpel, Mezger. Cilian Burkhardt, Mezger. Alois Bauer, Hafner. Xaver Schnizer, Gärtner. Ge. Deuringer, Schloßer. Joh. Nep. Lang, in Oestr. Diensten. Jos. Wittel, Schloßer. Jos. Ant. Wörz, Gärtner. Joh. Schuster, Buchbinder. Tiber Erne, Gärtner. Johann Bapt. Schranz, Bauer. Ant. Gapp, Schumacher. Ant. Schuster, Strumpfstriker. Eberh. Fimpel, Uhrenmacher. Joh. Nep. Schranz. Carl Erne, Schloßer. Joh. Nep. Dänsel. Ant. Miller, Wagner. Franz Jos. Bernhard, Wagner. Alois Rothenhäusler, Schmid. Franz Jos. Schuler, Rotgerber. Ant. Kleng, Wagner. Franz Ant. Schauberger, Gärtner. Alois Fimpel, Maurer. Georg Amanth, Schneider. Franz Jos. Gut. Von Gospelzhofen: Mich. Leiprecht, Knecht. Alois Miller, Schuster. Von Rothengrund: Carl Schuler, Bedienter. Von Wiesen: Alois Engler, Student. Franz Jos. Gut, Bauer. 19) Ziegelbach; Von Ziegelbach: Franz Ant. Schmid, Maurer. Franz Xav. Huber, Oestr. Soldat. Von Himbach: Joh. Fidel Gapp, Wagner. Von dem Unteramt Schussenried. 20) Schultheißerei Schussenried; Vom Ort Schussenried: Joh. Vinzens Krämer, Weisgerber. Ant. Feßler, Kiefer. Vinz. Feßler, Schreiner. Ant. Frei, Arzt in Oestreich. Diensten. Von der Lufthütte: Ant. Brauchlen, Gärtner. 21) Aulendorf; Von Aulendorf: Xav. Miller, Mezger. Franz Jos Denz, Mezger. Joseph Störk, Schreiner. Ignaz Zingguels, Oestr. Soldat. Joh. Walz, Hafner. Xav. Köpfelberger, Sattler. Matt. Neuburger, Nagelschmid. Xav. Miller, Schreiner. 22) Ingoldingen; Von Ingoldingen: Jos. Immhof, Schneider. Fidel Bitterle, Schreiner. Leop. Ruf, Schloßer. Ambr. Lammle, Schreiner. Von Degernau: Augustin Borler, Mezger. Lorenz Gruber, Schreiner. Joh. Borler, Chocolade-Fabrikant. 23) Kleinwineden; Von Ropertsweiler: Jos. Alois, und Vincens Hohl, Müller. Franz Xav. Hohl, Gärtner. 24) Kürnbach; Von Kürnbach: Alois Steinhauser. Jos. Ant. Romig, Chirurgus. Joh. Nep. Steinhauser. Val. Köbler, Mahler. Vinz. Köbler, Gärtner. 25) Michelwinnaden; Von Michelwinnaden: Phil. Hepp,

Bräuer. Alois Graph, Schuster. Jak. Kilinger, Bräuer. Augustin Maglot, Wagner. Joh. Walser, Kiefer. Franz Jos. Hepp, Bierbrauer. Seb. Krapf, Bauer. 26) Olzreute: Von Olzreute: Valent. Angele, Oestr. Soldat. 27) Otterswang; Von Hopferbach: Joseph Büchsenmann, Schmid. Rupert Feßler. 28) Reichenbach: Von Reichenbach: Wunibald Sonntag, in Oestr. Diensten. 29) Staflangen; Von Staflangen: Remig. Walser, Kiefer. Von Aichen: Ant. Restle, Kiefer. Von Hofen: Johann Ge. Müller, Bauer. 30) Thannweiler: Von Thannweiler: Jos. Zwölfer, Sailer. Jos. Rief, Jäger. Von Eisenfurth: Martin Pfeifer, Schuster. 31) Wattenweyler: Vinzens Gerai, Sattler.

II) Abwesende, welche auf 3 malige Citation nicht erschienen sind, deren Vermögen bei fernerem Ausbleiben ebenfalls zur Confiscation notirt wird. Von den Ober-Schultheißereien: 1) Aitrach: Von Marstetten: Xav. Gese, Mahler. Von Vogelheerd: Jos. Schädle, Müller. Florian Schädle, Zimmermann. Magnus Isidor Schädle, Säger. Von Pfenders: Jos. Redle, Bauer. 2) Ellwangen; Von Tristolz: Florian Bauer, Baurenkn. 3) Von Hauarz: Ant. Stübi, Knecht. Martin Binder, Schloßer. Von Steinenthal: Ant. Unold, Baurenknecht. 4) Schwarzach; Von Schwarzach: Alois Menig, Wagner. Ant. Menig, Schuster. 5) Wurzach; Von Wurzach: Constant. Heinzelberger, Knopfmacher. Joh. Ant. Knittel, Hafner. Alois Riß, Mezger. Xav. Großmann, Schreiner. III) Zum zweitenmal werden unter den in der Conscriptions-Ordnung enthaltenen Nachtheilen vorgeladen. 1) Aus der Stadt Waldsee: Joh. Mich. Heine, Schneider. Alois Neustadt, Uhrenm. Jos. Ant. Oberhofer, Sailer. Joh. Maier, Hutmacher. Joh. Nep. Reiser, Kiefer. Jos. Bosch, Sattler. Jos. Diehm, Schreiner. Laurenz Brasser, Bek. Andr. Bosch, Sattler. Alois Ramp, Schlosser. Jos. Ringer, Schuster. Jos. Ant. Rist, Weisgerber. Alois Steinhauser, Drechsler. Jos. Ant. Baumann, Schuster. Anst. Antritt, Schneider. Casp. Schladauer, Schuster. Johann Ge. Heinrich, Nagelschmid. 2) Von Schloß Waldsee: Xav. Keppler, Apotheker. Sigm. Jos. Wilib. Heusel, Handlungs-Commis. Von den Ober-Schultheißereien. 3) Aitrach: Von Marstetten: Bened. Schädle, Säger. Von Mooshausen: Alois Gropper, Schloßer. Von Schnakenberg: Ant. Nessenfohn, Bauer. 4) Arnach: Von Arnach: Joh. Bapt. Miller, Baurenknecht. 5) Von Bergatreute; Von Bergatreute: Andr. Dobler, Bräuer. 6) Von Dietmanns: Von Ziegelz: Gottfried Merk, Bauer. Benedikt Merk, Goldarbeiter. 7) Eberhardszell; Von Eberhardszell: Conr. Trunk, Bauer, Oestr. Soldat. Xav. Nothhelfer, Bauer. Franz Ant. Kling, Binder. Alois Wild, Müller. Joh. Eisenbarth, Sattler. Jos. Ant. Merk, Bauer. Von Gutarz: Jos. Ant. Rief, Bauer. Von Unterhornstolz: Alois Sigg, Bauer. 8) Ellwangen; Von Ellwangen: Bened. Bodenmiller, Schreiner. Eustach Bauer, Baurenknecht. Von Tristolz: Matt. Nothhelfer, Schreiner. 9) Essendorf; Von Unteressendorf: Leonh. Krug, Kiefer. 10) Haidgau; Von Haidgau: Jak. Bulach, Knecht. Ferd. Stokmaier, Feldmesser. Vinc. Binder, Bek. Xav. König, Bierbrauer. Von Zwings: Domin. Graf, Oestr. Soldat. 11) Hauarz: Von Hauarz: Franz Jos. Burger, Kiefer. Xav. Kiechle, Gutscher. Joh. Mich. Schwaiz, Schuster. Martin Lerbscher, Müllerknecht. Martin Wagner, Schmid. Franziskus Becser, Müller. Von Thalaker: Andr. Gegier, Müller. Von St. Johann: Jos. Greg, Baurenknecht. Von Steinenthal: Ant. Bikel, Baurenknecht. Fideli Stimmer, Knecht. 12) Heisterkirch; von Heisterkirch: Matt. Bechthaler. 13) Reuthe; Von Reuthe: Ant. Nant. Ant. Lorch. Jos. Schorpp. Xav. Gerai, Knecht. Johann Ge. Mayer, Knecht. 14) Schwarzach; Von Schwarzach: Bened. Kübler, Wagner. 15) Schweinhausen; Von Schweinhausen: Joh. Nep. Miller, Müller. Von Wettenberg: Jak. Blöd, Bauer. Von Appendorf: Alois Hugger, Bauer. 16) Steinach; Von Steinach: David Grimm, Bräuer. Von Mittelurbach: Franz Joseph Bendele, Schuster. Von Mühlhausen: Valentin Fäster, Schmid. 17) Winterstetten; Aus der Stadt Winterstetten: Joh. Steinhauser, Schlosser. Pankraz Leutner, Schuster. Franz Ant. Strohmaier, Schloßer. Alois Mohr, Schuster. 18) Wolfegg; Von Wolfegg: Jos. Haller, Schreiner. Von Menzisweiler: Ant. Riedmüller, Müller. Von Rohr: Ant. Sturm, Papierer. Von Rohrbach: Matthias Heiß, Bräuer. 19) Wurzach; Aus der Stadt Wurzach: Franz Schranz, Schloßer. Bernh. Buchmeyer, Schreiner. Xav. Oechsle, Bedienter. Jos. Ant. König, Bräuer. Ge. Schupp, Gärtner.

Franz Jos. Bolter, Apotheker. Christ. Weber, Hafner. Alois Schupp, Gärtner. Franz Flaschmayer, Gärtner. Joh. Bapt. Engel, Goldschmid. Ant. Weiler, Schneider. Joh. Nep. Schauberger, Koch. Alois Bernhard, Rotgerber. Matth. Fimpel, Maurer. Ant. Weber, Wagner. Sebast. Grohmann, Schreiner. Von Albers: Ge. Gräz. Franziskus Locher, Bauer. Alois Marrer, Bauer. Joh. Nep. Kaspar, Gärtner. Von Bauenhofen: Franz Jos. Schuk, Bauer. Joh. Mart. Mechinger, Knecht. Unteramt Schussenried. 20) Schussenried: Jos. Frey, Amtsschreiber in Fürstl. Wallersteinischen Diensten. Vinc. Halder. Xav. Ammann, Maurer. 21) Aulendorf; Von Aulendorf: Eustach. Gutscher, Dienstknecht. Bernh. Feßler, Weber. Martin Köpfelberger, Kiefer. Franz Jos. Kreter, Schumacher. 22) Ingoldingen: Joh. Daiber, Bauer. 23) Thannhausen: Jos. Wiedmann, Bauer.

Kön. Oberamt.

Wiblingen. Nachbenannte bisher nicht zurükgekehrte Conscriptionspflichtige werden hiemit aufgefordert, sich innerhalb 4 Monaten in ihrer Heimat einzufinden, um sich über ihr Ausbleiben zu rechtfertigen, und den Conscriptions-Gesezen zu fügen, und zwar I) diejenigen, welche ungeachtet der erlassenen dreimaligen Edictal-Citation sich bisher noch nicht eingefunden haben, unter Bedrohung der wirklichen Confiscation ihres bereits annotirten Vermögens. Von Gerlenhofen: Johann Dürr, Bek. Von Hüttisheim: Franz Widemann, Barbierer. Von Wiblingen: Joh. Baptist Gerthofer. II) Unter Bedrohung der Annotirung ihres Vermögens zur Confiscation werden zum drittenmal citirt von Illerrieden: Thadä Buck. Von Unterweiler: Franz Xav. Nothelfer, Schreiner. Von Wiblingen: Jos. Roman Unsöld. Von Donaustetten: Gottl. Wörz. III) Unter gleicher Bedrohung werden zum zweitenmal zur Rükkehr aufgefordert von Bronnen: Jos. Bauer. Von Illerieden: Felix Mader, Mezger, IV.) Zum erstenmal wird citirt der kürzlich aus Spanien zurükgekommene, aber bald darauf ohne amtliches Vorwissen sich wieder entfernte Anton Karpf, Schneider von Wiblingen.

K. Oberamt.

Ehingen. Der unter dem Königl. Infanterie-Regiment von Phuhl gestandene Gemeine Anton Huber von Munderkingen gebürtig, ist den 10. August d. J. im Urlaub treulos entwichen. Es werden daher alle Hoch- und Wohllöbl. Civil- und Militair-Behörden ersucht, auf gedachten Deserteur zu fahnden, und selben im Betretungsfall anher zum Oberamt, oder an das hochlöbl. Regiments-Commando einzuliefern. Den 14. Sept. 1810.

Kön. Oberamt.

Herrenberg. Der bei dem Königl. Garde-Regiment zu Pferd gestandene obligate Offiziers-Bediente Lukas Wolff von hier, ist am 2. Aug. desertirt. Alle Hoch- und Löbl. Behörden werden daher ersucht, diesen Deserteur auf Betreten zu arretiren, und denselben an das Hochlöbl. Regiments-Commando oder hieher wohlverwahrt einliefern zu lassen. Signalement. Wolf hat 5 Fuß 7 Zoll im Meß, das Mezger-Handwerk gelernt, dunkelbraune, ziemlich krause abgeschnittene Haare, große braune Augen, mittelmäßigen Mund, gute Zähne, mittlere Statur, und an einer Hand einen auffallend diken Daumen, und war beim Weggehen mit langen dunkelblau tüchenen Hosen, grau nanquinerten Wämmeslen und Souwarow-Stiefeln bekleidet. Den 17. Sept. 1810.

Kön. Oberamt.

Nürtingen. Der bei dem Fußjäger-Bataillon König gestandene Gemeine, Jakob Staiger von Grabenstetten ist den 26. August d. J. aus der Garnison Rottenburg desertirt. Es werden daher alle Orts-Obrigkeiten hiemit geziemend ersucht, auf diesen Deserteur fahnden, und ihn im Betretungsfall an das hiesige Oberamt, oder an die nächste Militair-Behörde wohlverwahrt einliefern zu lassen. Den 18. Sept. 1810.

Kön. Oberamt.

Stokach. Der Gemeine, Conrad Gebhard vom Königl. Infanterie-Regiment von Franquemont, gebürtig von Zizenhausen, ist aus der Garnison Schorndorf, und der Gemeine Joseph Hartmann von dem Königl. Garde-Regiment zu Fuß, gebürtig von Singen, aus der Garnison Ludwigsburg desertirt. Alle obrigkeitliche Behörden werden geziemendst ersucht, auf diese beiden Deserteurs zu fahnden, und im Betretungsfall gegen Ersaz der Unkosten entweder an das hiesige Oberamt, oder an das nächstgelegene Kön. Militair-Commando abliefern zu lassen. Den 20. Sept. 1810.

Kön. Oberamt.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 20. Oct.

Königl. Verordnung, die Bildung der Candidaten des lateinischen Schullehrer-Standes betr. d. d. 27. Sept. 1810.

Se. Königl. Majestät haben, um die Anstalten für die Bildung der Candidaten des lateinischen Schullehrer-Standes zu erweitern, vermöge allerhöchster Resolution v. 27. Sept. allergnädigst verordnet, daß

1) alle Jahre unter die in eines der beiden niedern evangelischen Seminarien eintretende Promotion von Candidaten des Geistlichen Standes noch weiter drei bis vier junge Leute unter der ausdrücklichen Bestimmung aufgenommen werden sollen, sich neben der Theologie dem Studium der Pädagogik zu widmen, um seiner Zeit zuerst und hauptsächlich lateinische Lehr-Aemter zu versehen, wo sie sodann, wenn sie eine Reihe von Jahren hindurch Stellen dieser Art zur Zufriedenheit bekleidet haben, zu kirchlichen Aemtern werden befördert werden.

Diese Seminaristen haben den philologischen und wissenschaftlichen Unterricht durch alle Seminarien hindurch mit den übrigen Zöglingen zu theilen, in den lezten Jahren ihres Cursus aber werden dieselbe noch besonders in der Pädagogik und Didaktik unterrichtet und ihnen zugleich in der anatolischen Schule zu Tübingen eine praktische Anleitung zum Dociren gegeben werden.

2) Haben Se. Königl. Majestät verordnet, daß die Zahl der Famulorum in dem theologischen Seminarium zu Tübingen ebenfalls um drei bis vier vermehrt werden soll, damit sie durch Erleichterung in ihren eigentlichen Famulats-Geschäften in den Stand gesezt werden, die ihnen bestimmten Unterrichts-Stunden desto mehr benuzen, und an dem Studien-Cursus der zu lateinischen Schuldiensten bestimmten Seminaristen Theil nehmen zu können.

Diese allerhöchste Verordnung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und haben diejenigen, welche auf die ad 1) angegebene Weise die Reception in ein Seminarium nachsuchen, sich eben so wie die andern Candidaten des geistlichen Standes den vorgeschriebenen Prüfungen bei dem jährlichen sogenannten Landexamen

zu unterwerfen. Decr. Stuttgart in der Königl. Ober-Studien-Direction den 14. Okt. 1810.

Den Verkauf von Brennholz betr, das die gesezliche Scheiter-Länge nicht hat; d. d. 2. Okt. 1810.

Es ist zwar durch ältere und neuere Gesezе, namentlich durch die Landes-Ordnung, Forstordnung, mehrere Reскripten, durch die Maas-Ordnung vom 30. Nov. 1806. und durch das sub dato $\frac{11}{17}$. Merz 1808. an sämtliche Königl. Ober-Forst-Aemter erlassene Reскript (Staats- und Regierungs-Blatt vom Jahr 1808 Nr. 12. Seite 148.) ein bestimmtes Maas für das Brennholz festgesezt und verordnet worden, daß das Klafter 6 Schuh in der Höhe und Breite halten, und die Länge der Scheiter 4 Schuh betragen soll.

Da aber nach eingekommenen Anzeigen hier und anderwärts häufig der Fall eintritt, daß Brennholz von kürzerer Scheiter-Länge zum Verkauf gebracht, und das Publikum dadurch in Schaden gesezt wird: so sieht man sich veranlaßt, die schon in der Landes-Ordnung tit. 77. §. 2. enthaltene Verordnung

„daß der Messer zu- und abschlagen soll, wo die Scheiter zu kurz oder zu lang wä-
„ren, und das rechte Maas nicht hätten, wie ziemlich und billig ist"

zu erneuern.

Sämtliche Oberämter und Orts-Polizei-Behörden haben daher den Holzmessern die Verpflichtung einzuschärfen, daß sie, wenn von ihnen Brennholz zum Verkauf gemessen wird, das die gesezlich bestimmte Scheiter-Länge von vier Schuhen nicht hält, nicht nur den Käufer auf das kürzere Längen-Maas aufmerksam zu machen, sondern auch den verabredeten Kaufpreis, bei welchem immer das volle gesezliche Maas vorausgesezt wird, nach Verhältnis des Abmangels der Scheiter-Länge pflichtmäßig abzuschäzen haben.

Kön. Ober-Regier. Ob. Pol. Depart.

Erkenntniße des Kön. Ob. Justiz-Collegii II. Senats in Ehe-Sachen.

Stuttgart, den 20. Sept. 1810. wurden geschieden:

1) Christina Pister von Wildberg, Nagolder Oberamts, geb. Ziegler von Effringen, desselben Oberamts, Kl. von Georg Friedrich Pister, gewesenen Bürger und Haßner zu Wildberg, Bekl. in contumaciam ex cap. desert. malit. unter Verurtheilung des leztern in die Kosten.

2) Magdalena Ok von Hürben, Heidenheimer Oberamts, geb. Wöhnlin von da, Kl. von Sebastian Ok, Bürger und Taglöhner zu Hürben, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung des leztern in die Kosten. Sodann wurde

3) in der Ehe-Annullations-Sache der Regina Catharina Schwegler von Enderspach, Waiblinger Oberamts, geb. Illg von Grunbach, Schorndorfer Oberamts, Kl. gegen Joseph Friedrich Schwegler, Bürger und Weingärtner zu Enderspach, Bekl. die Annullation der Ehe erkannt, comp. expens.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Reскripts vom 13. Okt. den Grafen Clemens von Adelmann zu Hohenstatt zum Königl. Kammerherrn zu ernennen,

die erste Orts-Vorstehers-Stelle in Ehningen, Oberamts Urach, dem bei dem Landscharfschützen-Bataillon gestandenen Regiments-Quartiermeister Faber mit dem Charakter als Amtmann zu übertragen,

vermög allerhöchsten Reskripts vom 14. Okt. den vormalig Königl. Baierischen Landrichter Roßmann von Wiesensteig zum Oberamtmann in Weiltingen, und

vermög allerhöchsten Reskripts vom 15. Okt. den Second-Lieutenant von St. André vom Jäger-Regiment zu Pferd König zum Königl. Kammerjunker zu ernennen.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

durch ein Decret vom 11. Okt. dem Premier-Lieutenant Kauffmann, und dem Second-Lieutenant Storz von der Artillerie die nachgesuchte Entlassung zu ertheilen,

unterm 15. Okt. den Lieutenant v. Petrikowsky vom Fusjäger-Bataillon v. Reuser zum Füsilier-Bataillon von Berndes, und

den Lieutenant v. Magdell vom Füsilier-Bataillon v. Berndes zum Fußjäger-Bataillon v. Reuser zu versezen, auch

durch ein Decret vom 14. Okt. den bisherigen Cameralverwalter Paulus zu Hohenasperg zum Regiments-Quartiermeister bei dem Füsilier-Bataillon von Berndes zu ernennen.

Vermög allerhöchsten Reskripts vom 16. Okt. haben Se. Königl. Maj. den bisherigen Cameral-Verwalter Schnell zu Altshausen zum Cameral-Verwalter in Schönthal, und den bisherigen Ober-Finanz-Kammer-Buchhalter Maurer zum Cameral-Verwalter in Altshausen allergnädigst zu ernennen geruht.

Vermög allerhöchsten Reskripts vom 14. Oct. ist die katholische Pfarrei Amrichshausen, Oberamts Ingelfingen, dem bisherigen Pfarrverweser daselbst, Bernhard Baumeister allergnädigst übertragen worden.

Stuttgart. Der Rechts-Candidat Jacob Dorner von Dentingen ist nach erstandener Prüfung in die Zahl der Königl. Advocaten aufgenommen, und bei dem Königl. Ober-Justiz-Collegio II. Senats an heutigem Tag in dieser Eigenschaft verpflichtet und immatriculirt worden. Den 11. Oct. 1810.

Da Se. Königl. Majestät dem Jakob Friderich Weis von Cantstadt, Sohn des dortigen Kronenwirths, der den am 2ten Juli beim Baden im Neckar ertrunkenen Provisor Schmid von hier mit so vieler Gefahr zu retten versuchte, daß er beinahe selbst sein Leben dabei einbüßte, die Civil-Verdienst-Medaille zu verleihen geruht haben: So wird diese allerhöchste Belohnung andurch öffentlich bekannt gemacht. Stuttgart, den 2. Okt. 1810. Königl. Ober-Regierung. Ob. Pol. Depart.

Se. Königl. Majestät haben dem 16jährigen Carl Dörr von Sigelingen, welcher mit eigener Lebensgefahr den Michael Scheubert vom Ertrinken gerettet hat, die silberne Civil-Verdienst-Medaille zu verleihen, und demselben zugleich ein Gratial von eilf Gulden anzuweisen allergnädigst geruhet, welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Stuttgart den 2. Okt. 1810. Königl. Ober-Regierung, Ob. Pol. Depart.

Auf allerhöchsten Befehl Sr. Königl. Maj. ist dem Oberamts-Verweser Röß-

lin, in Ißny, wegen eigenmächtig verzögerter Einlieferung eines Vestungs-Sträflings, eine Strafe von dreyßig Reichsthalern zum Besten des Ludwigsburger Waisenhauses, unter Bedrohung mit der Cassation auf den Wiedervergehungsfall, angesezt worden.

Oehringen. Bei Sr. Königl. Majestät hat der Herr Fürst Fridrich August Karl von Hohenlohe Ingelfingen zu Oehringen allerunterthänigst gebetten, den mit dem fürstl. Hohenlohe-Ingelfingl. Besitzungen auf ihn übergegangenen verwickelten Passiv-Stand unter Königl. Allerhöchster Autorität auseinander und ins Reine setzen zu lassen.

Da nun Se. Königl. Majestät den Unterzeichneten zum Königl. Commissarius für dieß Auseinandersezungs-Geschäft allergnädigst zu ernennen geruht haben, so ladet derselbe in Folge des deßhalb erhaltenen Allerhöchsten Commissorialis und des ihm von dem Königl. Ober-Justiz-Collegium II. Sen hiezu ertheilten speziellen Allerhöchsten Auftrags alle diejenige, welche an gedachten Herrn Fürsten persönlich oder von wegen der an ihn übergegangenen fürstlichen Besizungen irgend eine Schuldforderung zu machen haben, hierdurch öffentlich und peremtorisch vor, unter einem Termin von drei Monaten a dato und zwar Dienstag den 8ten und die nächst folgende Täge des Monats Januar nächst künftigen Jahrs 1811 entweder in Person oder durch hinlänglich instruirte Bevollmächtigte vor der Unterzeichneten Königl. Commission zu erscheinen und ihre Forderungen an Capital und Zinnsen mittelst Vorlegung der Obligationen im Original und beglaubter Abschrift rechtsgenüglich zu liquidiren, so fort entweder in Person oder durch einen oder mehrere gemeinschaftlich zu ernennende Mandatarien die Vorschläge zur gütlichen Auseinandersezung des befragten Passiv-Stands anzuhören, und ihre Erklärung über dieselbe abzugeben, im entgegengesezten Fall aber die Ausschliessung von gegenwärtiger Vergleichs-Unterhandlung und deren Resultat zu gewärtigen.

Es wird hiebei nur noch angefügt, daß wegen derjenigen Gläubiger, welche eine Forderung an den am 27. Julii 1805. verstorbenen Herrn Fürsten Ludwig Friedrich Karl von Hohenlohe Neuenstein oder dessen Erbschafts-Masse zu machen haben, bereits unterm 20. Sept. dieses Jahrs ein spezieller Aufruf ergangen sey, und die Erledigung der auf jener Erbschafts-Masse haftenden Verbindlichkeiten separat behandelt werde, und daß die Gläubiger des zu Schlawentschüz in Ober-Schlesien sich aufhaltenden Vaters des Herrn Fürsten zu Ingelfingen, des Herrn Fürsten Fridrich Ludwig von Hohenlohe, in so fern dessen Sohn, der Herr Fürst Fridrich August Karl sich nicht mit verbindlich gemacht hat, oder die Schuld durch Novation nicht auf ihn übergegangen ist, unter gegenwärtigem Aufruf nicht begriffen seyen. Den 8. Okt. 1810.

Königl. Commissarius, Geheimer Ober-Regierungsrath von Bühler.

Dem Publicum wird hiemit bekannt gemacht, daß die Couriers- und Estaffetten-Taxe auf den Königl. Posten von 1 fl. 30 kr. pr. Pferd und einfache Station auf 1 fl. 15 kr. pr. Pferd und einfache Station vom 25. d. M. an herabgesezt ist. Stuttgart den 17. Okt. 1810. Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direction.

Nachdem der bei dem Königl. Württemb. Infant. Regiment von Scharffenstein als Cadet stehende Fidel Matt von Baind, Oberamts Altdorf, sich schon am 27. Aug. d. J.

aus seiner Heimath, wo er auf Urlaub war, strafbarer Weise entfernt, und seit dieser Zeit nichts mehr von sich hat hören lassen; so wird derselbe hiemit in Gemäßheit der allerhöchsten Ordre Sr. Königl. Maj. edictaliter vorgeladen, binnen einer Frist von sechs Wochen a dato, wovon ihm 14 Tage für den ersten, 14 Tage für den zweiten, und 14 Tage für den dritten und lezten Termin gesezt werden, bei seinem Regiment dahier sich einzufinden, und über seine Entfernung Red und Antwort zu geben, mit dem Anfügen, daß im Fall des Nicht-Erscheinens nach Militair-Gebrauch gegen ihn werde verfahren, er für einen Deserteur erklärt, und sein Name an den Galgen geschlagen werden. Garnison Neuenstadt, den 28. Sept. 1810. Commando des Infanterie-Regiments v. Scharffenstein.

Ludwigsburg. Bei unterzeichneter Stelle wird Montag den 29. Okt. der Meel-Lieferungs-Akkord auf das Halbejahr von Martini 1810 bis Georgii 1811. in Abstreich gebracht werden. Die allenfallsigen Liebhaber wollen sich daher an gedachtem Tage, Morgens 10 Uhr, zu dieser Verhandlung einfinden. Den 11. Okt. 1810. Königl. Waisenhaus-Pflegamt.

Gmünd. Das vorhinige Amtsknechts-Häuslen mit 1½ Vrtl. Garten soll nach einem allerhöchsten Dekret vom 24. Sept. im Aufstreich verkauft werden, wozu Montag der 5. Nov. bestimmt worden. An diesem Tag haben sich die Liebhaber und die allenfallsige Auswärtige, mit gehörigen obrigkeitlichen Zeugnissen versehen, Vormittags 9 Uhr in dem Wirthshaus zu Waldstetten einzufinden. Den 5. Oct. 1810. Kön. Cameralamt.

Gmünd. Nach allerhöchster Entschliessung vom 17. pract. solle das Capuziner-Kloster-Gebäude und Kirche allhier nebst Scheuer und Garten im Aufstreich verkauft werden. Von den festgesezten Bedingungen werden folgende vorläufig bekannt gemacht. Die Bezahlung kann in angemessenen, jedoch verzinnslichen Zielern geschehen, und wird einem fremden Käufer mit dem erforderlichen Vermögen, die Aufnahme in das Unterthanen- und Bürger-Recht, auch die Concession zu einem angemessenen rechtlichen Gewerbe gegen die Gebühren zugesichert, weshalb sich diese mit obrigkeitlichen Zeugnissen gehörig zu versehen haben. Der Aufstreich wird Freitag den 26. diß, Vormittags 9 Uhr in dem Capuziner-Kloster vor sich gehen. Den 1. Okt. 1810. K. Cameral-Amt.

Neuhausen auf den Fildern. In dem herrschaftlichen Schloß zu Köngen wird bis Montag den 22. Oct. Vormittags 10 Uhr ein eiserner Brunnentrog von ungefähr 60 bis 70 Ctn. im Aufstreich verkauft, worzu die Liebhaber hiemit eingeladen werden. Den 11. Okt. 1810 Kön. Cameralamt.

Denkingen. Die Sommer-Schaafweide, welche 200 Stük Zuchtwaare erträgt, wird den 8. Nov. d. J. auf dem Rathhause zu Denkingen verliehen werden; es werden daher sämtliche Liebhaber hiezu eingeladen. Spaichingen, den 10. Okt. 1810. Kön. Oberamt.

Gmünd. Die Schaafweiden der nachbenannten Communen werden an folgenden Tagen, wo möglich auf 3 Jahre mittelst öffentlichen Aufstreichs verliehen werden, und zwar zu Buch den 23. Okt. Nachmittags 2 Uhr; Zu Hussenhofen, den 25. Okt. Nachmittags 2 Uhr; Täferroth, den 26. Okt. Nachmittags 2 Uhr. Sämtliche Pachtliebhaber werden ersucht, an besagten Tagen zu den angegebenen Stunden in den betreffenden Orten sich einzufinden. Den 9 Okt. 1810. K. Oberamt.

Göppingen. Bei der Königl. Stadt-Cameral-Verwaltung sind 30 Wannen Heu erforderlich, deren Lieferung bis Donnerstag den 1. Nov. Vormittags 9 Uhr im Abstreich wird verakkordirt werden. Welches den diesfallsigen Liebhabern hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Den 16. Okt. 1810. Kön. Stadt-Cameral-Verwaltung.

Schloß Kapfenburg. Nach ergangenem allergnädigsten Befehl wird das herrschaftl. Oekonomie-Gut daselbst, bestehend in genugsamen Gebäuden an Wohnung, Scheuren, Stallungen, Heu- und Getraid-Böden, einer Bierbrau- und Brantwein-Stätte, Gersten- und Malzboden, Malzdörre, samt 2 Bier- und Brantwein-Kellerlen, einer Schäferei, welche über Winter 500 Stük eigene, über

Sommer aber mit Einschluß der Waid-Schaafe, 800 Stük alte Schaafe und 200 Stük Lämmer erträgt, wozu 1 Schaafstallung zu Lindstetten vorhanden, und der Uebertrieb auf einigen Orts-Markungen gehöret. Feldgüter 276 Mrg. 1 Vrt. Aeker in 3 Fluren, 122 Mrg. 2 Vrtl. Wiesen, 28 Mrg. 1 Vrtl. Gras- und Baumgärten, und 2 Mrg. 3½ Vrtl. Schor- und Krautländer, Württemb. Meß, auf 9 Jahre lang von Lichtmeß 1811 bis 1820, je nachdem sich Liebhaber zeigen, entweder theilweise, nemlich: eine größere Maierei samt der Brauerei diesseits der Jart, eine kleinere Maierei jenseits der Jart, und sodann die Schäferei besonders, oder aber in einem Gesamt-Pacht verliehen werden. Dem Beständer wird der vorhandene herrschaftliche Viehstand an Rindvieh, Schaafen, desgleichen auch Futter, Stroh, Schiff und Geschirr mit übergeben. Da nun zu dieser Verhandlung Montag der 5. Nov. d. J. festgesezt worden; so wird solches zu dem Ende hierdurch bekannt gemacht, damit sich die Pacht-Liebhaber, welche die Gegenstände in Augenschein nehmen, und wegen der Pachts-Bedingungen bei einer der nachgesezten Amts-Stellen das nähere erkundigen können, an gedachtem Tag Vormittags 9 Uhr in der Cameral-Verwaltung auf dem Kön. Schloß zu Kapfenburg einfinden mögen. Es wird aber Niemand zum Pacht zugelassen, der sich nicht mit einem oberamtlich ausgestellten Zeugniß legitimiren kan, daß er die hierzu erforderliche Tüchtigkeit und zu Leistung einer Caution hinlängliches Vermögen besize. Den 10. Okt. 1810. Kön. Kreis-Steueramt Ellwangen, und Cam. Verwaltung Kapfenburg.

Rechentshofen. Ein durch das Absterben eines hiesigen Maierei-Beständers vacant gewordenes Maierei-Gut solle auf 3 Jahre von Lichtmeß 1811 bis 1814 wieder verliehen werden. Es bestehet in einer ganz guten Wohnung mit Keller, neuerbauter gesunden Pferd- und Rindvieh- auch Schweinstallung, Scheuren, Wasch- und Backhauß, alles innerhalb der Klosters-Mauer, 116 Mrg. 3 Vrtl. Aker in 3 Zelgen, 22 Mrg. 1 Vrtl. Wiesen, und ½ Vrt. 14 Rth. Garten, wozu noch ein unentgeldlicher Pförch-Antheil gehört. Die Aufstreichs-Verhandlung wird am Montag den 12. Nov. Vormittags 10 Uhr in Rechentshofen vor sich gehen, wozu die Liebhaber mit der Bemerkung eingeladen werden, daß ein künftiger Beständer eine legale Caution von 1000 fl. einzulegen haben wird. Den 15. Okt. 1810. Kreis-Steueramt Ludwigsburg und Cameral-Verwaltung Bietigheim.

Wimmenthal. Auf Donnerstag den 25. Okt. d. J. Morgens 9 Uhr wird die Communschaafweide zu Wimmenthal, welche 125 Stüke erträgt an den Meistbietenden auf 3 Jahre im Aufstreich verliehen werden. Berechtigte und Cautionsfähige Liebhaber werden daher an benanntem Tage auf das Rathhauß daselbst eingeladen. Weinsberg, den 4. Okt. 1810. Kön. Oberamt.

Eßlingen. Der Conscriptionspflichtige Conrad Sattler, Schreiner von Steinbach, hiesigen Oberamts, 27 J. alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, war bei den Musterungen des Jahrs 1808. 1809. u. 1810. unthwillig abwesend, ist im Laufe dieses Jahrs erschienen, und hat sich, ehe noch auf einen, wegen seiner Zurükkunft erstatteten allerunterthängsten Bericht allerhöchste Resolution eingelossen, wiederholt entfernt. Es werden daher alle Hoch- und Löbl. obrigkeitliche Behörden ersucht, auf ihn zu fahnden, ihn auf Betreten arretiren, und gegen Ersaz der Kosten dem hiesigen Oberamt einliefern zu lassen. Den 9. Okt. 1810. Kön. Oberamt.

Göppingen. Nachbemeldte militairpflichtige Unterthanen aus dem hiesigen Oberamt, die auf den 3mal an sie erlassenen öffentlichen Aufruf zur Rükkehr in ihre Heimath nicht erschienen sind, und deren Vermögen demnach zur Confiscation bereits annotirt ist, werden hiedurch zum erstenmal aufgerufen, sich inner 4 Monaten vor dem hiesigen Oberamte zu stellen, und wegen ihres bisherigen Ausbleibens ihre Entschuldigungsgründe behörig vorzubringen, und zwar: Von Göppingen: Simon Merz, Zeugmacher. Jos. Straub, Zeugmacher. Von Bezgenrieth: Joh. Michael Schrag, Baurenknecht. Von Gros-Eislingen: Jonath. Böringer Von Hattenhofen: Ge. Friedr. Moll, Weber. Von Hohenstauffen: Joh. Ge. Stohrer, Baurenknecht. Von Schlierbach: Joh. Jak. Spingler, Baurenknecht. Kön. Oberamt.

Göppingen. Nachbemeldte Conscriptionspflichtige aus dem hiesigen Oberamt, welche vor 4 Monaten zum zweiten- und erstenmal zur Rükkehr öffentlich aufgefordert worden, aber noch nicht erschienen sind, werden hiemit wiederholt aufgerufen, bei sonst zu gewarten habender Vermögens-Con-

fiscation inner 4 Monate in ihre Heimat zurükzukehren, und sich den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen, als: 1) Zum dritten- und lezтenmal werden vorgeladen von Göppingen: Ben. Guberan, Postknecht. Phil. Christ. Bek. Joh. Christoph Luz, Zimmermann. Johann Conr. Schaier, Rotgerber. Christoph Heinr. Kicherer, Mezger. Joh. Andr. Waibinger, Zeugmacher. Carl Friedrich Kaiser, Keller. Joh. Sam. Bracher, Zeugmacher. Joh. Gottl. Köpf. Joh. Ge. Linderich. Von Albershausen: Joh. Christoph Stadelmaier, Maurer. Joh. Heyde, Ziegler. Joh. Mich. Keller, Schmid. Joh. Gottfr. Maisenhölder, Mezger. Von Birenbach: Sebast. Steiner. Von Bezgenrieth: Joh. Gairing, Bauer. Joh. Ge. Rapp, Bauer. Joh. Schnabel, Bauer. Von Börtlingen: Christoph Fried. Nothdurft. Leonh. Sezer, Bauer. Joh. Mich. Esenwein. Von Boll: Wolfg. Götz, Baurenknecht. Cirikus Götz. Joh. Glökler, Strumpfweber. Joh. Ge. Kicherer, Schmid. Von Dürnau: Andr. Straub, Schäfer. Von Eberspach: Joh. Fried. Müller, Mezger. Joh. Mich. Senger, Schmid. Joh. Jak. Zwiker. Von Büchenbronn: Joh. Ge. Bach, Bek. Matth. Rath, Bek. Joh. Dürner, Schneider. Von Eschenbach: Joh. Ge. Seisser, und Joh. Leonh. Seisser. Vom Iltishof: Joh. Häderlen, Schmid. Pet. Schurr, Schmid. Von Gammelshausen: Christ. Kurz, Strumpfweber. Christ. und Andr. Böringer, Schäfer. Von Gros-Eislingen: Christ. Scheerenbacher, Chirurgus. Bernh. Stuber, Maurer. Joh. Bühlen. Von Hattenhofen: Gottl. Schweizer, Schuster. Joh. Munk, Bek. Von Heiningen: Michael Schloz. Matth. Seifang, Schäfer. Lorenz Wittlinger, Chirurgus. Matth. Heußler, Wagner. Joh. Ge. Sigel, Schreiner. Von Hohenstauffen: Seb. Schurr, Bierbrauer. Joh. Christ. Seiz, Bek. Gottlob Weihmüller, Bek. Christoph Friedrich Rieker, Bek. Von Holzheim: Joh. Mich. Maunz. Gottl. Seifang, Schreiner. Joh. Böringer. Mich. Mühlhäuser. Von Jebenhausen: Casp. Bäuerlen, Mezger. Joh. Wilh. Wachter, Bek. Von Klein-Eißlingen: Joh. Träublen. Von Salach: Joh. Kolb, Bek. Joh. Bapt. Heinrich, Wagner. Von Schlierbach: Christ. Fried. Kromer, Hafner. Joh. Adam Unger. Joh. Jak. Kurz, Mezger. Von Sparwiesen: Joh. Mich. Keim. Von Uhingen: Joh. Moring. Joh. Fried. Glökler. Von Wäschenbeuren: Joseph und Ant. Schäfler, Brauknechte. Joh. Rupp. 11) Zum zweitenmal werden vorgeladen: Von Göppingen: Joh. Andr. Vetter. Joh. Fried. Kielmann, Mezger. Joh. Andr. Maier. Leonh. Ulr. Widmaier, Schäfer. Johann Ge. Maier, Schmid. Ludwig Heinr. Burkhardt, Schneider. Christ. Greiner, Schlosser. Von Albershausen: Joh. Mich. Scharpf, Mezger. Christ. Weber, Bauer. Ludwig Baeler, Schäfer. Joh. Bach. Jak. Greiner. Joh. David Maisenhölder. Von Bezgenrieth: Joh. Schrag, Bauer. Von Börtlingen: Jos. Beiswanger. Von Boll: Wilh. Neuffer, Schäfer. Von Dürnau: Joh. Ge. Hausch. Thom. Jak. Lauppe. Joh. Gottfr. Hildenbrand, Saifensieder. Von Eschenbach; Mich. Leinß, Schreiner. Von Faurndau: Joh. Ge. Stähle, Bauer. Joh. Riß, Zimmermann. Von Gros-Eißlingen: Joh. Pfeiffer, von Krumwälden. Jos. Pfeiffer. Jos. Hesselmaier. Andr. Hermann. Bernh. Lormann, Schreiner. Von Hattenhofen: Johann Gottlob Schmid, Kaufmann. Von Jebenhausen: Adam Rieker, Bauer. Sim. Käsele, Jud. Von Klein-Eißlingen: Joh. Ge. Träublen. Andr. Hezel. Von Oberwälden: Joh. Jennenwein. Adam Fried. Langbein. Von Reichenbach: Johannes Baach, Schuster. Von Schlierbach: Franz Ant. Georgii. Joh. Jak. Buk. Von Sparwiesen: Christ. Uebelen. Von Wäschenbeuren: Jos. Maierhöfer. Matth. Baih, Brauknecht. Von Winzingen: Ant. Nagel. Mich. Bleſſing.

Kön. Oberamt.

Hall. Nachstehende abwesende Conscriptionspflichtige des hiesigen Oberamts werden zum drittenmal bei Verlust ihres Vermögens aufgefordert, binnen 4 Monaten vor dem Oberamt zu erscheinen, und zwar von Hall: Leonh. David Hornung. Carl Ernst Haspel. Johann Ludwig Dierolf. Fried. Peter Haug. Carl Fried. Wanner. Joh. David Reich. Joh. Pet. Lauth. Joh. Ge. Dambach. Joh. Mich. und Joh. Wilh. Glasbrenner. Joh. Fried. und Joh. Jak. David Sommer. Joh. Ge. Ley. Ge. Jak. Göller. Carl Fried. Schmidt. Albr. Fried. Gräter. Christoph Fried. Hafner. Joh. Ge. Haspel. Joh. Phil. Gräter. Lorenz Jak. Lauth. Von Geislingen: Ge. Schmidt, Bauer. Von Gros-Allmerspann: Johann Kopp, Maurer. Von Hagenbach: Matt. Guttenbach. Von Ilzhofen: Joh. Mich. Däuber, Nagelschmid. Von Maibach: Johann

Ge. Brodbek. Von Michelfeld: Joh. Christ. Graf. Joh. Fried. Ludwig Mägelen. Von Ueberigshausen: Joh. Fried. Däuber. Von Unterscheffach: Joh. Ge. Gnieser, Bek. Von Westheim: Joh. Wilh Seeger. Von Wolpertsdorf: Ge. Gräter, Bauer. Von Wolpertshausen; Joh. Melch. Bühler, Kellner. Kön. Oberamt.

Maulbronn. Georg Glais von Dertingen, Gemeiner unter dem Königl. Infanterie-Regiment von Scharfenstein, ist den 23. Jul. d. J. aus der Garnison Neuenstadt am Kocher desertirt. Hochlöbl. Obrigkeiten werden daher geziemend ersucht, auf desen Deserteur fahnden, ihn auf Betreten arretiren, und entweder an die Militair-Behörde, oder hieher gegen Ersaz der Kosten einliefern zu lassen. Den 9. Sept. 1810. Kön. Oberamt.

Ohringen. Es ist der bei dem Königl. Infanterie-Regiment von Scharfenstein gestandene Gemeine, Philipp Engel, von Lehringen gebürtig, den 14. Aug. d. J. aus der Garnison Neuenstadt am Kocher desertirt. Sämtliche Hochlobl. Obrigkeiten werden daher ex officio ersucht, auf diesen Deserteur, der sich auch für einen Philipp Geck von Neuenstein ausgeben mag, genau fahnden, ihn auf Betreten arretiren, und in diesem Fall entweder an die betreffende Militair-Behörde oder an das hiesige Oberamt einliefern zu lassen. Den 22. Sept. 1810. Kön. Oberamt.

Stuttgart. Daniel Burkhard, ein Schlosser aus Calw, hat sich in allhiesiger Stadt eines Uhren-Diebstahls höchst verdächtig gemacht. Es werden deswegen sämtliche Polizei- und Justiz-Behörden ersucht, denselben auf Betreten anzuhalten, und gegen Ersaz der Kosten an unterzeichnete Behörde abliefern zu lassen. Der Ausgeschriebene hat eine kleine aber unterseste Statur, volles Angesicht, braune Haare, stumpfe Nase und aufgeworfene Lippen, und war bei seiner Anwesenheit in Stuttgart in ein dunkelblaues Wammes, schwarz lederne Beinkleider, graue Strümpfe und Schuhe gekleidet. Der Diebstahl selbst ist bereits im Schwäbischen Merkur vom 27. vor. Mon. ausgeschrieben. Den 11. Okt. 1810. Kön. Stadt-Oberamt.

Stuttgart. Der bei unterzeichnetem Oberamt wegen wiederholten Diebstahls untersuchte, zu 9 monatlicher Festungsarbeit condemnirte Johann Melchior Mezger von Denkendorf, ist am 30. vorigen Monats aus dem neu erbauten Königl. Marstall dahier entwichen. Er ist 20 J. alt, 5 Fuß 9 Zoll groß, hat kurze blonde Haare, rundlichtes gelbes Gesicht, niedere Stirne, graue Augen, schwarzlichte Augbraunen, spizige Nase, kleinen Mund, rundlichtes Kinn, schwachen Bart, trägt ein schwarzes Halstuch, blaues tüchenes Wammes, dergleichen Weste mit weißen Knöpfen, leinene weite lange Hosen, Stiefel, und eine schwarze lederne Kappe. Auf allerhöchsten Befehl Königl. Ob. Justiz-Collegii ersten Senats werden hiemit sämtliche Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten aufgefordert, auf denselben zu fahnden, und ihn auf Betreten wohlverwahrt an das Festungs-Commando oder unterzeichneter Stelle einliefern zu lassen. Den 12. Oct. 1810. Amts-Oberamt allhier.

Spaichingen. Franz Wenzler von Frittlingen ist in der Nacht vom 7. auf den 8. dies zwischen 11 und 12 Uhr aus seinem Verhaft zu Schömberg gewaltsamer Weise durch Erbrechung der Schlösser entwichen. Es werden daher sämtliche resp. Orts-Obrigkeiten sub obl. Recipr. geziemend ersucht auf diesen Pursch zu fahnden, ihn im Betretungsfall zu arretiren, und unter sicherer Begleitung hieher liefern zu lassen. Der Entwichene ist 18 J. alt, schlank von Statur, 5 Fuß 6 Lin. hoch, hat blonde modisch geschnittene Haare, blonde Augbraunen, eine niedere Stirne, graue Augen, große Nase, volle Wangen, kleinen Mund, gute Zähne, rundes Kinn, schmale Schultern, und ein heiteres Angesicht. Er trägt einen runden abgetragenen Hut, ein weisses leinenes Halstuch, ein grau tüchenes Jäckchen, mit vom nemlichen Tuch überzogenen Knöpfen, weiße reuftene verschmuzte lange Hosen, gärnene weisse Strümpfe und Bändel-Schuhe, er spricht im Rotweiler Dialekt. Den 9. Okt. 1810. Kön. Oberamt.

(Nebst einer Beilage.)

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Mittwoch, 24 Oct.

Königl. General-Verordnung, an die Königl. Ober- und Cameral-Beamte, die Impostirung der Kolonial-Waaren betr. d. d. 22. Okt. 1810.

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc.

Da Wir auf das von Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, Könige von Italien, Beschützer des Rhein-Bundes ꝛc. an Uns, so wie an die Könige und Fürsten des Rhein-Bundes geschehene Ansinnen wegen Impostirung und Versendung der Kolonial-Waaren, beschlossen haben, auch die gegenwärtig in Unsern Staaten befindlichen, zum Handel bestimmten und in der General-Verordnung vom 10. dieses Monats genannten Kolonial-Waaren-Artikel dem durch dieselbe bekannt gemachten Imposte zu unterwerfen: so ertheilen Wir euch zu Vollziehung dieser Unserer allerhöchsten Verordnung folgende Vorschriften:

1) Sogleich nach Empfang des gegenwärtigen Befehls habt Ihr jedes Mitglied des Handelsstandes, so wie die Spediteurs und Vorsteher der Lager- und Waaghäuser Eures Amts-Distrikts anzuhalten, den gesammten Vorrath der in der erwähnten General-Verordnung aufgezählten, bei ihnen befindlichen Kolonial-Waaren gewissenhaft anzugeben, zu dem Ende nach Artikeln und Gewicht vollständig in ein besonderes Verzeichnis zu bringen, und die Richtigkeit desselben bei ihren resp. Unterthanen- und Amts-Pflichten durch ihre Unterschriften zu bezeugen.

   In den Verzeichnissen der Spediteurs, und der Lager- und Waaghaus-Beamten ist zu unterscheiden,

   a) welche Waaren für inländische Handelsleute,

   b) welche für den bloßen Transit bestimmt, und

   c) über welche noch keine Dispositionen eingegangen sind.

2) Diese Verzeichnisse sind innerhalb 24 Stunden den betreffenden Cameral-Beamten einzuhändigen, von welchen unter Zuziehung der Ober-Acciser die tarifmäßige

Schuldigkeit jedes Eigenthümers nach Maasgabe ſeines zum Handel bestimmten Waaren-Vorraths unverweilt zu berechnen ist.

Diejenige Kolonial-Waaren, welche erwiesenermaßen den Impost im In- oder Auslande bereits bezahlt haben, können zwar nicht noch einmal mit demselben belegt werden, sie sind aber dennoch in den Verzeichnissen aufzuführen.

3) Transito-Waaren unterliegen den bisher gewöhnlichen Durchgangs-Gebühren, und haben, in so fern sie nicht in die Schweiz bestimmt sind, ihren Weg über die Grenze ohne allen Verzug fortzusetzen, oder sind in drey höchstens vier Tagen an den Ort ihrer Bestimmung abzusenden.

4) Denjenigen Kolonial-Waaren, welche in die Schweiz bestimmt sind, ist von nun an der Eintritt in Unsere Königl. Staaten und die Durchfuhr durch dieselbe gänzlich untersagt. Was sich an Waaren dieser Art bereits auf inländischen Lagern oder auf dem Wege befindet, ist entweder sogleich retour gehen zu lassen, oder, wenn hiezu keine Disposition oder Ermächtigung vorliegt, unter Sequester zu nehmen. Wird in drey Wochen nicht darüber disponirt, so ist die Waare für den Fiskus einzuziehen; geht innerhalb jenes Zeitraums der Auftrag zum Verkauf der Waare oder zu ihrer Retoursendung ein, so unterliegt sie im ersten Falle dem tarifmäßigen Imposte, im zweyten wird sie unter der nöthigen Vorsicht unverzüglich über die Grenze geschafft.

5) Das letztgenannte Verfahren tritt auch bey allen andern dem Imposte unterworfenen Kolonial-Waaren, über welche dermalen noch nicht disponirt ist, aus welchem Lande sie auch gekommen seyn mögen, in der Maße ein, daß wenn die Disposition über 3 Wochen ausbleibt, sie zu confisciren, im entgegengesetzten Falle aber nach der Vorschrift des vorstehenden §phi entweder zu impostiren, oder retour zu senden sind.

6) Der in Gemäsheit dieser Verordnung von den Handelsleuten zu erhebende Impost ist nach Verfluß von 4 Wochen einzuziehen. Sind jedoch die Summen groß, oder treten andere Berüksichtigungswürdige Umstände ein, so ist sich wegen Ertheilung weiterer Fristen an Unser Königl. Steuer-Departement zu wenden.

7) Die Cameral-Verwalter und Ober-Acciser haben aus den ihnen eingereichten Special-Verzeichnissen (§. 1. und 2.) General-Districts-Verzeichnisse zu verfassen, in solchen die Waaren-Eigenthümer mit den Waaren-Artikeln und dem Belaufe des Imposts einzusetzen, und am Ende die einzelnen Artikel mit dem Impost zu summiren. Diese General-Verzeichnisse müssen in 14 Tagen zu Unserem Königlichen Steuer-Departement eingesendet werden.

8) Das eingezogene Geld wird zur General-Steuer-Casse unter der besondern Benennung „Kolonial-Waaren-Impost" eingesendet.

9) In Betreff derjenigen Waaren, welche nach der Aufnahme der Vorräthe erst in das

Königreich eingehen, bleibt es bei der unterm 10. d. M. erlassenen Verordnung, mit der weiteren Bestimmung, daß auch die levantische, und aus andern Ländern kommende Baumwolle dem Tarife unterliege, und von der vorräthigen sowohl, als der künftig einzuführenden, dem Württembergischen Centner nach,

von der levantischen — — — — — 45 fl.
von der aus andern Ländern kommenden — — 185 fl.

zu entrichten ist. Daran ꝛc. Stuttgart, den 22. Oct. 1810.

Ludwigsburg. Bei unterzeichneter Stelle wird Montag den 29. Okt. der Meel-Lieferungs-Akkord auf das Halbejahr von Martini 1810 bis Georgii 1811. in Abstreich gebracht werden. Die allenfallsigen Liebhaber wollen sich daher an gedachtem Tage, Morgens 10 Uhr, zu dieser Verhandlung einfinden. Den 11. Okt. 1810. Königl. Waisenhaus-Pflegamt.

Gmünd. Das vorhinige Amtsknechts-Häuslen mit 1½ Vrtl. Garten soll nach einem allerhöchsten Dekret vom 24. Sept. im Aufstreich verkauft werden, wozu Montag der 5. Nov. bestimmt worden. An diesem Tag haben sich die Liebhaber und die allenfallsige Auswärtige, mit gehörigen obrigkeitlichen Zeugnissen versehen, Vormittags 9 Uhr in dem Wirthshaus zu Waldstetten einzufinden. Den 5. Oct. 1810. Kön. Cameralamt.

Kirchheim unter Tek. Da der Bestand des zum hiesigen Königl. Cameralamt gehörigen Schäferei-Guts zu Weilheim, bestehend in einem geräumigen Wohnhauß mit den nöthigen Erfordernissen, Rindvieh- auch Schaafstallung zu 400 Stük; Futterböden; 1 Mrg. ½ Vrtl. 10½ Rth. Garten. 6 Mrg. Aeker und 32 Mrg. 2½ Vrtl. 5 Rth. Wiesen auf Georgii 1811. zu Ende gehet, so wird selbiges, das vorzüglich für einen Schäfer oder Schaafhalter tauglich ist, weil man das Winter-Gefärt auf Weilheimer Markung und das Land-Gefärt zu 600 Stük Schaafwaar zu genießen hat; nach allerhöchster Verordnung auf anderwärtige 6 Jahre Montag den 29. diß Vormittags 10 Uhr in der Cameralverwaltung dahier an den Meistbietenden in öffentlichem Aufstreich verliehen werden. Diejenige, welche zu diesem Bestand Lust haben, wollen sich an dem angezeigten Tag und Stunde mit obrigkeitlichen Zeugnißen über ihr Prädikat und Vermögen versehen, allhier einfinden. Den 3. Okt. 1810.
Kreis-Steueramt Urach, Cameralamt Kirchheim.

Thieringen, Oberdigisheim und Obernheim. Die Sommer-Schaafweide ersten Orts, welche über Abzug des bürgerschaftlichen Schaaf-Aufschlags und der Freischaafhaltung 180 Stük an Mutter-Schaafen oder Jährlingen erträgt, wird am Mittwoch den 31. Okt. auf 3 Jahre von 1811 bis 1813, und die Sommer-Schaafweide der Commun zweiten Orts, welche über Abzug des bürgerschaftlichen Schaaf-Aufschlags und der Freischaafhaltung 150 Stük an Zucht- und Gölt-Waare erträgt, am Tag darauf nemlich Donnerstag den 1. Nov. Sodann die Sommer-Schaafweide der Commun 3ten Orts, welche 200 Stük Hämmel- oder Mutter-Schaafe erträgt, am Freitag den 2. Nov. ebenfalls auf die bemerkten 3 Jahrgänge im öffentlichen Aufstreich verpachtet werden. Die Pachtliebhaber werden daher eingeladen, an besagten Tägen Morgens 9 Uhr bei solchen Verleihungen sich einzufinden, und obrigkeitliche Zeugnisse über ihr Prädikat und Vermögen, auch die erforderlichen Meister- und Concessions-Briefe zum Pacht einer Schaafweide mitzubringen. Den 22. Sept. 1810.
Kön. Oberamt Balingen.

Cantstadt. Dem allerhöchsten Rescript vom 2. Jan. d. J. gemäs werden hiemit nachbenannte abwesende Militairpflichtige aus hiesigem Oberamt, welche sich erst nach emanirter Conscriptions-Ordnung vom Jahr 1806. entfernt haben, unter Androhung der Annotation des Vermögens öffentlich aufgefordert, binnen des peremtorischen Termins von 4 Monaten vor hiesigem Oberamt sich einzufinden, und den Conscriptions-Gesezen Folge zu leisten. Und zwar werden vorgeladen zum drittenmal von Rohraker: Christoph Jak. Flek, Schuster. Zum zweitenmal von Cantstadt: Chri-

stoph Heinr. Philipp, Weber. Von Untertürkheim: Ge. Fried. Beurer, Schaafknecht. Von Hedelfingen: Joh. Ge. Schray, Schmid. Von Sillenbuch: Ge. Fried. Strauß, Weingärtner. Von Stetten im Remsthal: Joh. Gottl. Enslin, Mezger. Gottlob Laßlen, Küfer. Von Fellbach: Phil. David Zerwek, Mezger. Jak. Fried. Oesterlen, Schmid. Von Hofen: Matth. Rohrer, Zimmermann, Von Schmiden: Joh. Frik, Zimmermann. Von Münster: Wilh. Fried. Oettinger, Schreiner. Von Mühlhausen am Nekar: Joh. Rammhofer, Wagner. Joh. Zeltwanger, Wagner. Joh. Ge. Rammhofer, Wagner. Nach der neuen Conscriptions-Ordnung von 1809. hat sich entfernt, und wird unter Androhung der bestimmten Strafen zum zweitenmal zur Heimkunft in sein Heimwesen berufen von Schmiden: Philipp Sixt, Weber.

Königl. Oberamt.

Ebingen. Nachbenannte militairpflichtige Unterthanen aus dem hiesigen Oberamt, welche sich nach Emanirung der ersten Conscriptions-Ordnung vom 6. August 1806. theils mit Päßen, deren Dauer aber zu Ende ist, theils ohne Päße und Wanderungs-Bewilligung von ihren Wohnorten entfernt haben, werden unter Androhung der Vermögens-Confiscation und der weiteren gesezlichen Strafen, welche auf den Fall des ungehorsamen Ausbleibens eintreten, aufgefordert, sich binnen Eines Jahrs, wozu ihnen 4 Monate für den ersten, 4 Monate für den zweiten, und 4 Monate für den dritten und lezten Termin anberaumt werden, in ihrem Heimwesen einzufinden, bei dem Oberamt zu melden, und sich den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen. Von Ebingen: Joh. Gottl. Geiger, Strumpfweber. Joh. Ludwig Schmid, Kaufmann. Joh. Jak. Bäuerle, Mezger. Johannes Laudenberger, Strumpfweber. Jak. Fried. Schmid, Rotgerber. Ludw. Fried. Bek, Seiler. Johann Ludw. Krimmel, Kaufmann. Joh. Stierle, Strumpfweber. Jak. Friedrich Binder, Strumpfweber. Joh. Schmid, Bek. Joh. Keller, Schreiner. Jak. Baur, Seiler. Johannes Konzelmann, Zeugmacher. Jak. Adam Rümmele, Rotgerber. Ge. Phil. Beck, Canditor. Von Büz: Joh. Jak. Martes, Schneider. Jak. Fried. Lebherz, Schneider. Von Heinstetten: Casim. Schwanz, Sohn von Veit Schwanz, Taglöhner in Hertwang. Caspar und Peter Koch, Maurer. Staniśl. Maier. Dominik Nepple. Joh. Steudle, Weber. Von Hartheim: Joh. Fischer. Libor und Andreas Maier, Maurer. Von Renquishausen: Remigius Moser. Chriſt. Müller. Von Schwenningen: Matth. Martes, Mezger. Pius Steudle, Weber. Joh. Schreijäk. Joh. Schreijäk, Josephs Sohn. Jos. Danneker, Schreiner. Joh. Stierlin, Küfer. Von Winterlingen: Mich. Maier. Johannes Schempp. Joh. Bollinger, Schreiner. Ge. Jak. Neher, Barbierer. Matthias Bollinger, Schreiner. Von Langenbrunn: Fridolin Wolf, Wagner. Aus der Patrimonial-Herrschaft Stetten am kalten Markt, wo heuer zum erstenmal conscribirt wurde, haben in eben diesem Termin zu erscheinen; von Stetten am kalten Markt: Jos. Löfler, Bauer. Joachim Mogg, Bierbrauer. Joachim Marquard, Schreiner. Joh. Evang. Bubser, Gypser. Fidel Reste. Ge. Dreher, Gall Drehers Sohn. Joh. Bapt. Vollmar, Abdeker. Ignaz Sieber, Fuhrknecht. Von Nusplingen bei Stetten: Johann Haug. Von Hausen an der Donau: Martin Klez, Hufschmid. Joachim Weinberger. Ant. Marquard, Hufschmid. Joachim Maurer, Handlungs-Commis. Von Neidingen an der Donau: Matthias Vögtle, Bauer. Dominikus Saub, Nagler. Johann Mogg, Wagner. Simon Saub, Nagler. Von Oberglashütte: Joachim Straub. Von Unterglashütte: Jos. Unger.

Königl. Oberamt.

Nürtingen. Der bei dem Fußjäger-Bataillon König gestandene Gemeine, Jakob Staiger von Grabenstetten ist den 26. August d. J. aus der Garnison Rottenburg desertirt. Es werden daher alle Orts-Obrigkeiten hiemit geziemend ersucht, auf diesen Deserteur fahnden, und ihn im Betretungsfall an das hiesige Oberamt, oder an die nächste Militair-Behörde wohlverwahrt einliefern zu lassen.

Den 18. Sept. 1810.

Kön. Oberamt.

Heilbronn. Gestern Abend wurde ein vollkommen reifes, neugebohrnes Kind, männlichen Geschlechts, ganz nakt, ohne alle Umwiklung, das schon ganz in Fäulniß übergegangen war, und schon 8 Tage im Wasser gelegen seyn konnte, am Ufer des Nekars im Schlamm gefunden. Alle obrigkeitliche Behörden werden aufgefordert, auf die Verbrecherin, die heimlich gebohren und dieses Kind ausgesezt haben mag, genau zu fahnden, und bei Entdekung einer Spur die unterzeichnete Stelle davon in Kenntniß zu sezen. Den 18. Okt. 1810.

Kön. Oberamt.

Beilage zu Nro. 45.
des Königl. Staats- und Regierungs-Blatts von 1810.

Böblingen. Folgende aus dem hiesigen Oberamt gebürtige Militairpflichtige, welche bis jezt auf die seither erlassenen Vorladungen noch nicht erschienen sind, werden hiemit vorgeladen, bei zu gewarten habender wirklicher Vermögens-Annotation und den weitern in der Conscriptions-Ordnung bestimmten Strafen sich innerhalb 4 Monaten bei der unterzeichneten Behörde zu stellen, und über ihre gesezwidrige Entfernung sich zu verantworten, und zwar zum drittenmale von Böblingen: Joh. Ge. Zweigart, Kupferschmid. Christ. Gottl. Stahl, Schneider. Von Altdorf: Johann Mart. Weil, Bek. Ge. Fried. Berner, Bek. Von Darmsheim: Joh. Sedelmaier, Schäfer. Joh. Mich. Moltenbrey, Schäfer. Von Deufringen: Gottfr. Adam Reeb, Chirurgus. Mich. Reinhardt, Schneider. Adam Fried. Schuser, Tuchmacher. Von Ehningen: Jak. Friedrich Krauß, Mezger. Von Holzgerlingen: Joh. Jak. Schmid, Nagelschmid. Joh. Mich. Hummel, Bek. Ge. Ulrich Velder, Bek. Von Magstatt: Joh. Mich. Kertner, Schneider. Adam Roller, Mezger. Jak. Fried. Bechtlen, Maurer. Leonh. Mundinger, Schmidt. Johann Ge. Renz, Schäfer. Von Maichingen: Jak. Fried. Schlauch, Zeugmacher. Von Schafhausen: Jos. Sauer, Schuster. Joh. Rempp, Schmid. Von Sindelfingen: Joh. Christoph Braun, Sailer. Johannes Zeller, Schneider. Andr. Sigmund, Schuster. Johannes Seeger, Seller. Ge. Fried. Burger, Weber. Zum zweitenmale von Böblingen: Johann Ge. Mochel, Schneider. Joh. Christian Mochel, Schneider. Christoph Fried. Jandas, Zeugmacher. Joh. Ge. Schill, Sattler. Joh. Steck, Bek. Christ. Jak. Hartranft, Weisgerber. Joh. Fried. Schnepf. Von Aidlingen: Jak. Honold, Zainenmacher. Joh. Jak. Maurer, Schneider. Christian Jak. Kopp, Weber. Von Dagersheim: Jak. Fried. Reinhardt, Schumacher. Jak. Fried. Marquardt, Bek. Johann Sebast. Kienzlen, Schneider. Melch. Rümpfer, Weber. Von Darmsheim: Jak. Fried. Moltenbrey, Tuchmacher. Joh. Schäfer, Schloßer. Von Dettenhausen: Johannes Fischer, Bek. Von Dätzingen: Joh. Ant. Brenner, Zimmermann. Richard Reichlin, Bierbrauer. Von Döffingen: Christoph Heinr. Göldenboth, Schneider. Carl Widmann, Bek. Von Ehningen: Matth. Sautter, Weber. Von Holzgerlingen: Joh. Kienlen, Ziegler. Joh. Conr. Velder, Barbierer Joh. Velder, Weber. Von Magstatt: Mich. Kienlen, Weber. Matth. Eisenhardt, Weber. Leonh. Eisenhardt, Strumpfweber. Friedrich Eberh. Hahn. Von Maichingen: Joh. Hößlen, Schneider. Von Schafhausen: Ge. Fried. Spengler, Schneider. Von Schönaich: Gottl. Mayer, Schuster. Mich. Ihlen, Weber. Von Weil im Schönbuch: Jakob Stäbler, Schuster. Von Sindelfingen: Phil. Fried. Wimersberger, Strumpfweber. Philipp Heinrich Kling, Mezger. Ludwig Fried. Schumacher, Schneider. Christ. Bühler, Zimmermann. Joh. Bach, Dreher. Jak. Fried. Pflieger, Bek. Christ. Heinrich Leonhardt, Schuster. Christ. Friedrich Jenisch, Schneider. Alex. Christ. Hanne, Schloßer. Joh. Fried. Rieger, Schneider. Gottl. Fried. Sigmund, Weber. Joh. Jak. Göppinger, Mezger. Joh. Christoph Ruof, Weber. Zum erstenmale von Böblingen: Carl Wilh. Benjamin Jac. Schwarz, Schneider. Von Aidlingen: Jak. Fried. Wembrenner, Glaser. Von Dettenhausen: Joh. Ludw. Kraft, Schmidt. Von Sindelfingen: Benjamin Fried. Borst, Apotheker.

Kön. Oberamt.

Ehingen. Nachstehende Conscriptionspflichtige Unterthans-Söhne, welche ungeachtet der erlassenen Edictal-Vorladungen sich noch nicht eingefunden haben, werden bei den in den Conscriptions-Gesezen enthaltenen Strafen zur Rükkehr in ihr Heimwesen binnen 4 Monaten hiemit neuerlich aufgefordert. Und zwar: Aus Ehingen: Xav. Aßfall, Schlosser. Georg Arras. Carl Alveri,

Buchbinder. Ant. Braisch, Schneider. Jos. Bechler, Schreiner. Ant. Bonzano, Seifensieder. Ge. Bonzano, Zinngießer. Joh. Ludw. Edel, Jurist. David Edel, Dreher. Christoph Enderle, Bräuer Franz Fähnle, Schuster. Jos. Guther, Schuster. Jos. Hartle, Kiefer. Domin. Hämerle, Jurist. Christ. Heß. Joh. Kley, Schneider. Xav. Kueher, Mezger. Jos. Kueher, Kiefer. Euseb Kämerle, Schuster. Adam Käßerle, Zimmerm. Jos. Kienle, Schlosser. Florian Munding, Weißgerber. Jos. Walter. Jos. Mang, Schuster. Jak. Rau, Feilenhauer. Ant. Steinhamer, Schmid. Ge. Schnierholz, Hafner. Xav. Schmutz. Jos. Schaupp, Mezger. Mich. Schmid, Bräuer. Jos. Sauter. Ernst Carl Saliet. Jos. Thumb, Schneid. Joh. Ulrich, Schust. Melch. Werkmann. Jos. Widmann, Kupferschmid. Aus Allmendingen: Wendelin Eberle, Sattler. Joh. Hall. Joh. Luz, Schneider. Nemesius Mundweiler, Schreiner. Magnus Maier, Schuster. Thomas Schleker. Michel Renner. Lorenz Schmuker, Bader. Franz Schmid, Kiefer. Joh. Storr, Chirurgus. Nikol. Vogel, Sattler. Aus Altheim: Ant. Manz. Ant. Müssel, Sattler. Aus Alberweiler: Joh. Mich. Fischbach. Sebast. Geiß. Ulr. Braun. Aus Berg: Matth. Zimmermann, Sattler. Aus Blienzhofen: Bened. Sommer, Sattler. Martin Sommer. Fidel Strobele. Aus Bockighofen: Ge. Walter, Sattler. Matth. Boldenauer. Aus Berkach: Ge. Schefold. Aus Bühl: Franz Heckenberger, Schreiner. Salesi Hofherr, Glaser. Matth. Pfänder, Wagner. Aus Dächingen: Sebast. Korn. Aus Dettingen: Sebast. Hafner. Matthias Hagel, Schreiner. Mich. Hager, Schreiner. Pet. Ihle, Müller. Joh. Hagel, Schreiner. Aus Dischingen: Jak. Betz. Franz Treuz. Sim. Härle. Mark Diebold. Xav. Härle. Xav. Himmelbach, Schneider. Kleiner, Schuster. Jos Köbler. Heinrich Maier, Schreiner. Simpert Maucher, Schuster. Thadä Mikoda, Schlosser. Jos. Ott, Bräuer. Alois Rezler. Severin Völk, Strumpfwirker. Jos. Schopf. Von Dint- und Herberzhofen: Matth. Schmuker. Sebastian Saum, Schuster. Casp. Saum, Schneider. Von Emerkingen: Jos. Hauler. Andr. Kneisle. Von Ennahofen: Joh. Gottl. Langlois, Chirurgus. Achatius Schaude. Von Frankenhofen: Fideli Schwertle, Schlosser. Jos. Schwertle. Matth. Schwertle. Von Gamerschwang: Carl Bucher, Schreiner. Andr. Hopf, Glaser. Joachim Hopf, Kiefer. Andr. Irmler, Schneider. Ant. Rieder, Sattler. Alois Rieder. Von Grunzheim: Jos. Gaupp. Matth. Heeß. Alois Hirler. Barthol. Heß. Jos. Regler, Ziegler. Von Grözingen: Joh. Freudenreich, Schneider. Joh. Loser, Weber. Joh. Beck. Joh. Erne. Von Ober- und Untergriesingen: Casp. Kadus. Leodegart Niederer. Ant. Seifert. Ant. Steingart. Franz Buck. Joh. und Mattheus Behmüller. Lukas Seifert. Jak. Walk. Von Hunterstingen: Anton und Franz Bischof, Schuster. Franz Frech, Kiefer. Joh. Frech, Bräuer. Von Henfelden: Ant. Renz, Sattler. Von Kirchbirlingen: Mich Fischer. Jos. Scheuning. Otto Scheuning, Chirurgus. Von Munderkingen: Ulr. Bader, Bek. Franz Carl Bauer, Stud. gram. Matth. Dieme, Rotgerber. Joach. Ege, Bek. Conr. Ege, Mezger. Ge. Fahl, Beck. Modest Geiselhardt, Bräuer, Phil. Holzwarth, Kirschner. Ignaz John, Färber. Minr. John, Saifensieder. Johann Ge. John, Maurer. Ulrich John, Schneider. Jos. Lez, Müller. Phil. Luz, Saifensieder. Johann Nep. Maier, Apotheker. Thomas Maier. Ant. Mohn, Bräuer. Ge. Mohn, Gerber. Nikol. Mohn, Schuster. Joh. Michler, Bräuer. Lorenz Mußotter, Färber. Matheis Näher, Kupferschmid. Gabriel Neher, Stud. Synt. Johann Nepomuk Neher, Hafner. Johann Martin Neher, Mezger. Simon Revellio, Mezger. Math. Scheible, Schuster. Vinc. Schürer. Joachim Schaible, Bek. Leopold Schaible, Bek. Dionis Stutzenbacher, Bek. Seb. Weeser. Joh. Ge. Wanner, Kupferschmid. Franz Ant. Wanner, Bräuer. Barthol. Wanner, Bek. Joh. Winkler, Schlosser. Jos. Berhauter. Ant. Mohn. Von Mundeltingen: Joh. Marquart. Von Moosbeuren: Ulrich Fischbach. Martin Baier. Von Neugenstadt: Matth. Kley, Bräuer. Jak. Maier, Schneider. Jos. Steinle, Schreiner. Von Oepfingen: Ant. Dangel, Schreiner. Andr. Jaud, Chirurgus. August. Ignod, Schneider. Alois Löfler, Gärtner. Jos. Löfler. Jos. Locher, Sattler. Jos. Müller, Schuster. Mart. Wall, Wagner. Jos. Schmierholz, Zimmermann. Ignaz Schlierholz, Schreiner. Jos. Schlierholz. Philipp Schrodi, Kiefer. Joh. Surtmann, Schreiner. Conr. Surtmann, Schuster. Andr. Sträußle, Musikus. Ignaz Werner, Bräuer. Gottfr. Löfler. Von Ogelsbeuren: Jos. Blaser, Chirurg. Vincenz Blaicher, Stud. Theol. Von Rothenaker: Ge. App. Melch. App, Weber. Gottl. App. Johann Ge. App, Weber. Martin Barth. Joh. Bäuerle, Pfeifenmacher. Joh. Bausch. Michael Gemmi.

Joh. Breimaier. Joh. Ge. Grötzinger. Steph. Grötzinger, Sekler. Johann, und Johann Conrad Grötzinger. Ernst Ferdin. Grundler, Handlungs-Commis. Sim. Götz, Schuster. Jak. Huber, Dreher. Joh. Kotz, Schuster. Steph. Schacher, Schneider. Joh. Schacher, Schmid. Wilhelm Ulrich Schacher, Chirurgus. Joh. Striebel, Schlosser. Joh. Striebel, Schmid. Johann Walter, Schmid. Von Riedissen: Franz Amann, Müller. Casp. Brukmaier. Ant. Bausenhardt, Thierarzt. Andr. Gauß. Matth. Hartle, Schneider. Pankraz Maier. Joh. Ge. Maier. Anton Rieger, Wagner. Ehrh. Schmöger, Stud. Med. Sebast. Stump, Jurist. Carl Wekerle, Schuster. Von Schlechtenfeld: Jos Fuchs, Schmid. Von Schaiblishausen: Leonh. Heger, Schmid. Johann Heilmann. Alois Heilmann. Joh. Moll, Chirurgus. Von Sondernacht: Joh. Fried. Gottl. Keppler. Jak. Mang. Joh. Jak. Sontheimer. Von Altsteußlingen: David Klei. Martin Schrodi, Kiefer. Von Oberstadion: Casim. Birk, Mezger. Jos. Deininger, Schuster. Jos. Manz, Gärtner. Von Unterstadion: Joh. Epp, Gärtner. Johann Frankenhauser, Mezger. Joh. Herrmann. Matth. Landsperger, Maurer. Johann Schmid, Schneider. Constantin Steiner. Von Thal und Theuringshofen: Joh. Stark, Schneider. Von Weiler und Ermelau: Joh. Hardekker.

Kön. Oberamt.

Hall. Nachstehende abwesende Conscriptionspflichtige des hiesigen Oberamts, werden zum zweitenmal bei Verlust ihres Vermögens aufgefordert, binnen 4 Monaten vor dem Oberamt zu erscheinen, und zwar von Hall: Joh. Mich. Baierdörfer. Ge. Peter Engelhardt. Joh. Fried. Büchel. Christoph Fried. Pabst. Joh. Carl Graf. Ge. Conr. Glenk. Joh. Carl Leonhardt. Fried. David Härlin. Joh. Mich. Bauer. Ge. Ludw. Sieber. Fried. Jak. Vogel. Joh. Dav. Gros. Johann Fried. Renner. Joh. Gottl. Schwarz. Dav. Fried. Schmidt. Christian Fried. Beischlag. Johann Christ. Moll. Joh. Gottl. Rothermel. Joh. Marius Rüger. Ge. Franz Walter. Von Altenberg: Joh. Fried. Herterich, Schmid. Joh. Andr. Lober, Bek. Von Bibersfeld: Joh. Ge. Klenk. Von Bubenurbis: Ge. Gottfr. Nägelen. Joh. Gottfr. Wieland. Von Enßlingen: Ge. Burkh. Ludwig. Von Gailenkirchen: Joh. Albr. Reineker. Von Geislingen: Ge. Mich. Lober, Schuster. Joh. Ge. Weihprecht, Bauer. Von Gelbingen: Johann Mich. Frei. Von Hagen: Joh. Peter Lang. Von Ilzhofen: Johann Leonh. Schmidt, Schneider. Joh. Leonh. Stegmaier, Schneider. Von Lerchenmühl: Joh. Mich. Hofholz, Schuster. Von Michelfeld: Ge. Christoph Fell. Von Otterbach: Ge. Ludw. Arnold. Von Spaichbühl: Joh. Mich. Göller, Bauer. Von Steinbach: Andr. Pfizer. Joh. Jos. Mader. Franz Xav. Waizmann. Jos. Ant. Angele. Ge. Haak. Von Stok: Joh. Heinrich Ruth. Von Tullau: Jak. Boi. Von Untermünkheim: Joh. Ge. Hornberger. Von Westheim: Joh. Ge. Koppenhöfer. Joh. Ge. Fried. Thrän. Carl Ludwig Rothaker. Von Wolpertsdorf: Joh. Mich. Göller.

Kön. Oberamt.

Jugelfingen. Nachstehende abwesende Militairpflichtige des hiesigen Oberamts werden hierdurch zum zweitenmal aufgefordert, binnen 4 Monaten zurükzukehren, und bei Oberamt um so gewisser sich zu stellen, als sie widrigensfalls den unvermeidlichen Verlust ihres Vermögens zu gewärtigen haben; und zwar von Jugelfingen: Joh. Ge. Leonh. Strekfuß. Joh. Ge. Gaufer. Joh. Dan. Ludwig Maurer. Ge. Fried. Waker. Ge. Casimir Heinrich. Joh. Andr. Zorn. Joh. Georg Christoph Zorn. Ge. Mich. Rößler. Von Alfertshausen: Ge. Mich. und Joh. Ge. Plank. Von Ammerichshausen: Mich. Bez. Mich. Franz Hekmann. Von Bächlingen: Fried. Carl Frank. Joh. Ludw. Schuster. Von Bartenstein: Christoph Felix Fuchs, Jäger. Heinr. Ginzi. Wenceśl. Rückert. Ge. Ludwig Emert. Franz Holtschue. Joh. Otto Ester. Johann Carl Knörzer. Franz Mich. Hammer. Ge. Adam Schumann. Paul Hofmann. Franz Xav. Stimpfle. Jos. Esther. Jos. Hofmann. Ge. Mich. Riegler. Joh. Mich. Diez. Franz Xav. Markert. Andr. Gloz. Joh. Franz Uhlmann. Pet. Felix Reichert. Von Bernshausen: Carl Jak. Kautenwein. Von Bernshofen: Ge. Martin Häfner. Von Billingspach: Friedrich Gaisser. Von Brachbach: Fried. Büttner. Pet. Frank. Joh. Ge. Lober. Von Braunspach: Georg Jos. Kaltenbach. Joh. Andr. Pet. Herberich. Barthol. Kaltenbach. Melch. Haaß, Maurer. Ge. Mi. Klein. Ge. Mich. Rößler. Casp. Fried. Franz Happold. Von Buchenbach: Johann Casp. Stolz. Von Criespach: Joh. Mich. Rez. Von Dörrenzimmern: Ge. Michael

Wöhrbach. Von Döttingen: Christ. Fried. Carl Ungerer. Von Dünzbach: Ge. Mich. Markhardt. Von Ettenhausen: Jos. Johmann. Ge. Christoph Zeller. Von Forst: Ge. Fried. Renner. Joh. Ge. Renner. Joh. Andr. Eschenweck. Ge. Conr. Frank Ge. Jak. Renner. Joh. Ge. Eschenwek. Von Gaisbach: Ge. Mich. Steinbrenner. Mich. Schmid. Von Goggenbach: Ge. Jak. Fried. Dippold. Joh. Mich. Albrecht. Von Gros-Bärenweiler: Joh. Ge. Mich. Köhler. Ge. Andr. Ludwig. Von Herrenthierbach: Ge. Fried. Brozer. Von Hohebach: Joh. Christoph Matthes. Joh. Pet. Brenner. Joh. Ge. Brümmer. Ge. Heinrich Schmid. Ge. Ulrich Stapf. Joh. Ge. Ludw Brümmer. Von Jagstberg: Michael Joseph und Johann Schmitt. Johann Michel Gernert. Casp. Rüdenauer. Von Jungholzhausen: Ge. Mich. Maurer. Von Könnbrunn: Joh. Mich. Hennerich. Von Kügelhof: Georg Ludw. Wieland. Ge. Adam Hamprecht. Von Künzelsau: Joh. Ge. Odring. Christ. Nicol. Ungerer. Gottl Heinrich Schüle. Ge. Christoph Krämer. Joh. Ge. Mich. Wunsch. Christ. Fried. Biermann. Ant. Fried. Krämer. Joh. Christ. Lindenberger. Joh. Martin Bauer. Joh. Friedrich Schwend. Fried. Carl Schmid. Christ. Heinrich Spring. Christoph Fried. Mayer. Christ. Phil. Otterbach. Carl Christ. Küfer. Ernst Joh. Fried. Werner. Joh. Andr. Schüle. Ge. Pet. Schneider. Joh. Fried. Kneller. Fried. Wolfgang Dill. Phil. Heinr. Währ. Fried. Dan. Roll. Johann Ge. Fried. Kuhn. Andr. Ludw. Biermann. Ge. Jak. Meffert. Von Langenburg: Johann Heinrich Vogel. Joh. Leonh. Lüllch. Ge. Christ. Carl Mak. Joh. Mich. Lüllch. Joh. Friedrich Kühner. Von Mayfenhof: Joh. Conr. Haag. Von Mänsdorf: Ge. Michael Stolz. Von Morstein: Joh. Mich. Benner. Von Mulfingen: Martin Cherbon. Adam Schmitt. Ge. Mich Cherbon. Joh. Hillemayer. Andr. Plaz. Andr. Model. Joh. Gabriel Weidner. Von Neureuth: Martin Ludwig. Von Oberhof: Joh. Pet. Schönhuth. Joh. Michael Rapp. Joh. Mich. Schönhuth. Von Riedbach: Joh. Mich. Friedrich Vogt. Von Rotachshof: Joh. Andr. und Joh. Martin Mittnacht. Von Schrozberg: Ge. Michael Rex. Ge. Carl Stolz. Joh. Leonh. Rex. Joh. Fried. Stolz. Joh. Heinr. Rex. Von Speckheim: Ge. Conr. Zahnzieger. Joh. Pet. Kranz. Von Stachenhausen: Joh. Ge. Stecher. Von Steinbach: Matth. und Joh. Ganzenmüller. Joh Christoph Gebhardt. Vom Schloß Stetten: Albrecht Sprösser. Von Unterweiler: Joh. Leonh. Stein. Joh. Ge. Stein. Von Wolfselten: Joh. Leonh. Abendschein. Von Zaisenhausen: Jos. Wilh. Schmitt. K. Oberamt.

Neuenbürg. Bei nachstehenden Conscriptionspflichtigen, die schon 3mal ohne Erfolg zur Rükkehr aufgefordert worden sind, ist ihr Vermögen bereits zur Confiscation annotirt worden. Sie werden von dieser Verfügung zum erstenmal benachrichtigt, und wiederholt aufgefordert, binnen der Frist von 4 Monaten vor Oberamt allhier zu erscheinen, und ihre Vertheidigungs-Gründe auszuführen. Und zwar von Neuenbürg: Carl Wilh. Meeh, Mezger. Von Birkenfeld: Christ. Kappus, Zimmermann. Von Calmbach: Christoph Fried. Dürr, Nagelschmid. Jak. Fried. Bott, Küfer. Jak. Fried. Dürr, Maurer. Von Conweiler: Joh. Ge. Hummel, Bauer. Joh. Andreas Rühle, Schneider. Von Engelsbrand: Joh. Fried. Banzhorn, Bauer. Von Feldrennach: Gottfr. Jonat. Fauth, Weber. Von Langenbrand: Ulrich Bott, Bek. Von Loffenau: Ludwig Fried. Kyri, Schreiner. Vom Wildbaad: Joh. Ge. Bäzner, Strumpfweber. Joh. Ge. Genntner, Zimmermann.

Kön Oberamt.

Maulbronn. Georg Glais von Dertingen, Gemeiner unter dem Königl. Infanterie-Regiment von Scharfenstein, ist den 23. Jul. d. J. aus der Garnison Neuenstadt am Kocher desertirt. Hochlöbl. Obrigkeiten werden daher geziemend ersucht, auf diesen Deserteur fahnden, ihn auf Betreten arretiren, und entweder an die Militair-Behörde, oder hieher gegen Ersaz der Kosten einliefern zu lassen. Den 9. Sept. 1810.

Kön. Oberamt.

Waldsee. Der unter dem Königl. Chevaurlegers-Regiment Herzog Heinrich gestandene Gemeine, Joseph Anton Wegmann, von Albers gebürtig, 25 J. alt, 5 Fuß 8 Zoll 4 Lin. groß, ist zu Anfang des Monats August im Urlaub desertirt. Es werden daher alle Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten geziemend ersucht, auf diesen Deserteur zu fahnden, ihn im Betretungsfall zu arretiren, und entweder an hiesiges Oberamt, oder an sein Regiments-Commando einliefern zu lassen. Den 8. Okt. 1810.

Kön. Oberamt.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 27. Oct.

General-Rescript.

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc.

Wir haben, auf ausdrükliches Verlangen Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen, Königs von Italien, Beschüzers des Rhein-Bundes ꝛc. ꝛc. Uns bewogen gefunden, zu verordnen, daß der Eingang, die Durchfuhr und der Verschluß aller Englischen Fabrikate, aufs strengste in dem Königreich verboten und alle im Reich befindlichen Vorräthe von solchen Fabrikaten, sie mögen in den Magazinen der Kaufleute, in den Lagerhäusern, oder auf dem Transport sich befinden, in Beschlag genommen werden sollen.

Wir befehlen demnach Unsern Ober- und Cameral-Beamten diese Unsere Allerhöchste Verordnung zum Vollzug zu bringen, und wollen dieselben zu dem Ende aufs ernstlichste angewiesen haben, unverzüglich von allen Handelsleuten Verzeichnisse der vorräthigen Englischen Fabrikate zu verlangen, das davon vorhandene, so wie die Vorräthe in den Waag- und Lagerhäusern, auch dasjenige, was sich auf dem Transport, es sey wohin es wolle, befindet, in Beschlag zu nehmen, und unter Anschluß der Verzeichnisse unverweilten Bericht an das Königl. Steuer-Departement zu erstatten. Hieran ꝛc. Stuttgart im Königl. Staats-Ministerium, den 26. Okt. 1810. Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

General-Rescript.

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wir sehen Uns veranlaßt in Folge des Ansinnens, welches des Kaisers der Franzosen, Königs von Italien Majestät Beschüzers des Rhein-Bundes wegen der Kolonial-Waaren, und Saisirung der englischen Fabrikate an Uns erlassen haben, andurch zu verordnen, daß sämtliche Handelsleute gehalten seyn sollen, innerhalb 24 Stunden Verzeichnisse derjenigen Kolonial-Waaren, welche sie seit 4 Monaten ausser Lands geführt haben, an die Ober-Aemter und Cameral-Verwalter einzugeben, welche sodann diese Verzeichnisse an Unser Königl. Steuer-Departement einschiken werden. Hieran ꝛc. Stuttg. im Königl. Staats-Ministerium, den 26. Okt. 1810. Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. pr.

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wir sehen Uns veranlaßt, auf ausdrükliches Verlangen Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen, Königs von Italien, Beschüzers des Rheinischen Bundes, andurch zu verordnen, daß alle im Königreich befindlichen Kolonial-Waaren, sie mögen in Magazinen, Waaren-Lagern oder auf dem Transport, wohin es auch seye, sich befinden, und welche vermöge der Allerhöchsten Verordnungen vom 10. und 22. d. M. noch nicht impostirt sind, in Beschlag genommen werden. Es haben daher sämtliche Oberämter und Cameral-Verwaltungen diese Verordnung unverzüglich auf das strengste und bei persönlicher Verantwortlichkeit in Vollzug zu sezen und, wie es geschehen, sogleich an Unser Königl. Steuer-Departement zu berichten. Hieran ꝛc. Stuttg. im Königl. Staats-Ministerium, den 26. Okt. 1810.

Ad Mand. S. Reg. Maj.

Königl. Verordnung. Die Verweisung der bei den ehemaligen Reichs-Gerichten anhängigen Prozesse, und der Ehe-Sachen an das Königl. Ober-Appellations-Tribunal zu Tübingen; d. d. 24. Okt. 1810.

Se. Königl. Majestät haben zu Verminderung der dem Königl. Ober-Justiz-Collegio zweiten Senats bisher zugeschiedenen vielerlei Geschäften und zu Beschleunigung der Rechts-Pflege vermöge allerhöchsten Rescripts vom 24. Okt. zu verordnen geruht, daß

1) alle bei den ehemaligen Reichs-Gerichten anhängig gewesene Processe Königl. Unterthanen, welche nach Auflösung dieser Gerichts-Stellen, dem zweiten Justiz-Senat zugeschieden worden, mit alleiniger Ausnahme der bereits zum Vortrage gekommenen und noch vor Ende dieses Jahrs durch einen definitiven Spruch zu beendigenden Prozesse dem Königl. Ober-Appellations-Tribunale zu Tübingen zur endlichen Entscheidung überwiesen, auch

2) alle Ehe-Sachen dem gedachten Ober-Appellations-Tribunale übergeben werden sollen, und Lezteres, wenn es als Ehe-Gericht spricht, den Decan und Senior der theologischen Fakultät, auch erforderlichen Falls, noch einen dritten Professor dieser Facultät zuzuziehen habe.

Die den Königl. Oberämtern obliegende Anzeige der gegen die Militair-Aushebung zurükgekehrter Conscribirten in einzelnen Fällen vorwaltenden rechtlichen Anstände betr.

Man hat schon häufig die Erfahrung gemacht, daß von den Königl. Oberämtern in den, über zurükkommende Conscriptionspflichtige, erstatteten Berichten nicht immer genau herausgehoben ist, ob gegen die gegenwärtige Aushebung dergleichen abwesend gewesener Leute rechtliche Anstände vorliegen, wodurch schon mehrere Reklamationen gegen die angeordnete Einlieferung solcher zurükgekommenen Conscribirten gemacht wurden, welche hätten umgangen werden können, wenn die Königl. Ober-Beamten in ihren über dergleichen Fälle zu erstattenden Berichten jederzeit die gegen die Aushebung eines solchen Individuums vorliegenden rechtlichen Anstände unter Berüksichtigung der bei demselben eintretenden pere

sönlichen und übrigen Verhältnisse, nach Vorschrift der erlassenen Instruktion für die Distrikts-Commissionen, gehörig gewürdiget hätten.

Es ist daher in den künftig zu erstattenden Berichten über dergleichen Gegenstände dieser Punkt nach vorhergegangener genauer Prüfung gehörig herauszuheben, überhaupt aber sind die in den General-Verordnungen vom 1. Febr. und 28. April d. J. enthaltenen Bestimmungen genau zu beobachten, und zu dem Ende dergleichen Berichte Punktenweise nach den gegebenen Vorschriften zu erstatten.

Zu den Königl. Kreis-Aemtern versteht man sich, daß sie auf die pünktliche Vollziehung dieser Anordnung wachen werden. Decr. Stuttgart in Königl. Conscriptions-Commission, den 20. Okt. 1810.

Erkenntniße des Kön. Ob. Justiz-Collegii II. Senats.

1) In der Appellations-Sache von Schorndorf zwischen dem Möhnhof-Bauer Michael Nuding Kläger Appellanten, und der Stadt Heubach Bekl. Appellatin, das Eigenthum eines Waldes betreffend, wurde die Urthel voriger Instanz confirmirt, comp. expenf. Stuttgart, den 17. Okt. 1810.

2) In der Appellations-Sache von Vaihingen zwischen Johann Jakob Reichmann zu Enzweihingen, Beklagten, Appellanten, und Maria Barbara, geb. Stimm, Johann Georg Heims ebendaselbst, Eheweib, cum curat. legit., Kläg. Appellatin, pcto satisfactionis privatæ et alimentorum, wurde unter Aufhebung des Actenschlusses auf Abschwörung des Ergänzungs-Eides, von Seiten der Klägerin Appellatin, vermittelst Bescheids erkannt. Stuttgart, den 24. Okt. 1810.

3) Die von dem Fürstlich Hohenlohischen vormaligen Justizamte Forchtenberg vermittelst Berufung an die Fürstliche Justiz-Canzlei zu Oehringen gebrachte, nach Auflösung der leztgedachten Stelle an den 2ten Senat des Kön. Ober-Justiz-Collegii gediehene Appellations-Sache zwischen der Gemeinde Wolmuthausen et Cons. Beklagten, Appellanten, und Michael Jauchstetter auch Georg Kühn zu Schwarzenweiler, Klägern Appellaten, eine Regreß-Klage wegen eines bezahlten Lieferungs-Beitrags betreffend, wurde wegen Mangels an der legalen Appellations-Summe, von Amtswegen per Rescriptum verworfen. Stuttg. den 24. Okt. 1810.

Se. Königl. Maj. haben durch allerhöchste Ordre vom 24. Okt. allergnädigst geruht,

den General-Lieutenant von Hayn zum Gouverneur,

den bisherigen Kommandanten zu Radolfszell, Obersten v. Röder, zum Kommandanten, und

den Major v. Oberniz zum Pläz-Major, sämtlich in Ulm;

den General-Lieutenant, General-Intendanten von Phull zum Vice-Präsidenten des Königl. Kriegs-Collegii zu ernennen, und

durch ein Decret vom 19. Okt. den Second-Lieutenant und Quartiermeister-Lieutenant v. Miller zum Premier-Lieutenant beim General-Staab zu befördern.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Rescripts vom 18. Okt. die beiden Cameral-Aemter Bietigheim und Besigheim in Eines zu vereinigen, und dieses vereinigte Cameral-Amt dem Cameral-Verwalter Bayha in Bietigheim, und

vermög allerhöchsten Rescripts vom 20. Okt. die erledigte Zoll-Rechnungsraths-Stelle dem bisherigen-Umgelds-Buchhalter, Kammerrath Trefz zu übertragen; ferner

vermög allerhöchster Resolution vom 24. Okt. den bisherigen Ober-Umgelder Pfizmaier zu Lorch zum Oberzoller und Ober-Acciser in Gmünd, und den bisherigen Baumeister Reinhard in Lorch zum Ober-Umgelder daselbst zu ernennen.

Vermög allerhöchsten Rescripts vom 20. Okt. haben Se. Königl. Maj. allergnädigst geruht, das erledigte Decanat und die Stadtpfarrei Hornberg dem Decan, Stadtpfarrer Hoyer in Aalen zu übertragen,

dem bisherigen Lehrer der ersten Classe an dem katholischen Gymnasium in Rotweil, Professor Kistler, das erledigte Professorat der 2ten Classe, und die damit verbundene Kaplanei zu verleihen, und den Präceptor der 2ten Klasse an der lateinischen Lehr-Anstalt zu Gmünd, Paul Reuter, zum Caplan und Professor der ersten Classe an dem Gymnasium zu Rotweil zu ernennen.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Decrets vom 16. Oct. geruht, den ersten Post-Official Cludius zu Heilbronn mit Pension von der bisher bekleideten Stelle zu entlassen, den zweiten Post-Official Nagel in Heilbronn zum ersten Official daselbst zu befördern, und den dortigen Ober-Post-Amts-Schreiber Lutz als zweiten Official in Heilbronn allergnädigst anzustellen.

Stuttgart. Der Rechts-Candidat Carl August Haßenmayer von Enzweihingen ist nach erstandener Prüfung in die Zahl der Königl. Advocaten aufgenommen, und bei dem Königl. Ober-Justiz-Collegio II. Senats an heutigem Tag in dieser Eigenschaft verpflichtet und immatriculirt worden. Den 18. Oct. 1810.

Stuttgart. Von dem Königl. Medicinal-Departement wurde, nach erstandener Prüfung und geschehener Verpflichtung dem Med. Dr. Johann Georg von Launer, Ritter des Königl. Civil-Verdienst-Ordens von Schorndorf gebürtig, der Zeit zu Vaihingen an der Enz, die Erlaubniß zur medicinischen Praxis ertheilt. Den 19. Okt. 1810.

Se. Königl. Majestät haben dem unter dem Regiment Prinz Friderich stehenden Soldaten Ignaz Reiser von Schwenningen, Ebinger Oberamts, welcher ein in einen Schöpfbrunnen gefallenes Kind mit eigener Lebensgefahr vom Ertrinken gerettet hat, neben einem Gratial von 22 fl. aus der Königl. Staats-Kasse die Civil-Verdienst-Medaille zu verleihen geruht. Decr. Stuttgart in Königl. Ober-Regierung, Ob. Pol. Depart. den 19. Okt. 1810.

Nach einem Königl. Allerhöchsten Befehl d. d. $\frac{30}{12}$. d. M. soll bei einer kleinen Frevel Strafe die Vicinal-Straße von Vaihingen auf den Fildern geradezu nach Böblingen

schlechterdings mit keinem schweren Fuhrwerk befahren werden. Es wird dieses daher zur Nachachtung allgemein bekannt gemacht. Stuttgart, den 22. Okt. 1810.

Königl. Amts-Oberamt.

Nachdem der bei dem Königl. Württemb. Infant. Regiment von Scharffenstein als Cadet stehende Fidel Matt von Baind, Oberamts Altdorf, sich schon am 27. Aug. d. J. aus seiner Heimath, wo er auf Urlaub war, strafbarer Weise entfernt, und seit dieser Zeit nichts mehr von sich hat hören lassen; so wird derselbe hiemit in Gemäßheit der allerhöchsten Ordre Sr. Königl. Maj. edictaliter vorgeladen, binnen einer Frist von sechs Wochen a dato, wovon ihm 14 Tage für den ersten, 14 Tage für den zweiten, und 14 Tage für den dritten und lezten Termin gesezt werden, bei seinem Regiment dahier sich einzufinden, und über seine Entfernung Red und Antwort zu geben, mit dem Anfügen, daß im Fall des Nicht-Erscheinens nach Militair-Gebrauch gegen ihn werde verfahren, er für einen Deserteur erklärt, und sein Name an den Galgen geschlagen werden. Garnison Neuenstadt, den 28. Sept. 1810. Commando des Infanterie-Regiments

v. Scharffenstein.

Denkendorf. Nach allergnädigstem Befehl vom 12. d. Mon. werden von der Königl. Schäferei daselbst 38 Mutter-Schaafe und 68, 6 bis 4schaufelige Hämmel spanischer Race gegen baare Bezahlung im Aufstreich verkauft werden. Die Verkaufshandlung, wozu die Liebhaber eingeladen werden, wird Mittwoch den 7. Nov. Vormittags 10 Uhr ihren Anfang nehmen. Stuttgart, den 24. Okt. 1810. Rechnungs-Rath, Ober-Schäferei-Inspector Bürger.

Freudenthal. Bei der unterzeichneten Beamtung werden bis Montag den 12. Nov. Morgens 9 Uhr ¾ Ctn. guten und wohlgeläuterten Salpeters im öffentlichen Aufstreich verkauft werden. Die Liebhaber werden eingeladen, sich gedachten Tags in der Cameral-Amtswohnung dahier einzufinden. Den 16. Okt. 1810. Kön. Cameral-Verwaltung.

Laufen. Unter den Keltern in nachstehenden Ortschaften wird an den bemerkten Tägen je Vormittags 10 Uhr ein Quantum Weinmost verkauft werden, wobei sich die Liebhaber einfinden mögen. Zu Hohenstein den 29. Okt. Zu Flöfeld den 30. Okt. Zu Laufen den 31. Okt. den 7. und den 12. Nov. Zu Kirchheim den 1. und 8. Nov. Den 25. Oct. 1810. K. Cameralamt.

Stetten im Remsthal. Bei hiesiger Cameral-Verwaltung werden folgende Gefällweine unter den Keltern gegen baare Bezahlung im Aufstreich verkauft: Mittwoch, den 31. Okt. Vormittags 10 Uhr: zu Rommelshausen unter der Dorfkelter ungefähr 6 Aim. Samstag den 3. Nov. zu Fellbach unter der Dorfkelter Vormittags 9 Uhr ungef. 17 Aim. Zu Stetten unter der Glokenkelter Vormittags 11 Uhr ungef. 16 Aim. Zu Enderspach unter der Happenhalder-Kelter Nachmittags 3 Uhr ungef. 13 Aimer, welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Den 24. Okt. 1810.

Kön. Cameral-Amt.

Weil der Stadt. Auf allergnädigsten Befehl wird am Mittwoch den 7. Nov. d. J. Nachmittags 2 Uhr von dem aufgehobenen Kapuziner-Kloster 1 kleine Kirchen-Gloke im öffentlichen Aufstreich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden. Die Liebhaber zu dieser gut conditionirten Gloke, welche auch auf ein Rathhaus tauglich ist, werden eingeladen, gedachten Tags und Stunde im Klosters-Gebäude allda sich einzufinden. Den 17. Okt. 1810.

Kön. Cameral-Verwaltung Merklingen.

Balingen. Die Zimmer-Maurer-Schreiner-Glaßer- und Schloßer-Arbeiten an dem zu Obernheim, hiesigen Oberamts neu zu erbauenden Schul- und Gemeinde-Haus von 70 Schuh lang und 42 breit werden am Montag den 5. Nov. d. J. Morgens 8 Uhr in des Vogts Haus zu Obernheim im öffentlichen Abstreich verakkordirt. Zu dieser Verhandlung aber nur diejenigen Zimmerleute, Maurer und Schreiner werden zugelassen werden, die gerichtlich ausgestellte und oberamtlich bestätigte Zeugniße in Rüksicht auf ihre Tüchtigkeit und Prädikat, und daß sie eine Caution von wenigstens

und Wilhelm und Wilhelm. Wir sind dem Herrn Wilhelm gänzlich Dank zu wissen, daß er durch seine Ver-
wendung bey dem Herrn Wilhelm uns diese Gnade erhalten hat. Wir sind dem Herrn Wilhelm gänzlich
Dank zu wissen, daß er durch seine Verwendung bey dem Herrn Wilhelm uns diese Gnade erhalten hat.
Wir sind dem Herrn Wilhelm gänzlich Dank zu wissen, daß er durch seine Verwendung bey dem Herrn
Wilhelm uns diese Gnade erhalten hat. Wir sind dem Herrn Wilhelm gänzlich Dank zu wissen, daß er
durch seine Verwendung bey dem Herrn Wilhelm uns diese Gnade erhalten hat. Wir sind dem Herrn
Wilhelm gänzlich Dank zu wissen, daß er durch seine Verwendung bey dem Herrn Wilhelm uns diese
Gnade erhalten hat

sich die Pacht-Liebhaber, welche die Gegenstände in Augenschein nehmen, und wegen der Pachts-Bedingungen bei einer der nachgesezten Amts-Stellen das nähere erkundigen können, an gedachtem Tag Vormittags 9 Uhr in der Cameral-Verwaltung auf dem Kön. Schloß zu Kapfenburg einfinden mögen. Es wird aber Niemand zum Pacht zugelassen, der sich nicht mit einem oberamtlich ausgestellten Zeugniß legitimiren kan, daß er die hierzu erforderliche Tüchtigkeit und zu Leistung einer Caution hinlängliches Vermögen besize. Den 10. Okt. 1810. Kön. Kreis-Steueramt Ellwangen, und Cam. Verwaltung Kapfenburg.

Urach. In der Stadt Urach besizt allergnädigste Herrschaft ein eigenthümliches Bierbrau-Hauß nebst einem Branntenwein-Brennhäuslen, mit dem ausschließlichen Recht, daß alle Innwohner des Uracher Stadt und Amts ihr benöthigtes Bier und Branntenwein bei Confiscations-Strafe nirgend anderswo, als aus dieser Braustatt nehmen dürfen. Dieses Brauhauß mit dem Bannrecht war inzwischen verpachtet. Nachdem aber die bisherige Pachtzeit hienächstens zu Ende gehet: So ist auf den dißfalls erstatteten allerunterthänigsten Bericht allergnädigst befohlen worden, daß nicht nur eine gedoppelte Verleihung vorgenommen, sondern auch ein Versuch zum Verkauf dieses Brauhaußes gemacht werden solle. Zu diesen dreierlei Verhandlungen ist nun Donnerstag der 8. Nov. d. J. festgesezt. Zum ersten solle das Bierbrau-Hauß nebst dem darzu gehörigen Geschirr mit dem Bannrecht durch eine legale Aufstreichs-Verhandlung Bestandsweiße auf 6 Jahr von Martini 1810 bis dahin 1816. verliehen werden, worzu dem Beständer nicht nur das ganz eingerichtete Bierhauß nebst einer Stube darinn zum Ausschenken, und einem vortreflichen Keller zu einigen hundert Aimern samt einem Branntenweins-Häußlen, sondern hauptsächlich auch mit dem ausschließlichen Recht überlassen wird, daß alle Innwohner des Uracher Stadt und Amts ihr benöthigtes Bier und Branntenwein bei Confiscations-Strafe nirgend anders, als bei dem Beständer, oder auf andern vorher in hiesigen Amts-Orten privilegirten wenigen Brau- und Brenn-Stätten nehmen dürfen, und daß ein Beständer in seinem Namen das Bier und den Branntenwein sowohl in der Stadt als auf den Amts-Orten durch besondere Leute ausschenken lassen kann. Zum zweiten wird ein Verleihungs-Versuch dieses Bier-Brauhaußes mit aufgehobenem Bannrecht und der Reservation mehreren Personen Concessionen zu Errichtung neuer Bierbrauereien zu ertheilen, und das erzeugte Bier gegen Entrichtung der gesezlichen Abgaben überall ungehindert zu verkaufen, vorgenommen; und zum dritten ein Versuch gemacht werden, dieses Bier-Brauhauß samt der Einrichtung an den Meistbietenden in öffentlichem Aufstreich unter den vorläufigen Bedingungen zu verkaufen, daß der Käufer der Steuer-Pflichtigkeit unterworfen ist, und der Kaufschilling nach erfolgter Ratification mit $\frac{1}{3}$tel baar, die andere $\frac{2}{3}$tel hingegen in zwei verzinnßlichen Jahrszielern entrichtet werden darf, bis zu erfolgter gänzlichen Bezahlung des Kaufschillings aber das Dominium allergnädigster Herrschaft vorbehalten bleibt. Welches anmit öffentlich bekannt gemacht wird, damit sich die Liebhaber mit den gewöhnlichen obrigkeitlichen Zeugnissen ihres Prädicats, und daß besonders diejenigen, welche zum Pacht Lust bezeugen, 300 fl. Caution zu leisten vermögend seien, obgedachten Tags Vormittags 9 Uhr in hiesiger Cameral-Amtswohnung einzufinden wissen mögen. Den 12. Okt. 1810. Kraissteuer- und Cameralamt Urach.

Nagold. Nachstehende Conscriptionspflichtige des hiesigen Oberamts, welche theils bei der hiesigen Jahrs-Musterung nicht erschienen, theils auf frühere Vorladungen sich nicht gestellt haben, werden hiemit unter Androhung der gesezlichen Strafen aufgefordert, sich innerhalb 3 Monaten vor hiesigem Oberamt zu stellen, und den Conscriptions-Gesezen Genüge zu leisten; als von Nagold: Andr. Helber. Joh. Wilh. Großmann. Johannes Wohlleber. Jak. Fried. Blaicher. Gottlieb Fuchsstatt. Joh. Adam Sakmann. Jak. Fried. Gröninger. Joh. Jak. Santter. Von Altbulach: Joh. Ge. Proß. Vom Hof Alt-Nuifra: Joh. Ge. Kaupp. Von Bondorf: Carl Ruof. Joh. Mich. Weinmer. Joh. Jak. Gengenbach. Joh. Jak. Raster. Joh. Weinmer. Jak. Gengenbach. Remigius Scheurer. Jak. Luz. Joh. Jak. Weinmer. Von Bösingen: Joh Kübler. Mich. Stickel. Joh. Ge. Haier. Jak. Fried. Pfeifle. Mich. Brenner. Mich. Haier. Von Ebhausen: Joh. Braun. Christ. Ott. Von Effringen: Jak. Volz. Joh. Ge. Volz. Joh. Ge. Roller. Von Gültlingen: Joh. Ge. Müller. Joh. Jak. Vetter. Christoph Mart. Müller. Joh. Mich. Kugel. Von Haiterbach: Joh. Gutekunst, Schuster. Joh. Eizing. Eberh. Marquardt. Joh. Fried. Schmelzle. Joh. Hiller. Phil. Luz. Mich. Ziegler. Michael Schibel.

Das Gebäude, das von Pfeiler zu Pfeiler, von Gewölbe zu Gewölbe, durch alle Stockwerke hindurch, in seiner ganzen Höhe, von Grund aus, neu gebaut wurde, ist ein Werk des Architekten Ludwig Foltz, der auch die Pläne zu dem Neubau des Rathhauses in Wien entworfen hat. Die Ausführung des Baues wurde dem Baumeister Ferdinand Fellner übertragen. Die Arbeiten begannen im Jahre 1873 und wurden im Jahre 1875 vollendet. Die Kosten betrugen 1,200.000 Gulden. Das Gebäude ist 100 Meter lang, 50 Meter breit und 30 Meter hoch. Es hat vier Stockwerke und ein Souterrain. Die Fassade ist im Renaissancestil gehalten und mit reichem Bildhauerschmuck versehen. Im Erdgeschoss befinden sich die Kassenräume, die Expeditionen und die Lesehalle. Im ersten Stock liegen die Direktionszimmer, die Sitzungssäle und die Bibliothek. Im zweiten Stock sind die Redaktionsräume und die Setzersäle untergebracht. Im dritten Stock befinden sich die Wohnungen der Beamten. Im Souterrain sind die Druckereien, die Papierlager und die Heizanlagen. Die Druckereien sind mit den neuesten Maschinen ausgestattet. Es sind zwölf Schnellpressen vorhanden, die stündlich 20.000 Exemplare drucken können. Die Setzersäle enthalten 200 Setzkästen. Die Bibliothek besitzt 30.000 Bände. Die Lesehalle ist täglich von 8 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends geöffnet. Sie enthält 150 Zeitungen und Zeitschriften aus allen Ländern. Der Eintritt ist unentgeltlich. Die Expeditionen sind von 9 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends geöffnet. Die Redaktionsräume sind von 10 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags geöffnet. Die Direktionszimmer sind von 11 Uhr Morgens bis 1 Uhr Nachmittags geöffnet. Die Sitzungssäle sind nur auf besondere Erlaubniss zugänglich. Die Bibliothek ist von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags geöffnet. Die Heizanlagen sind mit Dampfheizung versehen. Es sind zwei Dampfkessel vorhanden, die zusammen 200 Pferdekräfte haben. Die Beleuchtung ist elektrisch. Es sind 500 Glühlampen vorhanden. Die Wasserleitung ist mit dem städtischen Netz verbunden. Der Wasserverbrauch beträgt täglich 50.000 Liter. Die Kanalisation ist mit dem städtischen Netz verbunden. Die Abwässer werden in den Donaukanal geleitet. Die Feuerlöschanlagen sind mit Hydranten versehen. Es sind zehn Hydranten vorhanden. Die Feuerwehr ist mit dem Gebäude durch Telephon verbunden. Die Telephonanlage hat 50 Apparate. Die Telegraphenanlage hat 10 Apparate. Die Rohrpostanlage hat 5 Stationen. Die Aufzüge sind mit Dampfkraft betrieben. Es sind zwei Aufzüge vorhanden, die zusammen 2000 Kilogramm tragen können. Die Treppen sind aus Marmor. Die Fussböden sind aus Parkett. Die Wände sind mit Tapeten bekleidet. Die Decken sind mit Stuck verziert. Die Fenster sind mit Doppelfenstern versehen. Die Thüren sind mit Schlössern versehen. Die Schlüssel sind in der Verwaltung hinterlegt. Die Reinigung des Gebäudes wird täglich vorgenommen. Die Reinigung der Fenster wird wöchentlich vorgenommen. Die Reinigung der Heizanlagen wird monatlich vorgenommen. Die Reinigung der Kanäle wird jährlich vorgenommen. Die Reparaturen werden von der Verwaltung ausgeführt. Die Verwaltung besteht aus einem Direktor, einem Sekretär, einem Kassier, einem Buchhalter, einem Expedienten, einem Portier und einem Diener. Der Direktor ist Dr. Wilhelm Ritter von Hartmann. Der Sekretär ist Dr. Karl Weiss. Der Kassier ist Franz Huber. Der Buchhalter ist Josef Müller. Der Expedient ist Anton Schmidt. Der Portier ist Johann Wagner. Der Diener ist Peter Braun. Die Verwaltung ist dem Verwaltungsrath verantwortlich. Der Verwaltungsrath besteht aus sieben Mitgliedern. Die Mitglieder sind: Dr. Wilhelm Ritter von Hartmann, Dr. Karl Weiss, Franz Huber, Josef Müller, Anton Schmidt, Johann Wagner, Peter Braun. Der Verwaltungsrath tritt monatlich einmal zusammen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Protokolle werden geführt. Die Protokolle werden unterschrieben. Die Protokolle werden aufbewahrt. Die Protokolle werden nicht veröffentlicht. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Die Stimmenmehrheit entscheidet. Die Stimmenmehrheit ist bindend. Die Stimmenmehrheit ist unanfechtbar. Die Stimmenmehrheit ist endgültig. Die Stimmenmehrheit ist unwiderruflich. Die Stimmenmehrheit ist unabänderlich. Die Stimmenmehrheit ist unaufhebbar. Die Stimmenmehrheit ist unverletzlich. Die Stimmenmehrheit ist heilig. Die Stimmenmehrheit ist ewig. Die Stimmenmehrheit ist Gesetz. Die Stimmenmehrheit ist Recht. Die Stimmenmehrheit ist Pflicht. Die Stimmenmehrheit ist Tugend. Die Stimmenmehrheit ist Weisheit. Die Stimmenmehrheit ist Wahrheit. Die Stimmenmehrheit ist Gott. Amen.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 3 Nov.

Die an den II. Ober-Justiz-Senat einzusendenden Prozeß-Tabellen betr.

Da man mißfällig wahrzunehmen gehabt hat, daß viele der Königl. Ober-Beamten, Stadt- und Amts-Gerichte mit den einzusendenden Prozeß-Tabellen im Rükstande verblieben sind; so werden dieselben hierdurch auf das ernstlichste erinnert, nicht nur diese rükständige, sondern auch die auf Martini des laufenden Jahrs zu erstatten schuldige neue Prozeß-Tabellen, und zwar, wie bei den Pflegschafts-Tabellen üblich ist, mit Beibehaltung und Fortsezung derjenigen Nummern, unter welchen die einzelnen Prozesse in den nächstvorhergegangenen Tabellen eingetragen waren, um desto zuverläßiger an die Behörde einzuschiken, je gewißer dieselbe, woferne solche nicht längstens bis den lezten Nov. d. J. eingekommen seyn würden, ohne Beläſtigung der Gemeinds-Kassen, auf Kosten der saumseligen Beamten, Gerichte und Aktuare durch eigene Kanzleiboten werden abgeholt werden. Decretum im II. Senat des Königl. Ober-Justiz-Collegii, Stuttg. den 23. Okt. 1810.

Erkenntniße des Kön. Ob. Justiz-Collegii II. Senats.

1) In der Appellations-Sache von Brakenheim zwischen dem Expeditionsrath und Cameral-Verwalter Rapp zu Sindelfingen, Bekl. Appellanten, und dem Substituten Christoph Gottlieb Späth zu Maulbronn Kläger Appellaten, eine Salarien- und Kostgelds-Streitigkeit betreffend, wurde die Urthel voriger Instanz unter Condemnation des appellantischen Theils in die in der Appellations-Instanz aufgegangene Proceß-Kosten bestätigt. Stuttgart, den 31. Okt. 1810.

2) In der Appellations-Sache von Biberach zwischen Matthäus Roschmann von Ersingen, Beklagten, Appellanten, und Joseph Eberle in Baustetten, Kläg. Appellaten, eine Darlehens-Forderung betreffend, wurde dem Kläger Appellaten besserer Beweiß auferlegt. Stuttgart, den 1. Nov. 1810.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht, vermög allerhöchsten Rescripts vom 29. Okt. den bisherigen Ober-Regierungs-Assessor von Linden zum Ober-Regierungsrath zu ernennen.

Das Ziel, das wir hier haben, ist klar. Es besteht darin, die Bedingungen zu finden, unter denen eine Funktion f eine Nullstelle hat. Wir werden dazu verschiedene Methoden kennenlernen. Eine davon ist das Newton-Verfahren, das wir jetzt betrachten.

Sei f eine differenzierbare Funktion. Wir wählen einen Startwert x_0 und bilden die Folge

$$x_{n+1} = x_n - \frac{f(x_n)}{f'(x_n)}.$$

Unter geeigneten Voraussetzungen konvergiert diese Folge gegen eine Nullstelle von f. Wir werden diese Voraussetzungen präzisieren und beweisen.

Abbildung 1: Newton-Verfahren

Wir betrachten zunächst den Fall, dass f zweimal stetig differenzierbar ist und dass $f'(x) \neq 0$ für alle x in einer Umgebung der Nullstelle. Dann gilt der folgende Satz.

Satz 1. Sei $f \in C^2(I)$ mit $f(a) = 0$ und $f'(a) \neq 0$. Dann gibt es ein $\delta > 0$, so dass für jeden Startwert $x_0 \in (a-\delta, a+\delta)$ die Folge (x_n) gegen a konvergiert.

Beweis. Wir setzen $g(x) = x - \frac{f(x)}{f'(x)}$. Dann ist $g'(a) = 0$, da $f(a) = 0$. Also gibt es ein $\delta > 0$ mit $|g'(x)| < 1$ für $x \in (a-\delta, a+\delta)$. Nach dem Banachschen Fixpunktsatz konvergiert die Folge $x_{n+1} = g(x_n)$ gegen den Fixpunkt a. $\square$

Wir werden in der nächsten Vorlesung sehen, dass das Newton-Verfahren unter stärkeren Voraussetzungen sogar quadratisch konvergiert.

Ich bin, wenn Herr Bauer sich auf diese Weise äußert, nicht in der Lage, mich mit ihm auseinanderzusetzen.

Abg. Dr. Wirth: Meine Herren, ich möchte mich nur ganz kurz zu dem Antrag Bauer äußern. Ich bin der Meinung, daß wir diesen Antrag nicht annehmen können, weil er eine Reihe von Bestimmungen enthält, die wir nicht annehmen können. Ich möchte aber bitten, daß wir diesen Antrag nicht ablehnen, sondern daß wir ihn dem Ausschuß überweisen, damit wir uns dort mit ihm auseinandersetzen können.

Abg. Dr. Bauer: Meine Damen und Herren, ich bin mit der Überweisung an den Ausschuß einverstanden. Ich möchte aber doch bemerken, daß ich mich nicht auf diese Weise äußert, nicht in der Lage, mich mit ihm auseinanderzusetzen.

Abg. Dr. Wirth: Meine Herren, ich möchte mich nur ganz kurz zu dem Antrag Bauer äußern. Ich bin der Meinung, daß wir diesen Antrag nicht annehmen können, weil er eine Reihe von Bestimmungen enthält, die wir nicht annehmen können. Ich möchte aber bitten, daß wir diesen Antrag nicht ablehnen, sondern daß wir ihn dem Ausschuß überweisen, damit wir uns dort mit ihm auseinandersetzen können.

Abg. Dr. Bauer: Meine Damen und Herren, ich bin mit der Überweisung an den Ausschuß einverstanden. Ich möchte aber doch bemerken, daß ich mich nicht auf diese Weise äußert, nicht in der Lage, mich mit ihm auseinanderzusetzen.

Abg. Dr. Wirth: Meine Herren, ich möchte mich nur ganz kurz zu dem Antrag Bauer äußern. Ich bin der Meinung, daß wir diesen Antrag nicht annehmen können, weil er eine Reihe von Bestimmungen enthält, die wir nicht annehmen können. Ich möchte aber bitten, daß wir diesen Antrag nicht ablehnen, sondern daß wir ihn dem Ausschuß überweisen, damit wir uns dort mit ihm auseinandersetzen können.

Abg. Dr. Bauer: Meine Damen und Herren, ich bin mit der Überweisung an den Ausschuß einverstanden. Ich möchte aber doch bemerken, daß ich mich nicht auf diese Weise äußert, nicht in der Lage, mich mit ihm auseinanderzusetzen.

Die Kirche des Heiligen Bartholomäus, nach der Ansicht von Nordwesten.

Mercer, Mrs. Sir Peter Parker, The Hon. Frances Mercer, Miss Isabel Mercer, Miss Mary Mercer, Miss Elizabeth Mercer, Miss Anne Mercer, Miss Sophia Mercer, Miss Jane Mercer, Miss Caroline Mercer, Miss Harriet Mercer, Miss Emily Mercer, Miss Georgiana Mercer, Miss Augusta Mercer, Miss Charlotte Mercer, Miss Julia Mercer, Miss Louisa Mercer, Miss Maria Mercer, Miss Frances Mercer, Miss Sarah Mercer, Miss Eliza

Mich. Joos, Schuster. Andr. Schönthaler, Bijoutier. Von Höfen: Ge. Friedrich Wildprett. Von Loffenau: Joh. Jak. Luft, Mezger. Joh. Martin Bertsch, Maurer. Von Neusaz: Joh. Aechtler. Von Waldrennach: Matth. Bub, Schmid. Vom Wildbaad: Joseph Fried. Schmid, Mezger. Joh. Fried. Rerer, Handlungs-Commis. Kön. Oberamt.

Tuttlingen. Da die früher geschehene Vorladung durch ihre Eltern, bei folgenden Conscriptionspflichtigen aus den vorhin eximirten Ständen des hiesigen Oberamts, deren Rükkehr ins Vaterland nicht bewirkt hat; so werden dieselbe nunmehr edictaliter aufgerufen, innerhalb der nächsten 4 Monate sich bei unterzeichneter Behörden gebührend zu stellen, oder sich der Confiscation ihres gegenwärtig und zukünftigen Vermögens zu gewärtigen, und zwar: 1) Ludwig Friedrich Hochstetter, Kaufmann aus Tuttlingen. 2) Carl Ludwig Wucherer, Kaufmann aus Ludwigsthal, und 3) Cajetan Küttler, aus Mühlheim. Königl. Oberamt.

Wiesensteig. Hienach benannte Conscriptionspflichtige aus hiesigem Oberamts-Bezirk, welche erst nach Erscheinung theils der ersten, theils der zweiten Königl. Conscriptions-Ordnung aus ihrem Heimwesen sich entfernt und bei der heurigen Musterung nicht gestellt, auch denen inzwischen erlassenen ediktalen Vorladungen und speciellen Aufforderungen zu ihrer Heimkehr bis jezt noch keine Folge geleistet haben, werden nach Maasgabe allerhöchsten Dekrets vom 2. Jan. d. J. hiemit abermals öffentlich und namentlich aufgefordert, binnen eines Zeitraums von 4 Monaten von dato an nach Hauß zurük zu kehren, sich bei dem Königl. Oberamt sogleich zu melden, wegen ihrer bisherigen Abwesenheit zu verantworten und den Conscriptionsgesezen sich zu unterwerfen, widrigenfalls sie sich zu gewärtigen haben, daß die in den Conscriptions-Gesezen ausgesprochene Strafen, besonders aber die Confiscation ihres Vermögens gegen sie erkannt wird. Und zwar von Wiesensteig: Andr. Martin, Färber. Jos. Jak. Steinle, Strumpfweber. Andr. Felix Steinle, Kirschner. Jos. Storr, Sattler. Franz Anton Maier, Schmid. Ziriak Samuel Zimmermann, Bek. Joh. Ant. Klein, Sekler. Sim. Schmid, Bek. Jos. Anton Herzer, Bek. Carl Rek, Baurenknecht. Von Deggingen: Mich. Allmendinger, Maurer. Conr. Knaupp, Schneider. Joh. Knaupp, Maurer. Jakob Gansloser, Maurer. Von Dizenbach: Jos. Schweizer, Mahlknecht. Jos. Diez, Maurer. Matth. Wagner, Chirurg. Von Draggenstein: Ge. Baum, Dreher. Von Gansloſen: Joh. Waldenmaier, Schäfer. Von Gospach: Andr. Straub, Kübler. Jos. Alt, Wagner. Isaak Schweizer, Maurer. Ant. Rink, Baurenknecht. Von Gruibingen: Lorenz Halder, Schmid. Mich. Oßwald, Weber. Joh. Jak. Moll, Schumacher. Joh. Jak. Moll, Nagelschmid. Von Hohenstatt: Ant. Weber, Spindeldreher. Jos. Diez, Weber. Jos. Columban Diez, Bek. Joh. Nikol. Raichle. Von Mühlhausen: Thomas Allmendinger, Hafner. Albert Maier, Papierer. Joh. Ge. Jakob, Weber. Mich. Allmendinger, Schumacher. Von Ochsenwang: Joh. Leuze, Zimmermann. Joh. Ge. Hägele, Mezger. Von Reichenbach: Joh. Ge. Alt, Baurenknecht. Jak. Joachim Wagner, Seidenweber. Franz Xaver Hanold, Bierbrauer. Mich. Müller, Zaineumacher. Joh. Hanold, Maurer. Joh. Ramminger, Maurer. Von Westerheim: Franz Wagner, Mezger. Ge. Schulz, Weber. Jak. Maier, Kieser. Thom. Priel, Mezger. Kön. Oberamt.

Biberach. Die unterm 11. Aug. 1808. zum Königl. Chevaurlegers-Regiment Herzog Heinrich ausgehobenen, und seither immer beurlaubten Alois Zoller und Joseph Stupenlauer von Großlaupheim haben sich aus ihrer Heimat entfernt, ohne daß ihr Aufenthalt bisher in Erfahrung gebracht werden konnte. Es werden dahero alle Civil- und Militair-Behörden hiemit ersucht, auf diese Deserteurs zu fahnden, und dieselben im Betretungsfall entweder an unterfertigtes Oberamt, oder an das Commando des Kön. Chev. Leg. Regiments Herzog Heinrich einzuliefern. Den 25. Okt. 1810.
Kön. Oberamt.

Birlingen. Der bei dem Königl. Infanterie-Regiment von Koseriz gestandene Gemeine, Anton Lohmüller von Birlingen gebürtig, ist den 22. Sept. aus der Garnison Stockach desertirt. Alle Militair- und Civil-Behörden werden daher geziemendst ersucht, auf diesen Deserteur fahnden, denselben auf Betreten zu arretiren, und dann wohlverwahrt entweder an das Regiments-Commando v. Koseriz nach Stockach, oder zum allhiesigen Oberamt gegen Ersaz der Kosten einliefern zu lassen
Den 20. Okt. 1810. Kön. Oberamt Horb.

Frittlingen. Der bei dem Fußjäger-Bataillon König gestandene Gemeine Wenzler von Frittlingen ist zwischen dem 11. und 16. dies in Urlaub desertirt. Alle Hoch- und Wohllöbl. Civil- und Militair-Behörden werden daher geziemend ersucht, auf diesen Deserteur zu fahnden, ihn im Betretungsfall zu arretiren, und entweder an die nächstgelegene Militair-Behörde, oder aber an das unterzeichnete Oberamt liefern zu lassen. Den 10. Okt. 1810. Kön. Oberamt Spaichingen.

Ingelfingen. Es ist der bei dem Königl. Infanterie-Regiment von Franquemont gestandene Corporal, Friedrich Brunner von Morstein gebürtig, den 6. Sept. aus der Garnison Schorndorf desertirt. Hoch- und Wohllöbl. Civil- und Militair-Behörden werden daher geziemend ersucht, auf diesen Deserteur genau zu fahnden, ihn auf Betreten zu arretiren, und entweder zum hiesigen Oberamt oder zu seinem Regiment wohlverwahrt einliefern zu lassen. Den 23. Okt. 1810.
Kön. Oberamt.

Mühlhausen, Oberamts Vaihingen. Da der Conscriptionspflichtige Jakob Friedrich Kientsch, des Zimmerhandwerks, von Mühlhausen, der unterm 12. Dec. 1809. und 12. Mai 1810. erlassenen Edictal-Citationen ohngeachtet noch nicht in sein Heimwesen zurükgekehrt ist; so wird er hiemit zum dritten- und leztenmal aufgefordert, a dato binnen 4 Monaten in sein Heimwesen zurükzukehren, widrigenfalls sein Vermögen nicht nur wirklich confiscirt, sondern er auch seines Bürger- und Unterthanenrechts gänzlich für verlustig erklärt werden wird. Vaihingen an der Enz, den 20. Okt. 1810.
Kön. Oberamt.

Neuenbürg. Der bei dem Füsilier-Bataillon von Berndes gestandene Gemeine, Franz Regelmann, von Oberhausen hiesigen Oberamt ist den 20. Sept. d. J. von der Schloßwache zu Monrepos desertirt. Alle Obrigkeiten werden ersucht, auf diesen Deserteur zu fahnden, und ihn im Betretungsfall an die unterzeichnete Stelle einliefern zu lassen. Den 21. Okt. 1810. K. Oberamt.

Nürtingen. Der bei dem Königl. Dragoner-Regiment Kronprinz gestandene Gemeine, Joh. Georg Heiler von Nürtingen ist den 28. Sept. d. J. im Urlaub desertirt. Alle Hoch- und Wohllöbl. Orts-Obrigkeiten werden daher ersucht, auf diesen Deserteur zu fahnden, und ihn im Betretungsfall an das hiesige Oberamt oder an die nächste Militair-Behörde abliefern zu lassen. Den 24. Okt. 1810.
Königl. Oberamt.

Riedlingen. Der bei dem Königl. Füsilier-Bataillon von Berndes gestandene Gemeine Joseph Stehr von Buchau gebürtig, ist den 20. Sept. d. J. von der Schloßwache zu Monrepos desertirt. Es werden daher Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten ersucht, auf denselben zu fahnden, und ihn im Betretungsfall entweder an die Hochlöbl. Militair-Behörde, oder an dissеitiges Oberamt einliefern zu lassen. Den 21. Okt. 1810.
Kön. Oberamt.

Rotweil. Landfüsilier Gruler ist aus seiner Station Oberndorf entwichen. Es werden hiemit alle Hoch- und Wohllöbl. Behörden ersucht, auf denselben fahnden zu lassen, und ihn im Betretungsfall wohlverwahrt zum hiesigen Oberamt einzuliefern. Signalement. Alois Gruler, gebürtig von Aixheim, Spaichinger Oberamts, 37 J. alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, große Stirne, rothbraune Augbraunen, blaue Augen, stumpfe Naje, großen Mund, spiziges Kinn, etwas langsam im Reden, in die gewöhnliche Landfüsiliers-Uniform gekleidet. Den 24. Okt. 1810. Kön. Oberamt.

Tuttlingen. Andreas Zepf von Wurmlingen, hiesigen Oberamts, Gemeiner unter dem Kön. Infanterie-Regiment Herzog Wilhelm, ist den 4. Okt. aus seiner Garnison Stuttgart treuloser Weise entwichen, wurde unterm 17. diß, auf der Grenze an der Schweiz ergriffen, und sollte den 18. l. Mon. an sein Regiments-Commando eingeliefert werden, hat aber auf dem Transport von Spaichingen nach Schemberg seinem Conducteur ausgerissen, und sich abermals flüchtig gemacht. Derselbe mißt 6' 1", ist 25 J. alt, und war mit weissen renstenen Pantalons, rother Weste, dunkelblauem Wammes, Stiefeln, rundem Hut und schwarz seidenem Halstuch bekleidet. Alle Orts-Obrigkeiten werden geziemend ersucht, auf gedachten Deserteur zu fahnden, und solchen auf Betreten gegen Ersaz der Kosten entweder an das Hochlöbl. Regiments-Commando, oder an hiesiges Oberamt einliefern zu lassen. Den 20. Okt. 1810.
Kön. Oberamt.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 10. Nov.

Da Se. Königliche Majestät gnädigst beschlossen haben, künftighin nachstehenden großen Titel zu führen:

König von Württemberg, souverainer Herzog in Schwaben und von Teck, Herzog zu Hohenlohe, Landgraf von Tübingen, Fürst von Mergentheim, Ellwangen und Zwiefalten, Oberherr der Fürstenthümer Buchau, Waldburg, Baldern, Ochsenhausen und Neresheim, Graf zu Gröningen, Limpurg, Montfort, Tettnang, Hohenberg, Biberach, Schelklingen und Egloffs, Oberherr der Grafschaften Aulendorf, Scheer-Friedberg, Roth, Baindt, und Isny, Herr zu Altdorf, Leutkirch, Heidenheim, Justingen, Crailsheim, der Donaustädte, Ulm, Rothweil, Heilbronn, Hall, und Wiesensteig ꝛc. ꝛc. ꝛc.

So wird solches andurch zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht. Stuttgart, den 8. Nov. 1810.

Auf allerhöchsten Special-Befehl,

Königl. Cabinets-Ministerium.

Königl. Verordnung. Die kirchlichen Einrichtungen im Königreiche betreffend. vom 3. Nov. 1810.

Se. Königl. Majestät haben in Hinsicht auf die Veränderungen und neuen Einrichtungen, welche durch Abtretung einiger Landestheile und durch die neuen Ländererwerbungen in der kirchlichen Verfassung des Königreichs herbeigeführt worden, vermög allerhöchsten Rescripts vom 3. Nov. d. J. folgendes verordnet:

So viel

I.) die evangelische Kirche betrift, so haben Allerhöchst Dieselben

1) wegen des bedeutenden Zuwachses an neuen evangelischen Orten eine weitere General-Superintendenz Ulm und die sechs weitere Decanate Blaufelden, Crailsheim,

Geißlingen, Ulm, Alpeck und Biberach errichtet, und die neuerworbenen Orte theils denselben, theils den Decanaten Aalen, Heidenheim und Blaubeuren zugetheilt.

2) Haben Se. Königl. Maj. sowohl die künftigen Sechs General-Superintendenzen, deren Vorsteher den Titel eines Prälaten führen, und das Ordenskreuz tragen, als die Eintheilung der Decanate in die General-Superintendenzen mit Rücksicht auf den erweiterten Geschäfts-Kreis der General-Superintendenten auf die nachfolgende Weise bestimmt:

I. General-Superintendenz Oehringen,
Decanate: 1. Blaufelden. 2. Gaildorf. 3. Hall. 4. Ingelfingen. 5. Langenburg. 6. Neustatt. 7. Oehringen. 8. Weikersheim.

II. General-Superintendenz Heilbronn,
Decanate: 1. Backnang. 2. Bietigheim. 3. Brakenheim. 4. Güglingen. 5. Heilbronn. 6. Laufen. 7. Ludwigsburg. 8. Marbach. 9. Weinsberg.

III. General-Superintendenz Maulbronn,
Decanate: 1. Calw. 2. Dürrmenz. 3. Knittlingen. 4. Leonberg. 5. Markgrögen. 6. Stuttgart. 7. Vaihingen. 8. Wildbad.

IV. General-Superintendenz Urach,
Decanate: 1. Cannstadt. 2. Eßlingen. 3. Göppingen. 4. Kirchheim. 5. Neusen. 6. Nürtingen. 7. Pfullingen. 8. Schorndorf. 9. Urach. 10. Waiblingen.

V. General-Superintendenz Tübingen,
Decanate: 1. Balingen. 2. Böblingen. 3. Freudenstadt. 4. Herrenberg. 5. Lustnau. 6. Reutlingen. 7. Sulz. 8. Tübingen. 9. Tuttlingen. 10. Wildberg.

VI. General-Superintendenz Ulm,
Decanate: 1. Aalen. 2. Alpeck. 3. Biberach. 4. Blaubeuren. 5. Crailsheim. 6. Geißlingen. 7. Heidenheim. 8. Ulm.

3) Da die bisher bestandenen Verhältnisse der Decane zu den General-Superintendenten und der amtliche Wirkungs-Kreis der leztern den dabei zum Besten der Kirche beabsichtigten Zwecken nicht Genüge leisten, so haben Se. Königl. Maj.

a) die bisherige Einrichtung in Absicht der Investitur und Visitation der Decane aufgehoben, und beides den General-Superintendenten mit der Bestimmung aufgetragen, alle zu ihrem Generalate gehörigen Dekane je innerhalb des Zeitraums von zwei Jahren zu visitiren.

b) Sollen künftig die Decane ihre Berichte in kirchlichen und Schul-Angelegenheiten, dringende Fälle ausgenommen, jedesmal an den General-Superintendenten einsenden, der sie, wenn er nichts dagegen zu erinnern hat, mit seinem Vidit

im andern Fall aber mit ſeinen Bemerkungen begleitet an das Kön. Ober-Conſiſtorium zu übermachen hat.

II.) In Anſehung der katholiſchen Kirche bleibt es vor der Hand bei der dermaligen Eintheilung, in die bereits beſtehenden Land-Capiteln.

Die Abſtellung der Mahlzeiten bei den Kirchen-Viſitationen betr. d. d. 30. Okt. 1810.

Da Se. Königl. Majeſtät die bisherige Sitte, daß bei den Kirchen-Viſitationen der Dekan das Mittageſſen bei dem Pfarrer nahm, neben dem beträchtlichen Koſten-Aufwand, der durch dieſe Mahlzeiten verurſacht wird, dem Verhältniſſe des höheren Dieners gegen den untergeordneten und dem Zweke des Kirchen-Viſitations-Geſchäfts, ganz nicht angemeſſen finden, ſo haben Allerhöchſtdieſelben vermög allerhöchſter Reſolution vom 28. diß verordnet, daß dieſe Mahlzeiten nicht mehr Statt finden ſollen, und weder der General-Superintendent bei dem Dekan, noch dieſer bei dem Pfarrer, der viſitirt wird, Wohnung oder Koſt nehmen dürfe. Decr. Stuttg. in Königl. Ober-Conſiſtorium, den 30. Okt. 1810. Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.

Königl. Verordnung, das Verboth der Einfuhr des Kaffees in die Königl. Staaten betr. d. d. 5. Nov. 1810.

Da Se. Königl. Maj. Sich gnädigſt bewogen gefunden haben, die Einfuhr des Kaffees in die Kön. Staaten gänzlich zu verbiethen: So wird ſolches zur Nachachtung allgemein bekannt gemacht. Decr. Stuttg. im Königl. Staats-Miniſterio, den 5. Nov. 1810. Ad Mand. S. Reg. Maj. pr.

Die Bevölkerungs-Liſten betreffend.

Da in den neuen Formularen für die Bevölkerungs-Tabellen, welche den Bevölkerungs-Zuſtand der einzelnen Orte (Oberämter oder Landvogteien) des Königreichs im Allgemeinen darſtellen, bei der Rubrik:

„Verbleiben Orts- (Oberamts- oder Landvogtei) Angehörige"

aus Verſehen die Faſſung der älteren Formulare beibehalten worden iſt, nach welcher der Inhalt dieſer Rubrik das Reſultat der voranſtehenden auf Zuwachs und Abgang ſich beziehenden Kolumnen war, in den neuen Tabellen hingegen unter den Rubriken der Herein- und Hinausgezogenen nur die aus andern Staaten hereingekommenen und die aus dem Königreich gezogenen, mithin die Summen des Zuwachſes und Abgangs einzelner Orte, Oberämter und Landvogteien nicht vollſtändig enthalten ſind: ſo werden die mit der Redaction der Bevölkerungsliſten beauftragten Behörden hiemit erinnert, bei ermelter Rubrik der Orts- (Oberamts- oder Landvogtei-) Angehörigen, ſtatt des Worts: Verbleiben, die Aufſchrift:

„Anzahl der ſämtlichen Orts- (Oberamts- Landvogtei-) Angehörigen"

zu ſezen, und in dieſe Kolumne alle Orts- (Oberamts- Landvogtei-) Angehörigen, mit Einſchluß der aus andern Orten, (Oberämtern, Landvogteien) des Königreichs hereingezo-

genen und nach Abzug der in andere Orte, (Oberämter, Landvogteien) hinausgezogenen Personen einzutragen. Zugleich wird verordnet, daß die Zahl der in jedes Ort, (Oberamt, Landvogtei) aus andern Orten (Oberämtern, Landvogteien) des Königreichs gezogenen, so wie der in andere Orte (Oberämter, Landvogteien) des Königreichs hinausgezogenen Personen in besonderen Beilagen zu den Bevölkerungs-Tabellen aufgezeichnet, und diese über den Bevölkerungs-Zustand der Oberämter und Landvogteien gefertigten Beilagen nebst den Tabellen zur Königl. Ober-Regierung eingeschickt werden sollen. Dec. Stuttgart in Königl. Ober-Regierung Ober-Polizei-Departement, den 8. Nov. 1810.

Ehegericht zu Tübingen.

Da vermöge des von Sr. Königl. Maj. ertheilten allerhöchsten Befehls das Ehe-Gericht von dem zweiten Senat des Königl. Ober-Justiz-Collegii abgesondert, und mit dem Königl. Ober-Tribunal zu Tübingen verbunden worden ist, so hat dieses leztere Collegium am heutigen Tag die erste Sizung als Ehe-Gericht gehalten, und es sind nunmehr alle Berichte und Exhibita an das Ehe-Gericht hieher zu befördern. Tübingen, den 3. Nov. 1810. Kön. Ober-Tribunal und Ehe-Gericht.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Decrets vom 3. Nov. den Regierungsrath, Oberamtmann Schott von Tübingen zum Oberamtmann in Ulm,

den Regierungsrath Oberamtmann Mieg von Heidenheim zum Oberamtmann in Tübingen,

den Kreis-Aktuar Mögling von Heilbronn zum Oberamtmann in Heidenheim,

den Oberamtmann Griesinger von Leonberg zum Oberamtmann in Urach,

den Oberlandes-Oekonomierath Rummel zum Oberamtmann in Oehringen,

den Oberamtmann Wolff von Oehringen zum Oberamtmann in Backnang,

den Oberamtmann Klett von Alpirspach zum Oberamtmann in Oberndorf,

den Oberamtmann Spittler von Beilstein zum Oberamtmann in Neresheim,

den Oberamtmann Pistorius von Ochsenhausen zum Oberamtmann in Wiblingen,

den Oberamtmann Hofrath v. Koch in Altdorf zum Oberamtmann in Ravenspurg,

den bisherigen Kön. Bairischen Landrichter in Tettnang, Maximilian von Gugger, zum Oberamtmann in Tettnang,

den bisherigen Kön. Bairischen Landrichter Jäger in Leutkirch zum Oberamtmann in Leutkirch,

den bisherigen Kön. Bairischen Landrichter in Ravenspurg, Moz, zum Oberamtmann in Aalen,

den bisherigen Kön. Bairischen Landrichter in Wangen, Würth, zum Oberamtmann in Wangen,

den bisherigen Kön. Bairischen Landrichter in Alpeck, v. Baldinger zum Oberamtmann in Alpeck,

den bisherigen Kön. Bairischen Landrichter in Geislingen, Wohleib, zum Oberamtmann in Geislingen,

den bisherigen Kön. Bairischen Landrichter in Crailsheim, Stein, zum Oberamtmann in Crailsheim,

den bisherigen Kön. Bairischen Landrichter Heß in Gerabrunn zum Oberamtmann in Blaufelden,

den bisherigen Oberamtmann Schmidlin von Schönthal zum Oberamtmann in Freudenstadt, und

den bisher. Oberamtmann Röslin in Urach zum Oberamtmann in Leonberg; sodann

den bisherigen Oberamtmann in Wiesensteig, Molitor, zum Amtmann und Amtsschreiber daselbst,

den bisherigen Oberamtmann v. Room in Zwiefalten zum Amtmann und Amtschreiber daselbst, und

den bisherigen Oberamtmann Zorer in Ebingen zum Amtmann daselbst, mit Beibehaltung ihres bisherigen Rangs und Charakters —

den bisherigen Amtmann und Amtsschreiber Riegger von Wiblingen zum Amtmann und Amtsschreiber in Mengen, Oberamts Saulgau,

den bisherigen Amtsschreiber in Laupheim, Oberamts Wiblingen, Simmoth zugleich zum Amtmann daselbst,

den bisherigen Amtsschreiber in Munderkingen, Oberamts Ehingen, Christlieb, zugleich zum Amtmann daselbst,

den bisherigen Stadtschreiber in Ochsenhausen, Rau, zum Amtmann und Amtsschreiber in Ochsenhausen, Oberamts Biberach,

den bisherigen Oberamts-Actuar in Nekarsulm, Wirth, zum Amtmann und Amtsschreiber in Altdorf, Oberamts Ravensburg,

den vormaligen Amtmann und Amtsschreiber Pfeilstiker in Radolphzell zum Amtmann und Amtsschreiber in Roth, Oberamts Leutkirch,

den bisherigen Königl. Bairischen Landgerichts-Assessor in Leutkirch, Cronmaier, zum Amtmann und Amtsschreiber in Isny, Oberamts Wangen,

den bisherigen Königl. Bairischen Landgerichts-Assessor in Tettnang, Himberger, zum Amtmann und Amtsschreiber in Buchhorn, Oberamts Tettnang,

den bisherigen Kön. Baierischen Landgerichts-Assessor in Wangen, Lebetzern, zum Amtmann und Amtsschreiber in Schussenried, Oberamts Waldsee,

den bisherigen Kön. Bairischen Landgerichts-Assessor in Gerabrunn, Amthor, zum Amtmann und Amtsschreiber in Bartenstein, Oberamts Ingelfingen,

den Advokaten v. Schiller in Ellwangen zum Amtmann und Amtsschreiber in Baldern, Oberamts Neresheim,

den seitherigen Amtsschreiber in Pfullingen, Hofrath Ostertag, zum Amtmann und Amtsschreiber in Kirchberg, Oberamts Blaufelden,

den bisherigen Amtmann und Amtsschreiber in Bartenstein, Bagnato, zum Amtmann und Amtsschreiber in Schrozberg, Oberamts Blaufelden,

den vormaligen Patrimonial-Amtmann von Hohen-Rechberg, Schabell, zum Amtmann und Amtsschreiber in Schönthal, Oberamts Oehringen,

den seitherigen Stadtschreiber Kapf in Sulz zum Amtmann und Amtsschreiber in Rosenfeld, Oberamts Sulz,

den seitherigen Amtmann in Altshausen, Schindler, zum Amtmann und Amtsschreiber in Buchau, Oberamts Riedlingen,

den bisherigen geheimen Kabinets-Kanzellisten Steeb zum Amtsschreiber in Pfullingen, Oberamts Reutlingen,

den bisherigen Amtspfleger Vischer in Altenstaig zum Amtmann daselbst,

zum Amtmann in Beilstein den bisherigen Burgermeister Krais, und

zum Amtmann in Güglingen den bisherigen Amtei-Verweser Koch zu ernennen.

Se. Königl. Maj. haben ferner vermög allerhöchsten Decrets vom 3. Nov. zu Stadtschreibern ernannt,

in Wiblingen den bisherigen Stadtschreiber Godelmann in Nekarsulm,

in Tettnang den bisherigen Amtsschreiber und Amtspfleger Gock in Zwiefalten,

in Leutkirch den bisherigen Stadtschreiber Brecht von Wiesensteig,

in Wangen den bisherigen Oberamtmann Paulus von Altenstaig,

in Alpeck den bisherigen Stadtschreiber Gros von Altenstaig,

in Geislingen den bisherigen Amtsschreiber Wagner von Sindelfingen,

in Crailsheim den bisherigen Stadtschreiber Mehl von Stokach,

in Neresheim den bisherigen Amtsschreiber Nönnich von Schönthal,

in Blaufelden den bisherigen Revisor Geiger von Ingelfingen,

in Nekarsulm den bisherigen Oberamtmann Reuß von Baknang,

in Oberndorf den bisherigen Oberamtmann Sigel von Freudenstadt,

in Sulz den bisherigen Amtsschreiber Riekhert in Rosenfeld;

zu Revisoren:

in Ingelfingen den bisherigen Extraprobator Oswald,

in Oberndorf den bisherigen Extraprobator Fischer,

in Tettnang den bisherigen Extraprobator Hofer,

in Wangen den bisherigen Finanz-Ministerial-Kanzellisten Binder,

in Ulm den bisherigen Substituten Samson Steudel in Eßlingen, und

zum Landvogtei-Aktuar in Heilbronn den bisherigen Oberamts-Aktuar Hauff in Stockach.

Se. Königl. Maj. haben durch ein allerhöchstes Dekret vom 3. Nov. zu Ober-Amtsaktuaren allergnädigst ernannt:

Für das Oberamt Tettnang den bei dem Stadt-Oberamt Stuttgart angestellten Oberamts-Aktuar Dr. Cleß,

für das Oberamt Leutkirch den Oberamts-Aktuar Hettler von Böblingen,

für das Oberamt Wangen den Oberamts-Aktuar Leyrer von Ludwigsburg,

für das Oberamt Alpeck den Oberamts-Aktuar Becher in Neuenbürg,

für das Oberamt Geislingen den Oberamts-Aktuar Hochstetter von Baknang,

für das Oberamt Crailsheim den Oberamts-Aktuar Rümelin von Heilbronn,

für das Oberamt Blaufelden den Oberamts-Aktuar Roofchütz von Kannstadt,

für das Oberamt Aalen den Extraprobator Traub, gegenwärtig Kreisamtsaktuariats-Verweser in Ellwangen.

Sr. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Dekrets vom 3. Nov. die drei Oberforstämter Tuttlingen, Aalen und Wildberg aufgelößt, und dagegen drei neue in Ulm, Crailsheim und Mergentheim errichtet.

Das Oberforstamt Ulm haben Allerhöchstdieselbe dem bisherigen Oberforstmeister von Seutter daselbst,

das Oberforstamt Crailsheim dem bisherigen Oberforstmeister des Zwifalter Oberforsts, Kammerherrn von Reischach,

die Oberforstamts-Verweserei zu Mergentheim dem bisherigen Oberforstamts-Verweser des Komburger Oberforsts, von Herrmann,

das Oberforstamt Komburg dem bisherigen Oberforstmeister in Aalen, Kammerherrn von Riedesel, allergnädigst übertragen; sodann

den bisherigen Oberforstamts-Verweser zu Rottweil, Kammerjunker von Palm, zum Oberforstmeister des Oberforsts Zwifalten ernannt,

dem bisherigen Oberforstamts-Verweser in Tuttlingen, Kammerjunker von Oetinger, die Oberforstamts-Verweserei des Oberforsts Rottweil übertragen, und

den bisherigen Oberforstamts-Verweser zu Wildberg, Kammerjunker von Verschuer, dem Geheimen Rath und Landjägermeister, Kammerherrn und Oberforstmeister von Schaumberg in Urach zur Assistenz beigegeben.

Den bisherigen Forstkassier zu Tuttlingen, Paulus, haben Se. Königl. Maj. in gleicher Eigenschaft nach Ulm,

den Forstkassier Steinhilber von Wildberg als solchen nach Crailsheim, und

den Forstkassier Dehlinger von Aalen nach Mergentheim zu versezen geruht.

Sodann haben Se. Königl. Maj. unter nämlichem Tag

den bisherigen Rentbeamten Fröhner in Geislingen zum Kameral-Verwalter daselbst,

den bisherigen Rentbeamten Glaß von Alpeck zum Kameral-Verwalter in Neresheim,

den bisherigen Rentamtmann Steinhäuser in Crailsheim zum Kameral-Verwalter daselbst,

den bisherigen Rentbeamten Billing zu Roth am See zum Kameral-Verwalter daselbst,

den bisherigen Kameral-Verwalter Raser in Schussenried zum Kameral-Verwalter in Weickersheim,

den bisherigen Kameral-Verwalter Hartmann von Altdorf zum Kameral-Verwalter in Hohnhard,

den bisherigen Rentbeamten Kuttner zu Leutkirch zum Kameral-Verwalter daselbst,

den bisherigen Rentbeamten Schreiber in Tettnang zum Kameral-Verwalter daselbst, und

den bisherigen Rentbeamten Stapf von Ravensburg zum Kameral-Verwalter in Wangen allergnädigst zu ernennen geruht.

Ferner haben Se. Königl. Maj. unter dem 3. d. allergnädigst geruhet,

die Oberzoll-Verwaltung Ulm dem bisherigen Oberzoll-Verwalter Weizel in Ehingen,

die Zoll-Controlleurs-Stelle in Ulm dem vormaligen Hof-Bank-Kontrolleur Ruoff,

die Oberaccis-Verwaltung Ulm dem bisherigen Buchhalter Glück vom Steuer-Departement,

die Accis-Kontrolleurs-Stelle in Ulm dem vormaligen Kanzellisten Manz von Ehingen,

die Oberumgelders-Stelle in Ulm dem bisherigen Hauskeller Belser zu übertragen, den bisherigen Ober-Umgelder Stoll in Blaubeuren und den bisherigen Ober-Umgelder Hopf in Ochsenhausen zu Stadt-Umgeldern in Ulm zu ernennen;

die Oberzoll-Verwaltung Leutkirch dem bisherigen Zollschreiber Wurm von Göppingen,

das Oberumgelderamt Leutkirch, in Verbindung mit dem Rechnungs-Revisorat, dem Kameralamts-Substituten Späth von Maulbronn,

das Oberumgelderamt in Wangen und Tettnang dem Ober-Accisamts-Verweser Brecht von Sulz,

das Ober-Accisamt in Tettnang dem bisherigen Ober-Acciser Guldin von Ochsenhausen,

die Oberzoll-Verwaltung in Buchhorn dem bisherigen Oberzoller Ostermaier in Isny, und

das Oberzollamt Isny dem Oberzoll- und Accis-Amts-Verweser Rist von Wurzach zu übertragen,

den bisherigen Oberzoll-Verwalter Nick von Altdorf und den Zoll-Controleur Biber daselbst in gleicher Eigenschaft nach Ravensburg zu versezen;

das Ober-Accisamt in Geislingen dem vormaligen Kommende-Verwalter Saile von Villingen, die Oberumgelders-Stelle zu Geißlingen, in Verbindung mit dem Rechnungs-Revisorat, dem bisherigen Rechnungs-Revisor Flatt von Wiesensteig,

die Oberzoll-Verwaltung Neresheim dem bisherigen Posthalter Bühler von Baknang,

die Ober-Acciser- und Oberumgelders-Stelle in Neresheim dem Amtsschreiberei-Substituten Luz von Neckarsulm zu übertragen;

dem bisherigen Zoll-Kontrolleur Magirus von Stuttgart zum Oberzoll-Verwalter in Crailsheim,

den Amtsschreiberei-Substituten Krug von Brakenheim zum Zoll-Kontrolleur in Stuttgart,

den vormaligen Commende-Verwalter Müller von Heilbronn zum Ober-Acciser in Crailsheim,

den Oberamts-Actuar Pfeilsticker von Hall zum Oberumgelder und Rechnungs-Revisor in Crailsheim zu ernennen;

das Oberzoll- und Ober-Accisamt in Blaufelden dem bisherigen Oberzoll-Verwalter Gruis von Heilbronn mit Beibehaltung seines Charakters als Oberzoll-Verwalter,

die Oberzoll-Verwaltung Heilbronn dem bisherigen Kanzellisten bei dem Kön. Cult-Ministerium, Bayer,

die Oberumgelders-Stelle im Cameral-Distrikt Roth am See, in Verbindung mit dem Rechnungs-Revisorat, dem Cameralamts-Substituten Walz von Pfullingen,

das Oberzollamt Creglingen, in Verbindung mit dem Ober-Accisamt, in dem Cameraldistrikt Weickersheim dem Amtsschreiberei-Substituten Fenninger von Ingelfingen,

die Oberumgeloers-Stelle in Weikersheim dem vormaligen Quartiermeister Burk vom Neuffen zu übertragen;

den ehmalig herrschaftlichen Maaspfenninger Majer von Rottenburg als Ober-Acciser im Cameraldistrikt Langenau anzustellen,

die Oberumgelders-Stelle in diesem Cameral-Distrikt, in Verbindung mit dem Rechnungs-Revisorat in dem Oberamt Alpeck, dem Amts-Substituten Klaiber von Waiblingen,

die Oberzollers-Stelle in Mengen dem bisherigen Zoll-Controlleur Waguer von Heilbronn, und

die Zoll-Controlleurs-Stelle in Heilbronn dem vormaligen Verpflegsbeamten Strang von Kornwestheim zu übertragen,

den vormaligen Archivar Ludwig Glock von Hall als Ober-Acciser in Hohnhard,

den vormaligen Steuer-Registrator Lorenz Glock von Hall als Oberumgelder in Hohnhard anzustellen, und endlich,

das Oberzollamt Schramberg dem dortigen Amtsschreiber Harpprecht zu übertragen.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Reskripts vom 3. Nov. zu Cameral-Amts-Gehülfen ernannt:

den Extraprobator Pfeilstiker für das Cameral-Amt Ulm,

den Cameral-Verwaltungs-Scribenten Clemm von Göppingen, für das Cameralamt Geißlingen,

den Cameralamts-Scribenten Kern von Heilbronn, für das Cameralamt Crailsheim,

den Stadtschreiberei-Substituten Geßler von Oehringen, für das Cameralamt Roth am See,

den Cameralamts-Scribenten Herzog von Oberndorf, für das Cameralamt Leutkirch,

den Oberamts-Actuar Ruof von Tübingen, für das Cameralamt Wangen,

den Cameralamts-Scribenten Faber von Merklingen für das Cameralamt Tettnang.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Decrets vom 27. Okt. den in Oestr. Diensten gestandenen Lieutenant Schweizer als solchen bei dem Artillerie-Corps anzustellen,

vermög allerhöchsten Reskripts vom 3. Nov. den Kön. Kammerjunker Grafen v. Mandelsloh zum Assessor auscultans bei dem zweiten Senat des Königl. Ober-Justiz-Collegiums zu ernennen, und

unter ebendiesem dem zur evangelischen Patronat-Pfarrei Buttenhausen, Diöcese Blaubeuren, nominirten Repetenten M. Bokshammer die allerhöchste Bestätigung zu ertheilen.

Se. Königl. Maj. haben vermöge allerhöchsten Reskripts vom 6. Nov. in den Grafen-Stand zu erheben allergnädigst geruht:

den Freiherrn Alois von Rechberg, Königl. Baierischen Geheimen Rath und Kämmerer, Besizer der Herrschaft Hohen-Rechberg ꝛc. nebst seiner männlichen und weiblichen Descendenz, wodurch die ehmals auf dieser Familie ruhende Grafenwürde erneuert worden;

den Staats-Minister und Kammerherrn, Freiherrn von Seckendorf, nebst seiner männlichen und weiblichen Descendenz;

den Staats-Minister, Kammerherrn und Minister-Collegen des Departements des Innern, Freiherrn v. Reischach, nebst seiner Descendenz, und der männlichen und weiblichen Descendenz seines verstorbenen älteren Bruders, des vormaligen Kammerherrn und Oberforstmeisters v. Reischach auf dem Reichenberg.

Vermög allerhöchsten Rescripts von eben diesem Datum haben Se. Königl. Maj. den großen Orden des goldenen Adlers

dem Feld-Zeugmeister und Gouverneur von Stuttgart, Kammerherrn v. Phul, und

dem Staats-Minister, Minister-Collegen des Departements des Innern, Grafen von Reischach;

sodann das große Kreuz des Civil-Verdienst-Ordens

dem Geheimen Rath, Präsidenten der Ober-Regierung, Kammerherrn v. Wangenheim,

dem Geheimen Rath und Präsidenten des Ober-Justiz-Collegii 2ten Senats, v. Neurath, und

dem General-Lieutenant und General-Adjutanten v. Scheeler allergnädigst verliehen; auch

den Landvogt von der Landvogtei an der Rems und Fils, Kammerherrn v. Liebenstein, und

den Landvogt von der Landvogtei am mittleren Nekar, Kammerherrn v. Freyberg, zu Kommandeurs des Civil-Verdienst-Ordens ernannt.

Se. Königl. Maj. haben ferner am nemlichen Tag folgende Militär-Avancements vorzunehmen allergnädigst geruht:

General-Major v. Scheeler, Commandeur der Garde zu Fuß, ist zum General-Lieutenant ernannt;

Zu Obristen sind befördert die Obristlieutenants: v. Theobald, vom Regiment von Koseriz; v. Hövel, vom Regiment Prinz Paul, und v. Bausch von der Artillerie;

zu Obrist-Lieutenants der Kavallerie die Majors: v. Milkau, vom Jäger-Regiment zu Pferd König; von Palm, vom Leib-Chevaurlegers-Regiment;

zu Majors die Rittmeister: v. Seebach, vom Jäger-Regiment zu Pferd König; v. Wagner, vom Jäger-Regiment Herzog Louis; v. Bismark vom Leib-Chevaurleg. Regiment, und der Flügel-Adjutant Sr. Majestät des Königs, Graf v. Sontheim,

zum wirklichen Rittmeister der Flügel-Adjutant Sr. Majestät des Königs, Stabs-Rittmeister von Lützow.

Vermög allerhöchsten Decrets vom nämlichen Tag haben Se. Königl. Maj. den Oberforstmeister zu Neuenstadt, Kammerjunker von Gaisberg, den als Oberforstmeister des Zwiefalter Oberforsts angestellten Kammerjunker von Palm, und den Stabshauptmann der Garde zu Fuß, Kammerjunker Grafen von Reischach zu Königl. Kammerherren, und

den seitherigen Oberforstamts-Verweser zu Wildberg, nunmehr dem Oberforstamt Urach zur Assistenz beigegebenen Kammerjunker von Werschuer zum Hof-Oberforstmeister zu ernennen allergnädigst geruht.

Vermög allerhöchsten Reſcripts von eben dieſem Dato haben Se. Königl. Maj. ſämtliche Ober-Hofchargen, als die des Oberſt-Kammerherrn, Oberſthofmeiſters, Oberſt-Stallmeiſters, Obriſt-Intendanten der Königl. Schlöſſer ꝛc., oder Ober-Schloß-Hauptmanns, Oberſt-Jägermeiſters und Ober-Ceremonienmeiſters in Abſicht des Rangs in die erſte Claſſe zu verſezen;

dem Ober-Küchenmeiſter, Kammerherrn Grafen von Firmas Peries, für ſeine Perſon den Rang der 2. Klaſſe mit dem Prädikat Excellenz zu verleihen, und

ſämtliche Landvögte, die nicht ſchon für ſich einen höheren Rang haben, in die 3. Claſſe des Rangreglements zu verſezen allergnädigſt geruht.

Stuttgart, den 31. Oct. Um verſichert zu ſeyn, daß die allerhöchſten Verordnungen wegen Saiſirung der Engliſchen Fabrikate und Impoſtirung der Kolonialwaaren mit allem Nachdruk vollzogen, und alle wahrheitswidrige Angaben beſeitigt werden, iſt von Sr. Königl. Majeſtät den 30. d. M. verordnet worden, daß alle Magazine und Waarenlager derjenigen Kauf- und Handelsleute, welche mit Kolonial- und Engliſchen Fabrikwaaren gehandelt, geſchloſſen, die Handlungsbücher verſiegelt, und ſofort auf das genaueſte erhoben werden ſolle, was von dieſen Waaren ſich in ihren Magazinen und Waarenlagern befinde.

Zugleich iſt die Anordnung getroffen worden, daß die Haus-Eigenthümer und Miethleute aufgefordert wurden, bei ihren Pflichten und an Eidesſtatt zu erklären, ob bei ihnen Kolonial-Waaren oder Engliſche Fabrikate deponirt worden ſeyen, und wird bei dem geringſten Verdacht ohne weiteres Haus-Unterſuchung vorgenommen werden.

Dieſe allerhöchſten Verfügungen ſind bereits heute in Stuttgart in Vollzug geſezt worden.

Canntſtadt. Auf allerhöchſten Befehl vom 26. vor. Mon. werden die Chauſſeegelds-Häußer und Schlagbäume, 1) auf der Prag, 2) bei Berg, und 3) zu Wangen, und zwar erſteres auf den Abbruch, im Aufſtreich gegen baare Bezahlung verkauft werden. Zum Verkauf des auf der Prag iſt Montag der 12. Nov. Vormittags 9 Uhr, und des bei Berg, ſelbigen Nachmittag 2 Uhr und des zu Wangen Mittwoch den 14. Nov. Vormittags 9 Uhr in denen Chauſſeegelds-Häußern beſtimmt, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Den 1. Nov. 1810. K. Cameralamt.

Göppingen. Vermög Kön. Reſolution vom 26. Okt. wird das hieſige herrſchaftl. Chauſſeehaus Mittwoch den 21. Nov. Vormittags 9 Uhr gegen baare Bezahlung in hieſiger Stadt-Cameral-Amtswohnung auf allerhöchſte Genehmigung im Aufſtreich öffentlich verkauft werden. Daſſelbe ſteht frei in der obern Vorſtadt an der frequenten Straße von Stuttgart nach Ulm, iſt 30 Schuh lang u. 24 Schuh breit, 2 Stok hoch von Holz und verblendet, und enthält: einen getremten Keller mit einer ſteinernen Mauer 20 Schuh lang und 14 Schuh breit, nebſt einem großen Holzſtall, im erſten Stocke: eine Wohnſtube mit 1 eiſernen Ofen, eine Stubekammer, Küche und zwei Oehrnkammern, im zweiten Stocke: eine Wohnſtube mit 1 eiſernen Ofen, eine Stubenkammer, Küche u. eine Oehrnkammer. Auf der Bühne eine beſchloßene Kammer. Hinter dem Hauſe befindet ſich ein Gärtle 62 Schuh lang und 32 Schuh breit mit einem Schöpfbronnen. Dieſes wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, damit die Kaufsliebhaber den Augenſchein von Vorerwähntem ſelbſt einnehmen, und ſich hierauf, mit obrigkeitlichen Zeugnißen ihres Vermögens und Prädikats halber verſehen, am Tage des Aufſtreichs zu Vernehmung des Weiteren bei unterzeichneter Beamtung einfinden können. Den 5. Nov. 1810. Kön. Sadt-Cameralverwaltung.

Tübingen. Nach einem an die Kön. Cameralverwaltung Tübingen unterm 26. Okt. ergangenen allergnädigſten Dekret ſollen die 3. an der Landſtraße gelegene Chauſſee-Häußer zu Tübingen, Ofterdingen, und beim Bläſibad an den Meiſtbietenden verkauft werden. Zu dieſer Verhandlung iſt

Dienstag der 20. und Mittwoch der 21. Nov. ausgesetzt, mit dem Bemerken, daß das Tübinger Chausseehauß bei der Ziegelhütte samt 1. dabei befindlichen Wurzgärtchen von ungefähr 25 Ruthen, welches für einen Handwerksmann von nicht zu großer Familie, vortheilhaft eingerichtet ist, den 20. Nov. Vormittag 9 Uhr in der Kön. Cameralverwaltung Tübingen, das beim Bläsibad, als isolirt gelegen, auf den Abbruch am nemlichen Tag Nachmittags 2 Uhr in dortigem Wirthshaus, das in Ofterdingen hingegen, ganz nahe am Fleken gelegen, von gleich guter Beschaffenheit wie das zu Tübingen den 21. Nov. Morgens 9 Uhr auf dem Rathhauß zu Ofterdingen an den Meistbietenden werde verkauft werden. Sollten sich übrigens zu Erkaufung der 2 Chaussee-Häußer zu Tübingen u. Ofterdingen keine Liebhaber einfinden, so wird auch mit diesen ein Versuch auf den Abbruch gemacht, und der Plaz, worauf diese Gebäude stehen, ebenfalls auch verkauft werden. Liebhaber können inzwischen verbeschriebene Häußer in Augenschein nehmen, und an obenbemerkten Tägen zur festgesezten Zeit bei der Verhandlung sich einfinden, wo ihnen dann die bei dem Verkauf festgesezte Bedingungen werden bekannt gemacht werden. Den Nov. 1810. Kön. Cameralverwaltung.

Stammheim. Bis Dienstag den 13. Nov. wird ein Quantum von dem auf den herrschaftl. Fruchtkösten zu Stammheim und Schwieberdingen befindlichen Rocken im Aufstreich verkauft, wozu die Liebhaber Vormittags 10 Uhr in die Cameral-Amtswohnung eingeladen werden. Den 7. Nov. 1810. Kön. Cameral-Amt.

Laufen. Da das Bauwesen an der Brücke über den Nekar-Strom allhier am 11. diß geendigt wird, so wird bis dahin die unterm 3. Sept. diß Jahrs angelegte Sperre der Brüken für schweres Fuhrwerk aufgehoben. Den 3. Nov. 1810. Kön. Cameralamt.

Laufen. Das vormalige Amthauß in Kirchheim am Nekar wird am 21. Nov. Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhauß allda auf 6 Jahr lang verpachtet werden. Das Hauß ist im besten Zustand, und enthält im ersten Stok 2 heizbare Zimmer mit Nebenkammern, im zweiten Stok 4 Zimmer, wovon 2 heizbar sind, eine Kammer, Küche und Speißkammer, unter dem Dach grosse und gute Fruchtböden, unter dem Hauß einen guten Keller, im beschlossenen Hof eine Waschküche, Pferd- Schwein- und Geflügel-Stallungen, ein Wagenschopf, Holzlege, und ein Küchengärtlen. Die Liebhaber können das Hauß und die Neben-Gebäude täglich beaugenscheinigen. Den 1. Nov. 1810. Kön. Cameralamt.

Schussenried. Da die unterm 20. Okt. d. J. ausgeschriebene auf den 20. Nov. und folgende Täge bestimmte Verpachtungen und Verkäufe der Maierei-Güter auch verschiedener Gewerbe u. Fahrniß zu Schussenried an den bestimmten Tägen nicht vorgenommen werden; so wird solches hiemit öffentlich bekannt gemacht. Den 7. Nov. 1810. Kön. Cameral-Amt daselbst.

Stuttgart. In der Nacht vom 4. auf den 5. d. Mon. haben 2. wegen Diebstahls-Verdacht hiesige Arrestanten Namens Scheerüble von Eßlingen, und Joseph Wachter oder Auwärter von Oeschelbronn, Maulbronner Oberamts, Gelegenheit gefunden, mittelst gewaltsamer Eröffnung des Gefängnisses zu entweichen. Das Signalement dieser Flüchtlinge ist folgendes: Gottlieb Scheerüble von Eßlingen ist 23 J. alt, 5′ 9″ groß, hat volles Angesicht, blonde Haare, breite Stirne, blonde Augbraunen, blaue Augen, kurze Nase, volle Wangen, mittlern Mund, gute Zähne, volles Kinn, gerade Beine, auch hat derselbe einen bösartigen Ausschlag auf dem Kopf. Derselbe war bei seiner Entweichung mit einem blau tüchenen Wammes, rother Weste, weißen langen Hosen, einer schwarz ledernen Schildkappe und Schuhen mit Schnallen bekleidet, auch ist derselbe mit seinen Fesseln entsprungen. Der Joseph Wachter oder Auwärter von Oeschelbronn, ist 26 J. alt, 6′ groß, hat eine mittlere Statur, etwas hageres Angesicht, schwarze Haare, hohe Stirne, schwarzbraune Augbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase, eingefallene Wangen, grossen Mund, gute weisse Zähne, rundes Kinn, schwachen schwarzbraunen Bart, und gerade Beine. Seine Kleidung bestehet in einem dreiekigten Baurenhut, schwarz leinenem Halstuch, 1 von Barchet blau geistreiftem Brusttuch, 1 blau tüchenem Wammes mit Stahlknöpfen, 1 schwarz baumwollenem Kittel, schwarz lederne Hosen mit Bändel, leinenen Strümpfen, und Schuhe mit mössingenen Schnallen. Alle obrigkeitliche Behörden werden daher gebührend ersucht, auf diese der öffentlichen Sicherheit sehr gefährliche Flüchtlinge auf das strengste zu fahnden, solche auf Betreten zu arretiren, und an unterzeichnete Behörde einliefern zu lassen. Den 6. Nov. 1810. Kön. Stadt-Oberamt.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 17. Nov.

Stuttgart, den 12. Nov. Heute Vormittag hatte eine Deputation der Ulmer Bürgerschaft das Glük, Sr. Königlichen Majestät vorgestellt zu werden. Dieselbe war hieher gekommen, um Allerhöchstdenenselben die Gefühle ihrer Mitbürger bei dem Uebergang ihrer Vaterstadt an die Krone Württemberg zu Füßen zu legen. Der Minister-Collegē des Innern Graf von Reischach führte sie bei Sr. Königl. Majestät ein, und Allerhöchstdieselben geruhten, die von dem Bürgermeister v. Schad gehaltene Anrede in den huldreichsten und gnädigsten Ausdrücken zu beantworten.

Königl. Verordnung. Die Bestrafung des Kaufs und Verkaufs ungestempelter ausländischer Kalender betreffend.

Da Se. Königl. Majestät allergnädigst zu verordnen geruhet haben, daß künftig jeder, welcher gegen das betreffende Verbot ungestempelte ausländische Kalender in dem Königreiche verkaufen würde, neben der Confiscation mit einer Strafe von 20 fl., und jeder Käufer ungestempelter ausländischer Kalender, neben der Confiscation mit einer Strafe von 10 fl. belegt, auch hiebei auf die schon öfters von Contravenienten angeführte unstatthafte Entschuldigung, daß sie neben den ausländischen Kalendern auch Württembergische Kalender haben, ganz keine Rükſicht genommen werden solle; so wird diese allerhöchste Verordnung, wodurch die bisher geltende Bestimmung der Stempel-Ordnung vom 14. Nov. 1808. §. 24. für aufgehoben zu achten ist, zur allgemeinen Nachachtung hiemit bekannt gemacht. Stuttg. den 12. Nov. 1810. Kön. Justiz-Ministerium. Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. pr.

Königl. Verordnung, den Gerichtsstand der Weiber der Landdragoner betr.

Se. Königl. Maj. haben durch ein allerhöchstes Dekret vom 3. dieses allergnädigst zu verordnen geruhet, daß die Ehefrauen der Landdragoner allein der Civil-Jurisdiction in Civil- und Criminalfällen unterworfen seyn sollen, welche allerhöchste Verordnung zur allgemeinen Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird. Königl. Justiz-Ministerium. Ad Mand. S. Reg. Maj.

Wegen des Vorführens der Handwerks-Gesellen bei Oberamt.

Bei einigen Handwerkern ist es zwar herkommlich, daß die Gesellen 2 — 3 Wochen auf Probe eingestellt werden, ehe ein Lohn mit ihnen festgesezt wird, und daß dergleichen Gesellen von den Meistern nicht eher, als nach dieser Probezeit und auch dann nur bei Oberamt aufgeführt werden, wenn beide Theile wirklich mit einander übereinkommen, und der Geselle bei dem Meister in Condition tritt.

Wenn nun auch diese Probezeit an und für sich fortbestehen kann; so siehet man sich dagegen veranlaßt, wegen des Vorführens des Gesellen bei Oberamt hiedurch zu verordnen, und den Meistern sämtlicher Handwerks-Zünfte es zur Pflicht zu machen, jeden Gesellen ohne Rüksicht auf Probezeit unfehlbar innerhalb 8 Tagen dem Oberamt oder dem betreffenden Orts-Vorstand vorzuführen, und auf den Unterlassungsfall jeden Contravenienten mit einer Strafe von 3 fl. 15 kr. anzusehen, und solche nach Umständen zu erhöhen, wenn besonders durch die Unterlassung ein wirklicher Unterschleif in Beziehung auf die Conscriptions-Verhältnisse des Gesellen beabsichtiget werden wollte. Stuttg. den 9. Nov. 1810.

Königl. Ob. Regier. Ob. Pol. Depart.

Königl. Commission für das Staats- und Regierungs-Blatt. Verordnung in Betreff der zur Aufnahme in dieses Blatt geeigneten Gegenstände, d. d. 5. Nov. 1810.

Der Redaction des Staats- und Regierungs-Blats sind schon häufig Aufsäze über Gegenstände zum Einrücken in dasselbe zugesandt worden, welche nicht dahin geeignet waren, so daß die Inserate an die Einsender zurükgeschikt werden mußten.

Hiedurch sieht man sich nun bewogen, das Publicum mit Hinweisung auf die allerhöchste Königl. Verordnung das Staats- und Regierungs-Blatt betreffend vom 22. Jan. 1807. zu belehren, daß nur solche Gegenstände, welche den Staat, dessen allerhöchstes Oberhaupt, die öffentliche Verwaltung und Sicherheit desselben directe oder indirecte betreffen, zum Eintrag in dieses Blatt geeignet sind, wohingegen die das Interesse der Privaten betreffende Gegenstände, als zu welcher Categorie die niedergerichtlichen Vorladungen und Erkenntnisse in Gant- und Schuld-Sachen, gerichtliche und aussergerichtliche Einberufungen der Abwesenden und Verschollenen in ihren oder anderer Privaten Angelegenheiten, so wie die Ankündigungen von Verkäufen, Verpachtungen und andern Contrakten der Privaten gehören, von dem Staats- und Regierungs-Blatt ausgeschlossen sind, und die hierüber einkommende Aufsäze von der Redaktion unbenüzt werden zurükgeschikt werden. Decret. Stuttgart in der Königl. Commission für das Staats- und Regierungs-Blatt den 5. Nov. 1810.

Dem Publikum wird hiemit bekannt gemacht, daß alle nach und über Frankfurt mit dem Postwagen versendet werdende Effekten, ohne alle Ausnahme, mit einer vollständigen Declaration in den Frachtbriefen und Addressen, und mit bestimmter Werth-Angabe, auch nach Gestalt des Inhalts mit Certificats d'origine und sonst nach den Douanen-Vorschriften erforderlichen Legitimationen versehen seyn müssen. Diesemnach ist die Angabe eines Stüks nach dem Valor nicht hinreichend, sondern es muß der Innhalt bestimmt, in was er bestehe, nebst dem Werth angegeben seyn. Stuttgart, den 13. Nov. 1810.

Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direction.

Straf-Erkenntnisse des Königl. Ober-Justiz-Collegii I. Senats.
Ad Mand. Sacr. Regiae Maj.

Am $\frac{29. \text{ Sept.}}{2. \text{ Okt.}}$ wurde Christian Hornberger, von der Altburger Sägmühle, Oberamts Calw, wegen wiederholten Diebstahls, zu einer neunmonatlichen Festungsarbeit verurtheilt.

Unterm $\frac{30. \text{ Sept}}{2. \text{ Okt.}}$ wurde der Theater-Souffleur Holzapfel zu Stuttgart, wegen unzüchtiger Handlungen mit einem unmannbaren Mädchen mit sechsmonatlicher Zuchthaußstrafe belegt, und befohlen, daß er nach Erstehung der Strafe aus dem Königreich verbannt werden solle.

Den $\frac{1}{3}$. Okt. ist der bei dem Oberamt Maulbronn verhaftete Wilhelm Pfaff von Heßlach, wegen wiederholten Diebstahls und damit verbundenen Betrugs zu Einjähriger Festungsarbeit condemnirt worden.

Am $\frac{4}{5}$. Okt. wurde der bei dem Oberamt Ellwangen inhaftirte Nikolaus Schellmann von Pfahlheim, wegen wiederholter Wilderei, zu einer fünfthalbjährigen Zuchthaußstrafe verurtheilt.

Unterm $\frac{3}{7}$. Okt. wurde der bei dem Oberamt Ingelfingen verhaftete Johann Munz, von Adersheim, und dessen Vater, Johann Georg Munz, von Pfedelbach, wegen mehrerer, zum Theil qualificirten Diebstähle zu zweijähriger und resp. Einjähriger Festungsarbeit verurtheilt.

Am $\frac{3}{4}$. Okt. ist Veronika Hasenmäule von Haßlach, Oberamts Ochsenhausen wegen Giftmischung zu achtjähriger Zuchthaußstrafe in Ludwigsburg verurtheilt worden.

Den $\frac{7}{8}$. Okt. wurde Friedrich Lang, von Marschalkenzimmern, Oberamts Sulz, wegen wiederholter Diebstähle zur neunmonatlichen Zuchthaußstrafe in Gotteszell, verurtheilt.

Erkenntniße des Kön. Ob. Justiz-Collegii II. Senats.

1) Die Appellations-Sache von dem Stadtgericht von Böblingen zwischen der verwittweten Burgermeister Renner zu Dornstätt, Bekl. Appellantin, und Johann David Weippert, alt Löwenwirth von Freudenstadt, Kläger Appellaten, die Nachforderung von einem Holzfuhrlohns-Accord betreffend, wurde wegen Mangels an einer Beschwerde von Amtswegen per Rescriptum verworfen. Stuttgart, den 2. Nov. 1810.

2) In der Appellations-Sache von Kirchheim unter Teck zwischen Johannes Retter zu Oethlingen, Kläger Appellanten an einem und dessen geschiedener Ehfrau, Jakobina jezt an Johann Beisser zu Kirchheim verheurathet, Bekl. Appellatin am andern Theil, Vermögens-Absonderung betreffend, wurde unter Aufhebung des Aktenschlußes auf Beweis erkannt. Stuttg. den 14. Nov. 1810.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 6. Nov. dem Landjäger- und Ober-Forstmeister zu Tübingen, Grafen von Uexküll-Gyllenband den Rang in der zweiten Klasse des Rang-Reglements mit dem Prädikat Excellenz zu ertheilen geruht.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Rescripts vom 10. Nov. an die Stelle des auf sein all-unter-

thänigstes Ansuchen aus den Königl. Diensten entlassenen Regierungsraths, Oberamtmanns Schott den bisherigen Königl. Bairischen Kreisrath Fischer zum Oberamtmann in Ulm mit dem Rang und Charakter eines Ober-Regierungsraths, und

den Cameralverwalter Schuster von Wiblingen zum Stadtschreiber in Ulm zu ernennen,

den Stadtschreiber Wagner von Sindelfingen von der ihm übertragenen Stadtschreiberei Geislingen zu dispensiren, und solche dem Rechnungs-Revisor Wullen von Zwiefalten zu übertragen, ferner

vermög allerhöchster Rescripte von ebend. zum Amtspfleger des Oberamts Waldsee den bisherigen Landschafts-Cassier Xaver Steinhauser daselbst zu ernennen, und

den Thierarzt Hausmann von Ludwigsburg als Oberamts-Thierarzt von Heilbronn anzustellen;

vermöge allerhöchster Resolution vom 11. Nov. die Cameralverwaltung Ulm dem vormaligen Kastenverwalter Glöklen daselbst; ferner

vermög allerhöchster Resolution vom 13. Nov. die Cameralverwaltung Brakenheim dem bisherigen Oberumgelder Stokmaier in Markgröningen zu übertragen, das Oberumgelderamt Markgröningen mit dem zu Vaihingen zu vereinigen, und dagegen das bisher mit lezterem verbundene Oberumgelderamt in dem Cameral-Distrikt Wiernsheim dem Schultheisen Erlenmaier in Mönsheim zu übertragen.

Vermög allerhöchsten Rescripts vom 14. Nov. haben Se. Königl. Maj. dem zum Oberamtmann in Oehringen ernannten bisherigen Ober-Landesökonomie-Rath Rummel den Charakter eines Hofraths zu ertheilen, und

vermög allerhöchster Resolution von ebend. die Hüttenmeisters-Stelle bei dem Königl. Schmittenwerk zu Izelberg dem Hüttenverwaltungs-Scribenten Eiselen von Königsbronn allergnädigst zu übertragen geruht.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Rescripts vom 10. Nov. dem Helfer M. Krauß in Göppingen die Pfarrei Neuhausen an der Erms, Diöcese Urach, zu übertragen,

dem zur katholischen Patronat-Pfarrei Unterwachingen, Oberamts Riedlingen, nominirten Exconventual Hoermann von Marchthal, so wie

vermög allerhöchsten Rescripts vom 11. Nov. dem zur katholischen Patronat-Pfarrei Immenried, Oberamts Wangen nominirten vormaligen Stifts-Caplan in Wolfegg, Xaver Vögele die allerhöchste Bestätigung zu ertheilen; und

vermög allerhöchsten Rescripts vom 12. Nov. die erledigte katholische Pfarrei Kirchhausen, Oberamts Heilbronn, dem Caplan Alois Wiedemann in Hundersingen, und

die dadurch erledigte katholische Caplanei Hundersingen, Oberamts Riedlingen, dem Exdominikaner von Mergentheim, Urban Habersak zu übertragen.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Decrets vom 9. Nov. die erledigte Kanzellisten-Stelle beim Kön. Kriegs-Collegio dem gewesenen Quartiermeister Christoph Beer zu übertragen, und

vermög allerhöchster Resolution vom 7. Nov. dem Holzmesser Sannwald in Berg den Charakter als Kön. Holz-Inspektor zu ertheilen.

Der Rechts-Candidat Johann Jakob Schertlin aus Dornstädt ist zum Kön. Ad-

vokaten aufgenommen, in dieser Eigenschaft heute bei dem Königl. Ober-Tribunal verpflichtet und immatrieulirt worden. Tübingen, den 10. Nov. 1810.

Da Se. Königl. Maj. dem Soldaten Georg Friedrich Zorn vom Pfitzhof, Oberamts Schönthal wegen der von ihm bewirkten Rettung des Georg Friedrich Vok vem Ertrinken die Civil-Verdienst-Medaille zu verleihen allergnädigst geruht haben; so wird solches hiemit öffentlich bekannt gemacht. Decr. Stuttg. in Königl. Ob. Regierung, Ob. Pol. Depart. den 3. Nov. 1810. Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Edictal-Citation.

Stuttgart. Der bei dem Königl. Infanterie-Regiment Herzog Wilhelm angestellte Second-Lieutenant Ferdinand Ludwig Kling, gebürtig aus Lustnau, Tübinger Oberamts, hat sich am 27. Oct. aus dem Zimmer-Arrest, worinn er wegen Schulden befindlich war, entfernt, und ist bisher nicht wieder zu seinem Regiment zurükgekommen. Auf allerhöchsten Königl. Befehl wird derselbe anburch edictaliter aufgefordert und peremtorisch citirt, von heute an innerhalb der nächsten sechs Wochen, wovon ihm je zwei Wochen für einen Termin gegeben werden, in hiesiger Garnison zu erscheinen, und sich wegen seiner Entfernung und anderer Vergehen zu verantworten. Im Nichterscheinungsfall hat er sich zu gewärtigen, daß er als Deserteur angesehen, und gegen ihn in contumaciam erkannt und verfahren werde. Den 15. Nov. 1810.

Commando des Königl. Linien-Infant. Regim. Herzog Wilhelm.

Stuttgart. Die unterzeichnete Stelle ist allergnädigst beauftragt, das Chausseehaus an der Weinsteig, welches vor einem Jahr neu erbaut wurde, und ganz zu einer Wohnung eingerichtet ist, im Aufstreich gegen baare Bezahlung zu verkaufen. Zu dieser Verhandlung ist Montag der 26. Nov. anberaumt, und können sich die Liebhaber an bemeltem Tag Nachmittags 2 Uhr in dem Chausseehaus einfinden, und die weiteren Bedingungen vernehmen. Den 11. Nov. 1810.

Kön. Cameral-Verwaltung daselbst.

Stuttgart. Von Seiten der Königl. Cameral-Verwaltung dahier werden dem allergnädigsten Auftrage gemäs bis Montag den 26. Nov. 5 Aimer Gaisburger Gefällwein, diesjähriges Gewächs, im Aufstreich verkauft werden. Die Liebhaber wollen sich daher an bemeltem Tage Vormittags 10 Uhr in der Cameral-Amtswohnung einfinden. Den 12. Nov. 810.

Kön. Cameral-Verwaltung.

Biberach. Von dem Höchstpreislichen Oberlandes-Oekonomie Collegio sind 3 Hospitalische Grundstüke zum Verkauf allergnädigst bestimmt worden, nemlich: 1) ½ Jchrt. Wiese bei Birkendorf, 2) ⅛ Jchrt. 36 Ruth Gemüsgarten, zunächst am Riedlinger Thor, und 3) ein bisher als Zehendscheuer und Fruchtkasten benüztes dreistökiges Haus in der Stadt 77½ Schuh lang und 46 Schuh breit, mit gutem Keller und einem Hof, der 53 Schuh lang und 14 Schuh breit ist. Für die bei der Hospital-Verwaltung vornehmende Versteigerungen dieser Grundstücke, wird nun Montag der 26. Nov. anberaumt, und Morgens frühe um 8 Uhr damit begonnen werden. Den 4. Nov. 1810.

Kön. Hospitalverwaltung.

Horb. Bis Montag den 3. Dec. d. J. werden bei der unterzeichneten Stelle zwei ganz gute und brauchbare Glocken, die erste mit 4 Ctnr., und die andere mit ½ Ctnr. an den Meistbietenden verkauft werden. Die allenfalsigen Liebhaber wollen sich daher an gedachtem Tag Morgens 9 Uhr in der Stifts-Verwaltung dahier bei dieser Verhandlung einfinden. Den 10. Nov. 1810.

Kön. Stiftsverwaltung.

Ebersberg. Baknang. Zu Ueberwinterung der herrschaftl. Schaafe auf dem Ebersberg wird Montag den 19. Nov. Vormittags 10 Uhr in der Oberamts-Wohnung zu Baknang ein Lieferungs-Akkord auf 600 Ctn. Heu und Oehmd und 150 Schfl. Haber, entweder in mehreren kleinen Parthien, oder auch im ganzen, im Weg öffentlicher Licitation abgeschlossen werden; bei welcher Verhandlung sich diejenigen, welche zu einem disfallsigen Akkord Lust bezeugen, einfinden mögen. Stuttgart, den 10. Nov. 1810. Rechnungs-Rath, Ober-Schäferei-Inspector Bürger.

Isny. Die unterzeichnete Stelle ist allerhöchsten Orts angewiesen, zur Beseitigung der vielen Rechnungs-Rükstände des hiesigen Oberamts zwei Substituten ex officio aufzustellen, und diesen den ganzen Commmordnungsmäßigen Verdienst zuzusichern. Diejenigen Herren Substituten nun, welche sich diesem Geschäft zu unterziehen Willens sind, wollen sich in Bälde an unterzeichnete Stelle wenden, und sich über ihre Fähigkeiten mit legalen Zeugnissen ausweisen. Den 24. Oct. 1810.
Kön. Oberamt.

Weinsberg. Lichtenstern. Unterzeichnete haben, erhaltenem gnädigstem Auftrag zu Folge, eine anderwärtige Verleihung nachstehender, zu dem Kloster Lichtenstern gehörigen, Realitäten vorzunehmen, wozu sie Montag den 10. Dec. anberaumt haben. Die zu verleihenden Gegenstände bestehen in einem ganz modern eingerichteten Wohngebäude mit 9 heizbaren Zimmern, einem Saal, vielen Böden, Kammern, Schöpfen, Stallungen und all denjenigen Bequemlichkeiten und Einrichtungen, welche zu einer weitläuferen Oekonomie und Bewirthschaftung von Gütern erforderlich sind. In 15 bis 16 Morgen Gärten und Wiesen in mehreren Stücken, welche zum Theil mit einer beträchtlichen Anzahl der vorzüglichsten Obst-Bäume ausgesezt sind, zunächst dem Kloster. In ungefähr 33 Morgen Waldfeld in einiger Entfernung vom Kloster, ob der Steig bei Hierweiler, auf der Enz genannt, welche vorzüglich zum Bau von Futterkräutern tauglich sind; sodann dörften, je nachdem sich Liebhaber finden würden, und sich ein Arrangement treffen ließe, entweder alle oder ein Theil der daselbst befindlichen herrschaftl. Weinberge von 14 Mrg. 2 Vrtl. mit in den Bestand überlassen werden. Unterzeichnete machen diese Verleihungs-Verhandlung mit dem Anfügen hierdurch öffentlich bekannt, daß der Pacht auf 10 Jahre und nach Umständen auch auf längere Zeit werde abgeschlossen werden, daß, Falls sich zu dem ganzen kein Liebhaber finden würde, die Verleihung auch Stükweise Statt haben werde, daß sich die Liebhaber mit glaubwürdigen Zeugnissen über ihr Prädikat und Vermögen zu legitimiren haben, und daß endlich diese Verleihung an dem anberaumten 10. Dec. Vormittags 10 Uhr in dem Kloster zu Lichtenstern werde vorgenommen werden. Den 29 Oct. 1810. Kreis-Steuerrath zu Heilbronn und Cameral-Verwalter zu Weinsperg.

Tuttlingen. Allen denen, vor dem Erlaß der Königl. Conscriptions-Ordnung vom 6. Aug. 1806, sich von Haus entfernten, und unerachtet 3 malig namentlicher Vorladungen, indeßen nicht zurükgekommenen Militärpflichtigen, aus dem hiesigen Oberamt, wird hiemit bekannt gemacht, daß ihr Vermögen bereits zur Confiscation annotirt, und ihnen noch eine Jahresfrist vom 1. Mai 1810 bis 1811. zu Stellung und Rechtfertigung ihres bisherigen Ausbleibens, vergonnt sei, nach deren abermalig fruchtlosem Verfluß hingegen die wirkliche Vermögens-Confiscation gegen sie eintreten werde. Sodann werden diejenigen, welche entweder a) bisher noch nicht in der Conscriptions-Liste des hiesigen Oberamts geloffen, und schon vor dem August 1806. abwesend gewesen, bisher aber noch nicht namentlich vorgeladen worden sind, oder b) seit der Conscription 1806. sich ohne Erlaubnis von Haus entfernt haben, zufolge allergnädigsten Rescripts vom 2. Jan. d. J. hiemit aufgefordert, innerhalb der nächsten 4 Monate, bei gleichmäsiger Gefahr des Verlusts ihres Vermögens, vor unterzeichneter Stelle zu erscheinen, und sich den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen. Es werden nemlich zum zweitenmal vorgeladen, von Mühlheim: Jos. Anton Aigeldinger. Von Oberbaldingen: Joh. Heppler, Schuster. Von Stetten: Lorenz Weizenegger, Schuster. Von Weigheim: Xav. Holl, Schneider. Zum erstenmal; von Tuttlingen: Johannes und Joh. Mart. Bartenbach, Mezger. Ge. Jak. Bartenbach, Mezger. Joh. Jak. Binder, Schuster. Jak. Braun, Glaser. Salom. Dold. Joh. Eyrich, Schneider. Melch. und Joh. Casp. Hilzinger. Johann Martin Kauffmann. Joh. Lupp, Strumpfweber. Joh. Casp. Lupp, Zeugschmid. Joh. Manz. Joh. Martin, Sekler. Joh. Montigel. Gottfr. Ries, Schneider. Joh. Ries, Strumpfweber. Joh. Ge. Ries. Joh. Ge. Rübelmann. Joh. Rübelmann. Jonatan Stengelen, Wagner. Joh. Jak. Storz, Zimmer-

mann. Joh. Martin Teufel, Schneider. Ge. Jak. Vogler. Joh. Zähnlen, Striker. Von Ludwigstal: Joh. Martin Montigel, Schuster. Joh. Fried. Weber, Gros-Schmid. Von Ablach: Fidel Bea. Ant. Schultheis. Von Aldingen: Fried. Gulden, Weber. Joh. Haller. Johann Mart. Haller. Weber. Joh. Haller, Sattler. Christ. Haußer, Schreiner. Thom. Haußer, Schreiner. Joh. Hengstler, Zimmermann. Fried. und Jakob Oesinger. Von Altheim: Wunibald Schmid, Schuster. Von Böttingen: Fridolin Bäder, Zimmermann. Ludw. Huber. Leopold Mattes. Von Buchheim: Steph. Friz. Jos. Hagen, Sattler. Jak. Herrmann, Kiefer. Von Durchhausen: Jos. Gantner, Zimmermann. Thom. Hausser. Nikol. Hirt. Jak. Merz. Von Engelswies: Remigius Dellenmayer. Von Friedingen: Xav. Butsch. Joh. Herrmann, Bierbrauer. Columban Herrmann. Jakob Mayer, Striker. Von Gutenstein: Jos. Mayer. Thom. Ramsperger. Von Irrendorf: Luk. Alber, Weber. Jak. Benz, Nagelschmid. Rudolph Haselmayer, Weber. Nikol. Haselmayer. David Mayer, Weber. Ge. Mayer, Schneider. Von Kingsheim: Jos. Kupferschmid. Heinrich und Johannes Schauber. Von Mahlstetten: Wendel Bader. Joh. Egidius Gloser. Marx Mayer. Bernh. Rund. Wunib. Sämann. Marx Dragon. Von Mühlhausen: Xav. Mauch, Schreiner. Von Mühlheim: Franz Xav. Amman. Joh. Mart. Lang. Nicol. Leute, Nagler. Von Nendingen: Bonav. Huber, Schust. Matthias und Franziskus Huber. Bernh. Huber. Hiacint u. Jos. Ant. Schilling. Vinanzi und Jos. Schilling, Zimmerleute. Von Neuhausen: Joh. Ge. Buchter. Jak. Friedrich Lang. Von Oberbaldingen: Joh. Hengstler. Joh. Hengstler. Mich. Lohrer. Thomas Münzer. Von Oberflacht: Steph. Kneipp. Franz und Anton Müller, Steinhauer. Conrad und Joh. Reisser. Von Oefingen: Joh. Mich. Heppler. Christ. Schweizer. Joh. Mart. Wölflen. Von Schura: Jak. Haller. Paul Haller, Schuster. Melch. Link. Joh. Pfründer. Jak. Pfründer, Schmid. Von Schwenningen: Joh. Benzing. Joh. Ge. Haller, Schmid. Joh. Haller. Johann Jak. Haller, Schneider. Friedrich und Conr. Jauch. Joh. Mart. Jauch, Striker. Ge. Jauch, Schuster. Joh. Jak. Jauch. Joh. Ge. Krais. Christ. Link. Joh. Maurer, Schuster. Joh. Möhne, Schreiner. Conrad und Martin Müller, Schuster. Joh. Müller, Sailer. Georg Friedrich Otto, Schuster. Jos. Fried.; Joh. Jak. und Johannes Ruof. Phil. und Caspar Schlenker. Christ. Stähle. Von Seitingen: Joh. Buoschle. Joh. Ge. und Jak. Dold. Ant. Engeser, Müller. Jos. Hermann, Schreiner. Jos. Kempel. Von Stetten: Basil. Buoschle, Nagler. Franz Buoschlen, Strumpfweber. Jak. Buoschlen. Bened. Waizenegger. Franz Waizenegger, Nagler. Martin Waizenegger, Schuster. Athanas Waizenegger, Schlosser. Joh. Casp. Waizenegger, Maurer. Thomas Weis, Nagler. Von Trossingen: Christ. Burk, Bierbrauer. Martin Haller, Weber. Joh. Hengstler. Michael und Jak. Kratt. Mich. Neipp. Andr. Strohm. Christ. Weis, Papierer. Von Thalheim: Matth. Bissigkummer, Schmid. Joh. Kattler, Wagner. Martin Kattler, Schneider. Zacharias Kunz, Schneider. Von Thuningen: Fried. Gärtner, Mezger. Christ. Hausser, Schuster. Christian und Johannes Kaiser. Joh. Kaiser. Joh. Kaiser. Joh. Martin Kaiser. Johannes Maurer. Christ. Neipp, Zimmermann. Fried. Obergfell, Mezger. Mart. Vosseler, Weber. Von Weigheim: Jos. Burrn, Musicus. Thadd. Kindler. Steph. Weishar, Zimmermann. Von Weilheim: Jos. Martin. Matth. Melcher, Bierbrauer. Von Wurmlingen: Andr. Baumann. Fidel Butsch. Joh. Kupferschmid, Seiler. Franz Kupferschmid. Jos. Spek, Striker. Joh. Bapt. Spek, Striker. Jos. Zepf. Ferdinand und Fidel Zepf.

Kön. Oberamt.

Nürtingen. Der bei dem Königl. Dragoner-Regiment Kronprinz gestandene Gemeine, Joh. Georg Heiler von Nürtingen ist den 28. Sept. d. J. im Urlaub desertirt. Alle Hoch- und Wohllobl. Orts-Obrigkeiten werden daher ersucht, auf diesen Deserteur zu fahnden, und ihn im Betretungsfall an das hiesige Oberamt oder an die nächste Militair-Behörde abliefern zu lassen. Den 24. Okt. 1810.

Königl. Oberamt.

Tübingen. Da der unter dem Königl. Infanterie-Regiment von Koseriz gestandene Corporal Johann Adam Kreß, von Lustnau, nach einem vom Kön. Kriegs-Collegio eingelossenen Rescript vom 2. Okt. d. J. den 2. Sept. im Urlaub desertirt ist. So werden alle Hoch- und obrigkeitliche Behörden geziemend ersucht, auf diesen Deserteur zu fahnden, ihn auf Betreten zu arretiren, und, entweder an dessen Regiment, oder an das Oberamt allhier einzuliefern. Den 19. Okt. 1810.

Kön. Oberamt.

Wehingen. Der bei dem Kön. Fußjäger-Bataillon von Neuffer gestandene Gemeine Joseph Abend von Wehingen, ist den 19. Sept. d. J. im Urlaub desertirt. Alle resp. Civil- und Militair-Behörden werden daher geziemend ersucht, auf diesen Deserteur zu fahnden, ihn im Betretungsfall zu arretiren, und entweder an die nächstgelegene Militair-Behörde, oder aber an das unterzeichnete Oberamt liefern zu lassen. Spaichingen, den 19. Okt. 1810. Kön. Oberamt.

Jsny. Die hier in peinlicher Untersuchung stehende Margaretha Mayer von Appenzell, und Wallburga Hermannin von Kenzach haben bereits in den mit ihnen gepflogenen Verhören eingestanden, daß von jener Diebsbande, welcher sie zugesellet waren, nicht nur der beträchtliche Diebstahl unterm $\frac{9}{10}$. April l. J. zu Friesenhofen, und jener unterm $\frac{7}{28}$. Aug. d. J. zu Kislegg, sondern auch noch nebst andern gewaltsamen Einbrüchen verflossenen Winter ein Strassenraub an einem Italienischen Handelsmann auf offener Strasse in der Gegend von Memmingen verübt worden, und geben von dieser Bande folgenden Beschrieb an: 1) Anton Keller ist besetzter Statur, 20 J. alt, schwarzen Angesichts, brauner Haare, hat einen kleinen Ohrenbart, eine gespizte Nase, braune Augen, und ist gewöhnlich bekleidet mit einem grünen Rock, einem runden hohen Hut, einen gelb und rothgestreiften wollenen Leible, schwarz ledernen Hosen, Strümpfen, und Schnallenschuhen, und gibt sich gewöhnlich für einen Regendachmacher aus. 2) Ferdinand Keller, ungef. 5 Schuh 9 Zoll groß, sehr hagerer Postur, bleichen Angesichts, ungef. 16 J. alt, hat braune Haare, ohne Bart, braune Augen, gespizte lange Nase, aufgeworfenen Mund, übrigens ohne allen körperlichen Defect; trägt einen halbhohen runden Baurenhut, mit einem weißen Schnürle, ein schwarz seidenes Halstuch, einen blau tüchenen langen Rock, ein blau gestreift leinenes Leible, schwarz lederne kurze Hosen, Strümpfe und Schnallenschuhe, trägt ein Nastuch mit einem Einbande am Stecken, und gibt sich gewöhnlich für einen Zainenmacher aus. 3) Johannes Tyroller ist sehr groß gewachsen, stark besetzter Postur, bleichen hagern Angesichts, schwarzen Haaren, trägt einen unterm Kinn zusammenlaufenden Backenbart, hat braune Augen, lange gebogene Nase, schmale Lippen, hervorragende Oberzähne, trägt einen runden Hut mit Wachstuch überzogen, ein roth seidenes Halstuch, eine blau tüchene kurze Jacke mit weisen runden Knöpfen, ein roth gedupftes Leible von Mancheſter, Uebethosen von dem zu Kislegg gestohlenen grünen Bibertuch, und Stiefel, ist ungef. 24 J. alt, und gibt sich für einen Krämer aus. 4) M. Anna Hauptin ist mittlerer hagerer Postur, ungef. 22 J. alt, roth und weisgefärbten Angesichts, schwarzer Haare, brauner Augen, gespizter Nase, schmaler Lippen, etwas hervorstehender Oberzähne, trägt eine schwarze Bändelhaube von gelb und rothem Stoff, ein rothseidenes Halstuch, einen Goller von weißem Pique, ein Mieder von grünem Mancheſter, ein braun persenes Korsett mit Blumen, einen grünen wollenen Rock, eine dunkelbraune Schoos mit rothen Blumen von Pers und Schliefschuhe. Die resp. Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten werden daher ersucht, auf diese gefährliche Menschen fahnden, und sie im Betretungsfall gegen Kostenersaz an unterzeichnete Behörde gefälligst ansliefern zu lassen. Den 23. Okt. 1810. K. Oberamt.

Tübingen. Martin Dreher, Burger und Saamenhändler von Gönningen, hiesigen Oberamts, hat sich bei seinem Handel mehrere höchst sträfliche Falsa theils mittelst Verkaufs unächten Saamens theils unter anderem auch dadurch, daß er eine unbedeutende Quantität Saamen an Auswärtige versandte und unter der auf dem Fäßchen fälschlich bezeichneten Bemerkung eines großen Werths, der er in dem Begleitungsschreiben einen erdichteten Namen beifügte, den Fuhrmann dahin zu bringen wußte, ihm einen den wahren Werth des in dem Fäßchen enthaltenen Samens bei weitem übersteigenden Betrag an Spesen zu vergüten. Dieser Dreher ist daher auf den von unterzeichneter Stelle dieser dolosen Handlungen wegen allerunterthänigst erstatteten Bericht per decr. clem. Kön. Hochpreißl. Ober-Justiz-Collegii d. d. 31. Okt. d. J. neben Erstattung der Inquisitions-Kosten zu einer vierwöchigen Festungsarbeit zu Hohen-Asperg, wohin derselbe sub hodierno auch wirklich eingeliefert wurde, allergerechtest verurtheilt worden, wobei zugleich allergnädigst befohlen worden, das Publikum vor diesem Menschen zu warnen, und besonders die Art bekannt zu machen, wie er bei Versendung seiner Waare zu handeln pflege; welchem allerhöchsten Befehle andurch die schuldigste allerunterthänigste Folge geleistet wird. Den 9. Nov. 1810. Kön. Oberamt.

Königlich-Württembergisches Staats-und Regierungs-Blatt.

Dienstag, 20. Nov.

Königl. Württembergisches Besitz-Ergreifungs-Patent von den durch den Staats-Vertrag mit der Krone Baiern acquirirten Landestheilen; vom 6. Nov. 1810.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg, souverainer Herzog in Schwaben und von Teck ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen:

Durch den von Uns mit des Königs von Baiern Majestät zu Paris am 18. Mai d. J. abgeschlossenen Staatsvertrag sind mehrere bisher Königl. Baierische Landestheile mit allen Rechten und Zugehörungen an Uns abgetreten, und die Gränzen zwischen Württemberg und Baiern folgendermaßen festgesezt worden:

Der Grenzzug nimmt seine Richtung von Süden nach Norden, und den Anfang am Bodensee, da, wo sich die Landgerichte Tettnang und Lindau scheiden. Zwischen diesen beiden Landgerichten zieht sie sich fort, das Landgericht Tettnang westlich für Württemberg, das Landgericht Lindau mit Wasserburg östlich für Baiern belassend. Sie folgt der Grenze des Landgerichts Lindau, die Herrschaft Neuravensburg für Württemberg ausschliessend. Zwischen der Württembergischen Herrschaft Neuravensburg westlich und dem Bairisch bleibenden Landgerichte Weiler östlich läuft die Linie fort an die Grenze des Landgerichts Wangen, und durchschneidet dasselbe dergestalt, daß die beiden Steuer-Distrikte Wombrechts und Thann mit 110 Familien in Baiern verbleiben, das ganze übrige Land-Gericht aber an Württemberg fällt. Von da zieht sich die Linie wieder an die Grenze zwischen dem südlich liegenden Landgerichte Weiler, und den nördlich liegenden Herrschaften Egloffs und Isny, jenes bei Baiern, diese beide bei Württemberg belassend. Sodann durchschneidet die Linie die Grafschaft Trauchburg dergestalt, daß die Straße, welche von Sibratshofen über Wengen nach Kempten führt, mit den auf beiden Seiten anstossenden Gemarkungen an Baiern fällt, der übrige Theil aber bei Württemberg bleibt. Nun folgt die Linie den Grenzen zwischen dem Bairisch bleibenden Landgerichte Kempten und dem dermaligen Königlich Württembergischen Gebiete, um dieses leztere herum nach der Grenze des Bairisch bleibenden Landgerichts Grönenbach, sodann zwischen diesen und dem Landgerichte Leutkirch dergestalt hin, daß das leztere an Württemberg zugetheilt wird. An der Grenze des Land-

gerichts Grönenbach unterhalb der Gemarkung von Lautrach zieht sich die Linie an die Iller, und folgt dem linken Ufer des Flusses gegen Norden fort bis zu dem Punkte, wo sich derselbe in die Donau ergießt. Von hier zieht sich die Grenzlinie nach dem Thalwege der Donau hinab, so fort, daß die Stadt Ulm, und was auf dem linken Ufer dieses Stroms gelegen ist, an Württemberg fällt, alles aber, was rechts dem Thalwege sich befindet, bei Baiern verbleibt. Die Mitte der Ulmer Brüke über den Hauptstrom bildet dort die Grenze. Da, wo die westliche Grenze des Landgerichts Elchingen den Strom berührt, verläßt die Linie die Donau, und zieht sich zwischen den hernach benannten Orten dergestalt durch, daß die östlich liegenden mit ihren Gemarkungen bei Baiern bleiben, die westlich gelegenen aber nach Württemberg fallen.

An Württemberg fallende Orte: Ober-Thalfingen, Göttingen, Langenau, Ramingen, Asselfingen, Oberstozingen, Niederstozingen.

Bei Baiern verbleiben: Unter-Thalfingen, Ober-Elchingen, Unter-Elchingen, Riedmühler Höfe, Riedmühl, Riedheim, Riedhausen, Schwarzwanghof.

An der Grenze des Landgerichts Lauingen läuft nun die Linie gegen Norden fort, so daß Bächingen, Medlingen, Bachhagel, Stauffen und Zöschingen bei Baiern, und Sontheim, Brenz, Hermaringen, Sachsenhausen, Waldbergerhof, Hochmemmingen, Oggenhausen und Fleinheim bei Württemberg auch künftig verbleiben. Sodann läuft die Grenzlinie gegen Osten zwischen den Fürstlich Taxischen Besizungen und den Landgerichten Lauingen, Dillingen und Hochstädt dergestalt fort, daß Tattenhausen, Ziertheim, Reisdingen, Eiringen, Amertingen und Selbrunn bei Baiern verbleiben, und Balmertshofen, Trugenhofen, Demingen, Duttenstein, Eglingen und Baumgries an Württemberg fallen. Von hier zieht sich die Linie nordwärts zwischen nachbenannten Orten mit ihren Gemarkungen so fort, daß die östlich liegenden bei Baiern bleiben, und die westlich gelegenen für Württemberg ausgeschieden werden.

An Württemberg fallen: Hofen, Kössingen, Schweindorf, Altenburg, Uzmemmingen, Pflaumloch, Goldburghausen, Benzenzimmern, Ober- und Unterwilfingen, Geißlingen, Oelrichbronn, Berigheim, Ober- und Unterbronn, Eck, Strambach, Gaxhardt, Kaltenwang, Regetsweiler.

Bei Baiern verbleiben: Aufhausen, Forheim, Kristgarten, Karthäuserhöfe, Weiler Auhausen, Hirnheim, Edernheim, Hollheim, Nähermemmingen, Nördlingen, Baldingen, Ehringen, Wallerstein, Munzingen, Wengenhausen, Marktoffingen, Ramsteinhof, Winderoffingen, Euslingen, Raufletten, Grünhof, Rulingsstetten, Gramstädterhof, Burschelhof, Reermühl, Wittenbach, Meisterhof, Mönchsroth, Dieterstetten, Wimmenden, Haselbach.

Nun betritt die Grenze den Rezatkreis, und schneidet einen Theil des Landgerichts Dinkelsbühl dergestalt ab, daß folgende Orte

an Württemberg fallen: Dürrenstetten, Lustenau, Schönbronn, Ober- und Unterdeufstetten, Buckenweiler, Lautenbach, Bernhardsweiler, Rödeln, Neustädtlein, Geisbühl.

Bei Baiern verbleiben: Sittlingen, Langensteinbach, Windstetten, Wolfersbrunn, Hard, Rauenstadt, Ketschenweiler, Steinweiler, Rödendorf, Weidelbach.

Sodann durchschneidet die Linie einen Theil des Landgerichts Fenchtwang, und gibt an Württemberg: Reichelbach, Markt Lustenau, Unterstelzhausen, Kreßberg; beläßt bei Baiern: Hinderhöfe, Larieden, Kinnhardt.

Mit den Gemarkungen von Kreßberg und Ober-Stelzhausen (beide für Württemberg einschliessend) betritt die Linie das Landgericht Crailsheim, und schreitet zwischen diesem (solches an Württemberg zutheilend) und dem Bairisch bleibenden übrigen Theile des Landgerichts Feuchtwang fort, bis an die Grenze des Landgerichts Gerhardsbrunn, gibt die Orte Wolkertshausen, Simonsberg, Schönbrunn und Michelbach an der Lucke an Württemberg, und beläßt Grimmschwinde, Gailroth und Leutsweiler nebst den an beiden Seiten der Straße gelegenen Forsten bei Baiern. Von hier durchschneidet die Linie das Landgericht Rothenburg dergestalt, daß die nachbenannten Orte mit ihren Flüren

an Württemberg fallen: Weikersholzen, Raibach, Reinsburg, Bügelhof, Klein-Anspach, Buch, Metzholz, Steindorf, Gamhagen, Bossendorf, Enzenweiler, Heiligenbrunn, Schwarzenbrunn, Reitsaxen;

bei Baiern verbleiben: Wettringen, Leitenberg, Insingen, Lohrbach, Bettenfeld, Reish, Burgstall, Schnepfendorf, Brunzendorf, Leuzenbrunn, Hamlendorf, Dürhof.

Sodann folgt die Linie dem linken Ufer der Tauber bis an die nördliche Grenze des Landgerichts Rothenburg. Hier betritt sie das Landgericht Uffenheim, folgt noch eine kurze Strecke dem linken Tauberufer, und zieht sich nördlich zwischen den nachbenannten Orten hin:

an Württemberg fallen: Burgstall, Holdermühle, Archshofen, Schön, Freudenbach, Frauenthal, Lohrhof, Weidenhöfe, Waldmannshofen;

bei Baiern verbleiben: Uhlemühle, Tauberzell, Klein-Harbach, Eguardshofen, Hohlach, Wolkershofen, Aurnhofen.

In Folge dieses Vertrags und des am 6. Nov. d. J. zu Ulm aufgenommenen Uebergabs-Protokolls nehmen Wir von den Uns abgetretenen Landestheilen und einzelnen Orten samt allen Zugehörungen mittelst des gegenwärtigen Patents förmlichen Besiz. Wir verlangen daher von sämtlichen geistlichen und weltlichen Ober- und Unter-Beamten und Dienern, von den Magistraten und Ortsvorstehern, Gutsbesizern und Lehens-Leuten, so wie von allen Unterthanen und Einwohnern, weß Standes und Würde sie seyn mögen, gnädigst und ernstlich, daß sie von nun an Uns als ihren König und Souverain erkennen, Unserer Regierung sich unterwerfen, und die gebührende Treue und Gehorsam Uns beweisen, auch, sobald Wir es fordern, die Erbhuldigung ablegen. Wir ertheilen ihnen dagegen die Versicherung, daß Wir ihnen Unsern Allerhöchsten Schuz angedeihen lassen, und mit Königlicher Huld und Gnade stets zugethan seyn, auch der Beförderung ihrer Wohlfahrt Unsere unermüdete Fürsorge widmen werden.

Zu Urkund dessen haben Wir gegenwärtiges Patent eigenhändig unterzeichnet, durch den Druk bekannt machen lassen, und wollen, daß dasselbe zur Nachachtung, wo es nöthig, öffentlich angeschlagen werde. Gegeben in Unserer ersten Haupt- und Residenzstadt Stuttgart, den 6. Nov. im Jahre nach Christi Geburt Eintausend Achthundert und Zehen, und Unserer Königlichen Regierung im fünften.

(L. S.) Friderich.

Staats- und Kabinets-Minister
Graf von Taube.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.
Staats-Sekretär v. Wellnagel.

Königl. Entlassungs-Patent der an die Krone Baiern in Folge des Staatsvertrags abgetretenen Unterthanen, vom 6. Nov. 1810.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg, Souverainer Herzog in Schwaben und von Tek ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen:

Durch den von Uns und des Königs von Baiern Majestät zu Paris am 18. Mai d. J. abgeschlossenen Staats-Vertrag ist zwischen den Königreichen Württemberg und Baiern die nachstehende neue Grenze festgesezt worden:

Lautet von Wort zu Wort, wie im Besitz-Ergreifungs-Patente.

Da nun die Uebergabe der durch diese Grenz-Bestimmung von Uns abgetretenen Gebietstheile den 6. Nov. d. J. zu Ulm geschehen ist: So entbinden Wir andurch alle Unsere bisherigen, auf diese Weise von Unserem Königreiche getrennten Diener und Unterthanen ihrer Uns geleisteten Pflichten, und überweisen sie hiemit an des Königs von Baiern Majestät, als ihren neuen Souverain, mit der Erinnerung, Demselben nunmehr die Uns bisher bewährte schuldige Treue und Gehorsam in Unterthänigkeit zu bezeigen.

Zu Urkund dessen haben Wir gegenwärtiges Patent eigenhändig unterzeichnet, durch den Druk bekannt machen lassen, und wollen, daß dasselbe zur Nachachtung, wo es nöthig, öffentlich angeschlagen werde. Gegeben in Unserer ersten Haupt- und Residenz-Stadt Stuttgart, den 6. Nov. im Jahre nach Christi Geburt, Eintausend Achthundert Zehen, und Unserer Königl. Regierung im Fünften.

(L. S.) Friderich.

Staats- und Cabinets-Minister
Graf von Taube.

Ad Mand. S. Reg. Maj. propr.
Staats-Secretär v. Wellnagel.

Königl. Entlassungs-Patent der an das Grosherzogthum Baden in Folge eines Staatsvertrags abgetretenen Unterthanen vom 6. Nov. 1810.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg, Souverainer Herzog in Schwaben und von Tek ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen:

Zu Vollziehung des mit Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen und Könige von Italien zu Compiegne den 24. April d. J. geschlossenen Staatsvertrags haben Wir mehrere Landestheile an Se. Königliche Hoheit den Großherzog von Baden abzutreten. In dieser Gemäsheit überlassen Wir Sr. Königlichen Hoheit von Baden, zu Folge des zu Paris am 2. Okt. d. J. abgeschlossenen Vertrags, folgende Gebiete und Orte:

1) Die ehmalige Landgrafschaft Nellenburg, oder das gegenwärtige Oberamt Stokach nach den hier nachfolgenden Bestandtheilen: Stadt Stokach, mit der Vorstadt Aachen. Bodmann, Pfarrdorf, mit den Höfen Bodenwald, Frauenberg, Kargegg, Mooshof, Müllersberg und Remishof. Espasingen, Pfd., mit dem Hof Spitelsberg. Heudorf, Pfd. Dauenberg, Hof. Guggenhausen, Hof, mit Betzmühle. Glashütte, Hof. Rorgenwies, Pfd., mit der Geistermühle. Hindelwangen, Pfd. Braunenberg, Hof. Buechthal, Weiler. Bußhof. Hechlen, Weiler. Nellenburg, Hof. Unterschoren, Hof. Zozzeneck, Dorf. Hoppetenzell, Pfd. Wolfholz, Hof. Bärenberg. Lipptingen, Pfd., samt Edelstetter Mühle, Schäfshof, Waldhof und Wehestetten. Mahlspüren, Dorf. Mühlingen, Pfd. Eschenreute, Hof. Haldenhof. Hotterloch, Hof. Reichlingshag, Hof. Rennzingen, Pfd. Oberschwandorf, Pfd. Unterschwandorf, mit dem Hof Ilgenthal. Holzach, mit der Hattlenmühle und Mainwangerhof. Obermühle in Mainwangen. Schafhäutle, Hof. Volkertsweiler. Orsingen, Pfd. Langenstein, Schloß. Dänischer Hof. Sardinischer Hof. Portugiesischer Hof. Rrebhaus. Ziegelhütte. Raithaßlach, Pfd. Schwackenreute, Weiler. Sernadingen, samt den Höfen Weisenhof, Regentsweilerhof, Bühlhof und Airach, auch Bannwarthäuschen. Sipplingen, Pfd. Stahringen, Pfd., mit Homburg, Schloß u. Hof, u. Roßberghof. Wahlwies, Pfd. Winterspühren, Pfd. Hengelau, Hof. Ursaul, Hof. Zizenhausen, Dorf. Eisenbergwerk. Blaichen. Seggehof. Stampfwiesen. Windegg, Hof. Aach, Städtchen und Dorf, nebst 2 Mühlen. Beuren, Pfd. Binningen, Pfd. Hohenstoffeln, Schloß u. Hof. Hofwiesen, Weiler. Starzeln, Hof. Duchtlingen, Dorf. Hohenkrähen, Schloß. Eigeltingen, Pfd. Probsthof. Lochmühle. Mühlhausen, Pfd. Meierhöfe. Mädgtberg. Ziegelhütte. Reute, Weiler. Schlatt, unter Krähen. Steißlingen mit der Hartmühle. Meiershof. Wiex, Weiler. Volkertshausen, Pfd. Hammer-Schmitte. Papiermühle. Weiterdingen mit der h. Grab-Capelle. Weiler am See. Lochmühle. Homboll, Hof. Pfaffenwies, Hof. Radolphzell, Stadt. Arlen, Diethfurth, Hof. Bietingen, Pfd. Böhringen. Hofreuthe. Haltenstetten. Riekelshausen. Biesingen. Ebringen. Friedingen, Pfd. Harthof. Gottmadingen, Pfd. Heilsberg, Hof. Hausen, Pfd. Hemmenhofen. Randegg. Murr und Kaltenbach, Weiler. Karpenhöfe. Singen, Pfd. Remishof. Die Sinnerey in Niederhofen. Ueberlingen, Pfd. Mönchhof, Schloß und Weiler. Homberg, mit Hirschlaudenhof. Brielholz, Hof. Schweingrüben, Hof. Stohren, 3 Höfe. Mainwangen, Pfd. Madachhöfe. Rozenberg. Reißmühle.

2) Von dem Oberamt Hornberg: Stadt Hornberg mit Schloß. Stab Brigach mit Sommerau. Stab Buchenberg mit Münchhof und Mühllehen. Stab Gutach mit Hohenweg. Stab Kirnach. Stab Kürnbach. Königsfeld. Stab Langen-Schiltach. Mönchweiler. Stab Peterzell. Stab Reichenbach. Stadt Schiltach. Lehengericht Schiltach. St. Georgen mit Stockwald. Stab Stockburg samt Schoren. Stab Weiler. Stab Tennenbronn mit Ober-Schiltach.

3) Von dem Oberamt Rottweil: Schabenhausen, Fischbach, Sinkingen, Kappel, Nieder-Eschach, Dauchingen, Weilerspach.

4) Von dem Oberamt Tuttlingen: Bießingen, nebst Mühle. Ober-Baldingen, nebst Mühle, Oeffingen, Sundhausen, Württembergischen Antheils, Buchheim, Gutenstein, Ablach, Altheim, Engelwies.

5) Von dem Oberamt Ebingen: Stetten am kalten Markt, Hausen im Thal, Neuhingen, Nusplingen, Ober-Glashütte, Unter-Glashütte, Schwenningen, Werwag, Heinstetten, Hartheim, Langenbrunn, Kallenberg.

6) Von dem Oberamt Maulbronn: Kieselbronn, Oeschelbronn, Ruith nebst Rothenberger-Hof.

7) Von dem Oberamt Brackenheim: Kürnbach, Württembergischen Antheils.

8) Von dem Oberamt Mergentheim: Ober-Balbach, Unter-Balbach, Württembergischen Antheils.

Da nun die Uebergabe dieser von Uns abgetretenen Landestheile in Ulm am 6. Nov. d. J. geschehen ist: So entbinden Wir andurch alle auf diese Weise von Unserm Königreiche getrennten Diener und Unterthanen ihrer Uns geleisteten Pflichten, mit den Empfindungen, welche der erprobten Anhänglichkeit und Treue der Einwohner dieser zum Theil seit mehreren Jahrhunderten Unserem Regentenhause angehörigen Orte entsprechen. Wir überweisen sie hiemit an Se. Königl. Hoheit den Grosherzog von Baden, als ihren neuen Souverain mit der Erinnerung, Demselben nunmehr die schuldige Treue und Gehorsam in Unterthänigkeit zu leisten.

Zu Urkund dessen haben Wir gegenwärtiges Patent eigenhändig unterzeichnet, durch den Druk bekannt machen lassen, und wollen, daß dasselbe zur Nachachtung, wo es nöthig, öffentlich angeschlagen werde. Gegeben in Unserer ersten Haupt- und Residenzstadt Stuttgart, den 6. Nov. im Jahr nach Christi Geburt Eintausend Achthundert Zehen, und Unserer Königlichen Regierung im fünften.

(L. S.) Friderich.

Staats- und Cabinets-Minister
Graf von Taube.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. pr.
Staats-Secretär v. Wellnagel.

General-Reskript, die künftige Einrichtung des Stempels betr.

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, in Absicht auf die künftige Einrichtung des Stempels Folgendes zu verordnen:

1) Da künftighin eigenes Stempel-Papier mit dem Chiffre F. und der Jahreszahl als Wasserzeichen verfertigt werden, und auch das Stempelzeichen die Jahreszahl enthalten wird, so darf dieses Papier nur in dem Laufe desjenigen Jahres gebraucht werden, welches sowohl in dem Wasserzeichen als in dem Stempel ausgedrükt ist.

2) Jeder, der zu irgend einem Geschäft nach Maasgabe der Stempel-Ordnung gestempeltes Papier braucht, es sei zu einem Behuf, zu welchem es wolle, ingleichem auch bei gerichtlichen oder schriftlichen Privat-Verhandlungen, wo ein Stempel erfordert wird, muß gleich am Anfang des Geschäfts, und zur schriftlichen Ausführung desselben sich desjenigen Papiers bedienen, welches mit dem von der Stempel-Ordnung für die befragte Verhandlung festgesezten Stempel versehen ist, und es darf daher weder ein überschriebenes

noch ein unbeschriebener Bogen zur Abstempelung auf das Stempelamt gebracht, und eben so wenig der fehlende Stempel nachgeholt, oder der aufgedrukte geringere Stempel mit einem weitern supplirt werden.

3) Wird ein Contract oder eine sonstige dem Stempel unterworfene schriftliche Verhandlung, ohne auf das gehörige Stempelpapier geschrieben zu seyn, vor Gericht präsentirt, so soll eine solche Schrift gar nicht angenommen, und das hiezu erforderliche Stempelpapier nicht eher verabfolgt werden, als bis eine Stempel-Strafe von 250 fl. erlegt seyn wird.

4) Zu den gedrukten Formularien, wie z. B. zu Obligationen, Unterpfands-Zetteln, Vollmachten ꝛc. ingleichem zu den Handels-Büchern, muß gleichfalls das vorgeschriebene Stempelpapier gebraucht werden.

5) Es wird künftig nur Ein Stempelamt in Stuttgart bestehen, und werden diejenige Behörden hienächstens benannt werden, wo auf dem Lande das Stempelpapier erhalten werden kann.

Wir befehlen, daß diese allerhöchste Verordnung mit Ausnahme der in Nro. 2. enthaltenen und sogleich zu vollziehenden Vorschrift vom 1. Jan. 1811. in Ausübung gebracht werde. Daran geschieht Unser Königl. Wille. Stuttg. den 16. Nov. 1810.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.

General-Verordnung, die Verhältnisse der Oberbeamten zu den Landvögten betr.

Se. Königl. Maj. wollen in Folge der in der General-Verordnung vom 29. Aug. d. J. ausgesprochenen Subordinations-Verhältnisse der Beamten gegen die Landvögte und der Executions-Befugnisse der leztern folgende nähere Bestimmungen festgesezt haben.

1) Die Ober- und Unterbeamte sind in allen Fällen, mit Ausnahme derjenigen, wo sie als Justitiarii handeln, und der Gegenstände, die sich auf die Rechtspflege beziehen, den Landvögten durchaus untergeordnet, und haben deren Befehle und Weisungen als Untergebene ohne weiters zu befolgen; sie sollen daher auch nicht an die Ministerien, Kollegien und Departements, die Justiz-Collegien ausgenommen, am allerwenigsten aber an die Königl. Ober-Regierung, als mit welcher sie in keiner unmittelbaren Berührung zu stehen haben, ihre Berichte directe erstatten, sondern dieselbe dem vorgesezten Landvogt übermachen, der, wenn er nichts dabei zu erinnern hat, sein Vidit, im entgegengesezten Fall aber dasjenige, was er für nöthig findet, beifügen wird.

2) Dem Landvogt wird die Befugniß eingeräumt, ganz nach seinem Dafürhalten die Vollziehung seiner amtlichen Verfügungen von einem bestimmten Termin abhängig zu machen, und

3) im Fall einer unentschuldbaren Verzögerung oder Saumseligkeit von Seiten der Beamten, sich der Befolgung seiner Verfügungen durch Absendung eines Landdragoners, Preßers, oder in wichtigen Fällen durch Abordnung seines Actuars, auf Kosten des saumseligen Beamten zu versichern, auch

4) gegen denselben im Fall fortgesezter oder gröberer Vernachläßigung oder Verschuldung mit einer Strafverfügung von 10 Reichsthalern vorzugehen, um deren Nachlaß im Weeg der Gnade der Beamte in keinem Fall, und nur, wenn er deren Aufhebung ex capite justitiae verlangen kann, bei dem Justiz-Ministerium einkommen darf.

Es ist der wiederholte ernstlich ausgedrükte allerhöchste Wille, daß über dieser Verordnung strenge gehalten werde, überhaupt aber soll kein Beamter bei der empfindlichsten Ahndung sich beigehen lassen, das Ansehen, die Bestimmung und die Autorität des ihm vorgesezten Landvogts zu vermindern, und sich widerspenstig gegen ihn zu bezeigen. Stuttg. in Königl. Ober-Regier. Regim. Depart. den $\frac{10}{10}$. Nov. 1810. Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.

Königl. Verordnung. Die Uniformen der Oberamtleute, Amtleute und Cameral-Verwalter betreffend.

Se. Königl. Majestät haben vermög allerhöchsten Reseripts vom 16. Nov. gnädigst zu verordnen geruht, daß sämtliche Oberamtleute auf den Uniformen am Kragen und über den Aufschlägen eine schmale goldene Tresse, einen Zoll breit, nebst den Wappenknöpfen, — die Amtleute aber die simple Uniform, jedoch mit Wappenknöpfen, — und die Cameral-Verwalter dieselben Tressen, wie die Oberamtleute, hingegen von Silber, tragen sollen.

Die Beeidigung der Kiefer auf ihre Obliegenheiten bei Weinverkäufen betr.

Die Königl. Accise-Ordnung vom 18. Mai 1808. §. 30. verordnet, daß jeder Meister des Kiefer-Handwerks über die Obliegenheit, nicht nur seine Kunden, welchen er bei Weinversendungen bedient ist, an die Beiziehung des Unter-Käuffers, und Entrichtung der Accise zu erinnern, sondern auch, wenn diese solches dennoch unterlassen würden, selbst zum Unterkäufer zu gehen, und ihm von dem vorgegangenen Verkauf, dem Erlös u. s. w. so weit ihm solcher bekannt ist, gewissenhafte Anzeige zu machen, in körperliche Eidespflichten genommen, und diese Beeidigung bei neu angehenden Meistern sogleich bei deren Aufnahme ins Meisterrecht vorgenommen werden solle: Da nun aber diese Verordnung noch nicht allenthalben pünktlich beobachtet wird, so wird dieselbe hiemit aufs neue alles Ernstes eingeschärft, und dabei den sämtlichen Königl. Oberämtern aufgegeben, nicht nur über alle in ihren Oberamts-Bezirken befindlichen Meister des Kieferhandwerks, ob sie auf obgedachte Obliegenheit beeidiget sind, genaue Erkundigung einzuziehen, und bei denen, welche solchergestalt noch nicht in Eidespflichten genommen sind, wenn sie das Handwerk nicht etwa aufgegeben haben, sondern dasselbe, es sei wenig oder viel, wirklich noch treiben, diese Beeidigung unverweilt nachzuholen, sondern solche auch bei jedem künftigen neuangehenden Meister gleich nach dessen Aufnahme ins Meister-Recht vorzunehmen, zu welchem Ende die Vorsteher der Kiefer-Handwerksladen, gemessen anzuweisen sind, dem betreffenden Oberamte eines solchen neuen Meisters von dessen geschehener Aufnahme die gleichbaldige Anzeige zu machen. Stuttgart, in Königl. Ober-Regier. Ob. Pol. Departem. den 8. Nov. 1810.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 24 Nov.

Stuttgart, den 22. Nov. 1810. Heute Vormittag wurden Sr. Königl. Majestät einige Deputirte von Crailsheim, Blaufelden und Kirchberg allerunterthänigst vorgestellt, welche beauftragt waren, den Ausdruk der treuesten Unterwürfigkeits-Gesinnungen aller neuen Unterthanen jener Gegenden für ihren neuen Souverain vor den allerhöchsten Thron zu bringen.

Se. Königl. Maj. geruhten die von dem Pfarrer Wucherer von Gröningen und Pfarrer Welsch von Blaufelden gehaltenen Anreden auf die huldreichste und herablassendste Weise zu beantworten.

Königl. Verordnung, die Aufsicht der Beamten über die inhaftirten Verbrecher betr.

Se. Königl. Maj. haben schon mehrmals durch die in den öffentlichen Blättern eingerükten Stekbriefe zu Verfolgung von zum Theil schweren Verbrechern, welche aus den Gefängnissen ausgewichen sind, mißfällig zu entnehmen gehabt, daß auf diesen wichtigen Gegenstand einer geordneten Lands-Polizei und Criminal-Justiz nicht die gehörige Aufmerksamkeit und pflichtschuldige Sorge verwendet wird.

Se. Königl. Maj. wollen daher sämtlichen Kön. Oberbeamten den gemessenen Befehl ertheilt wissen, daß sie für die Festigkeit und Solidität der Gefängnisse in ihrem Amtsbezirk unverrükte Sorge tragen, und, wo es nöthig ist, ungesäumt zu deren Herstellung Anzeige machen sollen, indem, wenn es in Zukunft hieran fehlt, oder sonst durch irgend eine Nachläßigkeit oder Verschuldung wieder ein Verbrecher aus einem Gefängniß entweicht, der betreffende Oberbeamte dafür zur strengen Verantwortung wird gezogen werden, da es den Oberbeamten obliegt, über die Stock- und übrigen zur Bewahrung der Gefängnisse aufgestellten Knechte eine stete Aufsicht zu haben, und sie zur genauen Erfüllung ihrer Dienstschuldigkeiten anzuhalten, auch sonsten die erforderlichen Maasregeln und Veranstaltungen zu gehöriger Sicherung der inhaftirten Verbrecher zu treffen. Stuttgart, den 22. Nov. 1810. Ex spec. Decr. S. R. M.

Königl. Ministerium des Innern.

Königl. Decret, das bisherige Postamt Ulm betreffend.

Se. Königl Majestät haben vermög allerhöchsten Decrets vom 13. Nov. d. J. das bisherige Postamt Ulm zu einem Königl. Ober-Post-Amt zu erheben, und dasselbe dem Königl. Ober-Postmeister zu Biberach, Halberstatt allergnädigst zu übertragen geruht.

Königl. Verordnung. Die Unterordnung sämtlicher Kön. Postämter unter vier Ober-Postämter betr.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruhet, sämtliche Königl. Postämter des Reichs den 4 Ober-Postämtern Stuttgart, Tübingen, Heilbronn und Ulm unterzuordnen, und zwar ist zugetheilt:

I.) Dem General-Postamt Stuttgart,
Böblingen, Herrenberg, Nagold, Pfalzgrafenweiler, Freudenstatt, Eßlingen, Plochingen, Göppingen, Geißlingen, Westerstetten, Magstadt, Calw, Kirchheim, Feldstetten, Blaubeuren, Enzweihingen, Ludwigsburg, Waiblingen, Heidenheim, Hermaringen.

II.) Dem Ober-Postamt Heilbronn:
Beßigheim, Fürfeld, Knittlingen, Oehringen, Künzelsau, Hall, Wüstenroth, Bakenang, Langenburg, Mergentheim, Crailsheim, Kirchberg, Blaufelden, Schorndorf, Gmünd, Aalen, Ellwangen, Tischingen.

III.) Dem Ober-Postamt Tübingen,
Waldenbuch, Reutlingen, Hechingen, Balingen, Ebingen, Rottweil, Aldingen, Tuttlingen, Rottenburg, Horb, Sulz, Oberndorf, Schramberg, Nekar-Thailfingen, Metzingen, Urach, Münsingen, Frankenhafen, Zwiefalten.

IV.) Dem Ober-Postamt Ulm,
Nerenstetten, Ehingen, Riedlingen, Mengen, Laupheim, Ochsenhausen, Wurzach, Wolfegg, Leutkirch, Isny, Wangen, Holzleuthe, Biberach, Buchau, Saulgau, Altshausen, Waldsee, Ravensburg, Tettnang, Buchhorn.
Stuttgart, den 21. Nov. 1810. Kön. Reichs-General-Ober-Post-Direction.

Verordnung, die Aufbewahrung der Kirchenbücher und Familien-Register, und die doppelte Führung der Erstern betr.

Da die Aufbewahrung des Familien-Registers auf dem Rathhause manche Inconvenienzen zur Folge hat, so wird hiemit

1) verordnet, daß dasselbe in dem Pfarrhause, und zwar in dem unterm 19. Junii d. J. (Staats- und Reg. Blatt vom J. 1810. Nro. 27.) angeordneten Kasten aufbewahrt werden solle.

Dieser Kasten ist mit 2. Handhaben, und mit einem die Aufschrift: „Kirchenbücher" in grossen deutschen Lettern führenden Blechschilde zu versehen.

In jeder Pfarr-Gemeine sind 2 bis 3 Bürger zu ernennen, welchen von dem Orts-

Geistlichen der Plaz, wo der Kasten sich befindet, zu zeigen, und deren Pflicht es ist, bei entstehender Feuersgefahr, die Kirchen- und Familien-Register zu flüchten.

2) Die Kirchenbücher sind als das Haupt-Dokument doppelt zu führen, und ist der Anfang mit dem Jahrgang 1808. zu machen.

Das Eine, neuere Exemplar, soll im Pfarrhause, in dem ad 1) bemerkten Kasten, das Andere in der Sakristei, oder der Kirche, an einem wohlverwahrten Orte, oder, wo dieses nicht Statt fände, in einem andern, von dem Kirchen-Convent, unter Genehmigung des Dekans, nach der Localität zu bestimmenden sichern Gebäude, mit den ältern Kirchenbüchern, aufbewahrt werden.

3) Diese doppelten Kirchenbücher sind von den Geistlichen, mit Ausnahme der auf das Papier zu verwendenden Kosten, welche von den Orts-Kassen zu bestreiten sind, unentgeldlich zu führen, und ist übrigens zu dem zweiten, im Pfarrhause bleibenden Exemplare statt der für das Haupt-Exemplar erforderlichen gedrukten Tabellen nur gewöhnliches Papier zu nehmen.

4) Jeder Geistliche hat von 8 zu 8 Tagen in das Haupt-Kirchenbuch das Nöthige aus dem im Pfarrhause befindlichen Exemplar nachzutragen, und, wie überhaupt für die Richtigkeit des Familien-Registers und des Haupt-Kirchenbuchs, so auch für die Gleichheit beider Exemplare des Leztern bei schwerer Verantwortung zu haften.

5) Die in der Kirche oder an einem dritten Orte aufbewahrten Haupt-Kirchenbücher dürfen, unter welchem Vorwand es auch sei, nie über Nacht im Hause behalten werden. Endlich wird es

6) den Dekanen zur strengsten Pflicht gemacht, bei den Kirchen-Visitationen auf die richtige Führung der Kirchenbücher und des Familien-Registers genau Acht zu haben, sie zu vergleichen, und den Erfund in den Relationen zu bemerken, oder auch, nach Beschaffenheit des Falls, sogleich Bericht zu erstatten. Stuttg. den 22. Nov. 1810.

Ministerium des Innern und der Geistlichen Angelegenheiten.

Verordnung, die Aufführung neuer Gebäude oder Reparirung schon bestehender betr. d. d. 22. Okt. 1810.

Da man durch die von mehreren Bauenden sich erlaubte Eigenmächtigkeiten sich veranlaßt sieht, die bestehende Verordnungen in Ansehung der Aufführung neuer oder Herstellung und Veränderung schon bestehender Gebäude anmit wiederholt zur allgemeinen Nachachtung bekannt zu machen, so wird

I) in Ansehung neu aufzuführender Gebäude entweder in der Stadt oder in den neu anzulegenden Straßen verordnet:

a) Jeder Baulustige hat, nachdem er sich einen Plaz ausersehen hat, welchen er überbauen will, bei Königl. Ober-Polizei-Direction ein Exhibitum um Bau-Concession einzugeben, welches enthalten muß,

aa) wie lang, wie tief und wie hoch er bauen wolle,

bb) wer die Handwerksleute seyen, welche ihm den Bau herstellen,

cc) ob und auf welche Weise er Hintergebäude aufzuführen Willens seye,

b) diesem Exhibito muß jedesmal der Riß und zwar in duplo beigelegt seyn, ohne welches dasselbe nicht angenommen werden wird.

c) Ueber dieses Bau-Gesuch ertheilt sodann die polizeiliche Bau- und Feuerschau die gesezliche Vorschriften wie die Feuerwerker und die damit in Verbindung stehende Einrichtungen des Gebäudes verfertigt werden müssen.

d) Die Bau- und Feuerschau bemerkt auf beiden Rissen, welche von demjenigen, der sie verfertigt hat, unterschrieben seyn müssen, den Tag, wann ihr solche zur Untersuchung zugekommen, so wie auch, welchen Baulustigen solcher betreffe.

Wenn auf diese gesezliche Weise das Bau-Gesuch vorbereitet ist, so wird solches dem Königl. Ober-Hofbau-Departement zur Prüfung mitgetheilt, und von diesem Sr. Königl. Maj. zur Allerhöchsten Einsicht und Genehmigung, in so fern aber Anstände vorhanden sind, zur Allerhöchsten Entscheidung allerunterhänigst vorgelegt.

e) So lange die Allerhöchste Genehmigung nicht erfolgt ist, so lange darf mit dem Bauen selbst in keinem Stük angefangen werden.

f) Ist solche aber erfolgt, so ist sich genau an den allergnädigst genehmigten Riß und die dazu ertheilten Vorschriften zu halten, und in keinem Stück von demselben abzugehen, widrigenfalls neben dem Einreissen des unvorschriftmässig errichteten Baus, der Handwerksmann eine Strafe von 10 fl., der Bauende aber von 15 fl. zu gewärtigen hat.

g) Ohne jedoch nur im geringsten den Bauenden in seiner innern Einrichtung hierdurch beschränken zu wollen, und falls er irgend eine Abänderung entweder im Innern des Gebäudes vornehmen, oder das allergnädigst genehmigte Gebäude um einen Stek erhöhen wollte, bleibt es ihm überlassen, hiezu die Erlaubniß bei der Königl. Ober-Polizei-Direction nachzusuchen, ohne welche jedoch bei der oben bestimmten Strafe keine eigenmächtige Abänderung vorgenommen werden darf.

II.) In Ansehung der Veränderung schon bestehender Gebäude finden diejenige Vorschriften statt, welche die Bau-Ordnung genau an Hand giebt.

Wenn ein Feuerwerk in einem alten Haus verändert, bestehende Gebäude erweitert, neue Fenster-Einrichtungen gemacht, das Parterre-Geschoß ausgebrochen, oder sonst eine Veränderung vorgenommen werden, und dadurch das Gebäude oder auch nur ein Theil desselben eine andere Gestalt erhalten sollte; so muß hiezu jedesmal die polizeiliche Erlaubniß in einem besondern Exhibito mit Bericht der Bau- und Feuerschau und Vorlegung des Risses nachgesucht werden. Ehe diese erfolgt ist, darf kein Handwerksmann bei 10 fl. Strafe sich unterstehen, mit der Arbeit anzufangen.

Eben so wenig darf der Bauende bei Strafe von 15 fl. und zu gewärtigen habenden Wieder-Einreissen dergleichen Reparationen unter irgend einem Vorwand ohne besondere Erlaubniß weiter ausdehnen, als angezeigt worden, und ist daher insonderheit die Beschaffenheit alter Gebäude vor dem Angriff der Arbeit genau zu untersuchen, da hinführo nicht mehr geduldet werden kann, daß unter dem Vorwand kleiner unumgäng-

lich nöthiger Reparationen alte Gebäude in ihrer fehlerhaften Gestalt und Richtung neu hergestellt werden.

Die Bau- und Feuerschau, welcher die ertheilte Erlaubniß jedesmal zukommt, und solche an die Baulustige abzugeben hat, ist vermöge ihrer obhabenden Pflichten verbunden, ein wachsames Auge hierauf zu haben, und durch öftere Visitationen in derlei Gebäuden sich zu überzeugen, daß die gegebene Vorschriften auf das genaueste befolgt und besonders von den genehmigten Rissen in keinem Theil abgegangen werde, worüber dieselbe jedesmal nach gänzlich hergestelltem Bauwesen Bericht an die Königl. Ober-Polizei-Direction zu erstatten, von jeder Uebertretung aber bei eigener Verantwortung die Anzeige zu machen hat. Stuttgart, den 22. Oct. 1810.

Königl. Ober-Hofbau-Depart. Kön. Ob. Pol. Direction.

Vermög allerhöchster Resolution vom 15. Nov. haben Se. Königl. Maj. dem Cameral-Verwalter Pistorius von Langenau die erledigte Cameral-Verwaltung Wiblingen, und dem Cameral-Verwalter Glaß von Neresheim die Cameral-Verwaltung Langenau allergnädigst zu übertragen geruht.

Se. Königl. Maj. haben durch ein Decret vom 16. Nov.

den Second-Lieutenant Schweizer von der Artillerie als solchen zum Infant. Regiment Herzog Wilhelm,

den Second-Lieutenant Vellnagel von dem Jäger-Regiment zu Pferd König als solchen zum leichten Infanterie-Bataillon v. Wolff zu versezen,

die Cadets Fleischmann und Brukmann von der Artillerie zu Second-Lieutenants bei derselben, und

den bisherigen Leib-Page v. Hunoldstein zum Second-Lieutenant bei dem Jäger-Regiment zu Pferd König zu ernennen allergnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Rescripts vom 15. Nov. dem zur katholischen Patronat-Caplanei zu Unserer L. Frau in Aulendorf, Oberamts Waldsee nominirten Caplan Xaver Schlang in Altdorf die allerhöchste Bestätigung zu ertheilen;

vermög allerhöchsten Rescripts vom 19. Nov. den ausserordentlichen Professor der Theologie auf der Kön. Universität Tübingen Dr. Bengel zum ordentlichen öffentlichen Lehrer daselbst, mit Siz u. Stimme in der theologischen Facultät und dem Senat zu ernennen; und

vermög allerhöchsten Rescripts vom 20. Nov. die erledigte katholische Kaplanei Eglofs, Oberamts Wangen, dem Exconventual Peter Willer von Wiblingen zu übertragen.

Der Rechts-Candidat Franz Carl Gustav Knapp aus Baiersbronn, Freudenstadter Oberamts ist zum Königl. Advokaten aufgenommen, in dieser Eigenschaft heute bei dem Königl. Ober-Tribunal verpflichtet und immatriculirt worden. Tübingen, den 17. Nov. 1810.

Reutlingen. Philipp Jakob Helblin, Mößner allhier, rettete im verflossenen Monat den 3jährigen Knaben des allhiesigen Bürgers Andreas Fuchs dadurch von dem Er-

trinken, daß er mit vielem Muth über eine 8 Fuß hohe Mauer und 3 Schuhe tief in den Schaz-Fluß sprang, um erwähnten Knaben herauszuziehen, und solchen dem Tode, mit welchem er kämpfte, zu entreissen. Diese schöne Handlung soll vermög allergnädigst Rescripts Königl. Ob. Regierung, Ob. Pol. Depart. d. d. $\frac{24}{31}$. Okt. d. J. öffentlich belobt werden.

Den 19. Nov. 1810. Kön. Oberamt.

Am 6. November feierte die Königl. Universität Tübingen das Geburts-Fest Sr. Königl. Majestät, wie gewöhnlich, durch eine Rede in dem grossen Hörsaale, wozu der Professor der Beredsamkeit durch ein gedrukkes lateinisches Programm eingeladen hatte. Die Feier des Tags wurde auch in diesem Jahr, wie im vorigen, durch die Austheilung der für den geschiktesten und fleisigsten Studierenden der Chirurgie allergnädigst ausgesezten goldenen Preis-Medaille erhöht, welche fünfzehn Dukaten an Werth, auf der einen Seite das Bildniß des Königs, auf der andern Seite die Worte: Lohn des Fleisses trägt. Nachdem nemlich der Redner im Namen Aller die feurigsten Segenswünsche für das Allerhöchste Wohl Sr. Königl. Majestät, und des gesammten Königl. Hauses ausgesprochen hatte, hielt der Canzler der Universität eine kurze Rede, in welcher er, der weisen Absicht des Allerhöchsten Stifters dieser Preis-Medaille gemäß, die Studierenden auf das nachdrüklichste zum ernstlichsten Fleiß aufforderte, und überreichte hierauf den Preiß feierlich in die Hände des Studierenden der Chirurgie Jakob Philipp Fricker von Stuttgart. Der Eindruk, den die Feierlichkeit dieser Handlung auf das neue in den Gemüthern der Studierenden hervorbrachte, berechtiget zu immer besseren Erwartungen für neue Belebung des Studiums der Chirurgie.

Stuttgart. Die Lieferung der Erforderniß an gutem reinem ungeständenem Reps-Oel zur nächtlichen Beleuchtung hiesiger Stadt, welche auf 1 Jahr ungefähr 540 Ctnr. beträgt, wird man bis Donnerstag den 6. Dec. im Abstreiche verakkordiren; die Liebhaber wollen sich daher gedachten Tags Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhause einfinden. Den 20. Nov. 1810.

Stadt-Oberamt und Magistrat.

Heidenheim. Nach einem von der Königl. Hochlöbl. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthschaftlichen Departements ergangenen allergnädigsten Befehl soll das herrschaftl. untere Schloßgut in Ekenhausen, dessen leztere Verleihung nicht allergnädigst genehmigt wurde, nochmals, und zwar von Lichtmeß 1811 an bis dahin 1820. also auf 9 Jahre verliehen werden, worzu Samstag der 1. Dec. anberaumt ist. Das Gut besteht nach der schon vorlängst gemachten öffentlichen Anzeige in 146 Jauchert Aker in allen 3 Zellgen, 40 Tagwerk Oehmd-Wiesen, 20 Tagwerk, 2½ Rth. einmädigen Wiesen, und 5 Tagwerk Küchen-Gras- und Baumgarten, deßgleichen hat ein Beständer neben mehreren Oeconomie-Gebäuden auch die Helfte von der beträchtlichen Schaafweide, wovon der Ertrag im ganzen 1000 Stük seyn möchte, mit deren besonderen Verleihung ein nochmaliger Versuch gemacht werden wird, auch eine gute Rindvieh-Waide zu geniessen. Die Pacht-Liebhaber nun haben sich an dem angezeigten Tag, Vormittags um 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhauß einzufinden, vor der Verleihung aber mit den erforderlichen Zeugnissen in Ansehung ihres Lebens-Wandels, Kenntnisse im Feldbau und besizenden hinlänglichen Vermögens zur Leistung der Caution und Betrieb des herrschaftlichen Guts zu legitimiren. Den 12. Nov. 1810.

Kön. Kreis-Steueramt Ellwangen, und Cameral-Verwaltung Heidenheim.

Reutlingen. Nachfolgende zwei Conscriptionspflichtige aus der hiesigen Stadt gebürtige Subjecte, die durch die neue Conscriptions-Ordnung militärpflichtig erklärt wurden, aber schon vor Emanirung derselben sich ins Ausland begeben haben, namentlich Christoph Wilhelm Baur, Goldarbeiter,

Digitized by Google

Sohn des verstorbenen Stadtpfarrers Baur dahier, und Ulrich Adam Keller, Rotgerber, Sohn des verstorbenen Hauptpredigers Kellers dahier, werden hiemit zum erstenmal aufgefordert, sich innerhalb Jahresfrist in ihr Heimwesen zu begeben, und der Conscription zu unterwerfen. Den 2. Nov. 18.a.

Kön. Oberamt.

Reutlingen. Nachfolgende Militairpflichtige, die sich ohne Erlaubnis von hier entfernt haben, werden hiemit zum erstenmal ediktaliter aufgerufen, sich binnen 4 Monaten in ihrem Heimwesen einzufinden, und zwar von Reutlingen: Matth. Ludw. Hysner, Maurer. Joh. Ludwig Braun, Bek. Phil. Theod. Gmelnder, Färber. Theod. Astfalk, Müller. Casp. Fried Hirrlinger, Ziegler. Jak Heinr. Wizgall, Buchdruker. Christ. Gottl. Hummel, Rotgerber. Sebast. Hummel, Rotgerber. Fried. Ludw. Hebsaker, Sekler. Joh. Ge. Horrwarth, Bek. Andreas Wekler, Mezger.

Kön. Oberamt.

Reutlingen. Nachbenannte mit Erlaubniß von Haus weggegangene Militairpflichtige des diesseitigen Oberamts, welche bei der lezten Musterung nicht erschienen sind, werden hiemit zum erstenmal ediktaliter vorgeladen, sich innerhalb 4 Monaten nach Haus zu begeben, widrigenfalls sie zu gewarten haben, daß ihr Vermögen confiscirt werde. Und zwar von Reutlingen: Josua Weinmann, Mezger Jos. Conr. Fuchs, Müller. Joh. Bohrer, Kiefer. Joh. Jak. Schmid, Rotgerber. Joh. Christoph Aukelen, Schuster. Joh. Ge. Astfalk, Müller. Ge. Friedrich Ochs, Zimmermann. Burkh. Wuchrer, Müller. Ge. Fried. Buhl, Mezger. Joh. Werwag, Fuhrknecht. Joh. Jak. Fried. Hummel, Rotgerber. Joh. Eberh. Hummel, Bortenmacher. Johann Jak. Vollmar, Weingärtner. Joh. Ge. Hecht, Bortenmacher. Heinr. Ruof, Bek. Joh. Ge. Spahn, Buchdruker. Joh. Christoph Kenngott, Sekler. Simon Hummel, Bortenmacher. Ge. Mich. Merkh, Bortenmacher. Joh. Jak. Knapp, Dreher. Dan. Gekeler, Bortenmacher. Joh. Heinr. Kehrer, Dreher. Joh. Friedrich Kalbfell, Kammacher. Ge. Mich. Wurst, Glaser. Joh. Jak. Hecht, Bortenmacher. Christoph Pet. Kalbfell, Sekler. Andr. Weinmann, Mezger. Jak. Fried. Kalbfell, Mezger. Joh. Christoph Heß, Schreiner. Ge. Eberh. Fuchs, Saifensieder. Jerem. Hendlen, Weber. Joh. Adam Gaiser, Schreiner. Jak. Gobel, Mezger. Sirt David Schmid, Bek. Joh. Ge. Helb, Rotgerber. Dan. Lumpp, Messerschmid. Joh. Fried. Dreispring, Saifensieder. Christoph Eberh. Müller, Schlosser. Jakob Fried. Rehm, Canditor. Joh. Christoph Mich. Kurz, Schreiner. Jos. Grözinger, Rotgerber. Joh. Conr. Gailer, Buchdruker. Joh. Ge. Gekeler, Rotgerber. Phil. Carl Grüninger, Sekler. Johann Jak. Rösch, Rotgerber. Joh. Ge. Bihler, Mezger. Christoph Fried. Hausmann, Nagelschmid. Joh. Balt. Fuchs, Zimmermann. Jak. Rokenstihl, Bortenmacher. Joh. Ge. Bihler, Rotgerber. Joseph Wilhelm Weinmann, Mezger. Joh. Ge. Dreispring, Saifensieder. Joh. Merkh, Maurer. Michael Kenngott, Weißgerber. Christoph Sebast. Pappenlauer, Schuster. Jak. Klein, Mezger. Christoph Klein, Kübler. Joh. Beuttel, Strumpfweber. Joh. Heinr. Buohl, Mezger. Conr. Nonnenmacher, Bek. Jak. Mich. Pfäfflin, Müller. Phil. Jak. Klein, Barbierer. Gottlob Albr. Bohm, Rotgerber. Jak. Melch. Hohloch, Fuhrknecht. Matth. Beuttel, Strumpfweber. Joh. Jak. Hebsaker, Sekler. Joh. Jak. Bek, Zimmermann. Joh. Ge. Fuchs, Buchbinder. Johannes Merkh, Buchbinder. Christoph Heß, Schuster. Abraham Schleicher, Bortenmacher. Joh. Hammer, Tuchmacher. Joh. Jak. Keller, Zimmermann. Johannes Schill, Rotgerber. Ge. Fried. Aukelen, Sattler. Jak. Ulr. Helb, Rotgerber. Joh. Ge. Gobel, Mezger. Joh. Hagmaier, Sekler. Ge. Mattheus Lumpp, Kellner. Joh. Jak. Kalbfell, Mezger. Joseph Epp, Sekler. Joh. Ge. Zindel, Mezger. Joh. Heinr. Lamparter, Rotgerber. Traugott Mäkin, Buchbinder. Von Bezingen: Johann Ge. Hipp, Weber. Jak. Sauer, Bek. Fried. Sauer, Kübler. Joh. Hohloch, Weber. Johann Ge. Kehrer, Schreiner. Mich. Brullacher, Weber. Jak. Sauer, Schuster. Von Ohmenhausen: Joh. Hak, Schneider. Martin Hak, Schmid. Joh. Ge. Digel, Schuster. Joh. Ge. Luz, Schneider. Joh. Ge. Hornung, Schuster. Martin Kemmler, Schmid. Johannes Gruoner, Schreiner. Von Wannweil: Joh. Jak. Wolpert, Weber. Joh. Jakob Diegel, Maurer. Johann Ge. Hoch, Schneider. Von Bronweiler: Joh. Ge. Nädelen, Bek. Jakob Nädelen, Schuster. Von Gomaringen: Christoph Heinrich Nerz, Schmid. Joh. Conr. Strahl, Schneider. Joh. Ge. Röser, Baurenknecht. Joh. Ge. Strahl, Bek. Joh. Martin Rapp, Bek. Bartholomäus Stokemer, Bek. Von Hinterweiler: Joh. Ge. Haug, Schneider. Von Erpfingen: Joh. Pet. Göbel, Schuster. Von

Willmandingen: Michael Eißler, Schmid. Johannes Sautter, Schmid. Von Undingen: Ludwig Letsche, Bauer. Michael Reif, Schmid. Jak. Maier, Bierbrauer. Kön. Oberamt.

Tuttlingen. Nachbenannte Militairpflichtige des hiesigen Obe amts, welche nach Emanirung der Königl. Conscriptions-Ordnung vom 6. Aug. 1806. mit Reisepäßen und Kundschaften hinweggegangen, und unerachtet der ihnen gemachten Auflagen indeßen nicht wieder zurükgekommen sind, werden zufolge allerhöchsten Rescripts vom 2. Jan. d. J. hiemit namentlich aufgefordert, innerhalb der nächsten 4 Monate um so gewißer in den Gehorsam zurükzutreten, als sie im Ausbleibungsfall die wirkliche Confiscation ihres bereits annotirten Vermögens, zu gewärtigen haben; und zwar werden zum erstenmal vorgeladen, von Tuttlingen: Ant. Haug, Strumpfweber. Joh. Adam Manz, Hutmacher. Conr. Heinr. Martin, Schreiner. Joh. Ge. Martin, Bek und Biersieder. Joh Adam Martin, Bek und Biersieder. Jos. Stengelen, Bek. Christ. Fried. Storz, Messerschmid. Joh. Adam Storz, Schneider. Joh. Casp. Storz, Mezger. Joh. Ge. Teufel. Von Aldingen: Jak. Gruhler, Weber. Jak. Oeffinger, Kiefer. Matth. Oeffinger, Hafner. Jak. Oefinger, Schuster. Martin Oefinger, Maurer. Joh. Georg Voßeler, Striker. Christ. Voßeler, Striker. Von Biesingen: Joh. Ge. Sulzmann, Biersieder. Von Durchhausen: Ant. Ganter, Kiefer. Von Friedingen: Sebast. Feger, Schneider. Von Gutenstein: Conr. Norpel, Zimmermann. Von Neudingen: Pet. Bupser, Bauer. Jos. Bupser, Tuchscherer. Rich. Mattes, Hafner. Ge. Mattes, Hafner. Jos. Schilling, Weber. Bruno Schilling, Zimmermann. Joh Schwarz, Schuster. Joseph Ant. Schwarz, Schneider. Von Neuhausen: Johannes Rapp. Von Oberflacht: Joh. Hannsmann, Strumpfweber. Joh. Bapt Reißer, Chirurgus. Von Oefingen: Joh. Jakob Dold, Chirurgus. Von Schwenningen: Johannes Quartländer, Bierbrauer. Von Seitingen: Jos. Kraus, Schreiner, Joseph Merz, Schmid. Von Stetten: Gregor Waizenegger, Schuster. Joh. Ge. Welte, Nagler. Von Trossingen: Andr. Birk, Färber. Von Thalheim: Joh. Mich. Bißigkummer, Schuster. Casp. Bißigkummer, Schuster. Jak. Kohler, Schuster. Von Thuningen: Joh. Jak. Barrho, Hafner. Erh. Neippold. K. Oberamt.

Saulgau. Der bei dem Königl. Chevaurlegers-Regiment Herzog Heinrich gestandene Gemeine Joseph Maier von Blochingen gebürtig, hat seinen Urlaub zur pflichtvergessenen Desertion mißbraucht. Hoch- und Wohllöbl. Civil- und Militair-Behörden werden daher geziemend ersucht, auf diesen Deserteur zu fahnden, denselben im Betretungsfall zu arretiren, und ihn wohlverwahrt entweder an das unterzeichnete Oberamt, oder an die nächstgelegene Militair-Behörde gegen Ersaz der verursachten Kosten einliefern zu lassen. Den 30. Okt. 1810. Kön. Oberamt.

Waldsee. Der bei dem Kön. Füsilier-Bataillon von Berndes gestandene Gemeine Sebastian König von Ellwangen ist aus der Garnison Hohenasperg entwichen. Es werden daher alle Wohllöbl. Civil- und Militair-Behörden geziemend ersucht, zur Habhaftwerdung dieses Deserteurs die strengste Wachtsamkeit zu haben, und denselben im Betretungsfall an unterseszte Stelle, oder auch nächst gelegene Militair-Commando gegen Kosten-Ersaz einliefern zu lassen. Den 6. Nov. 1810.
Kön. Oberamt.

Weinsberg. Der Erzdieb, Namens Johannes Kiehnle von Holzgerlingen, Böblinger Oberamts, welcher sich bald Johannes Traub, Kehle u. s. w. nennt, und von Alfdorf gebürtig zu seyn sich ausgiebt, ist mittelst Zerreissung seiner Bande heute Nacht entsprungen. Derselbe ist 33 J. alt, 5 Schuh groß, hat braune Haare, blaue Augen, starken braunen Bart, blatternarbigtes Gesicht, runzlichte Stirne mit einer Schramme, schwarzes Halstuch, leinene schwarz gestreifte Weste, blauen Rock mit großen weißen Knöpfen, lederne schwarze Hosen, und blau und weisgestreifte Barchet-Ueberhosen, Stiefel, ohne Hut und Kappe. Alle Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten werden daher geziemend ersucht, auf diesen Dieb zu fahnden, ihn auf Betreten zu arretiren, und wohlverwahrt zum hiesigen Oberamt einzuliefern. Den 15. Nov. 1810.
Kön. Oberamt.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 1. Dec.

Stuttgart, den 26. Nov. Heute Vormittag hatten einige Deputirte von Ravensburg, Tettnang, Wangen und Leutkirch das Glück, Sr. Königl. Majestät allerunterthänigst vorgestellt zu werden. Der Stadtpfarrer Eben von Ravensburg drückte die Gefühle der treuesten Unterwürfigkeit der neuen Königl. Unterthanen jener Gegend für ihren Souverain in einer passenden Anrede aus, welche von Allerhöchstdenselben auf die huldreichste Weise erwiedert wurde.

General-Verordnung, die Erhöhung des Gestüts-Kassen-Beitrags betreffend; d. d. 17/27. Nov. 1810.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wir haben für nöthig befunden, zu Bestreitung der für die Pferdezucht in Unsern Königl. Staaten erforderlichen Kosten die unterm 1. Aug. 1808. festgesezte Abgabe von 3 kr. für jedes Pferd zu erhöhen, und hiebei folgendes zu verordnen:

1) von allen Pferden und Fohlen wird jährlich auf den bestimmten Termin ein Gestüts-Beitrag von 12 kr. für das Stük bezahlt, und diese Erhöhung auch auf das gegenwärtige Jahr nach dem Stand der Pferde, wie er sich am 1. Mai befand, mit 9 kr. von jedem Stück nachgeholt.

2) Nur die Pferde der Mitglieder des Königl. Hauses, und der zum Königl. Militair gehörigen Personen sind von dieser Abgabe ausgenommen.

3) In Ansehung der Aufzeichnung der Pferde, so wie des Einzugs der Lieferung und der Verrechnung der Abgabe, wird auf die theils in der General-Verordnung vom 1. Aug. 1808. theils in einem von Unserm Steuer-Departement unterm 4. Mai d. J. an sämtliche Cameral- und Ober-Acciser-Aemter erlassenen Decret enthaltenen Vorschriften mit dem Beisaz hingewiesen, daß die Verzeichniße über die an jedem Ort befindlichen Pferde nach dem von dem Stall- und Gestüts-Kassier schon früher mitgetheilten Formular gefertiget, in die Rubrike der Fohlen aber nur diejenigen Pferde, welche noch nicht über 2 Jahre alt sind, eingetragen werden sollen.

4) Für die Aufnahme und Aufzeichnung der Pferde dürfen 3 Heller oder ein halber Kreuzer von jedem Pferd, in welche Gebühr sich alle hiermit beschäftigten Personen zu theilen haben, eingezogen werden.

5) Die Districts- und Unter-Acciser erhalten 2 kr. und die Ober-Acciser 1 kr. vom fallenden Gulden, wofür sie auch die Verzeichnisse zu fertigen haben, hingegen darf das Porto von den eingesandten Geldern, wie bisher noch besonders in Anrechnung gebracht werden.

6) Wegen der auf das gegenwärtige laufende Jahr noch nachzuholenden Abgabe, ist die Verfertigung neuer Verzeichnisse nicht nothwendig, indem der erhöhte Beitrag mit 9 kr. in die für dieses Jahr bereits gefertigten Verzeichnisse nachgetragen, und die Gebühr der Fürsten und Grafen beigefügt werden kann, es ist aber nunmehr mit der Nachholung dieser Abgabe ohne Verzug und dergestalt vorzugehen, daß der Betrag bis zum 15. Dec. an die Stall- und Gestütts-Casse eingeliefert wird. Daran ꝛc. Stuttgart, den $\frac{12}{17}$. Nov. 1810. Ex spec. Resol.

Das Kalk-Gluker-Bakstein- und Dachziegel-Maas betr.

Es ist zwar - damit man einer allenthalben richtigen Anwendung des sowohl in Unsern alten Landen hergebrachten, als auch in Unserer unterm 30. Nov. 1806. für Unsere gesammte Königl. Staaten emanirten allgemeinen Maas-Ordnung §. 21. bestätigten

Kalk-Maases,

wornach 4 Imi oder 40 Maas Hell-Eich einen Scheffel ausmachen sollen, desto mehr versichert seyn könne, schon in Unserer Bau-Ordnung vom Jahr 1655. und der derselben einverleibten Ziegel-Ordnung, art. vom Kalk-Maas, pag. 97. und 98. verordnet, daß in einer jeden Amtsstadt ein eigener, 4 Imi oder 40 Maas hell Eich, fassender, mit der Maas, oder dem Imi geeichter und gepfechteter, auch mit Unserem und der Stadt eigenem Zeichen bezeichneter Zuber zum Lager-Meß gehalten, und alsdann jedem Ziegler ein mit solchem Lager-Meß gepfechteter und mit selbiger Amtsstadt Zeichen versehener Zuber zum Ausmessen des Kalks zugestellt, auch alljährlich gegen den Frühling auf den ersten Brand durch die verordnete Ziegel- und Kalkbeschauer und Messer wieder untersucht, geeicht und berichtiget werden solle.

Auch haben Wir Uns, auf erhaltene Anzeigen, daß die in Unserer Königl. Maas-Ordnung vom 30. Nov. 1806. erneuerte Vorschrift dieses Kalk-Maases nicht überall gleich beobachtet werde, schon am 8. Mai d. J. veranlaßt gesehen, die bessere Befolgung jenes §. 21. Unserer Königl. Maas-Ordnung aufs neue einzuschärfen.

Gleichwohl haben Wir misliebig zu vernehmen, daß in den verschiedenen Gegenden Unsers Königreichs hierunter noch mancherlei Ungleichheiten obwalten, welche ihren Grund in einer ungleichförmigen hie und da fehlerhaften Struktur der Kalk-Maase zu haben scheinen. Nicht minder pflegt der Umstand, daß der Kalk beim Transport sich sehr abstoßt, beim Abgewähren des Maases an der Ablaß-Stätte vielfältig zu Streitigkeiten Anlaß zu geben.

Eben so ist zwar in Absicht auf die gebrannte Ziegel-Waare in gedacht Unserer Bau- und der derselben einverleibten Ziegel-Ordnung pag. 95. versehen, daß sich be-

nachbarte Städte und Aemter der Länge, Breite und Dicke jeder dieser Gattungen Waare halber, eines gemeinen gleichen Models mit einander vereinigen sollen; gleichwohl läßt sich hievon ein durchgängig gleiches Maas dieser Waare nicht jederzeit mit einer völligen Zuverläßigkeit erwarten, welche doch sowohl für den Bauherrn, als den Baumeister um zu sichern Bau-Ueberschlägen gelangen zu können, immer von wesentlichem Interesse ist und zumalen in Ansehung der gebrannten Kamin- oder sogenannten Glucker-Steine in specie, durch Unsere General-Verordnung vom 13. April 1808. die Feuer-Polizei-Gesezе betreffend (Staats- und Regierungsblatt Nr. 16.) auch noch in einer weitern Rüksicht nothwendig wird.

Denn da Wir in nur gedachter General-Verordnung und deren 12. und 13. Punkten vorzuschreiben und zu befehlen Uns bewogen gefunden haben, daß kein Kamin anderst als von Gluckern, oder Tauch-Steinen, und zwar in dem ersten Stok mit liegenden und dann erst mit aufgerichteten Gluckern errichtet, auch daß die Kamine, damit solche gehörig gereiniget werden können, im Licht wenigstens 1 Schuh 9 Zoll weit erbauet werden sollen; bisher jedoch für dergleichen Glucker oder Kamin-Steine noch kein bestimmtes ganz allgemeines Maas vorhanden gewesen ist, und es daher leicht geschehen kann, daß in den Ziegelbrenereien des Königreichs hie und da ein verschiedenes Meß bei der gebrannten Ziegelwaare, angewendet werde, daraus aber in specie in Absicht auf die Kamine der Nachtheil entstehen müßte, daß das Steinbedürfniß an Gluckern zu selbigen nicht berechnet und somit der Bauende sowohl, als der Ziegler beschädiget werden kann; so erachten Wir es für nothwendig und nüzlich, annoch ein bestimmtes Maas für die gebrannte Ziegel-Waare überhaupt nach Länge, Breite und Dicke festzusezen.

Wir verordnen demnach hiermit gnädigst, und zwar

1) in Ansehung des Scheffel-Maases für den gebrannten Kalk, daß solches in einem Gefässe von der Form eines abgekürzten Kegels bestehen solle, dessen unterer Boden im Lichten 2 Schuh 1 Zoll Decimalmaaß (2 Schuh 1½ Zoll Duodecimalmaas) die obere Oefnung im Lichten 1 Schuh 8 Zoll Decimalmaas (1 Schuh 9½ Zoll Duodecimal-Maas) im Durchmesser dessen senkrechte Höhe aber 1 Schuh ½ Zoll Decimal Maas (1 Schuh ½ Duodecimal-Maas) hält, und daß die solchergestalt verfertigten Gefässe, ehe sie zum Kalkausmessen gebraucht werden, nach der oben schon angezeigten, in Unserer Bau- und darinn mitbegriffenen Ziegler-Ordnung pag. 97. und 98. bereits enthaltenen, und andurch erneuerten Vorschrift berichtiget und gepfechtet seyn müssen. Uebrigens soll zu Vermeidung künftiger Irrungen über die Abgewährung des richtigen Maases, in den Fällen, wo der von dem Ziegler an Auswärtige verkaufte Kalk ausserhalb seines Wohnorts verführt wird, und der Käufer nicht selbst den Transport zu besorgen übernimmt, sondern der Ziegler den Kalk an Ort und Stelle zu liefern hat, das Maas erst an der Ablad Stätte aufgenommen und abgewährt werden. Soviel

2) die gebrannte Ziegelwaare betrift, soll

a) ein Glucker oder Kamin-Stein

10 Zoll 4 Linien Decimal-Maas (12½ Zoll Duodecimal-Maas) lang,
3 — 4 — — (4 — —) breit,
2⅓ — — — — (3 — —) dick,

b) ein ordinairer Back-Stein

10	— 4	—	—	(12½	—	) lang,
5	— ·	—	—	(6	—	) breit,
2	— ·	—	—	(3	—	) dick.

c) eine Dachplatte oder Ziegel.

12½	— ·	—	—	(15	—	) lang,
5	— 9	—	—	(7	—	) breit,
—	— 6	—	—	(¾	—	) dick.

seyn, und sind diese angezeigte Maase von bereits vest und gut ausgebrannter Waare zu verstehen, daher die Ziegler wegen des Eintrocknens der verschiedenen Lehm-Arten, welche sie in ihren Ziegelbrennereien zu gebrauchen pflegen, und deren Eigenschaften ihnen bekannt seyn müssen, ihre Modells und Formen darnach einzurichten, überhaupt aber ihre Waare gut und gehörig ausgebrannt zu verfertigen und abzuliefern haben.

Nach all Vorstehendem nun haben sich die Ziegler um so genauer zu achten, als der Contravenient auf den Fall, daß entweder das Kalkmaas von ihm nicht gehörig abgereicht, oder zu klein, oder ungepfechtet, und die gebrannte Ziegelwaare nicht nach dem hier vorgeschriebenen Maas oder nur halb und schlecht gebrannte Waare bei ihm erfunden würde, mit einer Legal-Strafe von 10 fl. angesehen werden wird; auch haben die Pfechtämter und die Ziegelschauer bei ihren vorzunehmenden Visitationen ihre Aufmerksamkeit darauf ebenmäsig zu richten. Daran ꝛc. Stuttg. in Königl. Ober-Regier. Ob. Pol. Departement, den 15. Nov. 1810.

Verordnung, in Stempel-Administrations-Sachen.

1. Die Königl. Cameralbeamten werden hiedurch angewiesen, von sämtlichen bisherigen Stempel-Papier-Admodiateurs ihres Distrikts den gegenwärtigen ganzen Vorrath an Stempelpapier einzufordern und urkundlich zu übernehmen, zu welchem Ende die Admodiateurs zugleich anzuzeigen haben, gegen welche Stempelämter sie in Abrechnung stehen, und was sie über Abzug des solchergestalt abgelieferten Stempelpapiers zu dem Stempelamt noch schuldig seien, oder ob und wie viel ihnen an dem allenfalls vorausbezahlten Stempelpapier wiederum zurük zu erstatten sei.

Diese Anzeigen sind sodann von dem Cameralbeamten, der das vorräthige Stempelpapier in Empfang nimmt, vorläufig zu prüfen, und hierauf dem betreffenden Stempelamt, welches sogleich über sämtliche bisherige Admodiateurs, je für den betreffenden Cameraldistrict ein getreues Verzeichniß mit bestimmter Angabe, wann, wie viel, und welche Sorten von Stempelpapier in dem heurigen Rechnungslauf von jedem Admodiateur empfangen worden, zu verfassen hat, zur Einsicht und Anerkennung, oder um die nöthigen Bemerkungen darüber zu machen, unverzüglich mitzutheilen. Findet sich nun bei Zurüksendung jener Abrechnungen an den Cameralbeamten kein Anstand, so ist das, was die Admodiateurs noch schuldig sind, sogleich an den Cameralbeamten zu berichtigen, oder das, was wiederum zu restituiren ist, von demselben an die Admodiateurs gegen Quittung zu erlegen.

Die Cameralbeamten haben sofort jene Uebergabs-Urkunden und Abrechnungen, so wie die Stempelbeamten die befragten Verzeichnisse, samt den bisherigen Stempeln und

Ballen längstens bis den 15. Dec. d. J. an das General-Stempelamt dahier einzusenden. Die bisherigen Stempelbeamten aber haben den in ihren Bureaux befindlichen Vorrath an Stempelpapier urkundlich aufzunehmen, und dasjenige, was die Cameralbeamte zum einstweiligen Verschluß bis zum 1. Januar nicht nöthig haben sollten, ebenfalls auf gedachten Termin einzusenden, die Cameralbeamte aber haben den Vorrath an altem Stempelpapier auf den 1. Januar 1811. mit einer pflichtmäßigen Abrechnung an das General-Stempelamt abgehen zu lassen, bis wohin sie mit dem neuen Stempelpapier werden versehen werden.

Sollte es der Sache angemessen seyn, an einem oder dem andern Ort den Detail-Verschluß des Stempelpapiers statt dem Cameralbeamten, oder neben diesem dem Oberacciser, Oberzoller, Oberungelder zu übertragen, so ist noch vor dem 15. Dec. die Anzeige davon, unter Rüksprache mit den vorzuschlagenden Stellen, an das General-Stempelamt dahier zu machen.

2. Da das mit dem allergnädigst vorgeschriebenen Wasserzeichen versehene Papier ungestempelt an keinem andern Ort und zu keinem andern Zwek, als für das Kön. General-Stempelamt geduldet wird; so ist, wenn sich je ein ungestempelter Bogen von diesem Zeichen irgendwo anders zeigen sollte, unverzüglich und unter Beilegung dieses Bogens an das General-Stempelamt mit der beigefügten besondern Aufschrift: Ober-Aufsicht, Nachricht zu geben.

3. Da über das im Laufe des Jahrs an die Ausgeber des Stempelpapiers verabfolgte und am Ende eines Jahres davon noch vorhandene Stempelpapier eine Haupt-Abrechnung gegen das Königl. General-Stempelamt in der Maße statthaben wird, daß so viel, als nicht mit in natura zurükgegebenem Papier liquidirt werden kann, mit baarem Geld zu ersezen ist, so steht zwar zu erwarten, daß die bestimmte Absicht, wornach auf dem Lande ebenfalls kein mit einem vorhergehenden Jahrgang bezeichnetes leeres Stempelpapier im Umlauf seyn soll, werde erreicht werden; wenn hingegen dieser Fall gleichwol vorkommen sollte, so ist der gedachten Stelle unter Beilegung dieses Papiers unverzüglich die Anzeige davon zu machen. Wornach sämtliche Königliche Beamten, Diener und Unterthanen sich zu achten haben. Stuttg. in Königl. Ob. Fin. Kammer, Steuer-Depart. den 26. Nov. 1810.

Rechts-Erkenntniße des Königl. Ob. App. Tribunals.

1) In der dahin gewiesenen Appellations-Sache von Großbottwar, zwischen dem Landjägermeister, Kammerherrn von Moltke zu Ellwangen, Appellanten, und der Königl. Ober-Finanz-Kammer, Appellatin, das Vorzugsrecht einer Schuldforderung im Gannte betreffend, wird auf Beweiß erkannt. Tübingen, den 1. Nov. 1810.

2) In der delegirten Appellations-Sache von dem Remissions-Gerichte zu Kirchheim unter Tek, zwischen der Gemeinde Ringingen, Blaubeurer Oberamts, Klägerin, Appellantin an einem, und der Gemeinde Altheim, Oberamts Ehingen, Beklagter, Appellatin am andern Theil, wird die Urthel voriger Instanz, unter Vergleichung der Appellations-Prozeß-Kosten dahin abgeändert, daß der Commun Ringingen der Waidgang und die Zutriebs-Gerechtigkeit in dem Walde, der Pfifferlings-Berg genannt, auch jenseits der Waid-Steine und Waid-Säulen gegen Altheim hin, zustehe. Tübingen, den 17. Nov. 1810.

3) In der von der vormaligen Deutschordensmeisterschen Regierung zu Mergentheim an das Ober-Tribunal übergegangenen Appellations-Sache zwischen der Ganntmasse des

Franz Michael Merkle zu Dekarsulm, Beklagten, Appellanten, und dem Beker Andreas Streble daselbst, Kläger, Appellaten, die Erfüllung eines Lieferungs-Vertrages betreffend, wird das interlokutorische, auf Zeugen-Beeidigung und klägerischen Ergänzungs-Eid gerichtete Erkenntniß voriger Instanz, diesem wesentlichen Innhalte nach, bestätiget. Tübingen, den 20. Nov. 1810.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchster Resolution vom 18. Nov. die Oberaufsicht über das Stempelwesen dem Ober-Steuerrath Späth zu übertragen, und vermög allerhöchster Resolution vom 22. Nov. das General-Stempelamt in Stuttgart folgendermasen zu besezen geruht:

Zum General-Stempel-Kassier ist ernannt, der bisherige Haupt-Stempel-Kassier Grüb in Stuttgart;

zum Controleur und Buchhalter, der bisherige Stempel-Kassier Joannis von Rotenburg;

zum Assistenten, der bisherige Stempel-Controleur Raue von Ellwangen.

Für den Detail-Verschluß des Stempel-Papiers in Stuttgart ist der bisherige Stempel-Controleur Andre aufgestellt.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

durch ein allerhöchstes Decret vom 22. Nov. den Sekond-Lieutenant v. Dobeneck vom Leib-Chev. Leg. Regiment zum Linien-Infanterie-Regiment Prinz Paul zu versezen, u.

vermög allerhöchster Decrete vom 25. und 26. Nov. das Postamt Biberach dem verabschiedeten Hauptmann v. Hoff zu übertragen, und demselben den Charakter eines Königl. Postmeisters und die gnädigste Erlaubniß, auch ferne Militair-Uniform tragen zu dürfen, zu ertheilen, auch dem Hauptmann Postmeister v. Hoff den ersten Rang unter allen Postmeistern, gleich nach den Ober-Postmeistern, zu bewilligen.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht, vermög allerhöchsten Reskripts vom 23. Nov.

die General-Superintendenz Ulm dem bisherigen Kreis-Kirchenrath und ersten Frühprediger am Münster daselbst, Schmid, zu übertragen, und demselben den Titel eines Prälaten, so wie das mit dieser Würde verbundene Kreuz an goldener Kette, zu verleihen;

das Dekanat Ulm dem bisherigen Consistorialrath, Stadt-Dekan und Prediger an der Dreifaltigkeitskirche zu Ulm, Miller, mit dem Titel eines geistlichen Raths,

das Dekanat Alpeck dem Pfarrer Bauer von Alpeck und Söflingen,

das Dekanat Geißlingen dem Pfarrer Miller in Altenstadt,

das Dekanat Crailsheim dem bisherigen Consistorialrath, Distrikts-Dekan und Stadtpfarrer in Crailsheim, Voigt, mit dem Titel eines geistlichen Raths,

das Dekanat Blaufelden dem Pfarrer Welsch daselbst, und

das Dekanat Biberach dem geistlichen Rath und ersten Prediger daselbst, Volz, zu übertragen;

den Vikar Gayler zum Conrektor an der lateinischen und der damit verbundenen Real-Schule zu Reutlingen zu ernennen;

vermög allerhöchsten Decrets vom 24. Nov. das erledigte evangelische Diakonat Schwaigern, Diöcese Heilbronn, dem Pfarrer Graf in Riedbach, Diöcese Oehringen, und

die erledigte katholische Caplanei zum heil. Kreuz in Wurmlingen, Obe. ramts Tuttlingen, dem Ereonventualen von Wiblingen, Anton Ganther, endlich

vermög allerhöchsten Rescripts vom 27. Nov. die erledigte evangelische Pfarrei Bi= feld, Diöcese Weinsperg, dem Pfarrer Römer in Aichelberg, Diöcese Schornd[illegible] zu übertragen.

Vermög allerhöchsten Decrets vom 20. Nov. haben Se. Königl. Maj. den Lamm= wirth Schäfer zu Backnang zum Königl. Posthalter daselbst zu ernennen, und

vermög allerhöchster Resolution vom 28. Nov. die Oberacciser=Stelle in Langenau dem vormaligen Ober=Mautbeamten Luz in Rexenstetten zu übertragen; ferner

vermög allerhöchsten Dekrets vom 19. Nov. dem Kammerjunker und Reise=Stallmei= ster Grafen v. Pückler die gebetene Entlassung aus den Königl. Diensten zu ertheilen al= lergnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruhet, das Postamt Giengen nach Her= maringen zu verlegen, und das Postamt leztern Orts durch ein allerhöchstes Dekret d. d. 16. d. M. dem Schwanenwirth Rau in Hermaringen zu übertragen.

Da Se. Königl. Maj. allergnädigst genehmigt haben, daß

1) der bisher Samstag Morgens von hier über Urach nach Biberach abgegangene Postwagen zu Errichtung einer zweiten Postwagen=Verbindung zwischen Stuttgart und Ulm von Urach über Feldstetten und Blaubeuren nach Ulm geleitet werde, und dort mit einem von Ravensburg Freitags Nachts über Altshausen, Saulgau, Buchau, Biberach, Riedlingen und Ehingen abgehenden Wa= gen zusammentreffe,

2) daß der bisher am Dienstag früh nach Biberach abgegangene Wagen zwar die bis= herige Tour über Urach, Münsingen, Frankenhofen, Ehingen nach Bibe= rach macht, von da aus aber unausgesezt eine Ausdehnung über Waldsee nach Ra= vensburg erhält, ferner

3) die Journaliere zwischen Stuttgart und Ulm über Plochingen, Göppin= gen, Geißlingen, Westerstetten dahin abgeändert worden, daß solche künftig wöchentlich zweimal, und zwar:

Dienstag und Donnerstag früh von Ulm über Blaubeuren, Feldstetten, Kirchheim und Eßlingen nach Stuttgart, und Mittwoch und Freitag früh von Stuttgart über Eßlingen, Kirchheim, Feldstetten, Blaubeuren nach Ulm

geleitet werde, so wird von dieser Allerhöchsten Verfügung das Publikum mit der Be= merkung in Kenntniß gesezt, daß durch den abgeänderten Cours am Samstag nach Ulm zwar die zweimalige Postwagen=Verbindung mit Münsingen und Zwiefal= ten aufhört, und nur mit dem Dienstag früh nach Ravensburg abgehenden Wa= gen einmal statthat, also auch weder Passagiers auf diese beide Orte am Samstag rei= sen, noch Pakete dahin aufgegeben werden können, daß aber dagegen eine neue Post=

Verbindung mit diesem Cours und zwar für Münsingen durch Urach und für Zwiefalten durch Riedlingen allergnädigst gestattet worden ist.

Die Abfahrt des neuen Ulmer Wagens sowohl als des Wagens nach Ravensburg, so wie die Ankunft derselben hier in Stuttgart findet zur nämlichen Zeit, wie bei den bisherigen Biberacher Wägen statt, und diese Cours-Veränderung nimmt vom 1. Dec. dieses Jahrs an ihren Anfang, Stuttg. den 24. Nov. 1810.

Königl. General-Postamt.

Edictal-Citation.

Stuttgart. Der bei dem Königl. Infanterie-Regiment Herzog Wilhelm angestellte Second-Lieutenant Ferdinand Ludwig Kling, gebürtig aus Lustnau, Tübinger Oberamts, hat sich am 27. Oct. aus dem Zimmer-Arrest, worinn er wegen Schulden befindlich war, entfernt, und ist bisher nicht wieder zu seinem Regiment zurükgekommen. Auf Allerhöchsten Königl. Befehl wird derselbe andurch edictaliter aufgefordert und peremtorisch citirt, von heute an innerhalb der nächsten sechs Wochen, wovon ihm je zwei Wochen für einen Termin gegeben werden, in hiesiger Garnison zu erscheinen, und sich wegen seiner Entfernung und anderer Vergehen zu verantworten. Im Nichterscheinungsfall hat er sich zu gewärtigen, daß er als Deserteur angesehen, und gegen ihn in contumaciam erkannt und verfahren werde. Den 15. Nov. 1810.

Commando des Königl. Linien-Infant. Regim. Herzog Wilhelm.

Blaubeuren. Nach allerhöchstem Königl. Befehl vom 15. vor. Mon. sollen die vormaligen Zollhäuser zu Blaubeuren und Wippingen in öffentlichem Aufstreich verkauft werden, a) das Zollhaus zu Blaubeuren auf dem Marktplaz ist 32 Schuh lang und breit, zweistokigt, hat zur ebenen Erde einen geräumigen Oehrn, Holz-Stall, zwei gewölbte kleine Kellerlen; dann im zweiten Stock eine heizbare Wohnstube, Stubenkammer, Küche und 2 Nebenkammern; unterm Dach zwei Frucht-Böden. b) Das Zollhauß und Scheuer unter einem Dach zu Wippingen ist 57 Schuh lang, und 25 Schuh breit, hat zur ebenen Erde eine heizbare Wohnstube, Küche nebst Vatofen, und ein Speißkämmerlen, Viehstall und Scheuer-Thenne; im zweiten Stock einen Oehrn und zwei Kammern; unter dem Dach zwei Fruchtböden; bei diesem Hauß ist ein Gras- und Baumgärtlein von 15 Ruthen. Dieser Verkauf wird Freitag den 7. Dec. vor sich gehen, und zwar Vormittags 9 Uhr auf allhiesigem Rathhauß der Verkauf des hiesigen Zollhauses; Sodann Nachmittag 1 Uhr, der Verkauf des Wippinger Zollhauses in dem dortigen Engel-Wirthshauß; bei beeden Verkäufen findet die vortheilhafte Bedingung Statt, daß der Käufer nur $\frac{1}{3}$tel des Kaufschillings baar, u. die übrige $\frac{2}{3}$tel in zwei verzinnßlichen Zielern bezahlen darf. Kaufslustige wollen sich also zur obbestimmten Zeit gehörigen Orts einfinden, und obrigkeitliche Zeugnisse von ihrem Prädicat und Vermögen mitbringen. Den 19. Nov. 1810.

Kön. Landvogtei-Steuer-Amt und Kön. Cameralamt Blaubeuren.

Künzelsau. Bei der unterzeichneten Stelle werden Montag den 3. Dec. Vormittags 10 Uhr 20 Württemberg. Aimer Gefäll-Most, worunter 18 Aimer Niederuhaller und 2 Aimer Ailringer Gewächs ist, an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden. Den 20. Nov. 1810.

Königl. Cameral-Amt.

Druckfehler.

In einigen Abdrücken der vorhergehenden Nummer findet sich S. 507. auf der 8. Lin. von unten zweimahl und nebeneinander, und einige Zeilen hernach (Lin. 6. von unten) ein Punct, an dessen Stelle ein Comma zu sezen ist.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 8. Dec.

Stuttgart, den 2. Dec. Se. Königl. Majestät haben dem vom hiesigen Hoflager abberufenen, und zu einer andern Mission bestimmten Kaiserl. Französ. Gesandten, Herrn Baron von Durant, heute Mittag vor Anfang des Cercle die Abschieds-Audienz ertheilt.

General-Pardon

für die aus den neuesten, von der Krone Baiern übernommenen, Besizungen gebürtige Deserteurs.

Se. Königl. Majestät von Württemberg wollen allen und jeden Soldaten, welche aus denen durch die neuesten Staatsverträge von der Krone Baiern an die Krone Württemberg übergangenen Besizungen und Ortschaften, und zwar namentlich

I.) vom Iller-Kreise:
- aus der Stadt und Gebiet von Ravensburg,
- aus der Stadt Buchhorn,
- aus dem Landgerichte Tettnang,
- aus dem Landgerichte Wangen, mit Ausnahme der Distrikte von Wonnbrechts u. Thann,
- aus dem Landgerichte Leutkirch mit der Stadt gleichen Namens;

II.) vom Ober-Donau-Kreise:
- aus der Hälfte des Amts Illertissen,
- aus einem Theile der Grafschaft Fugger-Kirchberg,
- aus einem Theile des Landgerichts Söflingen,
- aus der Stadt Ulm,
- aus einem Theile des Landgerichts Alpeck,
- aus einem Theile des Landgerichts Elchingen,
- aus dem Landgerichte Geißlingen,
- aus dem Amt Donzdorf,
- aus einem Theile des Landgerichts Günzburg,
- aus einem Theile des Landgerichts Nördlingen,

aus dem Amt Dischingen, } Fürstl. Taxisch.
aus dem Amt Neresheim, }
aus Theilen der Aemter Hochaltingen und Maichingen,
aus dem Amt Neresheim, Fürstlich Oettingen-Wallersteinisch,
aus Theilen des Amts Wallerstein,
aus dem Amt Baldern,
aus Theilen des Amts Mönchroth,
aus Theilen des Amts Oettingen, disseits der Wernitz;

III.) von dem Rezat-Kreise:
aus Theilen des Landgerichts Dinkelsbühl,
aus Theilen des Landgerichts Feuchtwang,
aus dem Landgerichte Crailsheim,
aus dem Amt Hohenlohe-Kirchberg,
aus dem Amt Gerabrunn,
aus dem Amt Rotenburg,
aus dem Amt Uffenheim;

IV. aus dem Amt Oeffingen,

gebürtig, bei dem Königl. Bairischen Militär gestanden und von solchem desertirt sind, einen General-Pardon gegen neue gesezmäßige Kapitulation dergestalt allergnädigst verwilligt haben, daß, wenn dieselbe, sofern sie schon in den Königlichen Staaten sich befinden, sogleich nach Publikation des Pardons, oder sofern sie noch abwesend wären, in den nächsten drei Monaten a Dato, sich bei ihren Oberämtern oder den Garnisonen Ulm, Ellwangen, Crailsheim oder Stuttgart einfinden und melden werden, sie von aller Strafe befreit, ihnen wegen ihrer begangenen Desertion kein Vorwurf gemacht, und sie in Rüksicht einer Strafe so angesehen werden sollen, als ob sie nie desertirt wären.

Es wird daher diese allerhöchste Gnade andurch öffentlich bekannt gemacht, und erwartet, daß sich alle dergleichen Deserteurs als gehorsame Unterthanen einfinden werden.

Gegeben Stuttgart, den 1. Dec. 1810. Friderich.

General-Rescript, die Rechte und Verbindlichkeiten der vormaligen Patrimonial-Orte betr.

d. d. $\frac{27. \text{ Nov.}}{6. \text{ Dec.}}$ 1810.

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Es sind zwar die Einwohner der vormaligen Patrimonial-Orte schon vermög Unserer früher ergangenen Gesezе wie aller Rechte und Vorzüge Unserer Königl. Unterthanen theilhaftig, so auch gleichen Pflichten und Verbindlichkeiten mit denselben unterworfen, und besonders in Ansehung der den Amts-Corporationen obliegenden Lasten der Einquartierung, der Lieferungen, Militär-Frohnen, und anderer Vorspanns-Sachen denselben völlig gleichgestellt, und nur in Rüksicht auf ihre vormalige Eigenschaft gutsherrlicher Patrimonial-Orte anfänglich den Amts-Corporationen nicht völlig einverleibt worden. Nachdem aber seit dem 10. Mai 1800. die Patrimonial-Gerichtsbarkeit der fürstlichen, gräflichen und adelichen Güterbesizer gänzlich aufgehoben worden ist: so folgt daraus von selbst, daß sie von jenem

Zeitpunkt an für die Zukunft durchaus in ganz gleiche Verhältnisse mit den übrigen Orten des Königreichs eingetreten sind.

Es haben daher, da die Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit in den Anfang des Rechnungslaufs von Georgii 1809 bis 1810. fällt, sämtliche vormalige Patrimonialorte

1) von Georgii 1809. an, sowohl an den gewöhnlichen Amtsbedürfnissen und Lasten Theil zu nehmen, als auch in Ansehung der gesezlich hergebrachten Amts-Vergleichungen ebendieselbe Rechte und Vortheile mit den älteren Amtsorten zu genießen, indem sie von jenem Termin an, als, in die in den Oberämtern bestehende Amts-Corporationen aufgenommen anzusehen sind;
2) wenn in einem oder dem andern Oberamt noch keine Amts-Corporation existirt haben sollte; so ist dieselbe mit Rükwirkung von Georgii 1809. an, zu bilden.
3) Diejenigen Orte, welche in der neuesten Eintheilung Unsers Königreichs in Oberämter einem andern Oberamt zugetheilt worden sind, verbleiben noch bis Georgii 1811. in ihrer bisherigen Corporations-Verbindung, und treten erst mit Georgii 1811. in die Verbindung mit der Corporation desjenigen Oberamts ein, dem sie nun zugetheilt sind.
4) Die Wirkung dieser Einverleibung bezieht sich jedoch nicht auf die vor dem erwähnten Zeitpunkt entstandenen besondern Rechte u. Verbindlichkeiten einer solchen Corporation.

Die vormaligen Patrimonial-Orte haben daher weder an dem Aktiv- und Passiv-Vermögen, welches die Amts-Corporation vorher besessen hat, noch an den besonderen Rechten und Verbindlichkeiten, welche derselben vorhin zugestanden oder obgelegen sind, Theil zu nehmen. Hingegen haben auch die Patrimonial-Orte, wo dieselben vormals eine Corporation unter sich gebildet, und in dieser Eigenschaft Activ- oder Passiv-Vermögen besessen oder Rechte genossen, oder Verbindlichkeiten zu erfüllen gehabt haben, dieselbe in die neue Amts-Corporation nicht einzuwerfen; es steht jedoch den Vorstehern der neu gebildeten Amts-Corporation frei, hierüber eine gütliche Ueber-einkunft zu treffen, und bei solcher die frühern wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten gegen einander genau abzuwägen und auszugleichen.

5) Da aber schon in dem General-Rescript vom 7. Jul. 1807. verordnet worden ist, daß die jedem Souverainetäts-Oberamt zugetheilten Patrimonial-Orte bei allgemeinen Landes-Lasten und Lieferungen, Einquartirungen, Vorspannen ꝛc. in Concurrenz zu treten haben; so sind dieselbe von jener Zeitperiode an mit den übrigen Orten des Oberamts in einer bedingten Confraternität gestanden, vermög welcher sie verbunden sind, an dem Aufwand, welchen es das ganze Oberamt an Lieferungen, Einquartirungen, Vorspannen ꝛc. betroffen, und überhaupt an denjenigen Kosten, welche in unsern altwürttembergischen Landen Gegenstände der Amts-Vergleichung sind, und in specie,
   a) an den Einzugsgebühren von den Steuren,
   b) dem Schreibverdienst der Stadt- und Amtsschreibereien für oberamtliche Ausschreiben, und die von dem ganzen Oberamt erstatteten Berichte,
   c) den Conscriptions-Kosten,
   d) den Einlieferungs-Kosten der ausgehobenen Rekruten,
   e) der Besoldung der aufgestellten Rechnungs-Revisoren,

f) Quartiergeld der Landdragoner,
g) Beiträgen zu den in den Kreisen errichteten Zwangs-Arbeitshäußern,
h) Streif-Kosten,
i) den Kosten, wegen der jährlichen Gewicht- und Maas-Regulirung oder des Pfächt-Amts, und endlich
k) an den Kosten, welche auf Herstellung der Vicinal-Strassen in chausseemäßigen Stand auf Unsern allerhöchsten Befehl verwendet worden sind, ihren steuerfußmäßigen Antheil beizutragen, wohingegen sie auch das Recht haben, ihren eigenen Aufwand von der Art bei der allgemeinen Amts-Vergleichung in Aufrechnung zu bringen.

Damit nun auf der einen Seite die oben berührte besondere rechtliche Verhältnisse, in specie aber die auf Lagerbücher, Verträge oder andere Normen gegründeten besonderen Rechte und Befugnisse, oder Lasten und Abgaben und andere Verbindlichkeiten, deren Anwendbarkeit und Uebertragung auf die einer Amts-Corporation zuwachsende Amtsorte ohne nähere Kenntniß der Umstände sich nicht beurtheilen läßt, ins Reine, auf der andern die Ausgleichung wegen des Verflossenen, und die etwa nach der Lokalität hiebei noch weiter eintretenden Fragen auseinander gesezt und erlediget werden: so befehlen Wir hiemit, daß in sämtlichen Oberämtern, in welchen der Fall der Einverleibung einzelner vormaliger Patrimonialorte in die Amts-Corporationen überhaupt erst zu bilden ist, sobald es in jedem derselben die Umstände erlauben, Amts-Versammlungen gehalten, zu solchen auch Repräsentanten der gewesenen Patrimonial-Orte einberufen, und dann auf denselben sowohl wegen des Beitritts dieser Orte zu den dem Stadt und Amt bisher obgelegenen gemeinen Amts-Lasten, als wegen Theilnehmung derselben an den künftigen Amts-Versammlungen und Ausschüssen entweder eine gütliche Uebereinkunft bewirkt, und diese Unserm Königl. Ober-Landes-Oekonomie-Collegium zur Cognition vorgelegt, oder, wenn solche nicht zu Stand kommen sollte, über das ganze der einschlagenden Verhältnisse, und der sich dabei geäusserten Anstände ein erschöpfender Bericht an Unsere Königl. Ober-Regierung erstattet und deren Entscheidung erwartet werden soll.

Was sodann die Fürstlichen, Gräflichen und Adelichen Gutsbesizer selbst betrift; so hat es zwar

a) bei der ihnen schon in Unsern früheren Gesezen beigelegten Freiheit von Personalsteuern sein Verbleiben. Wenn jedoch einzelne derselben nicht auf ihren Schlössern und eigenen Gütern wohnen, sondern in andern Orten ihre Wohnungen nehmen sollten: so haben dieselben, wie andere Einwohner, welche weder Bürger noch Beisizer sind, die durch das General-Reskript vom 19. Aug. 1808. angeordnete Wohnsteuer zu entrichten.
b) Die bürgerlichen, schon seit längerer Zeit steuerbaren Güter derselben unterliegen wie bisher nicht nur den allgemeinen Steuren und Anlagen, sondern auch allen andern solchen Gütern obliegenden Reals-Lasten gegen die Communen und Amts-Corporationen, wohingegen
c) ihre vormals befreyte fürstliche, gräfliche und adeliche Güter und Gefälle, in Gemäsheit Unserer Verordnungen vom 5. Jun. 1808. und 10. Mai 1809. nur den allge-

meinen, directen und indirecten Steuren und anderen allgemeinen Landes-Lasten, welche durch Unsere Königl. Behörden nach dem Steuerfuß auf das ganze Reich ausgetheilt werden, wohin auch die von Unserm Königl. General-Landes-Commissariat ausgeschriebenen Umlagen gehören, ohne Ausnahme unterworfen; so wie es auch in Ansehung der Einquartirung bei der Vorschrift in dem Organisations-Manifest. und der Instruktion für die Landvögte sein Verbleiben hat. Daran ꝛc.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Verordnung des Landwirthschaftl. Depart. der Königl. Ober-Fin. Kammer, die Einsendung der Nachherbstberichte und Weinvorraths-Tabellen betreffend; d. d. 26. Nov. 1810.

Die Königl. Cameralbeamten werden hiemit erinnert, ihre Nachherbst-Berichte nebst Weinvorraths-Tabellen längstens bis auf den 15. Dec. an das Landwirthschafts-Departement der Königl. Ober-Finanz-Kammer einzusenden; widrigenfalls solche durch eigene Boten auf Kosten der säumigen Beamten abgeholt werden müßten. Stuttg. den 26. Nov. 1810.

Straf-Gesez gegen unterlassene Anzeige von beherbergten Fremden in Stuttgart.

Da die Fälle von unterlassener Anzeige der Beherbergung der Fremden immer häufiger werden; so wird hiemit auf Allerhöchsten Befehl verfügt, daß jeder der die Anzeige unterläßt, für jede Nacht mit Fünfzehn Gulden Strafe belegt werden solle; welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Stuttgart, den 26. Nov. 1810.

Königl. Ober-Polizei-Direction.

Erkenntniße des Kön. Ob. Justiz-Collegii II. Senats.

1) In der Rechts-Sache zwischen der Frau Gräfin von Firmas Peries, Vorklägerin, Nachbeklagten an einem, und dem Großherzogl. Badischen geheim. Rath Frhrn. v. Kniestädt in Carlsruh als Vormund der Grafen Carl Emanuel, Joseph Emanuel, und Clemens Friedrich von Leutrum Vorbeklagten Nachkläger am andern Theil, verschiedene Forderungen und Gegen-Forderungen betreffend, wurde 1) in Absicht auf die Vorklage die beklagte Vormundschaft von den bisher noch unerledigt gebliebenen 8 verschiedenen Forderungen unter Verwerfung der Eides-Zuschiebung entbunden, und eben so auch 2) in Beziehung auf den ersten Punkt der Nachklage, die Erstattung eines Haus-Kaufschillings betreffend, die Nachbeklagte von der gegen sie angestellten Klage freigesprochen: wohingegen dieselbe in Absicht auf den 2ten Punkt der Nachklage das Eigenthum verschiedener Meubles betreffend, der klagenden Vormundschaft die Summe von 500 fl. samt Zinsen zu bezahlen verurtheilt wurde. Unter Vergleichung der Kosten. Stuttg. den 23. Nov. 1810.

2) In der Debitsache des Freiherrn Johann Joseph Franz von Lang zu Leinzell wurde in Gemäßheit des in den Special- und Edictal-Ladungen vom 28. Febr. d. J. angedrohten Präjudizes erkannt, daß alle diejenige, welche bei der anberaumten Liquidations-Tagfarth und bis jezt ihre Ansprüche an die Johann Joseph Franz von Langische Debitmasse noch nicht eingeklagt haben, mit ihren Forderungen von dieser Masse abgewiesen seyn sollen. Stuttgart, den 24. Nov. 1810.

3) In der Rechtssache zwischen dem Handelsmann Friedrich Rueff allhier, Kl. und dem Direktor der Königl. Hof- und Domainen-Kammer von Parrot Bekl., eine Waaren-Forderung betr., wurde auf Beweis erkannt. Ein gleiches geschahe

4) in der Rechtssache zwischen dem Handelsmann Franz Xaver Primavesi in Hall, Kl., und dem Director der Königl. Hof- und Domainen-Kammer von Parrot, Bekl., eine Waaren-Forderung betr. ibid. eod.

5) Die Appellations-Sache von Böblingen zwischen Jeremias Hofmaier zu Ostelsheim, Kl. Anten und den in actis ernannten Testaments-Erben der Christiana Hofmaierin, eine Testaments-Streitigkeit betr. wurde wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde verworfen, und der Appellant in die aufgegangene Appellations-Kosten verurtheilt. ib. eod.

6) In der Rechtssache zwischen der verwittweten Rittmeisterin von Plessen, mit Beistand ihres Sohnes des Oberforstmeisters von Plessen, Klägerin an einem, und dem Stadtschreiber Keller zu Göppingen, als Curator des abwesenden Maximilian Wilhelm von Liebenstein zu Jebenhausen, Bekl. am andern Theil, wurde die beklagte v. Liebensteinische Curatel condemnirt der Klägerin die Summe von 410 Carolins nebst Zinsen à 5 pro Cent von Zeit der Kriegs-Bevestigung an zu bezahlen, comp. expens. Stuttg. den 27. Nov. 1810.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht, vermög allerhöchster Resolution vom 1. Dec. dem Kammerherrn von Bernhausen, Gutsbesizer von Herrlingen und Klingenstein, die Adels-Decoration des Königreichs zu verleihen.

Durch ein allerhöchstes Decret vom 4. Dec. haben Se. Königl. Maj. den bisherigen Ober-Lieutenant der Jäger-Garde von Speth zum Staabs-Rittmeister und Flügel-Adjutanten zu ernennen allergnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

durch ein allerhöchstes Decret vom 4. Dec. den Premier-Lieutenant v. Moltke von der Leib-Escadron des Regiments Garde zu Pferd, zur Jäger-Garde-Escadron,

den Premier-Lieutenant v. Kettler aber zur Leib-Escadron zu transferiren,

den Cadet v. Lilienberg zum Cornet bei der Escadron v. Mylius des Garde-Regiments zu Pferd zu ernennen, und

unterm 1. Dec. dem Sekond-Lieutenant Heller vom Jäger-Regiment zu Pferd Königin die wegen Kränklichkeit nachgesuchte Entlassung zu ertheilen.

Se. Königl. Maj. haben unter ebend. dem Professor der Chirurgie zu Tübingen, Dr. Froriep, das kleine Kreuz des Königl. Civil-Verdienst-Ordens gnädigst verliehen.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Decrets vom 23. Nov. das durch allergnädigste Ernennung des bisherigen Postmeisters Schindler zu Altshausen zum Amtmann in Buchau erledigte Postamt Altshausen samt dem Post-Stall dem Stiftungspfleger Bolstetter daselbst,

vermög allerhöchsten Decrets vom 28. Nov. die erledigte Fasanen-Meisters-Stelle im Herdle dem Jägerpursch Hoffmann zu übertragen;

vermög allerhöchster Resolution vom 29. Nov. den bisherigen Stempel-Kassier Brodhag von Ehingen zum Ober-Acciser in Biberach zu ernennen;

vermög allerhöchsten Reskripts vom 30. Nov. die erledigte katholische Pfarrei Abtsgmünd, dem Caplan zu St. Lorenz in Rotenburg, Gerard Wirsching, ferner

vermög allerhöchster Resolution vom 5. Dec. die zweite Hüttenschreibers-Stelle in Königsbronn dem Bergwerks-Candidaten Faber von Stuttgart zu übertragen.

Stuttgart. Von dem Königl. Medicinal-Departement wurde nach erstandener Prüfung und geschehener Verpflichtung dem Med. Dr. Ferdinand Baur zu Ergenzingen, Oberamts Rottenburg, die Erlaubniß zur medicinischen Praxis ertheilt. Den 23. Nov. 1810.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Decrets vom 28. Nov. den 3 Soldaten Katzenberger, Mehling und Horn vom Infanterie-Regiment Prinz Paul, welche am 11. Nov. den in dem Neckar-Fluß dem Ertrinken nahe gewesenen Weingärtner Boger von Klingenberg, Oberamts Heilbronn, aus demselben mit eigener Lebensgefahr retteten, zur Belohnung ihres muthvollen Benehmens nicht nur die silberne Militair-Verdienst-Medaille, sondern auch jedem derselben noch ein Geschenk von 11 fl. aus der Kön. General-Staats-Casse zu ertheilen allergnädigst geruht. Welches andurch öffentlich bekannt gemacht wird. Decret. Stuttg. im Kön. Kriegs-Collegium, den 30. Nov. 1810.

Waldsee. Nach einem allerhöchsten Rescript Kön. Ob. Reg. Ob. Pol. Dep. v. 25. Oct. d. J. soll der Polizeidiener Weik von Mooshausen, weil er die Elisabetha Kostelbergerin von Heßlach aus dem Iller-Fluß mit eigener Lebensgefahr gerettet hat, öffentlich belobt werden. Den 19. Nov. 1810. Kön. Oberamt.

Heilbronn. Heute Vormittag wurden auf allerhöchsten Befehl, ausserhalb der hiesigen Stadt, die bei einigen Handelsleuten vorgefundene englische Fabrikate, in Gegenwart der Königl. Commissarien, und einer Menge von Zuschauern, öffentlich verbrannt. Den 29. Nov. 1810. Kön. Landvogtei am untern Necker.

Balingen. Die Commun Ostdorf, hiesigen Oberamts, gedenkt 350 — 400 Stamm Baubolz aus ihrem Gemeindswald an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung zu verkaufen. Da zur Verkaufshandlung Freitag der 14. Dec. d. J. anberaumt ist; so wird dieses Vorhaben mit dem Anhang öffentlich bekannt gemacht, daß sich die Liebhaber gedachten Tags Morgens 9 Uhr im Wirthshauß zur Krone in Ostdorf einfinden können. Den 24. Nov. 1810. Kön. Oberamt.

Gmünd. Da die unterm 25. Okt. d. J. geschehene Winter- und Sommer-Schaafweid-Verleihung der Commun Hussenhofen allergnädigst nicht ratificirt wurde, so wird zu nochmaliger Verleihung derselben auf ein oder mehrere Jahre Dienstag der 18. Dec. anberaumt. Die allenfallsige Pacht-Liebhaber wollen sich daher mit den nöthigen Zeugnissen versehen an gedachtem Tage Nachmittags 2 Uhr in dem Orte Hussenhofen im Wirthshauß zum Kreuz einfinden. Den 3. Dec. 1810. Kön. Oberamt.

Heidenheim. Das zur Cameral-Verwaltung gehörige Kammergut zu Bibersol, dessen lezte Verleihung nicht allergnädigst genehmigt worden, soll nach allergnädigstem Befehl nochmals auf 9 bis 12 Jahre und zwar in zwei gleichen Theilen verpachtet, die Schäferei hingegen zu 400 Stük besonder, am Ende aber das ganze an einen Pacht-Liebhaber unter Anbedingung einer Caution von 1000 fl. verliehen werden, worzu Samstag der 29. Dec. anberaumt ist. Das Gut besteht in 97 Mrg. 1½ Vrtl. 15 Rth. Ackers in allen 3 Zelgen, 250 Mrg. 1 Vrtl. Wechselfeldern, 40 Mrg. zweimädigen, 18 Mrg. 3 Vrt. einmädigen Wiesen, und 1½ Vrtl. Krautländer; deßgleichen hat ein Beständer neben einem, erst in ferndigem Jahr neu erbauten Maierei-Haus mit 2 Wohnungen unter einem Dach, und noch mehreren Oeconomie-Gebäuden auch zur Waide in denen herrschaftl. Waldungen soviel, als nach dem Ermessen des Königl. Oberforstamts zur Sommer- und Herbstwaide angewiesen werden kann, zu geniessen, und werden demselben auch noch 10 Klafter gemischtes Holz, wie es der Schlag gibt, und 300 Büschel Reisach, wovon er jedoch das Macherlohn und die Beifuhr zu bezah-

Ausgabe, ungültige Ausfuhr, ein- oder Einfuhr von Gut für ausländischen Feind. Wer ohne Genehmigung Gut, das der Ausfuhrbewilligung unterliegt, ausführt oder ausführen lässt, wer Gut, das der Einfuhrbewilligung unterliegt, einführt oder einführen lässt, wer Gut, das der Durchfuhrbewilligung unterliegt, durchführt oder durchführen lässt, wer Gut, das der Ausfuhr-, Einfuhr- oder Durchfuhrbewilligung unterliegt, ausführt, einführt oder durchführt, ohne die vorgeschriebene Zollanmeldung zu machen, wer Gut, das der Ausfuhrbewilligung unterliegt, ausführt oder ausführen lässt, ohne die Ausfuhrbewilligung vorzuweisen, wer Gut, das der Einfuhrbewilligung unterliegt, einführt oder einführen lässt, ohne die Einfuhrbewilligung vorzuweisen, wer Gut, das der Durchfuhrbewilligung unterliegt, durchführt oder durchführen lässt, ohne die Durchfuhrbewilligung vorzuweisen, wer Gut, das der Ausfuhr-, Einfuhr- oder Durchfuhrbewilligung unterliegt, ausführt, einführt oder durchführt, ohne die Ausfuhr-, Einfuhr- oder Durchfuhrbewilligung vorzuweis

Königlich-Württembergisches
Staats-und Regierungs-Blatt.

Samstag, 15. Dec.

Königliches Haus-Gesez.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg, souverainer Herzog in Schwaben und von Teck, Herzog zu Hohenlohe, Landgraf von Tübingen und Nellenburg, Fürst von Ellwangen und Zwiefalten, Buchau, Waldburg, Aulendorf, und Ochsenhausen, Graf zu Gröningen, Limpurg, Biberach, Schelklingen, Egloffs und Heggbach, Herr zu Alkdorf, Heidenheim, Justingen, der Donaustädte, Rothweil, Heilbronn, Hall, Wiesensteig, Wiblingen und Adelmannsfelden ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen:

Die, durch die Vermehrung Unserer Staaten, durch die Annahme der Königswürde und durch die gänzliche Auflösung der teutschen Reichs-Verfassung so wesentlich veränderten Verhältnisse machen es Uns, als Stifter der Monarchie, als Haupt des Königlichen Hauses und als Vater der nächsten Thron-Erben, zur Pflicht, den durch jene Ereignisse auch in den Verhältnissen Unsers Königlichen Hauses bewirkten Veränderungen durch gegenwärtiges auf alle künftige Zeiten verbindliches Hausgesez und Verordnung eine feste Bestimmung zu geben.

Wir sezen demnach folgendes zur unabweichlichen Richtschnur für alle gegenwärtige und zukünftige Glieder Unsers Königlichen Hauses fest, und verordnen wie folgt:

§. 1. Das Recht der Thronfolge in dem Erb-Königreiche Württemberg nimmt sich durch das Recht der Erstgeburt, so daß mit gänzlichem Ausschluß des weib[illegible]n Geschlechts in der absteigenden Linie der Sohn dem Vater, und falls jener früher gestorben seyn sollte, der Enkel dem Grosvater, und so weiter in der Regierung folgt, sofort aber nach Abgang oder in Ermanglung von Descendenten, bei den Collateralen durchaus diejenige Ordnung beobachtet werden soll, welche ehedem in den deutschen Churfürstlichen Häusern, so wie ehmals in dem Herzoglich Württembergischen Hause eingeführt war.

§. 2. Sollte der Fall sich ereignen, daß die Succession an einem Prinzen stünde, der durch Geistes-Unfähigkeit oder Geistes-Abwesenheit, oder durch totale incurable Blindheit zur Erbfolge untauglich wäre, so muß noch unter der Regierung des Königs, auf

welchen er folgen würde, der Status morbi auf rechtliche Weise erst constatirt, dann aber in einer Zusammenberufung sämtlicher anwesenden volljährigen Mitglieder des Königl. Hauses und des Staats-Ministerii unter dem Vorsiz des Königs der Status noch einmal verifizirt, und sofort durch eine Acte dessen Ausschluß von der Thronfolge festgesezt werden.

§. 3. Von der Thronfolge sind ferner alle diejenige ohne weiteres ausgeschlossen, welche für sich oder in ihren Voreltern aus einer nicht ebenbürtigen Verbindung, deren nähere Bestimmung weiter unten festgesezt wird, entsprossen sind.

§. 4. Bei einem minderjährigen König führt die Regentschaft der nach den Jahren älteste Agnat im Königl. Hause, welcher in einem aus sämtlichen anwesenden majorennen Mitgliedern des Königl. Hauses und dem Königl. Staats-Ministerio bestehenden Vormundschafts-Ministerio das Präsidium führt, und nur den Vorzug einer gedoppelten Stimme in demselben hat. Alle Staatsgeschäfte werden in demselben nach den Anordnungen der vorigen Regierung fortgesezt und verhandelt, und ebengedachtes Vormundschafts-Ministerium ernennt, im Fall der leztverstorbene König solches nicht bei Lebzeiten angeordnet, oder durch ein Testament bestimmt hätte, die Erzieher, Aufseher und Lehrer des minderjährigen Königs und entwirft den Erziehungs-Plan. Der Regent kann keine Ordens- noch Standes-Erhöhungen ertheilen, keine Ober-Hofchargen, so das Prädikat Exzellenz mit sich bringen, vergeben, keine Ministerstellen, ohne Urthel und Recht, den hinterbliebenen Ministern des Königs abnehmen; wann solche aber durch den Tod erledigt werden, so sind sie durch das Vormundschafts-Ministerium, aber nur unter der Benennung von provisorischen Ministern, zu ersezen. Bei dem Militär kann der Regent nur bis incl. des General-Majors ausser den Kriegszeiten avanciren, wobei die Anciennität zu beobachten ist. Alle übrige Bestellungen der Präsidenten und Räthe bei den Collegien geschehen auf Vorschläge der Departements-Minister in dem Vormundschafts-Ministerio. Die Ersezungen der Gesandtschafts-Posten werden von dem Chef dieses Departements ebenfalls bei dem Vormundschafts-Ministerio in Vorschlag gebracht, und durch dasselbe bestellt. Die katholische Bißthümer können während der Vormundschaft nicht vergeben, sondern nur durch Vikarien verwaltet werden. Pensionen, Güter-Verschenkungen, Lehen, und was dergleichen lucrative Gnadenbezeugungen mehr sind, können von dem Regenten für Sich, seine Familie und für die übrigen Mitglieder des Königl. Hauses nicht anders, als mit einstimmiger Bewilligung des Vormundschafts-Ministerii, ertheilt werden. Das Begnadigungs-Recht steht dem Regenten ausschließlich zu.

§. 5. Die Regentschaft hört auf, sobald der minderjährige König durch das zurückgelegte 18. Jahr die Volljährigkeit erreicht hat, als welche Wir hiedurch auf diesen Zeitpunkt festsezen.

§. 6. Bei den sehr bedeutenden Erweiterungen, welche Wir den Uns angestammten Staaten gegeben haben, und welche während Unserer Regierung etwa noch Statt finden könnten, bedienen Wir Uns andurch des jedem ersten Erwerber zustehenden Rechts, die Gesammtheit Unserer Königl. Staaten zu einem ewigen und unveräußerlichen Fideicommiß Unsers Königl. Hauses zu constituiren, welches in seiner Substanz wesentlich von einem Könige auf den andern übergeht. Es kann daher kein künftiger König auf keinerlei Art eine Verfügung treffen, wodurch das Königreich in seinen wesentlichen Be-

ſtandtheilen, oder in demjenigen, was zu den Staats-Inventarien gehört, vermindert würde. Wobei es jedoch dem Könige unbenommen bleibt, über ſein Privat-Vermögen auf jede Art und ſo auch durch Teſtament zu diſponiren.

§. 7. Der König iſt Oberhaupt des geſammten Königlichen Hauſes. Auf den Fall ſeiner Minderjährigkeit übt der verfaſſungsmäßige Regent die dem Haupte der Familie zuſtehenden Rechte über die Mitglieder des Königl. Hauſes in dem Vormundſchafts-Miniſterio, jedoch ohne Beiziehung der in der Sache betheiligten Mitglieder des Königl. Hauſes, aus.

§. 8. Das Königliche Haus bildet ſich

a) aus der Gemahlin des Königs;
b) aus den Königl. Prinzen und Prinzeſſinnen, Söhnen und Töchtern des Königs;
c) aus deren ebenbürtigen ehelichen Gemahlinnen, mit denen ſie mit Genehmigung des Königs vermählt ſind, und ihren in dieſen Ehen erzeugten Kindern;
d) aus den Brüdern des Königs und ihren ebenbürtigen, unter Genehmigung des Königs geehligten Gemahlinnen, und in ſolcher Ehe erzeugten Kindern;
e) aus den Schweſtern des Königs, ſo lange dieſelben nicht vermählt ſind.

Der Rang und Titel derſelben iſt dergeſtalt beſtimmt, daß die Kinder und Enkel des Königs und des Kron-Prinzen den Titel Königliche Hoheit, die nachfolgende Deſcendenz aber, ſo wie die jetzigen Brüder des Königs und derſelben ebenbürtigen Gemahlinnen den Titel Hoheit, alle übrige Prinzen und Prinzeſſinnen aber den Titel Herzogliche Durchlaucht führen.

Der Rang der Prinzen und Prinzeſſinnen beſtimmt ſich, neben den Verwandtſchafts-Verhältniſſen mit dem regierenden König, durch das nähere Recht zur Thron-Folge.

§. 9. Als Haupt des Königlichen Hauſes übt der König über alle Mitglieder deſſelben die höchſte Souverainitäts- und reſpective väterliche Gewalt in ihrer allgemeinen rechtlichen Ausdehnung aus. Der König iſt während der Minderjährigkeit der Mitglieder des Königlichen Hauſe ausſchließlich Vormund, und behält nach der erlangten Volljährigkeit der Prinzen und Prinzeſſinnen neben der höchſten Gerichtsbarkeit die oberſte Aufſicht über dieſelben, und die Leitung und Beſtätigung aller, auf das Intereſſe des Staats und ihre Verhältniſſe gegen das Königliche Haus ſich beziehenden Geſchäfte, wie ſolches näher in den nächſtfolgenden Artikeln beſtimmt wird.

§. 10. Der König hat die oberſte Leitung der Erziehung der ſämtlichen, zum Königlichen Hauſe gehörigen, und in den Königlichen Landen wohnenden, oder mit Genehmigung des Königs anderwärts ſich aufhaltenden Prinzen und Prinzeſſinnen, als welche allein ſich der Vorzüge ihrer Geburt zu erfreuen haben. Es dürfen keine Lehrer und Erzieher ohne die Bewilligung und Confirmation des Königs angeſtellt werden. Die Erzieher und Lehrer müſſen nach dem, von dem Könige beſtätigten Erziehungs- und Lehrplan, die Erziehung und den Unterricht der Prinzen und Prinzeſſinnen beſorgen, und dießfalls in eidliche Verpflichtung genommen werden. Die von dem Könige erforderliche Confirmation erſtreckt ſich eben ſowohl auf die Geſellſchafter, als auf die, zur Erziehung angeſtellten Perſonen, ſo daß alle und jede dem Könige nicht gefällige ohne weiters entfernt werden müſſen.

§. 11. Der König ernennt die, zur Führung der Vormundschaft über alle minderjährige Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses nöthigen, Personen, welche nach den allerhöchsten Intentionen und Befehlen des Königs die Erziehung der Minderjährigen leiten, die Administration des den Minderjährigen zugefallenen elterlichen Erbes führen und besorgen, auch die Rechnungen und sonstige Rechenschaft dem Königlichen Tutelar-Rath jährlich übergeben, damit von diesem Collegio darüber unmittelbar an den König allerunterthänigster Bericht erstattet werden könne.

§. 12. Der Kron-Prinz wird nach zurückgelegtem 18. Jahr, die Königlichen Prinzen und Prinzessinnen nach zurückgelegtem 21. Jahr, die übrigen Prinzen und Prinzessinnen des Hauses aber nach dem 22. Jahr ihres Alters volljährig.

§. 13. Nach erlangter Volljährigkeit der Prinzen und Prinzessinnen treten dieselben in die selbst-eigene Verwaltung ihres elterlichen Erbes und sonstigen Privat-Vermögens, welches ihnen nach der vormundschaftlichen Rechnung des lezten Jahres übergeben wird, und gelangen die besagten Prinzen und Prinzessinnen auch sodann in den Bezug der ihnen von dem Könige ausgesezten Appanagen.

§. 14. Sobald die Prinzessinnen des Königlichen Hauses sich mit auswärtigen Souverains oder Prinzen vermählen, hören die Verhältnisse, in welchen sie bis dahin zum Königlichen Hause standen, auf.

§. 15. Die Prinzen des Königlichen Hauses können nie und unter keiner Voraussetzung die Königlichen Staaten verlassen, oder in auswärtiger Mächte Dienstverhältnisse treten, ohne daß ihnen dieses von dem König ausdrücklich gestattet wäre.

§. 16. Die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses können sich nicht anders als unter und mit ausdrücklich ertheilter Genehmigung und Zustimmung des Königs vermählen.

§. 17. Als standesmäsige und ebenbürtige Ehen sind nur solche anzusehen, welche mit Prinzen und Prinzessinnen, die zu Kaiserlichen, Königlichen, Großherzoglichen, oder souverainen Herzoglichen Häusern gehören, geschlossen werden.

§. 18. Jede ohne die Königliche Genehmigung von den Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses geschlossene Ehe ist null und nichtig, und kann durchaus keine Rechte und Verbindlichkeiten, sie mögen Namen haben wie sie wollen, geben und auferlegen, so daß also jede aus diesem nichtigen Contract entstehen wollende Benennung ungültig und widerrechtlich wird. Im Fall eine solche vermeintliche Verbindung dennoch von einem Prinzen oder Prinzessin des Königlichen Hauses vorgenommen werden wollte, wird der König durch eine öffentlich zu erlassende Declaration gegen sämtliche Mitglieder des Königlichen Hauses und das Königliche Staats-Ministerium solche als null und nichtig in allen ihren Folgen erklären. Sollte ein Mitglied des Königlichen Hauses dem ungeachtet ausserhalb der Königlichen Staaten eine solche nichtige Verbindung fortsetzen wollen, und sich den an ihn zu erlassenden Avocatorien ungehorsam bezeugen, so wird ein solcher Prinz aller seiner Rechte und Ansprüche an das Königliche Haus; und in fortgesextem Falle des Ungehorsams durch eine Königliche Declaration, wie solches oben auf den Fall der Geistes-Unfähigkeit angegeben worden, seiner Rechte zur Thronfolge für verlustig erklärt werden. Die Prinzessinnen aber, die in einem solchen Ungehorsam beharren, werden aller ihrer von dem Königlichen Hause zu erwartenden Vortheile verlustig.

§. 19. Im Fall einer solchen vorgegangenen Trauung soll der Geistliche, der sie verrichtet hat, zu lebenslänglicher, die Zeugen oder andere Personen aber, welche sich dazu haben gebrauchen lassen, zu sechsjähriger Gefängniß-Strafe verurtheilt werden.

§. 20. Alle in einer solchen gesezwidrigen Verbindung erzeugte Kinder werden als illegitim betrachtet, dergestalt, daß sie und ihre Eltern nicht einmal die Titel, Namen, oder die Vorzüge und Vortheile anzusprechen befugt sind, welche Gesetze und Gewohnheiten den Ehen zur linken Hand (ad morganaticam) gestatten, zumalen auch

§. 21. ein Prinz oder eine Prinzessin des Königlichen Hauses nie und unter keiner Voraussezung eine Ehe zur linken Hand eingehen soll und kann.

§. 22. Eben so ungültig, nichtig und ohne irgend eine verbindliche Kraft sollen auch alle diejenigen Eheverträge seyn und bleiben, welche die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses eingegangen und abgeschlossen haben würden, ohne sie dem Könige zur Genehmigung und Bestätigung vorgelegt zu haben, wenn sie auch mit ebenbürtigen Prinzen und Prinzessinnen Statt fänden.

§. 23. Uebrigens begibt sich auch der König des Rechts, dergleichen Ehen, sie mögen ebenbürtig oder nicht seyn, in der Folge zu agnosciren, vielmehr soll die einmal eingetretene Nichtigkeit unheilbar bleiben.

§. 24. Würde von dem einen oder von dem andern Mitgliede des Königlichen Hauses eine Ehescheidung von dem rechtmäßig ihm anvermählten Ehegatten gewünscht werden, so hat dasselbe diesen Wunsch mit den bestimmenden Gründen dem Könige vorzulegen, welcher nach Prüfung derselben, falls er sie für erheblich erachtet und eine Aussöhnung zu bewirken nicht rathsam oder thunlich findet, ein eigenes Consistorium zu Trennung der Ehe niedersezen, und dessen Ausspruch zur Richtschnur der dabei betheiligten Ehegatten bestätigen wird.

§. 25. Der König hat das Recht, die Personen zu bestimmen, welche den Hofstaat der Königlichen Prinzen und Prinzessinnen ausmachen sollen, und alle diejenige ohne weiters zu entfernen, welche ohne sein Vorwissen und Genehmigung demselben beigegeben sind, auch gedachten Prinzen und Prinzessinnen den Umgang mit solchen Personen zu untersagen, deren Gesellschaft ihm unangenehm, verderblich, schädlich oder verdächtig scheint.

§. 26. Wenn gleich der König den übrigen Mitgliedern des Königlichen Hauses die Bestimmung ihres Hofstaats überläßt, so kann Er dennoch diejenige davon entfernen, welche sein Mißfallen erregen sollten.

§. 27. Würde ein Prinz oder eine Prinzessin des Königlichen Hauses gegen die eine oder die andere dieser Bestimmungen handeln, oder gegen die dem Könige, als ihrem Herrn und Oberhaupt der Familie, schuldige Achtung und Verehrung anstossen, oder sonst gegen ihre Würde und Pflichten handeln, so hat der König ausschliessend das Recht, dieses Mitglied seiner Familie deshalb zur Verantwortung und Bestrafung zu ziehen, und werden die Strafen, nach Beschaffenheit der Umstände, in Entfernung von der Allerhöchsten Person, Exil, oder in wichtigeren Fällen in Arrest bestehen.

§. 28. Könnte aber ein Mitglied des Königlichen Hauses seine Pflichten so weit vergessen, daß es sich gegen den König oder den Staat eines schweren Vergehens oder eines sonsten wahren peinlichen Verbrechens schuldig machte, so wird der König eine eigene, aus

mehreren Gliedern des Königlichen Hauses und den obersten Staats-Dienern bestehende, Untersuchungs-Commission wenigstens von sieben Personen niedersezen, welche nur ausschliessend mit der Untersuchung, Eruirung und Würdigung des Facti sich beschäftigen, nie aber unaufgefordert einen Strafantrag machen wird, indem die Bestimmung der Strafe ausschliessend dem Könige zustehet. Insbesondere aber kann der Thronerbe nur allein der Judicatur des Königs unterworfen seyn.

§. 29. So lange die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses minderjährig sind und unter Vormundschaft stehen, können sie für sich gar keine rechtlich verbindliche Handlung vornehmen. Alle in dieser Periode übernommene Verbindlichkeiten und eingegangene Verträge, sie mögen Namen haben wie sie wollen, sind null und nichtig, können demnach nie eine rechtliche Wirkung haben, noch kann irgend eine Verbindlichkeit daraus hergeleitet werden.

§. 30. Nach erlangter Volljährigkeit können die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses jede Art von rechtlicher Handlung vornehmen; jedoch werden sie in allen wichtigen Fällen den König als Haupt des Hauses und väterlichen Rathgeber ansehen, und keine solche Handlung ohne sein Vorwissen, Berathung und gegebene Einwilligung vornehmen oder beschliessen.

§. 31. Die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses können indessen diese nach erlangter Volljährigkeit ihnen zustehende Befugniß nicht dahin ausdehnen, daß sie alsdann Kraft derselben irgend eine derjenigen Handlungen genehmhalten können, die sie während ihrer Minderjährigkeit auf eine nichtige Weise vorgenommen hätten. Diese Handlungen bleiben, was sie waren, null und nichtig.

§. 32. Auch können und sollen die Glieder des Königlichen Hauses ohne ausgewirkte Erlaubniß des Königs keine Adoptionen vornehmen, noch sich mit Vormundschaften belasten, noch viel weniger ihre natürliche Kinder anerkennen.

§. 33. Alle von den Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses contrahirte Schulden können unter keinem Vorwand dem Staate zugeschoben und demselben zur Last gelegt werden. Sollte ihr eigenes Vermögen zur Tilgung derselben nicht zureichen, so können die Creditoren keine Staatskasse di ser Schulden wegen in rechtlichen Anspruch nehmen, noch auch irgend einen Theil der den Prinzen und Prinzessinnen zu ihrem standesmäßigen Unterhalt ausgesezten Appanagen ansprechen, oder in Beschlag zu nehmen verlangen.

§. 34. Den Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses steht das Recht zu, über das ihnen zustehende Vermögen durch Testamente zu disponiren; jedoch können sie keinen ihrer rechtmäßigen Notherben von der Erbfolge ausschliessen, oder sie auf den Pflichttheil sezen, ohne die Gründe, die sie dazu bestimmen würden, vorher dem Könige, als Haupt der Familie, zur Prüfung und Würdigung ihrer Rechtmäßigkeit, vorgelegt zu haben.

§. 35. Die von den Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses zu verfassenden Testamente und Codicille, auch Schenkungen von Todes wegen, haben sie unter Beobachtung der im gemeinen Recht vorgeschriebenen Förmlichkeiten vor zwei Königl. Räthen der höhern Klassen zu errichten, und durch diese entweder dem Könige Selbst, oder dem Königlichen Staatsminister, welcher die Hausangelegenheiten zu besorgen hat, übergeben zu lassen, um sie in dem lezteren Falle in dem Königlichen Hausarchiv bis auf den

Eintritt der Eröffnung zu hinterlegen und aufzubewahren, welche leztere sodann jedesmal in dem Königlichen Staatsministerio geschehen wird. Ueberhaupt aber können die Prinzen und Prinzessinnen kein Testament, Codicill oder Schenkung von Todes wegen machen, ohne vorher dem Könige davon die Anzeige gemacht zu haben.

§. 36. Wenn die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses wegen einer von ihnen eingegangenen rechtsverbindlichen Handlung belangt, und eine Personal- oder Real-Klage gegen sie erhoben werden wollte, so sollen diese Klagen ohne Unterschied ihrer Natur bei dem Königlichen Oberappellations-Tribunal anhängig gemacht werden. Von dem Ausspruch desselben ist die Appellation in der nämlichen Form gestattet, wie die gewöhnliche Revisions-Nachsuchung bei dem Tribunale Statt findet, nur mit dem Unterschiede, daß Nova vorgetragen werden können, daß es auf die Größe des Objecti litis nicht ankommt, und daß der Justizminister das Präsidium dabei zu führen hat. Den Ausspruch dieser Instanz sind sie anzunehmen und zu befolgen verbunden.

§. 37. Der Hofstaat und die Dienerschaft der Prinzen und Prinzessinnen genieſſen des Vorzugs eines Fori privilegiati, und sind, wie die übrige in Königlichen Diensten angestellte Hofdienerschaft, dem Königlichen Ober-Hofmarschallenamt untergeben.

§. 38. Die Appanagen der sämtlichen Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses können zu keiner Zeit und nie, auch unter keiner Voraussezung, in liegenden Gründen ertheilt oder auf denselben radicirt werden, sondern sie sollen stetshin und immer auf die Königliche General-Staatskasse angewiesen, und von derselben in gleichen Raten von Quartal zu Quartal ausbezahlt werden; wodurch jedoch der König dem Rechte nicht entsagt, durch Schenkung von Gütern, jedoch immer unter Vorbehalt der Königlichen Souverainetät, ein oder das andere Mitglied des Königlichen Hauses zu erfreuen.

§. 39. Den Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses steht kein Dispositions-Recht über die ihnen ausgeworfene Appanage und Donativ-Gelder zu, und so wie sie dieselbe niemals rechtlich verschreiben, anweisen, oder an Zahlungsstatt überweisen können, so haben sie noch weniger das Recht, über einen Theil derselben oder über den ganzen Betrag bei ihrem tödtlichen Hintritt in favorem ihrer Erben oder sonst eines Dritten zu disponiren, sondern die Appanage fällt in diesem Fall dem Königlichen Aerario zurük.

§. 40. Auf gleiche Art fallen alle, den Prinzessinnen des Königlichen Hauses zugewiesene Donativ-, Nadel- und Spiel-Gelder, entweder bei ihrer Vermählung, oder bei ihrem im unvermählten Stand erfolgenden Tode dem Königl. Aerario anheim.

§. 41. Keiner der Prinzen und Prinzessinnen kann in den Genuß der ihnen zugeschiedenen Appanagen oder Donativ-, Nadel- und Spiel-Gelder eintreten, als nach von ihnen erlangter, oder ihnen von dem Könige ertheilten Volljährigkeit. Bis zu derselben haben sie sich lediglich mit demjenigen zu begnügen, was ihnen von dem Könige ausgeworfen oder verwilliget werden will.

§. 42. Wegen der Appanagen, Donativ-Gelder, Heuraths-Güter und Wittume

behalten Wir Uns bevor, eine besondere Normativ-Verordnung zu erlassen, indem die seither durch das Alexandrinische Testament bestandene Norm als aufgehoben andurch angesehen werden soll.

§. 43. Alle Appanagen, Donativ-, Nadel- und Spiel-Gelder, auch Wittume, müssen von den Prinzen und Prinzessinnen im Umfang des Reichs verzehrt werden. Würde einer oder eine derselben ohne Vorwissen und Genehmigung des Königs das Reich verlassen, und auswärts desselben seinen Wohnort nehmen, so verliert der- oder dieselbe die ausgesezte Appanage ꝛc., ohne daß bei dereinstiger Zurükkunft in das Reich die Arrerages angesprochen oder verlangt werden können.

Wir glauben hierdurch alles dasjenige vollkommen festgesezt zu haben, was die Würde und den Glanz Unsers Königlichen Hauses und das Wohl der einzelnen Glieder desselben befördern, und zu Vermeidung jeder Irrungen und Collisionen dienlich seyn kann, und versehen Uns daher sowohl zu den jeztlebenden als künftigen Gliedern Unsers Königlichen Hauses, daß sich dieselbe die Befolgung dieser Unserer heilsamen Verordnung zur angelegentlichen Pflicht machen, auch Unsere Nachfolger am Reich keine Disposition treffen werden, wodurch diesem Unserem Königlichen Hausgesez entgegen gehandelt würde.

Zu mehrerer Bekräftigung, daß alles vorstehende Unsere Allerhöchste Willens-Meinung sei, und Wir es also unabänderlich gehalten wissen wollen, haben Wir die gegenwärtige Urkunde in gehöriger Form ausfertigen lassen, solche eigenhändig unterzeichnet, und befohlen, dieselbe mit dem Reichs-Siegel zu versehen.

So geschehen und gegeben in Unserem Königlichen Staats-Ministerio in Unserer Königlichen Residenz Stuttgart den Ersten Januar im Jahr nach Christi Geburt 1808, Unserer Königlichen Regierung im dritten.

(L.S.) Friderich.

Staats- und Cabinets-Minister,
Graf von Taube.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.
Geheimer Cabinets-Direktor.
von Wellnagel.

Verordnung, die Einlieferung der Cadaver nach Tübingen betreffend.

Bereits unterm 18. Dec. 1808. ist an mehrere Oberämter des Königreichs die wiederholte, schon längst bestehende Verordnung ergangen, daß von Michaelis an bis Ende Mai jeden Jahrs, alle Leichname von Personen ohne Unterschied des Alters, deren Begräbniß das aerarium publicum eines Orts, oder die Kasse irgend einer Armenanstalt zu bezahlen haben, so wie die Leichname justificirter Verbrecher, auf das anatomische Theater der Königl. Universität zu Tübingen eingeliefert werden sollen.

Da nun Se. Königl. Maj. zu befehlen geruht haben, daß auch die Cadaver aus den neu acquirirten Territorien, worüber zum Behuf der Universität Tübingen disponirt werden kann, so weit sie füglich her transportirt werden können, auf die Universitäts-Anatomie nach Tübingen eingeliefert werden sollen; so werden insbesondere die Oberämter Geißlingen, Ulm und Alpeck hiemit angewiesen, die diesfalsigen Vorschriften der in Nro. 50. des Staats- und Regierungs-Blatts von 1808. enthaltenen Verordnung vom 18. Decemb. 1808. nicht nur allen ihnen untergebenen Ortsvorstehern alsbald zur Nachachtung zu eröffnen, sondern auch solche von nun an um so mehr selbst pünktlich zu befolgen, als in jedem Fall, wo eine Nichtbeobachtung dieses Befehls zur Kenntnis kommen wird, die Schuldhaften mit einer empfindlichen Strafe werden angesehen werden. Decret. in Königl. Ober-Regier. Ob. Pol. Depart. den 12. Dec. 1810. Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.

Die Bürger-Annahme und das damit verbundene Bürger-Annahms-Geld in den vormaligen Patrimonial-Herrschaften betreffend.

Se. Königl. Majestät haben in Beziehung auf die Bürgerannahmen und das damit verbundene Bürgerannahmsgeld in den vormaligen Patrimonial-Herrschaften folgende Vorschriften zu ertheilen geruhet, welche hiemit zur genauen Beobachtung allgemein bekannt gemacht werden:

1) die Aufnahme in den Landesschuz und die Ertheilung des Unterthanen-Rechts geschiehet, wie bisher, von der Königl. Ober-Regierung; und die Königl. Ober-Finanz-Kammer bezieht dafür theils die gesezlich bestimmte Receptions-Taxe, theils ein Schuz- und Schirmgeld von den aufgenommenen Schuzgenossen, so lange diese nicht das volle Unterthanen-Recht erlangt haben.
2) Was die Aufnahme in das Bürger- und Gemeinde-Beisizrecht und die davon zu beziehenden Receptions-Gelder betrift, so haben die Grundherrschaften diese Rechte, wo sie dieselbe nicht hergebracht haben, auch künftig nicht anzusprechen.
3) In denjenigen vormaligen Patrimonial-Orten, wo die Grundherrschaften bei der Annahme der Bürger und Beisizer bisher mitgewürkt haben, sind zwar die Orts-Magistrate künftig die gesezliche Behörde, welche, mit Genehmigung der Oberämter, und mit Vorbehalt höherer Entscheidung in streitigen Fällen, die Bürger und Beisizer nach den gesezlichen Vorschriften anzunehmen hat; sie haben aber in jedem Specialfalle mit dem Gutsherrn als Zinnß-Gült- oder Zehendherrn, Rücksprache zu nehmen, die Erinnerungen desselben, so ferne sie erheblich sind, ebenfalls zu berück-

sichtigen, und die Entscheidung auf das Erkenntniß der Collegial-Behörden auszusetzen.

4) In Ansehung der Gebühren für das Bürger- und Beisitz-Recht, welche die Grundherren ausschließlich oder neben den Gemeinden bezogen haben, verbleibt es bei dem bisherigen Besizstande in der Maaße, daß, wo der Anschlag zu hoch wäre, dem Königl. Ober-Landesökonomie-Collegium die Herabsezung desselben bevorbleibt, und, wenn von dieser Behörde in Rüksicht der Gemeinde-Nuzungen noch eine Erhöhung für zuläßig erachtet würde, diese allein der Gemeinde-Kasse zufiele.

5) Würde sich ergeben, daß unter dem bisherigen Bürger- und Beisitzer-Receptionsgeld auch die nunmehr hinwegfallende Gebühr des vormaligen Jurisdictions-Herrn begriffen wäre, so ist dasselbe hienach verhältnißmäßig herabzusezen, und wenn die Umstände einen weitern Ansaz neben der hergebrachten Summe gestatten: so ist dieser der Gemeinde-Kasse zuzuschreiben. Stuttgart, in Königl. Ober-Regierung, Regim. Depart. den $\frac{2}{13}$. Dec. 1810.

Das Postamt Altdorf betreffend.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchster Resolution vom 27. Nov. die Auflösung des Postamts Altdorf und Vereinigung desselben mit dem Königl. Postamt Ravensburg allergnädigst zu genehmigen geruht. Stuttgart, den 6. Dec. 1810.

Kön. Reichs-General-Ober-Post-Direction.

Decret Königl. Ober-Fin. Kammer, Steuer-Depart. d. d. 7. Dec. 1810. betreffend die Accise-Entrichtung von dem ausser Lands erkauften ꝛc. und hereingebrachten Vieh.

Da bisher die Accise, welche nach dem §. 45. lit. b. der Accise-Ordnung von im Ausland erkauften oder eingetauschten Vieh neben dem Eingangszoll zu bezahlen ist, bald im dem Grenz-Ort, durch welchen das erkaufte Vieh hereinkommt, bald in dem Wohnort des Käufers entrichtet worden ist; so wird zu Vermeidung einer solchen Ungleichheit hiemit verordnet,

daß die Accise von dem ausser Lands erkauften, eingetauschten, oder auf andere Art erworbenen Vieh nur bei dem Accise-Amt desjenigen Grenz-Orts, wo der Eingangs-Zoll bezahlt wird, entrichtet werden soll.

Die genaue Beobachtung dieser Verordnung wird um so ernstlicher eingeschärft, als künftighin derjenige, welcher von dem ausser Lands hereingebrachten Vieh die Accise in dem Grenz-Ort, wo der Zoll bezahlt wird, zu entrichten unterließe, so angesehen werden wird, wie wenn er die Absicht, die Accise zu defraudiren, gehabt habe.

Straf-Erkenntnisse des Königl. Ober-Justiz-Collegii I. Senats.
Ad Mand. Sacr. Regiæ Maj.

Den $\frac{31. \text{ Okt.}}{2. \text{ Nov.}}$ wurden die, wegen Diebstahls und versuchten Raubes bei dem Oberamt Ochsenhausen in Verhaft gekommenen Brüder, Joseph und Johannes Böhmerle, von Weissenhorn, und zwar: 1) Joseph Böhmerle, zu dreijähriger, und 2) Johannes Böh-

merle, zu vierjähriger Festungsarbeit verurtheilt, auch befohlen, daß beide nach erstandener Strafe über die Gränzen geschaft werden sollen.

Unterm 8. Nov. wurde der bei dem Oberamt Oehringen verhaftete Christian Friedrich Fundus von Oehringen, wegen wiederholter Diebstähle mit einer vierjährigen Festungsarbeit, neben Kosten- und Schadens-Ersaz, belegt, und befohlen, daß er nach Ablauf der Strafzeit in ein Zwangs-Arbeitshauß bis zu erprobter Besserung zu bringen sei.

Den $\frac{1}{17}$. Nov. wurde der bei dem Oberamt Herrenberg verhaftete Johann Henne von Altingen, wegen wiederholten Diebstahls, zu Einjähriger Festungsarbeit neben Bezahlung aller Kosten, verurtheilt.

Unterm $\frac{12}{17}$. Nov. wurde Johann Baptist Tabello, von Mühlheim, Oberamts Tuttlingen, wegen unzüchtiger Handlungen mit einem unmannbaren Mädchen zu einer Ein- und einhalbjährigen Festungsstrafe, neben Ersaz der verursachten Kosten, condemnirt.

Am $\frac{13}{17}$. Nov. ist der bei dem Oberamt Waiblingen inhaftirte Christian Schwinger, von Hinterwestermurr, wegen wiederholten Diebstahls, neben Ersaz der Kosten, zu zweijähriger Vestungsarbeit condemnirt, und befohlen worden, daß er nach Ablauf der Strafzeit in einem Zwangsarbeitshauß bis zu erprobter Besserung verwahrt werden solle.

Den $\frac{15}{17}$. Nov. wurde der bei dem Oberamt Rottweil verhaftete Schullehrer Xaver Deker, von Epfendorf, und dessen Dienstmagd, Maria Beck, von Hardthausen, wegen versuchter Ermordung der Dekerischen Ehefrau und Ehebruchs, ersterer neben Entsezung von seiner Stelle zu zwölfjähriger Festungsstrafe, und leztere zu zehenjähriger Zuchthausstrafe, neben Ersaz aller Kosten verurtheilt.

Unterm $\frac{15}{17}$. Nov. wurde die wegen Abtreibung der Leibesfrucht mit vierjähriger Zuchthausstrafe belegte Crescentie Huth, von Mettenberg, Oberamts Biberach, rcto. scortationis in dem Straforte, zu weiterer sechsmonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt.

Am $\frac{21}{17}$. Nov. ist der bei dem Oberamt Rottweil verhaftete Cameral-Verwalter Neufer von Oberndorf, wegen seines mit Fälschung verbundenen Kassenrests, neben der schon verhängten Kassation und dem Ersaz aller Kosten und Schäden, zu zehenjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, und dabei zugleich verordnet worden, daß er vor seiner Abführung eine hälbe Stunde lang mit aufgeheftetem Zettel „Rechnungs-Verfälscher und Kassendieb" öffentlich ausgestellt werde.

Erkenntniß des Kön. Ob. Justiz-Collegii II. Senats.

In der Appellations-Sache von Ludwigsburg, zwischen Dorothea Catharina, Joseph Schneiders von Nekarweihingen Wittwe cum cur. und Dorothea, Georg Friedrich Gohls daselbst Ehefrau cum cur. leg. Bekl. Appellantinnen, sodann Johanna Sophie Kunigunde, geb. Schrengauer, verwittweten Otto zu Wien cum curatore et Cons. Kl. Appellatinnen, die Erbschaft zweier Verschollenen betr. wurde die Urthel voriger Instanz confirmirt, comp expens. Stuttgart, den 12. Dec. 1810.

Straf-Erkenntniß Königl. Conscriptions-Commission.

Die Conscriptionspflichtigen Joseph Kohler und Philipp Büsinger, beide von Wendelsheim, Oberamts Rottenburg, wurden wegen absichtlicher Entfernung bei der Rekruti-

rung des vorigen Jahrs, da sie sich Gebrechen halber nicht zur Aushebung eignen, jeder zu vierwöchentlicher Festungsarbeits-Strafe condemnirt. Den 6. Dec. 1810.

Se. Königl. Maj. haben durch ein allerhöchstes Decret vom 4. Dec. den Staabs-Rittmeister v. Miller von der Garde zu Pferd zum Königl. Reise-Stallmeister gnädigst ernannt.

Se. Königl. Maj. haben durch ein allerhöchstes Decret vom 11. Dec. allergnädigst geruht,

dem Major von Raßler und dem Second-Lieutenant Gallus vom Jäger-Regiment zu Pferd Herzog Louis die nachgesuchte Entlassung aus den Königl. Militär-Diensten zu ertheilen,

die bei diesem Regiment vacante Escadron dem Major v. Seebach vom Jäger-Regiment zu Pferd König, und

die vacante Second-Lieutenant-Stelle dem Cadet Brogniart zu übertragen,

den Ober-Lieutenant v. Wrede vom Infanterie-Regiment Herzog Wilhelm in das Invaliden-Hauß aufzunehmen, und

den Second-Lieutenant v. Donopp 2ten vom Infanterie-Regiment Prinz Paul als solchen zum Regiment Herzog Wilhelm zu versezen; ferner

durch ein allerhöchstes Decret vom 12. den Staabshauptmann v. Landbeck vom Infanterie-Regiment von Koseriz zum Postmeister in Hall zu ernennen.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Rescripts vom 7. Dec. die erledigte Pfarrei Donnstetten, Diöcese Urach, dem Vicar M. Lang von Weilheim,

vermög allerhöchster Resolution vom 11. Dec. die erledigte evangelische Pfarrei Wippingen, Diöcese Blaubeuren, dem Vicar M. Vincens zu übertragen, und

dem zur katholischen Patronat-Caplanei Emerkingen, Oberamts Ehingen, nominirten Präceptor, Joseph Golter, in Ehingen die allerhöchste Bestätigung zu ertheilen.

Vermög allerhöchster Resolution vom 10. Dec. haben Se. Königl. Maj. die Forst-Cassiers-Stelle in Crailsheim dem bisherigen Rechnungsprobator im Stuttgarter Amt, Pfister, und

vermög allerhöchster Resolution vom 11. Dec. die Oberzollers-Stelle in Freudenstadt dem bisherigen Quartiermeister Richter bei dem zweiten leichten Infanterie-Bataillon von Stockmajer gnädigst zu übertragen geruht.

Stuttgart. Von dem Königl. Medicinal-Departement wurde nach erstandener Prüfung und geschehener Verpflichtung dem Med. Dr. Johann Christoph Weiß von Stuttgart, die Erlaubniß zur medicinischen Praxis ertheilt. Den 8. Dec. 1810.

Edictal-Citation.

Stuttgart. Der bei dem Königl. Infanterie-Regiment Herzog Wilhelm angestellte Second-Lieutenant Ferdinand Ludwig Kling, gebürtig aus Lustnau, Tübinger Oberamts,

hat sich auf 27. Oct. aus dem Zimmer-Arrest, worinn er wegen Schulden befindlich war, entfernt, und ist bisher nicht wieder zu seinem Regiment zurükgekommen. Auf Allerhöchsten Königl. Befehl wird derselbe andurch edictaliter aufgefordert und peremtorisch citirt, von heute an innerhalb der nächsten sechs Wochen, wovon ihm je zwei Wochen für einen Termin gegeben werden, in hiesiger Garnison zu erscheinen, und sich wegen seiner Entfernung und anderer Vergehen zu verantworten. Im Nichterscheinungsfall hat er sich zu gewärtigen, daß er als Deserteur angesehen, und gegen ihn in contumaciam erkannt und verfahren werde. Den 15. Nov. 1810.

Commando des Königl. Linien-Infant. Regim. Herzog Wilhelm.

Bekanntmachung.

Da mit dem laufenden Monat December auch der gegenwärtige Jahrgang des Regierungs-Blatts sich schließt, so sieht man sich veranlaßt, sämtliche Abonenten, es seien öffentliche Behörden oder Privatpersonen, zu Erneuerung der Bestellungen und zu Berichtigung der Pränumeration auf die erste Hälfte des nächsten Jahrgangs aufzufordern.

Der Pränumerations-Preis bleibt wie bisher 1 fl. 30 kr. für das Halbjahr. Auch in Absicht auf die Ordnung mit den Bestellungen auf das Blatt, die Spedition und die Lieferung der Pränumerations-Gelder bleibt es bei der bisherigen in dem Regierungs-Blatt Nro. 103. von 1807. und Nro. 56. von 1809. bekannt gemachten Einrichtung. Es haben nemlich die Königl. Oberämter für sämtliche in ihrem Amts-Bezirk befindliche Behörden und Personen, für welche das Reg. Blatt aus öffentlichen Cassen und Amtshalber angeschaft wird (S. Reg. Blatt Nr. 1. v. 1807.) die Bestellungen im ganzen bei dem Cassier-Amt zu machen, und erhalten hierauf die bestellte Anzahl von Exemplarien zur weiteren Vertheilung. Privatpersonen, welche das Regierungs Blatt zu halten wünschen, (mit Ausnahme der in Stuttgart wohnenden, welche unmittelbar auf dem Königl. Comtoir für das Reg. Blatt abonniren) wenden sich an die Königl. Postämter, welche sodann die weitere Bestellungen bei dem Cassier-Amt eben so wie die Kön. Oberämter machen. Königl. Beamte, welche unmittelbar unter den Königl. Collegien stehen, und ihren Amts-Siz nicht an demselben Ort mit den Königl. Oberämtern haben, wie z B. bei mehreren Oberforstmeistern und Cameral-Verwaltern der Fall ist, können gleichfalls die Bestellung bei demjenigen Postamt machen, durch das sie versichert sind, das Regierungs-Blatt auf dem kürzesten Weg zu erhalten, haben aber sodann das betreffende Königl. Oberamt hierüber zu benachrichtigen, damit nicht doppelte Bestellungen für dieselbe Behörde veranlaßt werden. Die Königl. Postämter haben das Regierungs-Blatt im Umfang des ganzen Reichs ex officio und gratis zu spediren, so daß das Reg. Blatt überall innerhalb des Königreichs um den allergnädigst angeordneten geringen Preis bezogen werden kann.

Die einzelnen abonnirenden Behörden und Personen zahlen die Pränumeration an dasjenige Oberamt oder Postamt, welches für sie die Bestellung gemacht hat, und die Königl. Oberämter und Postämter haben sodann die bei ihnen eingegangenen Gelder zu dem Cassier-Amt für das Regierungs-Blatt in einer Summe, unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften in Ansehung der Lieferung von Geldern zu Königl. Cassen einzusenden. Die Einsendung dieser Gelder ist möglichst zu beschleunigen, indem gegen die hierinn säumige Behörden ernstliche Maasregeln werden vorgekehrt werden.

Vollständige Exemplarien der seitherigen Jahrgänge des Regierungs-Blatts werden, der Jahrgang für 3 fl. und die Sammlung der General-Rescripte von 1806 das Exemplar für 1 fl. abgegeben. Einzelne Stücke des Regierungs-Blatts werden mit 4 kr.; größere Verordnungen aber, welche als Extra-Beilagen mit dem Reg. Blatt ausgegeben wurden, z. B. Zoll- Accis- Tax- und Stempel-Ordnung, so wie die Register, wenn solche einzeln verlangt werden, dem Bogen nach mit 3 kr. bezahlt.

Auf die Angabe, daß einer Behörde bei der Versendung die ihr bestimmte Anzahl von Stücken nicht zugekommen seye, kann nur dann Rükſicht genommen und die fehlende ohne besondere Zahlung nachgeliefert werden, wenn die Anzeige hierüber mit umgehender Post gemacht wird.

Stuttgart. Da der den 6. Dec. getroffene Oel-Akkord allergnädigst nicht genehmiget, sondern befohlen worden, eine neue Abstreichs-Verhandlung vorzunehmen, so wird dieses mit dem Anhang bekannt gemacht, daß die Lieferung an gutem reinem ungestandenem Reps-Oel zur nächtlichen Beleuchtung der Stadt, welche auf 1 Jahr ungefähr 540 Centner beträgt, nächsten Montag den 17. Dec. d. J. aufs Neue in Abstreich gebracht werden wird; die Liebhaber wollen sich daher gedachten Tags Vormittags 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause einfinden. Den 11. Dec. 1810.

Stadt-Oberamt und Magistrat.

Rohrdorf. Nach allerhöchstem Befehl Königl. Hochlöbl. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthschaftlichen Departement sollen die ehemalige Commende-Gebäude zu Rohrdorf zum öffentlichen Verkauf gebracht werden. Diese Gebäude bestehen in folgendem: 1) das alte Schloß, ein 4 Stok hohes steinernes Gebäude, hat unten einen großen und kleinen Keller, eine große Küche mit 1 Bronnen und einige andere Behältnisse, oben sind alle Böden, bis auf wenige unbrauchbare bauloſe Pieces, zu Fruchtkästen eingerichtet. 2) Das ehemalige Kommandeur- und Kaplanei-Gebäude, auch ganz massiv, und zum Theil an vorstehendes Schloß angebaut, enthält einen Keller, und ob diesem einige andere Gewölbe; im ersten Stok 3 geipste Zimmer, wovon 2 heizbar sind, und im 2ten Stock einen großen Vorsaal, ein heizbares geipstes Zimmer und eine Kammer daran; unterm Dach hingegen Fruchtböden. 3) Das Schaffnerei- und Maierei-Gebäude, welches im untern Stock eine Kammer und Küche auch Holzlege hat, die zu Viehstallungen eingerichtet werden können, im 2ten Stock befinden sich auch 1 Stube mit Alkov, und eine Kammer, hinteraus ein grosser Fruchtboden, worzu auch der ganze Dachraum eingerichtet ist. 4) Ein Viehhaus, enthält 4 Stallungen, nebst Futtergängen, eine kleine Stube, gewölbte Waschküche, und im Dach 2 Futterböden. 5) Einen Wagenschopf und einen Schaafstall, beede mit Heuböden versehen, und 6) eine große Schweinstallung. Zu dieser Verkaufshandlung ist Freitag der 4. Jan. 1811. bestimmt, welche in dem vorbenannten Kommandeurs- und Kaplanei-Gebäude zu Rohrdorf vorgenommen wird. Es werden daher die Liebhaber, welche die Gebäude täglich beaugenscheinigen können, eingeladen, sich an gedachtem Tag zur Vormittagszeit in Rohrdorf einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen, und dem Verkauf anzuwohnen. Den 2. Dec. 1810.

Landvogtei-Steueramt Schwarzwald, und Cameral-Verwaltung Altenstaig.

Sindelfingen. Das alte Dekanathauß samt Hofraithin, Scheuer, Waschhaus und Stallung in Böblingen, soll nach einem von Königl. Ober-Finanz-Kammer, landwirthschaftl. Departements, unterm 19. vor. Mon. erlassenen allerhöchsten Befehl, zum öffentlichen Verkauf gebracht werden. Wir machen dieses hiemit öffentlich bekannt, mit dem Anfügen, daß wir zu dieser Verkaufs-Verhandlung Donnerstag den 3. Jan. 1811. anberaumt haben. Da wir solche auf dem Rathhaus in Böblingen Vormittags 9 Uhr vornehmen werden, so fordern wir hierdurch die Kaufslustige auf, an bemeltem Tag und Stunde daselbst zu erscheinen, und durch gültige obrigkeitliche Vermögens-Zeugnisse zur Contracts-Fähigkeit sich zu legitimiren. Den 6. Dec. 1810.

Steuerrath der Landvogtei Schwarzwald und Cameralamt Sindelfingen.

Schloß Kapfenburg. Da nach ergangenem allergnädigstem Befehl, die unterm 5. Nov. d. J.

vorgenommene Verleihung des hiesig herrschaftl. Oeconomie-Guts, allergnädigst nicht genehmigt wurde, so wird eine nochmalige Verleihung mit diesem Gut, welches besteht: in genugsamen Gebäuden, an Wohnung, Scheuren, Stallungen, Heu- und Getraide-Böden, einer Bierbrauerei und Branntweinstätte, samt 2 Bier- u. 1 Branntwein-Kellerlen, einer Schäferei, welche über Winter 500 Stük eigene, über Sommer aber, mit Einschluß der Waidschaafe, 800 Stük alte Schaafe, und 200 Stük Lämmer erträgt, wozu eine Schaafstallung zu Lendsturten vorhanden ist, und der Uebertrieb auf einigen Orts-Markungen gehört. Felogütern: 276 Mrg. 1 Vrtl. Aeker in 3 Fluren, 122 Mrg. 2 Vrt. Wiesen; 28 Mrg. 1 Vrtl. Gras- und Baumgarten, und 2 Mrg. 3½ Vrtl. Schor- und Krautländer, Württemb. Meß, auf 9 Jahre lang von Lichtmeß 1811 bis 1820., je nachdem sich Liebhaber zeigen, entweder Theilweise, oder aber in einem Gesamt-Pacht, vorgenommen werden. Da nun zu dieser Verleihung Freitag der 21. Dec. h. J. festgesezt worden; so wird solches zu dem Ende hiemit bekannt gemacht, damit sich die Pacht-Liebhaber, welche inzwischen die Gegenstände in Augenschein nehmen, und wegen der Pacht-Bedingungen, bei einer der nachgesezten Amts-Stellen das Nähere erkundigen können, an gedachtem Tage Vormittags 9 Uhr in der Cameral-Amtswohnung auf dem Königl. Schloß Kapfenburg einfinden mögen. Es wird aber Niemand zum Pacht zugelassen, der sich nicht mit einem oberamtlich ausgestellten Zeugniß legitimiren kann, daß er die hiezu erforderliche Tüchtigkeit, und zur Leistung einer Caution hinlängliches Vermögen besize. Den 4. Dec. 1810.

Kön. Landvogtei-Steueramt am Kocher, in Ellwangen, u. Kam. Verwaltung zu Kapfenb.

Backnang. Da am 2. Jan. k. J. die Militair-Conscription in dem hiesigen Oberamt ihren Anfang nehmen wird, so werden alle diejenigen Militairpflichtigen des hiesigen Oberamts, welche sich gegenwärtig ausserhalb des Oberamtsbezirks aufhalten, hierdurch aufgefordert, zu Vermeidung der in den Gesezen ausgedrükten Strafen unverweilt und längstens bis auf den 1. Jan. sich in ihrem Heimwesen einzufinden, und sich der Conscription zu unterwerfen. Den 5. Dec. 1810.

Kön. Oberamt.

Calw. Nachbeschriebene Militairpflichtige des hiesigen Oberamts, welche auf die an sie erlassene Aufforderung, mit der Bemerkung, daß ihr Vermögen bei fernerem Ungehorsam der Confiscation unterliege, nicht erschienen sind, werden hiemit vorgeladen, sich inner 4 Monaten in ihrem Heimwesen einzufinden, und den Conscriptions-Gesezen Folge zu leisten, von Calw: Joh. Ge. Krumbein, Schneider. Johannes Beisser, Mezger. Joh. Jak. Weick, Maurer. Johannes Beisser, Schreiner. Von Breitenberg: Joh. Jak. Schonhardt, Weber.

Kön. Oberamt.

Heilbronn. Die Musterung der Conscriptionspflichtigen für das Jahr 1811. in dem hiesigen Oberamtsbezirk nimmt mit dem 11. Jan. 1811. auf dem Rathhaus dahier ihren Anfang, und ist die Eintheilung getroffen, daß die Conscriptionspflichtigen von der Stadt Heilbronn am 11. 12. und 14. Jan.; von den Orten Böckingen, Schwaigern, Massenbachhausen, Neipperg und Klingenberg am 15. Jan.; von Frankenbach, Massenbach, Fürfeld, Bonfeld und Kirchhausen am 16. Jan.; von Nekar-Gartach, Ober-Eisesheim, Unter-Eisesheim und Bieberach am 17. Jan.; von Sontheim, Thalheim, Horkheim und Flein am 18. Jan., sodann von Gruppenbach, Abstatt und Heinrieth mit Zugehörungen am 19. Jan. gemustert werden. Es werden demnach alle von Hauß abwesende Conscriptionspflichtige des hiesigen Oberamts, wes Standes sie immer sind, angewiesen und aufgefordert, spätestens Tags zuvor, ehe jeder Ort bei der Musterung vorkommt, in ihrer Heimath sich einzufinden, und mit den übrigen Conscribirten des Oberamts vor der Distrikts-Commission zu erscheinen. Zugleich aber werden auch alle Obrigkeiten ersucht, auf oben bemerkte Zeit sämtliche aus dem Oberamt Heilbronn gebürtige junge Leute nach Hause zu verweisen, und auch nachher keinem, der sich nicht durch ein neues Certificat legitimirt, den Aufenthalt zu gestatten. Den 8. Dec. 1810.

Kön. Oberamt.

Leonberg. Der abwesende militärpflichtige Johann Georg Deker, Kiefer von Schönkingen, welcher sich nach Emanirung der neuen Conscriptions-Ordnung entfernt hat, und zum Liniendienst designirt werden soll, wird unter Anberaumung des zweiten Termins von 4 Monaten zur Rükkehr und Meldung bei dem Oberamt erinnert, bei sonstigem Verlust seines gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens.

Kön. Oberamt.

Nagold. Der Militairpflichtige Gottlieb Conzelmann von Haiterbach, hiesigen Oberamts, ein Mezger von Profession, 24 J. alt, 6 Zoll 8 Lin. gros, hat sich, nachdem er kürzlich vom Ausland zurükgekommen, noch ehe der wegen seinem unerlaubten Aufenthalt im Ausland ergangene allergnädigste Befehl bei Oberamt eingelossen, ohne Erlaubniß wieder von Haus entfernt. Es wird daher derselbe bei den in den Conscriptions-Gesezen bestimmten Strafen aufgefordert, sich unverzüglich in seine Heimat zu begeben, und bei seinem vorgesezten Oberamt sich zu melden, zugleich aber werden alle amtliche Behörden gebeten, auf denselben zu fahnden, u. ihn im Betretungsfall hieher einliefern zu lassen. Den 12. Nov. 1810. Kön. Oberamt.

Airheim. Der bei der Königl. Gensd'armerie gestandene Landfüsilier Alois Gruler von Airheim ist den 20. Okt. d. J. aus der Station Oberndorf desertirt. Alle respect. Obrigkeiten werden daher geziemend ersucht, auf diesen Deserteur zu fahnden, ihn im Betretungsfall zu arretiren, und sodann entweder hieher, oder aber an die nächste Militair-Behörde liefern zu lassen. Spaichingen, den 26. Nov. 1810. Königl. Oberamt.

Bbblingen. Der bei dem Infanterie-Regiment von Koseriz gestandene Gemeine Jakob Nuber von Magstatt, hiesigen Oberamts, ist am 11. Okt. d. J. aus der Garnison Strokach desertirt. Alle Hoch- und Wohllöbl. Militair- und Civil-Behörden werden deshalb ersucht, auf denselben zu fahnden, ihn auf Betreten zu arretiren, und wohlverwahrt der unterzeichneten Behörde oder seinem Regiment einliefern zu lassen. Den 21. Nov. 1810. Kön. Oberamt.

Frittlingen. Von dem Kön. Fußjäger-Bataillon König ist der Gemeine Michael Wenzler von Frittlingen den 16. Okt. d. J. aus der Garnison Rottenburg desertirt. Sämtliche resp. Obrigkeiten werden daher von Amtswegen ersucht, auf diesen fahnden, ihn im Betretungsfall arretiren, und sodann entweder hieher, oder aber an die nächste Militair-Behörde liefern zu lassen. Spaichingen, den 26. Nov. 1810. Kön. Oberamt.

Sulz am Nekar. Der Unter-Canonier Johannes Lehmann von Aistaig hat sich schon im Monat Sept. d. J. angeblich wegen Verbesserung seiner kränklichen Umstände, eine Luftveränderung zu machen, von Hauß entfernt, und der Zeit nichts von sich hören lassen. Derselbe wird nun hiemit ediktaliter vorgeladen, längstens bis auf den 1. Jan. 1811. entweder vor hiesigem Oberamt oder bei seinem Commando in Ludwigsburg zu erscheinen, indem er im Nichterscheinungsfall als muthwillig Entwichener angesehen, und nach den dißfalls bestehenden Gesezen behandelt werden wird. Den 3. Dec. 1810. Kön. Oberamt.

Aalen. In den 6 Schultheissereien: Essingen, Hohenstadt, Schechingen, Laubach, Neubrunn und Fachsenfeld werden gnädigst befohlenermassen neue Unterpfands-Bücher errichtet, und es werden daher alle diejenige, welche obrigkeitlich versicherte Capitalien oder ein sonstiges Unterpfands-Recht daselbst haben, hierdurch aufgerufen, ihre dißfalsigen Schuld- und Pfandverschreibungen entweder in Original oder in glaubwürdigen Abschriften a dato innerhalb 6 Wochen bei der Amtsschreiberei Laubach zu Aalen Porto frei einzugeben, oder aber sich selbsten zuzuschreiben, wenn aus dieser unterlassenen Anzeige in der Folge Nachtheil für sie entstehen würde. Den 28. Nov. 1810. Kön. Oberamt.

Warnung vor einem Betrüger.

Weinsberg. Heinrich Krebs von Eberstadt, welcher sich bei Müßiggang und wüster Lebensart die Leichtglaubigkeit anderer auf eine sträfliche Weise zu Nuzen zu machen weiß, hat sich mehrerer Betrügereien schuldig gemacht, und ist deswegen schon theils mit Zuchthaus, theils Gefängniß-Strafe belegt worden. Da nun zu befürchten ist, derselbe möchte, sobald er wieder auf freien Fuß kommt, in sein voriges Vergehen zurükfallen, so wird hiemit das Publikum vor ihm gewarnt, um so mehr, da solcher keinen Schadens-Ersaz leisten kann. Den 4. Dec. 1810. Kön. Oberamt.

Beilage: Eintheilung des Königreichs in zwanzig Oberforst-Aemter, und Kirchliche Eintheilung.

Beilage zu Nro. 54.
des Königl. Staats-und Regierungs-Blatts von 1810.

Calw. Die hienach beschriebene abwesende Militairpflichtige des hiesigen Oberamts, welche auf die an sie erlassene Aufforderungen bis jezt nicht erschienen sind, werden hiemit wiederholt aufgefordert, innerhalb 4 Monaten in ihrem Heimwesen sich einzufinden, und Gehorsam zu leisten, widrigenfalls die in den Conscriptions-Gesezen bestimmte Strafen gegen sie in Anwendung gebracht werden würden. Und zwar werden zum leztenmal aufgefordert, welche auf die Drohung, daß ihr Vermögen zur Confiscation annotirt sei, nicht erschienen sind, folgende mit der Bemerkung, daß bei längerem Ausbleiben ihr Vermögen der Confiscation unterliege. Von Möttlingen: Gottl. Fr. Heldmaier, Schneider. Von Althengstett: Gregor Weiß, Mezger. Von Neuhengstett: Dan. Gayde, Strumpfweber. Von Ottenbronn: Joh. Walz, Bauer. Folgende auf dreimalige Citation nicht erschienene, werden hiemit nochmalen unter der Bemerkung, daß ihr Vermögen jezt zur Confiscation annotirt sei, aufgefordert. Von Calw: Joh. Jak. Löhlen, Schneider. Christ. Fried. Naschold, Saifensieder. Joh. Christian Widmaier, Sattler. Von Speshardt: Joh. Mich. Nothaker. Von Althengstett: Ge. Noa Kopp, Strumpfweber. Joh. Leonh. Angerhofer, Weber. Von Gechingen: Jakob Fried. Mörk, Schreiner. Von Simmozheim: Joh. Mattheus Dompert, Ziegler. Von Liebenzell: Franz Emmendörfer, Mezger. Von Ernstmühl: Joh. Traklen, Schuster. Zum drittenmal werden hiemit folgende, unter Androhung der Vermögens-Annotation, und darauf erfolgender Confiscation vorgeladen: Von Stammheim: Ge. Jak. Kirchherr, Kübler. Von Unterhaugstett: Ge. Fried. Oelschlager, Weber. Zum zweitenmal werden folgende citirt, welche sich erst seit einem Jahr abwesend befinden. Von Calw: Joh. Martin Raiblen, Kaminfeger. Ge. Jac. Beiser, Schuster. Joh. Fried. Luz, Schlosser. Ge. Luzgwiz, Rotgerber. Joh. Baltas Haasis, Schreiner. Joh. Heinr. Haydt, Kammacher. Christ. Fried. Pommer, Strumpfweber. Von Dachtel: Christoph Jak. Kopp, Weeber. Von Möttlingen: Joh. Gleich, Weber. Von Althengstett: Christ. Flick, Wagner. Von Gechingen: Joh. Jak. Kraft, Kübler. Von Liebenzell: Joh. Sebastian Zimmermann, Schlosser. Von Unterhaugstett: Joh. Oelschläger, Weber. Johannes Köpp, Baurenknecht. Von Schömberg: Jak. Fried. Ganzhorn, Weber. Von Hirschau: August Gottfr. Theurer, Mezger. Von Ottenbronn: Johannes Nonnenmann, Schneider. K. Oberamt.

Ellwangen. Nachstehende Cantonspflichtige, welche bei der heurigen Jahres-Musterung nicht erschienen sind, werden hiemit ediktaliter vorgeladen, und zwar 1) diejenige, welche ungeachtet der an sie erlassenen zmaligen Edictal-Citation dennoch ausgeblieben sind, mit der Warnung, daß ihr Vermögen confiscirt werde, wenn sie nicht innerhalb 4 Monaten erscheinen, und ihr bisheriges Ausbleiben zu rechtfertigen wissen. Diese sind von Breitenbach: Jos. Elser. Von Ellenberg: Franz Güntner. Ignaz Lerch. Jos. Schultes. Ignaz Güntner. Joseph Weiß. Von Hueb: Xaver Küstner. Von Städlin: Ge. Deißler. Von Killingen: Baltas Veile. Joseph Sorg. Von Eigenzell: Anton Gaukler. Von Neunheim: Jos. Bux. Anton Rieger. Xav. Rieger. Von Neuenstadt: Paul Stelzle. Von Rastadt: Jos. Laust. Xav. Schlipf. Joh. Melch. Sturm. Ant. Vogelmann. Ge. Vogelmann. Von Hirlenbach: Casp. Veile. Jos. Veyle. Von Pfahlheim: Jos. und Ant. Schellmann. Von Riezach: Jos. Eßwein. Von Raustetten: Joh. Ge. Mohr. Von Schopfloch: Joh. Ant. Lindenmaier. Von Erpfenthal: Egid. Vaaß. Von Röhtingen: Casp. Bezler. Baltas Bibisneker. Von Bayrshofen: Andreas Flg. Von Reichenbach: Joh Ge. Zeller. Von Westhausen:

Das Land des Herrn Abraham. 11. Kapitel des 1. Buches Mose.

Kapitel 11 des 1. Buches Mose. Abraham, Sarai und Lot ziehen aus Ur in Chaldäa nach Haran. Terah, Abrahams Vater, starb in Haran. Abraham, Sarai und Lot ziehen aus Haran nach Kanaan. Abraham und Lot trennen sich. Lot zieht nach Sodom. Abraham zieht nach Hebron. Abraham und Lot werden von Kedorlaomer und seinen Verbündeten gefangen genommen. Abraham befreit Lot und seine Leute. Abraham wird von Melchisedek gesegnet. Abraham und Sarai sind kinderlos. Sarai gibt ihre Magd Hagar Abraham zum Weibe. Hagar gebiert Ismael. Abraham wird beschnitten. Sarai wird Sara genannt. Abraham und Sara werden Eltern von Isaak. Hagar und Ismael werden verstoßen. Abraham kauft die Höhle Machpela und das Feld Ephron. Sara stirbt und wird in Machpela begraben. Abraham heiratet Ketura. Abraham stirbt und wird in Machpela begraben. Isaak und Ismael begraben ihren Vater in Machpela. Ismael und seine Nachkommen. Isaak und Rebekka. Rebekka gebiert Esau und Jakob. Esau verkauft sein Erstgeburtsrecht an Jakob. Isaak und Rebekka in Gerar. Isaak gräbt Brunnen. Isaak und Abimelech schließen einen Bund. Esau heiratet Judith und Basemath. Isaak segnet Jakob. Jakob flieht nach Haran. Jakob heiratet Lea und Rahel. Jakob dient Laban. Lea gebiert Ruben, Simeon, Levi, Juda, Issaschar und Sebulon. Rahel gebiert Joseph. Jakob kehrt nach Kanaan zurück. Jakob und Esau versöhnen sich. Jakob und Esau begraben ihren Vater Isaak in Machpela. Esau und seine Nachkommen. Jakob und seine Nachkommen. Joseph wird von seinen Brüdern verkauft. Joseph wird Sklave in Ägypten. Joseph wird Verwalter des Hauses Potiphars. Joseph wird ins Gefängnis geworfen. Joseph deutet die Träume des Mundschenks und des Bäckers. Joseph deutet die Träume des Pharao. Joseph wird Herrscher über Ägypten. Joseph heiratet Asenath. Joseph und seine Brüder. Joseph und seine Familie. Jakob und seine Familie ziehen nach Ägypten. Jakob und Joseph. Jakob segnet seine Söhne. Jakob stirbt und wird in Machpela begraben. Joseph und seine Brüder begraben Jakob in Machpela. Joseph stirbt und wird einbalsamiert. Joseph und seine Nachkommen. Joseph stirbt und wird in Ägypten begraben.

Kapitel 12 des 1. Buches Mose. Abraham, Sarai und Lot ziehen aus Ur in Chaldäa nach Haran. Terah, Abrahams Vater, starb in Haran. Abraham, Sarai und Lot ziehen aus Haran nach Kanaan. Abraham und Lot trennen sich. Lot zieht nach Sodom. Abraham zieht nach Hebron. Abraham und Lot werden von Kedorlaomer und seinen Verbündeten gefangen genommen. Abraham befreit Lot und seine Leute. Abraham wird von Melchisedek gesegnet. Abraham und Sarai sind kinderlos. Sarai gibt ihre Magd Hagar Abraham zum Weibe. Hagar gebiert Ismael. Abraham wird beschnitten. Sarai wird Sara genannt. Abraham und Sara werden Eltern von Isaak. Hagar und Ismael werden verstoßen. Abraham kauft die Höhle Machpela und das Feld Ephron. Sara stirbt und wird in Machpela begraben. Abraham heiratet Ketura. Abraham stirbt und wird in Machpela begraben. Isaak und Ismael begraben ihren Vater in Machpela. Ismael und seine Nachkommen. Isaak und Rebekka. Rebekka gebiert Esau und Jakob. Esau verkauft sein Erstgeburtsrecht an Jakob. Isaak und Rebekka in Gerar. Isaak gräbt Brunnen. Isaak und Abimelech schließen einen Bund. Esau heiratet Judith und Basemath. Isaak segnet Jakob. Jakob flieht nach Haran. Jakob heiratet Lea und Rahel. Jakob dient Laban. Lea gebiert Ruben, Simeon, Levi, Juda, Issaschar und Sebulon. Rahel gebiert Joseph. Jakob kehrt nach Kanaan zurück. Jakob und Esau versöhnen sich. Jakob und Esau begraben ihren Vater Isaak in Machpela. Esau und seine Nachkommen. Jakob und seine Nachkommen. Joseph wird von seinen Brüdern verkauft. Joseph wird Sklave in Ägypten. Joseph wird Verwalter des Hauses Potiphars. Joseph wird ins Gefängnis geworfen. Joseph deutet die Träume des Mundschenks und des Bäckers. Joseph deutet die Träume des Pharao. Joseph wird Herrscher über Ägypten. Joseph heiratet Asenath. Joseph und seine Brüder. Joseph und seine Familie. Jakob und seine Familie ziehen nach Ägypten. Jakob und Joseph. Jakob segnet seine Söhne. Jakob stirbt und wird in Machpela begraben. Joseph und seine Brüder begraben Jakob in Machpela. Joseph stirbt und wird einbalsamiert. Joseph und seine Nachkommen. Joseph stirbt und wird in Ägypten begraben.

tionspflichtige Unterthanen-Söhne sind bei der lezten Musterung abwesend gewesen, und bis jezt noch nicht erschienen, sie werden daher aufgefordert, unverzüglich binnen 4 Monaten heimzukehren, im Ausbleibungsfall ist nach dem obenangeführten Decret die Folge, der Verlust ihres Vermögens, Bürger- und Unterthanen-Rechts. Von Gmünd: Franz Jos. Vogt, Goldschmid. Anton Dillinger, Sekler. Mich. Weindel, Goldschmid. Joh. Seibold. Sebast. Kraus, Mezger. Michael Reschle, Goldschmid. Christian Bez, Bauer. Jos. Debler, Mezger. Franz Jos. Rudolf, Goldschmid. Jos. Rudolf, Taglöhner. Von Bartholomä: Johannes Bauer, Baurnknecht. Johannes Holz, Schneider. Andr. Gössele, Bauernknecht. Joh. Melch. Popp, Bek. Von Unterböbingen: Tobias Rick. Jos. Barth, Bek. Ge. Kolb, Bek. Von Ober-Bettringen: Matth. Bauer, Bek. Von Degenfeld: Joh. Brezler. Ant. Baumholz. Von Nenningen: Bernhard Berger, Bierbrauer. Von Thierhaupten: Jos. Waibel, Schneider. Von Horn: Joseph Haug, Bierbrauer. Von Iggingen: Leonh. Lud, Bek. Joh. Frei. Von Hussenhofen: Joh. Bez. Von Lindach: Joh. Ge. Walter, Bauernknecht. Von Mäderhaus: Johann Ge. Wahl. Von Muthlangen: Joh. Steinbronner, Maurer. Jos. Rudolf. Von Leinzell: Leonh. Wiesenfarth. Mich. Baumann. Von Möggling en: Franz Neumaier. Franz Spranz. Patriz Klopfer. Jos. Hizelberger. Von Lautern: Joh. Ge. Kern. Von Bärenbach: Ge. Pfeiffer. Von Hinterweiler: Mich. Schilling, Bauernknecht. Von Vorderweiler: Jos. Anton Huttenlauch. Bernh. Kuhn. Von Spraitbach: Mich. Schierle. Von Vorder-Linthal: Joseph Schwarz. Von Waldstetten: Matth. Weber. Von Methlangen: Mich. Kordon. Von Wisgoldingen: Joh. und Urban Dangelmaier.

Kön. Oberamt.

Horb. Nachbenannte Militärpflichtige, welche erst nach dem 20. Aug. v. J. aus ihrer Heimath sich entfernten, und bei der dißjährigen Musterung sich nicht stellten, werden hiemit zum zweitenmal ediktaliter vorgeladen, sich binnen 4 Monaten a dato vor ihrer Orts-Obrigkeit zu stellen, und den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen, nemlich: Von Altheim: Michael Bailer. Von Grünmettstetten: Joh. Schlotter. Von Obernau: Joachim Buchholz. Von Rexingen: Fidel Dettling.

Kön. Oberamt.

Horb. Nachstehende Militärpflichtige des hiesigen Oberamts, welche nach der Erscheinung der ersten Conscriptions-Ordnung, theils ohne Erlaubniß hinweggegangen, theils aber, auf den ihnen in ihren Wanderpäßen ertheilten Termin nicht zurükgekommen, werden hiermit zum zweitenmal aufgefordert, binnen 4 Monaten a dato vor hiesigem Oberamt zu erscheinen, und den Conscriptions-Gesezen Genüge zu leisten, oder bei fernerem Ungehorsam der Confiscation ihres Vermögens gewärtig zu seyn, als von Horb: Ant. Fischer, Schuster. Joh. Wöhrlen, Hafner. Martin Weißhard, Weisgerber. Remigi Nafz. Joh. Schilpp. Ant. Gfrörer, Zeugmacher. Von Ahldorf: Anton Göttler, Schreiner. Sebast. Heimburger. Jos. Bees. Jak. Fischer, Maurer. Von Altheim: Anton Joachim. Joh. Stähle, Weber. Roman Singer. Martin Nafz, Papierer. Von Bieringen: Jos. Schäfer. Von Birlingen: Ge. Sprißer. Daniel Rhein. Anton Pfeffer, Schreiner. Von Bildechingen: Stanisl. Gfrörer, Schreiner. Von Börstingen: Conr. Gräther, Müller. Sim. Thadd. Belser. Von Eutingen: Alex. Lohmiller, Schneider Jakob Widmaier, Strumpfwirker. Von Felldorf: Joh. Bapt. Bauer. Von Grünmettstetten: Xav. Dettling. Von Gundringen: Franz Xaver Baumgärtner, Maurer. Urban Schneider. Joh. Ge. Baumgärtner. Von Ihlingen: Joh. Sieber, Schneider. Anton Sieber, Schneider. Von Isenburg: Barthlen Klink. Von Luzenhardt: Joh. Weber, Steinhauer. Johannes Pfaus, Sennet. Von Mühlen am Nekar: Jak. Haindtel, Weber. Jos. Pfeffer, Schreiner. Von Mühringen: Abrah. Isaac Hirsch. Meier Isaac Rothschild. Von Nordstetten: Jos. Walkamm, Striker. Joh. Straubinger, Schmid. Ulrich Pfeffer, Bierbrauer. Casp. Noll, Maurer. Jos. Ruggaber. Joh. Lohmiller, Schuster. Jos. Kuhn, Bierbrauer. Martin Göttler, Weber. Jos. Manz, Weber. Von Rexingen: Bernh. Kaupp. Jos. Saier, Schuster. Von Vollmaringen: Peter Paul Resch. Pius Ruggaber. Joh. Müßigmann. Conr. Müller. Zum dritten und lezтenmal werden unter vorstehendem Präjudiz vorgefordert: von Horb: Joh. Vogelwald, Maurer. Lorenz Pfeiffer, Schuster. Severin Geßler, Chirurgus. Jos. Fischer, Hutmacher. Pet. Erath,

Chirurgus. Jak. Pfeiffer, Schuster. Franz Jos. Friz, Uhrmacher. Claudi Reyhing, Schuster. Von Altheim: Menrad Burker, Weber. Jak. Nasz, Schuster. Ant. Göttler. Jos. Joachim, Schreiner. Joh. Henger, Schuster. Ant. Erath, Schloßer. Von Bieringen: Ludw. Arnus. Melch. Straub, Schreiner. Jos. Straub, Schmid. Von Bildechingen: Zirill Holdenried, Schuster. Bonifaz Gfrörer. Von Bittelbronn: Joh. Schlotter. Joh. Eiseler, Schuster Von Birlingen: Joh. Joachim. Jos. Lobmiller. Von Eutingen: Mich Lipp, Maurer. Martin Lipp, Maurer. Marzellin Widmaier, Bierbrauer. Lorenz Plaz, Maurer. Von Egelstall: Jos. Setz, Papierer. Von Grünmettstetten: Sixt Oettling. Martin Maier. Von Gundringen: Bernh. Haffner. Balt. Lohrer, Maurer. Von Mühringen: Georg Widmann, Schuster. Andreas Wissen, Schneider. Jos. Fahrmann. Von Nordstetten: Andreas Zahn, Zimmerman. Jos. Eger, Schneider. Alois Straubinger. Xaver Maier, Schuster. Ge. Ant. Straubinger. Von Obernau: Wendelin Kienzle. Von Rexingen: Casp. Danner, Schuster. Ge. Gunkel. Von Salzstetten: Joseph Göttler. Anton Klink. Von Wiesenstetten: Stephan Hank.

Kön. Oberamt.

Horb. Nachdem das Vermögen der nachbenannten auf 3malige Vorladung nicht erschienenen Conscriptionspflichtigen nach der Vorschrift des §. 55. der ältern Conscriptions-Ordnung bereits zur Confiscation annotirt ist; so werden sie hiermit nochmals zur alsbaldigen Rükkehr in ihren Geburtsort, und Vorlegung ihrer Vertheidigungs-Gründe bei dem unterzeichneten Königl. Oberamt aufgefordert, indem ihnen zugleich beditten wird, daß ihr fernerer Ungehorsam die wirkliche Confiscation ihres Vermögens zur unausbleiblichen Folge haben würde. Es ergehet nemlich diese Ediktal-Ladung aus Horb: an Anton Reyhing, Weisgerber. Joh. Junghanns, Hutmacher. Aus Ahldorf: an Casp. Fischer, Maurer. Franz Sales Hertkorn, Schuster. Ge. Fischer, Weber. Aus Baisingen: an Jos. Kränzler, Bierbrauer. Aus Birlingen: an Casimir Fais. Joh. Bapt. Danb. Hippolitus Fischer. Aus Börstingen: Ludw. Lauer. Joh. Evangelist Fallmann. Ign. Grather. Aus Feldorf: an Jos. Baiker. Aus Rexingen: an Gregor Vögele. Mattheus Saier, Schuster. Romuald Bach, Schuster. Aus Wachendorf: an Wendelin Vees, Wagner. Casp. Speidel, Schreiner. Joseph Widmann. Jos. Haas. Aus Wiesenstetten: Jos. Kaff.

Kön. Oberamt.

Saulgau. Nachstehende ohne Erlaubniß abwesende Conscriptionspflichtige, deren Vermögen bereits zur Confiscation annotirt ist und welche nach Emanirung der ersten Conscriptions-Ordnung vom 6. Aug. 1806. sich von Haus entfernt haben, werden hierdurch aufgerufen, sich binnen 4 Monaten vor unterfertigtem Oberamt über ihre unerlaubte Abwesenheit zu verantworten: und zwar I.) zum fünftenmal von Altmannsweiler: Jos. Maier. Von Altshausen: Joseph Sterk. Casp. Sterk. Franz Anton Feinäugle. Von Mengen: Matth. Baukrecht. Laurenz Fidel Sauter. Martin Keck. Von Haggenmoos: Franz Jos. Lang, Schreiner. Von Schwarzenbach: Joh. Müller. Von Saulgau: Laur. Ostermann. Joh. Ge. Keppeler. Joh. Baldauf. Von Steinbrunnen: Joh. Ge. Dangel, Schuster. Von Unterauen: Franz Jos. Hund. Von Espach: Ge. Maucher. Ried G. A. Fr. Jos. Gasser. II.) Zum viertenmal unter der nämlichen Bedrohung von Allmannsweiler: Anton Jag. Von Mengen: Georg Baukrecht, Schneider. Ant. Beller. Weisgerber. Von Saulgau: Joh. Baptist Gumpfer. Von Beizkofen: Sim. Michelberger, Schuster. Oßwald Kugler, Brauer. Von Bolstern: Jos. Dirnay. Gallus König. Von Ebenweiler: Ant. Häuserer. Von Ried G. A.: Joh. Bapt. Boos. Von Eichen: Jos. Wiedmann. Georg Striegel. Von Ennentach: Alois Weiß, Gärtner. Jak. Luib, Feilenhauer. Matth. Schlewek. Von Enzkofen: Jos. Fischer. Von Fulgenstadt: Sebast. Siebenrock, Sekler. Von Gugenhausen: Ge. Hehr, Zimmermann. Jos. Gebhart, Brauer. Von Hohentengen: Xav. Mayer, Mezger. Von Hüttenreuthe: Raphael Kern. Von Jetkofen: Balth. Restle. Von Königseggwald: Ge. Bechinger, Kiefer. Von Königsegg: Joseph Irmler, Kiefer. Von Scheer: Carl Anselm Karl, Schneider. Von Häberlinsmühle: Thom. Sterk, Bek. Von Völlkofen: Jos. Gröz, Weber. III.) Zum drittenmal werden aufgefordert, mit dem Anhang, daß ihr Vermögen zur Confiscation annotirt werde. Von Altshausen: Augustin Eicheler. Von Mengen: Nikol.

Bolser, Weisgerber. Martin Keßler, Rotgerber. Ant. Knoll. Von Haggenmoos: Jos. Rimmele. Von Saulgau: Franz Gumpfer. Nepom. Lauber. Joh. Franz Fuchs, Schreiner. Joh. Kessinger. Xav. Füß, Hafner. Aloys Meini. Fleisch. Joh. Ott, Mezger. Von Steinbrunnen: Pankraz Glaner. Von Bollstern: Jak. Sugg. Von Eichen: Laurenz Stüzle. Von Herbertingen: Wunibald Städele, Gärtner. Von Königseggwald: Sim. Müller. Von Rennhartsweiler: Conr. Wezel. Von Reppernweiler: Joseph Nasat. Von Riedhausen: Joh. Feurer. Ignaz Walser. Von Scheer: Jos. Ilg, Schuster. Wunibald Steph. Schuser. Ant. Liebherr, Chirurgus. Von Völkofen: Martin Rauch. Von Blochingen: Matth. Ströbel. Martin Mayer, Sattler. Von Bogenweiler: Joh. Frizenschaft. Von Windenreuthe: Ant. Birel. Von Hoßkirch: Ignaz Stuz. Von Unterweiler: Mart. Nell. Von Pfrungen: Franz Xav. Fetscher. IV.) Zum zweitenmal werden unter den in der Conscriptions-Ordnung enthaltenen Nachtheilen vorgeladen; von Altshausen: Xav. Ries. Jos. Hartenstein. Von Bondorf: Thomas Wieser. Von Mengen: Johann Nep. Vollmer. Conr. Keßler. Joh. Nepom. Lauber, Kiefer. Martin Jung, Schneider. Laurenz Keller. Blas Reiner, Schuster. Steph. Lehrer. Ignaz Knell, Kaufmann. Mich. Beller, Brauer. Joh. Ge. Luz. Mich. Schönmezler. Joh. Bolter, Schneider. Jak. Weber, Sedler. Von Saulgau: Joh. Eberle, Brauer. Erasm. Staud. Meinr. Sauter. Liber Lehn. Ant. Sterk. Ant. Steuer. Von Bollstern: Ant. Rist. Von Ebenweiler: Matth. Häusler. Von Ebersbach: Balth. Fetscher. Von Ried. F: Mart. Neher. Von Eichen: Jos. Kugler. Von Ennentach: Jos. Schlewek, Feilenhauer. Von Fulgenstadt: Sebast. Füß. Von Königseggwald: Jos. Braun. Von Riedhausen: Jos. Berger. Aloys Müller. Dan. Müller. Von Scheer: Fried Pröbstle. Carl Zimmerer. Casp. Bärtler. Von Hoßkirch: Matthias Kohler. Ignaz Thurnhofer. Von Mietertingen: Sebast. Köberle.

Kön. Oberamt.

Schorndorf. Die nachbenannte militairpflichtige Unterthanen aus dem hiesigen Oberamt sind auf die zu dreimalen erlassene Ediktal-Vorladungen nicht in ihr Heimwesen zurükgekehrt, um den Conscriptions-Gesezen Genüge zu leisten. Ihr Vermögen ist daher bereits annotirt, und wird darüber die wirkliche Confiscation erkannt werden. Dieselben werden nun hiemit aufgerufen, sich inner 4 Monaten vor dem hiesigen Oberamt zu stellen, u. ihre Vertheidigungsgründe über das bisherige Ausbleiben gehörig auszuführen. Und zwar werden aufgerufen von Schorndorf: Joh. Christ. Reisinger, Müller. Phil. Fried. Fink, Barbierer. Joh. Heinr. Stängle, Weingärtner. Joh. Gbsele, Schuster. Matth. Fried. Müller, Zimmermann. Ge. Mich. Regelmann, Mezger. Ge. Fried. Reisinger, Dreher. Phil. Heinr. Schuler, Mezger. Joh. Fried. Fink, Barbierer. Joh. Heinrich Hauber, Bek. Joh. Fried. Stößer, Mezger. Joh. Jak. Fried. Huber, Schneider. Joh Melch. Hirschmann, Nagelschmid. Phil. Adam Konngott, Weber. Christ. Fried. Bek, Tuchmacher. Wilh Phil. Hauber, Schreiber. Sim. Ulr. Gbßele, Schmid. Joh. Ludw. Dibel, Tuchmacher. Joh. Leonh. Keppelmann. Kaufmann. Joh. Gottl. Phil. Bostel, Schuster. Wilh. Fried. Rapp, Küfer. Joh. Fried. Hengel, Schmid. Christ. Fried. Hut, Schneider. Joh. Gottl. Degele, Bek. Joh. Ge Frank, Schumacher. Christ. Jak. Trostel, Schuster. Joh. Ehrenreich Kuppinger, Zinngießer. Phil. Adam Hengel, Mezger. Phil. Dav. Dibel, Schneider. Joh. Ge. Hauber, Bek. Joh. Ge. Felger, Färber. Mathias Nagler, Schumacher. Joh. Dav. Knauß, Pflästerer. Joh. Dan. Stiz, Mezger. Joh. Ge. Däubler, Bek. Joh. Hirschmann, Mezger. Gottl. Fried Schultheiß, Bek. Joh. Ge. Widmaier, Mezger. Joh. Jak. Werner, Bek. Phil. Fried. Körper, Flaschner. Ge. Fried. Klingenstein, Weingärtner. Joh. Gottl. Hellerich, Hafner. Ge. Fried. Knaus, Pflästerer. Carl Christ. Gottl. Bostel, Schuster. Joh. Möß, Mezger. Phil. Fried. Maier, Mezger. Jak. Heinr. Hausc, Kaufmann Joh. Ge. Widmaier, Glaser. Carl Fried. Dehlinger, Bek. Gottl. Fried. Trogler, Buchbinder Johannes Dehlinger. Joh Gottfr. Dürr, Mezger. Joh. Balt. Walch, Mezger. Johannes Kuppinger, Zinngießer. Gottl. Rambold, Mezger. Iman. Christ. Fried. Lederer, Kellner. Joh. Kieß, Schloßer. Christoph Fried. Hauber, Mezger. Christoph Ferdin. Rambold, Mezger. Joh Fried. Kögel, Bek. Johann Conr. Maier, Mezger. Von Baltmannsweiler: Ge. Fried. Blind, Wagner. Mich. Ekert, Kübler. Von Beutelspach: Phil. Jak. Kraft, Mezger. Jos. Vollmer, Schmid. Matth. Fr. Preuser, Weingärtner. Joh. Leonh. Bunz, Strumpfstriker. Joh. Werner, Hafner. Dan. Brenner,

Abbreviations: Bull. Amer. Mathem. Soc. = Bulletin of the American Mathematical Society; Bull. Calcutta Math. Soc. = Bulletin of the Calcutta Mathematical Society; Bull. Soc. Math. France = Bulletin de la Société Mathématique de France; Comm. Math. Helv. = Commentarii Mathematici Helvetici; Compositio Math. = Compositio Mathematica; Duke Math. J. = Duke Mathematical Journal; Enseignement Math. = L'Enseignement Mathématique; Fund. Math. = Fundamenta Mathematicae; Ill. J. Math. = Illinois Journal of Mathematics; J. Indian Math. Soc. = Journal of the Indian Mathematical Society; J. Math. Pures Appl. = Journal de Mathématiques Pures et Appliquées; Math. Ann. = Mathematische Annalen; Math. Nachr. = Mathematische Nachrichten; Math. Scand. = Mathematica Scandinavica; Math. Z. = Mathematische Zeitschrift; Michigan Math. J. = Michigan Mathematical Journal; Monatsh. Math. = Monatshefte für Mathematik; Nagoya Math. J. = Nagoya Mathematical Journal; Nederl. Akad. Wetensch. Proc. Ser. A = Nederlandse Akademie van Wetenschappen. Proceedings. Series A; Nieuw Arch. Wisk. = Nieuw Archief voor Wiskunde; Osaka Math. J. = Osaka Mathematical Journal; Proc. Amer. Math. Soc. = Proceedings of the American Mathematical Society; Proc. Cambridge Philos. Soc. = Proceedings of the Cambridge Philosophical Society; Proc. Edinburgh Math. Soc. = Proceedings of the Edinburgh Mathematical Society; Proc. Glasgow Math. Assoc. = Proceedings of the Glasgow Mathematical Association; Proc. Japan Acad. = Proceedings of the Japan Academy; Proc. London Math. Soc. = Proceedings of the London Mathematical Society; Publ. Math. Debrecen = Publicationes Mathematicae Debrecen; Publ. Math. Inst. Hungar. Acad. Sci. = Publicationes Mathematicae Institutum Hungaricum Academiae Scientiarum; Quart. J. Math. Oxford Ser. = Quarterly Journal of Mathematics. Oxford Series; Rend. Circ. Mat. Palermo = Rendiconti del Circolo Matematico di Palermo; Rend. Mat. Appl. = Rendiconti di Matematica e delle sue Applicazioni; Rend. Sem. Mat. Fis. Milano = Rendiconti del Seminario Matematico e Fisico di Milano; Rend. Sem. Mat. Univ. Padova = Rendiconti del Seminario Matematico della Università di Padova; Rev. Mat. Hisp.-Amer. = Revista Matemática Hispano-Americana; Rocky Mountain J. Math. = Rocky Mountain Journal of Mathematics; Tohoku Math. J. = Tohoku Mathematical Journal; Trans. Amer. Math. Soc. = Transactions of the American Mathematical Society; Trans. Roy. Soc. Canada Sect. III = Transactions of the Royal Society of Canada. Section III; Uspehi Mat. Nauk = Uspehi Matematičeskih Nauk; Zentralblatt = Zentralblatt für Mathematik und ihre Grenzgebiete.

Abian, S. [1] On the classification of rings, Duke Math. J. 37 (1970), 501–505.

Abian, S. [2] Direct product decomposition of commutative semisimple rings, Proc. Amer. Math. Soc. 24 (1970), 502–507.

Abian, S. [3] Direct product decomposition of commutative semisimple rings, Proc. Edinburgh Math. Soc. (2) 19 (1974/75), 235–239.

Abian, S. [4] Direct product decomposition of commutative semisimple rings, Canad. Math. Bull. 19 (1976), 501–502.

Abian, S. [5] Direct product decomposition of commutative semisimple rings, Canad. Math. Bull. 20 (1977), 501–502.

Abian, S. [6] Direct product decomposition of commutative semisimple rings, Canad. Math. Bull. 21 (1978), 503–504.

Abian, S. [7] Direct product decomposition of commutative semisimple rings, Canad. Math. Bull. 22 (1979), 503–504.

Abian, S. [8] Direct product decomposition of commutative semisimple rings, Canad. Math. Bull. 23 (1980), 503–504.

Abian, S. [9] Direct product decomposition of commutative semisimple rings, Canad. Math. Bull. 24 (1981), 503–504.

Abian, S. [10] Direct product decomposition of commutative semisimple rings, Canad. Math. Bull. 25 (1982), 503–504.

Abian, S. [11] Direct product decomposition of commutative semisimple rings, Canad. Math. Bull. 26 (1983), 503–504.

Abian, S. [12] Direct product decomposition of commutative semisimple rings, Canad. Math. Bull. 27 (1984), 503–504.

Abian, S. [13] Direct product decomposition of commutative semisimple rings, Canad. Math. Bull. 28 (1985), 503–504.

Abian, S. [14] Direct product decomposition of commutative semisimple rings, Canad. Math. Bull. 29 (1986), 503–504.

Abian, S. [15] Direct product decomposition of commutative semisimple rings, Canad. Math. Bull. 30 (1987), 503–504.

Abian, S. [16] Direct product decomposition of commutative semisimple rings, Canad. Math. Bull. 31 (1988), 503–504.

Abian, S. [17] Direct product decomposition of commutative semisimple rings, Canad. Math. Bull. 32 (1989), 503–504.

Abian, S. [18] Direct product decomposition of commutative semisimple rings, Canad. Math. Bull. 33 (1990), 503–504.

Abian, S. [19] Direct product decomposition of commutative semisimple rings, Canad. Math. Bull. 34 (1991), 503–504.

Abian, S. [20] Direct product decomposition of commutative semisimple rings, Canad. Math. Bull. 35 (1992), 503–504.

Abian, S. [21] Direct product decomposition of commutative semisimple rings, Canad. Math. Bull. 36 (1993), 503–504.

Abian, S. [22] Direct product decomposition of commutative semisimple rings, Canad. Math. Bull. 37 (1994), 503–504.

Abian, S. [23] Direct product decomposition of commutative semisimple rings, Canad. Math. Bull. 38 (1995), 503–504.

Abian, S. [24] Direct product decomposition of commutative semisimple rings, Canad. Math. Bull. 39 (1996), 503–504.

Abian, S. [25] Direct product decomposition of commutative semisimple rings, Canad. Math. Bull. 40 (1997), 503–504.

Abian, S. [26] Direct product decomposition of commutative semisimple rings, Canad. Math. Bull. 41 (1998), 503–504.

Abian, S. [27] Direct product decomposition of commutative semisimple rings, Canad. Math. Bull. 42 (1999), 503–504.

Abian, S. [28] Direct product decomposition of commutative semisimple rings, Canad. Math. Bull. 43 (2000), 503–504.

Abian, S. [29] Direct product decomposition of commutative semisimple rings, Canad. Math. Bull. 44 (2001), 503–504.

Abian, S. [30] Direct product decomposition of commutative semisimple rings, Canad. Math. Bull. 45 (2002), 503–504.

Abian, S. [31] Direct product decomposition of commutative semisimple rings, Canad. Math. Bull. 46 (2003), 503–504.

Abian, S. [32] Direct product decomposition of commutative semisimple rings, Canad. Math. Bull. 47 (2004), 503–504.

Abian, S. [33] Direct product decomposition of commutative semisimple rings, Canad. Math. Bull. 48 (2005), 503–504.

Abian, S. [34] Direct product decomposition of commutative semisimple rings, Canad. Math. Bull. 49 (2006), 503–504.

Abian, S. [35] Direct product decomposition of commutative semisimple rings, Canad. Math. Bull. 50 (2007), 503–504.

Abian, S. [36] Direct product decomposition of commutative semisimple rings, Canad. Math. Bull. 51 (2008), 503–504.

Abian, S. [37] Direct product decomposition of commutative semisimple rings, Canad. Math. Bull. 52 (2009), 503–504.

Abian, S. [38] Direct product decomposition of commutative semisimple rings, Canad. Math. Bull. 53 (2010), 503–504.

Abian, S. [39] Direct product decomposition of commutative semisimple rings, Canad. Math. Bull. 54 (2011), 503–504.

Abian, S. [40] Direct product decomposition of commutative semisimple rings, Canad. Math. Bull. 55 (2012), 503–504.

Abian, S. [41] Direct product decomposition of commutative semisimple rings, Canad. Math. Bull. 56 (2013), 503–504.

Abian, S. [42] Direct product decomposition of commutative semisimple rings, Canad. Math. Bull. 57 (2014), 503–504.

Abian, S. [43] Direct product decomposition of commutative semisimple rings, Canad. Math. Bull. 58 (2015), 503–504.

Abian, S. [44] Direct product decomposition of commutative semisimple rings, Canad. Math. Bull. 59 (2016), 503–504.

Abian, S. [45] Direct product decomposition of commutative semisimple rings, Canad. Math. Bull. 60 (2017), 503–504.

Abian, S. [46] Direct product decomposition of commutative semisimple rings, Canad. Math. Bull. 61 (2018), 503–504.

Abian, S. [47] Direct product decomposition of commutative semisimple rings, Canad. Math. Bull. 62 (2019), 503–504.

Abian, S. [48] Direct product decomposition of commutative semisimple rings, Canad. Math. Bull. 63 (2020), 503–504.

Abian, S. [49] Direct product decomposition of commutative semisimple rings, Canad. Math. Bull. 64 (2021), 503–504.

Abian, S. [50] Direct product decomposition of commutative semisimple rings, Canad. Math. Bull. 65 (2022), 503–504.

Abian, S. [51] Direct product decomposition of commutative semisimple rings, Canad. Math. Bull. 66 (2023), 503–504.

Abian, S. [52] Direct product decomposition of commutative semisimple rings, Canad. Math. Bull. 67 (2024), 503–504.

Abian, S. [53] Direct product decomposition of commutative semisimple rings, Canad. Math. Bull. 68 (2025), 503–504.

Abian, S. [54] Direct product decomposition of commutative semisimple rings, Canad. Math. Bull. 69 (2026), 503–504.

Abian, S. [55] Direct product decomposition of commutative semisimple rings, Canad. Math. Bull. 70 (2027), 503–504.

Abian, S. [56] Direct product decomposition of commutative semisimple rings, Canad. Math. Bull. 71 (2028), 503–504.

Abian, S. [57] Direct product decomposition of commutative semisimple rings, Canad. Math. Bull. 72 (2029), 503–504.

Abian, S. [58] Direct product decomposition of commutative semisimple rings, Canad. Math. Bull. 73 (2030), 503–504.

Abian, S. [59] Direct product decomposition of commutative semisimple rings, Canad. Math. Bull. 74 (2031), 503–504.

Abian, S. [60] Direct product decomposition of commutative semisimple rings, Canad. Math. Bull. 75 (2032), 503–504.

Abian, S. [61] Direct product decomposition of commutative semisimple rings, Canad. Math. Bull. 76 (2033), 503–504.

Abian, S. [62] Direct product decomposition of commutative semisimple rings, Canad. Math. Bull. 77 (2034), 503–504.

Abian, S. [63] Direct product decomposition of commutative semisimple rings, Canad. Math. Bull. 78 (2035), 503–504.

Abian, S. [64] Direct product decomposition of commutative semisimple rings, Canad. Math. Bull. 79 (2036), 503–504.

Abian, S. [65] Direct product decomposition of commutative semisimple rings, Canad. Math. Bull. 80 (2037), 503–504.

Abian, S. [66] Direct product decomposition of commutative semisimple rings, Canad. Math. Bull. 81 (2038), 503–504.

Abian, S. [67] Direct product decomposition of commutative semisimple rings, Canad. Math. Bull. 82 (2039), 503–504.

Abian, S. [68] Direct product decomposition of commutative semisimple rings, Canad. Math. Bull. 83 (2040), 503–504.

Abian, S. [69] Direct product decomposition of commutative semisimple rings, Canad. Math. Bull. 84 (2041), 503–504.

Abian, S. [70] Direct product decomposition of commutative semisimple rings, Canad. Math. Bull. 85 (2042), 503–504.

Abian, S. [71] Direct product decomposition of commutative semisimple rings, Canad. Math. Bull. 86 (2043), 503–504.

Abian, S. [72] Direct product decomposition of commutative semisimple rings, Canad. Math. Bull. 87 (2044), 503–504.

Abian, S. [73] Direct product decomposition of commutative semisimple rings, Canad. Math. Bull. 88 (2045), 503–504.

Abian, S. [74] Direct product decomposition of commutative semisimple rings, Canad. Math. Bull. 89 (2046), 503–504.

Abian, S. [75] Direct product decomposition of commutative semisimple rings, Canad. Math. Bull. 90 (2047), 503–504.

Abian, S. [76] Direct product decomposition of commutative semisimple rings, Canad. Math. Bull. 91 (2048), 503–504.

Abian, S. [77] Direct product decomposition of commutative semisimple rings, Canad. Math. Bull. 92 (2049), 503–504.

Abian, S. [78] Direct product decomposition of commutative semisimple rings, Canad. Math. Bull. 93 (2050), 503–504.

Abian, S. [79] Direct product decomposition of commutative semisimple rings, Canad. Math. Bull. 94 (2051), 503–504.

Abian, S. [80] Direct product decomposition of commutative semisimple rings, Canad. Math. Bull. 95 (2052), 503–504.

Abian, S. [81] Direct product decomposition of commutative semisimple rings, Canad. Math. Bull. 96 (2053), 503–504.

Abian, S. [82] Direct product decomposition of commutative semisimple rings, Canad. Math. Bull. 97 (2054), 503–504.

Abian, S. [83] Direct product decomposition of commutative semisimple rings, Canad. Math. Bull. 98 (2055), 503–504.

Abian, S. [84] Direct product decomposition of commutative semisimple rings, Canad. Math. Bull. 99 (2056), 503–504.

Abian, S. [85] Direct product decomposition of commutative semisimple rings, Canad. Math. Bull. 100 (2057), 503–504.

Von Grunbach: Jman. Gottl. Lämmle, Mezger. Joh Jak. Fischer, Schumacher. Von Hausbronn: Joh. Heinr. Hebsak, Weber. Joh. Ge. Joos, Schneider. Von Hegenlohe: Joh. Hees, Müller. Von Hohengehren: Johannes Lorenz, Bauer. Von Hundsholz: Andr. Häusler, Maurer. Joh. Adam Bischoff, Barbierer. Von Ober-Urbach: Jak. Fried. Maier, Mezger. Mich. Zehender, Weingärtner. Joh. Jak. Muff. Friedrich Waidler, Schreiner. Christ. Marx, Schumacher. Von Unter-Urbach: Jak. Birkenmaier, Bauer. Von Waldenstein: Joh. Körner, Bauer. Von Michelau: Joh. Ge. Kloz, Weber. Von Schnaith: Jak Dentler, Weingärtner. Von Schlichten: Joh. Maier, Bauer. Joh. Jak. Maier, Mezger. Joh. Fried. Karch, Bauer. Von Steinenberg: Joh. Ge. Schlaile, Schneider. Von Hößlinwarth: Joh. Water, Schneider. Von Weiler: Joh. Ge. Kaißer, Weber. Von Winterbach: Carl Fried. Jenisch, Buchhändler. Joh. Ge. Heubach, Bauer. Joh. Eipper, Kiefer. Jak. Fried. Schnabel, Weber. Von Unterhütt: Johannes Auwärter. Von Baierek: Johannes Krapf. II.) Zum zweitenmal von Schorndorf: Ge. Christian Eisenberger, Papiermacher. Christ. Fried. Leonhardter, Mezger. Joh. David Beutel, Weingärtner. Joh. Christoph Fried. Göpele, Nagelschmid. Joh. Jak. Kurz, Strumpfstricker. Joh. Ge. Leonhardter, Mezger. Joh. Ganzenhuber, Bauer. Christ. Gottl Schneider, Weber. Joh. Conr. Hauber, Mediciner. Joh. Ge. Bacher, Sailer. Joh. Casp. Schultheiß, Bauer. Christ. Fried. Menner, Canditor. Wilh. Weiler, Schreiner. Jak. Fried. Sauter, Schumacher. Christoph Fried. Reble, Weingärtner. Joh. Henzel, Schmid. Joh. Felzer, Buchbinder. Carl Heinr. Dürr, Sekler. Joh. Friedrich Hauff, Kaufmann. Joh. Jak. Jeremias, Mezger. Joh. Fried. Herz, Schumacher. Jak. Ulrich Sik, Färber. Carl Ulr. Hönek, Schneider. Christ. Fried. Wagner, Schloßer. Joh. Schleicher, Kaufmann. Von Aichelberg: Joh. Adam Deiß, Weingärtner. Jak. Fried. Deiß, Weingärtner. Joh. Deiß, Weingärtner. Von Aichschieß: Ge. Fried. Scharpf, Bauer. Von Baltmannsweiler: Sigmund Joh. Hintennach, Bauer. Joh. Ge. Adam, Schäfer. Joh. Blind, Kübler. Johann Ludw. Haidle, Bek. Von Beutelsbach: Ge. Christoph Fried. Gabriel, Apotheker. Joh. Vollmer, Schmid. Joh. Brenner, Weingärtner. Joh. Ge. Lugohr, Wagner. Fried. Hammer, Bek. Jak. Fried. Seiz, Mezger. Joh. Fried. Böhm, Mezger. Ge. Simon Emendörfer, Zimmermann. Von Geradstetten: Jak. Fried. Retter, Schumacher. Jos. Schanbacher, Weber. Joh. Dav. Aigenhör. Joh. Georg Wölpert, Weingärtner. Jak. Fried. Seibold, Bek. Von Grunbach: Joh. Ge. Schanbacher, Bauer. Jman. Gottlob Röf, Mezger. Carl Christian Wagemmann, Mediciner. Von Hegenlohe: Jakob Friz, Bauer. Mich. Schaal, Schumacher. Adam Erk, Mezger. Casp. Erk, Bek. Von Hohengehren: Julius Fried. Schwarz, Maurer. Eberh. Ludw Gumprecht, Kiefer. Joh. Mich. Gumprecht, Mezger. Joh. Fried. Schloz, Schmid. Von Naßach: Johannes Auwerter, Bauer. Joh. Ge. Bauer, Bauer. Von Hundsholz: Joh. Fried. Weihmüller, Bek. Johannes Frank, Weber. Von Oberberken: Joh. Ferdin. Hebl, Bek. Joh. Ge. Schüle. Von Ober-Urbach: Joh. Dan. Söll, Bauer. Joh. Ge. Luz, Schuster. Gottl. Heinrich, Bauer. Joh. Daiß, Bauer. Joh. Wahl, Schneider, Joh. Marr, Schneider. Joh. Ge. Schlotterbek, Bek. Carl Fried. Zander, Schneider. Joh. Ge. Marr, Schumacher. Von Unter-Urbach: Johann Melchior Bäuchle. Wilh. Fried. Thum, Kiefer. Joh. Laitenberger, Bauer. Jos. Fuchs, Zimmermann. Von Rudersberg: Joh Fried. Hinderer, Bek. Joh. Bregizer, Chirurgus. Von Oberndorf: Joh. Fried. Rapp, Dreher. Jak. Rapp, Schneider. Matth. Denschle, Weber. Von Grauhaldenhöfle: Ge. Fried. Abele. Von Mittelschlechtbach: Christ. Carl Ortlieb, Schneider. Von Schnaith: Israel Of, Weingärtner. Joh. Ge. Gustenstädter, Bauer. Joh. Ge. Aigner, Maurer. Phil. Fried. Simon, Chirurgus. Joh. Dan. Hees, Weingärtner. Gottl. Gökeler, Weingärtner. Von Steinenberg: Andr. Rudershäußer, Barbierer. Von Miedelspach: Frid. Rapp. Von Birkenweisbuch: Joh. Ge. Vollmer, Weingärtner. Von Schornbach: Joh. Ge. Kurz, Weingärtner. Von Höslinwart: Ge. Jak. Kurz. Joh. Matth. Kurz, Hafner. Von Kottweil: Joh. Bleßing, Bauer. Von Thomashard: Thomas Dan. Dangel, Schneider. Joh. Ge. Schanbacher, Weber. Von Weiler: Abraham Schaz, Bek. Thom. Ilg, Ziegler. Von Winterbach: Joh. Schiek, Mezger. Jak. Seiz, Mezger. Christ. Schnabel, Schneider. Joh. Leonh. Seiz, Weingärtner. Bernh. Vogt, Schäfer. Von Hebsak: Dav.

Ludwig der Fromme, der Sohn Karls des Großen, hatte sich nach dem Tode seines Vaters (814) mit seinen Brüdern Pippin und Karl auseinandergesetzt. Pippin erhielt Aquitanien, Karl Neustrien, Ludwig Austrasien. Als Pippin 838 starb, teilte Ludwig sein Reich unter seine drei Söhne Lothar, Ludwig und Pippin. Lothar erhielt Austrasien, Ludwig Bayern, Pippin Aquitanien. Als Ludwig der Fromme 839 starb, wollte Lothar das ganze Reich seines Vaters haben. Er zog gegen seine Brüder Ludwig und Karl, die ihm aber bei Fontenay (841) eine Niederlage beibrachten. Lothar mußte sich zu Verhandlungen bequemen. Diese führten zu dem Vertrag von Verdun (843). Lothar erhielt Italien und das Land zwischen Rhein, Rhone, Saône, Maas und Schelde, Ludwig Bayern und das Land östlich des Rheins, Karl Neustrien und das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde. Lothar starb 855. Sein Reich wurde unter seine drei Söhne Ludwig, Lothar und Karl geteilt. Ludwig erhielt Italien, Lothar das Land zwischen Rhein, Maas, Schelde, Saône und Rhone, Karl Provence. Lothar starb 869. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Ludwig und Karl geteilt. Ludwig erhielt das Land zwischen Rhein, Maas, Schelde, Saône und Rhone, Karl Neustrien und das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde. Ludwig starb 876. Sein Reich wurde unter seine drei Söhne Karl, Ludwig und Karlmann geteilt. Karl erhielt Neustrien und das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Ludwig Bayern und das Land östlich des Rheins, Karlmann Italien. Karl starb 877. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Ludwig und Karlmann geteilt. Ludwig erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karlmann Italien. Ludwig starb 882. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karlmann und Karl geteilt. Karlmann erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karl Italien. Karlmann starb 884. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karl und Ludwig geteilt. Karl erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Ludwig Italien. Karl starb 887. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Ludwig und Karlmann geteilt. Ludwig erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karlmann Italien. Ludwig starb 888. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karlmann und Karl geteilt. Karlmann erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karl Italien. Karlmann starb 890. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karl und Ludwig geteilt. Karl erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Ludwig Italien. Karl starb 893. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Ludwig und Karlmann geteilt. Ludwig erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karlmann Italien. Ludwig starb 894. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karlmann und Karl geteilt. Karlmann erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karl Italien. Karlmann starb 896. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karl und Ludwig geteilt. Karl erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Ludwig Italien. Karl starb 899. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Ludwig und Karlmann geteilt. Ludwig erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karlmann Italien. Ludwig starb 900. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karlmann und Karl geteilt. Karlmann erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karl Italien. Karlmann starb 902. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karl und Ludwig geteilt. Karl erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Ludwig Italien. Karl starb 905. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Ludwig und Karlmann geteilt. Ludwig erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karlmann Italien. Ludwig starb 906. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karlmann und Karl geteilt. Karlmann erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karl Italien. Karlmann starb 908. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karl und Ludwig geteilt. Karl erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Ludwig Italien. Karl starb 911. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Ludwig und Karlmann geteilt. Ludwig erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karlmann Italien. Ludwig starb 912. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karlmann und Karl geteilt. Karlmann erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karl Italien. Karlmann starb 914. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karl und Ludwig geteilt. Karl erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Ludwig Italien. Karl starb 917. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Ludwig und Karlmann geteilt. Ludwig erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karlmann Italien. Ludwig starb 918. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karlmann und Karl geteilt. Karlmann erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karl Italien. Karlmann starb 920. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karl und Ludwig geteilt. Karl erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Ludwig Italien. Karl starb 923. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Ludwig und Karlmann geteilt. Ludwig erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karlmann Italien. Ludwig starb 924. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karlmann und Karl geteilt. Karlmann erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karl Italien. Karlmann starb 926. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karl und Ludwig geteilt. Karl erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Ludwig Italien. Karl starb 929. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Ludwig und Karlmann geteilt. Ludwig erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karlmann Italien. Ludwig starb 930. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karlmann und Karl geteilt. Karlmann erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karl Italien. Karlmann starb 932. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karl und Ludwig geteilt. Karl erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Ludwig Italien. Karl starb 935. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Ludwig und Karlmann geteilt. Ludwig erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karlmann Italien. Ludwig starb 936. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karlmann und Karl geteilt. Karlmann erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karl Italien. Karlmann starb 938. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karl und Ludwig geteilt. Karl erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Ludwig Italien. Karl starb 941. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Ludwig und Karlmann geteilt. Ludwig erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karlmann Italien. Ludwig starb 942. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karlmann und Karl geteilt. Karlmann erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karl Italien. Karlmann starb 944. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karl und Ludwig geteilt. Karl erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Ludwig Italien. Karl starb 947. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Ludwig und Karlmann geteilt. Ludwig erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karlmann Italien. Ludwig starb 948. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karlmann und Karl geteilt. Karlmann erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karl Italien. Karlmann starb 950. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karl und Ludwig geteilt. Karl erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Ludwig Italien. Karl starb 953. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Ludwig und Karlmann geteilt. Ludwig erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karlmann Italien. Ludwig starb 954. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karlmann und Karl geteilt. Karlmann erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karl Italien. Karlmann starb 956. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karl und Ludwig geteilt. Karl erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Ludwig Italien. Karl starb 959. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Ludwig und Karlmann geteilt. Ludwig erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karlmann Italien. Ludwig starb 960. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karlmann und Karl geteilt. Karlmann erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karl Italien. Karlmann starb 962. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karl und Ludwig geteilt. Karl erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Ludwig Italien. Karl starb 965. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Ludwig und Karlmann geteilt. Ludwig erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karlmann Italien. Ludwig starb 966. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karlmann und Karl geteilt. Karlmann erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karl Italien. Karlmann starb 968. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karl und Ludwig geteilt. Karl erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Ludwig Italien. Karl starb 971. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Ludwig und Karlmann geteilt. Ludwig erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karlmann Italien. Ludwig starb 972. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karlmann und Karl geteilt. Karlmann erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karl Italien. Karlmann starb 974. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karl und Ludwig geteilt. Karl erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Ludwig Italien. Karl starb 977. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Ludwig und Karlmann geteilt. Ludwig erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karlmann Italien. Ludwig starb 978. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karlmann und Karl geteilt. Karlmann erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karl Italien. Karlmann starb 980. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karl und Ludwig geteilt. Karl erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Ludwig Italien. Karl starb 983. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Ludwig und Karlmann geteilt. Ludwig erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karlmann Italien. Ludwig starb 984. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karlmann und Karl geteilt. Karlmann erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karl Italien. Karlmann starb 986. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karl und Ludwig geteilt. Karl erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Ludwig Italien. Karl starb 989. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Ludwig und Karlmann geteilt. Ludwig erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karlmann Italien. Ludwig starb 990. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karlmann und Karl geteilt. Karlmann erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karl Italien. Karlmann starb 992. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karl und Ludwig geteilt. Karl erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Ludwig Italien. Karl starb 995. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Ludwig und Karlmann geteilt. Ludwig erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karlmann Italien. Ludwig starb 996. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karlmann und Karl geteilt. Karlmann erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karl Italien. Karlmann starb 998. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karl und Ludwig geteilt. Karl erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Ludwig Italien. Karl starb 1001. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Ludwig und Karlmann geteilt. Ludwig erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karlmann Italien. Ludwig starb 1002. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karlmann und Karl geteilt. Karlmann erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karl Italien. Karlmann starb 1004. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karl und Ludwig geteilt. Karl erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Ludwig Italien. Karl starb 1007. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Ludwig und Karlmann geteilt. Ludwig erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karlmann Italien. Ludwig starb 1008. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karlmann und Karl geteilt. Karlmann erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karl Italien. Karlmann starb 1010. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karl und Ludwig geteilt. Karl erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Ludwig Italien. Karl starb 1013. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Ludwig und Karlmann geteilt. Ludwig erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karlmann Italien. Ludwig starb 1014. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karlmann und Karl geteilt. Karlmann erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karl Italien. Karlmann starb 1016. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karl und Ludwig geteilt. Karl erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Ludwig Italien. Karl starb 1019. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Ludwig und Karlmann geteilt. Ludwig erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karlmann Italien. Ludwig starb 1020. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karlmann und Karl geteilt. Karlmann erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karl Italien. Karlmann starb 1022. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karl und Ludwig geteilt. Karl erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Ludwig Italien. Karl starb 1025. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Ludwig und Karlmann geteilt. Ludwig erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karlmann Italien. Ludwig starb 1026. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karlmann und Karl geteilt. Karlmann erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karl Italien. Karlmann starb 1028. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karl und Ludwig geteilt. Karl erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Ludwig Italien. Karl starb 1031. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Ludwig und Karlmann geteilt. Ludwig erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karlmann Italien. Ludwig starb 1032. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karlmann und Karl geteilt. Karlmann erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karl Italien. Karlmann starb 1034. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karl und Ludwig geteilt. Karl erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Ludwig Italien. Karl starb 1037. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Ludwig und Karlmann geteilt. Ludwig erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karlmann Italien. Ludwig starb 1038. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karlmann und Karl geteilt. Karlmann erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karl Italien. Karlmann starb 1040. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karl und Ludwig geteilt. Karl erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Ludwig Italien. Karl starb 1043. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Ludwig und Karlmann geteilt. Ludwig erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karlmann Italien. Ludwig starb 1044. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karlmann und Karl geteilt. Karlmann erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karl Italien. Karlmann starb 1046. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karl und Ludwig geteilt. Karl erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Ludwig Italien. Karl starb 1049. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Ludwig und Karlmann geteilt. Ludwig erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karlmann Italien. Ludwig starb 1050. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karlmann und Karl geteilt. Karlmann erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karl Italien. Karlmann starb 1052. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karl und Ludwig geteilt. Karl erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Ludwig Italien. Karl starb 1055. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Ludwig und Karlmann geteilt. Ludwig erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karlmann Italien. Ludwig starb 1056. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karlmann und Karl geteilt. Karlmann erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karl Italien. Karlmann starb 1058. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karl und Ludwig geteilt. Karl erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Ludwig Italien. Karl starb 1061. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Ludwig und Karlmann geteilt. Ludwig erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karlmann Italien. Ludwig starb 1062. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karlmann und Karl geteilt. Karlmann erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karl Italien. Karlmann starb 1064. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karl und Ludwig geteilt. Karl erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Ludwig Italien. Karl starb 1067. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Ludwig und Karlmann geteilt. Ludwig erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karlmann Italien. Ludwig starb 1068. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karlmann und Karl geteilt. Karlmann erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karl Italien. Karlmann starb 1070. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karl und Ludwig geteilt. Karl erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Ludwig Italien. Karl starb 1073. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Ludwig und Karlmann geteilt. Ludwig erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karlmann Italien. Ludwig starb 1074. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karlmann und Karl geteilt. Karlmann erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karl Italien. Karlmann starb 1076. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karl und Ludwig geteilt. Karl erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Ludwig Italien. Karl starb 1079. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Ludwig und Karlmann geteilt. Ludwig erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karlmann Italien. Ludwig starb 1080. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karlmann und Karl geteilt. Karlmann erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karl Italien. Karlmann starb 1082. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karl und Ludwig geteilt. Karl erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Ludwig Italien. Karl starb 1085. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Ludwig und Karlmann geteilt. Ludwig erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karlmann Italien. Ludwig starb 1086. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karlmann und Karl geteilt. Karlmann erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karl Italien. Karlmann starb 1088. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karl und Ludwig geteilt. Karl erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Ludwig Italien. Karl starb 1091. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Ludwig und Karlmann geteilt. Ludwig erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karlmann Italien. Ludwig starb 1092. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karlmann und Karl geteilt. Karlmann erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karl Italien. Karlmann starb 1094. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karl und Ludwig geteilt. Karl erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Ludwig Italien. Karl starb 1097. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Ludwig und Karlmann geteilt. Ludwig erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karlmann Italien. Ludwig starb 1098. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karlmann und Karl geteilt. Karlmann erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karl Italien. Karlmann starb 1100. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karl und Ludwig geteilt. Karl erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Ludwig Italien. Karl starb 1103. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Ludwig und Karlmann geteilt. Ludwig erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karlmann Italien. Ludwig starb 1104. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karlmann und Karl geteilt. Karlmann erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karl Italien. Karlmann starb 1106. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karl und Ludwig geteilt. Karl erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Ludwig Italien. Karl starb 1109. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Ludwig und Karlmann geteilt. Ludwig erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karlmann Italien. Ludwig starb 1110. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karlmann und Karl geteilt. Karlmann erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karl Italien. Karlmann starb 1112. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karl und Ludwig geteilt. Karl erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Ludwig Italien. Karl starb 1115. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Ludwig und Karlmann geteilt. Ludwig erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karlmann Italien. Ludwig starb 1116. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karlmann und Karl geteilt. Karlmann erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karl Italien. Karlmann starb 1118. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karl und Ludwig geteilt. Karl erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Ludwig Italien. Karl starb 1121. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Ludwig und Karlmann geteilt. Ludwig erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karlmann Italien. Ludwig starb 1122. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karlmann und Karl geteilt. Karlmann erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karl Italien. Karlmann starb 1124. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karl und Ludwig geteilt. Karl erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Ludwig Italien. Karl starb 1127. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Ludwig und Karlmann geteilt. Ludwig erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karlmann Italien. Ludwig starb 1128. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karlmann und Karl geteilt. Karlmann erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karl Italien. Karlmann starb 1130. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karl und Ludwig geteilt. Karl erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Ludwig Italien. Karl starb 1133. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Ludwig und Karlmann geteilt. Ludwig erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karlmann Italien. Ludwig starb 1134. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karlmann und Karl geteilt. Karlmann erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karl Italien. Karlmann starb 1136. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karl und Ludwig geteilt. Karl erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Ludwig Italien. Karl starb 1139. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Ludwig und Karlmann geteilt. Ludwig erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karlmann Italien. Ludwig starb 1140. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karlmann und Karl geteilt. Karlmann erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karl Italien. Karlmann starb 1142. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karl und Ludwig geteilt. Karl erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Ludwig Italien. Karl starb 1145. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Ludwig und Karlmann geteilt. Ludwig erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karlmann Italien. Ludwig starb 1146. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karlmann und Karl geteilt. Karlmann erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karl Italien. Karlmann starb 1148. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karl und Ludwig geteilt. Karl erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Ludwig Italien. Karl starb 1151. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Ludwig und Karlmann geteilt. Ludwig erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karlmann Italien. Ludwig starb 1152. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karlmann und Karl geteilt. Karlmann erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karl Italien. Karlmann starb 1154. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karl und Ludwig geteilt. Karl erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Ludwig Italien. Karl starb 1157. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Ludwig und Karlmann geteilt. Ludwig erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karlmann Italien. Ludwig starb 1158. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karlmann und Karl geteilt. Karlmann erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karl Italien. Karlmann starb 1160. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karl und Ludwig geteilt. Karl erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Ludwig Italien. Karl starb 1163. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Ludwig und Karlmann geteilt. Ludwig erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karlmann Italien. Ludwig starb 1164. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karlmann und Karl geteilt. Karlmann erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karl Italien. Karlmann starb 1166. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karl und Ludwig geteilt. Karl erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Ludwig Italien. Karl starb 1169. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Ludwig und Karlmann geteilt. Ludwig erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karlmann Italien. Ludwig starb 1170. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karlmann und Karl geteilt. Karlmann erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karl Italien. Karlmann starb 1172. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karl und Ludwig geteilt. Karl erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Ludwig Italien. Karl starb 1175. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Ludwig und Karlmann geteilt. Ludwig erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karlmann Italien. Ludwig starb 1176. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karlmann und Karl geteilt. Karlmann erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karl Italien. Karlmann starb 1178. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karl und Ludwig geteilt. Karl erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Ludwig Italien. Karl starb 1181. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Ludwig und Karlmann geteilt. Ludwig erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karlmann Italien. Ludwig starb 1182. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karlmann und Karl geteilt. Karlmann erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karl Italien. Karlmann starb 1184. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karl und Ludwig geteilt. Karl erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Ludwig Italien. Karl starb 1187. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Ludwig und Karlmann geteilt. Ludwig erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karlmann Italien. Ludwig starb 1188. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karlmann und Karl geteilt. Karlmann erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karl Italien. Karlmann starb 1190. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karl und Ludwig geteilt. Karl erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Ludwig Italien. Karl starb 1193. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Ludwig und Karlmann geteilt. Ludwig erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karlmann Italien. Ludwig starb 1194. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karlmann und Karl geteilt. Karlmann erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karl Italien. Karlmann starb 1196. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karl und Ludwig geteilt. Karl erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Ludwig Italien. Karl starb 1199. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Ludwig und Karlmann geteilt. Ludwig erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karlmann Italien. Ludwig starb 1200. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karlmann und Karl geteilt. Karlmann erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karl Italien. Karlmann starb 1202. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karl und Ludwig geteilt. Karl erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Ludwig Italien. Karl starb 1205. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Ludwig und Karlmann geteilt. Ludwig erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karlmann Italien. Ludwig starb 1206. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karlmann und Karl geteilt. Karlmann erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karl Italien. Karlmann starb 1208. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karl und Ludwig geteilt. Karl erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Ludwig Italien. Karl starb 1211. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Ludwig und Karlmann geteilt. Ludwig erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karlmann Italien. Ludwig starb 1212. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karlmann und Karl geteilt. Karlmann erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karl Italien. Karlmann starb 1214. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karl und Ludwig geteilt. Karl erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Ludwig Italien. Karl starb 1217. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Ludwig und Karlmann geteilt. Ludwig erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karlmann Italien. Ludwig starb 1218. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karlmann und Karl geteilt. Karlmann erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karl Italien. Karlmann starb 1220. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karl und Ludwig geteilt. Karl erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Ludwig Italien. Karl starb 1223. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Ludwig und Karlmann geteilt. Ludwig erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karlmann Italien. Ludwig starb 1224. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karlmann und Karl geteilt. Karlmann erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karl Italien. Karlmann starb 1226. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karl und Ludwig geteilt. Karl erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Ludwig Italien. Karl starb 1229. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Ludwig und Karlmann geteilt. Ludwig erhielt das Land zwischen Rhone, Saône, Maas und Schelde, Karlmann Italien. Ludwig starb 1230. Sein Reich wurde unter seine beiden Brüder Karlmann und Karl geteilt. Karlmann er

Königlich-Württembergisches
Staats-und Regierungs-Blatt.

Samstag, 22. Dec.

General-Rescript, die Anordnung einer neuen Brandschadens-Umlage betreffend.

Zu Leistung der Lasten und Entschädigungen, welche auf dem allgemeinen Brandversicherungs-Institut für den Rechnungslauf von Georgii 1810 bis 1811. haften, ist eine neue Brandschadens-Umlage nothwendig, welche Wir auf den ganzen Umfang Unsers Königreichs auf 5 kr. von 100 fl. Gebäude-Anschlag zu bestimmen Uns bewogen gefunden haben.

Wir eröfnen solches hiedurch Unsern Königl. Beamten mit dem Befehl, daß diese Brandschadens-Umlage sogleich vorgenommen, und die summarischen Urkunden über den Betrag derselben längstens innerhalb 4 Wochen, die Beiträge selbst aber zur Helfte innerhalb 6 Wochen, zur andern Helfte bis lezten Merz 1811. zur Brandschadensversicherungs-Casse unfehlbar eingeliefert werden sollen.

Indem Wir Uns übrigens über die Behandlung dieser Umlage im allgemeinen auf die in dem lezten Umlage-Rescript vom 6. Jun. v. J. (Staats- und Regierungs-Blatt Nr. 27. vom Jahr 1809.) enthaltene Bestimmungen beziehen, geben Wir sämtlichen Königl. Oberämtern zu erkennen, daß, da diese Umlage nach dem pro Georgii 1810. entworfenen Kataster des Brandversicherungs-Fonds repartirt werden muß, auch die Umlags-Urkunden auf diese für jedes Oberamt nach dem B-stand an Georgii 1810. entworfene Grundlage zu fertigen, und hiebei die in Folge des Organisations-Manifests vom 27. Oct. d. J. vorgegangene Veränderung in Beziehung auf den Umfang der einzelnen Oberämter nicht zu berüksichtigen seie. Daran ꝛc. Stuttgart, in Königl. Ober-Regier. Ob. Pol. Depart. den 18. Dec. 1810.

Erkenntniße des Kön. Ob. Justiz-Collegii II. Senats.

1) In der Rechts-Sache erster Instanz zwischen Maria Casimir, Grafen Schenk von Castell, vormaligen Fürstlich Eichstädtischen Geheimen Rath und Hofkammer-Präsidenten, modo dessen Erben, Klägern, und dem Freiherrn Johann Baptist von Ulm, zu Mittelbiberach, gewesenem Fürstlich Eichstädtischen Geheimen Rath und Regierungs-Präsidenten, Beklagten, rükständige Zinsen aus einer auf die Herrschaften Mittelbiberach und Mar-

bach versicherten Capital-Forderung betreffend, wurde Beklagter zu Bezahlung des eingeklagten Zinsen-Rükstands für schuldig erkannt; compens. expens.

2) In der Appellations-Sache von Stuttgart zwischen den in actis genannten Erben des gewesenen Pflegers in Heilbronn, Hofraths Heigelin, Klägern Appellanten, und dem Hofrath Pistorius allhier, Beklagten Appellaten, eine Theil-Lesungsstreitigkeit betreffend, wurde die Urthel voriger Instanz unter Verurtheilung der Appellanten in die Appellations-Kosten bestätigt.

3) In der Appellations-Sache von Schorndorf, zwischen Johann Georg Maurer zu Hößlinswarth, dasigen Oberamts, Beklagten Appellanten, und den Erben alt Christoph Secrets von Korb, Oberamts Waiblingen, Klägern Appellaten, einen Güter-Kaufschillings-Rükstand betreffend, wurde confirmatorie sub condemnatione appellantis in expensas erkannt.

4) In Rechtssache zwischen Marie Magdalene, des Conditors Nestlen zu Calw Ehefrau, cum cur. Implorantin an einem, und deren Stiefstochter, Sophie Elisabethe, Ehegattin des Groshe zoglich Badenschen Oberhofgerichts-Secretärs Mayer zu Mannheim, cum curat. leg. Imploratin am andern Theil, pcto debiti, nunc nullitatis sententiae a qua, wurde die erhobene Nullitäten-Klage der Implorantin verworfen, und dieselbe in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

5) Die Appellations-Sache von dem Remissions-Gericht zu Nagold, zwischen Marie Magdalene, des Conditors Nestlen zu Calw Ehefrau, cum cur. Klägerin Appellantin an einem, und dem Magistrate zu Calw, Beklagten Appellaten am andern Theil, Entschädigungs-Ansprüche betreffend, wurde wegen Mangel an einer gegründeten Beschwerde vermittelst Rescripts von Amtswegen verworfen. Stuttgart, den 14. Dec. 1810.

Vermög allerhöchsten Decrets vom 13. Dec. haben Se. Königl. Maj. den bisherigen Second-Lieutenant der Jäger-Garde von Moltke, zur Jägerei zu versezen, und ihn zum Königl. Jagdjunker zu ernennen geruht.

Se. Königl. Maj. haben durch ein allerhöchstes Decret von ebend. allergnädigst geruht,

den Premier-Lieutenant v. Kuecht beim Infanterie-Regiment v. Koseriz zum Stabs-Capitain,

den Second-Lieutenant v. Kamptz 2ten zum Premier-Lieutenant, und

den Cadet Schweikher im Königl. Militair-Institut zum Second-Lieutenant bei diesem Regiment zu befördern;

durch ein allerhöchstes Decret vom 16. Dec. den bisherigen Commandeur des Leib-Chevaulegers-Regiments Oberst v. Mylius zum Jäger-Regiment zu Pferd Herzog Louis zu versetzen, dagegen

den bisherigen Commandeur der Leib-Escadron des Garde-Regiments zu Pferd, Obrist Graf v. Normann zum Commandeur des Leib-Chev. Leg. Regiments,

und den Stabsmajor General-Major von Röder unter Beibehaltung ersterer Charge zum Commandeur der Leib-Escadron des Garde-Regiments zu Pferd und zum Ober-

Commandeur deſſelben in Abweſenheit des wirklichen Commandeurs General-Lieutenant von Dillen, zu ernennen, und

den Cadet Schliz vom Garde-Regiment zu Fuß zum Second-Lieutenant beim Jäger-Regiment zu Pferd König zu befördern; ferner

durch ein allerhöchſtes Decret vom 17. Dec. den Oberſten von Alberti, bisherigen Commandanten zu Rottenburg am Nekar, als ſolchen nach Ellwangen zu verſezen; endlich

durch ein allerhöchſtes Decret vom 19. Dec. den Premier-Lieutenant v. Enzberg von dem Garde-Regiment zu Fus zum Staabs-Capitain bei derſelben zu ernennen,

den Second-Lieutenant v. Dungern vom Infanterie-Regiment Prinz Friedrich als ſolchen zum Garde-Regiment zu Fus zu verſezen,

den Cadet Widmann vom Garde-Regiment zu Fus zum Second-Lieutenant beim Infanterie-Regiment Herzog Wilhelm, und

den Cadet Herwig vom Infanterie-Regiment Prinz Paul zum Second-Lieutenant beim Infanterie-Regiment Prinz Friederich zu befördern,

Vermög allerhöchſter Reſolution vom 18. Dec. haben Se. Königl. Maj. dem zur katholiſchen Patronat-Pfarrei Blochingen, Oberamts Saulgau, nominirten Vicar, Franz Sauter in Laupheim die allerhöchſte Confirmation zu ertheilen; und

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 20. Dec. die Actuars-Stelle bei der Landvogtei am Bodenſee dem Advocaten Romig von Ludwigsburg, ferner

vermög allerhöchſten Decrets vom 29. Nov. den Poſt-Stall in Hall dem dortigen Hirſchwirth Wolf allergnädigſt zu übertragen geruht.

Der Rechts-Candidat Franz Probſt aus Ehingen iſt nach erſtandener Prüfung zum Königl. Advocaten aufgenommen, in dieſer Eigenſchaft heute bei dem Königl. Ober-Tribunal verpflichtet und immatrikulirt worden. Tübingen, den 13. Dec. 1810.

Rohrdorf. Nach allerhöchſtem Befehl Königl. Hochlöbl. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthſchaftlichen Departement ſollen die ehemalige Commende-Gebäude zu Rohrdorf zum öffentlichen Verkauf ausgebrochen werden. Dieſe Gebäude beſtehen in folgendem: 1) das alte Schloß, ein 4 Stö. hohes ſteinernes Gebäude, hat unten einen großen und kleinen Keller, eine große Küche mit 1 Bronnen und einige andere Behältniſſe, oben ſind alle Böden, bis auf wenige unbrauchbare baufeſte Piecen, zu brauchbaren Zimmern. 2) Das ehemalige Commandeur- und Kaplanei-Gebäude, auch ganz maſſiv, und neu. Es iſt ein verſchindeltes Stock-Gebäu, enthält einen Keller, und ob dieſem eine große Stube, 3 im einen Gang gelegte Zimmer, worin 2 heizbar ſind, und im 2ten Stock einen gleichen Gang und heizbares Zimmer und eine Kammer daran; unterm Dach hingegen 3 Kammern. 3) Das Schaf- und Meierei-Gebäude, welches im untern Stock eine Kammer und Küche nach Holzinger hat, wo zu Wohnungen eingerichtet werden können, im 2ten Stock befinden ſich 1 Stube, 1 Kammer, wo eine Kammer, hintenaus ein großer Kuchlboden, worin noch der große Dachraum eingetheilt iſt. 4) Ein Wohnhaus, enthält 4 Stallungen, nebſt Futterungen, eine kleine Stube, gewölbte Waſchküche, und im Dach 2 Futterböden. 5) Einen Waſchhof mit einem Schopf all, ſo neu mit Ziegeln verſehen, und 6) eine große Schwemmſtallung. Zu dieſer Verkaufs-Verhandlung iſt Freitag der 4. Jan. 1811. beſtimmt, welche in dem benannten Kommandeurs- und Kaplanei-Gebäude zu Rohrdorf vorgenommen wird. Es werden daher die Lieb-

haber, welche die Gebäude täglich beaugenscheinigen können, eingeladen, sich an gedachtem Tag zur Vormittagszeit in Rohrdorf einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen, und dem Verkauf anzuwohnen. Den 2. Dec. 1810. Landvogtei-Steueramt Schwarzwald, und Cameral-Verwaltung Altenstaig.

Sindelfingen. Das alte Dekanathauß samt Hofraithin, Scheuer, Waschhaus und Stallung in Böblingen, soll nach einem von Königl. Ober-Finanz-Kammer, landwirthschaftl. Departements, unterm 19. vor. Mon. erlassenen allerhöchsten Befehl, zum öffentlichen Verkauf gebracht werden. Wir machen dieses hiemit öffentlich bekannt, mit dem Anfügen, daß wir zu dieser Verkaufs-Verhandlung Donnerstag den 3. Jan. 1811. anberaumt haben. Da wir solche auf dem Rathhaus in Böblingen Vormittags 9 Uhr vornehmen werden, so fordern wir hierdurch die Kaufslustige auf, an bemeltem Tag und Stunde daselbst zu erscheinen, und durch gültige obrigkeitliche Vermögens-Zeugnisse zur Contracts-Fähigkeit sich zu legitimiren. Den 6. Dec. 1810.
Steuerrath der Landvogtei Schwarzwald und Cameralamt Sindelfingen.

Balingen. Die hiesige Sommer-Schaafweide, welche über Abzug des bürgerschaftlichen Schaaf-Ausschlags und der Freischaafhaltung 100 Stük Göltwaare erträgt, wird unter Vorbehalt der Ratification des Königl. Hochlöbl. Oberlandes-Oeconomie-Collegii am Montag den 7 Jan. 1811. entweder auf 1 Jahr oder auch auf 3 Jahre, je nachdem in dem einen oder andern Fall, der Akkord vortheilhafter für gemeine Stadt dahier ausfällt, im öffentlichen Aufstreich verpachtet werden. Die Pachtliebhaber werden nun eingeladen, an besagtem Tag Vormittags 10 Uhr auf hiesigem Rathhaus bei der Verleihung sich einzufinden, und obrigkeitliche Zeugnisse über ihr Prädikat und Vermögen auch die erforderlichen Meister- und Concessions-Briefe zum Pacht einer Schaafweide mitzubringen. Den 15. Dec. 1810. Kön. Oberamt.

Engstlatt. Die Sommer-Schaafweide der dortigen Commun, welche über Abzug der Frei-Schaafhaltung 100 Stük Schaafe, hälftig an Zucht-, und hälftig an Hammel- oder Göltwaare erträgt, wird am Freitag den 28. Dec. auf die 3 Jahrgänge, 1811 — 1813. im öffentlichen Aufstreich verpachtet werden. Die Pacht-Liebhaber werden daher eingeladen, an besagtem Tag Morgens 9 Uhr zu Engstlatt bei der Verleihung sich einzufinden, und obrigkeitliche Zeugnisse über ihr Prädikat und Vermögen auch die erforderliche Meister- und Concessions-Briefe zum Pacht einer Schaafweide mitzubringen. Den 11. Dec. 1810. Kön. Oberamt Balingen.

Heidenheim. Das zur Cameral-Verwaltung gehörige Kammergut zu Bibersol, dessen lezte Verleihung nicht allergnädigst genehmigt worden, soll nach allergnädigstem Befehl nochmals auf 9 bis 12 Jahre und zwar in zwei gleichen Theilen verpachtet, die Schäferei hingegen zu 400 Stük besonder, am Ende aber das ganze an einen Pacht-Liebhaber unter Anbedingung einer Caution von 1000 fl. verliehen werden, worzu Samstag der 29. Dec. anberaumt ist. Das Gut besteht in 97 Mrg. 1½ Vrtl. 15 Rth. Akers in allen 3 Zellgen, 250 Mrg. 1 Vrtl. Wechselfeldern, 40 Mrg. zweimädigen, 18 Mrg. 3 Vrt. einmädigen Wiesen, und 1½ Vrtl. Krautländer; desgleichen hat ein Beständer neben einem, erst in ferndigem Jahr neu erbauten Maierei-Haus mit 2 Wohnungen unter einem Dach, und noch mehreren Oeconomie-Gebäuden auch zur Waide in denen herrschaftl. Waldungen soviel, als nach dem Ermessen des Königl. Oberforstamts zur Sommer- und Herbstwaide angewiesen werden kann, zu geniessen, und werden demselben auch noch 10 Klafter gemischtes Holz, wie es der Schlag gibt, und 300 Büschel Reisach, wovon er jedoch das Macherlohn und die Beifuhr zu bezahlen hat, unentgeldlich zugesichert. Die Pacht-Liebhaber nun haben sich an dem bestimmten Tag morgens um 8 Uhr auf dem Rathhauß allhier einzufinden, vor der Verleihung aber mit gültigen obrigkeitlichen Zeugnissen in Ansehung ihrer Kenntnisse im Feldbau und besizenden hinlänglichen Vermögens zur Leistung der Caution und Betrieb des herrschaftlichen Guts zu legitimiren. Den 1. Dec. 1810. Landvogtei-Steueramt am Kocher, und Cameral-Verwaltung Heidenheim.

Heidenheim. Nach einem unterm 23. Nov. ergangenen allergnädigsten Befehl sollen die der Königl. Hochlöbl. Ober-Finanz-Kammer eigenthümlich zustehende 2 Seen bei Heidenheim und Itzelberg, deren letztere Verleihung nicht allergnädigst genehmigt worden, und wovon erster 138 Morgen, lezter aber 53 Mrg. 3 Vrtl. mit Wasser und Graswachs hält, nochmals auf 6 bis 9 Jahre verliehen

werden, wozu Samstag der 29. Dec. anberaumt ist. Es wird solches dem Publikum hiemit zu dem Ende bekannt gemacht, damit die Liebhaber, welche sich mit obrigkeitlichen Zeugnissen zu legitimiren haben, daß sie die erforderliche Caution zu leisten im Stande seien, sich an bemeltem Tag, Vormittags 10 Uhr auf allhiesigem Rathhaus einfinden, die Bestands-Bedingungen anhören, und der Verleihung anwohnen können. Wobei vorläufig angemerkt wird, daß der Heidenheimer See unbesezt, der andere hingegen mit 24 Ctn. 57 Pfd. Karpfen besezt übergeben wird. Den 1. Dec. 1810.

Landvogtei-Steueramt am Kocher, und Cameral-Beamtung Heidenheim.

Klein-Hohenheim. Vermög allerhöchsten Befehls Königl. Hochpreisl. Oberfinanz-Kammer, Landwirthschaft-Departement d. d. 23. Nov. et praes. 6. dieses soll das Maierei-Gut Klein-Hohenheim, dessen Bestand auf Georgii 1811. zu Ende geht, auf fernere 9 Jahre unter Vorbehalt allergnädigster Ratification sub hasta verliehen werden. Dasselbe besteht in einer neuerbauten gut eingerichteten Maiereiwohnung, einer besonders stehenden Wasch-Back- und Käs-Küche, einer einstökigten und einer 2stökigten Scheuren samt Heu- und Fruchtböden, und den erforderlichen Rindvieh- Schaaf- und Schwein-Stallungen, sodann in 41 Mrg. Aeker, und in 110 Mrg. 2 Vrtl. Wiesen, wobei bemerkt wird, daß das Gut wegen der Nähe von Stuttgart, eine für die Landwirthschaft sehr vortheilhafte Lage habe. Zur Verleihung ist Montag der 21. Jan. 1811. festgesezt, an welchem Tag sich die Pacht-Liebhaber Vormittags 10 Uhr auf dem Gut selbst einzufinden, dieselbe aber, um zur Licitation zugelassen zu werden, sich mit obrigkeitlichen oberamtlich gesiegelten Zeugnissen zu legitimiren haben, daß sie nicht nur guten Prädikats und im Feldbau erfahren, sondern auch das Gut mit dem nöthigen Vieh und Geschirr zu versehen, und eine Caution von 2000 fl. zu leisten im Stande seien. Den 17. Dec. 1810.

Kön. Landvogtei-Steueramt Rothenberg und Cameralverwalt. Nellingen.

Baknang. Die Musterung der Conscriptionspflichtigen für das Jahr 1811. in dem hiesigen Oberamt nimmt den 2. Jan. auf dem Rathhaus dahier ihren Anfang. Nach der getroffenen Eintheilung werden am 2. Jan. die Conscriptionspflichtige von der Stadt Baknang, den 3. Jan. von Oppenweiler, Großaspach und den Stadtweilerschaften, den 4. Jan. von Miethenau, Ebersberg, Allmersbach, Aichelbach, Fischbach, Steinbach, Heiningen, Waldrems und Zell, den 5. und 7. Jan. von sämtlichen übrigen Orten des Unterweissacher Unteramts, sodann zu Murrhard, den 8. Jan. von der Stadt Murrhard und dem Amt, den 9. von Spiegelberg, Jux und Roßsteig, und einem Theil des Sulzbacher Staabs, den 10. Jan. endlich von Sulzbach mit dem übrigen Theil des Sulzbacher Amts gemustert werden. Alle von Haus abwesende Conscriptionspflichtige des hiesigen Oberamts, wes Standes sie immer sind, werden demnach angewiesen und aufgefordert, spätestens Tags zuvor, ehe jeder Ort bei der Musterung vorkommt, in ihrer Heimath sich einzufinden, und vor der Distrikts-Commission zu erscheinen. Zugleich aber werden auch alle Obrigkeiten ersucht, auf oben bemerkte Zeit sämtliche aus dem Oberamt Baknang gebürtige junge Leute nach Haus zu verweisen, und auch nachher keinem, der sich nicht durch ein neues Certifikat legitimirt, den Aufenthalt zu gestatten. Den 18. Dec. 1810.

Kön. Oberamt.

Balingen. Im hiesigen Oberamt wird die Jahres-Musterung der Conscriptionspflichtigen im Laufe des Monats Januar 1811. vorgenommen werden, welches hiemit des Endes öffentlich bekannt gemacht wird, damit auf diese Zeit die abwesenden Conscriptionspflichtigen sich in ihr Heimwesen zurükbegeben, und sich also vor den Strafen des Nichterscheinens zu hüten wissen mögen. Den 7. Dec. 1810.

Kön. Oberamt.

Bbblingen. Die Musterung der Militairpflichtigen des hiesigen Oberamts wird im Monat Januar vor sich gehen. Es werden daher alle Conscriptionspflichtige des hiesigen Oberamts mit Ausnahme der schon zweimal unbedingt untüchtig erkannten, und der durch die neueren Kön. Verordnungen von persönlicher Stellung befreiten, aufgefordert, sich mit Anfang künftigen Monats in ihr Heimwesen zu begeben, und dabei gehorsamlich einzufinden, von den leztern, von der persönlichen Stellung eximirten aber erwartet, daß sie die erforderlichen Zeugnisse ihrer Eltern oder Pflegern in Zeiten zusenden werden. Den 14. Dec. 1810.

Kön. Oberamt.

Calw. Sämtlich abwesende Militairpflichtige des hiesigen Oberamts werden hierdurch vorgeladen, bei der in den ersten Tagen des Monats Januar anfangenden Musterung sich um so gewisser zu stellen, als gegen die Ungehorsame die in den Conscriptions-Gesezen bestimmte Strafen unfehlbar eintreten würden. Den 13. Dec. 1810. Kön. Oberamt.

Freudenstadt. Sämtliche Conscriptionspflichtige des Oberamts mit Einschluß der von den vormals eximirt gewesenen Städten, werden hiemit aufgerufen, sich wegen der auf den Anfang des Jan. 1811. anberaumten Jahrs-Musterung zu Ende dieses Monats nach Hauß zu begeben, und so lange da zu bleiben, bis solche vorüber ist. Den 15. Dec. 1810. Kön. Oberamt.

Geißlingen. Alle die aus dem ehmalig Kön. Bayerischen Landgericht Geißlingen abwesende, und in fremden Staaten sich aufhaltenden Unterthanen-Söhne werden hiermit aufgefordert, sich innerhalb 2 Monaten und längstens bis zum 1. Merz 1811. in ihr Heimwesen zu begeben, und den bestehenden Königl. Württembergischen Conscriptions-Gesezen sich willig zu unterziehen. Den 18. Dec. 1810. Kön. Württemb. Oberamt allda.

Nagold mit Wildberg und Altenstaig. In dem Monat Febr. 1811. hat in dem diesseitigen Oberamt, zu welchem jezt auch die Stadt Altenstaig und von dem vormalig dortigen Amtsorten Wenk, Ettmen, Ebershardt, Ettmhausen, Garrweiler, Gaugenwald, Heselbronn, Lengenloch, Rothfelden, Spielberg, Waldorf, Warth, Wenden, zum Weiler und das Dorf Altenstaig gehören, die Musterung der Conscriptionspflichtigen Mannschaft statt. Es werden daher nicht nur alle Hoch- u. Wohllöbl. obrigkeitlichen Behörden ersucht, die in ihrem Amtsbezirk sich aufhaltende aus diesseitigem Oberamt gebürtige ledige und der Conscription unterworfene Mannschaft ernstlich anzuweisen, den 1. Febr. 1811. in ihrem Geburts-Ort einzutreffen, und sich bei der Musterung an dem noch zu bestimmenden Tag zu stellen, sondern es wird auch diese Mannschaft selbst aufgefordert, diesem Ruf um so mehr Folge zu leisten, als ihre Abwesenheit bei der nächsten Musterung als Ungehorsam betrachtet, und mit den bekannten gesezlichen Strafen belegt werden würde. Den 16. Dec. 1810. Kön. Oberamt.

Spaichingen. Die Conscription nimmt gleich zu Anfang Jan. 1811. in hiesigem Oberamt ihren Anfang. Es werden daher alle abwesende Conscriptionspflichtige des hiesigen Oberamts hiemit ernstlich aufgefordert, sich auf den 1. Jan. in ihrem Heimwesen einzufinden, und bei derselben zu stellen, da sonst ihr ungehorsames Ausbleiben unangenehme Folgen für sie haben müßte. Den 11. Dec. 1810. Kön. Oberamt.

Tuttlingen. Sämtliche conscriptionspflichtige Unterthanen-Söhne aus dem hiesigen Oberamt (mit Ausnahme der gesezmässig für immer als absolut unbrauchbar Erkannten, der mit Königl. allerhöchsten Erlaubniß Studierenden, der mit allerhöchster Concession Reisenden, der examinirten und angestellten Schul-Provisoren, desgleichen der vor dem 26. Oct. d. J. examinirten angestellten und beeidigten Substituten) werden hiemit beseligt, sich zur bevorstehenden Musterung, bis den 1. Jan. 1811. in ihren Geburts-Orten unfehlbar einzufinden, oder sich unausbleiblicher Strafen zu gewärtigen. Den 12. Dec. 1810. Kön. Oberamt.

Urach. Da den 2. Jan. 1811. die Musterung in hiesigem Oberamt vorgenommen wird, so werden hiemit alle Conscriptionspflichtige Amts-Angehörige aufgefordert, bei Vermeidung der auf den Ungehorsam gesezten Strafen unfehlbar bis dahin in ihrem Heimwesen zu erscheinen, und sich zur Musterung zu stellen. Den 13. Dec. 1810. Kön. Oberamt.

Weinsberg. Allen abwesenden Conscriptionspflichtigen, welche fernd nicht als ganz untauglich [illegible] worden, wird hiemit bekannt gemacht, daß bis auf den 4. Febr. die Musterung allhier aufgeschoben worden, bei Vermeidung des darauf gesezten Nachtheils in ihr Heimwesen zurückzukehren, ihre Aufenthaltsorte anzuzeigen, und die Oberämter und Orts-Vorsteher ersucht werden, solches besonders jenen, so sich [illegible] Pursche aus hiesigem Oberamt aufhalten, bekannt zu machen. Wobei noch bemerkt wird, daß solches auch die Cantonisten des Amts Löwenstein und Mainhard betreffe, weil solche Aemter erst neuerlich dem hiesigen Oberamt einverleibt worden. Den 10. Dec. 1810. Kön. Oberamt.

Ludwigsburg. Der bei dem leichten Infanterie-Bataillon v. Stockmaier gestandene Gemeine, Wilhelm Friedrich Düring von hier, ist im Monat November d. J. in Urlaub desertirt. Sämtliche Hochlöbl. Obrigkeiten werden gezemend ersucht, auf diesen Deserteur zu fahnden, und ihn im Betretungsfall entweder an das hiesige Oberamt, oder an das Commando des Infant. Bataillon von Stockmaier zu Vaihingen einliefern zu lassen. Den 15. Dec. 1810. Königl. Oberamt.

Blaubeuren. Da nachstehende Conscriptionspflichtige bei der heurigen Musterung nicht erschienen sind, so werden selbe abermalen edictaliter vorgeladen und zwar 1) diejenige, welche der an sie erlassenen 3 Edictal-Citationen ungeachtet ausgeblieben sind, und der Warnung, sich innerhalb 4 Monaten zu erscheinen oder zu gewarten haben, daß ihr bereits annotirtes Vermögen konfiscirt werde, und zwar aus Arneck: Jos. Frank. Joh Ge. Ludwig. Aus Asch: Georg Conr. Claß. Adam Klingler. Aus Pappenlau: Joh. Schurr. Aus Blaubeuren: Joh. Andr. Bolet. Aus Berghühlen: Joh. Ott. Joh. Jak. Ott. Mich. Pfirsch. Aus Bissenhausen: Christ. Gräsle. Aus Einsingen: Dominik Nolle. Aus Berhausen: Johann Mich. Hillmann. 2) Unter gleicher Drohung wird Georg Kirschner aus Asch, dessen Urlaubs Wanderzeit längst verstrichen ist, aufgefordert sich zu stellen. 3) Unter der Bedrohung daß ihr Vermögen annotirt, und sie als gegen die Conscription Ungehorsame behandelt werden, werden zum Erscheinen inner 4 Monaten aufgefordert; aus Pappenlau: Joh Ge. Stähle. Aus Blaubeuren: Joh. Mich. Widmann. Joh. Christ. Uebelhör. Aus Erstetten: Joh. Herrmann. Aus Gerhausen: Gottfr. Schmid. Aus Marchbronn: Ge. Rueß. Fried. Weber. Joh. Weber. Joh. Mich. Walser. Aus Ringingen: Conr. Schailer. Aus Schelklingen: Conr. Fröhlich. Fidel Knehr. Sebast. Müller. Aus Sonderbuch: Christian Bauer. Aus Suppingen: Erh. Laichinger.
Kön. Oberamt.

Biberach. Der bei dem Königl. Füsilier-Bataillon v. Berndes gestandene Gemeine Joseph Oelmaier von Maselheim gebürtig, ist den 8. Nov. d. J. aus der Garnison Hohenasperg desertirt. Hochlöbl. Obrigkeiten werden daher ersucht, auf diesen Deserteur zu fahnden, und denselben im Betretungsfall an Hochlöbl. Bataillons-Commando einliefern zu lassen. Den 14. Dec. 1810.
Kön. Oberamt.

Blaubeuren. Da der unter dem Königl. Infant. Regiment von Koseriz gestandene Gemeine, Thomas Rieringer von Suppingen, nach einem vom Kön. Kriegs-Collegio eingelossenen Reskript vom 2. Nov. d. J. im Urlaub desertirt ist, so werden alle Hoch- und Wohlöbl. Orts-Obrigkeiten ersucht, auf diesen Deserteur zu fahnden, ihn auf Betreten zu arretiren, und entweder an dessen Regiment, oder an das Oberamt allhier einzuliefern. Den 25. Nov. 1810. Kön. Oberamt.

Heilbronn. Der zu der Augmentations-Mannschaft des Infanterie-Regiments Prinz Paul notirte Gemeine Johann Christian Gräter von hier gebürtig, ist den 11. Okt. und der bei dem Infanterie-Regiment v. Koseriz gestandene Corporal Mich. Halt von Thalheim, hies. Oberamts, im nemlichen Monat im Urlaub desertirt, weswegen sämtliche obrigkeitliche Behörden gezemend ersucht werden, auf diese Deserteurs genau fahnden, und sie auf Betreten wohlverwahrt hieher einliefern zu lassen. Den 24 Nov. 1810. Kön. Oberamt.

Leutkirch. Der zu der Augmentations-Mannschaft des Königl. Chevauxlegers-Regiments Herzog Heinrich notirte Gemeine, Joseph Wegmann, aus dem in die Ober Schultheisserei Wurzach diesseitigen Oberamts, gehörigen Ort Albers gebürtig, ist im Okt. d. J. im Urlaub desertirt, weßwegen die zu seiner Verfahrung nöthigen Anstalten zu Folge allerhöchsten Befehls des Königl. Kriegs-Collegii d. d. 7. praet. et praes. 3. Dec. getroffen werden sollen. Es werden daher die Königl. Oberamter und übrigen Orts-Obrigkeiten gezemend ersucht, auf besagten Deserteur Wegmann genau zu fahnden, ihn, wo er sich betreten läßt, zu arretiren, und gegen Ersatz der Kosten entweder an das obenbenannte Kön. Regiment oder hienach unterzeichnete Behörde einliefern zu lassen. Den 8. Dec. 1810.
Kön. Oberamt.

[illegible] Der bei dem Königl. Infanterie-Regiment von Scharffenstein gestandene Corporal Friedrich [illegible] von Ensingal, hiesigen Oberamts, ist den 16. Okt. d. J. [illegible]

resp. Militair- und Civil-Behörden werden daher geziemend ersucht, auf denselben fahnden, ihn auf Betreten zu arretiren, und entweder an die nächstgelegene Kön. Militair-Behörde oder an das unterzeichnete Oberamt einliefern zu lassen. Den 23. Nov. 1810. Kön. Oberamt.

Nagold. Der bei dem Königl. Fußjäger-Bataillon von Neuffer gestandene Gemeine, Georg Dürr von Rohrdorf, hiesigen Oberamts, ist nach einem von Königl. Hochpreißl. Kriegs-Collegio eingeloffenen Rescript den 2. Sept. d. J. aus dem Stadt-Urlaub Reutlingen desertirt. Alle Hoch- und Wohllöbl. Orts-Obrigkeiten werden daher ersucht, auf diesen Deserteur zu fahnden, und ihn im Betretungsfall entweder an dessen Regiment oder an das Oberamt allhier einliefern zu lassen. Den 24. Nov. 1810. Kön. Oberamt.

Neuenbürg. Der unter dem Königl. Fußjäger-Bataillon von Neuffer gestandene Tambour Christoph Höll von Birkenfeld, ist den 1. Okt. d. J. im Urlaub desertirt. Alle Obrigkeiten werden geziemend ersucht, auf denselben fahnden, und im Betretungsfall an unterzeichnete Behörde einliefern zu lassen. Den 27. Nov. 1810. Kön. Oberamt.

Neuenbürg. Der beim Königl. Füsilier-Bataillon von Berndes gestandene Gemeine, Georg Kübler von Langenbrand, ist den 20. Okt. d. J. im Urlaub desertirt. Alle Obrigkeiten werden geziemend ersucht, auf denselben fahnden, und im Betretungsfall einliefern zu lassen. Den 27. Nov. 1810. Kön. Oberamt.

Rottweil. Der unterm Königl. Infanterie-Regiment v. Scharfenstein gestandene Gemeine, Ulrich Heim von Böfingen, hiesigen Oberamts, ist am 4. Okt. l. J. im Urlaub desertirt, Sämtliche Obrigkeiten und Aemter werden daher geziemend ersucht, auf denselben zu fahnden, und ihn im Betretungsfall entweder zu seinem Regiment, oder zum allhiesigen Oberamt wohlverwahrt einliefern zu lassen. Den 23. Nov. 1810. Kön. Oberamt.

Schorndorf. Der bei dem Königl. Infanterie-Regiment von Scharfenstein gestandene Unteroffizier Georg Michael Gause von Winterbach, ist am 5. Nov aus der Garnison Neustadt am Kocher desertirt. Alle Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten werden daher ersucht, auf diesen Deserteur zu fahnden, ihn auf Betreten zu arretiren, und entweder an dessen Regiments-Commando oder das hiesige Oberamt einliefern zu lassen. Den 10. Dec. 1810. Kön. Oberamt.

Heidenheim. Nach einem ergangenen allergnädigsten Befehl soll die allhier neu zu erbauende Zehend-Scheuer nebst einem Blokhauß mit den erforderlichen Criminal-Gefängnissen, wovon die Kosten nach den entworfenen Ueberschlägen bei der ersten 5096 fl. 4 kr. und bei dem lezten 2413 fl. 33 kr. sich belaufen, unter tüchtige Handwerksleute in Abstreich gebracht werden, wozu Montag der 14. Jan. 1811. anberaumt ist. Hievon wird denen Zimmer- Maurer- Steinhauer- Glaser- und Schlossermeistern mit dem Anfügen Nachricht gegeben, daß diejenige, die sich diesem Bauwesen unterziehen wollen, sich an gedachtem Tag Morgens um 9 Uhr in der Cameralverwaltung allhier einfinden, und der Verhandlung anwohnen können, bei welcher aber nur solche zugelassen werden, die gerichtlich ausgestellte und oberamtlich bestätigte Zeugnisse in Rükficht auf ihre Tüchtigkeit und Prädikat, und daß sie hinlängliche Caution einzulegen im Stande seien, beibringen. Den 12. Dec. 1810.

Rath, Cameralverwalter allda.

Hirschlanden. Johann Georg Ammon, Baurenknecht aus Göggingen, Gmünder Oberamts, hat sich mit Zurüklassung seiner Kleider, aber auch mehrerer Schulden, aus seinem Dienst entfernt, und sich eines Schmalzdiebstahls schuldig gemacht. Wenn er nicht binnen 4 Wochen a dato erscheint, werden seine Kleider hochmöglich verkauft, und davon die Schulden bezahlt werden, auch ersucht man alle Obrigkeiten, auf ihn zu fahnden, und ihn auf Betreten wohlverwahrt von Ort zu Ort hieher einliefern zu lassen. Signalement: Johann Georg Ammon, von Göggingen, 40 J. alt, Baurenknecht, 5 Fuß 6 Zoll groß, gehet etwas gebükt, hat ein hageres blasses Gesicht, graue eingefallene Augen, spizige Nase, mittelmäßigen Mund, und hellbraune Haare, trägt ein blaulichenes Wammes, gestreiftes Pique-Brusttuch, gelbes Halstuch, lederne Kappe und schwarz lederne Hosen auch Stiefel. Leonberg, den 13. Dec. 1810. Kön. Oberamt.

(Nebst einer Beilage zu Nr. 54.)

Beilage zu Nro. 55.
des Königl. Staats- und Regierungs-Blatts von 1810.

Belehrung über die Württembergische Maase.

Da man wahrzunehmen gehabt hat, daß bei der Reduction des in der Königl. Maas-Ordnung vom 30. Nov. 1806. vorgeschriebenen Maases sich hie und da Schwierigkeiten gefunden haben; so werden zur allgemeinen Erleichterung der Sache folgende Tabellen bekannt gemacht:

A.) Reduction der Alt-Württembergischen Maas-Eintheilungen in die neu Vorgeschriebenen.

1) Längen-Maas.

Alte Linien	machen in	Neuen Linien.	Alte Zolle	machen in	Neuen Zollen.	Alte Ruthen	machen in	Neuen Ruthen.
1.	—	$\frac{25}{36}$.	1.	—	$\frac{5}{6}$.	1.	—	$1\frac{3}{5}$.
2.	—	$1\frac{7}{18}$.	2.	—	$1\frac{2}{3}$.	2.	—	$3\frac{1}{5}$.
3.	—	$2\frac{1}{12}$.	3.	—	$2\frac{1}{2}$.	3.	—	$4\frac{4}{5}$.
4.	—	$2\frac{7}{9}$.	4.	—	$3\frac{1}{3}$.	4.	—	$6\frac{2}{5}$.
5.	—	$3\frac{17}{36}$.	5.	—	$4\frac{1}{6}$.	5.	—	8.
6.	—	$4\frac{1}{6}$.	6.	—	5.	6.	—	$9\frac{3}{5}$.
7.	—	$4\frac{35}{36}$.	7.	—	$5\frac{5}{6}$.	7.	—	$11\frac{1}{5}$.
8.	—	$5\frac{5}{9}$.	8.	—	$6\frac{2}{3}$.	8.	—	$12\frac{4}{5}$.
9.	—	$6\frac{1}{4}$.	9.	—	$7\frac{1}{2}$.	9.	—	$14\frac{2}{5}$.
10.	—	$6\frac{17}{18}$.	10.	—	$8\frac{1}{3}$.	10.	—	16.
11.	—	$7\frac{23}{36}$.	11.	—	$9\frac{1}{6}$.	20.	—	32.
12.	—	$8\frac{1}{3}$.	12.	—	10.	30.	—	48.
						40.	—	64.
						50.	—	80.
						60.	—	96.
						70.	—	112.
						80.	—	128.
						90.	—	144.
						100.	—	160.

2) Flächenmaas.

Alte Quadrat-Linien.	machen in	Neuen Quadrat-Linien.	Alte Quadrat-Zolle	machen in	Neuen Quadrat-Zollen.	Alte Quadrat-Ruthen	machen in	Neuen Quadrat-Ruthen.
1.	—	$\frac{625}{1296}$.	1.	—	$\frac{25}{36}$.	1.	—	$2\frac{4}{25}$.
2.	—	$1\frac{250}{1296}$.	2.	—	$1\frac{14}{36}$.	2.	—	$5\frac{3}{25}$.
3.	—	$1\frac{579}{1296}$.	3.	—	$2\frac{3}{36}$.	3.	—	$7\frac{17}{25}$.
4.	—	$1\frac{1204}{1296}$.	4.	—	$2\frac{28}{36}$.	4.	—	$10\frac{6}{25}$.
5.	—	$2\frac{533}{1296}$.	5.	—	$3\frac{17}{36}$.	5.	—	$12\frac{4}{25}$.
6.	—	$2\frac{1178}{1296}$.	6.	—	$4\frac{6}{36}$.	6.	—	$15\frac{9}{25}$.
7.	—	$3\frac{487}{1296}$.	7.	—	$4\frac{31}{36}$.	7.	—	$17\frac{21}{25}$.
8.	—	$3\frac{1112}{1296}$.	8.	—	$5\frac{20}{36}$.	8.	—	$20\frac{12}{25}$.
9.	—	$4\frac{441}{1296}$.	9.	—	$6\frac{9}{36}$.	9.	—	$23\frac{1}{25}$.
10.	—	$4\frac{533}{1296}$.	10.	—	$6\frac{34}{36}$.	10.	—	$25\frac{3}{25}$.
20.	—	$9\frac{418}{1296}$.	20.	—	$13\frac{32}{36}$.	20.	—	$51\frac{1}{25}$.
30.	—	$14\frac{303}{1296}$.	30.	—	$20\frac{30}{36}$.	30.	—	$76\frac{4}{25}$.
40.	—	$19\frac{188}{1296}$.	40.	—	$27\frac{28}{36}$.	40.	—	$102\frac{2}{25}$.
50.	—	$24\frac{71}{1296}$.	50.	—	$34\frac{26}{36}$.	50.	—	128.
60.	—	$28\frac{960}{1296}$.	60.	—	$41\frac{24}{36}$.	60.	—	$153\frac{3}{25}$.
70.	—	$33\frac{491}{1296}$.	70.	—	$48\frac{22}{36}$.	70.	—	$179\frac{1}{25}$.
80.	—	$38\frac{176}{1296}$.	80.	—	$55\frac{20}{36}$.	80.	—	$204\frac{4}{25}$.
90.	—	$43\frac{261}{1296}$.	90.	—	$62\frac{18}{36}$.	90.	—	$230\frac{2}{25}$.
100.	—	$48\frac{145}{1296}$.	100.	—	$69\frac{16}{36}$.	100.	—	256.
144.	—	$69\frac{288}{1296}$.	144.	—	100.			

3) Kubik-Maas.

Alte Kubik-Zolle	machen in		Neuen Kubik-Zollen.	Alte Kubik-Ruthen	machen in		Neuen Kubik-Ruthen.
1.	—	—	$\frac{125}{216}$.	1.	—	—	$4\frac{12}{125}$.
2.	—	—	$1\frac{34}{216}$.	2.	—	—	$8\frac{24}{125}$.
3.	—	—	$1\frac{116}{216}$.	3.	—	—	$12\frac{36}{125}$.
4.	—	—	$2\frac{98}{216}$.	4.	—	—	$16\frac{48}{125}$.
5.	—	—	$2\frac{215}{216}$.	5.	—	—	$20\frac{60}{125}$.
6.	—	—	$3\frac{102}{216}$.	6.	—	—	$24\frac{72}{125}$.
7.	—	—	$4\frac{11}{216}$.	7.	—	—	$28\frac{84}{125}$.
8.	—	—	$4\frac{128}{216}$.	8.	—	—	$32\frac{96}{125}$.
9.	—	—	$5\frac{45}{216}$.	9.	—	—	$36\frac{108}{125}$.
10.	—	—	$5\frac{170}{216}$.	10.	—	—	$40\frac{120}{125}$.
20.	—	—	$11\frac{124}{216}$.	20.	—	—	$8\frac{21}{125}$.
30.	—	—	$17\frac{78}{216}$.	30.	—	—	$122\frac{32}{125}$.
40.	—	—	$23\frac{32}{216}$.	40.	—	—	$163\frac{31}{125}$.
50.	—	—	$28\frac{202}{216}$.	50.	—	—	$204\frac{20}{125}$.
60.	—	—	$34\frac{156}{216}$.	60.	—	—	$245\frac{10}{125}$.
70.	—	—	$40\frac{110}{216}$.	70.	—	—	$286\frac{1}{125}$.
80.	—	—	$46\frac{64}{216}$.	80.	—	—	$327\frac{117}{125}$.
90.	—	—	$52\frac{18}{216}$.	90.	—	—	$368\frac{106}{125}$.
100.	—	—	$57\frac{184}{216}$.	100.	—	—	$409\frac{96}{125}$.
1000.	—	—	$578\frac{152}{216}$.				
1728.	—	—	1000.				

B.) Reduction der neu Württembergischen Maas-Eintheilungen in die Alten.

1) Längen-Maas.

Neue Linien	machen in	Alten Linien.	Neue Zolle	machen in	Alten Zollen.	Neue Ruthen	machen in	Alten Ruthen.
1.	—	$1\frac{1}{25}$.	1.	—	$1\frac{1}{5}$.	1.	—	$\frac{1}{5}$.
2.	—	$2\frac{2}{25}$.	2.	—	$2\frac{2}{5}$.	2.	—	$1\frac{1}{4}$.
3.	—	$4\frac{8}{25}$.	3.	—	$3\frac{3}{5}$.	3.	—	$1\frac{7}{8}$.
4.	—	$5\frac{19}{25}$.	4.	—	$4\frac{4}{5}$.	4.	—	$2\frac{1}{2}$.
5.	—	$7\frac{1}{25}$.	5.	—	6.	5.	—	$3\frac{1}{8}$.
6.	—	$8\frac{16}{25}$.	6.	—	$7\frac{1}{5}$.	6.	—	$3\frac{1}{4}$.
7.	—	$10\frac{2}{25}$.	7.	—	$8\frac{2}{5}$.	7.	—	$4\frac{3}{8}$.
8.	—	$11\frac{13}{25}$.	8.	—	$9\frac{3}{5}$.	8.	—	5.
9.	—	$12\frac{24}{25}$.	9.	—	$10\frac{4}{5}$.	9.	—	$5\frac{5}{8}$.
10.	—	$14\frac{3}{25}$.	10.	—	12.	10.	—	$6\frac{1}{4}$.
						20.	—	$12\frac{1}{2}$.
						30.	—	$18\frac{3}{4}$.
						40.	—	25.
						50.	—	$31\frac{1}{4}$.
						60.	—	$37\frac{1}{2}$.
						70.	—	$43\frac{3}{4}$.
						80.	—	50.
						90.	—	$56\frac{1}{4}$.
						100.	—	$62\frac{1}{2}$.

2) Flächenmaas.

Neue Quadrat-Linien	machen in	Alten Quadrat-Linien.	Neue Quadrat-Zolle	machen in	Alten Quadrat-Zollen.	Neue Quadrat-Ruthen	machen in	Alten Quadrat-Ruthen.
1.	—	$2\frac{46}{625}$.	1.	—	$1\frac{1}{25}$.	1.	—	$\frac{25}{64}$.
2.	—	$4\frac{92}{625}$.	2.	—	$2\frac{2}{25}$.	2.	—	$\frac{50}{64}$.
3.	—	$6\frac{138}{625}$.	3.	—	$4\frac{8}{25}$.	3.	—	$1\frac{1}{64}$.
4.	—	$8\frac{184}{625}$.	4.	—	$5\frac{19}{25}$.	4.	—	$1\frac{16}{64}$.
5.	—	$10\frac{46}{125}$.	5.	—	$7\frac{5}{25}$.	5.	—	$1\frac{61}{64}$.
6.	—	$12\frac{276}{625}$.	6.	—	$8\frac{16}{25}$.	6.	—	$2\frac{32}{64}$.
7.	—	$14\frac{322}{625}$.	7.	—	$10\frac{2}{25}$.	7.	—	$2\frac{47}{64}$.
8.	—	$16\frac{368}{625}$.	8.	—	$11\frac{13}{25}$.	8.	—	$3\frac{8}{64}$.
9.	—	$18\frac{414}{625}$.	9.	—	$12\frac{24}{25}$.	9.	—	$3\frac{11}{64}$.
10.	—	$20\frac{92}{125}$.	10.	—	$14\frac{3}{25}$.	10.	—	$3\frac{28}{64}$.
20.	—	$41\frac{59}{125}$.	20.	—	$28\frac{4}{25}$.	20.	—	$7\frac{56}{64}$.
30.	—	$62\frac{26}{125}$.	30.	—	$43\frac{1}{25}$.	30.	—	$11\frac{46}{64}$.
40.	—	$82\frac{118}{125}$.	40.	—	$57\frac{3}{25}$.	40.	—	$15\frac{40}{64}$.
50.	—	$103\frac{85}{125}$.	50.	—	72.	50.	—	$19\frac{14}{64}$.

2) Flächenmaas.

Neue Quadrat-Linien	machen in	Alten Quadrat-Linien.	Neue Quadrat-Zolle	machen in	Alten Quadrat-Zollen.	Neue Quadrat-Ruthen	machen in	Alten Quadrat-Ruthen.
60.	—	124 52/125.	60.	—	86 2/5.	60.	—	23 28/64.
70.	—	145 19/125.	70.	—	100 4/5.	70.	—	27 22/64.
80.	—	165 112/125.	80.	—	115 1/5.	80.	—	31 16/64.
90.	—	186 78/125.	90.	—	129 3/5.	90.	—	35 10/64.
100.	—	207 9/125.	100.	—	144.	100.	—	39 1/16.
						384.	—	150.

3) Kubik-Maas.

Neue Kubik-Zolle	machen in		Alten Kubik-Zollen.	Neue Kubik-Ruthen	machen in		Alten Kubik-Ruthen.
1.	—	—	1 91/125.	1.	—	—	1 26/512.
2.	—	—	3 57/125.	2.	—	—	2 50/512.
3.	—	—	5 23/125.	3.	—	—	3 76/512.
4.	—	—	6 104/125.	4.	—	—	5 100/512.
5.	—	—	8 80/125.	5.	—	—	6 113/512.
6.	—	—	10 46/125.	6.	—	—	7 238/512.
7.	—	—	12 12/125.	7.	—	—	8 363/512.
8.	—	—	13 103/125.	8.	—	—	10 488/512.
9.	—	—	15 69/125.	9.	—	—	11 101/512.
10.	—	—	17 7/125.	10.	—	—	12 226/512.
20.	—	—	34 14/125.	20.	—	—	25 452/512.
30.	—	—	51 21/125.	30.	—	—	38 166/512.
40.	—	—	69 1/125.	40.	—	—	51 392/512.
50.	—	—	86 2/5.	50.	—	—	64 106/512.
60.	—	—	103 17/125.	60.	—	—	77 331/512.
70.	—	—	120 24/125.	70.	—	—	90 46/512.
80.	—	—	138 6/125.	80.	—	—	103 272/512.
90.	—	—	155 13/125.	90.	—	—	116 498/512.
100.	—	—	172 4/5.	100.	—	—	129 211/512.
500.	—	—	864.				
1000.	—	—	1728.				

Der Schuh oder Fuß blieb durch alle Rubriken unverändert.

Unter der Kubikruthe ist eine eigentliche Kubikruthe, d. h. ein Körper, der 1 Ruthe lang, 1 Ruthe breit, und 1 Ruthe dick ist — nicht aber, wie es Handwerksleute manchmal zu nehmen pflegen, ein sogenannter Schacht-Schuh, oder ein Körper, der 1 Ruthe lang, 1 Ruthe breit und 1 Schuh dick ist, zu verstehen. Stuttgart, den 7. Dec. 1810. Königl. Maas-Regulirungs-Commission.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 29. Dec.

Decret an sämtliche Königl. Kassen-Beamte, die beschnittene und abgeschliffene Französische Thaler betr. d. d. 24. Dec. 1810.

Da seit einiger Zeit ganze und halbe französische Thaler in Umlauf kommen, welche theils beschnitten, theils so abgeschliffen sind, daß sie das gehörige Gewicht nicht mehr haben; so wird sämtlichen Königl. Cassen-Beamten die Annahme und Einsendung dergleichen beschnittener und abgeschliffener Thaler, welche das Gewicht von respect. 2. und 1 Loth nicht haben, mit dem Anfügen untersagt, daß ihnen solche widrigenfalls auf ihre Kosten von der Haupt-Casse werden zurükgeschikt werden. Stuttgart, den 24. Dec. 1810.

Königl. Finanz-Ministerium. Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.

Decret des Königl. Justiz-Ministeriums an sämtliche Königl. Gerichtsstellen, die Vollziehung der General-Verordnung vom 16. Nov. d. J. wegen neuer Einrichtung des Stempelwesens betreffend; d. d. 20. Dec. 1810.

In dem General-Reskript wegen künftiger Einrichtung des Stempel-Wesens, vom 16. Nov. d. J. §. 3. ist verordnet:

„daß, wenn ein Contrakt, oder eine sonstige dem Stempel unterworfene schriftliche „Verhandlung, ohne auf das gehörige Stempel-Papier geschrieben zu seyn, vor Ge„richt präsentirt werde, eine solche Schrift gar nicht angenommen, und das hiezu „erforderliche Stempel-Papier nicht eher verabfolgt werden solle, als bis eine Stem„pelstrafe von 250 fl. erlegt seyn werde."

Damit nun diese Beobachtung dieser gesezlichen Bestimmung gesichert, und die Umgehung der, auf die Contravention gesezten nachtheiligen Folgen verhindert werde, so wird sämtlichen höheren und niederen Gerichtsstellen hierdurch aufgegeben, wenn bei denselben eine, entweder gar nicht, oder nicht auf die vorgeschriebene Weise gestempelte Schrift der oben bemerkten Art, einkommt, vor deren Zurükgabe den Innhalt genau und unter Bemerkung des Namens des Erhibenten und der dabei vorwaltenden Umstände aufzeichnen zu lassen, um sodann falls der Exhibent vor Bezahlung der Strafe von derselben Schrift mittelst einer anderen Ausfertigung auf dem vorschriftmäßigen, auf irgend einem Schleich-

weg erhaltenen Stempelpapier, Gebrauch machen wollte, durch Vergleichung dieser neuen Eingabe mit jener Annotation den begangenen Stempelfehler verificiren, und um so gewißer mit der gesezlichen Strafe ahnden zu können.

Zugleich hat in dem Fall, wenn der Gegenstand so beschaffen ist, daß der zurükgewiesene Exhibent dieselbe Sache noch bei anderen Gerichtsstellen anbringen könnte, die zuerst angegangene Behörde unverzüglich mit jenen andern Gerichtsstellen darüber Communikation zu pflegen, damit jede der lezteren, an welche sich die oben erwähnte Parthie, nachher mit einer, den gehörigen Stempel führenden weiteren Ausfertigung wenden möchte, vor allem über die geschehene Bezahlung der verwirkten Stempelstrafe Bescheinigung fordere, und in Ermanglung der lezteren die Vollziehung dieser Strafe bewirke. Decr. in Königl. Justiz-Ministerium, den 20. Dec. 1810.

Rechts-Erkenntniß des Königl. Ob. App. Tribunals.

In der Appellations-Sache von der vormaligen Fürstlich Hohenlohischen Justiz-Kanzlei in Oehringen zwischen der Christine, Ehefrau des Schlossers Grau zu Neuenstein, mit Beistande ihres verpflichteten Vormundes, Implorantin, Appellantin an einem, und der Gantmasse ihres genannten Ehemannes, Imploratin, Appellatin am andern Theil, die Zurückforderung ihres in die Ehe eingebrachten Vermögens betreffend, wird die von dem Richter voriger Instanz unter dem 29. April 1809. ausgesprochene (die Klägerin mit ihrem Gesuch abweisende) Urthel, unter Vergleichung der in dieser Appellations-Instanz aufgegangenen Prozeß-Kosten, bestätigt. Tübingen, den 20. Dec. 1810.

Erkenntnisse des Königl. Ehe-Gerichts zu Tübingen.

Den 10. Dec. 1810. wurden geschieden:

1) Johann Diner, Bürger und Uhrmacher zu Tübingen, Kl. von Maria Theresia, geb. Kraiber von Hausen ob Verena, Tuttlinger Oberamts, Bekl. ex cap. quasi desert. et adulterii veri, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

2) Werner Schweizer, vormaliger Schultheiß zu Bieselsperg, Neuenbürger Oberamts, Kl. von Anna Maria, geb. Burkhart von Schwarzenberg, desselben Oberamts, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

Erkenntniße des Kön. Ob. Justiz-Collegii II. Senats.

1) In der Appellations-Sache von Calw zwischen Regine, des Ulrich Lutz zu Gärtringen cum cur leg Klägerin Appellantin, und dem Kronenwirth Balthas Süsser zu Deckenpfronn, Beklagten Appellaten, pcto. actionis Paulianae, et hypothecariae, wurde mit Aufhebung des Actenschlusses dem Beklagten Appellaten bessere Beweisführung auferlegt.

2) In der Appellations-Sache von Böblingen zwischen jung Michael Schmidbleicher zu Magstatt, Kläger Appellanten, und dem Gerichte daselbst, Beklagten Appellaten, pcto actionis subsidiariae, wurde auf Abschwörung des den Appellaten zugeschobenen Haupt-Eides mittelst Bescheids erkannt.

3) In der Appellations-Sache von Rotenmünster zwischen Bartholomäus Herrmann auf dem Locherhof, Beklagten Appellanten, und Christian Joos ebendaselbst, als Güter-

pfleger der Michael Sternischen Gantmasse allda, Kläger Appellaten, einen Hofguts-Kauf betreffend, wurde nach versuchter Beweisführung in pcto formalium appellationis, wegen Mangels in Beobachtung derselben non devolutorie cum condemnatione appellantis in expensas erkannt. Stuttgart, den 14. Dec. 1810.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

durch ein allerhöchstes Decret vom 22. Dec. dem bisherigen Staabs-Hauptmann des Garde-Regiments zu Fus, Fürsten Carl von Hohenlohe-Bartenstein die nachgesuchte Entlassung aus den Kön. Diensten mit dem Charakter als Oberst-Lieutenant, und

durch ein allerhöchstes Decret vom 23. Dec. dem Staabs-Hauptmann v. Hochstetter vom Füsilier-Bataillon v. Berndes die Entlassung aus den Kön. Diensten zu ertheilen;

durch ein allerhöchstes Decret vom 25. Dec. dem Second-Lieutenant und Adjutant v. Seefried vom Infanterie-Regiment Prinz Paul, und

dem Second-Lieutenant Schott v. Schottenstein vom Jäger-Bataillon v. Reuser die gebetene Entlassung aus dem Königl. Militär zu bewilligen, und den leztern wieder in der nemlichen Qualität wie vor seinem Eintritt in das Königl. Militair als Assessor auscultans bei der Königl. Ober-Finanz-Kammer Landwirthschaftl. Depart. anzustellen;

dem Second-Lieutenant v. Baumbach vom Infant. Regim. Prinz Paul die Adjutanten-Stelle bei diesem Regiment zu übertragen,

den Unteroffizier v. Sonnenthal vom Infant. Regiment v. Franquemont zum Second-Lieutenant beim Fusjäger-Bataillon v. Reuser,

den Second-Lieutenant des Garde-Regiments zu Fus v. Osten zum Premier-Lieutenant zu befördern, und

dem Second-Lieutenant v. Beulwiz von der Artillerie eine Kammerjunkers-Stelle zu übertragen.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchster Resolution vom 20. Dec. dem vormaligen Stadtvogt Heinle in Oehringen das dortige Ober-Accisamt, und dem vormaligen Stifts-Scribenten Bayer daselbst die Stadt-Acciser-Stelle in Oehringen zu übertragen;

vermög allerhöchsten Rescripts vom 24. Dec. dem Professor an dem Gymnasium zu Ulm, Stolz, die allerunterthänigst nachgesuchte Entlassung zu ertheilen, und das hiedurch erledigte Professorat, dem Doctor der Philosophie, Georg Heinrich Moser von Ulm, u.

vermög allerhöchsten Rescripts v. 25. Dec. die Amtspflege in Weinsberg dem dortigen Oberacciser Olnhausen zu übertragen.

Einsiedel. Durch ein allergnädigstes Rescript vom 1°. Decemb. sind die Unterzeichneten beauftragt, das herrschaftl. Maierei-Gut zu Einsiedel, dessen Gesamt-Bestand auf Georgii 1811. zu Ende geht, nach einer cameralamtlich vorgeschlagenen Abtheilung in 4 Maiereien und 1 Schäferei auf 9. 12. oder 15 Jahre unter Vorbehalt allerhöchster Genehmigung öffentlich zu verleihen, wozu wir Montag den 2°. Jan. 1811. bestimmt haben. Vorläufig werden von diesen Verleihungen folgende Verhältnisse zur allgemeinen Kenntniß gebracht. A.) Die Maiereien betreffend, 1) in Beziehung auf Gebäude. Da das Königl. Gestütt nach Offenhausen versezt, und nun sämtliche Gestütts-Gebäude

zur Maierei gezogen worden sind, so kann jedem der 4 Beständer hinreichender abgesonderter Raum an Wohngelaß und Oekonomie-Gebäuden jeder Art angewiesen werden, und ist bei der bereits bestimmten Vertheilung der Gebäude nicht nur für jede landwirthschaftliche Bequemlichkeit und Nothdurft, sondern auch dafür gesorgt, daß jede Zwisterregende Berührung vermieden werde, indem sogar die Bronnen, an welchen es nicht fehlt, abgetheilt sind. 2) Die Güter betreffend. Der ganze Umfang des Guts ist durch einen herrschaftlicher Seits unterhaltenen Zaun verwahrt, und erhält innerhalb desselben jeder Beständer 11 Morgen Gras- Baum- und Küchen-Garten, 72 Morgen Wiesen, ein- und 2mädig, 4 Morgen Ochsenwaide, sodann 113 Morgen Akerfeld. Da von dem ganzen Gut ursprünglich nur 326 Mrg. zellglich gebaut, und das übrige Feld mit Futterkräutern angepflanzt worden, so kann auch nur der dritte Theil hievon mit Dinkel, und ein Drittel mit Haber als angesäet übergeben werden, und erhält somit ein jeder Beständer an obigem Feld, ungefähr 28 Mrg. mit Dinkel, und 28 Morgen mit Haber angeblümt, sodann 15 Mrg. mit Klee in der Braach. Uebrigens ist bei der vorläufigen Vertheilung genau darauf gesehen worden, daß jeder Beständer an jeder Gattung Felds nach seiner Ertragsfähigkeit den gebührenden Theil erhalte. Auser diesen Gütern erhält jeder Beständer noch den 4ten Theil am Obst-Ertrag des ganzen Guts, der bei der großen Menge von Bäumen, mit welchen die Gärten und 5 Alleen besezt sind, höchst beträchtlich ist, und endlich noch den gemeinschaftlichen ohnentgeldlichen Pförchgenuß von 300 Stük Schaafen von Georgii bis Martini. B.) Die Schäferei auf 300 Stük für die Einsiedler Waide berechnet. Ein Schäferei-Beständer erhält 1) Gebäude: a) den erforderlichen Wohngelaß und b) Stallungen zu 350 Stük Schaafen, und 4 Stük Rindvieh, c) ein Scheuerlen u. noch einen besondern Futterboden 2) Güter: a) Wiesen u. ursprüngliche Schaafweide, zur alleinigen Benuzung, geringer Gattung an 3 Plazen 124 Mrg. b) Anwanden von Aekern 2 Mrg. 1 Vrtl. c) Das samtliche Braachfeld von Einsiedel mit Ausnahme der Klee-Aeker u. 5 Mrg. für jeden Beständer zur Gemüs-Anpflanzung, d) die Pfrondorfer Allee zum Trieb und der Behürung, e) die Winter-Schaafweide bis alt Ambrosius. f) den Pförch von Martini bis Georgii u. den im Stall erzeugenden Dung; hingegen verbleibt der Pförch von Georgii bis Martini ohne Ausnahme den 4 Maierei-Beständern, welche von 8 zu 8 Tagen abwechslen, gegen Abreichung des Essens und täglicher 10 kr. für Nachtschlagen und den Mittagpförch, auch Fütterung des Schaafhunds. Nach diesen vorausgegangenen Versuchen wird am Ende auch noch das ganze Maiereigut mit Einschluß der Schäferei zu einem Gesamtpacht angetragen werden. Das Gut hat eine vortheilhafte u. angenehme Lage, und der Boden selbst von der dortigen geringsten Qualität ist nicht undankbar, wenn man es an Landwirthschaftlichem Fleiß und Besserung nicht fehlen läßt, auch kommen einem Beständer die benachbarte bedeutende Fruchtmärkte von Tübingen und Reutlingen, so wie die sehr besuchte Viehmärkte dieser Gegend, zu seinem Gewerbe gut zu statten. Die Liebhaber zum Theilweisen, oder Gesamtpacht werden nun eingeladen, an oben genanntem Tag, Morgens 9 Uhr auf dem Einsiedel sich einzufinden, zuvor aber auf dem Plaz selbst Augenschein einzunehmen, wozu in Betreff der Gebäude bei dem provisorischen Guts-Inspector Oberförster Keppler, und in Absicht der Güter bei dem abtretenden Beständer, Amtspfleger Kling oder bei dem Cameral-Beamten selbst die nöthigen Erläuterungen zu vernehmen sind. Endlich wird noch bemerkt, daß kein Liebhaber zum Aufstreich zugelassen werden kann, der nicht durch ein oberamtliches gesiegeltes Zeugniß seiner Orts-Obrigkeit beweist, daß er ein gutes Prädicat und Vermögen habe, um für jeden einzelnen Maierei- und Schäfereipacht 1500 fl. Caution zu leisten. Den 20. Dec. 1810.

Steuerrath der Landvogtei am mittlern Nekar, und Steuerrath, Cameralverwalter zu Bebenhausen.

Bietigheim. Bei der dasigen Cameralverwaltung ist ein Quantum neuer Dinkel, Waizen, Einkorn, Gersten zum Verkauf allergnädigst ausgesezt, welches andurch mit dem Anfügen bekannt gemacht wird, daß sich die Liebhaber allhier täglich melden können. Den 21. Dec. 1810.

Kön. Cameral-Verwaltung.

Neuhausen auf den Fildern. In Gemäsheit eines von Königl. Hochlöbl. kathol. Geistlichen Raths-Collegio ergangenen allerhöchsten Befehls soll unter Vorbehalt allerhöchster Ratifikation die hier befindliche Kaplanei-Amts-Wohnung zu St. Johann, im öffentlichen Aufstreich verkauft werden; dieses zweistöklgte Hauß, in welchem das Erdgeschoß von Stein ist, hat in diesem Erdgeschoß

eine heizbare Stube, Stubenkammer, Holzstall und eine geräumige Küche nebst Kammer; im zweiten Stock sind abermals ein heizbares Zimmer, 2 große Kammern, und unter dem Dach befinden sich 4 Kammern; der unter dem Hauß befindliche Keller ist nicht gewölbt, hingegen ist neben dem Hauß ein zu solchem gehöriger mit mehreren jungen Bäumen angepflanzter Baum- und Küchengarten, ein Vrtl. im Meß haltend; auch ist Gelegenheit vorhanden, Scheuer und Stallung neben dem Hauß aufzubauen. Der Verkauf wird Montag den 14 Jan. 1811. Vormittags 9 Uhr in dem Kaplanei-Gebäude selbst vorgenommen werden, welches anmit öffentlich bekannt gemacht wird. Den 12. Dec. 1810. Oberamt Eßlingen, und Decanatamt Neuhausen.

Rotenaker. Nach allergnädigstem Befehl Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthschaftl. Depart. vom 12. Nov. et praes. 7. Dec. d. J. sind die zu der vormaligen Pfleg Rotenaker gehörig gewesenen Gebäude zum Bewohnen, oder wenn sich hierzu keine Liebhaber zeigen sollten, auf den Abbruch, salva ratificatione zum Verkauf ausgesezt. Die Gebäude bestehen in einem 2stökigten Wohnhauß, das Burgschloß genannt, 106 Schuh lang, 40 Schuh breit, wovon der untere Stok von Stein aufgeführt, und mit einer Bak- und Wasch-Küche, einem Stüblen, einer Kammer und einem Stall, und unter dem Hauß mit einem gewölbten Keller, der obere Stok mit 5 heizbaren Stuben, einer Speißkammer, einer Küche und mehreren Kammern, versehen sind. Unter dem Dach befinden sich 2 geräumige Fruchtböden. Sodann in einem besondern Wagenschopf, einem besondern Schaafstall und einem Ziehbronnen. Diese Gebäude sind an der Straße nach Munderkingen, und zu jeder Einrichtung wohl gelegen. Auch wird die Bezahlung eines Drittels am Kaufschilling nach erfolgter Ratification und des Ueberrests in 2 verzinslichen Jahrs-Zielern anbedingt. Die Verkaufshandlung geht Donnerstag den 17. Jan. 1811. in dem Burgschloß zu Rotenaker vor sich, wobei sich die Liebhaber, welche die Gebäude täglich in Augenschein nehmen können, mit obrigkeitlichen Vermögens-Zeugnissen Vormittags 9 Uhr einfinden wollen. Den 18. Dec. 1810.
Steuerrath der Landvogtei an der Donau, und Cameral-Verwalter zu Ehingen.

Stuttgart. Der bei dem Königl. Infanterie-Regiment von Koseriz gestandene Corporal, Friedrich Marnitz, ein Soldaten-Sohn, von Stuttgart gebürtig, ist den 7. Oct. d. J. aus der Garnison Stokach desertirt. Es werden daher alle obrigkeitliche Behörden geziemend ersucht, auf denselben fahnden, ihn im Betretungsfall arretiren, und dem Kön. Stadt-Oberamt dahier oder der nächstgelegenen Militair-Behörde zu überliefern. Den 18. Dec. 1810. Kön. Stadt-Oberamt.

Stuttgart, Amtsoberamt. Die abwesende Conscriptionspflichtige des diesseitigen Oberamts werden hiemit aufgefordert, sich bei Vermeidung der gesezlichen Strafen zu Anfang des künftigen Monats in ihrer Heimath einzufinden, und der in der ersten Hälfte des Januar Statt habenden Jahrs-Musterung anzuwohnen. Den 22. Dec. 1810. Kön. Amts-Oberamt.

Ludwigsburg. Die Musterung der Conscriptionspflichtigen für das Jahr 1811. wird nächstkommenden 3. Januar und folgende Tage auf dem Rathhaus dahier ihren Anfang nehmen. Alle von Haus abwesende Conscriptionspflichtige des hiesigen Oberamts werden demnach aufgefordert, auf die bestimmte Zeit in ihren Orten sich einzufinden, und vor der Distrikts-Commission zu erscheinen, widrigenfalls gegen die Ungehorsamen die in den Conscriptions-Gesezen bestimmte Strafen unfehlbar eintreten werden. Zugleich werden auch alle Obrigkeiten ersucht, die aus dem hiesigen Oberamt gebürtige Conscriptionspflichtige auf die obenbestimmte Zeit nach Haus zu weisen. Den 21. Dec. 1810.
Kön. Oberamt.

Brakenheim. Alle Militairpflichtige des hiesigen Oberamts werden hiemit aufgefordert, sich bis den 20. Jan. 1811. in ihrem Heimwesen einzufinden, unter Bedrohung mit den gesezlichen Nachtheilen des Ausbleibens. Den 7. Dec. 1810. Kön. Oberamt.

Ehingen. Da zu Anfang Januar die Conscriptions-Revision ihren Anfang nimmt, so werden hiemit alle abwesende Conscriptionspflichtige des Oberamts Ehingen aufgefordert, sich unverweilt in ihren Geburtsort zu verfügen, und diese Verhandlung abzuwarten. Den 21. Dec. 1810.
Kön. Oberamt.

Hall. Da die Jahrs-Musterung in den ersten Tagen des künftigen Monats vorgenommen wird, so werden alle Conscriptionspflichtige des hiesigen Oberamts vom 14 bis 40 Jahr aufgerufen,

sich bereit zu halten, um an dem noch zu bestimmenden Tag erscheinen zu können. Den 20. Dec. 1810. Kön. Oberamt.

Leonberg. Die Musterung in hiesigem Oberamt wird zu Ende des Febr. oder zu Anfang des März 1811. vor sich gehen, wornach sich also alle Conscriptionspflichtige, oder bei deren etwaigen Abwesenheit, ihre Pfleger, Eltern, oder andere Verwandten zu richten haben. Den 24. Dec. 1810. Kön. Oberamt.

Nekarsulm. Die Musterung der Militairpflichtigen für das Jahr 1811. nimmt in dem hiesigen Oberamtsbezirk den 14. Febr. ihren Anfang. Es werden daher alle abwesende Conscriptionspflichtige des hiesigen Oberamts angewiesen, spätestens am 13. Febr. sich zu Haus einzufinden, und zu gehöriger Zeit vor der Distrikts-Commission zu erscheinen. Zugleich werden auch alle Obrigkeiten ersucht, auf obenbemerkte Zeit sämtliche aus dem Oberamt Nekarsulm gebürtige junge Leut: nach Haus zu weisen, und auch nachher keinem, der sich nicht durch ein neues oberamtliches Certific t legitimirt, den Aufenthalt zu gestatten. Den 20. Dec. 1810. Kön. Oberamt.

Reutlingen. Die Jahrs-Musterung der Cantonspflichtigen Mannschaft wird in dem hiesigen Oberamts-Bezirks den 14. Jan. 1811. den Anfang nehmen. Es werden daher alle abwesende Militairpflichtige Cantonisten insonderheit auch diejenigen von den vormals befreiten Ständen aufgefordert, daß sie sich auf obbemeldte Zeit in ihrer Heimath den Conscriptions-Gesezen gemäs einfinden sollen. Zugleich werden die Hoch- u. Wohllbbl. obrigkeitliche Behörden des Königreichs geziemend ersucht, die in ihren Amts-Bezirken befindliche Cantonisten aus dem hiesigen Oberamt anzuweisen, sich auf die bestimmte Zeit in ihrem Heimwesen einzufinden. Den 11. Dec. 1810. K. Oberamt.

Rotenburg am Nekar. Da die Jahrs-Musterung über die Conscribirte des disseitigen Oberamts-Districts am 7. Jan. 1811. ihren Anfang nehmen wird, so werden alle von Hauß abwesende Militairpflichtge hiemit angewiesen und aufgefordert, bis zum 6. Jan. in ihrer Heimat sich einzufinden, und auf Erfordern vor der Districts-Commission zu erscheinen, oder sich der durch die Conscriptions-Geseze bestimmten Strafe zu gewärtigen. Zugleich werden auch alle obrigkeitliche Behörden ersucht, auf die ermeldte Zeit alle aus dem hiesigen Oberamt gebürtige junge Leute nach Haus zu verweisen, und nachher keinem, der sich nicht durch ein neues Certificat legitimiren kann, den Aufenthalt zu gestatten. Den 24. Dec. 1810. Kön. Oberamt.

Sulz am Nekar. Da die Musterung der Conscriptionspflichtigen für das Jahr 1811. den 20. Febr. in dem hiesigen Oberamt ihren Anfang nehmen wird; so werden alle diejenigen Militairpflichtigen des hiesigen Oberamts, welche sich ausserhalb des Oberamtsbezirks aufhalten, hierdurch aufgefordert, zu Vermeidung der in den Conscriptions-Gesezen ausgedrükten Strafen unverweilt u. längstens bis auf den 18. Febr. sich in ihrem Heimwesen einzufinden, und sich den Conscriptions-Gesezen zu unterwerfen. Zugleich aber werden auch alle Obrigkeiten ersucht, auf oben bemerkte Zeit sämtliche aus dem hiesigen Oberamt gebürtige junge Leute nach Hause zu verweisen, und auch keinem, der sich nicht mit einem neuen Certificat ausweisen kann, den Aufenthalt zu gestatten. Den 24. Dec. 1810. Kön. Oberamt.

Tübingen. Da die Musterung des Jahrs 1811. in hiesigem Oberamt den 21. Jan. ihren Anfang nehmen wird, so werden sämtliche Conscriptionspflichtige bei Vermeidung der in den Gesezen bestimmten Strafen aufgefordert, sich bis dahin zuverläßig in ihren Geburtsorten einzufinden, und gehörig zu stellen. Von dem persönlichen Erscheinen sind nach allerhöchster Verordnung frei, alle bereits für immer als untüchtig erklärte, die mit allerhöchster Erlaubniß Reisende und Studierende, die examinirte und angestellte Schulprovisoren, examinirte angestellte und beeidigte Substituten, welche jedoch oberamtliche Zeugnisse über ihr Meß und physische Tüchtigkeit zum Militärdienst einzusenden, auch diejenige Documente beizubringen haben, wodurch ihr Anspruch in die sechste Classe locirt zu werden, bewiesen wird. Auch werden alle Königl. Oberämter ersucht, auf den angegebenen Zeitpunkt die Conscriptionspflichtige des hiesigen Oberamts in ihr Heimwesen zu weisen. Den 25. Dec. 1810. Kön. Oberamt.

Hall. Nachstehende Conscriptionspflichtige, welche sich nach Emanirung der ersten Conscriptions-Ordnung ohne Paß entfernt haben, und deren Vermögen bereits annotirt ist, werden zur Rük-

fehr innerhalb 4 Monaten mit der Bedrohung aufgefordert, daß ihr Vermögen confiscirt werde, u. zwar zum erstenmal von Hall: Ge. Ludw. Seyboth. Ludw. Dav. Renner. Carl Fried. Dierolf. Fried. Dav. Beischlag. Christoph Fried. Beischlag. Christoph Heinr. Booz. Von Braachbach: Ge. Mich. Rösch. Von Bubenurbis: Ge. Leonh. Wieland. Von Gelblingen: Joh. Ge. Meerbrey. Von Michelfeld: Fried. Gottl. Megerlen. Von Steinbach: Johann Adam Steegmaier. Sodann wird der Conscriptionspflichtige Gottlob Wilhelm Rothaker von Westheim, welcher erst durch die neueste Conscriptions-Ordnung Militairpflichtig wurde, und zuvor die Erlaubniß hatte, im Ausland sich aufhalten zu dürfen, zum erstenmal aufgefordert, innerhalb 4 Monaten sich vor Oberamt einzufinden.

Kön. Oberamt.

Heilbronn. Nachbenannte abwesende Militärpflichtige des hiesigen Oberamts, welche auf die erste und zweite Citation nicht erschienen sind, werden unter Androhung der durch die Conscriptions-Verordnungen bestimmten Strafen namentlich der Vermögens-Annotation hiemit zum drittenmal aufgefordert sich innerhalb eines peremtorischen Termins von 4 Monaten vor dem unterzeichneten Oberamt einzufinden und den Conscriptions-Gesezen Folge zu leisten, und zwar von Heilbronn: Joh. Jak. Knodler. Joh. Ge. David Bissinger. Joh. Christ. Heinr. Bentinger. Pet. Jonathan Speidel. Ge. Fried. Heinr Schwenk. Joh. Matth. Schlichter. Joh. Gottfr. Kiepf. Joh. Christoph Fried. Betz. Joh. Jos Ant. Regenspurger. Joh. Christ. Martin Jos. Drauz, Mezger. Joh. Bernh. Ge. Bauer. Christ. August Fried. Gerber, Schreiner. Christ. Fried. Moritz Küpf. Christ. Lor. Ullich. Joh. Mich. Stockemer, Steinhauer. Joh. Fried. Ant. Hofmann. Joh. Christoph Heinrich Luick. Joh. Ludw. David Bierâugel. Joh. Fried. Wilh. Schneeberger. Joh. Christ. Ludw. Lang. Georg Jos Heisseck, Müller. Fried. Ludw. Remmel. Joh. Christ. Fried. Bayer, Sekler. Joh. Christ. Carl Gräter. Joh. Jak. Ziegler. Alex. Phil. Carl Hofmann. Joh. Elias Luick, Weber. Johann Mart. Sigmund Drechsler, Kupferstecher. Carl Fried. Schweizer, Schreiner. Adam Christ. Bollich, Schreiner. Christ. Kuppinger. Bened. Carl Ernst Hauck, Schneider. Ge. Balt. Remmele. Ge. Fried. Dietz. Joh. Christ. Hummel, Schreiner. Joh. Andr. Krâzler, Zimmermann. Ge. Samuel Alle, Müller. Ge. Jak. Fried. Dauphin, Schreiner. Joh. Jak. Merker, Goldschmid. Joh. Christ. Fried. Gruis, Goldschmid. Jak. Christoph Dieterich Wittich, Glaser. Joh. Martin Jak. Schanzenbach. Joh. Fried. Knobloch. Carl Ziegler, Handlungsdiener. Joh. Matth. Eberh. Volz, Schaafknecht. Joh. Ge. Christ. Lang. Ge. Ludw. Eman. Weber, Rotgerber. Joh. Andr. Pet. Hartmann, Schreiner. Christ. Ludw. Fried. Ehrmann, Schneider. Joh. Fried. Carl Brünnlen. Christ. Fried. Ludw. Merker. Joh. Feuerabend, Mezger. Joh. Fried. Brosay, Schlosser. Carl Gottfr. Kenngott, Saifensieder. Ge. Adam Drautz. Joh. Fried. Lang, Schumacher. Jos. Franz Appel, Buchdruker. Jac. Fried. Hofmann. Von Biberach: Sebast. Gion. Joh. Jak. Raisig, Mezger. Von Böckingen: Joh. Christ. Kornacher. Joh. Jak. Baier. Ge. Christ. Steegmüller. Ge. Mich. Hörner. Joh. Fried. Martin Rosenberger. Von Bonfeld: Joh. Dieterich Myle, Schneider. Ge. Phil. Wagner. Elias Salomon. Joh. Fried. Schlag. Ruben Joseph. Von Frankenbach: Jak. Christoph Löflath. Von Fürfeld: Ge. Friedrich Bauer, Schuster. Von Horkheim: Jak. Moses. Mich. Müller. Von Kirchhausen: Johannes Schmidt, Schmid. Jos. Lämmle. Von Klingenberg: Joh. Fried. Maisak. Von Massenbach: Joh. Georg Martin Ernst, Maurer. Ge. Mich. Schmidt, Schmid. Joh. Phil. Wacker, Bek. Von Hausen: Gottlieb Volk, Bek. Jak. Baumgärtner, Weber. Joh. Ernst Seyffart, Schreiner. Joh. Jos. Frankenreuter, Bek. Von Nekargartach: Joh. Carl Wilhelm Schok. Joh. Phil. Weller. Fried. Christian Mauer, Weber. Joh. Friedrich Weller, Schneider. Von Neipperg: Noah Specht, Schäfer. Johann Specht, Schäfer. Ge. Christoph Maisenhölder. Mich. Pfisterer. Von Obereisesheim: Joh. Matth. Gurr. Joh. Mich. Roller. Joh. Adam Hölzer. Von Schwaigern: Baltas Wägerle. Ge. Balt. Emmert, Sailer. Gottfr. Wanner, Schmid. Gottfr. Reinwald. Joh. Emmert, Schuster. Christ. Reinwald, Wagner. Joh. Gottlieb Mehrer. Engelbert Haas, Schneider. Ernst Ludwig August Schöpf, Handlungs-Commis. Jak. Zaiser, Schmid. Von Sontheim: Franz Mich. Kühnle. Joh. Mich. Herrmann. Von Thalheim: Christ. Walter. Johann Georg Leiß. Joh. Mich. König.

Kön. Oberamt.

Heilbronn. Nachstehende ohne Erlaubniß abwesende Militairpflichtige des hiesigen Oberamts.

welche auf dreimalige öffentliche Aufforderung bei dem Präjudiz der Vermögens-Annotation zur Rükkehr in ihre Heimath sich nicht gestellt haben, und deren Vermögen daher bereits mit Arrest belegt und zur Confiscation annotirt ist, werden hiemit unter Androhung der wirklichen Vermögens-Confiscation aufgefordert, sich binnen 4 Monaten vor Oberamt zu stellen, den Conscriptions-Gesezen Folge zu leisten, und sich über ihre Abwesenheit zu verantworten und zwar a) zum zweitenmal 1) aus der Stadt Heilbronn: Carl Fried. Merker, Kaufmann. Johann Dieterich Heubel, Flaschner. Joh. Ge. Wilh. Gsand, Steinhauer. Carl Ludwig Hilsinger, Steinhauer. Joh. Andr. Gräle, Schmid. Joh. Fried. Benjamin Sturm, Schreiner. Joh. Christoph Täuble, Tuchmacher. Joh Andreas Müller, Schmid. Joh. Christoph Bohner, Schlosser. Joh. Fried. Burger, Glaser. Joh. Jak. Nikel, Mezger. Friedrich Wilh. Kenngott, Mezger. Joh. Heinr. Rößler, Zimmermann. Joh. Friedrich Sattler, Zeugschmid. Joh. Christ. Friedrich Hekmann, Schuster. Ludwig Carl Rudolph, Mezger. 2) Von Biberach: Joh. Ge. Straub, Baurenknecht. Johann Adam Raisig, Kiefer. 3) Von Bökingen: Joh. Frieo. Münzing. Joh. Adam Schöpf, Maurer. 4) Von Fürfeld: Joh. Eberh. Scherz. Joh. Jak. Karr, Schreiner. Fried. Wilh. Bauer, Sattler. Johannes Karr, Schreiner. Carl Leonh. Regele. Phil. Christoph Benz, Schuster. 5) Von Kirchhansen: Lorenz Hegner, Wagner. Sebast. Walter, Bauer. 6) Von Massenbach: Joh. Leonh. Eberle, Bek. 7) Von Massenbachhausen: Christ. Baumgärtner, Wagner. Joh. Christ. Seyffert, Maurer. 8) Von Neipperg: Joh. Andreas Spranz, Wagner und Schmid. 9) Von Schwaigern: Gottlieb Reinwald, Schloßer. 10) Von Southeim: Maier Lazarus. Joseph Kraus, Weber. b) Zum erstenmal: 1) Von Massenbachhausen: Joh. Ge. Möhni. 2) Von Biberach: Christ. Straub, Postknecht.

Kön. Oberamt.

Oberndorf. Der bei dem Königl. Füsilier-Bataillon von Berndes gestandene Gemeine, Ludwig Grosmann von Röthenbach, hiesigen Oberamts, ist den 27. Nov. d. J. aus der Garnison Hohenasperg desertirt. Alle Civil- und Militair-Behörden werden daher ersucht, ihn im Betretungsfall zu arretiren, und entweder an das Oberamt hieher oder an das Regiments-Commando zu Hohenasperg sicher einliefern zu lassen. Den 18. Dec. 1810.

Kön. Oberamt.

Aalen. In den 6 Schultheissereien: Essingen, Hohenstadt, Schechingen, Laubach, Neubrunn und Fachsenfeld werden gnädigst befohlenermassen neue Unterpfands-Bücher errichtet, und es werden daher alle diejenige, welche obrigkeitlich versicherte Capitalien oder ein sonstiges Unterpfands-Recht daselbst haben, hierdurch aufgerufen, ihre dißfalsigen Schuld- und Pfandverschreibungen entweder in Original oder in glaubwürdigen Abschriften a dato innerhalb 6 Wochen bei der Amtsschreiberei Laubach zu Aalen Porto frei einzugeben, oder aber sich selbsten zuzuschreiben, wenn aus dieser unterlassenen Anzeige in der Folge Nachtheil für sie entstehen würde. Den 28. Nov. 1810.

Kön. Oberamt.

Ellwangen. Der nächstkünftige kalte Markt wird auf den bisher gewöhnlichen Termin, und zwar der Roßmarkt am Montag und Dienstag den 7. und 8ten, der Rindviehmarkt am 9ten, und der Krämermarkt am 10. Jan. 1811., so wie die im verflossenen Jahr durchgängig nach den in dem Königreich Württemberg allgemein geltenden Markt-Gesezen u. Verordnungen dahier abgehalten werden, welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Den 18. Dec. 1810.

Kön. Landvogtei am Kocher.

Tübingen. Da die durch das allerhöchste Manifest vom 27. Okt. vom hiesigen Oberamt getrennte Orte, Mössingen mit Belsen und Sebastiansweiler, Oeschingen, Ofterdingen und Thalheim, sodann Unterjesingen mit Rosek, Pfäffingen und Hagelloch, und zwar erstere an das Königl. Oberamt Rottenburg, leztere aber an das Königl. Oberamt Herrenberg bereits unterm 18. Dec. übergeben worden sind, so wird solches andurch öffentlich bekannt gemacht, damit alle Schreiben obrigkeitlicher Behörden nicht nur, sondern auch der Privat-Personen nicht mehr an das hiesige Oberamt, sondern an die genannte Oberämter gerichtet werden. Den 25. Dec. 1810.

Kön. Oberamt.

(Nebst einer Beilage zu Nr. 55.)

Königliches Manifest,
die neue Eintheilung des Königreichs betreffend.

Wir Friderich

Von Gottes Gnaden

König von Würtemberg,

Souverainer Herzog in Schwaben und von Teck ꝛc. ꝛc.

entbieten allen Unsern lieben und getreuen Dienern und Unterthanen Unsere Königliche Gnade.

Da die mit des Kaisers von Frankreich Königs von Italien, Beschüzers des Rhein'schen Bundes und Vermittlers der Schweizer'schen Eidgenossenschaften Majestät, und des Königs von Baiern Majestät, so wie mit des Grosherzogs von Baden Königlichen Hoheit und Liebden am 24 April, 18. May und 2. Oktobr. d. J. zu Compiegne und Paris abgeschlossenen Staats Verträge eine Erweiterung und Veränderung der Grenzen Unseres Königreichs zur Folge gehabt haben; So finden Wir Uns bewogen, für die künftige Administration Unseres Königreichs eine neue Eintheilung desselben festzusezen, und verordnen daher folgendes:

Das Königreich theilt sich in 12. Landvogteien (Departements) nämlich in die

Landvogtei am obern Nekar (Departement du haut Neccar.)
— — am mittlern Nekar (Departement du moyen Neccar.)
— — Schwarzwald, (Departement de la forêt noire.)
— — Rotenberg, (Departement du Rotenberg.)
— — an der Enz, (Departement de l'Enz)
— — am untern Nekar, (Departement du bas Neccar.)
— — an der Jart, (Departement de la Jaxt)
— — am Kocher, (Departement du Kocher)
— — an der Filß und Remß, (Departement de la Filz et Rems.)
— — auf der Alp, (Departement de l'Alp.)
— — an der Donau, (Departement du Danube)
— — am Bodensee, (Departement du lac de Constance.)

Jeder Landvogtei ist ein Landvogt (Grand Drossard) vorgesezt. Jede Landvogtei ist in Oberämter (Grands baillages) abgetheilt, welchem ein Oberamtmann (Grand bailli) vorsteht.

Die besondere Eintheilung des Königreichs in Landvogteien, Ober- und Unterämter, so wie in Cameral-Verwaltungen ist folgende:

I. Landvogtei am obern Nekar.

Landvogtei-Siz: Die Stadt Rottweil.
Landvogt: Graf von Enzenberg, Kammerherr.
Steuerrath der Landvogtei: Sprösser.
Landvogtei-Aktuar: Bäuerle.

Sie begreift unter sich:

Die Ober-Aemter:	Die Unter-Aemter:
Balingen.	Ebingen.
Oberndorf.	Schramberg.
Rottweil.	
Spaichingen.	
Tuttlingen.	

Die Cameral-Verwaltungen:	Cameral-Verwalter:
Balingen.	Hartmann.
Ebingen.	Riegel.
Oberndorf.	Hochstetter.
Rottenmünster.	Hörlin.
Rottweil.	Bleibel.
Tuttlingen.	Roller.

A. Oberamt Balingen.

Oberamtmann Sattler.
Unteramtmann in Ebingen, Oberamtmann Zorer.

Es gibt den Ort Täbingen an das Oberamt Rottweil, und die Orte: Dormettingen,

Hausen im Thann, Oberhausen, Obernheim an das Oberamt Spaichingen ab, erhält dagegen von dem aufgelößten Oberamt Ebingen die Orte: Ebingen, Bitz, Winterlingen, und besteht nunmehr aus folgenden Amtsorten:

Balingen, Amtsstadt.
Ostdorf.
Engstlatt.
Heselwangen.
Endingen.
Erzingen mit Bronnhaupten.
Frommern.
Weilheim.
Waldstetten.
Dürrwangen.
Lauffen.
Zillhausen.
Burgfelden.
Streichen.
Stockenhausen.
Pfeffingen,
Onstmettingen.
Thailfingen.
Truchtelfingen.
Meßstetten.
Hossingen.
Thieringen.
Oberdigisheim,
Kloster Margarethenhausen.
Ober- und Unterwannenthal.
Geißlingen mit Waldhof.
Lautlingen mit Wildenthierberg.
Dorf Margarethenhausen.
Ochsenberg.
Unterdigisheim.
Erlaheim.
Ebingen, Siz des Unteramtes.
Bitz.
Winterlingen.

B. Oberamt Oberndorff.

Oberamtamtmann Klett.
Unteramtmann und Amtsschreiber in Schramberg, Harpprecht.

Dieses neue Oberamt wird gebildet:

1) aus den von Rottweil abgegebenen Orten:

Oberndorf, Amtsstadt.
Altoberndorf.
Winzlen.
Hochmössingen.
Waldmössingen.
Böffendorf.
Bochingen.

2) aus dem bisherigen Unteramt Schramberg, mit Schramberg:

Stab Eichhalden mit Eichhalden, Esselbach und Hinter-Eichhalden.
Stab Lauterbach mit Lauterbach und dem Thal Sulzbach.
Stab Mariazell mit Mariazell und Hardt.
Stab Saulgau mit Schönbrunn und Heiligenbrunn.

3) aus den Stäben des aufgelößten Oberamts Alpirspach:

Alpirspach.
Stab Ehlenbogen mit Achenhöfen, Ober- und Unter-Ehlenbogen, Schömberg, samt Steinwald und Hinter-Röthenberg, Gundelshausen.
Stab Peterzell mit Fünfhöfe, Hönweiler, Peterzell, Reuthin und Römlinsdorf.
Stab Reinerzau mit Reinerzau und Zwifelberg.
Stab Röthenbach mit Reichenbächle und Röthenbach.
Stab Röthenberg mit Altenberg und Röthenberg.

4) aus dem Ort

Fluorn, von dem Oberamt Sulz.

C. Oberamt Rottweil.

Oberamtmann Krauß.

Es vermindert sich sowohl durch die an Baden cedirten — als durch die an das Oberamt Oberndorf abzugebenden Orte, und erhält dagegen:

1) von dem Oberamt Sulz

Gößlingen,

2) von dem Oberamt Balingen
Täbingen,
3) von dem Oberamt Spaichingen:
Neukirch.
Zimmern unter der Burg.
Schemberg.

und beſteht ſomit aus folgenden Amtsorten:

Rottweil, Amtsſtadt.
Aixheim.
Altſtadt.
Böhringen.
Bösingen.
Butſchhof mit Ramſtein, Wendenhof und Bruderhäusle.
Bühlingen.
Deislingen.
Dietingen.
Dunningen.
Epfendorf.
Feckenhauſen.
Flözlingen.
Gölsdorf.
Gößlingen.
Harthauſen.
Hauſen
Herrenzimmern.
Horgen.
Irslingen.
Lackendorf.
Laufen.
Locherhof.
Neufra.
Neukirch.
Hochwald.
Neckerburg.
Rottenmünſter.
Schömberg.
Seedorf.
Stetten.
Täbingen.
Thalhauſen.
Villingen.
Wellendingen.
Zimmern ob Rottweil.
Zimmern unter der Burg.

D. Oberamt Spaichingen.

Oberamtmann Hezinger.

Es gibt ab:

An das Oberamt Tuttlingen:
Hohenkarpfen,
Rietheim,
Hauſen ob Verena,
Gunningen.

An das Oberamt Rottweil:
Neukirch,
Schömberg,
Zimmern unter der Burg.
Aixheim, Laufen.

erhält dagegen:

a) Von dem Oberamt Tuttlingen:
Böttingen mit Alleuſpach und Bronnen,
Kingsheim, Mahlſtetten, Aldingen.

b) Von dem aufgelößten Oberamt Ebingen:
Ruſplingen mit Heidenſtatt,
Ringuishauſen.

c) Von dem Oberamt Bahlingen:
Die oben benannten Orte;
und besteht nun aus folgenden Amts-Orten:

Spaichingen, Amtsstadt.
Aldingen.
Balgheim.
Böttingen mit Allenspach,
Bubsheim mit der Anhäuser Mühle.
Dautmergen.
Deilingen mit Delckhofen, Hochberger-Hof und Mühlen.
Denkingen.
Dormettingen.
Dotternhausen.
Dürbheim.
Egesheim.
Frittlingen.
Goßheim.
Hausen im Thann.
Kingsheim.
Mahlstetten.
Nusplingen mit Heidenstatt.
Obernhausen.
Obernheim.
Rathshausen.
Reichenbach.
Rietheim mit Bulzingen, Heuchen und Kehlhof, Luppbühl, Rußberg, Schmidte.
Ringuishausen.
Roßwangen,
Schörzingen.
Wehingen samt Harras und Begräbnißhaus.
Weiler unter der Rinnen.
Zepfenhan mit Sonnthofen.

E. Oberamt Tuttlingen.

Oberamtmann Stockmayer.

Es vermindert sich durch die an Baden cedirten, und durch die ad D. benannten — an das Oberamt Spaichingen abzugebenden Orte:

Erhält dagegen

1. Von dem aufgelößten Oberamt Ebingen den Ort Kolbingen.
2. Von dem Oberamt Spaichingen, die schon oben erwähnte Orte, und besteht nunmehr aus folgenden Amtsorten:

Tuttlingen, Amtsstadt, mit den dazu gehörigen Mühlen, der Bleiche, dem Eichhalderhof, und dem Eisenwerk Ludwigsthal.
Durchhausen.
Friedingen.
Gunningen.
Hausen ob Verena.
Hohenkarpfen.
Irrendorf.
Kolbingen.
Mahlstetten mit Aggenhausen, Kraftstein und der Mühle im Lippach.
Mühlheim mit den dazu gehörigen Mühlen u. der Wallfarth Welschenberg.
Mühlhausen.
Nendingen.
Nenhausen ob Eck.
Oberflacht.
Rietheim.
Schura.
Schwenningen am Necker.
Seitingen.
Stetten.
Thalheim.
Thuningen.
Trossingen.
Weigheim.
Weilheim.
Wurmlingen.

II. Landvogtei am mittleren Nekar.

Landvogtei-Siz: Die Stadt Rottenburg.
Landvogt: von Freyberg, Kammerherr.
Steuerrath der Landvogtei: Hofacker.
Landvogtei-Aktuar: Schumacher.

Sie enthält:

Die Oberämter:	Unterämter:
Herrenberg.	
Horb.	
Rottenburg.	
Sulz.	Rosenfeld.
Tübingen.	

Die Cameral-Verwaltungen:	Cameral-Verwalter:
Bebenhausen.	Speidel.
Dornhan.	Müller.
Herrenberg.	Romig.
Horb.	Diebold.
Rosenfeld.	Schabhard.
Rottenburg.	Jung.
Tübingen.	Heller.

A. Oberamt Herrenberg.

Oberamtmann: Roser.

Es erhält:

1. Von dem Oberamt Rottenburg, Hailfingen.
2. Von dem Oberamt Tübingen, Pfäffingen, Unterjesingen mit Roseck, Hagelloch.
3. Von dem Oberamt Nagold, Sindlingen, Ober- und Unter-Jettingen, Mözingen, Bondorf mit den Höfen; Hohen-Reuthin, Nieder-Reuthin und Wurmfelden.

und bestehet sodann aus den Amtsorten:

Herrenberg, Amtsstadt.	Mönchberg mit den Höfen Bronn und Benzingen.
Altingen.	Mözingen.
Breitenholz.	Nebringen.
Bondorf mit Hohen-Reuthin, Nieder-Reuthin und Wurmfelden.	Nufringen.
Entringen.	Oberndorf.
Gärtringen.	Ober-Jettingen.
Gültstein.	Ober-Oeschelbronn.
Hagelloch.	Pfäffingen.
Hailfingen.	Poltringen.
Haßlach.	Reusten.
Hildrizhausen.	Rohren.
Unter-Jesingen mit Roseck.	Sindlingen.
Kaih.	Tailfingen.
Kuppingen mit Affstett u. Ober-Jesingen.	Unterjettingen u. Unter-Oeschelbronn.

B. Oberamt Horb.

Oberamtmann Bollinger.

Es besteht aus Horb, Amtsstadt, mit Badhaus, Leprosenhaus, Oel- Walck- Mühle, Ziegelhütte.
Ahldorf.
Altheim.
Beisingen, samt den Gütern: Eutinger Thal, einer Mahlmühle und Hennenthal.
Bieringen am Neckar.
Bierlingen mit der Lohmühle.
Bildechingen.
Bittelbronn.
Börstingen mit dem Schloß Weitenburg, der Neumühle und Schaafhaus.
Dommelsperg.
Eutingen mit Ziegelhütte.
Felldorf mit dem Schloß Neuhaus.
Göttelfingen.
Grünmettstetten.
Gündringen mit dem Hof Dürrenhardt.
Ihlingen.
Isenburg.
Lüzenhardt.
Mühlen am Neckar mit Egelstall.
Mühringen samt dem Schloß Hohenmühringen.
Nordstetten, nebst den Höfen Buchhof und Taberwasen.
Obernau.
Rexingen.
Salzstetten, mit dem Bade Heiligenbronnen, einer Mühle u. dem Missihof.
Sulzau.
Vollmaringen samt dem Hof Lohndorf.
Wachendorf samt Burgmühle.
Wiesenstetten.

C. Oberamt Rottenburg.

Oberamtmann Millauer.

Es gibt an das Oberamt Herrenberg
Hailfingen ab,
und erhält von dem Oberamt Tübingen die Orte:
Mössingen samt Belsen und Sebastiansweiler, Thalheim, Osterdingen, Oeschingen.
und besteht jezt aus folgenden Amtsorten:

Rottenburg, Amtsstadt.
Bodelshausen.
Bühl.
Dettingen.
Eckenweiler.
Ergenzingen.
Frommenhausen.
Hemmendorf.
Hirrlingen.
Hirschau.
Kiebingen mit dem Hof Rohrhalden.
Mössingen samt Belsen u. Sebastiansweiler.
Nellingsheim samt Thalmühle.
Niedernau.
Oeschingen.
Osterdingen.
Remmingsheim.
Rohrdorf.
Schwalldorf.
Seebronn.
Thalheim.
Weiler samt der Ziegelhütte.
Weitingen.
Wendelsheim.
Wolfenhausen.
Wurmlingen.

D. Oberamt Sulz.

Oberamtmann Schäffer.
Unteramt Rosenfeld.
Amtmann und Amtsschreiber Kapf.

Es gibt ab, an das Oberamt Oberndorf, den Ort
Fluorn.
an das Oberamt Rottweil
Gößlingen;
erhält, von dem aufgelößten Oberamt Alpirſpach, die Orte
Dornhan, Gundelshauſen und Bezweiler
und von dem Oberamt Freudenſtatt den Ort Neuneck;
beſteht demnach aus den Amtsorten:

Sulz, Amtsſtadt, mit dem alten Schloß Albek und dem Hof Burgöſch.
Aiſtaig.
Bergfelden.
Bernſtein.
Bettenhauſen.
Bezweiler.
Bickelsberg.
Binsdorf.
Boll.
Breitenau mit dem Bohlhof, Dottenweiler, Salzenweiler, Trollenberg u. Wälde.
Brittheim.
Buſenweiler.
Dornhan.
Dürrenmettſtetten.
Fürnſaal, mit Unterbrändi, Geroldsweiler, u. Sterneck.
Gundelshauſen.
Holzhauſen.
Hopfau.
Iſingen.
Leidringen.
Neuneck.
Leinſtetten mit Kaltenhof.
Marſchalkenzimmern.
Mühlheim am Bach.
Neunthauſen.
Renfrizhauſen.
Roſenfeld, Siz eines Unteramts u. Amtsſchreibers.
Sigmarswangen.
Rothenzimmern.
Trichtingen.
Böhringen.
Weiden.
Wittershauſen.

E. Oberamt Tübingen.

Oberamtmann, Ober-Regierungsrath Mieg.

Es gibt ab: 1) an das Oberamt Rottenburg, ſo wie
2) an das Oberamt Herrenberg
die oben ad A. et C benannten Orte, und
beſteht künftig aus folgenden Amtsorten:

Tübingen, Amtsſtadt.
Ammern.
Altenburg.
Altenrieth.
Bebenhauſen mit Waldhauſen.
Degerſchlacht.
Derendingen ſamt
Bläſibad u. Bläſiberg.
Dörnach.
Dußlingen.
Gniebel.
Gönningen.
Haslach.
Jettenburg.
Immenhauſen.
Kirchentellisfurt ſamt Einſiedel.
Kilchberg.
Kuſterdingen.
Luſtnau.
Mähringen.
Nehren.
Oferdingen.
Pfrondorf.
Rommelſpach.
Rübgarten.
Schlaitdorf.
Sickenhauſen.
Walddorf.
Weilheim.
Wankheim mit Bläſikelter, Eck und Kreſpach.

III. Landvogtei Schwarzwald.

Landvogtei-Siz: Calw, die Stadt.
Landvogt: Graf von Pückler, Kammerherr und Commandeur.
Steuerrath der Landvogtei: Schmitt.
Landvogtei-Aktuar: Hallwachs.

Sie begreift die

Oberämter:

Böblingen.
Calw.
Freudenstatt.
Nagold.
Neuenbürg.

Unterämter:

Sindelfingen.
Dornstetten.
Wildberg.
Bulach.
Altenstaig.
Liebenzell.
Wildbad.

Cameral-Verwaltungen.

Altenstaig.
Dornstetten.
Herrenalb.
Hirsau.
Reuthin.
Sindelfingen.
Weil im Schönbuch.

Cameral-Verwalter.

Tafel.
Schlaich.
Dünger.
Schmoller.
Mögling.
Rapp.
Breuninger.

A. Oberamt Böblingen.

Oberamtmann Hüttenschmid.
Unteramt Sindelfingen.
Amtmann Schönhut.

Es gibt ab: an das Oberamt Calw, die Orte:
Däzingen, Schafhausen und Ostelsheim;
und besteht nunmehr aus den Orten:

Böblingen, Amtsstadt.
Aidlingen samt Lehenweiler, die Bretter- und Furthmühle.
Altdorf.
Breitenstein.
Dagersheim.
Darmsheim.
Dettenhausen.
Deufringen.
Döffingen mit der Steegmühle.
Ehningen.
Holzgerlingen mit dem Schaichhof und 3 Mühlen.
Magstatt.
Maichingen.
Mauren.
Neuweiler.
Schönaich.
Sindelfingen, Siz des Unteramts, mit Blaich-, Gold-, Rieth-, Rößlens u. der Seemühle.
Weil im Schönbuch mit der Rauwau- und Todtenbachmühle.

B. Oberamt Calw.

Oberamtmann Braun.

Es gibt ab: an das Oberamt Neuenbürg, die vormaligen Liebenzeller Orte: Liebenzell, Beinberg, Bieselsberg, Dennjächt, Igelsloch, Kollbach, Maisenbach samt Zainen, Monakam, Oberlengenhard nebst Schömberg, Schwarzenberg, Unterhaugstett, Unter-Lengenhardt, Unter-Reichenbach.

erhält dagegen: 1) von dem aufgelösten Oberamt Altenstaig den Zwehrenberger Stab mit

Zwehrenberg, Hornberg, Oberweiler, den Neuweiler Stab mit Neuweiler, Aichelberg, Hofstett, Hünersberg, Meistern, Rehmühle, Martinsmoos, Agenbach, Aichhalden, Ettmannsweiler, Fünfbronn, Simmersfeld, Ober- und Mittel-Enzthal.

2) von dem Oberamt Böblingen, die ad A. genannten 3 Orte;

und besteht künftig aus folgenden Amtsorten:

Calw, Amtsstadt.
Agenbach.
Aichelberg.
Aichhalden.
Altburg.
Althengstett.
Breitenberg samt der Glas- und Weikenmühle.
Dachtel.
Däzingen.
Deckenpfronn.
Eberspiel.
Emberg.
Ernstmühl.
Ettmannsweiler.
Fünfbronn.
Gechingen.
Hirsau, mit der Altburger Sägmühl, und dem Lüzenhardter Hof.
Hofstett.
Holzspronn.
Hornberg.
Hünersberg.
Martinsmoos.
Meistern.
Mittel-Enzthal.
Möttlingen samt Bühlhof.
Naislach.
Neuweiler.
Neuhengstett.
Ober-Enzthal.
Ober-Kollwangen.
Ober-Reichenbach samt Reutemerhof.
Oberweiler.
Ostelsheim.
Ottenbronn.
Rehmühle.
Röthenbach.
Schafhausen.
Schmieh.
Simmersfeld.
Simozheim.
Sommenhardt mit Lüzenhard und Kentheim.
Speßhardt, mit Wektenschwann, Alzenberg, Oberried, Wimberg.
Stammheim samt Dicke und Waldeck.
Teinach.
Unter-Kollbach.
Würzbach.
Zavelstein.
Zainen.
Zwehrenberg.

C. Oberamt Freudenstatt.

Oberamtmann Schmidlin.
Unteramt Dornstetten.
Amtmann Schertlin

Es gibt den Ort Reuneck an das Oberamt Sulz ab,
erhält dagegen von dem aufgelösten Oberamt Altenstaig die Orte:

Edelweiler.
Göttelfingen.
Grömbach.
Hochdorf.
Schernbach.
Wörnersberg.

von dem aufgelösten Oberamt Alpirspach den Loßburger Stab, mit

Loßburg.
Büchenberg.
Oedenwald.

den Wittendorfer Stab, mit

Lombach.
Romsgrund.
Wittendorf.
Ursenthalermühle.
Oberbrändi.
den Weiler Roth.

und kommen hinzu, die alten Orte:

Freudenstatt, die Amtsstadt.
Aach.
Baiersbronn mit Buhlbach.
Benzingen.
Besenfeld mit Poppelthal, Schornbach und Urnagold.
Böffingen.
Christofsthal.
Crespach.
Dietersweiler.
Dornstetten.
Dürrweiler.
Erzgrube.
Friderichsthal.
Glatten mit Riederhofen.
Grünthal mit dem Fruthof.
Hallwangen.
Herzogsweiler.
Heselbach.

Hörschweiler.
Huzenbach.
Igelsberg.
Kälberbronn.
Kniebis.
Lauterbad.
Neu-Nuifra.
Oberiflingen.
Ober-Musbach.
Ober-Waldach.
Pfalzgrafenweiler.
Reichenbach.
Röth.
Schönengrund.
Schönmünz.
Schönmünznach.
Schopfloch.
Schwarzenberg.
Sulzbach.
Thonbach.
Thummlingen.
Unteriflingen.
Unter-Musbach.
Unter-Waldach mit der Forbacher Mühle.
Vesperweiler mit der Oberwaldacher Mühle.
Wittlensweiler.

D. Oberamt Nagold.

Oberamtmann Werthes.

Unterämter:

Wildberg, Amtmann Buob.
Bulach — Ritter.
Altenstaig — Vischer.

Es gibt die Orte:

Sindlingen, Ober- und Unterjettingen, Mözingen und Bohndorf, nebst dazu gehörigen Höfen an das Oberamt Herrenberg ab,

erhält dagegen von dem Oberamt Altenstaig, welches aufgelößt wird,

Altenstaig, Stadt.
Altenstaig, Dorf.
Berneck.
Beuren.
Ebershard.
Egenhausen.
Garrweiler.
Gaugenwald.
Heselbronn.
Lengenloch.
Rothfelden.
Spielberg.
Walddorf.
Warth.
Wenden.
Zum Weiler.

Hiezu kommen die Amtsorte:

Nagold, die Amtsstadt.
Alt-Bulach mit Seitzen und Köhlersthal.
Alt-Nuifra.
Beihingen.
Bösingen.
Ebhausen mit Wöllhausen.
Effringen.
Emmingen.
Gültlingen mit Hasellstall.
Haugstett.
Heiterbach.
Hochdorf.
Iselshausen.
Liebelsperg mit Tannzapfen.
Minderspach.
Monhardt.
Neu-Bulach.
Ober-Schwandorf.
Ober-Thalheim.
Pfrondorf.
Rohrdorf.
Schönbronn.
Schiettingen.
Sulz.
Ober- und Unter-Schwandorf.
Unter-Thalheim.
Wildberg samt Neuhin.

E. Oberamt Neuenbürg.

Oberamtmann Kaußler.

Unterämter:

Liebenzell, Amtmann und Amtsschreiber Cuhorst.
Wildbad, Amtmann Luz.

Es erhält von dem Oberamt Calw die oben ad B. benannten Orte, und besteht sodann aus den Amtsorten:

Neuenbürg, die Amtsstadt.
Arnbach.
Beinberg.
Bernbach mit Moosbronn.
Bieselsberg.
Birkenfeld.
Calmbach.
Conweiler.
Dennjächt.
Dennach.
Dobel mit Lehmannshof.
Engelsbrand mit Grünbach.
Salmbach.
Waldrennach.
Enzklösterle.
Feldrennach mit Pfinzweiler.
Gräfenhausen mit Obernhausen.
Herrenalb mit Gaisthal.
Kullenmühl.
Steinhäuslen.
Thalwieshoff.
Zifflensberg.
Höfen.
Igelsloch.
Kollbach.
Langenbrand mit Kapfenhardt.
Liebenzell, Siz des Amtmanns.
Loffenau mit der Platzsägmühl.
Maisenbach samt Zainen.
Monakam.
Neusaz.
Ober-Lengenhard nebst Schömberg.
Ober-Niebelspach.
Ottenhausen mit Rudmerspach und Hohmühle.
Rothensohl.
Schwann.
Schwarzenberg.
Unterhaugstett.
Unter-Lengenhard.
Unter-Niebelspach.
Unter-Reichenbach.

Wildbad, Siz des Amtmanns, mit Christophshof, Eisenmühl, Grünhütte, Holzwinsenhof, Kälbersägmühl, Klein-Enzhof, Kohlmühle, Lautenhof, Nonnenmiß, Rollwasser, Sprollenhof, Sprollensägmühl.

IV. Landvogtei Rothenberg.

Landvogtei-Siz: Die Stadt Stuttgart.
Landvogt: Graf von Welsperg, Kammerherr.
Steuerrath der Landvogtei: Bacmeister.
Landvogtei-Aktuar: Weckherlin.

Residenz-Stadt Stuttgart.

Oberamtmann, Reg. Rath Hoffmann.

Sie begreift:

die Stadt Stuttgart, mit den dazu rigen Weilern:
Berg, mit der Bohn- und andern Mühlen.
Gablenberg.
Heßlach samt Böhmisreuthe, auch Nehren- Spital- und Tannen-Mühle.

Die Landvogtei besteht in

Oberämtern:	Unterämtern.
Cannstatt.	Untertürkheim.
	Fellbach.
	Rommelshausen.
Eßlingen.	Plochingen.
Leonberg.	Weil die Stadt.
Stuttgart, Amtsoberamt.	
Waiblingen.	Gros-Heppach.
	Hochberg.
	Winnenden.

Die Cameral-Verwaltungen:	Cameral-Verwalter:
Cannstatt.	Helferich.
Eßlingen.	Nagel.
Leonberg.	Knapp.
Merklingen.	Martin.
Nellingen.	Harpprecht.
Waiblingen.	Cleß.
Stuttgart.	Glocker.

A. Oberamt Cannstatt.

Oberamtmann Eccard.

Unterämter:

Untertürkheim, Rath und Amtmann Heller.
Fellbach, Amtmann Ditting.
Rommelshausen, Amtmann Pfäfflin.

Es gibt den Ort Hegnach an das Oberamt Waiblingen ab, erhält dagegen den von der Krone Baiern übernommenen Ort Oeffingen, und besteht aus folgenden Amtsorten:

Cannstatt mit
- Bellevue und der gegen Hofen gelegenen Ziegelhütte.
- Fellbach, Siz des Unteramts.
- Hedelfingen.
- Hofen.
- Lobenroth.
- Mühlhausen mit Viesenhäuser-Hof.
- Münster.
- Obertürkheim.
- Oeffingen.
- Rohracker.
- Rommelshausen samt dem Schafhof.
- Rothenberg samt dem Schloß Württemberg.
- Schanbach.
- Schmiden.
- Sillenbuch.
- Stetten im Remsthal.
- Uhlbach.
- Untertürkheim, Siz des Unteramts.
- Wangen.
- Zazenhausen.

B. Oberamt Eßlingen.

Oberamtamtmann Seeger.

Unteramt Plochingen.

Amtmann Fezer.

Es erhält von dem Amts-Oberamt Stuttgart den Ort Nellingen, und besteht aus folgenden Amtsorten:

Eßlingen, Amtsstadt, mit
- Hohenacker.
- Krummenacker.
- Mettingen.
- Rüdern.
- Serach.
- Wäldenbronn.
- Heimbach.
- Altbach.
- Bodelshofen.
- Denkendorf.
- Kenneburg.
- Liebersbronn.

Oberthal
St. Bernhard.
Sulzgries.
Wiflingshausen.
Berkheim.
Deizisau mit Sürnau.
Köngen.
Nellingen mit der Wörnhäuser Mühle und Plieningen.
Neuhausen.
Ober-Eßlingen mit Hegensperg, Oberhof und Kimmichsweiler.
Pfauhausen.
Plochingen mit Wernershof.
Amtmann Fezer.
Steinbach samt Freitagshof.
Weil das Kloster.
Wendlingen.
Zell.

C. Oberamt Leonberg.

Oberamtmann Hofrath Röslin.
Amtmann zu Weil der Stadt Röll.

Es tritt an das Oberamt Vaihingen an der Enz den Ort Weissach ab, erhält dagegen von dem Oberamt Ludwigsburg den Ort Münchingen, und besteht in folgenden Amtsorten:

Leonberg mit der Häßlensmühl,
Dizingen mit Fleisch-, Thon-, Zechlens- und Beuten-Mühle.
Eltingen, nebst dem Hof Seehaus und der Glizen-, Veiten-, Schweizer- und Klausen-Mühle.
Flacht.
Friolsheim.
Gebersheim.
Gerlingen, nebst der Solitude.
Haussen, an der Würm.
Heimerdingen.
Heimsheim, nebst der Frohnmühle.
Henningen, nebst Hag- und Oelmühle.
Hirschlanden.
Höfingen mit Scheffel-, Tilgshäuslens-, Säg- und Walkmühle.
Merklingen mit Riemenmühl und Berkhof.
Ihingen.
Kornthal.
Malmsheim, nebst Rankmühle.
Mönsheim
Münchingen.
Münklingen.
Obermönsheim mit Lerchenhof.
Perouse.
Renningen nebst Plannmühle.
Rutesheim.
Schökingen.
Warmbronn.
Weil die Stadt, Siz des Unteramts.
Weil im Dorf, nebst dem Berkheimerhof u. Fasanengarten.
Wimsheim.

D. Amtsoberamt Stuttgart.

Oberamtmann von Dizinger, Ritter.

Es gibt an das Oberamt Eßlingen den Ort Nellingen mit Plieningen ab, und besteht sodann aus folgenden Amtsorten:

Bernhausen,
Bonlanden.
Bothnang mit Bruderhaus, Bären-See und Büßnauer-Hof.
Birkach mit Riedenberg.
Degerloch.
Echterdingen mit Fasanengarten.
Feuerbach.
Gaisburg.
Heumaden.

Kennach.
Leinfelden mit Mußberg.
Unter-Aich.
Ober-Aich.
Stetten, Weidach und zum Hof.
Möhringen.
Plattenhardt.
Plieningen mit Hohenheim.
Rohr.
Ruith.
Scharnhausen.
Steinenbronn.
Unterfielmingen mit Oberfielmingen und Harthausen.
Vaihingen auf den Fildern, mit Kazenbach und Kaltenthal.
Waldenbuch mit Hasenhof, Glashütte, Bachmühle und Sägmühle.

E. Oberamt Waiblingen.

Oberamtmann Steck.

Unterämter:

Hochberg, Dobelmann.
Winnenden, Schröder.
Heppach, Schlaich.

Es erhält von dem Oberamt Cannstadt den Ort Hegnach, und besteht aus den Amtsorten:

Waiblingen, die Amtsstadt.
Baach mit Pfeilhof, Bürg, Schülerhof und Steckenhof.
Beinstein mit der Geheime-Mühle.
Bittenfeld mit Böllenhof, Renzhofer- und Schnellen-Mühle.
Birkmannsweiler mit Buchenbach, Burkhardshof, Steuermühle, Ruizenmühle, Lennenberg.
Breuningsweiler.
Buoch.
Endersbach.
Grosheppach mit Gündelspach.
Hanweiler,
Hegnach.
Herdmannsweiler mit Degenhof.
Hochberg.
Hochdorf.
Hohnacker mit Zillhardshof.
Hösen.
Kirschenharthof.
Kleinheppach.
Korb samt Steinreinach und Imerich.
Leutenbach.
Neckar-Rems.
Nellmersbach.
Neustadt mit Erbachhof, Kleinhegnacher Hof und Mühle.
Oedernhardt mit Plapphof.
Oeschelbronn.
Oppelspohn mit Bonzenacker und Volkartsmühle.
Retterspurg mit Drexelhof, Kieselhof, Linsenhof.
Schwaikheim.
Steinach mit Reichenbach und Spechtshof.
Strümpfelbach.
innendenW mit Winnenthal.

V. Landvogtei an der Enz.

Landvogtei-Siz: Die Stadt Ludwigsburg.
Landvogt: Kammerherr von Berlichingen, Commandeur.
Steuerrath der Landvogtei: Erhard.
Landvogtei-Aktuar: Dieterich.

Sie begreift unter sich die

Die Ober-Aemter:

Besigheim.
Ludwigsburg.
Marbach.
Maulbronn.
Vaihingen.

Die Unter-Aemter:

Bönnigheim.
Bietigheim.
Lauffen.
Marggröningen.
Monrepos.
Beilstein.
Knittlingen.
Sachsenheim.
Oberriexingen.

Die Cameral-Verwaltungen:

Bietigheim.
Bottwar.
Höpfigheim.
Knittlingen.
Ludwigsburg.
Marggröningen.
Vaihingen.
Wiernsheim.
Marbach.

Cameral-Verwalter:

Bayha.
Linsenmann.
Lindenmaier.
Lang.
Scholl.
Bilfinger.
Fleischmann.
Fehleisen.
Scholl.

A. Oberamt Besigheim.

Oberamtmann von Weiß, Ritter.

Unterämter: Bietigheim, Amtmann Speidel. Bönnigheim, Amtmann Saudberger. Lauffen, Amtmann Rennich.

Es besteht aus folgenden Amtsorten:

Besigheim, die Amtsstadt.
Bietigheim, } Siz der Unterämter.
Bönnigheim, }
Erligheim.
Freudenthal.
Gemrigheim.
Gros-Ingersheim.
Hessigheim.
Hofen.
Hohenstein.
Ilsfeld.
Kirchheim am Nekar.
Klein-Ingersheim.
Lauffen, Siz des Unteramts.
Löchgau.
Metterzimmern.
Schozach.
Walheim.
Wüstenhausen.

B. Oberamt Ludwigsburg.

Oberamtmann Reg. Rath Glocker.
Unteramt: Marggröningen, Amtmann Vollmer.
Monrepos, Stabs-Amtmann Scheffold.

Es gibt an das Oberamt Leonberg den Ort Münchingen ab, erhält von dem Oberamt Marbach die Orte Pleidelsheim und Murr, und besteht aus folgenden Amtsorten:

Ludwigsburg samt Harteneck.
Alldingen.
Asperg.
Beihingen.
Bissingen.
Eglosheim.
Geissingen.
Heutingsheim.
Hohneck.
Kornwestheim.
Marggröningen, Siz des Unteramts.
Mögtingen.
Monrepos.
Murr.
Neckargröningen.
Neckarweihingen.
Oßweil.
Pflugfelden.
Pleidelsheim.
Poppenweiler.
Schwieberdingen samt Nippenburg und Harthof.
Stammheim.
Thamm.
Zuffenhausen.

C. Oberamt Marbach.

Oberamtmann Mutschler.
Unteramt Beilstein, Amtmann Krais.

Es gibt die Orte Pleidelsheim und Murr an das Oberamt Ludwigsburg, den Stab Gruppenbach und Unter-Heinrieth nebst Abstatt an das Oberamt Heilbronn ab; erhält dagegen die übrigen Amtsorte des aufgelößten Oberamts Beilstein.

Es besteht somit aus den Amtsorten:

Marbach, die Amtsstadt.
Affalterbach mit Wolfsölden.
Beilstein mit Ober- und Unter-Oelmühle.
Stoksberg, Varnersberg.
Auenstein.
Benningen.
Kleinbottwar.
Burgstall.
Erbstetten.
Erdmannhausen samt Bugmühle.
Kirchberg mit dem Frühmeßhof.
Wüstenbach Hof.
Rielingshausen mit dem hintern Birkenhof.
Siegelhausen.
Steinheim an der Murr, nebst dem Lehrhof und vordern Birkenhof.
Weiler zum Stein, nebst Gollenhof, Heidenhof und Steinächlenshof.
Zwingelhausen.
Helfenberg.
Grosbottwar.
Gronau mit Preverst, Nassach, Kurzach.
Höpfigheim mit der Beutenmühl.
Hof und Lembach.
Kaltenwesten samt Pfahlhof.
Klein-Aspach mit Allmerspach, Altersberg, Hezelsperg, Hörnungshof,

Sinzenburg, Steinhausen, Vörklenshof, Vorder- und Hinter-Vöhrenberg, Warthof, Röhrach.
Mundelsheim.
Obristenfeld.
Lichtenberg.
Ottmarsheim mit Liebenstein, Izingerhof.
Winzerhausen mit dem Abstetter-, Holzweiler-, und Sausen-Hof.

D. Oberamt Maulbronn.

Oberamtmann Bolley.
Unteramtmann in Knittlingen, Müller.

Außer den an Baden abgetretenen Orten:
Kieselbronn, Oeschelbronn und Ruith nebst dem Rothenbergerhof, gibt dasselbe an das Oberamt Vayhingen an der Enz den Ort Roßwag ab, und besteht noch aus den Amtsorten:

Maulbronn, Amtssiz.
Derdingen.
Diefenbach.
Dürrmenz-Mühlacker.
Enzberg.
Freudenstein.
Gros-Glattbach.
Gros-Villars.
Gündelbach.
Illingen.
Ispringen.
Klein-Villars.
Knittlingen, Siz des Unteramts.
Lienzingen.
Lomersheim.
Oelbronn.
Oetisheim.
Pinache.
Schmie
Schönenberg.
Schüzingen.
Serres.
Wiernsheim.
Wurmberg.
Ziserweiher.

E. Oberamt Vaihingen.

Oberamtmann Schott.

Unterämter:

Gros-Sachsenheim, Amtmann Speidel.
Ober-Riexingen, Amtmann Drommer.

Es erhält von dem Oberamt Leonberg den Ort Weissach.
von dem Oberamt Maulbronn den Ort Roßwag, und
besteht aus den Amtsorten:

Vaihingen, Amtsstadt.
Aurich.
Eberdingen.
Ensingen.
Klein Glattbach.
Enzweihingen, samt Pulversinger Hof.
Gros-Sachsenheim, Siz des Unteramts.
Hochdorf.
Hohenhaslach, mit Rechentshofen.
Horrheim.
Klein-Sachsenheim.
Mühlhausen.
Nußdorf.
Ober-Riexingen, Siz des Unteramts.
Rieth.
Roßwag.
Sersheim.
Untermberg.
Unter-Riexingen.
Weissach.

VI. Landvogtei am untern Necker.

Landvogtei-Siz: Die Stadt Heilbronn.
Landvogt: Wirklicher adel. Geheimerrath, Cammerherr von Bouwinghausen.
Steuerrath der Landvogtei: Müller.
Landvogtei Aktuar: Hauff.

Sie begreift unter sich die

Ober-Aemter:	Unter-Aemter:
Backnang.	Murrhardt.
	Spiegelberg.
	Unter-Weissach.
	Löwenstein.
Brackenheim.	Klein-Gartach.
	Güglingen.
Heilbronn.	
Neckersulm.	Möckmühl.
	Neuenstadt.
	Gundelsheim.
	Brettach.
Weinsperg.	Böringsweiler.
	Meinhardt.

Cameral-Verwaltungen:	Cameral-Verwalter:
Backnang.	Dertinger.
Brackenheim.	Klaiber.
Gundelsheim.	Göriz.
Güglingen.	Kaufmann.
Heilbronn.	Erbe.
Kochendorf.	Weiß.
Murrhardt.	Blum.
Weinsperg.	Wullen.

A. Oberamt Backnang.

Oberamtmann Wolff.

Unterämter:

Murrhardt, Amtmann Heinrich.
Spiegelberg, Amtmann Kienzlen.
Unter-Weissach, Amtmann Keller.
Löwenstein, Amtmann Weigel.

Es besteht aus den Amtsorten:

Backnang mit Germannsweiler, Röthlenshof, Seehof, Steigacker, Ungeheuerhof.

Bruch
Fürstenhof.
Maubach.
Mittel-Schönthal.
Ober-Schönthal.
Stiftsgrund.
Strümpfelbach.
Unter-Schönthal.
Allmerspach.
Ebersberg.
Gros-Aspach.
Oppenweiler.
Rietenau.

Löwenstein samt Mühlenbad, Gerbershäuslen, Rittelhof, Breitenauer-, Beckersschweizer-Hof, Jagdhaus.

Alt- und Neu-Lautern mit Hammerschmitte und Roßstaig, Hirrweiler, Schmidhausen mit Billispach, Gagernberg, Jettenbach, Kaisersbach, Klingen, Maad, Neumühl.

Murrhard.
Büchelberg.
Eisenschmitte.
Eulenhöfle.
Frankenweiler.
Fornsbach, die Hueb.
Gaißbühl.
Grab.
Harbach.
Hausen.
Hasenhof.
Hintermurrhärlen.
Hoffeld.
Hördthof.
Karnsberg.
Käsbach.
Klingen.
Sauer- und Klettenhöfle.
Schwammhof.
Schönbronn.
Siegelsberg.
Steinberg.
Streitweiler.
Vordermurrhärrle.
Vorderwestermurr.
Waltersberg.
Wolfenhof.
Spiegelberg.
Jux.
Roßstaig.
Sulzbach.
Bartenbach.
Harrenberg
Vierwinkel.
Eschelhof.
Fornsbach, Dorf.
Hinterwestermurr.
Ittenberg.
Kieselhof.
Köchersberg, samt Berg und Raithöfle.
Kleinhöchberg.
Lautern.
Lämmersbach.
Mettelberg.
Gros- und Klein-Erlach, Unter-Erlach.
Erlacher Glashütte.
Schleisweiler.
Schloßhof.
Siebenknie.
Siebersbach.
Zwehrenberg.
Unter-Weissach.
Aicholzhof.
Dresselhof.
Sachsenweilerhof.
Seemühle.
Untermühle.
Viehhaus.
Aichelbach.
Althütten.
Däfern.
Fautspach.
Fischbach.
Heininger mit Horbachhof.
Heuttensbach.
Hohnweiler.
Kottenweiler.
Lippoldweiler, samt Sauerhof.
Luizenberg, samt Kallenberg.
Mittelbrüden.
Ober-Weissach, samt Cammerhof.
Trauzenbach mit Hohenbrack.

Oberbrüden mit Heßlach-Hof, Trailhof, Trailhöfle, Rottmannsberg, Rottmannsberger Sägmühle, Tiefenthal, Uzenhof.

Reichenberg mit Bernhaldenmühle, Daurenberg, Ellenweiler, Reichenbach, Reuttenhof, Rohrbach, Schiffrain.

Schselberg mit Gallenhof, Glaitenhof, Hörschhof.

Schöllhütte mit der Nonnenmühle und Voggenhof.

Steinbach. Unterbrüden. Walbrems.
Waldenweiler mit Schlichenweiler.
Wattenweiler. Zell.

B. Oberamt Brackenheim.

Oberamtmann von Werner, Ritter.

Unterämter:

Güglingen, Amtmann Koch.
Kleingartach, Amtmann Reinhard.

Es besteht mit Ausnahme des an Baden abgetretenen Condominial-Orts Kürnbach aus den Amts-Orten:

Brackenheim, Amtsstadt.
Botenheim.
Dürrenzimmern.
Grosgartach.
Güglingen.
Haberschlacht.
Häfnerhaslach.
Haussen.
Kleebronn mit Balzhof. Magenheim.
Catharinen-Plaisir. Michelsberg.
Eibenspach.
Frauenzimmern.
Kleingartach.
Leonbronn.
Meimsheim.
Michelsbach samt Pfizenhof.
Niederhofen.
Nordhausen.
Nordhheim.
Ochsenbach samt Kürbach und Bromberg.
Ochsenburg.
Pfaffenhofen.
Spielberg.
Sternenfels.
Stetten unterm Heuchelberg.
Stockheim.
Weiler.
Zaberfeld.

C. Oberamt Heilbronn.

Oberamtmann Wächter.

Es erhält von dem aufgelößten und mit Marbach vereinigten Oberamt Beilstein, die Stäbe Gruppenbach, Unter-Heinrieth, Abstatt und besteht aus folgenden Amtsorten:

Heilbronn, Amtsstadt.
Abstatt mit Hohenlohe und Wildeck.
Bieberach.
Böckingen.
Bonfeld.
Flein.
Frankenbach.
Fürfeld.
Gruppenbach mit Donnbronn.
Horkheim.
Kirchhausen.
Klingenberg.
Massenbach.
Massenbachhausen.
Neckargartach.
Neipperg.
Ober-Eisesheim.
Schwaigern.
Sontheim.
Thalheim.
Unter-Eisesheim.
Unter-Heinrieth mit Ezlenswenden. Happenbach. Ober-Heinrieth und Vorhof.

D. Oberamt Neckarsulm.

Oberamtmann von Steffelin.

Unterämter:

Möckmühl, Amtmann Schliz. Brettach, Pfeilsticker. Gundelsheim, Malzacher. Neuenstatt, Wagner.

Es erhält von dem aufgelößten Oberamt Schönthal das Unteramt Möckmühl, nebst dem disseitigen Antheil von Widdern, nemlich,

Möckmühl mit dem Brandhölzlenshof, Neuhof, Schwarzen und Heinrichshof, Siegelbacherhof, Bittelbronn.

Korb mit Dippach, Hagenbach, Kressbach, Lampoldshausen, Mögglingen.

Ohrnberg mit Buchhof und Rückertshof, Reichartshausen, Roigheim, Siglingen.

Sindringen mit der Mahlmühle, Neuzweilingen oder Trauten- und Ziegelhütte.

Sodann noch die Orte:

Jaxthausen mit Edelmanns-Leutherstheler- Pfiz- und Stolzenhof.

Ober- und Unter-Kessach mit Rossach.

Züttlingen mit Assumstatt, Domeneck und Seehof, Habicht, Maisenhalden und Ziegelhütte.

Widdern mit Schusterhof und Seehaus.

Olnhausen, Aschhausen mit Buchhof, Hopfengarten, Weigenthal;

und besteht ferner aus den Amtsorten:

Neckarsulm, Amtsstadt. Bachenau, Binswangen, Böttingen, Brettach, Cleversulzbach, Dahenfeld, Degmarn, Duttenberg, Erlenbach, Gochsen.

Gundelsheim mit Schloß Hornegg und Hof Dornbach, Bernbronnerhöfe, Hagenbach, Heuchlingen.

Höchstberg mit Ilgenberg und Bachmühle, Jagstfeld, Kochendorf.

Kochersteinsfeld, mit Buch- und Schweizerhof, Kocherthürn, Neuenstadt, Obergriesheim.

Oedheim mit Burg-, Pramb-, Grollen-, Laudenbacher-, Neu- u. Willenbacherhof, Offenau, Tiefenbach, Unter-Griesheim.

Bürg mit Hösselins-Hof.

E. Oberamt Weinsberg.

Oberamtmann Dapp.

Unterämter:

Meinhard, Amtmann Schäfer.

Böringsweiler, Amtmann Gerold.

Es erhält von dem Oberamt Oehringen, das Unteramt Mainhard samt

Hammerschmitte, Badmühle, Vorder- und Mittelmühle, Neusägmühle, Dennhof, Haubühl, Hohenstrasse, Wiedhof.

Baierbach mit Bühl, Espich, Harsberg, Heuholz, Oberhöfen, Ohnholz, Flosholz, Kohlhof, Unterhöfen, Schmidhof.

Finsterroth mit Amerzweiler, Halß, Ruezenweiler, Weihenbronn, Hasenhof.

Lachweiler mit Frennfalls und Neuwirthshaus, Geilsbach, Geiselhard, Lauckenmühle, Schönhard-Schuppach, Heumaten, Steinbrück, Streithaag, Dürrnast, Rappenhof, Storchsnest, Hausebühl.

Unter-Steinbach mit Simonsberg Rohrmühle, Ober- und Unter-Gleichen, Mittelsteinbach, Renzen, Braunenberg, Eichhornshof, Gänßberg, Hasenhof, Herbenberg, Strohberg;

und besteht ferner aus den Amtsorten:

Weinsberg, die Amtsstadt, mit Benzen- und Hasenmühle, Rappen- und Weisenhof, Affaltrach.

Böringsweiler mit Wüstenroth, Altfürstenhütten, Höchberg, Knikenhöfle, Kuhnweiler, Klein-Erlach, Neufürstenhütten, Schmellenhof, Stollenhof, Stangenbach, Vorderbüchelberg, Bäumlinsfeld, Dobelhütten, Hohengarten, Mönchsberg, Nißlenshof, Neuwirthshaus, Rösersmühle, Traubenmühle, Waspenhof, Württemberger Hof, Eschenstruth, Liedmannsklingen, Mannenweiler, Mohrbach, Schönthalerhöfle, Spazen- und Stollenhof.

Brezfeld samt Bizfeld, Scheppach, Rappach, Weislensburg.

Eberstadt samt Klingen- und Waisenhof, Gellmersbach, Hölzern, Lenach und Buchorn.

Ellhofen samt Brückenmühle.

Eschenau mit Wießlensdorf.

Lichtenstern samt Mühle, Weingartenhaus und Bachhaus, Bernbach, Greuthof, Reissach, Altenhau und Frankenhof.

Maienfels mit Schweizerhof und Ochsenhöfle, Brettach, Busch, Kreuzle und Walcklensweiler, Neuhütten mit Hasenhof oder Bärenbronn, Oberhambach mit Berg und Happühl.

Sülzbach mit Grantschen.

Schwabbach mit Siebeneich.

Steinsfeld mit Lehren.

Waldbach mit Dimbach.

Willspach mit Höslinssülz.

Wimmenthal.

Weiler mit Eichelberg.

VII. Landvogtei an der Jart.

Landvogtei-Siz: Die Stadt Oehringen.
Landvogt: Freiherr von Hiller, Cammerherr.
Steuerrath der Landvogtei: Harpprecht.
Landvogtei-Aktuar: Muschgai.

Sie begreift unter sich die

Oberämter:	Unterämter:
Hall.	
Ingelfingen.	Bartenstein.
	Künzelsau.
	Langenburg.
Oehringen.	Waldenburg.
	Schönthal.
Mergentheim.	Wachbach.
	Weickersheim.
	Niedersletten.
Blaufelden.	Kirchberg.
	Schrozberg.

Cameral-Verwaltungen:	Cameral-Verwalter:
Weickersheim.	Raaser.
Hall.	Rais.
Künzelsau.	Hirzel.
Mergentheim.	Steudel.
Oehringen.	Zeller.
Roth am See.	Billing.
Schönthal.	Schnell.
Vellberg.	Bilfinger.

A. Oberamt Hall.

Oberamtmann Hummel.

Es gibt ab:

a) an das Oberamt Ingelfingen, die Orte:
Altenberg und Niedersteinach.

b) an das Oberamt Crailsheim, die Orte:
Speichbühl und Steinhaig, Waldbuch mit Bonolzhof und Hummelsweiler,

und bestehet aus folgenden Orten:

Hall, mit Dürrenberg, Haidhaus, Ober-Limpurg, Reifenhof, Rollhof, Spitalmühle, Steigenhaus, Theurershof.

Altenhausen.
Arnsdorf.
Baiersbach.
Baumgarten.
Biebersfeld.
Blindheim.
Brachbach.
Braunoldswiesen.
Bubenurbis.
Buchhof.
Bürkhof.
Buch mit Anhausen und Rappolden.
Bühlerzimmern.
Creffelbach.
Dörrenzimmern.
Eichholz.
Eckartshausen.
Eltershofen.
Elshausen.
Enßlingen.
Erlach.
Erlin.
Eschenau mit Schneckenweiler und Merkelbach.
Forst.
Gailenkirchen.
Gaisdorf.
Gaugshausen mit Ober-Schmerach.
Gelbingen.
Geißlingen.
Gliemenhof.
Gottwollshausen.
Grosallmerspann.
Grosaltdorf.
Hagenbach.
Hahnenbusch.
Haßfelden.
Hausen bei Sontheim.
Heimbach.
Hertlingshag.
Hergershof.
Hessenthal.
Hinter-Einkorn.
Hohenberg.
Hohenholz.
Hopfach.
Hürlebach.
Jagstroth mit Neubronn und Hohenstatt.
Ilzhofen mit Unter-Schmerach.
Kerleweck.
Kleinaltdorf.
Komburg mit Steinbach.
Koppelinshof.
Kupfer.
Leipoldsweiler.
Lemberg.
Leoweiler.
Lindachshof.
Lorenzenzimmern.
Maibach.
Matthes-Hörlebach.
Messersmühle.
Michelfeld, mit Landthurm, Nordestaige.
Melkenstein.
Neunkirchen.
Oberaspach, ganz.
Orlach.
Otterbach.
Raibach.
Ramspach.
Reinsperg.
Reisachshof.
Rieden.
Riegenhof.
Rinnen.
Röthenhof.
Rudelsdorf.
Rückertsbronn.

Rückertshausen.
Sanzenbach mit Landthurm.
Schöpberg.
Schönenberg.
Sittenhardt.
Stadel mit Ober-Scheffach.
Starkholzbach.
Steinbächle samt Lerchenmühle.
Stock.
Sulz.
Sulzdorf.
Tüngenthal.
Tullau.
Thalheim.
Uebrigshausen mit Landthurm und Steigenhauß.
Ummenhofen.
Unteraspach, ganz.
Unter-Münkheim mit Eichelhof, Haagen, Lindenhof, Ober-Münkheim, Sulburg.
Unterscheffach.
Unterfontheim mit Beilsteiner Mühle.
Uttenhofen.
Vellberg mit Stökenburg und dem Armenhauß.
Veinau.
Wagrein.
Wackershofen mit Neuhofen.
Westheim mit Seehölzlen.
Wittighausen.
Weckrieden.
Wizmannsweiler.
Wolvertsdorf.
Wolpertshausen.
Ziegelbronn.

B. Oberamt Ingelfingen

Oberamtmann Schliz.

Unterämter:

Bartenstein,	Amtmann	Amthor.
Künzelsau,	—	Greiß.
Langenburg,	—	Wucherer.

Es gibt ab an das Oberamt Blaufelden:

von dem Unteramt Bartenstein, die Schultheisserei Schrozberg mit Schrozberg, Trailshausen, Kälberbach, Kornbrunn, Kreuzfeld, Reupoldsroth, Sigisweiler, Zell;
die Schultheisserei Schmalfelden mit Schmalfelden, Grosbärenweiler, Naicha, Speckheim;
die Schultheisserei Wittenweiler mit Wittenweiler, Erpfersweiler, Antheil an Gaggstatt, Heroldsweiler, Leutersweiler, Nieder-Weiler, Ober-Weiler, Unter-Weiler.

Es erhält dagegen von dem aufgelösten Oberamt Schönthal die Orte:

Oberginsbach, Unterginsbach, Meßbach, Alt-Krautheim, Marlach mit Altdorf und Sershofen, Ebersthal, Diebach, Sindeldorf, Krispenhofen mit Hallberg, Niedernhall mit Hermersberg, Weißbach mit Guthof,

und besteht ferner aus den Amtsorten des Unteramts Bartenstein:

Bartenstein.
Gütbach.
Reichertswiesen.
Ettenhausen.
Gamertshausen.
Hirschbrunn.
Hornungshof.
Maisenhof.
Wittmersklingen.
Zeisenhausen.
Herrenthierbach.
Alkertshausen.
Mittelbach.
Simmetshausen.
Riedbach.
Eichholz.
Eichwiesen.
Heuchlingen.
Kottmansweiler.

aus dem unmittelbaren Oberamtsbezirk Ingelfingen:

Ingelfingen mit Bobachshof, Criespach, Kocherstein, Lipfersberg, Rotachshof, Scheurachshof.

Amrichshausen mit Falkenhof, Gaxberg, Kugelhöfe, Mäusdorf, Nizenhausen, Rappoldsweiler.
Braunspach mit Krautheim.
Buchenbach mit Eberbach, Simprechtshausen, Sonnhofen.
Dörrenzimmern mit Bühlhof, Eschenhof, Stachenhausen.
Döttingen mit Dörrhof, Goggenbach.
Herrmuthshausen mit Büttelbronn, Bernshausen, Ohrenbach, Steinbach, Siegelhof, Wolfsfölden.
Hohbach mit Eisenhutsroth, Heßlachshof, Weldingsfelden, Windischenhof.
Jagstberg mit Bernshofen, Heimhausen, Hohenroth, Hohfeld, Reilhof, Seidelklingen.
Kochersteten mit Bodenhof, Buchenmühle, Laßbach, Schloß Stetten, Vogelsberg samt Schlotthof.
Mulfingen mit Mäusberg, Ochsenthal.
Nagelsberg mit Belsenberg.
Steinkirchen mit Jungholzhausen, Sommerberg, Thierberg, Winterberg, Zottishofen.

aus dem Unteramt Künzelsau:

Künzelsau mit Ezlensweiler, Gaisbach, Haag, Morsbach, Ober- u. Unter-Hof.
Neufels mit Kemmeten, Neureuth, Schnayhof, Weckhof.

und aus dem Unteramt Langenburg:

Langenburg mit Binzelberg, Forst, Hörden, Liebesdorf, Nesselbach, Söllboth.
Billingsbach mit Atzenroth, Ludwigsruhe, Neuhof, Rappoldshausen.
Dünsbach mit Brachbach, Morstein, Obersteinach, Sandelsbronn.
Unterregenbach mit Bächlingen, Brüchlingen, Oberregenbach.
Elpershofen.
Altenberg, Niedersteinach } vom Oberamt Hall.

C. Oberamt Oehringen.

Oberamtmann Rummel, Hofrath.

Unterämter:

Waldenburg, Amtmann Ebbauer.
Schönthal, Amtmann Schabell.

Es gibt ab an das Oberamt Weinsberg das Unteramt Mainhard — erhält dagegen von dem aufgelösten Oberamt Schönthal die Orte:

Schönthal, Berlichingen, Bieringen.
Westernhausen mit Büschel-Muth- u. Schleierhof.
Weltersberg, Ernspach, Forchtenberg, und

besteht ferner aus den Amtsorten:

Oehringen mit Cappel, Möhrig, Pfaffen, Weiden, Wirthsmühle, Ziegelhütte.
Adolzfurth.
Ekartsweiler, mit Friderichsruhe, Plalzhof, Schönau, Weinspach.
Kirchensall, mit Füßbach, Göltenhof, Hohensall, Mangoldsall, Mein-

hardsall, Mezdorf, Ohrbachshof, Schwarzenweiler, Stolzeneck, Wohlmuthhausen.
Langenbeutingen, mit Baumerlenbach, Neudeck, Zuckmantel.
Michelbach mit Untersöllbach u. Steegmühle.
Neuenstein mit Eich- und Reusten-Hof.
Pfedelbach mit Buchhorn, Heuberg, Hornberg, Oberohrn, Thannhof, Ziegelhütte in der Lerche.
Unterheimbach mit Gedelspach.
Untermaßholderbach mit Obermaßholderbach, Westernbach.
Unter-Ohrn mit Büttelbronn, Schwöllbronn.
Windischenbach mit Burkhof, Lindelberg, Stöckig, Verrenberg.
Zweiflingen mit Eichach, Orendelsall, Forsthaus, Pfahlbach, Tiefensall.
Waldenburg mit Armenhaus, Bierhaus, Schafhaus, Buchhaus, Espachshof, Goldbach, Hohenau, Laurach, Lindich, Obermühle, Rebbichshof, Streithof, Ziegelhütte.
Eschelbach mit der Kolonie Eichberg, Hohenrain, Kesselfeld, Ober-Söllbach, Pfaffenweiler.
Eschenthal mit Bauersbach, Einweiler, Kinsbach, Rüblingen.
Großhirschbach mit Döttenweiler, Emmertshof, Kleinhirschbach, Löschenhirschbach, Steinesförtle, Wuchern.
Kupferzell mit Belzhaag, Feßbach, Hesselbronn, Kuhbach, Rechbach, Schafhof, Ulrichsberg.
Sailach mit Büchelberg, Gnadenthal, Jagdhaus, Neumühle, Obersteinbach, Tommelhard, Ziegelhalden.
Unter-Eppach mit Grünbühl, Lose, Ober-Eppach, Thannen.
Westernach mit Belbersroth, Fasanenhof, Fischhaus, Hohbuch, Löcherholz, Stegenhof, Untermühle.

D. Oberamt Mergentheim.

Oberamtmann Kuhn.

Unterämter:

Niederstetten, Amtmann Weißmann.
Wachbach, Amtmann Sprösser.
Weickersheim, Amtmann Hammer.

Es besteht mit Ausnahme der an Baden cedirten Orte:
Ober- und Unterbalbach
aus den bisherigen Bestandtheilen des Oberamts:

Mergentheim, Amtsstadt.
Althausen mit den Uttingshöfen.
Edelfingen.
Igersheim mit dem Hof Neuhaus.
Löffelstelzen.
Neunkirchen.
Deubach.
Sailtheim.
Niederstetten, oder Haltenbergstetten, mit Dreischwingen, Ermershausen, Eulenhof, Rehhof, Sichertshausen.
Ebertsbrunn.
Hagen.
Honnsbrunn.
Laudenbach an der Vorbach mit Dürrhof.
Münster.
Neubrunn mit Oberndorf.

Pfinzingen mit Herrenzimmern, Rüsselhausen.
Rinderfeld mit Dunzendorf, Streichenthal.
Vorbachzimmern.
Wermprechtshausen.
Wachbach mit Mühle und Schafhof.
Adolzhausen mit Schönbühl.
Ailringen.
Apfelbach mit Apfelhof.
Dörzbach mit Albertshof und St. Wendel am Stein.
Hollenbach mit Herbsthausen, Staigerbach.
Laibach.
Rengershausen.
Roth mit Dörtel und Hachtel.
Stuppach mit Lüllstatt und Lustbronn.
Weickersheim mit Aischland und dem Jagdschloß Carlsberg.
Beresfelden mit Bowiesen, Hagenhof, Neubrunn.
Elpersheim mit Bronn.
Harthausen mit Neuses, Reisfeld mit Holzbrunn, Reckersthal.
Markelsheim.
Nassau mit Louisgard.
Schäftersheim mit Scheunmühle.
Simmringen.
Queckbronn.

und aus den Orten des Landgerichts Uffenheim:

Archshofen.
Riegelhof.
Holdermühle.
Dorfsmühle.
Schön.
Crainthal.
Erdbach.
Schirmbach.
Reinsbronn.
Altemühle.
Waldmannshofen.
Brauneck.
Sechselbach.
Niedersteinach.
Burgstall.
Fraunthal mit Grabenmühle.
Fuchsmühle.
Fuchshof.
Weidenhöfe.
Lohhof.
Freudenbach.
Creglingen.
Nieder-Rimbach.
Standorf.
Herrgottskirche.

E. Oberamt Blaufelden.

Oberamtmann Heß. Oberamts-Actuar Rooschüz.

Unterämter:

Kirchberg, Amtmann und Amtsschreiber Ostertag, Hofrath.
Schrozberg, Amtmann von Bagnato.

Es wird gebildet

1) aus dem bisherigen Landgericht Gerabrunn, bestehend aus

Blaufelden.
Seelbach.
Wiesenbach.
Emhardsbühl.
Fallhaus.
Blobach.
Amlishagen.
Engelhardshausen.
Beinberg.
Brettenfeld.
Schwarzmühle.
Klein-Prettheim.
Rückershagen.
Rechenhausen.
Michelbach auf der Heid.
Gerabrunn.
Biegenstegen.
Oberndorf.
Beimbach.
Roth am See.
Oberwinden.
Niederwinden.
Kühnhard.
Limbach.
Scheinbach.
Voßburg.
Michelbach an der Lüke.
Mußdorf.
Aspach.
Schönbrunn.
Simonsberg.
Volkershausen.
Wallhausen.
Triftshausen.
Schleehartshof.

2) aus den Landgericht Votenburgischen Orten:

Finsterlohe.
Burgstall.
Schonach.
Seltenneck.
Wolfsbuch.
Hohbach.
Reutsaxen.
Weiler.

Schwarzenbrunn.
Blomenweiler.
Schmerbach.
Lichtel.
Rimbach.
Wildenthierbach mit Frei- und Schwarzenmühle.
Oberstetten.
Hachtel.
Heimberg.
Schorhof.
Bovenzenweiler.
Ob. u. Untereichenroth.
Wolkersfelden.
Spielbach.
Böhmweiler.
Heiligenbrunn.
Humertsweiler.
Enzenweiler.
Spindelbach.
Schöngroshof.
Hägelin.
Funkstatt.
Windisch-Bockenfeld.
Wolfskreut.
Leuzendorf.
Bossendorf.
Gemhagen.
Keidelshof.
Steindorf.
Metzholz.
Kleinbärenweiler.
Harwinden.
Heuselwinden.
Gammesfeld.
Hertershofen.
Ehringshausen.
Hegenau.
Herpertshausen.
Rother Landthurm.
Hickertshausen.
Prettheim.
Rainsburg.
Hausen.
Bruderhard.
Klosterhof.
Klein-Anspach.
Bügelhof.
Neubach.
Weickersholz.
Tauberse.

3) aus den Hoheuloh Kirchbergischen Orten:

Kirchberg.
Lendsiedel.
Rupertshofen.
Gaggstatt.
Lenkerstetten.
Wekkenweiler.
Mistlau.
Herbelshausen.
Lobenhausen.
Klein-Almerspann.
Dienboten.
Dörrmenz.
Aichenau.
Seibottenberg.
Werdeckerhof.
Fuchs- und Hezelhof.
Oberaspach.
Kupferhof.
Leonfels.
Hessenau.
Sommerhof.
Hornberg.

4) aus den oben ad B. erwähnten Orten des Oberamts Ingelfingen und Unteramts Bartenstein, mit Schrozberg ꝛc.

VIII. Landvogtei am Kocher.

Landvogtei-Siz: Die Stadt Ellwangen.
Landvogt: Freiherr v. Schmiz Grollenburg, Kammerherr u. Commandeur.
Steuerrath der Landvogtei: Bauer.
Landvogtei-Aktuar: Diemer.

Sie begreift unter sich die

Oberämter:

Aalen.
Gaildorf.
Ellwangen.
Heidenheim.
Neresheim.
Crailsheim.

Unterämter:

Schmidelfeld.
Lauchheim.
Gerstetten.
Sontheim a. d. Brenz.
Giengen.
Baldern.

Cameral-Verwaltungen:	Cameral-Verwalter.
Aalen.	Ammermüller
Ellwangen, Stadt.	Leypold.
Ellwangen, Land.	Rau.
Gaildorf.	König.
Heidenheim.	Knab.
Herbrechtingen.	Zimmer.
Kapfenburg.	Eccard.
Neresheim.	Claß.
Hohnhardt.	Hartmann.
Crailsheim.	Steinhauser.

A. Oberamt Aalen.

Oberamtmann Moz.

Es gibt an das Oberamt Neresheim die auf dem Hertfeld liegenden miscirten Orte, Weiler und Höfe

Bernlohe, Semisweiler, Beuren ab,

erhält dagegen von dem Oberamt Ellwangen die Schultheissereien: Westhausen, Westerhofen, Niederalfingen, Bühler, (mit Ausschluß von Gaishard) und die Herrschaft Adelmannsfelden, disseits der Roth, und

besteht somit aus den Amts-Orten:

Aalen, Amtsstadt.

Abtsgmünd mit Alteschmidte, Birkholz, Blasishof, Fach, Hangendenbuch, Hohlenbach, Hinterbüchelberg, Neueschmidte, Oehlmühle, Pulvermühle, Schäufele, Vorderbüchelberg, Wöllstein.

Adelmannsfelden, mit Altenweiher, Bannmühle, Burckardsmühle, Burgstall, Haid, Hinterwald, Hochbronn, Höfen, Kuderberg, Lustruth, Mezelgehren, Mittelwald, Möder, Ottenhäusle, Ottenhof, Papiermühle, Pommertsweiler, Römen, Spazenhof, Steinbühl, Straßdorf, Vorderweiler, Vorhardsweiler, Wendenhof, Wildenhäusle, Wildenhof.

Bühler mit Herrenwald, Klepperlensmühle, Spizenberg, Stöcken, Wilflingen.

Dewangen mit Aushof, Bernhardsdorf, Degenhof, Dölzerhof, Dreherhöfle, Faulherrnhöfle, Hüttenhof, Klingenhöfle, Kohlhöfle, Krummenhof, Lusthof, Rauburr, Reichenbach, Riegelhof, Rodamsdörfle, Streithöfle.

Essingen mit Birkhof, Blümle, Dauerwang, Dörrhäusle, Lauchkling, Lix, Oehlmühle, Schwägelhof, Schönburr, Tauchenweiler, Weiherhaus.

Fachsenfeld mit Affalterrieth, Bodenbach, Mühlhäusle, Pfannenstiel, Frankreich, Scherrenmühle, Spiz, Schloßreuthe, Waiblingen.

Heuchlingen mit Birkhof, Holzleuthen, Kierth, Mäderhof, Riedhof, Steckach.

Hohenstadt mit Börrath, Bernhardshof, Buzenberg, Frauenhof, Keerhof, Kirnhardshof, Kocherhof, Maisenhäuser, Prastelhof, Reichertshofen, Rothenbacherhof, Steinreuthe, Stockbühl, Schechingen.

Laubach mit Berg, Blumenhof, Haag, Kauhof, Langenhalden, Leinroden, Roßnagel, Rothenbergerhof, Rothenfeld, Sanzenbach, Steinefurth, Trübenreuthe.

Neubronn mit Bierkellerhaus, Oberkolbenhof, Weinschenkerhof, Sirenhof, Spagenmühle, Unterkolbenhof.

Niederalfingen mit Hasel, Hüttlingen, Ober-, Mittel-, Unter-Lengenfeld, Seizberg, Siegenbühl.

Oberkochen.

Unterkochen mit Birkhof, Eisenschmitte, Ettenberg, Glashütte, Hohenberg, Hohmühle, Klause, Läuterhäusle, Neubau, Pulvermühle.

Unterrombach mit Forst, Grauleshof, Hahnenberg, Hammerstadt, Hezenschwanz, Himmlingen, Hirschhof, Hofherrnweiler, Mantelhöfe, Mädle, Nägelenshof, Neßlau, Oberrombach, Osterbuch, Pompelhof, Reidelhof, Sandberg, Sauerbach, Schwalmenhöfle, Schneitberg, Spagenweiler, Vogelgsang, Volkmarsweiler.

Wasseralfingen mit Attenhofen, Brausenried, Erzhäusle, Goldshöfe, Heisenberg, Heinrathsmühle, Hofen, Mäderhof, Oberalfingen, Ohnatsfeld, Röthardt, Röthenberg, Salchen, Treppach, Schmelzofen, Waugenrein, Weidenfeld.

Westerhofen.

Westhausen mit Baiershofen, Faulenmühle, Frankenrethe, Immenhofen, Reichenbach, Wagenhofen.

B. Oberamt Ellwangen.

Oberamtmann Hartmann.

Unteramt Lauchheim, Amtmann Böheim.

Es gibt an das Oberamt Aalen die ad A. genannten Schultheissereien, so wie die zur Herrschaft Adelmannsfelden gehörigen disseits der Roth gelegenen Orte. —

an das Oberamt Neresheim die auf dem Herdfeld liegenden Orte und miscirten Unterthanen zu Hühlen, Kapfenburg, Waldhausen, Arlesberg, Beuren, Brasselburg, Geiselwang, Hohenlohe-Michelfeld, Röttingen, Ober- und Unter-Riffingen, Dossingen und Uzmemmingen ab, purificirt sich dagegen in Absicht sämtlicher mit Crailsheim und Dinkelsbühl bisher miscirt gewesenen Orte in den Schultheissereien Dalkingen, Ellenberg, Jaxtzell, Killingen, Pfalheim, Röhlingen, Rosenberg, Lauchheim, Dankolsweiler, und

besteht künftig aus den Amtsorten:

Ellwangen mit Alt-Schaafhaus, Eberhardshaus, Geistshaus, Gipsmühle, Mauß, Mittelhof, Schaafhof, Seminarium auf dem Schönenberg, Wirthshaus auf dem Schönenberg, Ziegelhütte.

Adelmannsfelden mit Altmansroden, Brandhof, Bronnen, Dollenhäuslein, Eckenroden, Grumbach, Haldenhof, Herzert, Himmelreich, Hütten, Hüttenhof, Klapperschenkel, Mazengehren, Ramsenstruth, Schleifhäusle, Schembergerhof.

Gaishard.

Lauchheim mit Forst und Vogelhof, Grömberg, Hettelsberg, Linstetten, Mohrenstetten, Schönberg, Stetten.

Bühlerthann mit Frohnroth, Halden, Hartensperg, Thanenburg, Uhlenhof, Vetterhöfe.
Bühlerzell mit Binsenhof, Brunnenhof, Eichberg, Gautenwald, Gerabronn, Heilberg, Hohlenstein, Kammerstadt, Kottspiel, Ludwigsmühle, Mangolshausen, Sinsenberg.
Dalkingen mit Weiler.
Dankolsweiler mit Eichenrein, Finkenberg, Neuerstadt, Ratzen-Sägmühle, Riegersheim, Roth.
Ellenberg mit Birkenzell, Bauzenhof, Birenhäusle, Breitenbach und Schmalenbach, Dietlesmühle, Eyberg, Gorgenstadt, Hintersteinbach, Höflens-Sägmühle, Hueb, Konradsbronn, Niederwindstetten, Städtlen, Tragenroden, Weiler.
Jagsthausen, ganz.
Jagstzell ganz, mit Bühlhof, Dietrichsweiler, Glas-Sägmühle, Hegenberg, Knausberg, Kreuthof, Rennecker Sägmühle, Schwarzhausen, Weiler.
Killingen mit Beerhalden, Dettenroden, Elberschwenden, Heisterhofen, Ruiththal.
Neuler mit Bronnen, Ebnet, Leinenfürst, und Pfaffenhölzle, Sulzdorf.
Neunheim mit Eigenzell, Muckenthal, Neuenstadt, Radstadt, Rodhof, Süßhof, Stocken, Treppelmühle.
Pfahlheim mit Berspach, Gerau, Grasbronn, Hahlheim, Hardt, Hürrlebach, Hochkreuth, Hofstetten, Riepbach.
Rindelbach mit Borsthof, Eggenrod, Hohlbach, Kalkhöfle, Kobeleshof, Lautenhöfe, Lindenhäusle, Lindenhof, Pfeffermühle, Rabenhof, Scheuenhof, Scheuerlingshof, Schönau, Spitalhöfe, Steinbühl, Steingrubmühle.
Röhlingen mit Erpfenthal, Haselbach, Röthlen, Steigberg.
Rosenberg ganz, mit Birkhof, Disselhof, Geiselrod ganz, Herrlingshof, Hohenberg, Holzmühle, Ober- und Unter-Knausen, Ohr-Sägmühle, Thannenbühl, Zum Holz.
Schönbronn mit Bühlerzeller-Mühle, Spizenberg und Steinenbühl, Stöcken.
Schrezheim mit Altmannsweiler, Besemer Sägmühle, Espachweiler, Glas-Sägmühle, Rothenbach und Oehlmühle, Schleifhäusle, Vorder- und Hinter-Lengenberg.
Schwabsberg mit Buch, Saverwang, Schwenningen.

Winterberg.
Aumühle.
Willa.
Dürrenstetten.
Gerhof mit Ger-Mühle.
Gauckenmühle.
Wörth.
Lustenau.
Wessingen.
Izlingen.
Sechtenhausen.
Zipplingen.
Wehrberg.
Kreit.
Hundsholzhof.
Walxheim.
Buchhausen.
Ober- und Unter-Schnaitheim.
Arthausen.
Bleichroden.
Weiler.
Stillnau.
Thannhausen.
Seiderdorf.
Oberzell.
Niederroden.
Dambach.
Eck.
Strambach.
Steinbach.
Hirschhof.
Kreithöfe.
Perlenmühle.
Kaltenwang.
Gaxart.
Zimmerstetten.
Oberbrunn.
Unte-bronn.
Fuchsschwanz.
Berigheim.
Oelrichsbrunn.
Pflaumloch.
Goldburghausen.
Geißlingen.
Ober- und Unter-Wiflingen.
Benzenzimmern.
Nordhausen.
Regelsweiler.
Maxenhof.
Springhof.
Königsrothermühle.
Oehlmühle.
Schönbrunn.
Bayermühle.
Kohlenhöfe.
Schlegwaidmühle.
Wießmühle.

C. Oberamt Gaildorf.

Oberamtmann Geisheimer.
Unteramtmann zu Schmidelfeld Fischer.

Es besteht aus folgenden Amtsorten:

Gaildorf mit der Oelmühle.
Engelhofen.
Gschlachten Brezingen.
Allgishofen.
Amselhöfle.
Batschenhöfle.
Billingshalden.
Buschhof.
Dinkbühl.
Eckenberg.
Eschach.
Holzhausen mit Kemnaden.
Michelbach mit Buchorn, Hirschfelden, Rauenbrezingen.
Ober-Fischach mit Herlenbach, Rappoltshofen, nebst Benzenhof.
Oberroth mit Brandhof, Ebersberg und Dexelberg, Brennhof, Glashofen, Gläserhof, Hagkling, Horlachen, Hundsberg, Hengstberg, Hasenhof, Höllenhöflein, Hugenbeckenreuthe, Hughof, Hunbach, Konhalden, Krämersberg, Krämershof, Marhörd und Ofenberg, Mittelroth, Marbächle, Neumühle, Pfeiffershof, Pritschenhof, Schierhof, Seelach, Strassenwald, Sturmhof, Wasserhof, Viehberg mit Hankertsmühle.
Ober-Sontheim mit Beutenmühl, Leippersberg, Mittel-Fischach, Unter-Fischach, Weiler.
Oedendorf mit Hegenau, Niederndorf, Spöck.
Ruppertshofen nebst Striethof, mit Altersberg, Bittelhof, Boschenhof, Deschenhof, Frickenhofen nebst Weiher, Felgenhof, Haghof, Hezenhof, Hernhof, Hinterlinthal nebst Eigenhof, Ernst, Hasenthal, Hegenreuthe, Reichenbach, Helpertshofen, Hintersteinenberg, Hohenreusch nebst Hirschbachhof, Hönig nebst Höllhof, Lettenhäusle, und Ulrichsmühle, Hohenohl nebst Rothenhaar, Hollenhof, Humbach, Linsenhof nebst Johann- und Rappen-Hof, Wolfsmühle, Käs- oder Steinhöfle, Mittelbronn, Oelmühle, Schilpenbühl, Schlechtbach, Spazenhöfle, Steinenbach, Steinhauß, Steinenforst oder Waldhaus, Thonolzbronn, Vaihingshof, Vellbach, Vorder-Steinenberg und Schotthöfle, Wemberg, Waldmannshofen.
Schmidelfeld mit Engelsburg, Gantenwald, Hägelinshöfle, Hohenberg, Kohlwald, Neuhorlachen, Säghalden, Uhlbach, Mühlenberg, Eichenrain, Alt-Schmidelfeld, Geifertshofen nebst Theuerzenner Sägmühle, Heilberg, Imberg, Immersberg, Laufen nebst Deutschenhof, Egelsbach, Eisenschmidte, Heerberg, Knollenberg, Braunhof, Hochhalden, Nestelberg, Rübgarten, Schöllhof, Sulzbach nebst Brünst,
Wengen mit Falschengehren, Forst, Grauhöfen, Gutschenhof, Haßlach, Oeschenhöfle, Schönbrunn.
Götzenmühle.
Gschwendhof.
Hirnbuschhöfle.
Holle nbach.
Ober Gröningen.
Ochsenhof.
Röthenberg.
Schlauchhof.
Suhhäußlein.
Unter-Gröningen.
Wahlenhalden.
Wegsteten oder Kohlwald.
Hausen mit Erlinhof, Greuthof, Scheuerhalden.
Hohnhardsweiler mit Frankenberg, Harnersberg, Hütten, Kornberg mit Hammerschmidte, Obermühl mit Frankenberger Sägmühle, Scherbenmühl, Stiershof.

Frankenreuthe, Walkmühle, Freihöfle oder Teufelshalden, Trögelsberg, Weiler nebst Krasperg und Weinbach, Weisenhof, Wurzelhof, Kellershof.
Seifershofen mit Baierhöfle, Birkenloh, Dietenhof, Lindenreuthe, Mezlinshof, Ottenried, Spittelhöfle, Wildenhöfle.
Wahlenheim mit Greuthöflen, Heinlens oder Bruckhof, Heiningsmühle, Hellershof, Hüttenbühl, Neuwirthshaus.
Winzenweiler mit Eisbach.
Wolfenbrück mit Glashofen und Ernstenhöfle, Hornberg, Plapphof, Rezenhof, Rupphof, Wiesenbach.

Brandhof.
Birkhof.
Bröckingen.
Buchhöfle.
Dinglesmaad.
Eichenkirnberg mit Breitenfeld.
Eutendorf.
Gehrhof.
Gros-Altdorf nebst Steigenhauß.
Gschwend.
Hohenreuth mit Haldenhäusle.
Hetschenhof.
Hohnkling mit Rauenzainbach.
Humberg samt Lettenhäusle.
Kapf.
Kieselberg
Gschwendermühle.
Klein-Altdorf.
Lämmertshof.
Michelbächle samt Klechaus.
Mühläckerle.
Münster mit der Mühle.
Nardenheim.
Neumühl mit Seehäusle.
Rauengehren.
Reippersberg.
Rothhof.
Roßsumpf.
Schleifrain.
Schmidtbügel.
Salinhütte.
Schönberg.
Schweizerhalden.
Stixenhof.
Strasenhaus.
Unterroth.
Völklenswald.
Waldhaus.
Wildgarten.

D. Oberamt Heidenheim.

Oberamtmann Mögling.

Unterämter:

Gerstetten, Sontheim a. d. Brenz, Giengen.
Amtmann Lang. Hensler. Pfizenmaier.

Es besteht mit Ausnahme der an die Krone Baiern cedirten Unterthanen von Zöschingen, und der an das Oberamt Neresheim abzugebenden Theile an Kleinkuchen, Auernheim, Omenheim und Wallbergerhof aus den Amtsorten:

Heidenheim, mit Hellenstein und Bronnenmühle.
Burgberg.
Bergenweiler.
Mergelstetten.
Bolheim.
Anhausen.
Dettingen mit Bindstein und Falkenstein.
Hausen.
Heuchlingen.
Heldenfingen.
Gerstetten.
Heuchstetten.
Gussenstadt mit Heutenburg.
Herbrechtingen.
Eselsburg.
Bernau.
Aspach.
Heuhof.
Hürben.
Hermaringen.
Sontheim an der Brenz.
Brenz.
Sachsenhausen.
Hohenmemmingen.
Giengen.
Nattheim.
St. Stephan.
Förstershaus.
Fleinheim.
Schnaitheim.
Aufhausen.
Königsbronn.
Ital[illegible]berg.
Ochsenberg.
Zang.
Steinheim.
Sontheim im Stubenthal.
Kupfendorf.
Gnanenweiler.
Irmannsweiler.
Neuselhalden.
Bibersohl.
Kerben.
Oeschenthal.
Sönstetten mit Dudelhof.
Okenhausen.

E. Oberamt Neresheim.

Oberamtmann Spittler.
Unteramtmann zu Baldern von Schiller.

Es besteht aus folgenden Orten:

Hühlen.
Kapfenburg.
Waldhausen.
Arlesberg.
Beuren.
Brasselburg.
Gaiselwang.
Hohenlohe.
Michelfeld.
Röttingen.
Zipplingen.
Ober- und Unter-Riffingen.
Dossingen.
Uzmemmingen.
Bernlohehof.
Simisweiler.
Ballmershofen.
Trugenhofen.
Dischingen.
Diemingen.
Duttenstein.
Eglingen.
Baumgries.
Schrezheim.
Kazenstein.
Frickingen.
Igenhausen.
Hochstetterhof.
Auernheim.
Auerthalerhof.
Waldziertenhof.
Steinweiler.
Kleinkuchen.
Groskuchen.
Mittelhof.
Rothensolhof.
Riethheimhof.
Hubasweiler.
Hagenbuchhof.
Niesez.
Diepersbuch.
Ebnat.
Ziegelhütte.
Affalterwang.
Elchingen.
Stetten.
Neresheim, die Amtsstadt.
Weihnachtshof.
Fluertshäuserhof.
Mariabuch.
Höllenstein.
Ommenheim.
Mörlingerhof.
Dorf Merkingen.
Weiler Merkingen.
Dehlingen.
Dorfen.
Herdfeldhausen.
Jägerhaus.
Rohrbachmühle.
Ringelsmühle.
Dunstelkingen.
Hofen.
Kössingen.
Schweindorf.
Altenburg.
Hohenberg.
Forstweiler.
Heidmühl.
Schenkenstein.
Aufhausen.
Flochberg.
St. Wendelins-Capelle.
Trochtelfingen.
Bopfingen.
Osterholz.
Berg.
Kerchheim.
Freudenhof.
Finkenweiler.
Lippach.
Lindorf.
Zöbingen.
Stockmühle.
Kalbhof.
Blankenhof.
Baldern.
Edelmühle.
Meisterstall.
Oberndorf.
Dirgenheim.
Jaxtheim.
Kerkingen.

F. Oberamt Crailsheim.

Oberamtmann Stain. Oberamts-Actuar Rümelin. *)

Es besteht aus folgenden Orten:

Crailsheim, die Amtsstadt, mit Fallhaus, Fischhaus, Kalchmühle, Glasurmühle, Vehlweidenmühle, Tiefenbach, Rüddern, Wollmershausen, Weidenhäusermühle.
Triensbach mit Erkenbrechtshausen, Hainkenbusch, Saurach, Weilershof, Buch.
Roßfeld mit Maulach, Hagenhof, Sauerbrunn, Oelhauß, Burgberg.
Onolzheim mit Altenmünster, Ingersheim, Rothmühle.
Jaxtheim mit Steckenhof, Eichelberg, Kaihof, Alexandersreuth.
Ober-Speltach, mit Unter-Speltach, Stetten, Neuberg, Hilpert, Banzenweiler, Bezenmühle, Schmierhaus.
Gründelhard mit Helmshofen, Brunzenberg,

*) statt dessen vermög Dekr. vom 12. Nov. Oberamts-Actuar Becher.

Markertshofen, Mettelmühle, Birkhof, Vorder- und Hinter-Uhlberg.

Hohnhard mit Hummersweiler, Altenfelden, Raishof, Neuhaus, zum Wagner, Mainkling, Sandhof, Hirschhof und Mühle, Dipshof, Bezenhof und Sägmühle, Hochthann. Zollhöfe, Schimmelhof, Schimmelsägmühle, Himmelreich, Bach- u. Lindenhof.

Steinbach an der Jart mit Appensee, Ekarroth, Gaichshausen, Scheibenhof, Belzhof, Mehlhof, Reitenhof, Raisensägmühle, Henkensägmühle, Krümpelbachsägmühle, Schüsselhof.

Stimpfach mit Streitberg, Randenweiler, Sperrhof, Riegelhof, Reh- und Grünberg, Spielhöflein, Sieglershofen.

Rechenberg mit Bauzenhof, Blindhof, Konenweiler, Eigishof, Eulenhaus und Hammerschmitte, Eulensägmühle, Heerbühl, Kreßbrunn, Ropfershof, Heinershof, Rothhof.

Weipperrshofen mit Steinbach am Wald, Gerbertshofen, Zankhof, Grossenhueb, Klinglesmühle, Sixenmühle, Mittelmühle, Nestleinsberg, Hochbrunn, Lixhof, Käsbach, und Stockhaus.

Wetschgershausen mit Wittau, Lohr, Lösenbach, Oßhalden, Neuhaus, Schüttberg, Wegses.

Waldthann mit Asbach und Mühlen, Stegenhof, Rezweilerhof, Bergbrunn, Sixenhof, Mistlau an der Laube, Vehlenberg.

Maria-Capell mit Wüstenau, Schwarzenhorb, Hohenberg, Selgenstadt, Leuckershausen, Berkertshofen, Haselhof, Weidmannsberg.

Goldbach mit Beuerlbach, Rudolphsberg.

Satteldorf mit Burleswagen, Barenhaltenmühle, Neumühle, Seemühle, Sattelhaus Anhof, Heldenmühle.

Ellrichshausen mit Berghof, Birkelbach, Geisbach, Horschhausen, Rockhalten.

Anhausen.
Belgenthal mit der Heinz- und Geismühle.
Braunolzheim.
Gröningen.
Hengstfeld.
Neidenfels.
Weilerhof vom Amt Gerabrunn.
Bonolzheim.
Waldbuch.
Spaichbühl.
Steinhaag vom Oberamt Hall.
Bernhardsweiler.
Bräunersberg.
Buckenweiler.
Eßlinsberg.
Gaißbühl.
Greithof.
Grünstetten.
Hahnenberg.
Joashalden.
Kreßberg.
Krettenbach.
Markt Lustenau.
Mazenbach.
Neustetten.
Raishof.
Richelbach.
Rödtlein.
Rigertsheim.
Reihenthal.
Ruppertsbach.
Stegenhof.
Tiefenbach.
Tempelhof.
Unterstelzhausen.
Ober- und Unterdeüfstetten.
Wildenstein.
Gunzen — von Dinkelsbühl u. Feuchtwang.

IX. Landvogtei an der Filß und Rems.

Landvogtei-Siz: Die Stadt Göppingen.

Landvogt: Freiherr von Liebenstein, Kammerherr.

Steuerrath der Landvogtei: Stockmaier.

Landvogtei-Aktuar: Speidel.

Digitized by Google

Sie enthält die

Oberämter:
- Gmünd.
- Göppingen.
- Schorndorf.
- Lorch.
- Geißlingen.

Unterämter:
- Eberspach.
- Ober-Urbach.
- Schnaith.
- Steinenberg.
- Rudersperg.
- Plüderhausen.
- Wiesenstaig.

Cameral-Verwaltungen.
- Beutelspach.
- Göppingen, Stadt.
- Göppingen, Land.
- Gmünd.
- Geißlingen.
- Lorch.
- Schorndorf.
- Wiesenstaig.

Cameral-Verwalter.
- Jäger.
- Kaufmann.
- Seeger.
- Zaeb.
- Fröhner.
- Reufer.
- v. Kaufmann.
- Ziegler.

A. Oberamt Gmünd.

Oberamtmann Milz.

Es gibt an das Oberamt Lorch ab:
Die Schultheisserei Wezgau, mit Wezgau, Haselbach, Pfersbach, Waldau, Wüstenrieth und die Schönbrunnerhöfe,

erhält von dem Oberamt Göppingen den Ort Winzingen, und besteht künftig aus den Amtsorten:

Gmünd mit Gorgishof, Rindenbachermühle, Rinnenhof, Rems.

Bargau mit Beiswang, Birkhof, Giengerhof, Haldenhof, Kizingshof, Lauchhof, Möhn- oder Thronthalhof.

St. Bartholomä.

Ober-Bettringen mit Unter-Bettringen, Hertlingsweiler, Kriegshof, Lindenhof, Steinbacherhöfe, Weiler in Bergen, samt Pilsenhof.

Oberböbingen mit Unterböbingen, Zimmern.

Degenfeld.

Göggingen mit Buchhof, Koppenkreut, Mulfingen, Rennmühle, Thierhaupten, Uzstetten.

Heubach mit Beuren in Bergen, Buch, Heselschwang.

Hohen-Rechberg mit Hinter-Rechberg, Vorder-Rechberg, Bärenhof, Birkhäusle, Fuchs, Häge, Haistaig, Kleinlenshof, Schurrenhof, Krazer, Stollenhof samt Zwickling.

Horn mit Pfaffenwirtshäusle und Mühlhölzlen.

Iggingen mit Breinkofen, Burgholz, Hörlighofen, Hussenhofen, Schönhardt, Brackwang.

Lauterburg mit Hohenrode.
Leinzell.
Lindach mit Muthlangen, Täferroth samt Mäderhau.
Mögglingen samt Christenhof, Lautern, Hermannsfeld, Zollhof.
Reichenbach mit Bühlhof, Bärenhöfle, Bärenbach, Dangelhof, Hasenhof, Ilgenhof, Schillingshof, Staudenhöfle samt Bäuerlinshof, Halden- und Rappenhof, Striethmühle, Waldenhof.
Spraitbach samt Ziegelhütte und Leinhäusle, mit Beutenhof und Mühle, Durrlangen, Hertighofen, Leinmühl, Thannau, Vorder-Linthal mit Schilbenbühl, Zimmerbach.
Strasdorf mit Forstwasen, Unterhäge, Hockenschu, Methlangen samt Hohstätt, Reitprechts samt Hohstett, Schierenhof.
Waldstätten, nebst Aichhölzle, Schlatthölzle und Sauerhof, Bläsishof, Braunhof, Bronnforst, Heckenhof, Klosenhöfle, Schlankelens u. Pfeilhalden, Schlatthof, Stoffelweiler, Thannweiler, Zusenhof.
Wisgoldingen, nebst Thannhof.
Rötenbacher-Höfe.

B. Oberamt Göppingen.

Oberamtmann Muff.
Unteramtmann zu Eberspach, Geyer.

Es gibt ab:
an das Oberamt Gmünd den Ort Winzingen,
an das Oberamt Lorch die beiden Stäbe, Wäschenbeuren und Hohenstauffen.

erhält dagegen
von dem aufgelösten Oberamt Wiesensteig die Orte: Gansloſen und Gruibingen, und

besteht sodann aus den Amtsorten:
Göppingen, Amtsstadt.
Albershausen mit Oeschlenshof.
Bartenbach mit Birenbach, Lerchenberg und Krettenhof.
Bezgenrieth.
Börtlingen mit Zell, Brech, Pöppelenshof.
Boll.
Bünzwangen.
Dürnau.
Eberspach mit Büchenbronn, Krapfenreuth.
Eschenbach mit Lotenberg, Iltishof.
Faurndau.
Gammelshofen.
Gansloſen.
Gruibingen.
Gothart.
Gros-Eißlingen mit Kitzen, Krummwälden, Saurenweinhöfle, Eschenbachhöfle, Thälenshöfle, Karrenhöfle.
Hattenhofen mit Riedenhof.
Heiningen.
Hochdorf.
Holzhausen mit Niederwälden.
Holzheim.
Jebenhausen.
Klein-Eißlingen.
Oberwälden.
Rechberghausen mit Oberhausen.
Reichenbach mit Singenbergerhof.
Salach mit Stauffeneck, Baierhof, Ramsberg, Birkhof, Schattenhof, Laupenhof, Masenhalden, Peterlingshof, Kübelhof, Feierlenshof, Ezberg, Striethof, Täschlenshof, Krazenhof, Zirschberg, Bärenhof.

Schlath mit Ursewang.
Schlierbach.
Sparwüsen.
Uhingen mit Diegelsberg, Filseck, Charlottenhof, Weilenbergerhof, Schafhof.
Wangen.

C. Oberamt Schorndorf.

Oberamtmann Hofrath von Hiemer, Ritter des Kön. Civ. Verd. Ordens.

Unterämter:

Oberurbach, Amtmann Kümmerle.
Schnaith, Amtmann Stierlen.
Steinenberg, Amtmann Maier.

Es gibt ab:
an das Oberamt Lorch den Ruderſperger Stab, und

beſteht künftig aus folgenden Amtsorten:

Schorndorf mit Weiler.
Winterbach mit Engelberg, Oberhof, Unterhof, Hebſack, Rohrbronn, Manolzweiler, Baiereck, Unterhütt, Geradſtetten, Kerners und Rollhof, Grunbach ſamt Oſterhof, Beutelsbach.
Schnaith ſamt Saffrichhof, Aichelberg.
Aichſchieß mit Krummhard, Baach, Schlichten, Thomashard, Hegenlohe, Baltmannsweiler, Hohengehren, Adelberg ſamt Herrenmühl, Hundsholz, Naſſach, Oberberken, Unterberken.
Oberurbach mit Waſenmühle, Hegnauhof, Wellingshof, Ilgenhof, Bärenbach, Eulenhof.
Unterurbach ſamt Martinsmühle.
Haubersbronn mit Mezlinsweiler.
Steinenberg mit Aſpergle, Bühlbronn.
Kreewinkel.
Miedelsbach.
Necklingsberg.
Streich.
Vorderweisbuch.
Birkenweisbuch.
Schornbach mit Mannshaupten, Höslinwarth, Kottweil.

D. Oberamt Lorch.

Oberamtmann Seubert.
Unteramtmann zu Rudersberg, Stängel.
Unteramtmann zu Plüderhauſen, Kreuſſer.

Es beſteht aus den Amtsorten:

Lorch, die Amtsſtadt mit Breech, Bruck, Beutenhof, Edenhof, Götzenmühle, Grosdeinbach, Hangendeinbach, Haldenhof, Hollenhof, Holzenhof, Kleindeinbach, Klotzenhof, Lenglingen, Oberkirneck, Radelſtetten, Reichenhof, Sachſenhof, Schnellhöfle, Sägrainhöfle, Seemühle, Schwefelhütten, Strauben, Unterkirneck, Wachthaus, Ziegelhütte, Ziegerhof.
Welzheim mit Klingen-Laufen-Ober- und Untermühle, Maierhof.
Alfdorf mit Bonholz, Haſelbach, Leinhalden, Meuſchenmühle, Maierhof, Schöllenshof, Strübel, Thennhöfle.
Breitenfürſt mit Birkighof, Haaghof, Hagmühl, Haſelhof, Haldenhof, Metzelhof, Schenkhöfle, Schmidhöfle, Thañ, Thierbad.
Kaiſersbach mit Aichſtruth, Birkhof, Brandhöfle, Cronhütten, Ebni, Eulenhof, Ekartsweiler, Ebersberg, Frazenklinghöfle, Frazenwieſenhof, Gallenhöfle, Grasgehren, Gausmannsweiler, Gmeinweiler, Geben-

weiler, Höfenäkerle, Holzbuckel, Hägerhof, Heppichgehren, Killenhof, Kaltenbronnhöfle, Klingenhöfle, Menzlenshöfle, Mönchhof, Rotenmad, Rothbachhöfle, Salbengehren, Spatzenhof, Seiboldsweiler, Schmalenberg, Schadberg, Strohhof, Schaafhof, Schillingshof, Voggenmühlhöfle, Wiesenstaighöfle.

Kirchenkirnberg mit Gärtnershof, Oberneustetten, Spielhof, Spielwald, Tiefenmad, Vogelensreute, Wiesenhof.

Plüderhausen mit Aichenbach, Erlenhof, Eibenhof, Köpfhof, Neuweiler, Plüderwiesenhof, Pulzhof, Rattenharz, Schauttenhof, Schneider- und Wursthöfle, Thanschöpfle, Vogelhof, Waldhausen, Weitmers, Walkersbach.

Rienharz mit Adelstetten, Brend, Burgholz, Buchengehren, Eberhardsweiler, Endenbach, Eselshalden, Höldis, Krähenhof, Leineck, Lettenstich, Langenberg, Mannholz, Mittelweiler, Obersteinberg, Pfalbronn, Steinbrück, Taubenhof, Vorderhundsperg, Voggenberg.

Unter-Neustetten mit Bruch, Gänßhof, Gökelhof, Marxenhof, Mettelbach, Muzenhof mit Schloßmühle, Weidenbach, Weidenhof.

Wezgau mit Haselbach, Pfersbach, Waldau, Wüstenrieth.

Schönbronner Höfe.

Hohenstauffen mit Hochrain, Maithis, Ottenbach, Breitenfelderhof, Ciriakushof, Fuchshof, Geiernwald, Herbenhof, Jackenhof, Lochhof, Saurenhof, Schurrhof, Strudelhof, Fladenhöfle, Hirschhof, Merzenhof, Mühleisenhof, Schonterhof, Nixenhof, Maithishof.

Wäschenbeuren mit Lindenbronn, Wäschenhof, Krettenbach, Beutenmühle, Ziegerhof, Bremerhöfle, Ziegelhütte.

Rudersberg mit Königsbrunnhof, Oberndorf, Mannsberg, Klaffenbach, Waldstein, Steinbach, Zum Hof, Ober- Mittel- Unter- Schlechtbach, Kirschenwasenhof, Lindenthal, Michelau.

E. Oberamt Geislingen

Oberamtmann Wohllaib. Oberamts-Actuar Hochstetter.

Unteramtmann zu Wiesenstaig, Molitor, Oberamtmann.

Es besteht aus folgenden Orten:

Geißlingen, die Amtsstadt.
Kuchen.
Altenstatt.
Altenstattmühle.
Amstetten.
Aufhausen.
Unterböhringen.
Bräunesheim.
Gingen.
Gros- und Klein-Süssen.
Hausen.
Hofstett.
Emerbuch.
Hofstett am Steig.
Oppingen.
Schalkstetten.
Sontbergen.
Steinkirch.
Scharfenberg.
Steigmühle.
Stanfeneck.
Stubersheim.
Türkheim.
Ueberkingen.
Waldhausen.
Weiler.
Storgensteig.
Wittingen.
Helmenhof.
Schlegelhof.
Schloßhof.
Schmelzofen.
Vogelsang.
Battenau.
Rommenthal.
Trasenberg.
Ziegelhütte an der Staig und an der Au.
Grönbach.
Bernhardsberg.
Oberböhringen.
Grünenberg.
Grumbach.
Hochberg.
Hohen-Rechberg.
Hürbelsbach.
Kuchalp.
Lutzelalp.

Ober-Weckerstall.	Nenningen.	Böhmenkirch.	Gosbach.
Möselhof.	Schnittlingen.	Eybach.	Hohenstatt.
Ravenstein.	Treffelhausen.	Wiesenstaig.	Mühlhausen.
Rupperstetten.	Unterweckerstall.	Deggingen.	Reichenbach.
Reichenbach.	Donzdorf.	Ditzenbach.	Westernheim.
Roggenmühle.	Weissenstein.	Drachenstein.	

X. Landvogtei auf der Alp.

Landvogtei-Siz: Die Stadt Urach.
Landvogt: Freiherr von Zeppelin, Cammerherr.
Landvogtei-Steuerrath: Dörr in Kirchheim.
Landvogtei-Aktuar: Engel.

Sie begreift unter sich die

Oberämter:	Unterämter:
Kirchheim.	Owen.
	Ober-Lenningen.
	Dettingen.
Münsingen.	Laichingen.
	Zwiefalten.
Nürtingen.	Neuffen.
Reuttlingen.	Pfullingen.
	Willmandingen.
Urach.	Ehningen.
	Mezingen.

Cameral-Verwaltungen:	Cameral-Verwalter:
Kirchheim.	Zimmermann.
Neuffen.	Steeb.
Münsingen.	Seyfferheld.
Urach.	Bilfinger.
Pfullingen.	Scholl.
Zwiefalten.	Bilfinger.

A. Oberamt Kirchheim.

Oberamtmann Lempp.
Unterämter:

Dettingen,	Amtmann	Klett.
Oberlenningen,	—	Neuffer.
Owen.	—	Faber.

Es erhält von dem aufgelößten Oberamt Wiesenstaig die Orte Reidlingen, mit Ochsenwang und

besteht künftig aus den Orten:

Kirchheim u. T. nebst dem Schafhof.
Bissingen mit Hinterburg.
Brucken. Dettingen.
Gutenberg mit Krebsstein.
Hepsisau. Holzmaden.
Jesingen. Nabern.
Neidlingen.
Nozingen mit Wellingen.
Oberlenningen. Ochsenwang.
Oethlingen, mit Lindorf.
Ohmden. Owen.
Roßwälden mit Weiler und Sulppach.
Schlattstall. Schopfloch.
Unterlenningen, nebst dem Sulzburger und Räuberhof.
Weilheim, mit dem Häringer-Pfundhard und Herzogenauer Hof.
Zell, mit Eichelberg, Eckwälden, Plienspach.

B. Oberamt Münsingen.

Oberamtmann Abel.

Unterämter:

Laichingen, Amtmann Marz.
Zwiefalten, Amtmann v. Room, mit dem Charakter als Oberamtmann.

Es erhält von dem aufgelößten Oberamt Zwiefalten die Orte:

Zwiefalten,
Aichelau, mit Mashalderbuch-Eglingen, Ehestetten.
Baach, mit Ehrenfels, Gauingen, Gossenzugen, Hochberg.
Bremelau, mit Hohen- und Nieder-Gundelfingen, Dürrenstetten.
Emeringen, mit Sonderbuch und Oberwilzingen.
Hayingen, mit Münsdorf, Bichishausen, Derneckhof.
Huldstetten, mit Geißlingen.
Oberstetten, mit Wilsingen.
Schülzburg, mit Anhausen, Maisenburg, Indelhausen, Erbstetten.
Tigerfeld, mit Pfronstetten.
Unterwilsingen, und

besteht nebst diesen aus den bisherigen Amtsorten:

Münsingen, Amtsstadt.
Auingen. Böttingen.
Mehrstetten. Apfelstetten.
Hundersingen.
Dapfen samt Wasserstetten.
Marbach. Grafeneck.
Oedenwaldstetten. Magolsheim.
Enabeuren.
Justingen samt Schachenhof.
Ingstetten, mit Hütten.
Gundershofen. Steingebronn.
Dottingen. Gomadingen.
Offenhausen. Kohlstetten.
Bernloch. Meidelstetten.
Laichingen. Feldstetten.
Sontheim. Buttenhausen.

C. Oberamt Nürtingen.

Oberamtmann Reg. Rath Günßler.
Amtmann zu Neuffen, Fischer.

besteht aus den Amtsorten:

Nürtingen, Amtsstadt.
Neuffen. Aich. Altdorf.
Balzholz. Beuren.
Erkenbrechtsweiler. Frickenhausen.
Grabenstetten. Grafenberg.
Grözingen. Grosbettlingen.

Haardt. Hammetweil. Oberboyhingen. Oberensingen.
Hapiehäusern. Kleinbettlingen. Raldwangen. Reudern.
Kohlberg. Linsenhofen. Tischardt. Unterboyhingen.
Neckerhausen. Neckertenzlingen. Unterensingen. Wolfschlugen.
Neckerthailfingen. Neuenhaus. Zizishausen.

D. Oberamt Reutlingen.

Oberamtmann Veiel.

Unterämter:

Pfullingen, Amtmann Rümmelin.
Willmandingen, Amtmann Volz.

Es erhält von dem aufgelößten Oberamt Zwiefalten die Orte:
Brunnen und Mariaberg, und
besteht ferner aus den Amtsorten:

Reutlingen mit Altenburg und Gaisbihl.
Bezingen. Bronnweiler. Genckingen. Grosengstingen.
Ohmenhausen. Stockach. Holzelfingen. Honau.
Wannweil. Gomaringen. Kleinengstingen. Oberhausen.
Hinterweiler. Pfullingen. Unterhausen. Willmandingen.
Erpfingen. Hausen an der Lauchart.
Mägerkögen. Undingen.

E. Oberamt Urach.

Oberamtmann Griesinger.

Unterämter:

Ehningen, Amtmann Faber.
Mezingen, Amtmann Cuhorst.

Es besteht aus folgenden Amtsorten:

Urach, die Amtsstadt, mit Güterstein und Pfählhof.
Würtingen mit St. Johann und Rutschenhof.
Dettingen. Hülben. Blaichstetten. Ohnastetten.
Glemß. Neuhausen. Hengen.
Mezingen. Riederich. Wittlingen samt Georgenau.
Bempflingen. Mittelstadt. Seeburg. Riecheim.
Reicheneck. Pliezhausen. Trailfingen. Gruorn.
Sondelfingen. Ehningen mit Achalm. Strohweiler.
Upfingen. Sirchingen. Böhringen samt Aiglishardt.
Lonnsingen. Gächingen. Donnstetten. Zainingen.

XI. Landvogtei an der Donau.

Landvogtei-Sitz: Die Stadt Ulm.
Landvogt: Graf von Zeppelin, wirklicher adlicher Geheimerrath u. Cammerherr, Großkreuz.
Landvogtei-Steuerrath: Tafel.
Landvogtei-Aktuar: Golther.

Die Landvogtei begreift unter sich die

Oberämter:	Unterämter:
Riedlingen.	Buchau.
Ehingen.	Munderkingen.
Biberach.	Ochsenhausen.
Wiblingen.	Laupheim.
Blaubeuren.	
Ulm.	
Alpeck.	

Cämeral-Verwaltungen:	Cameralverwalter:
Biberach.	Reyscher.
Blaubeuren.	Seefried.
Ehingen.	Bloß.
Heiligkreuzthal.	Müller.
Langenau.	Claß.
Ulm.	Glöcklen.
Wiblingen.	Pistorius.
Ursprung.	Oetinger.

A. Oberamt Riedlingen.

Oberamtmann Märklin.
Unteramtmann zu Buchau, Schindler.

Es erhält von dem aufgelößten Oberamt Zwiefalten die Orte:

Daugendorf, mit Mörsingen.
Dürrenwaldstetten, mit Ittenhausen, Upflamör.
Uigendorf, mit Dietelhofen.
Zwiefaltendorf, mit Bechingen und Zell.
Reutlingen, mit Unterwachingen und Hausen.
Saugart, mit Oberwachingen, Dietershirch, Dietenhausen, Dobel.
Uttenweiler, mit Minderreutti und

begreift ferner noch die Amtsorte:

Riedlingen, Amtsstadt.
Aderzhofen. Altheim.
Andelfingen.
Beuren samt Tollhof.
Binzwangen mit Landauhof.
Burgau. Dentingen.
Egelfingen. Emmerfeld.
Erisdorf. Ertingen.
Friedingen. Göffingen.
Grüningen. Hailtingen.
Heiligenkreuzthal.
Heudorf mit Wolfertsmühle.
Hundersingen samt Thalhof.
Möhringen. Neufra.
Offingen mit Buffen und Buckayhof.
Pflummern samt Teutschhof.
Undingen. Waldhausen.
Wilfingen. Buchau.
Ottobeurerhof. Henau u. Bruckhof.
Alleshausen. Bezenweiler.
B.schmanshausen. Brasenberg.
Braunenweiler mit Ziegel- und Michelshof.
Dirnau mit Eigelhof.
Dürmentingen mit Seelen- Fasanenhof- Schütte.

Edenahlen. Großtissen. Moosburg und Brackenhöfe.
Kanzach. Kappel. Oggelshausen. Seekirch.
Kleintissen. Streitberg. Tiefenbach.
Marbach mit Stettberg.

B. Oberamt Ehingen.

Oberamtmann Geß.
Unteramtmann zu Munderkingen, Christlieb.

Es erhält von dem aufgelößten Oberamt Zwiefalten die Orte:
Kirchen, mit Mochenthal, Lautrach, Neuburg, Reichenstein, Laufenmühle.
Untermarchthal.
Munding en, mit Granheim.
Ober-Marchthal, mit Datthausen.
Rechtenstein, Luppenhofen, Gütelhofen und Thalheim.

von dem Landgericht Söfflingen, die Orte:
Ersingen. Pfraunstetten, ganz.
Wernau. Baach.
Erbach. Donaurieden, und

begreift ferner die Amtsorte:
Ehingen, die Amtsstadt, mit Dinten- und Herbertshofen, Dettingen samt Käswasserhof.
Heufelden. Schlechtenfeld. Schwözkirch. Oepfingen.
Berkach. Deppenhausen. Naßgenstatt. Unter-Griesingen.
Plienshofen. Kirchbierlingen. Gamerschwang. Ober-Griesingen.
Hausen. Schalblenshausen. Weiler und Ermelau Niderhofen.
Munderkingen mit Algershofen. Bokighofen. Grözingen. Ober-Dischingen.
Berg. Ennahofen. Frankenhofen mit Tiefenhülen.
Rottenacker. Altbierlingen. Schloßthal u. Theuringshofen. Alberweiler.
Altsteußlingen. Ernsthof. Großallmendingen. Grafenwald.
Dechingen. Sontheim. Kleinallmendingen. Rißdissen.
Briel. Weissel. Altheim. Emerkingen.
Mühlheim. Stetten.

Oberstadion mit Bühl, Rettighofen, Mühlhausen, Mundeltingen.
Unterstadion mit Bettighofen.
Moosbeuren. Ruenberg. Grunzheim.
Hundersingen. Aigendorf. Oggelsbeuren mit Willenhofen.
Hausen. Ruppertshofen.

C. Oberamt Biberach.

Oberamtmann von Bühler.
Unteramtmann zu Ochsenhausen Rau.

Es besteht mit Einrechnung eines Theils des aufgelößten Oberamts Ochsenhausen aus folgenden Amtsorten.

Biberach, Amtsstadt.
Ahlen. Aßmannshardt. Aufhofen.
Aepfingen. Attenweiler mit Schammach und Gutershofen. Bergerhausen.
Altheim. Birkendorf.

Birkenhard.
Ellmannsweiler.
Hagenbuch mit Reichenbach und Jordan.
Häusern.
Höfen.
Ingerkingen.
Laupertshausen mit Schnaitbach.
Langenschemmern.
Mettenberg.
Mittelbiberach mit Zweifelsberg.
Mittenweiler.
Muttensweiler.
Oberdorf.
Ober- und Unter-Sulmetingen.
Reuti.
Rindenmoos.
Rissegg.
Röhrwangen.
Schemmerberg.
Volkersheim.
Warthausen.
Westerflach.
Winterreuti.
Grodt.
Gerabsweiler.
Ochsenhausen.
Bellamont mit Füramoos und Rottum.
Erlenmoos mit Eichbühl u. Oberstetten.
Gutenzell mit Bollsperg, Dissenhausen, Niederzell und Weitenbühl.

Fischbach mit Bebenhaus, Horn, Kemnath, Mittelbuch.
Kirchberg.
Maselheim mit Stein und Wennedach.
Heggbach.
Hürbel mit Almethofen, Freiberg, Sommershausen, Simisweiler, und Zillishausen.
Oedenbachen mit Brechtenroth.
Reinstetten mit Eichen, Goppershofen und Laubach.
Ringschnait mit Bronnen, Hattenburg und Schlötterthal.
Steinhausen mit Hirschbronn, Englisweiler, Ehrenberg.
Ummendorf mit Bachen, Eichenberg, Ergach.
Erolzheim.
Beuren.
Ober- und Unterdettingen.

D. Oberamt Wiblingen.

Oberamtmann Pistorius.
Unteramt Laupheim, Amtmann Simoth.

Mit Ausnahme der jenseits der Iller gelegenen Schultheisserei Aufheim begreift unter sich die Orte:

Wiblingen, der Amtssiz, mit Fischbach.

Bühl.
Bihlesingen.
Bronnen.
Donaustetten.
Dorndorf.
Essendorf.
Göglingen.
Harthausen.
Hittesheim.
Steinberg.
Stetten.
Unterweiler.
Dellmesingen.
Illerrieden.
Achstetten.
Burgerrieden.
Bürg.
Münchhof.
Hochstetten.
Orsenhausen.
Jezhofen.
Bußmanshausen.
Laupheim, Siz des Unteramts.
Wolpertshofen mit Hardt.
Holzheim, ganz.
Baustetten.
Mietingen.
Baltringen.
Sulmingen.
Hochdorf.
Schönebürg mit Dietenbronn.
Huggenlaubach.
Klein-Schaffhausen.
Schwendi.
Groß-Schaffhausen.
Altheim.
Ammerstetten.
Buntelreusch.
Beuren.
Buch.
Humlangen.
Ober-Kirchberg.
Unter-Kirchberg.
Oberweiler.
Roth
Schürflingen.
Staig.
Wangen.
Wochenau.

Weinstetten.
Weihungzell.
Regisweiler.
Brandenburg.
Brückhof.
Dietenheim.
Grothof.
Oberbalzheim. Unterbalzheim.
Durrach.
Simmingen.
Oberbuch, Mittelbuch, Unterbuch.
Ottackershofen.
Oberfürbach.
Wain mit Bethlehem.
Autenweiler.

E. Oberamt Blaubeuren.

Oberamtmann von Kaufmann.

Es besteht aus folgenden Amtsorten:

Blaubeuren, Amtsstadt.
Asch.
Sonderbach.
Pappenlau, mit Steinenfeld, Gleisenburg, Ziegelhof, Ringinger Jägerhaus, Beiningen, Erstetten.
Gerhausen mit Altenthal.
Berghülen. Billenhausen.
Lautern. Wippingen.
Machtolsheim. Marchbronn.
Ringingen.
Seissen mit Winnenderhof.
Suppingen. Treffenspuch.
Weiler. Dietingen.
Arnegg. Eckingen.
Erminger.
Schelklingen, mit Sozenhausen, Oberschelklingen.
Urspring mit Muschenwang.
Hausen ob Urspring.
Schwiechen.
Eggingen. Schaffelklingen.
Herrlingen. Klingenstein.
Waidach. Holenstein.
Ehrenstein.
Lahr und Mühringen.
Bollingen. Bettingen.
Bermeringen. Tomertingen.
Timenhausen. Scharenstetten.
Dornstett. Merklingen.
Rellingen. Aichen.
Witterstall. Radelstetten.

F. Oberamt Ulm.

Oberamtmann, Reg. Rath Schott.*)

Das Oberamt begreift in sich:

Ulm, die Amtsstadt.
Einsingen. Grimmelfingen.
Söflingen. Harthausen.
Oerlingen. Böfingen.
Jungingen. Oberthalfingen.

G. Oberamt Alpeck.

Oberamtmann von Baldinger. Oberamts-Actuar Becher.**)

Es besteht aus den Orten:

Alpeck, die Amtsstadt.
Altheim. Ballendorf.
Beimerstetten.
Bernstett. Biesslingen.
Braitingen. Effenlau.
Ettlenschieß. Göttingen.

*) statt dessen vermög Dekr. vom 10. Nov. 1810. Ober-Regierungs-Rath Fischer. Ober-Amts-Aktuar Rümmelin.

**) statt dessen vermög Dekr. vom 12. Nov. Ober-Amts-Aktuar Haas.

Halshausen.
Holzkirch.
Unterhaslach.
Lonsee.
Mehrstetten.
Neenstetten.
Osterstetten.
Schechstetten.
Wettingen.
Stupelau.
Weidenstetten.
Hörvelsingen.
Oberhaslach.
Kesselbrunn.
Luzhausen.
St. Moriz.
St. Nikolaus.
Sinnabrunn.
Söglingen.
Lindenau.
Ursprung.
Westerstetten.
Witthau.
Vorder-Denkenthal.
Hinter-Denkenthal.
Birkhof.
Asselfingen.
Oellingen.
Sezingen.
Reyendorf.
St. Ulrich.
Niederstozingen.
Zähringen.
Langenau.
Bissingen.
Ramingen.
Nerenstetten.
Stetten.
Oberstozingen.
Hagen.
Kaltenburg.
Reutti.

XII. Landvogtei am Bodensee.

Landvogtei-Siz: Schloß Weingarten.
Landvogt: Cammerherr Freiherr von Hornstein.
Landvogtei-Steuerrath: Uhl.
Landvogtei-Aktuar: Schloßberger.

Sie begreift unter sich die

Oberämter:
Tettnang.
Ravensburg.
Wangen.
Leutkirch.
Waldsee.
Saulgau.

Unterämter:
Buchhorn.
Altdorf.
Issni.
Roth.
Schussenried.
Mengen.

Cameral-Verwaltungen:
Hofen.
Leutkirch.
Tettnang.
Wangen.
Weingarten.
Waldsee.

Cameral-Verwalter.
Beck.
Küttner.
Schreiber.
Stapff.
Sterck.
Glock.

A. Oberamt Tettnang.

Oberamtmann von Gugger. Oberamts-Aktuar Dr. Cleß.
Unteramtmann zu Buchhorn Himberger.

Dieses Oberamt wird gebildet:
1) Aus den zur Oberschultheisserei Fischbach gehörigen Schultheissenämtern Hagendorn. Berg. Brochenzell. Eggenweiler. Dürrnast. Hofen. Weissenau jenseits der Schussen.

2.) Aus dem Ravensburgischen Gericht Bavendorf mit Neuhaus.

3.) Aus Buchhorn, Siz des Unteramts, mit Eriskirch, Oberbaumgarten, Unterbaumgarten, Schoppenhof und dem Weiler St. Georgen.

4.) Aus folgenden zu Tettnang gehörigen Dörfern, Weilern und Einöden:

Baldenswеiler. Baumgarten.
Berg. Bernried.
Bezнau. Biggenmoos.
Blumegg. Brand.
Brümenswеiler, Pfd.
Buch. Dentenweiler.
Dietmannswеiler. Ellmenau.
Engeliz. Feurenmoos.
Fünfehrlen. Gattnau, Pfd.
Gözenweiler. Gohren.
Goppertsweiler, Pfd.
Gunzenweiler. Hagenbuchen.
Haslach, Pfd. Hemighofen.
Hiltenswеiler. Hintereſſach.
Holzhäuſern. Hüttmansberg.
Kau. Kloſter Langnau.
Kreßbrunn. Krumbach, Pfd.
Kümmertsweiler. Langenargen.
Lieberau. Litzelmanshof.
Mariabrunn. Langnau.
Matzenhaus. Matzenweiler.
Mollenberg. Muttelſee.
Neuhäuſel.
Neukirch, Pfd. Nitzenweiler.
Nonnenbach. Nozenhaus.
Oberdorf. Oberlangenſee.
Obermöckenbeuren. Oberruſſenried.
Oberwolfertsweiler.
Ottmarsreuthe. Poppis.
Rapperswеiler. Rembrechts.
Rerterſchen. Reuthe.
Rhain. Ried.
Rudenweiler.
Saſſenweiler. Schlatt.
Schwarzenbach. Siebratshaus.
Siggenweiler. Sigglishofen.
Steinenbach. Summerau.
Thannau, Pfd. Thunau.
Walchesreuthe. Tobel.
Uhetsweiler. Unterlangenſee.
Unterlangenau. Untermöckenbeuren.
Unterruſſenried. Vordereſſach.
Vorderreuthe. Wielandsweiler.
Wieſertsweiler.
Wildpoltsweiler, Pfd.
Wittenberg. Zimmerberg.
Aberlingsbühel. Ahrensweiler.
Atlashofen. Badhütten.
Bächlingen. Batten.
Bechenhütten. Bernau.
Bleichnau. Blumenrhain.
Braitenrain. Brümersweiler.
Brugg. Bühel.
Burnau. Bürſenhaus.
Dagernſee. Diglishofen.
Echetweiler. Enzensweiler.
Erneſtruh. Flockenbach.
Flinau. Gebertsweiler.
Gemertsweiler. Gemünde.
Georgen. Haagmühle.
Halbrechts. Hergensweiler.
Hinterburg. Hirſchach.
Hölle. Hofſtadt.
Hohenreuthe. Iglerberg.
Irrmansberg. Kermothen.
Knellensberg. Krazerach.
Landolz. Langenacker.
Langentrog. Liebenweiler.
Luſtensbach. Madenreuthe.
Mährenberg. Mehersweiler.
Miſſenhard. Mittenweiler.
Moos. Moos.
Mozenhaus. Pflegelberg.
Preſtenberg. Rattenweiler.
Reuthenen. Reuthe.
Reutſchul. Riedensweiler.
Sandgrub. Saſſen.

Schauwies. Schindelhof.
Schleinsee. Schnaidt.
Schomburg. Schübel.
Schuppenwies. Schwedi. Straß.
Wagnerberg. Wellmateweiler.
Wettis. Windenbach.
Wolfraz. Wolfsennen.
Zanau. Ziegelhaus.
Alberweiler. St. Anna.
Argenhardt. Bachmaier.
Bandstock. Bauren.
Bernaumühle. Büchreuthe.
Bürg.
Dillmann. Ebersberg.
Geßnauwiesen. Glashaus.
Gsindhaus. Hasenwinkel.
Haslachmühle. Heckelbach.
Hochbühl. Holzhalden.
Hübschenberg. Hugeliz.
Kaltenbeng. Knöbel.
Kochenmühle. Lochmühle.
Mühlenbach. Oberhof.
Pfingstwald. Raisenbronn.
Reichen. Röcken.
Schibelbeer. Schirrlingen.
Schoben. Schoos.
Thennenmoos. Ucht.
Waldschub. Ziegelhütten.

5) Aus den dem Spital der Stadt Lindau gehörigen Orten:
Leimnau. Apflau.
Unter-Wolfertsweiler. Gitzensteig.
Wisach. Giessenschloß.
Hegenberg. Hergensweiler.
Lochner. Ober-Eisenbach.
Unter-Eisenbach. Straß.

6) Aus den Weissenauischen Orten:
Baldensweiler. Singlingen.
Schwarzenbach. Unter-Eschach.
Berg. Buch. Hasenwinkel.
Rebholz. Scheiben.
Tennenmoos. Weiler.

B. Oberamt Ravensburg.

Oberamtmann Hofrath von Koch, Ritter.
Unteramtmann und Amtsschreiber zu Altdorf, Wirth.

Es wird gebildet

1) aus den zur Ober-Schultheisserei Altdorf gehörigen Schultheissen-Aemtern:
Albentshofen.
Altdorf, Siz des Unteramts.
Baienfurth.
Köpfingen.
Baindt.
Sulpach.
Baumgarten.

2) Aus den zur Oberschultheisserei Fischbach gehörigen Schultheissen-Aemtern:
Frohnhof. Kappel.

3) Aus den zur Ober-Schultheisserei Pfärrich gehörigen Schultheissen-Aemtern:
Annahausen. Lachen. Weihers. Wollmarshofen.

4) Aus den zur Ober-Schultheisserei Schussen gehörigen Schultheissen-Aemtern:
Schussen. Ettishofen. Staudenhof. Unter-Aichach.

5) Aus den zur Ober-Schultheisserei Sigmarshofen gehörigen Schultheissen-Aemtern:
Eschach. Fenken. Eidazhofen. Grünkraut.
Weissenau disseits der Schussen mit Gränzbach.
Dietenberg. Schlier.

6) Aus den zur Ober-Schultheisserei Zogenweiler gehörigen Schultheissen-Aemtern:
Beckenweiler. Esenhausen. Hasenweiler. Zußdorf.
Ergetschweiler. Danketschweiler. Reutefrohnhofen.

7) Aus den zur Ober-Schultheisserei Boschen gehörigen Schultheissen-Aemtern:
Blöden. Bommen. Grund. Waldburg.

8) Aus den zum Landgericht Ravensburg gehörigen Orten:
Ravensburg, die Amtsstadt. Dem Gericht Hinzistobel mit Lumper.
Dem Gericht Schmalegg. Dem Gericht Winterbach.
Dem Gericht Wolpertschwende und Mochenwangen.

C. Oberamt Wangen.

Oberamtmann Würth. Oberamts-Actuar Leyrer.
Unteramtmann und Amtsschreiber zu Isny Cronmaier.

Es wird gebildet:

1) Aus den zur Ober-Schultheisserei Boschen gehörigen Schultheissen-Aemtern:
Eggenreuthe,
Leipolz,
Prasberg,

aus der Ober-Schultheisserei
Neu-Ravensburg mit Roggenzell,
Schwarzenbach.

aus den zur Ober-Schultheisserei Pfärrich gehörigen Schultheissereien:
Kugel, Amtzell, Oberhelber,

aus der Ober-Schultheisserei
Eglofs, mit den Aemtern:
Bienzen, Siggen,
Eib, Thal,
Schönenberg.

aus der Ober-Schultheisserei
Kißlegg Wolfegg, mit den Aemtern:
Emmelhofen. Kißlegg,
Feld. Röthsee,
Holdenreute. Samisweiler.
Immenried. Wiggenreuthe.
Johlers.

aus der Schultheisserei
Kißlegg-Wurzach mit den Aemtern:
Hetroth. Reuthe,
Kißlegg, Schurtannen,
Langenacker, Sommersried.
Luibenried, Walmusried.
Matzenweiler, Weitershofen.
Rempertshofen,

2) Aus Stadt und Stift Isny, Siz des Unteramts.

3) Aus der Ober-Schultheisserei Neutrauchburg, mit den Aemtern:
Dengeltshofen. Holzleuthe, mit Simmerberg, Schiderl, Argen, Stain, Moos. Kristazhofen, Menezhofen, Rohrdorf, Schweinebach, Winterstetten, Polsterlang, Eisenbach.
Eisenharz,
Enkenhofen,
Friesenhofen.

4) Aus den zum Landgericht Wangen (mit Ausnahme der beiden Steuer-Distrikte Wombrechts und Thann, die bei Baiern verbleiben) gehörigen Städten, Dörfern, Weilern und Einöden, nämlich:
Wangen, die Amtsstadt, Ettischweiler, Humbrechts, Niederwangen, Pdf. Nüraz, Oflings, Ahegg, Oberau, Unterau, Ausleuthen,
Deichelried.

Bach,
Berg,
Bimisdorf.
Braiten,
Brententhann,
Briel,
Bürsten,
Bürgeliß,
Epplings,
Grub,
Halden,
Hazenweiler,
Jusppenweiler,
Keferhofen.
Köhlberg.
Lachen.
Sattel.
Schuppenberg.
Schwaderberg.
Staudach.
Veld.
Wath.
Wellbrechts.
Wiesen.
Windhäusen.
Wohnried.
Aentebach.
Bittelsau.
Böhen.
Büchel.
Dorreuthe.
Dürrenberg.
Giesen.
Gözenberg.
Gses.
Hag.
Haldenberg.
Laurdorf.
Neuhaus.
Papiermühle.
Reuthemühle.
Röckenberg.
Sigmanz.
Sohnreutte.
Stibisberg.
Zur Wies.
Wittwais.

5) aus der Herrschaft Razenried, mit

Razenried,
Alperts,
Artisberg,
Bergfallen,
Buchen,
Mittelried
Reutten,
Sechshöf,
Schwenden.
Thal,
Weihers,
Zimmerberg,
Aesberg,
Argenmühl,
Berg.
Burgerz,
Eggen,
Kegelegg,
Neumühl,
Oberried,
Platz,
Rehmen,
Wallerz.

D. Oberamt Leutkirch.

Oberamtmann Jäger. Oberamts-Aktuar Hettler.
Unteramtmann und Amtsschreiber zu Roth Pfeilsticker.

Es wird gebildet:

1) aus der Oberschultheisserei Zeil-Zeil mit den Aemtern:
Auf dem Berg. Oberntha ls.
Unternthals, vormal. Oberamts Isni.
aus der Schultheisserei
Aitrach und den Aemtern
Breitenbach (ohne Ferthofen).
Rieden. Vogelsang.
aus dem Schultheissen-Amt
Ellwangen und Tristalz,
aus der Oberschultheisserei
Hauerz mit den Aemtern:
Frauenlob, Steinenthal.
aus der Oberschultheisserei
Wurzach die Stadt und den Aemtern:
Albers, vom Oberamt Waldsee.
Bauhofen,
Gospolzhofen,
Truschwende,
Wiesen,
sämtlich vom Oberamt Waldsee.

2) aus den Schultheissen-Aemtern:
Bergheim Haslach.
Kirchdorf. Spindelwag.
Egelsee. Taunheim.
Roth, Siz d. Unteramts.

3) aus dem Gebiet des Landgerichts Leutkirch, die Amtsstadt und dem Markt Gebrazhofen, mit Adrazhofen, Allmishofen, Böttelhofen, Engelbolzhofen, Engerazhofen, Pfd. Haselburg, Heggelbach, Herrlazhofen, Pfd. Mehratshofen, Pdf. Niederhofen, Ottmanns-

hofen, Pdf. Tautenhofen, Tobratshofen, Urlau, Pdf. Wielazhofen, Willerazhofen, Wolferazhofen, Wuchzenhofen, Betterzhofen, Elleratshofen, Grünenbach, Lanzenhofen, Lauben, Grümmelshofen, Liezenhofen, Luttoldsberg, Rannenbach, Sonnthofen, Weipolzhofen, Winterazhofen, Eisenbrechtshofen, Hundhöfe, Kesselsbrunn, Neumühle.

Ausnang mit Hofs, Beischlechts u. Binlings, Bergs, Dietmanns, Ellmenei, Grund, Raggen, Rotis, Uttenhofen.

4) aus den Orten:

Waltershofen.	Hilpertshofen.	Wengen.	Grünbüchel.
Dürren.	Rhein.	Bilsee.	Oberwies.
Dettishofen.	Sigrazhofen.	Büchelsbronn.	Osnangbüchel.

5) aus den Orten:

Altmannshofen.	Buchhof.	Langensteig.	Eichstetten.
Eschach.	Hainzendorf.	Nestbom.	Almisspeier.
Bergbauer.	Laubeck.	Stückbauer.	

E. Oberamt Waldsee.

Oberamtmann Bagnato.
Unteramtmann und Amtsschreiber zu Schussenried: Lebetgern.

Dieses Oberamt besteht:

1) aus der Amtsstadt Waldsee.
der Oberschultheisserei
Arnach mit Brugg.
aus der Oberschultheisserei
Bergatreuthe und Enzisreuthe.
aus der Oberschultheisserei
Dietmanns mit den Aemtern Iggenau, Oberschwarzach.
aus der Oberschultheisserei
Eberhardszell mit den Aemtern Dietenwangen, Hedelberg, Oberhorstelz, Rizenweiler, Weiler.
aus der Oberschultheisserei
Essendorf mit Ober- u. Unter-Essendorf.
aus der Oberschultheisserei
Haidgau und Ehrensberg.
aus der Oberschultheisserei
Heisterkirch mit Graben und Osterhofen.
aus der Oberschultheisserei
Reuthe mit Haslach und Tennenried.
aus der Oberschultheisserei
Schwarzach mit den Aemtern Adelshofen, Eggmansried, Truilz.
aus der Oberschultheisserei
Schweinhausen mit Wettenberg.
aus der Oberschultheisserei
Steinach mit den Aemtern Mühlhausen, Oberurbach.
aus der Oberschultheisserei
Winterstetten.
aus der Oberschultheisserei
Wolfegg mit den Aemtern Eindürnen, Gaishaus, Grünenberg, Oppenreuthe, Rohrbach, Röthenbach, Wassers, Weiprechts, Wittschwende.
aus der Oberschultheisserei
Ziegelbach.
Die Schultheisserei
Humertsried mit Aspach und Klingenrain von dem aufgelößten Oberamte Ochsenhausen.
aus dem Orte
Hochdorf, Oberamts Biberach.

2) aus dem Unteramt.
Schussenried, samt Lufthütte Senn- und Zellerhof.

Aulendorf mit Ebisweiler.
Ingoldingen mit Schickenmühle, Degernau, Voggenreuthe.
Kleinwinaden samt Robertsweiler und Eichbühl.
Kürnbach nebst Enzisweiler und Laimbach.
Lippertsweiler samt Lauppron u. Wannenberg.
Michel-Winaden mit Lenatweiler.
Mu[illegible]ach.
Olz[illegible]the mit Lau- und Dünzenhaus.
Otter[illegible]vang mit Azenberg, Bürg, Fünfhäuser und Schwaigfurth samt Hopfenbach.
Reichenbach mit Sattenbeuren, Untergatweiler, Allmannsweiler, Burgstock, Oberergatweiler.
Stafflangen samt Eggelspach, Eichen, Hofen, Mösmühlen.
Steinhausen samt Figels, Krumbach, Schienenhof.
Thannhausen mit Geblisberg u. Steegen.
Thanweiler mit Eisenfurt.
Wattenweiler mit Gensenweiler, Hagnaufurth, Herwetsweiler.

F. Oberamt Saulgau.

Oberamtmann Hofacker.

Unteramt:

Mengen, Amtmann Riegger.

Dieses Oberamt besteht aus

Saulgau, Die Amtsstadt, mit Mosheim, Bernhausen, Engenweiler, Nonnenweiler, Schwarzach, Wilfertsweiler.
Altshausen.
Arnoldsreuthe.
Baltshaus.
Haugen.
Häuser.
Hirschegg.
Lichtenfeld.
Ragenreuthe.
Reuthe.
Sägmühle.
Thiergarten.
Zwirlenberg.
Ebersbach.
Eichsteegen.
Fleischwangen.
Hochberg.
Luditsweiler.
Kreenried.
Käfersulgen.
Mendelbeuren.
Pfrungen.
Bondorf.
Steinbrunnen.
Bierstetten.
Allmannweiler.
Oberweiler.
Atzenberg.
Badhaus.
Boms.
Boos.
Buch.
Ebisweiler.
Geigelbach.
Haggenmoos.
Hundsrücken.
Ingenhardt.
Irrenberg.
Glochen.
Laupprun.
Litzelbach.
Menzenweiler.
Ried.
Schwarzenbach.
Schwemmen.
Winnaden.
Zollenreuthe.
Bosen.
Espach.
Faßmacher.
Fundschmeid.
Geiger.
Hueb.
Neuhaus.
Oberauen.
Poppenmeier.
Röhren.
Röschen.
Rugertsweiler.
Spiegler.
Steegen.
Unterauen.
Vogelplatz.
Vogelsang.
Schindelbach.
Wallenreuthe.
Mengen, Sitz des Unteramts.
Hendorf.
Granheim.
Scheer.
Beitzkofen.
Blochingen.
Bogenweiler.
Bolstern.
Bremen.
Eichen.
Ennentach.
Hipfelsberg.
Enzkofen.
Friedberg.
Wirnsweiler.
Fulgenstadt.
Günzkofen.
Hayd.
Heratskirch.

Herbertingen.
Burg u. Thiergarten.
Hohentengen.
Jettkofen.
Lampertsweiler.
Rieden.
Mieterkingen.
Oelkofen mit Hagelsburg.
Repperweiler.
Altensweiler.
Süssen.
Häberlinsmühle.
Ursendorf.
Völkofen.
Birkhöfe.
Waldhausen.
Wolfertsweiler.
Königseggwald.
Oberweiler.
Unterweiler.
Lauppach.
Hoßkirch.
Razenreuthe.
Milpishauß.
Hüttenreuthe.
Kleewiesen
Ebenweiler.
Groppach.
Mauren.
Riedhausen.
Windenreuthe, und Haßlach.
Muttenhaus u. Guggenhausen.
Brounen.
Egg.
Luegen.
Banhof.
Stöcken.
Stephansreute.
Weiler.
Königsegg.
Watt.
Oberholz.
Renhardsweiler.
Wolfertreute.

Indem Wir dieses zur allgemeinen Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt machen, verfügen Wir zugleich, daß mit dem Tag der Publikation dieses Unsers Königlichen Manifestes, Unsere Geseze, Verordnungen und Vorschriften in Justiz- Regiminal- Polizei- und Staatswirthschaftlichen- so wie auch in Militär- und Kirchen-Angelegenheiten in Unsern neuerworbenen Landen dieselbe würkende Kraft haben sollen, wie solche bisher in den übrigen Theilen Unsers Reichs angewendet und vollzogen wurden.

Wir behalten Uns jedoch vor, noch nähere und ins Einzelne gehende Vorschriften, um den Geschäfts-Kreis und die Befugnisse Unserer Administrations-Stellen genauer zu bestimmen, nach Erforderniß zu ertheilen.

Gegeben unter Unserer höchsten eigenhändigen Unterschrift, und beigedruktem Königlichen Insiegel, in Unserer Königl. Residenz-Stadt Stuttgart den 27. Okt. 1810.

(L. S.) Friderich.

Minister-College des Innern,
Staats-Minister Freiherr von Reischach.

Ad Mand. S. Reg. Maj. propr.
Staats-Secretär v. Wellnagel.

Druckfehler und Verbeſſerungen.

S. 3. Lin. 13. von unten iſt Gundelshauſen wegzuſtreichen.
S. 8. Lin. 14. von unten iſt anſtatt Bläberg Bläſiberg zu leſen.
S. 10 Lin. 1. von unten l. Niederhofen ſt. Riederhofen.
S. 11. Lin. 11. von unten iſt Ober-Schwandorf wegzulaſſen.
S. 12. Lin. 7. von unten l. gehörigen Weilern.
S. 19. 20. Das Amt Löwenſtein ſamt Zugehörungen, welches dem Oberamt Bakuang zugeſchrieben iſt, gehört zum Oberamt Weinsberg; und
das Aemtchen Schmidhauſen, (Lin. 8. von oben) gehört zum Oberamt Marbach.
S. 22. Lin. 3. von oben iſt Wagner wegzuſtreichen.
— Lin. 15. — l. Neuzweiſtingen ſt. Neuzweilingen.
S. 24 Lin. 16. von unten l. Rothe Staige.
S. 26. Lin. 3. von unten l. Plazhof.
S. 28. Lin. 1. von oben l. Pfizingen.
— Lin. 8. l. Bernefelden ſtatt Beresfelden.
— Lin. 3. von unten l. Rotenburgiſchen ꝛc.
S. 31. Lin. 16. von oben l. Wagenrein.
— Lin. 18. — l. Frankenreuthe.
— Lin. 2. von unten l. Lindſtetten.
Zum Oberamt Crailsheim S. 35. ſind beizuſezen: Hahnenhof, Hahnenſägmühle, Haltenhof, Laudenbach, Melbermühl, Neuhaus, Rothmühle, Ober-Stelzhauſen.

Eintheilung des Königreichs in zwanzig Oberforst-Aemter.

I. Der Oberforst Rottweil.

Wohnsiz des Oberforstmeisters: Wurmlingen.
Oberforstamts-Verweser: von Oettinger, Cammer-Junker.
Forst-Cassier: Weiß.

Dieser Oberforst erhält von dem aufgelößten Tuttlinger Oberforste die Huthen Ludwigsthal, Deilingen, Margarethenhausen und Zweidrittheil von der Thalheimer Huth. Hingegen giebt er ab: a) an Baden: die Hornberger und denjenigen Theil der Rottensteiner Huth, welcher bei der Grenzberichtigung näher bestimmt werden wird. b) An den Freudenstädter Oberforst die Huthen Sulz und Sterneck.

II. Der Oberforst Tübingen.

Wohnsiz des Oberforstmeisters: Bebenhausen.
Oberforstmeister: Graf von Uexküll-Gyllenband, Cammerherr und Land-Jägermeister.
Forst-Cassier: Weißmann.

Dieser Oberforst erhält von dem Oberforste Urach die Huthen Gönningen, Mössingen und Jettenburg.

III. Der Oberforst Freudenstadt.

Wohnsiz des Oberforstmeisters: Freudenstadt.
Oberforstmeister: von Fahnenberg, Cammerherr, Ritter des Königl. Civil-Verdienst-Ordens.
Forst-Cassier: Warth.

Dieser Oberforst erhält von dem Rottweiler Oberforste die Huthen Sulz und Sterneck; verliert aber durch Abtretung an Baden, Schiltach.

IV. Der Oberforst Altensteig.

Wohnsiz des Oberforstmeisters: Altensteig.
Oberforstmeister: Graf von Normann Ehrenfels, Cammerherr.
Forst-Cassier: Erhardt.

Dieser Oberforst erhält von dem aufgelößten Wildberger Oberforste die Huthen: Ober-Jetingen, Kuppingen, Stammheim, Schönbrunn, Hofstett und Enzklösterle.

V. Der Oberforst Neuenbürg.

Wohnsiz des Oberforstmeisters: Neuenbürg.
Oberforstmeister: von Neubronn I., Cammerherr.
Forst-Cassier: Hochstetter.

Dieser Oberforst erhält von dem eingehenden Wildberger Oberforste die Huthen: Naislach und Zavelstein.

VI. Der Oberforst Leonberg.

Wohnsiz des Oberforstmeisters: Leonberg.
Oberforstmeister: von Hunoltstein, Cammerherr, Geheimerrath und Land-Oberjägermeister.
Forst-Cassier: Rast.

Dieser Oberforst bleibt unverändert.

VII. Der Oberforst Stromberg.

Wohnsiz des Oberforstmeisters: Gros-Sachsenheim.
Oberforstmeister: von Schott, Cammerherr.
Forst-Cassier: Siebold.

Dieser Oberforst verliert durch die Abtretung an Baden die Orte: Ruith, Kieselbrunn, Oeschelbrunn und Kirnbach.

VIII. Der Oberforst Reichenberg.

Wohnsiz des Oberforstmeisters: Reichenberg.
Oberforstmeister: von Kahlden, Cammerherr.
Forst-Cassier: Teichmann.

Dieser Oberforst bleibt unverändert.

IX. Der Oberforst Neuenstadt.

Wohnsiz des Oberforstmeisters: Kochersteinsfeld.
Oberforstmeister: von Gaisberg, Cammerjunker.
Forst-Cassier: Schlotterbeck.

Dieser Oberforst verliert durch Abtretungen a) an den Comburger Oberforst: die Mönchsberger Huth und die Hälfte der Lichtensterner Huth, nebst den fürstlich Hohenlohischen Waldungen von Oehringen und Neuenstein. b) An den Mergentheimer Oberforst: die fürstlich Hohenlohischen Besizungen Kupferzell, Künzelsau und Ingelfingen, so wie auch Ailringen, nebst einem Theil der Aschhäuser Huth.

X. Der Oberforst Mergentheim.

Wohnsiz des Oberforstmeisters: Mergentheim.
Oberforstamts-Verweser: von Herrmann.
Forst-Cassier: Dehlinger.

Dieser Oberforst wird gebildet: a) aus den von dem Comburger Oberforste getrennten

Huthen Mergentheim und Wachbach, nebst den Gutsherrlichen Waldungen von Weickersheim, Jaxtberg ꝛc. b) Aus der von dem Neustädter Oberforste hieher gezogenen Hälfte der Aschhäuser Huth, nebst Ailringen und den fürstlich Hohenlohischen Besitzungen von Kupferzell, Künzelsau und Ingelfingen c) Aus den Acquisitionen, welche innerhalb der neuen östlichen Landesgrenze liegen, die sich von Gamsfeld nördlich gegen Seldeneck, Creglingen ꝛc. zieht.

XI. Der Oberforst Crailsheim.

Wohnsitz des Oberforstmeisters: Crailsheim.
Oberforstmeister: von Reischach, Cammerherr.
Forst-Cassier: Steinhilber.

Dieser Oberforst entsteht a) aus den von dem Oberforste Comburg hieher gezogenen Huthen: Vellberg (exclus. Gebsattel) und Gründelhardt; b) durch die Zutheilung der Huthen Dankolsweiler, Hohenberg und Tannenburg, des bisherigen Ellwanger Oberforsts; c) aus den Acquisitionen, welche innerhalb der neuen östlichen Grenze von Wehrt an nördlich gegen Matzenbach, Lustnau, Michelbach und Gamsfeld liegen und den fürstlich Hohenlohischen Waldungen von Kirchberg und Langenburg.

XII. Der Oberforst Comburg.

Wohnsitz des Oberforstmeisters: Steinbach.
Oberforstmeister: von Riedesel, Cammerherr.
Forst-Cassier: Strömfeld.

Dieser Oberforst erhält a) von dem bisherigen Ellwanger Oberforste die Schmidelfelder Huth. b) Von dem Neustädter Oberforste: die Mönchsberger und die Hälfte der Liechtensterner Huth, sammt den fürstlich Hohenloh-Oehringen- und Neuensteinischen Waldungen.

Hingegen verliert derselbe durch Abtretungen: a) An Bayern, die Markung Gebsattel. b) An das Ober-Forstamt Crailsheim: die Huthen: Vellberg und die Patrimonial-Waldungen von Hohenloh Kirchberg und Langenburg. c) An den Oberforst Mergentheim die Huthen: Mergentheim und Wachbach, auch sämmtliche Patrimonial-Commun- und andere Waldungen jenseits der Linie von Braunsbach nach Orlach und Alenberg ꝛc.

XIII. Der Oberforst Ellwangen.

Wohnsitz des Oberforstmeisters: Ellwangen.
Oberforstmeister: von Moltke, Cammerherr und Landjägermeister.
Forst-Cassier: Gock.

Dieser Oberforst erhält: a) von dem aufgelößten Oberforste Aalen: Kapfenburg und die Heubacher Huth bis an die Rems. b) Die Acquisitionen, welche innerhalb der östlichen Gränze von Trochtelfingen, Wessingen, Zipplingen, Nordhausen, Eck bis Werth liegen.

Hingegen verliert derselbe durch Abtretungen: a) An Bayern die Huthen Weiltingen und Hohenaltheim. b) An den Comburger Oberforst, die Schmidelfelder Huth. c) An den Crailsheimer Oberforst die Huthen Dankolsweiler, Hohenberg und Tannenburg.

XIV. Der Oberforst Heidenheim.

Wohnsitz des Oberforstmeisters: Schnaitheim.
Oberforstmeister: von Gemmingen Bonfeld, Cammerherr.
Forst-Cassier: Haas.

Dieser Oberforst erhält: a) Von dem aufgelößten Oberforste Aalen die Huthen: Jrrmannsweiler, Unter- und Oberkochen, Weilermerkingen, und die Hälfte der Heubacher Huth. b) Von den Acquisitionen, auf der westlichen Seite des Oberforsts denjenigen Theil des Ulmischen, der zum Albuch gehört, auf der östlichen Seite alle Besitzungen innerhalb der neuen Landesgrenze, und zwar von Balmertshofen gegen Duttenstein und nördlich gegen Eglingen, Kossing, Schweindorf bis Trochtelfingen.

XV. Der Oberforst Engelberg.

Wohnsitz des Oberforstmeisters: Engelberg.
Oberforstmeister: von Plessen, Cammerherr.
Forst-Cassier: Schlotterbeck.

Dieser Oberforst erhält von dem aufgelößten Oberforste Aalen, die Huth Gmünd.

XVI. Der Oberforst Kirchheim.

Wohnsitz des Oberforstmeisters: Kirchheim unter Teck.
Oberforstmeister: von Gemmingen Fürfeld, Cammerherr.
Forst-Cassier: Groß.

Dieser Oberforst giebt ab: a) An den Oberforst Ulm, die Huthen Suppingen, Blaubeuren, Asch, Ringingen und Urspring. b) An den Uracher Oberforst: die Huth Zeiningen, und erhält dafür von dem Ulmer Gebiet den Theil, welcher unter der Alp liegt, von Geislingen bis Weissenstein.

XVII. Der Oberforst Urach.

Wohnsitz des Oberforstmeisters: Urach.
Oberforstmeister: von Schaumberg, Cammerherr, Geheimerrath und Landjägermeister.
Oberforstamts-Assistent: von Verschuer, Cammerjunker.
Forst-Kassier: Kaufmann.

Dieser Oberforst erhält: a) Von dem Oberforste Kirchheim: die Huth Zainingen. b) Von dem Oberforste Zwiefalten die Huthen Pfronstetten, Marienberg, Hundersingen, Kirchen, Hulbstetten, Dürrenwaldstetten und Wilsingen.

Hingegen giebt er ab: a) An den Ulmer Oberforst die Huthen Enahofen und Magolsheim. b) An den Tübinger Oberforst die Huthen Gönningen, Mössingen und Jettenburg.

XVIII. Der Oberforst Zwiefalten.

Wohnsitz des Oberforstmeisters: Biberach.
Oberforstmeister: von Palm, Cammerjunker.
Forst-Cassier: Wörner.

Dieser Oberforst erhält von dem Oberforste Altdorf die obere Altshäuser-Huth und die fürstlich Taxischen, die Königseck-Aulendorfischen ꝛc. Waldungen, so daß die südliche Grenze bey Polstern anfängt, und sich über Altshausen, Aulendorf, Waldsee, Wurzach und von hier der nach Memmingen führenden Chaussee nach bis an die östliche Landesgrenze zieht.

Hingegen giebt er ab: a) An den Uracher Oberforst die Huthen Pfronstetten, Marienberg, Hundersingen, Kirchen, Huldstetten, Dürrenwaldstetten und Wilsingen. b) An den Ulmer Oberforst die Huth Donaustetten.

XIX. Der Oberforst Ulm.

Wohnsitz des Oberforstmeisters: Ulm.
Oberforstmeister: von Seutter.
Oberförster: Jeutter zu Söflingen.
Forst-Cassier: Paulus.

Dieser Oberforst entsteht a) aus dem vormaligen Ulmer Gebiet mit Ausnahme des dem Oberforste Kirchheim zugeschiedenen Theils unterhalb der Alp von Geislingen bis Weissenstein. b) Aus der Donaustetter Huth des ehemaligen Zwiefalter Oberforsts. c) Aus den Huthen Enahofen und Magoloheim von dem ehemaligen Uracher Oberforst. d) Aus den Huthen Suppingen, Blaubeuren, Asch, Ringingen und Ursprung des ehemaligen Kirchheimer Oberforsts.

XX. Der Oberforst Altdorf.

Wohnsitz des Oberforstmeisters: Altdorf.
Oberforstmeister: von Neubronn z., Cammerherr.
Forst-Cassier: Denk.

Dieser Oberforst erhält als Zuwachs Ravensburg, Buchhorn, Langenargen, Tettnang, Wangen, Leutkirch ꝛc., giebt hingegen ab an den Oberforst Zwiefalten: die obere Altshäuser Huth, nebst den fürstlich Taxischen und Königseck-Aulendorfischen Waldungen.

Stuttgart, den 3. Nov. 1810.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis proprium.

Kirchliche Eintheilung des Königreichs.

A. Evangelische Kirche,

a) evangelisch lutherische Kirche.

Sie ist eingetheilt in 6 General-Superintendenzen mit 53. Decanaten, und zwar:

I. Die General-Superintendenz Oehringen
mit 8. Decanaten.

II. Die General-Superintendenz Heilbronn
mit 9 Decanaten.

III. Die General-Superintendenz Maulbronn
mit 8. Decanaten.

IV. Die General-Superintendenz Urach
mit 10. Decanaten.

V. Die General-Superintendenz Tübingen
mit 10. Decanaten.

VI. Die General-Superintendenz Ulm
mit 8. Decanaten.

I. General-Superintendenz Oehringen.

General-Superintendent: Prälat von Pfleiderer in Schönthal, Ritter des K. C. V. O.

1. Dekanat Blaufelden.

Decan:

Pfarr-Orte.

Blaufelden.
Amlishagen.
Arkshofen.
Beimbach.
Creglingen.
Finsterlohr.
Freudenbach.
Gaggstadt.
Gerabronn.
Kirchberg.
Lichtel.
Michelbach auf der Heide.
Michelbach an der Lücke.
Ober-Aspach.
Oberstetten.
Prettheim.
Reinsbronn.
Reubach.
Roth am See.
Ruppertshofen.
Schembach.
Schmerbach.
Spielbach.
Waldmannshofen.
Wellhausen.
Wiesenbach.
Wildenthierbach.

2. Decanat Gaildorf.

Decan: Letsch.

Es erhält den Pfarrort Eschach von dem Decanat Aalen und besteht aus folgenden

Pfarr-Orten.

Gaildorf.
Adelmannsfelden.
Eschach.
Eulendorf.
Frickenhofen.
Geifertshofen.
Gschwend.
Michelbach.
Mittel-Fischach.
Münster.
Ober-Fischach.
Ober-Sontheim.
Sulzbach am Kocher.
Westheim.

3. Decanat Hall.

Decan: Dötschmann.

Pfarr-Orte.

Hall.
Anhausen.
Enßlingen.
Gailenkirchen.
Geißlingen.
Gelbingen.
Gottwollshausen.
Groß-Altdorf.
Haßfelden.
Ilzhofen.
Lorenzenzimmern.
Michelfeld.
Ober-Aspach.
Orlach.
Reinsberg.
Stöckenberg.
Thüngenthal.
Unter-Münkheim.
Unter-Sontheim.

4. Decanat Ingelfingen.

Decan: Breitschwerdt.

Pfarr-Orte.

Ingelfingen.
Belsenberg.
Buchenbach.
Christinhofen.
Dörrenzimmern.
Döttingen mit Jungholzhausen.
Ernsbach.
Eschenthal.
Forchtenberg.
Kocherstetten.
Kupferzell.
Künzelsau.
Niederhall.
Regenbach.
Sindringen.
Stetten. (Schloß).

5. Decanat Langenburg.

Decan: Mehring, Geistlicher Rath.

Pfarr-Orte.

Langenburg.
Altenberg.
Bächlingen.
Billingsbach.
Braunsbach.
Ettenhausen.
Haltenbergstetten.
Herrenthierbach.
Mehrstein.
Ober-Steinach.
Riedbach.
Schmalfelden.
Schrozberg.
Steinkirchen.

6. Decanat Neustadt.

Decan: Geß.

Pfarr-Orte.

Neuenstadt.
Assumstadt.
Brettach.
Bürg.
Gochsen.
Jagsthausen.
Klever-Sulzbach.
Kochersteinsfeld.
Korb.
Lampoltshausen.
Mökmühl.
Ober-Eisesheim.
Roigheim.
Rossach.
Siglingen.
Unter-Eisesheim
Unter-Kessach.
Widdern.

7. Decanat Oehringen.

Decan: Hick, Geistlicher Rath.

Pfarr-Orte.

Oehringen.
Adolzfurth.
Baum-Erlenbach.
Eschelbach.

Gnadenthal.	Meinhard.	Ohrnberg.	Unter-Hambach.
Kirchenhall.	Michelbach.	Orendelfall.	Unter-Steinbach.
Langenbeutingen.	Neuenstein.	Pfedelbach.	Waldenburg.

8. Decanat Weickersheim.

Decan: Pröhl, Geistlicher Rath.

Pfarr-Orte.

Weickersheim.	Hohbach.	Neubronn.	Schäftersheim.
Adolzhausen.	Hollenbach.	Neunkirchen.	Vorbachzimmern.
Dörzbach.	Münster.	Pfitzingen.	Wachbach.
Elpersheim.	Nassau.	Rinderfeld.	Wermuthshausen.

II. General-Superintendenz Heilbronn.

General-Superintendent: Prälat Duttenhofer in Heilbronn.

1. Decanat Bäknang.

Decan: Wagemann.

Pfarr-Orte.

Baknang.	Kirchenkirnberg.	Oberroth.	Sulzbach an der Murr.
Bibersfeld.	Murrhardt.	Oppenweiler.	Unter-Weissach.
Groß-Aspach.	Ober-Brüden.	Spielberg.	Viehberg.

2. Decanat Bietigheim.

Decan: Osiander.

Pfarr-Orte.

Bietigheim.	Groß Ingersheim.	Klein-Ingersheim.	Metterzimmern.
Besigheim.	Groß-Sachsenheim.	Klein-Sachsenheim.	Mundelsheim.
Freudenthal.	Hessigheim.	Löchgau.	Wahlheim.

3. Decanat Brackenheim.

Decan: Uhland.

Pfarr-Orte.

Brackenheim.	Groß-Gartach.	Kleebronn.	Nordheim.
Bönnigheim.	Haberschlacht.	Klein-Gartach.	Stetten am Heuchelberg.
Botenheim.	Hausen im Zabergäu.	Meimsheim.	
Dürrenzimmern.	Hofen.	Nieder-Hofen.	
Erligheim.	Kirchheim am Necker.		

4. Decanat Güglingen.

Decan: König.

Es vermindert sich durch den an Baden abgetretenen Pfarrort Kürnbach und besteht aus den

Pfarr-Orten.

Güglingen.	Häfnerhaslach.	Ochsenbach.	Weiler.
Eibenspach.	Leonbronn und Sternenfels.	Ochsenburg.	Zaberfeld.
Frauenzimmern.		Pfaffenhofen.	

5. Decanat Heilbronn.

Decan: Prälat Duttenhofer, General-Superintendent.

Pfarr-Orte.

Heilbroun.	Flein.	Klingenberg.	Neipperg.
Beckingen.	Frankenbach.	Kochendorf.	Schwaigern.
Biberich.	Fürfeld.	Massenbach.	
Bonfeld.	Horkheim.	Necker-Gartach.	

6. Decanat Laufen.

Decan: Hartmann.

Pfarr-Orte.

Laufen.	Gemmrigheim.	Ilsfeld.	Ottmarsheim.
Auenstein.	Gronau.	Kaltenwestheim.	Thalheim.
Beilstein.	Gruppenbach.	Obristenfeld.	Unter-Heimrieth.

7. Decanat Ludwigsburg.

Decan: Rieger.

Pfarr-Orte.

Ludwigsburg.	Eglosheim.	Kornwestheim.	Pflugfelden.
Aldingen.	Hochberg.	Möglingen.	Poppenweiler.
Asperg, Dorf.	Hochdorf.	Neckerweihingen.	Zuffenhausen.
Benningen.	Hoheneck.	Oßweil.	

8. Decanat Marbach.

Decan: Roos.

Pfarr-Orte.

Marbach.	Groß-Bottwar.	Klein-Bottwar.	Riethenau.
Affalterbach.	Höpfigheim.	Murr.	Steinheim.
Burgstall.	Kirchberg.	Pleidelsheim.	Weiler zum Stein.
Erbstetten.	Klein-Aspach.	Rielingshausen.	Winzerhausen.
Erdmannhausen.			

9. Decanat Weinsberg.

Decan: Reuser.

Pfarr-Orte.

Weinsberg.	Eschenau.	Maienfels.	Weiler- und Aichelberg.
Affaltrach.	Lehrensteinsfeld.	Schwappach.	
Bitzfeld.	Lichtenstern.	Sulzbach.	Willspach.
Eberstadt.	Löwenstein.	Waldbach.	Wüstenroth.

III. General-Superintendenz Maulbronn.

General-Superintendent: Prälat Schelling zu Maulbronn.

1. Decanat Calw.

Decan: Gaum.

Pfarr-Orte:

Calw.	Deckenpfronn.	Merklingen.	Simmozheim.
Altburg.	Gechingen.	Möttlingen.	Stammheim.
Althengstett.	Hausen an der Würm.	Neuweiler.	Zavelstein.
Breitenberg.	Hirsau.	Reichenbach.	Zwerenberg.
Dachtel.	Liebenzell.	Schömberg.	

2. Decanat Dürrmenz.

Decan: Schall.

Es vermindert sich durch den an Baden abgetretenen Pfarrort Oeschelbronn, und besteht aus den

Pfarr-Orten:

Dürrmenz.	Illingen.	Mühlhausen an d. Enz.	Wiernsheim.
Flacht.	Iptingen.	Roßwag.	Wimsheim.
Groß-Glattbach.	Lomersheim.	Weissach.	Wurmberg.

3. Decanat Knittlingen.

Decan: Mutschler.

Es vermindert sich durch die an Baden abgetretenen Pfarrorte Kieselbronn und Ruith, und besteht noch aus den

Pfarr-Orten:

Knittlingen.	Dieffenbach.	Gündelbach.	Oelbronn.	Schützingen.
Derdingen.	Freudenstein.	Lienzingen.	Oetisheim.	Zaisersweiher.

4. Decanat Leonberg.

Decan: Sarwey.

Pfarr-Orte:

Leonberg.	Gebersheim.	Hemmingen.	Mönsheim.	Schöckingen.
Ditzingen.	Gerlingen.	Hirschlanden.	Münklingen.	Warmbronn.
Eltingen.	Heimerdingen.	Höfingen.	Renningen.	
Friolzheim.	Heimsheim.	Malmsheim.	Rutesheim.	

5. Decanat Markgröningen.

Decan: Heyd.

Pfarr-Orte:

Markgröningen.
Bissingen an der Enz.
Heutingsheim.
Münchingen.
Necker-Beihingen.
Schwieberdingen.
Stammheim.
Thamm.
Unter-Riexingen.

6. Decanat Stuttgart.

Decan: Rieger.

Pfarr-Orte.

Stuttgart.
Bernhausen.
Birkach.
Bonlanden.
Bothnang.
Degerloch.
Denkendorf.
Echterdingen.
Feuerbach.
Gaisburg.
Heßlach.
Heumaden.
Kemnath.
Möhringen.
Mußberg.
Nellingen.
Plattenhardt.
Plieningen.
Ruith.
Scharnhausen.
Sielmingen.
Steinenbronn.
Vaihingen.
Waldenbuch.

7. Decanat Vaihingen.

Decan: Veiel.

Pfarr-Orte.

Vaihingen.
Aurich.
Eberdingen.
Ensingen.
Enzweihingen.
Hochdorf.
Hohenhaßlach.
Horrheim.
Klein-Glattbach.
Nußdorf.
Ober-Riexingen.
Rieth. Sersheim.

8. Decanat Wildbad.

Decan: Finckh.

Pfarr-Orte.

Wildbad.
Birkenfeld.
Calmbach.
Dobel.
Feldrennach.
Gräfenhausen.
Herrenalb.
Langenbrand.
Loffenau.
Neuenbürg.
Ottenhausen.

IV. General-Superintendenz Urach.

General-Superintendent: Prälat von Cleß, in Urach, Ritter des K. C. V. O.

1. Decanat Cannstadt.

Decan: Klett.

Pfarr-Orte.

Cannstadt.
Fehlbach.
Hedelfingen.
Mühlhausen am Neker.
Münster.
Ober-Türkheim.
Rohracker.
Rommelshausen.
Schmieden.
Uhlbach.
Unter-Türkheim.
Wangen.
Weil im Dorf.

2. Decanat Eßlingen.

Decan: Becher.

Pfarr-Orte.

Eßlingen.
Denzisau.
Ober-Eßlingen.
Plochingen.
Stetten im Ramsthal.
Zell und Altbach.

3. Decanat Göppingen.

Decan: Fischhaber.

Pfarr-Orte.

Göppingen.
Adelberg.
Albershausen.
Bezgenrieth.
Boll.
Dürnau.
Ebersbach.
Faurndau.
Gansloſen.
Gruibingen.
Hattenhofen.
Heiningen.
Hochdorf.
Hohenſtaufen.
Holzheim.
Jebenhauſen.
Lothenberg.
Oberwälden.
Reichenbach.
Salach.
Schlath.
Schlierbach.
Uhingen.
Wangen.

4. Decanat Kirchheim.

Decan: Pfeiffer.

Pfarr-Orte.

Kirchheim.
Biſſingen.
Dettingen am Schloßberg.
Gutenberg.
Holzmaden.
Jeſingen.
Köngen.
Nabern.
Neidlingen.
Ober-Lenningen.
Ohmden.
Owen.
Roßwälden.
Schopfloch.
Unter-Lenningen.
Weilheim.
Wendlingen.
Zell unter Aichelberg.

5. Decanat Neuffen.

Decan: Manchardt.

Pfarr-Orte.

Neuffen.
Beuren.
Erkenbrechtsweiler.
Frickenhauſen.
Grabenſtetten.
Grafenberg.
Groß-Bettingen.
Kohlberg.
Linſenhofen.

6. Decanat Nürtingen.

Decan: Weber.

Pfarr-Orte.

Nürtingen.
Aich.
Grötzingen.
Neckerdenzlingen.
Neckerhauſen.
Neckerthailfingen.
Neuenhaus.
Ober-Boyhingen.
Ober-Enſingen.
Unter-Enſingen.
Wolfſchlugen.

7. Decanat Pfullingen.

Decan: Kapf.

Pfarr-Orte.

Pfullingen.
Ehningen.
Erpfingen.
Genkingen.
Hausen an der Lauchart.
Holzelfingen.
Honau.
Mägerkingen.
Pließhausen.
Sondelfingen.
Unter-Hausen.
Willmandingen.

8. Decanat Schorndorf.

Decan. Hauff.

Pfarr-Orte.

Schorndorf.
Aichelberg.
Aichschieß.
Alfdorf.
Baltmannsweiler.
Beutelsbach.
Enderspach.
Geradstetten.
Grumbach.
Haubersbronn.
Hegenloh.
Heppach.
Hohengehren.
Lorch.
Plüdershausen.
Rudersberg.
Schnaith.
Schornbach.
Steinenberg.
Strümpfelbach.
Täferroth.
Urbach.
Welzheim.
Winterbach.

9. Decanat Urach.

Decan: Köstlin.

Pfarr-Orte.

Urach.
Bempflingen.
Bernloch.
Böringen.
Dettingen.
Donnstetten.
Feldstetten.
Gächingen.
Gomadingen.
Gruorn.
Hengen.
Kohlstetten.
Laichingen.
Metzingen.
Mittelstadt.
Neuhausen an der Erms.
Ohnastetten.
Oedenwaldstetten.
Seeburg.
Sontheim.
Steingebronn.
Upfingen.
Wittlingen.
Würtingen.
Zainingen.

10. Decanat Waiblingen.

Decan: Jäger.

Pfarr-Orte:

Waiblingen.
Beinstein.
Bittenfeld.
Buoch.
Hegnach.
Hohenaker.
Korb.
Necker-Gröningen.
Necker-Rems.
Neustadt.
Oppelsbohm.
Schweickheim.
Winnenden.

V. General-Superintendenz Tübingen.

General-Superintendent: Prälat Boeck, in Tübingen.

1. Decanat Balingen.

Decan: Bauer.

Pfarr-Orte.

Balingen.	Engstlatt.	Onstmettingen.	Thailfingen.
Aigstaig.	Erzingen.	Ostdorf.	Thieringen.
Bergfelden.	Flözlingen.	Pfeffingen.	Trichtingen.
Bickelsberg.	Frommern.	Rosenfeld.	Truchtelfingen.
Dürwangen.	Heselwangen.	Rottweil.	Böringen.
Ebingen.	Leidringen.	Täbingen.	Winterlingen.
Endingen.	Mehstetten.		

2. Decanat Böblingen.

Decan: Reuchlin.

Pfarr-Orte.

Böblingen.	Dettenhausen.	Magstatt.	Schafhausen.
Aidlingen.	Döffingen.	Maichingen.	Schönaich.
Dagersheim.	Ehningen.	Mauren.	Sindelfingen.
Darmsheim.	Holzgerlingen.	Ostelsheim.	Teufringen.

3. Decanat Freudenstadt.

Decan: Schuler.

Pfarr-Orte.

Freudenstadt.	Glatten.	Neuneck.	Schwarzenberg.
Baiersbronn.	Göttelfingen.	Pfalzgrafenweiler.	Thumnlingen.
Dornstetten.	Grünthal.	Reichenbach, Kloster.	

4. Decanat Herrenberg.

Decan: Gaupp.

Pfarr-Orte.

Herrenberg.	Haßlach.	Mözingen.	Remmingsheim.
Gärtringen.	Hildrizhausen.	Nufringen.	Thailfingen.
Gültstein.	Kayh und Altingen.	Ober- u. Unter-Oeschelbronn.	Wolfenhausen.
	Kuppingen.		

5. Decanat Lustnau.

Decan: Cleß.

Pfarr-Orte.

Lustnau.	Hagelloch.	Immenhausen.	Reusten u. Poltringen.	Weil im Schönbuch.
Altdorf.	Jesingen.	Osterdingen.	Wankheim.	

6. Decanat Reuttlingen.

Decan: Kurrer.

Pfarr-Orte.

Reuttlingen.	Bronnweiler.	Omenhausen.
Bezingen.	Gomaringen.	Wannenweil.

7. Decanat Sulz.

Decan: von Bauder, Ritter des K. C. V. O.

Pfarr-Orte.

Sulz.	Hopfau.	Mühlen am Necker.	Schömberg.
Alpirspach.	Holzhausen.	Ober-Iflingen.	Sigmarswangen.
Dornhan.	Lombach.	Peterzell.	Wittendorf.
Fluorn.	Marschalkenzimmern.	Reinerzau.	Wittershausen.
Fürnsal.	Mühlen am Bach.	Rötenberg.	

8. Decanat Tübingen.

Decan: Müller, Dr. der Theologie und Professor.

Pfarr-Orte.

Tübingen.	Entringen.	Möhringen auf den Heerden.	Pfäffingen.
Bodelshausen.	Gönningen.		Romelspach.
Breitenholz.	Kilchberg.	Mössingen.	Schlaitdorf.
Degerschlacht.		Nehren.	Thalheim.
Derendingen.	Kirchentellisfurth.	Oeschingen.	Walddorf.
Dußlingen.	Kusterdingen.	Oferdingen.	Weilheim am Necker.

9. Decanat Tuttlingen.

Decan: Schmid.

Pfarr-Orte.

Tuttlingen.	Hausen ob Verena.	Schwenningen.	Thuningen.
Altingen.	Neuhausen ob Eck.	Thalheim.	Trossingen.

10. Decanat Wildberg.

Decan: Plieninger.

Pfarr-Orte.

Wildberg.	Eb- und Wellhausen.	Hochdorf.	Spielberg.
Altenstaig, Stadt.	Effringen.	Nagold.	Sulz, Dorf.
Altenstaig, Dorf.	Grömbach.	Ober-Jettingen.	Unter-Jettingen.
Berneck.	Gültlingen.	Rothfelden.	Walddorf.
Bohndorf.	Haiterbach.	Simmersfeld.	Warth.
Bulach.			

VI. General-Superintendenz Ulm.

General-Superintendent:

1. Decanat Aalen.

Decan:

Es tritt den Pfarr-Ort Eschach an das Decanat Gaildorf, und die Pfarr-Orte Heubach und Ober-Bäbingen an das Decanat Heidenheim ab. Dagegen erhält es von dem Decanat Heidenheim Ellwangen und die neuen Orte: Bopfingen, Jaxheim, Schweindorf, Trochtelfingen, und besteht aus den

Pfarr-Orten:

Aalen.	Jaxenfeld.	Neubronn.	Schweindorf.
Bopfingen.	Gmünd.	Ober- und Untergrö-	Trochtelfingen.
Ellwangen.	Jaxheim.	ningen.	
Essingen.	Lauterburg.		

2. Decanat Alpeck.

Decan:

Pfarr-Orte.

Alpeck.	Ettlenschieß.	Lonsee.	Reuti.
Altheim.	Göttingen.	Luzhausen.	Sezingen.
Asselfingen.	Hervelfingen.	Remstetten.	Stetten.
Ballendorf.	Holzkirch.	Nieder-Stozingen.	Urspring.
Bernstadt.	Langenau.	Oellingen.	Weidenstetten.
Bissingen.			

3. Decanat Biberach.

Decan:

Pfarr-Orte.

Biberach.	Ißny.	Ober-Balzheim.	Unter-Balzheim.
Ersingen.	Leutkirch.	Ravensburg.	Wain.
Holzheim.			

4. Decanat Blaubeuren.

Decan: Bauer.

Es tritt die Pfarr-Orte Biberach, Ißny und Holzheim an das Decanat Biberach ab; erhält dagegen die neuen Pfarr-Orte Bermaringen, Lahr und Mühringen, Merklingen, Mellingen und Scharenstetten, und besteht aus den

Pfarr-Orten:

Blaubeuren.	Berghülen.	Buttenhausen.	Hundersingen.
Asch.	Bermaringen.	Dapfen.	Lahr u. Mühringen.
Boppenlau.	Böttingen u. Magols-	Ennabeuren.	Machtolsheim.
	heim.		

Marchbronn.
Mehrstetten.
Merklingen.
Mundingen.
Münzingen.
Mellingen.
Pflummern.
Rothenacker.
Scharenstetten.
Seyssen.
Steußlingen.
Suppingen.
Wippingen.

5. Decanat Crailsheim.

Decan:

Pfarr-Orte.

Crailsheim.
Altenmünster.
Ellrichshausen.
Goldbach.
Gröningen.
Gründelhard.
Hengstfeld.
Hohnhardt.
Jagstheim.
Leukertshausen.
Löhr.
Mariakapell.
Markt Lustenau.
Ober-Speltach.
Onolzheim.
Rechenberg.
Roßfeld.
Satteldorf.
Tiefenbach.
Triensbach.
Waldthann.
Wetschgershausen.
Wildenstein.

9. Decanat Geißlingen.

Decan:

Pfarr-Orte.

Geißlingen.
Altenstadt.
Anstetten.
Aufhausen.
Böringen.
Eibach.
Giengen.
Großsiessen.
Hausen.
Kuchen.
Schalkstetten.
Steinenkirch.
Stübersheim.
Türkheim.
Ueberkingen.
Waldhausen.
Weiler.

7. Decanat Heidenheim.

Decan: Scholl.

Es tritt an das Decanat Aalen den Ort Ellwangen ab, erhält dagegen von demselben die Pfarrorte Heubach und Oberbäbingen, so wie den neuen Pfarrort Bergenweiler, und besteht aus den

Pfarr-Orten:

Heidenheim.
Bartholomä.
Bergenweiler.
Bohlheim.
Brenz.
Degenfeld.
Dettingen u. Heuchlingen.
Fleinheim.
Gerstetten.
Giengen.
Gussenstatt.
Haussen im Lohnthal.
Heidenfingen.
Herbrechtingen.
Hermaringen.
Heubach.
Hohenmemmingen.
Königsbronn.
Mergelstetten.
Nattheim.
Ober-Bäbingen.
Ober-Kochen.
Schnaitheim.
Söhnstetten.
Sontheim an der Brenz.
Steinheim.

8. Decanat Ulm.

Decan:

Pfarr-Orte.

Ulm.
Grimmelfingen.
Jungingen.

Feld-Propstei-Sprengel.

Feld-Propst: Prälat, Oberhofprediger von Süßkind, Ritter des K. C. V. O.

die Garnisons-Prediger:

zu Ellwangen, Gmünd, Hohen-Asperg, Ludwigsburg, Rothweil, Stuttgart.

b) reformirte Kirche.

Decan der reformirten Kirchen: Anhäuser, Prediger in Cannstadt.

Die reformirte Kirche wird durch den an Baden abgetretenen Ort Bucsingen vermindert, und besteht aus den Pfarr-Orten

Cannstadt mit Stuttgart und Ludwigsburg.
Dürrmenz.
Groß-Villars mit Klein-Villars.
Neuhengstett.
Nordhausen.
Pinache mit Serres.
Perouse.
Wurmberg-Luzern mit Bärenthal.

B. Katholische Kirche.

Sie ist dermalen in die Bisthümer Augsburg, Constanz, Speyer, Worms, und Würzburg, und den exemten Sprengel Ellwangen eingetheilt.

I. Bisthum Augsburg.

Dazu gehören folgende Pfarrorte nach der bestehenden Eintheilung in Landkapitel:

1. Landkapitel Dillingen.

Decan:

Pfarr-Orte:

Niederstozingen.
Oberstozingen.
Stetten bei Oberstozingen.

2. Landkapitel Elchingen.

Decan:

Pfarr-Orte.

Bissingen samt Lohnthal.
Rammingen samt Lindenau.
Westerstetten.

3. Landkapitel Ellwangen.

Decan: Stiftspfarrer Wagner in Ellwangen.

Pfarr-Orte.

Ellwangen.
Abts-Gmünd.
Aufhausen bei Lauchheim.
Beerspach.
Dalkingen.
Dewangen.
Ellenberg.
Hertfeldhausen.
Hittlingen.
Hofen bei Aalen.
Lauchheim.
Neuler.
Oberkochen.
Pfahlheim.
Rissingen.
Röhlingen.
Röttingen.
Schwabsberg.
Stödtlen samt Wörth.
Unterkochen.
Utzmemmingen.
Waldhausen bei Kapfenburg.
Weilhausen samt Jagsthausen.

4. Landkapitel Gmünd.

Decan: Stadtpfarrer Kraßer in Gmünd.

Pfarr-Orte.

Gmünd.
Bargau.
Herlikofen.
Heuchlingen.
Hohenstadt bei Aalen.
Ickingen.
Lautern.
Leinzell.
Mönhof.
Mögglingen.
Muthlangen.
Ober-Bettringen.
Oppenweiler.
Schechingen.
Spraitbach.
Straßdorf.
Unter-Bäbingen.
Unter-Gröningen.
Wäschenbeuren.
Weiler an den Bergen.
Wezgau.
Zimmerbach.

5. Landkapitel Lauingen.

Decan:

Pfarr-Orte:

Demingen.
Dischingen.
Trugenhofen.

6. Landkapitel Neresheim.

Decan:

Pfarr-Orte.

Neresheim, Stadt.
Auenheim.
Balmertshofen.
Dunstelklingen.
Ebnat.
Eglingen.
Elchingen.
Flochberg.
Großkuchen.
Kösingen.
Merkingen.
Neresheim, Flecken.
Stetten bei Neresheim.
Ummenheim.

7. Landkapitel Wallerstein.

Decan:

Pfarr-Orte:

Dirgenheim
Geißlingen und Wilflingen.
Itzlingen.
Kirchingen.
Nordhausen.
Pflaumloch.
Schneidheim.
Sechtenhausen.
Thannhausen.
Wessingen.
Zipplingen.
Zöbingen.

II. Bisthum Konstanz.

1. Landkapitel Biberach.

Decan: Pfarrer Steinhauser in Alberweiler.

Pfarr-Orte.

Biberach.
Ahlen.
Alberweiler.
Aßmannshardt.
Attenweiler.
Hornfischbach.
Ingerkingen.
Ingoldingen.
Langenschemmern.
Mettenberg.
Mittelbiberach.
Mittelbuch.
Ober-Sulmetingen.
Ochsenhausen.
Reuthe bei Mittelbiberach.
Ringschnaid.
Rottum.
Schemmerberg.
Schweinhausen.
Staffangen.
Steinhausen an der Riß.
Ummendorf.
Unter-Sulmetingen.
Warthausen.

2. Landkapitel Blaubeuren.

Decanats-Commissär: Pfarrer König in Dietingen.

Pfarr-Orte.

Bollingen.
Bach bei Erbach.
Dietingen bei Blaubeuren.
Donaurieden.
Dornstadt.
Einsingen.
Ennabeuren.
Erbach.
Harthausen bei Ulm.
Herrlingen.
Ober-Dischingen.
Ringingen.
Söflingen.
Tomertingen.
Ulm.

3. Landkapitel Dietenheim.

Decanats-Commissär: Pfarrer Rugel in Gutenzell.

Pfarr-Orte.

Dietenheim.
Berkheim.
Erolzheim.
Gutenzell.
Haßlach bei Roth.
Kirchberg an der Iller.
Kirchdorf.
Mooshausen.
Oberopfingen.
Reggliswеiler.
Roth an der Roth.
Sieffen b. Dietenheim.
Steinhausen an der Rottum.
Thannheim.
Unter-Dettingen.

4. Landkapitel Ebingen.

Decanats-Commissär: Pfarrer Pracher in Schörzingen.

Pfarr-Orte.

Binnsdorf.
Böttingen.
Bubsheim.
Dautmergen.
Deilingen.
Dormettingen.
Dotternhausen.
Egesheim.
Geislingen bei Balingen.
Gosheim.
Hausen am Thann.
Irrendorf.
Königsheim.
Lautlingen.
Margarethenhausen.
Nusplingen im Beerenthal.
Obernheim.
Rathshausen.
Reichenbach auf dem Heuberg.
Roßwangen.
Schömberg.
Schörzingen.
Untertigisheim.
Wehingen.
Weiler unt. der Rinen.

5. Landkapitel Ehingen.

Decan: Pfarrer Holz in Frankenhofen.

Pfarr-Orte.

Ehingen.
Altheim b. Ehingen.
Altsteußlingen.
Frankenhofen.
Gamerschwang.
Groß-Allmendingen.
Guntershofen.
Hausen ob Urspring.
Heufelden.
Justingen.
Kirchbierlingen.
Klein-Allmendingen.
Magolzheim.
Nasgenstadt.
Oepfingen.
Schelklingen.
Schmichen.
Schwörkirch.
Unter-Griesingen.
Urspring.

6. Landkapitel Geißlingen.

Decan: Pfarrer Grub in Winzingen.

Pfarr-Orte.

Böhmenkirch.
Donsdorf. Eybach.
Gros-Eislingen.
Hohenrechberg.
Klein-Siessen.
Nenningen.
Ottenbach.
Rechberghausen.
Reichenbach bei Donzdorf.
Salach.
Treffelhausen.
Waldstetten.
Weissenstein.
Winzingen.
Wisgoldingen.

7. Landkapitel Horb.

Decanats-Commissär: Pfarrer Klemmer in Nordstetten.

Pfarr-Orte:

Horb.
Ahldorf.
Altheim bei Horb.
Baisingen.
Bieringen am Necker.
Bildechingen.
Börstingen.
Bürlingen.
Eutingen.
Felldorf.
Göttelfingen.
Grümettstetten.
Günderingen.
Heiligenbronn.
Leinstetten.
Mühringen.
Nordstetten.
Rexingen.
Salzstetten.
Unterhalheim.
Vollmaringen.
Wachendorf.
Wiesenstetten.

8. Landkapitel Isny.

Decanats-Commissär: Pfarrer Kolros in Kißlegg.

Pfarr-Orte.

Isny.
Aichstetten.
Aitrach.
Altmannshofen.
Arnach.
Berenweiler.
Beuren bei Isny.
Diepoltshofen.
Eggloss.
Eisenharz.
Engenhofen.
Engeratshofen.
Friesenhofen.
Gebratshofen.
Herlatshofen.
Immenried.
Karsee.
Kißlegg.
Kristatshofen.
Leitpolz.
Leutkirch.
Menaltshofen.
Meratshofen.
Neutrauchburg.
Ratzenried.
Reichenhofen.
Rimpach.
Röttsee.
Rohrdorf bei Isny.
Seybrands.
Siggen.
Urlau.
Vogts.
Waltershofen.
Willeratshofen.
Zeil.

9. Landkapitel Laupheim.

Decan: Pfarrer Dossenberger in Orsenhausen.

Pfarr-Orte.

Laupheim.
Achstetten.
Aepfingen.
Baltringen.
Baustetten.
Billafingen.
Broßen b. Laupheim.
Bühl bei Wiblingen.
Burgrieden.
Bußmannshausen.
Dellmensingen.
Donaustetten.
Dorndorf.
Gögglingen.
Groß-Schafhausen.
Hittisheim.
Hürbel.
Illerieden.
Laupertshausen.
Masselheim.
Müethingen.
Ober-Kirchberg.
Orsenhausen.
Rheinstetten.
Rißtissen.
Roth bei Laupheim.
Schnürflingen.
Schönenburg.
Schwendi.
Staig.
Steinberg.
Stetten an d. Rottum.
Sulmingen.
Unter-Kirchberg.
Walpertshofen.
Wiblingen.

10. Landkapitel Lindau.

Decan:

Pfarr-Orte.

Brimischweiler.
Deuchelried.
Gattnau.
Gerbertschweiler.
Haßlach bei Wangen.
Krumbach.
Langenargen.
Langnau.
Leimnau.
Mariäbronn.
Neukirch bei Tettnang.
Niederwangen.
Ober-Eisenbach.
Rockenzell.
Schleinsee.
Schwarzenbach.
Thanau.
Thunau.
Wangen.
Wildpertsweiler.

11. Landkapitel Mengen.

Decan: Pfarrer Raifel in Hohentengen.

Decanat-Adjunkt: Pfarrer Maichel in Hochberg.

Pfarr-Orte.

Mengen. Ennendach. Henderf bei Scheer. Hoßkirch. Scheer.
Blochingen. Friedberg. Hohenthengen. Königseggwald.

12. Landkapitel Munderkingen.

Decan: Stadtpfarrer Wernert in Hayingen.

Pfarr-Orte.

Munderkingen. Emerkingen. Mörfingen. Tigerfeld.
Aichelau. Erbstetten. Neuburg. Uigendorf.
Bichishausen. Granheim. Ober-Marchthal. Unter-Marchthal.
Bremelau. Grunzheim. Ober-Stadion. Unter-Stadion.
Daugendorf. Hausen b. Munderkingen. Ogelspeuren. Unter-Wachingen.
Dietelhofen. Hayingen. Rechtenstein. Uttenweiler.
Dietershirch. Huldstetten. Reichenstein. Zell bei Zwiefalten.
Dürrenwaldstetten. Hundersingen, bei Ober- Reutlingendorf. Zwiefalten.
Eglingen. Stadion. Rupertshofen. Zwiefaltendorf.
Emeringen. Kirchen. Seulgarth.

13. Landkapitel Neuhausen auf den Fildern.

Decan: Pfarrer Steigentesch in Neuhausen, geistlicher Rath.

Pfarr-Orte.

Neuhausen auf den Fildern. Ebersberg. Hefen am Necker. Pfauhausen. Unter-Bohlingen.
Eßlingen. Oeffingen. Steinbach b. Köngen.

In dem Bezirk liegen auch die beiden katholischen Stadtpfarreien: Stuttgart und Ludwigsburg.

14. Landkapitel Ravensburg.

Decanats-Commissär: Pfarrer Gramm in Altdorf.

Pfarr-Orte.

Ravensburg, die obere Stadtpfarrei. Baindt. Gornhofen. St. Christina.
Ravensburg, die untere Stadtpfarrei. Berg bei Altdorf. Grünkraut. Tettnang.
Altdorf. Blizenrute. Mochenwang. Waldburg.
Bodnegg. Ober-Eschach. Weissenau.
Frohnhofen. Pfärrich. Wolpertsschwende.

15. Landkapitel Riedlingen.

Decanats-Commissär: Pfarrer Engel in Wilflingen.

Pfarr-Orte.

Riedlingen. Bussen. Göffingen. Marbach bei Dürmetingen.
Altheim b. Riedlingen. Dirnau bei Buchau. Grüningen.
Andelfingen. Dürmetingen. Heiltingen. Neufra bei Riedlingen.
Bezenweiler. Egelfingen. Henderf bei Dürmetingen. Offingen.
Binzwangen an der Donau. Emerfelden. Oggelshausen.
Braunenweiler. Eriskorf. Hundersingen an der Donau. Seekirch.
Buchau. Ertingen. Kanzach. Unlingen.
Friedingen auf der Alp. Wilflingen.

16. Landkapitel Rottenburg.

Decan: Stadtpfarrer D. Banotti in Rottenburg.

Pfarr-Orte

Rottenburg, Stadt. Ergenzingen. Niedernau. Seebronn.
Rottenburg, Vorstadt. Frommenhausen. Obernau. Tübingen.
Ehingen am Necker. Hailfingen. Oberndorf bei Rottenb. Weiler ob Rottenburg.
Altingen b. Herrenberg. Hemmendorf. Poltringen. Weitingen.
Bihl bei Rottenburg. Hirrlingen. Rohrdorf bei Rottenb. Wendelsheim.
Dettingen bei Rottenb. Hirschau. Kiebingen. Schwalldorf. Wurmlingen b. Rottenb.

17. Landkapitel Rottweil.

Decan: Stadtpfarrer D. Haßler in Oberndorf.

Pfarr-Orte.

Rottweil.
Rottweil, Altstadt.
Aixheim.
Alt-Oberndorf.
Beffendorf.
Bochingen.
Böhringen.
Bösingen.
Deißlingen.
Dietingen bei Rottweil.
Dunningen.
Eichhalden.
Epfendorf.
Feckenhausen.
Göslingen.
Harthausen b. Rottweil.
Hausen ob Rottweil.
Herrenzimmern.
Hochmössingen.
Horgen.
Jeslingen.
Lausen.
Lauterbach.
Mariäzell.
Nenfra bei Rottweil.
Neukirch bei Rottweil.
Oberndorf am Necker.
Schramberg.
Seedorf.
Stetten ob Rottweil.
Sulgen.
Villingendorf.
Waldmössingen.
Wellendingen.
Winzlen.
Zepfenhan.
Zimmern ob Rottweil.

18. Landkapitel Saulgau.

Decan: Pfarrer Reck in Bolstern. Decanats-Adjunkt: Pfarrer Maichel in Hochberg.

Pfarr-Orte.

Saulgau.
Alsbausen.
Bolstern.
Bonms.
Boos.
Ebenweiler.
Eberebach.
Fleischwangen.
Fulgenstadt.
Herbertingen.
Hochberg.
Mieterkingen.
Moosheim.
Pfrungen.
Renhardsweiler.
Riedhausen.
Schwarzach.
Siessen bei Saulgau.
Unter-Waldhausen.

19. Landkapitel Theuringen samt Linzgau.

Decan:

Pfarr-Orte:

a) Theuringen.
Aulendorf.
Berg bei Buchhorn.
Brachenzell.
Buchhorn.
Dankertsweiler.
Eggartskirch.
Eriskirch.
Eschau.
Esenhausen.
Ettenkirch.
Hasenweiler.
Horgenzell.
Kappel bei Ravensburg.
Löwenthal.
Ober-Theuringen.
Oberzell.
Otterswang.
Reichenbach bei Schussenried.
Rinkenweiler.
Schussenried.
Thaldorf.
Unter-Eilingen.
Wechsetschweiler.
Wilhelmskirch.
Zogenweiler.
Zußdorf.
b) Linzgau.
Fischbach am Bodensee.

20. Landkapitel Trochtelfingen.

Decan: Pfarrer Schreyer in Gros-Engstingen.

Pfarr-Orte.
Groß-Engstingen.
Mariäberg.
Oberstetten.
Wilsingen.

21. Landkapitel Wiesensteig.

Decan: Stadtpfarrer Görtler in Wiesensteig.

Pfarr-Orte:
Wiesensteig.
Deggingen.
Dizenbach.
Drachenstein.
Goßbach.
Hohenstadt b. Wiesensteig.
Mühlhausen bei Wiesensteig.
Reichenbach bei Wiesensteig.
Westerheim.

22. Landkapitel Waldsee.

Decan: Stadtpfarrer Müller in Waldsee.

Pfarr-Orte.
Waldsee.
Altthann.
Bellamont.
Bergatreuthe.
Dietmanns.
Eberhardzell.
Eggmannsried.
Einthürnen.
Ellwangen.
Haidgau.
Haisterkirch.
Hauärz.
Hochdorf.
Michelwinneden.
Molperthaus.
Mühlhausen b. Waldsee.
Neuthann.
Reuthe bei Waldsee.
Röthenbach.
Treerz
Unter-Essendorf.
Unter-Schwarzach.
Winterstettendorf.
Winterstetten, Marktflecken.
Wolfegg.
Wurzach.
Ziegelbach.

23. Landkapitel Wurmlingen.

Decanats-Commissair: Pfarrer Barghart in Spaichingen.

Pfarr-Orte.

Wurmlingen bei Tuttlingen.
Balgheim.
Denkingen.
Dürbheim.
Durchhausen.
Friedingen an der Donau.
Frittlingen.

Gunningen. Kolbingen. Mahlstetten. Mühlhausen bei Rottweil. Mühlheim an der Donau. Nendingen. Ringuishausen. Seitingen. Spaichingen. Weigheim. Weilheim bei Wurmlingen.

III. Bisthum Speyer.

1. Landkapitel Bruchsal.

Pfarr-Ort. Michaelsberg.

2. Landkapitel Weilderstadt.

Decanats-Commissarius: Stadtpfarrer Linder in Weil der Stadt.
Pfarr-Orte. Weil der Stadt. Dätzingen.

IV. Bisthum Worms.

Landkapitel Schwaigern.

Decan: Pfarrer Jüngt in Hausen.
Pfarr-Orte: Hausen bei Massenbach. Kirchhausen samt Biberach. Schwaigern. Stockheim.

V. Bisthum Würzburg.

1. Landkapitel Buchheim.

Decanats-Commissarius: Pfarrer Steinmayer in Schönthal.
Pfarr-Orte: Aschhausen. Berlichingen. Bieringen bei Schönthal. Ober-Kessach. Schönthal.

2. Landkapitel Bühlerthann.

Decan: Pfarrer Wagner in Stimpfach.
Pfarr-Orte.

Bühlerthann. Bühlerzell. Groß-Allmerspann. Hausen an der Roth. Hohenberg. Fartzell. Marklustenau. Steinbach unt. Komburg. Stimpfach.

3. Landkapitel Krautheim.

Decan: Stadtpfarrer Neuland in Jagstberg.
Pfarr-Orte.

Jagstberg. Ailringen. Alt-Krautheim. Americhshausen. Bartenstein. Braunsbach. Kupferzell. Marlach. Meßbach. Mulfingen. Nagelsberg. Oberginsbach. Rengershausen. Sindeldorf. Waldenburg. Westernhausen.

4. Landkapitel Mergentheim samt Ochsenfurth.

Decan: Stadtpfarrer Engelhard in Mergentheim.
Pfarr-Orte.

a) Mergentheim. Mergentheim. Apfelbach. Haltenbergstetten. Harthausen b. Mergenth. Igersheim. Laudenbach an der Vorbach. Markelsheim. Roth b. Mergentheim. Stuppach.
b) Ochsenfurth. Bernsfelden. Denbach.

5. Landkapitel Neckersulm.

Decan: Pfarrer Keller in Sontheim.
Pfarr-Orte.

Neckersulm. Affaltrach. Binswangen an der Sulm. Dahenfeld. Degmarn. Duttenberg. Erlenbach. Gundelsheim. Heilbronn. Höchstberg. Kocherthürn. Ober-Griesheim. Oedheim. Offenau. Pfedelbach. Sontheim. Unter-Griesheim. Wimmenthal.

VI. Zum exemten Sprengel Ellwangen gehört die Stiftspfarrei in Ellwangen.

Decan: Stiftspfarrer Wagner in Ellwangen.

Stuttgart, den 3. Nov. 1810.

Ad Mand. Sacr. Regiae Maj. propr.

Ordnung und Inſtruktion

für

die Erhebung

der

Straſſenbau-Abgaben

in dem

Königreiche Württemberg.

Stuttgart, 1810.

in dem allergnädigſt privilegirten Verlage der Königlichen Hof- und Kanzlei-Buchdrucker,
Gebrüder Mäntler.

Digitized by Google

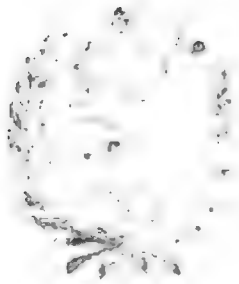

Digitized by

Friederich,

Von Gottes Gnaden

König von Würtemberg,

Souverainer Herzog in Schwaben und von Teck

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Da Wir uns bewogen gefunden haben, für die Erhebung der Straßenbau-Abgaben neue Verfügungen eintreten zu lassen, so ertheilen Wir hiedurch zur allgemeinen Nachachtung folgende Vorschriften:

Erster Titul.

Aufhebung des Chaussee-Gelds im Innern, und anderer Straßenbau-Beiträge nach ihrer bisherigen Verwaltungs-Art.

§. 1.

Die bisher im Innern des Königreichs bestandenen herrschaftlichen Chaussee- Weg- und Brücken-Gelds-Stätte sind aufgehoben, und die an denselben zuvor bezogenen Gebühren aller Art hören in ihrer bisherigen Form für die Zukunft gänzlich auf.

§. 2.

Eben so unterbleiben in der Folge die von einzelnen Gemeinden zur allgemeinen Straßenbau-Kasse jährlich geleisteten besondern Straßenbau-Konservations-Beyträge, und es tritt dagegen auch für die Einwohner dieser Gemeinden die Verbindlichkeit zu den hienach angezeigten allgemeinen Straßenbau-Abgaben ein.

§. 3.

Die von den Gemeinden und andern Korporationen für eigene Rechnung bisher erhobenen Weg- und Brücken-Gelder dauern so lange fort, bis auch sie in das allgemeine Verwaltungs-System gezogen, und hierüber die weitern allerhöchsten Anordnungen werden getroffen worden seyn.

Nicht weniger bleiben die örtlichen Thorsperr- und Pflaster-Gelder wie bisher bestehen.

Zweiter Titul.

Künftige Straßenbau-Abgaben.

§. 4.

An die Stelle der nach der bisherigen Administrations-Form aufgehobenen Chaussee-

Weg- und Brücken-Gelder, so wie der auf den gewöhnlichen Steuer-Fonds gefallenen besondern und allgemeinen Straßenbau-Kostens-Beyträge treten für die Zukunft folgende Abgaben:

1) Inländer,

a.) Wenn sie mit Zug-Vieh ein eigenes Gewerbe treiben, haben für jedes Jahr Chaussee-Gelds-Patente zu lösen, die sich nach der Größe des Gewerbs in drei Klassen theilen.

b.) Wenn sie das Zug-Vieh allein zum eigenen Gebrauch halten, haben sie auf jedes Stück ein jährliches Surrogat zu bezahlen, das sich auch auf Tragthiere und Schafe erstreckt.

c.) Da diese Chaussee-Gelds-Patente und Surrogat-Gelder nur so lange eine Abgabe-Freyheit bewirken, als der Reisende oder Fuhrmann innerhalb der Grenzen des Königreichs bleibt, so tritt bey Reisen in das Ausland ein besonderes Ausgangs-Geld ein.

2) Ausländer und diejenigen Inländer, welche in das Königreich und durch dasselbe gehen, bezahlen an der Eintritts-Grenze nach der Zahl des Viehes ein Chausseegelds-Aversum, und nur bey kleinen Reisen von 5. Stunden findet ein tarifmäßiges Chaussee-Geld nach der Stundenzahl statt.

Dritter Titul.

Von Chaussee-Gelds-Patenten und dem Surrogat.

§. 5.

Alle diejenigen Unterthanen, welche mit ihrem Zug-Vieh, sey es mit Pferden, Ochsen oder Kühen, ein besonderes Gewerbe treiben, und dasselbe um den Lohn vermiethen, mithin alle inländischen Posthalter, Lohnkutscher, Frachtfahrer, Kärchner ꝛc. ꝛc. sind verbunden, auf jedes Jahr Chaussee-Gelds-Patente zu lösen.

§. 6.

Diese Patente theilen sich je nach der Größe und dem Umfang des Gewerbs in

3. Klaſſen, und der Anſatz geſchieht nach der Zahl des Zug-Viehes, welches der Einzelne am 1ſten May jeden Jahrs eigenthümlich beſizt; jedoch kommen hiebey nur diejenigen Stücke in Berechnung, welche an jenem Tage das zweyte Jahr bereits zurückgelegt haben.

§. 7.

In der

I. Klaſſe.

hat der Zug-Viehhalter zu bezahlen:

Von einem Pferd,	—	—	—	3 fl. 36 kr.
— Ochſen,	—	—	—	1 fl. 48 kr.

II. Klaſſe.

Von einem Pferd,	—	—	—	2 fl. 24 kr.
— Ochſen,	—	—	—	1 fl. 12 kr.

III. Klaſſe.

wohin insbeſondere diejenigen gehören, welche ihr Zug-Vieh größern Theils zum eigenen Gebrauch benutzen, und nur hie und da an andere um den Lohn vermiethen,

Von einem Pferd,	—	—	—	1 fl. 12 kr.
— Ochſen,	—	—	—	— 36 kr.

Kühe werden den Ochſen gleich geſchäzt, aber nur dann angelegt, wenn ſie vorzugsweiſe zum Lohn-Fuhrwerk benutzt werden, bleiben aber frey, wenn dieſes nur zufällig in ſeltenen Fällen und aus Noth geſchieht.

§. 8.

Wer ſein Vieh einzig und allein zum eigenen Gebrauch hält, hat nachſtehendes jährliche Surrogat zu bezahlen, nehmlich:

Von einem Pferd über 2 Jahre,	—	—		1 fl. 12 kr.
Ochſen oder Stier gleichen Alters	—	—		36 kr.
Eſel, Maulthier ꝛc.	—	—	—	12 kr.
je von 10 Schafen,	—	—	—	3 kr.

Für dieſe Gebühren werden gleichfalls Chauſſee-Geld-Patente ausgeſtellt.

§. 9.

Von dem Surrogat sind allein frey:

Die Pferde und übrigen Zug- und Trag-Thiere des Königs, der Königl. Familie, der fremden Gesandten, und diejenigen Dienst-Pferde des Militärs, auf welche Nationen bestimmt sind.

§. 10.

Wenn ein Viehhalter mehrere Stücke Vieh besitzt, und hievon den einen Theil zu diesem, den andern Theil aber zu einem andern Zwecke bestimmt, so ist er auch bey Regulirung der Abgaben nach dieser Verschiedenheit des Gebrauchs zu behandeln.

Z. B. es hat jemand 8. Pferde, 2. Ochsen, 2. Kühe: mit 4. Pferden treibt er ein frequentes Lohn-Fuhrwerk, 2. sind zwar zu gleichem Zwecke bestimmt, werden aber nach der dermaligen Beschaffenheit und Ausdehnung des Fuhrwerks seltener hiebey gebraucht, 2. hält der Eigenthümer vornehmlich zum eigenen Gebrauch, und verwendet sie nur hie und da in zufälligen dringenden Fällen zur Aushülfe bey dem Lohn-Fuhrwerk: seine Ochsen hat er nur zum Handel eingestellt, und sie werden eben so wenig als die Kühe zum Fuhrwesen gebraucht.

Dieser Viehhalter hat nun zu bezahlen:

Von 4. Pferden	in der I. Klasse,	—	3 fl. 36 kr.	p. Stück.	
— 2. Pferden	II. Klasse,	—	2 fl. 24 kr.		
— 2. Pferden	III. Klasse,	—	1 fl. 12 kr.		
— 2. Ochsen,	das Surrogat mit	—	— 36 kr.		
— 2. Kühen,	— — —	—	0. 0 —		

§. 11.

Am 1sten May jeden Jahrs läßt der Magistrat jeden Orts durch die verpflichteten Viehschauer unter Beygebung eines Aktuars, Gerichtsschreibers oder einer andern des Schreibens wohl erfahrenen Person die Pferde, Ochsen und Stiere, die zum Lohn-Fuhrwerk bestimmten Kühe, die Esel und Schafe jedes einzelnen Einwohners aufnehmen, und dabey unterscheiden, ob Pferde und Stiere das 2te Jahr bereits zurückgelegt haben, oder nicht.

Die nahmentliche Liste, welche die Aufnahme-Kommission hierüber zu verfertigen hat, wird dem Magistrat vorgelegt, und sodann von ihm unter Zuziehung des Orts-Accisers die Klassifikation vorgenommen, und der Ansatz regulirt. Aus dieser Liste, welche in der Gemeinde-Registratur aufzubewahren ist, fertigt der Magistrat dasjenige Verzeichniß, welches dem Ober-Accifer des Distrikts zu übergeben ist, damit er die Chaussee-Gelds-Patente darnach ausfertige, und den Einzug des Belaufs durch die Orts-Accifer besorgen lasse.

Dieses Verzeichniß zerfällt in zwey Abtheilungen:

In der 1sten werden diejenigen Vieh-Eigenthümer aufgeführt, welche mit ihrem Zug-Vieh ein besonderes Gewerbe treiben; und solches um den Lohn zu vermiethen pflegen, und zwar nach ihrem Nahmen, Gewerbe, Klasse, und der darunter begriffenen Zahl und Gattung von Zug-Vieh mit dem hierauf regulirten Patent-Ansatz.

Die 2te Abtheilung begreift diejenigen, welche ihr Vieh zum eigenen Gebrauch halten, ebenfalls nach Nahmen, Gewerbe oder Amt, Zahl und Gattung des Viehes und Belauf des hievon schuldigen Surrogats.

§. 12.

So wie der Ober-Accifer die Orts-Listen erhalten hat, revidirt er sie in Gemeinschaft mit dem Kameral-Verwalter; sie berichtigen die etwa sich ergebenden Anstände, und machen hierauf gemeinschaftliche Anzeige an die Accise-Rechen-Kammer, wie viel Patent-Formularien für den ganzen Distrikt erforderlich seyen, mit Bemerkung

a.) des Total-Belaufs des Gefälls;

b.) der Zahl des unter die Abgabe gefallenen Viehs nach den besondern Gattungen an Pferden, Ochsen und Stieren, auch Zug-Kühen, Eseln, Maulthieren und Schafen,

c.) der Zahl der, von der Abgabe frey gebliebenen, mithin unter zwei Jahren stehenden Pferde und Stiere.

§. 13.

Sobald der Ober-Accifer von der Accise-Rechen-Kammer die Patent-Formularien

erhalten hat, fertigt er solche unter seinem Nahmen aus, läßt sogleich den 4ten Theil des Belaufs einziehen, und verrechnet ihn unter Beyschluß eines von dem Kameral-Verwalter verificirten summarischen Auszugs aus den spezifiken Orts-Listen auf Jakobi in seiner über die Straßenbau-Abgaben besonders zu stellenden Rechnung unter der Rubrick

Von Chaussee-Gelds-Patenten,

und liefert das eingezogene Geld unter der ausdrücklichen Benennung Straßenbau-Gefälle an die General-Steuer-Kasse vollständig ein.

Mit diesem Einzug, Verrechnung und Lieferung wird von Quartal zu Quartal fortgefahren, und der lezten Quartal-Rechnung des Jahrs werden sodann die spezifiken Orts-Register beygeschlossen.

§. 14.

Die einzelnen Debenten selbst werden von den Orts-Acciser auf den Patenten quittirt; es wird durchaus kein Ausstand geduldet, und was daher 4. Wochen vor dem Eintritt des nächsten Quartals nicht bezalt ist, dem Oberamt zur Exekution übergeben.

§. 15.

Der Viehstand vom 1sten May jeden Jahrs bestimmt die unveränderliche Schuldigkeit für das ganze Jahr; wenn daher dieselbe gleich in 4. Quartal-Fristen abgetragen werden darf, so kann sie sich doch nicht weiter vermindern, oder erhöhen, wenn gleich ein Abgang oder ein Zuwachs bey dem Viehstand der Einzelnen entsteht, oder der eine oder der andere zwischen dem Jahr mit Tod abgeht, vielmehr ist im leztern Fall der ganze Rückstand vor der Erbs-Abtheilung einzuziehen.

§. 16.

Die Kosten der jährlichen Vieh-Aufnahme und Klassifikation, so wie der an die Ober-Acciser zu übergebenden Verzeichniße fallen auf die Gemeinde-Kassen, und sind nach der Vorschrift der Kommun-Ordnung zu berechnen; hingegen erhalten die Acciser von dem, was sie im Detail einziehen, eine Einzugsgebühr von 1 kr. vom

Gulden, und die Ober-Acciser von dem, was durch die Orts-Acciser an sie geliefert wird, 3 hlr., welche Gebühren sie, so wie die Einlieferungs- und andere etwa vorfallenden Kosten, von dem Betrag des Gefälls zu erheben und ausgäblich zu verrechnen haben.

Vierter Titul.

Vom Ausgangs-Geld.

§. 17.

So lange der Inländer innerhalb der Grenzen des Königreichs reist, oder mit seinem Vieh und Fuhrwerk verweilet, bleibt er von allem herrschaftlichen Chaussee- Weg- und Brücken-Geld frey.

Uebertritt er aber die Grenze des Königreichs, um in das Ausland zu reisen, so bezahlt er ein besonderes Ausgangs-Geld, wegen dessen folgende Bestimmungen gelten:

§. 18.

1) Reisende Inländer, welche in Kutschen, Chaisen oder andern Luxus-Gefährten, so wie diejenigen, welche zu Pferd in das Ausland sich begeben, zahlen, sie mögen nahe oder entfernt an der Grenze wohnen, und vorgeblich auf chaussirten oder andern Straßen reisen, ein Aversum von

——— :· 48 kr.

auf das Pferd.

§. 19.

Wer demnach auf die angegebene Weise in das Ausland zu reisen Willens ist, hat es dem Acciser seines Aufenthalts-Orts anzuzeigen, und an denselben die ebenerwähnte Gebühr zu bezahlen, er erhält dagegen von diesem einen Schein, welcher

a.) seinen Nahmen, Stand und Wohnort,
b.) die Zahl der Pferde,
c.) die bezahlte Abgabe,
d.) die Reise-Route und
e) das Datum

enthält.

Diese Scheine, welche von der ausstellenden Behörde zu nummeriren, und mit der gleichen Nummer in das Journal einzutragen sind, werden an der Austritts-Stätte an den Grenz-Zoller abgegeben, der sie, nach Accise-Bezirken und Nummern geordnet, am Ende jeden Quartals zur Controle an die Accise-Rechen-Kammer einsendet.

§. 20.

2) Diejenigen Inländer, welche mit Frachtwägen, oder mit anderem gemeinen Fuhrwerk, so wie mit ledig laufendem Vieh über die Grenze in das Ausland gehen, zahlen zur Erleichterung des Handels-Verkehrs das Ausgangs-Geld nicht in Aversal-Summen, sondern nach der Zahl der Stationen, die sie von ihrem Wohnort bis an die Grenze zurückzulegen haben, dergestalt, daß auf eine Station von

1. Stunde und weniger, bis 4. Stunden je auf

1. Pferd, 2. Ochsen, 2. Kühe, 2. Esel, 3. Kälber, 3. Schafe, 3. Gaisen, 3. Schweine ꝛc. ꝛc.

——— :. 3 kr.

an den Orts-Accifer zu entrichten sind.

Je 2. Lämmer, 2. Milchschweine, 2. Kitzlen werden für 1. ausgewachsenes Stück ihrer Gattung gerechnet.

Halbe und Viertelsstationen finden nicht statt, sondern eine Entfernung von 5. Stunden wird bereits für zwei Stationen gerechnet.

§. 21.

Für dieses stationsweise zu bezahlende Ausgangs-Geld haben die Accifer ebenfalls Scheine oder Zeichen auszustellen, von welchen die in vorstehendem §. 19. gemachten Bedingungen und Vorschriften gleichfalls gelten.

§. 22.

Ausländer, welche bey Emanirung dieser Verordnung sich im Lande befinden, mithin das hienach festgesezte Ein- und Durchgangangs-Geld nicht bezahlt haben, sind bey ihrer Abreise aus dem Königreiche dem Ausgangs-Geld gleichfalls unterworfen. Ebendasselbe haben diejenigen Ausländer zu bezahlen, welche länger als 3. Mo-

nate nach bezahltem Ein- und Durchgangs-Geld (§. 29.) im Königreiche sich aufgehalten haben, und dann über die Grenze reisen.

Nicht weniger haben diejenigen Ausländer, welche mit einer größern Viehzahl aus dem Lande gehen, als der bey dem Eintritt gelöste Ein- und Durchgangs-Schein enthält, auf die Mehrzahl das Ausgangs-Geld zu bezahlen, vorausgesetzt, daß diese Mehrzahl erst im Inlande gemiethet worden.

Kommen 2. Reisende miteinander in das Land, wovon der eine mit dem gelösten Ein- und Durchgangs-Schein wieder zurückreist, der andere aber die Reise späterhin, oder auf einem andern Wege über die Grenze fortsetzt, so ist dieser zu Bezahlung des Ausgangs-Gelds ebenfalls verbunden.

§. 23.

Für die richtige Lösung und Beybringung der Ausgangs-Scheine wird der Lohn-Kutscher oder Fuhrmann, und da, wo man sich keines solchen bedient, der Reisende selbst verantwortlich gemacht.

Wer sich an der Austritts-Grenz-Zollstätte zwar meldet, aber keinen Schein vorzuweisen vermag, hat das Doppelte des obigen Ansatzes zu bezahlen.

Wer zwar einen Schein gelöst hat, sich aber mit demselben an der Grenz-Zollstätte zu legitimiren unterläßt, verfällt in gleiche Strafe.

Wer überwiesen wird, die Grenze, ohne einen Schein zu lösen, übertreten, oder den Schein mißbraucht, verfälscht und unrichtige Daten für denselben angegeben zu haben, verfällt in die Strafe des 10fachen Betrags.

§. 24.

Von dem Ausgangs-Geld ist frey:

a.) Wer in Königlichen Reise-Wagen und mit Pferden des Königs und der Königlichen Familie fährt, so wie Königl. Kouriere, Estafetten und Gesandte.

b.) Wer auf seiner Reise im Innern des Königreichs ein zwischen inneliegendes ausländisches Territorium nur durchpassirt.

c.) Wer, um seinen Feldbau auf dem benachbarten ausländischen Territorium zu besorgen, oder die Früchte desselben einzuheimsen, über die Grenze geht.

Sollte sich aber jemand einer falschen Angabe schuldig machen, um das Ausgangs-Geld zu defraudiren, so tritt die Strafe des 10fachen Betrags ein.

§. 25.

Wer in das Ausland reiset und das Ausgangs-Geld bezahlt hat, am nemlichen Tag aber bey ebenderselben Grenz-Zollstätte in das Land wieder zurückkehrt, ist von dem hienach Tit. 5. gemeldten Eingangs-Geld frey, wenn er sich bey dem Grenz-Zoll-Amt gehörig meldet und ausweist; unterläßt er aber diß, so verfällt er in den 5fachen Ersatz des Eingangs-Gelds.

§. 26.

Die Acciser haben über die gefallenen Ausgangs-Gelder eigene Journalien oder Register nach der Zeitfolge zu führen, die Posten, so wie die dagegen ausgegebenen Scheine, wozu sie die Formularien jeden Quartals von der Accise-Rechen-Kammer erhalten, zu nummeriren, das eingegangene Gefäll bei der Accise-Abrechnung nach Abzug der Unkosten an die Ober-Acciser abzuliefern, welche solches mit den in Tit. 3. vorgekommenen Patent- und Surrogat-Geldern jeden Quartals an die General-Steuer-Kasse einzuliefern, und in ihrer Rechnung über die Straßenbau-Abgaben unter der Rubrick

Ausgangs-Geld

mit Beyschluß der Journalien zu verrechnen haben.

§. 27.

Die Unter-Acciser erhalten zur Belohnung eine Einzugs-Gebühr von 1 kr. vom Gulden, von dem Journal 3 kr. vom Blatt, und wegen der Abrechnung, je nach der Größe des Geschäfts 10. bis 20. kr.

Die Ober-Acciser von dem, was sie selbst einziehen, ebenfalls 1. kr., von dem aber, was ihnen die Unter-Acciser liefern, 3. hlr. vom Gulden, sodann von dem Journal und der Rechnung 3 kr. vom Blatt, und wegen der Abrechnung je nach dem Umfang des Geschäffts 1. — 2. fl.

Fünfter Titul.

Vom Ein- und Durchgangs-Geld.

§. 28.

Von denjenigen Reisenden, Inländern oder Ausländern, welche in das Königreich, oder durch dasselbe gehen, wird nach den hienach folgenden Bestimmungen entweder ein tarifmäßiges Chaussee-Geld nach Stunden, oder ein Chaussee-Gelds-Aversum eingezogen.

§. 29.

1) Das tarifmäßige Chaussee-Geld besteht:

für 1. Stunde

von 1. Pferd an Kutschen, Chaisen oder geritten, in ———	3 kr.
— — — an Frachtwagen und anderm gemeinen Fuhrwerk, oder ledig,	2 kr.
Von 1. Ochsen, Stier, Kuh, Esel, so wie von 2. Kälbern, 2. Schafen, 2. Gaisen, 2. Schweinen, oder 4. Lämmern, 4. Kitzlen, 4. Milch-Schweinen — — — — — —	1 kr.

und wird nur dann eingezogen, wenn der Reisende oder Fuhrmann mehr nicht als eine Strecke von 5. Stunden auf dem disseitigen Territorium zurücklegt, und mithin den inländischen Ort, wohin er reist, oder die jenseitige Grenz-Stätte, bey der er wieder ins Ausland tritt, so wie die Route, welche er passirt, schon beim Eintritt ganz genau anzugeben im Stande ist.

§. 30.

Wer demach an der Grenze mit obigen Vieh-Gattungen erscheint, hat sich bey dem Grenz-Zoller zu melden, und ihm die eben erwähnten Nachrichten über seine Reise an Hand zu geben.

Findet nun der Zoller, daß der auf disseitigem Territorium zurückzulegende Weg nicht über 5. Stunden beträgt, so berechnet er das Chaussee-Geld nach obigem Tarif, zieht es für die ganze Route ein, und stellt dafür ein Chaussee-Gelds-Zeichen aus, das den Nahmen des Reisenden, die Zahl und Gattung des Viehes, die Reise-Route und das bezahlte Chaussee-Geld ausdrückt.

Kommt der Durchreisende an die jenseitige Wieder-Austritts-Station, so wird er gegen Producirung und Zurücklassung des gelösten Chaussee-Gelds-Zeichens frey über die Grenze gelassen.

Kehrt der Ausländer, ohne durch das Königreich über die jenseitige Grenze seine Reise fortgesetzt zu haben, an dem nehmlichen, oder dem folgenden Tage bey der Eintritts-Grenz-Zollstätte wieder zurück ins Ausland, so wird er gegen Producirung des Chaussee-Gelds-Zeichens frey gelassen.

§. 31.

Wenn ein Reisender das Chaussee-Geld an der Grenze gar nicht bezahlt, oder auf einer andern Route und in einen andern entlegenern Ort, als er an der Grenze angegeben, seine Reise fortsetzt, so verfällt er in die Strafe des 5fachen Ersatzes des hienach gemeldten Aversums.

Um sich vor dieser Strafe zu sichern, haben daher Reisende, die ihrer Sache nicht vollkommen gewiß sind, die Bezahlung des Aversums vorzuziehen, und sind hiezu von den Grenz-Zollern zu erinnern.

§. 32.

2) Es haben nemlich diejenigen Reisende und Fuhrleute, welche einen längern Weg als von 5. Stunden in dem Königreich zurücklegen, folgende Aversal-Summen zu bezahlen, und zwar:

Von	1. Pferd an Kutschen und Chaisen, oder geritten,	—	2 fl. —
—	— an Frachtwagen und gemeinem Fuhrwerk,	—	1 fl. 20 kr.
—	1. Ochsen, Stier, Kuh, Esel ꝛc. ꝛc. angespannt oder ledig	—	24 kr.
—	1. Kalb, Schaf, Gais, Schwein, 2. Lämmern, 2. Kitzeln, 2. Milch-Schweinen, — — —	—	8 kr.

§. 33.

Für dieses Aversum erhält der Reisende oder Fuhrmann einen Schein, und kann mit solchem in dem ganzen Königreich frey umherreisen, auch wenn er ihn innerhalb 3. Monate an der Wieder-Austritts-Zollstätte vorweist und zurücklässt, ohne weitere Abgabe über die Grenze passiren.

§. 34.

Reisenden Ausländern, welche in Kutschen und Chaisen oder zu Pferd in das Königreich und durch dasselbe kommen, wird auf das bezahlte Aversum keine Rückvergütung zugestanden; Inländern hingegen, so wie allen denjenigen, welche mit Frachtwagen und anderm gemeinen Fuhrwerk, oder ledig laufendem Vieh in und durch das Königreich gehen, steht es frey, sich eine Rückvergütung zu bedingen; sie müssen dieß aber sogleich an der Eintritts-Grenz-Zollstätte erklären, und auf den ihnen zuzustellenden Scheinen anmerken lassen.

Zugleich haben solche Reisende jeden Tags in dem Ort, wo sie übernachten, durch den Acciser, oder in dessen Abwesenheit durch den Ortsvorstand ihren Schein, unter Beydruckung des amtlichen Sigills, visiren und darauf die zurückgelegte Stundenzahl sich attestiren zu lassen.

Kommt dann der Reisende an die jenseitige Grenze, so hat er den auf diese Art beurkundeten Schein dem Grenz-Zoller vorzuweisen, der sodann nach der zurückgelegten Stundenzahl das tarifmäßige Chausseegeld nach §. 27. berechnet, und mit dem bezahlten Aversum vergleicht.

Beträgt dieses weniger, so ist das Zurückgebliebene nachzuholen, beträgt es mehr, so ist das zu viel bezahlte zurückzugeben, und hiefür auf dem zurückbleibenden Schein zu quittiren.

Der Inländer, welcher nicht wieder über die jenseitige Grenze ins Ausland geht, sondern in seinem Wohnort zurückbleibt, hat diese Abrechnung mit dem Accise-Amt seines Wohnorts vorzunehmen, wobey auf die eben erwähnte Weise zu verfahren ist.

§. 35.

Reisende, welche ihre Scheine nicht mit den erforderlichen Attestationen in der vorgeschriebenen Form haben versehen lassen, erhalten keine Rückvergütung, und wenn der Schein, den sie an der Grenze erhalten haben, und auf dem die Rückvergütung bedungen ist, älter als 3 Tage, mithin Grund zu dem Verdacht vorhanden ist, daß

auf den zurückgelegten Weg die tarifmäßige Schuldigkeit sich höher als das Aversum erlaufe, und eben deßwegen die Attestationen nicht eingeholt worden seyen, so wird neben dem bereits Bezahlten noch weiter die Hälfte des Aversums nachgeholt und eingezogen.

§. 36.

Absichtliche Defraudationen des Aversums, oder eines Theils desselben werden mit dem 10fachen Ersatz bestraft.

Bey bloßer Nachlässigkeit, oder andern mildernden Umständen tritt eine ausserordentliche Bestrafung ein, die bis auf das 5fache des defraudirten Belaufs ansteigen kann.

§. 37.

Das Ein- und Durchgangs-Geld wird nach der Viehzahl, mit welcher man an die Eintritts-Grenz-Zollstätte kommt, berechnet, ohne Rücksicht, ob die Bespannung aus eigenem oder zum Theil aus Vorspanns-Vieh besteht. Geht hingegen das Vorspanns-Vieh bey der nemlichen Grenz-Zollstatte in das Ausland wieder zurück, und der Vorspanns-Bauer meldet sich bey derselben, so bleibt er von einer weiteren Abgabe frey.

Unterläßt er, sich zu melden, und wird nachher entdeckt, so trift ihn die Strafe von 15 Kr. für jedes Stück Vieh.

§. 38.

Auf dasjenige Vieh, welches von einem Inländer auf ausländische Walden oder zur Stallfütterung ins Ausland gegeben war, und wieder in das Königreich zurückkehrt, wird kein Eingangsgeld erhoben; es muß aber die Wahrheit der Angabe, und daß mit dem Vieh im Ausland keine Verwechslung oder Vermehrung vorgegangen, mit einem obrigkeitlichen Zeugniß erwiesen werden.

§. 39.

Da der Reisende das Recht hat, nach bezahltem Ein = und Durchgangs = Geld sich der Chausseen nach Willkühr zu bedienen, und da an der Grenze nicht vorauszusehen ist, ob er dieß bey Fortsetzung seiner Reise thun, oder welche Wege er wählen wird, so ist auch das Ein= und Durchgangs = Geld an jeder Grenz = Zollstätte zu bezahlen, es mag der Reisende auf einer wirklichen Chaussee, oder auf einem andern Wege daselbst ankommen, oder weiter gehen.

§. 40.

Von dem Ein = und Durchgangs = Geld sind frey: Das Vieh des Königs und der Königl. Familie, Königl. Estaffetten und Kouriere, regierende Fürsten und Gesandte, und diejenigen ausländischen Grenz = Nachbarn, welche Feldgüter auf diesseitigem Territorium besitzen, und um ihres Baues und der Ernte willen über die Grenze gehen, vorausgesetzt, daß auch der Nachbarstaat gleiche Rücksicht statt finden läßt.

Sodann dürfen ebenfalls kein Eingangs = Geld bezahlen diejenigen, die auf ihrer Reise im Innern des Königreichs ein zwischen inne liegendes ausländisches Territorium nur durchpassirt haben, so wie nach §. 25. diejenigen, die in das Ausland reisen, und das Ausgangs = Geld bezahlt haben, am nemlichen Tag aber bey eben derselben Grenz = Zollstätte in das Land wieder zurückkehren.

§. 41.

Von fremden Postwagen wird das Ein= und Durchgangs = Geld nach den Bestimmungen dieses Tituls erhoben, wegen der Königlichen Postwagen aber bestehen mit der General = Ober = Post = Direction besondere Verabredungen, nach welchen sie von dieser Abgabe frey zu lassen sind.

§. 42.

Die Grenz = Zoller haben über das eingehende Ein = und Durchgangs = Geld be=

sondere Journalien nach der Zeitfolge zu führen, und in solchen die Posten, wie sie eingehen, zu nummeriren, auch die dafür ausgestellten Scheine mit gleichen Nummern zu versehen. Ein gleiches Journal führen sie über die bezahlten Rückvergütungen, denen die quittirten Scheine beyzulegen sind.

Das erhobene Geld liefern sie an die Oberacciser des betreffenden Kameral-Bezirks, mit welchen sie am Ende jeden Quartals darauf abzurechnen haben.

Diese senden die Gelder mit den übrigen Straßenbau-Gefällen an die General-Steuer-Kasse, und nehmen sie in ihrer Hauptrechnung unter Beyschluß der Journalien und unter den geeigneten Rubriken in Verrechnung.

Die Grenz-Zoller erhalten bis auf weitere Verordnung eben die Belohnung, welche ihnen für den Zoll-Einzug bereits ausgesetzt ist.

§. 143.

Die Haupt-Rechnungen der Oberacciser gehen mit jedem Quartal an die Accise-Rechenkammer zur Revision, und die allgemeinen Vorschriften wegen Verwaltung und Verrechnung der indirekten Abgaben gelten auch für diesen Revenüen-Zweig.

Gegeben, Stuttgart, den 9. September 1810.

Ad Mandatum Sacræ Regiæ Majestatis Proprium.

Register
des Königl. Württembergischen Staats- und Regierungs-Blatts vom Jahr 1810.

(Durch die ohne Beisaz angehängten arabischen Zahlen werden die Seiten bezeichnet.)

I.
Chronologisches Verzeichniß der in diesem Bande enthaltenen Gesezе und Verordnungen.

Von 1808.

1. Jan. Königl. Hausgesez. Ad M. S. R. M. pr. S. 531.

Von 1810.

Januar.

5. K. Maas-Regul. Commission. Das Maas-Regulirungs-Geschäft betr. 5.
8. K. Ob. L. Oek. Coll. Regulativ über die Behandlung der Land-Dragoner in Rüksicht des ihnen gebührenden freien Dachs und Fachs, 19.
17. Autentische Erklärung der General-Verordnung vom 14. Jun. 1809. die Abgabe der Medicamente und Gifte betr. Ad M. S. R. M. 13.
11. K. Kath. Geistl. Rath. Die Anzeige der Dienstveränderungen der Schul-Provisoren betr. 34.
— Ebend. Die Schulincipienten betr. 34.
13. K. Ob. Reg. Ob. Pol. Dep. Die Einsendung der Aenderungs-Tabellen der Brandversicher. Kataster betr. 19.
— Kön. Verordn. Die Conscriptions-Verhältnisse der ausser der Ehe erzeugten einzigen Söhne betr. 25.
14. 17. K. Ob. Consist. Die Verlegung des Confirmations-Akts betr. 25.
19. Ebend. Die Einschränkung des häufigen Wechsels der Schul-Provisoren, und ihrer eigenmächtigen Entfernung von ihren Stellen betr. 33.
— K. Ob. Fin. K. (ind. St.) Die Vornahme des Umgelds-Abstichs auf Lichtmeß betr. 25.
— Ebend. Das erneuerte Verbot des Stempel-Aufklebens, insbesondere in Hinsicht der Frachtbriefe betr. 26.
— K. R. G. Ob. Postdir. Das Ausweichen der den Posten begegnenden Fuhren betr. 27.
20. Ebend. Post-Defraudationen, mit unversiegelten Briefen oder Paketen betr. 28.
21. Min. d. geistl. Angel. Die Bestrafung der kathol. Geistlichen wegen Scortations-Vergehen betr. 25.
24. K. Ob. Fin. Landw. Dep. Die im Königreich befindl. Papier-Fabriken betr. Ex spec. R. 26.

27. K. Kath. Geistl. Rath. Die Prüfungen der kathol. Schul-Candidaten und Schullehrer betr. 50.
30. Ebend. Den Gebrauch des Kalenders für die Katholiken, vorzüglich in den Schulen betr. 43.
— K. Ob. Just. Coll. II. S. Concursfälle, die dem II. Ob. Just. Senat vorzulegen, betr. 43.

Februar.

1. Kön. Decr. Die Besorgung des Flußbaus an den eigenthüml. Kön. Gütern betr. 41.
— Gen. Ver. Conscriptionspflichtige betr. 41.
3. Kön. Decr. Die Dotation des K. Militär-Verdienst-Ordens betr. 33.
5. Gen. Ver. Den Verkauf von Gemeinde-Eigenthum betr. 42.
— K. Ob. L. Oek. Coll. Monitorium wegen Einsendung der Conscriptions-Kosten, 43.
11. Kön. Pönal-Ver. Gegen das Verbrechen der Unzucht mit unmannbaren Mädchen. Ad M. S. R. M. 49.
— Gen. Ver. Die neue Einrichtung der Waisen-Zucht- und Irrenhaus-Anstalten im Königreich betr. 57.
12. K. Kriegs-Coll. Die rükständige Verpflegungs-Berechnungen des Gensd'armerie-Korps betr. 50.
15. K. Fin. Min. Die K. Württemb. Kronenthaler betr. 49.
20. K. Kath. G. R. Die Concurs-Prüfungen der kathol. Geistlichen betr. 65.
— K. Ob. Cons. Die Einrichtung der Bittschriften um geistliche Aemter betr. 69.
21. K. Gen. Dir. der Tabaks-Regie. Die Versendung des Tabaks betr. 64.
28. Kön. Decret. Die Abstellung unangemessener Benennungen bei den Schäferei-Instituten betr. 80.

Merz.

1. K. Forstdep. Die Gesuche um Gerechtigkeits-Bauholz betr. 80.
2. K. Ob. Fin. K. Die Jahrs-Abrechnung mit den Stempel-Aemtern betr. 85.
5. Gesez, die Bestrafung der Staats- u. Majestäts-Verbrechen betr. Ad M. S. R. M. pr. 73. ff.
6. K. Staats-M. Die Publikation des vorstehenden Gesezes betr. 79.
7. K. Ob. Fin. K. (ind. St.) Die unvollständige Einsendung der Rechnungs-Akten von den Ober-Umgeldern betr. 85.
8. K. Ob. Reg. O. P. D. Die Befolgung der Königl. Maas-Ordnung bei dem gebrannten Kalk betr. 93.
14. Kön. Ver. Die Haus-Taufen betr. 93.
— K. Ob. Reg. O. Pol. D. Die Einsendung der Aenderungs-Tabellen zum Behuf der Brandversicher. Kataster betr. 94.
16. K. Ob. Just. I. Sen. Die Einsendung der Criminal-Tabellen betr. 94.
17. K. Forstdep. Den Rinden-Verkauf an die Rothgerber betr. Ad M. S. R. M. 94.
18. K. R. G. Ob. Post-Dir. Die mit Auslagen oder Spesen behafteten Aufgabe-Stüke betr. 96.
24. K. Staats-M. Wiederholte Erinnerung, die unmittelbaren Eingaben an Se. Königl. Maj. betr. Ad M. S. R. M. pr. 101.

April.

2. Kön. Ver. Die Heirathen, welche von Personen, die im Militair-Nexu stehen, ohne Erlaubniß geschlossen werden, betr. 109.
— K. Min. d. Innern rc. Die Vorsichts-Maasregeln in Ansehung feuerfangender Materialwaaren betr. 109.
4. K. Ob. Fin. K. Landw. Dep. Den Fruchr-Vorrath auf Georgii 1810. betr. 110.
— Ebend. Dep. (d. ind. St.) Die Verrechnung der Wirthschafts-Accise betr. 110.
7. K. Staats-M. Die Anwendung der Pensionen und Gratialien als Mittel der Hülfs-Vollstrekung in Schuldforderungs-Sachen betr. Ad M. S. R. M. 117.

11. Kön. Verordn. Die Bezirks-Eintheilung der Stadt- und Amtsschreibereien des Königsreichs betr. 125 f.
16. K. Ob. Fin. K. (dir. St.) Die Einlieferung der Steuergelder und die Jahrs-Abrechnung mit der K. Gen. Steuer-Kasse betr. 137.
17. K. R. G. Ob. Postdir. Die an die Postämter verlangten eigenen Boten betr. 145.
— Ebend. Die Forderungen an die K. Gen. Post-Kasse, oder an die K. Postämter betr. 145
25. K. Ob. Just. C. I. Sen. Die von den K. Kreisämtern über die Gefängnisse zu erstattenden Berichte betr. 153.
26. K. Ob. L. Oek. Coll. Die Einsendung der Amtsschadens-Projekte betr. 153.

Mai.

2. K. Gen. Staats-Kassen-Dep. Die Jahrs-Vergleichungen mit der K. Gen. Dom. Kasse auf Georgii 18$\frac{10}{11}$. betr. 154.
— Instruction für die Einbringer der Waisen- und Zuchthaus-Gefälle ꝛc. 161. folg.
— K. Ob. Pol. Dir. Die beim Begegnen geführter Handpferde zu beobachtende Vorsicht betr. 213.
9. Kön. Verord. Die Titulatur K. Diener, welche zugleich Kön. Kmmerherren sind, betr. 205.
— K. Ob. L. Oek. Coll. Den Gebrauch des Stempelpapiers bei Amtspfleg- und dergl. Rechnungen betr. 205.
15. K. Ob. Reg. Ob. Pol. Dep. Wegen Verfertigung und Einsendung der Tabellen über die in den Brandschadensvers. Katastern vorgefallenen Veränderungen. Ex spec. Res. 221.
— Kön. Ver. Die Ausschreibung einer Capital-Steuer für das Jahr 18$\frac{10}{11}$. betr. Ad M. S. R. M. pr. 237.
22. K. Kathol. Geistl. R. Die Form der Eingaben der kathol. Schul-Inspectoren betr. 263.
— Ebend. Die Form der Schul-Tabellen betr. 264.
23. K. Ob. Fin. K. (ind. St.) Die Stempelung der Duplikaten von Prozeß-Schriften betr. Ex spec. Res. 237.
25. K. Kriegs-Coll. Monitorium, die halbjährige Berichts-Erstattung über die Conscriptions-Gefälle der Kriegs-Casse betr. 229.
30. K. Ob. Pol. Dir. Die Berichtigung und Ergänzung der Familien-Register betr. 237.

Junius.

6. K. Ob. Fin. K. (ind. St.) Die Einlieferung der ausständigen Stempelstrafen betr. 248.
8. Ernd-General-Rescript. 247.
13. Kön. Ver. Gegen das Einschwärzen fremden Tabaks, 255.
15. K. Ob. Just. Coll. I. Sen. Monitorium wegen Einsendung der Criminal-Quartal-Tabell. 256.
16. K. Ob. Reg. Ob. Pol. Dep. Das Meisterwerden der Keßler und die Ausstellung der Hausier-Patente für dieselben betr. 256.
19. Gen. Ver. Die Aufbewahrung der Familien-Register betr. 263.
23. K. Kath. Geistl. R. Die genaue Führung der Familien-Register und Bevölkerungs-Listen betr. 276.
— K. Kriegs-Coll. Peräquations-Preis der Pferds-Fourage für die Gensd'armes, 284.
25. K. Ob. Fin. K. Landw. Dep. Die Wetterschadens-Berichte betr. 275.
27. K. Ob. Reg. Ob. Pol. Dep. Erneurung der Verordnung vom 11. Sept. 1807. gegen ausländische Collectanten, 275.
30. K. Conscript. Comm. Verbot der Kostens-Anrechnung von magistratischen Zeugnissen für Militairpflichtige, 276.

Julius.

4. K. Ob. Just. Coll. II. Sen. Die Veräußerung von Fall-Lehen-Gütern betr. 283.
9. K. Kriegs-Coll. Die Abgabe von Naturalien an das K. Militair, und deren Anrechnung u. Vergütung betr. 283.

9. K. Ob. L. Oek. Coll. Monitorium wegen Einsendung rükständiger Zuchshaus-Gefäll-Rechnungen, 284.
11. K. Ob. Fin. K. (ind. St.) Wegen Ertheilung der Erlaubniß zum unbeständigen Weinschank, 291.
19. Kön. Ver. Das Tragen der Militair- oder Civil-Verdienst-Medaille betr. Ad M. S. R. M. 291.
22. Kön. Ver. Die zu Stuttgart neu aufzuführenden Gebäude betr. 330.
23. Verordnung, wegen Abstellung des Unfugs der Beilegung von obrigkeitlichen oder gerichtlichen Attestaten zu den Suppliken an die Stelle der oberamtl. Beiberichte, 337.
24. Gen. Ver. Die Behandlung raudekranker Schaafe betr. 299.
26. K. Ob. Just. Coll. I. Sen. Wiederholtes Monitorium, die Einsendung der rükständigen Criminal-Tabellen betr. 307.

August.

2. K. Kath. Geist. R. Die Prüfung der Schulprovisoren und Incipienten betr. 335.
8. K. Ob. Fin. K. (ind. St.) Die Mittheilung der in Umgelds-Sachen ergehenden Resolutionen von den Ober- und Cameral-Aemtern an die Ober-Umgelder betr. 323.
— K. Ob. L. Oek. Coll. Die Abschriftsgebühr der Conscriptions-Listen betr. 335.
23. K. Ob. Pol. Dir. Die Sperrung der Stadt-Thore zu Stuttgart betr. 347.
24. K. Ob. L. Oek. Coll. Die Lieferung der rükständigen Zuchthaus-Gefälle an die betreff. Pfleg-Cassen durch die Obereinbringereien betr. 347.
28. K. Ob. Cons. Die Berichte über die Schulmeisters-Wittwen-Cassen betr. 355.
29. Min. des Innern. Das Amtsverhältnis der Königl. Oberbeamten zu den Kreishauptleuten betr. 355.
31. K. Ob. Just. Coll. I. Sen. Den Vollzug der den Oberämtern zukommenden Straf-Erkenntnisse betr. 355.

September.

1. K. Ob. Reg. Ob. Pol. Dep. Den Verkauf der Milchkälber betr. 370.
4. Gen. Ver. Post-Defraudationsfälle betr. 367.
5. K. Ob. Just. Coll. I. Sen. Monitorium, die Einsendung rükständiger Criminal-Tabellen betr. 371.
6. K. Ob. Reg. Warnung vor dem Genuß der sogen. Tollbeere, 371.
7. Kön. Ver. Die Benennung der bisherigen Bau- und Garten-Commission zu Stuttgart und Ludwigsburg betr. 367.
— K. Ob. Cons. Die Einrichtung und Einsendung der Schul-Provisorats- und Incipienten-Tabellen betr. 383.
8. Kön. Ver. Die Erneurung der Formulare zu den gerichtlichen Unterpfands-Urkunden und Schuldverschreibungen betr. Ad M. S. R. M. 415.
9. Kön. Ver. Die Vereinigung der Departements der dir. und indir. Steuern betr. 367.
11. Verordnung. Die Erhebung einer Stamm-Miethe von den Holz-Abgaben in den Commun-Corporations-Privat- und Patrim. Waldungen betr. 369.
13. Kön. Reskript. Die Verpflichtung und Eidesleistung sämtl. K. Staatsdiener betr. Ad M. S. R. M. pr. 395.
14. Kön. Befehl. Die Postroute von Stuttgart nach Biberach betr. 384.
— K. Ob. Cons. Die Anschaffung des 3ten Theils der bibl. Summarien A. Test. für die evang. luther. Kirchen betr. 398.
— Kön. Ver. Die Verlegung des Kreisamts Schorndorf nach Göppingen betr. 407.
17. K. Ob. Reg. Ob. Pol. Dep. Die im Umlauf befindliche falsche Sechskreuzer Münze betr. 372.
— K. Ob. Fin. K. Landw. Dep. Vorschrift für sämtliche Cameralbeamten in Betreff der mit den K. Oberforstämtern bei Fall-Lehens-Veränderungen wegen der Bau- u. Brennholz-Gerechtigkeiten zu pflegenden Communication, 407.
24. Kön. Ver. Daß der Siz des Oberamts Bietigheim nach Besigheim verlegt werden soll, 396.

25. K. Ob. Reg. Regim. Dep. Erneurung der Kön. Verordnungen wegen Wiederbeſezung erledigter Commandienſte. Ex spec. Res. 396.
26. K. Ob. Reg. O. Pol. Dep. Die Zurükweiſung der beurlaubten Soldaten zu ihren Regimentern nach Verfluß der in ihren Päſſen beſtimmten Urlaubszeit betr. 397.
— Ebend. Angabe der Mittel, welche nach dem Genuß der Tollbeere oder Belladonna ſchnell u. mit Sicherheit anzuwenden ſind, 397.
27. Kön Ver. Die Bildung der Candidaten des lateiniſchen Schullehrer-Standes betr. 447.
28. Kön. Ver. Die Verlegung der evangel. Seminarien von Blaubeuren und Denkendorf nach Schönthal, und die Vereinigung derſelben betr. 407.
— K. Forſt-Dep. Die bei dem Holzfällen zu beobachtenden Vorſichts-Maasregeln betreff. Ex spec. Res. 407.

October.

2. K. Ob. Reg. Ob. Pol. Dep. Die Bevölkerungs-Liſten betr. 408.
— Ebend. Den Verkauf von Brennholz, das die geſezliche Scheiterlänge nicht hat, betr. 448.
5. Gen. Reſcr. Die Straſſenbau-Abgaben betr. Ad M. S. R. M. 432.
7. Kön. Decret. Den Rang der Oberamts-Actuare bei Zuſammenkünften mit den Decanen betr. 434.
9. Herbſt-General-Reſcript, 433.
— Ordnung und Inſtruction für die Erhebung der Straſſenbau-Abgaben. Ad M. S. R. M. pr. Nr 43. Beil.
10. K. Gen. Ver. Die Impoſtirung der Kolonial-Waaren betr. Ad M. S. R. M. 431.
11. K. Ob. Reg. O. Pol. Dep. Die Einſendung der Brandſchadensverſicher. Aenderungs-Tabellen betr. 435.
20. K. Conſcr. Comm. Die den K. Oberämtern obliegende Anzeige der gegen die Militair-Aushebung zurükgekehrter Conſcribirter in einzelnen Fällen vorwaltenden rechtlichen Anſtände betr. 464.
22. K. Gen. Ver. Die Impoſtirung der Kolonial-Waaren betr. 455.
— Verordn. Die Aufführung neuer Gebäude oder Reparirung ſchon beſtehender betr. 409.
23. K. Ob. Juſt. Coll. II. Sen. Die einzuſendenden Prozeß-Tabellen betr. 471.
24. Kön. Ver. Die Verweiſung der bei den ehemaligen Reichs Gerichten anhängigen Prozeße, u. der Ehefachen, an das K. Ob. App. Tribunal zu Tübingen betr. 464.
26. Gen. Reſcr. Das Verbot der engliſchen Fabrikate betr. Ad M. S. R. M. 463.
— — — Die Angabe der von den Handelsleuten ſeit vier Monaten außer Lands geführten Kolonial-Waaren betr. Ad M. S. R. M. 463.
— — — Die Sequeſtrirung der noch nicht impoſtirten Kolonial-Waaren betreffend. Ad M. S. R. M. 464.
27. Kön. Manifeſt. Die neue Eintheilung des Königreichs betreffend. Ad M. S. R. M. pr. Nr. 53. Beil.
30. K. Ob. Conſ. Die Abſtellung der Mahlzeiten bei den Kirchen-Viſitationen betreff. Ad M. S. R. M. pr. 481.

November.

3. Kön. Ver. Die kirchlichen Einrichtungen im Königreich betr. 479.
— K. Ob. Trib. Das Ehegericht zu Tübingen betr. 482.
— Kon. Ver. Den Gerichtsſtand der Weiber der Land-Dragoner betr. Ad M. S. R. M. 491.
— Eintheilung des Königreichs in zwanzig Oberforſtämter. Ad M. S. R. M. pr. Nr. 53. Beil. S. 57.
— Kirchliche Eintheilung des Königreichs. Ad M. S. R. M. pr. Nro. 53. Beil. S. 62.
5. Kön. Ver. Verbot der Einfuhr des Kaffees in die Kön. Staaten. Ad M. S. R. M. pr. 481.
— K. Comm. für das St. u. Reg. Blatt. Die zur Aufnahme in dieſes Blatt geeigneten Gegenſtände betr. 492.

6. Kön. Reſcr. Die Verſezung ſämtl. Ober-Hof-Chargen in die erſte Claſſe des Rang-Reglements betr. 489.
— —— Die Verſezung der Landvögte in die dritte Claſſe des Rang-Regl. betr. 489.
— Kön. Beſiz-Ergreifungs-Patent von den durch den Staatsvertrag mit der Krone Baiern acquirirten Landes-Theilen. Ad M. S. R. M. pr. 499.
— Kön. Entlaſſungs-Patent der an die Krone Baiern abgetretenen Unterthanen. Ad M. S. R. M. pr. 502.
— —— der an das Grosherzogthum Baden, in Folge eines Staatsvertrags abgetretenen Unterthanen. Ad M. S. R. M. pr. 502.
8. K. Cab. Min. Den groſſen Königl. Titel betr. 479.
— K. Ob. Reg. O. Pol. Dep. Die Bevölkerungs-Liſten betr. 481.
— Ebend. Die Beeidigung der Küfer auf ihre Obliegenheiten bei Weinverkäufen betr. 506.
9. Ebend. Das Vorführen der Handwerksgeſellen bei Oberamt betr. 492.
$\frac{10}{15}$. Gen. Ver. Die Verhältniſſe der Oberbeamten zu den Landvögten betr. Ad M. S. R. M. pr. 505.
12. Kön. Ver. Die Beſtrafung des Kaufs und Verkaufs ungeſtempelter ausländiſcher Kalender betr. Ad M. S. R. M. pr. 491.
13. K. R. G. O. Poſtdir. Die Declaration der mit dem Poſtwagen nach und über Frankfurt abgehenden Effecten betr. 492.
— K. Decret. Die Erhebung des Poſtamts Ulm zu einem K. Ober-Poſtamt betr. 508.
15. K. Ob. Reg. O. Pol. Dep. Das Kalk-Gluker-Bakſtein- und Dachziegel-Maas betr. 516.
16. Gen. Reſcr. Die künftige Einrichtung des Stempels betr. Ad M. S. R. M. pr. 504.
— Kön. Ver. Die Uniformen der Oberamtleute, Amtleute und Cameralverwalter betr. 506.
$\frac{19}{27}$. Gen. Ver. Die Erhöhung des Geſtüts-Kaſſen-Beitrags betr. Ex spec. Res. 515.
21. Kön. Ver. Die Unterordnung ſämtl. Kön. Poſtämter unter vier Ober-Poſtämter betr. 508.
22. Kön. Ver. Die Aufſicht der Beamten über die inhaftirten Verbrecher betr. Ex spec. Decr. S. R. M. 507.
— Verordnung, die Aufbewahrung der Kirchenbücher und Familien-Regiſter und die doppelte Führung der Erſtern betr. 508.
26. K. Ob. Fin. K. Steuer-Dep. Verordnung in Stempel-Adminiſtrations-Sachen. 508.
— K. Ob. Fin. K. Landw. Dep. Die Einſendung der Nachherbſtberichte und Weinvorraths-Tabellen betr. 527.
— K. Ob. Pol. Dir. Strafgeſez gegen unterlaſſene Anzeige beherbergter Fremden, 527.
27. Nov. u. 6. Dec. Gen. Reſcr. Die Rechte und Verbindlichkeiten der vormaligen Patrimonial-Orte betr. Ad M. S. R. M. 524.

December.

1. General-Pardon für die aus den neueſten von der Krone Baiern übernommenen Beſizungen gebürtige Deſerteurs, 523.
$\frac{2}{13}$. K. Ob. Reg. Regim. Dep. Die Bürger-Annahme und das damit verbundene Bürger-Annahms-Geld in den vormaligen Patrimonial-Herrſchaften betr. 539.
6. Kön. Verordn. Die Auflöſung des Poſtamts Altdorf betr. 540.
7. K. Ob. Fin. K. Steuer-Dep. Die Accis-Entrichtung von dem auſſer Lands erkauften u. a. hereingebrachten Vieh betr. 540.
— K. Maas-Reg. Comm. Belehrung über die Württemb. Maaſe, 563.
12. K. Ob. Reg. O. Pol. Dep. Die Einlieferung der Cadaver nach Tübingen betr. Ad M. S. R. M. pr. 539.
18. Gen. Reſcr. Die Anordnung einer neuen Brandſchadens-Umlage betr. 555.
20. K. Juſtiz-Miniſt. Dekret an ſämmtl. Gerichtsſtellen, die Vollziehung der Gen. Verordnung wegen neuer Einrichtung des Stempelweſens betr. 567.

24. K. Fin. Min. Dekret an sämtliche Kassenbeamte, die beschnittenen und abgeschliffenen franzöſiſchen Thaler betr. Ad M. S. R. M. pr. 567.

II.

Alphabetiſcher Real-Index.

(VI. den Seitenzahlen vorgeſezt, bezeichnet die Sammlung der General-Reſcripte ꝛc. von 1806. VII. VIII. IX. X. die ſeitherigen Jahrgänge des Staats- und Reg. Blatts.

Die arabiſchen Ziffern beziehen ſich auf die Seitenzahlen der Bände und §en.

Acc. O. bedeutet Accis-Ordnung; St. und T. O. Stempel- und Tax-Ordnung; Z. O. Zoll-Ordnung.

A.

Abtrag, bei Hofe, bei der empfindlichſten Strafe verboten, VII. 85.

Abtretungen, verſchiedener Landestheile, X. 499. 502 Entlaſſung der dazu gehörigen Unterthanen, ebend.

Abweſende. In wie fern das auſſergerichtliche Contumacial-Verfahren in Schuldſachen gegen ſie nicht ſtatt finde, VIII. 145. Zurükberufung und Verzeichniß aller auſſerhalb der Staaten des Rheiniſchen Bundes ſich aufhaltender Unterthanen, IX. 85. 141 ff. Sequeſtrirung des Vermögens und der Einkünfte der Ausgebliebenen, ebend. Abweſende Conſcriptionspflichtige, S. Militärpflichtige.

Abzug. Gehört zum Reſſort des Reginal-Dep. der K. Ober-Regier. VII. 218. In Bezug auf das Rechnungsweſen, zum Rechn. Dep. der K. Ob. Finanz-Kammer, VII. 171. Die Rittergutsbeſizer ſind, nebſt ihren Angehörigen, demſelben unterworfen, VI. 11. §. 28. Aufhebung deſſelben im Innern des Königreichs, VI. 115. Desgleichen gegen Frankreich und das Fürſtenthum Neufchatel, VIII. 117.

Accidenzien. Verbot derſelben für die Kreishauptleute, VI. 35. §. 19. — für die Kreis-Steuerräthe, 122. §. 19. — für die Forſt-Beamte, VIII. 289. 373.

Acciſe. Einführung einer neuen allgemein gültigen Accis-Ordnung, VIII. 316. Begriff der Acciſe, Acc. O. §. 1. Von welchen Gegenſtänden ſolche zu entrichten. S. den Real-Index der Acc. O. Accis-Zeichen, Acc. O. §. 72. f. Behandlung derſelben, VIII. 91. Die Schlüſſel-Trinkgelder ꝛc. und andere Nebenkoſten ſind bei Berechnung der Acciſe zum Kaufſchilling zu ſchlagen, VIII. 373. Die Verkäufer haben für die dem Käufer einbedungene Acciſe-Entrichtung zu haften, VIII. 568. Wie beim Verkauf theilbarer Sachen, die nach und nach abgeführt werden, die Acciſe zu entrichten, IX. 422. Ablieferung der Accis-Gelder zur General-Caſſe, Acc. O. §. 90. IX. 481. Accis-Ausſtände werden nicht geduldet, Acc O. §. 91. IX. 481. Accis-Freiheit der Waiſen-Zucht- und Irrenhaus-Inſtitute, X, 63. Vergl. Wirthſchafts-Acciſe, Vieh-Acciſe ꝛc.

Acciſebeamte. Obliegenheit der Ober- und Unter-Acciſer, Acc. O. §. 2. 72. ff. In Abſicht auf den Einzug des Geſtüts-Beitrags, VIII. 398. Monatliche Caſſen-Rapporte der Ober-Acciſer, 475. Formular zu ihren jährlichen Berichten an die K. Tabaks-Regie über den angepflanzten u. verkauften Tabak, 656. Beil. Nr. 5. Nähere Beſtimmungen deshalb, IX. 200. Vorſchrift wegen der für ged. Regie zu verrechnenden Strafen und anderer Einnahmen, IX. 200. 201. Einzugs-Gebühr, ebend. Was in den Berichten über die Beſezung der Acciſers-Stellen zu bemerken, IX. 191.

Accis-Patente, der Handelsleute, Classification, Eintheilung und Dauer derselben, Acc. O. §. 3. — 12. Der Professionisten und Handwerker, §. 20 ff.

Accis-Rechnungen. Vorschriften und Instruction dazu, Acc. O. §. 72. ff. Wohin solche einzusenden, VIII. 54. Vorgeschriebene Termine zur Stellung und Einsendung derselben, IX. 117. 226. 274.

Accis-Vergehen. Bestrafung derselben, Acc. O. §. 92.

Accoucheurs. S. Hebärzte.

Acquisitionen, neuer Länder, IX. 217. X. 499. ff.

Acten. Vertheilung und Haupt-Depot derselben bei der neuen Organisation des Königreichs, VI. 20. §. 68. Die Einsicht der Acten ist dem Vertheidiger in Criminalfällen gestattet, VI. 54. §. 12. S. Appellations-Acten.

Actuare, der Magistrate in Orten, die keine ordentliche Gerichte haben. Erforderliche Eigenschaften derselben, VIII. 328. Ihre Amts-Verrichtungen bei Geschäften der willkührlichen Gerichtsbarkeit, 322 - 328. — Der Untergerichte. Was dieselben bei Appellationen zu beobachten haben, VII. Nro. 50. S. 233. f. Nähere Bestimmung ihres Geschäfts-Umfangs, IX. 318. S. auch Kreis-Actuare, Oberamts-Actuare.

Adel. Die Legitimation wegen unehlicher Geburt und die Wiederherstellung der Ehre desselben sind durch den Justiz-Minister an S. Kön. Maj zu bringen, VII. 218. Rangverhältnisse desselben, 225. Erbfolge, VIII. 221. Aufruf an denselben zur Dienstleistung bei dem K. Militair, IX. 245. Surrogat dafür, IX. 262. Ist der Conscription unterworfen, IX. 357. §. 1. Ausnahme, ebend. §. 2.

Adeliche Güter. Rechte und Verhältnisse derselben, VI. 11. 12. Verzeichniß der im Königreich befindlichen Fürstl. Gräfl. und Adel. Güter und Besitzungen, VII. 37. ff. Besteurung derselben, X. 526. 527. Vergl. Patrimonial-Güter.

Adeliche Guts-Besitzer. Rechte und Verhältnisse derselben, VI. 11. 12. Gerichtsstand, VI. 16. §. 53. Patronat-Rechte, VI. 19. §. 65. Jagd-Rechte, VII. 4. 209. 288. Vorschrift wegen Vornahme der Obsignation, Inventur und Vermögenstheilung derselben, VII. 9. Trauergeläute bei ihrem Absterben, VII. 77. Genuß des hergebrachten Noval-Zehendens, 163. Einschluß in das Kirchengebet, 182. Wappen und andere Auszeichnungen, 193. Titel u. Rang, 225. Behandlung in Forstsachen, 288. Bestimmungen wegen ihrer Dienste und ihres Aufenthalts in fremden Staaten, 421. Verzeichnisse von den Curatelen derselben einzusenden, 461. VIII. 163. Die Erbfolge derselben soll nach dem Württemb. Landrecht geschehen, VIII. 221. Eigene Dekoration für die wirkliche adel. Gutsbesitzer und Familien-Aeltesten des Königreichs, 431. Aufhebung ihrer Gerichtsbarkeit, IX. 189. Was bei Veräusserungen ihrer liegenden Güter zu beobachten, IX. 282. Freiheit derselben von Personalsteuern, X. 526. In wie fern sie der Wohnsteuer unterworfen, ebend. Nähere Bestimmung, die Besteurung ihrer Güter und Gefälle, und die Einquartirung betr. 526. 527. Vergl. Fürsten und Grafen.

Adler-Orden. Königl. grosser Orden des goldenen Adlers, Statuten, VII. Nr. 56. S. 266. ff.

Adoptionen. Sind von exemten Personen bei dem II. Senat des Ob. Justiz-Coll. vorzunehmen, VI. 30. §. 24. Die Erkennung darüber bleibt an Orten, wo keine Gerichte bestehen, dem Oberamts- oder Stadtgericht vorbehalten, VIII. 327. §. 20. Können von den Mitgliedern des Kön. Hauses ohne Erlaubnis des Königs nicht vorgenommen werden, X. 536. §. 32.

Advokaten. Stehen unter der Oberaufsicht des Justiz-Departement, VI. 7. §. 5. Ihre Geschäfte, VI. 38. 46. 54. 84. 89. VII. 126. Strafbefugniß des II. Ob. Justiz-Senats gegen dieselben, VI. 42. §. 36. Keiner darf die ihm von Amtswegen aufgetragene Vertheidigung eines Inkulpaten bei Verlust der Praxis ablehnen, VI 54. §. 11. Caution derselben, IX. 99. §. 14.

Aimer. Maaß für Flüßigkeiten, Eintheilung desselben, VI. 127. 137.

Akademische Würden. Fremde anzunehmen verboten, VI. 147.

Alexandrinisches Testament. Gilt nicht mehr als Norm, in Absicht auf die Appanagen, Heurathgüter ꝛc. Der Prinzen und Prinzessinnen des Königl. Hauses, X. 538. §. 42.

Allmanden. Ihre Benuzung und Vertheilung gehört zum Ressort des Ob. Landes-Oekon. Collegii. VII. 219. Die unter den Land-Bataillons Dienenden sind bei ihrer Anweisung vorzüglich zu

begünstigen, VII. 178. IX. 262. Normal-Verordnung die Vertheilung und Cultivirung derselben betr. VIII. 581. Die Chaussee-Bäume auf denselben sind von den Communen zu setzen, IX. 19 §. 4.

Allodial-Güter. Dürfen nicht in Erb- oder Fall-Lehen verändert werden, IX. 282.

Aemter-Besezungen. Jeder Candidat, der ein Amt sucht, muß sich vorläufig einem Examen unterwerfen, VI. 19. §. 66. Keiner darf um ein Amt, das Studien erfordert, sich melden, der nicht wenigstens zwei Jahre zu Tübingen studiert hat, VI. 96. Ausdehnung dieser Verordnung durch das Verbot, auf auswärtigen Universitäten zu studieren, VII. 629. Ausnahme hievon in Ansehung der Katholiken, die sich dem Geistl. Stande widmen, ebend. Was zum Eintritt in die höhern Staatsdienste erfordert werde, VII. 3. Bei Besetzung der Aemter soll künftig auf den Unterschied der Christl. Glaubens-Confessionen keine Rücksicht genommen, und nur dem Würdigsten der Vorzug gegeben werden, VII. 610. Abgabe von Dienst-Ersetzungen an die Waisen- und Zuchthäuser X. 60.

Aemter-Combination. VII. 101. f. Nachträge VIII. 229. X. 466. Verhältnisse der unter Ein Oberamt gezogenen Städte und Aemter gegen jenem in Beziehung auf Appellationen von den Dorf- und Unter-Stadtgerichten, Stadt- und Amtsschulden, und andere Prästationen, VII. 149. VIII. 361. X. 525.

Amtsboten. S. Botenwesen.

Amts-Corporationen. Völlige Einverleibung der vormal. Patrimonial-Orte in dieselben, X. 525. §. 1. Bildung derselben in denjenigen Ober-Aemtern wo noch keine existiren sollten, ebend. §. 2. Wie es dabei mit denjenigen Orten zu halten, die durch die neueste Eintheilung des Königreichs einem andern Ober-Amt zugetheilt worden sind, §. 3. Weitere Bestimmungen, §. 4. f.

Amtsgelder. Vorschrift wegen ihrer Ablieferung für die Postämter, VIII. 9. — Für die Umgelds-Zoll- und Accis-Beamte, IX. 481.

Amts-Pfleger. Ihre Bestellung und Verpflichtung gehört zum Ressort des Ob. Landes-Oekonomie-Colleg. VII. 219. Wie sie die Landessteuern zu erheben, einzuliefern, und zu verrechnen haben, 423. Ihr Selbst-Erscheinen bei der Jahrs-Abrechnung mit der Gen. Steuer-Kasse hört für die Zukunft auf, ebend. Einzugs-Gebühr derselben von der Capital-Steuer, VIII. 427. §. 13. Formular zu ihren Berichten über die Steuerlieferungen, 488. Sie sollen die jährl. Zinse aus den Cautionen von Steuergeldern bezahlen, IX. 100. §. 16.

Amtsschaden. Verordnung wegen Einsendung der Amtsschadens-Projekte, X. 153. Theilnahme der vormal. Patrimonial-Orte an demselben, X. 525. 526.

Amtsschreiber. Ihre Obliegenheit bei den Steuergeschäften, VII. 422. 423. Scheidung ihres Geschäftskreises von dem der Gerichtsschreiber, IX. 317. Geschäfts-Umfang der Amtsschreibereien, IX. 319. Sie sollen von den Zubringens-Inventuren, Vermögens-Theilungen oder Uebergaben den Königl. Beamten die Anzeige machen IX. 473. Strafe im Unterlassungsfall. ebend. Neue Bezirks-Eintheilung der Amtsschreibereien, X. 125 - 136.

Amts-Versammlungen, in Sachen Stadt- und Amts-Oekonomiewesen betr. dürfen ohne weitere Anfrage gehalten werden, VI. 6. Wegen Einverleibung der vormal. Patrimonial-Orte in die Amts-Corporationen, X. 526.

Angeld. Der Justiz-Prokuratoren, Bestimmung desselben, V. 86. 94

Anlagen, königl. zu Stuttgart. Was bei den in denselben gestatteten Promenaden zu beobachten, VIII. 496. 584. IX. 337.

Anstands-Rechnungen, bei Curatelen, sind immerhin nach Verfluß des ersten Jahrs zu stellen, IX. 114.

Apotheken. Die Errichtung neuer ist von dem Medic Dep. an das Königl. Staats-Ministerium zu bringen VII. 336. §. 42. Abzug des achten Theils der Brand-Entschädigungs-Summe bei denselben, VIII. 38 §. 17.

Apotheker. Prüfungen derselben, VII. 324. §. 11 Visitationen, 329. §. 13. Revision des Dispensatoriums, 330. §. 15. Verhalten der Apotheker, VIII. 315. §. 7. Vorschrift wegen Abgabe der Arznei-Mittel und der Gifte, IX 233. 234. X. 13. 14.

Apotheker-Taxe. Solle alle 5 Jahre revidirt werden, VII. 330. §. 15.

Appanagen, der Prinzen und Prinzessinnen des Königl. Hauses. Königl. Verordnung ihre Anweisung, ihren Genuß, und die Disposition über solche betr. X. 537. §. 38. f. Aufhebung der seither durch das Alexandrinische Testament bestandenen Norm in Ansehung derselben, §. 42.

Appellationen. In welchen Fällen solche an das Königl. Ob. App. Tribunal, statt finden, VI. 13. 47. Bei solchen dürfen neue Thatsachen und Beweise vorgebracht werden, VI. 12. §. 37. 47. §. 29. Sie haben in der Regel effectum devolutivum et suspensivum, VI. 48. §. 30. In welchen Fällen von den Stadtgerichten an den II. Senat des Ob. Just. Coll. appellirt werden darf, VI. 14. §. 47. 40. §. 29. Alle Appellationen an die Stadt-Obergerichte der drei Hauptstädte, Stuttgart, Tübingen und Ludwigsburg cessiren, VI. 14. Wohin und in welchen Fällen von den Regimentsgerichten appellirt werden darf VII. 74. 419. Von den Unter-Stadtgerichten soll an das Stadtgericht der Oberamtsstadt appellirt werden, VIII. 361. Was von den Notarien bei Einlegung der Appellationen und Verfertigung der Appellations-Schedul zu beobachten VIII. 564. §. 22. Die Aufhebung der Appellationen durch Vergleich oder Verzicht ist auf keine Weise und auf keinen Zeitpunkt vor oder während der Verhandlung der Sache beschränkt, VII. 29. IX. 197. §. 1. Fristen zur Anzeige derselben, ebend. §. 1-6. Obliegenheit der Untergerichte dabei, §. 6. Strafe im Unterlassungsfall §. 7.

Appellations-Acten. Vorschrift wegen ihrer Ausfertigung VI. 47. §. 26. VII. (Nro. 50.) S. 233 f. Die Vorverhandlungen dürfen in der Regel nur in Abschriften ausgefolgt werden, VI. 47 §. 26. VII. 234. §. 6. Ausnahme hiervon, ebend. Sie sind auf Stempel-Papier zu schreiben, VII. 234. (Nro. 50.) §. 7. Weitere Vorschriften ihre Ordnung, Paginirung, Rubricirung ꝛc. betr. §. 8-14. Einrichtung der Apostel, 235. §. 13. Verkündigung der geschehenen Ausfertigung 236. §. 15-18. Was die Untergerichte nach Auslösung der Acten zu thun haben, 237. §. 19. Einleggeld bei dem K. Ob. Tribunal, VI. 47. §. 28. VII. 236. — Bei dem II Senat des Ob. Justiz-Coll. IX. 285.

Appellations-Fatalien (Nothfristen). Werden mündlich justificirt VI. 40. §. 28. 50. §. 43. VI. 92. Nothfrist zur Bitte um Ausfertigung der Acten VII. (Nro. 50.) S. 233. §. 2 Nothfrist von 20 Tagen im Fall gebetenen Aufschubs der wirkl. Acten-Ausfertigung zur Erklärung, ob dieselbe verlangt werde, 234. §. 4. Nothfrist zur Auslösung und wirkl. Einlegung der Acten, 236. §. 16. Appellations-Fatale bei den Militär-Gerichten, VII. 419. §. 5. In welchen Fällen bei Versäumung desselben die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt habe, ebend. §. 6.

Appellations-Formalien. Ihre Justificirung geschieht mündlich, VI. 40. §. 28. 50. §. 43. 92. In Ansehung ihrer Beobachtung bleibt es bei der gesetzlichen Vorschrift, VI. 85. §. 7.

Appellations-Prozeß. Ist schriftlich zu verhandeln, VI. 12. 40. §. 28. 50. §. 43. 85. § 6. 92. §. 2. Ausnahme bei den Militär-Gerichten, VII. 420. §. 8. Vorpunkte, die durch mündliche Verhandlung zu berichtigen, VI. 40. 50. 85. §. 7. 8. Dießfalsige Vorschriften für den II Senat des Ob. Justiz-Colleg. VI. 39. 40. — Für das Ob. App. Tribunal, 47-50. Für die Prokuratoren, VI. 84. ff. 89. ff. Die Parteien müssen ihre Schriften von den aufgestellten Prokuratoren unterzeichnen und einreichen lassen, VI. 38. §. 19. 46. §. 18. In welchen Fällen zum persönlichen Erscheinen aufzufordern, 85. §. 9. Vorschrift, wann die Uebergabe des Gravatorial-Libells geschehen soll, VI. 85. 88. 92. Gemein-Bescheid die amtliche Abschlagung des Appellations-Prozeßes betr. VI. 88.

Appellations-Summe. Bestimmung derselben bei dem Ob. App. Trib. VI. 13. §. 39. Bei dem Ob. Justiz-Coll. II Sen. VI. 14. §. 47. Bei den Stadtgerichten, ebend. Bei den Oberamtsgerichten, VI. 15. Bei den Regimentsgerichten, VII. 74. 419. §. 3.

Appellations-Taxen. Bei Einlegung der Appellations-Acten an das Ob. Trib. VI. 47. §. 28. VII. 236. Einleggeld bei dem Ob. Justiz-Coll. II. Sen. IX. 285. Taxe bei amtlicher Abschlagung des Appell. Prozeßes. VI. 89.

Digitized by

Ober-Appellations-Tribunal. Steht unter dem Justiz-Departement, VI. 12. §. 36. Personale, ebend. In Civil-Justizsachen die oberste Justiz- und zugleich Revisions-Behörde, ebend. und 13. §. 39. In was für Sachen von dem II. Ob. Justiz-Senat an dasselbe appellirt werde, 13. §. 39. Wann und in wie fern die Revision statt finden könne, ebend. In welchem Fall eine weitere Verhandlung statt habe, ebend. Sitz des Königl. Ob. Tribunals, 19. §. 67 Instruction für dasselbe, VI. 43-51. Wer demselben in erster Instanz unterworfen, 46. §. 21 Bestimmte Zahl und Beeidigung der bei demselben vorzustehen befugten Prokuratoren, 45 §. 16. Instruction für dieselben, VI. 83. ff. Prüfung und Immatriculirung der Notarien bei demselben, VI. 60. VIII. 562. Alle Ehesachen werden demselben übergeben, X. 464. Insgl. alle bei den ehemal. Reichsgerichten anhängig gewesene Prozesse der Königl. Unterthanen, ebend. Ausnahme ebend. Die Personal- und Real-Klagen gegen die Prinzen und Prinzessinnen des Königl. Hauses sollen ohne Unterschied ihrer Natur bei demselben anhängig gemacht werden, X. 537. §. 36. Wie es mit der Appellation in solchen Fällen zu halten, ebend.

Arbeitshäuser. Gehören zum Ressort der Ob. Reg. Ob. Polizeidepart. VII. 218. Die Oekonomie derselben gehört für das Ob. Landes-Oekon. Coll. 219. Aufsicht der Kreishauptleute über solche, VI. 33. § 10. Errichtung von Zwangs-Arbeitshäusern, VIII. 357.

Arkanisten. Der Eingang in die Königl. Staaten ist denselben verboten, VIII. 314. Ihre Bestrafung, ebend. §. 6.

Armen-Anstalten. Gehören zum Ressort der Ob. Reg. Ober-Polizeidep. VII. 218. Das Rechnungswesen derselben ist dem Rechn. Dep. übergeben, 171. Aufsicht der Kreishauptleute über solche, VI. 10. §. 25 33. §. 10. Gelegenheit für einzelne Orts-Arme ihren Unterhalt zu verdienen, VIII. 357. Rumfordische Suppen-Anstalt für Arme, ebend.

Armen-Recht. Die vor dem II. Ob. Justiz-Senat anhängige Prozesse der zum Armen-Recht zugelassenen Personen sind von den Prokuratoren unentgeldlich zu übernehmen, VI. 90. §. 2. eben so die Consilien zu stellen, VIII. 373. Ihre Sachen sind Stempelfrei, St. O. §. 5. In Prozeßsachen, taxfrei, St. u. T. O §. 50.

Armen-Verwaltungen. Ihre Zehenden, Theil- und Landgarben-Gefälle sollen verliehen werden, VIII. 329. Besteurung ihrer verzinslichen Capitalien, 425.

Arrest-Erkenntnisse. Dem II Senat des Ob. Justiz-Coll. übertragen, VII. 219. Der Personal-Arrest darf gegen K. Diener im Wechselklagen nicht mehr erkannt werden, VIII. 278.

Arzneimittel. Jährliche Bestimmung des Preises derselben durch das Medic. Dep. VII. 330. Vorschrift wegen geheimer 331. Nur die Apotheker sind berechtigt, sie zu bereiten und abzugeben, VIII. 314 §. 4 Ausnahme, ebend. Bestimmter Preis der gangbarsten und theureren 316. Gegen den Misbrauch kostbarer, 437. Sie sind nur gegen vorschriftsmäßige Recepte zu verabfolgen, IX. 233. Ausnahme, ebend. Authentische Erklärung dieser Verordnung, X. 13. 14. Verzeichniß derjenigen, die ohne ein Recept nicht abgegeben werden dürfen, 14-19.

Aerzte Welche quartierfrei, VII. 10. Erfordernisse zu Ausübung ihrer Kunst. 321. §. 2. ff. Prüfung derselben, ebend. Obliegenheiten, VIII. 315. § 8. Was sie in Ansehung ihrer Recepte zu beobachten haben, IX 233. S. Physici, Wundärzte, Hebärzte, Thierärzte.

Asche. Vorschrift wegen ihrer Aufbewahrung VIII. 205. Verbot der Ausfuhr in das Grosherzogthum Baden, 567. Der Handel mit Haus- und Pott-Asche ist, gegen Entrichtung der gesetzlichen Abgaben, jedermann freigegeben, IX. 170.

Attestate. Was in Betreff der von Seiten der Magistrate auszustellenden Attestate zu beobachten VII. 49. Für die Militär-Pflichtigen sind solche unentgeltlich auszustellen, X. 276. Verbot der unbefugten Ausstellung obrigkeitlicher oder gerichtl. Zeugnisse, 307.

Auction. S. Fahrnißversteigerungen.

Aufruhr, Aufstand. Bestrafung der Anstifter, Rädelsführer, Miturheber, und Theilnehmer, X. 78. 79. art. 30-36. Niedersetzung eines Martialgerichts in solchen Fällen, ebend. art. 36. Vergl. Tumult.

Ausgangs-Geld, reisender Inländer, X. Nro. 43. Beil. §. 17. ꝛc. Welche Ausländer dasselbe zu bezahlen haben, §. 22. Wer davon frey sey, §. 24. Defraudations-Strafe, ebend. Einzug, Verrechnung und Lieferung, §. 26.

Ausgangs-Zoll. Zoll O. §. 49-51. Nähere Bestimmung den Ausgangs-Zoll von den im Königreich befindl. Gefällen und Feld-Producten der Ausländer betr. VIII. 398.

Ausland, Ausländer. Alle Verhandlungen mit Auswärtigen, die Verwendung für die K. Unterthanen im Ausland, die Ausfertigung von Pässen und Beurkundung von Dokumenten, die für dasselbe bestimmt sind, werden von dem K. Kab. Ministerium besorgt, VI. 7. §. 3. Pässe der Ausländer, VII. 445. Ihre im Königreich befindliche Gefälle und Feld-Producte sind dem Ausgangs-Zoll unterworfen, Zoll O. §. 51. Nähere Bestimmung dieser Verordnung, VIII. 398. In wie fern dem Gebrauch des Stempel-Papiers unterworfen, St. O. §. 10. Erneurung der Verordn. in Ansehung der ausländischen Gläubigern verpfändeten Grundstücke X. 416.

Auslaß-Scheine. Vorschrift derselben für die K. Residenz-Städte Stuttgart und Ludwigsburg, VII. 16. 18. VIII. 78. 89.

Ausmärker. Sollen in Hinsicht auf den Brach-Anbau mit den inngesessenen Bürgern gleiche Rechte haben, VIII. 259. Was bei dießfallsigen Collisionen mit den Schaafhaltern zu beobachten, ebend.

Ausschenken der Färbergesellen. Abgestellt, VII. 145. IX. 489.

Ausserehliche einzige Söhne. Ihre Conscriptions-Verhältnisse, X. 25.

Ausstände. S. Accise, Steuer ꝛc.

Auswanderung. Sachen in Beziehung auf dieselbe gehören für die K. Ob. Land. Reg. VI. 9. §. 16. Wie Ausgewanderte, derselben Söhne oder Enkel, wieder in das Unterthanen- und Bürgerrecht aufgenommen werden können, VII. 89. 126. S. Abwesende.

Auswärtige Angelegenheiten. S. Kabinets-Ministerium.

B.

Backhäuser. Müssen durchaus von Stein und Feuerfest erbaut seyn, VIII. 204.

Backöfen. S. Oefen.

Backsteine. Bestimmte Größe derselben, X. 518.

Baden, Grosherzogthum. Tausch- und Purifications-Vertrag zwischen Württemberg und Baden, VII. 389-404. Zoll- und Handelsverfügungen gegen dasselbe, VIII. 567 Ausdehnung des mit demselben bestehenden Militär-Cartels auf die entweichenden Militär-Pflichtigen IX. 317. Abtretung verschiedener Landes-Theile an dasselbe, X. 502.

Badschwämme, kleinere. Vorschriften wegen derselben, IX. 237.

Bäder, öffentliche. Gehören in Ansehung ihrer Oekonomie und Einrichtung zum Ressort des Landwirthschaft-Depart. der Königl. Ob. Finanz-Kammer VII. 170. 335. In Rücksicht auf ihre medic. Beschaffenheit stehen sie unter der Oberaufsicht des Med. Dep. 331. 335. Flußbäder, Was dabei zu beobachten, VIII. 238.

Baiern. Militär-Cartel mit dieser Krone, VII. 353. Bekanntmachung der beschlossenen ehelichen Verbindung zwischen Sr. Königl. Hoheit, dem Kronprinzen von Württemberg, und der Prinzessin Charlotte Auguste von Baiern Königl. Hoheit, VII. 194. Länder-Abtretungen von der Krone Baiern und an dieselbe; Neue Gränze zwischen Württemberg und Baiern, X. 499. ff.

Balletten. Auf Rock, Krägen ꝛc. das Tragen derselben ist nur besonders hierzu berechtigten Personen gestattet, VII. 263.

Bank, adeliche und gelehrte. Aufgehoben, VI. 20. §. 67.

Bankerotte. In was für Fällen von dem I. Senat des Ob. Just. Coll. zu bestrafen, VI. 52. §. 2.

Barbierer. VII. 566. VIII. 313. §. 1.

Bau-Departements. S. Hofbau — Landbau — Strassen-Bau-Depart.

Bau- und Garten-Commission, in Ludwigsburg. Post-Portofreiheit derselben VII. 65. In Stuttgart. Ernennung, Ober-Intendanz und Personale, IX. 123. Beide sollen in Zukunft die Benennung „Königl. Bau- und Garten-Direction" führen, X. 367.

Bauholz. Ueber das Zimmer- und Wirkholz für die berechtigten Mahlmühlen sind von den Ober Forstämtern alljährl. Berichte einzusenden, VII. 53. Wie solche verfertigt seyn müssen, ebend und VIII. 192. Was die berechtigten Müller in Rücksicht auf ihren Holzbedarf zu beobachten haben, 192. 193. Vorgeschriebene Zeit, binnen welcher Gerechtigkeits- oder Gnaden-Bauholz zum bestimmten Zweck verwendet werden soll, 261. Strafe im Unterlassungs-Fall, ebend. Was bei Gesuchen um freies Bauholz zu beobachten, 569. 570. Controlle über die wirkl. Verwendung des abgegebenen Bauholzes ebend. Die Risse und Ueberschläge bei Gesuchen um Gerechtigkeits-Bauholz sollen von den Ober-Forstämtern erst dann angenommen werden, wann sie zuvor von der Ober-Feuer-Schau revidirt worden, X. 80. Das Schlaifen des Bauholzes auf den Chausseen verboten, IX. 23. §. 24. Was wegen der Bauholz-Gerechtigkeit der Fall-Lehen bei Veränderungs-Gesuchen zu beobachten, X. 407.

Bauwesen. Die Concessionen zu neuen Gebäuden, Werkstätten ꝛc. sind dem Landwirthsch. Depart. übertragen, VII. 170. Die dabei vorkommenden Anstände hat das Ob. Pol Dep. zu beurtheilen und zu entscheiden 218. Sie sind nur mit Einer Bittschrift nachzusuchen, VIII. 267. Vorschriften die Einrichtung der Gebäude in Hinsicht auf Feuersgefahr betr. 201. f. Ohne Erlaubniß des Königl. Strassenbau-Dep. dürfen keine neue Gebäude an den Landstrassen aufgeführt werden, VIII. 342. IX. 21. Verordnung die Aufführung neuer Gebäude, und Reparirung schon Bestehender betr. X. 509. f. Obliegenheit der Bau- und Feuer-Schau, 510. 511.

Bauwesen zu Stuttgart. S. Stuttgart.

Herrschaftl. Bauwesen. Die Decretur der Bau-Ueberschläge ist von den Cameral-Beamten bei der Königl. Landbau-Direction unmittelbar nachzusuchen, VII. 150. Ueber die Gefängnisse sind solche besonders zu begreifen, VIII. 353. Aufstellung von Sechs Landbaumeistern mit ebenso viel Controleurs, je eines für zwei Kreise des Königreichs, 393. Die Jahrs-Bau-Ueberschläge und Consignationen sind von den Cameral-Aemtern zuerst den Distrikts-Baumeistern zuzustellen, 490. Was diese damit vorzunehmen haben, ebend. Das Landbau-Dep. monirt ihre Einsendung IX. 33. Ohne Legitimation wird kein Bau-Aufwand passirt, VIII. 490. Ausnahme, ebend. Wie die Kostenszettel der Beamten und Handwerksleute für Aufnahme der Bau-Ueberschläge und Bau-Visitationen von den Cam. Beamten in Rechnung zu bringen, VIII. 569. Die Handwerks-Verdienstzettel sollen vor der Einsendung zur Decretur von den Distrikts-Baumeistern revidirt und moderirt werden, 570. Rang des Bauverwalters, X. 44. Vergl. Wasserbau.

Bauernlehen. Gehören zum Ressort des Landwirthsch. Dep. VII. 170. Was die Cam. Verwalter bei Lehens-Veränderungs-Gesuchen zu berichten, 355. X. 407. Verbot einzelne Theile eines geschlossenen Guts zu veräußern, 625. Vergl. Erblehen, Fall-Lehen.

Baumschulen, Baumzucht. S. Obstbaumzucht.

Baumverderber. Bestrafung derselben, VIII. 345. Impostirung der amerikanischen, levantischen und der aus andern Ländern X. 431. 457.

Baumwolle. Impostirung der amerikanischen, levantischen, und der aus andern Ländern, X. 431. 457.

Beamte. Neuer unbedingter Eid derselben, VI. 2. Ueber die Land-B. in allen Fächern, mit Ausschluß der Justiz-Verwaltung, hat das Königl. Ob. Reg. Coll. die Oberaufsicht VI. 9. §. 16. VII. 217. Die zu jedem Kreise gehörigen sind dem Kreishauptmann untergeordnet VI. 10. 9. 23. 31. §. 2. Subordinations-Verhältnisse der Beamten gegen die Landvögte X. 505. 506. Uniform, 506. Aufsicht über die inhaftirten Verbrecher, und Verantwortlichkeit bei ihrer Entweichung, 507. Vergl. Staatsdiener.

Beerdigungen. Bei denselben findet eine gleiche Behandlung aller Christl. Confessionen statt, VII. 610. Wie todt gefundene Personen, deren Todesart ungewiß ist, zu beerdigen, VIII. 305. Wie Selbstmörder, ebend. Wie Verbrecher, die im Gefängnisse sterben, 306. Der Begräbniß-Platz der Selbstmörder soll auf den Kirchhöfen nicht mehr abgesondert werden, IX. 177. Hingerichtete Verbrecher sollen unter dem Hochgericht begraben werden, ebend.

Beglaubigung. S. Documente.

Beherbergung. Der Fremden in Stuttgart; was dabei zu beobachten, VII. 110. VIII. 222. Strafe der unterlassenen Anzeige, X. 527. Durchpassirender Soldaten, VII. 198. Fremder Personen überhaupt, 448.

Beiberichte. Nothwendigkeit derſelben, beſonders auch bei unmittelbaren Eingaben an Se. Königl. Maj. VI. 30. 107. 108. VII. 125. 126. Strafen im Unterlaſſungsfall, ebend. In denen über Handwerks-Diſpenſations-Geſuche iſt das Alter der Supplikanten zu bemerken, VI. 60. Vorſchrift wegen ihrer Verfertigung und Einſendung VII. 133. Bei Wirthſchafts-Conceſſions-Geſuchen ſind ſolche von den Ober- und Cameral-Beamten gemeinſchaftlich zu erſtatten, VIII. 365. Was die über die Heurathsgeſuche der Minderjährigen enthalten ſollen IX. 457.

Beiſchlaf, unehlicher, Beſtrafung deſſelben, VI. 99-102.

Beiſitzgelder. Gehören zum Reſſort des Rechn. Dep der Ob. Finanzkammer, VII. 171. Wie es damit in den vormal. Patrim. Herrſchaften zu halten, X. 539. 540.

Bekanntmachungen. Die in dem Staats- und Reg. Blatt enthaltenen ſind amtlich, und dienen ſtatt aller weitern Inſinuation VII. 2. Was die Beamten dabei zu beobachten. VIII. 42.

Belladonna. S. Tollbeere.

Bergwerkswesen. Departement, VI. 17. VII. 172. Die bei Eiſenhütten und Salzwerken angeſtellten Beamten ſind den Kreis-Steuerräthen nicht untergeordnet, VII. 11. Nähere Beſtimmung der dem Bergwerks-Perſonale zuſtehenden Frohnfreiheit, VIII. 657. In wie fern Bergleute und Laboranten von Entrichtung der Polizei-Taxe befreit ſind, St. u. T. O. §. 50.

Berichte. In was für Sachen ſolche von den Beamten zuvörderſt an den Kreishauptmann zu ſchicken VI. 10. 32. §. 3. VIII. 359. Vorſchrift das Rubrum der Berichte von den Finanzbehörden betr. VII. 103. Wie die Berichte über Tarable Gegenſtände einzurichten, VII 26. Berichte ſollen nur Einen Gegenſtand enthalten, 118. Die pünktliche Einſendung derſelben in den vorgeſchriebenen Terminen befohlen 558. Bezeichnung der Berichte Verhaftete betr ebend. Nicht an Individuen, ſondern an die betreffende Behörde unmittelbar einzuſenden, VIII. 328. Ohne Noth nicht durch Frohnboten zu verſenden, 417. Vergl. Beiberichte.

Beſitz. Verfügungen über den jüngſten Beſitz ſind an den II. Senat des Ob. Juſtiz-Coll. gewieſen, VII. 18.

Beſitzergreifung. Iſt den Königl. Notarien übertragen, VIII. 563. §. 12.

Beſitz-Ergreifungs-Patent. (Königl.) von den durch einen Staats-Vertrag mit der Krone Baiern acquirirten Landestheilen, X. 499.

Beſoldungen. Gehören zum Reſſort des Rechn. Dep. der Ob. Finanzkammer VII. 171. Nur ein Drittheil derſelben darf bei den Königl. Dienern als Executionsmittel angewendet werden, VIII 277. Wie ſolche in Rückſicht auf die Cautions-Leiſtung zu berechnen, IX. 99. § 12. S. Holzbeſoldungen, Weinbeſoldungen.

Bettel-Anſtalten. Gehören zum Reſſort der Königl Ob. Reg VII. 218. Allen ausländiſchen Bettlern iſt der Eintritt in das Königreich unterſagt, 447. §. 7. 10 Was mit fremden Bettlern zu beobachten, die durch die Königl. Staaten in ihr Heimweſen gebracht werden ſollen: 448. §. 9. Das Betteln ſowohl in den Häuſern als auf den Straſſen iſt in dem ganzen Königreich ohne Unterſchied abgeſtellt, 449. §. 16. Dießfallſige Obliegenheit der Gemeinden, ebend Straf-Anſaz für umherlaufende einheimiſche Bettler, ſo wie für diejenigen, welche ſie mit Sammel-Patenten oder Atteſtaten verſehen, 450. § 17. — Für inländiſche Handwerksgeſellen, die ſich dem Betteln ergeben, ebend. §. 18. Wem die Vollſtreckung vorſtehender Verordnungen vorzüglich zukomme, 452. §. 23 Warnungs-Tafeln, Warnungs-Patente, Signalements, 456. §. 42. 43 Oeffentliche Anſtalt, um die Bettler zur Arbeit anzuhalten VIII. 37.

Bevölkerungs-Tabellen. Gehören zum Reſſort des Ob Pol. Dep. der Königl. Ob. Reg. VII. 218. Dießfallſige Obliegenheit der Kreishauptleute, VI. 33. §. 11. Neue Einrichtung derſelben, VIII. S. 1-4 Formular dazu, ebend. Beil. A. B. Erläuterung der diesfallſigen General-Verordnung 205. 26. Von wem ſie beurkundet ſeyn müſſen, ebend. Weitere Beſtimmungen, IX. 339. Ihre genaue Führung eingeſchärft, X. 276. Die Kreis- und Ober-Aemter ſollen ſich nur der neuen gedruckten Formularien bedienen, X. 408. Wo ſolche zu haben, und Preis derſelben, ebend Vorgeſchriebene Termine für die Ausfertigung und Einſendung derſelben, ebend. Berichtigung einer darinn vorkommenden Rubrik ꝛc. 481.

Bewaffnung des Landvolks. Alle darauf Bezug habende Anstalten sind aufgehoben, IX. 25.

Biblische Summarien. Anschaffung derselben für die evang. luther. Kirchen, X. 398.

Bierbrauereien. Ohne Erlaubniß nicht zu errichten, VII. 313. Concessions- und Recognitionsgeld derselben 314. §. 8 Brauhäuser mit hölzernen Dörren sind von der Brandvers. Anstalt ausgeschlossen, VIII. 31. §. 3. Accis-Einzug von denselben, IX. 178. Jährl. Abgabe an die Waisen- und Zuchthäuser X. 60.

Bildungs-Anstalten. Gehören zum Ressort des geistl. Departement, VI. 8 § 8. Pädagogische in Heilbronn, VIII. 629. IX. 1. — Für den lateinischen Schullehrer-Stand, X. 447.

Bittschriften, S. Eingaben.

Bodenweine. Rückständige in natura einzuziehen, VII. 466. VIII. 487. IX. 421. X 434.

Botenwesen. Aufhebung des bisherigen, und neue Einrichtung, VII. 5. Strafe der Uebertretungen, ebend. §. 6. — **Amtsboten**, ebend. §. 4. Von den Beamtungen anzustellen, §. 5. Durch die Ober-Postdirektion zu bestätigen 199. Verordnung gegen heimliche Boten, ebend. In welchen Fällen die Königl. Beamten sich der Frohnboten bedienen dürfen, VIII. 417. Auch die durch Amtsboten zu versendenden Briefe und Pakete sind einzig und allein auf dem Postamt abzugeben, IX. 165. Jeder mit einem Boten zu Fuß abgehenden Depesche ist ein Laufzettel beizulegen, 405. Auch unversiegelte Briefe und Pakete dürfen nicht, gegen die Postverordnungen, von Boten zur Bestellung angenommen werden, X. 28. Verordnung wegen der an die Postämter verlangten expressen Boten, X. 145. Bestrafung der Boten, die Briefe, Pakete, oder andere postmäßige Effekten zur Bestellung übernehmen 367. 368. In wie fern expresse Boten zum eigenen Bedürfniß gestattet seyen, 368.

Brach-Anbau. Soll bei den ausgesessenen Güterbesitzern (Ausmärkern) nicht beschränkt werden, VIII. 258. Brach-Einpflanzungen sind ohne Ausnahme der Zehend-Reichung unterworfen, 350.

Brand-Collekte. Die Mitglieder der Brand-Versicherungsanstalt sind keiner mehr unterworfen, VIII. 42. §. 25. Brand-Collekte für Balingen, IX. 365.

Brand-Entschädigungsgelder. Bei welchen Gebäuden ein Abzug von denselben statt finde, VIII. 38. §. 17. Vorzüge derselben, 40. §. 20. Ausbezahlung und Verwendung, 41. §. 23. Verlust derselben, 39. 208.

Brandschadens-Umlage. Wie solche vorzunehmen, VIII. 39. §. 19. Wirklich ausgeschriebene Umlagen, VII. 115. VIII. 107. 173. IX. 225. Außerordentl. wegen des Balinger Brand-Unglücks, IX. 305. Nähere Vorschriften wegen der Umlags-Urkunden und der Einlieferung der Beiträge, IX. 225. 505. Neue für $18\frac{19}{11}$. X. 555. Was dabei in Ansehung der Umlags-Urkunden zu beobachten ebend..

Brandschadens-Versicherungsanstalt. Gehört zum Ressort des Ob. Pol. Dep. der Ob. Reg. VII. 218. Die Aufsicht über das Kassen- und Rechnungswesen hat das Ob. Landes-Oekon. Coll. 219. Neue allgemeine für die gesamten K. Staaten, VIII. 29. Umfang derselben, 30. Gegenstände der Versicherung, 31. Schäzung der Gebäude, 32. Welcher Schaden ersezt werde, 37.

Brandschadens-Versicherungs-Kataster. Vorschriften wegen ihrer Verfertigung, VIII. 30. 33. §. 7 - 13. 429. Formular dazu, 45. litt. A. Abänderungs-Tabellen, Formular dazu, 48. litt. B. Ihre Einsendung monirt X. 19. 94. 435. Vorschrift die Verfertigung und Einsendung derselben betr. X. 221.

Brandschadens-Versicherungs-Ordnung. VIII. 30. f.

Brand-Schutt-Abraumung. Die disfallsigen Kosten werden nicht von der Brandvers. Anstalt bezahlt, VIII. 38. Beiträge dazu für Balingen IX 319.

Brantwein. Die Einfuhr aus dem Baden'schen verboten, VIII. 567. Der Vorrath an solchem ist von den Cameral-Beamten alljährlich zu berichten, IX. 366. Formular dazu, 377

Brantweinbrennereien. Darf niemand ohne allerhöchste Erlaubniß errichten, VII. 313. Concessions- und Recognitionsgeld derselben, 314. Abzug des achten Theils der Brand-Entschädigungssumme bei solchen VIII. 38. §. 17. Accise-Einzug von denselben IX. 178.

Braunische Beinbruch-Maschine. Empfehlung und Legitimation zur Anschaffung derselben auf öffentl. Kosten VII. 366.

Brennhafengeld. VII. 314.

Brennholz. Vorschrift wegen Bearbeitung desselben, VIII. 148. Abgabe an die Salpeter-Admediateurs IX. 406. Abgabe und Vergütungs-Preis bei den Landdragonern, X. 20. Was wegen der Brennholz-Gerechtigkeit der Fallehen bei Veränderungs-Gesuchen zu beobachten X. 407. Verordn. den Verkauf des Brennholzes betr. das die gesetzl. Scheiterlänge nicht hat 448.

Brief-Post. Vorschriften deshalb, VII. 146. f.

Brüder-Gemeine auf dem Hörnlishof. Von der gewöhnlichen Eides-Formel freigesprochen, VI. 108. Was dafür gelten soll, ebend. In wie fern von persönlichem Milit. Dienst befreit, IX. 358. §. 7. Der von ihr zu erbauende Ort erhält den Nahmen Königsfeld, IX. 424.

Brüken. Die Kreishauptleute haben für ihre Erhaltung besorgt zu seyn VI. 33. §. 8. Vorschriften wegen ihrer Beschaffenheit und Visitation durch die Wegmeister, VIII. 340. 341. Welche von den Communen anzulegen, und zu erhalten, IX. 19. §. 4.

Brükenbau-Departement. VI. 9. §. 18. VII. 172. 220. Steht ausschließlich unter dem Ministerium des Innern, 172. Die Revision der Rechnungen wird von Seiten der Königl. Ober-Finanz-Kammer besorgt, ebend.

Brükengelder. Aufhebung derselben im Innern des Königreichs, X. 432. (§. 1.) Ausnahme in Ansehung derer, die von den Gemeinden und andern Korporationen für eigene Rechnung erhoben worden, ebend. Einsendung zehenjähriger Ertrags-Berechnungen davon zum Steuer-Dep. 433.

Buchdruckereien und Buchhandlungen. Alles was Bücherdruck und Nachdruck, so wie die Verbreitung gedruckter Schriften betrift, gehört ausschließlich zur Beurtheilung des Königl. Ob. Censur-Coll. IX. 34. Strafen der Buchdrucker, Buchhändler oder Verleger, die Werke ohne Erlaubniß drucken, nachdrucken oder verbreiten, VIII. 276. § 13. IX. 34. Jedes Kreisamt hat alle halbe Jahre ein Verzeichniß sämtlicher gedruckter Schriften von den in seinem Kreise befindl. Buchdruckereien an das Königl. Ob. Censur-Coll. einzusenden, VIII. 276. §. 12. Die Einsendung wird monirt IX. 43. Das Postuliren bei den Buchdruckern wiederholt verboten, VII. 297.

Bücher-Censur. S. Censur-Behörden.

Bücher-Fiskale. Aufstellung und Befugnisse derselben IX. 35. 44. 60.

Bürger-Annahme. Gehört zum Ressort des Reg. Dep. VII. 217. Soll in den Mediatstädten denen, die sich verehlichen wollen, nicht erschwert werden, 461. Verschiedenheit der Christl. Glaubens-Confession soll nicht davon ausschließen, 610. Abgaben bei solchen an die Waisen- und Zuchthäuser, X. 60. Wie es damit in den vormal. Patrim. Orten zu halten, 539.

Bürger- und Beisizgelder. Ihre Regulirung gehört für das Ob. Landes-Oekon. Coll. VII. 219. Das Rechnungswesen für das Rechn. Dep. der Ob. Fin. Kammer, 171. Verordnung wegen derselben für die vormal. Patrimonial-Herrschaften, X. 539.

Bürger- und Beisizer-Verzeichnisse. Sind bei Verfertigung der Conscript. Listen durchzusehen, IX. 34.

Bürger-Eid. Aufgehoben, IX. 100.

Bürgerrecht. Bedingniß der Wiederaufnahme in dasselbe für Ausgewanderte, VII. 89. 126.

Bürgersteuer. Die Regulirung derselben gehört für das Ob. L. Oek. Coll. VII. 219. Aeltere diesfalsige Verordnung, VIII. 457.

Bürgschaften. Der Ehefrauen für ihre Ehemänner. Dießfalsige Vorschriften, VIII. 327. §. 10.

Burgfriede. Umfang desselben zu Stutgart, VII. 82. Wo die Innschrift „Burgfriede" in den Besitzungen der mediatisirten Fürsten und Grafen zu gestatten, VII. 193.

C.

Cabinets-Ministerium. Bildet unter dieser Benennung das Departement der auswärtigen Angelegenheiten, VI. 7. §. 3. Geschäftskreis, ebend. Personale, 8. §. 13. Ist Postportofrei, VI. 116. Beeidigung der zu solchem gehörigen Personen, X. 396. §, 5.
Cacao. Impost, X. 432.
Cadaver. Welche nach Tübingen auf die Anatomie zu liefern, VIII. 634. Ausdehnung dieser Verordnung auf die neu acquirirten Territorien, X. 539.
Cameelgarn. Einfuhr-Zoll, VIII. 476.
Cameelhaar. Einfuhr-Zoll, VIII. 476.
Cameral-Aemter. Ihr Kassen- und Rechnungswesen steht unter der Oberaufsicht des Rechn. Depart. der Ober-Finanzkammer, VII. 171. Die Kreis-Steuer-Räthe haben die Aufsicht über die in ihren Kreisen befindlichen, VI. 119. Vorgeschriebene Punkte bei Gesuchen um solche, VII. 98. Die Candidaten dazu sollen auch im Praktischen der Landwirthschaft geprüft werden, VIII. 289. Aufsicht und Obliegenheit der Cameral-Beamten gegen die ihnen untergeordneten Kön. Diener, die eine Verrechnung haben, VI. 103. §. 2. Obliegenheit derselben in Betreff der Steuer-Geschäfte, VII. 422. 590. Combination mehrerer Cameral-Verwaltungen, VII. 101 ff. Neue in Oberndorf, 357. Eigene für die Souverainetäts-Lande, 185. Ihre Bestimmung, 245. 246. Die Cameralämter Bietigheim und Besigheim vereinigt, X. 466. Uniform der Cameral-Verwalter, 506.
Cameral-Güter. S. Herrschaft-Güter.
Campeschen-Holz. (Blauholz) Impost, X. 432.
Cantone. Aufhebung derselben, IX. 360. §. 12.
Capital-Steuer. Anordnung einer allgemeinen, VIII. 425 ff. Angabe der Capitalien in Rüksicht auf dieselbe, 426. Strafe der Verheimlichung 428. Capitalsteuer für das Jahr $18\frac{82}{16}$, IX. 205. Wie die Berichte über die Capitalsteuer-Aufnahme abzufassen, 433. Formular der General-Tabelle über dieselbe, 434. Wie es mit der Commun-Capitalsteuer während der Landes-Capitalsteuer zu halten, VII. 18. VIII. 427. Anordnung einer allgemeinen Capitalsteuer für das Jahr $18\frac{19}{20}$. X. 237.
Cartel. (Militair-) zwischen Württemberg und Oestreich aufgelöst, VII. 121. 127. — zwischen Württemberg und Baiern, 353. Ausdehnung des mit Baden bestehenden auf die entweichenden Militairpflichtigen, IX. 317.
Cassations-Tribunal. In welchen Fällen ein solches niederzusezen, VI. 13. §. 39.
Cautions-Leistungen. In Bezug auf das Rechnungswesen hat das Rechn. Dep. der K. Ob. Fin. Kammer die Aufsicht darüber, VII. 171. IX. 100. Alle öffentliche Diener im Staat sind zu Cautions-Leistungen verbunden, IX. 98. Ausnahmen und nähere Bestimmungen, 98-100.
Cautions-Scheine. Was zu ihrer Legalität erforderlich, IX. 100. §. 17.
Cavallerie. S. Fourage.
Censur-Behörden Ober-Censur-Collegium. Dessen Anordnung und Geschäftskreis, VIII. 273. Personale, 276. Obliegenheit und Belohnung der Censoren, 274. 275. Besondere Censurämter für politische Zeitungen, Intelligenzblätter ꝛc. 277. Erweiterter Wirkungskreis des K. Ober-Censur-Colleg. IX. 34. Das Polizei-Ministerium ist die einzige ihm vorgesezte Behörde, ebend. Verhältnisse desselben mit andern Behörden, ebend. Vorrecht bei vorkommenden Straf-Erkenntnissen, ebend. Bücher-Fiskale, IX. 35. 44. 60.
Censur-Ordnung. VIII. 273 ff.
Censur-Verordnungen. Vorschriften wegen der Eingabe der zu censirenden Schriften, VIII. 361. IX. 49. 422. 434 Halbjährliche Verzeichnisse der von inländischen Buchdrukereien gedrukten Schriften einzuschiken, VIII. 76. §. 12. Ihre Einsendung monirt, IX. 43 Tagbücher der Bücher-Censoren, 274. Die Einsendung der von jeder neu erscheinenden Schrift abzugebenden zwei Exemplarien monirt, und für die Zukunft eingeschärft, 422. Die im Ausland ohne diesseitige Censur gedrukten Schriften Königl. Unterthanen verboten, 497.

Centner-Gewicht. VI. 128. 137. Wenn ſolches zu gebrauchen, VI. 140. §. 22. Z. O. §. 20
Central-Staats-Kaſſe. Organiſation und Perſonale, VII. 25.
Ceremoniel. Das mit Auswärtigen, ſo wie das im Innern gehört zum Reſſort des Kön. Cabinets-Miniſteriums, VI. 7. §. 3.
Certificate. Der Dienſtknechte, Handwerksgeſellen, Viehhirten, Feldhüter u. a. die ſich aus ihrem Oberamt entfernen, VII. 9. 450. 451. Der Militairpflichtigen, IX. 57. X. 42. Certificats d'origine, IX. 476. X. 492.
Chalanden. Vorſchriften für dieſelben wegen des Verſchluſſes der Eiſenwaaren, VIII. 330. IX. 33.
Chauſſeen. Ihre künftige Adminiſtration und Unterhaltung, VIII. 231. Inſtruction für die Wegmeiſter auf den Kön. Chauſſeen, 333. Sollen mit Obſtbäumen beſezt werden, 348. Wer ſolche zu pflanzen ſchuldig, IX. 21. §. 14. Weitere Vorſchriften deshalb, 22. §. 17. 18. Die Chauſſeen innerhalb Etters ſind von den Communen zu erhalten, 19. §. 4. Vorſchrift wegen des Ausſchlagens der Chauſſeegräben. 20. Strafe derer die über ſolche pflügen, fahren, das Vieh treiben ꝛc. 22. §. 20. Weg-Ordnung, IX. 19 ff.
Chauſſeegeld. Aufhebung deſſelben im Innern des Königreichs, X. 432. Ausnahme in Anſehung deſſen, das von den Gemeinden und andern Korporationen für eigene Rechnung erhoben wird, ebend. (§. 3.) Davon ſollen zehenjährige Ertrags-Berechnungen zum Steuer-Departement eingeſendet werden, 433. Schließung der Abrechnungen mit den bisherigen Admodiateurs, 432.
Chauſſeegelds-Einbringer. Staat und Ordnung für dieſelben, VIII. 601.
Chauſſeegelds-Ordnung. VIII. 257. Aufhebung der bisherigen Chauſſeegelds-Stätten im Innern des Königreichs, X. 432. Neue Ordnung und Inſtruktion für die Erhebung der Straßenbau-Abgaben, ebend. Beil.
Chauſſeegelds-Patente. X Nr. 43. Beil. §. 4. folg.
Chirurgen S. Wundärzte.
Chriſtmetten, nächtliche, verboten, VII. 605.
Citationen. Welche ausſchließlich in das Staats- und Regierungs-Blatt einzurüken, VII. 2. 17. 209. 289. X. 492. Wie es damit bei abweſenden Militairpflichtigen zu halten, IX. 363. §. 25.
Civil-Prozeſſe. S. Prozeße.
Civil-Verdienſt-Medaille. Darf nie auf Livreen in Privat-Dienſten getragen werden, VIII. 428. Soll nach der Vorſchrift an dem beſtimmten Bande getragen werden, X. 291.
Civil-Verdienſt-Orden. Statuten deſſelben, VII. 285.
Clinikum zu Tübingen. Steht nicht unter der Oberaufſicht des Medic. Depart. VII. 330. §. 17. Wer darinn aufgenommen werden könne, und unter welchen Bedingungen eine Aufnahme ſtatt habe, IX. 101.
Cloſter-Schulen. S. Seminarien.
Cocarde. Einführung derſelben, IX. 505. Wer ſolche zu tragen befugt ſeie, ebend.
Cochenille. Impoſt, X. 432.
Collectiren. Für ausländiſche Lotterien wiederholt verboten, VII. 193. Ausländ. Collectanten ſind an der Gränze zurükzuweiſen, 447. Einſchärfung dieſer Verordnung, und Verbot ſolchen weder Päße, noch Beiträge aus öffentlichen Kaſſen zu geben, X. 275.
Collegia medica, zu Stuttgart und Tübingen. Geſchäftskreis und Befugniſſe derſelben, VII. 335. §. 39. Prüfung der Hebärzte, Chirurgen u. Apotheker von denſelben, 323. §. 8. 9. 324. §. 11.
Collegien, königl. Aufhebung der ſeither beſtandenen, und neue Organiſation vom 1. Mai 1806 an, VI. 19. §. 67. Strafbefugniß derſelben, 52. §. 4. Beeidigung der Präſidenten, Vice-Präſidenten, Directoren, Vice-Directoren, Räthe und Aſſeſſoren derſelben, X. 396. §. 4—6.
Colonial-Waaren. Impoſtirung derſelben, X. 431. Benennung und Tarif, ebend. Auch die ſchon in den Kön. Staaten befindlichen zum Handel beſtimmten ſind dem Impoſt unterworfen, 455. Ueber die Vorräthe davon ſind innerhalb 24 Stunden Verzeichniſſe einzugeben, ebend. Wie ſolche controlirt, ebend. Wohin, und unter welcher Benennung das eingezogene Geld einzuſenden, 456. Wie es mit den Tranſito-Waaren zu halten, ebend. Den in die Schweiz beſtimm-

ten Colonial-Waaren ist der Eintritt in die K. Staaten, und die Durchfuhr durch dieselbe von nun an gänzlich untersagt, ebend. Sämtliche Handelsleute sollen innerhalb 24 Stunden Verzeichnisse derjenigen, welche sie seit vier Monaten ausser Lands geführt haben, eingeben, 463. Alle noch nicht impostirten Colonial-Waaren sollen in Beschlag genommen werden, 464.

Colonie-Ansiedelung. Gelegenheit dazu bei Maulbronn, IX. 129 ff. Nähere Bestimmungen, ebend.

Commerz. S. Handel.

Communen. Militairpflichtige sind von Commundiensten auszuschliessen, VII. 29. Gediente Soldaten zu den geringern ausschließlich zu wählen, VII. 129. IX. 362. Einschärfung dieser Verordnung, X. 396. Aufhebung ihres Salzhandels, VII. 617. Die K. Wegmeister dürfen die Aufsicht über die Communwege übernehmen, VIII. 162. Verbindlichkeit der Communen in Hinsicht auf die Erhaltung der öffentlichen Wege, IX. 19. Wie die Ämanden derselben zu vertheilen, VIII. 58*. Ihre Beiträge zu den Schäzengesellschaften abgestellt, IX. 25. Vorschriften wegen Verleihung ihrer Schaafweiden, IX. 234. — wegen der Holzverkäufe, Acc. O. §. 56. IX. 513. Stamm-Miethe von allen Holzabgaben aus ihren Waldungen, X. 369. Was bei dem Verkauf des Commun-Eigenthums zu beobachten, X. 42. 43. Abgaben an die Waisen- und Zuchthäuser bei dem Verkauf oder der Verleihung der Commungüter, Häußer, Mühlen, Schaafweiden, Zehenden ꝛc. 60. Ingleichen bei Commun-Dienst-Ersezungen, ebend. Abgabe des 30igsten Theils der Commun-Frucht-Vorräthe an gedachte Institute, in Geld berechnet, ebend. Commun-Vorsteher sollen ohne Vorwissen und Gutfinden des ihnen vorgesezten Oberamts keinerlei Attestate ausstellen, 307.

Commun-Rechnungswesen. Die Oberaufsicht über die Oekonomie der Communen gehört zum Ressort des K. Ob. Landes-Oek. Coll. VII. 219. In den betreffenden Kreisen haben die Kreis-Steuer-Räthe die Aufsicht über das Rechnungs- und Kaßenwesen der Commundiener, VI. 32. 119. 122. Sie sollen die jährliche Berichte über den Rechnungs-Zustand der Communen einsammeln, prüfen, und den Kreishauptleuten mit ihren Bemerkungen übergeben, VI. 122. §. 13-15. Einschärfung dieser Verordnung, VII. 97. Weitere Vorschriften wegen Erstattung der Commun-Rechnungs-Zustands-Berichte, VII. 457. VIII. 604. IX. 117. Wie es mit den Commun-Rechnungs-Abhören in Patrimonial-Orten zu halten, VII. 633. Die Bestellung und Verpflichtung der Commun-Rechnungs-Revisoren ist dem O. Landes-Ökon. Coll. übertragen, VII. 219. Aufstellung besonderer mit fixen Besoldungen, VII. 301. VIII. 189. 190. Einführung eines gleichen Termins bei allen Commun-Rechnungen, VIII. 604. Vorschriften wegen Verzinsung und Sicherstellung der Commun-Capitalien, VII. 533. 534. Besteurung der verzinslichen, VIII. 425. Wie es mit der Commun-Capital-Steuer während der Landes-Capital-Steuer zu halten, VII. 18. VIII. 427. Die auf das Rechnungswesen der Communen sich beziehenden Geschäfte sind den Stadt- oder Amtsschreibereien vorbehalten, IX. 319. Verordnung, die Einsendung der Amtsschadens-Projekte betr. X. 153. Wie es in Ansehung des Stempelpapiers bei Commun-Rechn. zu halten, 205. Blatt- u. Taggeld, ebend.

Commun-Wildschüzen. Aufgehoben, VI. 97. Ausnahme in Rükſicht der sogen. Flug- und Vogelschüzen, 109.

Conceptbuch. Von den Kreishauptleuten über Berichte und amtliche Schreiben zu führen, VI. 34. §. 17.

Concipisten. Von ihrer Verantwortlichkeit bei Vorschriftswidrigen Eingaben, VI. 30. VII. 126. §. 5. Wer das Recht habe, Memorialien zu verfertigen, §. 6. Sie sollen am Ende der Eingaben ihren Namen, Wohnort und Stand beisezen, ebend. §. 7. Strafe der Contravenienten, VIII. 306. Wiederholte Einschärfung dieser Verordnung, X. 101. Vorschrift für dieselben wegen der den Bittschriften beigelegten obrigkeitlichen Zeugnisse, 307.

Concurs-Sachen. Die Erkenntnisse über Anordnung von Vergantungen sind dem I. Senat des Ob. Just. Coll. übertragen, VI. 13. §. 40. VII. 218. Ausnahme bei exemten Personen, VI. 39. §. 24. Summarisches Verfahren in Concurs-Sachen, 92. Vorzugs-Recht des Fiskus bei dem Concurs eines Beamten im Fall eines Restś, IX. 57. Ausnahme in Rükſicht auf die vor

dieſer Verordnung contrahirten Privat-Schulden, ebend. Welche Concursfälle dem II. Ober-Juſt Senat vorzulegen ſeien, X. 43. Location der Waiſen-Zucht- und Irrenhaus-Inſtitute in der erſten Claſſe, 64. Einführung neuer Concurs Proceß-Tabellen, und Termine ihrer Einſendung, IX. 449. Formular dazu, ebend. Beil. B.

Confirmation. S. Kirchengebräuche.

Conſcription, Conſcriptions-Ordnung, Conſcriptionspflichtige ꝛc. S. Militär-C.

Conſilia, Conſulenten. Errichtung zweier Conſulenten-Collegien zu Stuttgart und Tübingen, VI. 14. §. 45. Vorſchrift für die Untergerichte bei ſolchen, oder bei der Juriſten-Facultät zu Tübingen, die Conſilia einzuhohlen, ebend. Für die zum Armen-Recht zugelaſſenen Perſonen, ſind dieſelben unentgeltlich zu ſtellen, VIII. 373. Caution der Conſulenten, IX. 99. §. 14.

Ober-Conſiſtorium. Iſt dem geiſtl. Depart. untergeordnet, VI. 18. §. 59. Geſchäftskreis und Perſonale, ebend. Aufhebung der Unter-Conſiſtorien, VII. 201.

Contract-Bücher. Jeder Magiſtrat iſt verpflichtet, ſolche zu führen, VIII. 321. §. 1. Gebrauch derſelben, §. 6. 7.

Contracte. Alle, welche liegende Güter betreffen, ſind zur gerichtlichen Erkenntniß zu bringen, VIII. 321. §. 2. Wann ſolches von den Contrahenten geſchehen muß, ebend. Strafe der Unterlaſſung, ebend. Was die Magiſtrate bei der wirklichen Erkennung zu beobachten haben, § 3. ff. Insbeſonders bei Contrakten der Weibsperſonen, §. 3. 8. Der Eheleute, 323. §. 8. 324. §. 10. 326. §. 17. Unmündiger oder Minderjähriger, 326. §. 16. Eines Vaters mit ſeinem Sohn, eines Bruders mit dem andern, §. 17. Verantwortlichkeit der Magiſtrate, §. 5. 9. Abgabe von allen Contracten, worüber gerichtlich erkannt werden muß, an die Zucht- und Waiſenhäuſer, X. 60. Dieſe Inſtitute ſelbſt ſind von dem Contrakt-Erkenngeld frei, 63. Strafgeſez gegen diejenigen, welche einen Contract, der nicht auf dem gehörigen Stempelpapier geſchrieben iſt, vor Gericht präſentiren, 505. Vorſchrift für die Gerichtsſtellen wegen Vollziehung dieſer Verordnung, 567.

Contumacial-Verfahren. Einführung eines auſſergerichtlichen in liquiden Schuldforderungs-Sachen, VIII. 145. Wer dazu befugt ſeyn ſoll, §. 1. Gegen wen es ſtatt haben könne, §. 2. Beſchaffenheit der dazu geeigneten Forderungen, §. 3-7. Vorlegung der Urkunden, §. 8. Verfahren der Juſtiz-Behörde bis zur Erkenntnis der Execution, §. 9-14. Dagegen findet weder Appellation noch ſonſt ein Rechtsmittel ſtatt, §. 15. Ausnahme u. Modificationen, §. 15-18.

Copulation. S. Trauungen.

Cordons, auf den Hüten, nur denen, die Militair-Uniform tragen, geſtattet, VII. 581.

Corporationen. Verleihung ihrer Gefälle, VIII. 329. Beſteurung ihrer verzinslichen Capitalien, 425. Stamm-Miethe von allen Holz-Abgaben aus ihren Waldungen, X. 369.

Correſpondenz, mit auswärtigen Miniſtern, ſo wie die Ausfertigung der öffentlichen des Königs mit andern Regenten und Gouvernements gehört zum Reſſort des K. Cabinets-Miniſteriums, VI. 7. §. 3.

Couriere, königl. Beförderung derſelben, VII. 49. 221. Couriers des malles, 211. Erhöhung der Couriers-Taxe, IX. 179. Herabſezung, X. 450.

Credit-Geſez für die K. Univerſität zu Tübingen, VIII. 105.

Criminal-Fälle. Gehören zum Reſſort des I. Ob. Juſtiz-Senats, VI. 13. §. 40. Welche von demſelben ohne weiteres Anbringen zu erledigen, §. 41. 53. §. 7. Welche durch das K. Staats-Miniſterium Sr. Kön. Maj. vorzulegen, 54. §. 14. Anordnung einer zur Reviſion derſelben beſtimmten beſonderen Behörde, VII. 537.

Criminal-Proceß. Nur der Inquiſitoriſche ſoll im ganzen Königreich ſtatt haben, VI. 53. §. 8. Diesfalſige Vorſchriften für die Beamten, ebend. Vorſchriften wegen der Wahl, den Obliegenheiten und Befugniſſen der Vertheidiger, 53. §. 9-13. Verfahren des I. Ob. Juſt. Senats nach geendigter Unterſuchung und geführter Defenſion, 54. §. 14. Wonach ſich derſelbe bei Entſcheidung der peinlichen Sachen, und Erkennung der Strafen zu richten habe, 55. §. 15. Vorſchriften für den Referenten, 56. §. 27-30. Gänzliche Abſchaffung der Tortur, IX. 169.

In wie fern anstatt derselben und von welcher Behörde andere Zwangsmittel zu Erforschung der Wahrheit gebraucht werden können, und worinn diese bestehen dürfen, 170. Straf-Ansaz für Beamte die einen Inquisiten durch thätliche Mishandlung zum Bekenntniß nöthigen wollen, ebend.

Criminal-Strafen. In Fällen, wo Leibesstrafen eintreten können, sollen ärztliche Zeugnisse über die körperliche Beschaffenheit der Inquisiten, sie seien verhaftet oder nicht, eingesandt werden, VII. 425 VIII. 268. Auch ohne Bekenntniß, auf bloße, durch vollständige rechtliche Beweise geführte Ueberweisung, soll die gesezliche Strafe erkannt werden, IX. 169. In wie fern solche bei frechen Lügen und Läugnen der Inquisiten zu schärfen, ebend. Todesstrafen, Fälle, wo es solche betrift, sind Sr. Kön. Maj. vorzulegen, VI. 54. §. 14. Der Antrag auf dieselben muß wenigstens auf fünf Stimmen der Räthe des I. Ober-Justiz-Senats beruhen, 57. §. 35. Vergl. Strafen.

Criminal-Tabellen. Vierteljährig einzusenden, VI. 118. Formular derselben, ebend. Beil. Ihre Einsendung monirt, IX. 178 458. X. 94. 256. 307. 371.

Criminal-Unkosten. (Malefiz- und Inquisitions-) Die von dem K. Ob. Just. Coll. decretirten sind von den Cameral-Beamten zu bezahlen und zu verrechnen, VII. 265.

Criminal-Verhaft. Was bei den Berichten wegen Verhafteten zu beobachten, VII. 558. Verantwortlichkeit der Beamten für ihre Entweichung, X. 507.

Cultur. Die Landes-Cultur gehört zum Ressort des K. O. Landes-Oek. Coll. VII. 219. In den betreffenden Kreisen ist solche der Fürsorge der Kreishauptleute anvertraut, VI. 33. §. 12. Cultur-Mutationen gehören zum Ressort des Landwirthsch. Dep. VII. 170.

Curatelen. S. Pflegschaften, Vormundschaften.

D.

Dachplatten, Dachziegel. S. Ziegelwaare.

Dekane, evang. Si haben in Gemeinschaft mit den weltlichen Oberbeamten die Ehesachen der Protestanten in erster Instanz zu behandeln, VII. 17. Ausnahme, ebend. Was sie bei Dienstveränderungen der Schul-Provisoren zu beobachten, X. 34. Aufsicht derselben über die Führung der Familien-Register, 263. 276. 509. Verhältnis gegen die Oberamts-Actuare bei amtlichen Zusammenkünften, 434. Ihre Investitur und Visitation wird den General-Superintendenten übertragen, 480. Amts-Verhältnis gegen die leztern, ebend. Ihre Obliegenheit in Absicht auf die richtige Führung der Kirchenbücher und Familien-Register, 509.

Delations-Gebühren. Bei Umgelds-Vergehen, VII. 316. §. 11. — gegen die Maas-Ordnung, VII. 373. Von verheimlichten Capitalien, VIII. 428. Bei Tabaks-Defraudationen, VIII. 653. §. 14. X. 255. Bei Vergehen gegen die Wegordnung, IX. 23. §. 30. — Zollvergehen, Z. O. §. 91. — Stempelvergehen, St. O. §. 23.

Delinquenten. S. Sträflinge.

Dentisten, fremde. In wie fern sie ihre Kunst ausüben dürfen, VII. 331.

Departements. Deren Anzahl und Benennung, VI. 7. §. 2. Amts-Verrichtungen und Vorrechte ihrer Chefs, 8. § 9-11. VII. 173. Strafbefugnis derselben, VI. 52. §. 4. Beeidigung, X. 395.

Deserteurs. Von ihren Transporten und deren Kosten-Berechnung, VII. 117. 601. Wie mit Durchpassirenden, die sich verdächtig machen, zu verfahren, 197. § 1. Strafe der Beherbergung oder Verbergung eines Deserteurs, ebend. und 198. §. 6. Pflicht der Civil-Behörden bei erhaltener Anzeige von einem Deserteur, 198. §. 5. Strafe dißfalsiger Nachläßigkeit, §. 7 Wie Beamte mit fremden Deserteurs zu verfahren haben, 448. §. 11. Die auf General-Pardon sich stellenden sollen blos mit einer Marsch-Route versehen eingeschikt werden, VIII. 360. Maasregeln gegen Deserteurs, IX. 363. §. 29. Berichterstattung über ihr Vermögen, 497. General-Pardon für die aus den neuesten, von der Krone Baiern übernommenen Besizungen gebürtigen, X. 523.

Deservit, der Justiz-Prokuratoren. Ist nach dem innern Werth der Schriften und nicht nach der Bogenzahl zu ermäßigen, VI. 42. 51. 86. 93. Bestimmung einiger Rubriken desselben, 94. Ein Verzeichniß davon ist mit der lezten Schrift einzugeben, 86. 93.

Diarium. Des ersten geheimen Sekretairs, VI. 8. §. 12. Der General-Sekretaire, 9. §. 15. 12. §. 34. Der Kreishauptleute, 34. §. 17. Des II. Ob. Just. Senats, 37. §. 14. Des Ober-Tribunals, 44. §. 11.

Diäten. In wie fern und wann solche statt finden, VIII. 279. §. 1. 3. Erhöhung derselben im Ausland, §. 4. Neuer Tarif über dieselben, 282. ff. Vergl. Reisekosten, Taggelder.

Diener. Kön. S. Staatsdiener.

Dienstbarkeiten. In Sachen, welche sie betreffen, ist von den Oberamtei- oder Stadtgerichten unmittelbar an das Justiz-Collegium zu appellizen, VI. 40. §. 29. Liegende Güter dürfen nicht mit neuen beschwert werden, IX 282.

Dienstbesezungen. S. Aemterbesezungen.

Dienstknechte. Vorschrift für die, welche sich ausserhalb ihres Oberamts im Königreich aufhalten wollen, VII. 9. 451.

Dinggelder. S. Kaufschilling.

Diöcesan-Eintheilung sämtlicher evang. lutherischer Pfarreien in Dekanate und General-Superintendenzen, VII. 201. ff. Neue Eintheilung der evangel. luther. Dekanate in Sechs General-Superintendenzen, X. 480. Nr. 53. Beil. 62 ff.

Directionen. Ihre Strafbefugnis, VI. 52. §. 4.

Directoren. Der Kön. Collegien. Obliegenheit und Aufsicht derselben über den Geschäftsgang, VI. 20 § 70. Sind postfrei, VI. 116. Beeidigung derselben, X. 396. §. 4.

Dispensationen. Die in Ehesachen sind dem Ober-Justiz-Coll. II. Sen. überlassen, VI. 41. §. 33. Wegen Vermögens-Verwaltung und in Handwerks-Sachen gehören zum Ressort der K. Ob. Reg. VI. 83. VII. 218. — von der Obsignation und Inventur sind an den Tutelar-Rath verwiesen, ebend. Vorschrift wegen Bemerkung des Alters der Supplikanten in den Beiberichten zu Minorennitäts-Dispensations-Gesuchen, VI. 31. deßgl. zu Handwerks-Dispensations-Gesuchen, 60. Die wegen Vermögens-Verwaltung und Heurathen sind nicht in Einer Bittschrift anzubringen, 83. Was in Betreff der Dispensationen bei Ehen zwischen Luther. und Kathol. Religionsverwandten zu beobachten, VII. 405. Ueber die Minderjährigen, welche die ehegerichtl. Dispensation erhalten haben, sollen den betreffenden Kreis-Aemtern alle 14 Tage Verzeichnisse mitgetheilt werden, VIII. 260.

Dispensatorium. S. Apotheker.

Documente. Die für das Ausland bestimmten hat das K. Cabinets-Ministerium zu beurkunden, VI. 7. §. 3. In wie fern auswärts verfertigte die gesezliche Glaubwürdigkeit besizen, VIII. 561. §. 1. Die Beglaubigung vorgelegter Urkunden ist den K. Notarien übertragen, §. 12. Was sie dabei zu beobachten haben, §. 13 — 16.

Dörrhäuser. Vorschrift wegen Errichtung derselben, VIII. 204. 491.

Dohlen. Verbindlichkeit der Communen zu Reinigung und Erhaltung derselben an den Chausseen, IX. 19. § 20.

Domänen. Die Aufsicht über die K. Staats-Domänen ist dem Landwirthsch. Dep. der K. Ob. Fin. Kammer übertragen, VII. 170

Domänen-Kammer. S. Hof- und Domänen-K.

General-Domanial-Kaße. Organisation und Personale, VII. 25. Was die Jahrs-Vergleichungen der Cameral-Beamten mit derselben zu enthalten haben, VII. 194. X. 154. Ihre Einsendung monirt, VIII. 418. IX. 366. X. 154.

Dorfgerichte. S. Gerichte.

Dunggruben. Verwahrung derselben, IX. 349.

Durchgangs-Geld. Bestimmung desselben für Ausländer und Innländer, X. Nro. 43. Beil. §. 28. f.

Durchgangs Zoll. Z. O. §. 34. f. Wie es damit in Ansehung der durch das Königreich gehenden Güter inländischer Handelsleute zu halten, IX. 171. Das auf den Kön. Postwägen transitirende baare Geld von - und nach Baiern ist davon befreit, 506.

E.

Ehebruch. Bestrafung desselben, VI. 102.

Ehe-Prozeße. Gehören zum Ressort des II. Ob. Just. Senats, VI. 41. §. 33. Beiziehung der geistl. Räthe des K. Ober-Consistoriums zu denselben, ebend. Die zur kathol. Religion sich bekennenden Ob. Justiz-Räthe haben keinen Antheil daran zu nehmen, ebend. Während der in der Ehe-Ger. Ordnung bestimmten gesezlichen Gerichts-Ferien nicht zu vertagen, VI. 38. §. 22. Beibehaltung des bisherigen Prozeßgangs, 91. §. 8. Alle Ehesachen werden dem Ober-Appell. Trib. übergeben, X. 464. Solches soll, wenn es als Ehegericht spricht, den Decan und Senior, und erforderlichen Falls noch einen dritten Professor der theol. Facultät zu Tübingen zuziehen, ebend. Eröffnung des Ehegerichts zu Tübingen, 482.

Ehe Register. Formular dazu, VII. 580. Beil. II.

Ehesachen. Gehören zu dem Geschäfts-Umfang des II. Ob. Just Senats, VI. 14. §. 43. Nähere Bestimmungen, 41. §. 33. Geringere Vergehungen gegen die Eheordnung sind von demselben, höhere von dem I. Senat zu bestrafen, ebend. Die Ehesachen der protestantischen Unterthanen sollen in erster Instanz, mit Ausnahme fleischlicher Vergehungen, vor gemeinschaftlichen Oberämtern behandelt werden, VII. 17. Verordnung wegen Dispensationen bei Ehen verschiedener Confessions-Verwandten, VII. 405. 610. § 6. — in Rüksicht auf die aus solchen Ehen erzeugten Kinder, ebend. — auf die Einsegnung der Ehe, §. 7. Nichtigkeit der Ehen, wobei die Trauung auser Lands ohne allerhöchste Erlaubnis geschehen ist, VIII. 449. Was die K. Notarien bei Ehestiftungen zu beobachten haben, 564. Nichtigkeit der ohne Erlaubnis geschlossenen Ehen im Militair-Neru befindlicher Personen, X. 109. Alle Ehesachen werden dem Ober Appellat. Tribunal übergeben, 464. Bestimmungen in Ansehung der Ehen der Prinzen und Prinzessinnen des Königl. Hauses, 534. §. 16. ff. Vergl. Dispensationen, Trauungen ꝛc.

Ehle. VI. 127. Größe derselben, 136. §. 5. Ihr Gebrauch, 139. §. 17.

Ehre. In Sachen, welche sie betreffen, ist von den Oberamtei- oder Stadtgerichten unmittelbar an den II. Ob. Just. Senat zu appelliren, VI. 40. §. 20. Diesem ist die Wiederherstellung der bürgerlichen Ehre übertragen, VII. 218. Ausnahme bei adelichen Personen, ebend. Straffälle, welche die Ehre eines sonst rechtlichen Mannes betreffen, sind durch das K. Staats-Ministerium Sr. Majestät vorzulegen. VI. 54. §. 14.

Ehren-Medaille. S. Verdienst-Medaille.

Ehrschaz. VIII. 137.

Eich. Hell- und Trüb-Eich. Wie das Maas für Flüßigkeiten dadurch bestimmt werde, VI. 137. §. 7. Verhältnis derselben gegen einander, ebend. Was für Wein mit der Hell-Eich, und welcher mit der Trüb-Eich gemessen werde, 139. §. 20. Anwendung der Hell-Eich bei dem gebrannten Kalk, 140. §. 21. Wie der Eichgehalt auf den Faß-Führlingen zu bemerken, 142. §. 34. Bei allen Verkäufen von Getränken ist keine andere als die Alt-Württembergische zu gebrauchen, VIII. 90. 91. Strafe im Uebertretungsfall, ebend.

Eichenrinde. S. Gerber.

Eid. Unbedingter, der Treue und Anhänglichkeit gegen Se. Kön. Majestät. Bestätigung sämtlicher zuvor angestellten Beamten gegen Leistung desselben, VI. 2. Formular, ebend. Beeidigung der Magistrate, 6. Was bei der Herrnhuter-Gemeinde die Wirkung des Eides haben soll, 108. Aufhebung des Bürgereides, IX. 100. Verordnung die Eidesleistung sämtlicher Königl. Staatsdiener betr. X. 395.

Eigenthum. Das sichere eines Jeden unter besondern Kön. Schuz genommen, VI. 3.

Eingaben, schriftliche. Ihre Form, VI. 5. Die an Se. Kön. Maj. unmittelbar gerichteten wer-

den ohne Rubriken nicht angenommen, ebend. Bestätigung älterer die Fassung und Ueberreichung derselben betreffenden Vorschriften, 29. Bittschriften sind zuvörderst bei den betreffenden Behörden vorzubringen, ebend. §. 1. In welchem Fall sie Sr. Maj. unmittelbar vorgetragen werden können, ebend. Beschwerdeschriften über bereits entschiedene Gegenstände, so wie über eigentliche Rechtsstreitigkeiten sind untersagt, §. 2. 3. Ausnahmen, ebend. Wie die Rubriken verfaßt seyn müssen, §. 4. Unerläßlichkeit der Beiberichte, §. 5. Ausnahme, ebend. Deshalb zu beobachtende Obliegenheiten des Supplikanten und des Concipisten, ebend. Nähere Bestimmung und Strafansaz für den Concipisten, 107. 108. Unmittelbare Eingaben der Gutsbesizer ohne Beiberichte von der geeigneteren Stelle sind ein für allemal verboten, VII. 14. Wiederholte Einschärfung und nähere Bestimmung obiger Vorschriften, 125. Wer zu Verfertigung der Memorialien berechtigt sei, ebend. §. 6. Was sowohl die Supplikanten als die Concipisten zu unterschreiben haben, §. 7. Alle sind auf Stempelpapier zu schreiben, (§. 8.) 118. 625. Obliegenheit der K. Beamten und der Kreishauptleute, VII. 126. §. 9. Jeder Supplikant soll sich eines eigenen Stempelbogen bedienen, VII. 118 Der Gebrauch des Stempelpapiers wiederholt eingeschärft, 625. Verbot der unmittelbaren Eingaben des Theater-Personals, 349. Wiederholte Erinnerung an sämtliche Königl. Vasallen, Diener und Unterthanen, wes Standes sie seien, wegen unmittelbarer Eingaben an Se. Kön. Maj. 417. Wie es mit den Eingaben der Militairpflichtigen an die Conscriptions-Commission zu halten, IX. 466. Die Verordnungen wegen unmittelbarer Eingaben an Se. Kön. Maj. werden wiederholt eingeschärft, X. 101. Vorschrift die Form der Eingaben der kathol. Schulinspectoren betreff. 203. 264. — Wegen Beilegung obrigkeitl. oder gerichtl. Attestate zu den Suppliken, 307.

Eingangs-Geld. Für Innländer und Ausländer, X. Nr. 43. Beil. §. 28 ꝛc.

Eingangs-Zoll. S. Z. O. §. 45. f. und Zoll-Tarif. Neuer Tarif über die Eingangs-Gebühren der Colonial-Waaren, X. 431. 457.

Einkindschafts-Verträge. Wem an Orten, wo keine Gerichte bestehen, die Erkennung darüber zukomme, VIII. 327. Die Verfertigung derselben ist den Stadt- oder Amtsschreibern vorbehalten, IX. 319.

Einleg-Geld. S. Appellations-Akten.

Eisen. Rohes einzuführen verboten, VI. 95. VIII. 77. Ein- und Ausfuhr-Zoll von altem zerbrochenem Eisen, Eisen-Feilspänen und Hammerschlag, VIII. 398. Die Ausfuhr der Eisenerze, Masseln und des alten Eisens in das Großherzogthum Baden durchaus verboten, 567.

Eisenwaaren. Impostirung und Stempelung der auswärts fabricirten, insbesondere der Sensen und Sicheln, VI. 95. Erneurung und Ausdehnung dieser Verordnung, VII 74. VIII. 77. Impost auf die Einfuhr solcher, wovon auf den innländischen Werken und Fabriken keine ähnliche gemacht werden, und die aus lauter Eisen bestehen, ebend. Von Stempelung der innländischen, ebend. Das Hausiren mit ausländischen Sensen, Sicheln und dergl. verboten, dagegen Zwölf mit Patenten versehene Händler die innländischen im Königreich verschliessen sollen, VIII. 222. daß hiedurch der Handel der übrigen privilegirten Eisenhändler nicht beschränkt werden soll, 330. Jedem Handelsmann, der mit innländ. Eisenwaaren handelt, soll gestattet seyn, solche durch innländische Hausierer zu verschliessen, IX. 33. Nähere Bestimmung, ebend. Wie es mit ausländischen zu halten, ebend.

Eisenwerke. Administration der Ludwigsthaler, VII. 75. Abtheilung der Christophsthaler, VIII. 545. Die bei den K. Eisenhütten angestellten Beamten sind den Kreissteuerräthen nicht untergeordnet, VII. 11. Bestimmung, die Frohnfreiheit der zu Eisenwerkern gehörigen Personen betr. VIII. 657. Die dazu gehörigen Gebäude sind von der Brandversicherungs-Anstalt ausgeschlossen, VIII. 31. §. 3.

Elementar-Schulen. S. Schulen.

Emancipation, wem an Orten, wo keine Gerichte bestehen, die Erkennung darüber zukomme, VIII. 327.

Englische Fabrikate. S. Fabrikate.

Epauletten. Dürfen nur von besonders hierzu berechtigten Personen getragen werden, VII. 267.
Epidemien. Obliegenheit des Medic. Dep. bei solchen, VII. 331. Uebernahme von zwei Drittheilen an den Kosten von der Staats-Kasse, 333.
Erbfolge, in den Fürstl. Gräfl. und Adel. Familien. Soll künftig nach den Vorschriften des Württemb. Landrechts geschehen, VIII. 221.
Erblehen. Was darunter verstanden werde, VIII. 135. Verwandlung der Falllehen in Erblehen, ebend.
Erbschaften. Abgabe von solchen, die auf Seiten-Verwandte ꝛc. oder Fremde fallen, an die Waisen- und Zuchthäuser, X. 60.
Erbtheilungen. S. Theilungen.
Erud-General-Reskripte. VI. 61. f. VIII. 161. f. VIII. 349. IX. 247. X. 247.
Essigsiedereien. Dürfen ohne allerhöchste Erlaubniß nicht errichtet werden, VII. 313. Concessions- und Recognitions-Geld derselben, 314. Accise, IX. 178.
Estaffetten. Vorschriften deshalb, VII. 158. f. Estafetten-Taxe, erhöht, VII. 313. IX. 179. herabgesezt, VII. 289. VIII. 53. X. 450.
Execution, bei Steuer-Ausständen, VII. 590. — bei Schuldklagen. In wie fern sie gegen Königl. Diener statt finden könne, VIII. 277. S. Contumatial-Verfahren.
Exemte. Gerichtsbarkeit über sie, VII. 137.
Exemtions-Gesuche. S. Milit. Dienst. Militärpflichtige.
Exkapitulanten. Wer darunter zu verstehen, VII. 177. Frohnfreiheit und andere Begünstigungen derselben, 178. Formular zu einem Verzeichnisse derer die das 40ste Jahr noch nicht erreicht haben. ebend. Beil.
Exportations-Steuer. S. Abzug.
Expresse Boten. S. Botenwesen.

F.

Fabrik- und Manufacturwesen. Steht unter der Leitung des Ministers des Innern, VII. 170. Die Aufsicht darüber hat das Ob. Landes-Oek. Coll. VI. 9. §. 20. VII. 219. — In den betreffenden Kreisen die Kreishauptleute, VI. 34. §. 13.
Fabrikanten Ihre Patent-Abgaben, Acc. O. §. 10. Taggeld der inländ. auf Märkten, §. 17. Markt-Accise der ausländ. §. 14. Die bei Kön. Eisenhütten, Hammerwerkern, Stahl-Sensen-Gewehr- und Blech-Fabriken ꝛc. für beständig angestellten Personen haben die persönliche Frohnfreiheit zu genießen, VIII. 657.
Fabrikate, Englische. Der Handel damit aufs strengste verboten, X. 463. Alle Vorräthe davon sollen in Beschlag genommen werden, ebend.
Färber. Das Gesellen Ausschenken bei denselben abgestellt, VII. 145. IX. 589.
Fahrniß-Versteigerungen. In wie weit solche der Accis-Entrichtung unterworfen, Acc. O. §. 25.
Fallgebühren. VIII. 137. Dürfen bei Güter-Veräußerungen nicht mehr anbedungen werden, IX. 282.
Fall-Lehen. Aufhebung der bei denselben bestehenden Heirathe-Beschränkungen, VII. 461. Verwandlung derselben in Erblehen oder Zinsgüter, VIII. 134. f. Welche Güter darunter zu verstehen, 135. Wie die Beschreibungen derselben abzufassen, ebend. Was bei Veränderungs-Gesuchen zu berichten, VII. 355. — Besonders in Absicht auf Bau- und Brennholz-Gerechtigkeiten, X. 407. Bei Veräußerung derselben wegen Schulden ist mit den Cam. Beamten zu communiciren, 283.
Falschmünzer sollen mit dem Strange bestraft werden, VII. 557.
Familien-Gesezе, der Fürsten, Grafen und Rittergutsbesizer des Königreichs. Welche ungültig, VIII. 221.
Familien-Register. Einführung und Einrichtung, VII. 377. Formular, ebend. Beil. IV. Wo und um welchen Preis gedruckte Tabellen davon zu haben, 611. Aufforderung zu Berichtigung und

Ergänzung derer von Stuttgart, IX. 15. X. 237. Ihr Gebrauch bei Verfertigung der Conscriptionslisten, IX. 34. Nähere zur Vollständigkeit derselben dienende Vorschriften, 506. — Ingl. wegen ihrer Aufbewahrung und genauen Führung, X. 263. 276. 508.

Familien-Stiftungen. Vorschrift wegen der Oberaufsicht darüber in verschiedenen Beziehungen, VIII. 399. Besteurung ihrer verzinslichen Capitalien, 425.

Familien-Verträge. Die Bestätigung derselben ist von den exemten Personen bei dem II. Ob. Justiz-Senat vorzunehmen, VI. 39. §. 24.

Farbhölzer, Farbwaaren, Westindische. Impostirung derselben, X. 432.

Faßnachts-Lustbarkeiten. Beschränkung der dabei gewöhnl Vermummungen, IX. 41. Aufhebung der sogenannten Narrenzünfte und Narrengerichte, ebend.

Fatalien. S. Appellat. Fat.

Federn, Bett- und Schreibfedern. Einfuhr-Zoll, VIII 476.

Feldbau. Gehört zum Ressort des K. Ob L. Oek. Coll. VII. 219. Die Verbesserung desselben ist der Aufsicht der betreffenden Kreishauptleute übertragen, VI. 33. 34. Ueber Cultur-Mutationen erkennt das L. W. Dep. der K. Ob. Fin Kammer, VII. 170.

Felder-Besichtigung. Vornahme derselben vor der Zehend-Verleihung, VI. 61. 65. §. 8.

Felderbrennen. Vorschriften wegen desselben, VII. 341

Feldhüter. S. Certificate.

Feldmesser. Vorschriften für dieselben, VI. 137. §. 10 - 12. Unterricht, Prüfung und Anstellung der Feldmesser und Oberfeldmesser, VIII. 266. 267.

Feld-Postamt. VII 129 IX. 191.

Feldprediger. Befugnisse und Jura stolae derselben, VI. 59.

Feld-Probstei. Anordnung derselben, VI. 58. Ernennung des Feld-Probstes, ebend. Dessen Dienst-Verhältnisse und Befugnisse, 58. 59. Untergeordnete Prädicaturen, VII. 207. Feld-Probstei-Sprengel, X. Nro. 53. Beil. S. 74.

Feld-Producte. Von Ausländern in ein fremdes Territorium ausgeführt sind zu verzollen, Zoll O. §. 51. Nähere Bestimmung dieser Verordnung und Ausnahmen, VIII. 398. Daß zu diesen Ausnahmen das Holz nicht gehöre. IX. 178 Die Einfuhr der von Inländern auf ausländ. Territorium selbst erzeugten ist Zollfrei, ebend. Weitere Bestimmungen wegen des Zolls und der Accise von Feld-Producten, ebend. S. Früchte.

Fernambuk-Holz. Impost. X. 432.

Feuer-Berichte. Diesfalsige Vorschriften, VII. 346. 348. 370. 574 VIII. 300. §. 39 - 42.

Feuer-Gewehr. Verbot desselben, VI. 98. Wem erlaubt, und wem untersagt sey, solches zu tragen, IX. 25. Was durchreisende Fremde diesfalls zu beobachten haben, ebend. S. Gewehr.

Feuerlösch-Anstalten. Obliegenheit der Kreishauptleute dabei, VI. 10. § 35. 33 §. 9. VIII. 301. §. 50. Sie gehören zum Ressort des Ob. Pol. Dep. VII. 218. Weitere Vorschriften deshalb, VIII. 299 f. Vorschriften zu Verhütung der Unglücksfälle durch Feuer, (Feuer-Polizei-Gesetze) VIII. 201. f. 1) In Ansehung der Bau-Einrichtung, 201. 2) Wegen Aufbewahrung leicht entzündbarer Materialien, 205 X 109. 3) Benehmen mit Feuer und Licht, ebend. 4) Reinigung und Visitation der Feuerstätten und Rauchfänge, 207. 5) Oberfeuerschau, ebend. 6) Oeffentl. Wächter, 208 7) Verlust der Brandkassen-Entschädigung, ebend. **Feuerlösch-Ordnung.** VIII. 297. f. 1) Feuerlösch-Instrumente und andere zum Löschen erforderliche Hülfsmittel, 297. 2) Unmittelbare Lösch-Anstalten, 299. 3) Die nach dem Brand zu ergreifenden Maasregeln, 303. Verbot eigenmächtig gewählter besonderer Löschmittel, 308. Vorsichts-Maasregeln in Ansehung feuerfangender Material-Waaren, X. 109. Obliegenheit der Feuerschau in Ansehung neu aufzuführender oder zu reparirender Gebäude, 510. 511. Waldfeuer-Ordnung. S. Waldbrand.

Feuerstätten. Feuerwerkstätten. Vorschriften wegen dem Bau und der Einrichtung derselben, VIII. 299. 304. Abzug des achten Theils der Brand-Entschädigungs-Summe bei solchen, VIII. 38. §. 17.

Fidei-Commiß. Die Gesammtheit der Königl. Staaten wird zu einem einigen und unveräußerl. Fidei-Commiß constituirt, X. 532. §. 6.

Finanz-Departement. Geschäftskreis, VI. 7. §. 7. Neue Organisation, VII 169. Finanz-Minister, Geschäftskreis und Befugnisse desselben, VI. 16. §. 55. VII. 169 173. Ober-Finanz-Kammer, Neue Organisation, Eintheilung in Departements und Personale, 169. f. General-Finanz-Directorium, Geschäftskreis und Personale 173. Amtstitel und Rang der bei den Finanz-Behörden angestellten neuen Räthe, 181.

Fischereien. Sind der Aufsicht des K. W. Dep. übertragen, VII. 170.

Fischottern, in Fallen zu fangen verboten, VI. 96.

Fiskus. Ist von der Jurisdiction der Niedergerichte exemt, VII. 137. Vorzugsrecht in Ansehung der Reste K. Beamten bei entstehendem Gant, IX. 57. 98.

Flachs und Hanfdörren. Außerhalb Orts vorzunehmen, VIII. 206. Flachs- und Hanfdörrhütten sind von der Brandvers. Anstalt ausgeschlossen, VIII. 31. §. 3.

Flachs-Spinn-Maschine. Kaiserl. Franz. Preis-Aussezung auf die Erfindung der besten, X. 245. Beil.

Flächenmaas. VI. 127. 136. Reduction des Alt-Württemb. in das Neue, X. 564. und des Neuen in das Alte, 565.

Fleischliche Verbrechen. S. Scortat.

Fleisch-Schau. Vorschriften wegen derselben, VIII. 163.

Flözwesen. Gehört zum Ressort des Königl Forstdepart. VII. 172.

Flügel-Adjutanten, Königliche. Rang, VII. 277. Beeidigung derselben, X. 395. §. 3.

Flurbeschreibung. Einrichtung und Prüfung derselben, VI. 64 §. 2-5. Formular dazu 68. Beil. A. Soll durch die Orts-Vorsteher gefertigt werden, IX. 247. Weitere Vorschriften, ebend.

Fohlen. Wie es mit dem Verkauf derselben außer Lands zu halten, VIII. 397.

Forst-Accidenzien. Abstellung derselben VIII 289. Die Commun-Ordnungs- oder lagerbuchmäßigen zu berichten, und für das Aerarium einzuziehen, 373. 374.

Forstämter. Auflösung der drei Ob. Forstämter Tuttlingen, Aalen und Wildberg; Errichtung drei neuer zu Ulm, Crailsheim und Mergentheim, X. 485. Eintheilung des Königreichs in zwanzig Ob. Forstämter X. Nro. 53. Beil. S. 57. f.

Forstbeiknechte. Welche Conscriptionsfrei, VII. 210.

Forst-Departement. Steht unter der Oberaufsicht des Finanz-Ministers, VI. 16. §. 55. VII. 172. Geschäftskreis desselben, ebend.

Forst-Kassenamt. Forst-Kassiere. Aufstellung und Rang derselben, VII. 441.

Forstpläze und Güterstücke. Welche den Cameralbeamten zu überlassen, VIII. 374.

Forst-Straffachen. Vorschrift wegen derselben, VII. 237.

Forst-Verordnungen. Aufhebung der Commun-Wildschüzen, VI. 97. Gestattung der sogenannten Flug- und Vogelschüzen, 109. Alljährl. Berichte über die Bauholz-Abgaben betr. VII. 53. Wie die Patrim Besizungen in Forstsachen zu behandeln, 288. Verbot jeder Veräusserung des Besoldungsholzes von den Forstbeamten, 385. Die alljährl. Einsendung von drei separaten Holzberichten betr. 603 Die Bearbeitung des Brennholzes betr. VIII. 148. Die Berichterstattung über das erforderl. Zimmer- und Wirkholz für die berechtigten Mahlmühlen, 192. Die Einlieferung gefundener Hirschstangen, 210. Die Verwendung des Gerechtigkeits- und Gnaden-Bauholzes zum bestimmten Zweck, 261. — Die den Ober-Forstamtl Berichten beizulegenden Berichte der Cam. Aemter, 365. — Die an die Königl. Ober-Forstämter jährlich einzusendenden Holzbedarfs-Verzeichnisse der Cam Verwaltungen, 390. — Die Berichte wegen den Normal-Holzpreisen, 399. — Die Gesuche der zu freiem Bauholz berechtigten Personen, 569. — Das Einsammeln und den Verkauf des Holzsaamens, IX. 78. — Den Rindenverkauf an die Rothgerber betr. X 94. Einführung einer Stamm-Miethe von den Holzabgaben, 369. Vorsichts-Maasregeln beim Holzfällen, 407

Fourage. Was bei Abgabe derselben an die Königl. Cavallerie von Cam. Beamtungen oder Gemeinden in Ansehung der Quittungen zu beobachten, VIII. 568. Vergütungs-Preis der Pferdsration für die Königl. Gensd'armerie, X. 284.

Fracht-Sachen. Vorschriften für Frachtfahrer, Zoll O. §. 27. 41. 45. 49. Wie Frachtbriefe beschaffen seyn müssen, ebend. Von ihrer Stempelung und weiteren Bestimmung, §. 33. Auch

Güter und Waaren die man von den Zollstätten aus ins Reich, oder aus andern Gegenden deſſelben dahin bringt, müſſen den Zollämtern von den Frachtfahrern angegeben, und ihre Frachtbriefe geſtempelt und controlirt werden, VIII. 568. Verbot und Strafe des Stempel-Aufheftens oder Auftlebens bei Frachtbriefen, X. 26. Vergl. Güterfuhrweſen.

Franzöſiſche Bürger und Unterthanen. Ausgewanderte zurückberufen, VII. 533. Auszugs-Freiheit, VIII. 117.

Franzöſiſche Thaler. S. Geld.

Freie Pürſch. Aufgehoben, VI. 98. VII. 209. S. Jagd.

Freiheit. Die perſönliche eines Jeden unter beſondern Königl. Schuz genommen, VI. 3.

Freipäſſe. Vorſchriften wegen derſelben, Zoll O. §. 12-16.

Freiſchieſſen. Deputationen zu auswärtigen auf Commun-Koſten verboten, IX. 25.

Freizügigkeit. Im Innern des Königreichs allgemein eingeführt, VI. 4 115.

Fremde. Verordnungen in Betreff ihres Aufenthalts oder ihrer Durchreiſe in den Königl. Staaten, VII. 197. 445. Wegen ihrer Beherbergung, 110. 448. Wiederholte Verordnung die Anzeige derſelben betr. VIII. 222. X. 527. Was unter einem Fremden verſtanden werde, VII. 111. VIII. 222.

Frohnfreiheit, perſönliche. S. Perſonalfreiheit.

Frohnſachen. Sind dem L. W. Dep. übertragen, VII. 170. Die Erkenntniß über Frohnfreiheit gehört zum Reſſort des Reg. Dep. 218. In welchen Fällen die Königl. Beamten ſich der Frohnboten bedienen dürfen, VIII. 417. Begünſtigung der Land Bat. Mannſchaft in Rückſicht der Frohnen, IX. 261. Frohndienſtleiſtungen, dürfen bei Güter-Veräuſſerungen nicht mehr anbedungen werden, 282.

Fruchtzehenden. S. Zehenden.

Früchte, herrſchaftliche. Die Aufſicht über ihren Verkauf hat das L. W. Dep VII. 170. Wie und wann die Zehend-Beſtänder ſolche zu liefern, VI. 66. §. 15. Vorſchriften wegen der Einrichtung und Einſendung der Fruchtverkaufs-Succeß-Berichte, VII. 87. 210. 233. (Nro. 49.) VIII. 118. Ihre Einſendung monirt. X. 110. Ohne beſondere Legitimation ſollen keine auf Borg hingegeben werden VII. 233. Verordnung wegen des Verkaufs der herrſchaftlichen Fruchtgefälle, und der Beitreibung des Erlöſes, VII. 563. 566. Die Acciſe beim Verkauf herrſchaftl. Früchte hat der Käufer zu bezahlen Acc. O. §. 43. Was in Betreff beſchädigter Gefällfrüchte von den Cam. Beamten zu beobachten, VIII. 489. Tabellariſche Berichte über Frucht-Vorrath und Erforderniß, IX. 133. Formular derſelben, ebend. Beil. Ihre Einſendung monirt, X 110. Commun-Frucht-Vorräthe. S. Communen. Feld- und Gartenfrüchte. Wie ſolche, die nach und nach abgeführt werden, zu veraccifen, IX. 422.

Fuder. Bei dem Wein, Beſtimmung deſſelben VI. 137. §. 7. Bei dem Stroh, Aufhebung des Unterſchieds zwiſchen dem großen und kleinen Fuder bei dem Gewicht des Strohs, 140. §. 24.

Fuhrleute. Vorſchrift wegen des Sperrens und Ausweichens derſelben, IX. 23. Wegen des Stillehaltens der Sr. K. Maj. begegnenden Wagen ꝛc. 350. Gegen das leichtſinnige Fahren und ungeſchickte Ausweichen derſelben, 405. Wiederholte Verordnung den Poſten auszuweichen, X. 27. Beſtrafung der Fuhrleute, die Briefe, Pakets, oder andere poſtmäßige Effekten zur Beſtellung übernehmen 367. 368. Sie dürfen keinen Reiſenden auf den Poſtſtraſſen gegen Belohnung aufnehmen, ebend.

Fürſten und Grafen, Mediatiſirte. Vorſchrift wegen Vornahme der Obſignation, Inventur und Vermögens-Theilung derſelben, VII. 9. Von ihren Juſtiz-Kanzleien, 13. 343. Trauergeläute bei ihrem Abſterben, 77. Genuß des hergebrachten Novalzehendens, 163. Einſchluß in das öffentl. Kirchengebet, 182. Wappen und andere Auszeichnungen, 193. Aufhebung der freien Pürſch in ihren Beſizungen, 209. Titel und Rang, Befugnis zu Charakter-Ertheilungen, 225. Verzeichniſſe ihrer Activ-Lehen einzuſchicken, 277. Beſchränkung ihrer Forſt- und Jagd-Rechte, 288. Beſtimmungen wegen ihrer Dienſte und ihres Aufenthalts in fremden Staaten, 421. Verzeichniſſe von den Curatelen derſelben einzuſenden 461. VIII. 163. Ihre Erbfolge ſoll nach dem Württemb. Landrecht geſchehen, VIII. 221. Sie ſind von dem

Gestäts-Kassen-Beitrag frei, 397. Demselben nunmehr unterworfen, X. 516. Aufhebung ihrer Patrimonial-Gerichtsbarkeit, IX. 189. — Der bisherigen Steuerfreiheit ihrer Besizungen und Gefälle, 190. Sie sind der Conscription nicht unterworfen, 357. §. 2. Freiheit derselben von Personalsteuern, X. 526. In wie fern sie der Wohnsteuer unterworfen, ebend. Nähere Bestimmungen die Besteurung ihrer Güter und Gefälle und die Einquartirung betreff. 526. 527.
Fürstengut. Welches zollfrei, Z. O. §. 14.
Fuß, oder Schuh. Neue Eintheilung desselben, VI. 127. 135. §. 2. Anwendung des Fußmaaßes im allgemeinen, 137. §. 10—12. auf das Holzmeß, 138. §. 13. auf das Heu- und Oehmdmeß, §. 16.

G.

Gant-Sachen. S. Concurs-Sachen.
Garnisons-Gemeinden. Evangel. VI. 58. VII. 207. Verrichtungen und Jura stolae der Garnisons-Prediger, VI. 58. 59. Katholische, VII. 425.
Garten-Commission. S. Bau- und Garten-Comm.
Gartenfrüchte. S. Früchte.
Gebäude. Welche von der Brandversich. Anstalt ausgeschlossen, VIII. 31. §. 3. Beschränkung der Brand-Entschädigung bei besonders feuergefährlichen, 38. §. 17. Vorschriften wegen ihrer Einrichtung in Absicht auf Feuersgefahr, 201. ff. Accise bei ihrer Veräusserung, Acc. O. §. 64. Nähere Bestimmungen in Rüksicht auf die mit Real-Privilegien versehenen, ebend. §. 68. Neue dürfen ohne Erlaubniß des Kön. Strassenbau-Dep. an den Landstrassen nicht aufgeführt werden, VIII. 342. IX. 21. Was in Ansehung neu aufzuführender oder zu verändernder Gebäude zu beobachten, X. 509. Gebäude zu Stuttgart, S. Stuttgart. Herrschaftl. Gebäude. S. Herrschaft-Gebäude.
Gebrechliche Personen. In wie fern sie von der Bezahlung der Capitalsteuer frei, VIII. 426.
Geburt, unehliche. Die Legitimation derselben ist dem II. Ob. Just. Senat übertragen, VII. 218. Ausnahme, ebend.
Geburtsbriefe. Vorschrift für die Magistrate wegen Ausstellung derselben, VII. 49.
Geburts- und Tauf-Register. Formular dazu, VII. 580. Beil. 1.
Gefälle. S. Accise, Umgeld, Zehend u. s. w.
Gefäll-Früchte. S. Früchte.
Gefängnisse. Die Oberaufsicht darüber ist dem I. O. Just. Senat übertragen, VII. 218. Besondere Ueberschläge der Baukosten für dieselben einzusenden, VIII. 353. Die Einsendung der Berichte über die Beschaffenheit derselben ꝛc. monirt, X. 153. Obliegenheiten der Beamten in Absicht auf dieselben, 507.
Geheime Secretäre. S. Secretäre.
Geißhaar. Zoll, IX. 217.
Geistliches Departement. Geschäftskreis, VI. 7. §. 8. Chef, 18. §. 59. Untergeordnete Behörden, ebend. §. 59. 63. 64. Vergl. Kirchenwesen.
Geistliches Gut. Uebernahme der zuvor darauf fundirten Schulden und Obliegenheiten, VI. 3. 4.
Geistlicher Rath, für die Kathol. Kirche. Bestimmung und Personale, VI. 18. §. 63. Die Concurs-Prüfungen der Geistlichen werden demselben übertragen, X. 65.
Geistliche Stellen. S. Kirchendienste.
Geistliche Verwaltungen. Verleihung ihrer Zehenden, Theil- und Landgarben-Gefälle, VIII. 329.
Geld. Baares Geld, Gold und Silber, darf ohne Landesherrliche Concession nicht auffer Lands geschikt werden, VI. 126. Nähere Bestimmung dieser Verordnung, 126. 127. Was die Beamten bei der Lieferung desselben zu den Haupt-Kassen zu beobachten, VII. 6. Alle Geld-Versendungen sollen ausschließlich durch die Königl. Posten geschehen, VII. 199. 369. X. 367. Begünstigung derselben und Strafen im Uebertrettungsfall, ebend. Verbot des Einwechselns gröberer Geld-Sorten um dafür geringeres Geld in Umlauf zu bringen, VIII. 409. Verbot

ausländiſcher Scheidemünze, ebend. Das auf den K. Poſtwägen durch das Königreich tranſitirende Geld von und nach Baiern iſt zollfrei, IX 506. Werth der Württemberg. Kronenthaler, X. 49. Verbot der Annahme der beſchnittenen und abgeſchliffenen franzöſiſchen Thaler bei den Königl. Kaſſen, 567.

Geldſtrafen. S. Strafen.

Gemeinden. S. Communen.

General-Auditor in Stuttgart. An dieſen ſind alle mit der im Feld ſtehenden K. Armee im Juſtizfach nöthige Communicationen zu richten, VII. 181. Beeidigung deſſelben und der Ober-Auditore, X. 396.

General-Directorium des Innern. S. Inneres.

—— Domanial-Kaſſe. S. Domanial-Kaſſe.

—— Finanz-Directorium. S. Finanz-Depart.

—— Pardon. S. Deſerteurs.

—— Poſtamt. S. Poſtämter.

—— Salz-Adminiſtration. S. Salz.

—— Secretäre. S. Secretäre.

—— Staats-Caſſen-Departement. S. Staats-Caſſen.

—— Staats-Schuldenzahlungs-Caſſe. S. Staatsſchulden.

—— Superintendenzen, der evangel. luther. Kirche. Errichtung einer neuen zu Ulm, X. 479. Verzeichniß derſelben und der dazu gehörigen Dekanate, 480. und Nr. 53. Beil. S. 62. ff. Titel und Dekoration der General-Superintendenten, 480. §. 2. Erweiterter Wirkungskreis derſelben und Verhältniß gegen die Decane, ebend. §. 3.

—— Tax- und Stempel-Kaſſe. S. Tax- und Stempel-Kaſſe.

Gensd'armerie-Corps. S. Landdragoner.

Gerber. Verordnung wegen des Verkaufs der Eichenrinde an dieſelben, X. 94. Wie es mit dem Schälen derſelben zu halten, ebend.

Gerechtſame. In Sachen, welche ſolche betreffen, kan von den Stadtgerichten an den II. Ob. Juſtiz-Senat appellirt werden, VI. 14. §. 47.

Gerichte. Wo die Unter-Gerichte Conſilia einzuholen haben, VI. 14. § 45. Siz der Dorf- und Stadtgerichte, ebend. §. 46. Wie weit das Entſcheidungsrecht der Stadtgerichte ſich erſtrekt, §. 47. Wohin von denſelben zu appelliren, ebend. Was bei deren Direction von den Oberamtleuten zu beobachten, §. 48. 49. Wie in Aemtern, wo keine Stadtgerichte ſind, die Rechtspflege in erſter Inſtanz auszuüben, §. 49. Die Oberaufſicht über die Untergerichtsſtellen hat der II. Ober-Juſtiz-Senat, VI. 38. 40. Die Klagen gegen dieſelben wegen Verweigerung oder Verzögerung der Juſtiz, ingleichen ihre Recuſation ſind ebendaſelbſt anzubringen, VI. 40. §. 32. VII. 137. Strafbefugniß des II. Ober-Juſtiz-Sen. gegen dieſelben, VI. 42. §. 36. Wer von der Juriſdiction der Niedergerichte exemt, wer ihr unterworfen ſei, VII. 137. Cautionsleiſtung der Stadt- und Dorfgerichte, IX. 99. Obliegenheit derſelben bei Erkennung über Contrakte und Unterpfands-Verſchreibungen. S. Contracte, Unterpfandsverſchreib. u. Vorſchrift für die ſämtl. Königl. Gerichtsſtellen wegen Vollziehung der Gen. Verordn. vom 10. Nov. 1810. in Betreff des Stempels der ihnen präſentirten Contracte und Verhandlungen, X. 567. — auswärtige, keinen Unterthanen vor dieſelbe zu ſtellen, VI. 130.

Gerichtsbarkeit, willkührliche. Die Handlungen derſelben ſind von exemten Perſonen bei dem II. O. Juſtiz Sen. vorzunehmen, VI. 39. §. 24. Vornahme derſelben bei den Militär-Gerichten, VII. 419 §. 15. 420. §. 16. Die Ausübung derſelben wird in Oberamts-Orten, die keine ordentliche Gerichte haben, den Orts-Magiſtraten übertragen, VIII. 321. Dißfalſige Vorſchriften, ebend. Nähere Beſtimmungen, 641. Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, IX. 189.

Gerichtsbote. Erforderniß und Obliegenheit deſſelben, VI. 37. §. 16. 45. §. 15.

Gerichts-Kalender. VI. 36. §. 12. 44. §. 11.

Gerichts-Pedell. Erforderniß und Obliegenheit deſſelben, VI. 37. §. 16. 45. §. 15.

Gerichts-Schreibereien. Sollen nicht mehr durch Magistratische Wahl ersezt ersezt werden, IX. 77. Vorschrift für die Oberämter bei Erledigung derselben, ebend. Die Verbindung derselben mit Unterämtern oder Schultheißen-Aemtern soll in der Regel nicht mehr statt finden, ebend. Nähere Bestimmung ihres Geschäftskreises, 317.

Gerichts-Taxen. Bei dem Ober-Appell, Tribunal sollen solche nach der Observanz des vormaligen Hofgerichts angesezt werden, VI. 51. §. 54.

Gesandte, auswärtige. In wie fern zollfrei, Z. O. §. 15. — Chausseegeldfrei, VIII. 257. Ordnr. der Straßenbau-Abgaben, X. Nr. 43. Beil. §. 24. 40. Innländische, Beeidigung der Gesandten, Geschäftsträger ꝛc. X. 396. §. 5.

Geschenke. Die Annahme derselben ist den Forstbeamten bei Cassation verboten, VIII. 290. 291. — In Conscriptions-Angelegenheiten wird solche mit Dienst-Entsezung bestraft, IX. 364. §. 31.

Geschworene Weiber. S. Hebammen.

Gesezе, Württembergische. Richtschnur bei der bürgerl. und peinlichen Justiz-Pflege, VI. 39. (§. 23.) 55. (§ 15.) Daß alle bisherige Landes-Gesezе der neu acquirirten Territorien nicht mehr gelten, VI. 15. Ausnahme in Ansehung derjenigen Lokal-Statuten und Rechts-Gewohnheiten, die nicht gegen das Württembergische Recht laufen, ebend. Sammlungen der Württembergischen einzusenden, 317. 513.

Gestüts- und Marstalls-Sachen. Departement, VII. 171. Rechnungswesen, ebend.

Gestüts-Kassen-Beitrag. Einführung desselben, VIII. 397. Anfang, 497. Erhöhung, X. 515. Wer davon befreit, ebend. Einzugs-Gebühr, 516.

Gesundbrunnen. Gehören zum Ressort des Landw. Dep. VII. 170. 335. In Rüksicht auf ihre medicinische Beschaffenheit hat das Medic. Dep. die Aufsicht darüber, 331. 335.

Getränke. (Wein, Obstmost, Bier, Essig, Branntwein ꝛc.) Bei allen Verkäufen derselben ist keine andere als die Alt-Württemb. Eich zu gebrauchen, VIII. 90. 91. Strafe im Uebertretungsfall, ebend. Zoll und Accise, S. Zoll-Tarif, und Acc. O. Real-Inder. — Nähere Bestimmung, die Bier-Branntwein- und Essig-Accise betr. IX. 178. Vergl. Umgeld.

Getreidemaas. Grundlage und Eintheilung desselben, VI. 136. §. 6. Anwendung, 139. §. 19. Vorschriften für die Kornmesser, 141.

Gewalt. S. Vollmacht.

Gewehr. Alles Tragen von Gewehr bei schwerer Strafe untersagt, VI. 98. Die Vorschriften des Landrechts und der Landes-Ordnung wegen des Tragens, des Verkaufs ꝛc. von Gewehr und Harnisch haben keine Kraft mehr, IX. 25. Vergl. Feuergewehr.

Gewerbe, bürgerliche. Königl. Zusage, jeden rechtmässigen Erwerbszweig auf alle Art zu befördern, VI. 3. Gewerbe herumziehender Personen. S. herumziehende Pers. Wie mit solchen zu verfahren, die ohne Gewerb umherziehen, VII. 447. 451. Die Schuz-Juden dürfen bürgerl. Gewerbe treiben, IX. 413. Vergl. Handwerksſachen.

Gewerbe-Listen. VI. 34. §. 13.

Gewicht. Einführung eines gleichen in dem ganzen Umfang des Königreichs, VI. 128. VII. 112. Bestimmung desselben, VI. 137. §. 9. Gebrauch und Anwendung, 140. §. 22 — 24. Z. O. §. 20. 21. Vergl. Centnergewicht.

Gewitterläuten. Verboten, VII. 141.

Gewohnheiten. Welche Rechts-Gewohnheiten ihre Kraft behalten sollen, VII. 15.

Gewürze. Impost auf den Pfeffer, Zimmet, Gewürz-Nelken ꝛc, X. 432.

Gift. Vorschrift wegen Abgabe desselben, IX. 234. X. 13. 14. Nachricht von gestohlenem, IX. 293. Prämie auf die Entdekung des Thäters, 297.

Giftpflanzen. Warnung wegen derselben, VIII. 353. — Vor dem Genuß der Tollbeere, oder Belladonna, X. 371. Mittel, welche nach solchem anzuwenden sind, 397. 398.

Glashütten. Sind von der Brandversicher. Anstalt ausgeschlossen, VIII. 31. §. 3.

Glasscherben. Zoll, IX. 217.

Glucker, oder Kaminfeger. Bestimmtes Maas derselben, V. 517.

Gottesdienst, öffentl. S. Kirchengebräuche.

Grafen. S. Fürſten und Grafen.
Grattalien. Bei Geſuchen um dieſelbe ſind amtliche Beiberichte beſonders nothwendig, VI. 30. Die von dem Souverain ſelbſt ausgeſezten dürfen nur zu einem Drittheil als Executions-Mittel in Schuldſachen gebraucht werden, X. 117.
Gravatorial-Libell. S. Appellat. Prozeß.
Gülten. Verordnung wegen Ablaufung des Ungeraden bei denſelben, VII. 121. VIII. 522.
Güter, liegende. Alle Verträge über dieſelbe ſind vor die Obrigkeit zu bringen, VIII. 321. Strafe im Unterloſſungsfall, ebend. Dißfalſige Vorſchriften für die Magiſtrate, 322. ff. (Vergl. Contracte.) Geſchloſſene Güter dürfen nicht theilweiſe veräuſſert werden, VII. 625. Verlangte Berichte über die Vermeſſung und Beſchreibung der Güter, VII. 109. Accise bei ihrer Veräußerung, Acc. O. §. 64 ff. Dürfen nicht mit neuen Dienſtbarkeiten und Zinſen beſchwert werden, IX. 282. Abgaben bei Contracten über dieſelben an die Waiſen- und Zuchthäuſer, X. 60. Vergl. Allodial-Güter. Herrſchaft-Güter ꝛc.
Güter-Fuhrweſen, ſchweres. Soll wie bisher beſtehen, VII. 6. Durch daſſelbe ſollen keine Verſchikungen von Geld und anderem Poſtgut geſchehen, VII. 6. 199. X. 367. 368. Vergl. Fuhrleute.
Güterverwaltung. Wie es mit dißfalſigen Diſpenſations-Geſuchen zu halten, VI. 83.
Gutsherren, Fürſtl. Gräfl. und Adel. S. Adel. Gutsbeſizer, Fürſten und Grafen.

H.

Häſpel. Weite derſelben und Eintheilung, VI. 139. §. 18.
Häute, ausländiſche. Zoll derſelben, VIII. 476.
Hafnerösen. S. Oefen.
Hagelſchlag, Taration und Berechnung des Hagelſchadens, VI. 67. X. 275. Die Koſten wegen Abſchäzung deſſelben ſind zwiſchen der Zehendherrſchaft und dem Pächter zu theilen, IX. 249. Landwirthſchaftliche Verfahrungs-Arten nach ſolchem, 305. Unverzügliche Anzeige davon zu machen, X. 275.
Halbthalergeld, ſogenanntes. Soll neben dem Umgeld eingezogen werden, VII. 314.
Handel. Die Leitung deſſelben iſt dem Miniſterium des Innern übergeben, VII. 170. Die Aufſicht darüber hat das Ob. L. Oek. Collegium, 219. — In den betr. Kreiſen die Kreishauptleute, VI. 34. §. 13. Der Eingang, die Durchfuhr und der Verſchluß aller Engliſchen Fabrikate aufs ſtrengſte verboten, X. 463. Beſchlagnehmung derſelben, ebend. Zu den Handelsbüchern muß Stempelpapier gebraucht werden, 505. Handel mit Colonialwaaren, S. Colon. Waaren.
Handelsleute, innländiſche. Von ihren Patent-Abgaben, Acc. O. §. 3. folg. Was ſie auf innländ. Märkten zu bezahlen haben, ebend. §. 17. Vorſchriften für dieſelben in Rükſicht auf den Tabakshandel, VIII. 653. 655 X. 64. 65. 255. Vorgeſchriebene Verzeichniſſe über ihre Vorräthe an Colonial-Waaren, X 455. — Ingleichen derjenigen, welche ſie ſeit vier Monaten außer Lands geführt haben, 463. — Der engliſchen Fabrikate, ebend. Auswärtige. Von ihrer Accis-Entrichtung, Acc. O. §. 14. 15. 18. Von dem Tabakshandel derſelben, VIII. 653.
Handlohn. VIII. 137. Darf bei Güterveräußerungen nicht mehr anbedungen werdeg, IX. 282.
Handwerks-Sachen. Gehören zum Reſſort des O. Pol. Dep. K. Ob. Reg. VII. 218. In den Beiberichten über Handwerks-Diſpenſations-Geſuche ſoll das Alter des Supplikanten jedesmal beigeſezt werden, VI. 60. Certificate für Handwerksgeſellen, die ſich auſſerhalb ihres Oberamts aufhalten wollen, VII. 9. IX. 283. Abſtellung des ſogenannten Ausſchenkens bei den Färbergeſellen, VII. 145. IX. 489. — des Poſtulirens bei den Buchdrukern, VII. 297. — des Zechens mit fremden Geſellen bei den Steinhauern und Maurern, VIII. 53. Regeln, wornach fremde Handwerksgeſellen ſich in den Königl. Staaten zu richten haben, VII. 416. Vorſchriften für innländiſche, 450. Ausgedehntes Verbot des Wanderns derſelben, 557. Auf-

hebung der Kundschaften und Einführung eigener Wanderbücher, IX. 282. Einrichtung und Gebrauch derselben, ebend. Patent-Abgaben der inländ. Handwerksleute, Acc. O. §. 20 - 23. Taggeld auf inländ. Märkten, §. 17. Besteurung der verzinslichen Capitalien der Zunftkassen, VIII. 425. Abgaben der Handwerksladen an die Waisen- und Zuchthäußer, X. 60. Termin innerhalb welchem die Handwerksgesellen bei Oberamt vorzuführen, X. 492. Beeidigung der Küfer. S. Küfer. S. Keßler.

Hauderer. Keiner darf Reisende, die mit der Post angekommen, weiter fahren, VI. 124. Strafe im Uebertretungsfall, 126. Vorschrift wegen der von denselben zu lösenden Erlaubnis-Postscheinen (Hauderers-Scheinen) 124 f. Solche sind auch von einspännig fahrenden Lohnkutschern zu lösen, IX. 390.

Haus-Gesez, Königl. S. Königl. Hauß.

Hausieren. Mit ausländ. Seusen, Sicheln und dergl. bei Confiscation derselben verboten, VIII. 222. Deßgleichen mit Arzneien, 314. §. 5. Mit Badenschen Produkten und Fabrikaten, 567.

Hausierer. Ausländische. Was die, welche die inländische Messen und Jahrmärkte besuchen, zu beobachten und zu bezahlen haben, Acc. O. §. 14. Vorschrift für dieselben ausser den Märkten, §. 18. Inländische. Was die, welche ausser den Jahrmärkten mit allerlei geringen Waaren handeln, zu beobachten und zu bezahlen haben, §. 62.

Hausier-Patente. Für inländ. Eisenwaaren, VIII. 222. Daß hiedurch der Handel der privilegirten Eisenhändler nicht beschränkt werden soll, 330. Was bei Ausstellung derselben für die Keßler zu beobachten, X. 256.

Haustaufe. S. Taufe.

Hebammen. Vorschriften wegen derselben, VII. 329. §. 12. Anstatt der sogen. geschwornen Weiber wirkliche Hebammen aufzustellen, VIII. 65. Dißfalsige Prüfungen, 66. Was für Arzneimittel sie geben dürfen, 314.

Hebärzte. Erfordernisse zu Ausübung ihrer Kunst, VII. 323. §. 8. VIII. 313. §. 1. Prüfung derselben, ebend.

Heidebrennen. Verboten, VII. 341. Ausnahmen und dißfalsige Vorschrift, ebend.

Heirathen. Zeitbestimmung der Volljährigkeit in Hinsicht auf solches, VI. 30. Vorschriften wegen der Heirathen der Kön. Diener, 118. Der Kön. Vasallen, VIII. 351. Der Militairpflichtigen, ebend. Aufhebung aller Heiraths-Beschränkungen, ausser den kanonischen und Conscriptionsordnungsmäßen, VII. 461. Keinem Substituten soll der Heiraths-Consens ertheilt werden, VIII. 313. Vorschriften wegen der Militairpflichtigkeit der Verheiratheten, IX. 358. §. 8. Vergl. Ehesachen, Trauungen.

Heiraths-Concessions-Gesuche, in der Minderjährigkeit. Wo anzubringen, VI. 83. Was sie und die dazu erstatteten Beiberichte zu enthalten haben, IX. 457.

Heiraths-Gut. Soll in den Zubringens-Inventarien besonders demerkt werden, VI. 148.

Herbst-Berichte. Formular eines Vorherbstberichts, VI. 111. — eines Nachherbstberichts, 131. Vorschrift wegen Einsendung der Vorherbstberichte, VII. 373. VIII. 418. IX. 399. X. 434. Der Nachherbstberichte, was darinn zu bemerken, X. 434. Ihre Einsendung mount, 527.

Herbst-General Reskripte. VI. 110. VII. 465. VIII. 485. IX. 421. X. 433.

Herbst-Sachen. Sind unter der Aufsicht des Landwirthsch. Dep. VII. 170.

Herbst-Saz. Vorschrift wegen dessen Vornahme, VIII. 486.

Herrschaft-Gebäude, welche von der Brandvers. Anstalt ausgeschlossen, VIII. 31. §. 3. Wie die zum Verkauf bestimmten zu schäzen, VIII. 284. 285. Vergl. Bauwesen.

Herrschaft-Güter. Stehen unter der Oberaufsicht des Landw. Dep. VII. 170. Vorgeschriebene Verzeichnisse derselbe, 10. 549. Die Kanzlei-Taxe für die Ratification bei den Verleihungen derselben ist den Pächtern anzubedingen, 574. Schäzung der zum Verkauf bestimmten, VIII. 284. 285. Die Verleihung und der Verkauf derselben sollen von den Kreis-Steuerräthen und den Cameral-Beamten gemeinschaftlich vorgenommen werden, 329. Theilweiser Verkauf derer bei Maulbronn, IX. 129.

Herumziehende Personen mit allerlei Handarbeiten, als Hafenbinder, Kesselfliker, Korbmacher, Scheerenschleifer und dergl. Verordnung wegen derselben, VII. 447. 450.
Heu und Oehmd. Vorschrift wegen des Gewichts, VI. 140. §. 23. Behandlung in Rüksicht auf Feuersgefahr, VIII. 205.
Hintersassen. Die besondere Verpflichtung derselben gegen ihre Patrimonialherren aufgehoben, IX. 101
Hirschstangen und Gewichte. Gefundene sollen den Forstbeamten eingeliefert werden, VIII. 210. Strafe im Uebertretungsfall, ebend.
Hochverrath. Wodurch solcher begangen werde, X. 73. art. 3. Bestrafung 74. art. 4 — 8. Verbindlichkeit zur Anzeige desselben, und Strafe im Unterlassungsfall, 74. 75. art. 9 — 11.
Höfe. Die Königl. sind der Aufsicht des Landw. Dep. übertragen, VII. 170. Von Güterbeschreibungen sämtlicher zu einem jeden Oberamtsbezirk gehörigen, VIII. 109.
Hörnlishof, Brüdergemeinde das. S. Brüdergemeinde.
Hof-Apotheke. Versteurung ihrer verzinnsl. Capitalien, VIII. 425. Die Arzneien für die im Waisenhause zu Stuttgart erkrankten Waisenkinder sind von ihr unentgeldlich abzugeben, X. 63. §. 21.
Hofbank, Königl. Geld-Versendungen in das Ausland durch dieselbe, VI. 126.
Hofbau-Departement. Ressort und Personale, VII. 172. Aufgehoben, IX. 123. Ober-Hofbau-Departement. Neu constituirt, ebend. Präsidium und Personale, ebend. Anstellung eines Ober-Hofbaumeisters, 240.
Hof- und Canzlei-Buchdruker. Ausschließliche Verlags-Artikel, und bestimmte Preise derselben, VII. 371.
Hof-Chargen. Beeidigung der Oberhof- und übrigen Hof-Chargen, X. 395. §. 2. Versezung der Ober-Hof-Chargen in die erste Rang-Classe, 489.
Hofdiebstahl. Bestrafung desselben, VII. 82. §. 9.
Hofdienerschaft. Vorschriften für dieselbe, VII. 81 f. Ist allen Polizei-Verordnungen unterworfen, 86. §. 21. Beeidigung, X. 395. §. 2.
Hof- und Domainen-Rammer. Steht unmittelbar unter Sr. Kön. Maj. VI. 17. §. 56. Verzeichniß der zu derselben gehörigen Güter und Besizungen, und der wechselseitigen Abtretungen zwischen ihr und der K. Finanz-Kammer, VII. 21 ff. Sie soll in ihren Beamtungen u. Ortschaften künftig die Steuern, Accis, Umgeld ꝛc. samt allen andern Cameral-Gefällen beziehen, 23. Einrichtung derselben und ihrer Balleien, 117.
Hof-Souriers. Obliegenheit derselben, VII. 83. 85.
Hofmeister. (Erzieher) Vorgeschriebene Berichte von solchen, die aus dem Schullehrer-Stande sind, X. 383.
Hof-Officen. Personen, die nicht dahin gehören, ist kein Aufenthalt daselbst zu gestatten, VII. 85.
Hof-Ordnung. VII. 81 - 87. Soll der Hofdienerschaft alle Jahre einmal vorgelesen werden, 87.
Hof- und Pfalzgrafen. Aufhebung derselben, VI. 60.
Hofpfleg. Besteurung ihrer verzinslichen Capitalien, VIII. 425.
Hof- und Staats-Handbuch. Kurze Nachricht von dem Innhalt dessen v. 1809 und 1810. X. 88.
Holz. Die Cameral-Beamten sollen jährlich berichten, ob und was sie zu ihren Kellereien und Kelternn an Reif-Taug- und Kelternholz nöthig haben, VIII. 17. Deßgleichen den betreffenden Oberforstämtern Verzeichnisse ihres Holzbedarfs übergeben, 390. Vorschriften wegen des Holzverkaufs aus den herrschaftl. Waldungen oder Faktorien, Acc. O. §. 56. — Von Communen, ebend. und IX. 513. Einführung einer Stamm-Miethe von allen Holzabgaben in den Commun-Corporations-Privat- und Patrimonial-Waldungen, X. 369. Vorsichts-Mavsregeln beim Holzfällen, 407. S. Bauholz, Brennholz.
Holz-Accise. Acc. O. §. 55. Real-Index. S. 63.
Holzberichte. Verordnung, daß jährlich drei separate, wovon der erste die eigenthümlichen Königl. — der zweite die Commun-Spital- und Heiligen — und der dritte alle übrigen Waldungen enthalten muß, von den Oberforstämtern erstattet werden sollen, VII. 602.

Holz-Besoldungen. Davon soll von Seiten der Forstbeamten bei Cassations-Strafe nichts veräussert werden, VII. 385. Die Kön. Oberforstämter haben Verzeichnisse derselben einzusenden, VIII. 110.
Holz- (u. Wald-) Excesse. Wann von den K. Oberforstämtern abzurügen, IX. 13.
Holzfällungs-Plane. Dißfalsige Vorschrift für die Oberforstämter, VII. 289.
Holzfakel. Ihr Gebrauch in den Waldungen ohne Ausnahme verboten, VII. 342.
Holzgärten. Königl. Gehören zum Ressort des Kön. Forst-Dep. VII. 172.
Holzhauer. In wie fern solchen das Feuern in den Waldungen gestattet, VII. 340. §. 13. Vorschrift für dieselben wegen Bearbeitung des Brennholzes, VIII. 148. Nur beeidigte sollen in den herrschaftl. Waldungen angestellt werden, X. 407. Vorsichts-Maasregeln für dieselben beim Holzfällen, ebend.
Holzmeß. Bestimmung der Höhe, Breite und Scheiterlänge bei einem Klafter Scheiterholz, VI. 138. §. 13. X. 448. Vorschrift wegen Stammholz, VI. 138. §. 14. Bestimmte Größe der Reisach-Büscheln oder Wellen, §. 15. Vorschrift für die Holzmesser, ebend.
Holz-Preise. Von drei zu drei Jahren einzuberichten, Z. O. §. 56. VIII. 399.
Holz-Saamen. Vorschriften wegen des Einsammelns und Verkauf derselben, IX. 78.
Holzschläge. Verordnung wegen der Räumung derselben, VII. 339. §. 8.
Holz-Zoll. S. Z. O. §. 56. und Zoll-Tarif auch Feld-Producte.
Hospitäler. S. Spitäler.
Hütten-Departement. VII. 172.
Hüttenwerke. Sind von der Brandversich. Anstalt ausgeschlossen, VIII. 31. §. 3. Frohnfreiheit der dazu gehörigen Personen, 657.
Hunde. Erneuerte Verordnung wegen des Todschlagens der frei herumlaufenden, VII. 293. Von jedem soll eine jährliche Taxe von zwei Gulden bezahlt werden, IX. 281. Ausnahme, ebend.
Hunds-Musterung. VIII. 290. Auch die in den Patrimonial-Orten befindlichen Hunde sind dabei zu stellen, IX. 85.
Hut-Cordons. S. Cordons.

J.

Jagd. Aufhebung der freien Pürsch im ganzen Königreich, VI. 98. VII. 209. Verordnungen wegen der hohen und niedern Jagd, ebend. Durch wen die adel. Gutsbesizer ihre Jagdrechte ausüben sollen, VII. 4. Daß die Rehe zur großen Jagd gehören, 14. Wie die Patrimonial-Besizungen in Forst- und Jagd-Sachen zu behandeln, 288.
Jagd-Dienste. Verbindlichkeit, solche bei Anwesenheit Sr. Kön. Maj. ohne Ausnahme zu leisten, VII. 9.
Jagd-Vorspann. Bestellung und Beförderung desselben, VII. 165.
Jahrmärkte. S. Märkte.
Jahrs-Vergleichungen. Mit der Gen. Domanial-Kasse, VII. 194. Verordnung, die Einrichtung und Einsendung derselben betreff. X. 154. — Mit der General-Steuer-Kasse, VIII. 161. X. 137. Mit der Gen. Tax-Kasse, VIII. 210. T. O. §. 45. Ihre Einsendung monirt, VIII. 418. IX. 366.
Januar. Der erste als Gedächtnistag der Annahme der Königswürde und der Stiftung der Monarchie zu feiern, VII. 11.
Indigo. Impost auf denselben, X. 432.
Injurien. Gehören zum Ressort des I. Ober-Justiz-Senats, VII. 218. Wie injuriöse Aeusserungen gegen die Allerhöchste Person Sr. Königl. Majest. angesehen werden sollen, IX. 337. X. 77. art. 21.
Inneres, Departement des Innern, VI. 7. §. 4. Neue Organisation desselben, VII. 217 f.

Minister des Innern, dessen Wirkungskreis, VII. 217. 220. General-Directorium des Innern, ebend.

Inquisiten. Rechtliches Verfahren in Absicht auf dieselben, VI. 53 §. 8. ff. IX. 169. Vorschrift zu vierteljähriger Einsendung von tabellarischen Verzeichnissen der in Untersuchung und Verhaft gekommenen Personen, VI. 118. Beil. Aerztliche Zeugnisse über die körperliche Beschaffenheit derselben, VII. 425. VIII. 268. Zwangsmittel gegen dieselben, IX. 169. 170.

Vergl. Criminal-Prozeß.

Inquisitions-Kosten. Die von dem I. Ob. Just. Senat dekretirten sind von den Cameral-Beamten ohne Bedenken zu bezahlen und zu verrechnen, VII. 265.

Inserate, in öffentliche Blätter. Wie sie abgefaßt seyn müssen, VIII. 42.

Instanzen. S. Appellationen, Gerichte.

Instrumente. S. Notariats-Instrumente.

Intelligenz-Blätter. Ihre Bestimmung, VIII. 275. §. 8. Dißfalsige Vorschrift für die Censoren und Schriftsteller, ebend. Censur-Behörden derselben, VIII. 277.

Invaliden. Auszeichnung und Dienstleistung derselben, VI. 149. Sind von Bezahlung der Wohnsteuer befreit, VII. 115. Das Brodgeld für die Beurlaubten ist künftig wieder gegen die Kriegs-Kasse zu verrechnen, VIII. 65. Abrechnung mit der Kreis-Casse wegen der Invalidengelder, 583. Den Tod beabschiedeter Soldaten, die das Invaliden-Traktament genossen, zu berichten, 622.

Invalidenhaus. Anlegung und Einrichtung desselben, VI. 149.

Inventuren. Bei fürstl. gräfl. und adelichen Gutsbesizern, VII. 9. Bei Militairpersonen, 420. §. 17. Die Dispensation von denselben ist dem K. Tutelar-Rath übertragen, VII. 218. In wie fern die Notarien daran Theil nehmen dürfen, VIII. 564. Gebühren zum Geschäfts-Umfang der Stadt- oder Amtsschreibereien, IX. 319. Jede Zubringens-Inventur ist von denselben den K. Beamten anzuzeigen, IX. 473.

Irrenhäuser. Stehen unter der Aufsicht des Ober-Pol. Dep. VII. 218. In Rüksicht auf die medicinische Beschaffenheit unter dem Medic. Dep. 330. Die Einsendung der Irrenhaus-Kostgelder monirt, IX. 400. Neue Einrichtung des Irrenhauses zu Ludwigsburg, X. 57. 59. §. 11. Fonds, §. 12. Privilegia, 63. §. 19. 22.

Juden. Unter welchen Bedingungen ausländischen der Eintritt in die K. Staaten zu gestatten, VII. 448. Fremden Bettel-Juden ist derselbe gänzlich untersagt, ebend. Patent-Abgaben der im Land: angesessenen, die Handel treiben, Acc. O. §. 11. Sie sind in Hinsicht des Alters zum Heirathen sowohl als zu Selbstverwaltung ihres Vermögens den Gesezen des Königreichs unterworfen, IX 190. Gele-Surrogat statt der persönlichen Militairdienste derselben, 300. §. 13. Die Schuz-Juden dürfen wie andere Kön. Unterthanen bürgerliche Gewerbe treiben, und in die Zünfte aufgenommen werden, 413. Jährliche Abgabe derselben an die Waisen- u. Zuchthäuser, X. 60.

Juden-Redemtions-Gelder. Verzeichnisse darüber einzusenden, IX. 465.

Jung, Hofrath. Verbot von dessen Theorie der Geisterkunde, IX. 26.

Justiz-Administration. Die ungestörte Handhabung der bisherigen zugesichert, VI. 3.

Justiz-Departement. Dessen Wirkungskreis, VI. 7. §. 5. Ihm untergeordnete Collegien, VI. 12. §. 36-44. Justiz-Minister. Ihm zugegebenes Personale, VI. 12. §. 34. Geschäftskreis und Befugnisse desselben, §. 35. Ob. Justiz-Colleg. Abtheilung desselben in zwei Senate, 13. §. 40. Erster Senat. Wirkungskreis und Personale, §. 40-42. Instruction für denselben, VI. 52. f. Zweiter Senat. Geschäfts-Umfang und Personale, VI. 14 §. 43. Instruction für denselben, 35. f. Nähere Bestimmung der demselben in erster Instanz unterworfenen Personen, VII. 137. Alle Ehe-Sachen und die bei den ehemal. Reichsgerichten anhängig gewesenen Prozesse der Königl. Unterthanen werden dem Königl. Ob. App. Trib. übergeben, X. 464.

Justiz-Prokuratoren. S. Prokuratoren.

K.

Kälber. Verbot die unzeitigen Milchkälber zu verkaufen und zu schlachten, VII. 149. 150. Einschärfung dieser Verordnung, und weitere Bestimmungen X. 370.
Kaffee. Impostirung desselben, X. 432. Verbot der Einfuhr in die Königl. Staaten, 481.
Kalender, Fremde. Verbot der Einführung und des Verkaufs ungestempelter, VII. 358. 621. St. u. Tar O. §. 24. Neues Strafgesez gegen den Kauf und Verkauf derselben, X. 491. Inländische. Admodiation und Preise derselben, VII. 358. Eigener für die Katholiken, VIII. 598. Derselbe soll in den Kathol. Elementar-Schulen als Lesebuch gebraucht werden, X 43. Berichtigung desselben in Betreff der Feyertäge, 44.
Kalk. Wie der gebrannte Kalch zu messen, VI. 140. §. 21. Vorschriften für die Kalkmesser, 141. §. 27. Einschärfung dieser Verordnungen, X. 93. Nähere diesfalsige Bestimmungen, 516. 517. Strafe der Contravenienten, 518. Vorschrift wegen Aufbewahrung des ungelöschten VIII. 205. Kalköfen sind von der Brandvers. Anstalt ausgeschlossen, VIII. 31. §. 3.
Kamine. (Rauchfänge) Vorschriften wegen dem Bau und der Einrichtung derselben, VIII. 202. f. Bestimmte Größe der Glucker oder Kaminsteine, X. 517.
Kammerherrn Königl. Diener, die zugleich K. Kammerherrn sind, sollen diese Qualification bei öffentl. Anzeigen ic. in ihren Titulaturen niemals weglassen, X. 205.
Kanzellisten. Obliegenheit derer bei dem Ob. Justiz-Coll. und Ob. Tribunal, VI. 37. §. 15. 45. §. 14 58. §. 42. Anweisung zu Beobachtung der strengsten Verschwiegenheit, ebend.
Kanzleikostens-Verwaltung. Steht unter der Aufsicht des Rechn. Dep. VII. 171.
Kassen. S. Staats-Cassen.
Kassenbeamte. Wer darunter zu rechnen seie, IX. 98. Berechnung ihrer Cautionen und Termin zu Bezahlung derselben, 98. 99.
Kassen-Rapporte, monatliche der Ob. Zollämter. Wohin solche einzusenden, und was sie enthalten sollen, VIII. 278.
Kassen-Reste. Bestrafung derselben, VI. 103. f. — Der Theilnehmer, 106. §. 17. — Derer die zu Bedeckung eines Kassenrests Geld leihen, §. 18. Die wirkliche Existenz eines Rests ist hinreichend den Residuar pro convicto anzunehmen, 147. Vorzugsrecht des Fiskus in Ansehung der Reste K. Beamten bei entstehendem Gant, IX. 57.
Kataster (Brand-). S. Brandsch. Vers. Kat.
Katholischer Geistl. Rath. S. Geistl. Rath.
Katholische Kirchen und Schulen. S. Kirchenwesen, Schulen.
Kaufbriefe. Vorschrift wegen derselben, VIII. 322. §. 6.
Kauf-Contracte. S. Contracte.
Kaufschilling. Zu diesem müssen in der Zoll- und Accis-Berechnung die Nebenkosten, wodurch der Kaufpreis ergänzt wird, als Schüssel-Trink-Ding-Gelder, Zehrungen, und sonstige Geschenke geschlagen werden, VIII. 373. Abgabe von solchem an die Waisen- und Zuchthäuser X. 60
Kauf- und Waghausbeamte. Normativ wie sie ihre Journalien und Verzeichnisse über den durch das Land transitirenden Tabak und Tabaksblätter einzurichten haben, VIII. 652. Beil. 1. Nähere Bestimmungen, IX. 200.
Keltern Bestimmungen über die Weinabgaben unter denselben, VII. 466. VIII. 487. IX. 421. X. 434. Jährliche Berichte der Cameral-Beamten über das zu solchen erforderl. Reif-, Tang- und Kelternholz, VIII. 17. Die Keltern sollen wohl verwahrt oder geschlossen seyn, VIII. 365.
Kelternofficianten. Ihre Zahl soll so viel möglich eingeschränkt werden, VII. 466. IX. 421. Beeidigung, und Aufsicht über dieselben, VII. 466. VIII. 487.
Kelternschreiber. Vorschrift für dieselben, Acc. O. §. 34.
Kesselgeld. VII. 314. 315.
Keßler. Verordnung das Meister werden, die Ausstellung der Hausier-Patente, und die Bezahlung des Leggelds derselben betr. X. 256.
Kinderblattern. General-Verordnung gegen ihre Verbreitung, VIII. 249. S. Kuhpocken.

Kirchenbusse. Bei dem Ehbruch abgestellt, VI. 102.

Kirchendienste. Bei Besezung derselben hat der Minister der Geistl. Angelegenheiten Sr. K. Maj. den Vortrag zu machen, VI. 18. §. 60. Prüfung der Kandidaten zu solchen, ebend. und VII. 94. IX. 49. Vorschrift zur Bericht-Erstattung über die erledigten katholischen, VII. 241. IX. 58. Kirchendiener sind von der Cautions-Leistung frei, IX. 99. §. 13. Was die Bittschriften der evangel. Geistl. um Anstellung oder Beförderung enthalten sollen, X. 69.

Kirchenfabriken. Verleihung ihrer Gefälle, VIII. 329. Besteurung ihrer verzinsl. Capitalien, 425.

Kirchenformulare. S. Liturgie.

Kirchengebäude Sollen jeder christl. Religionspartei gestattet werden, VII. 609. Kirchen und Capellen sind von der Brandversf. Anstalt ausgeschlossen, VIII. 31. §. 3.

Kirchengebräuche. Die Christmetten und andere nächtl. Gottesdienste sind in allen Kathol. Kirchen des Königreichs verboten, VII. 695. Verlegung des Confirmations-Akts auf die Monathe Mai und September, X. 25. Gestattung der Haustaufen, S. Taufen.

Kirchengut, evangel. VI. 3. 4. Anerkennung und Uebernahme der darauf haftenden Schulden und Obliegenheiten, 4. Jeder Christl. Kirche wird der Genuß ihrer nach Vorschrift der Gesezе zu verwaltenden Güter und Einkünfte zugesichert, VII. 609. Kein Religions-Theil darf in den Mitgenuß der Güter ꝛc. eines andern sich eindringen, ebend.

Kirchenrath. Aufgehoben und dessen Schulden garantirt, VI. 3. 4.

Kirchen-Register. Neue, VII. 577. Formulare, ebend. Beil. 1 - 3. Verlag und Preis der gedruckten Tabellen, 611. Sollen nicht an einem Ort mit den Familien-Registern aufbewahrt werden, X. 263. Verordnung wegen Aufbewahrung und doppelter Führung der Kirchenbücher, 508.

Kirchenvisitationen. Wie die damit verbundenen Kosten in den evangel. Patrimonial-Orten bestritten werden sollen, VIII. 293. Die dabei seither üblichen Mahlzeiten abgestellt, X. 481.

Kirchenwesen. Sowohl der evangel. als kathol. Religion und anderer Gemeinden gehört zum Geschäfts-Kreise des Geistl. Dep. VI. 7. §. 8. Das Rechnungswesen der Kirchen-Anstalten gehört zum Ressort des Rechnungs-Dep. VI. 171. Verhältniß der zu adel. Gütern gehörigen Kirchen, VI. 19. §. 65. Jede Christl. Kirche hat gleiche Ansprüche auf den Königl. Schuz, und jeder wird die Fortdauer ihrer bisherigen Religions-Uebung zugesichert, VII. 609. Neue kirchliche Einrichtungen im Königreich X. 479. Kirchliche Eintheilung desselben, X. Nro. 53. Beil. S. 62. f. Vergl. Religion.

——— **Evangelisches.** Ueber solches führt das Ober-Consistorium die Aufsicht VI. 18. §. 59. Aufhebung der Unter-Consistorien, VII. 201. Kirchliche Eintheilung in Generalate und Dekanate, VI. 18. §. 61. VII. 201. f. Anordnung einer Feld-Probstei, VI. 58. Ihr Sprengel, VII. 207. X. Nro. 53. Beil. S. 74. Neue Liturgie, VIII. 621. Anschaffung des dritten Theils der biblischen Summarien für die evang. luther. Kirchen, X. 398. Vermehrung und Verzeichniß der General-Superintendenzen ꝛc. 479. f. Nro. 53. Beil. S. 62. f. S. Gen. Superintend.

——— **Katholisches.** Aufstellung eines besondern Geistl. Raths, VI. 18. §. 63. Vorschrift wegen der Concurs-Prüfungen der kathol. Geistlichen, VII. 94. IX. 49. X. 65. Annahme der Vikarien, VII. (Nro. 49.) S. 229. 230. Vorgeschriebene Berichte über die erledigten kathol. Kirchendienste, VII. 241. Einschärfung dieser Verordnung, und Verlängerung des Termins zu Einsendung der Berichte, IX. 58. Bildung von Garnisons-Gemeinden zu Stuttgart und Ludwigsburg, VII. 425. Verbot der nächtl. Gottesdienste, 605. Die Religions-Uebung der kathol. Unterthanen ist auf keine Weise zu hindern, IX. 97. Eintheilung der kathol. Kirche in Landkapit. X. Nro. 53. Beil. S. 74. f

——— **Reformirtes.** Ernennung eines perpetuirlichen Vorstehers der ref. Gemeinden, IX. 217. Bei ihren Synoden soll ein Mitglied des K. Ob. Consistoriums als Kön. Commissär anwesend seyn, 218. Verzeichniß der ref. Kirchen im Königreich X. Nro. 53. Beil. S. 74.

Kirchhöfe. Vorschrift wegen ihrer Anlegung VIII. 505. Die Absonderung des Begräbniß-Plazes für Selbstmörder abgestellt, IX. 177.

Klafter. S. Holzmeß.

Klag-Sachen. Welche Sr. K. Maj. unmittelbar vorgetragen werden dürfen, und welche nicht, VI. 29. §. 1-3. Was für Klagen gegen die untern Civil-Gerichtsstellen bei dem II. Ob. Justiz-Senat anzubringen seyen, 40. §. 32. Wo die Klagen gegen die Prinzen und Prinzessinnen des Königl. Hauses anhängig zu machen, X. 537. §. 36.

Kleebau. In wie fern von der Zehend-Entrichtung befreit oder nicht, VIII. 350.

Kleemeister. Aufhebung der auf ihnen ruhenden Anrüchtigkeit in Hinsicht auf Militair-Conscription, VIII. 209. Verlangter Bericht über verschiedene sie betr. Fragen. 429.

König. Annahme der Königswürde, VI. 1. Damit verbundene Souverainetät, 2. Wie injuriöse Aeußerungen gegen die Person des Königs angesehen werden sollen, IX. 337. X. 77. art. 21. Vergehen gegen den König. S. Majestäts-Verbrechen, Volljährigkeit des Königs, X. 532. §. 5. Gewalt und Rechte desselben über die Mitglieder des Königl. Hauses, X. 533. §. 7. 9. f. K. Titel. S. Titel.

Königin. Wie Beleidigungen gegen Sie bestraft werden, X. 77. art. 24.

Königl. Haus. Die Angelegenheiten desselben besorgt das Cabinets-Ministerium, VI. 7. §. 3. Freiheit der Mitglieder desselben von Bezahlung des Postporto, 116. — Des Chausseegelds, VIII. 257. X. Nro. 43 Beil. §. 24. 40. — Des Gestüts-Kassen-Beitrags, VIII. 397. X. 515. Königl. Hausgesez, 531. f. Oberhaupt des K. Hauses, 533 §. 7. Rechte und Gewalt desselben ebend. u §. 9. f. Mitglieder des K. Hauses, §. 8. Ihr Titel und Rang, ebend. Volljährigkeit, 534. §. 12. 13. Ehen, §. 16. f. Testamente, §. 34. 35. Gerichtsstand, §. 28. 36. Appanagen, Wittume ꝛc. §. 38. f.

Königreich. Eintheilung in Kreise, VI. 10. §. 22. Einverleibung des Fürstenthums Mergentheim, IX. 217. Acquisitionen von Baiern, X. 499. Abtretungen an Baden, 502. Neue Eintheilung desselben in Zwölf Land-Vogteien Nro. 53. Beil. S. 2. f. — In zwanzig Oberforst-Aemter, ebend. S. 57. Kirchliche Eintheilung, S. 62. f.

Königswürde. Manifest die Annahme derselben betr. VI. 1. Damit verbundene Souverainetät und neue Ordnung der Dinge, 3. Feierlicher Gedächtnistag ihrer Annahme, VII. 11.

Kohlen. Vorsicht bei ihrer Aufbewahrung VIII. 205. Der Einfuhrzoll von denselben wird auf 2 kr. von der Roßlast herabgesezt, 398. Die Ausfuhr in die Baden'schen Lande verboten, die Einfuhr gestattet 567.

Kohlenbrennen. Ist ohne Erlaubniß und Anweisung der Ob. Forstämter nicht gestattet, VII. 340. Verhalten der Kohlenbrenner und Kohlenbauern, ebend.

Kräuter, giftige. Was deshalb Eltern und Schullehrer, Apotheker und Kräutersammler zu beobachten haben, VIII. 353. Warnung vor dem Genuß der Tollbeere, S. Tollbeere.

Kranken-Anstalten, öffentliche. Sind dem Med. Dep. übergeben, VII. 330. §. 17. Ausnahmen, ebend. Diesfalsige Einschränkung, §. 31.

Krankheiten, innerliche. Dürfen nur von beeidigten Aerzten behandelt werden, VIII. 313. §. 2. Ausnahmen, ebend.

Krapp. Ausfuhr-Zoll, VIII. 476. Die Ausfuhr in das Baden'sche durchaus verboten, 567.

Kreise. Eintheilung des Königreichs in zwölf Kreise, VI. 10. §. 22. Die dazu gehörigen Aemter sind der Oberaufsicht des Regim. Dep. unterworfen, VII. 217. Der Siz des Kreisamts Schorndorf nach Göppingen verlegt, X. 407. Vergl. Landvogteien.

Kreis-Actuare. Erforderliche Eigenschaften derselben, VI. 10. §. 25.

Kreis-Hauptleute. Ihre Bestimmung, Amts-Verrichtungen, Obliegenheiten und Befugnisse, VI. 10. §. 25. Instruction, 31. folg. Stellvertreter bei ihrer Abwesenheit, 122 §. 18. Was sie bei Commissionen in andern Kreisen zu beobachten haben, VII. 10. Beeidigung derselben, X. 396. §. 4. Alle Verpflichtungen sowohl der Justiz- als Cameral-Beamten, die nicht in der Residenz geschehen, sollen von ihnen vorgenommen werden, ebend. §. 7. Vergl. Landvögte.

Kreis-Steuerräthe. Aufstellung und Obliegenheit derselben, VI. 17. §. 57. Instruction 119. Uniform, VIII. 149. Daß keine Güter-Verpachtungs- und Verkaufs-Verhandlungen von den Cam. Verwaltern ohne Beiziehung des betr. Kreis-Steuerraths vorgenommen werden sollen, 329.

Kriegs-Departement. VI. 7. §. 2. Wirkungskreis deſſelben, §. 6. Kriegs-Miniſter, Kriegs-Collegium, 16. §. 54. Beeidigung derſelben, X 395. §. 3.
Kriegsdienſt. S. Militärdienſt.
Kriegs-Gericht. S. Militärgerichte.
Kriegs-Kaſſe. Was in Anſehung der für dieſelbe in der Conſcriptions-Ordnung beſtimmten Einkünfte von den Beamten zu beobachten, IX. 465. Die halbjährige Berichts-Erſtattung über dieſelben monirt, X. 229.
Kriegs-Präſtations-Kaſſe. Die auf derſelben haftenden Capital-Schulden werden als Staatsſchulden anerkannt und garantirt, VI. 4.
Kriegs-Vogt. Deſſen Beſtellung und Befugnis, VIII. 326. 641. X. 416.
Kronenthaler, Württemb. Gepräg und Werth derſelben, X. 49.
Kron-Erbämter. Deren Einſezung, VIII. 293. Nähere Beſtimmung und äußeres Zeichen, 294. Statuten für dieſelben, IX. 17.
Kronprinz. Wann volljährig, X. 534. §. 12. Vergl. Thronerbe.
Kropfſchwamm. Verordnung wegen deſſen Verkauf und Abgabe, IX. 237.
Kubikmass. Beſtimmung deſſelben VI. 136. §. 4 Reduction des Alt-Württemb. in das neue, X. 564. — und des neuen in das alte, 566. Was unter einer Kubikruthe zu verſtehen, ebend.
Kuhpocken. (Schuzpocken.) Die Impfung derſelben iſt erlaubt, doch niemand aufzudringen, VII. 94. Ihr Gebrauch ſoll von den Aerzten empfohlen werden, VIII. 249.
Kübelſtäbe. Wie zu verzollen, VIII. 488.
Küchen. Vorſchriften wegen der Einrichtung derſelben, VIII. 202.
Küfer. Vorſchrift für dieſelben bei Verkäufen von Getränken, VIII. 90. Acc. O. §. 30. Worauf ſie bei Erlangung des Meiſterrechts zu beeidigen, ebend. Neue Einſchärfung dieſer Verordnung, X. 506. Beeidigung der Küfer und Anzeige der neu angenommenen Meiſter, ebend. Beſondere Obliegenheiten der herrſchaftlichen, Acc. O. §. 31.
Küfer-Materialien. Vorſchrift für die K. Cam. Beamten zur jährlichen Einſendung einer Tabelle über den Vorrath an ſolchen, IX. 366. Formular dazu, 378.
Kupfermünze. S. Münze.

L.

Ladſcheine, über einzuführende Getränke. Vorſchriften wegen derſelben, VIII. 90. Z. O. §. 30. 33. Acc. O. §. 29.
Lagerbücher. Wie es mit den Amts- und Bei-Lagerbüchern bei vorgegangenen Aemter-Veränderungen zu halten, VII. 530.
Lagerſtädte für die Originalien der Normal-Maaſe, VI. 128. 141. § 28. f.
Landbataillons. Wer zum Dienſte dabei verpflichtet und beſtimmt ſey, VII. 9. 172. 178. Wer davon befreit ſeyn ſoll, ebend. Erleichterung und Begünſtigung dieſes Dienſtes, ebend. Wiederholung obiger Königl. Verordnung, IX. 261. Oeffentl. Auszeichnung der vom Dienſte zurükkehrenden Landb. Mannſchaft, 262.
Landbau-Departement. Reſſort und Perſonale, VII. 171. 172. Aufſtellung von Sechs Landbaumeiſtern, mit eben ſo viel Controleurs, je einer für zwei Kreiſe des Königreichs, VIII 393. Der Flußbau an den eigenthümlichen Königl. Gütern iſt von dem Landbau-Depart. zu beſorgen, X. 41.
Landdragoner-Korps. (Landreiter, Gensd'armerie.) Deſſen Errichtung und Beſtimmung, VII. 452. §. 25 ff. Koſtenberechnungen von demſelben, VIII 210. 506. Welche Landdrag. Koſten bezahlt werden dürfen, 622. IX. 342. §. 4. Daß die Beamten den Landdragonern keinen Urlaub mehr ertheilen, und über ihr Betragen wachen ſollen, VIII. 399. Verzeichniſſe über die für das Landdrag. Korps gemachte Geld- und Natural-Präſtationen einzuſenden, IX. 298. Inſtruction für daſſelbe, IX. 341 ff. Regulativ in Rükſicht des ihm gebührenden freien Dachs

und Fachs, X. 19 - 22. Die Einsendung der Verpflegungs-Berechnungen monirt, 50. Vergütungs-Preis der Pferds-Ration, 284. Die Weiber der Land-Dragoner sind allein der Civil-Jurisdiction unterworfen, 491.
Landes-Verrath, Landes-Verrätherei. Wodurch solche begangen werden, X. 75. art. 12. 76. art. 15. Bestrafung, ebend. art. 13 - 15.
Landkapitel, der kathol. Kirche, X. Nr. 53. Beil. S. 74. f.
Landschaft, ehemalige. Ihre Pensionen, Donativ-Gelder und Schulden werden von Sr. Kön. Maj. als Staatsschulden anerkannt und garantirt, VI. 3. 4
Landstreicher. Behandlung derselben, VII. 447. §. 8. 449. 451. IX. 345.
Landthierarzt. S. Thier-Aerzte.
Landumgelder. S. Umgelds-Beamte.
Landvögte. Ihr Rang, X. 489. Ihre Befugnisse gegen die Beamte und Subordinations-Verhältnisse der leztern gegen dieselbe, 505 f.
Landvogteien. Verzeichniß derselben und der dazu gehörigen Ober- und Unterämter und Cameral-Verwaltungen, X. Nr. 53. Beil. S. 2. ff.
Landwirthschaftl. Departement, der K. Ober-Finanz-Kammer. Ressort und Personale, VII. 170. Titel und Rang der dabei angestellten neuen Räthe, 181.
Landzahlmeister. S. Schäfereiwesen.
Laubrechen Wo solches zu gestatten, VII. 338.
Laudemial-Gebühren VII. 355. 625. VIII. 137.
Laufzettel. IX. 405.
Lazarethe. Besteurung ihrer verzinslichen Capitalien, VIII. 425.
Lärgenmaas. Einführung eines gleichen für das ganze Königreich, VI. 127. Größe und Eintheilung, 135. §. 2 - 5. Anwendung und Gebrauch, 137. §. 10 - 18. Reduction des Altwürtembergischen in das neue, X. 563. — und des neuen in das alte, 565. Vergl. Fuß, Ehle, Ruthe ꝛc.
Lehen. Wo die Belehnungen vorzunehmen, VI. 9. §. 17. VII. 219. Aufruf an die neuen K. Vasallen zur Muthung ihrer Lehen, VI. 148. VII. 93. Wie solche eingerichtet werden soll, VII. 477. Aufforderung an die mediatisirten Fürsten, Grafen und Rittergutsbesizer, Verzeichniße ihrer Activlehen an den K. O. Lehenhof einzuschiken, 277. Stempelgebühr der Eingaben in Lehens-Sachen, 478. Erbfolge in den Lehen, VIII. 221. In Belehnungsfällen Fürstl. Gräfl. und adel. unter vormundschaftl. Verwaltung stehender Lehen sollen besondere Lehens-Vormünder aufgestellt werden, IX. 274. S. Vasallen, Erblehen, Fall-Lehen ꝛc.
Lehenhof. Bildung desselben, VI. 9. §. 17. VII. 219. Lehens-Probst, ebend. Ober-Lehen-Departement, Geschäftskreis und Personale, VII. 219.
Lehens-Prozeße. Gehören zu dem Geschäfts-Umfange des II. Ob. Just. Senats, VI. 14. §. 43. 41. §. 35. In welchem Fall Mannengerichte niedergesezt werden sollen, ebend. Prozeßform und Appellation, ebend.
Lehensveränderungs-Gesuche. S. Bauern-Lehen, Fall-Lehen.
Lehr-Anstalten. Gehören zu dem Geschäftskreise des geistl. Departements, VI. 7. §. 8. Die Aufsicht darüber ist der Studien-Ober-Direction übertragen, 19. §. 64. In Bezug auf das Rechnungswesen gehören sie zum Ressort des Rechn. Dep. VII. 171. S. Schulen.
Leibeigenschafts-Gefälle sind dem Landw. Dep. übertragen, VII. 170.
Leibgedinge. Was bei Verträgen darüber von den Magistraten zu beobachten, VIII. 322. §. 4. Sie sind von der Capitalsteuer frei, 425.
Leopoldiner. Abschäzung derselben, VII. 97. 409.
Liturgie. Neue für die evangel. lutherische Kirche des Königreichs, VIII. 621. Verlag und Preis, 584. Die Auslagen dafür haben die pia Corpora zu übernehmen, ebend.
Livree. Königl. Vorschrift wegen derselben für die Hofdienerschaft, VII. 81. Verbot des unbefug-

ten Tragens derſelben, 265. 305. Alle, welche Livree haben, dürfen die Cocarde nicht tragen, IX. 505.
Lizen, auf Rock, Krägen ꝛc. Sind nur den von Sr. Kön. Maj. hierzu berechtigten Perſonen geſtattet, VII. 263.
Lohnkutſcher. S. Hauderer.
Lokal-Statuten. S. Statuten.
Lotterien. Das Einſezen in die Zahlen-Lottos und das Collectiren für ausländ. Lotterien wiederholt verboten, VII. 193. Acciſe-Schuldigkeit der Lotterien auf Märkten und Kirchweihen, Acc. O. §. 19. Der Ertrag der Confiſcationen bei verbotenem Lotto-Einſezen gehört den Waiſen- und Zuchthäußern, X. 60.
Lumpenſammeln. S. Papier-Fabriken.

M.

Maas. Die Aufſicht über Maas und Gewicht hat das O. Pol. Dep. VII. 218. Einführung einer Gleichheit deſſelben im ganzen Umfang des Königreichs, VI. 127. Einſchärfung dieſer Verordnung und verlangter Bericht über ihre Vollziehung, VII. 113. Neue allgemein gültige Maas-Ordnung für die geſammten K. Staaten, VI. 135 f. Gattungen und Eintheilung der Maaſe, 127. 128. 135. §. 1 - 9. Anwendung derſelben, 137. §. 10 - 27. Polizei-Anſtalten zu Erhaltung richtiger Maaſe: 1) Niederlagen von Original- oder Mutter- und von Normal-Maaſen, 141. §. 28 - 32. — 2) das Pfecht-Amt, 142. §. 33 - 39. 3) Unterſuchung und Rectification der Maaſe, 143. §. 40 - 49. 4) Reductions-Tabellen, 145. §. 50. Delations-Gebühr bei Denunciation einer Verfehlung gegen die Maas-Ordn. VII. 373. Warnung vor einer die Reduction der Maaſe betreffenden Schrift, VII. 411. Die Berichte über das Maas-Regulirungs-Geſchäft werden monirt, und alle Behörden dazu aufgefordert, X. 5. Verordnung das Maas für den gebrannten Kalk und die gebrannte Ziegelwaare betr. 516 ff. Belehrung über die Württembergiſche Maaſe und Reductions-Tabellen der alten in die neuen — und der neuen in die alten, 563 ff. Vergl. Getreide-Maas, Kubikmaas, Längenmaas ꝛc.
Maas (die) bei flüßigen Dingen. Beſtimmung, Eintheilung und verſchiedene Arten, VI. 127. 137. §. 7. Welche die Grundlage der übrigen ſei, §. 8. Bezeichnung der verſchiedenen Maaße, 142. §. 35.
Magiſtrate. Neue Beeidigung derſelben, VI. 6. Ihre Beſtellung und Beſtätigung gehört zum Reſſort des Regim. Depart. VII. 217. Was ſie bei Ausſtellung von Atteſtaten, Geburtsbriefen ꝛc. zu beobachten haben, 49. X. 307. Wie Orts-Magiſtrate die willkührliche Gerichtsbarkeit auszuüben haben, VIII. 321 ff. Cautionsleiſtung derſelben, IX. 99. Die Zeugniſſe für Militärpflichtige ſind von denſelben unentgeldlich auszuſtellen, X. 276.
Mahagoni Holz. Impoſt, X. 432.
Majeſtäts-Verbrechen. Wodurch man ſich deſſen ſchuldig mache, X. 76. art. 19. Beſtrafung, 77. art. 20 ff.
Maison du Roi, VII. 24.
Maleſiz-Koſten. S. Criminal-Unkoſten.
Maltheſer-Commenthureien. Incameration ihrer Gefälle und Dotation des Kön. Militair-Verdienſt-Ordens damit, X. 33.
Mannengerichte. S. Lehens-Prozeß.
Manufakturen. S. Fabrikweſen.
Märkte, (Jahr- und Wochen-) die Conceſſion derſelben gehört zum Reſſort des Kön. Ob. Landes-Oekon. Colleg. VII. 219.
Marktwaagen. Acciſe davon, S. Acc. O. §. 14 f.
Markt-Zoll. Aufgehoben. Acc. O. §. 17.
Marſch-Gebühren. Gehören für das Ob. Pol. Dep. VII. 218. In den betreffenden Kreiſen dirigirt der Kreishauptmann das Marſchweſen, VI. 10. §. 25. 34. §. 15. Wer bei der Kön. Armee der Vogel nach den Marſch zu Fuß zu machen habe, VIII. 43.

Marstall-Gebäude, zu Stuttgart. Untersuchung und Bestrafung der bei dem Bau desselben vorgekommenen Verschuldungen verschiedener Personen, IX. 190. Marställe sind von der Brand-Versicher. Anstalt ausgeschlossen, VIII. 31. §. 3.

Martial-Gericht. Straf-Erkenntnisse des bei dem Aufstand zu Mergentheim niedergesezten, IX. 277. Wann bei entstandenem Aufruhr ein solches niederzusezen, X. 79. art. 36.

Materialwaaren. Vorschriften für die Materialisten wegen der Abgabe solcher, die zu den Giften und Arzneien gerechnet werden, X. 13. 14. Vorsichts-Maasregeln bei der Behandlung feuerfangender, 109.

Maul- u. Fußkrankheit, des Rindviehs. Von ihrer Eigenthümlichkeit und Behandlung, IX. 257.

Medicinal-Anstalten. Für die darauf sich beziehenden Geschäfte wird eine besondere Behörde angeordnet, VI. 9. §. 19. In Bezug auf das Rechnungswesen stehen sie unter der Aufsicht des Rechn. Dep. VI. 171. Vorschrift zur Einsendung tabellarischer Verzeichnisse über die dazu gehörigen Personen, VII. 566

Medicinal-Departement. Personale, VI. 9. §. 19. Direction, VII. 220. Instruction für dasselbe, 321 — 336.

Medicinal-Visitationen. VII. 329. §. 13. 14.

Medicinae Practici. Stehen unter der Aufsicht des Medic. Dep. VII. 321. §. 1. Prüfung und Beeidigung derselben, 321. 322. Vorgeschriebene Specimina, 321. §. 5. Ihre Einsendung monirt, VIII. 494.

Medikaster. Wie zu bestrafen, VII. 331. §. 21. VIII. 314. §. 3. Geschärftere Straf-Ansäze gegen das Medikastriren, IX. 273. Ausländische Afterärzte ꝛc. sind an der Gränze zurükzuweisen, VII. 447. §. 7.

Meiereien, Königliche. Sind der Aufsicht des Landw. Dep. übertragen, VII. 170.

Meiler. Wo und wie solche in den Waldungen anzulegen, VII. 340.

Memorialien. Wer zu Verfertigung derselben berechtigt sei, VII. 126. §. 6. Was dabei zu beobachten, §. 7. VIII. 306. S. Eingaben.

Mendikanten-Klöster. Ihre Ordensgeistliche dürfen bei den kathol. Pastoral-Concurs-Prüfungen erscheinen, VIII. 119.

Mergentheim, Fürstenthum. Besiznehmung und Aufnahme in den Königl. Titel, IX. 217.

Messerschmiede. Sollen Stilette und andere verborgene Waffen weder verfertigen noch verkaufen, VIII. 328.

Mezger. Was sie beim Einkauf der Kälber zu beobachten, VII. 150. X. 370. Wie sie das Hornvieh ins Schlachthaus zu führen haben, VIII. 330. Accise derselben, Acc. O. §. 51. Vierteljährige Verzeichnisse der Accifer über solche, ebend. §. 84.

Milchkälber. S. Kälber.

Militär. Alle dasselbe im allgemeinen betreff. Einrichtungen gehören zum Ressort des K. Kriegs-Dep. VI. 7. §. 6. Versorgung gedienter Soldaten, VII. 129. IX. 362. §. 21. Vorschrift wegen Beherbergung der Soldaten, VII. 198. §. 3. — Die Beurlaubten betr. ebend. §. 4. u. X. 307. Verordnungen wegen der Vorspans-Päße und Verabfolgung der Vorspann für das K. Militär, VII. 549. VIII. 43. Einschärfung derselben, IX. 133. Wie die Communen und Unterthanen sich bei Einquartirungen des Kön. Militairs zu verhalten, VIII. 174. Trauung der Militärpersonen, VIII. 231. X. 109. Ihre Befreiung von der Wohnsteuer, VIII. 457. — Von der Cautionsleistung, IX. 99. §. 13. Ihre ohne Erlaubniß geschloßenen Ehen sind null und nichtig, X. 109. Verordnung die Naturalien-Abgaben an das Kön. Militär und deren Liquidität betr. 283. Beeidigung der Militär-Chargen, 395. §. 3. Befreiung vom Gestüts-Kaßen-Beitrag, 5 5.

Militär-Cartel. S. Cartel.

Militär-Conscription. Aufhebung der bisherigen — und Einführung einer neuen **Militär-Conscriptions-Ordnung.** IX 357 Jeder Unterthan, ohne Unterschied des Rangs und der Geburt ist der Conscription unterworfen, ebend. §. 1. Ausnahmen und nähere Bestimmungen, §. 2. ff. Dauer der Conscriptions-Pflichtigkeit, 359. §. 9. Die Stellung eines andern Manns befreit

nicht davon, 360. §. 13. Conscriptions-Verhältniße der Studierenden, IX. 78. 359. §. 10. 11. — Der außer der Ehe erzeugten einzigen Söhne, welche nicht legitimirt worden, X. 25. Warnung für diejenigen, welche mit Conscriptions-Sachen zu thun haben, und Bestrafung der Pflichtvergessenen, IX. 363. §. 31.

Conscriptions-Commission. Errichtung und Personale, IX. 350. Geschäftskreis, 360. §. 15. Distrikts-Commission, §. 17. Das persönliche Sollicitiren bei der Conscript. Comm. verboten, IX. 465. Alle auf die Zurükberufung abwesender Conscriptionspflichtiger sich beziehende Angelegenheiten sollen ohne Ausnahme bei derselben verhandelt werden, X. 41.

Conscriptions-Kosten. Von ihrer Verrechnung, VIII. 521. Die Einsendung der Verzeichniße über dieselben monirt, X. 43.

Conscriptions-Listen. Was zur Gültigkeit der Ausstreichung aus denselben wegen Untüchtigkeit erforderlich, VIII. 109. Was bei ihrer Verfertigung zu beobachten, IX. 34. 165. 360. §. 17. Anschaffung und Abschrifts-Gebühr, X. 335.

Militärdienst. Gegen unstatthafte Entlassungs-Gesuche aus demselben, VIII. 231. Allgemeine Verbindlichkeit zu solchem, IX. 357. §. 1. Ausnahmen, ebend. §. 2. 5 — 8. Dienstzeit, 361. §. 19. 20. Bestimmungen in Ansehung der Beförderung zu Offiziers- und höhern Militär-Stellen, 358. §. 4. Aufruf an die Edelleute des Königreichs, 245. — an diejenigen vom Civilstande, die vormals bei der Land-Miliz als Offiziere gedient haben, 262. Surrogat der Edelleute für die persönliche Dienstleistung, ebend. — Der Brüdergemeinde, IX. 358. §. 7. — Der Juden, 360. §. 13.

Militär-Geistlichkeit, evangel. Verhältnis und Parochial-Rechte derselben, VI. 58. Vergl. Garnisons-Gemeinden und Feld-Probstei.

Militär-Gerichte. 1) Regimentsgerichte. Wer denselben unterworfen, VII. 417. §. 1. 12. Welche Klagen vor dieselben gehören, §. 13. 14. Verfahren bei denselben, §. 3 — 11. 2) Ober-Kriegsgericht, Anordnung und Bestimmung desselben, VII. 65. 74. Wer demselben in erster Instanz unterworfen, 419. §. 1. In welchen Fällen von den Regimentsgerichten an dasselbe appellirt werden darf, §. 3. Verfahren bei demselben, 420. §. 8 ff. Rechtsmittel gegen dessen Aussprüche, 419. §. 4. 420. §. 15.

Militär-Institut. Erweiterung und Verordnung wegen der Aufnahme in dasselbe, IX. 358. §. 3.

Militärpflichtige. Numerirung derselben, VII. 10. Sie dürfen zu keinem Commundienst gewählt werden, 29. Was die Beamten bei Exemtions-Gesuchen zu beobachten, 61. VIII. 54. Das Losen derselben verboten, VII. 173. IX. 359. §. 9. Ihre Söhne dürfen ohne allerhöchste Erlaubniß nicht studieren, VIII. 209. Was die K. Beamten bei Militärpflichtigen, die zur Nachvisitation eingesandt werden, zu beobachten haben, VIII. 597. Vorschrift wegen der oberamtlichen Certificate für dieselben, IX. 57. 362. §. 23. Wie die aus fremden Kriegsdiensten zurükgekehrten einzuliefern, und was in den Lieferungs-Scheinen von ihnen zu bemerken, IX. 85. Ueber den Stand der aushebungsfähigen Militärpflichtigen sind Rapporte zu erstatten, IX. 165. Schema dazu, ebend. Beil. Aushebung, 358. §. 9. 361. §. 18. Gerichtsstand, 362. §. 22. Maasregeln gegen Ausweichende, 362. §. 23 — 28. Citation derselben, §. 25. Confiscation ihres Vrmögens, 363. §. 26. 27. 29. Strafe der Selbstverstümmler, 364. §. 30. 381. Das persönliche Sollicitiren bei der K. Conscriptions-Commission ist den Militärpflichtigen verboten, 465. Verordnung in Ansehung der zurükgekehrten abwesenden Militärpflichtigen, X. 41. 42. Die Oberämter sollen die gegen ihre Aushebung in einzelnen Fällen vorwaltenden rechtlichen Anstände anzeigen, 464.

Militär-Verdienst-Medaille. Vorrechte und Vortheile derer, welche die goldene oder silberne erhalten haben, VIII. 78. Sie darf nicht auf Livreen in Privatdiensten getragen werden, 428. Ingleichem nach der Vorschrift nur an dem bestimmten Bande, X. 291.

Militär-Verdienst-Orden. Statuten, VII. Nr. 57. S. 281 f. Errichtung einer neuen Klasse desselben, IX. 205. Dotation desselben, X. 33.

Milzbrand. S. Viehseuche.

Minderjährige. Soldaten bedürfen in Absicht auf das peculium castrense keines Pflegers, VII. 418. Gegen Minderjährige findet das aussergerichtliche Contumacial-Verfahren in Schuldsachen nicht statt, VIII 145. Wer über die Veräusserung ihrer Güter, Renten oder Gülten an Orten, wo keine ordentliche Gerichte sind, zu erkennen habe, 326. Bestellung der Curatoren zu gerichtlichen Handlungen für dieselben, 641. Vergl. Dispensationen, Heirathen u.

Mobilien. Sind kein Gegenstand der Brandvers. Anstalt, VIII. 31. §. 2. Vorschrift wegen Flüchtung derselben bei entstandenem Brand, 299.

Morgen, Feldmeß. Größe und Eintheilung, VI. 136. §. 3.

Mühlen. Concessionen zu neuen gehören zum Ressort des Landw. Dep. VII. 170. Bauholz-Abgaben an die berechtigten Mühlen, VII. 53. VIII. 192. 193. Vergl. Bauholz.

Mühl-Inspectoren. (Unter-) Vorschriften für dieselben, VIII. 192. 193.

Münze. Münz Departement, VII. 172. Abschäzung der ausländ. Scheidemünze, VII. 97. 409 589. Strafe derer die solche einführen und gröbere Geld-Sorten einwechseln, um dafür geringeres Geld in Umlauf zu bringen, 409. Bestrafung der Münzverfälschung, 557. Kupfermünze darf bei den K. Kassen nicht angenommen werden, VII. 98. Wie hoch die Preußischen Thaler und ½tels Stüke bei denselben anzunehmen, VIII. 109. Gepräg und Werth der Württemberg. Kronenthaler, X. 49. Warnung vor falschen Sechskreuzer Münzen mit Württemberg. Gepräg, 372. Verbot der Annahme der beschnittenen und abgeschliffenen franzdsischen Thaler bei den Königl. Kassen, 567. Vergl. Geld.

Mundtodt-Erklärung. Dißfalsige Vorschriften für die Magistrate, VIII. 326. 327.

Muskatblüthe, Muskatnüße. Impost, X. 432.

Muthung. S. Lehen.

Muttermaaße. Fertigung und Niederlage derselben, VI. 141. §. 28.

N.

Nachherbst-Berichte. S. Herbstberichte.

Nachsteuer. S. Abzug.

Nachtzettel. VIII. 223. Formular dazu, 225. lit. B.

Narrengerichte, Narrenzünfte. S. Fastnacht.

Naturalien. Verordnung die Abgabe derselben an das K. Militär u. deren Liquidität betr. X. 283.

Naturalien-Sturz. Vornahme desselben durch die Kreis-Steuerräthe, VI. 121. §. 9. Vorschrift für die darüber zu erstattenden Berichte, VII. 87. VIII. 191. Schema, ebend. Beil. IX. 133. Formular, ebend. Beil. Die Vornahme desselben und die Einsendung der Sturzzettel monirt, X. 110.

Neufchatel, Fürstenthum. Aufhebung des Abzugs gegen dasselbe, VIII. 117.

Nominationen, Nominations-Urkunde. S. Patronatherrschaften.

Normal-Maase. VI. 141. §. 28—32.

Notarien. Die Oberaufsicht über sie hat das Justiz-Depart. VI. 7. §. 5. Verordnung wegen ihrer Annahme, Prüfung und Immatriculirung bei dem K. O. Trib. VI. 60. VIII. 561 ff. — wegen ihrer Unterzeichnung und Sigille, VIII. 241. 562. Gebühr derselben, 567. Caution, IX. 99. §. 14.

Notariats-Instrumente. Vorschrift wegen ihrer Einrichtung, Form u. Ausfertigung, VIII. 566.

Notariats-Ordnung. Neue. VIII. 561 ff.

Nothfristen. S. Appell. Revision.

Noval-Zehenden. S. Zehenden.

Nullitätsklagen, gegen die Aussprüche der Militairgerichte. Wann und wo solche stattfinden, VII. 420. §. 15.

O.

Ober-Acciser. S. Accisbeamte.
Oberämter. Stehen mit Ausschluß der Criminal- und Civil-Justiz-Verwaltung unter der Oberaufsicht des Regim. Dep. VII. 217. Gemeinschaftliche Oberämter zu Behandlung der Ehesachen der Protestanten, VII. 17.
Oberamtleute, Oberbeamte. Ihre Obliegenheit in Ansehung der Justizpflege, VI. 14. §. 48. 49. Ihre Befugniße in Straffällen, 15. §. 50. Sie sind den Kreishauptleuten untergeordnet, 10. §. 25. 31. § 2. Einschärfung dieser Verordnung, und nähere Bestimmung ihres Amtsverhältnisses zu denselben, X. 355. Ihre Verpflichtung gehört zum Ressort des Regim. Depart. VII. 217. Sie soll von den Kreishauptleuten vorgenommen werden, X. 396. §. 7. Aufsicht der K. Oberbeamten über die öffentliche Bücher der Orts-Magistrate, VIII. 328. X. 417. Sie sollen die Straf-Erkenntniße des I. Ober-Justiz-Senats sogleich in Vollzug sezen, X. 355. Subordinations-Verhältnisse gegen die Landvögte, 505 f. Uniform der Oberamtleute und Amtleute, 506.
Oberamts-Actuare. VI. 15. §. 50. Was für Eingaben sie nicht verfertigen dürfen, VII. 126. Rang derselben bei Zusammenkünften mit den Dekanen, X. 434.
Ober Appellations-Tribunal. S. Appellat. Tribunal.
Ober-Tribunals Prokuratoren. S. Appell. Tribunal.
Ober-Censur-Collegium. S. Censur-Behörden.
Ober Finanz-Kammer. S. Finanz-Depart.
— — Räthe, geheime. S. Finanz-Depart.
Ober-Hofbau Departement. S. Hofbau-Depart.
Ober-Justiz-Collegium. S. Justiz-Depart.
Ober-Kriegsgericht. S. Militärgerichte.
Ober-Landesökonomie-Collegium. Geschäftskreis und Personale, VI. 9. §. 20. VII. 219. 220. Geheimer Ob. L. Oekon. Rath. ebend. Dessen Rang, 221.
Ober-Oekonomieräthe. Rang derselben, VII. 181.
Ober-Rechnungsräthe. Rang derselben, VII. 181.
Ober-Reg. Colleg. S. Regierung.
Ober-Revisionsräthe. Rang derselben, VII. 181.
Ober-Steuerräthe. Rang derselben, VII. 181.
Ober-Umgelder. S. Umgeldsbeamte.
Ober-Zollverwalter. S. Zoll-Aemter.
Obsignation. Die Dispensation von derselben ist dem K. Tutelarrath übertragen, VII. 218. Wer sie bei den mediatisirten Fürsten, Grafen ꝛc. zu verrichten habe, 9. Bei Militärpersonen, 420.
Obstbaumzucht. Die Landstrassen mit Obstbäumen zu besezen, und Baumschulen wo noch keine sind, anzulegen, VIII. 348. Ueber den Zustand der Obstbaumzucht Berichte zu erstatten, ebend. Wie Baumverderber zu bestrafen, 345. Wie solchen Strafen zuvorzukommen, 347.
Obstdörren. Ohne obrigkeitliche Erlaubniß und Besichtigung nicht zu errichten, VIII. 203.
Oculisten, fremde. In wie fern sie ihre Kunst ausüben dürfen, VII. 331.
Oefen. Vorschriften wegen der Reinigung der Circulir- oder sogen. Neuwieder Oefen, VIII. 165. 207. — Wegen dem Bau und der Einrichtung der Bakösen, 203. 204. — Der Windösen, 204. — Der Hafner-Oefen, 278.
Oestreich. Auflösung des Militär-Cartels mit demselben, VII. 121. 127. Verzeichnis der in Kais. Oestreichischen Diensten stehenden oder sonst in diesen Staaten sich aufhaltenden Kön. Unterthanen, IX. 141 ff. Hergestellte diplomatische Verhältnisse mit dem Kais. Oestreichischen Hofe, X. 81.
Offiziere. S. Militär.
Ordens-Angelegenheiten. Gehören zum Ressort des Kön. Cabinets-Ministeriums, VI. 7. §. 3.

Ordens-Statuten des Königl. großen Ordens des goldnen Adlers, VII. Nro. 56. S. 269-276. — Des Königl. Militär-Verdienst-Ordens, Nro. 57 S. 281-283. — Des Königl. Civil-Verdienst-Ordens, Nro. 58. S. 285-288.
Organisations-Manifest. VI. 6. f. Königl. Manifest die neue Eintheilung des Königreichs betr. X. Nro. 53. Beil.
Original-Maase. VI. 141. §. 28.
Orts-Magistrate. S. Magistrate.

P.

Papier-Fabriken. (Papier-Mühlen.) Ueber die Anzahl und Beschaffenheit derselben, über das Lumpensammeln ꝛc. zu berichten, VIII. 17. Verordnung wegen des Lumpensammelns derselben, X. 26. 27.
Papier-Format. Vorschrift eines gleichförmigen für Berichte, Memorialien ꝛc. VI. 31.
Paraphernal-Vermögen. Soll in den Zubringens-Inventarien besonders bemerkt werden, VI. 148.
Pastoral-Concurs-Prüfungen. Der kathol. Geistlichen, VII. 94. IX. 49. X. 65.
Patrimonial-Beamte und Diener. Verordnungen ihre Huldigung, Titel, Rang, Dienst- und andere Verhältnisse betr. VI. 15. 16. VII. 193. 245. 263. 288. 343. 357. 633. VIII. 133. 265. 292. 351. 359.
Patrimonial-Gerichtsbarkeit. Bestimmung und Ausübung derselben, VI. 15. § 51. VII. 48. 365. VIII. 173. 641. Wirkungskreis der Fürstl. und Gräfl. Justiz-Kanzleien, Appellationen an dieselben und von denselben, VII. 13. 208 237. 343. VIII. 307. Besezung der Justiziars-Stellen, VIII. 265. 449. Aufhebung aller Patrimonial-Gerichtsbarkeit im Königreich, IX. 189.
Patrimonial-Güter und Besitzungen. Verzeichniß derselben, VII. 37. f. Der Patrim. Aemter, 45. f. Aufstellung von Souverainetäts-Ober- und Cameral-Aemtern für dieselben, 185 208. 245. 249. Repartition allgemeiner Landes-Lasten in den Patrimonial-Aemtern VII. 246. §. 8. Behandlung in Forstsachen, 288. Abhör der Commun-Heiligen ꝛc. Rechnungen in Patrim Orten, 633. Vergl. Adel. Güter. Einverleibung der vormal. Patrimonial-Orte in die Amts-Corporationen und vollkommene Gleichstellung mit den übrigen Orten des Königreichs, X. 524. Zeitpunkt und Wirkung dieser Einverleibung, 525. 526 Nähere Bestimmungen, 525. §. 5. Verordnung die Bürger-Annahme und das Bürger-Annahms-Geld in den vormal. Patrim Herrschaften betr. 539.
Patrimonial-Herrn. S. Adel. Guts-Besizer, Fürsten und Grafen.
Patronatherrschaften. Bestimmung und Ausübung der Patronat-Rechte, VI. 19. §. 65. Wie in dem öffentl. Kirchengebet der Patronatherrschaften gedacht werden soll, VII. 182. Was sie bei Ernennungen zu evangel. geistl. Diensten zu beobachten, 201. 509. Ausdehnung dieser Verordnung auf die Schuldienste, VIII. 149. Abänderung derselben und nähere Bestimmung die Ausübung der Patronat-Befugnisse betr. IX. 236. Formular der Nominations- und Präsentations-Urkunden zu evangel. Geistlichen- und Schuldiensten, 237. Was die Dekanatämter in den Beiberichten zu den Bittschriften der nominirten Subjekte um die allerhöchste Confirmation zu bemerken haben, VII. 591. Stempel-Gebühr der Präsentations- und Nominations-Urkunden, 613. Vorschrift wegen der Präsentations-Berichte, IX. 171.
Päße, ins Ausland. Werden von dem Königl. Cabinets-Ministerium ausgefertigt, VI 7. § 3. Weitere Erfordernisse derselben, VII. 209. Kein Patrimonial-Beamter kann Reisepäße ausstellen, VIII. 133 Bei denselben ist sich ausschließlich der gedruckten Formulare zu bedienen, ebend. Solche müssen auch von der Stuttg. Ober-Polizeidirection visirt werden, VIII. 241. Wer wandernden Handwerksgesellen Wanderpäße auszustellen habe, IX. 283. — Aus dem Ausland: Vorschriften wegen derselben, VII. 445. §. 1-5.

Pensions Wesen. Gehört zum Ressort des Königl. Rechn. Dep. VII. 171. Die Pensionen der ehemal Landschaft werden von Sr. Königl. Maj. als Staatsschuld anerkannt und garantirt, VI. 4. Ohne besondere Legitimation darf kein Pensionär seine Pension ausserhalb den Königl. Staaten verzehren, VII. 241. Vorschrift zu Tabellarischen Verzeichnissen sämtl. Pensionäre, 297. Ihre Quittungen müssen visirt werden, VIII. 175. Der Anzeige von dem Absterben eines Königl. Pensionärs ist jedesmal der Todesschein beizulegen, 406. Todes-Berichte von pensionirten Offizieren, 622. Die von dem Souverain selbst ausgesezten Pensionen dürfen nur zu einem Drittheil als Executions-Mittel in Schuldsachen angewendet werden, X. 117.

Personal-Freiheit. Die Erkenntniß darüber ist dem Regim. Dep. übertragen, VII. 218. Die im Dienst befindl. Land-Bataillons-Mannschaft hat solche zu genießen, VII. 178. IX. 261. Ingl. die beabschiedeten Soldaten, welche die goldene oder silberne Verdienst-Medaille erhalten haben, VIII. 78. — Die Königl. Wegmeister, 343. — Schullehrer, 543. — Die bei den Königl. Eisenhütten, Hammerwerkern, Stahl ꝛc. Fabriken angestellten Personen, 657.

Pfalzgrafen. Aufhebung derselben, VI. 60.

Pfannen, ausländische. Stemplung derselben, VII. 74.

Pfarreien. Diöcesan-Eintheilung der sämtl. evangel. luther. VII. 201. f.

Pfarrer, kathol. Vorgeschriebene Berichte derselben über das Schulwesen, VII. 429. Ihr Antheil an solchem, VIII. 532.

Pfechtamt. S. Maase.

Pfeffer. Impost. X. 432.

Pferde. Maasregeln gegen die Verbreitung der Rozkrankheit derselben, VIII. 237. Verordnung den Fohlen-Verkauf ausser Lands betr. VIII. 397. Zoll und Accise von ausser Lands gehenden Fohlen, ebend. Einführung eines Gestüts-Beitrags von allen Pferden, ebend. Erhöhung desselben, X. 515.

Pferd-Verkaufs-Concessionsgeld. (Stall-Kassengeld.) Die Aufsicht darüber hat das Dep. der indir. Steuern, VII. 170. Es dauert neben der Accise fort, Acc. O. §. 55. Rückständiges monirt IX. 27.

Pflaster-Gelder. Ihre Fortdauer, X. Nro. 43. Beil. §. 3.

Pflegschaften. Die Oberaufsicht über dieselben ist dem Königl. Tutelar-Rath übergeben, VI. 14. §. 44. — Bei Militär-Personen dem Ober-Kriegsgericht, VII. 420. Worauf bei der Wahl der Pfleger zu sehen VIII. 325. Ihre Pflichten IX. 110. 114. f. Bestimmte Belohnungen derselben, IX. 111–113. Strafe der Nachlässigen, 115. 116.

Pflegschafts-Rechnungen. Vorschriften wegen der diessfalsigen Kosten-Anrechnungen, IX. 111. Wiederholung der ältern Verordnungen, insbesondere der v. J. 1803. die Stellung, Probe und Abhör der Pfleg-Rechnungen betr. 111. 114. f.

Pflegschafts-Tabellen. Ihr Gebrauch bei Verfertigung der Conscriptionslisten, IX. 34. Neue Einrichtung derselben 109. Was für dieselben anzurechnen, 110. Formular dazu, 112. Vorschrift wegen ihrer Einsendung, 110. 112. 113.

Physici. Erforderl. Eigenschaften derselben, VII. 321. Obliegenheit, VII. 315. Taggeld bei Conscriptions-Geschäften, 521. Caution, IX. 99. §. 14.

Physikate. Vorschriften wegen Besezung derselben, VII. 321. Die Errichtung neuer ist von dem Medic. Dep. an das Königl. Staats-Ministerium zu bringen 336. §. 42.

Pia Corpora. Die Aufsicht über die Oekonomie derselben hat das Ob. L. Oek. Collegium, VII. 219. Vorschrift wegen Anlegung ihrer Capitalien zu 5 Procent und Sicherstellung derselben, VII. 553. Besteurung der verzinslichen, VIII. 425. Ihre Zehenden, Theil- und Landgarben-Gefälle sollen verliehen werden, 329. Ihr Rechnungswesen, VIII. 189. 604. IX. 117. Subsidiarische Umlegung des fehlenden Bedürfnisses für die Waisen- und Zuchthäuser, und das Irrenhaus auf dieselben, X. 63.

Politische Gegenstände. Warnung in Ansehung der Gespräche darüber, IX. 41.

— — — Zeitungen. S. Zeitungen.

Polizei. Gehört im Allgemeinen zum Ressort der Ob. Reg. VI. 9. §. 16. Ober-Polizei-Departement derselben VII. 218. Personale, 219. Die Staats- und Landwirthschaftl. Polizei gehört zum Ressort des Königl. Ob. Landes-Oek. Coll. 218. In den betreffenden Kreisen ist den Kreishauptleuten die Leitung der Polizei übertragen, VI. 10. §. 25. 32. §. 6. Polizei-Anstalten zu Erhaltung richtiger Maase. S. Maase. — Gegen Vaganten und andere der öffentl. Sicherheit gefährl. Personen, VII. 415. f. Feuer-Polizei-Geseze, VIII. 201 - 208. Polizeidienst der Land-Dragoner, IX. 344. f.

Polizei-Ministerium, für die Königl. Residenzen Stuttgart und Ludwigsburg VIII. 5. 11. Ober-Polizeidirection für ebendieselben, 11.

Polizei-Tax. Tax O. §. 54. Die Hälfte davon gehört dem Waisenhaus zu Stuttgart, ebend. u. X. 61.

Polizei-Verordnungen für Stuttgart. Wegen der Auslaßscheine, VII. 16. 18. VIII. 78. 89. — Beherbergung fremder Personen, VII. 110. VIII. 222. Strafgesez gegen die unterlassene Anzeige davon, X. 527. Die frei herumlaufende Hunde betr. VII. 293. Das Vorfahren der Wagen bei Endigung der Schauspiele betr. VIII. 10. Daß, so lange Schnee liegt, die Zugpferde in der Stadt mit Geläute versehen seyn sollen, 18. Die Bäume auf der Stadt Markung zu säubern, 79. Keinen Abraum aus Weinbergen, Gärten u. s. w. in die Strassen, Wege oder Gräben zu werfen, ebend. Nach 10 Uhr Nachts nicht ohne Laterne auf den Strassen zu gehen, ebend. Gegen das schnelle Reiten und Fahren 138. Die Fleischschau betr. 163. Säuberung der Circulir-Oefen und Rohre 165. Führen des Hornviehs ins Schlachthaus 330. Gegen das Hintenaufsizen auf den Gefährten während dem Fahren, 459. Den Gebrauch des Schießhauses betr. 476. Gegen das Tabakrauchen auf den Strassen der Stadt und in den Königl. Anlagen, 477. — Das Ausschütten aus den Fenstern auf die Strassen, 491. IX. 249. Das Waschaushängen betr. VIII. 494. Das Reiten und Fahren durch die Königl. Anlagen betr. IX. 337. Das Stillehalten der Sr Königl. Maj. begegnenden Wagen betr. 350. Das Anlegen der Fensterläden 399. Die Räumung der gemietheten Quartiere an den Quartalien betr. 458. Vorsichts-Maasregeln bei Behandlung feuerfangender Material-Waaren, X. 109. Die Führung der Handpferde, 213. Die Berichtigung und Ergänzung der Familien-Register betr. 237. Die Sperrung der Stadt-Thore, 347. Die Aufführung neuer Gebäude oder Reparirung schon bestehender betr. 509.

Postämter. Postbeamte. Was sie bei Stellung der Rechnungen und Einsendung der Gelder zu beobachten, VII. 14. VIII. 9. 638. Quartalberichte über den Verschluß ausländischer politischer Zeitungen, VII. 49. Befugnisse gegen ihre Untergebenen, 62. Gerichtsstand der Postbedienten, ebend. Was bei Arretirung derselben in peinl. Fällen zu beobachten, 64. Wo die Klagen gegen die Postämter in Dienstsachen anzubringen, ebend. Eintheilung derselben unter vier Ober-Postämter, 199. General-Postamt zu Stuttgart, ebend. Aufstellung eines Controleurs bei demselben, VIII. 286. Was die Königl. Postämter in Hinsicht auf das Zollwesen zu beobachten haben, Zoll-Ordn. §. 55. Vorschrift wegen der denselben zu leistenden Aushülfe mit Pferden, IX. 26. Beitreibung der den Postbeamten angesezten Legalstrafen, ebend. Feld-Postamt, VII. 129. IX. 191. Verordnung die Eingabe der Forderungen an die Postämter betr. X. 145 Erhebung des Postamts Ulm zu einem Ober-Postamt, 508. Unterordnung sämtl. Königl. Postämter unter vier Ober-Postämter, ebend. Auflösung des Postamts Altdorf, 540.

Postdienst-Instruction. VII. 142. f. Brief- oder reitende Post, 146. ꝛc. Estafetten, 153 - 160. Fahrende Post, 165. ꝛc. Couriers des malles, 211. Post-Stall, 211. ꝛc. Couriere, 221. ꝛc.

Post-Porto. Königl. Dekret welche Personen, und in wie weit solche von der Bezahlung desselben befreit sind, VI. 115. f. Strafe des Misbrauchs der Post-Freiheit, 117. Wie dasselbe bei Geld-Versendungen zu berechnen VII. 369. Die Cameral-Beamten sollen den Justiz-Beamten Vorschüsse zu dessen Bezahlung leisten, IX. 42. Post-Portofreiheit der Waisen-Zucht- und Irrenhaus-Institute X. 63.

Poststrafen. Bestrafung der Boten, Fuhrleute ꝛc. die Briefe, Geld und andere postmäßigen Effekten zur Bestellung übernehmen VII. 5. 199. 369. Erläuterung und nähere Bestimmung dieser Verordnungen gegen die Postdefraudationen, X. 367. Wohin die Poststrafen einzusenden, VIII. 638. Welche die Oberämter beizutreiben haben, IX. 26.

Post-Tabellen. Dürfen ohne Erlaubniß der Königl. Reichs-Ober-Postdirection nicht gedruckt werden, VIII. 9.

Post-Verordnungen. Die Postes royales betr. VI. 123. VII. 33. IX. 59. Die Abreise der mit Extra-Post angekommenen Fremden, und die Erlaubniß-Postscheine betr. VI. 123 124. Aufhebung des Botenwesens, VII. 5. Dauerhaftes Packen der Geld-Paquets, 24. Anbefohlene Beförderung der auf allerhöchsten immediaten Befehl mit der Post verschickten Königl. Diener, 49. Schema ihrer Legitimation 50. Verordnungen gegen heimliche Boten, unerlaubte Versendungen von Geld und andern postmäßigen Effekten, 199. 369. X. 28. Erläuterung und nähere Bestimmung ged. Verordn. gegen die Postdefraudationen, X. 367. Gegen das unstatthafte Tragen der Königl. Post-Livree, VII. 265. Revision der Stunden-Zettel, VIII. 430. Geldlieferung zur Gen. Postkasse, 638 Unstatthafte Speditions- oder Ablieferungs-Gebühren, IX. 77. Die durch Amtsboten zu versendenden Briefe und Pakete betr. 165. Erhöhung der Couriers-Taxe 179 Erforderl. Certificats d'origine für diejenigen Pakete, welche durch die Kaiserl. Franz. Douanen Linie passiren, 475. Stations-Entfernung zwischen Stuttgart und Plochingen, 476. Das Ausweichen der den Posten begegnenden Fuhren betr. X. 27. Auch unversiegelte Briefe und Pakete dürfen nicht von unbefugten Boten zur Bestellung übernommen werden, 28. Die Lokal-Postauslagen betr. 96. Die an die Postämter verlangten erpreßen Boten betr. 145. Die Uebergabe der Forderungen an die Gen. Postkasse, oder die Postämter betr. ebend. Welche Artikel von dem Transport durch die Post ausgeschlossen seien 368. Postroute von Stuttgart nach Biberach, 384. Herabsezung der Couriers- und Estafetten-Taxe, 450. Declaration der nach und über Frankfurt versendet werdenden Effekten, 492.

Postwägen. Vorschriften wegen derselben VII. 165. f. Befreiung vom Pflaster- und Sperrgeld, 517. Angabe des Innhalts und Werths der mit denselben versandten Pakete, VIII. 209. Sie sind der Visitation der Königl. Zollämter nicht unterworfen, Z. O. §. 55. Ordnung der Pläze auf denselben, Verbot des Einsteigens vor den Wirthshäusern, und der Aufnahme sogenannter blinder Passagiers, VIII. 582. Begleitung durch Landdragoner, IX. 347. §. 33. Diligence nach Freudenstadt, 484. Route des Postwagens von Stuttgart nach Biberach X. 384. 521. Nach Ulm und Ravensburg, 521.

Postwesen. Gehört zum Ressort des Königl. Cabinets-Ministerium VI. 7. §. 3. Ober-Post-Direction, 8. § 14. Rechte und Befugnisse derselben, VII. 62-64. Personale dabei, 200.

Postulieren, bei den Buchdruckern. Wiederholt verboten, VII. 297.

Pottaschen-Siederei. Das Pottaschen-Sieden ist in den Waldungen ohne besondere Erlaubniß der Ober-Forstämter nicht gestattet, VII. 340. Die Concession zu Errichtung einer Pottaschen-Siederei ist bei dem Königl. Bergwerks-Dep. nachzusuchen, IX. 170. Vergl. Asche.

Präsentation. S. Patronatherrschaften.

Präsidenten, der Königl. Collegien. Obliegenheit, und Aufsicht derselben über den Geschäftsgang. VI. 20. §. 70. 35. §. 2-6. 43. §. 2-6. 55. Befugniß im Fall der Stimmen-Gleichheit, 35. 43. 57. Sie sind Postfrei, 116. Ihre Beeidigung, X. 396. §. 4.

Prinzen und Prinzessinnen. S. Königl. Haus.

Privat-Lehrer. Sind in den jährl. Schul-Provisorats-Tabellen anzuführen, X. 383.

Probations-Verdienst. S. Rechn. Prob.

Processe. Die Leitung derselben bei den Unter-Gerichtsstellen ist dem II. Ober-Justiz-Senat übertragen VI. 14. (§. 43.) VI. 38. 40. Die Oberamtleute sollen solche abzuschneiden suchen 14. §. 49. Die Prozeß-Berichte sollen künftig an den II. Ober-Justiz-Senat eingeschickt werden, VI. 40. §. 30. IX. 449. Vorschriften wegen der Unterzeichnung und innern Beschaffenheit der an ged. Senat, und das Königl. Ob. Trib. zu übergebenden Prozeß-Schriften, VI. 84. 86. 93. Fristen zu deren Abfassung und Einreichung ebend. Aeußere Form, 87. 94. Stempel-

Gebühr der Duplikate von solchen, X. 237. Verordnung wegen Fortsezung der bei den ehemal. Reichs-Gerichten anhängig gewesenen noch unerörterten Prozesse, VII. 73. Solche werden an das Königl. Ob. Trib. verwiesen, X. 464. Vergl. Appellat-Criminal-Ehe-Prozesse.

Proceß-Tabellen. Einführung neuer, IX. 449. Formular, ebend. Beil. A. B. Ihre Einsendung monirt, 481. X. 471. Numerirung derselben, ebend.

Professionisten. Accis-Patente der innländischen, Acc. O. §. 20. ꝛc.

Prokuratoren. Zahl derer bei dem Königl. Ober-Tribunal, VI. 45. Instruction für dieselben, 83. f. — Bei dem II. Ober-Justiz-Senat, Anzahl derselben VI. 38. Solche wird vermehrt, VII. 65. Instruction für dieselben, VI. 89. f. Caution der Prokuratoren, IX. 99. §. 14.

Protokolle. Vorschriften für die Notarien die Führung und Einrichtung derselben betr. VIII. 565. Wer die gerichtlichen zu führen habe, IX. 318.

Provisoren. S. Schullehrer.

Prüfungen. Vorläufige bei Diensterſezungen, Vorschrift wegen derselben, VI. 19. §. 66. Der Aerzte und übrigen bei dem Medicinal-Wesen angestellten Personen, VII. 321. f. §. 2 - 12. — Der kathol. Geistlichen, VII. 94. IX. 49. X. 65. — Der kathol. Schullehrer, VIII. 492. Beil. zu Nro. 44. X. 50. 335. Der Feldmesser, VIII. 266. 267. — Der Notarien, 561. Waisenhaus-Gebühr von Prüfungen der Candidaten ꝛc. X. 61.

Pupillen-Wesen. S. Vormundschaftswesen.

Pürsch, freie. S. Jagd.

Q.

Quartiere, gemiethete. Vorschriften wegen Räumung derselben, IX. 458.

Quittungen. Welche dem Stempel nicht unterworfen, St. O. §. 5. Marginal-Quitt. in Rechnungen ꝛc. aufgehoben, ebend. §. 28. Visirung der Pensions-Quittungen VIII. 175. Vorschrift wegen der Quittungen für abgegebene Fourage an die Königl. Cavallerie, 568. Formular zu Quittungen bei gerichtl. Schuldverschreibungen X. 424. 426.

R.

Rang-Reglement. VI. 21 - 28. Neues, IX. 5 - 12. Versezung der Ober-Hof-Chargen in die erste Klasse desselben, X. 489. — Der Landvögte in die dritte, ebend.

Rechnungs-Departement, der Königl. Ob. Fin. Kammer. Dessen Ressort und Personale, VII. 171.

Rechnungs-Probationen. Der Communen-Heiligen-Spital- und anderer dergl. Rechnungen, Aufstellung eigener Rechnungs-Revisoren mit ihren Besoldungen für solche, VIII. 189. Vorgeschriebene Bericht-Erstattung über den Umfang der bisherigen Probations-Geschäfte, und den davon bezogenen Verdienst, 190.

Rechnungs-Wesen. Der Königl. Kassiere und Cameral-Beamten. Die Oberaufsicht über dasselbe gehört zum Ressort des Rechn. Dep. VII. 171. Die unmittelbare Aufsicht in den betreffenden Kreisen ist den Kreis-Steuerräthen übertragen, VI. 17. §. 57. 119. Sie haben die Quartal-Berichte der Cam. Beamten einzuziehen, und mit ihren Bemerkungen an das Königl. Ob. Fin. Coll. einzuschicken, VI. 119. §. 5. — Ingl. für die unverzügl. gesezmäßige Stellung und Einsendung ihrer Jahrs-Rechnungen zu sorgen, 120. §. 7. Vornahme der Rechnungs-Abhören von denselben, §. 8. Vorschrift zu Einsendung monatl. Rechn. Rapporte für sämtl. Finanz-Rechnungsstellen, VII. 593. Formular dazu, 594. Neben denselben sollen die Quartal-Berichte noch ferner erstattet werden, VIII. 118. Berichte wegen der Geld-Ausstände 174 175. Monatl. Kassen-Rapporte der Ober-Zoll-Aemter, 278. Die Jahrs-Vergleichungen betr. S. Jahrs-Vergleichungen. Das Rechnungswesen der Communen. S. Communen-Rechnungswesen.

Recht. Das Württembergische. Anwendung desselben bei Entscheidung der Rechtssachen, VI. 39. §. 23. Aufhebung aller gegen dasselbe laufenden Statuten, ebend. und VII. 15. Unentschiedene und streitige Rechtsfragen sollen von dem II. Ob. Justiz-Senat und dem Ob. Trib. an das Königl. Staats-Ministerium gebracht werden, VI. 42. §. 39. 49. §. 39.
Rechts-Pflege. Allerhöchste Zusicherung ihrer ungestörten Handhabung, VI. 3.
Recognitions-Geld bei Wirthschaftsgewerben, VII. 314. 315.
Reformirte Gemeinden. S. Kirchenwesen.
Regentschaft. Wer solche bei einem minderjährigen König zu führen habe, X. 532. §. 4. Rechte des Regenten, ebend. u. 533. §. 7. Wann die Regentschaft aufhöre, §. 5.
Regierung. Ober-Regierungs-Collegium. Geschäftskreis und Personale, VI. 9. §. 16. Neue Organisation, Abtheilung in Departements, Ressort und Personale derselben, VII. 217. f. Ob. Reg. Director, Geh. Ob. Reg. Rath, Rang derselben, 221. Regiminal-Departement, VII. 218. 219.
Regierungs-Blatt. (Staats- und) Anordnung desselben, VII. 1-3. Nähere dießfalsige Bestimmungen, öffentl. Vorladungen und Bekanntmachungen betr. 17. 209. 289. Wohin die dafür bestimmten Artikel abzugeben oder zu addressiren, 480. Die Haltung desselben wird den kathol. Pfarrern und Kaplanen auferlegt, 617. Wöchentlich nur Eine Nummer auszugeben, 621. Die Ober-Zoll-Aemter werden zu dessen Anschaffung legitimirt, VIII. 307. Bekanntmachungen in Betreff der diesfalsigen Bestellungen und Bezahlungen, VII. 78. 140. 570. 634. VIII. 624. X. 80. 100. 250. 543. Nähere Bestimmung der für dieses Blatt geeigneten Gegenstände, X. 492.
Regiments-Gerichte. S. Militär-Ger.
Registraturen. Sollen von den Kreishauptleuten angelegt werden, VI. 34. §. 17. Obliegenheit der Registratoren bei dem Ob. Justiz-Colleg. und Ob. Trib. 37. 44. 57.
Rehe. Gehören zur großen Jagd, VII. 14.
Reichs-Aemter. S. Kron-Erb-Aemter.
Reife, Reifstangen. Wie zu verzollen, VIII. 488.
Reisekosten, der Königl. Diener. Wie solche zu berechnen, VIII. 279. f. Tarif über die Diäten und zu Reisen passirl. Pferde derselben, 282. f. Es dürfen nur so viel Pferde in Anrechnung gebracht werden, als wirklich gebraucht worden, IX. 422.
Reisende. Die mit Extra-Post angekommen, müssen auch wieder mit solcher abreisen, VI. 123. Was sie beim Eintritt in das Land, so wie bei der Abreise zu beobachten haben, VII. 445. 446. Zoll-O. §. 26. Vorschrift wegen des bei sich führenden Tabaks, VIII. 652. §. 8. — Der Feuergewehre, IX. 25.
Reisepässe. S. Pässe.
Religion. Der Cultus aller im Staate bestehenden Gemeinden gehört zum Geschäftskreise des Geistl. Dep. VI. 7. §. 8. Die Fortdauer der bisherigen Religions-Uebung wird allen drei Christl. Glaubens-Confessionen zugesichert, VII. 609. Bei Besezung aller Aemter und Stellen wird auf den Unterschied derselben keine Rücksicht genommen, 610. §. 4. Er schließt von der Aufnahme in das Burgerrecht eines Orts in Zukunft nicht mehr aus, §. 5. Die Religions-Uebung der kathol. Unterthanen soll auf keine Weise, besonders an den noch gesezlich bestehenden Feiertagen, gehindert werden, IX. 97. Vergl. Kirchenwesen.
Religions-Edict. VII. 609.
Renovationswesen. Die Aufsicht darüber ist dem Land-W. Dep. der Königl. Ob. Fin. Kammer übertragen, VII. 170.
Reste. S. Kassen-Reste.
Retardate. Wie bei den Königl. Collegien so viel möglich zu verfügen, VI. 20. §. 70.
Revenüen, königliche Vorschrift der von den verrechnenden Beamten darüber zu erstattenden Berichte, VIII. 174. 175.
Revision. Das Ob. App. Trib. bildet die Revisions-Behörde, VI. 12. §. 36. In welchen Fällen solche ergriffen werden darf, 13. §. 39. 48. §. 31. Vorschrift wegen vorgängiger Hinterlegung Der Succumbenz-Summe, 13. §. 39. 48. §. 32. Ausnahme bei den Urtheilen erster Instanz,

46. §. 22. Bei derselben können weder neue That-Umstände noch weitere Beweisgründe vorgebracht werden, 48. §. 33. Gegen die Erkenntnisse des Ober-Kriegs-Gerichts findet keine Revision statt, VII. 74. 419. §. 4. Revision der Criminal-Fälle S. Criminal-Fälle. Revisions-Noth-Frist. Wie zu berechnen, VI. 59.
Riegelwände. Müssen gemauert werden, VIII. 201. Strafe im Uebertretungs-Fall, ebend.
Roßlast, bei Zollberechnungen, für Acht Centner anzunehmen. Zoll-O. §. 20. 21.
Rozkrankheit. S. Pferde.
Rubriken. Unerläßlich bei Eingaben, VI. 5. 30. Wie sie abgefaßt seyn müssen, 30. 31. Was bei dem Rubrum der Berichte an das Königl. Ob. Fin. Dep. zu beobachten, VII. 103.
Ruggerichte. In welchen Fällen die Forst-Beamten Diäten dabei anrechnen dürfen, und wer solche zu bezahlen habe, VIII. 290. Die Ober-Forstämter sollen die ausser ihren Wohnorten vorzunehmenden Rugtäge wenigstens alle halbe Jahre abhalten, IX. 13. Wann die Rug-Protokolle einzusenden, ebend. Solchen ist eine Specification der Kosten anzufügen, 121. Von Wem die Vogt-Ruggerichte in Patrimonial- und gemischten Orten abzuhalten, VIII. 292.
Rückzoll. Zoll-O. §. 38. 52 - 54
Rumfordische Suppe. Oeffentliche Einrichtung zu ihrer Zubereitung, VIII. 357.
Ruthe, Längenmaas. Soll künftig aus zehen Schuhen bestehen, VI. 136.

S.

Salpeter. Dessen Ausfuhr gänzlich verboten, die Einfuhr auf Ein Jahr impostfrei, IX. 171. Verleihung des Salpetergrabens, 171. 178. 319. Begünstigungen und Verbindlichkeiten der Salpeter-Pächter, 319. 320. Vorschrift wegen der sich dabei ergebenden Anstände oder Beschwerden, ebend. — Wegen der Anzeige ihres Brennholz-Bedarfs, 406. Salpeterhütten sind von der Brandvers. Anstalt ausgeschlossen, VIII. 31. §. 3
Salz. Anordnung einer Königl. General-Salz-Administration VII. 617. Verbot des Salzhandels der Communen und Privaten, ebend. Bestimmte Salz-Preise, ebend.
Salzwerke. Stehen unter der Oberaufsicht des Königl. Bergwerks- und Salinen-Dep. VII. 172. Die dabei angestellten Beamten sind den Kreissteuerräthen nicht untergeordnet, VII. 11. Frohnfreiheit der dazu gehörigen Personen, VIII. 657.
Sammel-Patente. Die Ertheilung derselben ist dem Ob. Landes-Oek. Coll. übertragen, VII. 219. — An Bettler den Beamten verboten 450.
Sauerbronnen. Sind der Aufsicht des Landwirthschaftl. und des Medic. Dep. übergeben, VII. 170. 335.
Schaafraude. Verordnung wegen Behandlung derselben, und Empfehlung der von dem Landthierarzt Walz dagegen entdeckten Heilmittel, X. 299.
Schaafweid-Verleihungen. Diesfalsige Vorschriften, VIII. 475. IX. 234.
Schäfereiwesen. Die Schaafzucht und die Vollziehung der Gesetze über das Schäfereiwesen gehören zum Ressort des Königl. Ober-Landes-Oekon. Colleg. VI. 19. §. 20. VII. 219. Die Königl. Schäfereien stehen unter der Aufsicht des Landwirthschaftl. Dep. VII. 170. Den Schäfern ist die Behandlung kranker Menschen unbedingt verboten, VIII. 314. Die bei den Schäferei-Instituten bisher üblichen Benennungen, Landzahlmeister, Zahlmeister ꝛc. abgestellt, und dagegen die von Ober-Schäferei-Inspectoren, Schäferei-Inspectoren ꝛc. substituirt, X. 80.
Schätzungen, herrschaftl. zum Verkauf bestimmter Gebäude und Feldgüter. Was dabei zu beobachten VIII. 284. 285.
Scharfrichter. Die Behandlung kranker Menschen ist ihnen unbedingt verboten, VIII. 314. Verlangter Bericht über die Verhältnisse derselben, 429.
Scheidemünze. S. Münze.
Schenkungen. Ueber welche gerichtlich erkannt werden müsse und was dabei zu beobachten, VIII. 323.
Scheunen. Vorschrift wegen des Baus derselben, VIII. 202.
Schiessen. In Städten, Dörfern, Häusern, auf Strassen ꝛc. verboten, VII. 82. VIII. 206. Nach

Sperlingen beeidigten bürgerl. Schäzen erlaubt, VI. 109. Vorsicht bei dem Schiessen in Waldungen VII. 342.
Schießgewehr. S. Feuergewehr.
Schleß-Plaz, Stuttg. Polizei-Verordnung wegen desselben, VIII. 476.
Schleß-Pulver. Vorschrift für Krämer wegen dessen Aufbewahrung, VIII. 205.
Schlachtvieh. Dießfalsige Verordnungen, VIII. 163. 164.
Schloßgarten zu Stuttgart. S. Anlagen.
Schlöffer. Die Königl. und die der vormaligen Reichsfürsten und Grafen sind von der Brandversi. Anstalt ausgeschlossen, VIII. 31. §. 3. Ausnahme in Ansehung solcher Königl. Schlöffer, darin Amts-Wohnungen eingerichtet sind, ebend. Die der Patrimonialherrn dürfen nicht höher als zu 25,000 fl. angeschlagen werden, 33. §. 6.
Schlüsselgelder. Beim Zoll- und Accis-Ansaz zum Kaufschilling zu schlagen, VIII. 373.
Schreib-Materialien-Verwaltung. Gehört zum Ressort des Rechn. Dep. VII. 171.
Schriftsteller. Vorschriften für dieselben, VIII. 274. ꝛc. In wie ferne sie, ungeachtet der Censur, verantwortlich und einer Privat-Satisfactions-Klage unterworfen seyn können, 276. Was sie bei der Eingabe der zu censirenden Schriften zu beobachten haben, VIII. 362. IX. 49. 422. 434.
Schulden. Der Studirenden, S. Creditgesez. Was die Orts-Magistrate bei Contrahirung von Schulden ihrer Untergebenen, Versicherung derselben, und Ausfertigung der Unter-Pfands- und Schuld-Verschreibungen zu beobachten haben, VIII. 323-25. Passiv-Schulden dürfen von der Activ-Capital-Summe bei der Capitalsteuer nicht abgezogen werden, 326.
Schuldklagen. Die außergerichtl. gehören zum Ressort des II. Ob. Justiz-Senats VII. 218. Einführung eines außergerichtl. Contumacial-Verfahrens bei liquiden Schuld-Forderungen, VIII. 145. Nur ein Drittheil von den Besoldungen Königl. Diener darf als Executions-Mittel bei Schuldklagen angewendet werden, 277. Ausdehnung dieser Verordnung auf die von dem Souverain selbst ausgesezten Pensionen und Gratialien X. 117.
Schuldverschreibung. Von der Ausfertigung einer förmlichen, VIII. 325. Erneurung der Formulare zu gerichtl. Schuldverschreibungen, X. 415. Verwerfung der bisherigen und ausschliesliher Gebrauch der neuen, ebend. Erläuterung und weitere Bestimmungen, 416. Formular zu einer gerichtl. Schuld- und Unterpfands-Verschreibung von Eheleuten 421. Beil. II. — eines Einzelnen, 424. Beil. III. Vergl. Unterpfands-Verschr.
Schul-Anstalten. Schulen. Gehören zu dem Geschäftskreise des Geistl. Dep. VI. 8. §. 8. Die Aufsicht über das gesammte evangel. Schulwesen hat das Ober-Consistorium 18. §. 59. Ueber das kathol. der kathol. Geistl. Rath 19. §. 63. 65. Verlangter Bericht darüber VII. 429. Jeder Christl. Gemeinde wird der fortdauernde Genuß ihres Schul-Fonds zugesichert, 609. Was die Patronat-Herrschaften bei Nominationen zu evangel. luther. Schuldiensten zu beobachten haben VIII. 149. Von Besezung der Katholischen 492. Beil. zu Nro. 44. §. 11. f. Einrichtung einer Muster-Schule zu Heilbronn, 629. Nähere Bestimmungen IX. 1. Dießfalsiger Lehr-Cursus für Geistl. 179. Die Einsendung und Ergänzung der evangel. Schulberichte monirt, IX. 86. Anordnung einer besondern Aufsicht über das Schulwesen der reformirten Gemeinden 217. Anstalten zu Bildung lateinischer Schullehrer X. 447.
Arbeits-Schulen. Verbindung derselben mit den Lehr-Schulen, VIII. 540.
Katholische Elementar-Schulen. Neue Schulordnung für dieselben VIII. 529. f. Bestimmung des Schulbesuches, 531. Lehr-Gegenstände, 533. Unterrichts-Methode, 535. Prüfungen 541. Formular zu der dabei zu übergebenden Schultabelle, ebend. Beil. Nähere Bestimmungen die Form und Einrichtung derselben betr. X. 264. 265. Schul-Kommissionen, Schul-Inspectoren, VIII. 542. Vorschrift die Form ihrer Eingaben betr. X. 263. 264.
Sonntags-Schulen. VIII. 533. §. 9. 541. Einrichtung einer solchen zu Heilbronn nach den neuern Grundsäzen der Pädagogik, 629.
Schul-Bücher. Das kleine Seilerische Erbauungs-Buch und Rochows Kinderfreund sollen für alle evangel. luther. Schulen auf Kosten der piorum Corporum angeschaft werden, VII. 534. An-

legung einer Schulbücher-Sammlung für die kathol. Elementar-Schulen, VIII. 542. Der Kalender soll in denselben als Lesebuch gebraucht werden, 598. X. 43. 44. Der ausschließliche Verlag der Schulbücher im Königreich ist dem Waisenhaus zu Stuttgart und Ludwigsburg überlassen, 63.

Schullehrer. In wie fern katholische Schulprovisoren und Privatlehrer conscriptionsfrei, VIII. 390. Verordnung, die Prüfung und Anstellung der Schullehrer für die katholische Elementar-Schulen betr. VIII. 492. Beil. zu Nro. 44. Schulgeld und Emolumente derselben, 542. 543. Errichtung einer Bildungs-Anstalt für Schullehrer zu Heilbronn, 629. IX. 1. 179. Jährliche Einsendung der Schulprovisorats- und Schul-Incipienten-Tabellen von den evangel. lutherischen Schulen, IX. 43. Formular dazu, ebend. Solche wird monirt, und die Einrichtung der Tabellen näher bestimmt, X. 383. Schuldiener sind von der Cautionsleistung frei, IX. 99. §. 13. Preisfrage für die deutschen evangel. luther. X. 9. Verordnung das Wechseln der evang. Schul-Provisoren, und die Dienst-Aufkündigung derselben betr. 33 34. Die Dienst-Veränderungen der katholischen sollen angezeigt werden, 34. Die Berichte über die katholische Schul-Incipienten sollen den Schulberichten beigelegt werden, ebend. Wann und wo die Prüfungen der kathol. Schullehrer und Schulkandidaten vorgenommen werden sollen, 50. Verordnung die Prüfung der kathol. Schul-Provisoren und Incipienten betr. 335. Formular zu der dißfalsigen Inscriptions- und Classifications-Tabelle, ebend. Beil. A. Die rükständigen Berichte über die evangel. Schulmeisters-Wittwen-Kasen werden monirt, 355. Verordnung die Bildung der Candidaten des lateinischen Schul-Lehrer-Standes betr. 4-7.

Schultheissen-Aemter. Wie künftig zu besezen, VIII. 291.

Schuzpocken. S. Kuhpoken.

Schuz- und Schirms-Ertheilungen. Gehören für das K. Reg. Dep. VII. 217. X. 539.

Schuz- und Schirms-Gelder. Sind dem Rechnungs-Dep. übertragen, VII. 171. — Von der K. Ob. Fin. Kammer zu beziehen, X. 539.

Schüzen, bürgerliche. (sogen. Flug- und Vogel-Schüzen) Vorschriften wegen derselben, VI. 109.

Schüzen-Gesellschaften. Aufgehoben, die Beiträge der Communen ꝛc. für dieselben, und die Schüzen-Vortheils-Gelder abgestellt, IX. 25.

Schwämme, giftige. S. Kropfschwamm.

Schwangere. Was bei der Aufnahme derselben in das Klinikum zu Tübingen zu beobachten, IX. 101.

Schwefelsäure, concentrirte. Vorschriften wegen derselben in Absicht auf Feuersgefahr und körperliche Verlezung, X. 110.

Schweinbrennen. Hinter den Häusern verboten, VIII 206.

Scortations-Sachen. Sind dem I. Ob. Just. Senat übergeben, VII. 218. Bestrafung fleischlicher Verbrechen, VI. 99. VII 17. Bestrafung der Scortations-Vergehen der kathol. Geistlichen, X. 25. — der Unzucht mit unmannbaren Mädchen, 49. Zusäze bei Geldstrafen wegen fleischlicher Vergehungen für die Waisen- und Zuchthäuser, 60.

Sekretäre, geheime. Zahl und Obliegenheit derselben, VI. 8. §. 12. General-Sekretäre. 9. §. 15. 12. §. 34. 16. §. 55. 18. §. 59. Obliegenheit der Sekretäre bei dem Ober-Just. Coll. und Ob. Tribun. 36. §. 11-13. 44. §. 11-13. 57. §. 39. 40.

Selbst-Entleibungen. Sind der Cognition des I. Ober-Justiz-Senats übergeben, VII. 218. Wie mit denen zu verfahren, die das Selbstmord-Attentat überleben, VIII. 305. Beerdigung der Selbstmörder, 306. Ihr Begräbnis-Plaz soll auf den Kirchhöfen nicht mehr von den übrigen abgesondert werden, IX. 177.

Selbst-Verstümmlung. S. Militärpflichtige.

Seminarien, evangel. Die zu Blaubeuren und Bebenhausen aufgehoben, und mit den zu Denkendorf und Maulbronn vereinigt, VI. 18. §. 62. Verlegung der Seminarien von Blaubeuren und Denkendorf nach Schönthal, X. 407. Vorsteher des vereinigten Seminariums daselbst, ebend. Neuaufgenommene Zöglinge, 411. Verordnung die weitere Aufnahme von 3 bis 4 Candidaten in die jedes Jahr eintretende Promotion zur Bildung für lateinische Lehr-Aemter betreffend, 447-4.

Sensen und Sicheln. S. Eisenwaaren.
Separatisten. Wie widersezliche zu behandeln, VI. 97.
Sicherheits-Anstalten. Gebühren für das Ob. Pol. Dep. VII. 218.
Sicherheits-Schranken, an den öffentlichen Wegen, sind von den Communen anzulegen, IX. 19. §. 4.
Sigille, mit dem Königl. Wappen. Sollen bei schwerer Strafe ohne höhere Bestellung nicht verfertigt werden, VII. 601. Verordnung die Sigille der Notarien betr. VIII. 241. 562.
Silberkämmerlinge, Königl. Obliegenheit derselben, VII. 83.
Soldatenweiber. Dürfen nicht für ihre Männer suppliciren, VIII. 485.
Sorten-Zettel. Bei Geldlieferungen, wie solche einzurichten, VII. 6.
Souverainetät. Solche steht Sr. Kön. Maj. in ihrem ganzen Umfang über alle Ihre Staaten zu, VI. 4. Die Handhabung und Wahrung der Souverainetäts-Rechte gehört zum Ressort des Regim. Dep. VII. 217.
Souverainetäts-Beamtungen. VII. 208. 245. 357.
——— Bezirke. 249 f.
Spediteurs. Ihre Patent-Abgabe, Acc. O. §. 6.
Speditions-Güter. Wo die Zollgebühr davon zu entrichten, Z. O. §. 34. Vorschriften wegen solcher, die an inländ. Spediteurs geschikt werden, §. 42.
Spitäler. Ihre Oekonomie und die Aufnahme in dieselben gehören zum Ressort des Ob. L. Oek. Coll. VII. 219. In Bezug auf Gesundheit hat das Medic. Dep. die Oberaufsicht darüber, 330. Probation ihrer Rechnungen, VIII. 189. Besteurung ihrer verzinnslichen Capitalien, 425.
Sportelwesen. Ist dem Rechn. Dep. zugetheilt, VII. 171. Bei dem Ober-Tribun. sollen die Gerichts-Sporteln nach der Observanz des vormal. Hofgerichts angesezt werden, VI. 51. Das amt- und gerichtliche Sportelwesen soll im ganzen Umfang des Königreichs nach den Alt-Württemberg. Gesezen gleichförmig behandelt werden, IX. 133.
Staats-Cassen. Die Oberaufsicht über dieselben hat der Finanz-Minister, VI. 7. §. 7. VII. 172. Neue Organisation derselben, VII. 25. General-Staats-Cassen-Departement, 172.
Staatsdiener. Staatsdienst. Vorläufige Prüfung der Candidaten, VI. 19. §. 66. Vorschrift wegen der Heirathen der K. Diener, 118. Sie dürfen keine akademische Würden von fremden Universitäten annehmen, 147. Was zum Eintritt in höhere Staatsdienste erfordert werde, VII. 3. Executivisches Verfahren gegen die Königl. Diener in Schuld- und Wechselsachen, VIII. 277. Cautions-Leistung, IX. 98. 99. Conscriptions-Verhältnisse, 358. §. 5. Titulatur derer, die zugleich Königl. Kammerherren sind, X. 205. Verordnung, die Verpflichtung und Eidesleistung sämtlicher K. Staatsdiener betr. 395. S. Aemter-Besezungen.
Staats-Ministerium. Oberste Behörde des Staats, VI. 7. §. 1. Personale, §. 1. 12. Verhältnis der K. Collegien zu demselben, 8. §. 10. Alle Berichte und Exhibita, welche bisher an das Geheime Raths-Collegium gerichtet worden, sollen künftig an das K. Staats-Minister. gerichtet werden, VI. 5. Postfreiheit desselben, 116. Beeidigung der Staats-Cabinets- und Conferenz-Minister ꝛc. X. 395.
Staats- und Regierungs-Blatt. S. Reg. Blatt.
Staatsschulden. Die Schulden des ehemalig. Kirchenraths, der ehemal. Landschaft, und der Kriegs-Prästations-Casse werden von Sr. Königl. Majest. als Staatsschulden anerkannt u. übernommen, VI. 4. Fortdauernder Bestand ihrer Fundation, ebend. General-Staats-Schuldenzahlungs-Kasse, VII. 25
Staats-Verbrechen. Begriff desselben, X. 73. art. 1. Bestrafung, 73 — 78. Vergl. Hochverrath, Landes-Verrath ꝛc.
Staats-Verwaltung. Anordnung einer gleichförmigen in den gesammten Kön. Staaten, VI. 6. 7.
Staats-Wirthschaft. Gehört im Allgemeinen zum Ressort des Kön. Ober-Landes-Oekon. Colleg. VI. 9. §. 20. VII. 219.
Stadt- und Dorf-Umgelder. S. Umgeldsbeamte.
Stadtgerichte. Wirkungskreis derselben, VI. 14. §. 47. Jurisdictions-Verhältnisse zwischen den Ober- und Unter-Stadtgerichten, VIII. 361. Cautionsleistung derselben, IX. 99. Vergl. Gerichte

Stadtschreiber. Ihre Verpflichtung gehört zum Ressort des Regim. Dep. VII. 217. Ihr Antheil an den Steuergeschäften, 423. Obliegenheit derselben in Hinsicht auf Pflegschaften, IX. 116. Ihr Geschäfts-Umfang, 319. Sie sollen die Inventuren und Theilungen den K. Beamten anzeigen, 473. Neue Bezirks-Eintheilung der Stadt- und Amtsschreibereien, X. 125-136.
Stahl. Die Einführung des rohen verboten, VI. 95. VIII. 77. Impost auf ausländ. verarbeiteten, ebend. Stempelung inländ. und ausländ. Stahl-Fabrikate, 77. 78. Frohnfreiheit des zu Stahl-Fabriken gehörigen Personale, 657.
Stall-Kassengeld. S. Pferdverk. Conceß. Geld.
Stallmeister. Beeidigung der adel. Stall- und Reise-Stallmeister, X. 395. §. 2.
Stammgeld. Die Bezahlung desselben an die Forstbeamten abgestellt, VIII. 290.
Stamm-Miethe. Bezahlung derselben von allen Holz-Abgaben in den Commun-Corporations-Privat- und Patrimonial-Waldungen, X. 369. Wer solche zu entrichten haben, ebend. §. 1. 3. Einzug derselben, ebend.
Standes-Erhöhungen. Gehören zum Ressort des Kön. Cabinets-Ministeriums, VI. 7. §. 3.
Statuten. Die gegen das Württemberg. Recht laufenden haben künftig keine Kraft mehr, VI. 39. §. 23. Lokal-Statuten und Rechtsgewohnheiten, die nicht gegen dasselbe laufen, gelten ferner noch, VII. 15.
Steinbrüche. Sollen von den K. Wegmeistern öfters visitirt werden, VIII. 337. Belohnung für die Entdeker derselben, IX. 23. §. 32.
Steinhauer und Maurer. Das Zechen beim Eintritt fremder Gesellen bei denselben abgestellt, VIII. 53.
Steinwage. Verbindlichkeit der Communen zum Transport derselben, IX. 19. §. 4.
Stempel, Stempel-Abgaben. Einführung der neurevidirten Stempel-Ordnung, IX. 89. Gradations-Stempel, St. O. §. 2. Klassen-Stempel, §. 3. 4. Gegenstände die dem Stempel nicht unterworfen, §. 5. Verbot die Stempelzeichen anzuhängen und aufzukleben, VII. 210. St. O. §. 6. X. 26. Bestrafung der Vergehen in Stempelsachen, §. 15. 18 ff. Stempel Tarif. S. St. O. Beil. Stempelfreiheit der Waisen- Zucht- und Irrenhaus-Institute, X. 63. Stempelgebühr der Duplikate von Prozeß-Schriften, X. 237. Die Bezahlung der angesezten Stempelstrafen monirt, 248. Modification der Stempel-Ordnung in Rüksicht der Bestrafung des Kaufs und Verkaufs ungestempelter ausländisch. Kalender, 491. Neue Einrichtung des Stempels, 504. Vorschrift für sämtliche K. Gerichtsstellen die Vollziehung dieser Verordnung betr. 567. Verordnung in Stempel-Administrations-Sachen, 518. Oberaufsicht über das Stempelwesen, 520.
Stempelämter. VIII. 605. Drei Haupt-Stempel-Aemter, und ein Neben-Stempel-Amt, IX. 89. Bekanntmachung des Stuttgarter Haupt-Stempelamts, 240. Daß künftig nur Ein Stempelamt in Stuttgart bestehen soll, X. 505. Personale, 520.
Stempel-Casse. (General-Tax- und) VII. 25.
Stempel-Papier. Vorschrift wegen Einsendung der Abrechnungen über den Verkauf desselben, VIII. 90. Der Detail-Verschluß ist nur den Cameral-Beamten und den aufgestellten Admodiateurs gestattet, St. O. §. 14. 15. Wie verdorbenes auszuwechseln, §. 17. Strafe derer die verfälschtes in Umlauf sezen, §. 26. Bekanntmachung wegen der Abgabe desselben, IX. 240. Die Einsendung der Jahrs-Abrechnungen über den Verschluß desselben monirt, IX. 85. Verordnung den Gebrauch desselben bei den Rechnungen der Communen und Corporationen betr. 205. Verfertigung eines neuen Stempel-Papiers mit Chiffre und Jahrszahl als Wasserzeichen, 504. Gebrauch desselben, 504. 505. 567. Abrechnung und Verschluß, 518. 519.
Steuern: directe, ordentliche und ausserordentliche, Departement derselben, VII. 169. — indirecte, deren Departement, 170. Vereinigung dieser beiden Depart. in ein Einziges, X. 367. Die Erkenntniß über Steuer-Beschwerden ist dem Regim. Dep. übertragen, VII. 218. Verordnung wegen der Repartition, des Einzugs, der Lieferung und der Verrechnung der Landes-Steuern, VII. 422. 423. Was die Beamten in Ansehung der Steuer-Ausstände zu beobachten, 590. Vorschrift wegen der Abrechnung mit der General-Steuer-Kasse, VIII.

101. X. 137. Formular monatlicher Berichte über die Steuerlieferungen, VIII. 488. Rükständige monirt, IX. 69. X. 137. Die sämtliche Besitzungen und Gefälle der Fürsten u. Grafen sind künftig der allgemeinen Steuer ebenfalls unterworfen, IX. 190. Nähere Bestimmungen die Besteurung der Fürstl. Gräfl. und Adel. Gutsbesizer betr. X. 526.

Steuergeschäfte. Ueber sämtliche ist die Aufsicht und Leitung den Kön. Cameral-Beamten übertragen, VII. 422. Vorschriften wegen Besorgung derselben, 422. 423. — Wegen der damit verbundenen Kosten, 424. Was in Ansehung des Einzugs der Steuern zu beobachten, 589. ꝛc.

Steuerräthe. Kreis-Steuerräthe. S. Kreis-St.R. Ober-Steuerräthe, Rang derselben, VII. 181.

Stilettmeßer, Stockdegen. S. Waffen.

Stimmen. In welcher Ordnung solche von den Räthen des Ober-Justiz-Coll. und Ob. Trib. abzulegen, VI. 35. §. 4. 43. §. 4. 56. §. 31. Befugnis der Präsidenten, wenn ihre Anzahl für verschiedene Meinungen gleich ist, 35. 43. 57. (§. 35)

Stolgebühren. Der Garnisons- oder Feldprediger, VI. 59. Sie sind auch von Einwohnern, die der Orts-Religion nicht zugethan sind, der Orts-Pfarrei zu entrichten, VII. 610

Straf-Accorde. Die Cognition darüber gehört für die Justiz-Behörden, VII. 171. Vorschrift wegen Behandlung derselben, VIII. 430. Formular zu einer Straf-Accords Tabelle, ebend. Beil.

Strafen. Befugniße der K. Beamten und Justiziarien in Erkennung derselben, VI. 15. §. 50. 52. — Des I. Ob. Just. Senats, 13. §. 41. 52. (§. 2. 6. 7.) Des II. Ob. Just. Senats, 41. §. 33. 36. — Des Ob. App. Trib. 49. §. 37. — Der K. Collegien, Departements u. Directionen, 52. §. 4. 5. Geldstrafen sind so sparsam als möglich zu erkennen, 53. §. 7. Zusäze zu den Geldstrafen wegen fleischlichen Vergehungen für die Waisen- und Zuchthäuser, X. 60. Sachen, die höhere Strafen betreffen, sind Sr. Kön. Maj. vorzulegen, VI. 54. §. 14. Gesuche um Milderung oder Nachlaß der erkannten Strafen sollen durchgängig an das Königl. Justiz-Ministerium gebracht werden, VII. 185. 529. VIII. 418. Die von dem I. Ob. Just. Senat erkannten Strafen sollen von den Oberämtern sogleich in Vollzug gesezt werden, X. 355. Strafbefugniße der Landvögte, 506. Vergl. Criminalstrafen.

Straftabellen. S. Criminal-Tabellen.

Sträflinge. Von ärztlichen Zeugnissen über ihre körperliche Beschaffenheit, VII. 425. VIII. 268. Mit genauen Signalements einzuliefern, VII. 356. Weitere Vorschriften wegen ihrer Einlieferung, VIII. 389. Dißfalsiges Monitorium der K. Bau- und Garten-Commission zu Ludwigsburg, IX. 172. X. 291.

Strassen. Oeffentliche. Straßenbau-Departement, VI. 9. §. 18. VII. 172. 220. Die Kreishauptleute haben für ihre Erhaltung besorgt zu seyn, VI. 33. §. 8. Instruction für die Wegmeister, VIII. 333 Weg-Ordnung, IX. 19. Einführung einer neuen Verwaltungs-Art der Straßenbau-Abgaben, X. 432. Die Leitung und Oberaufsicht darüber ist dem Steuer-Departement übertragen, ebend. Ordnung und Instruction für die Erhebung der Strassenbau-Abgaben, ebend. Beil. Stadt-Straßen oder Gaßen. Gehören zum Ressort des Ob. Pol. Dep. VII. 218. Vorschriften wegen derselben, VIII. 201. Vergl. Chausseen.

Streife. Sind nöthigen Falls von den Kreishauptleuten zu veranstalten, VI. 33. §. 10. Fortdauer der Anstalten wegen derselben, VII. 456. §. 41. Was die Streifbücher der Landdragoner enthalten sollen, IX. 345. §. 24.

Streusammeln. Wo und wie solches zu gestatten, VII. 338. §. 4.

Stroh. Was die Zehend-Beständer bei dessen Aufbindung zu beobachten, VI. 66. §. 14.

Strohblätter Strohmesser. Stempelung und Impostirung der ausländischen, VII. 74. VIII. 78. Verbot des Hausirens damit, VIII. 222. Stempelung der inländischen, 78.

Stroh und Schindeldächer. Abzug des sechsten Theils der Brand-Entschädigungs-Summe bei solchen, VIII. 38. §. 17. Neue sind verboten, alte sollen mit Ziegeln ausgebessert werden, VIII. 202.

Studien. Ober-Direction derselben, VI. 19. §. 64. Die Erlaubnis zum Studieren ist ohne Unterschied der Geburt bei derselben nachzusuchen, IX. 359. §. 10. Unter welchen Umständen und

wem solche ertheilt werden darf, ebend. §. 10. 11. Verbindlichkeit auf der Universität Tübingen zu studieren, VI. 96 Verbot des Studierens auf fremden Universitäten, VII. 629. Die Söhne der Conscriptions-Obligaten dürfen ohne Erlaubnis nicht studieren, VIII. 209. Wie die Studierende auf Gymnasien und Lyceen in Hinsicht auf die Conscription zu behandeln, IX. 78. Nähere Bestimmungen die Conscriptions-Verhältnisse der Studierenden betr. 359. §. 10. Vergl. Universität Tübingen.

Stundenzettel. Sollen von den Ob. Postämtern revidirt werden, VIII. 531.

Sturz-Zettel. S. Natur. Sturz.

Stuttgart, Stadt. Eigene Ober-Polizei-Direction für dieselbe, VIII. 11. Kön. Anlagen daselbst, S. Anlagen. Der untere Stok bei neuen Gebäuden soll daselbst von Stein seyn, VIII. 390. Ausnahme, X. 300. Wo und wie solche aufzuführen, X. 300. 509. Sperrung der Stadt-Thore, 347. Polizei-Verordnungen für dieselbe. S. Polizei.

Substituten Der Heirathe-Consens soll keinem mehr ertheilt werden, VIII. 313. In welchem Fall Amtsschreiberei-Substituten Actuars-Funktionen versehen können, 328.

Succumbenz-Summe. S. Revision.

Supplikanten. Was sie bei ihren Bittschriften zu beobachten haben, VI. 29. 30. 107. VIII. 385. S. Eingaben.

T.

Tabakrauchen. Vorsicht dabei in den Waldungen, VII. 342. Auf den Strassen und in den Königl. Anlagen wiederholt verboten, VIII. 477. 496.

Tabaks-Blätter. Sie können nur in Gegenwart des Orts-Accisers eingeerndet und versendet, und nur an eine inländische Fabrik verkauft werden, VIII. 655. Formular zu dem deshalb jährlich an die K. Tabaks-Regie zu erstattenden Bericht, ebend. Beil. 5. Was bei der Einfuhr roher Tabaksblätter zu beobachten, 654.

Tabaks Fabriken. Die Gen. Direction der Kön. Tabaks-Regie erkennt über die Errichtung neuer, VIII. 653. Vorschriften wegen ihres Handels, 654. Begünstigung derselben, ebend.

Tabakshandel. General-Verordn. den Tabakshandel im Königreich betr. VIII. 651 ff. Instruction für die Stempel-Bezeichnung des Tabaks, und das Plombiren desselben, 656 Nähere, den Tabakshandel betreffende Vorschriften für die K. Zoll-Accise- und Waghaus-Beamten, IX. 198 ff. Vorschrift wegen Versendung des Tabaks, X. 64. 65. Verordnung gegen das Einschwärzen desselben, 255.

Tabaks-Regie. Anordnung derselben, VIII. 649. Ihr Handel, 651 f. Personale bei der General-Direction derselben, IX. 14.

Taferngeld. VII. 315.

Taggeld. Wie und bei welchen Geschäften solches anzurechnen, VIII. 281. §. 15. 16. Taggeld der Kauf- und Handwerksleute statt des Marktzolls, Acc. O. §. 17.

Taubenschlag-Geld Einführung desselben in den neuen Landen, VII. 7. Verrechnung und Einlieferung, VIII. 149. Einzug desselben in allen eigenthümlichen Besitzungen, 163.

Taufen. Aufstellung eines Opfer-Bekens bei denselben zum Besten der Waisenhäußer, X. 61. Allgemeine Gestattung der Haustaufen vom Anfang des Oktobers bis Ende des Merzen, 93.

Taufscheine. Von den Oberämtern zu beurkunden, und das Alter der Person mit Worten auszudrüken, VI. 31. Daß diese Verordnung bei allen Fällen zu befolgen sei, 107. Einschärfung derselben, VIII. 405. Ausstellung und Beurkundung derselben in den Patrimonial-Orten, 475.

Tax-Kasse. (General-) VIII. 25.

Tax-Rechnungen und Vergleichungen. Wohin solche einzusenden, VIII. 54. Einrichtung der Tax-Rechnungen, T. O. § 43 f. Formular dazu, ebend. Beil. S. 67. Termin zu Einsendung der Tax-Jahrs-Vergleichungen, VIII. 210. T. O. §. 45. Formular dazu, ebend. Beil. S. 79.

Tax-Wesen. Aufhebung des bisher üblich gewesenen Kanzlei-Taxes von Bier- und Essigbrauereien und Branntenweinbrennereien, VII. 315. Von welchem Collegium die Dispensations-Taxen bei Ehen zwischen Lutheranern und Katholiken anzusezen, 405. Die für Ratification der herrschaftlichen Güter-Verleihungen sind den Pächtern anzubedingen, 574. Einführung der neu-

revidirten Tax-Ordnung, IX. 89. Von wem die Taxen anzusezen, T. O. §. 32 f. Wie die Beamten ihre Berichte über taxable Gegenstände einzurichten haben, VII. 26. T. O. §. 37. Von dem Einzug, der Lieferung und Verrechnung der Taxen und Tax-Schreibgebühren, T. O. §. 39 f. Wer von Entrichtung der Taxen befreit sei, und wer solche in der Regel zu bezahlen habe, §. 50. 51. Was für Taxen unter dem Polizei-Tax begriffen seien, §. 54. Tax-Tarif, T. O. Beil. S. 27. Vorschrift wegen Einsendung der ältern und neuern Taxen, IX. 285.

Testamente. Solennisirung derselben, VIII. 327. 641. Vorschriften für die Kön. Notarien, 563. §. 17. 18. Bei Verfertigung derselben ist von den Stadtschreibern, Notarien ꝛc. eine schikliche Fürsprache für die Waisenhäuser einzulegen, X. 62. Was die Prinzen und Prinzessinnen des Kön. Hauses dabei zu beobachten, X. 536. §. 34. 35.

Teufelsbeere. S. Tollbeere.

Thaler. S. Münze.

Theilbare Sachen. Accise beim Verkaufe derselben, IX. 422.

Theilungen. Besorgung derselben bei exemten Personen, VI. 39. §. 24. Bei den mediatisirten Fürsten, Grafen und Rittergutsbesizern, VII. 9. Bei Militairpersonen, 420. Bei sonstigen Personen, VIII. 327. IX. 319. Stempelgebühr von denselben, St. O. §. 31. Jede Vermögens-Theilung ist den Königl. Beamten anzuzeigen, IX. 473.

Theater. Das Personale desselben soll keine Bittschriften unmittelbar an Se. Kön. Maj. eingeben, VII. 349.

Thee. Impost, X. 431. 432.

Theerschwellen. In den Waldungen niemand ohne specielle Erlaubnis des Oberforstamts gestattet, VII 340.

Thier-Aerzte. Vorschriften wegen ihrer Bildung und Anstellung, VII. 323. §. 10. Wegen Behandlung der Schaaf-Raude, X. 299. §. 2. Bezahlung der Verschikungs-Kosten des Landthierarzts, VII. 344. §. 29. Vorschrift wegen der Abgabe der Vieharzneien, X. 13.

Thier-Krankheiten. Obliegenheit des Medicinal-Dep. bei solchen, besonders bei ansteckenden, VII. 333. §. 26 f. Verordnung den Milzbrand betr. 261. Gegen die Verbreitung der Rozkrankheit der Pferde, VIII. 237. Belehrung über die Maul- und Fuß-Krankheit des Rindviehs, IX. 257. Wegen Behandlung raudekranker Schaafe, X. 299.

Thorsperr-Gelder. Fortdauer derselben, X. Nr. 43. Beil. §. 3.

Thorwarthe. Was sie bei einkommendem fremdem Vieh zu beobachten haben, VIII. 164. 165. St. O. §. 53.

Thron-Erbe. Wie Beleidigungen gegen denselben geahndet werden, X. 77. art. 24. Ist allein der Judicatur des Königs unterworfen, 536.

Thronfolge. Bestimmung derselben, X. 53. §. 1. Wer davon ausgeschlossen, §. 2. 3.

Tisch-Titels-Urkunden, sogen. bei den Katholiken. Was dabei für ein Stempel zu gebrauchen, VII. 613.

Titel. Königl., Wie solcher in den schriftl. Eingaben an Se. Kön. Maj. und die K. Collegien zu gebrauchen, VI. 5. Aufnahme des Fürstenthums Mörgentheim in denselben, IX. 217. Großer Königl. Titel, X. 479. Titel der Privaten: Verordnung, die Titel der mediatisirten Fürsten, Grafen und Edelleute betr. VII. (Nr. 48.) S. 225. — Die Titulatur der K. Diener, die zugleich Königl. Kammerherrn sind, betr. X. 205.

Todten-Register. Formular dazu, VII. 580. Beil. 3.

Todes-Berichte. Die von dem Absterben der K. Souverainetäts- und Patrimonial-Beamten sollen an das Ministerium des Innern erstattet werden, VIII. 359. Von dem der K. Pensionäre an das Rechn. Dep. 406. — der pensionirten Offiziere ꝛc. an das Kriegs-Collegium, 622.

Todesstrafen. S. Criminalstrafen.

Tollbeere, Tollkirsche, Belladonna. Warnung vor dem Genuß derselben, X. 371. Mittel, welche nach solchem anzuwenden sind, 397. 398.

Torf. Torf-Anlage. VII. 148. Was wegen der Torfgerechtigkeit der Fall-Lehen bei Veränderungs-Gesuchen zu beobachten, X. 407.

Tortur. Abschaffung derselben, IX. 169.
Tractaten. Die Aufrechthaltung derselben gehört zum Ressort des Kön. Cabinets-Ministeriums, VI. 7. §. 3.
Träger. Wie von den Zollämtern die Last eines Trägers (Traget) zu berechnen, Z. Tarif. S. 28. 29.
Transito-Güter. Durchgangs-Zoll, Zoll-O. §. 34 ꝛc. Rükzoll, §. 38. Welche durch das Reich gehende Güter inländ. Handelsleute als Transito-Güter zu behandeln, und welche ohne Rükvergütung dem Ein- und Ausgangs-Zoll unterworfen seien, IX. 171.
Transito-Zoll. S. Durchgangs-Zoll.
Trauergeläute. Bei dem Absterben der Fürstl. Gräfl. und Adel. Gutsherrn, VII. 77.
Trauungen. Strafe der Geistlichen, die solche bei K. Dienern verrichten, welche die allerhöchste Bewilligung zum Heirathen nicht erhalten haben, VI. 118. Deßgl. bei Personen, die im Militär-Nexu stehen, X. 109. Was bei den Trauungen ausländischer Personen und Vaganten zu beobachten, VII. 554. — Verschiedener Confessions-Verwandten, 609. 610. — Der Militärpersonen, VIII. 231. 352. Die ohne allerhöchste Erlaubnis ausserhalb des Reichs geschehene Trauungen Kön. Unterthanen sind ungültig, 449.
Tumult. Bestrafung der Urheber und Theilnehmer eines Tumults, X. 78. art. 27 — 29. Vergl. Aufruhr.
Tutelar-Rath. Bestimmung und Personale, VI. 14. §. 44. 39. §. 24.

U.

Ueberweisung, rechtliche. Die wirkliche Existenz eines Rests ist hinreichend, den Residuar für überwiesen anzunehmen, VI. 147. Auch ohne Bekenntniß, auf bloße rechtliche Ueberweisung hin, soll die ordentliche gesezliche Strafe erkannt werden, IX. 169.
Uhrenmacherei. Als eine freie Kunst erklärt, und der Unterschied zwischen der Groß- und Klein-Uhrenmacherei aufgehoben, IX. 42.
Umgelo. Einführung einer durchgängigen Gleichheit bei demselben in den gesamten Kön. Staaten, VII. 313. Berechnung desselben, ebend. §. 4. 6. Was davon als Hausbrauch abgezogen werden darf, §. 6. Vorschriften wegen der Lieferung der Umgelds-Gefälle, VII. 316. IX. 481. Wann der Umgelds-Abstich vorzunehmen, VIII. 237. IX. 226. X. 25. Die in Umgelds-Sachen ergehenden Resolutionen sollen von den Ober- und Cameral-Aemtern den Ober-Umgeldern in originali übergeben werden, X. 323.
Umgelds-Beamte. Obliegenheiten und Dienstverrichtungen der Ober-Land- Stadt- und Dorf-Umgelder, und der Umgelds-Visitatoren, VII. 316. Acc. O. §. 2. Geschärfte Vorschrift für sie bei Wein-Verkäufen und Einlagen, VIII. 90. 91. Acc. O. §. 32. 33. Was die Oberbeamten von Personen, die zu Umgelders-Stellen vorgeschlagen werden, zu berichten haben, IX. 191. Was die Oberumgelder bei Ertheilung der Erlaubnis-Scheine zum Ausschenken des eigenen Herbst-Ertrags zu beobachten haben, X. 291.
Umgelds-Rechnungen. Vorschriften die Einrichtung und Einsendung derselben betr. VII. 316. 458. VIII. 54. 237. IX. 226. 274. Die Ober-Umgelder sollen künftig die Rechnungs-Acten vollständig einsenden, X. 85.
Umgelds-Strafen. Wie die Vergehen und Defraudationen in Umgeldssachen zu untersuchen und zu bestrafen, VII. 315. Wie die Umgeldsstrafen zu verrechnen, IX. 390 481.
Ungerades. Bei Natural-Entrichtungen durch Abkauf zu berichtigen, VII. 121. Abkaufs-Preise für die in jener Verordnung nicht genannten Fruchtgattungen, VIII. 522.
Uniform. Den Patrimonialbeamten und Dienern untersagt, VII. 263. Uniform der Kreis-Steuerräthe, VIII. 149. — Der Oberamtleute, Amtlente und Cameral-Verwalter, X. 506.
Universität, Tübingen. Das Curatorium derselben gehört zum Geschäftskreise des Geistl. Depart. VI. 8. §. 8. Das Oekonomische zum Ressort des Ob. Landes-Oek. Coll. 9. §. 20. Verbindlichkeit auf derselben zu studieren, 96. VII. 629. — Akademische Würden nur von ihr anzunehmen, VI. 147. Credit-Gesez, VIII. 105. Censur-Behörden, 277. Ist mit ihren Instituten von der Capital-Besteurung frei, 425. Verordnung wegen des Besuchs der Collegien,

der Verzeichnisse, Zeugnisse und Prüfungen der daselbst Studierenden, VIII. 473 f. Verfahren mit den Unfleissigen, 474. 475. Vorschrift wegen der auf die Anatomie daselbst einzuliefernden Cadaver, 637. Stiftung einer Preis-Medaille für die dort studierenden Wundärzte, IX. 69. Jeder ordentliche öffentliche Lehrer soll Siz und Stimme in der betreffenden Fakultät, und im akademischen Senat haben, 465. Vergl. Studien.

Unmannbare Mädchen. Wie das Verbrechen der Unzucht mit denselben zu bestrafen, X. 49.

Unterkäufer. Obliegenheit derselben, VIII. 90. Acc. O. §. 29.

Unterpfandsbücher. Den K. Beamten wird die genaueste Aufmerksamkeit auf dieselben eingeschärft, VI. 83. X. 417. Vorschriften wegen Führung derselben für die Magistrate, VIII. 321. 324. X. 416.

Unterpfands-Verschreibungen. Was bei Ausstellung und Ausfertigung derselben sowohl von den Schuldnern als den Magistraten zu beobachten, VIII. 323 f. Neue Einrichtung derselben, X. 415 416. Formular einer gerichtlichen Unterpfands-Urkunde, 418. Beil. 1. Ausschließlicher Gebrauch der neuen gedrukten Formulare bei allen Gerichten des Königreichs, 415. Zu denselben muß Stempel-Papier gebraucht werden, 505. Obliegenheit und Verantwortlichkeit der Gerichte bei Ausstellung derselben, 416. — Der Stadt- oder Amtsschreiber, und der Oberamtleute bei ihrer Unterzeichnung und Besieglung, 416. 417. Vergl. Schuldverschr.

Unterthanen. Alle, ausserhalb der Staaten des Rhein. Bundes sich aufhaltende, werden zurükberufen, IX. 85. 141 f. Neu acquirirte, 217. X. 499. Entlassung der an die Krone Baiern u. das Grosherzogthum Baden abgetretenen, 502.

Unterthanen-Recht. Dessen Ertheilung gehört zum Ressort des Regimin. Dep. VII. 217. X. 539. Bedingungen der Wieder-Aufnahme in dasselbe für Ausgewanderte, ihre Söhne oder Enkel, VII. 89. 126.

Unzucht. S. Scortationssachen.

Urkunden. S. Documente.

Urlaubs-Päße, der Soldaten. Sollen den Beamten vorgezeigt werden, VII. 198. X. 397.

V.

Vaccination. S. Kuhpocken.

Vaganten. Polizei-Anstalten gegen dieselben, VII. Nr. 84. Beil. S. 445 ff.

Vasallen, königl. Aufruf an dieselbe zur Lehenmuthung, VII. 93. Wie solche einzurichten, 477. Ihre auswärtigen Dienste und Besizungen betr. 421. Was sie bei ihren Heirathen zu beobachten haben, VIII. 351. Vergl. Lehen.

Veräusserung. Die Ertheilung des Decreti de alienando bei exemten Personen gehört zum Ressort des II. Ober-Justiz-Senats, VI. 39. Dißfalsige Vorschriften für Orts-Magistrate, VIII. 321 ff.

Verdienst-Medaille. S. Civil-Militär-V. Med.

Vergehungen, fleischliche. S. Scortationssachen.

Verhaftete. Wie die Berichte wegen derselben zu bezeichnen, VII. 558. Verantwortlichkeit der Beamten für ihre Entweichung, X. 507.

Verheirathete. Bestimmung ihrer Conscriptions-Verhältniße, IX. 358. §. 8.

Verhör, gütliches. Ist dem Inkulpaten mit seinem Vertheidiger gestattet, VI. 54. §. 8.

Verkäufe. Was bei den Verkäufen liegender Güter von den Orts-Magistraten und den Contrahenten zu beobachten, VIII. 321 ff. Herrschaftl. Gebäude und Güter. S. Herrschaft-Gebäude, Herrschaft-Güter.

Verleihungen, herrschaftl. Güter. S. Herrschaft-Güter. Zehenden.

Vermächtnisse. Abgabe von solchen, die auf Seiten-Verwandte oder Fremde fallen, an die Waisen- und Zuchthäußer, X. 60.

Vermessung, der Markungen. Was die Beamten davon zu berichten haben, VIII. 209.

Vermögens-Theilungen. S. Theilungen.

Vermögens-Uebergaben. VIII. 327. Sind den Kön. Beamten anzuzeigen, IX. 473.
Verschwender. Gegen solche, die ein Privilegium fori haben, hat der II. Ob. Justiz-Senat zu verfahren, VI. 39 §. 24. Was vor- und bei der Mundrodt-Erklarung der Verschwender zu beobachten, VIII. 326. §. 18.
Verträge. Die eine richterliche Cognition und Bestätigung erfordern, sind vom Geschäftskreise der Notarien ausgeschlossen, VIII. 564. S. Contracte.
Verzichtleistngen. Von exemten Personen, gehören zum Ressort des II. Ob. Justiz-Senats, VI. 39. Auf Appellationen. S. Appellat.
Vicariats-Tabellen, evangel. Ihre Einsendung monirt, IX. 205.
Vicarien, kathol. Vorschriften wegen ihrer Annahme, VII. 233.
Vicinal-Wege. Können von Kön. Wegmeistern besorgt werden, VIII. 162. Die Vicinal-Strasse von Vaihingen auf den Fildern geradezu nach Böblingen soll mit keinem schweren Fuhrwerk befahren werden, X. 466.
Vieh-Accise. Bestimmung derselben von den zwischen Ausländern auf inländ. Territorium geschlossenen Contracten, VIII. 493. Wo die Accise von dem ausser Lands erkauften, eingetauschten, oder auf andere Art erworbenen Vieh zu entrichten, X. 540. Strafe der Contravenienten, ebend.
Vieh-Contrakte. Was von den zwischen Ausländern auf inländ. Territorium geschlossenen an Zoll und Accise einzuziehen, VIII. 493.
Viehhirten. Certificate derer, die sich ausserhalb ihres Oberamts verdingen, VII. 451.
Vieh-Seuche. Verordnung den Milzbrand betr. VII. 261. Belehrung über die Maul- und Fuß-Krankheit des Rindviehs, IX. 257. Vorschrift wegen der Abgabe der Vieh-Arzneien, X. 13.
Vieh-Zoll. Zoll-O. §. 57.
Viehzucht. Veredlung derselben gehört zum Ressort des Ob. L. Oek. Coll. VII. 219.
Viktual-Oel. Vorschriften wegen desselben in Absicht auf Feuersgefahr und körperliche Verletzung, X. 110.
Vogt-Ruggerichte. S. Ruggerichte.
Volks-Bewaffnung. S. Bewaffnung.
Volks-Versammlungen. Untersagt, VI. 4.
Volks-Zählung. S. Bevölkerungs-Tabellen.
Volljährigkeit. In sämtlichen Kön. Staaten auf das zurükgelegte 25igste Jahr bestimmt, VI. 30. Der Mitglieder des Kön. Hauses. S. Königl. Hauß.
Vollmachten, bei Appellationen. Ihre Erfordernisse, VI. 85. 90. Auswärtige: Beglaubigung derer, die den Württemberg. Gerichtsstellen vorgelegt werden, VIII. 267.
Vor-Herbstberichte. S. Herbstberichte.
Vorladungen. S. Citationen.
Vormundschaftswesen. Die Oberaufsicht darüber ist dem Kön. Tutelar-Rath übergeben, VI. 14. §. 44 39. §. 24. — Bei Militairpersonen dem Ober-Kriegsgericht, VII. 420. Tabellarische Verzeichnisse von den Curatelen der Fürsten, Grafen und Rittergutsbesizer, VII. 461. VIII. 163. Obliegenheit der Waisengerichte und Magistrate in Hinsicht auf dasselbe, VIII. 325. Verordnung die Vormundschaft über die minderjährigen Prinzen und Prinzessinnen des Königl. Hauses betr. X. 534. §. 11. Vergl. Pflegschaften.
Vorspann. S. Jagd. Militär.
Vorspanns-Pässe. (Patente) Vorschrift wegen derselben, VII. 549. VIII. 43.
Vorstand, bei Gericht. Was die Ober-Tribunals-Prokuratoren für einen persönlichen anrechnen dürfen, VI. 86. Was die Justiz-Prokuratoren, 94.

W.

Wächter, öffentliche: (Hoch-Thurm-Nacht-Wind- und Schaar-). Vorschriften wegen derselben, VIII. 208.

Waffen, verborgene, als Stilettmeſſer, Stockdegen und dergl. zu verfertigen und zu verkaufen verboten; VIII. 328. In Wirthshäuſer ſoll niemand Waffen mit ſich nehmen, IX. 26. Vergl. Gewehr.

Wage, öffentliche. Bei jeder Stadt zu halten, Zoll-O. §. 24.

Waghaus-Beamte. S. Kauf- und Waghaus-B.

Wahnſinnige. Was wegen Aufnahme derſelben in das Clinikum zu Tübingen zu beobachten, IX. 102. — In das Irrenhaus zu Ludwigsburg, X. 59. Beſtimmtes Koſtgeld derſelben, ebend.

Waldebrennen. Verboten, VII. 341.

Waiſen. In wie fern ſie von der Capitalſteuer befreit, VIII. 426.

Waiſengerichte. Geſchäftskreis derſelben, VIII. 325. §. 15. 327. §. 21.

Waiſenhäuſer. Stehen unter der Aufſicht der K. Ober-Reg. VII. 218. X. 57. §. 2. Ihre Oekonomie und die Aufnahme in dieſelben gehören zum Reſſort des Ob. Land-Oek. Coll. VII. 219. X. 57. Das Stuttgarter und Ludwigsburger Waiſenhaus ſind von der Capital-Beſteurung frei, VIII. 425. Wegen des Einzugs ihrer Gefälle, 522. IX. 365. X. 161 - 168. Neue Einrichtung, Anzahl und Beſtimmung der Waiſenhäuſer, X. 57 ff. Specielle Vorſchriften für dieſelben, 57 - 59. §. 3 - 11. Ihre Fonds, 60 - 63. §. 13 - 18. Freiwillige Gaben für dieſelben, 61. §. 15. Privilegien, 63. 64 §. 19 - 23. Aufnahme und Entlaſſung der Waiſenkinder, X. 57. 58. Ihre Vorrechte, 64. §. 23. Gefälle, 59 - 63. Inſtruction für die Einbringer derſelben, 161 - 168. Formular zu einem Particular über die freiwilligen Gaben für die Unter-Einbringer, 168. lit. A. Desgleichen über die geſezlich regulirten, den Waiſen- und Zuchthäuſern gemeinſchaftlich zuſtehenden Gefälle, 175. lit. B. — Zu einer Rechnung über die freiwilligen Gaben für die Ober-Einbringer, 185. lit. C.

Waldbrand. Maasregeln zu Verhütung deſſelben, VII. 337 f. Beſtrafung der Brandſtifter, 342. Belohnung der Entdeker, 343. Vorſchriften zur Löſchung, 345. Verhalten nach gelöſchtem Brand, 348. Waldfeuer-Ordnung, VII. 337 - 349. Lokale Modification und Suppluirung derſelben, 337. Publikation und öffentliche Verleſung, 349.

Wald-Exceſſe. Wann von den Oberforſtämtern abzurügen, IX. 13.

Waldungen. Wechſelsweiſe Abtretung mehrerer zur Königl. Hof- und Domänen-Kammer und zur K. Finanz-Kommer gehörigen, VII. 22. Gegenſeitige Vertauſchung Kön. Württemberg. und Großherzogl. Badenſcher, 395. Anlegung und Erhaltung der Richtſtätten in den Waldungen, VII. 338. §. 5. 6. 348. Viſitation derſelben, 343. Die Wald-Cultur wird den Forſtbeamten zur vorzüglichen Pflicht gemacht, VIII. 291. Waldpläze, die nicht zur Holzpflanzung beſtimmt ſind, ſollen den Cameral Verwaltungen übergeben werden, 374.

Wanderbücher, IX. 282 f. **Wanderpäſſe**, 283.

Wanne, Heu und Oehmd. Wie viel ſolche wägen ſoll, VI. 140. §. 23.

Wappen, Königliche. Ohne beſondere Erlaubnis zu ſtechen verboten, VI. 99. Wo die der Gutsbeſizer in den Kön. Staaten angebracht werden dürfen, VII. 193.

Warnungs-Patente, Warnungstafeln, gegen das Betteln, VII. 456.

Waſchhäuſer. Abzug des achten Theils der Brand-Entſchädigungs-Summe bei denſelben, VIII. 38. §. 17. Vorſchrift wegen ihrem Bau, 204.

Waſenmeiſter. Die Behandlung kranker Menſchen iſt ihnen unbedingt verboten, VIII. 314. S. Kleemeiſter.

Waſſerbau. Das Waſſerbau-Departement ſteht ausſchließlich unter dem Miniſterium des Innern, VII. 172. Direction, 220. Die Waſſerbau-Ueberſchläge und Conſignationen ſind unmittelbar an das Kön. Landbau-Dep. einzuſenden, VIII. 490. Der Flußbau an den eigenthümlichen Kön. Gütern iſt von geh. Landbau-Dep. zu beſorgen, X. 41.

Wechſel-Arreſt. Der perſönliche ſoll gegen Kön. Diener nicht mehr erkannt werden, VIII. 277. 278.

Wechſelgericht. Anſtatt des vormaligen iſt in Wechſel-Sachen der II. Ob. Juſtiz-Senat die alleinige competente Gerichtsſtelle, VI. 14. §. 43. 41. §. 34. Ausnahme, ebend. Erklärung einiger Stellen der Wechſelgerichts-Ordnung, VI. 109.

Wechſelhändler. Ihre Patent-Abgabe, Acc. O. §. 6.

Wechsel-Prozeß. Behält seinen bisherigen Gang, VI. 91. §. 8. Dißfalsige Vorschriften für die Prokuratoren, ebend.
Wechsel-Protest. Rechtliche Wirkung desselben, VI. 109. Was die Notarien dabei zu beobachten haben, VIII. 564.
Wechsel-Verjährung, gesezliche. Wodurch sie unterbrochen werden könne, VI. 109.
Weeglöse. VIII. 137.
Weggelder. S. Chausseegelder.
Wegmeister, Königl. Sie dürfen auch die Aufsicht über die Communwege übernehmen, VIII. 162. Instruction für dieselben, 333. Personalfreiheit derselben, 343.
Wegordnung. IX. 19 ff.
Wegweiser. Die Sezung und Erhaltung derselben ist von den Communen zu besorgen, IX. 19. 21. §. 12. Die schleunige Aufrichtung derselben befohlen, 256. Extrabeil. zu Nro. 29.
Weibliches Geschlecht. Was von Personen desselben bei Contrakten und Unterpfandsverschreibungen zu beobachten, VIII. 322. §. 3. 323. §. 8. Vergl. Kriegsvogt.
Wein. Ueber den Verkauf des herrschaftl. hat das Landwirthsch. Dep. die Aufsicht, VII. 170. Vorschriften für die Cameralbeamten wegen des Einzugs, Aufbewahrung, Abgabe ꝛc. der herrschaftlichen Weingefälle. VII. 466. VIII. 487. IX. 421. X. 434. Die Wein-Einlagen der Wirthe dürfen nur in geichenen Fässern beigeführt werden, VIII. 91. Strafe im Uebertretungsfall, ebend. Obliegenheit der Zollbeamten in Absicht auf die Weinfuhren und Weinurkunden, Zoll O. §. 30 Wein-Accise, S. Acc. O. §. 27. Weinzoll, Zoll-Tarif, S. 30. Die Einfuhr des Badenschen Weins verboten, VIII 567. Wie es mit den Erlaubnisscheinen zum unbeständigen Ausschank des eigenen Herbst-Ertrags zu halten, X. 291. Obliegenheit der Küfer bei Weinverkäufen in Betreff der Accis-Entrichtung, 5. 6.
Wein-Abstich. S. Umgeld.
Weinberge. Vor der Weinlese von Feldverständigen zu besichtigen, VIII. 485.
Weinbesoldungen. Welche und wie solche unter der Kelter abzureichen, VII. 466. VIII. 487. IX. 421. X. 434.
Weinhefe, herrschaftl. Was damit vorzunehmen, VIII. 175.
Weinkauf, der sogen. passirliche. Der Zoll- und Accis-Entrichtung nicht unterworfen, VIII. 373.
Weinlese. Vorschrift für die Camer. Beamte, VIII. 485 f. X. 234. — Wegen der Vorlese, ebd.
Wein-Tabellen. Vorschrift wegen ihrer Fassung und Einsendung, IX. 366. Formular dazu, 373. Ihre Einsendung monirt, X. 527.
Werkstätten. Concessionen zu Errichtung neuer gehören zum Ressort des Landw. Dep. VII. 170.
Wetterschaden. Wie nach erlittenem in Ansehung der Feldgewächse zu verfahren, IX. 305. Verordnung wegen der davon zu erstattenden Berichte, X. 275. Vergl. Hagelschlag.
Wild-Diebstahl Wie bei Forst- und Jagd-Offizianten zu bestrafen, IX. 349.
Wildbret-Ordnung. Ihre allgemeine Bekanntmachung befohlen, IX. 285.
Wildschaden. Das zu Schaden gehende Wild soll nach Möglichkeit forstmäßig weggepürscht werden, VI. 97. Was bei geschehenem beträchtlichen Wildschaden zu beobachten, ebend.
Wildschüzen, (Commun-) Abgestellt, VI. 97.
Windöfen. S. Oefen.
Wirthschaften. Die Concessionen zu denselben sind bei dem Steuer-Dep. nachzusuchen, VII. 313. Anstände bei Ertheilung derselben gehören zum Ressort des Ober Polizei-Dep. 218. Die Bittschriften darum sind mit gemeinschaftl. Beiberichten von den Ober- und Cam. Beamten zu begleiten, VII. 313. VIII. 90. Was in diesen Berichten besonders zu bemerken, IX. 349. Concessions- u. Recognitions Gelder von Wirthschaften, VII. 314. 315. Jährliche Abgabe an die Waisen- und Zuchthäußer, X. 60.
Wirthschafts-Accise. Wie zu verrechnen, VIII. 458. Formular zu den Quittungen, ebend. Erläuterung den Einzug derselben betr. IX. 178. Ablieferung u. Verrechnung derselben, X. 26. 110.
Wirthshäuser. Vorschrift wegen Beherbergung der Soldaten, VII. 198 — Fremder Personen überhaupt, 448. VIII. 206. 222. — Wegen des Benehmens mit Feuer und Licht in denselben, VIII. 205. Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge dahin mit sich zu nehmen verboten, IX. 26.

Wittume, der Prinzen und Prinzessinnen des Königl. Hauſſes. Das Alexandriniſche Teſtament gilt nicht mehr als Norm für dieſelben, X. 537. §. 42. Sie müſſen im Umfange des Reichs verzehrt werden, 538. §. 43.
Wittwen. In wie fern von der Capitalſteuer befreit, VIII. 426.
Wittwen-Kaſſen. Ueber die Anſtalt der weltlichen hat das Ob. Land. Oek. Coll. die Aufſicht, VII. 219. Die geiſtl. und weltl. ſind von der Capitalſteuer frei., VIII. 425. Die rükſtändigen Berichte über die Schulmeiſters-Wittwen-Caſſen monirt, X. 355.
Wochenmärkte. S. Märkte.
Wohnſteuer. Befreiung der Invaliden von derſelben, VII. 115. — Des Militärs, VIII. 457. Ihre Abgabe auf weitere zehen Jahre verlängert, ebend. In welchem Fall ſolche von den Fürſtl. Gräfl. und Adel. Gutsbeſizern zu entrichten, X. 526.
Würden, akademiſche. Von fremden Univerſitäten anzunehmen, verboten. VI. 147.
Wundärzte. Prüfung und Obliegenheit derſelben, VII. 322. §. 7. 9. In wie fern ſie innerliche Krankheiten behandeln dürfen, VIII. 313. §. 2. Preis-Medaille für die in Tübingen ſtudierenden, IX. 69. Caution der Stadt- und Amts-Chirurgen, 99. §. 14.
Wurzeln, giftige. Warnung wegen derſelben, VIII. 353. X. 371. S. Tollbeere.

Z.

Zahlmeiſter. Landzahlmeiſter. S. Schäfereiweſen.
Zehenden. Gehören zum Reſſort des Landwirthſch. Dep. VII. 170. Vorſchrift wegen der Beſchreibung und Bereutung derſelben, VI. 61. Verleihung derſelben. S. Zehend-Verleihung. Unter welchen Umſtänden der Selbſt-Einzug von den Beamten vorzunehmen, VI. 61. VII. 162. Berechnung des Ertrags und der Selbſteinzugs-Koſten, X. 247. Schäzung des Ertrags, VI. 65. VIII. 351. Formular zu einer Berechnung deſſelben, VII. 162. Der kleine Zehend iſt in Anſehung der Schäzung und Verleihung wie der große zu behandeln, VI. 68. Wie es mit den Noval-Zehenden in den Souverainetäts-Provinzen zu halten, VII. 163.
Zehend-Berichte. Was ſie enthalten ſollen, VI. 61. 62. IX. 248. Vorläufige Entwerfung derſelben, VI. 64. §. 6. Formular eines Großen Fruchtzehend-Berichts, VI. 71. Beil. B. — eines Kleinen Zehendberichts, 77. Beil. C. — eines Heuzehendberichts, 81. Beil. D.
Zehend-Geſchäfte. Inſtruction zur Behandlung derſelben für die Beamten, VI. 63 ff.
Zehend-Knechte. Von ihrer Beſtellung und Bezahlung, VI. 66.
Zehendverleihung. Zehendpächter. Alle herrſchaftl. Zehenden, ſo wie die Theil- und Landgarben-Gefälle ſollen in der Regel verliehen werden, VI. 61. 68. VII. 161. VIII. 349. IX. 247. X. 247. Der Kleine Zehende ſoll mit dem großen zu gleicher Zeit verliehen werden, X. 247. Was bei der wirklichen Verleihung zu beobachten, VI. 62. 66. VIII. 350. Wer auf den Zehenden ſchlagen darf, ebend. Verbindlichkeiten der Zehend-Beſtänder, VI. 63. Verbot und Beſtrafung heimlicher Verabredungen und Verbindungen derſelben, VII. 162. VIII. 350. In wie fern andere an ihrem Pacht Theil nehmen können, ebend. Die Zehend-Verleihungs-Koſten ſind denſelben einzubedingen, VI. 63. VIII. 330. Deßgl. die Taggelder der Ortsvorſteher von Fertigung der Flurbeſchreibungen, IX. 247. Welcher Schaden denſelben erſezt werde, VI. 62. 67. Berechnung und Taxation deſſelben, 67. Die Koſten von Abſchäzung des Hagelſchadens ſind zwiſchen den Zehendpächtern und der Zehendherrſchaft zu theilen, IX. 249. Vorgeſchriebene Berichterſtattung über den Pacht-Erlös, VII. 163. Schema dazu, ebend. Nähere Beſtimmung, VIII. 351. Abgabe der Zehendbeſtänder an die Waiſen- und Zuchthäuſer, X. 60.
Zehendverleihungs-Protokolle. VI. 63. IX. 249.
Zeitungen, politiſche. Quartalberichte der Poſtämter über den Verſchluß ausländiſcher, VII. 49. 575. Was die Verfaſſer der inländiſchen zu beobachten haben, VIII. 274. Cenſur-Behörden derſelben, 277.
Zeugen. Erforderliche Eigenſchaften derer die von den Notarien gebraucht werden, VIII. 562. §. 11. In welchem Falle die Notarien Zeugen-Verhöre vornehmen dürfen, 564.

Ziegelhütten. Die Conceſſion zu Errichtung derſelben gehört zum Reſſort des Landw. Dep. VII. 170. Sind von der Brandverſ. Anſtalt ausgeſchloſſen, VIII. 31. §. 3.
Ziegelwaare, gebrannte. Verordnung wegen des Maaſes für dieſelbe, X. 516 f. Beſtimmte Größe der Gluker, Bakſteine und Dachziegel, 517. Obliegenheit der Ziegler, 518. Strafe der Contravenienten, ebend.
Zieler, gekaufte. Von ihrer Capitalbeſteurung, VIII. 425.
Zimmet. Impoſt. X. 432.
Zins. Einſchärfung der Verordnungen gegen den Sechsten Zinsgulden, VII. 29. Die Capitalien der Communen und Piorum Corporum dürfen nicht unter 5 p. Cent angelegt werden, 553.
Zinsgüter. Was darunter zu verſtehen, VIII. 135. Verwandlung der Fall-Lehen in ſolche, 134.
Zoll. Einführung der neuen Zollordnung, VIII. 268. Eintheilung des Zolls, Z. O. §. 2. Allgemeine Verbindlichkeit zu deſſen Entrichtung, §. 12. Ausnahmen, §. 13 - 15. Wem in der Regel die Pflicht zur Zoll-Entrichtung obliege, §. 81. Uebertretung der Zollgeſeze und darauf geſezte Strafen, §. 80 ff. Jurisdictions-Behörde, §. 93. Zollzeichen. Was die Zollbeamten bei der Abgabe der Haupt- und Nebenzeichen zu beobachten, VIII. 91. Z. O. §. 10. 11. 31. 73. Verrechnung u. Lieferung der Zollgefälle, VIII. 237. IX. 481. Zollfreiheit der Waiſen-Zucht- u. Irrenhaus-Inſtitute, X. 63. Zolltarif. Z. O. Beil. lit. A. Berichtigungen deſſelben, VIII. 393. 476. 488. 567. IX. 178. 217. 497. 506. Neuer Tarif für die Kolonial-Waaren, X. 431. 457.
Zollämter. Zollbeamte. Neue Einrichtung der Zollämter, VIII. 239. Z. O. Beil. B. Verhältniſſe u. Obliegenheiten der Ober-Zollverwalter und Oberzoller, Z. O. §. 62 ff. — Der Zoll-Controleurs u. Zollſchreiber, §. 75. Der Bei- Neben- und Unterzoller, §. 76. 77. Der Zollviſitatoren und Zoll-Aufwärter, §. 78. Beſtrafung der Vergehen der Zollbeamten, §. 92. Legitimation der Oberzoll-Aemter zu Anſchaffung des Staats- und Reg. Blatts, VIII. 307. Vorſchriften für die Gränz-Zollämter in Anſehung des ein- und ausgehenden Tabaks, 653 f. Nähere Beſtimmungen, IX. 198. Formularien zu den deshalb an die K. Tabaks-Regie einzuſchikenden Verzeichniſſe, Ein- u. Ausgangs-Regiſter und Certificate, 656. Beil. Nr. 2. 3. 4. 6. Vorſchrift wegen der für ged. Regie zu verrechnenden Strafen und andern Einnahmen, IX. 200. Einzugsgebühr, ebend. Was in den Berichten über die Beſezung der Zollers-Stellen zu bemerken, IX. 191.
Zollhäuſer. Entbehrliche anzuzeigen, VIII. 405.
Zoll-Rechnungen. Stellung derſelben und Termine, Z. O. §. 69. Inſtruction, §. 70 ff. Wohin einzuſenden, VIII. 54. Monatliche Kaſſen-Rapporte der Ober-Zollämter, 278. 475. Näher beſtimmte Termine zu Stellung und Einſendung der Zoll-Rechnungen, IX. 226. 274.
Zubringens-Inventuren. Was dabei zu beobachten, VI. 148. Sind den Königl. Beamten anzuzeigen, IX. 473.
Zuchthäuſer. Stehen unter der Aufſicht der K. Ober-Reg. VII. 218. X. 57. Ihre Oekonomie gehört zum Reſſort des Ob. L. Oek. Coll. VII. 219. X. 57. Sind von der Capital-Beſteurung frei, VIII. 425. Neue Einrichtung, Anzahl und Beſtimmung derſelben, 57. §. 1. Specielle Vorſchriften für dieſelben, 59. §. 10. Fonds, 60. §. 13. Privilegia, 63. 64. §. 19 - 22.
Gefälle. Wie es mit dem Einzug derſelben zu halten, VIII. 522. Ihre Einlieferung monirt, IX. 365. X. 347. Nähere Beſtimmung derſelben, X. 60. §. 13. Inſtruction für die Einbringer derſelben, 161 - 168. Formular zu einem Particular über die denſelben und den Waiſenhäuſern gemeinſchaftlich zuſtehenden Gefälle für die Unter-Einbringer, 175. lit. B. Formular zu einer Rechnung für die Ober-Einbringer, 191. lit. B. Die Einſendung der rükſtändigen Rechnungen monirt, 284.
Zugläden, an den Häuſern, verboten, VIII. 202.
Zünfte und Handwerker. Sind der Aufſicht des Ob. Pol. Dep. unterworfen, VII. 218. Schuzjuden ſollen in ſolche aufgenommen werden, IX. 413. Beſteurung der verzinslichen Capitalien der Zunft-Kaſſen, VIII. 425.
Zuker. Impoſtirung deſſelben, X. 431.
Zwangs-Arbeitshäuſer. Haupt-Verordnung darüber, VIII. 357.

III.

Ort-Register.

Aalen, 480. 485. 508.
Ablach, 503.
Aldingen, 508.
Alpeck, 480. 539.
Alpirspach, 12. 159. 363.
Altdorf, 114. 331. 540.
Altenstaig, 12. 312. 560.
Altheim, 503. 519.
Altshausen, 503. 521.

Backnang, 226. 326 391. 480. 5 8. 545. 559.
Balingen, 12. 68. 106. 114. 210. 260. 340. 350. 364. 480. 508. 559.
Beilstein, 121. 361.
Bessigheim, 396. 508.
Biberach, 3. 150. 403. 480. 508. 521.
Bieringen, 111.
Bissingen, 503.
Bietigheim, 288. 396. 480.
Blaubeuren, 142. 376. 407. 480. 508. 521. 561.
Blaufelden, 479. 480. 507. 508.
Böblingen, 288 459. 466. 480. 508. 559.
Brackenheim, 122. 278. 340. 480. 571.
Brigach, 503
Buchau, 508 521.
Buchenberg, 503.
Buchheim, 503.
Buchhorn, 508.
Burgrieden, 87. 356.

Calw, 83. 241. 480. 508. 545. 547. 560.
Cannstadt, 3. 251. 457. 480.
Crailsheim, 479. 80. 485. 507. 508.

Dätzingen, 95.
Dauchingen, 503.
Dechingen, 102.
Denkendorf, 407.
Dürrmenz, 480.

Ebingen, 55. 83 458. 508.
Ehingen, 384. 459. 508. 521. 571.
Ellwangen, 325. 508. 547.
Engelwies, 503.
Enzweihingen, 508.
Eßlingen, 31. 37 480. 508. 521.

Feldstetten, 508. 521.
Fischbach, 503.
Frankenhofen, 508 521.
Freudenstadt, 24. 378. 439. 480. 508. 560.
Fürfeld, 508.

Gaildorf, 341. 439. 480.
Geislingen, 480. 508. 521. 539. 560.
Giengen, 521.
Gmünd, 55. 343 508. 548.
Göppingen, 232. 407. 452. 480. 508. 521.
Göglingen, 480.
Gutach, 503.
Gutenstein, 503.

Hall, 171. 453. 461. 480. 508. 571. 572.
Hartheim, 504.
Hausen im Thal, 504.
Hechingen, 508.
Heidenheim, 227. 440. 480 508
Heilbronn, 115. 151. 392. 441. 480. 508. 529. 545 573.
Heinstetten, 504.
Hemmendorf, 86.
Hermaringen, 508. 521.
Herrenberg, 3. 142. 227. 314. 361. 480. 508.
Heubach, 465.
Holzleuthe, 508.
Horb, 259 402. 508. 549.
Hornberg, 98. 211. 303. 364 503.

Ingelfingen, 297. 461. 480.
Ipny, 344. 508.

Kallenberg, 504.
Kappel, 503.
Kieselbronn, 504.
Kirchberg, 507. 508.
Kirchheim, 106. 429. 480. 508. 521.
Kirnach, 356. 503.
Knittlingen, 480. 508.
Königsfeld, 503.
Künzelsau, 508.
Kürnbach, 503. 504.

Langenbrunn, 504.
Langenburg, 480. 508.
Langenschiltach, 503.
Laufen, 480.
Laupheim, 508.
Leonberg, 24 234. 3 7. 379. 480 545. 572.
Leutkirch, 508. 515
Ludwigsburg, 294. 427. 480. 508 571.
Lustnau, 480

Magstadt, 508. 568.
Marbach, 108. 313.
Markgröningen, 480.
Maulbronn, 304. 441. 480.
Mengen, 508.
Mergentheim, 405. 508.
Mezingen, 508.
Mönchweiler, 503.
Münsingen, 384. 404. 508. 521.

Nagold, 235. 469. 508. 546. 560.
Nekarsulm, 3. 475. 572.
Nekarthailfingen, 508.
Nendingen, 504.
Nerenstetten, 508.
Neuenbürg, 116. 462. 478.
Neufen, 480.
Neustatt, 480.
Niedereschach, 503.
Nürtingen, 235. 404. 480.
Nusplingen, 504.

Oberbalbach, 504.
Oberbaldingen, 503.
Oberndorf, 508.
Ochsenhausen, 31. 327. 508.
Oeffingen, 503.
Oehringen, 260. 319. 480. 508.
Oelselbronn, 504.

Peterzell, 503.
Pfalzgrafenweiler, 508.
Pfullingen, 480.
Plochingen, 508. 521.

Ravensburg, 508. 515. 521. 540.
Reichenbach, 503.
Reutlingen, 31. 328. 480. 503. 512. 572.
Riedlingen, 351. 442. 508 521.
Rinderfeld, 348.
Ringingen, 519.
Rottenburg, 211. 327. 405. 508. 572.
Rottweil, 217. 508.
Ruith, 504.

Sanct Georgen, 503.
Saulgau, 241. 270. 508. 521. 550.
Schabenhausen, 503.
Schanbach, 64.
Schiltach, 503.
Schönthal, 4. 211. 227. 365. 407.
Schorndorf, 252. 407. 480. 508. 551.
Schramberg, 508.
Schwenningen, 504.
Sindelfingen, 341.
Sinkingen, 503.
Spaichingen, 4. 269. 392. 560.
Stetten am kalten Markt, 504.
Stokach, 4. 503.
Stokburg, 503.
Stuttgart, 38. 68. 157. 216. 360. 375. 480. 508. 521. 571.
Sulz, 290. 490. 508. 554. 572.
Sundhausen, 503.

Tennenbronn, 503.
Tettnang, 508. 515.
Tischingen, 508.
Tübingen, 68. 219. 260. 393. 480. 508. 572.
Tuttlingen, 24. 123. 470. 477. 480. 485. 496. 508. 514. 560.

Ulm, 479. 480. 485. 491. 508. 521. 539.
Unterbalbach, 504.
Urach, 272. 384. 442. 480. 508. 521. 560.

Vaihingen, 91. 341. 343. 346. 466. 478. 490.
Vaihlingen, 12. 151. 313. 381. 480. 508.
Waldenbuch, 508.
Waldsee, 279. 443. 503. 521.
Wangen, 508. 515.
Weikersheim, 480.
Weiler, 503.
Weilerspach, 503.
Weiltingen, 4.
Weinsperg, 116. 124. 143. 380. 390. 480. 560.
Welzheim, 38. 223. 305.
Werwag, 504.
Westerstetten, 508. 521.
Wiblingen, 228. 260. 446.
Wiesensteig, 32. 261. 477.
Wildbad, 480.
Wildberg, 480. 485. 560.
Winnenden, 317.
Wolfegg, 508.
Wolmuthausen, 465.
Wüstenroth, 508.
Wurzach, 508.

Zwiefalten, 273. 508. 521.

IV.

Personen-Register.

Abt, 293.
Gr. v. Adelmann, 448.
v. Adelsheim, 8. 239.
v. Alberti, 285. 557.
Allgaier, 103.
Altmann, 316.
v. Amerongen, 6.
Ammann, 146.
Ammermüller, 410.
Amthor, 383.
Andler, 22. 309.
André, 436.
André, 520.
Angele, 66.
v. Arand, 22. 239.
Arnoldi, 34.
Arzberger, 436.
Ascher Simon, 95.
Auerhammer, 387.
Autenrieth, 138. 399.

Bachmaier, 238. 292.
Bader, 70.
v. Bähr, 8.
Bär, 337.
v. Bagnato, 35.
Bagnato, 483.
Bahnmaier, 349.
Baitinger, 315.
Bakmeister, 45. 138. 293.
v. Baldinger, 482.
v. Bangold, 7.
Bantle, 81.
Bardili, 309. 337.
Barth, 70. 207.
v. Bartruff, 7.
Basler, 51.
v. Bassewitz, 87.
Bauer, 8. 337. 520. 529.
v. Baumann, 8.
Baumann, 436.
v. Baumbach, 569.
Baumeister, 449.
Baumgärtner, 66.
v. Bausch, 7. 488.
v. Bauz, 44. 286.
Bayer, 308. 486. 569.
Bayh, 70. 102.
Bayha, 466.
Becher, 9. 484.
Beda Pracher, 387.
Beer, 67. 494.
Beermayer, 45.
Beisser, 493.
v. Bek, 410.
Bek, 66. 155. 541.
Bekler, 387.
v. Below, 8.
Belser, 486.
Bengel, 511.
Benz, 284. 318.
v. Bernhausen, 528.
Gr. v. Beroldingen, 6. 81. 146. 239.
Berrer, 285.
Bertarelli, 222.
Besel, 112.
v. Beulwitz, 7. 301. 569.
v. Beust, 286.
Beutel, 266.
Biber, 409. 486.
v. Biberstein, 8.
Biedermann, 102.
Bieniker, 238.
v. Bliesenrod, 30. 81.
Bilefeld, 29.
Bilfinger, 95.
Bilger, 118.
Billing, 485.
Binder, 146. 484.
v. Bismark, 6. 488.
Gr. v. Bissingen, 1.
Bitschin, 435.
Blanz, 300.
Blessing, 316.
Blikle, 301.
Bloß, 102.
Blumenstetter, 337.

Bodenmüller, 316.
v. Bodmann, 87.
Böhmerle, 540.
Böhringer, 286.
Bösbier, 387.
Bofinger, 230.
Bokshammer, 487.
Bolley, 267.
Bolstetter, 528.
Bonhöfer, 223.
Boniz, 34.
Bopp, 66. 230.
Bosch, 36. 385. 386.
v. Bose, 385.
Bossert, 67. 223.
Braud, 8.
v. Brandenstein, 214. 267.
Braun, 9. 276.
Braunmüller, 7.
v. Brecht, 8.
Brecht, 5. 484. 486.
Bregenzer, 8. 30.
v. Breitenbauch, 70.
v. Breitschwert, 323. 398.
v. Brendel, 286.
Brenner, 384.
Breuninger, 70.
Breunlin, 36. 214. 223.
Breyer, 349.
v. Brockfeld, 6. 7.
Brodhag, 35. 528.
Brogniart, 542.
Bronner, 8.
Brose, 34.
Brukmann, 511.
Brunner, 248.
Buckh, 399.
v. Bühler, 118. 266. 308.
Bühler, 338. 486.
Bühlmaier, 146.
v. Bülow, 214.
v. Bürgi, 7.
Bürkle, 146.
Büsinger, 541.
Bunz, 88.
Burk, 487.
Burkhard, 147. 277. 410.
Buzengeiger, 386.
Buzorini, 52.

Herzog v. Cadore, 1.
v. Camerer, 8.
Camerer, 51.
v. Campell, 385.
Canz, 239.
Caspar, 71.
Caspart, 411.
Chalverat, 249.
Christlieb, 483.
Clauß, 357.
Clemm, 487.
v. Cleß, 95.
Cleß, 349. 484.
Cludius, 88. 466.
Corino, 87.
Cranz, 71.
Cronmaier, 483.
v. Crumpipen, 81.
Curfürst, 213.

v. Dahlestrom, 239.
Dahm, 411.
v. Dalbenden, 385. 399.
Damberger, 292.
Danhauser, 214.
Daub, 101.
Dehlinger, 485.
Deker, 541.
Deumler, 324.
v. Denotti, 348.
Denzinger, 81.
v. Dernbach, 8.
Dessauer, 285.
Dettenbergerin, 409.
Deyle, 338.
Dieſenhofer, 349.
Dietle, 7.
Dilger, 111.
v. Dillen, 6. 81. 95.
Diner, 568.
Dinkelaker, 411.
v. Diskau, 7.
Dobelbauer, 277.
v. Dobeneck, 399. 520.
Döring, 248.
Dörr, 357. 449.
Dötschmann, 349.
Dold, 66.
v. Donopp, 542.
Dorner, 449.
Dorsch, 411.
Dresch, 436.
Dümanoir, 1.
Dürr, 208. 356. 411.
Dürrenberger, 276.
v. Dungern, 557.

Ebbauer, 8.
Eben, 515.
Eberhard, 69. 270.
Eberle, 436. 471.
Eberwein, 256.
Eblen, 323.
Eccard, 147.
Edelmann, 118.
Ehrenfried, 9.
v. Einsiedel, 6. 215. 224. 230.
Eisele, 494.
Eisenbach, 411.
Eisenbarth, 374.
Eisenhart, 214.
Eisenlohr, 112.
Elwert, 411.
Engel, 103. 222. 387.
Engelhard, 118.
Enslin, 223. 357.
v. Enzberg, 41. 557.
Gr. v. Enzenberg, 239. 398.
Eppler, 309. 338.
Erhard, 409.
Erlenmaier, 494.
Ernst, 81.
Eschenmaier, 277.
Euler, 410.

Faber, 67. 112. 230. 250. 449. 487. 529.
Fähndrich, 238.
v. Fahnenberg, 386.
Falkenberg, 35.
Gr. v. Faucigny, 51.
Faulhaber, 7.
Federer, 1.
Fees, 9.
Feil, 285. 308.
Fellmeth, 249.
Fenninger, 487.
Fetzer, 146. 266.
Feyhl, 317.
v. Fink, 134.
Fink, 8. 435.
Gr. v. Firmas Peries, 50. 81. 292. 489. 527.
Fischer, 9. 72. 138. 249. 349. 357. 409. 484. 494.
Flatt, 486.
Fleischmann, 257. 511.
v. Flemming, 349.
Flori, 29.
Föhr, 286.
Forstner, 119.
Frank, 45. 206. 208. 249. 374.
Frasch, 154.
Frey, 67. 230. 308. 323.
v. Freyberg, 488.
Fricker, 512.
Friderich, 208.
v. Friderici, 349.
Frisch, 386.
Friz, 81.
Fröhner, 485.
Fromaier, 250.
Froriep, 528.
Fuchsberger, 67.
Führer, 317.
Fürst, 387.
Fundus, 541.
Funk, 285.

Gärtner, 286.
v. Gaisberg, 374. 488.
Gall, 138.
Gr. v. Gallatin, 81.
Gallus, 7. 542.
Gambs, 256.
Gangloff, 357.
Ganther, 138. 521.
Gaupp, 52. 349.
Gauß, 292.
Gr. v. Gavre, 1.
Gayler, 520.
Gebel, 155.
Geiger, 249. 484.
Geisel, 206.
Geischmann, 213.
Geisser, 373.
v. Gelbke, 7.
Gerlach, 316.
Gern, 111.
Gerster, 66.
Geßler, 487.
Geßner, 138.
Geyer, 155.
Glaß, 485. 511.

Gleich, 239. 411.
Glöklen, 494.
Glok, 22. 487.
Gloker, 374. 398. 411.
Glück, 486.
Gmelin, 30. 96. 103. 147. 411. 436.
Gnanin, 409.
Gock, 484.
Gockenheimer, 70.
Godelmann, 484.
Göller, 206.
Göriz, 386.
Göttler, 292.
Göz, 436.
Gohl, 511.
Goltzher, 357. 542.
Gräter, 103.
Graf, 70 374. 385 520.
Grammling, 71.
Gratianus, 249.
Grau, 223. 568.
Grauer, 101.
Grauppe, 35.
Greiner, 51
v. Grempp, 8.
Grieshaber, 285. 308.
Griesinger, 277. 482
v. Grimmenstein, 8.
Gröner, 238.
v. Groschob, 8.
Groß, 101. 484.
Grüb, 520.
Gruis, 486.
v. Gugger, 482.
v. Gültlingen, 36 53. 317.
Günzler, 35
Gulden, 67. 486.
Gunzenhäuser, 223. 316.

Haas, 356.
Habelshofer, 36.
Habersak, 494.
Häberle, 377.
Häfele, 155.
Hähnle, 51.
Härlin, 338.
Hasner, 51. 214. 410.
Hagner, 230
Hahn, 64 207.
Haid, 206.
Hakh, 155.
Halberstatt, 508.
v. Haller, 385.
Harder, 292.
Harppre[illegible], 357. 487.
Hartegger, 399.
Hartlieb, 409.
Hartmann, 5. 80. 81. 95. 385 485.
Hartmüller, 86
Hasenmäule, 493.
Hassenmayer, 466.
Haubensak, 411.
v. Haubert, 386.
Hauff, 411. 484.
Haug, 373.
Hausch, 29.
Haußmann, 250. 494.
Haur, 356.
v. Häyn, 465.
Hays, 373.
Hecht, 436.
Hegele. 36.
Hegner, 356.
v Heider, 435
Heigelin, 68. 556.
Heim, 465
Heinle, 569.
Helblin, 511.
Helfferich, 208.
Heller, 22 324. 528.
Hemmling, 248.
Hengsteler, 266.
Henke, 388.
Henne, 541.
Herp, 155.
Herb, 29.
Herdegen, 239.
Herderer, 374
v Herrmann, 357. 485.
Herrmann, 112 146. 568.
Herwig, 557.
Herzog. 112. 435. 487.
Heß, 337. 483.
Hettler, 484.
Heyd, 324.
Hezel, 112.
Hezinger, 45. 301.
Hiller, 292.
Hilsenbeck, 155.
Himberger, 483.
Hinchlin, 408.
Hirgel, 52.
Hirsch, 65. 277.
Hirschle, 138.
Hizelberger, 111.
Hlawaty, 229.
Hochmüller, 29.
v. Hochstetter, 8. 301. 569.
Hochstetter, 95. 229. 484.
Hörlin, 51.
Hörrmann, 494.
Hößner, 409.
v. Hövel, 488.
Hözel, 248.
Hofer, 249. 323.
v. Hoff, 301. 520.
Hoffacker, 215.
Hofmaier, 528.
Hofmann, 70. 528.
Hofmeister, 1. 249.
F. v. Hohenlohe-Bartenstein, 35. 569.
F v. Hohenlohe-Ingelfingen, 399 450.
Pr. v Hohenlohe-Kirchberg, 6. 8.
F. v. Hohenlohe-Kirchberg, 399.
F. v. Hohenlohe-Langenburg, 399.
F. v. Hohenlohe-Oehringen, 399. 450.
Holland, 230.
v. Holleben, 208.
Holzapfel, 493
v. Holzschuher, 22. 267.
Honold, 348.
Hopf, 67. 399 486.
Hopfer, 223 337. 410.
Hopt, 301.
Horn, 529.
Hornberger, 493.
v. Hornstein, 286. 292.
Hornung, 206.
Hofer, 484.
Hoyer, 466.
Huber, 284.
Hufnagel, 96.
v. Hügel, 385.
Hummel, 266.
v. Hunoldstein, 511.
Hunsinger, 111.
Huth, 541.

Jäger, 411. 482.
Jäk, 309. 338.
Jäkle, 66. 316.
Jaisser, 266.
v. Jan, 154.
Jauchstetter, 465.
Gr. v. Jenison, 6.
Jenter, 257. 409.
v. Jett, 6.
Jetter, 266.
Jeutter, 51.
v. Imhof, 81.
Joannis, 520.
Joos, 30. 87. 408. 568.
v. Irmtraut, 22.
Jüngling, 435.
Jung, 411.
Junghans, 385.

Käsmer, 81.
v. Kampz, 8. 556.
Kapf, 250. 484.
Kappler, 207.
v. Kasselmann, 8.
Kasten, 293.
Katzenberger, 529.
v. Kauffmann, 57.
Kauffmann, 337. 449.
v. Kechler, 8. 266. 285.
Keck, 29.
Keefer, 230.
Keidel, 23.
Keller, 528.
Kemler, 266.
Kempfer, 276.
Kern, 67. 386. 487.
v. Kerner, 7.
Kerner, 387.
v. Kettler, 410. 528.
Kettner, 276.
Kiesner, 112.
Kienlen, 323.
Kind, 410.
Kirchner, 222.
Kistler, 30. 466.
Klaiber, 411. 487.
Klein, 71.
Kleiner, 85.
Klemmer, 95.
Klett, 324. 386. 482.

Kling, 286. 293. 495. 522. 542.
Klöpfer, 324.
Knapp, 511.
Knaus, 240.
v. Knecht, 556.
Knöbler, 111. 249.
v. Koch, 6. 7. 22. 482.
Koch, 36. 102. 103. 223. 292. 484.
König, 8. 82.
Köz, 70.
Kohl, 138.
Kohler, 146. 223. 373. 384. 541.
Kolb, 399.
Kopp, 69.
Kormesser, 82. 386.
v. Koseritz, 6. 8. 285.
Kostenbader, 66.
v. Kraft, 248.
Kraft, 35.
Krais, 484.
Krapf, 222.
Kraus, 317. 494.
Kraut, 118.
Kraz, 67.
Krebs, 29.
Kreß, 118.
Kreuser, 249.
Krieg, 410.
Kronmüller, 213.
Krug, 486.
Kubach, 411.
Kuhn, 23. 28. 29.
Kübler, 102.
Kücherer, 66.
Küderle, 30.
Küffner, 146.
Kühn, 465.
v. Künsberg, 8.
v. Kuohn, 348.
Kurrer, 324.
Kuttner, 485.

Lächler, 44.
v. Lagrange, 374.
Laib, 30.
Laiblin, 337.
v. Lalance, 6. 7.
Lamparter, 249.
v. Landbeck, 542.
v. Lang, 278. 315. 527.
Lang, 70. 101. 493. 542.
v. Langsdorf, 348.
Lanz, 223.
Launer, 8. 286. 466.
Lazarus, 86.
Lebergern, 483.
Lebret, 257.
Pr. Lebrun, 1.
Lerch, 324.
v. L'Estocq, 293. 301. 310.
Lesuire, 8.
Leutlein, 80.
Gr. v. Leutrum, 30. 50. 52. 292. 527.
Leypold, 81. 117. 207.
Leyrer, 4. 4.
v. Liebenstein, 239. 488. 528.
Liebermann, 301.
Liebherr, 118.
Liedel, 373.
v. Lievreville, 7.
v. Lilienberg, 528.
v. Lilienstern, 51.
v. Linden, 471.
Linder, 87. 356.
Lipp, 215.
Löbisch, 147.
Lochner, 118.
Löw, 337.
Löwe, 399.
v. Löwenstern, 349.
v. Lohbauer, 2.
Lohmüller, 276.
Ludwig, 67.
v. Lübbe, 1. 239.
v. Lüzow, 22. 488.
Lumpp, 338.
Luz, 87. 466. 521. 568.

Machtolf, 387.
Märklin, 324.
v. Magdell, 449.
Magirus, 486.
Mahl, 29.
Maier, 118. 138. 248. 301. 384. 399. 409. 487.
Maierhöfer, 146.
Mamberin, 35.
Gr. v. Mandelslohe, 208. 487.
Mangold, 348.
Manz, 486.
Martin, 118.
v. Massenbach, 6. 285.
Mast, 69.
Matt, 412. 450. 467.
v. Maucler, 51. 87. 324.
Maurer, 249. 449. 556.
Mauser, 67.
v. Mayer, 8.
Mayer, 29. 44. 45. 50. 80. 111. 214. 316.
Mayerin, 66. 556.
Mebold, 214.
Megnin, 411.
Mehl, 386. 484.
Mehling, 529.
Meider, 222.
Merk, 308. 374.
Merkle, 520.
Merkt, 373.
Merz, 387. 410.
Metz, 82.
Mezger, 146. 408.
Michaelis, 436.
Michelbach, 118.
Mieg, 482.
v. Milkau, 488.
v. Miller, 7. 70. 465. 542.
Miller, 520.
Milz, 147.
Minner, 337.
v. Misani, 7. 44.
Mitschelin, 257.
Mittler, 138.
Mögling, 482.
Mörike, 374.
Mörke, 388.
Mößner, 409.
v. Mohr, 301.
Mohr, 222. 308. 387.
Mohrhinweg, 5.
Molitor, 483.
v. Moltke, 6. 71. 214. 519. 528. 556.
v. Monaco, 6.
v. Montguyon, 1.
Morgenstern, 472.
Morherr, 30.
Mosbacher, 387.
Moser, 238. 411. 569.
Moserin, 28.
Moz, 324. 411. 482.
Müller, 95. 209. 239. 317. 337. 338. 356. 436. 486.
Mündle, 29.
Münzing, 309.
Munding, 293.
Munz, 257. 493.
Murr, 266.
Mutschler, 44. 386.
v. Mylius, 6. 556.

Nadler, 45.
Nagel, 8. 466.
Gr. v. Nansouty, 1.
Nanz, 286.
Nast, 22.
v. Nattermann, 374.
Nebel, 138.
Nees, 240.
Neher, 138.
Nerrlinger, 257.
Nestlen, 117. 207. 556.
Neuffer, 267. 541.
v. Neurath, 488.
Nicolai, 385.
Nik, 8.
Nönnich, 484.
Nörr, 70.
Gr. v. Normann Ehrenfels, 6. 138. 267. 556.
Nuding, 465.
Nuß, 214.

v. Oberniz, 465.
Oehrle, 309. 338.
Oestreicher, 317.
v. Oetinger, 6. 51. 386. 485.
Oetinger, 308. 337.
Ol, 448.
Olnhausen, 239. 569.
v. Osten, 569.
Ostermaier, 486.
Ostertag, 70. 435. 483.
Oswald, 484.
Otto, 541.

v. Palm, 485. 488.
v. Parrot, 8. 528.
Parrot, 293. 310 325. 386
Pauli, 399.
Paulus, 9. 449. 484. 485.
v. Perglas, 44.
v. Petrikowsky, 449.

Pfaff, 493.
Pfahl, 277.
Pfeiffer, 206. 357.
Pfeilsticker, 386. 483. 486. 487.
Pfister, 542.
Pfizmaier, 466.
v. Pfleiderer, 407.
Pfrang, 347.
v. Pfull, 66. 138. 301. 465. 488.
Pister, 448.
Pistorius, 482. 511. 556.
Plappert, 207.
v. Plessen, 528.
v. Podewils, 348.
v. Pölnitz, 285.
Potschka, 410.
Pracher, 50. 387.
Prang, 206.
Praslin, 1.
Pregizer, 71. 249.
Prielmaier, 387.
Primavesi, 528.
Probst, 557.
Pröhl, 138.
Gr. v. Pückler, 229. 398. 521.

v. Rackwitz, 86.
Rahn, 118.
Raichle, 103.
Raiffeisen, 267.
Raiger, 472.
Rampf, 387.
Rapp, 286. 317. 373. 471
Raser, 324. 485.
v. Raßler, 8. 111. 285. 542.
Rau, 103. 118. 483. 521.
v. Rauchhaupt, 51.
Raue, 520.
Rauschenbergerin, 66.
Rauter, 67.
Rebmann, 373.
v. Rechberg, 487.
Redwitz, 338.
Rehfus, 309.
Reiching, 82.
Reichle, 155.
Reichmann, 28. 465.
v. Reinhard, 7.
Reinhard, 285. 308. 466.
v. Reischach, 51. 70. 102. 385. 485. 488.
Reiser, 86. 276. 466.
Renauer, 409.
Renner, 493.
Rennerin, 34.
Renz, 51.
Retter, 493.
v. Reuß, 285.
Reuß, 484.
Reutter, 102. 466.
Reuttlinger, 435.
Reyscher, 225.
Richter, 542.
Ricker, 238.
Rickert, 484.
Ried, 207.
v. Riedesel, 385. 399. 485.
Riedmüller, 436.
Riegger, 483.
Rist, 486.
Ritter, 206.
v. Röder, 8. 465. 556.
Röder, 66.
Römer, 521.
Röslin, 285. 449. 483.
Roller, 51.
v. Romig, 301.
Romig, 41. 557.
v. Room, 483.
Rooschüz, 411. 485.
Roschmann, 471.
Roßmann, 449.
Roth, 214.
Rothmund, 36.
Rueff, 528.
Rüdinger, 30.
Rümelin, 484.
Rütsch, 207.
Rummel, 482. 494.
Ruoff, 486. 487.
Rußin, 373.

Saile, 486.
v. St. André, 8. 214. 449.
Gr. v. Salm, 6. 155.
Salzmann, 29.
Sandherr, 1. 249.
Sannwald, 494.
v. Sattler, 8.
Sattler, 301.
Sauter, 557.
Sautermeister, 118.
Schabell, 483.
v. Schacht, 8.
v. Schad, 491.
Schad, 67. 410.
Schäberlin, 384.
Schäfer, 266. 521.
Schäffner, 28.
Schäfle, 103.
v. Schalberg, 386.
v. Scharfenstein, 8.
v. Schaumberg, 8 485.
v. Scheeler, 6. 385. 488.
Scheffold, 9. 28.
Scheid, 386.
Schelling, 112.
Schellmann, 493.
Gr. Schenk v. Castell, 238. 388. 555.
v. Schertel, 70. 102. 239.
Schertlin, 494.
Scheuerle, 35.
Schiedt, 356.
Schikard, 386.
v. Schiller, 348. 483.
Schiller, 5. 308.
Schilling, 315.
Schillinger, 222.
Schindler, 35. 484. 528.
Schlang, 511.
Schlegel, 309. 338.
Schleicher, 3-7.
v. Schleierweber, 51.
Schliz, 557.
Schlözer, 239.
Schluchter, 316.
v. Schlümbach, 267.
Schmalzigaug, 267.
Schmelzle, 29.
v. Schmid, 8.
Schmid, 9. 117. 137. 207 285. 374. 387. 410. 520.
Schmidblaicher, 568.
v. Schmidlin, 1.
Schmidlin, 349. 483.
Schmitz v. Grollenburg, 239.
v. Schnadow, 7.
Schneider, 309. 541.
Schnell, 154. 449.
Schöllhammer, 409.
Schönberger, 137.
F. v. Schönburg-Waldenburg, 44.
Schönlen, 96.
Schöttle, 348.
Schok, 213.
Scholl, 9. 67. 436.
Scholpp, 256.
Schonder, 44.
Schopf, 111.
Schorer, 230.
Schott, 36. 386. 482. 494.
Schott v. Schottenstein, 569.
Schrader, 324.
Schramm, 223.
Schreiber, 485.
Schübler, 317.
Schüz, 71.
Schulz, 5.
Schumacher, 239. 357.
Schump, 293. 399.
Schuster, 494.
Schwab, 435.
Schwärzel, 112.
Schwarzbauer, 277.
Schwegler, 448.
Schweikhardt, 277.
Schweikher, 556.
Schweizer, 487. 511. 568.
Schwinger, 541.
v. Seckendorf, 488.
v. Seebach, 6. 488 542.
v. Seefried, 8. 569.
Seeger, 9. 385.
Gr. v. Ségur, 1.
v. Segur, 6.
Seierle, 111.
Seiferheld, 410.
Selferin, 373.
Seiz, 387.
Sengle, 410.
v. Sesselle, 6.
Seubert, 267.
Seufert, 206.
v. Seutter, 485.
Seyffer, 147.
Sibich, 387.
Siegele, 34. 35.
Sigel, 7. 30. 96. 484.
Simmoth, 483.
Simon, 398.
Simonetti, 384.
Singer, 208.
Sizler, 293.
Soller, 316.

Digitized by Google

Waffen, verborgene, als Stilettmesser, Stockdegen und dergl. zu verfertigen und zu verkaufen verboten; VIII. 328. In Wirthshäußer soll niemand Waffen mit sich nehmen, IX. 26. Vergl. Gewehr.

Wage, öffentliche. Bei jeder Stadt zu halten, Zoll-O. §. 24.

Waghaus-Beamte. S. Kauf- und Waghaus-B.

Wahnsinnige. Was wegen Aufnahme derselben in das Clinikum zu Tübingen zu beobachten, IX. 102. — In das Irrenhaus zu Ludwigsburg, X. 59. Bestimmtes Kostgeld derselben, ebend.

Waldebrennen. Verboten, VII. 341.

Waisen. In wie fern sie von der Capitalsteuer befreit, VIII. 426.

Waisengerichte. Geschäftskreis derselben, VIII. 325. §. 15. 327. §. 21.

Waisenhäuser. Stehen unter der Aufsicht der K. Ober-Reg. VII. 218. X. 57. §. 2. Ihre Oekonomie und die Aufnahme in dieselben gehören zum Ressort des Ob. Land. Oek. Coll. VII. 219. X. 57. Das Stuttgarter und Ludwigsburger Waisenhaus sind von der Capital-Besteurung frei, VIII. 425. Wegen des Einzugs ihrer Gefälle, 522. IX. 365. X. 161-168. Neue Einrichtung, Anzahl und Bestimmung der Waisenhäuser, X. 57 ff. Specielle Vorschriften für dieselben, 57-59. §. 3-11. Ihre Fonds, 60-63. §. 13-18. Freiwillige Gaben für dieselben, 61. §. 15. Privilegien, 63. 64 §. 19-23. Aufnahme und Entlassung der Waisenkinder, X. 57. 58. Ihre Vorrechte, 64. §. 23. Gefälle, 59-63. Instruction für die Einbringer derselben, 161-168. Formular zu einem Particular über die freiwilligen Gaben für die Unter-Einbringer, 168. lit. A. Desgleichen über die gesezlich regulirten, den Waisen- und Zuchthäußern gemeinschaftlich zustehenden Gefälle, 175. lit. B. — Zu einer Rechnung über die freiwilligen Gaben für die Ober-Einbringer, 185. lit. C.

Waldbrand. Maasregeln zu Verhütung desselben, VII. 337 f. Bestrafung der Brandstifter, 342. Belohnung der Entdeker, 343. Vorschriften zur Löschung, 345. Verhalten nach gelöschtem Brand, 348. Waldfeuer-Ordnung, VII. 337-349. Lokale Modification und Supplirung derselben, 337. Publikation und öffentliche Verlesung, 349.

Wald-Excesse. Wann von den Oberforstämtern abzurügen, IX. 13.

Waldungen. Wechselsweise Abtretung mehrerer zur Königl. Hof- und Domänen-Kammer und zur K. Finanz-Kommer gehörigen, VII. 22. Gegenseitige Vertauschung Kön. Württemberg. und Grosherzogl. Badenscher, 395. Anlegung und Erhaltung der Richtstätten in den Waldungen, VII. 338. §. 5. 6. 348. Visitation derselben, 343. Die Wald-Cultur wird den Forstbeamten zur vorzüglichen Pflicht gemacht, VIII. 291. Waldplätze, die nicht zur Holzpflanzung bestimmt sind, sollen den Cameral Verwaltungen übergeben werden, 374.

Wanderbücher, IX. 282 f. **Wanderpäße**, 283.

Wanne, Heu und Oehmd. Wie viel solche wägen soll, VI. 140. §. 23.

Wappen, Königliche. Ohne besondere Erlaubnis zu stechen verboten, VI. 99. Wo die der Gutsbesizer in den Kön. Staaten angebracht werden dürfen, VII. 193.

Warnungs-Patente, Warnungstafeln, gegen das Betteln, VII. 456.

Waschhäuser. Abzug des achten Theils der Brand-Entschädigungs-Summe bei denselben, VIII. 38. §. 17. Vorschrift wegen ihrem Bau, 204.

Wasenmeister. Die Behandlung kranker Menschen ist ihnen unbedingt verboten, VIII. 314. S. Kleemeister.

Wasserbau. Das Wasserbau-Departement steht ausschließlich unter dem Ministerium des Innern, VII. 172. Direction, 220. Die Wasserbau-Ueberschläge und Consignationen sind unmittelbar an das Kön. Landbau-Dep. einzusenden, VIII. 490. Der Flußbau an den eigenthümlichen Kön. Gütern ist von geb. Landbau-Dep. zu besorgen, X. 41.

Wechsel-Arrest. Der persönliche soll gegen Kön. Diener nicht mehr erkannt werden, VIII. 277. 278.

Wechselgericht. Anstatt des vormaligen ist in Wechsel-Sachen der II. Ob. Justiz-Senat die alleinige competente Gerichtsstelle, VI. 14. §. 43. 41. §. 34. Ausnahme, ebend. Erklärung einiger Stellen der Wechselgerichts-Ordnung, VI. 109.

Wechselhändler. Ihre Patent-Abgabe, Acc. O. §. 6.

Wechsel-Prozeß. Behält seinen bisherigen Gang, VI. 91. §. 8. Dißfalsige Vorschriften für die Prokuratoren, ebend.
Wechsel-Protest. Rechtliche Wirkung desselben, VI. 109. Was die Notarien dabei zu beobachten haben, VIII. 564.
Wechsel-Verjährung, gesezliche. Wodurch sie unterbrochen werden könne, VI. 109.
Weeglöse. VIII. 137.
Weggelder. S. Chausseegelder.
Wegmeister, Königl. Sie dürfen auch die Aufsicht über die Communwege übernehmen, VIII. 162. Instruction für dieselben, 333. Personalfreiheit derselben, 343.
Wegordnung. IX. 19 ff.
Wegweiser. Die Sezung und Erhaltung derselben ist von den Communen zu besorgen, IX. 19. 21. §. 12. Die schleunige Aufrichtung derselben befohlen, 256. Extrabeil. zu Nro. 29.
Weibliches Geschlecht. Was von Personen desselben bei Contrakten und Unterpfandsverschreibungen zu beobachten, VIII. 322. §. 3. 323. §. 8. Vergl. Kriegsvogt.
Wein. Ueber den Verkauf des herrschaftl. hat das Landwirthsch. Dep. die Aufsicht, VII. 170. Vorschriften für die Cameralbeamten wegen des Einzugs, Aufbewahrung, Abgabe ꝛc. der herrschaftlichen Weingefälle, VII. 466. VIII. 487. IX. 421. X. 434. Die Wein-Einlagen der Wirthe dürfen nur in geichenen Fässern beigeführt werden, VIII. 91. Strafe im Uebertretungsfall, ebend. Obliegenheit der Zollbeamten in Absicht auf die Weinfuhren und Weinurkunden, Zoll O. §. 30 **Wein-Accise,** S. Acc. O. §. 27. **Weinzoll,** Zoll-Tarif, S. 30. Die Einfuhr des Badenschen Weins verboten, VIII 567. Wie es mit den Erlaubnisscheinen zum unbeständigen Ausschank des eigenen Herbst-Ertrags zu halten, X. 291. Obliegenheit der Käufer bei Weinverkäufen in Betreff der Accis-Entrichtung, 5. 6.
Wein-Abstich. S. Umgeld.
Weinberge. Vor der Weinlese von Feldverständigen zu besichtigen, VIII. 485.
Weinbesoldungen. Welche und wie solche unter der Kelter abzureichen, VII. 466. VIII. 487. IX. 421. X. 434.
Weinhefe, herrschaftl. Was damit vorzunehmen, VIII. 175.
Weinkauf, der sogen. passirliche. Der Zoll- und Accis-Entrichtung nicht unterworfen, VIII. 373.
Weinlese. Vorschrift für die Camer. Beamte, VIII. 485 f. X. 234. — Wegen der **Vorlese,** ebd.
Wein-Tabellen. Vorschrift wegen ihrer Fassung und Einsendung, IX. 366. Formular dazu, 373. Ihre Einsendung monirt, X. 527.
Werkstätten. Concessionen zu Errichtung neuer gehören zum Ressort des Landw. Dep. VII. 170.
Wetterschaden. Wie nach erlittenem in Ansehung der Feldgewächse zu verfahren, IX. 305. Verordnung wegen der davon zu erstattenden Berichte, X. 275. Vergl. Hagelschlag.
Wild-Diebstahl Wie bei Forst- und Jagd-Offizianten zu bestrafen, IX. 349.
Wildereis-Ordnung. Ihre allgemeine Bekanntmachung befohlen, IX. 285.
Wildschaden. Das zu Schaden gehende Wild soll nach Möglichkeit forstmäßig weggepürscht werden, VI. 97. Was bei geschehenem beträchtlichen Wildschaden zu beobachten, ebend.
Wildschüzen, (Commun-) Abgestellt, VI. 97.
Windöfen. S. Oefen.
Wirthschaften. Die Concessionen zu denselben sind bei dem Steuer-Dep. nachzusuchen, VII. 313. Anstände bei Ertheilung derselben gehören zum Ressort des Ober-Polizei-Dep. 218. Die Bittschriften darum sind mit gemeinschaftl. Beiberichten von den Ober- und Cam. Beamten zu begleiten, VII. 313. VIII. 90. Was in diesen Berichten besonders zu bemerken, IX. 349. Concessions- u. Recognitions Gelder von Wirthschaften, VII. 314. 315. Jährliche Abgabe an die Waisen- und Zuchthäuser, X. 60.
Wirthschafts-Accise. Wie zu verrechnen, VIII. 458. Formular zu den Quittungen, ebend. Erläuterung den Einzug derselben betr. IX. 178. Ablieferung u. Verrechnung derselben, X. 26. 110.
Wirthshäuser. Vorschrift wegen Beherbergung der Soldaten, VII. 198 — Fremder Personen überhaupt, 448. VIII. 206. 222. — Wegen des Benehmens mit Feuer und Licht in denselben, VIII. 205. Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge dahin mit sich zu nehmen verboten, IX. 26.

Wittume, der Prinzen und Prinzessinnen des Königl. Hauſſes. Das Alexandriniſche Teſtament gilt nicht mehr als Norm für dieſelben, X. 537. §. 42. Sie müſſen im Umfange des Reichs verzehrt werden, 538. §. 43.
Wittwen. In wie fern von der Capitalſteuer befreit, VIII. 426.
Wittwen-Kaſſen. Ueber die Anſtalt der weltlichen hat das Ob. Land. Oek. Coll. die Aufſicht, VII. 219. Die geiſtl. und weltl. ſind von der Capitalſteuer frei, VIII. 425. Die rükſtändigen Berichte über die Schulmeiſters-Wittwen-Caſſen monirt, X. 355.
Wochenmärkte. S. Märkte.
Wohnſteuer. Befreiung der Invaliden von derſelben, VII. 115. — Des Militärs, VIII. 457. Ihre Abgabe auf weitere zehen Jahre verlängert, ebend. In welchem Fall ſolche von den Fürſtl. Gräfl. und Adel. Gutsbeſizern zu entrichten, X. 526.
Würden, akademiſche. Von fremden Univerſitäten anzunehmen, verboten. VI. 147.
Wundärzte. Prüfung und Obliegenheit derſelben, VII. 322. §. 7. 9. In wie fern ſie innerliche Krankheiten behandeln dürfen, VIII. 313. §. 2. Preis-Medaille für die in Tübingen ſtudierenden, IX. 69. Caution der Stadt- und Amts-Chirurgen, 99. §. 14.
Wurzeln, giftige. Warnung wegen derſelben, VIII. 353. X. 371. S. Tollbeere.

Z.

Zahlmeiſter, Landzahlmeiſter. S. Schäfereiweſen.
Zehenden. Gehören zum Reſſort des Landwirthſch. Dep. VII. 170. Vorſchrift wegen der Beſchreibung und Bereutung derſelben, VI. 61. Verleihung derſelben. S. Zehend-Verleihung. Unter welchen Umſtänden der Selbſt-Einzug von den Beamten vorzunehmen, VI. 61. VII. 162. Berechnung des Ertrags und der Selbſteinzugs-Koſten, X. 247. Schäzung des Ertrags, VI. 65. VIII. 351. Formular zu einer Berechnung deſſelben, VII. 162. Der kleine Zehend iſt in Anſehung der Schäzung und Verleihung wie der große zu behandeln, VI. 68. Wie es mit den Noval-Zehenden in den Souverainetäts-Provinzen zu halten, VII. 163.
Zehend-Berichte. Was ſie enthalten ſollen, VI. 61. 62. IX. 248. Vorläufige Entwerfung derſelben, VI. 64. §. 6. Formular eines Großen Fruchtzehend-Berichts, VI. 71. Beil. B. — eines Kleinen Zehendberichts, 77. Beil. C. — eines Heuzehendberichts, 81. Beil. D.
Zehend-Geſchäfte. Inſtruction zur Behandlung derſelben für die Beamten, VI. 63 ff.
Zehend-Knechte. Von ihrer Beſtellung und Bezahlung, VI. 66.
Zehendverleihung. Zehendpächter. Alle herrſchaftl. Zehenden, ſo wie die Theil- und Landgarben-Gefälle ſollen in der Regel verliehen werden, VI. 61. 68. VII. 161. VIII. 349. IX. 247. X. 247. Der Kleine Zehende ſoll mit dem großen zu gleicher Zeit verliehen werden, X. 247. Was bei der wirklichen Verleihung zu beobachten, VI. 62. 66. VIII. 350. Wer auf den Zehenden ſchlagen darf, ebend. Verbindlichkeiten der Zehend-Beſtänder, VI. 63. Verbot und Beſtrafung heimlicher Verabredungen und Verbindungen derſelben, VII. 162. VIII. 350. In wie fern andere an ihrem Pacht Theil nehmen können, ebend. Die Zehend-Verleihungs-Koſten ſind denſelben einzubedingen, VI. 63. VIII. 330. Deßgl. die Taggelder der Ortsvorſteher von Fertigung der Flurbeſchreibungen, IX. 247. Welcher Schaden denſelben erſezt werde, VI. 62. 67. Berechnung und Taxation deſſelben, 67. Die Koſten von Abſchäzung des Hagelſchadens ſind zwiſchen den Zehendpächtern und der Zehendherrſchaft zu theilen, IX. 249. Vorgeſchriebene Berichterſtattung über den Pacht-Erlös, VII. 163. Schema dazu, ebend. Nähere Beſtimmung, VIII. 351. Abgabe der Zehendbeſtänder an die Waiſen- und Zuchthäußer, X. 60.
Zehendverleihungs-Protokolle. VI. 63. IX. 249.
Zeitungen, politiſche. Quartalberichte der Poſtämter über den Verſchluß ausländiſcher, VII. 49. 575. Was die Verfaſſer der inländiſchen zu beobachten haben, VIII. 274. Cenſur-Behörden derſelben, 277.
Zeugen. Erforderliche Eigenſchaften derer die von den Notarien gebraucht werden, VIII. 562. §. 11. In welchem Falle die Notarien Zeugen-Verhöre vornehmen dürfen, 564.

Ziegelhütten. Die Concession zu Errichtung derselben gehört zum Ressort des Landw. Dep. VII. 170. Sind von der Brandverf. Anstalt ausgeschlossen, VIII. 31. §. 3.
Ziegelwaare, gebrannte. Verordnung wegen des Maases für dieselbe, X. 516 f. Bestimmte Größe der Gluker, Bakſteine und Dachziegel, 517. Obliegenheit der Ziegler, 518. Strafe der Contravenienten, ebend.
Zieler, getaufte. Von ihrer Capitalbesteurung, VIII. 425.
Zimmet. Impost. X. 432.
Zins. Einschärfung der Verordnungen gegen den Sechsten Zinsgulden, VII. 29. Die Capitalien der Communen und Piorum Corporum dürfen nicht unter 5 p. Cent angelegt werden, 553.
Zinsgüter. Was darunter zu verstehen, VIII. 135. Verwandlung der Fall-Lehen in solche, 134.
Zoll. Einführung der neuen Zollordnung, VIII. 268. Eintheilung des Zolls, Z. O. §. 2. Allgemeine Verbindlichkeit zu dessen Entrichtung, §. 12. Ausnahmen, §. 13 - 15. Wem in der Regel die Pflicht zur Zoll-Entrichtung obliege, §. 81. Uebertretung der Zollgeseze und darauf gesezte Strafen, §. 80 ff. Jurisdictions-Behörde, §. 93. Zollzeichen. Was die Zollbeamten bei der Abgabe der Haupt- und Nebenzeichen zu beobachten, VIII. 91. Z. O. §. 10. 11. 31. 73. Verrechnung u. Lieferung der Zollgefälle, VIII. 237. IX. 481. Zollfreiheit der Waisen-Zucht- u. Irrenhaus-Institute, X. 63. Zolltarif. Z. O. Bell. lit. A. Berichtigungen desselben, VIII. 393. 476. 488. 567. IX. 178. 217. 497. 506. Neuer Tarif für die Kolonial-Waaren, X. 431. 457.
Zollämter. Zollbeamte. Neue Einrichtung der Zollämter, VIII. 239. Z. O. Bell. B. Verhältnisse u. Obliegenheiten der Ober-Zollverwalter und Oberzoller, Z. O. §. 62 ff. — Der Zoll-Controleurs u. Zollschreiber, §. 75. Der Bei- Neben- und Unterzoller, §. 76. 77. Der Zollvisitatoren und Zoll-Aufwärter, §. 78. Bestrafung der Vergehen der Zollbeamten, §. 92. Legitimation der Oberzoll-Aemter zu Anschaffung des Staats- und Reg. Blatts, VIII. 307. Vorschriften für die Gränz-Zollämter in Ansehung des ein- und ausgehenden Tabaks, 653 f. Nähere Bestimmungen, IX. 198. Formularien zu den deshalb an die K. Tabaks-Regie einzuschikenden Verzeichnisse, Ein- u. Ausgangs-Register und Certificate, 656. Bell. Nr. 2. 3. 4. 6. Vorschrift wegen der für ged. Regie zu verrechnenden Strafen und andern Einnahmen, IX. 209. Einzugsgebühr, ebend. Was in den Berichten über die Besezung der Zollers-Stellen zu bemerken, IX. 191.
Zollhäuser. Entbehrliche anzuzeigen, VIII. 405.
Zoll-Rechnungen. Stellung derselben und Termine, Z. O. §. 69. Instruction, §. 70 ff. Wohin einzusenden, VIII. 54. Monatliche Kassen-Rapporte der Ober-Zollämter, 278. 475. Näher bestimmte Termine zu Stellung und Einsendung der Zoll-Rechnungen, IX. 226. 274.
Zubringens-Inventuren. Was dabei zu beobachten, VI. 148. Sind den Königl. Beamten anzuzeigen, IX. 473.
Zuchthäuser. Stehen unter der Aufsicht der K. Ober-Reg. VII. 218. X. 57. Ihre Oekonomie gehört zum Ressort des Ob. L. Oek. Coll. VII. 219. X. 57. Sind von der Capital-Besteurung frei, VIII. 425. Neue Einrichtung, Anzahl und Bestimmung derselben, 57. §. 1. Specielle Vorschriften für dieselben, 59. §. 10. Fonds, 60. §. 13. Privilegia, 63. 64. §. 19 - 22.
Gefälle. Wie es mit dem Einzug derselben zu halten, VIII. 522. Ihre Einlieferung monirt, IX. 365. X. 347. Nähere Bestimmung derselben, X. 60. §. 13. Instruction für die Einbringer derselben, 161 - 168. Formular zu einem Particular über die denselben und den Waisenhäusern gemeinschaftlich zustehenden Gefälle für die Unter-Einbringer, 175. lit. B. Formular zu einer Rechnung für die Ober-Einbringer, 191. lit. B. Die Einsendung der rükſtändigen Rechnungen monirt, 284.
Zugläden, an den Häusern, verboten, VIII. 202.
Zünfte und Handwerker. Sind der Aufsicht des Ob. Pol. Dep. unterworfen, VII. 218. Schuzjuden sollen in solche aufgenommen werden, IX. 413. Besteurung der verzinnslichen Capitalien der Zunft-Kassen, VIII. 425.
Zuker. Impostirung desselben, X. 431.
Zwangs-Arbeitshäuser. Haupt-Verordnung darüber, VIII. 357.

III.

Ort-Register.

Aalen, 480. 485. 508.
Ablach, 503.
Aldingen, 508.
Alpeck, 480. 539.
Alpirspach, 12. 159. 363.
Altdorf, 114. 331. 540.
Altenstaig, 12. 312. 560.
Altheim, 503. 519.
Altshausen, 503. 521.

Backnang, 226. 326 391. 480. 5 8. 545. 559.
Balingen, 12. 68. 106. 114. 210. 260. 340. 350. 364. 480. 508. 559.
Beilstein, 121. 361.
Besigheim, 396. 508.
Biberach, 3. 150. 403. 482. 508. 521.
Bieringen, 111.
Biessingen, 503.
Bietigheim, 288. 396. 480.
Blaubeuren, 142. 376. 407. 480. 508. 521. 561.
Blaufelden, 479. 480. 507. 508.
Böblingen, 288 459. 466. 480. 508. 559.
Brackenheim, 122. 278. 340. 480. 571.
Brigach, 503
Buchau, 508 521.
Buchenberg, 503.
Buchheim, 503.
Buchhorn, 508.
Burgrieden, 87. 356.

Calw, 83. 241. 480. 508. 545. 547. 560.
Cannstadt, 3. 251. 457. 480.
Crailsheim, 479. 80. 485. 507. 508.

Däzingen, 95.
Dauchingen, 503.
Dechingen, 102.
Denkendorf, 407.
Dürrmenz, 480.

Ebingen, 55. 83. 458. 508.
Ehingen, 384. 459. 508. 521. 571.
Ellwangen, 325. 508. 547.
Engelwies, 503.
Enzweihingen, 508.
Eßlingen, 31. 37. 480. 508. 521.

Feldstetten, 508. 521.
Fischbach, 503.
Frankenhofen, 508 521.
Freudenstadt, 24. 378. 439. 480. 508. 560.
Fürfeld, 508.

Gaildorf, 341. 439. 480.
Geislingen, 480. 508. 521. 539. 560.
Giengen, 521.
Gmünd, 55. 343 508. 548.
Göppingen, 232. 407. 452. 480. 508. 521.
Göglingen, 480.
Gutach, 503.
Gutenstein, 503.

Hall, 171. 453. 461. 480. 508. 571. 572.
Hartheim, 504.
Hausen im Thal, 504.
Hechingen, 508.
Heidenheim, 227. 440. 480 508
Heilbronn, 115. 151. 392. 441. 480. 508. 529. 545. 573.
Heinstetten, 504.
Hemmendorf, 86.
Hermaringen, 508. 521.
Herrenberg, 3. 142. 227. 314. 361. 480. 508.
Heubach, 465.
Holzleuthe, 508.
Horb, 259 402. 508. 549.
Hornberg, 98. 211. 303. 364 503.

Ingelfingen, 297. 461. 480.
Ibau, 344. 508.

Kallenberg, 504.
Kappel, 503.
Kieselbronn, 504.
Kirchberg, 507. 508.
Kirchheim, 106. 429. 480. 508. 521.
Kirnach, 356. 503.
Knittlingen, 480. 508.
Königsfeld, 503.
Künzelsau, 508.
Kürnbach, 503. 504.

Langenbrunn, 504.
Langenburg, 480. 508.
Langenschiltach, 503.
Laufen, 480.
Laupheim, 508.
Leonberg, 24 234. 377. 379. 480 545. 572.
Leutkirch, 508. 515
Ludwigsburg, 294. 427. 480. 508 571.
Lustnau, 480

Magstadt, 508. 568.
Marbach, 108. 313.
Markgröningen, 480.
Maulbronn, 304. 441. 480.
Mengen, 508.
Mergentheim, 405. 508.
Mezingen, 508.
Mönchweiler, 503.
Münsingen, 384. 404. 508. 521.

Nagold, 235. 469. 508. 546. 560.
Nekarsulm, 3. 475. 572.
Nekarthailfingen, 508.
Nendingen, 504.
Nerenstetten, 508.
Neuenbürg, 116. 462. 476.
Neusen, 480.
Neustatt, 480.
Niedereschach, 503.
Nürtingen, 235. 404. 480.
Nusplingen, 504.

Oberbalbach, 504.
Oberdalbingen, 503.
Oberndorf, 508.
Ochsenhausen, 31. 327. 508.
Oeffingen, 503.
Oehringen, 260. 319. 480. 508.
Oeschelbronn, 504.

Peterzell, 503.
Pfalzgrafenweiler, 508.
Pfullingen, 480.
Plochingen, 508. 521.

Ravensburg, 508. 515. 521. 540.
Reichenbach, 503.
Reutlingen, 31. 328. 480. 503. 512. 572.
Riedlingen, 351. 442. 508 521.
Rinderfeld, 348.
Ringingen, 519.
Rottenburg, 211. 327. 405. 508. 572.
Rottweil, 217. 508.
Ruith, 504.

Sanct Georgen, 503.
Saulgau, 241. 270. 508. 521. 550.
Schabenhausen, 503.
Schanbach, 64.
Schiltach, 503.
Schönthal, 4. 211. 227. 365. 407.
Schorndorf, 252. 407. 480. 508. 551.
Schramberg, 508.
Schwenningen, 504.
Sindelfingen, 341.
Sinkingen, 503.
Spaichingen, 4. 269. 392. 560.
Stetten am kalten Markt, 504.
Stokach, 4. 503.
Stokburg, 503.
Stuttgart, 38. 68. 157. 216. 360. 375. 480. 508. 521. 571.
Sulz, 290. 490. 508. 554. 572.
Sundhausen, 503.

Tennenbronn, 503.
Tettnang, 508. 515.
Tischingen, 508.
Tübingen, 68. 219. 260. 393. 480. 503. 572.
Tuttlingen, 24. 123. 470. 477. 480. 485. 496. 508. 514. 560.

Ulm, 479. 480. 485. 491. 508. 521. 539.
Unterbalbach, 504.
Urach, 272. 384. 442. 480. 508. 521. 560.

Vaihingen, 91. 341. 343. 346. 466. 478. 4 0.

Waiblingen, 12. 151. 313. 381. 480. 508.
Waldenbuch, 508.
Waldsee, 279. 443. 503. 521.
Wangen, 508. 515.
Weikersheim, 480.
Weiler, 503.
Weilerspach, 503.
Weiltingen, 4.
Weinsperg, 116. 124. 143. 380. 390. 480. 560.
Welzheim, 38. 223. 305.
Werwag, 504.
Westerstetten, 508. 521.
Wiblingen, 228. 260. 446.
Wiesensteig, 32. 261. 477.
Wildbad, 480.
Wildberg, 480. 485. 560.
Winnenden, 317.
Wolfegg, 508.
Wolmuthausen, 465.
Wüstenroth, 508.
Wurzach, 508.

Zwiefalten, 273. 508. 521.

IV.

Personen-Register.

Abt, 293.
Gr. v. Adelmann, 448.
v. Adelsheim, 8. 239.
v. Alberti, 285. 557.
Allgaier, 103.
Altmann, 316.
v. Amerongen, 6.
Ammann, 146.
Ammermüller, 410.
Amthor, 383.
Andler, 22. 309.
Andrä, 436.
André, 520.
Angele, 66.
v. Arand, 22. 239.
Arnoldi, 34.
Arzberger, 436.
Ascher Simon, 95.
Auerhammer, 387.
Autenrieth, 138. 399.

Bachmaier, 258. 292.
Bader, 70.
v. Bähr, 8.
Bär, 337.
v. Bagnato, 35.
Bagnato, 483.
Bahnmaier, 349.
Baitinger, 315.
Bakmeister, 45. 138. 293.
v. Baldinger, 482.
v. Bangold, 7.
Bantle, 81.
Bardili, 309. 337.
Barth, 70. 207.
v. Bartruff, 7.
Basler, 51.
v. Bassewitz, 87.
Bauer, 8. 337. 520. 529.
v. Baumann, 8.
Baumann, 436.
v. Baumbach, 569.
Baumeister, 449.
Baumgärtner, 66.
v. Bausch, 7. 488.
v. Bauz, 44. 286.
Bayer, 308. 486. 569.
Bayh, 70. 102.
Bayha, 466.
Becher, 9. 484.
Beda Pracher, 387.
Beer, 67. 494.
Beermayer, 45.
Beisser, 493.
v. Bek, 410.
Bek, 66. 155. 541.
Bekler, 387.
v. Below, 8.
Belser, 486.
Bengel, 511.
Benz, 284. 318.
v. Bernhausen, 528.
Gr. v. Beroldingen, 6. 81. 146. 239.
Berrer, 285.
Bertarelli, 222.
Besel, 112.
v. Beulwiz, 7. 301. 569.
v. Beust, 286.
Beutel, 266.
Biber, 409. 486.
v. Biberstein, 8.
Biedermann, 102.
Bieniker, 238.
v. Biesenrod, 30. 81.
Bilefeld, 29.
Bilfinger, 95.
Bilger, 118.
Billing, 485.
Binder, 146. 484.
v. Bismark, 6. 488.
Gr. v. Bissingen, 1.
Bitschin, 435.
Blanz, 300.
Blessing, 316.
Blikle, 301.
Bloß, 102.
Blumenstetter, 337.

Bodenmüller, 3n6.
v. Bodmann, 87.
Böhmerle, 540.
Böhringer, 286.
Bösbier, 387.
Bofinger, 230.
Bokshammer, 487.
Bolley, 267.
Bolstetter, 528.
Bonhöfer, 223.
Boniz, 34.
Bopp, 66. 230.
Bosch, 36. 385. 386.
v. Bose, 385.
Bossert, 67. 223.
Braud, 8.
v. Brandenstein, 214.267
Braun, 9. 276.
Braunmüller, 7.
v. Brecht, 8.
Brecht, 5. 484. 486.
Bregenzer, 8. 30.
v. Breitenbauch, 70.
v. Breitschwert, 323.398.
v. Brendel, 286.
Brenner, 384.
Breuninger, 70.
Breunlin, 36. 214. 223.
Breyer, 349.
v. Brockfeld, 6. 7.
Brodhag, 35. 528.
Brogniart, 542.
Bronner, 8.
Brose, 34.
Brukmann, 511.
Brunner, 248.
Buckh, 399.
v. Bühler, 118. 266. 308.
Bühler, 338. 486.
Bühlmaier, 146.
v. Bülow, 214.
v. Bürgi, 7.
Bürkle, 146.
Büsinger, 541.
Bunz, 88.
Burk, 487.
Burkhard, 147. 277. 410.
Buzengeiger, 386.
Buzorini, 52.

Herzog v. Cadore, 1.
v. Camerer, 8.
Camerer, 51.
v. Campell, 385.
Canz, 239.
Caspar, 71.
Caspart, 411.
Chalverat, 249.
Christlieb, 483.
Clauß, 357.
Clemm, 487.
v. Cleß, 95.
Cleß, 349. 484.
Cludius, 88. 466.
Corino, 87.
Cranz, 71.
Cronmaier, 483.
v. Crumpipen, 81.
Cursürst, 213.

v. Dahlestrom, 239.
Dahm, 411.
v. Dalbenden, 385. 399.
Damberger, 292.
Danhauser, 214.
Daub, 101.
Dehlinger, 485.
Deker, 541.
Demmler, 324.
v. Denotti, 348.
Denzinger, 81.
v. Dernbach, 8.
Dessauer, 285.
Dettenbergerin, 409.
Deyle, 338.
Diesenhofer, 349.
Dietle, 7.
Dilger, 111.
v. Dillen, 6. 81. 95.
Diner, 568.
Dinkelaker, 411.
v. Diskau, 7.
Dobelbauer, 277.
v. Dobeneck, 399. 520.
Döring, 248.
Dörr, 357. 449.
Dötschmann, 349.
Dold, 66.
v. Donopp, 542.
Dorner, 449.
Dorsch, 411.
Dreich, 436.
Dumanoir, 1.
Dürr, 208. 356. 411.
Dürrenberger, 276.
v. Dungern, 557.

Ebbauer, 8.
Eben, 515.
Eberhard, 69. 270.
Eberle, 436. 471.
Eberwein, 256.
Eblen, 323.
Eccard, 147.
Edelmann, 118.
Ehrenfried, 9.
v. Einsiedel, 6. 215. 224. 230.
Eisele, 494.
Eisenbach, 411.
Eisenbarth, 374.
Eisenhart, 214.
Eisenlohr, 112.
Elwert, 411.
Engel, 103. 222. 387.
Engelhard, 118.
Enslin, 223. 357.
v. Enzberg, 41. 557.
Gr. v. Enzenberg, 239. 398.
Eppler, 309. 338.
Erhard, 409.
Erlenmaier, 494.
Ernst, 81.
Eschenmaier, 277.
Euler, 410.

Faber, 67. 112. 230. 250. 449. 487. 529.
Fähndrich, 238.
v. Fahnenberg, 386.
Falkenberg, 35.
Gr. v. Faucigny, 51.
Faulhaber, 7.
Federer, 1.
Fees, 9.
Feil, 285. 308.
Fellmeth, 249.
Fenninger, 487.
Fetzer, 146. 266.
Feyhl, 317.
v. Fink, 134.
Fink, 8. 435.
Gr. v. Firmas Peries, 50. 81. 292. 489. 527.
Fischer, 9. 70. 138. 249. 349. 357. 409. 484. 494.
Flatt, 186.
Fleischmann, 257. 511.
v. Flemming, 349.
Flori, 29.
Föhr, 286.
Forstner, 119.
Frank, 45. 206. 208. 249. 374.
Frasch, 154.
Frey, 67. 230. 308. 323.
v. Freyberg, 488.
Fricker, 512.
Friderich, 208.
v. Friderici, 349.
Frisch, 386.
Friz, 81.
Fröhner, 485.
Fromaier, 250.
Froriep, 528.
Fuchsberger, 67.
Führer, 317.
Fürst, 387.
Fundus, 541.
Funk, 285.

Gärtner, 286.
v. Gaisberg, 374. 488.
Gall, 138.
Gr. v. Gallatin, 81.
Gallus, 7. 542.
Gambs, 256.
Gangloff, 357.
Ganther, 138. 521.
Gaupp, 52. 349.
Gauß, 292.
Gr. v. Gavre, 1.
Gayler, 520.
Gebel, 155.
Geiger, 249. 484.
Geisel, 206.
Geischmann, 213.
Geisser, 373.
v. Gelbke, 7.
Gerlach, 316.
Gern, 111.
Gerster, 66.
Geßler, 487.
Geßner, 138.
Geyer, 155.
Glaß, 485. 511.

Gleich, 239. 411.
Glökken, 494.
Glok, 22. 487.
Gloker, 374. 398. 411.
Glück, 486.
Gmelin, 30. 96. 103. 147. 411. 436.
Gnanin, 409.
Gock, 484.
Gockenheimer, 70.
Godelmann, 484.
Göller, 206.
Göriz, 386.
Göttler, 292.
Göz, 436.
Gohl, 541.
Goltzher, 357. 542.
Gräter, 103.
Graf, 70 374. 385. 520.
Grammling, 71.
Gratianus, 249.
Grau, 223. 568.
Grauer, 101.
Grauppe, 35.
Greiner, 51
v. Grempp, 8.
Grieshaber, 285. 308.
Grieſinger, 277. 482.
v. Grimmenſtein, 8.
Grdner, 238.
v. Groſchob, 8.
Groß, 101. 484.
Grüb, 520.
Gruis, 486.
v. Gugger, 482.
v. Gültlingen, 36 53. 317.
Günzler, 35
Gulden, 67. 486.
Gunzenhäuſer, 223. 316.

Haas, 356.
Habelshofer, 36.
Haberſak, 494.
Häberle, 377.
Häfele, 155.
Hähnle, 51.
Härlin, 338.
Hafner, 51. 214. 410.
Hagner, 230
Hahn, 64 207.
Haid, 206.
Halb, 135.
Halberſtatt, 508.
v. Haller, 385.
Harder, 292.
Harppre[illegible], 357. 487.
Hartegger, 399.
Hartlieb, 409.
Hartmann, 5. 80. 81. 95. 385 485.
Hartmüller, 86
Haſenmäule, 493.
Haſſenmayer, 466.
Haubenſak, 411.
v. Haubert, 386.
Hauff, 411. 484.
Haug, 373.
Haugh, 29.
Haußmann, 250. 494.
Haur, 356.
v. Haun, 465.
Hays, 373.
Hecht, 436.
Hegele, 36.
Hegner, 356.
v Heider, 435
Heigelin, 68. 556.
Heim, 465
Heinle, 569.
Helblin, 511.
Helfferich, 208.
Heller, 22 324 528.
Hemmling, 218.
Hengſteler, 266.
Henke, 388.
Henne, 541.
Herp, 155.
Herb, 29.
Herbegen, 239.
Herberer, 374
v Herrmann, 357. 485.
Herrmann, 112 146 568.
Herwig, 557.
Herzog, 112 435. 487.
Heß, 337. 483.
Hettler, 484.
Heyd, 324
Hezel, 112.
Hezinger, 45. 301.
Hiller, 292.
Hilſenbeck, 155.
Himberger, 483.
Hinchlin, 408.
Hirgel, 52.
Hirſch, 65. 277.
Hirſchle, 138.
Hizelberger, 111.
Hlawaty, 229.
Hochmüller, 29.
v. Hochſtetter, 8. 301. 569.
Hochſtetter, 95. 229. 484.
Hörlin, 51.
Hörrmann, 494.
Hößner, 409.
v. Hövel, 488.
Hözel, 248.
Hofer, 249. 323.
v. Hoff, 301. 520.
Hoffacker, 215.
Hofmaier, 528.
Hofmann, 70. 528.
Hofmeiſter, 1. 249.
F. v. Hohenlohe-Bartenſtein, 35. 569.
F v. Hohenlohe-Ingelfingen, 399 450.
Pr. v. Hohenlohe-Kirchberg, 6. 8.
F. v. Hohenlohe-Kirchberg, 399.
F. v. Hohenlohe-Langenburg, 399.
F. v. Hohenlohe-Oehringen, 309. 450.
Holland, 230.
v Holleben, 208.
Holzapfel, 493
v. Holzſchuher, 22. 267.
Honold, 348.
Hopf, 67. 399 486.
Hopfer, 223 337. 410.
Hopt, 301.
Horn, 529.
Hornberger, 493.
v. Hornſtein, 286. 292.
Hotnung, 206.
Hofer, 484.
Hoyer, 466.
Huber, 284.
Hufnagel, 96.
v. Hügel, 385.
Hummel, 206.
v. Hunoldſtein, 511.
Hunſinger, 111.
Huth, 541.

Jäger, 411. 482.
Jäk, 309. 338.
Jäkle, 66. 316.
Jaiſſer, 266.
v. Jan, 154.
Jauchſtetter, 465.
Gr. v. Jenſon, 6.
Jenter, 257. 409.
v. Jett, 6.
Jetter, 266.
Jeutter, 51.
v. Imhof, 81.
Joannis, 520.
Joos, 30. 87. 408. 568.
v. Irmtraut, 22.
Jüngling, 435.
Jung, 411.
Junghans, 385.

Käſtner, 81.
v. Kampz, 8. 556.
Kapf, 250. 484.
Kappler, 207.
v. Kaſſelmann, 8.
Kaſten, 293.
Katzenberger, 529.
v. Kauffmann, 57.
Kauffmann, 337. 449.
v. Kechler, 8. 266. 285.
Keck, 29.
Keeſer, 230.
Keidel, 23.
Keller, 528.
Kemler, 266.
Kempfler, 276.
Kern, 67. 386. 487.
v. Kerner, 7.
Kerner, 387.
v. Kettler, 410. 528.
Kettner, 276.
Kieſner, 112.
Kienlen, 323.
Kind, 410.
Kirchner, 222.
Kiſtler, 30. 466.
Klaiber, 411. 487.
Klein, 71.
Kleiner, 85.
Klemmer, 95.
Klett, 324. 386. 482.

Kling, 286. 293. 495. 522. 542.
Klopfer, 324.
Knapp, 511.
Knaus, 240.
v. Knecht, 556.
Knöbler, 111. 249.
v. Koch, 6. 7 22. 482.
Koch, 36. 102. 103. 223. 292. 484.
König, 8. 82.
Köz, 70.
Kohl, 138.
Kohler, 146. 223. 373. 384. 541.
Koib, 399.
Kopp, 69.
Kormesser, 82. 386.
v. Koseritz, 6. 8. 285.
Kostenbader, 66.
v. Kraft, 248.
Kraft, 35.
Krais, 484.
Krapf, 222.
Kraus, 317. 494.
Kraut, 118.
Kraz, 67.
Krebs, 29.
Kreß, 118.
Kreuser, 249.
Krieg, 410.
Kronmüller, 213.
Krug, 486.
Kubach, 411.
Kuhn, 23 28. 29.
Kübler, 102.
Kücherer, 66.
Küderle, 30.
Küffner, 146.
Kühn, 465.
v. Künsberg, 8.
v. Kuohn, 348.
Kurrer, 324.
Kuttner, 485.

Lächler, 44.
v. Lagrange, 374.
Laib, 30.
Laiblin, 337.
v. Lalance, 6. 7.
Lamparter, 249.
v. Landbeck, 542.
v. Lang, 278. 315. 527.
Lang, 70. 101. 493. 542.
v. Langsdorf, 348.
Lanz, 223.
Lauxer, 8. 286. 466.
Lazarus, 86.
Lebergern, 483.
Lebret, 257.
Pr. Lebrun, 1.
Lerch, 324.
v. L'Estocq, 293. 301. 310.
Lesuire, 8.
Leutlein, 80.
Gr. v. Leutrum, 30. 50. 52. 292. 527.
Leypold, 81. 117. 207.
Leyrer, 4 4.
v. Liebenstein, 239. 488. 528.
Liebermann, 301.
Liebherr, 118.
Liedel, 373.
v. Lievreville, 7.
v. Lilienberg, 528.
v. Lilienstern, 51.
v. Linden, 471.
Linder, 87. 356.
Lipp, 215.
Löbisch, 147.
Lochner, 118.
Löw, 337.
Löwe, 399.
v. Löwenstern, 349.
v. Lohbauer, 2.
Lohmüller, 276.
Ludwig, 67.
v. Lübbe, 1. 239.
v. Lüzow, 22. 488.
Lumpp, 338.
Luz, 87. 466. 521. 568.

Machtolf, 387.
Märklin, 324.
v. Magdell, 449.
Magirus, 486.
Mahl, 29.
Maier, 118. 138. 248. 301. 384. 399. 409. 487.
Maierhöfer, 146.
Mamberin, 35.
Gr. v. Mandelslohe, 208. 487.
Mangold, 348.
Manz, 486.
Martin, 118.
v. Massenbach, 6. 285.
Mast, 69.
Matt, 412. 450. 467.
v. Maucler, 51. 87. 324.
Maurer, 249. 449. 556.
Mauser, 67.
v. Mayer, 8.
Mayer, 29. 44. 45. 50. 80. 111. 214. 316.
Mayerin, 66. 556.
Mebold, 214.
Meguin, 411.
Mehl, 386. 484.
Mehling, 529.
Meider, 222.
Merk, 308. 374.
Merkle, 520.
Merkt, 373.
Merz, 387. 410.
Metz, 82.
Mezger, 146. 408.
Michaelis, 436.
Michelbach, 118.
Mieg, 482.
v. Milkau, 488.
v. Miller, 7. 70. 465. 542.
Miller, 520.
Milz, 147.
Minner, 337.
v. Misani, 7. 44.
Mitschelin, 257.
Mittler, 138.
Mögling, 482.
Mörike, 374.
Mörke, 388.
Möhner, 409.
v. Mohr, 301.
Mohr, 222. 308. 387.
Mohrhinweg, 5.
Molitor, 483.
v. Moltke, 6. 71. 214. 519. 528. 556.
v. Monaco, 6.
v. Montguyon, 1.
Morgenstern, 472.
Morherr, 30.
Mosbacher, 387.
Moser, 238. 411. 569.
Moserin, 28.
Moz, 324. 411. 482.
Müller, 95. 209. 239. 317. 337. 338. 356. 436. 486.
Mündle, 29.
Münzing, 309.
Munding, 293.
Munz, 257. 493.
Murr, 266.
Mutschler, 44. 386.
v. Mylius, 6. 556.

Nadler, 45.
Nagel, 8. 466.
Gr. v. Nansouty, 1.
Nanz, 286.
Nast, 22.
v. Nattermann, 374.
Nebel, 138.
Nees, 240.
Neher, 138.
Nerrlinger, 257.
Nestlen, 117. 207. 556.
Neuffer, 267. 541.
v. Neurath, 488.
Nicolai, 385.
Nik, 8.
Nönnich, 484.
Nörr, 70.
Gr. v. Normann Ehrenfels, 6. 138. 267. 556.
Nuding, 465.
Nuß, 214.

v. Oberniz, 465.
Oehrle, 309. 338.
Oestreicher, 317.
v. Oetinger, 6. 51. 386. 485.
Oetinger, 308. 337.
Ok, 448.
Olnhausen, 239. 569.
v. Osten, 569.
Ostermaier, 486.
Ostertag, 70. 435. 483.
Oswald, 484.
Otto, 541.

v. Palm, 485. 488.
v. Parrot, 8. 528.
Parrot, 293. 310 325. 386
Pauli, 399.
Paulus, 9. 449. 484. 485.
v. Perglas, 44.
v. Petrikowsky, 449.

Pfaff, 493.
Pfahl, 277.
Pfeiffer, 206. 357.
Pfeilsticker, 386. 483. 486. 487.
Pfister, 542.
Pfizmaier, 466.
v. Pfleiderer, 407.
Pfrang, 347.
v. Phull, 66. 138. 301. 465. 488.
Pister, 448.
Pistorius, 482. 511. 556.
Plappert, 207.
v. Plessen, 528.
v. Podewils, 348.
v. Pölnitz, 285.
Potschka, 410.
Pracher, 50. 387.
Prang, 206.
Praslin, 1.
Pregizer, 71. 249.
Prielmaier, 387.
Primavesi, 528.
Probst, 557.
Pröhl, 138.
Gr. v. Pückler, 229. 398. 521.

v. Rackniz, 86.
Rahn, 118.
Raichle, 103.
Raiffeisen, 267.
Raiger, 472.
Rampf, 387.
Rapp, 286. 317. 373. 471
Raser, 324. 485.
v. Raßler, 8. 111. 285. 542.
Rau, 103. 118. 483. 521.
v. Rauchhaupt, 51.
Raue, 520.
Rauschenbergerin, 66.
Rauter, 67.
Rebmann, 373.
v. Rechberg, 487.
Redwiz, 338.
Rehfus, 309.
Reiching, 82.
Reichle, 155.
Reichmann, 28. 465.
v. Reinhard, 7.
Reinhard, 285. 308. 466.
v. Reischach, 51. 70. 102. 385. 485. 488.
Reiser, 86. 276. 466.
Renauer, 409.
Renner, 493.
Rennerin, 34.
Renz, 51.
Retter, 493.
v. Reuß, 285.
Reuß, 484.
Reutter, 102. 466.
Reuttlinger, 435.
Reyscher, 225.
Richter, 542.
Ricker, 238.
Rickert, 484.
Ried, 207.
v. Riedesel, 385. 399. 485.
Riedmüller, 436.
Riegger, 483.
Rist, 486.
Ritter, 206.
v. Röder, 8. 465. 556.
Röder, 66.
Römer, 521.
Röslin, 285. 449. 483.
Roller, 51.
v. Romig, 301.
Romig, 41. 557.
v. Room, 483.
Rooschüz, 411. 485.
Roschmann, 471.
Roßmann, 449.
Roth, 214.
Rothmund, 36.
Rueff, 528.
Rüdinger, 30.
Rümelin, 484.
Rütsch, 207.
Rummel, 482. 494.
Ruoff, 486. 487.
Rußin, 373.

Saile, 486.
v. St. André, 8. 214. 449.
Gr. v. Salm, 6. 155.
Salzmann, 29.
Sandherr, 1. 249.
Sannwald, 494.
v. Sattler, 8.
Sattler, 301.
Sauter, 557.
Sautermeister, 118.
Schabell, 483.
v. Schacht, 8.
v. Schad, 491.
Schad, 67. 410.
Schäberlin, 384.
Schäfer, 266. 521.
Schäffner, 28.
Schäfle, 103.
v. Schalberg, 386.
v. Scharfenstein, 8.
v. Schaumberg, 8 485.
v. Scheeler, 6. 385. 488.
Scheffold, 9. 28.
Scheid, 386.
Schelling, 112.
Schellmann, 493.
Gr. Schenk v. Castell, 238. 388. 555.
v. Schertel, 70. 102. 239.
Schertlin, 494.
Scheuerle, 35.
Schiedt, 356.
Schikard, 386.
v. Schiller, 348. 483.
Schiller, 5. 308.
Schilling, 315.
Schillinger, 222.
Schindler, 35. 484. 528.
Schlang, 511.
Schlegel, 309. 338.
Schleicher, 387.
v. Schleierweber, 51.
Schliz, 557.
Schlözer, 239.
Schluchter, 316.
v. Schlümbach, 267.
Schmalzigaug, 267.
Schmelzle, 29.
v. Schmid, 8.
Schmid, 9. 117. 137. 207 285. 374. 387. 410. 520.
Schmidblaicher, 568.
v. Schmidlin, 1.
Schmidlin, 349. 483.
Schmitz v. Grollenburg, 239.
v. Schnadow, 7.
Schneider, 309. 541.
Schnell, 154. 449.
Schöllhammer, 409.
Schönberger, 137.
F. v. Schönburg-Waldenburg, 44.
Schönlen, 96.
Schöttle, 348.
Schok, 213.
Scholl, 9. 67. 436.
Scholpp, 256.
Schonder, 44.
Schopf, 111.
Schorer, 230.
Schott, 36. 386. 482. 494.
Schott v. Schottenstein, 569.
Schrader, 324.
Schramm, 223.
Schreiber, 485.
Schübler, 317.
Schüz, 71.
Schulz, 5.
Schumacher, 239. 357.
Schump, 293. 399.
Schuster, 494.
Schwab, 435.
Schwärzel, 112.
Schwarzbauer, 277.
Schwegler, 448.
Schweikhardt, 277.
Schweikher, 556.
Schweizer, 487. 511. 568.
Schwinger, 541.
v. Seckendorf, 488.
v. Seebach, 6. 488. 542.
v. Seefried, 8. 569.
Seeger, 9. 385.
Gr. v. Ségur, 1.
v. Segur, 6.
Seierle, 111.
Seiferheld, 410.
Selferin, 373.
Seitz, 387.
Sengle, 410.
v. Sesselle, 6.
Seubert, 267.
Seufert, 206.
v. Seutter, 485.
Seyffer, 147.
Sibich, 387.
Siegele, 34. 35.
Sigel, 7. 30. 96. 484.
Simmoth, 483.
Simon, 398.
Simonetti, 384.
Singer, 208.
Sizler, 293.
Soller, 316.

Gr. v. Solms-Rödelsheim, 229.
Sommer, 138.
v. Sonnenthal, 317. 385. 569.
Sonntag, 214. 348.
Gr. v Sontheim, 7. 488.
Späth, 373. 471. 486. 520.
Spegele, 387.
Sperling, 309.
v. Speth, 208. 399. 528.
Spindler, 386.
Spittler, 482.
v. Spizenberg, 6.
Spöhrin, 87.
Stählin, 250.
v. Stahl, 410.
Stahl, 1.
Staiger, 387.
Stang, 487.
Stapf, 485.
Standenmaier, 411.
Steeb, 484.
Stehle, 257.
Stein, 317. 483.
Steinbok, 206.
Steinhäuser, 50. 485.
Steinhauser, 494.
v. Steinheil, 435.
Steinhilber, 485.
v Steinkühl, 35. 223.
Stel, 66.
Stempfle, 146.
Sterk, 8.
Sterzer, 69.
v. Stetten, 349.
v. Stettner, 7.
v. Steube. 44. 300. 386.
Steudel, 230. 386. 484.
Stiebel, 387.
Stierle, 146.
Sting, 213.
Stochdorf, 411.
Stocker, 372.
Stok, 293.
Stokmaier, 35. 494.
Stoll, 486.
Stolz, 569.
Storch, 207.
Storz, 449.
Strählen, 87.
Strasser, 67.
Straub, 337.
Strauß, 338.
Streble, 520.
Streitberger, 35.
Strobel, 112. 213.
Ströbele, 119.
Strohmaier, 257.
v. Stumppe, 8.
v. Sturmfeder, 208.
v. Succow, 385.
Sülzle, 208.
Süsser, 568.

Tabello, 541.
Tafel, 87.
Taris, 248.
Thalhouer, 6.
v. Theobald, 488.
Theurer, 87.
v. Thoisy, 1.
v. Thüna, 238. 292.
F. v. Thurn u. Taris, 153.
Gr. v. Thurn u. Valsassina, 86.
Tirol, 248.
Gr. v. Törring, 52.
Traub, 65. 485.
Trefz, 466.
Treu, 285.
Triebig. 411.
Tröster, 411.
v. Troyfft, 399.

v. Uerküll, 102.
Gr. v. Uerküll-Gyllenband, 493.
Uhl, 45 267.
v. Ulm, 555.
Ulmer, 80.
Unold, 86.
Urig, 50.

v. Valois, 8.
Vanotti, 50.
Veiel, 223 301.
v. Vellnagel, 95.
Vellnagel, 511.
v. Verschuer, 324 485 488
Vetter, 277.
Veyelmann, 348.
Vincens, 542.
v. Visscher, 7. 8. 484.
Vischer, 349. 386.
Vögele, 494.
Vöhringer, 30.
Vogel, 373.
Voigt, 520.
Volz, 520.

Wächter, 240.
v. Wagner, 6. 488. 494.
Wagner, 50. 81. 85. 208. 386. 484. 487.
Waidaker, 374.
Waldbauer, 44.
F. v. Waldburg-Wolfegg, 86. 317.
Gr. v. Waldburg-Wurzach, 6.
Gr. zu Waldek, 229.
Waldraf, 118.
Walker, 29. 88.
v. Walsleben, 6.
Walter, 309.
Walz, 220. 316. 486.
v. Wangenheim, 488.
Gr. v. Warrenberg Roth, 102.
v Watter, 138.
v. Weber, 53
Weber, 8. 67. 556.
Weckert, 409.
Weick, 70. 529.
Weihenmaier, 82.
Weihing, 66.
Weiler, 87.
Weiner, 87.
Weingart, 357.
Weinland, 277. 386.
Weippert, 493.
Weiß, 118. 222. 449. 542.
Weißer, 309.
Weizel, 386. 486.
v. Welden, 155.
v. Welling, 374.
Gr v. Welsberg, 67. 103.
Welsch, 507. 520.
Wenz, 87. 249.
v. Werder, 112. 286.
Wergo, 384.
v. Werner, 155.
Werner, 8. 70. 155. 277.
Wertheimber, 102.
Widenmann, 9. 494.
Wildmann, 399. 557.
v. Wilkede, 8.
Wilker, 96.
Wilde, 155.
Wilhelm, 112. 387.
Will, 112. 374.
Willburger, 9.
Willer, 511.
v. Wimpfen, 7.
Winderle, 214.
Winter, 436.
Winzenburger, 436.
Gr. v. Winzingerode, 29. 300. 308.
Wirsching, 528.
Wirth, 483.
Witting, 7.
v. Wizleben, 385. 399.
Wöhr, 67.
Wöhrle, 249.
v. Wöllwarth, 6. 214. 324. 356.
Wölpert, 66.
Wörnle, 68.
Wohleib, 482.
Wohlfahrt, 409.
Wolf, 82. 103. 277. 316. 482 557.
v. Wrede, 285 542.
Wucherer, 507.
Wüger, 111.
Würth, 482.
Wüst, 409.
Wullen, 404.
Wurm, 119. 486.
Wurster, 374.

Yelin, 285.

Zais, 35.
Zech, 95.
Zeller, 411.
Gr. v. Zeppelin, 300. 398.
Ziegler, 102.
v. Ziethen, 71. 118.
Ziffle, 388.
Zinck, 266.
Zipfel, 409.
Zorer, 483.
Zorn, 405.
Zott, 9. 277.

Digitized by Google

89105715064

B89105715064A

Digitized by Google

Digitized by Google

89105715064

b89105715064a

Digitized by Google